Der

Sammlung

des

baierischen

Münzrechts

dritter Band,

von 1665. bis 1765.

Anzeige der Beylagen.

Pag.

I. Schlüsse des churbaierischen geheimen Rathscollegii in Münzsachen. Den 11. Jenner, 1665. 1

II. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{16}{26}$. Jenner, 1665. 5

III. Schreiben des Probationstags zu Regensburg an Kaiser. Den $\frac{26}{16}$. Jenner, 1665. 9

IV. Schreiben des Probationstags zu Regensburg an die Reichsversammlung alldort, den Verfall des Münzwesens betreffend. Dictatum den 27. Jenner, 1665. 10

V. Kaiserliches Rescript an die österreichische Gesandtschaft in Regensburg. Wien den 16. April, 1665. 12

VI. Salzburgisches Schreiben an Churfürst Ferdinand Maria, daß die Salzzahlungen nicht in kaiserlichen Schiedmünzen gemachet werden möchten. Regensburg den 20. April, 1665. 14

VII. Churbaierische Antwort an Salzburg, daß die Salzzahlungen nicht in andern Sorten, als selbe bey den Salzämtern eingehen, geschehen können. München den 28. April, 1665. 15

VIII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{1}{11}$. May, 1665. 16

IX. Churfürstens Ferdinands Befehl, wegen Abwürdigung neuer österreichischer Münzen. Den 22. May, 1665. 20

X. Befehl Churfürst Ferdinands an Rentmeister in Burghausen, wie er sich in Salzzahlungen gegen Salzburg und Berchtesgaden zu verhalten habe. Den 30. May, 1665. ibid.

XI. Probationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{15}{6}$. November, 1665. ibid.

XII. Befehl Churfürsts Ferdinand Maria an die Rentämter, wegen Abwürdigung der neuen österreichischen Münzen. Den 22. May, 1665. 23

XIII. Churbaierisches Münzgeboth. 1665. 23

XIV. Reichsschluß im Münzwesen, vom 8. May, 1666. 24

XV. Gutachten der Münzwardeine aus denen correspondierenden fränk=baier=und schwäbischen Kreisen, über die den $\frac{10}{20}$. May, 1666. dictierte 7. Puncta deliberanda in materia des Münzwesens. ibid.

XVI. Verboth der sächsischen $\frac{1}{2}$. und $\frac{1}{4}$. Thaler. Den 8. Junii, 1666. 28

XVII. Reichsgutachten im Münzwesen. Den 29. April, 1667. ibid.

XVIII. Verboth der kaiserlichen Viertelthaler. Den 13. April. 1667. 36

XIX. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{16}{7}$. May, 1667. ibid.

XX. Schreiben des Probationstags zu Regensburg an Kaiser. Den $\frac{16}{7}$. May, 1667. 39

XXI. Münzgeboth, worinn der Verruf gegen die Schiedmünzen geschärfet wird. München den 26. August, 1667. 40.

XXII. Kaiserliche Resolution in Münzsachen. Regensburg den 5. September, 1667. 41

XXIII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{15}{5}$. May, 1668. 45

XXIV. Mandat des Probationstags zu Augsburg. Den $\frac{15}{5}$. May. 1668. 48

XXV. Kaiserliches Commißionsde ret in Münzsachen. Regensburg den 4. September, 1669. ibid.

XXVI. Kaiserliches Commißionsdecret. Den 28. October, 1668. 49

XXVII. Probationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{15}{5}$. November, 1668. 50

XXVIII. Kaiserliches Commißionsdecret der Münz wegen. Regensburg den 4. April, 1669. 53

XXIX. Landgeboth Churfürst Ferdinands Maria wegen Zerbrechung grober Silbersorten, und Aufkaufung des Bruchsilbers. Den 13. May, 1669. 54

XXX. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{18}{8}$. May, 1669. 55

XXXI. Münzpatent der drey Kreise. Regensburg den $\frac{20}{10}$. May, 1669. 61

XXXII. Kaiserliche Resolution. Regensburg den 4. September, 1669. 62

XXXIII. Kaiserliches Commißionsdecret. Regensburg den 28. Oct. 1669. 63

XXXIV. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{16}{7}$. November, 1669. 64

XXXV. Münzpatent der drey Kreise. Augsburg den $\frac{15}{7}$. November, 1669. 67

XXXVI. Reichsgutachten vom 16. November, 1669. 68

XXXVII. Kaiserliches Rescript an die Principal-Commissarios in Regensburg. Wien den 10. April, 1670. 69

XXXVIII. Kaiserliches Commißionsdecret. Regensburg den 13. May, 1670. 72

XXXIX. Chur- und Fürstl. Conclusum. Den 30. May, 1670. 73
XL. Reichsstädtisches Conclusum, 1670. ibid.
XLI. Instruction für den an kaiserlichen Hof abgeordneten churbaierischen Hofkammerrath Brodreis, 1670. 74
XLII. Münzhandlung der Reichsdeputation am kaiserl. Hof, 1670. 76
XLIII. Churfürstlicher Befehl an die Comitialgesandtschaft. Vom 11. November, 1670. 99
XLIV. Probationstagsabschied der drey Kreise zu Nürnberg. Den $\frac{24}{14}$. May, 1674. 100
XLV. Churbaierisches Landgeboth, den Goldgulden für 2. fl. 24. kr. zu nehmen. Den 29. Merz, 1674. 105
XLVI. Kaiserliches Commißionsdecret in Münzsachen. Den 18. October, 1674. ibid.
XLVII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{17}{7}$. November, 1674. 106
XLVIII. Churfürstliches Decret, wegen Erhöhung des Goldguldens. Vom 2. October, 1675. 111
XLIX. Kaiserliches Commißionsdecret. Regensburg den $\frac{21}{11}$. Jenner, 1676. ibid.
L. Kaiserliches Commißionsdecret. Regensburg den $\frac{14}{4}$. Martii, 1676. ibid.
LI. Reichsgutachten. Den 27. Merz, 1676. 112
LII. Kaiserliches Commißionsdecret. Regensburg den $\frac{16}{6}$. May, 1676. 113
LIII. Kaiserliches Münzedict. Wien den 15. Junii, 1676. 114
LIV. Conclusum der dreyen Reichs-Collegiorum. Den 11. Junii, 1676. 115.
LV. Churbaierischer Münzverruf, den Goldgulden für 2. fl. 36. kr. zu nehmen. Den 22. September, 1676. 117
LVI. Kaiserliches Commißionsdecret. Regensburg den $\frac{22}{12}$. December, 1676. ibid.
LVII. Reichsgutachten. Regensburg den 15. Jenner, 1677. 118
LVIII. Kaiserliches Commißionsdecret. Regensburg den $\frac{17}{7}$. Jenner, 1677. 119
LIX. Stadt regensburgisches Schreiben an Churbaiern wegen Aufnahme eines Kreismünzmeisters. Vom 10. May, 1677. ibid.
LX. Kaiserliches Commißionsdecret, der Münz wegen. Regensburg den $\frac{10}{11}$. May und Junii, 1677. 120
LXI. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{21}{11}$. Junii, 1677. 124
LXII. Churbaierisches Münzgeboth. Vom 10. Jenner, 1678. 128

LXIII. Churbaierisches Münzgeboth. Vom 24. Jenner, 1678. ibid.

LXIV. Churbaierisches Verboth ringhaltiger Münzen. Vom 14. Febr. 1678. 130

LXV. Churbaierisches Münzgeboth. Vom 14. April, 1678. ibid.

LXVI. Reichsgutachten. Vom 25. April, 1678. 131

LXVII. Churbaierisches Münzgeboth. Vom 30. Dec. 1678. ibid.

LXVIII. Churbaierisches Münzgeboth, wegen Erhöhung der Halbbatzen. Vom 21. Junii, 1679. ibid.

LXIX. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{22}{12}$. Decembris, 1679. 132

LXX. Münzedict der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{12}{22}$. Decembris, 1679. 136

LXXI. Patent der drey Kreise, wie es mit Ausführung der Gelder aus dem Reich zu halten. Nürnberg den 22. (12.) Decemb. 1679. 137

LXXII. Reichsgutachten im Münzwesen. Regensburg den 20. Martii, 1680. 138

LXXIII. Kaiserliches Commißionsdecret, das Münzwesen betreffend. Regensburg den 5. May, 1680. 140

LXXIV. Kaiserliches Rescript an die Gesandtschaft in München. Vom 19. Junii, 1680. 141

LXXV. Reichsgutachten im Münzwesen. Regensburg den 22. Junii, 1680. 142

LXXVI. Churbaierische Erklärung an die kaiserliche Minister in München. Vom 8. Julii, 1680. 144

LXXVII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{28}{18}$. Julii, 1680. 145

LXXVIII. Münzmandat des Probationstags zu Regensburg. Den $\frac{27}{17}$. Julii, 1680. 151

LXXIX. Hofkammersignatur an den Hofrath. Vom 5. Septembris, 1680. 152

LXXX. Churbaierisches Votum auf dem Reichstag in Regensburg. In September, 1680. 153

LXXXI. Kaiserliches Commißionsdecret. Vom 8. Oct. 1680. 154

LXXXII. Anbringen des kaiserlichen Gesandtens Grafen von Lobkowitz, an Churfürst Maximilian II. München den 18. Octob. 1680. 156

LXXXIII. Reichsgutachten in Münzwesen. Regensburg den 21. Octob. 1680. ibid.

LXXXIV. Churbaierische Erklärung an den kaiserlichen Gesandten. Den 29. October, 1680. 157

LXXXV. Kaiserliches Münzedict. Linz den 6. Nov. 1680. 158

LXXXVI. Kaiserliches Commißionsdecret. Vom 11. November, 1680. 160

LXXXVII. Churbaierischer Befehl an die Geldämter. Vom 26. November, 1680. ibid.

LXXXVIII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{28}{18}$. November, 1680. 161

LXXXIX. Churbaierischer Münzverruf. Den 13. Dec. 1680. 165

XC. Kaiserliches Schreiben an Salzburg. Linz den 14. Merz, 1681. 166

XCI. Münzabrede zwischen dem kaiserlichen Residenten, den churbaierischen und salzburgischen Räthen. München den 14. April, 1681. ibid.

XCII. Nachricht des baierischen Ausschreibamts an Bamberg, wegen mit dem Kaiser geschloßner Münzvereine. Den 14. Apr. 1681. 169

XCIII. Befehl an den churbaierischen Residenten von Stoiber in Wien, die kaiserliche Ratification der geschloßnen Münzabrede zu betreiben. Den 12. Junii, 1681. 170

XCIV. Münzgeboth wegen der baierischen Landmünzen. Den 14. Julii, 1681. ibid.

XCV. Memorial des österreichischen Regierungsraths, und kaiserlichen Residentens in München, Jacob Christoph Raßler, an Maximilian II. 1681. 171

XCVI. Kaiserliches Commißionsdecret. Regensburg den 21. April, 1682. 174

XCVII. Münzgeboth Maximilians II. Den 5. May, 1682. 175

XCVIII. Münzgeboth Maximilians II. 1682. 176

XCIX. Reichsgutachten. Vom 3. Junii, 1682. ibid.

C. Münzgeboth Maximilians II. an die von München. Den 21. Merz, 1686. 177

CI. Schreiben der Stadt Augsburg an Churbaiern. Den 10. Apr. 1687. ibid.

CII. Churfürstliche geheime Rathssignatur an die Hofkammer, wegen Beantwortung der Stadt Augsburg. Den 5. Nov. 1687. 178

CIII. Churbaierisches Münzgeboth. Vom 4. Dec. 1687. 179

CIV. Churbaierisches Münzgeboth. Vom 31. Dec. 1687. 180

CV. Churbaierische Punkten, so in bevorstehender Münzdeliberation, jetzigen Conjuncturen nach, zu beobachten seyn möchten, mit beygesetzter Anmerkung, daß dabey bey dem Reichsconvent allhier dort und da für Meynungen unter der Hand zu vernehmen gewesen, auf churfürstliche Durchleucht Befehl zusammen getragen, und sowohl Ihro kaiserliche Majestät, als auch der Reichsversammlung zu Regensburg communiciert. Mens. May, Anno 1688. ibid.

CVI. Reichsgutachten. Vom 4. September, 1688. 186

CVII. Churbaierische Antwort an den Grafen von Fürstenberg, wegen der kaiserlichen Münzstättvisitation. De Dat. 11. Sept. 1688. 187

CVIII. Kaiserliches Münzmandat. Augsburg den 21. October, 1689. 188

CIX. Churbaierisches Münzgeboth, wegen Erhöhung der Landmünzen. Vom 30. September, 1690. 189

CX. Churbaierisches Münzgeboth, gegen die Ausfuhr des Silbers. Vom 30. September, 1690. ibid.

CXI. Münzgeboth, wegen der neuen churbaierischen Fünfzehner. Vom 5. Febr. 1691. 190

CXII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den 1. October, 1691. 191

CXIII. Mandat der drey Kreise, wegen Ausfuhr der Gelder. Regensburg den 1. October, 1691. 196

CXIV. Churbaierisches Münzmandat. Vom 20. Febr. 1692. 197

CXV. Churbaierisches Münzmandat. Vom 12. April, 1692. 198

CXVI. Churbaierisches Münzmandat. Vom 25. April, 1692. 200

CXVII. Kaiserliches Commißionsdecret. Regensburg den 15. May, 1692. 201

CXVIII. Signatur, wegen Erhöhung der Goldgulden. Vom 17. Julii, 1692. 202

CXIX. Maximilians II. Verordnung, wegen Ausfuhr der Gelder. Vom 26. Febr. 1693. ibid.

CXX. Churbaierischer Münzverruf. Vom 27. April, 1693. 204

CXXI. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{11}{11}$. September, 1693. ibid.

CXXII. Conferenzprotocoll, so bey dem churfürstlichen Hofrath in Anwesenheit der augsburgischen Abgeordneten in Münzsachen gehalten worden. München den 23. December, 1693. 209

CXXIII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{1}{13}$. October, 1693. 210

CXXIV. Signatur des churfürstlichen geheimen Raths an den Hofrath. Vom 30. October, 1693. ibid.

CXXV. Churbaierisches Münzmandat. Vom 11. Jenner, 1694. 212

CXXVI. Churfürstliche geheime Rathssignatur an das Münzamt. Vom 30. Jenner, 1694. 213

CXXVII. Churbaierisches Münzmandat. Vom 6. Merz, 1694. ibid.

CXXVIII. Churbaierisches Münzmandat. Vom 10. Merz, 1694. 215

CXXIX. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{1}{14}$. May und April, 1694. 216

CXXX.

CXXX. Decret Maximilians II. Brüssel den 19. May, 1694. 223

CXXXI. Churbaierisches Münzgeboth. Vom 26. Junii, 1694. 225

CXXXII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{7}{17}$ April und May, 1695. 227

CXXXIII. Kaiserliches Rescript an die drey Kreise. Laxenburg, den 30. May, 1695. 230

CXXXIV. Kaiserliches Münzedict, in das Reich erlassen. Den 30. May 1695. 231

CXXXV. Probationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{24}{14}$ Februari 1696. 233

CXXXVI. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den 3. November 1700. 237

CXXXVII. Befehl Maximilians II. wegen Erhöhung des Goldguldens. Vom 1. Februarii 1702. 242

CXXXVIII. Befehl Maximilians II. wegen der Schiedmünzen. Vom 17. Junii 1702. ibid.

CXXXIX. Befehl Maximilians II. wegen Erhöhung der Goldsorten. Vom 5. Jenner 1704. 243

CXL. Verruf, wegen Annahme der Funfzehner und Halbgulden. Vom 9. December 1704. ibid.

CXLI. Churbaierischer Verruf, im Rentamt München, wegen Herabsetzung der Fünfzehner und Halbgulden. Vom 7. Febr. 1705. 244

CXLII. Churbaierischer Münzverruf, wegen dem Werth des Goldguldens, und Erniedrigung der Fünfzehner und Halbengulden. Den 2. Merz 1705. ibid.

CXLIII. Verruf der kaiserlichen Administrations in München, wegen Abwürdigung der Goldgulden, Fünfzehner und Halbgulden. Den 18. Junii 1705. 245

CXLIV. Verruf, wegen dem Werth der Goldsorten. Den 16. Julii 1705. ibid.

CXLV. Münzverruf der kaiserlichen Administration in München. Den 27. October 1705. ibid.

CXLVI. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den 7. December 1705. 246

CXLVII. Administrationsverboth, wegen Ausfuhr Gold und Silbers. Den 8. Februarii 1707. 250

CXLVIII. Münzverruf. Vom 20. April 1707. ibid.

CXLIX. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den 22. Februari 1709. 251

CL. Münzverruf. Vom 28. Julii 1710. 253

CLI. Münzverruf, wegen der französischen Duplonen. Den 20. Junii 1714. 254

CLII. Münzverruf. Vom 12. October 1714. ibid.

CLIII. Administrationssignatur, wegen Abwürdigung französischer Duplonen. Vom 29. October 1714. 255

CLIV. Churbairischer Befehl, wegen Annahme der neuen Fünfzehner und Halbgulden. Den 11. Merz 1715. ibid.

CLV. Churbaierischer Münzverruf. Vom 25. April 1715. ibid.

CLVI. Verboth der Zwölfer und Vier und zwanzigkreuzerstücke. Den 4. May 1715. ibid.

CLVII. Signatur. Vom 30. May 1715. 256

CLVIII. Verruf. Vom 6. Julii 1715. ibid.

CLIX. Signatur, Vom 30. Julii 1715. 257

CLX. Verruf. Vom 28. September 1715. ibid.

CLXI. Verruf. Vom 30. December 1715. ibid.

CLXII. Signatur. Vom 27. Jenner 1716. ibid.

CLXIII. Signatur. Vom 4. Februari 1716. 258

CLXIV. Verruf. Vom 4. Jenner 1717. ibid.

CLXV. Signatur. Vom 18. October 1720. ibid.

CLXVI. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den 7. Merz 1725. 259

CLXVII. Signatur. Vom 20. Merz 1725. 265

CLXVIII. Verruf. Vom 23. May 1725. ibid.

CLXIX. Signatur. Vom 4. April 1726. 265

CLXX. Signatur. Vom 27. April 1726. ibid.

CLXXI. Signatur. Vom 12. Junii 1726. 266

CLXXII. Signatur, wegen dem Werth der baierischen Goldsorten. Vom 21. Junii 1726. 267

CLXXIII. Churbaierisches Landgeboth, wegen Abwürdigung der Schiedmünzen, und wegen Ausfuhr der groben Sorten. Den 13. Julii 1726. ibid.

CLXXIV. Münzverruf, wegen Auswechslung und Ausfuhr des Silbers. Vom 22. Jenner 1727. 268

CLXXV. Münzverruf, wegen fremden Schiedmünzen. Vom 5. Jenner 1731. ibid.

CLXXVI. Verruf ringhaltiger Kreuzer. Vom 26. Nov. 1731. 269

CLXXVII. Verruf schweizerischer Münzen. Den 4. Merz 1732. ibid.

CLXXVIII. Verruf ringhaltiger halben Gulden. Den 27. Julii 1732. ibid.

CLXXIX. Kaiserliches Commissionsdecret. Den 8. Febr. 1733. 270

CLXXX. Münzverruf. Vom 15. Jenner 1736. 274

CLXXXI. Kaiserliches Commißionsdecret. Regensburg den 29. September 1736. ibid.

CLXXXII. Signatur an den Hofrath, wegen augsburgischen Münzirrungen. Den 6. November 1736. 280

CLXXXIII. Churbaierisches Schreiben an die Stadt Augsburg. Den 3. November 1736. 281

CLXXXIV. Verruf. Vom 7. November 1736. 282

CLXXXV. Kaiserliches Rescript an Ihro churfürstliche Durchleucht in Baiern. Wien den 3. Dec. 1736. ibid.

CXXXVI. Münzverruf. Vom 2. Jenner 1737. 284

CLXXXVII. Churfüstliche Resolution, wegen Verrufung der Münzen. Vom 3. Jenner 1737. 285

CLXXXVIII. Churbaierisches Antwortschreiben an Kaiser. München den 16. Jenner 1737. 286

CLXXXIX. Reichshofrathsconclusum. Den 1. April 1737. 292

CXC. Reichsgutachten. Regensburg den 13. April 1737. 294

CXCI. Kaiserliches Commißionsratificationsdecret. Regensburg den 13. April 1737. 296

CXCII. Instruction für die ad Comitia beschriebene Münzwardeine. Regensburg den 4. Junii 1737. 297

CXCIII. Münzproben der Generalwardeine, dem Reichstag zu Regensburg übergeben. Vom 13. November 1737. bis 1. Februarii 1738. 298

CXCIV. Vorstellung an den Reichstag gegen den Leipzigerfus, von den Wardeinen der 4. obern Kreise übergeben, Den 9. October 1737. 316

CXCV. Bambergisches Schreiben an Churbaiern. Vom 18. December 1737. 318

CXCVI. Churbaierische Antwort an Bamberg. Den 2. Jenner 1738. 319

CXCVII. Gutachten der Generalwardeine der drey obern Kreise, wegen Ausprägung der Schiedmünzen nach dem Leipziger- und Torgauerfuß, dem Reichstag übergeben. Den 20. Februari 1738. 321

CXCVIII. Verruf fremder halber Kreuzer. Den 14. May 1740. 332

CXCIX. Designation, wie sowohl die inn- als ausländische Geldsorten in Ober- und Unterösterreich ihren Cours haben, und sowohl in Einnahmen als Ausgaben angenommen werden sollen. 1741. 333

CC. Signatur, wegen in Salzburg und Oesterreich verruffenen baierischen Münzen. Den 17. October 1746. ibid.

CCI. Verruf, wegen dem Werth der Gold- und Silbersorten. Den 26. April 1747. 334

CCII. Verruf, wegen dem Werth der Schildlouisdor. Den 30. August 1747. 335

CCIII. Verruf, wegen dem Werth der Ducaten. Den 4. Jenner 1748. ibid.

CCIV. Verruf, wegen der Geldkipperer. Den 14. Junii 1748. ibid.

CCV. Verruf, wegen Erhöhung der Goldsorten. Den 8. Novem. 1748. 336.

CCVI. Befehl, wegen dem Werth der Silber- und Goldsorten, an die Regierungen. Den 16. November 1748. 337

CCVII. Verruf, wegen dem Werth der Ducaten. Den 4. Jenner 1749. 338

CCVIII. Verruf ringhaltiger Ducaten. Den 17. May 1749. ibid.

CCIX. Verruf, wegen Erhöhung der Goldsorten. Den 3. Jenner 1750. 339

CCX. Verruf, wegen würtenbergischen halben Gulden. Den 22. Jenner 1750. ibid.

CCXI. Verruf montfortischer Carlsdor. Den 9. April 1750. 340

CCXII. Münzabrede zwischen den churbaierischen, churpfälzischen, und hochfürstl. würtenbergischen Räthen. Ulm den 25. Febr. 1751. ibid.

CCXIII. Errichtung des churfürstl. Münz- und Bergcollegii in München. Vom 2. October 1751. 344

CCXIV. Verruf, wegen Schiedmünzen und Geldconfiscationen. Den 26. November. 1751. 346

CCXV. Befehl an die Landbeamte, wegen Beobachtung der Münzmandaten. Den 26. November 1751. 348

CCXVI. Verruf, wegen Erhöhung der Goldsorten. Den 24. December 1751. ibid.

CCXVII. Münzverruf. Vom 14. Merz 1752. 349

CCXVIII. Anzeig, welchergestalten künftighin, bey allhiesig churfürstl. Münzstatt das zum verkauf einkommende Silber bezahlt werden wird. Verfast München den 14. Merzen 1753. 350

CCXIX. Verruf gegen die Schiedmünzen und Geldkippereyen. Den 30. Julii 1753. ibid.

CCXX. Oesterreich-baierische Münzconvention. Wien den 21. Nov. 1753. 351

CCXXI. Münzmandat, wegen Einführung des Conventionsfuses. Vom 17. April 1754. 359

CCXXII. Mandat, wegen Ein- und Ausführung der Münzsorten. Vom 12. May 1754. 364

CCXXIII. Mandat, wegen Umprägung abgewürdigter Münzsorten. Den 21. May 1754. 368

CCXXIV. Churbaierisches Rescript an die Kaiserinn Königinn, wegen Einstellung des zwanzig Gulden Fuses. Den 30. Julii 1754. 372

CCXXV. Mandat, wegen Einführung des vier und zwanzig Gulden Fuses. Den 1. August 1754. 373

CCXXVI. Kaiserliches königliches Antwortschreiben an Churbaiern. Holitsch den 15. September 1754. 374

CCXXVII. Churbaierische Antwort auf obiges. Vom 14. October 1754. 375

CCXXVIII. Schematismus, welchergestalten bis zu Erreichung eines allgemeinen Reichsmünzregulativi, zu besserer Gleichstellung der Gold- und Silbermünzen, nachfolgende Sorten provisorie in denen churfürstlichen Landen coursiren, und sowohl in Handel und Wandel, als bey denen churfürstlichen Cassen, anzunehmen sind. Vom 3. Jenner 1757. 376

CCXXIX. Schematismus, welchergestalten nach dem Vorgang der übrig-zwey correspondirenden löblichen Reichskreisen Franken und Schwaben, nachfolgende Gold- dann conventionsmäßige, und andere harte Silbermünzsorten zu deren höchstnöthiger Conservation einsweilen zu erhöhen gnädig resolviret worden. Vom 5. Januarii 1759. 377

CCXXX. Schematismus, wie hernachbenannte Münzsorten in hiesigen Churlanden dermalen coursiren sollen. Den 27. Aug. 1759. 378

CCXXXI. Verhaltungsbefehle der churbaierischen zum Münzprobationstag nach Augsburg abgeordneten Räthe. Vom 23. Februari 1760. 379

CCXXXII. Churfürstlicher Befehl an die zum Münztag nach Augsburg abgeordnete Räthe. Vom 11. April 1760 382

CCXXXIII. Befehl an ebendieselbe. Vom 3. May 1760. 384

CCXXXIV. An ebendieselbe. Vom 30. May 1760. ibid.

CCXXXV. Dergleichen. Vom 18. Junii 1760. 385

CCXXXVI. An ebendieselbe. Vom 3. Julii 1760. 386

CCXXXVII. Pro Memoria, so beym Abschied vom augsburgischen Münztag die Churbaierische den fürstlichen bambergischen Gesandten übergeben haben. Den 13. Julii 1760. ibid.

CCXXXVIII. Kaiserliches Rescript an Churbaiern, wegen Wiederbeschickung des augsburgischen Münztags. Wien den 20. August 1760. 389

CCXXXIX. Churbaierische Antwort auf obiges. Vom 25. October 1760. 390

CCXL. Schematismus, wie hernachbenannte Münzsorten in hiesigen Churlanden dermalen coursiren sollen. 391

CCXLI. Schreiben an den hochfürstlichen bambergischen Gesandten bey dem Münztag in Augsburg, Freyherrn von Rottenhan, von

von dem churbaierischen Hofrath Lori erlassen. München den 30. October 1760. 392

CCXLII. Desgleichen. Vom 3. November 1760. 394

CCXLIII. Münzverruf. Vom 3. December 1760. ibid.

CCXLIV. Münzverruf. Vom 14. Merz 1761. 395

CCXLV. Münzpatent des Probationstags zu Augsburg. Den 12. Merz 1761. ibid.

CCXLVI. Churbaierische Beantwortung des Pro Memoria, so von der hochfürstlichen salzburgischen Gesandtschaft beym Schluß des augsburgischen Münztags An. 1761. ad Acta übergeben worden. 420

CCXLVII. Abschied des Münztags zu Augsburg. Den 6. May 1761. 429

CCXLVIII. Verruf, wegen fremden Schiedmünzen. Vom 18. Julii 1761. 454

CCXLIX. Verruf, wegen Execution der Münzmandaten. Vom 20. Febr. 1762. 456

CCL. Verruf montfortischer Kopfstücke. Vom 28. May 1763. 459

CCLI. Verruf fremder 12. kr. Stücke. Vom 22. Nov. 1763. ibid.

CCLII. Verruf, wegen Annahme churbaierischer 12. Kreuzerstücke. Vom 17. Febr. 1764. ibid.

CCLIII. Verruf falscher Münzen. Vom 23. April 1765. 460

I.

Schlüße des churbaierischen geheimen Rathscollegii in Münzsachen. Den 11. Jenner, Anno 1665.

Ueber der Churfürstl. Hofkammer Bericht oder Anfügen.

§. 1.

1665. Sey wohl daran geschehen, daß die churfürstl. Hofkammer dem hiesigen Münzwardein der correspondierenden Kreisen Generalwardeins extraordinari Proben communicirt, und ihme befohlen hat, was ihm weiters von ringhaltigen Münzen zu kommen, gleichfals aufzuziehen. Sie die Kammer sollte gemeldtem Wardein befehlen, daß er mit dergleichen extraordinari Proben noch fürders verfahren, und mit dem Generalwardein jedermaln daraus correspondirn solle. So wurde gut seyn, wann die Churfürstl. Hofkammer auch den Beamten im Land per Generalia auftragen thäte, falls ihnen verdächtigte, ungültige und ringhaltige Münzsorten unter die Händ gerathen, daß dieselbige alsbald hichero zu gedachter Hofkammer einschicken sollen, von dannen solche in die Münz zu der Prob zu geben, und die gehörige Nothdurft ferners darbey zu beobachten.

§. 2. Der allhier neu aufgestellte Münzwardein solle gleich mit nach Regensburg geschickt werden, sich daselbst dem gewöhnlichen Examini zu unterwerfen, und den correspondierenden Kreisen das gehörige Juramentum zu leisten: und seye darmit nicht zu verziehen, bis es die Ständ begehren, zumaln diese præstationes dem Generalreceß der dreyen Kreisen gemäß und zwischen dem jetzigen neuen Wardein und seinen verstorbenen Vatern, als Antecessorn in solchem Amt, welcher von hieraus zu dergleichen Leistung nicht gezogen worden, ein Unterschied ist; indem dieser vorhero Münzwardein der Stadt Augsburg gewesen, und damalen schon das Examen ausgestanden, und sein Jurament præstirt hat, so von seinem Sohn noch nicht beschehen. Dahero demselbigen anzudeuten, daß er sich hierzu gefaßt machen, und von dem Philipp Paule zeitlich informirn lassen solle.

§. 3. Könnte zwar mit der offentlichen Verbiethung der ringhaltigen Sorten aus denen von der Hofkammer angezogenen Ursachen noch der Zeit, und bis man vernehmt, was bey dem vorstehenden Münzprobationstag für ein Generalmittel möchte herauskommen, ingehalten werden: mit Gewahrung der Unterthanen aber seyn nicht zu befeyren, weilen sonst andere benachbarte Ständ mit der Verbiethung vorkommen, und dardurch sich der ganze Schwall der ringhaltigen Münzsorten gegen Baiern ziehen möchte, sondern es seye wenigst anjetzo gleich mit solcher Gewarnung dergestalt zu verfahren, wie unten weiters gemeldet wird. Und weiln die churfürstl. Hofkammer weder in dero Anfügen oder Bericht circa hunc passum noch in den beygelegten Instructionsconcept ganz nicht herkommen lassen, was für media bey dem Münzprobationstag an seiten Ihrer Churfürstl. Dr. vorzuschlagen, wie die ringhaltige Sorten aus den Kreisen zu bringen, ob und wie lang solche in ihrem jetzigen pretio extrinseco noch zu tolleriren, oder ob, und wie bald selbige aufeinmal zu verbiethen, oder auf den rechten Werth zu valviern, und in der justirten valuta zu nehmen, was auch für andere bessere, sonderlich grobe Reichsmünzen, in die cor-

correspondierende Kreis, und welcher Gestalt zu bringen; da doch über solches alles der Hofkammer Gutachten und Vorschläg sonderbar und vorderist begehrt worden: Als seye hierüber mit dem Kammerdirector und Vicedirector eine mündliche Conferenz anzustellen, und von geheimen Raths wegen der Canzler Oexl und Teysinger darzu zu verordnen, massen es also beschehen, und was über selbigen Verlauf weiter im geheimen Rath geschlossen worden, hernächst zu vernehmen ist.

§. 4. Weilen bey der churfürstl. Hofkammer in Vergessenheit kommen, daß selbige dem geheimen Rathscanzler Oexl bereits den 23. August An. 1663. die ordinari Proben von 6. Ducaten Werk nach Regensburg geschickt, als sey sie dessen zu erinnern, und nicht allein selbige Proben, welche an Schrot und Korn just, sondern auch das letztere vor einem Jahr ferners ausgeprägte Ducaten Werk mit der Prob vorzuweisen, zumaln allein ein einiger Grän darvon abgehet, sowohl passierlich und nachzusehen, weiln sonderlich der Abgang nicht aus Vorsatz, sondern dahero kommt, daß damaln kein Schiedgold zu haben gewesen, sondern andere bereits geprägte Reichsducaten, von denen man doch die beste und gewichtigste ausgekaufft, darzugenommen werden müssen.

Ueber die Instruction, und was zum Theil bey der Conferenz mit dem Kammerdirector und Vicedirector vorgangen, so noch in die Instruction zu bringen.

§. 1. Sind bey der Instruction verschiedene Erinnerungen und additiones in margine gesetzt, und mit Literis notirt worden, welche also in Obacht zu nehmen.

§. 2. Obwohln die churfürstl. Hofkammer vermeint, daß ein Unterschied unter den alten Dreyern oder Groschen, welche der Proportion nach in ihrem Werth den passierlichen Halbenbatzen nicht ungleich sind, und unter den neuen, die solche Prob nicht haben, zu machen, dieweiln jedoch darbey erwogen worden, daß der gemeine Mann, der fast allein mit solchen Schiedmünzen handlen und wandlen muß, dergleichen Unterschied nicht wohl machen, und dahero leicht betrogen werden könnte, daß er böse für gute Groschen einnimmt, ist für besser gehalten worden, die Dreyer oder Groschen ohne Unterschied zu verbiethen.

§. 3. Zu verhüten, daß die grobe Reichssorten nicht ausser den dreyen Kreisen heimlich hinausgeschleicht, und dargegen schlimme Münzen hereingebracht werden, ist höchst nothwendig, daß aller Orten bey den Zöllen und Mauthen hierauf fleißig Obacht gehalten, darwider gute Anstalt gemacht, und diejenige, so sich hierinn vergreiffen, insonderheit die Kauffleut, Goldarbeiter und Aufwechsler, welche dießfals den größten Schaden thun, und dahero auf sie auch in ander Weg heimliche Spia und Inquisition anzuordnen wäre, neben der Confiscation der Schärfe nach abgestrafft werden. Und weiln sich dieser Zeit fast aller Orten ein gar große Anzahl und Uebermaß der Goldarbeitern befindet, welche, damit sie sich und die Ihrige mit der Unterhaltung desto stattlicher fortbringen mögen, mit Brechung des Silbers, und sogar mit Ausschnellung der bessern Halbbatzen wider die Reichs constitutiones allerhand Vortheilichkeit suchen, und sich der, des Silberbrechens halber, mit gezümmender Moderation habender Erlaubnuß gar sehr misbrauchen: Als wäre in den correspondierenden dreyen Kreisen dahin zu trachten, wie ihrenthalben, und bevorab wegen Ringerung der Anzahl an einen und anderen Orten, gewiße Provisionalmittel und Reduction vorzunehmen; beynebens bey den gemeinen Leuten, sonderlich denen Weibspersonen, der übermäßige Pracht von vergolten und silbern Manufacturn, als worzu auch viel gulden und silberne Sünzen gebrochen, und verbraucht werden, abzustellen seyn möchte. Damit auch die Proben guldener und silberner Reichsmünz in den dreyen correspondierenden Kreisen desto förderlicher und aufträglicher wiederum eingeführt werden, ist derselbigen Stände, sonderlich denjenigen, so Gold- und Silberbergwerk haben, zu zusprechen, daß sie deren ein erkleckliche Anzahl von allerley Sorten bis auf ein9tel des Reichsthalers, jedoch den Reichs constitutionibus gemäß, eheist ausprägen lassen wollten, die andere aber wären durch den Münzreceß dahin zu verbinden, daß sie aufs wenigst soviel dergleichen grobe Reichssorten münzen lassen sollen, als viel sie Schiedmünz zu prägen Erlaubnuß bekommen möchten.

§. 4. Lasset man es bey der Churfürstl. Hofkammer Aufsatz und Erinne-

rung

rung, daß man sich an Seiten Chur-Baiern zu Determinierung einer gewißen Anzahl Gulden, wie viel man nämlich Schiedmünz an den Bezahlungen in großen Summen von 100. fl. und darüber anzunehmen schuldig seyn solle, nicht einzulassen habe, verbleiben, damit wegen der Salzbezahlungen, so jährlich dem Herrn Erzbischofen zu Salzburg von diesem Ort abzustatten sind, kein Præjudicium verursacht werde. Dieweil gleichwohl beschwerlich, daß man in starken Summen sich mit lauter Schiedmünz bezahlen lassen solle, als wäre hernächst in diesem Churfürstenthum per publica edicta zu verordnen, massen hievordiesem auch geschehen, daß man in den großen Bezahlungen, welche 100. fl. oder darüber betreffen, mehrers nicht, dann den halben Theil an Schiedmünzen anzunehmen verbunden seyn solle: der Abgeordnete zu dem Münzprobationstag aber hat bey selbigem Convent, wann dieser Punctus vorkommt, allein in generalibus, und zwar nur per discursum, gar nicht aber, daß deßhalben etwas in den Münzreceß zu bringen zu vermelden, daß ein jeder correspondierender Stand selbsten disponiern möge, wie es dießfalls in seinem Territorio bey seinen Unterthanen und Burgerschaften gehalten werden solle, dergleichen Ihre Churfürstl. Dr. in Baiern auch zu thun erbiethig seyen. Solcher Gestalt wird der Sachen Nothdurft, und Billichkeit in Obacht genommen, und thut man sich gleichwohl darmit gegen Salzburg in keine Obligation einlassen.

§. 5. Wegen Widerhinausbringung deren in den dreyen Kreisen ein geraume Zeit hero eingeschlichenen ringhaltigen Münzen, insonderheit der Kais. und tyrolischen Groschen, Zehner und Fünfzehner, ist kein anders und bessers Mittel, als daß solche gänzlich verbothen, jedoch ein gewißer Termin, wie lang solche in den dreyen Kreisen noch zu gedulden, und in jetzigen ihrem Valor anzunehmen, von drey lengst in 4. Monaten constituirt werde: Dann wann man solche auf ihren rechten Werth herunter würdigen, und dergestalt für gangbar erkennen wollte, wurd es nicht allein in den Bezahlungen, bevorab bey dem gemeinen Mann, der sich eben so eigentlich nicht darein zu richten weis, indeme ein Gepräg besser oder schlimmer, als das ander ist, große Confusion verursachen, sondern auch dieses inconveniens daraus entstehen, daß die Oesterreicher und Tyroller, auch wohl Andere, die angedeute Schiedmünzen in dem reducirten Valor bey vorgehenden Handlungen annehmen, und sonsten aufwechslen, dargegen aber solche anderer Orten im Reich in den vorigen höhern Precio wiederum anbringen, und dergestalten das Reich von solcherley ringhaltigen Sorten nicht entlediget wurde. Demnach aber die berührte völlige Verbiethung und Elimination der Kais. und tyrolischen überhäuffigen ringhaltigen Münzen aus den dreyen correspondierenden Kreisen schwerlich zu halten seyn wird, wann nicht auch die übrige Ständ des Reichs hierinnen mit jenen causam communem, und ebenmäßige Anstalt machen, als wäre bey dem Münzprobationstag vorzuschlagen, daß man mit der anderen Kreisständ anjetzo zu Regensburg bey dem Reichstag subsistierenden Gesandten und Abgeordneten, jedoch nicht publice per modum consultationis, weilen sonsten die Kais. österreichische Gesandten einen Disturbo dareinzubringen sich befleißigen wurden, sondern allein privatim & particulariter Discurs- und Conferenzweis verträulich daraus communicirn, und sie dahin disponirn solte, daß sie mit und neben denen in dem Münzwesen correspondierenden Ständen an Ihre Kais. Maj. und den Erzherzog zu Inspruck ein gesamtes bewegliches Erinnerungsschreiben abgehen lassen, und dieselbe ersuchen wollten, nicht allein dergleichen ringhaltige Münzen zu höchsten Nachtheil des boni publici, und zu neuer Zerrittung des Münzwesens im Reich ferner keines Wegs mehr prägen zu lassen, sondern auch das ausgeprägte, den Reichs constitutionibus gemäß, wiederum an sich zu ziehen, mit umständlicher Remonstration, was es sonsten Ihrer Kais. Maj. und der Erzherzogischen eigenen Landen der Commercien halber für merkliche Verhindernuß und Nachtheil bringen wurde.

§. 6. Dieweilen nun die Nothdurft erheischet, wann obgedachter massen die ringhaltige Sorten, sonderlich die Dreyer, Zehner und Fünfzehner in den dreyen Kreißen verbothen, und daraus gebracht werden sollen, daß dargegen neben den groben Reichssorten auch andere gute, und gültige Schiedmünzen eingeführt werden, so ist nit zu zweiflen, es werden verschiedene Ständ dardurch Anlaß nehmen, ein Remißion auf ein gewisse ergiebige Anzahl Halbbatzen auszubringen: Als hätte der Churbayrisch Abgeordneter für Ihrer Churfürstl. Dr. auf zweinzig tausend Gulden anzutragen. Sintemalen aber bey dem Halbbatzen münzen

zen in den dreyen Kreißen wider die Reichsconstitutiones, immassen aus der nebenliegenden Information zu ersehen, nach und nach ein solcher starker Zusatz, und zwar, wie man vernimmt, allein zu einen Particularvortheil derjenigen Münzmeister, welche das Münzregal von ein und andern Ständen um ein gewisses amodirt haben, bewilligt worden, daß auch die 10. Sorten der paßierlichen, sonderlich von den Silberarbeitern und anderen Financiern ausgeschnelten Halbenbatzen, ihrem innerlichen Halt nach, in Proportion gegen den Kayſ. und tyrolischen Groschen, Zehner und Fünfzehner um ein geringes besser seynd, und dahero erfolgt, daß solches den correspondierenden Münzständen fürgeruckt, und jene Münz fast so gern, als die angedeute Halbenbatzen angenommen wird: Solchemnach wäre der Vorschlag zu thun, ob nit berührter Zusatz nunmehr um ein nahmhaftes zu ringern, und auf ein cöllnische Mark mehrers nit, als 40. kr. oder meistens ein halber Reichsthaler für ein Zusatz paßieren zu lassen sey, damit dergestalt nicht allein die Halbbatzen gegen oberwehnten und andern Schiedmünzen in desto mehrer Würdigkeit gerathen, sondern auch die Ständ dardurch veranlaßt werden, sich des Prägens der groben Reichssorten destomehr zu befleissen, wann sie bey den Halbenbatzen keinen sonderbaren Vortheil mehr haben. Jedoch wären die vorhero ausgeprägte zehen Sorten der approbierten Halbbenbatzen, wann sie den alten Schrott und Korn haben, in ihrem jetzigen Valor zu lassen, bis sie sich nach und nach verliehren, weilen derselben ohne das nit viel mehr vorhanden seynd.

Dises alles hätte die Churfürstl. Hofcammer ihrem Aufsatz der Instruction zu dem Münzprobationstag an seinen gehörigen und füglichen Orten zu inseriren, und zu ersetzen.

Ueber dasjenige, so ferner bey der Conferenz mit dem Cammerdirector und Vicedirector vorgangen, und particulariter in den churfürstl. baierischen Landen zu observiren seyn möchte.

1. Seynd die Beamte und Unterthanen von nun an durch Generalia zu gewarnen, sich der geringhaltigen Münzen, nahmhaft der kayserl. und tyrolischen Groschen, Zehner und Fünfzehner, so viel und förderlich als immer möglich, abzuthun, und sonderlich etwann durch Käuff und andere Handlung wiederum dahin zu bringen, woher sie kommen seynd, auch von Fremden keine dergleichen mehr anzunehmen, in dem Land aber seynd solche in den Zahlungen nach ihrem jetzigen Werth bis zukünftigem gänzlichen und offenen Verboth hinc inde anzunehmen.

2. Den Beamten ist zu befehlen, daß sie bey Leistung ihrer Rechnungen gute grobe Reichsmünzen einbringen, auch bey andern Liefferungen dergleichen einschicken, und in den Zahlungen, sonderlich bey den Maut- Bräu- und Salzämtern, bevorab in grossen Posten, so viel immer möglich, keine andere annehmen.

3. Seye in specie auch dem Gugler allhier zuzumuthen, und aufzutragen, daß er bey seinem Salzverschleiß Liefferungen mit groben Sorten und guter Münz bezahle. Damit man zumalen auf den Grund kommen könne, was für Sorten er wegen des Salz zu Potzen einnehme, wäre nächstens der Dorfner, Salzbeamte zu Ingolstadt, dahin zu schicken, daß er heimliche Achtung darauf geben, und es hieher berichten solle, weilen es die Mühe und Unkosten wohl belohnet.

4. Auf daß auch sowohl dahier, als auf dem Land, bey den Zahlämteren auf Anmerckung der Münzvalvation keine Vortheilhaftigkeiten gebraucht, und wo in den Cassen grobe Sorten vorhanden, selbige gegen ringhaltige Münz ausgewechslet werden, hätte die churfürstl. Hofcammer förderliche Verordnung zu thun, daß die Cassen ein und anderer Orten zeitlich und ordentlich visitiert werden.

5. So wären obgedachter massen nach geendigtem Münzprobationstag Edicta im Land zu publiciren, daß man in grossen Bezahlungen zu 100. fl. und darüber an Schiedmünzen mehrers nit, dann den halben Theil anzunehmen, schuldig seyn solle.

6. Ebenmäßig seye, wie auch oben darauf gedeutet worden, bey den Zöllen und Mauthen im Land, und absonderlich dahier zu München bey dem groß Zoll, auf diejenige, welche die grobe und gute Münzen aus dem Land, und die schlimme hergegen hereinführen, bevorab auf die Augsburgerbothen, fleißige Obacht zu halten, und derenthalben nothwendige Anstalt zu machen.

7. Nicht wenigers hätte man mit dem churfürstl. Hofrath zu communicieren, wie dahier zu München, und sonsten

im Land, die Anzahl der Gold- und Silberarbeiter zu restringiren, und die übermäßige Ueppigkeit des Silbergeschmeids bey den gemeinen Leuten abzustellen.

8. Soll der Philipp Paul neben dem Münzwardein gewisse zuverläßige Proben machen, wann Ihre churfürstl. Durchl. die ringhaltige burgundische, holländische und schweitzerische Thaler, auch kayserliche und tyrolische Groschen, Zehner und Fünfzehner umsetzen, und halbe Batzen nach dem obverstandenen neuen Halt daraus münzen lassen wollten, wie hoch sie ein und andere Stuck annehmen können, auf daß sie es mit Einrechnung des darüber ergehenden Unkostens ohne sonderbaren Schaden thun können. Und weilen der neue Münzinspector Frießhamer in der Sachen noch kein genugsame Erfahrenheit hat, solle zu künftiger Ausprägung neuer Münzen neben ihme auch der vorige Inspector besagter Philipp Paul gezogen werden.

Welches alles die churfürstl. Hofcammer gehöriger massen zu exequiren wissen wird.

Resolution.

Ihr Churfürstl. Durchl. lassen es bey disen dero geheimen Raths Conclusis allerdings verbleiben, und solle die Churfürstl. Hofkammer dasjenige, so in die Instruction zum Münzprobationstag gehört, alsobald darbey ersetzen, selbige zu Ständen richten, und dem geheimen Rathscanzler Oexel ohne Verzug propter periculum moræ zustellen lassen, damit er an seiner Fortreiß derenthalben nit verhindert werde: so hat nicht wenigers gedachte Hofkammer auch dasjenig, so das Land in particulari betrift, ebenmäßig schleinigst zu exequiren. Signat. den 11. Jänner Anno 1665.

II.

Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{15}{25}$. Jannuarii, Anno 1665.

1665. Zu wissen. Obwolen der dreyer im Münzweesen correspondierender Fränkisch- Bayer- und Schwäbischen Kreiß gesammte Chur-Fürsten und Stände bishero in zuversichtlicher Hofnung gestanden, es würde das allgemeine heilsame Münzweesen bey denen allhier vor zwey Jahren angefangenen und noch continuierenden Reichstractaten vor die Hand genommen, und damithin allen eingerissenen schädlichen Mißbräuchen und Defecten durch ein Universalvorsehung remediert und gesteuret werden; so hat man jedoch verspüren müssen, daß wegen anderer vielfeltigen hohen Geschäfften solche Materie bisdato noch zuruck und ausgestellt verblieben, auch noch wohl in geraumer Zeit angetretten und debattiert werden dörfte: dahingegen je länger je mehr allerhand an Schrott und Korn viel zu geringhältige Münzen sich häuffig einschleichen, durch welche fast alle gute schwere Reichssorten aufgewechselt, umgeschmelzt, und in andere Ort gebracht werden, und nur zu besorgen, wo solchen wider des Heil. Reichs Constitution und Münzordnungen lauffenden höchst-verderblichen Defecten und gewinnsichtigen Privatvortheilen, länger also nachgesehen und keine Remedierung geschehen solte, das ganze Münzweesen kürzlich in ein solche Confußion und schädliche Disordre, gleichwie Anno 1620. 21. und 22. hinwider gerathen, und selben nachgehends um desto schwerer zu helffen seyn mögte. Dahero und solchemnach ist für gut befunden, und beliebt worden, den gewöhnlichen Münzprobationtag allhie in des Heil. Reichsstadt Regensburg auf den $\frac{5}{15}$. dieß anzustellen, bey welchen obgedachter dreyer löblichen Kreißen ordinari Deputierte nechst dero dem bambergischen Directorio überreichten Gewälten sich einbefunden, und nach abgelesenem letztern in des Heil. Reichsstadt Nürnberg Anno 1660. aufgerichteten Münzprobationsreceß unterschiedliche Puncten in Deliberation gezogen, und auf selbe geschlossen, wie folgt:

§. 1. Erstlich hat man die von der dreyen correspondierenden Kreißen verordnet und verpflichten Münzwardeinen gestellte Relationes über die aufgezogene und probirte Gold- und Silberwerk angehört, und so viel die ordinari Münzsorten belangen thut, selbe an Schrott und Korn richtig, die extraordinari aber dergestalten befunden, wie Lit. A. B. C. D. E. mit mehrern anzeigen und ausweisen.

§. 2. Zum andern ist vor nöthig erachtet worden, weilen in gedachter Münzwardeine gefertigten extraordinari Relationen und Abdrücken ein Werk von Ducaten unter Ihro Kayserl. Maj. Ge-

präg und der Jahrzahl 1661. befindlich, deren eine mehrers nit, als 2. fl. 50½. kr. werth, und also der Einnehmer an 100. Stücken 15. fl. 50. kr. Verlust, solches allerhöchstgedacht Ihrer Kayserl. Maj. in dem ohne diß an sie abgehenden allerunterthänigsten Notificationsschreiben zugleich zu remonstriren, und um deren Verbesserung zu bitten.

§. 3. So ist auch drittens an die Stadt Zürch, welche gleichermassen unter Ihrer Stadt Gepräg, und der Jahrzahl 1662. Ducaten münzen lassen, deren jede dem Schrott und Korn nach mehrers nit, als 2. fl. 51. kr. werth, und also der Einnehmer an 100. Stücken 15. fl. Verlust, nach laut Lit. F. geschrieben worden, daß sie solches inskünfftig verbessern, und derengleichen geringhaltige Ducaten nit mehr münzen, und in das Reich verschieben sollen, sonsten die 3. löbl. correspondierende Kreiß nit zu verdenken, wann sie selbe bey dem nechstfolgenden anderweiten Münzprobationstag der gemeinen Reichsmünzordnung gemäß entweders devalviren, oder gar verruffen lassen werden.

§. 4. Und obwolen viertens in mehr gedachten Münzrelationen ein Werk von doppelten Ducaten unter Ihrer Königl. Maj. in Pohlen Gepräg, und der Jahrzahl 1661. an deren 50. Stücken der Einnehmer 9. fl. 10. kr. Verlust, wie ingleichen ein anders Werk an einfachen Ducaten, unter Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Gepräg, und der Jahrzahl Anno 1659. befindlich, an deren 100. Stücken der Einnehmer 10. fl. 50. kr. Einbuß; so hat man jedoch der Zeit noch, und zwar darumen sonderbare Erinnerungen und Remonstrationes zu thun, für unnöthig ermessen, weilen dem erhaltenen Bericht nach dergleichen Sorten ohne diß wenig mehr im Schwung, und vermuthlich sich bald folgend gar verlieren werden.

§. 5. Soviel fünftens die eine zeithero in ziemlicher Meng eingeschlichene dem gewöhnlichen Reichsschrot und Korn ungemäß befundene burgund- holländschweitzer, insonderheit die zürch- bisanz- und gelderische Thaler betrift, da hat man für höchst nothwendig zu seyn ermessen, obschon in dem de Anno 1659. zu Augsburg aufgerichten Münzprobationsreceß bewilliget worden, solche wegen Klemme des Gelds ferner paßiren zu lassen, daß jedoch an die drey Städt Zürch, Beysanz und Geltern ut Lit. G. H. I. zuschreiben, und zu remonstriren seye, welchergestalten erwehnte ihre geringhältige Thaler nit allein von Tag zu Tag sich mehrers einschleichen, sondern noch je länger und schlechter gemünzt werden, welchen Mangel und Mißbrauch man ferner nicht nachsehen könne, sondern selbe auf den hiernächst im Monat May wieder haltenden Münzprobationstag, durch Devalvierung oder gänzliche Verruffung, nothwendig vorseyn, und steuern müsse, des gänzlichen Versehens, sie werden inzwischen nit allein mit dergleichen fernern geringhaltigen Münzen innen und zuruck halten, sondern auch sehen, und sich angelegen seyn lassen, wie solche zu Erhaltung ihres eigenen Respects und bessern Nutzen hinwieder zeitlich an sie gebracht, und die hierunter interessierte eigennützig und gewinnsichtigen Münzer andern zum Exempel mit gebührender Straf angesehen werden mögen.

§. 6. Soll auch sechstens an Ihr churfürstl. Durchl. zu Cölln wegen derjenigen Thaler, so in dero Stift Lüttich, unter ihrem Gepräg, und der Jahrzahl 1662. und 63. gemünzt worden, an deren 100. Stück der Einnehmer 10. fl. 20. kr. Verlust, wie auch an Ihr churfürstl. Durchl. zu Brandenburg wegen der geringhaltigen Drittelsthaler nach Innhalt Lit. K. & L. geschrieben, und selbe um Remedir und Verbesserung solcher Sorten gebührend ersucht werden.

§. 7. Belangend siebendens die allzusehr beschnittene Philippsthaler, Silberkronen, Genueser, und dergleichen, auch ganz und halbe Kopfstück, hat es bey deme, was derentwegen in vorangezogenen de Anno 1659. zu Augsburg aufgerichteten Münzprobationsreceß versehen, sein Bewenden, also wo selbe wenigst das Gewicht eines Reichsthalers nicht haben, ferners für unpaßierlich gehalten, und hiermit nochmalen verruft und verschlagen seyn sollen.

§. 8. Und weilen achtens seit des letztern gehaltenen Münzprobationstag sich unter Ihro Kayserl. Maj. wie auch Ihro erzherzogl. Durchl. zu Innspruck, und denen Herren Herzogen in Schlesien-Liegnüz Geprägen unterschiedliche dem Reichsschrot und Korn ganz ungemäß und viel zu geringhältige Oerter oder Fünfzehner, an deren 100. fl. zu 11. 18. 20. und 25. fl. Verlust zu befinden, sich eingeschlichen, und zwar in solcher Menge, daß im Reich, bevorab bey denen drey correspondierenden Kreißen, fast einige andere Münz nit mehr zu sehen, noch zu haben; als hat die unumgängliche Nothdurft erfordern wollen, bey diesem an-

angestellten Münzprobationsconvent von der Sach zu reden, und zu sehen, durch was thunliche Mittel und Weeg solchem Unweesen zu helfen, und zu remediren seyn möchte. Demnach aber von dem allhier subsistierenden hochansehnlichen österreichischen Herren Gesandten ein Schreiben extractsweis an das bambergische Directorium sub Lit. M. communiciret worden, und daraus soviel zu ersehen gewesen, daß allerhöchst gedacht Ihre kayserl. Maj. von selbst zu remediren, allergnädigst geneigt, auch allbereit das Münzen vorbemelter Fünfzehner einstellen lassen, wie nit weniger allergnädigst bedacht seyn wollen, dergleichen Münzsorten nächstens mittelst gewisser Gelegenheit wieder aus dem Reich zu bringen: Als hat man dem Werk noch etwas Anstand geben, und zugleich in dem Notificationsschreiben, wie Lit. N. zu sehen, das allergnädigste Erbiethen annehmen, und darbey allergehorsamst bitten sollen, ob Ihr römis. kays. Maj. allergnädigst geruhen wollten, nit allein dero eigene Fünfzehner, bevorab diejenige, so unter dero Gepräg von den Fuchsischen Erben in das Reich häufig gebracht worden, dero allergnädigsten Erbiethen nach ferner abstellen, und wieder an sich ziehen, sondern auch denen Herzogen in Schlesien-Lügniz, durch ernstlichen Befehl auferladen zu lassen, damit sie sich von dergleichen Münzen auch enthalten, und man also den anhoffenden guten Effect allerseits völlig verspühren möge; ausser dessen der drey löbl. Kreiß Churfürsten und Ständen nit zu verdencken, wann sie bey den anderweit nächstfolgenden Münzprobationstag sich derjenigen Mittel gebrauchen werden, welche dießfalls die Reichsconstitutiones und Münzordnung mit sich bringen: gestalten auch hierunter an obhöchstgedacht Ihr erzherzogl. Durchl. zu Innspruck geschrieben, und selbe um Remedierung dergleichen Münzen gebührender massen ut Lit. O. belangt werden sollen. Inzwischen aber stunde bey eines jeden löbl. Stands Belieben und Gutbefinden, auf einige Provisionalmittel zu gedencken, wie obspecificierte, und andere dergleichen mehr eingerissene geringhältige Münzen hinwieder nach und nach, ohne sonderbare Läsion und Schaden der Unterthanen, vertrieben, und die Quellen zu deroselben mehrern Einschleichung gestopft werden, ingleichen wie bey Bezahlung der Currentschulden, oder auch deren auf gewisse Reichssorten unverschriebner Capitalien, nach nehmender möglichsten Reflexion auf die hierinnfalls disponirende Reichsconstitutiones, der Schuldmann gegen seinen Glaubigern sich zu verhalten haben möge.

§. 9. Neuntens sollen hiemit die in vorigen Münzprobationsrecessen allbereit verschlagene unterschiedliche Schiedmünzen, insonderheit die in der Relation abgedruckte ein- und zweyfache pohlnisch- und liegnitzische Groschen, Zweypfenninger, neue Schüsselspfenning und dergleichen, nochmalen verruft und verschlagen, dahingegen diejenige Anno 1655. und 59. zu Augsburg verstattete vierzehnerley Sorten, bis zu ehest folgender anderweiten Disposition, paßirlich verbleiben: so solle auch in den obverstandenen an Ihro Erzherzogl. Durchl. zu Innspruck abgehenden Schreiben, dero geringhaltigen Zehenkreutzerer und Groschen gleichfalls gedacht, und um deren Remedierung angesucht werden.

§. 10. Ferner und zehendens, als in Deliberation und Berathschlagung kommen, was doch für Gelegenheiten, Mittel und Weeg zu ergreiffen seyn möchten, damit fördershin nit allein an Schrot und Korn, eine gute gewisse Schiedmünz, sondern auch die grobe Sorten an Ducaten, ganzen und halben Reichs- auch Guldens- Drittels- und Viertelsthalern zu haben, und zu behalten, und wie zwischen dem Ducaten und Reichsthalern ein proportionierlicher Valor und Gleichheit zu treffen seyn möchten, indeme die Mark Silber respectu des Golds viel zu gering, und billich jenem nach in ein höhere Aestim und Precetenz zu richten wäre; hat man das Werk in Erwegung vielerley Ursachen und Umständen von solchen Importanz und Schwerheit befunden, daß bald nit möglich von denen drey correspondierenden Kreißen hierinn etwas gewisses und fruchtbarliches zu statuiren: in sonderbarer Erwegung der Silber und Goldkauf sich je länger und mehr steigert, zu dem nit allein der schädliche Aufkauf und Einwechslung sowohl der gemünzten Ducaten und Reichsthaler, als des rohen Silbers und Golds aller Orten häufig einreissen, sondern auch die Dratzieher, Silber- und Goldschlager, Posamentirer, Goldschmid, Jubelierer, Spitzen- und Portenhändler, und was dergleichen Leut mehr, die meist und beste Münzsorten brechen und zerschmelzen, und also selbe wider die Ordnung und Institution des heilsamen Münzweesens in andere üppige Usus zu verwenden und zu consumiren, sich vielerley Orten ungescheuet unterstehen, also, wann man auch in einem oder anderem Kreiß solchen bösen und gefährlichen Mißbräuchen gern remediren und vorkommen wollte, doch solche in andern Orten und Provincien um desto stärker einreissen würden. Da-

hero dann für das einzige best und zulänglichste Mittel ist gehalten worden, dem hochlöblichsten Reichsdirectorio des allgemeinen Wesens hierunter versirendes Interesse und angelegene höchste Noth sowohl durch ein ausführlich- und bewegliches Schreiben ut Lit. P. als zugleich durch etliche Deputierte mündlich remonstriren, und darbey anzeigen zu lassen, damit solches hochimportierliches Werk noch allhier, bey wehrenden Comitien, und zwar sobald immer möglich, in Deliberation gezogen, und von gemeinem Reichs wegen sich hierinnen eines gewissen verglichen werden möge, darzu dann der gesammten Kreißen löbl. Stände, ihre allhier anwesende Räth und Gesandten zu mehrer Beförderung der Sachen zu instruiren, und zu befehlen, sich unzweifentlich eyfrig werden lassen angelegen seyn, bis dahin und zu erlangenden guten völligen Effect ein jedweder Stand in seinem District und Territorio, bevorab bey denen Zoll- und Mautstätten, oder anderen dergleichen gelegentlichen Orten, zu inquiriren, und gute Anstalt zu machen, um also dasjenige, was dießfalls in dem obangeregt Anno 1655. zu Augsburg aufgerichten Receß versehen, in allen fleißig zu beobachten, und die darwider handelende und betrettene Delinquenten mit Confiscierung des Guts, oder auch nach gestalten Dingen mit wohl empfindlicher Leibsstraf anzusehen, sich eyfrig lassen angelegen, allermeistens aber dahin bedacht seyn sollen, damit bemelte Dratzieher, Gold- und Silberschlager, Goldschmid, und dergleichen Arbeiter, die gute grobe Münzsorten forthin um so weniger mehr wider des Heil. Reichs constitutiones und habende Erlaubnuß unzuläßig brechen, und an sich in einem höhern Werth erkauffen; ingleichen daß der übermäßige Pracht, Silber- und Goldgeschmuck bey den gemeinen Leuten, bevorab Weibspersonen, eingestellt, wie auch die Verschleichung sowohlen des rohen Gold und Silbers, als auch der gemünzten Reichssorten in andere Provinzien und Länder bestmöglichst verhütet. Und damit hingegen die grobe Sorten in denen dreyen Kreißen destomehr addreßiert werden mögen, ist in die Berathschlagung kommen, ob nicht diejenigen Ständ, so von GOtt mit Bergwerken gesegnet, zu erinnern seyn möchten, daß sie forthin eine gute Anzahl von Ducaten und Thalern ꝛc. ausmünzen, die andere aber wenigst soviel, als ihnen halbe Batzen zu münzen erlaubt ist, prägen lassen wollten. Dieweilen aber hierüber unterschiedliche Bedenken vorgefallen, und theils von den Deputierten defectum instructionis & mandati vorgeschützt, ist solcher Punct nebens noch etlichen andern, deren man sich der Zeit noch so eigentlich nicht entschliessen und vergleichen können, bis auf den nächst anderweit folgenden Münzprobationstag ausgestellt worden.

§. 11. Endlich, und zum eilften ist des fränkischen Generalmünzwardeins, Leonharden Rohleders, gethane Resignation, um seines Alters und Leibsunpäßlichkeit willen, angenommen, dagegen seinem künftigem Präsentaten, wo er præstanda prästiren wurde, solche Stell zu conferiren, die Zusag geschehen: wie auch dem allhiesig baierischen Generalmünzwardein, Friederich Haugern, wegen seiner in Augen habender Debilität und andere Affecten, dessen Sohn, Christoph Sigmund auf beschehene Präsentir- Examinir- und Verpflichtung, zum General- und Specialmünzwardein substituirt, imgleichen des schwäbischen Generalmünzwardeins, Christoph Tauchrizen, gethane Resignation acceptiret, und an dessen Stell, nach gleichmäßiger Präsentir- Examinir- und Verpflichtung, Jeremias Pepfenhäuser angenommen, sodann Johann Schändel zum Specialmünzwardein in ihrer Churfürstl. Durchl. zu Baiern Residenzstadt München examiniret und verpflichtet, auch nächst solchen deren künftigen ordinari Münzprobationstäg (darzu allzeit gewiß und zeitlich von dem Directorio die Ausschreibung geschehen solle) sich verglichen, und hierüber gegenwärtiger Receß, mit dessen geziemender Communication an die Römis. Kaiserl. Maj. Churmainz und Chursachsen, dreymalen in originali verfertigt, jedem Kreiß ein Exemplar, und dem augsburgischen Herrn Abgesandten die Schlüssel zur Büchsen eingehändiget worden. So geschehen in des Heil. Reichsstadt Regensburg den $\frac{26}{16}$. Januarii Anno 1665.

Wegen des löbl. fränkischen Kreiß.

Johann Reiis, D.
Johann Hermann Meystetter, Lit.
Carl Erasmus Tezel von Kirchensittenbach.
Tobias Oelhafen, U. J. D.

Wegen des löbl. baierischen Kreiß.

Johann Georg Oexel, cum protestatione.
Andreas Kramüß.
Franciscus Camerlohe, cum prot. solita.

Wegen des löbl. schwäbischen Kreiß.

B. W. von Bidenbach.
Franz Imhoff.
Johann Jacob Kolb, D.

III.

III.

Schreiben des Probationstags zu Regensburg an Kaiser.

Den $\frac{26}{16}$. Jenner, Anno 1665.

1665. Eure Röm. Kais. Maj. sollen wir allerunterthänigist zu berichten nicht unterlassen, wie das von denen 3. im Münzwesen correspondierenden fränk- baier- und schwäbischen Kreisen für gut ja höchstnothwendig befunden worden, den eine Zeit hero ausgewisen Ursachen verschobenen ordinari Münzprobationstag dermalen vonstatten gehen, und der Ordnung nach allhier in des Heil. Reichsstadt Regensburg auf den $\frac{5}{15}$. dieß ansetzen zu lassen. Und nun bey solchem die gesamte Münzwardeinen erschienen, und berichtet, wie daß in kurzen Zeiten viel unterschiedliche Münzsorten nach Ausweis der beykommenden Abdrucken Nris 1. 2. 3. 4. 5. eingeschlichen, welches sie ihren Pflichten gemäß aufgezogen, probirt, und den Heil. Reichs Constitutionen und Münzordnungen gar nicht ähnlich, sondern viel zu schlecht und geringhaltig befunden, dahero zu Abwendung dergleichen Defecten und Misbräuchen nothwendige Consultierung ist vorgenommen, darüber auch ein Receß ist aufgericht worden, welchen E. Röm. Kais. Maj. aus unserer gnädigist und gnädigen Chur- und Fürsten, auch Gn. Hr. Principaln und oberen Specialbefehl, wie hiemit in copeylicher Abschrift sub N. 6. allerunterthänigist überschicken sollen, aus welchem abzunehmen, daß neben anderen auch ein Werk von geringhaltigen Ducaten, unter dero Kais. Gepräg, und der Jahrszahl 1661. mit in die Prob und Deliberation kommen, wie ingleichen unterschiedliche allzugeringhaltige Ortherer oder Fünfzehner, welche Dato im Reich, bevorab bey obermeldten dreyen correspondierenden Kreisen, in solcher Quantität meistens durch die Privatpersonen eingeschlichen, das wenig andere, insonderheit gute Reichsmünzen, mehr zu sehen oder zu haben, sondern durch solche aller Orten ausgewechslet, verschmelzt und consummirt werden, welches wie E. Röm. Kais. Maj. bey sich gnädigist zu erwögen, nothwendig ein solche Confusion und Zerrittung im Münzwesen nach sich ziehen muß, dem inskünftig, zumalen bey noch länger tragenden Nachsehen, ohne sonderbaren Schaden und Läsion, sowohl des gemeinen Handl und Landmanns, als auch der gesamten Kreisständ nicht wohl mehr zu remedirn seyn wird: und halten gänzlich darvor, daß E. Röm. Kais. Maj. darob einiges Gefallen nie getragen, noch unsern gnädigist, gnädigen und Gn. Herrn Principaln, und Oberen für Uebel aufgenommen haben würden, wann gleich de præsenti ein zuläßig und ersprießliches Mittel solchem Unwesen zu remedirn wäre ergriffen, und an die Hand genommen worden. Nachdem aber eben bey noch wehrender Consultation dero allhier befindliche hochlöbl. österreichis. Gesandtschaft an das bambergische Directorium Extractsweis ein Schreiben de Dato Wien den 31. Decembris des nächst verlittenen 1664. Jahr communicirn lassen, und aus solchem zu ersehen gewesen, daß E. Röm. Kais. Maj. solchen Beschwerden allbereit so weit remedirt, indeme sie keine Fünfzehner mehr, sondern allein Groschen und Kreutzer zu münzen allergnädigist verordnet, auch noch ferners erbiethig seyn, mitls gewißer Gelegenheiten erstgemeldte Fünfzehner so viel möglich wieder aus dem Reich zu bringen: als haben wir solches selbst beliebiges allergnädigstes Anerbiethen mit allerunterthänigisten und gehorsammsten Dank anzunehmen, und die sonst vorgehabte Specialremedierung deroselben zu allerunterthänigisten Ehrn für dießmal zu unterlassen, nicht zweiflende, es werde hernächst der gute Effect erfolgen, und die also häuffig eingeschlichne Fünfzehner sich hinwieder nach und nach dergestalten verlieren, daß man fernern Beschwerns entübrig verbleiben, und keiner weitern absonderlichen Vorseh- oder Remedierung vonnöthen haben möge. Zu welchem Ende E. Röm. Kais. Maj. wir allerunterthänigst ersuchen und bitten, Sie wollen allergnädigist geruhen, an die gesammte Herrn Herzogen in Schlesien-Lignitz, wie nicht weniger an die furische Erben zu Passau (welche den eingelangten Bericht nach bey dergleichen Münzwesen merklich interessirt) die ernstliche Verordnung ergehen zu lassen, damit sie sich dessen auch gänzlich enthalten, und soweit E. Röm. Kais. Maj. höchstruhmlichen Exempl nachgegeben, ausser dessen unsere gnädigist, gnädig und Gn. Herrn Principalen und Oberen die nicht zu verdenken seyn werden, wann sie sich hiernächst des jenigen halten und gebrauchen, was dießfalls des Heil. Reichs heilsamme Constitutiones, und Münzordnungen selbsten klärlich disponirn und verordnen.

Und weilen im übrigen noch ausabangezognen Extract E. Röm. Kais. Maj. Schreibens soviel zu vermerken, daß sie allergnädigist gemeynt, öfters erwehnte Fünfzehner in Groschen und Kreutzer dem gewöhnlichen Schrot und Korn nach zu münzen; als ist nicht wenigers im Namen und statt unserer gnädigist, gnädig und Gn. Herren Principalen, und Obern unser allerunterthänigistes Bitten, sie wollen die allergnädigste Vorseh- und Verordnung ergehen lassen, damit solche Schiedmünzen nach dem gewöhnlichen Reichsschrot und Korn eingerichtet werden, und man sich also deren zu gleich im Reich, bevorab in den 3. correspondierenden Kreisen, ohne Schaden zu bedienen habe, und nicht etwann hierdurch das Werk in vorige Confusion, noch die von daraus gegen den Erbländer gehende Gewerb und Handlschaften ins stecken, oder merkliche Hinderung gerathen mögen. Damit aber dem allgemeinen heilsammen Münzwesen inskünftig um so mehr gesteurt, und all darwider lauffende Mängel und Misbräuch verhütet und abgeschnitten werden mögen: So hat man für gut und rathsam befunden ein Schreiben an das hochlöbl. Reichs Directorium nach Laut Nro 7. gebührend zu übergeben, und des Werks Importanz und Nothwendigkeit zu remonstriren, der zuversichtlichen Hofnung gelebende, daß nach Anleitung vorigen Reichsreceß, Inst. Pacis, und der zu Anfang dieser noch wehrenden universal Comitien gethan Proposition solche Materi, und zwar so bald immer möglich, in Deliberation gezogen, und hierüber von gesammten Reichs wegen sich eines Gewissen verglichen, und entschlossen werden solle, E. Röm. Kais. Maj. im übrigen zu Kais. Hulden und mildesten Gnaden uns allerunterthänigist empfehlende. Dat. in des Heil. Reichsstadt Regensburg den $\frac{26}{16}$. Jan. Anno 1665.

E. Röm. Kais. Maj.

Allerunterthänigist gehorsammste,

Der drey im Münzwesen correspondierenden fränk- baier- und schwäbischen Kreisen anhero geordnete Räth und Gesandte.

IV.

Schreiben des Probationstags zu Regensburg an die Reichsversammlung alldort, den Verfall des Münzwesens betreffend. Dictatum den 27. Jenner, An. 1665.

1665. Denenselben wird sonders allen Zweifel vorhin genugsamm wissend seyn, was bey dem unentberlichen edlen Münzwesen eine Zeit hero für mannicherley höchstschädliche und gefährliche Misbräuch, Mängel und Zerrittungen im Heil. Röm. Reich nach und nach eingeschlichen, und dermassen überhand genommen, daß nunmehro der beßte und größte Theil der guten und gerechten guldenen und silberen Münzsorten entweders hinausgeführt, oder gar umgebrochen, verschmelzt und in andern Weg consumirt und verzehrt, hingegen aber das Reich mit denen meistentheils darausgemachten an Schrot und Korn allzugeringhaltigen Schiedmünzen neben ausländischen theils für sich selbst unwichtigen Thalern, theils mit sehr beschnittenen und deteriorirten spänisch- und englischen groben und kleinen Münzsorten häuffig angefüllt, und gleichsam überschwemet, dabey auch zugleich die Materi, Mittel und Gelegenheit zu anderer und fernerer Münzung guter und gültiger grober Münzsorten in unterschiedliche Weg entzogen und benommen worden, und dahero unzweifentlich zu besorgen stehet, daß, im Fall länger ausgestellt verbleibenden höchstnothwendigen ersprießlichen Remedierung, solches Unheil je länger und weiter um sich fressen, und endlich zu derjenigen höchstverderblich und abscheulichen Confusion in Kürze wird ausbrechen müssen, welche man noch bey Manns Gedenken mit bisdato unüberwundenen Schaden erfahren, und ausgestanden hat: welches alles die leidige Erfahrung und der unbetrügliche Augenschein für sich selbst dermassen zu erkennen und zu empfinden giebt, daß es keines weiteren und mühesammen Deducirn bedürftig. Und sind eben darumen, die in den löbl. 3. dießfalls correspondierenden fränk- baier und schwäbischen Kreisen gesessene zum Münzwesen deputierte Ständ, unsere gnädigist, gnädig und Gn. Herren Principalen und Oberen, desto mehr bewogen worden, den nunmehr zu End gebracht ordinari Münzprobationsconvent in dieser des Heil. Reichsstadt Regensburg anzustellen, damit zuforderist der rechte und vor-

vornemmste Haupturſprung und Brunnquell dieſes Unweſens eigentlich erkundiget, und alsdann die darwider dienende heilſamme Cur- und Vorkommungsmittl deſto füglicher und kräftiger möchten adhibirt und applicirt werden. Inmaſſenn dann der Sachen mit angelegenen Fleis und Sorgfalt unſers theils nachgeſonnen, darüber reiflich deliberirt, und im Ende ſich eines und des andern Proviſionalmittls der Sachen gegenwärtige Beſchaffenheit und Umſtände nach auf verhoffende gnädigiſt, gnädig und Gn. Ratification allerſeits Hr. Principalen und Oberen dergeſtalten verglichen worden, wie der darüber aufgerichte Receß ſeines mehrern Innhalts ausweiſen thut.

Gleichwie nun ſich darbey ſoviel ereignet und herfürgethan, daß obangeregte Exceſſen, Mängel und Misbräuch vornämlich daher entſpringen, daß einstheils über die vorhin gewöhnliche Ordinari, noch unterſchiedliche neue Heck-Münzſtädt Privatperſonen zugelaſſen werden, welcher wider allgeſchöpfte Intention der Herren Concedenten das Gold und Silber, ja ſo gar auch gerechte und gute Münzſorten, in erſteigerten und höher hinaufgetribenen Werth durch allerhand unzuläßige, verderbliche Mittel an ſich zu handlen, umzubrechen und zu ſchmelzen, und in ſehr geringe Scheid- und andere Münzen zu verwandlen ſich unterſtehen, ſo dann andern theils der Verführung der groben und bewehrten Reichsſorten aus dem Reich, hingegen Einſchleichung fremder an ſich ſelbſt ringhältigen, oder doch ſehr beſchnitten und geminderten Münzen, wie auch ſonderlich der höchſtſchädlichen Ein- und Aufwechslung Erſteiger- Verarbeit- und Conſumirung, nicht allein des rohen, ſondern auch des gemachten und ſignierten Gold und Silbers, welche durch die Goldarbeitherr, Gulden- und Silberdrathzieher, Goldſchlager, Jubilier, Spitzen- Portenhändler infaſt unſägliche Menge fortgetriben, dardurch dieſe zwey edleſte Metall den höchſtnöthigen Münzgebrauch (darzu ſie gleichſam von Natur vornämlich gewidmet ſeyn,) entzogen, und zu andern mehr zum Pracht, Hoffart und Zierat, als zur Nothdurft dienenden Arbeit ſchädlich misbraucht werden, bishero nicht genugſamlich geſteurt und gewehret, noch dergleichen Geld- und Silberkauf auf gehörige Ort und ſonderbare tüchtige Perſonen reſtringirt, und dardurch der höchſchädliche Vorkauf und Hinauftreibung des Gold und Silber, deren ſich benebens zwiſchen dieſen beeden Metallen, ſonderlich Reſpectu der Ducaten, welche dem Reichsthaler nach all zu hoh hinaus vermünzt werden, befundenen Diſproportion dießfalls zugeſchweigen, dergeſtalt vorgebaut worden, wie es neben den heilſammen Reichsſatzungen der Sachen höchſte Nothdurft und Wichtigkeit erfordern will: Alſo hat man, aber dabey ſowohl anjetzo, als denen nächſt vorhero gehaltenen Münzprobationsconventen, im Ende ſoviel wahrnehmen und befinden müſſen, daß jetztermeldte und andere denenſelben anhängige mannicherley ſtarker Mangel und Gebrechen an ſich ſelbſten ſolche Sachen ſeyen, deren gründliche und hauptſächliche Remedierung keines Weegs in dieſer 3. correſpondierenden Kreiſen Mächten und Gewalt beſtehen, noch anderer Geſtalt, als vermitls geſamter Cooperir- und Mithandanlegung aller und jeder Kreiſen und Ständen des Heil. römiſchen Reichs, wird erhoben, und dieß Werk zum verbeſſerten rechten Stand reducirt werden mögen.

Und demnach man ſich hiebey billich erinnert, wasmaſſen es für ſich ſelbſten mit dieſem edlen Münzweſen eine ſonderliche Beſchaffenheit habe, daß ſelbiges aller und jeder Stände des Reichs höchſtes Regale, Wohlfahrt und Reputation concerniren thue, und daher auch nach Bezeig der Reichsabſchied bey vorigen Reichsconventen dieſe Materi allzeit in groſſer Conſideration gehalten, zumalen auch in dem Inſtrumento pacis ad comitia univerſalia, und in ſpecie in dem jüngſten Reichsabſchied auf den jetzt noch inſtehenden höchſtanſehnlichen Convent remittirt, auch deſſen in der nächſt eröffneten Kaiſerl. Hauptproposition expreſſe gedacht worden: als laßt man dießſeits zwar billich auſſer allen unziemlichen Zweifel geſtellt ſeyn, daß oftermeltes Münzwerk, als der noch vorſtehenden höchſtwichtigſten Deliberandorum eines, in kurzem allhier werde vor die Hand genommen, und alles Fleiſſes berathſchlaget werden, wie vor erwehnten und andern je länger und weiter um ſich freſſenden Hauptmänglen und Unordnungen zeit- und wirklich möge abzuhelfen, und dieſes ohnentbehrliche Werk wider in beſſern Stand und Richtigkeit einzurichten ſeyn: gleichwohlen aber hat man der Sachen hohen Importanzen nach, auch ob ſummum, quod in mora conſtare videtur, periculum, dieß theils ſich nit entbrechen ſollen und mögen, bey dieſer darzu habenden erwünſchten Gelegenheit dem höchſtlöblichen Reichsdirectorio, und vermittelſt derſelben allen und jeden

allhie anwesenden Herrn Gesandten von dieser der Sachen Beschaffenheit gebührend Parte anzufügen, und dabey die bestthunliche Beförderung dieses Werks um so viel mehr gebührlich zu recommendiren, als dießseits unvorgreiflich dafür gehalten wird, daß auf den Fall, da dem bekannten Stylo nach, zuforderist die zu dem Münzwesen deputirte höchst- und hochlöbl. Stände aus allen 10. Kreißen etwann innerhalb einer gewissen kurzen Zeit, entweder ihren bereits allhier habenden vortreflichen Gesandten dieses Werks, und sonderlich obspecificierter Hauptpuncten halber, gewisse Specialinstruction und Befehl zu ertheilen, oder aber andern aus dero Räthe Mittel neben denen in jedwederm Kreiß verordneten Generalmünzwardeinen, und anderen in dergleichen Sachen wohlerfahrnen Personen anhero abzuordnen, gebührlich ersucht und vermögt werden sollten, dieser hochansehnliche Effect darauf erfolgen, und nemlichen ohne sonderbahre Stecke und Verhinderung anderer jetztmal in Deliberation schwebenden und anderer noch hinterstelligen Hauptpuncten dieses Werk durch hochbesagte Münzdeputirte Stände allhier versammlete Gesandte und Deputirte würde forderlich vor die Hand genommen, und in absonderliche reiffe Erwegung gezogen, eine gewisse Relation, und unvergreifliches Gutachten von ihnen darüber formirt, und darauf selbiges in allen 3. Reichscollegiis ad deliberandum proponirt, und also durch endlich gemachten allgemeinen Reichsschluß diesem schwerwichtigen Werk seine erwünschte abhelf- und verbesserlichen Maaß und Ordnung ertheilt werden könne.

Welches alles doch hiemit zu des hochlöbl. Reichsdirectorii, und der gesammten Chur-Fürsten und Stände hoch und wohlansehlicher anwesender Herren Bottschaften und Gesandten hochvernünftigen Nachdenken ganz unvorgreif- und ohnmaßgeblich gestellt wird, darbeynebens zu dero gnädigst-großgünstiger und wohlgeneigter Affection, uns dienst und freundl. empfehlende,

Deroselben

Dienstbereit- und freundwillige

Der 3. im Münzwesen correspondierenden fränkis., baieris. und schwäbis. Kreißen anhero geordnete Räthe und Gesandte.

V.

Kais. Rescript an die österreichische Gesandtschaft in Regensburg. Wien den 16. April, Anno 1665.

Leopold ꝛc.

1665. Ihr habt euch gehorsamist wohl zu entsinnen, was gestalt uns ihr sub dato den 24. Martii jetztlauffenden 1665. Jahrs in dem Münzwesen unterthänigst berichtet, daß von vielen ausgesprengt, daß unsere neugemünzte kaiserl. Groschen und Sechser in dem Halt proportionabiliter viel ringer als die Fünfzehner wären, also das drey Sechsser nur fünfzehen Kreutzer austragen sollen, und dergleichen. Nun haben wir euch unterm 8. dieß bereit hauptsächlich remonstrirt, warumen unsere kais. Schiedmünz etwas höher, als vorhero ausgemünzt werden müssen, daß demnach selbe gleichwolen denen Schiedmünzen im Reich an der Feine und Güte weit vorgehe; aus was Ursachen man auch uns nit zumuthen könne, mit Verbesserung der Schiedmünz ein Anfang zu machen, sondern vonnöthen seyn wurde, daß die gesammten Reichsstände, oder wenigist die correspondierende Kreiß, durch Abgeordnete zusammen tretten, und sich eines gewissen vergleichen thäten, bis dahin dann alles in gegenwärtigen Statu verbleiben könne. Und hoffen wir gnädigst, daß durch diese Demonstration denen Reichsständen wider unsere Schiedmünz der Wahn guten Theils werde benommen werden, welcher blos und allein daher rührt, daß sich diejenige, welche vorhero unser kaiserliche ganze und halbe Viertel-Reichsthaler, auch gar die alten guten Groschen, aus denen Erblanden gezogen, und selbe zu ihrem Nutzen in Degel geworfen, anjetzo solchen Vortheils nit weiter gebrauchen können; allermassen dann wenig alte Groschen mehr zu finden, und fast alle ausser Land gebracht werden. Was aber vorangeregte anbelangt, haben wir selbige abermalen in Erwegung gezogen, und befinden nichts nachtheiliges zu seyn, daß die Fünfzehner in grosser Quantität wieder in Oesterreich, und die Erblande gebracht werden, weilen sich solchergestalten selbige aus dem Reich wieder nach und nach verlieren, und weiter nit Ursach geben, darwider einige Beschwerde auf die Bahn

zu bringen, hingegen ist solches unsern Erbländern nit so schädlich, weilen gegen solchem hereinführenden Geld ungezweifelt andere überflüßige Materialia und Manufacturen hinauskommen; so werden auch die Landsinnwohner bey denen Fünfzehnern, der innerlichen Güte nach, besser, als denen ausländischen halben Batzen, und dergleichen Schiedmünz bestehen, auch darmit nicht allein untereinander, sondern auch in Pohlen und Ungern trafficiren können. Was die Commercia mit dem Reich betrift, seynd unsere Erbländer von GOtt also gesegnet, daß sie fast alles, was zu des Menschen Unterhaltung und Nothdurft gehöret, einander communiciren, und der benachbarten ziemlicher massen entrathen können: wie dann bishero aus dem Reich und denen Reichsstädten, neben dem Necker-Rhein-und Moslerwein, nur lauter landschädliche französische und liederliche Nürnbergerwaaren in diese Länder kommen, die man ehender verbieten, als solche Handlung befördern, und dardurch das Geld aus dem Land treiben soilte. Da auch solche Waar der steigenden Wechsel halber theurer werden möchten, wurde es nur die Reichen, und die sonsten das Ihrige ad luxum anwenden, den gemeinen Mann aber, so dergleichen Sachen weder gebraucht noch bedarf, keineswegs betreffen: entgegen ist wissent, daß viel benachbarte der Erblanden mehrer bedörfen. Da sie nun etwas darinnen erhandlen wollen, wurden sie darfür gute grobe Sorten herein bringen, also selbsten Mittel an die Hand geben müssen, wordurch mit ihnen der Traffic zu continuiren. Betreffend, anderten den vorhabenden neuen Münzprobationtage, wissen wir darbey anderst nichts zu erinnern, als was jüngsten geschehen, daß nemlich der drey correspondierenden Kreiß an das Reichsdirectorium gethanen Begehren insistirt, und auf eine neue Fundamentaleinrichtung im ganzen römis. Reich gedrungen, oder doch gedachten drey Kreißen offerirt werde, ihren eignen Verlangen nach sich einer durchgehenden Schiedmünz halber zu vergleichen. Bis dieses geschicht, wurde ihnen selbsten der Probationstag wenig fruchten, oder, da bey demselben dieses Werk abgehandlet werden sollte, müssen absonderliche Gesandtschaften darzu abgeordnet, auch wir durch die Unserige darbey zu erscheinen beruffen werden: bis man hierinnen zu einem Schluß kommt, werden vieleicht die Fünfzehner sich guten Theils verloren, und man der Valvierung halber kein Gefahr haben.

Wie dann drittens nicht zu zweifeln, wann des Churfürstens zu Mainz und Baiern Liebd. Liebd. von diesen billichen Anerbiethen Nachricht erlangt, daß sie hierzu selbsten incliniren werden; zumalen hierdurch dem Werk weit besser, als durch einen gemeinen Probationstag geholfen wurde. Daß viertens die Sechsser so viel schlechter, als die Fünfzehner seyn sollen, solches ist nur eine von widerwärtigen Leuten ausgesprengte Calumnia. Dann obwohlen die Fünfzehner neunlöthig, die Sechsser siebenlöthig, und die Groschen zu 6. Loth 2. Quintel, zwey Pfenning, ausgemünzt werden, so wird doch in allen Sorten die Mark fein Silber höher nit, als um neunzehen und ein halben Gulden hinaus gemünzt, wie solches einem jedem die unpartheyische Prob zeigen kann, dahero selbige denen benachbarten Münzen an der Güte ungezweifelt vorgehet. Wir haben aber gleichwohlen zu mehrer Willfahrung ihr, der drey correspondierenden Kreißen, die Ausmünzung der Sechsser eingestellt, so sich zwar aus Mangel des Silbers schon für sich selbst stecken thut: allermassen wir von Prag Nachricht empfangen, daß daselbst die mehreste Münzarbeiter abgedankt seyn, und selbige Münz mit nächsten ganz ins Feuren gerathen werde: Hingegen haben wir gnädigst verordnet, daß an Ganz- Halben und Viertel-Reichsthalern wiederum etwas geschlagen werde. Allein weilen hierzu die ausländische Silber des hohen Werths halber nicht zu gebrauchen, und wenig an denen Pagamentern im Land, als wird es darmit langsam und schwer hergehen, auch das wenige, so man in groben Sorten zuweg bringen wird, unvermerkt wiederumen ausgewechselt, ausser Lands gebracht, und entweder in Schiedmünz oder silberne Spitzen verkehrt werden: wie wir dann nunmehr sehen, daß ungehindert unserer An. 1659. ergangenen von vielen Chur- und Fürsten in offenen Druck gerühmten Inhibitorien, gleichwohl zweifels ohne durch Mittel des jüngstgeweßten Türkenkriegs die silber- und goldene Spitz häufig wiederum eingerissen, und nicht nur von vornehmen Standspersonen, sondern auch geringern, kostbarlicher, stärker, und mehr als vor diesem offentlich getragen werden. Da nun diesem Unheil nicht zeitlich wiederum gesteurt werden sollte, so erscheinet ein lautere Unmöglichkeit zu seyn, die Länder mit groben Münzsorten zu versehen, sonder es wird dieser Luxus das Silber mit der Zeit dermassen consumiren, daß dardurch ein durchgehender Geldmangel zu befürchten seyn wird.

Sonsten finden wir, daß die Beschwerden des Reichs vornemlich bewenden,

den auf der Menge der ausgemünzten Fünfzehner, und daß bey einiger Münzstatt annoch fortgefahren, und das Gepräg des fertigen Jahrs darzu gebraucht, wie auch das die Sechsser und drey Kreutzerer oder Groschen noch eines viel geringeren Halts, als es nach Proportion der Fünfzehner seyn sollte, ausgemünzet, und die Reichsthaler haufenweis eingewechslet, und in den Degel geworfen seyn sollen.

So viel nun die Beschwerde wegen der Fünfzehner anbelangt, haben wir gleich Anfangs durch das Verboth mit der fernern Ausmünzung fortzufahren, Rath zu schaffen gesucht, und mittler Zeit nicht ein geringe Summa in Ungern, und andere Länder extrahiren lassen: daß aber mit deren Ausmünzungen noch continuirt, und daß fertige Gepräg darzu gebraucht werden solle, widersprechen diejenige, denen solches imputieret wird, und haben wir gnädigst verordnet, ihre Verantwortung darüber schriftlich einzubringen.

Wegen der Ringhaltigkeit der Sechskreutzerer und Groschen ist oben bereits erwehnet, daß sie in gleicher Proportion des Halts gegen den Fünfzehnern ausgemünzt werden, und hat es darbey sein Bewenden. Mit Verschmelzung der Reichsthaler mag etwas vorgangen seyn, jedoch allein mit französisch- holländisch- und burgundischen Thalern, so ohne das den Reichshalt nicht haben, es ist aber dieses noch im verwichenen Jahr gleichfalls verbotten worden, dergestalt, daß wir wohl zu hoffen haben, daß die Stände des Reichs bey demjenigen, so von uns zu Remedierung dessen Beschwerden bereit fürgekehrt, aquiesciren könnten, wann es nicht das Ansehen hätte, daß ihre Beschwerden mehr aus einer Disaffection gegen unserm löbl. Erzhaus, und vermuthlich auch, daß sie auf unserer jetzigen Münz das Beneficium, so sie hiebevor genossen, nicht ziehen können, als aus einer rechten Ursach herrühre. Als wollet ihr diesemnach denen Abgesandten oftbenannter drey correspondierenden Kreißen, data occasione, in unserm Namen mit Wiederholung dessen, so wir, dem Reich Satisfaction zu geben, bereit vorhin fürgekehrt, und was wir anjetzt weiter verordnet, dieses beyläufigen Innhalts remonstriren, daß wir selbsten gnädigsten Verlangen, daß denen bey der vorgewiesenen Kriegsunruhe in dem Münzwesen eingerissenen Unordnungen Rath geschaffet, und in dem ganzen Reich eine, denen Reichssatzungen gleichförmige Münz wieder eingerichtet werde. Gleichwie nun der neue jüngsthin zu Regensburg verfaßte Receß zu Abhelfung dieser fast durchgehend im ganzen römischen Reich in vielerley Weeg dem Commercio zum höchsten Nachtheil eingeschlichenen Unordnungen auf die Ausschreibung eines Generalmünzprobationstag gezielet, also lassen wir uns denselben durch die Unserige zu erscheinen, und uns demjenigen zu conformiren, was daselbst in Münzsachen für gut möchte befunden werden. Weilen aber hierzu unter andern auch dieses sonderbar vonnöthen, dahin zu trachten, wie die Ausfuhr und Verarbeitung der guten Münzsorten abzustellen, als versehen wir uns gnädigst, es wurden die Stände hierzu thunliche Mittel an die Hand geben, wie wir dann ein solches auch an beeden Churfürsten zu Mainz und Baiern Liebd. Liebd. wie auch an des Erzbischoffens zu Salzburg Liebd. gelangen, und dieselben darbey gnädiglich ersuchen lassen, daß sie unsere gnädigste Intention secundiren wollten. Geben in unserer Stadt Wien den 16. April. in 1665. unserer Reiche, des römischen im siebenden, der ungaris. im zehenten, und des böhmischen im neunten Jahr.

VI.

Salzburgisches Schreiben an Churfürst Ferdinand Maria, daß die Salzzahlungen nicht in kaiserl. Schiedmünzen gemachet werden möchten. Regensburg den 20. April An. 1665.

1665. Euer Liebd. ist vorhin gut wissend, was man bey jüngstem allhier in Regensburg gehaltnen Münzprobationstag wegen deren von einer zeithero häufig eingeschlichnen ringhaltigen Münzsorten, als kaiserl. und andern Fünfzehnern und Groschen, gehandlet, und daß die Veranlassung geschehen, von deren Abwürdig- oder Verruffung auf den nächsten nunmehro in die Stadt Augsburg ausgeschriebnen Münzprobationstag der dreyen correspondierenden Kreißen die weitere Nothdurft zu tractiren, und zu statuiren, inmittelst aber einem jeden Stand frey, und anheim gestellt worden, in seinem Land solche Provisionalmittel vor-

vorzukehren, damit angedeute ringhaltige Münzsorten nicht weiters einschleichen, sondern vielmehr wiederum an die Ort, woher sie kommen, hinausgebracht werden mögen.

Nun haben wir zwar in unserm Erzstift solche Anstalten verordnet, daß wir gehoft, es wurden sich bedeute Sorten nach und nach verlieren und abnehmen. Wir müssen aber das ganze Widerspiel, und so viel erfahren, daß selbige sich nur vermehren, und in größerer Anzahl, als hievor eindringen, wie dann bey unsern Unterthanen keine andere Münzen, als gemelte ringhaltige Fünfzehner und Groschen zu befinden, weilen ihnen um ihre Pfenwerthen, aus Mangel anderer Sorten, dergleichen Bezahlungen geschehen.

Dahingegen ereignet sich allhie in Regensburg, und nächst anliegenden Orten diese Confusion und Verwirrung, daß, weilen die Stadt Nürnberg ein unzeitige Devalvation obgemelter Fünfzehner und Groschen wider den nächsten Münzprobationstagsreceß vorgenommen, die Leut dieser Orten, sowohl in als ausserhalb der Stadt solche mit gebührender Ordnung noch nit abgewürdigte oder verrufte Sorten in den Bezahlungen anzunehmen sich verweigern, massen von unsern Leuten, welche auf den wochentlichen ofnen Märkten, und vom Land herein die nothwendige tägliche Victualia, und andere Nothdurften für unser Hoshaltung einkauffen, berührte Fünfzehner und Groschen nicht acceptirt, sondern zuruck geschlagen werden.

Obwohlen nun der nach Augsburg ausgeschriebne Münzprobationstag an der Hand ist, und solcher hoffentlich den Ausschlag geben wird, wie man sich inskünftig hierinn zu verhalten, haben E. Liebd. wir doch von oberzehlter Beschaffenheit Parte geben, und dieselbe dienstfreundlich ersuchen wollen, sie geruhen die Verordnung zu thun, daß die künftige Salzbezahlungen in andern annehmlichen Sorten geliefert werden. Wir wollen um E. Liebd. diese verhoffende Willfährigkeit bestem Vermögen nach verdienen, und seynd dero in allen Fällen beliebige angenehme Dienst zu erweisen, allzeit bereit und geflissen. Regensburg den 20. April An. 1665.

VII.

Churbaierische Antwort an Salzburg, daß die Salzzahlungen nicht in andern Sorten, als selbe bey den Salzämtern eingehen, geschehen könne. München den 28. April Anno 1665.

1665. Wir haben aus E. L. uns zu Handen wohl geliferten Schreiben, datirt den 20. dieß, mit mehreren vernommen, was gestalten uns dieselbe nicht allein, von den sich mit der eingerißnen ringhaltigen Münz, als Kais. und anderen Fünfzehnern und Groschen, zu Regensburg bezeigenden Difficulteten und Confusionen Nachricht geben, sondern auch uns zugleich ersuchen wollen die künftige Salzbezahlungen in andern annemlichen Münzsorten thun zu lassen.

Nun wäre zu wünschen, daß man ehe dessen auf solche Mittl, worzu zu sonderlich E. L. als verordneter Kais. gevollmächtigter Commissarius, neben deme, daß sie am kais. Hof ohnehin sehr viel vermögen, gute Gelegenheit gehabt, getrachtet hätte, wordurch man diese anjetzo in Münzwesen nunmehr vor Augen stehenden Confusion, Ungelegenheit, und besorgenden nicht geringen Schadens in Zeiten steurn und abhelfen könnten. Dieweilen aber, wie bekannt, und E. L. in besagten dero Schreiben selbst erwöhnen, ermeldte ringhaltige gegen Verlierung der guten Reichssorten aller Orten, und sonderlich in diesem baierischen Kreis sich dergestalt eingedrungen, und überhandgenommen, daß ungeachtet wir bey all unsern Salzämtern die ernstliche Verfügung thun lassen, sich derselben soviel möglich zu entschitten, dannoch bey selbigen fast kein andere als dergleichen ringhaltige Münz eingehen und verhanden, auch nothwendig angenommen werden müssen, da man anderst den Salzverschleiß nicht gänzlich stecken, und mit noch größern Schaden zuruck treiben wollen: dahero dieselbe bey solcher der Sachen Beschaffenheit von selbst ermessen, welches E. L. zu Regensburg sowohl als wir durch unsere Beamte werden bericht worden seyn, daß wir keine andere Münzsorten, als bey diesen Salzämtern eingehen, in der Salzbezahlung ausliefern lassen könnten. Wann

aber E. L. gefällig, aus unserer Salzcassa dermalen eine Summa Gefäll, weil die Salzausfuhr anerst anfangt, anticipando zu Regensburg übernehmen zu lassen, sind wir nicht entgegen, und haben bey unsern Salzamt zu Regensburg die Verfügung gethan, daß sie in Abschlag heurig fallender Salzgelder 30000. fl. in jenigen Sorten, wie selbige bey der Salzcassa eingangen, und jetzi-ger Zeit verhanden, auf Begehren folgen lassen: da aber E. L. solche Gelder anjetzo nicht verlangen sollen, werden wir selbige naher Burghausen abführen lassen, um damit dortaus die gewöhnliche Salzbezahlung den Verträgen gemäß in Salzburg geleistet werden könnte. Wollten wir E. L. hinwider antwortlich nicht verhalten. Verbleiben Ihro anbey ꝛc. Dat. den 28. April, An. 1665.

VIII.

Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{18}{8}$. May, Anno 1665.

1665. Zu wissen. Demnach von denen dreyen in Münzwesen correspondierenden fränk-baier-und schwäbischen Kreisen, nach Anlaß des den $\frac{26}{16}$. Januarii jüngsthin zu Regensburg aufgerichten Receß, der gewöhnliche Münzprobationstag auf den $\frac{1}{11}$. dieß Monats May allhier in des Heil. Röm. Reichsstadt Augsburg der Ordnung nach, ist beliebet, und durch bemeldter dreyen Kreis ordinari deputierter Herrn Ständ Räth und Abgesandten mit Ueberreichung dero behörigen Gewälten besucht worden; als hat man, was in berürten Münzwesen zu Erhaltung guter Ordnung, hingegen zu Remedir- und Abhelfung aller einreissenden Deffecten und Misbräuch sich vor räth- und thunlich hervorgethan, in Berathschlagung gezogen, und darüber beschlossen, wie folgt:

§. 1. Erstlich haben bey gewöhnlicher gehaltenen Session die in denen dreyen Kreisen verpflichte Münzquardein ihre Relationes über etliche einkommene aufgezogene und probirte extraordinari oder auswendige Werk, weilen für dießmal keine inländische oder ordinari sich befunden, gebührend abgelegt, welche sich dergestalten, wie N. 1. 2. 3. mit mehrern zeigen und ausweisen, verhalten.

§. 2. Obwohlen man nun fürs anderte in zu versichtlicher Hofnung gestanden, es wurden die kais. tyroll-und lignizische Oertherer oder Fünfzehner, davon in vorigem Münzprobationsreceß. §. Und weilen V. Meldung geschehen, sich nunmehro wieder verloren haben, also, daß derentwegen bey diesen angestellten Münzprobationsconvent keiner weitern Disposition oder sonderbarer Vorsehung vonnöthen; so hat sich aber im Werk befunden, daß selbe noch aller Orten in großer Menge verhanden, ja seithero noch Fässer und Küstenweis voll in ein und des andern Kreisstand Landen gebracht, und wordurch nicht allein die grobe Reichssorten und gangbare Scheidmünz gänzlich aufgewechselt, und anderstwo verführt worden seyn, sondern es haben auch die Gewerb-Kauf- und Handelsleut, neben den gemeinen Krämmern und Baursleuten, zu nicht geringer Beschwernuß des armen Landsmanns, fast aller Orten ihren hierunter befahrenden Schaden auf die Handelswaar, Victualien, und andere Feilschaften geschlagen, also, daß man aus solchen und andern mehr nothdringenden Ursachen (zumalen deren Abwürdigung schon durch ganz Sachsen vorgangen, auch bereits unterschiedliche Reichsständ zu Verhütung mehrer Confusion und Unordnung in ihren Landen einige provisional Devalvierung vornehmen lassen) nicht fürübergekönnt, eben dergleichen Mittel zu ergreiffen, und gedachte Oertherer oder Fünfzehner, und zwar durchaus ohne Unterschied, auf dreyzehen Kreutzer, den Thaler nach zu anderthalb Gulden gerechnet, abzuwürdigen, also, daß solche nunmehro bis auf etwann künftig derentwegen vorgehender anderweitigen Verordnung statt einer Scheidmünz um vorgedachten Werth der dreyzehen Kreutzer passiret, darzu auch von jedes Orts Obrigkeit die Verordnung geschehen, und fleißige Obsicht gehalten werden solle, damit die ersteigerte Commercien und Victualien, wie nichtweniger oftgedachter Oertherer oder Fünfzehner Aufwechslung, und andere hierunter suchende Privatvortl und Gewinnsichtigkeit gänzlich wieder abgestellt, und alles in vorige gute Ordre gebracht werden möge.

§. 3. Und weilen fürs dritte sich befunden, daß unterschiedliche neue kais. Sechskreutzerer unter der Jahrzahl 1664. gemünzt worden, an deren hundert Gulden, der Einnehmer zu fünfzehen, achtzehen

zehen, zweinzig, auch zwey und zweinzig Gulden Verlust; als ist ebnermassen von der gesamten Herren Kreisständen zu diesem Münzwesen deputierten Räthen und Gesandten für gut angesehen und beschlossen worden, solche auf 5. Kreutzer, wie ingleichen die neu gemünzte kais. tyrollische, und lignizische Groschen unter der Jahrzahl 1663. 64. und 65. an deren hundert Gulden der Einnehmer gleichfalls zu 17. 18. 20. und 22. fl. Verlust, auf dritthalben Kreutzer, als dem Reichsthaler nach zu anderthalben Gulden gerechnet, zu devalvieren, und abzuwürdigen: und sollen die sammentliche Münzwardein alles Fleißes Obacht haben, ob nicht über vorige gemünzte Oertherer und erstbemeldte Sechs- und Dreykreutzerer sich noch geringere ereignen, oder auch andere dergleichen schlechte Münzen einschleichen mögten, auf dessen Innenwerden und Erfahren sie solches mit Ueberschickung der Abdrücken dem Directorio, um solches den löbl. Ständen der drey correspondierenden Kreis haben zu notificiren, alsogleich berichten, unterdessen aber dergleichen Münz keines Orts passiret, sondern erst auf den nächsten wiederkommenden Münzprobationstag über selbe deliberiert und gesehen werden solle, ob und welchergestalten sie zu verstatten und zu zulassen seyn mögen.

§. 4. Hingegen sollen viertens die übrige alte kais. und tyrolische Groschen, aus Mangel und Abgang anderer Scheidmünz, wie nichtweniger diejenige zeherley Sorten Halbbatzen, darüber sich deren löbl. dreyen Kreisen Herren deputierten Stände abgeordnete Räth und Gesandte Anno 1659. allhier, und darauf An. 1660. zu Nürnberg verglichen, dann auch die von Kreisständen gemünzte Kreutzer, und andere bishero approbierte und denen ad interim verwilligten Halbenbatzen gleich befindige kleine Schiedmünz von Dreyern, Zweyern und Pfenningen, in ihrem Valor und Gang verbleiben, die aber in der fränk- und baierischen Generalmünzwardeinen gethanen Relationen enthaltene churische Halbebatzen und Kreutzerer, murbachische Plaphart, wie auch hagen- und hannauische Halbler, und die allbereit in vorigen Recessen vermeldte churheidelbergische ganz und halbe Guldiner, dann schweitzerische Oertherer, ein- und zweyfache pollnische Groschen, Zweypfenninger, neue Schüsseleinspfenning, und in Summa alle andere dergleichen Scheidmünzen, so nicht unter erstgedachten von den drey correspondieren-

den Kreisen approbierten und in vorbemeldtem Receß de Anno 1659. enthaltener Sorten, auch alten kais. item neuen kais. tyrol- und lignitzischen abgewürdigten Groschen begriffen, gänzlich verrufft und abgethan seyn sollen.

§. 5. Soviel fünftens, die burgundisch- schweitzer- und holländische Thaler anlangen thut, da hat man nach gehabter mehrmaliger reifer Deliberation befunden, daß obschon selbe an gewöhnlichen Reichsschrot und Korn zu gering, und derentwegen nach Anleitung imperial Constitution und Münzordnungen billig zu devalviren wären, so ist jedoch, in Erwegung der Zeit noch fast keine andere grobe Sorten mehr im Gang, und zu besorgen, wo man dergleichen geschwinde Abwürdigung vornehmen sollte, dardurch nicht allein die Commercien gesteckt, sondern auch bey denen Kauf- und gemeinen Handelsleuten ein großer Schad und Confusion entstehen dörfte, dahero bis auf den andern nächstfolgenden Münzprobationstag damit noch zuruck zu halten, per majora beliebt, und benebens veranlasset worden, daß alsdann der gesamten deputierten Herren Ständen Abgeordnete mit gemessener Instruction erscheinen, und über dieses Werk dermalen eines endlichen (bevorab, wann sich hernächst bey continuirenden Krieg zwischen Holl- und Engeland zeigen würde, daß dergleichen noch wohl geringer mögten gemünzt, und in die Kreis eingeschoben werden,) sich entschließen sollen.

§. 6. Belangend sechstens die Philippsthaler, Florentiner, Genueser, und dergleichen, wie auch die allzusehr geschnittene ganz und halbe Kopfstück, ist ebnermassen, nach gehabten reiflichen Rathschlag per majora beliebt, und beschlossen worden, daß forthin solche Sorten, wo sie nicht ihren rechten Halt und Gewicht haben, für gut und paßierliche Zahlungen der Capitalien und anderer importierender Posten nit, oder doch nur so weit angenommen werden sollen, als ihr Valut und Gewicht ausweißt. Und damit sowohl bey diesem, als obgedachten devalvirten kaiserl. tyrol- und liegnizischen Fünfzehner, Sechs- und Dreykreutzerer um so mehr die Conformität gehalten, und allerhand Confusiones vermieden bleiben mögen, so ist für gut angesehen worden, derentwegen nit allein an die übrige vornehmste Mit-Kreißstände, sondern auch an etliche andere benachbarte Fürsten, ut N. 4. zu schreiben, und selbe zu ersuchen, damit sie sich hierinn mit diesem Kreisschluß conformi-

ren, und in ihren Landen darzu die unschwere Verordnung ergehen lassen wollen.

§. 7. Ferner und siebendens, weilen man nach mehrmalen gehabter reifer Consultation, wie doch denen seithero eingerissenen, und noch immer fort mehr und mehrers einreissenden Defecten und schädlichen Mißbräuchen in Aufwechslung, Verführung und Verschmelzung der guten groben Reichs- Gold- und Silbersorten zu remediren, und einfolglich selbe in den Landen zu behalten seyn möchten, befunden, daß dergleichen hochwichtigen Werk von denen drey löblichen correspondierenden Kreisen gänzlich zu remediren, und dergleichem Unwesen vorzuseyn nicht wohl möglich, sondern nothwendig von gesammtem Reich müsse zusammen getretten, und sich eines durchgehenden verglichen werden: Als ist für rathsam, ja höchstnothwendig ermessen worden, nit allein bey dem hochlöbl. Reichsdirectorio und gesammter Churfürsten und Ständen zu Regensburg anwesenden Räth, Bothschaften und Gesandten, mit Anziehung des vorig abgangnen Schreibens eine nochmahlige Erinnerung ut N. 5. zu thun, sondern auch ihr römis. kaiserl. Maj. selbst in dem ohne dieß abgehenden Berichtschreiben nach Innhalt N. 6. allerunterthänigst zu ersuchen, und zu bitten, damit doch zu Beförderung des allgemeinen Nutzens, und mehrer Wohlfarth des heil. römis. Reichs solche Materie bey noch wehrenden Comitien, und zwar je bälder, je mehrer die höchste unumgängliche Nothdurft solches erfordern, in Deliberation gezogen, und allda dergleichen Confusion und Gefährlichkeiten abgeholfen werden mögen. Allein weilen nicht wissend, wie bald noch der anhoffende gute Effect erfolgen möchte, als will man zu dem vorgenannten Interims- oder Provisionalmittel all dasjenige, was in dem jüngst zu Regensburg aufgerichteten Münzprobationsreceß §. 10. item in dem de An. 1659. zu Augsburg §. 7. ferners, und zum 7. zu Verhütung dergleichen unzuläßiger Aufwechslung, Verführ- Schmelz- und Verwendung der groben Reichs- Gold- und Silbersorten in andere Mißbräuch und Ueppigkeiten versehen und enthalten, anhero geliebter Kürze halben repetiret haben, des gänzlichen Versehens, es werden die gesammten Kreißstände, sowohlen zu ihrem und ihrer angehörigen Unterthanen selbst eignen, als des gemeinen Vaterlands Nutzen und Wohlfarth, über dasselbe festiglich, und also mehrers dann bishero beschehen, zu halten, und auf die Uebertretter und Mißhändler allerfleißigst zu inquiriren, und bey hinterkommener That wider selbe ernstlich zu procediren, forderist aber zu jedermänniglicher Nachricht und Wissenschaft dergleichen schädliche und gewinnsichtige Mißbräuche bey hoher unnachläßiger Straf zu verbiethen, sich eifrigst lassen angelegen seyn.

§. 8. Dahero, und weilen achtens bey noch ersteigerenden Silberkauf der Herren deputierten Kreisstände Räth und Abgesandten zu Ausmünzung einer gewissen Quantität an guten Ganzen- Halb- und Viertelsthalern sich nicht erklären können noch wollen; zumahlen zu besorgen, daß bey denen noch aller Orten in Schwung gehenden geringhaltigen Münzen den drey löblichen correspondierenden Kreisen dardurch weniger Nutz geschaft, sondern selben, wie es leider bishero die Erfahrung mit sich gebracht, gleich wieder aufgewechselt, und verführet, oder umgeschmelzt in andere Usus verbraucht werden möchten, und dahero jeder Abgeordneter in Namen seines Hrn. Principalens allein pro posse und gestalten Dingen nach, dergleichen grobe Sorten zu münzen sich den Vorbehalt gethan: Als hat man solchen Punct bis zu den nächst wieder folgenden Münzprobationsconvent müssen ausgestellt verbleiben lassen, des gänzlichen Versehens, es werden sodann die Herren Abgesandte mit gemessener Instruction erscheinen, und was wegen weiterer Ermanglung und Abgehung der groben Reichssorten für ein Temperament oder Mittel zu ergreifen, sich eines gewissen vernehmen lassen. Entzwischen aber ist beliebt und geschlossen worden, daß in Abgang angeregter Reichssorten und Ermanglung der Scheidmünz die Herren Ständ ihren Rest der hiebevor bewilligten Halbbatzen dermalen völlig münzen lassen sollen: Und weilen des H. Reichsstadt Augsburg Deputierte über ihre vorhero verwilligte auch allbereit vermünzte Quantität noch für 8000. fl. angehalten, darauf auch gleich der salzburgische Abgesandte für sein gnädigsten Herrn Principalen ein ebenmäßiges der Proportion nach begehrt, als ist vor wohlgedachter Reichsstadt Augsburg für dießmal, und damit die löbl. correspondierende Kreis durch dergleichen Scheidmünz auch nit so sehr angefüllt, noch die Wiedereinbring- und Erhaltung der Reichssorten gesteckt und gehindert werden möchten, allein viertausend Gulden, wie ingleichen Sr. hochfürstl. Gnaden von Salzburg ꝛc. wo sie anderst vorige Summa der zwanzigtausend Gulden völlig vermünzt, respectu gedachter augsburgischen Verwil-

li-

ligung ein proportionirliches Quantum zu münzen, auch concediret worden.

§. 9. Und nachdeme neuntens bey nächstvorigen Punct wieder erinnert, und auf die Bahn gebracht worden, wie sich der Glaubiger oder Handelsmann in Bezahlung der Schulden und Annehmung der Scheidmünz zu verhalten haben möchte; ist auf beschehene Umfrag und gehabte Deliberation für gut und rathsam befunden worden, daß, obschon die Reichsconstitutiones vermögen, daß bey Abtragung der Schulden, welche nemlich nit in specie auf gewisse Reichssorten und Münzen verschrieben, der Glaubiger mehr nit dann 25. fl. als das Viertel von hundert Gulden seye schuldig anzunehmen, jedoch solches bey jetztmaliger Klemme und Ermanglung der groben guten Reichssorten jedes Orts Obrigkeit Disposition, nach gestalt dero Land und Leut, auch Beschaffenheit deren in ihrem Territorio und Gebieth gehender Gewerben und Commercien, werde heimzustellen seyn.

§. 10. Zehentens, und letztlich hat man sich wegen künftigen ordinari Münzprobationtags gleichergestalten, wie jüngst in des H. Reichsstadt Regensburg geschehen, verglichen, also, daß solcher in annahender Herbstzeit, und zwar der Ordnung nach in des H. Reichsstadt Nürnberg gehalten, und darzu vom hochlöbl. bambergischen Directorio den gesammten deputierten Kreisständen zeitlich durch das gewöhnliche Ausschreiben denunciert werden solle: wie dann auch nächst geziemender Communication gegenwärtigen Receß an die römis. kaiserl. Maj. Churmainz und Sachsen, der Stadt Nürnberg anwesenden Deputierten die Schlüssel zur Büchsen seynd eingehändiget, die gesammte Münzwardeinen ihrer geleisten Pflicht von neuem über die hiernächst einkommende Werker erinnert, und urkundlich dieser Receß dreymal in originali gefertiget, und jedem Kreis ein Exemplar zugestellt worden. So geschehen in des Heil. Reichsstadt Augsburg den 18. May Anno 1665.

Wegen des löbl. fränkischen Kreis.

Johann Reuß D.
Johann Hermann Meyfelder.
Georg Christoph Boheimb.
Karl Erasmus Tezel.
Tobias Oelhafen.

Wegen des baierischen Kreis.

Johann Georg Jobst D. mit hernachfolgender Reservation und Protestation.
Ludwig Franz von Zehlingen, cum solita protestat.
Andreas Kramus.
Johann C. Lenz.

Wegen des löblichen schwäbischen Kreis.

G. W. v. Bidenbach, anderst nicht als mit nächststehender Protestation und Reservation.
Franz Imhoff.
Johann Jacob Kolb D.
Ferdinand Stenglein Archivarius und Secretarius.

Demnach der würtenbergische Abgesandte von dessen gnädigsten Herrn Principalen bey allbereit geendigten Consultationen und gefertigten Receß Befehl erhalten, seiner gegebenen Instruction so weit zu inhäriren, daß weilen die kaiserl. tyrol- und liegnizische Fünfzehen- Sechs- und Dreykreutzerer gegen Marggrafthum Baden, Straßburg und Frankreich, wie auch gegen Churpfalz, Mainz, Frankfurt, und andere angränzende Herrschaften nit gangbar, noch sonsten höher als die Fünfzehner zu zwölf Kreutzer auszubringen, seine Durchl. auch darauf allbereit in ihrem Land, nach dem Exempel anderer Benachbarten, die Disposition gemacht, er sich daraus nit setzen, sondern selbiger in allem inhäriren solle: Als hat gedachter Abgesandter nicht anderst, als mit dieser eingewandten Protestation und Reservation gegenwärtigen Receß mitgefertiget und unterschrieben. Darauf dann der churbaierische Abgesandte im Namen seines gnädigsten Herrn Principalen per expressum wegen gleichmässiger Devalvation der zwölf Kreutzerer, die andere Deputierte aber in eventum dero gnädigst, gnädig und großgünstige Herren Principalen die behörige Nothdurft vorbehalten.

IX.

Churfürsten Ferdinands Befehl, wegen Abwürdigung neuer österreichischer Münzen. Den 22. May Anno 1665.

1665. Diesen Münzprobationsreceß alsobalden zum churfürstl. Hofrath und churfürstl. Hofkammer zu dem Ende zu geben, damit eines und anders, was darinn enthalten, gebührend beobachtet und vollzogen werde. Und weilen die neue kaiserl. tyrolische und schlesische Fünfzehner, Sechsser und Groschen in den Commercien und Feilschaften bishero allerhand Confusiones darumen verursacht, weil sie anderer Orten, und zwar nach Innhalt beykommenden Berichts die 15. auf 12. kr. die Sechsser auf $4\frac{1}{2}$. kr. und die neue Groschen auf 10. dn. abgewürdiget worden, dahero um so viel mehr in Ihr churfürstl. Durchl. Landen förderlich zu remediren die Nothdurft erfordert, weil sonsten diese schlimme Münzen noch häufiger in ihrem vorigen Werth, und für voll mit der Unterthanen Schaden hereinkommen werden: Als ist Ihr Churfürstl. Dr. gnädigister Befehl, daß die Abwürdigung derenselben, und zwar, wie gemeldt, die Fünfzehner auf 12. kr. der Sechser auf 4. und ein Halbenkreutzer, und der neuen Groschen auf zehen Pfenning ohne einigen Verzug vorgenommen, und im Land ausgeschriben, auch allhier in der Stadt gleich vorigen Tags publiciert und verruft, darbey aber ernstlich gebothen werde, daß man mit den Feilschaften, so eine Zeit hero eben wegen dieser besorgenden Abwürdigung gestigen, wieder herunter komme, sich auch niemand bey Straf der Confiscation, darauf mit Ernst und Eifer zu halten, unterstehe, solche abgewürdigte Münzsorten aufzuwechslen, und um mehrern unbillichen Gewinns willen zu Entblössung des Lands, anderwärtshin, wo sie mehr gültig seyn, zu verführen. Sig. den 22. May, Anno 1665.

X.

Befehl Churfürst Ferdinands an Rentmeister in Burghausen, wie er sich in Salzzahlungen gegen Salzburg und Berchtesgaden zu verhalten habe. Den 30. May, 1665.

1665. Wir haben deinen unterthänigisten Bericht vom 26. dieß empfangen, und daraus vernommen, was dermalen sowohl in der hällingischen als Rentcassa an unterschiedlichen Münzsorten de facto verhanden, auch wessen du dich und anderen wegen der künftigen Salzbezahlung auf Monat May zu verhalten. Darauf ist unser Befehl hiemit, daß weil vermög des Receß, so der jetzigen Abwürdigung halber zu Augsburg verfaßt worden, des Erzbischofs zu Salzburg Liebd. in ihro Land die neue Fünfzehner für 13. kr. passiren lassen, du sowohl deroselben als dem Stift Berchtoldsgaden die bevorstehende Monatbezahlungen an ermeldten neuen Fünfzehnern im Werth der 13. kr. zumuthen, auf die Salzarbeiter aber zu Befridigung ihres Verdiensts dergleichen nit, sondern andere Münz erfolgen lassen sollest. Im übrigen wollen wir dir, was eigentlich für Münz zu ringhaltig und abgewürdigt worden, mit nächsten die gebethne Nachricht zu kommen lassen, entzwischen aber hast den Unterschied mit denen alt und neuen Groschen zu beobachten. Thun wir dir bedeuten den 30. May, Anno 1665.

Ex Commis.

XI.

Probationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{16}{7}$. Nov., 1665.

1665. Kund und zu wissen ꝛc. Als bey nächstvorigen in des Heil. Reichsstadt Augsburg gehaltenen Münzprobationstag von deren höchst- und wohlansehenlichen deputierten Chur-Fürsten und Ständen der dreyen löbl. in Münzwesen correspondierenden fränkbaier- und schwäbischen Kreisen abgeordneten Räthen und Gesandten veranlasset worden auf den $\frac{11}{7}$. dieß der Ordnung

nung nach allhier in des heil. Reichsstadt Nürnberg wieder einzukommen, und was zu fernerer heilsammen Vorsehung und Disposition des gemeinen Münzwesens vonnöthen, in gebührende Deliberation zu ziehen, seithero auch unterschiedliche sowohl ordinari und inheimische als ausländische Werker einkommen, deren theils den gewöhnlichen Reichshalt und Valut nach weit zu schlecht und gering befunden worden, hat man an seiten des löbl. bambergischen Directorii, um so mehr nothwendig zu seyn ermeßen, den veranlaßten Tag zu präfigiren und auszuschreiben, welchen auch vor höchst und wohlgedachter gesamter Herren Ständen, Räth und Abgesandte mit Ueberreichung dero behöriger Gewälten besucht, und darauf nach gehaltenen unterschiedlichen Sessionen und reifer Deliberation geschlossen, wie in nachfolgenden Puncten zu sehen.

§. 1. Erstlich sind nach abgelesenen jüngsthin zu Augsburg aufgerichtem Münzprobationsreceß der löbl. dreyen Kreise verpflichte Münzwardein eingelassen, ihre Relationes angehört, und abgelegt worden, wie sub Lit. A. B. C. D. E. F. und G. zu sehen, bey welchen soviel die ordinari und inländische Werker betreffen thut, kein sonderbares Bedenken, so vorigen Recessen und bisheriger Observanz zu widerseyn möchte, vorgefallen: wegen der ausländischen aber ist für gut angesehen und geschlossen worden, daß die neue unbekannte sub N. 3. unter der Jahrzahl 1661. bemerkte Ducaten, wie auch die dreyerley unter der Jahrzahl 1661. und 1663. abgedruckte Sorten siebenbürgischer Thaler gänzlich verruft und verschlagen, die übrige aber in berürten Relationen enthaltene gold- und silberne Werker der Zeit noch vor passierlich erkannt und gehalten, dahingegen aber sowohl an Ihro röm. kais. Maj. wegen deren unter ihren Gepräg befindlichen doppelten Ducaten, und neuer innsprugischer Thaler, als auch an Chur Cölln, wegen deren hiebevorn schon anher und noch in Schwung gehender geringhältigen Thaler, wie nichtwenigers an die Herren Herzogen zu Braunschweig der dreyerley unter der Jahrzahl 1664. und 65. ausgemünzte Thaler ein respective allerunterthänigist und gehorsammes Ersuch- und Erinnerungsschreiben nach Innhalt Lit. H. I. & K. um derengleichen Sorten inskünftig verbesseren zu lassen, soll verfaßt und abgetragen werden.

§. 2. Und obwohlen man fürs andere bey dem fünften Puncten vorigen Receß ratione Devalvationis der burgund- und schweitzer- und holländischen Thaler die Remission auf gegenwärtigen Münzprobationsconvent verschoben, also, daß dermalen eines gewiesen und endlichen sich verglichen werden sollte, so hat man jedoch pro præsenti rerum statu, und vieler auf die Bahn gebrachten Motiven und Ursachen halber, insonderheit wegen Mangel und Abgangs anderer guter gangbarer Reichsmünzen, und das seithero sogar bey continuirendem engel- und holländischen Krieg dergleichen mehrers geringhältige nicht eingeschlichen, auch hoffentlich bey der zu Regensburg nächst vorseyenden Reichsgeneralmünzconsultation, diesen und anderen Defectibus und Mißbräuch zu remediren seyn wird, folge noch ferner, und zwar electione & intuitu minoris mali unabgewürdigs verbleiben lassen wollen: jedoch sollen die gesamte Münzwardein bey ihren Pflichten erinnert werden, dahin beßtes Fleißes zu invigilieren, daß wann hiernächst einzige dergleichen quästionierte Thaler sich noch gering und schlechtere befinden würden, selbe dem Directorio hiervon zeitliche apertur, und Nachricht geben sollen, damit man in Ausschreiben sich darnach richten, und bey nächst wieder folgenden Münzprobationtag darvon reden, und ein gewisses statuiren könne.

§. 3. Nachdeme nun drittens bey dem achten Punct angeregten jüngsten augsburgischen Münzprobationsreceß die Ausmünzung einer ergiebigen Quantität an guten ganzen halben und viertls Thalern zu diesen Convent nichtweniger ist verschoben worden, gleichwohl aber bey noch ersteigerten Silberkauf, und also ex defectu causæ materialis, wie auch wegen der annoch in Schwung gehender geringhältiger Sorten, fast kein Stand zu dergleichen weiteren Ausmünzung sich verstehen wollen; in sonderbarer Erwegung hierdurch den drey löbl. Kreisen weniger Nutz geschafft, ja vielmehrers denen schädlichen Ein- und Aufwechslern, Schmelzern und Silberarbeitern die Mittel schädlichen und unzuläßigen Profits gleichsam selbst in die Hand gespielt werden wollten: als hat man solchen importierlichen, und höchst nothwendigen Punct zu gleichmäßiger gemeiner Reichsverordnung und Provision ausgestellt verbleiben lassen müssen; jedoch, daß die höchste und wohllöbl. Stände, zumalen diejenige, so von GOtt mit Bergwerken gesegnet, allerwenigst ihren vorigen Erbiethen nach, da-

dahin bedacht seyn möchten, wie sie inzwischen pro posse dergleichen Ausmünzung vorgehen lassen, und daran sich nicht sogar entbrechen wollten, dahingegen an der gesamten Chur-Fürsten und Stände des heil. römischen Reichs zu Regensburg anwesende Räth, Bothschafter und Gesandte ein nochmaliges Erinnerungsschreiben ut Lit. L. abgelassen, und darinnen beweglichst angehalten werden solle, damit doch diese höchstnothwendige Münzmateri bey noch wehrenden Reichsconvent, und zwar je ehender je mehr solches die unumgängliche äusserste Nothdurft erforderet, in Deliberation gezogen, und darauf ein durchgehende völlige Verordnung gemacht werden möge, inzwischen, und bisdahin man zu mehrere Präcavir- und Verhütung alles schädlichen Aufwechsels, Verschmelz- und Verwendung der guten gangbaren Reichsgold- und Silbersorten in andere Mißbräuch und Yppigkeiten, dasjenige, was in regensburg- und nächstvorigen Münzreceß sub §. Ferner V. siebendens ꝛc. versehen, repetirt haben will, nicht zweifflende, es wurden die gesamte höchst- und wohllöbl. Stände um ihres selbst beßten From und Nutzens willen, auf dergleichen abusus und Mißbräuch auf schädliche und gewinsichtige Leut allerfleißigst Achtung geben, und beyhinterkommener That, wider selbe andern zum Scheuh und Exempel auf schärfiste verfahren lassen.

§. 4. Belangend viertens die spanische Philippsthaler, florentiner- genueser- und andere dergleichen ausländische grobe Sorten, wie auch die ganz und halbe allzusehr beschnittene Kopfstücker, soll es bey dem, was im jüngsten Münzprobationsreceß §. belangend sechstens ꝛc. sein nachmaliges und unverrucktes Bewenden haben, also daß selbe, wo sie nit ihren rechten Halt und Gewicht haben, für gut- und paßierliche Zahlung der Capitalien, und anderer importierenden Posten keineswegs, oder doch nicht höher angenommen werden sollen, als ihr Valut und Gewicht ausweise.

§. 5. So soll es auch sünftens bey voriger Abwürdigung der kais. tyrolis. und lignizischen Groschen, so viel deren unter der Jahrzahl 1663. 64. und 65. bemerkt, oder auch, so deren noch andere unter denen vorhergehenden Jahren an gleichmäßigen geringen Halt und Werth zu befinden, sein Bewenden haben, die übrige aber, nebst den, den löbl. Ständen ehedessen auszumünzen verwilligten zehnerley Sorten halbe Batzen, und dieser gleich befindliche Kreutzer, Dreyer, Zweyer und Pfenning noch ferner für paßierlich gehalten, hingegen alle churische Halbebatzen und Kreutzer, murbachische Plappert, hagen- und hanauische Hälbler Churheidlberg ganz und halbe Guldiner, schweiz. Oertherer, ein- und zweyfache pollnische Groschen, Zweypfenninger, alte und neue Schüsselspfenning, so mehrers für ein Spenglers als Münzwerk zu halten, und alle andere dergleichen in vorigen Receß mitzugelassene Schiedmünzen, hiemit nochmalen gänzlich verruft, und verworfen bleiben sollen.

§. 6. Und weilen sechstens sowohl vom Generalmünzwardein des löbl. fränkischen Kreises, drey, als auch von des Heil. Reichsstadt Nürnberg drey, und also zusammen sechs des Münzwesens, und was selben anhängig, erfahrne Personen zum Examen seyn vorstellig gemachte worden, als hat man beliebet, daß selbe die gesamte Münzwardein auf das beste examiniren, über deren Experienz und Wissenschaft ein begründte Prob nehmen, und nebens gebührender Relation, das Gutachten, wem sie unter solchen für den tauglichst- und qualificiertesten halten, dem Directorio einhändigen sollen, damit man auf künftigen begebenden Veränderungsfall sich von der gesamten löbl. Kreis wegen desselben zu bedienen haben möge.

§. 7. Schlüßlichen hat man wegen künftigen ordinari Münzprobationstag sich wieder dergestalt verglichen, daß solcher auf den nächstkommenden May, und zwar der Ordnung nach in des heil. Reichsstadt Regensburg gehalten, und darzu vom löbl. bambergischen Directorio denen gesamten deputierten Kreisständen zeitlich denuncirt werden solle, inmassen dann auch in gegenwärtigen Receß Communication nach laut obangezogenen Lit. H. an die römische kaiserliche Maj. dann auch an Chur-Mainz, und Chur-Sachsen ut Lit. M. & N. beschehen, und gedachter Reichsstadt Regensburg anwesenden Deputierten die Schlüssel zu Büchsen eingehändigt, die gesamte Wardein ihrer geleisten Pflichten von neuen über die hiernächst einkommende Werker erinnert, und urkundlich dieser Receß dreymal in Originali gefertigt, und jeden Kreis ein Exemplar ist zugestellt worden. So geschehen in des Heil. Reichsstadt Nürnberg den $\frac{16}{6}$. Novembris, Anno 1665.

We-

Wegen des löbl. fränkischen Kreises.

Johann Reis.
Tobias Oelhamb von Schullenburg.
Georg Christoph Pehaim.
Carl Erasmus Tezel von Kirchensittenbach.

Wegen des löbl. baierischen Kreises.

Johann German Barbier.
Andreas Krannöß.
Conrad Bartlmee Oexl cum solita protestatione.
Johann Georg Geyer, D.

Wegen des löbl. schwäbischen Kreises.

F. M. Zydenbach.
Franz Imhof von Spillberg.
Johann Jacob Kolb, D.

XII.

Befehl Churfürsts Ferdinand Maria an die Rentämter, wegen Abwürdigung der neuen österreichischen Münzen. Den 22. May, 1665.

1665. Demnach die neue kaiserl. tyrolische und schlesische Fünfzehner, deßgleichen die neuen Sechsser und Groschen in den Commercien und Feilschaften bishero allerhand Confusiones darumen verursacht, weil sie anderer Orten, und zwar nach Innhalt der eingelangten Berichten, als die Fünfzehner auf 12. kr. die Sechsser auf $4\frac{1}{2}$. kr. und die neue Groschen auf 10. dn. abgewürdigt worden, und dahero um so viel mehr in unsern Landen förderlich zu remediren, die unumgängliche Nothdurft erfordert, weil sonsten diese unhaltige Münzsorten noch häufiger im vorigen Werth, und für voll mit unserm und unserer Unterthanen grossen Schaden hereingebracht wurden: als ist unser ernstlich und zuverläßiger Befehl hiemit, daß du nach Empfangung dieß bey unsern Mauth und Zollstätten, wie auch Kasten- und Bräuämtern unsers dir anvertrauten Rentamts (weil die Gerichtsbeamte von unser Regierung, deßwegen absonderlich Befehl empfangen werden) alsbalden und uneinstellig verfügen sollest, daß sie obvermelte Fünfzehner, wie verstanden, höher nit, als um 12. kr. die Sechsser um $4\frac{1}{2}$. kr. und die neue Groschen um 10. dn. annehmen, sonderlich unterm Vorwand, als wann vor Publication dieser Abwürdigung ein grössere Anzahl, als sich defacto in der Cassa befindt, eingangen wäre, kein Vortheilichkeit und Gefärde brauchen sollen: widrigenfalls, und da uns dergleichen Eigennützigkeit wider einen oder anderen unsern Beamten vorkommen wurde, ein unausbleiblich, ernstlich und exemplarische Bestraffung zu gewarten hätten; nitweniger auch bey gleichmäßig unausbleiblicher Straf verbothen seyn solle, diese abgewürdigte Münzsorten auszuwechslen, und um mehrern unbillichen Gewinns willen zu Entblössung des Lands anderwärts hin, wo sie mehr giltig seyn, zu verführen, wornach du dich selbst auch zu richten. Wollten wir dir bedeuten. Den 22. May Anno 1665.

XIII.

Churbaierisches Münzgeboth. 1665.

Ferdinand Maria ꝛc.

1665. Demnach bey jüngst in des H. Reichsstadt Augsburg gehaltenem Münzprobationstag die eine zeithero häufig eingerissene kaiserliche, olmitzische, tyrolische und schlesingische Fünfzehner, desgleichen die neue Sechsser und Groschen, wegen deren Ringhaltigkeit abgewürdiget, und besagte Fünfzehner durchgehend ohne Unterschied auf zwölf, die Sechsser auf fünfthalb Kreutzer, dann die neue Groschen auf zehen Pfenning gesetzt, auch in unserm Churfürstenthum und Landen allbereit also verruft worden, dabey es dann annoch sein Bewenden; sich aber ermelter Groschen halber in deme Confusion und Irrung erzeigt, daß man angestanden, welche Groschen unter den neuen und abgewürdigten eigentlich verstanden, dann wie hoch die neue tyrolische Zehner, und alte Neuner anzunehmen seyen: Als haben wir die Verordnung gethan, daß zu mehr und nothwendiger Erläuterung der Sach und männiglichs Wissenschaft, all solch verruft und abgewürdigte Münzsorten, zu End dieses Mandats abgedruckt und exempri-

primirt worden, woraus zugleich zu ersehen, daß gemelte tyrolische neue Zehner (dann so viel die alte tyrolische Neuner anbelangt, verbleiben selbige in ihrem bisherigen Werth) auf neunthalb Kreutzer devalviert und abgesetzt: die ganz neue kaiserliche Groschen aber de Anno 1664. gänzlich verbotten seyn. Wornach sich nun männiglich zu richten, und vorbesagten gänzlich verbottenen Groschen zu hüten wissen wird. Allermassen dann unser nochmaliger ernstlicher und zuverläßiger Befehl hiemit, daß sich männiglich dieser unser Verordnung in Einnehm- und Ausgebung mehrbesagter abgewürdigten Münzsorten allerdings gemäß verhalten, mit den Feilschaften, so ein zeithero eben wegen dieser besorgenden Abwürdigung gestigen, wiederum herunter kommen, sich auch Niemand bey Straf der Confiscation, zu Entblösung des Lands, und um mehrern unbillichen Gewinns willen, solch abgewürdigte Münzsorten von anderen einzuwechslen, und anderwärts, wo sie mehrer giltig sey, zu führen anmassen sollen wie dann all und jede Obrigkeiten fleissige Obsicht, daß solchem gebührend gelebt werde, zu bestellen, und gegen die Uebertretter angeregtermassen mit wirklicher Confiscationsstraf zu verfahren. Derowegen sich männiglich dießfalls vor Schaden zu hüten weiß. Geben in unser Haupt- und Residenzstadt München den 17. Junii, Anno 1665.

XIV.

Reichsschluß im Münzwesen, vom 8. May, 1666.

1666. Als in allen dreyen Reichscollegiis berathschlagt worden, ob und denen vom churmainzischen Directorio den 20. nächstverwichnen April. per dictaturam communicirten, und nachgehends proponirten Punctis deliberandis das Münzwesen betreffend, etwann ab- und zuzusetzen seyn möchte, hat man es zwar bey ermelten Puncten, und daß dieselbe in Deliberation zu ziehen, bewenden lassen. Gleichwie aber auch theils ermelter Puncten, nemlich der 1. und 4. wie auch die davon dependirende 5. auch der 6. ohne Zuziehung gewisser Wardeine und Münzverständigen nicht wohl erledigt werden können; also wird darvor gehalten, daß der nächst angesessenen Kreisen, als der fränkischen, baierischen und schwäbischen, jedoch denen übrigen Kreisen, ob sie die ihrige auch darzu schicken wollen, unbenommen, auf den ersten nächstkommenden Junii neuen Kalenders allhier zu Regensburg zu erscheinen erfordert, unterdessen aber mit Vornehmung der übrigen Puncten, und die darinn lauffenden Specialitäten, als insonderheit, wie denen ratione luxus und darzu dienender Manufacturen, als guldenen, silbernen Spitzen, Porten und dergleichen, vornehmlich erscheinenden Münzgeprächen zu begegnen, förderlich fürgeschritten werden möchte. Und weilen diese Münzmaterie in das Universalpolicey-wesen mit einlauffet, als wird vor nöthig erachtet, die, dießfalls ohne das nothwendige Vergleichung einer gemeinen Policeyordnung ebenmäßig mit und neben dem Münzwesen in pleno fürzunehmen, jedoch dergestalten, das eine wegen der andern nicht gehindert oder aufgehalten werde.

XV.

Gutachten der Münzwardeine aus denen correspondierenden fränk- baier- und schwäbischen Kreisen, über die den $\frac{10}{20}$. May, 1666. dictierte 7. Puncta deliberanda in Materia des Münzwesens.

Gnädige hochgeneigte und hochgeehrte Herren.

1666. Demnach durch das hochlöbl. churmainzische Reichsdirectorium uns, deren in Münzwesen correspondirenden 3. Obern, als fränk- baier- und schwäbischen Kreisen des Reichs beeidigten Münzwardeinen 7. Fragstuck übergeben worden, mit dieser ausführlichen Erinnerung, auf bedeute 7. Puncta, in kraft derjenigen Pflicht, welche ein jeder von uns denen correspondierende Kreisen abgeleget, unser ausführlich Gedenken und Gutachten, nach genugsamer und reiflicher Ueberlegung der Sachen, unvergreiflich hochermeltem churmainzischen Directorio in Schriften zu überreichen: Als geschieht dasselbe hiemit ge-

gehorsamlichst, auf Form und Weis, wie hernach folget:

Der erste Punct.

Was vor silberne in- und ausländische grobe Sorten, in was Valor und Gehalt, vor Wehrschaft anzunehmen.

Diesen Punct verstehen wir also, wegen der groben Silbersorten. Genueser, gehen derer auf ein Mark cöllnisch $6\frac{2}{1}$. Stuck, halten auf ein 15. Loth, 2. Gran, ist also dem guten Reichsthaler nach zu $1\frac{1}{2}$. fl. ein Stuck werth 2. fl. $5\frac{1}{2}$. kr.

Venetianische Silberkronen, wiegen $7\frac{7}{245}$. Theil Stuck eine cöllnische Mark, halten auf ein 15. Loth, 1. in 2. Gran, ist also ein Stuck dem guten Rhtlr. nach zu $1\frac{1}{2}$. fl. werth, 1. fl. 44. kr.

Französische Louisthaler wiegen derer $8\frac{1}{2}$. Stuck eine cöllnische Mark, halten auf ein 14. Loth 9. Gran, ist einer werth gegen den guten Rhtlr. 1. fl. 26. kr.

Die cöllnische, bysantzer, burgunder, schweitzer und holländische Thaler, darinnen an Schrot und Korn ein schlechter Unterschied zu finden, gehen derer $8\frac{1}{31}$. Theil Stuck auf eine rauhe Mark cöllnisch, halten auf ein 13. Loth 14. Gran, ist ein Stuck dem guten Rhtlr. nach zu $1\frac{1}{2}$. fl. gerechnet, werth 1. fl. 24. kr.

Auf gnädiges Begehren, der wichtigen Philipsthaler auch zu gedenken, gehen derselben auf die rauhe Mark cöllnisch $6\frac{2}{3}$. Stuck, halten auf ein 13. Loth 4. Gran, ist ein Stuck gegen einem Rhtlr. zu $1\frac{1}{2}$. werth 1. fl. 40. kr. deren aber wenig gefunden werden.

Der Ungewichtigen und der Beschnittenen zu gedenken, als zum Exempel: es gehen 9. Stuck auf die Mark cöllnisch, ist ein Stuck werth 1. fl. $14\frac{1}{4}$. kr. gehen deren 8. Stuck auf ein cöllnisch Mark, ist einer werth 1. fl. $23\frac{1}{2}$. kr. Sollten dann $7\frac{1}{2}$. Stuck auf ein Mark cöllnisch gehen, so wäre einer würdig zu nehmen für 1. fl. $29\frac{1}{4}$. kr.

[illegible]er 5tel und 10tel ingleichen zu anden, welche noch sehrer beschnitten, und in grosser Menge in Bezahlung gehen könnten, nach dem Silbergewicht gezogen; und thut Loth pro 40. Kreutzer im Brauch angenommen werden.

Weilen nun die obgenannte 8. grobe Sorten sich ziemlich an Schrot und Korn zu gering befunden, wie dann deswegen von vielen Jahren hero wir verpflichtete Münzwardeinen unterthänigste vielfältige Wahrnungbericht übergeben, aber bishero alles für voll gehen lassen, dardurch seynd die gute Silbersorten mit ziemlicher Lagio aufgewechselt, und an solche übele Münzstätte verführet worden.

Der zweyte Punct.

Wie dem verbottenen Nachschlagen, Beschneiden, und unnöthigen Verschmelzen, der silbernen Münzsorten vorzukommen, und zu begegnen.

Dem verbottenen Nachschlagen ꝛc. dardurch verstehen wir die Heckenmünzer, die wider die Reichsordnung münzen, welches durch hohen obrigkeitlichen Befehl wohl kan verwehrt werden.

Das Beschneiden belangend, seynd Juden und Judengenossen, welche solches thun, schwerlich zu erforschen.

Wegen des unnöthigen Schmelzens der silbernen Münzsorten, rühret der Schaden vermuthlich dahero, daß die Silberdrathzieher und Goldschläger, immer einer nach dem andern sich erhebet und vermehret, und endlich aus Mangel Silbers die gute Reichsmünze brechen, und in Diegel werfen, weilen der Dratzieher gesponnen Gold und Silber, so in höhern Preis ist, welche weder Prob noch Satz haben, hin und wider in die Länder verschicket, als sie sich, wie auch andere, denen es nicht gebühret, heimlich der Probierwage bedienen, und alle gute silberne Sorten ausgewogen, und probiert, was ihnen nutz- und vorträglich gewesen, zu ihrer Arbeit täglich verbrauchen, die hergegen zu gering befundene Münzen unter dem gemeinen Mann verschoben, ja auch gar das gute Gold und Silber, zu dem lionischen Gut verarbeitet wird. Thun also die Dratzieher dem Silber einen unwiederbringlichen Schaden, wie auch dem ganzen römis. Reich. Denn jedem gnugsam bekannt, daß diejenigen Spitzen und Porten sich so verschleissen und abnutzen, daß der dritte Theil Silber nicht wohl wieder zu nutzen kommt: ingleichen thun auch die Jubelier, Kauf- und Handelsleute, welche sich ebenmäßig, wie die Dratzieher, der Schmelz- und Probieröfen nicht wenig bedienen, welches denn billich abzuschaffen ist. Dann das Pro-

bieren absonderlich den Münzwardeinen anvertrauet,und befohlen ist. Durch dasjenige Mittel werden alle gute Münzsorten ausgewogen, und durch diejenige in Diegel geworfen, und verschmelzet, sonderlich in den großen Handelsstädten, da viel Goldschmiede wohnen, als Augsburg, Nürnberg, Leipzig und Frankfurt, und dergleichen Oerter mehr: ja es werden auch von den gedachten Jubelieren, Kauf- und Handelsleuten die halbe Batzen und Groschen ausgewogen, die Schwere zu der Legierung der groben Sorten gebraucht, welches hernacher den Reichsständen in großen Nachtheil gereichet. Weil dann auch hoch vonnöthen, daß die gesammte Goldschmiede und Silberarbeiter, dahin gehalten werden, daß dieselbe durchaus bey der Reichsprob, als nämlichen 13. löthigen Silbersorten, gewiesen werden und nicht davon weichen, oder geringer Macht haben zu arbeiten, weilen es dem Reich hochschädlich, und mancher Münzstand dardurch im Einkauffen zu kurz kommt, und würden auch die grobe Münzsorten vielfältig ungebrochen verbleiben.

Der dritte Punct.

Was vor Fürsehung zu thun, damit die gute Reichsmünz im Reich behalten, und keine ausländische schlechte und zu geringhaltige hierein geführet werden.

Wann das von Kauf- und Handelsleuten, mit Auswechslung der guten Reichssorten, von einer Stadt in die andere, oder Heckenmünzen hinaus geführet wird, hingegen geringe Sorten an die Stelle gebracht, wäre für gut angesehen, daß Fürsten und Stände des Reichs, durch die Wage, Mauth und Zoll fleißig nachzusehen, in Aus- und Einführung der Güter, wo dergleichen vermuthlich, eröfnen, nach Befindung strafen und confiscieren, oder dasjenige Geld verschmelzen, und wieder zu stellen, so wird er alsdann den Gewinn schon finden. Ingleichen ist genugsam bekannt, wie daß der zeithero die ausländische Krämer sehr überhand genommen, und aller Orten und Enden mit ihren allerhand unnöthigen Waaren, so sie verkauffen, die daraus gelösete Gelder allein in guten Reichsorten, als Ducaten und Reichsthalern, einwechseln, und aus dem Reich führen, und hergegen ihre Waaren an dessen Stelle lassen: wäre aber gut, wenn solche fremde Nation könnte dahin gehalten werden, dasselbe aus dem Reich zu führen.

Der vierte Punct.

Was vor Schiedmünzen, in was vor einen Werth und Gehalt vor Wehrschaft anzunehmen.

Die Schiedmünzen betreffend, wegen dero Werth, und wie solches anzunehmen, wissen wir (außer wann in den hochlöbl. dreyen, als fränk- baier- und schwäbischen Kreisen gangbar) nicht Bescheid zu geben, also belegen wir solchen vierten Punct mit diesem löbl. Mandat, welcher Anno 1659. den 1. 11. May publicieret, und verglichen, wie auch An. 1665. den 1. 11. May wiederum zu Augsburg auf dem gehaltenen Münzprobationtag ist wiederholet und bestättiget worden, daß der hochgedachten 3. Kreise ihrer halben Batzen nicht mehr auf die rauhe Mark cöllnisch gehen sollen, als 200. Stuck und fein halten 7. Loth, wird demnach die feine Mark, samt allen Unkosten, hinaus vermünzt pro 15. fl. 14. kr.

Die alte kaiserliche Groschen aber, welche mit der Jahrzahl von An. 1623. an bis 1659. seynd durchgangen und probieret worden, welche durch und durch fein gehalten 7. Loth, 9. Gran und 142. Stuck auf die rauhe Mark cöllnisch gangen ist, die feine Mark hinaus vermünzet worden pro 15. fl. 8½. kr. und ein Stuck in Bezählung vor gut befunden worden pro 3. kr. bey welchen Valor man auch benebens gedachten halben Batzen bisdato in Bezahlung verbleiben, und weiter keine andere Sorten unsers Wissens zu gedenken.

Der fünfte Punct.

Wie dem allzuhäufigen Gepräg der Schiedmünzen zu begegnen.

Daß sich der zeithero die Schiedmünzen ziemlicher massen gehäuffet, ist die Ursach, daß keine grobe Sorten ohne Schaden, wegen des theuren Silberkaufs, haben können gemünzet werden. Dann gesetzt, wenn die Mark fein Silber pro 14. fl. 20. kr. welches allbereit der gemeine Kauf ist, bezahlet wird, wie kan ein Reichsstand solche wieder hinaus vermünzen, ohne alle Unkosten pro 13. fl. 30. kr.? Also ist in der Schiedmünz nicht wohl Aenderung zu treffen, wie aus dem 4. Punct mit mehrern zu ersehen, es werde dann die Mark fein Silber auf 13½. Flor. wiederum herab gebracht, daran das meiste gelegen.

Der

Der sechste Punct.

Welche in- und ausländische guldene Münzen, und in was Valor und Gehalt, vor Wehrschaft anzunehmen.

Weilen nun von vielen Jahren hero der gute Ducaten im Reich ist $2\frac{1}{2}$. fl. gesetzet worden, und endlich durch das übliche Kriegswesen bis dato auf 3. fl. und anderer Orten nunmehro auf $3\frac{1}{2}$. hinauf gesteigert worden, und zu besorgen in Polen, zu Venedig und mehr Orten möchten aus Mangel Geld noch höher steigen, ist von andern guldenen Sorten noch zur Zeit bey so gestalten Sachen nicht wohl zu ästimiren, oder zu gedenken, indem sie sich auch in Schrot und Korn sehr ungleich befinden, zumal, weilen es auch mehrern theils keine Reichssorten, sondern lauter italiänische, französische, engel- und holländische Sorten seynd, bis einsmahls möcht gegen den guten Ducaten ein anderer Satz geschehen.

Der sibente und letzte Punct.

Wie das Verschmelzen der guldenen Münzen zu verhüten.

Daß die guldene Münzsorten möchten unverschmelzt bleiben, das geschiehet viel durch die Gold- und Dratzieher, welche an vielen Orten so schlecht Gold verarbeiten, manchmal und meistens 15. oder 16. Grad, da doch die Prob aller Orten 18. Grad seyn solle. Dannenhero werden die Goldmünzen von ihnen viel gebrochen, ob zwar solche Goldmünzen hoch gestiegen seyn. Als wäre vor hochnöthig, und vor gut gehalten, daß man solche Gold- und Dratarbeiter mit schweren Pflichten belege, und ohnfehlbar dahin halten solle, daß sie nicht geringer, als 18. Grad bearbeiten dörfen, damit die Leute für ihre gute Bezahlung nicht so angeführet und gefähret werden, so werden durch dieß Mittel die guldene Sorten viel ungebrochen verbleiben.

Nebenbedenken.

Wegen des hohen Silberkaufs, über etliche in- und ausländische grobe Silbersorten, wie auch wegen der Groschen und halben Batzen.

Weilen dann nun die gesammte Chur- und fürstl. Stände verlangt zu vernehmen wegen des hochgesteigerten Silberkaufs, als nemlich die feine Mark pro 14. fl. 15. in 20. kr. darauf der Rhtlr. soll, wie auch andern Münzen gerechnet werden, als kommet der gute Rhtlr. obbemelten hohen Silberkaufs nach, pro 1. fl. 36. kr.

Ein Genueser Kron, so sein Gewicht völlig hat 2. fl. $21\frac{1}{2}$. kr.

Eine Silberkron, so dergleichen sein Gewicht 1. fl. 50. kr.

Die französisch Louisthaler 1. fl. $31\frac{2}{17}$. kr.

Desgleichen die gewichtige Philippsthaler 1. fl. 46. kr.

Die im Anfang gesetzte fünfferley Sorten Thaler, als neue cöllnische, bisanzer, burgunder, schweitzer und holländische Thaler, ist das Stuck werth, wie obbemelt obigen Kauf nach, ohne den Münzunkosten 1. fl. $29\frac{1}{4}$. kr.

Ingleichen die alte kaiserl. Groschen nach obigen Kauf, samt den Unkosten ist ein Stuck werth $3\frac{1}{8}$. kr.

Wie auch die halben Batzen, so bey denen drey correspondierenden Kreisen verglichener massen sind vermünzet worden, ist ein Stuck werth 2. kr.

Als ist auch noch ferner zu beobachten, weilen der Silberkauf so hoch gestiegen, und schwerlich wieder herunter zu bringen seyn möchte, denn man von Anfang des Münzwesens her genugsam Bericht hat, daß Gold und Silber immer in einen höhern Preis kommen, als werden wir bey diesen Zeiten, da der Geldmangel so groß, als jemals gewesen ist, es schwerlich dahin zu bringen; denn es ist zu besorgen, wenn man die grobe Sorten wird auf den Werth des guten Reichsthalers setzen, daß uns Uebel noch ärgers möchte erfolgen: Als haben wir verpflichtete Münzwardeinen unsere einfältige Meynung wollen beysetzen, daß weilen die Mark fein Silber nunmehr 14. fl. 20. kr. und man will Thaler davon münzen, die Schrot und Korn behalten, als nemlich 14. Loth und 4. Gran, und 8. Stuck auf die rauhe Mark cöllnisch gehen, kommt das Stuck pro 1. fl. 36. kr. dadurch würden alle andere grobe Sorten in ihrem Werth, nebenst der guten Rhtlr. ungebrochen verbleiben.

Daß dieses alles obbeschriebener massen unsern geleisteten Eydespflichten und darauf gerichteter churmainzischen

Erinnerung gemäß geschehen, urkunden und bekennen wir hiemit, und in kraft dieser unserer eigenen Hand und Unterschrift, und vorgedruckten Pettschaften. Geschehen Regensburg den 1. 11. Junii Anno 1666.

E. Excell. Hochwürden Gn.
und unserer hochgeehrten Herrn.

Gehorsame und dienstfertige;

Des hochlöbl. fränkischen Kreises verpflichteter Generalmünzwardein,

Leonhard Rohleder.

Des hochlöblichen baierischen Kreises,

Friederich Hungar.

Des hochlöblichen schwäbischen Kreises,

Jeremias Pfeffenhauser.

XVI.

Verboth der sächsischen $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Thaler. Den 8. Junii Anno 1666.

Ferd. Maria Churfürst.

1666. Lieber Getreuer. Uns kommt vor, wasmassen abermalen zwey neue Sorten, als $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. ringhaltige Reichsthaler unter des Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen Liebd. oder pautzischer Münzgepräg ausgebracht werden. Damit man dann dieser zuringhaltiger Münzen in unserem Churfürstenthum und Landen entübrigt, und desthalb vor Schaden seyn kunnte, so befehlen wir dir hiemit gnädigist, daß du solch zu ringhaltige $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Reichsthaler sächsisch oder pautzische Münz nicht allein nicht annehmen, sondern auch Andere darvor gewahrnen, also möglichist verhüten, und darob seyn sollest, daß dergleichen in unsere Landen dem gemeinen Mann zu Schaden nicht eingeschleicht werden. Thun wir uns versehen. Dat. München den 8. Juny 1666.

XVII.

Reichsgutachten im Münzwesen. Den 29. April 1667.

1667. Der römischen kais. Maj. zu gegenwärtigem Reichstag bevollmächtigtem höchstansehentlichen Comissario, dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Guidobaldo Erzbischofen zu Salzburg, Legaten des Stuels zu Rom ꝛc. geben des heil. röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte, hiemit gebührend zu vernehmen. Demnach auf allerhöchstgedachter röm. kais. Maj. ꝛc. vermög seiner hochfürstl. Gnaden unterm 11. verwichenen Monats May ertheilten Resolution, erfolgten allergnädigsten Approbation, das Münzwesen in allen dreyen Reichsräthen vorgenommen, in sieben Puncten abgetheilt, und in Deliberation gezogen worden, als nämlichen.

1) Was für silberne inn- und ausländische Sorten, und in was Valor und Gehalt für Wehrschaft anzunehmen?

2) Wie dem verbottenen Nachschlagen, Beschneiden und unnothwendigem Verschmelzen der silbernen Münzsorten vorzukommen, und zu begegnen?

3) Was für Vorsehung zu thun, damit die gute Reichsmünz im Reich behalten, und keine ausländische schlechte und zu geringhaltende herein geführt werden?

4) Was für Schiedmünz, in was für einem Werth und Gehalt, vor Wehrschaft anzunehmen?

5) Wie dem allzuhäuffigen Gepräg der Schiedmünz zu begegnen?

6) Welche inn- und ausländische guldene Münzen, und in was Valor und Gehalt vor Wehrschaft anzunehmen?

7) Wie das Verschmelzen der guldenen Münzen zu verhüten?

Gleichwie man nun auch die Generalwardein der drey benachbarten correspondierenden Kreisen mit ihrem Gutbedunken, vermög der Beylagen, darüber zu vernehmen vor eine Nothdurft befunden, auch solches alles nach und nach reiflichen erwogen; also hat man geschlossen, daß es forderist durchgehend

bey

bey denen vorigen Reichsconstitutionen und Verordnungen zu lassen, und denen zu folge, soviel den ersten Puncten belangt, nämlich was für silberne inn- und ausländische grobe Sorten, und in was Valor und Gehalt für Wehrschaft anzunehmen? in specie vermög der Münzordnung Ferdinandi I. und des Reichsabschieds de anno 1566. der Reichsgulden und Reichsthaler, und die nach Proportion deren in gebührenden Schrot und Korn ausgemünzte halbe Reichsgulden, auch halbe und viertls, und Sechs- und Neuntheilthalers, für ein allgemeine Reichsmünz zu halten, dabey es dann billig und zugleich demjenigen zu verbleiben, was in gedachter Münzordnung, und andern Reichsconstitutionen begriffen, und sollen auf eine cöllnische Marck der Reichsgulden gehen $9\frac{1}{2}$. Stuck, und fein halten 14. Loth 16. Grän, bey welchem es nachmals, wie auch bey dem alten Halt des Reichsthalers, deren nach Laut mehrbemeldten Reichsabschieds de anno 1566. auf 1. cöllnische Mark 8. Stuck gehen, und fein halten sollen 14. Loth 4. Grän zu verbleiben. Was aber die ringhaltige ausländische grobe Sorten anbetrift und wie es damit zu halten, haben die beede höhere Collegia solches an die Kreis zu remittiren, vor gut angesehen, das Reichsstädtische aber solche Remittirung vor bedenklich und darfür gehalten, daß solche Frag annoch bey gegenwärtigem Reichstag zu erörtern und zu erledigen seye. Und gleichwie man befunden, daß denen bishero eingerissenen Münzgebrechen, Unordnungen anderer Gestalt nicht vorgebauet, noch gesteuert werden kann, es seye dann vorhero durchgehend in gemein überall ein gewiser Fuß, wornach die inn- und ausländische grobe Sorten, sowohl als auch die Schiedmünz, geprägt und valviert werde, gestellt und verglichen; also derselbe nicht füglicher, als nach dem Thaler vorgenommen werden können, zumalen aber nach Unterschied des Thalers und dessen erinnerlichen Gehalts, die Wehrung zu bestimmen, und insonderheit dahin zu sehen seyn würde, damit der Silberkauf auf ein gewissen Werth redigirt, und wofern derselbe sowohl als auch die Wehrung des Thalers dermalen nicht in perpetuum und beständig gemacht werden könnte, dannoch wenigst provisionaliter darüber statuirt werden möge, Gestalt zu dem Ende allbereits verschiedene Vorschläg beschehen.

Soviel den andern und siebenden Puncten, als welche beede wegen ihrer Connexität in eine Deliberation gezogen, betrift, wie nämlich dem verbottenen Nachschlagen, Beschneiden und unnothwendigen Verschmelzen der guldenen und silbernen Münzsorten vorzukommen und zu begegnen, hat man sich hierinn dergestalt entschlossen: Als

Erstens, und demnach in der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaisers Caroli des V. art. 3. deut- und heilsamlich vorgesehen, wie die Münzfälscher, auch jene, so ohne habende Freyheit münzen, zu bestraffen; als solle ersagte Ordnung von neuen confirmirt und erhollet, und wider die Verbrecher ernstlich exequirt und vollstreckt werden, auch zu eines jeden Orts Obrigkeit Willkur stehen, bey jährlicher Ablesung der Land- oder Stadtordnung, besagten Articul den Gemeinden namentlich vorlesen zu lassen.

Andertens, dieweil auch in viel andere Weeg unzimlicher Gewinn in den Münzen gesucht, Falsch und Betrug darinnen getrieben wird, und dahero in der Münzordnung Kaisers Ferdinandi des ersten, de anno 1559. §. 162. hierauf setzen und ordnen wir ꝛc. und in denen darauf folgenden dreyen § §. visklärlich geordnet, daß die Granalierer, Körner, Säugerer, Ringerer, Beschneider, Schwächer, Wäscher, Schmälzer, Ausführer, Abgiesser, Auswieger, Auszieher, Aufwechsler und Fälscher, an Gut, Leib und Leben, nach Gelegenheit und Gestalt des Verbrechens zu straffen, und hierinnen niemanden zu verschonen, auch dem Ansager an der verwirkten Pöen ein Drittheil, die andere zween Theil aber der Obrigkeit, darunter die Ueberfahrung beschehen, abzufolgen, und so diese saumig wären, die Straff durch die Münzgenossen selbigen Kreises, und wann auch diese nachläßig, durch den kaiserlichen Fiscal fleißig einzufordern, und sogar derjenige, so diese und andere verbothene Mißbräuch, Betrug und Falsche der Münzen gewußt, selbe aber der Obrigkeit, allwo das Delictum vorgangen, oder allwo der Verbrecher zu betretten, nicht angezeigt, mit gewisser Geldstraff als 2. Mark löthiges Golds zu belegen seye: Als wird solches alles, wie auch was wegen des Körnens und Säugerens in gedachter Münzordnung §. 171. Wir ordnen und setzen, und wollen auch ferner ꝛc. auch der Granalirer und Säugerer zugleich der Säumigen, oder sich selbsten der Sach theilhaftig machenden Obrigkeiten, Kreisen und Ständen halber, in dem Reichsabschied zu Augsburg de anno 1566. §. 168. und wie-

derum §. 169. Wir ordnen und wollen auch ꝛc. der Länge nach einkommen, anhero deutlich und ausdrucklich wiederhollet, und von neuem bestättiget, sodann auch darob zu halten seyn, das vermög mehrgedachtem Münzedicts die Jahrzahl und das quantum den Münzen jedesmals mit aufgeprägt werde, und die zumal grobe Sorten in behörige Breithe, Circul und Circumferenz ausgehen, keine Kachhen, Schnid oder Eck nicht haben: zu welchem Ende denen Special- und Generalwardeinen zu injungiren, da sie dergleichen Mängel gleich Anfangs bey Aufzieh- und Probirung der Werk befinden, selbige nicht zu passiren, sondern, mit Zuziehung und Implorirung der Obrigkeit, den Münzmeister dahin anzuweisen und anzuhalten, um dergleichen Sorten hinwieder zu verschmelzen, und in behöriger Form ausgehen zu lassen.

Drittens, damit auch ferners um soviel weniger die zu dem Münzwesen gemachte trefliche Ordnungen überschritten werden, und die Obrigkeiten, wieder jene, so etwann verdächtig, mit geziemender Inquisition zeitlich verfahren mögen; als solle nicht allein auf diejenige, so mit verdächtigen, und ihrer Nahrung nicht gemessen Instrumentis umgehen, fleißig achtgeben, sondern auch die Handwerker in Städten und Gerichten, welche die zum Gebrauch erforderliche Instrumenta und Materialia verfertigen, bey schwerer unnachläßiger Arbitrari-Straff gehalten seyn, ohne Vorwissen ihrer Obrigkeit solche, als in specie die Stöck-Schneid-und Druckwerk, samt den Prägstöck nicht zu machen, noch auszubessern, weniger damit einige Handlung zu treiben, sondern wann dergleichen an sie gesucht wird, es alsbald ihrer Obrigkeit zu referiren, und deme was sie hierunter befehlen nachzukommen.

Viertens dann, und nachdem die Erfahrnuß bezeigt, daß sonderlich die Juden sich an der Münz auf ein und andere Weeg oftmal vergriffen, und wider die Reichs-Constitutiones freventlich handlen; so sind demnach die Stände, in deren Geiet sich diese aufhalten, ernstlich zu erinnern, auf diese ihr gutes und emsiges Aufmerken zu tragen, und ihnen worinn sie aufgenommen werden, der Formul des Eids oder Pflicht, so sie abzulegen haben, ausdruckentlich einzuverleiben, daß sie sich aller Ungebühr hierinnen entmüssigen wollen, denjenigen aber, so sich bereits in der Ständen Territoriis befinden, bey erstgedachter ihrer Pflicht vorzuhalten: wie es dann in dem Reichsabschied zu Regensburg de anno 1532. Titulo 7. löblich geordnet, daß die Herrschaften, allwo die Juden gesessen, Einsehen tragen, und Ordnung machen sollen, damit niemanden beschweret werde.

Fünftens, alsdann auch die Münzgerechtigkeit keine Mercanz, sonder ein kaiserl. Regal, dessen sich die Stände nicht zu ihrem selbst gesuchten Vortheil, sondern dem Reich zu Ehren und Wohlfarth bedienen sollen, und darumen in dem Reichsabschied de An. 1570. §. 132. alsdann auch ꝛc. heiter statuirt, daß keiner sein Münzgerechtigkeit oder Münzstatt verkauffen, verleyhen, verpfänden, oder verlegen lassen, vielweniger mit dem Münzmeister wegen Theilung des Gewinns, einiges Geding oder Pact treffen solle: Als wird es bey solcher heilsamen, und in mehr andern Reichsabschieden, sonderlich aber in dem An. 1594. §. 102. Wir wollen, ordnen und gebiethen ꝛc. beschlossen, bestättigten Reichssatzungen gelassen, und alle Pacta de quota lucri, sie betreffen gleich einen kleinen oder großen Gewinn, gänzlich verbotten, und mehr nicht, als dem Münzmeister eine gebührende Besoldung, aber nicht per modum quotæ zu bestimmen erlaubt, auch der Verkauffer, Verleyher, Verpfänder, oder der so ein Quotam des Gewinns versprochen, oder das Münzen verlegen läßt, seiner Münzfreyheit verlustiget seyn, und noch darzu den Kauf- oder Pfandschilling, oder was er mittelst solchen verbotenen Contracts auf sich wendet, verfallen, und hierinnen mit fiscalischen Processen, dergestalten, als wie in gedachtem Reichsabschied de An. 1594. §. 102. wir ordnen, wollen ꝛc. vorgesehen, verfahren werden solle. Dafern aber derjenige, so sich obgemeltermassen vergreift, dem Reich ohne Mittel nicht unterworfen wäre, so solle des Lands, oder selben Orts Obrigkeit, allwo das Delictum begangen wird, die gebührende Bestraffung wider dergleichen Uebertretter vorzunehmen, ernstlich auferlegt seyn, gleichwie nichtweniger die Käufer, Conductores, und alle, so allda mit jenen, so Münzfreyheiten haben, wider das Verboth der Reichssatzungen contrahiren und handlen, nicht allein so viel das Kaufgeld oder Pfandschilling, oder den zugesagten Bestandzinß anbetrift, verwirkt, sondern noch darzu mit einer Arbitrari-Poen, so der Uebertretter, wann er ohne Mittel dem Reich unterworfen, dem kaiserlichen Fisco, sonsten aber dem Domino Territorii, oder wann dieser

sich

sich des Verbrechens auch theilhaftig gemacht, berührtem kaiserl. Fisco zu bezahlen angesehen werden: welches dann auch in specie von den Münzmeistern zu verstehen, so nach Gelegenheit ihres unziemlichen Verfahrens, auch untüchtig und unredlich erklärt, und zu keinen Ehren zugelassen werden sollen. Massen, und damit diese um so viel mehr Scheuen tragen, sich hierunter auf keinerley Weis zu vergreiffen; so ist ihr der Münzmeister Eydsformul, darvon hernach mehrere Meldung geschieht, beyzusetzen, daß sie in keiner verliehenen, verkauften oder verpachten Münzstatt arbeiten oder münzen, auch durch ihre Gesellen daselbst nicht arbeiten oder münzen lassen, auch dessentwegen vor Annehmung der Arbeit sich angelegentlich erkundigen wollen, gestalten auch sie die Gesellen, so wissentlich in dergleichen Münzstätten sich gebrauchen lassen, ebenmäßig, nach Beschaffenheit ihres Uebertrettens, zu bestraffen, und die Obrigkeiten und Kreise hierunter ihr fleißiges Aufsehen haben, und, nach Sag verschiedener Reichsabschiede, darob und daran seyn sollen, damit in allweg in diesem wichtigen Werk mit Ernst, und ohne Verschonung wider die Delinquenten verfahren werde.

Sechstens, nachdeme ferners, mit großem Schaden der Stände und ihrer Unterthanen, das Reich mit beschnittenen Münzsorten, sonderlich aber mit dergleichen Genuini, Silberkronen, ganze und halbe Philippsthaler, auch Kopfstücken angefüllet worden: Als hat man im churfürstl. Collegio darvor gehalten, daß es dießfalls bey denen in vorigen Reichsconstitutionen bereits beschehenen genugsamen Vorsehungen sein Verbleiben haben könnte; da hingegen das fürstl. Collegium der Meynung ist, daß erst gehörte beschnittene silber- und guldene Münzsorten, welche den gebührenden Halt und Gewicht nicht haben, nach Verfliessung 8. Monaten, von Aufkündung des künftigen kaiserl. Münzedicts anzurechnen, weiter für keine Wehrschaft und Bezahlung, weder mit oder ohne Abgang des Gewichts, nicht angenommen, sondern wann dergleichen wissentlich geschieht, durch die Obrigkeiten desselben Orts eingezogen und confisciert, und sowol der Ausgeber als Einnehmer noch darwider arbitrarie gestraft werden sollen. Da man aber sich solcher verbottenen beschnittenen Münz entschlage, so sollen die Reichs- und Münzstände solche von ihren Unterthanen mit derselben wenigster Beschwerung, und ohne ihren sondern eigenen Nutzen in dem Werth, so über Abzug vorbesagten Abgangs ungefährlich verbleibt, zunehmen und auszuwechslen, und in gute Reichsmünz verwenden zu lassen schuldig seyn; doch mit dem Anhang, daß Niemand die beschnittene Sorten, auch unter wehrender solcher acht monatlicher Zeit, nicht vor völlig, sondern mit Abzug des Mangels anzunehmen schuldig seyn, nnd zu dem End, was für ein Loth und respective Gran an der Werthschaft abzuziehen, ein gewisses determiniret werden solle. Reichsstädtischen theils ist man in diesem Puncten des churfürstlichen Collegii Meynung, und das, wegen des künftigen Verboths solcher Sorten vornehmlich darauf zu sehen seyn werde, ob mit der Zeit eine mehrere giebige Anzahl von guten groben Reichssorten sich einfinden werde, daß man sich solcher ausländischen beschnittenen Sorten begeben könne.

Siebentens, sintemal die gute Reichsmünz umzuprägen, oder wiederum in Diegel zu bringen, und daraus verschiedene Schiedmünzen zu machen, in verschiedenen, und das letztemal in dem An. 1603. gemachten Reichsabschied §. Sosetzen, ordnen, und wollen wir ꝛc. verbotten worden, als seye auch solcher Ordnung zu inhäriren, und die wider die Münzherrn, Münzmeister und Münzgesellen, in casum transgressionis gesetzte Pöen in allweg zu wiederholen.

Achtens, hat man gleichfalls eine hohe Nothdurft zu seyn erachtet, daß dem Reichsabschied zu Speyer de Anno 1570. §. 134. darum zu weiterer ꝛc. fleissig nachgelebt, und die Münzmeister, als wie alldort geordnet, in den Kreisen von jedes Kreises Münzherrn verpflichtet werden sollen, der Reichsmünzordnung und Abschieden sich gemäß, bey Verpfändung ihrer Haab und Güter, zu verhalten, auch sich selbst auf jedes Erfordern einzustellen, und Red und Antwort zu geben: zu welchem Ende eine ordentliche Specialinstruction, wie sich die Münzmeister zu verhalten, von Reichs wegen abzufassen, und derselben in specie, daß sie keine gangbare Münz verbrechen sollen, beyzusetzen, dem künftigen Reichsabschied einzutragen, und also dann ein jeder Münzmeister darüber zu schwören anzuhalten wäre, oder auch die vorhandene ältere Instructionen revidiert, und ad præsentem statum, auch denen dermalen fürkommenden Satzungen appliciert werden können.

Neuntens, welche Meynung es dann auch mit denen Wardeinen hat, daß nämlich diese, nach Innhalt gedachten speyrischen Reichsabschieds de An. 1570.

§. 135. Was dann aber von Annehmung ꝛc. auch des Abschieds de An. 1594. §. 101. Wir ordnen, wollen und gebiethen ꝛc. gesetzt und verpflicht, und ihnen sowohl, als den Münzmeistern ein Specialinstruction gefaßt werden solle.

Zehentens, obwohlen auch in vorallegierter Münzordnung de An. 1559. §. Dergleichen, ob die Goldschmied ꝛc. erlaubt wird, denen Goldschmieden die guldene und silberne Münz, wann sie das Gold und Silber zu Nothdurft ihres Handwerks nicht bekommen mögen, so weit zu verbrechen, so viel sie zu Verlag gedachten ihres Handwerks bedürftig, doch daß sie es nit verkauffen oder verführen, auch daß solches mit Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit beschehen solle. Nachdem aber gleichwohlen die Erfahrnuß zeigt, daß gehörte Satzung mit ihren Limitationen und Einschränkung wenig beobachtet, sondern die guldene und silberne Sorten von besagten Goldschmieden allerdings nach Gefallen gebrochen werden: Als haltet man, daß ihnen, wie auch den Goldschlägern, blos und allein die ausländische Münzsorten, auch anderster nicht, als mit Vorwissen der Obrigkeit, einzuwechslen, und zu ihrem Gebrauch zu brechen verstattet werden solle, wie dann die Obrigkeit zu mehrerer Nachgelebung dieser neuen Ordnung, die Anstalt und Verfügung zu thun, daß sie die Goldschmied und Goldschläger, wann sie in die Zunft, oder da keine an selben Ort sich befindete, zu Burgern oder Innwohnern auf und angenommen werden, schwören und-geloben, wider solche Ordnung und Gesetze nichts vorzunehmen, bey Verlust der Zunft und respective burgerlichen Gerechtigkeit, auch ihres ehrlichen Namens, darauf dann gedachte Obrigkeiten zu halten, und nach Gelegenheit des Verfahrens, wider die Uebertretter ernstliches Einsehen vorzukehren haben. Gleichwie auch die Gesellen, wann sie bey einem Meister arbeiten wollen, mittelst des Handschlags sich gegen die Obrigkeit verbinden sollen, dieser Ordnung nachzugeleben, auch, so ihre Meister darwider handleten, es gedachter Obrigkeit alsobald anzuzeigen, bey Pön der Gefängnuß, oder anderer pro arbitrio Judicis vornehmender Demonstration, und solle obige wider die Goldschmied und Goldschläger gesetzte Pön auch Statt haben, wann ihnen inländische guldene und silberne Sorten von andern zum Brechen und Verschmelzen zugestellt und eingehändiget werden, und diejenige, die solches thun, angedeute Münz, guldene und silberne Sorten verwirkt haben, und die Obrigkeit selbigen Orts befugt seyn, diese als verfallen und confisciert zur Hand zu nehmen, und einzuziehen. Nichtweniger und obschon etwann einige das Handwerk nicht treibeten, doch aber ermeltes inländisches gemünzte Gold und Silber verschmelzten, und hinnach die Massam den Goldschmieden oder Goldschlägern zustelleten; so solle doch sowol der Verschmelzer, als der Goldschmied oder Goldschlager, der hierum Wissenschaft gehabt, derentwegen dann genaue Nachfrag zu halten, gestraft, und auch angedeute Massa in commissum, wie oben gemelt, verfallen seyn; und sodann man ferners darfür gehalten, daß an theils Orten sich ein allzugroße Menge der Goldschmieden und Goldschläger befinden, und daß es allerdings eine Nothdurft wäre, die Anzahl zu restringieren; als sind die Obrigkeiten zu erinnern, darauf bedacht zu seyn, wie an solchen Orten, allwo gedachtes Handwerk übersetzt, die Restriction entweders durch unterlassende Annehmung neuer Meister, anstatt der absterbenden, oder auf andere fügliche und billige Weeg möchte zur Wirklichkeit gebracht werden.

Eilftens, so viel aber die Gold- und Silberdratzieher und Posamentierer anbetrift, seye denselben das Einwechslen und Verbrechen der gangbaren Münzsorten simpliciter zu verbiethen, auch der Silberkauf anderster nicht, als cum præscitu & consensu Magistratus zu verstatten, und dann über ihre Arbeit ratione ponderis nähere Erkundigung einzuziehen.

Zwölftens, sintemalen man auch befunden zu Vorkomm- und Abwendung aller in dem Münzwesen einschleichender Unordnungen sehr vorträglich zu seyn, daß jedes Jahrs die in der Münzordnung bestimmte Probationstäg, als 1. May, und 1. Octobris, oder wenigst einer unfehlbarlich gehalten werde: Als seynd die ausschreibende Chur- und Fürsten ihrer Obliegenheit in allweg zu erinnern, und daß so derentwegen in verschieden Reichsabschieden Einkommen zu erholen.

Dreyzehentens, und nachdeme in verschiedenen Reichsabschieden aus wichtigen Ursachen verordnet worden, in jedem Kreis eine gewisse Anzahl der Münzstätt, in welchen, und in keinen andern zu münzen, zu benennen: Als seynd solche Reichsconstitutiones, doch mit dem Unterschied, so darinnen wegen jener, so Bergwerk haben, berührt wird, zu

wie-

wiederholen, und, so viel es immer möglich, zur Execution zu bringen, oder da die in einigen Kreisen vorfallende Difficultät nicht zu überwinden, auf ein ander Expediens zu gedenken, und auf allen Fall dahin zu sehen, damit wider die Gebühr und das Herkommen das Münzgeld nit ersteigert werde: wobey jedoch das churfürstl. Collegium dasjenige, so in der guldenen Bull Tit. 10. enthalten, anhero wiederholet, und bedingt, dahingegen aber das fürstliche Collegium in solchen Zusatz nicht willigen wollen, sondern es bey vorangezogenen Reichsconstitutionibus allerdings verbleiben lassen.

Vierzehentens, solle auch bey Vermeidung derjenigen Straf, die in den Rechten und Reichssatzungen wider die Aufwechsler statuirt, Niemand sich vermessen, die schwere Groschen, halbe Batzen, und andere gute Scheidmünz auszuwiegen, zu verbrechen, oder zu Legierung der groben Sorten zu gebrauchen.

Fünfzehentens, haltet man auch für dienlich, daß die gesammte Goldschmied und Silberarbeiter dahin zu halten, daß das Silber, so verarbeitet wird, wenigst 13. Loth, und das Gold wenigst 18. Karat halten solle, und dieses bey denjenigen Strafen, so hiebevor wider sie die Goldschmied und Silberarbeiter bestimmt seyn.

Sechzehentens, so solle auch bey schwerer Arbitrari-Straf den Jubelierern, Dratziehern, Kauf- und Handelsleuten, auch allen und jeden, jedoch die Wardein und verpflichte Goldschmied ausgenommen, eigene Schmelz- und Probieröfen zu haben, oder zu gebrauchen verbotten seyn.

Siebenzehentens, werden die Obrigkeiten erinnert, wann Gold- und Silberarbeiter, oder auch Kauf- und Handelsleute Gold- und Silbergeschirr auf die Märkt bringen, die Prob ordentlich zu benehmen, selbe darauf zu notiren, und wann die, so zuvor darauf gezeichnet, sich nicht gerecht befindete, eine ernstliche Demonstration vorzukehren.

Berührend den dritten Puncten deliberandi, nämlich was für Vorsehung zu thun, damit die gute Reichsmünz im Reich behalten, und keine ausländische schlechte und zu geringhaltige herein geführt werden,

1.) Da erinnert man sich, so viel das erste Membrum dieses Punctens anbelangt, was gestalten in den Reichsabschieden, insonderheit aber in Recessu Imperii de An. 1570. §. 146. Und zu fernern ꝛc. und §. 147. Und auch sondern nothwendigen & consequenter heilsamlich vorgesehen, daß keine Reichsguldene und silberne Münz, oder roh- und ungearbeites Silber aus dem Reich geführt werde, und daß darauf die Churfürsten und Stände insgemein, wie auch die Churfürsten am Rhein, neben den kaiserl. Commissarien zu Frankfurt, Churſachsen und Brandenburg aber in ihren Städten auf den Messen und Jahrmärkten gute Achtung geben, und inquiriren sollen, wie dann auch das kaiserl. Mandat, so dem frankfurtischen Deputationstag de Anno 1571. beygesetzt, klar ausweiset, daß die Auswechslung der Reichsmünz bey Verlust Leib und Gut verbotten, und Churfürsten und Ständen auferlegt, und befohlen worden, in deren Chur- und Fürstenthümern, Gebiethen und Obrigkeiten, auf solche Ding, sonderlich aber bey den Jahrmärkten, und andern Versammlungen der Kaufleut und Handthierer fleißige Aufsicht zu halten, und bey den fürnehmen Landpässen, Zollstätten, Stappeln und Haven, damit wie gehört kein reichsguldene oder silberne Münz, noch auch roh- und ungemünztes Silber aus dem Reich zu Wasser oder zu Land verführet werde, mit allem Ernst aufzumerken, oder nachfragen zu lassen, und da Jemand, wer der auch seyn möchte, darob betretten wurde, denselben ohne allen Respect der Personen, auch ungeachtet einigen Geleits, oder anderer Vorwendung, zu gebührlicher Straf anzunehmen, und gegen ihne, seinem Leib, Haab und Güter, neben vornehmender wirklicher Confiscation solcher wider das Verbott verführenden Gelder, Innhalts vielberührter Ordnungen zu verfahren. Nachdeme aber in Bedenken kommen, daß jetzigem Reichszustand nach dergleichen Verboth sich absolute, und ohne Unterschied nicht werde practicieren lassen, indeme vielmehr Waaren und Nothdurften von den Ausländern ins Reich, dann aus diesem zu ihnen gebracht werden, auch mit guten Geld erkauft und gelößt, wie nichtweniger sonsten die starken Summen und Bezahlungen fast nicht mehr durch Wechsel, sondern mit barem Geld die ausländische gerichtet werden müssen; als wird darfür gehalten, daß in dergleichen Fällen, da es die Nothdurft der Commercien erfordert, die Ausführung deren im Reich gangbarer, und nach des Reichsschrot und Korn taxierter ausländischer Münzsorten zu gestatten. Damit aber auch aller Betrug um

so viel mehrers verhütet bleibe, diejenige, welche dergleichen Münzen aus dem Reich verführen, von des Orts Obrigkeit gewisse Urkunden, daß sie dessen benöthiget, auch denen außer Reichs verführenden Waaren kein Geld eingepackt oder imballirt seye, beybringen sollen: welchen Urkunden dann auch, wann anderster selbige von des Orts ordentlicher Obrigkeit ertheilt, und die Ballen darinnen specificirt und bezeichnet seyn, ohne anderwärtige Visitation oder Inquisition zwar zu glauben; dafern aber ein vernünftiger Verdacht eines Betrugs wäre, seynd die beede höhere Collegia der Meynung, daß solchen Falls die Visitation, ohnerachtet besagter Urkund, unbenommen seyn solle; reichsstädtischen Theils aber hat man mehrgedachte Urkunden und Attestata vor sufficient gehalten, und zu erwehnter Visitation nicht willigen wollen. Den übrigen aber, und so viel diejenige, welche nur ad captandum lucrum, und Geld mit Geld auszuwechslen, die Münz zu verführen sich unterstehen, anbelangt, hat es bey obgedachten Reichssatzungen sein ungeändertes verbleiben, zu welchem Ende auch dieselbe nicht allein zu erinnern, und in dem künftigen Reichsabschied zu bestättigen, sondern auch kaiserl. Mandata hierüber zu publicieren, und auszufertigen, und die neue verfassende Münzordnung den Unterthanen zu männiglichs Wissen wenigst jährlich zu verlesen. Massen und damit dergleichen Satzungen ihren gebührenden Vollzug desto besser erreichen, so solle dem Anzeiger oder dem Denuncianten neben deme, daß er unvermerkt verbleiben solle, ein dritter Theil nach laut der Münzordnung Ferdinandi I. in præmium folgen, und wann die Obrigkeit hierunter nachläßig, gegen ihnen auch mit Straf, wie sichs gebührt, verfahren werden, und dann auch zu mehrerer Versicherung der Kaufleut ihren Obrigkeiten angeloben, wider gedachte Ordnung auf einige Weis und Weeg nicht zu handlen, noch ihren Dienern, daß sie solches thun, zugestatten: welche Kaufmannsdiener dann auch, wann sie in die Dienst eintretten, sich verpflichten sollen, deme allem, so in solcher Ordnung begriffen, nachzugeleben, auch wann sie eine solche Uebertrettung erfahren, der Obrigkeit bey Verlust ihres ehrlichen Namens und anderer Arbitrari- Straf anzuzeigen. Was auch hieroben und in den Reichsabschieden wider die Aufwechsler geordnet, das solle auch absonderlich wider diejenige verstanden seyn, so da die gute Reichsmünz gegen einen Gewinn und Aufgab, er sey gleich klein oder groß, inn- oder außer Lands andern und fremder Münz vertauschen, worvon jedoch die Kaufmannswechsel und Cambii ausgenommen seyn sollen.

Was aber das zweyte Membrum betrift, wie nämlich zu verhüten, damit keine ausländische schlechte und geringhaltige Sorten herein geführt werden, nachdeme man anjetzo im Werk begriffen, den ausländischen Sorten den Werth wenigst provisionaliter zu bestimmen, als solle hernach darauf gehalten, und diejenige Münz, so an Schrot und Korn geringer, als der künftige Reichsschluß mit sich bringen wird, zeitlichen bey den Probationstägen entweders gar verbotten, oder devalviert werden; jedoch unbenommen der durch die Reichssatzungen einem jeden Stand in particulari solchen Falls zukommender Devalir- oder Verbiethung.

Ferners und demnach dem römischen Reich hauptsächlich an dem gelegen, daß alle guldene und silberne Münzen, die seyen inn- oder ausländisch in dem Reich, soviel es immer möglich, verbleiben, als sollen die guldene und silberne Spitzen, Borten, wie auch die guldene und silberne Knöpf, wie nichtweniger die guldene und silberne Tücher, auch die mit Gold und Silber gestickte Kleider, und unnöthiges Vergulden in Kraft dieses verbothen seyn, auch alle Chur-Fürsten und Stände strenglich darauf halten, daß der Kleiderpracht in ihren Gebiethen abgeschaft, fremde kostbare Zeug und Tücher, und ad Luxum dienende Manufacturen nicht zugelassen, und zu dem Ende durch Chur-Fürsten und Stände in ihren Gebiethen eine ordentliche Policeyordnung begriffen, und nebens auch die Handelschaften in ihren Landen, da es anderst seyn kann, dahin eingerichtet werden, daß diejenige nothwendige Waaren, welche im Reich nicht zu bekommen, die innländische Kaufleut nicht mit baaren Geld, sondern gegen innländische Waaren Tauschweis an sich erhandlen. Nichtweniger sollen sich Chur-Fürsten und Stände befleissen in ihren Landen solche Meister und Arbeiter zu halten, welche die im Reich nothwendige Manufacturen, auch deutsche Waaren und Materialia, als Woll, Leder, Kupfer und dergleichen selbsten fertigen und verarbeiten, denen sie dann gewisse Privilegia und Freyheiten in ihren Landen ertheilen könnten, auch solche Meister und Arbeiter und ihre Gesellen und Jungen, wieder die andere Handwerker, so diese ihnen einige Hinderung

oder

oder Eintrag zu fügen, oder sie wider die klare Reichsconstitutionen aufzutreiben, (welches dann in specie auf alles unzuläßiges Auftreiben, Aufstand und Widersetzlichkeit der Handwerksgenossen zu verstehen,) sich unterstehen wurden, schirmen und schützen, auch die widersetzlichen in solchen und dergleichen Fällen keines Orts hegen, noch anderwert befördern, auch dahin sehen, damit dieselbe desto besser zur Hand zu bringen, nicht dergestalt, wie an vielen Orten im Schwung und Mißbrauch ist, mit denen Zunft- oder Aufnammkosten oder andern Excessen übernommen, zuruckgehalten und gehindert werden, sondern die Uebertretter mit exemplarischer Straff ansehen sollen: allermassen alles jenige, so wider ihr der Handwerker Mißbräuch, und deren Aufheb- und Bestraffung halber in der Policeyordnung zu Augsburg anno 1548. auch zu Frankfurt anno 1577. zugleich in dem Receß de anno 1594. auch letztern Reichsabschied geordnet, anhero erhollet, und nebenst angehengt wird, daß zu Abthu- und Wendung gehörter straffbarer Mißbräuche und Muthwillens ein Stand dem andern die hülfliche Hand zu biethen schuldig seyn solle.

Bey dem vierten Puncten deliberandi, was nämlich für Schiedmünz, in was für einen Werth und Gehalt, für Wehrschaft anzunehmen,

Item bey dem fünften, betreffend, wie dem allzuhäuffigen Gepräg der Schiedmünzen zu begegnen, hat man sich entschlossen;

1) Das soviel erstens die Sorten und Gattung der Schiedmünzen anberührt, den Kreisen es zu überlassen, welche passiert und angenommen werden sollen.

2) Den Halt der schlagenden Schiedmünzen betreffend, solle die Proportion der Güte von dem Reichsthaler, dem aber zuvor die Wehrung zu bestimmen, genommen, und in Genere das Absehen dahin getragen werden, daß die Münzherren über Abzug des nöthigen Kostens sowenig ein Gewinn bey Schlagung der Schiedmünzen, als bey Ausmünzung der Reichsthaler haben.

3) Wird das zulänglichste Mittel zu seyn gehalten, dem überflüßigen Gepräg der Schiedmünzen vorzukommen, daß hierinnen den Reichsabschieden nachgelebt werde, und ohne des Kreises oder der Kreisen, wie es bishero ratione modi Herkommens gewesen, gebenden Erlaubnuß, welche aber behutsamlich, und mit der in gemeldten Reichsabschieden enthaltenen Bescheidenheit zu ertheilen, selbe niemand fürohin schlagen zu lassen, befugt seyn.

Anlangend den 6. Puncten deliberandi, nämlich welche inn- und ausländische güldene Münzen, und in was Valor und Gehalt für Wehrschaft anzunehmen, ist man der Meynung, daß nämlich

Erstens die in der Münzordnung Ferdinandi I. de anno 1559. auch in anderen Reichsabschieden benannt und paßierte guldene Sorten noch fürohin, wie auch andere ausländische guldene Münzen, denen zuvor ihre Wehrung zu bestimmen, anzunehmen.

Zum andern, und soviel den Halt oder die innerliche Güte der Goldgulden, Ducaten und Kronen anberührt, laßt man es bey vorgedachter Münzordnung Ferdinandi I. gänzlichen verbleiben, daß nämlich gedachte Goldgulden 2. Stuck ein cöllnische Mark wägen, und fein halten sollen 18. Karat und 6. Gran, das ist 12. Loth 6. Gran, der Ducaten aber sollen 67. schön ausbereiterter Stuck ein cöllnische Mark wigen, und fein lauter wigen 23. Karat 8. Grän, an Kronen aber solle ein cöllnische Mark 70. Stuck halten; wie solches alles aus gedachter Münzordnung §. 64. Ferner dieweil etliche Ständ, und §. 146. Ferner dem ausländischen fremd Gold zu ersehen. So viel nun aber die zu geringhältige Ducaten anbetrifft, da ist das churfürstl. Collegium der Meynung, daß selbige ohne Unterschiede mit Devalvation des an dem Gewicht befindlichen Mangels ebenmäßig für gute Wehrungen zu paßiren; die fürstl. und reichsstädtische Collegia aber halten darfür, daß nur diejenige Ducaten, so das Kronengewicht haben, jedoch ebenmäßig mit Nachtrag des Abgangs für Wehrung anzunehmen, die übrige aber, so darunter wiegen, nach verflossen 8. Monaten gänzlich zu verbieten seyn.

Drittens, ob man zwar in etwas angestanden, ob dem Ducaten ein durchgehender Valor in dem röm. Reich noch dermalen zu bestimmen, so hat man geschlossen, daß selbiger bis auf weitere Verordnung möge um 3. fl. aber höher nicht genommen werden, wie dann auch den andern guldenen Münzen ihre Wehrung nach dem Valor des Ducatens, so hierunter als eine Richtschnur zu be-

obachten, anzusetzen, gleichwohlen solcher anderer Sorten halber noch weiters geredet, und ein endliches statuirt werden solle.

Der siebende Punctus deliberandi, wie das Verschmelzen der guldenen Münzen zu verhindern, ist allbereit bey dem anderten Puncten, wie hieroben gemeldet, schon erlediget und resolviret. Wie nun aber dasjenige, so in diesem Münzwesen wird geschlossen werden, zur Execution zu bringen, und in unveränderter Observanz zu erhalten, wird darüber noch eine sonderbare Deliberation anzustellen vor nöthig ermessen. Wormit höchstgedachten kais. Herrn Commissarii hochfürstl. Gnaden Eingangs erwehnte des heil. röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen dieses Orts anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte, sich besten Fleißes unterthänigst empfehlen. Signatum Regensburg den 29. April, Anno 1667.

XVIII.

Verboth der kaiserl. Viertelthaler. Den 13. April, An. 1667.

Ferd. Maria Churfürst.

1667. Demnach sich ein Sorten neu ausgeprägter kaiserl. Viertelsthaler bezeigt, welche in vorgenommener Prob gegen dem guten Reichsthaler zu $1\frac{1}{2}$. fl. Werth, dergestalten zu ringhaltig befunden worden, daß der Nehmer an 100. fl. dergleichen Stück 1. fl. 52. kr. 4. hl. verlieren thut; als haben wir dirs mit diesem gnädigsten Befehl zur Nachricht bedeuten wollen, daß du dich in Einnehmung unserer dir gnädigst anvertrauten Gefäll vorgemelten zu geringhaltigen neuen kais. Viertelsthalern hüten, und deren keine annehmen, solches auch bey denen in unserm dir gnädigst anvertrauten Rentamt verhandenen Geldämteren also verfügen sollest. Verlassen wir uns gnädigst. Dat. den 13. April 1667.

XIX.

Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{16}{26}$. May, Anno 1667.

1667. Kund und zu wissen. Demnach des heil. römis. Reichs höchst und wohllöbl. gesammter Chur-Fürsten und Ständen allhie anwesende Herren Räthe, Bothschaften und Gesandte im Münzwesen sich allbereit eines gemeinen Schluß verglichen, in welchem neben anderen versehen, und geordnet, das hinführo die Münzprobationstäg jährlich von denen Kreisen beobachtet und fortgesetzet, auch all dasjenige, was sowohlen in erstbemeltem Schluß oder Gutachten, als in andern vorgehenden Reichsverordnungen und Constitutionen enthalten, mit sonderbarem Fleiß und wirklichen Nachdruck observiert werden solle: Als hat zu dessen gebührender Folg der hochwürdig Fürst und Herr, Herr Philipp Valentin, Bischof zu Bamberg, der dreyen löblichen im Münzwesen correspondierender fränk- baier- und schwäbischen Kreisen Director, den seithero in etwas differirten Münzprobationstag nunmehro auch fortzusetzen, und selben der Ordnung nach hero in des H. Reichsstadt Regensburg auszuschreiben, keinen weitern Umgang nehmen können noch wollen; gestalten dann auf die abgelassene gewöhnliche Notification und Ausschreiben vorerwehnter drey löbl. Kreisen höchst- und wohlansehnlicher Chur-Fürsten und Ständen sämmtl. Münzräth und Abgesandte den $\frac{1}{11}$. dieses sich allhier einbefunden, darauf andern Tags mit Ueberreichung dero behörigen Gewalten zur Berathschlagung (wie nämlich ein und andern bishero eingerissenen Mängel und Misbräuch zu remediren, und was hingegen zu Erhaltung guter Policeyordnung im Münzwesen dienlich zu ergreifen und zu conservieren seyn möge) geschritten, auch nach gehaltnen unterschiedlichen Seßionen geschlossen, wie folgt:

§. 1. Erstlich und nachdeme der jüngst in des heil. Reichsstadt Nürnberg aufgerichte Münzprobationsreceß abgelesen worden, hat man mehrgedachten dreyen löbl. correspondierenden Kreisen verpflichte Münzwardein eingelassen, ihre Relationes angehört, und so viel die inländische ordinari grobe Werk und Münz betreffen thut, selbe fast durchaus ut Lit. A. B. C. D. E. dem Reichsschrot und Korn gemäß, und also dabey keinen sonderlichen Fehler befunden. Belangend aber die ausländische, haben selbe sich

nach

nach laut Lit. F. G. H. nach beschehener Auszihung und genommener Prob der Münzwardein ziemlich defectuos und mangelhaft ereignet, gestalten in des fränkischen Generalmünzwardeinsrelation unter obgedachten Lit. F. N. 9. ein Werk von neuen holländischen Ducaten mit der Jahrzahl An. 1666. abgedruckt, an dessen 100. Stücken 2. fl. 6. kr. $\frac{3}{11}$. pf. Abgang der Einnehmer zu gewarten, dahero von den gesammten Herren Münzräthen und Abgesandten geschlossen worden, daß solche zwar nicht zu verruffen, sondern der Zeit noch in Ermanglung anderer groben Reichssorten passiert, jedoch in denen Bezahlungen über ihren Halt und Valut nicht angenommen, dabeynebenst den Herrn Staaten insgesamt um deren Verbesserung zugeschrieben, und selbe ersucht werden sollen, forthin dergleichen Ducaten ad legem Imperii (dahin das Gepräg selbst gestellt) ausmünzen zu lassen.

§. 2. Alldieweilen fürs andere in gedachten fränkischen Münzwardeins Relation an Silbersorten ein Werk sub N. 6. von neuen churfächsischen Drittelsthalern mit der Jahrzahl 1666. bemerkt, sich ereignet, an dessen 100. fl. dem Einnehmer über 16. fl. Verlust und Einbuß zu empfinden; als ist von gesamten Münzräthen und Abgesandten gleichfalls placitiret und geschlossen worden, indeme an Sr. churfürstl. Durchleucht ohne dieß abgehenden Communicationschreiben unterthänigste Erinnerung zu thun, damit solcher Defect verbessert, und der hierauf inskünftig weiters befahrende Schad möge abgewendet werden. Inzwischen, und damit solche zu häuffig nicht einreissen, oder aber über ihren Halt in Zahlungen nicht angenommen werden mögen, stehet bey jedes Kreis höchst und wohllöbl. Chur-Fürsten und Stände Belieben, was sie derentwegen in ihren Landen und Gebieth für Vorsehung thun wollen; wie nun gleichfalls in des schwäbischen Münzwardeins Relation Lit. H. N. 1. neue lüneburgische Thaler mit der Jahrzahl 1666. gemünzter herfürkommen, an dern 100. Stucken dem Einnehmer 2. fl. 55. kr. Verlust und Einbuß zu wachsen will, als ist vor gut angesehen worden, allein dem bey den Reichscomitiis sich befindenden Herrn braunschweigischen Abgesandten (in Erwegung der Verlust nicht sonderbar groß und merklich,) einige Remenstration zu thun, damit er bey seinen gnädigen Herrn Principaln die Verbesserung solchen Fehlers vermitteln wolle. Im übrigen sollen die in mehrgedachter fränkischen Münzwardeins Relation sub N. 11. und 12. benannt und exprimirte Deventener und Jeverner grobe Stück und Sorten um ihres geringen Halts willen, gänzlich verschlagen, und keineswegs für gült- oder paßierlich erkannt werden.

§. 3. Drittens obwohlen wegen der allzuhäuffig eingeschlichener geringhaltigen holländisch-schweitzer-Burgund-französischer, und anderer dergleichen mehr mangelhafter Thaler nochmalige reife Deliberation geschehen, und gleichsam die Nothdurft erfordern wollen, deren Devalvierung an die Hand zu nehmen; so hat man doch nicht nur in Erwegung dern bey dem Anno 1665. in des heil. Reichsstadt Augsburg aufgerichten Münzprobationsreceß §. Soviel fünftens ꝛc. angeführten Motiven und Ursachen, sondern auch darumen hauptsächlich diesem Werk noch fernern Anstand geben müssen, weilen von gemeinen Reichs wegen noch kein gewiß- oder endliches statuirt worden, wie und welchergestalten dem Reichsthaler fürs künfftig der rechte unveränderliche Fuß aller anderer silbernen Reichssorten seyn und bleiben solle, und also ohne dergleichen Norma und Richtschnur in Devalvierung und Abwürdigung einiger Münzen dato nicht wohl etwas gewiß und nutzliches hat können gericht und vorgenommen werden. Belangend

§. 4. Viertens die beschnittene spanische ganze und halbe Philippsthaler, florentiner, genueser, venetianische Kronen, und dergleichen geringhältige grobe Sorten mehr, item die spanische und englische ganz und halbe Kopfstücker, da bleibt es noch bey vorgedachten augsburgis. jüngsten Münzprobationsschluß, also, wo bemeldte Sorten nicht ihren rechten Halt und Gewicht haben, selbe für gut und paßierliche Zahlung nicht, oder doch nicht höher, als ihr Gewicht ausweißt, angenommen werden sollen; und damit der gemeine Mann darnach sich um so ehender und gewisser richten möge, ist dern gesamten dreyen Münzwardeinen aufgetragen worden, einen Entwurf und Ausrechnung zu machen, wieviel ein jedweder von obgedachten Werken an Quintlein, Gran und Pfenning in sich begreifft, und was solche zu Geld gerechnet auswürfet, welchem sie auch also nach Innhalt Lit. I. gehorsamst nachkommen.

§. 5. Soviel fünftens, die allen Orten sehr häuffig eingerissene geringhältige ausländische Schiedmünzen, insonderheit die neue kais. und tyrolische

Sechs- und Dreykreutzerer betreffen thut, da läßt mans bey mehrgedachten augspurgischen Receß §. Und weilen fürs dritte ꝛc. ingleichen bey den nürnbergischen §. So soll es auch fünftens ꝛc. der Zeit nach bewenden, also, daß die seith 1663. oder auch andere vorgehende am gleichmäßigen geringen Halt gemünzte Sechskreutzerer auf fünf- und die Groschen auf drithalb Kreutzer dem Reichsthaler nach zu 1½. fl. gerechnet, devalviret verbleiben, die übrige ältere kais. und tyrolische Groschen aus Mangl und Abgang anderer Schiedmünzen, nebenst denen von löbl. Kreisständen bishero gemünzten, und ad interim approbirten Halbenbatzen, Kreutzern, auch anderen diesen gleich befindlichen kleinen Schiedmünzen von Dreyern, Zweyern und Pfenning, in ihrem gewöhnlichen Valor und Gang gelassen, hingegen in dem allerunterthänigsten Communicationschreiben bey ihro kais. Maj. erinnert werden solle, daß sie ihro allergnädigst gefallen lassen wollten, die Verbesserung solcher ausmünzenden Sorten, insonderheit denjenigen Defect (da nämlich nach Anzeig des fränkischen Münzwardeins Relation sub N. 5. unter weiland ihro kais. Maj. Ferdinandi II. glorwürdigster Gedächtnuß Gepräg mit einem alten Stempfel unter der Jahrzahl Anno 1626. im ringern Halt ausgemünzt worden, zu verbessern und abzustellen; sonsten aber die in gesamter Münzwardeinen Relationen unter denen Jahrzahlen 1664. 65. und 66. neugemünzte lignitzische, olmützische, fürstenbergische, hanau- und hagenauische Dreybätzner, Sechskreutzer, Groschen und Halbebatzen, zusamt allen anderen in ehegenannten augsburgischen Münzprobationsreceß §. Hingegen sollen viertens ꝛc. enthaltenen geringen Sorten und Schiedmünzen verruft, und verschlagen seyn sollen.

§. 6. Demnach sechstens glaubhafter Bericht eingelangt, daß an unterschiedlichen angränzenden Chur- und Fürstenthümer nebenst den pollnischen, lignitzischen und anderen erstvorgedachten Groschen, sogar die neue kaiserliche und tyrolische Dreykreutzer theils mit abgewürdiget, theils aber gar verschlagen worden, und zu besorgen, es möchte hierdurch ein und anderen Kreisstand deren Schwahl allzusehr zuwachsen, als ist beliebt und dahin gestellt worden, daß bey so ereigneten Fall jedem Chur-Fürsten und Stand zu invigiliren, und dergleichen in der Menge einreissenden Münzen vorzuseyn, und derentwegen einig Provisionalmittel vorzunehmen, unverwehrt seyn kann oder solle.

§. 7. Wie nun siebendens bey sovielfältigen annoch im Schwang gehenden, sowohl sehr geringhaltigen groben als gemeinen Münzsorten fast keiner von den gesamten deputirten Räthen und Abgesandten in Namen seines gnädigst, gnädig auch großgünstigen Herrn Principaln und Obern zu Ausmünzung einer gewissen und ergeblichen Quantität sich bequemen, sonderen dergleichen zu ihrer Willkur ausgestellt verbleiben lassen wollen, vorwendende, daß so lang und viel der Münz halben von gemeinen Reichs wegen sich nicht vergleichen, und ein ganzes gemacht würde, durch das fernere Ausmünzen dem gemeinen Wesen kein Nutz, sonderen allein den schädlichen Auswechslern und Verschmölzern der Profit in die Hand gespielet, hingegen den Ständen der vergebliche Kosten, Verlust und Schaden dardurch zugefügt werden wollte, als hat mans bey so bewandten Sachen dabey der Zeit noch billich bewenden lassen müssen.

§. 8. Dieweilen dann für das achte der Amodirung, Aufwechslung, Verschmölz-Verwend- und Ausführung der Münzen aus dem Reich, keines Aufhörens, und bey dergleichen längern Zuwarten, und erzeigender Linde zu besorgen, daß bald gar nichtsmehr an guten geld- und silbern Reichssorten zu haben, und zu erhalten seyn mögte; als hat man zu Abwendung und Vermittlung all dieser Fehler und Mißbräuche, für genugsam zulänglich zu seyn ermessen, wann man an Seiten der dreyer löbl. correspondierenden Kreisen mit rechtem Nachdruck, und wirklicher Execution beobachte, was allbereit in denen nächst vorhergehenden unterschiedlichen Münzprobationsrecessen vorgesehen, allermassen dahin sich nochmalen vereinbaret, und geschlossen worden, daß jeder Stand in seinem Gebieth und District auf dergleichen schädliche Aufwechsler sowohl der groben gold- und silbernen, als der geringen Schiedmünzen, item auf die Verschmölzer und Ausführer zu inquiriren, und möglichste Anstalt zu machen, damit die darwider handlende und betrettene Frevler und Delinquenten mit Confiscirung des Guts, oder, nach gestalten Dingen, mit Leib- und Lebensstraf anzusehen, sich eifrigen Fleißes angelegen seyn lassen sollen. Ebnermassen solle den Drathziehern, Gold- und Silberschlagern, Goldschmiden, und anderen dergleichen Arbei-

beitern ohne jedes Orts hohey Obrigkeit sonderbaren Erlaubnuß, keine Reichssorten mehr, an Gold oder Silber zu zerschlagen, zerschmölzen und zu verarbeiten, noch auch der übermäßige Pracht an Silber- und Goldgeschmuck bey willkurlicher hoher Straf weiters verstattet und zugelassen werden, nicht zweifflend, es werde hiernächst von gemeinen Reichs wegen in diesen und allen anderen Puncten, insonderheit ratione der Amodir- Verlass- und Verwechslung der Münzstätten, eine solche heilsame Constitution und Verordnung erfolgen, daß man darnach sich bey den Kreismünztägen mit allem gut und versicherten Effect zu richten, und zu halten haben werde.

§. 9. Als nun neuntens auf Absterben weiland Leonhart Roheleders gewesenen fränkis. Generalmünzwardeins, christlichen Angedenkens, solche Stell ledig worden, und wieder mit einem tauglichen Subject zu ersetzen gewesen, und hierzu gedachter Rohelederer auch in Lebzeiten seinen Schwager Willibald Hofmann recomendirt, selbiger auch unter andern Präsentanten von des löbl. baier- und schwäbischen Kreis, beeden Münzwardeinen und baierischen Münzmeistern nach vorgegangenen förmlichen Examine und genommenen Proben von den best, und der Kunst meistens Erfahrnen gehalten, wie nichtwenigers von einem edlen Magistrat der heiligen Reichsstadt Nürnberg dem bambergischen Directorio recomendiert und vorgeschlagen worden, als haben Sr. hochfürstliche Durchleucht daselbst auf vorher geleiste Pflicht, ihme solche Stehl gnädigst conferirt; und dieweilen Herkommens, daß dergleichen Münzwardein, nichtwenigers den gesamten löbl. drey correspondierenden Kreisen pflichtig seyn soll, und muß, als hat gedachter Hofmann denen gesamten Herrn deputierten Münzräthen und Abgesandten bey diesem Münzprobationstag das gewöhnliche Juramont gleichfalls prästirt und abgelegt.

Schlüßlichen hat man wegen künftigen ordinari Münzprobationstag sich verglichen, daß selbiger, geliebts GOtt! auf den nächstkommenden $\frac{1}{7}$. Novembris, und zwar der Ordnung nach, in des heil. Reichsstadt Augsburg gehalten, und darzu vom bambergischen Directorio, den gesamten verordneten höchst- und wohllöbl. Chur-Fürsten und Ständen der drey correspondierenden Kreisen, die zeitliche Denuntiation, gleich ietzo aber an die röm. kais. Maj. Chur-Meinz, und Sachsen gegenwärtigen Receß Communication beschehen solle; inzwischen sind denen des heil. Reichsstädt Augsburg anwesenden Deputierten die Schlüssel zur Büchsen eingehändiget, und die gesamte Münzwardein ihrer geleisten Pflicht über die hiernächst anderwärts einkommende neue Werker erinnert, und urkundlich dieser Receß dreymal in Originali verfertigt, davon auch jedem Kreis ein Exemplar zugestelt worden. So geschehen in des heil. Reichsstadt Regensburg den $\frac{16}{6}$. May, Anno 1667.

XX.

Schreiben des Probationstags zu Regensburg an Kaiser.

Den $\frac{16}{6}$. May, Anno 1667.

Allerdurchleuchtigister ꝛc.

1667. Euer röm. kais. Majestät sollen wir allerunterthänigist vorzutragen nit unterlassen, welchergestalten von den löbl. dreyen in Münzweesen correspondierenden fränk. bairis. und schwäbischen Kreisen allhier in des heil. Reichs Stadt Regensburg auf den $\frac{11}{1}$ der ordinari Münzprobationstag ist beliebt und gehalten worden, bey welchem die verpflichte Generalmünzwardein, nach Ausweis ihrer hierbey kommenden Relationen und Abdrucken sub lit. A. B. C. D. E. F. G. H. I. unterschiedliche Münzsorten aufgezogen und probiert.

Soviel nun die inländische und ordinari Werker anlangen thut, haben sie selbe fast in allem für just und gerecht, die ausländische aber zimlich defectuos und geringhaltig befunden, derentwegen nothwendige Berathschlagung gepflogen, und darüber ein Receß aufgericht worden, den Euer kais. Majestät aus Befelch unserer gnädigst gnädig und großgünstigen Herren Principalen und Obern hiemit in copeylicher Abschrift allerunterthänigist überschicken sollen; und weilen dabeinebens dieselbe aus obangeregten Relationen und Abdrucken, insonderheit bey lit. F. allergnädigst zu ersehen, daß neben anderen Werken unter dero kaiserl. Gepräg auch von neuen unterschiedlichen Groschen mit der Jahrszahl 1666. bemerkt, ausgemünzt worden, bey welchen der Einnemmer an 100. fl. denen in diesen correspondieren-

den Kreisen gängbaren halben Batzen nachgerechnet, respective zu 3. 8. und 9. fl. nach dem Reichsthaller aber zu 14. 19. und 20. fl. laut der gesamten Wardeinen hierüber besonders gestellten Relation Num. 1. Verlurst und Einbuß. Sogar befinden sich sub Num. 5. in obgedachter Relation lit. F. unter weil. Ihro röm. kais. Majestät Ferdinandi II. glorwürdigister Gedächtnuß Gepräg in großer Meng ganz neue Groschen, die zwar mit einem alten Stempfel und der Jahrzahl 1626. bemerkt, doch aber dem vorigen Halt nicht gemes, sondern an 100. fl. nach dem Reichsthaller gerechnet, 9. fl. 10. kr. 3 1/8. pf. Verlurst. Item werden nach gleichmäßiger Specialrelation der gesamten Münzwardein N. 2. neue 1/10. Thaler unter deroselben Bildnuß und Gepräg mit der Jahrszahl 1667. gemünzt . welche ebenfals dem gueten Reichsthaler nicht gemes, sondern an 100. fl. 5. fl. 1. kr. 3. pf. Abgang, darob sonders allen Zweifel Euer röm. kaiserl. Majestät kein Gefallen tragen, noch bis Dato davon die gründliche Nachricht erlangt haben werden. Als wollen im Namen und anstatt vor höchst- und wohlgnädig unsere gnädigist, gnädig und großgünstige Herren Principalen und Oberen wir allerunterthänigst gebetten haben, dieselben geruhen in kaiserl. Gnaden Ihro gefahlen zu lassen, erstbemelte Sorten zu mehrer Erhaltung des heilsamen Münzweesens, und Beförderung gemeinen Nutzens verbesseren zu lassen. Solches werden um Euer kaiserl. Majestät unsere gnädigst, gnädig und großgünstige Herren Principalen und Obern hinwider zu allen Begebenheiten allerunterthänigst zu demeriren sich eifrigisten Fleißes lassen angelegen seyn. Euer röm. kais. Majestät dabey ꝛc. Datum in des heiligen Reichs Stadt Regensburg den 1/6. May, Anno 1667.

Euer röm. kaiserl. Majestät allerunterthänigist und gehorsamste der dreyen in Münzweesen correspondirender fränk. bair. und schwäb. Kreisen anhero abgeordnete Räthe und Gesandte.

XXI.

Münzgeboth, worinn der Verruff gegen die Schiedmünzen geschärfet wird. München den 26. August, An. 1667.

Ferdinand Maria.

1667. Was wir wegen der neuen kaiserl. tyrol. und schlesischen Funfzehner, item neuen Sechser und Groschen Ringhaltigkeit, unter Datis 22. May, und 27. Junii Anno 1665. für Generalia ergehen, gemeldt geringe Münzsorten auch in einen Abdruck bringen, und dir hiervon etliche Exemplar zueschliessen lassen, damit solche zu männiglichs Nachricht gehöriger Orthen offentlich publicirt und angeschlagen werden mögen, hast dich gehorsamist zu erinnern.

Wann nun diese abgewürdigte Münzsorten, vorab die Sechser und Groschen, auch theils Funfzehner, seit besagt vorgangner Publication, sich wieder in den alten Valor und Werth geschwungen, solche jedoch in denen benachbarten Reichsstädten ohnlängst hin de novo verruft worden, wordurch erfolgt, daß selbige in unserm Land zu Schaden und Nachtheil des gemeinen Manns für voll häufig eingeschleicht ꝛc.

Als wollen wir dich zu Vorkommung des unsers Lands Unterthanen ein Nachsehen noch mehrers zuewachsenden Schadens auf obangeregt unsern Generalbefehl angewisen haben, mit dem wiederholt gnädigsten und zuverläßigen Befehl, nit nur deines Orts derley abgewürdigte und geringhaltige Münzsorten in den Zahlungen nit mehr, oder doch andergestalt nit, als sie gesetzt worden sind, an- und einzunehmen, sonder es auch deinen gnädigst anvertrauten Gerichtsunterthanen, item Hofmarchs-Inhabern, Städten und Märkten alsobalden anzudeuten, und zu communiciren, damit sie dergleichen abgewürdigte Münzsorten, welche sie in hohen Werth bekommen, von Dato an inner zwey Monat wiederum von sich, und hinaus bringen mögen. An dem volzieheſt unser Heissen. 26. Augusti 1667.

Ex Commissione propria.

XXII.

XXII.

Kaiserliche Resolution in Münzsachen. Regensburg den 5. Sept. Anno 1667.

1667. Der röm. kaiserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, ist von deroselben zu gegenwärtigen Reichstag verordnetem gevollmächtigten Commissario, dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Guidobaldo, der H. röm. Kirchen Cardinalen, Erzbischoffen zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom, und Bischoffen zu Regensburg ꝛc. gebührend eingeschickt, und der Länge nach in Unterthänigkeit referirt worden, was Se. hochfürstl. Eminenz des heil. röm. Reichs Churfürsten und Ständen anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandte, unterm Signato Regensburg den 29. Aprilis, dieses lauffenden 1667. Jahrs, für ein ausführliches in sieben Puncten abgetheiltes Reichsbedenken über das Münzwesen, durch die hierzu verordnete Deputation einliefern lassen. Nemlich 1. was für silberne inn- und ausländische Sorten, und in was Valor und Gehalt vor Wehrschaft anzunehmen? 2. Wie dem verbottenen Nachschlagen, Beschneiden, und unnothwendigen Verschmelzen der silbernen Münzen vorzukommen und zu begegnen? 3. Was für Vorsehung zu thun, damit die gute Reichsmünz im Reich behalten, und keine ausländische schlechte, und zu geringhaltige herein geführet werde? 4. Was für Schiedmünzen, in was vor einem Werth und Gehalt der Wehrschaft anzunehmen? 5. Wie dem allzuhäufigen Gepräge der Schiedmünz zu begegnen? 6. Welche inn- und ausländische guldene Münzen, und in was Valor und Gehalt für Wehrschaft anzunehmen? 7. Wie das Verschmelzen der guldenen Münzen zu verhüten?

Allermassen nun Churfürsten und Ständen des heil. Reichs, und der abwesenden Räthe, Bothschaften und Gesandten, so viel den ersten Punct betrift, was nämlich vor silberne inn- und ausländische Sorten, und in was Valor und Gehalt vor Wehrschaft anzunehmen? neben demjenigen, was dieserthalben in den von ihnen angezogenen Reichsabschied de Anno 1559. und 1566. enthalten, gar wohl in Acht genommen haben, daß denen bishero eingerissenen Münzgebrechen und Unordnungen anderer Gestalt nicht vorgebauet und gesteuret werden kann, es sey dann vorhero durchgehends insgemein überall ein gewisser Fuß, wornach die inn- und ausländische grobe Sorten, sowohlen als auch die Schiedmünz geprägt und valvirt worden, gestellt und verglichen. Also lassen allerhöchstgedachte röm. kais. Majestät ihro allergnädigst gefallen, daß der Reichsthaler zu einem Fuß aller silbernen Sorten gesetzt, und darnach sowohl die grobe, als die Schiedmünzen, doch über Abzug des nöthigen Münzkostens, so in specie zu determiniren, valvirt und gewürdiget werden sollen.

Nachdem aber gleichwohlen Churfürsten und Stände, und der abwesenden gevollmächtigten Räthe, Bothschaften und Gesandten, in ihrem abgegebenen Reichsbedenken nicht ausgedruckt, wie viel Kreutzer der Reichsthaler gelten solle. Und nun gedachter Münzordnung de Anno 1559. quo ad valorem extrinsecum gemelter Reichsthaler, nicht kan nachgegangen werden: Also wollen ihro kaiserl. Majestät über erst angeregten Punct, ihr der Churfürsten und Ständen ferners Gutachten gnädigst erwarten, und sich mit dem gern vereinbaren, so weit es immer ihrer Erbkönigreichen und Landen Zustand erleiden wird; geben aber denenselben wiederum zu bedenken allergnädigst anheim, ob endlich aus so vielen Difficultäten zu eluctiren, die Reichsmünzen im Land zu erhalten, und die Schiedmünz miteinander zu vereinigen nicht das bequemste Mittel seyn möchte, daß der Reichsthaler wenigst per modum provisionis, und bis ihro kaiserl. Majestät mit Churfürsten und Ständen, und diese mit deroselben sich eines andern verglichen, auf einen Gulden 36. kr. gesetzt, und nach diesem Fuß allen andern in- und ausländischen Silbersorten der Valor bestimmt wurde; wie dann ihro Majestät insonderheit nicht befinden können, daß dem wissentlichen, und auf so vielen Reichsabschieden gegründeten Reichsherkommen zuwider, eines jeden Reichskreis Disposition anheim zu geben, wie es mit denen ausländischen groben Silbersorten zu halten sey, indem hieraus große Unordnungen und Discrepanzen erwachsen, und keine Möglichkeit die allgemeine Ordnung zu erhalten, hingegen aber gar leicht und bald zu determiniren seyn wird, wann nur vorhero dem Reichsthaler auch sein Valor extrinsecus bestimmt, wie es alsdann mit angedeuten ausländischen Sorten zu machen sey; sintema-

len es sowohl der Vernunft, als der Billichkeit zuwider zu seyn scheinet, daß gemelte ringhaltige ausländische Reichsthaler, denen guten Reichsthalern im Valor gleich lauffen sollten, welche auch darum etwas höher, als die andern zu nehmen seyn werden, damit das gute Geld im Reich verbleiben möge.

Allerhöchstgedacht ihro kaiserl. Majestät lassen dahero Chur-Fürsten und Stände, und der abwesenden Räthe, Bothschaften und Gesandten respective Freund, Vetter, und Oheim gnädiglich ersuchen, deroselben ihre fernere Gemüthsmeynung und Gutbedunken hierüber mit dem förderlichsten zu eröffnen, auf was für einen Werth in specie der Silberkauf im Reich zu regulieren, wie nichtweniger, was wegen des Münzkostens bey den Schiedmünzen abzuziehen seyn möchte? werden ihres Orts nicht ermangeln, sich darüber dergestalt gnädigst zu entschliessen, wie es des heiligen Reichs allgemeiner Nutz und Wohlfart erfordert.

So viel den zweyten und siebenten Punct betrift, wie nämlich dem verbottenen Nachschlagen, Beschneiden, und unnothwendigen Verschmelzen der guldenen und silbernen Münzsorten vorzukommen? finden ihro kaiserl. Majestät, in allwege billich und wohlbedacht, daß weyland Kaisers Caroli des V. hochsel. Andenkens Halßgerichtsordnung Art. III. von den Münzfälschern; wie auch fürs andere weyland Kaisers Ferdinandi I. Münzordnung de An. 1559. §. 15. 161. 163. 164. 165. und 171. und was dießfalls in dem Reichsabschied de An. 1566. §. 15. 168. und 169. enthalten ist, von neuen bestättiget, und alles Ernsts darob gehalten werden. Sodann drittens, daß die Obrigkeiten, wider die verdächtigen, und ihrer Nahrung nicht gemässen Instrumentis umgehen, fleißig Acht geben, sondern auch die Handwerker, welche die zum Münzgepräge erforderliche Instrumenta und Materialia verfertigen, bey schwerer arbitrari-Straf gehalten seyn sollen, ohne Vorwissen ihrer Obrigkeit, solche, als in specie die Stöck- Schneid- und Druckwerk, samt den Prägstöcken nicht zu machen, noch auszubesseren. Insonderheit aber fürs vierte, daß auf die Juden ein ebenmässiges Aufmerken getragen, und der Formul ihres Eyds ausdrücklich einverleibt werde, sich nach Anleitung des Reichsabschieds de An. 1532. Tit. 7. Policey, wucherliche Contracten, Judenwucher und Monopolien betreffend ꝛc. aller Ungebühr zu entmüßigen. Item fünftens, daß keiner seine Münzgerechtigkeit oder Münzstatt verkauffen, verleyhen, verpfänden oder verlegen lassen, vielweniger mit dem Münzmeister, wegen Theilung des Gewinns dem Reichsabschied de An. 1594. §. 102. Wir ordnen, wollen und gebieten ꝛc. zuwider, einigen Pact treffen, und alle Pacta de quota lucri, ohne Unterschied gänzlich verbotten, und mehr nicht als dem Münzmeister eine gebührende Besoldung, aber nicht per modum quotæ zu bestimmen, erlaubt, auch der Verkauffer, Verleyher, Verpfänder, oder der, so eine Quotam des Gewinns versprochen, oder das Münzen verlegen läßt, seiner Münzfreyheit verlustigt seyn, und noch darzu den Kauf- oder Pfandschilling, oder was er mittelst solchen verbottenen Contracts an sich gebracht, verfallen, und hierinn mit fiscalischen Processen dergestalt, als wie in erstgedachten Reichsabschieden vorgesehen, verfahren werden solle. Dafern aber derjenige, so sich obgedachtermassen vergreift, dem Reich ohne Mittel nicht unterworfen wäre; so solle des Lands oder selben Orts Obrigkeit, allwo das Delictum begangen wird, dergleichen Uebertretter vorzunehmen ernstlich auferlegt seyn, wie nichtweniger die Kauffer, Conductores und alle, die mit jenen, so Münzfreyheiten haben, wider das Verboth der Reichsabschied contrahiren, nicht allein den Kauf- oder Pfandschilling oder Bestandzinß verwirkt, sondern darzu noch mit einer arbitrari-Poen, so der Uebertretter, wann er ohne Mittel dem Reich unterworfen, dem kaiserl. Fisco, sonsten aber dem Domino Territorii, oder, wann dieser sich auch des Verbrechens theilhaftig gemacht haben wurde, berührtem Fisco zu bezahlen schuldig seyn sollen, angesehen werden; welches in specie auch der Münzmeister Eyd beyzurucken, daß sie in keiner verliehener, verkauft- oder verpachten Münzstadt, es sey selbst oder durch ihre Gesellen arbeiten oder münzen, worauf denen Obrigkeiten und Kreisen, nach Besage obangezogener Reichsabschiede, das Einsehen aufgetragen wird. 6. Die beschnittene Münz, als Genueser Silberkronen, halbe und ganze Philippsthaler, Kopfstücker ꝛc. betreffend, solle Niemand ohne Abzug am Gewicht, anzunehmen schuldig seyn, und deßwegen noch bey gegenwärtigem Reichstag, nach Proportion des befindlichen Abgangs, ein gewisses statuiret werden, denen Münzständen aber bevorstehen, dergleichen beschnittene Münzsorten, gegen Leidung des Abgangs und Münzkosten aufzuwechslen, doch daß derjenige Münzstand, so diese an sich löset, solche in gute und

mei-

meiſtentheils grobe Reichsmünz zu verwenden ſchuldig ſeyn ſoll. 7. Ebener geſtalt ſoll bey der im Reichsabſchied de An. 1630. geſetzten Poen verbotten ſeyn, die gute Reichsmünz umzubrechen, oder wieder in Diegel zu bringen, und daraus Schiedmünz zu machen, zu ſolchem Ende auch, die im erſt angezogenen Reichsabſchied §. ſo ſetzen, ordnen und wollen wir ꝛc. enthaltene Pöen gegen die Münzherren, Münzmeiſter und Münzgeſellen, in caſum transgreſſionis, in allwege wiederholet werden. 8. Ingleichen ſollen die Münzmeiſter von ihren Kreisſtänden, und ihren Münzherren dem Reichsabſchied de An. 1570. §. 133. Darum zu weiter ꝛc. bey Verpfändung ihrer Haab und Güter nachzukommen, ſich auch ſelbſt auf jedes ſelbſt Erfordern einzuſtellen, Red und Antwort zu geben verpflichtet, und zu ſolchem Ende von Reichswegen, eine Specialinſtruction ad præſentem ſtatum eingerichtet, und deroſelben beygeſetzet werden, daß ſie keine gangbare Münz verbrechen ſollen. 9. Eben die Meynung hat es, nach Ausweiſung vorangezogenen Reichsabſchied mit denen Guardeinen §. 135. Was dann oben von Annehmung ꝛc. auch des Reichsabſchieds de Anno 1594. §. 101. Wir ordnen, wollen und gebieten ꝛc. 10. Denen Goldſchmieden wie auch denen Goldſchlägern, denen ſollen blos und allein die ausländiſche Münzſorten, auch anderſter nicht, als mit Vorwiſſen der Obrigkeit einzuwechslen geſtattet werden, und ſie bey ihrer Aufnehmung in die Zunft oder zu Bürgern, darauf ſchwören, bey Verluſt der Zunft, oder bürgerlicher Gerechtigkeit, gleichwie auch die Geſellen, wann ſie bey einem Meiſter arbeiten wollen, mittelſt des Handſchlags ſich gegen die Obrigkeit verbinden ſollen, dieſer Ordnung nachzuleben, oder auch, ſo ihrer Meiſter darwider handelten, es der Obrigkeit alſobald anzuzeigen ſub pœna arbitraria. Und ſolle die, wider die Goldſchmied und Goldſchläger geſetzte Pöen auch Statt haben, wann ihnen inländiſche guldene und ſilberne gerechte Sorten, von andern zum Brechen und Verſchmelzen zugeſtellt werden, und diejenige, die ſolches thun, angedeute guldene und ſilberne Münzſorten verwirkt haben, und die Obrigkeit ſolche zu confiſciren befugt ſeyn. Und obſchon einige das Handwerk nicht treibeten, doch aber das inländiſche gemünzte Gold und Silber verſchmelzen, und hinnach den Goldſchmieden oder Goldſchlägern, die Maſſam zuſtelleten; ſo ſoll doch ſowohl der Verſchmelzer als Goldſchmied, oder Goldſchläger geſtraft, und auch angedeute maſſa in commiſſum verfallen ſeyn. Nachdem auch die Chur- und Fürſten (damit die Verbrechung der ausländiſchen Sorten um ſoviel weniger überſchritten werde,) für gut halten, ſich auch ſelbſt erbiethen, daß ſie bey den Münzprobationstägen die Specification auflegen wollen, wie viel von dergleichen Münzen in ihren Landen und Gebiethen gebrochen worden; alſo laſſen Ihro kaiſ. Maj. es auch dabey gnädigſt bewenden, und halten für billich, daß auch das Reichsſtättiſche Collegium, mit dieſer vorhabender allgemeiner Satzung ſich, und zwar auch darum vergleiche, auf daß hernacher denen befindlichen Exceſſibus, auf einem allgemeinen Reichs- oder Deputationstag remedirt werden könne. So halten Ihre kaiſ. Maj. auch, zu Verhütung der befahrenden Exceſſuum, nicht undienlich zu ſeyn, daß wegen allzugroßer Menge der Goldſchmiede und Goldſchläger, auf eine Reſtriction gedacht, und diejenige, welche ſich an geringen Sorten niederſetzen, und daſelbſt ihres freyen Willens pflegen, nicht geduldet werden, ſie ſeyn dann auf ſonderbare denen Reichsſatzungen ähnliche Ordnung anvor durch gedachte Obrigkeiten verbunden. 11. Ingleichen ſolle denen Gold- und Silberdrathziehern, und Poſamentierern das Poſamentiren, das Einwechslen und Verbrechen der gangbaren Münzſorten, wie nichtweniger der Silberkauf, nicht allein ihnen, ſondern auch allen andern Privatis insgemein, bevorab den Juden gänzlichen verbothen, ſo dann berürter Silberkauf anderſter nicht, als mit Bewilligung jedes Orts Obrigkeit verſtattet werden. 12. Jedes Jahrs ſollen die in der Münzordnung beſtimmte Probationtäge, als 1. May, 1. Octobris, oder wenigſt einer unfehlbarlich gehalten, und deſſen die ausſchreibende Chur- und Fürſten zu rechter Zeit erinnert werden. 13. Sintemalen auch, wie es mit Anſtellung gewiſſer Münzſtätt in einem jeden Kreis zu halten, in denen von Chur-Fürſten und Ständen angezogenen Reichsabſchieden de Anno 1570. 71. 76. und mehr andern klar vorgeſehen: als laſſen Ihro kaiſ. Maj. es auch bey allem deme, was berürten Puncts halber darinnen begriffen, als bey einer allerſeits angenommener Reichsſatzung gänzlichen verbleiben. 14. Niemand ſolle ſich vermeſſen, die ſchwere Groſchen, Halbebatzen, und andere gute Schiedmünze auszuwiegen, zu verbrechen, oder zu Legirung der groben Sorten zu gebrauchen, bey Straf, die wider die Aufwechsler ſtatuirt iſt. 15. Soll das Silber, ſo verarbeitet wird,

wenigst 13. Loth seyn, nach dem cöllnischen Gewicht, und das Gold 18. Karat halten, auch solche Arbeit mit dem Wappen und Zeichen sowohl des Orts, da sie gemacht, als des Goldschmieds, der sie verfertiget, und zu solchem Ende nothwendige Beschau, in loco publico, & a personis publico nomine deputatis vorgenommen, item keine Silberarbeit geringer gearbeitet werden, als sie seyn solle, es werde ihnen, den Goldschmieden dergleichen angemuthet oder aufgetragen, von wem es immer seyn möchte. 16. Den Juwelierern, Drathziehern, Kauf- und Handelsleuten, auch allen und jeden (die Guardein und verpflichte Goldschmied ausgenommen,) soll bey schwerer arbitrari-Straf verbothen seyn, einige Schmölz- oder Probieröfen zu haben oder zu gebrauchen. 17. Wann Gold- und Silberarbeiter, oder Kauf- und Handelsleute, Gold- oder Silbergeschirr, so ohne Probe gemacht, auf die Märkte bringen, soll die Obrigkeit die Beschau gebührlich beobachten, und die Probe ordentlich nehmen, und darauf notiren, wo aber die notæ publicæ probationis schon darauf seyn, dieselbe, doch mit Vorbehalt jedes Orts Probe, mit der Nadel berüren, doch darbey die Behutsamkeit gebrauchen, damit ohne sonderbare Noth, oder augenscheinlich befundene Fehler, die doppelte Proben, zu merklicher Beschwerde der Handtiehrenden nicht eingeführt, dargegen wider diejenige, so ihre Zeichen und Wappen mißbraucheten, eine ernstliche Demonstration vorkehren.

Was den dritten Hauptpunct betrift, wie nämlich die Vorsehung zu thun, damit die gute Reichsmünz im Reich behalten, und keine schlechte ausländische herein geführt werde; Thun Ihre kaiserl. Majestät an ihrem höchsten Ort ein mehrers nicht verlangen, als daß auch die ausländische Münzsorten in dem Reich behalten werden könnten, zumahlen ein gleicher Schade dem Reich durch Ausführung des guten ausländischen sowohl, als innländischen Gelds zugefügt wird, und sich ohnedas eine kleine Anzahl der guten groben Reichssorten darinnen befindet. Nachdem aber gegenwärtige Beschaffenheit des Reichs je nicht zuläßt, daß sonderlich den Kauf- und Handelsleuthen könnte verwehrt werden, die ausser des Reichs erkauffende Waaren mit baaren Geld zu bezahlen, und dahero auch in Ihrer kaiserl. Majestät Erbkönigreichen und Landen das jenige, was wegen Ausführung der goldenen und silbernen Münzsorten, in einigen Reichsabschied determinirt ist, nicht practicirt werden kann.

Also, und gleichwie Ihrer kaiserl. Majestät es bey allem deme, was gegen den jenigen, so des Gewinns halber die Reichsmünze auswechseln, und ausser Reichs verführen, in voriger Reichssatzung geordnet ist, allergnädigst bewenden lassen, und keinem Churfürsten und Stand zu verbieten ist, darauf das Absehen zu tragen, und da es wichtige Ursachen erfordern, die Visitation vorzunehmen; so können hingegen Ihre kais. Majestät nicht befinden, daß anderwärts den Kauf- und Handelsleuthen, ob, und wie viel sie Geld ausser des Reichs, zu Treibung ihrer Handelschaft zu verführen befugt seyn sollen, jetztmalen ein Gesatz vorzuschreiben, und noch weniger, daß von denen vorlegenden obrigkeitlichen Urkunden, daß dergleichen Personen dessen ausser Land verführenden Gelds, zu Führung ihrer Commercien benöthiget, oder daß in denen Ballen kein Geld eingepackt, weiterer Zweifel zu tragen sey. Vermerken aber dabey gnädigst, kein vorträglichers Mittel zu seyn, die innländ- und respective ausländische Sorten in dem Reich zu erhalten, als die ausländische nach dem Fuß des Reichsthalers zu valviren, und den Reichsverderblichen Luxum abzuschaffen. Was aber von Churfürsten und Ständen in secundo membro dieses dritten Hauptpunctens berühret worden, lassen Ihre kaiserl. Majestät es bey Ihrer hieroben bey dem ersten Hauptpunct gegebener allergnädigsten Resolution dabey bewenden, und halten im übrigen eine große Nothdurft zu seyn, daß man bey denen Probationstägen alles das, so in Münzsachen wird verglichen werden, mit sondern Ernst und Fleiß vollziehe. Soviel aber anlanget, daß die gold- und silberne Spitz und Borten, auch die gold- und silberne Knöpfe, wie nicht weniger die goldene und silberne Tücher, auch die mit Gold und Silber gestickte Kleider, und das unnöthige Vergolden verbotten seyn solle, haben Ihre Majestät in dero Erbkönigreichen und Landen, durch eine schon in Anno 1659. publicirte Pragmaticam dergleichen Unordnung, doch mit einiger geringen Limitation und Ausnahm allbereit gethan, seyn auch anderweit im Werk begriffen, selbige zu erneuren, und in gewissen Puncten zu vermehren und verbessern zu lassen, Ihro dahero auch mehr besagter Churfürsten und Ständen abgegebenes Gutachten um soviel mehr gnädigst gefallen; allein, und weilen gleichwohl die

Ex-

Experienz mit sich bringt, daß die in dergleichen Policeysachen machende Ordnungen gar bald erlöschen, wann sie nicht mit großem rigore, und fast ohne Unterschied der Personen exequirt werden, nicht weniger auch der Reichs verderblichen Verschwendung blos und allein, mit Verbietung obiger Waaren nicht gnugsamlich gesteuret ist, indem noch viel ein mehrers Gold durch die seidene und zwirnere, als durch die goldene und silberne Spitzen und dergleichen, ausser des Reichs transferirt und gebracht wird. Also wollen allerhöchst gedacht Ihre kaiserl. Majestät von Churfürsten und Ständen, was Gestalt, und mit was Ernst die Uebertretter zu bestraffen, auch was gedachter zwirnen und seidenen Spitzen, auch Borten halben, vorzunehmen, und sich darauf hierüber ein und anders gnädigst entschliessen, auch an ihrem höchsten Ort der andern Dingen halber, ihren Erbkönigreichen und Landen gute Policey anzuordnen nicht unterlassen.

Der vierte und Hauptpunct, was nämlich für Schiedmünz, und in was für einen Werth und Gehalt, für wehrhaft anzunehmen, und wie dem allzuhäufigen Gepräg der Schiedung zu begegnen? werden ihre Erledigung auch mit deme erlangen, wann man sich, wie bey dem ersten Hauptpuncten wegen des Reichsthalers, wenigst per modum provisionis, verglichen haben wird, zu welchem Ende dann Ihre kaiserl. Majestät der Churfürsten und Ständen Gutachtens obverstandner massen gewärtig seyn.

Anlangend den sechsten Hauptpunct, nämlich, welche inn- und ausländische goldene Münzen, und in was Valor und Gehalt für wehrhaft anzunehmen? lassen höchstgedachte Ihre kaiserl. Majestät Ihro der löbl. Ständen dabey gethane Erinnerungen gnädigst gefallen. Ob aber die Ducaten, so das Kronen-Gewicht nicht haben, gar verruffen, oder mit Defalcation des erscheinenden Mangels angenommen werden sollen, befinden Ihre kaiserl. Majestät allergnädigst, daß zu Manutenirung der Reichssatzungen, auch Verhinderung der einschleichenden ringen Sorten, es gar viel verträglicher sey, dergleichen ringhaltige Ducaten, nach Verfliessung des gesetzten acht monatlichen Termins, völlig zu verbieten.

Der siebende Hauptpunct, wie das Verschmölzen der goldenen Münzen zu verhindern? ist allbereit bey dem andern Punct, wie hiervon gemeldet, erlediget, und resolviret. Worauf Ihre kais. Majestät sich nochmals beziehen und verbleiben, in Erwartung Ihrer der löblichen Churfürsten und Ständen, und der anwesenden Räthen, Bottschaften und Gesandten fernern vernünftigen Gutachtens, denselben mit freundschaft- vetter- und oheimlichen geneigten Willen, kaiserlichen Hulden und allen Guten, wohl beygethan.

Welches Ihre hochfürstl. Eminenz, von obhabender kaiserl. Commißion wegen denenselben hinwiederum in Antwort anzufügen, nicht ermangeln wollen, und verbleiben den Herren Churfürsten und Ständen, auch deren Räthen, Bottschaften und Gesandten respective freundlich, willig, und geneigte Dienst, auch Freundschaften, Willfährigkeiten, und alles Liebs und guts zu erweisen, allzeit geflissen, willig bereit und gewogen. Signatum Regensburg den 5. September, 1667.

Guidobald.

Einem hochlöblichen Churmayntzischen Reichs Directorio einzulieferen.

XXIII.

Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{15}{5}$. May, Anno 1668.

1668. Kund und zu wissen. Demnach von denen dreyen in Münzwesen correspondierenden löblichen fränkisch- baier- und schwäbischen Kreisen, nach Anlaß des den $\frac{16}{6}$. May vergangenen Jahrs in des heil. Reichsstadt Regensburg aufgerichten Receß den ordinari Münzprobationstag auf den darauf folgenden $\frac{1}{11}$. Nov. wieder zu halten, und zu besuchen beliebet, solches aber wegen etlicher entzwischen kommender Impedimenten differieret, und seithero unterschiedliche neue Münzsorten wider des H. Reichs heilsame Verordnungen ausgeprägt, und in diese Kreis eingeschoben worden. Als hat der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Philipp Valentin, Bischof zu Bamberg obgedachter dreyen löbl. Kreisen in Münzwesen Director für ein unumgängliche Noth-

durft zu seyn erachtet, bemelten Tag nunmehro, und zwar der Ordnung nach anhero in des H. Reichsstadt Augsburg auf den $^{1}\frac{1}{1}$. dieß auszuschreiben, bey welchen dann der gesammten in Münzwesen deputirter höchst- und wohllöbl. Churfürsten und Ständen, Räthen und Abgesandten, mit Ueberreichung dero behöriger Gewälten sich eingefunden, und nach etlich gehaltenen Seßionen und Berathschlagung, was zu Erhaltung guter Policey in Münzwesen dienlich, beschlossen, wie folgt:

§. 1. Erstlich hat man nach der dreyen verpflichteten Generalmünzwardeinen abgelegten Relationen, so viel die inländische ordinari Werk betreffen thut, befunden, daß selbe dem Reichs Halt an Schrot und Korn gemäß, und bey selben kein sonderbarer Fehler oder Abgang zu verspühren gewesen. Belangend aber die ausländische, halten selbe nach gedachter Wardeinen genommener Prob sub Lit. A. B.C. sich sehr mangelhaft, und befinden sich der Reichsmünzordnung gar nicht ähnlich, gestaltsam in des fränkischen Generalmünzwardeins Relation und Abdruck Lit.A. sub N.1. neue Genueserkronen unter der Jahrzahl 1667. bemerkt, an denen hundert Gulden, dem Reichsthaler nach, zu anderthalb Gulden gerechnet, der Einnehmer 1. fl. 55. kr. $\frac{9}{11}$. theils Pfenning-Verlust, welche man nit unbillig gleich auf ihren Valut reducieren und abwürdigen sollen; dieweilen es aber noch aller Orten an guten gangbaren Reichsmünzen ermangelt, und der Verlust bey gedachten Cronen nicht so gar übermäßig, als hat man solche dato noch undevalvirter paßieren lassen.

§. 2. Und weilen fürs andere sub N. 2. in gemelter Relation unter ihre churfürstl. Durchl. ꝛc. zu Cölln Gepräg, mit der Jahrzahl 1666. neue Ducaten oder $\frac{5}{4}$. Thaler, item neue Reichsthaler sich befinden, bey dero ersten der Einnehmer an 100. fl. 7. fl. 26. kr. $\frac{42}{64}$. theils eins pf. bey denen aber 7. fl. Verlust, und solche nichtwenigers denen Reichsconstitutionen nach ad intrinsecum valorem zu reduciren, und so weit abzuwürdigen sich geziemen wollen, so haben jedoch die gesammte Stände aus gehörten Ursachen darfür gehalten, daß solche für dießmalen auch noch paßiert, hingegen an ihre churfürstl. Durchl. geschrieben werden solle, deren Remedir- und Verbesserung zu verordnen, oder im widrigen die löbl. Kreis nicht zu verdenken, wann hiernächst ein mehrers und genauers Einsehen gehalten, und deren Devalvation an die Hand genommen werde.

§. 3. Wie nun drittens sowohl in mehrgedachter fränkischen Relation sub N. 4. als auch in des schwäbischen Generalmünzwardeins Abdrucken Lit. C. N. 1. & 2. neue ganze und halbe churpfälzische Guldener mit der Jahrzahl 1667. dann auch sub N. 5. prioris Relationis neue Drittelsthaler, oder halbe Guldner unter ihro churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Gepräg mit gleicher Jahrzahl bemerkt, sich hervor thun, und an diesen 16. fl. 24. kr. $\frac{1}{2}$. pf. an jenem aber 15. fl. 37. kr. 2. pf. Verlust, als ist nach Anleitung des zu Nürnberg Anno 1665. gefertigten Receß wieder für gut befunden und geschlossen worden, solche Stücker, um des allzugrossen Defects und Schadens willen, gänzlich zu verschlagen, und die kleinen Stücke paßierlich zu halten, oder anzunehmen.

§. 4. Belangend fürs vierte, die in öfters gedachter fränkischen Relation sub N. 6. ohne Jahrzahl befindliche neue englische Kopfstücker, an denen 100. fl. 7. fl. 32. kr. Verlust und Abgang, soll es mit solchen gehalten werden, wie bereits in vorigen Recessen derentwegen die Verordnung beschehen, also, daß solche dato noch nicht gar verschlagen, sondern in Bezahlungen der Capitalien, oder anderer importierender Posten höher nicht als ihr Valut und Gewicht ausweißt, angenommen werden sollen.

§. 5. So viel fünftens, die in des baierisch. Generalmünzwardeins Relation sub Lit. B. N. 1. befindliche 15. kr. betragen thut, so in Ungarn unter ihro kaiserl. Majestät Gepräg mit der Jahrzahl 1667. ausgemünzt werden, und an 100. fl. der Einnehmer 17. fl. $14\frac{1}{2}$. kr. Verlust, wie ingleichen bey dem daselbst unter allerhöchstgedacht ihrer kaiserlichen Majestät Gepräg bemerkten 6. Kreutzern von 16. bis in 17. und 18. fl. Schaden und Einbuß, also daß nicht wenigers die unumgängliche Nothdurft erfordern wollen, solcher je länger und mehr einreissender Münzen sich dermalen gänzlichen zu entbrechen; gleichwolen aber hat man solches der Zeit noch zu allerunterthänigster Ehr und Respect ihro kaiserlichen Majestät bey vorigen Münzrecessen verbleiben lassen wollen, nämlich und dergestalten, daß die neue 15. Kreutzerer pro 13. die 6. Kreutzerer pro 5. und die Groschen pro $2\frac{1}{2}$. kr. dem Reichsthaler nach zu $1\frac{1}{2}$. fl. gerechnet paßiert und genommen, hingegen ihre kaiserl. Majestät nochmalen allerunterthänigst, und bewegligst ersucht werden sollen, sich zu mehrer Beförderung des heilsamen Münzwesens allergnädigst gefallen zu lassen, diese

dieſe und andere dergleichen mehr Defectus und Mißbräuch bey dero Münzſtätten hinfüro zu verbieten und abzuſtellen.

§. 6. Betreffend ſechstens, die in des ſchwäbiſchen MünzwardeinsRelation Lit. B. N. 3. bis 6. ohne Jahrzahl bemerkte Straßburger neue Dreybätzner und Halbebatzen, da iſt von geſammten Münzräthen und Geſandten geſchloſſen worden, daß weilen die Einnehmer an 100. fl. über 16. fl. Verluſt, ſolche gar verſchlagen, und wegen all anderer dergleichen geringhaltigen fremden Schiedmünzen diß allerdings obſervirt und gehalten werden ſolle, wie in nächſtvorigen regensburgiſchen Münzprobations-Receß §. ſo viel fünftens ꝛc. derentwegen die deutliche Vorſehung und Diſpoſition beſchehen, aber welches gleichwol nach jedem Stand unverwehrt in ſeinem Land und Gebieth ſothaner bishero eingeſchlichener ausländiſchen, und etwann noch weiters einſchleichender einhältigen Münzſorten halber pro re nata anderweite, und ihme ſelbſt beliebig und dienliche Vorſehung zu thun, und an die Hand zu nehmen.

§. 7. Nichtweniger ſolle fürs ſiebende wegen der ſchädlichen Auswechslung, Verſchmelz-Verwendt-unnöthig und gewinnſichtiger Ausführung der Reichsmünzen aus denen Kreiſen, item wegen der Goldſchmied, Dratzieher, Gold- und Silberſchlager ꝛc. alles dasjenige, was derentwegen in erſtgedachten regensburgiſchen Münzreceß §. dieweilen dann fürs achte ꝛc. geſchloſſen und ordinirt worden, mit ſonderbarer Vigilanz obſervirt und gehalten werden; und damit ſolchem allem deſto gewiſſer und unfehlbarer nachgeſetzt werden möge, iſt für gut angeſehen worden, daß in Namen der geſammten dreyen correſpondierenden löbl. Kreiſe dieſes ſub Lit. D. projectirte Mandat hiernächſt abgedruckt werden, und jeder Stand ſelbiges zu männigliches Wiſſen in ſeinem Land förderlichſt promulgiren und publice affigiren laſſen ſolle.

§. 8. Wann nun achtens in Namen ihro fürſtl. Durchl. ꝛc. Herrn Eberharden Herzogen zu Würtenberg ꝛc. Hannß Chriſtoph Helder, ingleichen von wegen eines edlen Magiſtrat des heil. Reichsſtadt Augsburg, Hannß Chriſtoph Holeyſen zu Münzmeiſtern vorgeſchlagen und präſentirt, beede auch nach erſtandenen ordentlichen Examen für ſufficient und tauglich befunden worden, als haben ſelbe dem bambergiſchen Directorio ſtatt der geſammten dreyen löbl. correſpondierenden Kreis, mit gegebner Hand treu in Beyſein und Gegenwart der geſammten deputierten Räth und Abgeſandten (dieſem ihrem anvertrauten Amt mit ſchuldigen treuen Fleis vorzuſtehen, und ſelben abzuwarten) gelebt, darauf auch das gewöhnliche Jurament abgelegt.

§. 9. Schließlichen iſt ſich wegen künftigen ordinari Münzprobationstag dahin verglichen worden, daß ſelbiger, mittelſt göttlicher Gnaden auf den nächſtkommenden $\frac{11}{21}$. Nov. der Ordnung nach in des heil. Reichsſtadt Nürnberg gehalten, und darzu von dem Directorio denen höchſt- und wohlanſehnlichen Churfürſten und Ständen die zeitliche Denunciation, und gleich jetzo an die röm. kaiſerl. Majeſtät, Churmainz, und Sachſen gegenwärtigen Receß Communication beſchehen ſolle; entzwiſchen ſeynd des heil. Reichsſtadt Nürnberg anweſenden Deputierten die Schlüſſel zur Büchſen eingehändigt, und die geſammte Münzwardeinen ihrer geleiſten Pflicht über jede und alle einkommender Münzwerk erinnert, und urkündlich dieſer Receß dreymal in Originali gefertigt, und hievon jeden Kreis ein Exemplar zugeſtellt worden. So geſchehen in des H. Reichsſtadt Augsburg den $\frac{15}{25}$. May An. 1668.

Von wegen des löbl. fränkiſchen Kreiſes.

Johann Reuß, Dr.
Georg Chriſtoph Beheim.
Gabriel Nüzel von und zum Sundersbüchl.
Magnus Fezer.

Von wegen des löblichen baieriſchen Kreiſes.

Johann Georg Brodreiß, ratione Celſiſſimi Principis Archi-Epiſcopi Salisburgenſis qua talis &c.
Matthias Khaſpiß, cum proteſt. ſolita.
Andreas Krannöß.

Von wegen des löbl. ſchwäbiſchen Kreiſes.

Georg Wilhelm von Bydenbach.
Franciſcus Imhoff.
David Thoman, Dr.

XXIV.

Mandat des Probationstags zu Augsburg. den 15. May, Anno 1668.

1668. Wir der hochlöblichisten in Münzwesen correspondierender fränkbaier- und schwäbischen Kreisen, Chur-Fürsten und Ständen. Demnach uns von unseren zu nächst in des heil. Reichsstadt Augsburg den 15. May gehaltenen ordinari Münzprobationstag abgeordneten Münzräthen unterthänige Relation geschehen, wie das uneracht all deren bishero aufgerichten Münzrecessen, und wohlmeynenden Verordnungen nicht allein die ausländische geringhältige Münzsorten überhäuffig einschleichen, hingegen auch der schädlichen Aufwechslung, Zerschmölz-Verwend- und unnöthig und gewinnsichtiger Ausführung der Münzen aus denen Kreisen keines Aufhörens, also daß hierdurch (wie die deutliche Experienz bezeigt,) wenig mehr gute Reichshältige Sorten gesehen werden; darumen und aus wohlgeneigter Ursach gegen den unsrigen, fügen hiemit männiglichen zu wissen, wollen, und ist auch unser ernstliche Meynung und Befehl, daß fürdershin neben denen von den löbl. Ständen der drey Kreis bishero gemünzt, und ad interim approbierten Halbbatzen, Kreutzern und anderen diesen gleich befindlichen kleineren Sorten die alte von Anno 1660. gemünzte kais. und tyrolische Groschen, in ihrem gewöhnlichen Valor und Gang zulassen, welche aber seit Anno 1660. ausgemünzet, oder fürs künftig noch ausgemünzt, oder auch unter anderen alten Gepräg zu geringhältig befunden werden möchten, solche alle ihrem Valor nach, benammstlichen die hiebevorn unter Ihrer röm. kais. Maj. Gepräg häuffig ausgemünzt, und von neuem sich befindende fünfzehen Kreutzerer ad 13. die 6. kr. ad 5. und die Groschen ad 2½. kr. devalviert, hingegen all andere ausländische Schiedmünzen nach Ausweis des nächst vorigen Regensp. Receß §. Soviel fünftens ꝛc. verschlagen, und aus diesen Kreisen gänzlichen verrufft bleiben sollen.

Anlangend die bishero im Schwung gangene schädliche Auswechslung, Zerschmölz-Verwend- und nicht zu nothwendiger Handlung, sonderen um blossen unzuläßigen eigennutzigen Gewinns willen, angesehene Ausführung der Reichsmünz, wollen wir, und ist unser nichtsweniger ernstlicher Befehl, daß unsere Beamte, insonderheit an unseren Zoll und Mauthstätten hierüber, wo zumalen Verdacht und wichtige Ursachen vorhanden, oder die Gewerk und Handelsleut von ihrer Obrigkeit mit genugsamen Attestaten nicht versehen, fleißige Inquisition und Obacht haben sollen, damit die darwieder handlende Fräfler und Delinquenten anderen zum Abscheuch und Exempel, entweder mit Confiscierung des Guts, oder nach gestalten Dingen mit Leib und Leben-Straf angesehen werden mögen. Ebenermassen soll den Goldschmiden, Gold- und Silberschlagern, Drathziehern, und anderen dergleichen Arbeiteren bey obbemeldter Straf, ohne jedes Orts hoher Obrigkeit sonderbarer Erlaubnuß, keine Reichssorten mehr an Gold und Silber zu zerschlagen, zerschmölzen und zu verarbeiten verstattet und zugelassen seyn, nicht zweiflende, wann die gesamten Fürsten und Mitständ der dreyen hochlöbl. Kreisen dieser unserer wohlmeynender Vorsorg und Disposition nicht weniger ihres Orts nachzugleben, die emsig und ernstliche Verordnung ergehen lassen werden, es soll dieses Provisionalmittl bis hiernächst von gemeinen Reichs wegen in diesem heilsamen Münzwesen ein anderweitige universal Verordnung erfolgen wird, ohne sonderbaren guten Effect nicht ablauffen, darnach sich dann männiglich um künftig empfindenden Schadens willen eigentlich zurichten, und vorzuseyn haben wird. Datum in des heiligen Reichsstadt Augsburg den 15. May, Anno 1668.

XXV.

Kaiserl. Commißionsdecret in Münzsachen. Regensburg den 4. September, 1669.

1669. Der röm. kaiserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn ist von dero zu gegenwärtigem Reichstag ad interim verordnet gewesnen kaiserl. Commissario, Herrn David Grafen von Weissenwolf, gehorsamst eingeschickt worden, das des heil. röm. Reichs Churfürsten und Ständen gevollmächtigte

Räth,

Räth, Bothschaften und Gesandten, denselben unterm Dato den ersten nächstverwichnen Monats Junii in Puncto des Münzwesens für ein anderweites Gutachten einliefern lassen, dahin zielend, daß dieselbe sich förderst mit dero kaiserlichen Resolution conformiren, das der Reichsthaler bey seinem in vorigen Reichsabschieden determinirten innerlichen Gehalt sowohl, als auch den äusserlichen Werth der 90. kr. sein ungeändertes Verbleiben haben, und der Fuß und Richtpfenning aller übrigen im Reich gangbarer silberner Münzen seyn solle, und diesemnach fürs 2. von sich selbst folge, daß solche nach dem Werth besagten Reichsthalers zu valuiren seyn, und was sie dabey nicht allein ratione termini die Valvation nach dem Fuß des Reichsthalers zur Observanz zu bringen, sondern auch 3. der Scheidmünzen und des Münzerlohns halber, sodann 4. wegen der Luxus erinnern und darfür halten wollen, daß bey ein und anderm passu weiter zu beobachten seyn möchte. Allerhöchstgedachte kaiserl. Majestät haben dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Marquarden, Bischoffen zu Eichstädt, als deroselben zuvor besagtem Reichstage gevollmächtigtem kaiserl. Principalcommissario gnädigst aufgetragen, vorernannter Churfürsten, Räthen, Bothschaften und Gesandten, anstatt fernerer kaiserl. Resolution hinwiederum so viel anzufügen, daß dieselbe sich auf vorerwehntes Reichsbedenken dahin allergnädigst vernehmen lassen. 1) Habe es mit deme nochmals sein Verbleiben, daß der Reichsthaler bey seinem in vorigen Reichsabschieden determinirten innerlichen Gehalt sowohl, als auch dem äußerlichen Werth der 90. Kreutzer sein ungeändertes Verbleiben haben, und der Fuß und Richtpfenning der im Reich gangbaren silbernen Münzen zu valvieren seyn, was aber fürs 2) den Terminum anbelangt, wann nämlich diese Valvation nach dem Fuß des Reichsthalers zur wirklichen Observanz kommen solle, und wie es nicht allein der groben Sorten halber, sondern auch wegen der Schiedmünzen zu halten, haben allerhöchstgedacht röm. kaiserl. Majestät, so viel die groben Sorten betrift, zwar auch ihres Orts kein Bedenken vorberührten Terminum auf 6. Monat, von Zeit dero erfolgenden allergnädigsten Approbation zu bestimmen, und ins Reich zu publicieren. Weilen sich aber in ferner Ueberlegung der Sachen, wegen der Schiedmünzen und des Münzerlohns allbereit hervor thut, die löbl. Stände auch wegen der in Theils Kreisen sich befindenden anderer Münzsorten (welche in der angezogenen Specification nicht begriffen,) selbst erkennen, daß wegen des Münzkostens keine Gleichheit könne getroffen werden; so thun Ihro kais. Maj. sich zwar allergnädigst erinnern, was die vorige Reichsabschied, und sonderlich der de anno 1559. unter anderen auch wegen der Schiedmünzen und der Münzkostens ohne Consideration, ob dieser an einen oder andern Ort ein mehrers oder ein wenigers belauffe, besagen. Weilen man sich aber bey so beschaffnen Dingen, zumalen wegen gedachter Schiedmünzen eines gewissen Münzedicts zu vergleichen haben wird, (soll man anders zu einer richtigen Observanz gelangen.) So wollen Ihr kaiserl. Majestät Ihr der Stände ferners Gutachten, und dieselbe zum Effect zu bringen seyn möchte, sonsten ihres höchsten Orts nicht ermanglen, wenn man nur an Seiten der Stände das Werk dahin gebracht haben wird, daß allerseits eine durchgehende Gleichheit zu erheben seyn würde, sich nichtweniger wegen dero Erbkönigreich und Lande, wie sie es wegen ihrer in denselben gangbaren Schiedmünzen zu halten gemeynt seyen, derogestalt zu erklären, daß sich Niemand mit Fug zu beschweren haben würde. Im übrigen habe es wegen des Luxus und des Gold- und Silberbruchs bey Ihro kais. Maj. allergnädigster Resolution, wie auch der Stände Erinnerung sein Verbleiben. Welches hochgedachtes Herrn kais. Principal-Commissarii hochfürstl. Gnaden aus allerhöchst ernannter Ihro kais. Maj. allergnädigster Verordnung mehr besagter Churfürsten und Ständen gevollmächtigen Räthen, Bothschaftern und Gesandten hinwiederum anzufügen nicht unterlassen sollen, und verbleiben denselben mit Freundschaft, geneigten Willen, und allen Guten förderst wohlgewogen. Signatum Regensburg den 4. September, Anno 1669.

Marquard.

XXVI.

Kaiserliches Commißionsdecret. Den 28. October, An. 1668.

1668. Der röm. kais. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, ist von dero zu gegenwärtigen Reichstag verordneten höchstansehnlichen Herrn Principal-Commissario, dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Mar-

quarden Bischofen, und des heil. röm. Reichs Fürsten zu Eichstätt gehorsamist zugefertiget und übersendet worden, was des heil. röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände gevollmächtigte Räthe, Bothschaften und Gesandte demselben unterm Dato den 23. Decembris jüngsthin, in puncto des Münzwesens für ein ferner weiters Gutachten einlifern lassen, worauf sich nun allerhöchstgedacht kais. Maj. dahin allergnädigist resolviert haben, daß sie zwar ihres Orts die Münz Edicta zu befördern nicht unterlassen wollten. Weilen aber das begehrte Gutachten über die fremde Sorten, und wie solche in specie zu valuiren, bey deroselben noch nicht einkommen, so wollten Sr. kais. Maj. dessen annoch gewärtiget seyn.

Was ihre eigne Schiedmünzen belangte, da würden die Stände, und deren Räthe, Bothschaften und Gesandte ihrer beywohnenden Discretion und treflicher Vernunft nach, selbst unschwer zu ermessen und zu entscheiden wissen, allerhöchsternannter kais. Maj. Erbkönigreichen und Landen Zustand, wegen der mit denen benachbarten Königreichen und Potentaten, auch Republiquen, als Ungarn, Pollen, Italien, Eidgenossenschaft in der Schweitz, und sogar mit dem Erbfeind selbst, habender Confinien nicht zulasse, daß sie also gleich ihre Schiedmünzen darnach richten, und die verhandene nach jetzigem Reichsschluß valuiren lassen sollten, oder könnten, inmassen Sr. kais. Maj. solches zwar noch dermalen, wider ihren Willen dahin gestelt seyn lassen müssen. Wollten jedoch, sobald deroselben Erblanden Zustand erleiden wurde, auf Remedierung dieser Beschwerden wirklich gedacht seyn, inmittls aber wann dieses Conclusum in dem Reich zum Effect kommen würde, seye Sr. kais. Maj. nicht zuwider, daß auch deroselben Schiedmünzen durch das Reich in einem solchen Valor genommen werden, welcher dem Reichsschluß proportionirt seye.

Welches hochermeldtes Herrn kais. Principalcommissarii hochfürstl. Gnaden aus mehr allerhöchsternannter kais. Maj. allergnädigster Verordnung, besagter Chur-Fürsten und Ständen gevollmächtigten Räthen, Bothschaften und Gesandten nachrichtlich anzufügen nicht unterlassen sollen, und verbleiben denenselben mit Freundschaft, geneigten Willen, und allem Guten vorderist wohl gewogen. Sig. Regensburg den 28. Octobris, Anno 1669.

Marquard.

XXVII.

Probationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{15}{5}$. Nov., 1668.

1668. Zu wissen. Demnach von der dreyen löbl. in Münzwesen correspondierenden fränk- baier- und schwäbischen Kreisen deputierten Räthen und Abgesandten nach Anlaß des, den $\frac{15}{5}$. nächstabgewichenen Monats May zu Augsburg aufgerichten Receß der Münzprobationstag auf den $\frac{1}{11}$. dieß wieder zu besuchen, und zu halten beliebet, inzwischen auch unterschiedliche Werker zu Handen gebracht, und nach genommener Prob befunden worden, daß selbe dem gemeinen Reichshalt an Schrot und Korn nicht gemäß, und zu besorgen, wo solchen Defecten zeitlich nicht gesteuert werden sollte, selbe je länger und mehr einreissen, und desto schwerer nachgehends dergleichen Gebrächen und Unwesen zu remediren seyn möchte: Als hat der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Philipp Valentin Bischof zu Bamberg, vorgedachter dreyer löbl. in Münzwesen correspondierender Kreisen Director, um so mehr nothwendig zu seyn ermessen, bemelten Tag, und zwar der Ordnung nach, anhero in des kaiserl. Reichsstadt Nürnberg auszuschreiben, bey welchem der gesammten höchst- und wohlansehnlicher in Münzwesen ordinari deputierter Chur-Fürsten und Ständen, Räth und Abgesandte mit Ueberreichung dero behöriger Gewalten, sich einbefunden, und was zu Erhaltung guter Policey in Münzwesen, auch Abwendung deren bishero eingerissener, und inskünftig noch weiter besorgender Disordre und Excessen thun- und zulänglich seyn wollen, in Berathschlagung gezogen, und darauf geschlossen, wie folgt:

§. 1. Erstlich hat man nach der dreyen verpflichten Generalmünzwardeinen abgelegter Relation (so viel die inländische und ordinari Werker betreffen thut) befunden, daß solche denen Reichsconstitutionen und gemeiner Münzordnung gemäß, und dabey kein sonderbarer Fehler oder Abgang zu verspühren geweßt.

§. 2.

§. 2. Belangend aber fürs andere, etliche ausländische Werker, haben selbe nach gedachter Wardeinen genommener Prob, ut Lit. A. & B. sich sehr mangelhaft, und der Reichsmünzordnung nach, gar nicht gemäß befunden, gestaltsam in des fränkischen Generalmünzwardeinsrelation und Abdruck, unter besagten Lit. A. N. 2. ein Sorten Reichsthaler, mit ihro churfürstl. Durchl. zu Cöllen, unter dero Stift Lüttich Gepräg, und der Jahrszahl Anno 1668. enthalten, an deren 100. Stücken 8. fl. 55. kr. ein und ein halben Pfenning, den Reichsthaler nach zu anderhalb Gulden gerechnet, Schaden und Einbuß. Und obwohlen man nach Anleitung erstbemelter Reichsmünzordnung dergleichen Thaler, in soweit billig zu devalvieren gehabt hätte, zumalen bey nächstvorigen Münzprobationstag deren Verbesserung gebührend geanthet und gesuchet, darauf aber nicht allein kein Antwort erfolgt, sondern dato noch damit continuiert worden; so haben doch sämmtliche Räth und Abgesandte darvor gehalten, daß hierinn noch bis zu nächst anderweiten Münzprobationstag mit zugewartet, und immittelst dergleichen nicht zwar als Reichs- sondern niederländische Thaler, denen sie an Halt, Schrot und Korn ähnlich, hingegen ihro churfürstl. Durchl. nach Innhalt Lit. C. nochmalen unterthänigst ersucht werden sollen, dergleichen Mängel und Abgang verbessern zu lassen, oder im widrigen die drey löbl. Kreis nit zu verdenken, wann selbe auf sothaner geringhältiger Sorten gänzliche Abhalt- und Verschlagung bedacht seyn wurden.

§. 3. Drittens die in gedachter fränkis. Relation sub N. 3. unter ihro churfürstl. Durchl. zu Sachsen, wie ingleichen die sub N. 4. 5. 6. unter ihro churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Gepräg, und mit der Jahrszahl 1668. ausgemünzte Drittelsthaler betreffend, da ist davor gehalten und geschlossen worden, weilen bey solchen in die 15. fl. 37. kr. 2. dn. Verlust, und seine churfürstl. Durchleucht von des H. Reichs gemeiner Münzordnung, nie abgewichen, sondern sich dato, noch alle Zeit zu dero höchsten Preis und Nachruhm guter silberner Reichssorten gebraucht, und wie man vor gewiß benachrichtiget, selbe auch nur ad interim zur Landsmünz ausprägen lassen, daß dergleichen bey diesen Kreisen in Einnehmen und Ausgeben für Reichsmünz nit gehalten, noch so weit für paßierlich erkennt werden sollen.

§. 4. Und weilen fürs vierte, in mehrgedachter fränkis. Relation sub N. 7. 8. 9. und 10. sich auch viererley Sorten Drittelsthaler, unter beeder Hrn. Hrn. Herzogen Rudolphi Augusti, und Johannis Friderici Durchl. Durchl. zu Lüneburg und Braunschweig Gepräg mit der Jahrszahl 1668. befunden, bey welchen der Einnehmer an 100. Gulden 16. fl. 30. kr. $\frac{15}{10}$. dn. Verlust, und unzweifentlich solche, auch nur zu einer interims Landmünz ausgeprägt, als werden solche, wie nichtweniger die sub N. 11. 12. und 13. unter höchstgedachter beeder Herren Herzogen Gepräg, bemerkte Sechstelsthaler, so mit erstgedachten Drittelsthalern gleichen Halts, von diesen Kreisen gänzlichen ab- und für unpaßierlich gehalten.

§. 5. Demnach auch fünftens, laut öfters gemelten fränkischen Relation sub N. 14. 15. und 16. sich unter ihrer kaiserl. Majestät Gepräg wieder neue Groschen, mit der Jahrszahl 1668. ereignen, an deren 100. fl. 18. 19. ja fast in 20. fl. Verlust, und man bisdato, von ein zum andern Münzprobationstag wahrgenommen, daß dergleichen Sorten, sonder allen Zweifel unwissend, und ohne Genehmhaltung ihro kaiserl. Majestät, an vielen Orten überhäufig ausgemünzt, auch je länger und mehr in diese Kreis gebracht, und eingeschoben werden, also daß man dermalen sich solcher gänzlichen zu entbrechen, nicht geringe Ursach; so haben doch die gesammte Münzräth und Abgesandte zu mehrer Bezeugung allerunterthänigsten Ehren und Respects gegen ihro kaiserl. Majestät solche bis zu den nächst wiederhaltenden Münzprobationstag, nach der in jüngst augsburgischen Receß enthaltener Disposition, und beschehener Devalvierung paßieren, hingegen aber in dem an ihr kaiserl. Majestät ohnedieß abgehenden Berichtschreiben, nochmalen allerunterthänigst erinneren, und bitten lassen wollen, solchen und andern dergleichen mehr, ereigneten Defecten allergnädigst steuern, und mittels eines verfassenden gemeinen Reichsschluß, das heilsame nunmehro aber höchstgeschwächt und periclitierende Münzwesen in seinen vorigen Stand und Vigor erheben und bringen zu lassen.

§. 6. Und weilen es sechstens ein gleiche Beschaffenheit mit denen, in des baierischen Generalmünzwardein gestellter Relation Lit. B. sub N. 1. abgedruckten kais. Sechskreutzern an deren 100. fl. 21. fl. 28. kr. Abgang, wie auch mit denen sub N. 2. Item N. 3. mit S. H. S. dann mit denjenigen sub N. 4. in Böh-

men, N. 5. und 6. in Ungarn, und N. 7. zu Innsbruck in Tyrol ausgemünzten Groschen, bey welchen zu 14. 16. 18. und 19. fl. Abgang, als sollen solche zwar sammtlich dato noch, jedoch nicht anders als vorerwehnt, der augsburgis. Devalvation nach, nemlich die 6. Kreutzerer zu 5. und die Groschen zu drittehalb Kreutzer paßiert und genommen werden, und damit über dieß desto mehr gehalten, und dem gemeinen einfältigen Mann hiervon sattsamer Bericht und Unterweisung beschehen möge, sollen die Edicta und Proclamata, deren man sich bey den nächstvorigen Münztag verglichen, nochmalen von denen gesammt löbl. Churfürsten und Ständen dieser dreyen löbl. Kreisen verkündigt, in Publico affigirt, und darüber insonderheit auch über dasjenig, was in denselben wegen der schädlichen Aufwechslung, Verschmölz- und Verführung der guten gerechten Reichssorten disponiert und versehen, mit allen Fleis, und ernstlichen Nachdruck gehalten werden.

§. 7. So viel siebendens die sub N. 8. in erwehnter baierischen Relation bemerkte, und abgedruckte olmützische neue Groschen belangen thut, an deren 100. fl. 18. fl. 34. kr. Abgang, werden selbe hiemit gleich all andern hievor verbottenen ausländischen Schiedmünzen gänzlich verschlagen, und auf diesen Kreisen verruft, und damit man deren aller Orten um so viel mehr entübrigt bleiben möge, ist gleichfalls für gut und rathsam befunden worden, daß die gesammte Churfürsten und Stände hierüber fleißige Obsicht tragen, und durch gewisse Edicta oder andere zulängliche Mittel, selbe von ihren Landen abzuhalten, sich emsigen Fleißes sollen angelegen seyn lassen.

§. 8. Wann dann achtens von geraumer Zeit hero wahrgenommen worden, und die tägliche Erfahrnuß solches noch mit sich bringt, daß wegen Menge und überhäufig eingeschlichener geringhältiger, und bishero noch gedulter ausländischer Schiedmünzen alle grobe silberne und guldene Münzen absorbiert, ausgewechslet, und in andere Länder gebracht werden, sogar daß man bey etlichen angränzenden Provincien wider das erst in Neulichkeit zu Regensburg verfaßt, und von ihrer kaiserl. Majestät allergnädigst approbierte Reichsgutachten und Conclusum, auf den Ducaten zu 20. und mehr Kreutzer pflegten aufzugeben, und nit wohl möglich, eine gute und gerechte Reichsmünz in diesen Kreisen zu behalten, als soll hierunter sowohl ihro kaiserl. Majestät hochansehentlichen Herrn Commissariis, als anderer Churfürsten und Ständen zu Regensburg anwesenden Räthen und Bothschaften, dergleichen ut Lit. D. E. nochmalen beweglichst remonstriert und gebetten werden, um des gemeinen Reichs Nutzen und Wohlfarth willen dieses höchst importierende Werk ehestens wieder zur Consultation zu ziehen, und eines endlichen, bevorab wegen des Reichsthalers, als des Fuß und Richtschnur all anderer so grob, als geringern Sorten und Schiedmünzen, dermalen sich zu entschliessen, und ein gewisses zu disponieren.

§. 9. Wann nun neuntens von einem edlen und wohlweisen Magistrat allhier dero Schau Amtmann Zacharias Coster zum special Münzwardein vrrgeschlagen und präsentiert, solcher auch schon vorhero ordentlich examiniert, und für sufficient befunden, und approbiert worden, als hat er dem bambergischen Directorio statt der gesamten drey löbl. correspondierenden Kreisen, auf die ihme vorgelesene Pflicht in Beysein und Gegenwart aller deputierten Räthen und Abgesandten diesem seinem ihme conferierten neuen Amt mit schuldigen treuen Fleiß vorzustehen, und alles dajenige, was des heil. Reichs Münzordnung und Constitutionen, wie auch dieser dreyen löbl. Kreisen aufgerichten Recessen gemäß, seinen besten Fleiß zu beobachten, und darwider nichts geschehen oder verhandlen zu lassen, mit gegebener Handtreu gelobt, und darauf das gewöhnliche Jurament abgelegt.

Schlüßlichen ist sich wegen künftigen ordinari Münzprobationstag dahin verglichen worden, daß selbiger mittls göttlicher Gnaden, auf den nächst kommenden $\frac{1}{11}$. May des zu GOtt anhoffenden neun und sechzigsten Jahrs der Ordnung nach in des heil. Reichsstadt Regensburg gehalten, und darzu vom Directorio denen gesamten höchst- und wohlansehenlichen ordinari deputierten Churfürsten und Ständen zeitliche Denunciation (wo nicht etwann eben dazumalen diese Materi in deliberatione zu Regensburg begriffen, und Ihr hochfürstl. Gnaden von Bamberg von des Directorii wegen etwas längers nachzuwarten, für rathsam ermessen, und hievon mit denen höchst- und wohlansehenlichen Churfürsten und Ständen communiciern möchten,) und gleich jetzto an die röm. kais. Maj. Churmeinz, und Sachsen gegenwärtigen Receß Communication beschehen solle.

In-

Inzwischen sind gedachter Reichsstadt Regensburg abgeordneten die Schlüssel zur Büchsen eingehändigt, und die gesamte Münzwardein Ihrer geleisten Pflichten über jede, und alle von neuen einkommende Münzwerker erinnert, und urkundlich dieser Receß dreymalen in Originali gefertigt, und hiervon jedem Kreis ein Exemplar zugestelt worden. So geschehen in des heil. Reichsstadt Nürnberg den 5. und fünfzehenden Novembris, Anno 1668.

Von wegen des löbl. fränkischen Kreises.

Johann Reiß, D.
Georg Christoph Behaim.

Gabriel Nützel von und zum Sünderspühl.
Magnus Fetzer, D.

Von wegen des löbl. baierischen Kreises.

A. H. Euerhard von Miltenburg.
Mathias Khäspis cum solita protestatione.
Andreas Kranöß.

Von wegen des löbl. schwäbischen Kreises.

B. Zydembach.
Fran. Imhoff von Spillberg.
David Thomand.

XXVIII.

Kaiserliches Commißionsdecret der Münz wegen. Regensburg den 4. April 1669.

1669. Seiner röm. kais. Maj., unserm allergnädigsten Herrn, hat der zu gegenwärtigem Reichstag ad interim gevollmächtigte kais. Commissarius, der hoch- und wohlgebohrne Graf und Herr, Herr David, des H. röm. Reichs Graf und Herr von Weissenwolff ꝛc. in Unterthänigkeit eingeschickt, was des H. Reichs Chur-Fürsten und Stände diesem Reichstag gevollmächtigte Räthe, Bothschaften und Gesandte Sr. Excellenz unterm Dato den 19. Decembris nächst abgewichenen 1668. Jahrs, auf die von erst allerhöchstgedacht Ihrer kais. Maj. ihnen zu fernerer Berathschlagung zugeschickten Puncten in dem Münzwesen, für ein anderweites Gutachten zu stellen lassen; und zwar bey dem ersten Hauptpuncten der kaiserlichen Resolution, das Schrot und Korn, wie auch den valorem extrinsecum betreffend, darfür halten wollen, weilen (des churfürstl. Collegii Meynung nach) dem Münzedict so vollständig nicht nachgegangen werden könnte, daß den Reichsthaler hinfüro an der innerlichen Güte in etwas zu ringern, das beste und zulänglichste Mittel seyn wurde, an Seiten der fürstlich und städtischen Collegiorum aber aus anderwärtigen rationibus geschlossen worden, daß berürter Reichsthaler, sowohl wegen des äusserlichen als innerlichen Halts, bey seiner jetzigen valuta pro 1. fl. 30. kr. ungeändert zu lassen, und wann wegen des Fußes und Werths des Reichsthalers ein gewisses statuirt, daß alsdann auch der Werth des Silberkaufs im Reich darnach zu reguliren seyn werde; und was ihnen, denen löblichen Ständen, wegen der Münzkosten bey denen Schiedmünzen sowohl die General- als Special-Münzwardeine für Bericht und Gutachten erstattet, und benebenst wegen des 2. und 7. §. Was an denen beschnittenen Münzen für den Abgang abzuziehen, item §. 8. Wegen Abfassung gewisser Instructionen für die Wardeine und Münzmeister, sodann §. 10. vers. Nachdeme auch ꝛc. daß bey denen Münzprobationstägen jedesmals ordentliche specificationes, wie viel von ausländischen Sorten gebrochen worden, aufzulegen, wie nicht weniger bey dem dritten Hauptpuncten, daß die gute Reichsmünz im Reich behalten, und keine ausländische schlechte, oder geringhaltige herein gebracht werde, erinnert, und wegen derjenigen Gelder, welche zu Treibung der Handelschaft verführt werden, über die zwischen denen höhern Collegiis und dem Reichsstädtischen, in puncto visitationis, fürgefallene Discrepanz ein und andern Theils für Meynungen geführt, und diesem allem nach, wegen des vierten und fünften Hauptpunctens, die Schiedmünz und deren Werth, item wegen des sechsten Hauptpunctens, die geringhaltige Ducaten betreffend, und dann endlich auch des Luxus, und dessen Abstellung halber beygefügt worden.

Allermassen nun Ihro kais. Maj. wegen Valors des Reichsthalers derjenigen Collegiorum Meynung beytretten, welche darfür halten, daß der Reichsthaler bey dem alten Werth, nämlich 1. fl. 30. kr. zu lassen; als wird es

nunmehr an deme beruhen, daß sie gevollmächtigte Räthe, Bothschaften und Gesandte in allen übrigen von Erledigung des nunmehr gesetzten Fußes dependierenden Puncten, in was valor nämlich die im Reich gangbare grobe silberne Sorten zu nehmen, und was für ein determinirter Münzkosten auf eine jede Mark cöllnisch bey denen Schiedmünzen zu paßiren, und was sonsten in Sachen weiters vorzunehmen, ihr ausführliches ferneres Gutachten erstatten, darüber allerhöchst gedacht ihre kaiserliche Majestät über ein und anders, und auch wie sie es wegen der in ihren Erbkönigreichen und Landen gangbaren Schiedmünzen zu halten gemeynt, allergnädigst resolviren wollen.

Den Luxum betreffend, sind zwar Ihro kais. Maj. nochmal in denen Gedanken begriffen, dessentwegen nothwendige Remedirung vorzunehmen, immittelst aber und bis man sich eines gemeinen durchgehenden Gesetzes verglichen, erachten sie das beste zu seyn, daß ein jeder Stand in seinem Gebieth allen Ueberfluß ernstlich abstelle, und sonderlich dahin sehe, daß nicht allein der Gold- und Silberbruch möglichst verhütet werde, sondern auch durch Einführung der Manufacturen das Geld in dem Reich erhalten werde.

Welches, aus allerhöchstgedacht Ihrer kais. Maj. allergnädigsten Befehl, Anfangs gedachten Herrn kaiserlichen Commissarii Excellenz, ihnen der Chur-Fürsten und Stände gevollmächtigten Räthen, Bothschaften und Gesandten, zuverläßiger kais. Resolution anzufügen, nicht unterlassen wollen; und verbleiben denenselben respective freundwillige auch angenehme Dienst und Willfährigkeiten zu erzeigen jederzeit willig und beflissen. Signatum Regensburg den 4. Aprilis, Anno 1669.

David Graf von Weissenwolf.

XXIX.

Landgeboth Churfürst Ferdinands Maria wegen Zerbrechung grober Silbersorten, und Aufkauffung des Bruchsilbers.

Den 13. May, 1669.

1669. Obwohlen wegen der häufig eingerissenen geringhaltigen Fünfzehner, desgleichen auch der neuen Sechser und Groschen, auf dem Anno ein tausend sechshundert fünf und sechzig, in des heil. Reichsstadt Augsburg, gehaltnen Münzprobationstag, ein Abwürdigung geschehen, und wir darüber den 17. Junii gemelten Jahrs ein ordentliches Mandat in Druck geben, und zugleich die verruf- und devalvierte Münzsorten, zu besser Erläuterung und männiglichs Wissenschaft, durch einen Abdruck exprimiren, und beysetzen lassen, in Hofnung, daß solche geringhaltige Münz in den Zahlungen wurden in Acht genommen, und ausgeschossen werden; müssen wir jedoch vernehmen, ja im Werk selbst nur gar zuviel verspühren und sehen, daß solche abgewürdigte Münzsorten, vorab die Groschen, de novo stark eingeschlichen, dahingegen die gute und grobe guldene und silberne Münz hin und wider aufgewechslet, und außer Lands gebracht, auch von den Goldschmieden viel gebrochen und verschmelzt werden, wordurch sowohl uns, als andern benachbarten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, von Tag zu Tag größerer Schaden zuwachset. Und ob zwar zu erwarten stunde, was etwann dießfalls auf dem Reichstag zu Regensburg, wenigstens dem bevorstehenden Münzprobationstag, für ein zulängliches Mittel möchte ergriffen, und an die Hand genommen werden; jedoch aber, und damit gleichwol immittels auf dieses gemeinnutziges Werk ein sorgfältiges Aug geworfen, und nicht allein die noch im Land verhandene gute und grobe Sorten darinn behalten, sondern auch dergleichen von den Ausländern wieder in etwas hereingebracht, die heimliche Auswechslung und Brechung der guldenen Sorten, Reichsthalern, und andern guter silberner Münz, desgleichen die Aufkauffung des Bruchsilbers zum verarbeiten verhütet werde: So wollen wir in unsern Churfürstenthum und Landen denen Goldschmieden die Zerbrech- oder Verschmelzung grober Münzsorten, item die Aufkauffung des Bruchsilbers, soinner Lands, die Auswechslung guter und grober Münzsorten aber, welche gar stark und ungescheucht von den Kramern und Handelsleuten beschieht, und außer Lands zu fremden Münzstätten verführt wird, bey der wirklichen Confiscation inhibirt und verbotten haben, mit dem Anhang, wann ein oder anderer ihme diese Correction kein Gewahrung seyn lassen, oder andere böse Umständ mit einlauffen wurden, das gestalten Dingen nach gegen dergleichen

Ueber-

Uebertrettern unserer Geboth und Verboth, wie auch diejenigen, so die gute Sorten ihres eignen Nutz und bekommenden Aufgelds halber zu wechslen geben, mit exemplarischen wohl auch Leibs- und Schandstraffen verfahren werden solle: Massen wir dann, auf das desto ehender und leichter die Uebertretter erkundiget werden mögen, absonderlich und heimlich gute Speh und Obacht bestellen, auch der Kauf- und Handelsleut Waaren visitiren lassen werden. Damit es aber bey denen, so ihr habendes Silber zu verkauffen gedenken, an Gelegenheit nicht ermangle, hierum das baare Geld zu bekommen, haben wir die gnädigste Verordnung gethan, daß solches bey unser Münz jedesmals angenommen, und der billichmäßige Werth darfür, wie es bishero geschehen, also gleich ohne Verzug baar erstattet werde. Und gleichwie die Feilschaften in fremden Orten meistens in guten und groben Sorten bezahlt werden müssen, also erachten wir dahingegen für gut und nothwendig, daß in Treffung der Käuf um Pferd, Vieh, Schwein, Woll, Flachs, Leder, Häut, Hampf, Garn, Leinwat, Schmalz, Unschlet, und dergleichen, so die Ausländer in unserm Churfürstenthum und Landen suchen, und so nahent sonst nit haben könnten, sondern mit ihrem großen Nutzen hinausführen, dahin angetragen werde, daß sie den Kaufschilling, wo nicht völlig, wenigst zum halben Theil in Gold und Silber erlegen. Und ob sich zwar dieses nicht aller Orten durchgehend practicieren lasset, haben doch unsere Beamte, wie auch die burgerliche Obrigkeiten, ihre untergebene Burger und Unterthanen darauf anzuweisen, und ihnen diese unser gnädigste Intention mit guter Manier und Discretion wohl vorzutragen, den Unterscheid guter und geringhaltiger Münz zu erklären und zu zeigen, daß sie selbst nicht leicht etwas hingeben, sie seyen dann guter und grober Münz in etwas versichert. Gestalten unsere Beamte und andere Obrigkeiten, da einer oder anderer wider diese dem gemeinen Wesen zum besten angesehene Verordnung sich selbst vergreiffen, oder etwas unterlassen, und solche grobe Münzsorten andern abwerben, oder solches zu thun gestatten, derentwegen neben der obangedeuten Confiscation anderwärtige unausbleibliche Straf zu gewarten haben sollen. Wollen uns demnach gnädigst versehen, es werden all und jede unsere Beamte, und andere Obrigkeiten in diesem angelegnem wichtigen Werk, ihren sorgfältigen Eifer und Schuldigkeit dergestalten erweisen, damit wir auf den widrigen Fall, da solch unser Mandat außer Acht gelassen, und uns oder dem Land einig weiterer Schaden daraus erfolgen wurde, zu exemplarischem Einsehen nicht verursacht werden. Versehen wir uns gnädigst zu geschehen, und weiß sich männiglich darnach zu richten, auch vor Gefahr und Schaden zu hüten. Geben in unserer Haupt- und Residenzstadt München, den dreyzehenten May, Anno ein tausend sechshundert neun und sechzig.

XXX.

Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{18}{8}$. May, 1669.

1669. Kund und zu wissen. Demnach bey nächstvorigem in des h. Reichsstadt Nürnberg gehaltenen Münzprobationstag der dreyen löbl. correspondierenden fränkisch- baier- und schwäbischen Kreisen deputierte Räth und Abgesandte veranlasset, auf den $\frac{1}{11}$. dieß allhier wieder zusammen zu kommen, und zu sehen, was zu mehrer Beförderung gemeinen Nutzens und Erhaltung guter Policey im Münzwesen, dienlich und vonnöthen seyn möchte, nun auch seithero von neuen unterschiedliche Werker einkommen, die dem Reichshalt nicht gemäß, und dergleichen schädliche Einreissung noch weiters zu besorgen; als hat der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Philipp Valentin, Bischof zu Bamberg ꝛc. vorgedachter dreyer löblicher im Münzwesen correspondierender Kreisen Director, nicht unterlassen sollen, den veranlaßten Tag seiner Ordnung nach, allhero in des heil. Reichsstadt Regensburg auszuschreiben, bey welchen dann der gesammten höchst- und wohlansehnlicher in Münzwesen ordinari deputierter Chur-Fürsten und Ständen, Räth und Abgesandte mit Ueberreichung der behörigen Gewälten sich einbefunden, und darauf nach gehaltenen unterschiedlichen Seßionen geschlossen, wie folgt:

§. 1. Erstlich, als man der dreyen verpflichten Generalmünzwardeinen Relationes angehört, haben sich die seithero ausgemünzte innländische ordinari Werker, nach genommener Prob an Schrot

und Korn, nach der gemeinen Reichsmünzconstitution dergestalt befunden, daß bey selben kein sonderbarer Mangel oder Abgang zu verspühren gewesen.

§. 2. So viel aber für das andere, die zu Handen gebrachte ausländische Werker betreffen thut, da befinden sich selbe nach gedachter Wardeinen gefertigten Relationen sub Lit. A. B. & C. der Reichsmünzordnung gar nicht gemäß, unter ihro churfürstl. Durchl. Herrn, Herrn Carl Ludwigen, Pfalzgrafen bey Rhein Gepräg, laut fränkischen Münzwardeinsrelation Lit. A. Num. 1. neue Guldner, unter der Jahrzahl 1666. ausgemünzt worden, an deren 100. fl. der Einnehmer 15. fl. 37. kr. 2. pf. Reichswehrung Verlust; eben dergleichen neue Guldner befinden sich in erstgedachter Relation sub Num. 2. unter der Stadt Straßburg Gepräg, ohne Jahrzahl, bey welchen der Einnehmer gleichen Verlust, dahero solche beede Sorten, für unpassierlich erkennt, und von diesen drey löblichen Kreisen verruft werden. Und weillen nicht wenigers sub N. 3. und 6. unter ihro churfürstl. Durchl. Herrn, Hrn. Johann Georgen zu Sachsen Gepräg, mit der heurigen Jahrszahl, sich Dritteltha[l]er, oder halbe Guldner, item Sechseltha[l]er oder 15. Kreutzerer, dann auch sub N. 4. und 5. unter ihro fürstl. Durchleucht Herrn, Herrn Augusti Herzogens zu Sachsen, und Administratoris zu Magdeburg, zweyerley Gepräg, von Dritteltha[l]ern oder halben Guldnern, mit der Jahrzahl 1668. hervor gethan, welche letzterer drey Sorten denen churfürstl. sächsischen Dritteltha[l]ern oder halben Guldnern an Werth und Verlust in allem gleich, dergestalten, daß an jeden 100. fl. 14. fl. 27. kr. $\frac{3}{4}$. pf. Einbuß, als werden nicht wenigers solche sammtlich von diesen dreyen löbl. Kreisen verruffen.

Gleichermassen befinden sich in des schwäbischen Münzwardeins gestellter Relation Lit. B. N. 2. neue pfalzgräfliche veldenzische ganze Guldner, mit der heurigen Jahrzahl, item sub N. 3. ganze Guldner, unter ihro fürstl. Gnaden Hrn. Bischoffen zu Straßburg Gepräg, mit der Jahrzahl 1668. mehr sub N. 5. ganze Guldner, unter der Stadt Hagenau mit erstgedachter 1668. Jahrzahl bemerkt, welche theils an Schrot und Korn vorigen Sorten gleich, theils aber noch um ein merkliches geringhältiger, und solchemnach sammentliche, gleich vorigen verschlagen und für unpaßierlich erkennt werden.

Ferner ist in gedachter schwäbischen Relation sub N. 6. ein Werk von gräflichen mannsfeldischen Drittelsthalern oder 30. Kreutzern begriffen, an deren 100. fl. der Einnehmer 5. fl. 33. kr. 1. pf. Verlust und Einbuß, welche gleichfalls hiemit verschlagen, und für unpaßierlich erkennt werden.

§. 3. Belangend für das dritte, die von neuem eingeschlichene fremde Schiedmünzen, da thun sich in mehrgedachten schwäbischen WardeinsRelation sub N. 7. Dreybätzner, unter der Stadt Straßburg Gepräg, ohne Jahrzahl, dann auch sub N. 8. dergleichen Dreybätzner, unter der Grafen von Hanau Gepräg, mit der Jahrzahl 1668. hervor, welche beede einander an Feine, Korn und Schrot gleich, und hat der Einnehmer von 100. fl. 11. fl. 27. kr. 1. pf. Verlust; so befinden sich auch N. 9. eben dergleichen Dreybätzner, unter der Stadt Hanau Gepräg, mit der Jahrzahl 1668. bezeichnet, an deren 100. fl. 16. fl. 41. kr. Verlust und Abgang, welche sammentlich neben andern in vorigen Recessen, bereits verbottenen Sorten, von diesen drey löbl. Kreisen abzuhalten, und keines Orts zu paßieren seynd. Nichtweniger ereignen sich in des baierisch. Münzwardeins gestellter Relation Lit. C. N. 1. unter ihro röm. kais. Majestät Gepräg, neue Groschen mit der Jahrzahl 1669. und den Rößlein bemerkt, von deren 100. fl. 18. fl. $3\frac{1}{2}$. kr. Verlust. So zeigen sich auch bey vorgedachter fränkis. Relation N. 7. noch andere kaiserl. mit der Jahrzahl 1668. ausgemünzte Groschen, an deren 100. fl. 17. fl. 16. kr. 3. pf. Verlust. Wie es nun sowohlen mit diesen, als denen sub N. 11. und 12. in erstgemelter fränkischen Relation abgedruckten kaiserl. Kreutzern, bey deren 100. fl. in 18. fl. und 19. fl. Abgang und Einbuß zu halten, wird in nachfolgenden 5. Puncten disponiert und verordnet.

§. 4. Dieweilen dann viertens, viel Jahr hero durch allerhand eingerissene so grob als geringere unhältige Sorten und Schiedmünzen große confusiones und Beschwernussen entstanden, denen ehender füglich nicht zu remediren gewesen, bis des Reichsthalers halben ein gewisses statuiret, und nun von der höchst löbl. Reichsversamlung allhier für gut befunden und beschlossen worden, daß der Reichsthaler nicht allein bey seinem innerlichen Halt und äusserlichen Werth als 1. fl. 30. kr. ungeändert verbleiben, sondern auch die künftige Regel und Richtnur aller übrigen groben und kleinen, im Reich gangbaren

baren Münzsorten seyn, und darauf ein, und das andere in denen Kreisen, vermittelst der gewöhnlichen Münzprobationstäge förderlich eingerichtet werden solle, solches Reichs conclusum auch, die röm. kais. Maj. soviel insonderheit des Reichsthalers vorigen Halt und Werth betreffen thut, allergnädigst applacitirt und confirmiret; als ist von denen gesammten Münzräthen und Gesandten geschlossen worden, daß nunmehro alle bishero aus Mangel anderer Münzen gangbar gewesene, ganz- halb und viertel burgundische schweitzer- holland - französisch - und dergleichen Thaler und grobe Sorten, wie nicht wenigers die beschnittene spanische Philippsthaler, ganz - und halbe Kopfstuck, Ducatonen, Silberkronen, Genueser ꝛc. nach dem Reichsthaler gewürdiget, und höher nicht, als es die von gesammten Münzwardeinen gestellte Ausrechnung und Ansatz mit sich bringt, fürs künftig paßirt und angenommen werden sollen: nämlichen

Französische Thaler, mit der Jahrzahl 1662. ist ein Stuck werth 1. fl. 26. kr. 2. pf. der halben einer werth 43. kr. 1. pf.

So ein Stuck dem Gewicht nach um ein Quint zu leicht, ist davon abzuziehen 11. kr. 2. pf., und an einem Pfenning-Gewicht Abgang 2. kr. $3\frac{1}{2}$. pf.

Chur-cölnische Lütticherthaler, mit der Jahrzahl 1662. ist einer werth 1. fl. 22. kr. 1. pf.

Costnizer Thaler mit der Jahrzahl 1628. ist ein Stuck werth 1. fl. $27\frac{1}{2}$. kr.

Baßler Thaler mit der Jahrzahl 1638. 39. und 40. ist einer werth 1. fl. 25. kr.

Genferthaler mit der Jahrzahl 1640. und Schafhauser mit der Jahrzahl 1623. ist ein Stuck werth 1. fl. 25. kr.

Burgundische Thaler mit der Jahrzahl 1639. 51. 53. und 56. ist ein Stuck werth 1. fl. 23. kr.

Burgundische halbe Thaler mit der Jahrzahl 1652. ist ein Stuck werth 41. kr. 2. pf.

Holländische und Kemptische Thaler mit der Jahrzahl 1664. ist ein Stuck werth 1. fl. 24. kr.

Gelderische Thaler mit der Jahrzahl 1662. und 64. ist ein Stuck werth 1. fl. 24. kr.

Holländische Halbethaler mit der Jahrzahl 1664. ist ein Stuck werth 1. fl. 24. kr.

An diesen 11ley Sorten ist dem Gewicht nach, wann ein Stuck um 1. Quint zu leicht, abzuziehen 11. kr.

Und an dem Pfenning Gewicht 2. kr. 1. pf.

Bisanzerthaler mit der Jahrzahl 1661. ist ein Stuck werth 1. fl. $25\frac{1}{2}$. kr.

Zürcherthaler mit der Jahrzahl 1646. und 63. ist einer werth 1. fl. $25\frac{1}{2}$. kr.

Seeländische Thaler mit der Jahrzahl 1649.

Gelderische Thaler mit der Jahrzahl 1650.

Holländische Thaler mit der Jahrzahl 1650.

Westfrießländische Thaler mit der Jahrzahl 1652.

Diese 4ley Sorten, auf der einen Seiten mit einem halben Mann, und auf der anderen mit ein Löwen in einem Schild, ist ein Stuck werth 1. fl. 27. kr.

An diesen sechserley Sorten, wann solche um ein Quint zu leicht, ist davon abzuziehen 11. kr.

Und an einem Pfenning-Gewicht 2. kr. 3. pf.

Genueser Kronen ist ein Stuck werth 2. fl. 5. kr. 2. pf.

Niderländische Ducatonen ist ein Stuck werth 1. fl. 43. kr. 2. pf.

Mayländische Silberkronen, ist ein Stuck werth 1. fl. 45. kr.

Venetianische Silberkronen, ist ein Stuck werth 1. fl. 44. kr.

Romanische, mantuanische, und andere italiänische, und savoische Silberkronen, ist ein Stuck werth 1. fl. 40. kr.

An diesen italiänischen Sorten, wann solche um ein Quint zu leicht, ist abzuziehen 13. kr. 3. pf.

Von Pfenning-Gewicht aber ist der Abzug 3. kr. 2. pf.

Spanische Matten, ist ein Stuck werth 1. fl. 11. kr. 2. pf.

Philippsthaler, so gewichtig, ist einer werth 1. fl. 40. kr.

Halbe königische Thaler, ist einer werth 50. kr.

Spanische Kopfstück, ist ein Stuck werth 17. kr.

Der halbe Deto $8\frac{1}{2}$. kr.

Von diesen spanischen Sorten, wann solche um ein Quint zu leicht, ist davon abzuziehen 10. kr.

Und von einem Pfenning-Gewicht 2. kr. 2. pf.

Englische Kopfstück, unter Königs Heinrici octavi, Eduardi sexti, Mariæ, Elisabethæ und Jacobi Gepräg, ist eines werth 18. kr. 2. pf.

Halber Deto, ist eines werth 9. kr. 1. pf.

Wann solche zu leicht, ist von einem jeden Pfening-Gewicht abzuziehen 2. kr. $3\frac{1}{2}$. pf.

Und dieweilen unter des verstorbenen Königs Caroli I. Gepräg, sich noch andere englische Kopfstück befunden, welche den vorbenannten an Schrot und Korn nicht gleich, sondern etwas ringer, als ist wegen dern und anderen, so grob als geringern, aus- und innländischen Sorten, dern man theils anjetzo noch nicht zur Hand und Prob gebracht, theils noch nicht abgewürdiget hat, derenthalben die fernere Vorseh- und Reducirung, bis auf nächstkünftigen Münzprobationstag ausgestellt und vorbehalten worden.

Damit aber solche Reducir- oder Devalvirung dem gemeinen Land- und Handelsmann nicht allzuschwer und schädlich fallen und ausschlagen, auch andere daraus entstehende confusiones destomehr verhütet werden mögen, ist vor gut angesehen und beliebet worden, daß der Effect bemeldter Reducir- und Devalvirung erst nach sechs Monaten seinen Anfang nehmen, und also inzwischen ein jeder sehen, und dahin trachten möge, wie er sich deren zu seinem besten Nutzen und Fromen hinwieder zu entschütten, darzu dann ein jeder löbl. Kreisstand in seinem Land und Gebieth, zu männiglichen Wissen und Nachricht die zeitliche Notification vorbenamster Sorten wird zu verfügen wissen, was alsdann von solchen übrig verbleibt, nicht allein nicht höher, als wie es die gestellte Devalvation ausweißt, in Zahlungen angenommen, sonderen auch den Münzständen, selbe um dergleichen Werth einwechslen, wieder in Diegel zu werfen, und andere gute gangbare Sorten daraus zu münzen, unverwehrt seyn solle.

§. 5. So sollen Fünftens die Schiedmünzen nichtwenigers nach dem Recht und Güte des Reichsthalers regulirt und gemünzt, und von keinem Stand auf eine andere geringere oder besondere Landmünz, bey gleich vornehmender wirklicher Verruffung angetragen werden; weilen sonsten durch dergleichen geringhaltige Sorten die gröbere Reichs- und gerechte Schiedmünzen (wie bishero beschehen,) wieder absorbirt, und von neuem Disordre und Beschwernussen entstehen, und dergestalten nimmermehr zu dem vorgesetzten heilsamen Zweck zu gelangen seyn würde. Damit aber die löbliche Münzständ, sowohl wegen des Münzerlohns, als auch der gerechten Münzsorten ein Richtschnur und gewissen Füß haben mögen, ist gleichfalls vor gut angesehen und beliebet worden, nachfolgende Disposition, diesem Münzreceß ausdrucklichen mit einzuverleiben:

Nämlichen sollen gehen erstlichen an Ducaten auf die rauche cölnische Mark 67. an Goldgulden 72. Stuck, auf die feine Mark an Ducaten $67\frac{67}{71}$. an Goldgulden $93\frac{45}{111}$. halten die Ducaten (auf die Mark cölnisch gerechnet,) an innerlichen Halt oder an fein Gold 23. Kar. 8. Gr. die Goldgulden aber 18. Kar. 6. Gr. kommt also an Zusatz zu der Mark Gold an Ducaten 4. Gr. fein Silber, und dan Goldgulden 3. Kar. 8. Gr. fein Silber, und an Kupfer 1. Kar. 10. Gr. wird für die feine Mark Ducaten und Goldgulden zu Münzerlohn geben und paßirt 3. fl. kommt also die feine Mark mit Einschlüssung angeregter 3. fl. Münzerlohns, in Ausmünzen an Ducaten auf 204. fl. 1. kr. an den Goldgulden 204. fl. 26. kr.

Zum andern, an Silbersorten sollen gehen der groben auf die rauche cölnische Mark an ganzen Reichsthalern 8. an halben 16., an dritteln, 24., an vierteln 32. an sechsteln, 48. an achteln, 64. an neuntels Thalern, 72. Stuck, auf die feine Mark aber der ganzen Reichsthaler 9. der halben, 18. der dritteln, 27. der vierteln, 36. der sechsteln, 54. der achtel, 72. und der neuntels Thaler 81. Stuck, und sollen solche sammentliche species an fein halten 14. Loth 4. Grän, und für die feine Mark solcher Sorten für Münzerlohn gegeben, und paßirt werden 20. kr. also, daß die feine Mark mit eingerechneten Münzerlohn, als 20. kr., hinaus vermünzt werden solle pro 13. fl. 30. kr.

Der Reichs- Guldner oder Gulden-Thaler sollen gehen auf die rauche Mark $9\frac{1}{2}$. und der halben 19. Stuck, und solche Thaler an innerlichen fein halten 14. Loth 16. Grän an Zusatz 1. Loth 2. Grän Kupfer, also, daß für die feine Mark solcher Münzsorten zu Münzerlohn gegeben und paßirt werde 20. kr. und die feine Mark in Ausmünzung auf 13. fl. 36. kr. kommen.

Drittens, anlangend die Schiedmünzen, sollen gehen der 6. Kreutzerer, auf die rauche Mark cölnisch $69\frac{7}{12}$. Stuck auf die feine Mark $139\frac{1}{6}$. Stuck, und halten an fein 8. Loth, an Zusatz vom Kupfer 8. Loth, also, daß für die feine Mark auszumünzen, für Münzerschlag oder Münzerlohn gegeben und paßirt werde 45. kr. und die feine Mark an solcher Sorten auszumünzen mit eingerechnetem Münzerlohn pro 13. fl. 55. kr. komme.

Die

Die vier Kreutzerer oder Batzen, sollen gehen auf die rauche Mark cölnisch $104\frac{3}{8}$. Stuck, und auf die feine Mark $208\frac{3}{4}$. Stuck, und halten fein 8. Loth, und Zusatz an Kupfer 8. Loth, also, daß für die feine Mark auszumünzen bezahlt und paßirt werde 45. kr. und die feine Mark an solchen Sorten auszumünzen, auf 13. fl. 55. kr. komme.

Groschen, deren einer 3. kr. den Reichsthaler ad 90. kr. gerechnet, werth ist, sollen gehen auf die rauche Mark cölnisch $141\frac{2}{3}$. Stuck, und auf die feine Mark $283\frac{1}{3}$. Stuck, und halten an fein 8. Loth, Zusatz an Kupfer auch 8. Loth, und für Münzschlag von der feinen Mark gegeben werden 1. fl. also, daß die feine Mark mit eingerechnetem Münzerlohn in Ausmünzen auf 14. fl. 10. kr. komme.

Halber Batzen sollen gehen auf die rauhe Mark cöllnisch $199\frac{7}{32}$. Stuck, und auf die feine Mark 425. und halten an fein $7\frac{1}{2}$. Loth, an Kupferzusatz aber $8\frac{1}{2}$. Loth, und von der feinen Mark auszumünzen gegeben werden 1. fl. also, daß die feine Mark, mit eingerechnet des Unkostens, auszumünzen komme auf 14. fl. 10. kr.

Kreutzer sollen gehen auf die rauhe Mark cöllnisch 275. Stuck, und auf die feine Mark 880. Stuck, und halten an fein 5. Loth, und Zusatz an Kupfer 11. Loth, und das Münzerlohn seyn von der feinen Mark 1. fl. 30. kr. also, daß die feine Mark samt dem Münzerlohn auf 14. fl. 40. kr. ausgemünzt werde.

Dreyer sollen gehen auf die rauhe Mark cöllnisch 330. Stuck, und auf die feine Mark $1173\frac{1}{3}$. Stuck, und halten an fein $4\frac{1}{2}$. Loth, und Zusatz an Kupfer $11\frac{1}{2}$. Loth, und solle vor Münzerlohn von der feinen Mark 1. fl. 30. kr. gegeben werden, und die feine Mark auszumünzen auf 14. fl. 40. kr. auskommen.

Zweyer sollen gehen auf die rauhe Mark cöllnisch 470. Stuck, auf die feine Mark aber 1880. Stuck, und halten an fein 4. Loth, und Zusatz an Kupfer 12. Loth, für Münzerlohn solle vor die feine Mark paßiert werden 2. fl. 30. kr. also, daß die feine Mark samt Münzerlohn auszumünzen auf 15. fl. 40. kr. komme.

Drey Hellerer sollen gehen auf die rauhe Mark cöllnisch $548\frac{1}{3}$. Stuck, auf die feine Mark aber $2056\frac{2}{3}$. Stuck, und halten an fein $3\frac{1}{2}$. Loth und Zusatz an Kupfer $12\frac{1}{2}$. Loth, auch von der feinen Mark auszumünzen gegeben werden 2. fl. 30. kr. also, daß die feine Mark samt dem Münzerlohn hinaus gebracht werde auf 15. fl. 40. kr.

Pfenning sollen gehen auf die rauhe Mark 705. Stuck, auf die feine aber 3760. Stuck, und halten fein 3. Loth, und Zusatz an Kupfer 13. Loth, auch von der feinen Mark Münzerlohn gegeben werden 2. fl. 30. kr. also, daß die feine Mark auszumünzen, samt dem Münzkosten auf 15. fl. 40. kr. komme.

Bey welchen also specificierten Sorten, deren Halt und Münzerlohn (unter welchen dann zugleich aller Abgang, Kosten und Schaden, so der Münzmeister allein zu tragen hat, begriffen ist) es forthin allerdings sein Bewenden haben, und keinem Stand (wie bereits vorhero erwehnt) zugelassen seyn solle, darüber zu schreiten, und die Münzen geringer zu fertigen, oder einen mehrern Münzerlohn zu geben; wohl aber mag einer oder der ander mit seinem Münzmeister, nach Belieben, auf ein geringers tractiren und übereinskommen, wie dann auch keinem zu verwehren, wann er, nebenst jetzt specificirten Schiedmünzen, noch einige andere Sorten und Species (wann selbe nur gleiches Halts, Schrot und Korns, und über 6. kr. sich nicht erstrecken, noch ein mehrers Münzerlohn davon gereicht wird) wolten prägen und ausmünzen lassen.

Damit aber ersterwehnte gerechte grobe und geringere Sorten, wie auch die Schiedmünz, durch fremde einschleichende sich um so weniger wieder verliehren, aufgewechselt, und außer Lands geführt werden möchten, ist unanimirter geschlossen worden, gleich all andere bishero bey diesen drey löblichen Kreisen einschleichende fremde Schiedmünzen gänzlichen zu verruffen, und zu verschlagen.

Allein betreffend die kaiserl. 15. 6. und 3. Kreutzerer, sollen selbe, nach dem bereits vor einem Jahr in des heil. Reichsstadt Augsburg aufgerichten Receß, und darinn vorgenommener Devalvirung, als nemlich die 15. Kreutzerer pro 13. die 6. Kreutzerer pro 5. und die Groschen pro $2\frac{1}{2}$. kr. dem Reichsthaler nach, zu $1\frac{1}{2}$. fl. gerechnet, der Zeit noch paßiert werden: dabey gleichwohl jedem Stand reservirt, und vorbehalten, daß, wo inzwischen bey ein- oder des andern Land und Gebieth, sowohlen vorgemelte grobe Sorten, als kaiserliche und andere mehr geringhaltige Schied-

münzen sich allzuhäufig hervorthun, oder einschleichen wurden, ihme unverwehrt seyn solle, selbe durch alle thun- und selbst beliebige Mittel weiter von sich zu schieben, und aus seinen Landen zu bringen.

§. 6. Wie nun fürs sechste wohl zu präsumiren, daß bey sothaner Vorseh- und Abwürdigung gedachter Münzsorten sich selbe endlich verliehren, und aus denen Kreisen ziehen werden, dahero höchstnöthig, an deren Stell andere, dem Reichshalt nach, auszumünzen, die höchste Difficultät aber in Ueberkommung und Kauffung des Silbers, welches eine zeithero allzuhoch gestiegen, bestehen will: Als hat man für billich erkennt und veranlasset, daß die löbliche Kreisstände zum Anfang solchen höchstimportierenden sehr heilsamen und nothwendigen Werks, sich etwas mit dem Ausmünzen angreiffen, und die feine Mark Silber höher nicht, als pro 13. fl. 10. kr. ohne das bedingte Münzerlohn, nach Ausweis vorgemelten Ansatz und Disposition, schlagen und ausprägen lassen sollen, damit denen je länger und mehr ersteigerten Münzsorten, per consequens auch den darnach aufschlagendem Silberkauf, und daraus entspringenden höchstschädlichen Confusionen, gleich An. 1623. geschehen, remedirt werden möge, nicht zweiflende, es soll solchemnach der Silberkauf von selbsten sich wieder ringern, und zu seiner vorigen Valuta gereichen, wann zumalen, wie man das gute Verhoffen hat, die andere löbl. Kreis, diese zu des gemeinen Vaterlands Nutzen und Wohlfarth, juxta legem & sanctionem Imperii, gethane wohlmeinende Vorsehung und Disposition sowohlen ihres Orts approbiren, als auch dieser drey löblichen Kreisen gegebenen Exempel mit gleichmäßiger nachdrucksamer Verordnung folgen werden, welche Reichsconformität noch das einige Mittel, dem nunmehro fast auf das äußerst geschwächten Münzwesen zu seinem vorigen Vigor desto gewiß- und leichtlicher wieder zu helfen, und mithin, was dato durch allerhand schädliche Misbräuch, wider des heil. röm. Reichs gemeiner Münzconstitutionen und Verordnungen gleichsam eingewurzelt, zu eradiciren, und wieder zu ersetzen. Wiewohlen nun zu Beförderung des Werks sehr dien- und nutzlich seyn wollen, sich gleich bey diesem Convent zu einem gewissen ausmünzenden Quanto zu resolviren, die meiste Räth und Abgesandte aber auf den Defectum hierzu behörigen Gewalts und Instruction sich bezogen; so ist jedoch für gut befunden und veranlasset worden, daß wenigst ein jeder Stand, bevorab nach Gestalt und Beschaffenheit seiner eigenen Land und Leut, ad interim, mit obspecificierten guten Reichssorten, insonderheit mit Schiedmünzen sich pro posse zu versehen, und die unverlängte gewisse Anstalt zu machen, belieben lassen möchte, also, wann es wieder zum Münzprobationstag kommen, und die Würklichkeit der anjetzo beschehenen Devalvation erfolgen, oder auch inzwischen die abgewürdigte Sorten sich gänzlich verliehren, und an Geld Mangel erscheinen sollte, man selbige an der Stell haben, und zu Beförderung der Commercien, und des gemeinen Manns Bedürffung, sich solcher gebrauchen möge.

§. 7. Damit man aber siebentens, in omnem eventum, bey denen sowohl grob- als kleinern ausmünzenden gerechten guten Reichssorten desto gesicherter stehen und verbleiben möge, derentwegen auch schon in vorhergehenden Münzrecessen öftere Vorsehung geschehen, darüber aber neben andern, insonderheit aus dieser Ursachen nicht allerdings gehalten werden können, weilen bishero des Fuß und der Richtschnur, wornach alle Münzen zu reguliren, man nicht vergewissert gewesen, und also zu rechten Ausmünzung so wenig gelangen, als wenig dergleichen eingerissenen Defecten völlig können gesteuret werden, nunmehro aber die meisten Impedimenta hoffentlich superiret, und der alten üblichen Münzordnung desto ehender nachzugeleben seyn wird: Als ist nochmalen geschlossen worden, dasjenige Mandat, dessen man sich vor einem Jahr, mittelst des zu Augsburg aufgerichten Receß, wegen Verruf- und Abwürdigung etlicher Münzen, item wegen der schädlichen Aufwechslung, Zerschmelz- Verwend- und Ausführung der gerechten Sorten verglichen, hiemit nochmalen sub Lit. D. seines völligen Innhalts zu repetiren, des gänzlichen Versehens, weilen hieran nicht allein des allgemeinen Wesens, sondern auch eines jeden Stands Particularinteresse und Nutzen gelegen, man werde darüber desto festiglicher halten, und darwider das geringste nicht mehr gestatten, und zulassen.

§. 8. Und weilen im übrigen auch in Consideration kommen, was bey Regulier- und Abwürdigung mehrbenamster groben und kleiner Reichssorten und Schiedmünzen, der Zahlung halber, zu disponiren und zu verordnen seyn möchte, weilen wohl zu besorgen, daß unter den Glaubigern und Debitoren vielerley

Spänn

Spänn und Irrungen sich ereignen möchten, indeme von ein oder dem anderen Schuldner die Zahlung auf der Abwürdigung bestehenden Sorten obtrudirt, oder einige Reduction gesucht werden dörfte, als ist solches, jedem löblichen Stand, zu seiner selbst belieblichen Verordnung und Entscheidung, anheims gegeben worden.

§. 9. Wie man dann hierauf und schlüßlichen, wegen künftigen Münzprobationstags, sich dahin verglichen, daß solcher, mittels göttlicher Gnaden, auf den nächstkommenden $\frac{1}{11}$. November der Ordnung nach, in des heil. Reichsstadt Augsburg, unfehlbar gehalten und darzu vom löblichen Directorio den höchst- und wohlansehentlichen ordinari deputirten Chur-Fürsten und Ständen, die zeitliche Denunciation, und gleich jetzo an die röm. kais. Maj. Chur-Mainz und Sachsen, vom gegenwärtigen Receß Communication beschehen soll; entzwischen sind des heil. Reichsstadt Augsburg anwesenden Deputirten die Schlüssel zur Büchsen eingehändigt, und die gesammte Münzwardein ihrer geleisten Pflicht, über jede und alle einkommende Münzwerker erinnert, und urkundlich dieser Receß dreymal in Originali gefertigt, und davon jedem Kreis ein Exemplar zugestellt worden. So geschehen in des heil. Reichsstadt Regensburg den $\frac{18}{8}$. May, An. 1669.

Von wegen des löbl. fränkischen Kreis.

Johann Reus, Doctor.
Georg Christoph Behaim.
Gabriel Nützel.
Magnus Fezer, Doctor.

Von wegen des löbl. baierischen Kreis.

Franz Gotthardt Dellmuck.
J. A. Portner.
Mathias Kaspis, cum protestatione solita.
Andreas Krannöst.
Johann Georg Geyer, D.

Von wegen des löbl. schwäbischen Kreis.

Georg Wilhelm von Bydenbach.
Franciscus Imhoff.
Johann Jacob Kolb, D.

XXXI.

Münzpatent der drey Kreise. Regensburg den $\frac{28}{18}$. May, 1669.

1669. Wir der hochlöblichen im Münzwesen correspondierender fränk- baier- und schwäbischen Kreisen Chur-Fürsten und Stände. Demnach uns von unsern zum nächst in des heil. Reichsstadt Regensburg gehaltenen ordinari Münzprobationstag abgeordneten Münzräthen unterthänige Relation beschehen, wie das ohneracht all deren bishero aufgerichten Münzrecessen und wohlmeynenden Verordnungen, nicht allein die ausländische geringhältige Münzsorten überhäuffig einschleichen, hingegen auch der schädlichen Aufwechslung, Zerschmelz- Verwend- unnöthig und gewinnsichtiger Ausführung der gerechten Münzen aus denen Kreisen keines Aufhörens, also, daß hierdurch (wie die tägliche Experienz bezeugt) wenig mehr gute reichshaltige Sorten gesehen werden, darumen und aus wohl geneigter Vorsorg gegen denen unserigen fügen wir hiemit männiglichen zu wissen, wollen, und ist auch unser ernstliche Meynung und Befehlung, daß bis zu den nächst wieder haltenden Münzprobationstag, und dabey erfolgender fernern Disposition und Verordnung, neben denen von denen löblichen Ständen der drey Kreisen bishero gemünzt und ad interim approbirten halben Batzen, Kreutzern, und andern diesen gleich befindlichen kleinern Sorten, die alte vor An. 1660. gemünzte kais. und tyrolische Groschen in ihren gewöhnlichen Valor und Gang gelassen, welche aber seyt An. 1660. ausgemünzt, oder fürs künftig noch ausgemünzt, oder auch unter andern alten Gepräg zu geringhältig befunden werden möchten, allein ihren Valor nach, als benamstlichen die hiebevorn unter Ihro kais. Maj. Gepräg ausgemünzt, und von neuen sich befindende 15. Kreutzerer ad 13. die Sechskreutzerer ad 5. und die Groschen ad $2\frac{1}{2}$. kr. devalvirt, hingegen all andere ausländische in vorigen Recessen enthaltene grobe und Schiedmünzen, als Chur-Pfalz ganz- und halbe Guldner, schweitzerische Oerterer, dann die unter den Jahrzahlen 1664. 65. und 66. gemünzte liegnizische, olmützsche, fürstenbergische, hanauische und hagenauische Dreybätzner, Sechskreutzerer, Groschen und Halbebatzen, item ein- und zweyfache pollnische Groschen, mur-

bachische Plapart, churische Halbbatzen und Kreutzer, mehr neue unbekannte Zweypfenninger und Schüsseleins-Pfenning, verschlagen, und aus diesen Kreisen verrufft bleiben, ingleichen die bey nächst vorigen zu Nürnberg gehaltenen Münzprobationstag zu gering befundene chursächs- und churbrandenburgische ein Drittheil (wie auch braunschweigische von viererley Sorten ein Drittheil, und dreyerley ein Sechstheil Thaler, alle von An. 1668.) wie nicht weniger die bey jetzigen in gedachter Reichsstadt Regensburg gehaltenen Münprobationstag unter höchstbemeldt Ihro churfürstl. Durchleucht Pfalzgrafen zu Rhein Gepräg mehrmals befundene ganze Güldner mit der Jahrzahl An. 1668. item dergleichen pfalzgräflich-veldenzische ganze Güldner mit der heurigen Jahrzahl, eben dergleichen ganze Güldner unter Ihro fürstl. Gnaden Herrn Bischofen zu Straßburg, auch der Stadt Straßburg und Stadt Hagenau Gepräg, dann halbe Güldner unter Ihro churfürstl. Durchleucht zu Sachsen, wie auch Ihro fürstl. Durchleucht Herrn Herzogen Augusti zu Sachsen, und Administratoris zu Magdeburg Gepräg und der Jahrzahl 1668., mehr ein Werk von graf-mannsfeldischen Driteltha-lern oder 30. Kreutzeren, ferner unter Herrn Grafen von Hanau und vorgedachten Städten Straßburg und Hagenau Gepräg, und mit der Jahrzahl 1668. ausgemünzte Dreybätzner nicht vor paßirlich gehalten werden sollen.

Anlangend die bishero in Schwang gangene schädliche Aufwechslung, Zerschmelz-Verwend- und nicht zu nothwendiger Handlung, sondern um bloßen unzuläßigen eigennützigen Gewinns willen angesehene Ausführung der Reichsmünz, wollen wir, und ist unser nicht weniger ernstlicher Befehl, daß unsere Beamte, insonderheit an unsern Zoll- und Mauthstätten hierüber, wo zumal Verdacht und wichtige Ursach vorhanden, oder die Gewerb- und Handelsleuthe von ihrer Obrigkeit mit genugsamen Attestaten nicht versehen, fleißige Inquisition und Obacht haben sollen, damit die darwider handlende Frevler und Delinquenten andern zum Abscheu und Exempel, entweder mit Confiscirung des Gutes, oder auch, nach gestalten Dingen, mit Leib- und Lebensstraf angesehen werden mögen. Ebenermassen soll den Goldschmieden, Gold- und Silberschlagern, Drathziehern, und andern dergleichen Arbeitern bey obbemeldter Straf, ohne jedes Orts hoher Obrigkeit sonderbarer Erlaubnuß kein Reichssorten mehr ohne Gold und Silber zu zerschlagen, zerschmelzen und zu verarbeiten verstattet und zugelassen seyn: nicht zweiflende, wann die gesammte Fürsten und Mitstände der drey hochlöblichen Kreisen dieser unserer wohlmeynender Vorsorg und Disposition nicht wenigers ihres Orts nachzugeleben, die emsig und ernstliche Verordnung ergehen lassen werden, es solle dieses Provisional-Mittel, bis hiernächst von gemeinen Reichs wegen in diesen heilsammen Münzwesen ein ander weite Universal-Verordnung erfolgen wird, ohne sonderbaren guten Effect nicht ablauffen. Darnach sich dann männiglich um künftig empfindenden Schadens willen eigentlich zu richten und vorzusehen haben wird. Datum in des heil. Reichsstadt Regensburg, den $\frac{20}{10}$. May 1669.

XXXII.

Kaiserliche Resolution. Regensburg den 4. September 1669.

1669. Der röm. kaiserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn ist von dero zu gegenwärtigem Reichstag ad interim verordnet gewesenen kais. Commissario Herrn David, Grafen von Weissenwolff, gehorsamst eingeschickt worden, daß des heil. röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen gevollmächtigte Räth, Bothschaften und Gesandten, denselben unterm dato den ersten nächstverwichenen Monats Junii in puncto des Münzwesens für ein anderweites Gutachten einliefern lassen, dahin zielend, daß dieselbe sich förderst mit dero kaiserlichen Resolution conformiren, daß der Reichsthaler bey seinem in vorigen Reichsabschieden determinirten innerlichen Gehalt sowohl, als auch den äusserlichen Werth der 90. Kreutzer sein ungeändertes Verbleiben haben, und der Fuß und Richtpfenning aller übrigen im Reich gangbarer silberner Münzen seyn solle, und diesemnach fürs 2.) für sich selbst folge, daß solche nach dem Werth besagten Reichsthalers zu valviren seyn, und was sie dabey nicht allein ratione termini die Valvation nach dem Fuß des Reichsthalers zur Observanz zu bringen, sondern auch 3.) der Schiedmünzen und des Münzerlohns halber, sodann

4.) wegen des Luxus erinnern und dafür halten wollen, daß bey ein und anderm Passu weiter zu beobachten seyn möchte. Allerhöchstgedachte kaiserl. Majestät haben dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Marquarden, Bischoffen zu Eichstätt, als deroselben zu vorbesagtem Reichstage gevollmächtigtem kaiserl. Principalcommissario gnädigst aufgetragen, vorernannter Churfürsten, Räthen, Bothschaften und Gesandten, anstatt fernerer kaiserl. Resolution hinwiederum so viel anfügen, daß dieselbe sich auf vorerwehntes Reichsbedenken dahin allergnädigst vernehmen lassen. 1) Habe es mit deme nochmals sein Verbleiben, daß der Reichsthaler bey seinem in vorigen Reichsabschieden determinirten innerlichen Gehalt sowohl, als auch dem äußerlichen Werth der 90. Kreutzer sein ungeändertes Verbleiben haben, und der Fuß und Richtpfenning der im Reich gangbaren silbernen Münzen zu valviren seyn, was aber fürs 2) den Terminum anlangt, wann nemlich diese Valvation nach dem Fuß des Reichsthalers zur wirklichen Observanz kommen solle, und wie es nicht allein der groben Sorten halber, sondern auch wegen der Schiedmünzen zu halten, haben allerhöchstgedachte röm. kaiserl. Majestät, so viel die groben Sorten betrift, zwar auch ihres Orts kein Bedenken vorberührten Terminum auf 6. Monat, von Zeit dero erfolgenden allergnädigsten Approbation zu bestimmen, und ins Reich zu publiciren, weilen sich aber in ferner Ueberlegung der Sachen, wegen der Schiedmünzen und des Münzerlohns allbereit hervor thut, die löbliche Stände auch wegen der in theils Kreisen sich befindenden anderer Münzsorten (welche in der angezogenen Specification nicht begriffen) selbst erkennen, daß wegen des Münzkostens keine Gleichheit könne getroffen werden; so thun ihro kaiserliche Majestät sich zwar allergnädigst erinnern, was die vorige Reichsabschied und sonderlich der de An. 1559. unter andern auch wegen der Schiedmünzen und der Münzkostens, ohne Consideration, ob dieser an einen oder andern Ort ein mehrers oder ein wenigers belauffe, besagen. Weilen man sich aber bey so beschaffenen Dingen, zumalen wegen gedachter Schiedmünzen eines gewissen Münzedicts zu vergleichen haben wird, (soll man anders zu einer richtigen Observanz gelangen) So wollen ihr kaiserl. Majestät ihr der Stände ferneres Gutachten gewärtig seyn, was sie vermeinen, daß bey gedachtem Edict zu beobachten, und wie dasselbe zum Effect zu bringen seyn möchte: werden sonsten ihres höchsten Orts nicht ermangeln, wenn man nur an Seiten der Stände das Werk dahin gebracht haben wird, daß allerseits ein durchgehende Gleichheit zu erheben seyn wurde, sich nicht weniger wegen dero Erbkönigreich und Lande, wie sie es wegen ihrer in denselben gangbaren Schiedmünzen zu halten gemeint seyen, dergestalt zu erklären, daß sich Niemand mit Fug zu beschweren haben würde. Im übrigen habe es wegen des Luxus und des Gold- und Silberbruchs bey ihro kaiserl. Majestät allergnädigster Resolution, wie auch der Stände Erinnerung sein Verbleiben. Welches hochgedachtes Herrn kaiserl. Principalcommissarii hochfürstl. Gnaden aus allerhöchsternannter ihro kaiserl. Majestät allergnädigster Verordnung mehrbesagter Chur- Fürsten und Ständen gevollmächtigten Räthen, Bothschaften und Gesandten hinwiederum anzufügen nicht unterlassen sollen, und verbleiben denselben mit Freundschaft geneigten Willen und allen Guten förderst wohlgewogen. Signatum Regensburg den 4. Sept. An. 1669.

Marquard.

XXXIII.

Kaiserliches Commißions-Decret. Regensburg den 28. October, 1669.

1669. Der römisch kaiserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, ist von dero zu gegenwärtigem Reichstag verordneten höchstansehnlichen kaiserl. Herrn Principalcommissario, dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Hrn. Marquard, Bischoffen, und des heil. römischen Reichs Fürsten zu Eichstätt ꝛc. gehorsamst zugefertiget, und übersendet worden, was des heil. römischen Reichs Churfürsten und Stände gevollmächtigte Räthe, Bothschaften und Gesandte demselben unterm dato den 23. Sept. jüngsthin in puncto des Münzwesens, für ein fernerweites Gutachten einliefern lassen; worauf sich nun allerhöchstgedachte kaiserl. Majestät dahin allergnädigst resolviert haben, daß sie zwar ihres Orts die Münzedicta zu befördern nicht unterlassen wollten. Weilen aber das begehrte Gutachten über die fremde Silbersorten, und wie solche in specie

zu valviren, bey deroselben noch nicht einkommen; so wollten Se. kaiserl. Majestät dessen annoch gewärtig seyn. Was ihre eigene Schiedmünzen belangte, da wurden die Stände, und deren Räthe, Bothschaften und Gesandte ihrer beywohnenden Discretion, und treflichen Vernunft nach, selbsten ohnschwer zu ermessen, und zu entscheiden wissen, daß allerhöchsternannter kaiserlichen Majestät Erbkönigreich und Lande Zustand, wegen der mit denen benachbarten Königreichen, Potentaten und Republiquen, als Ungarn, Pohlen, Italien, Eydgenossenschaft in der Schweitz, und sodann mit dem Erbfeind selbst habenden Confinien, nicht zu lassen, daß sie alsogleich ihre Schiedmünzen darnach richten, und die vorhandene nach jetzigem Reichsschluß valviren lassen sollten, oder könnten: immassen Se. kaiserl. Majestät solches zwar noch dermahlen wider ihren Willen dahin gestellt seyn lassen mußten, wollten jedoch, sobald es deroselben Erblande Zustand erleiden wurde, auf Remedierung dieser Beschwerden wirklich bedacht seyn. Immittelst aber, wann dieses Conclusum in dem Reich zum Effect kommen wurde, seye Sr. kaiserl. Majestät nicht zuwider, daß auch deroselben Schiedmünzen durch das Reich in einen solchen Valor genommen werden, welcher dem Reichsschluß proportionirt seye.

Welches hochermelten Herrn kaiserl. Principalcommissarii hochfürstliche Gnaden, aus mehr allerhöchsternannt ihrer kaiserl. Majestät allergnädigsten Verordnung, besagter Churfürsten und Stände gevollmächtigten Räthen, Bothschaften und Gesandten nachrichtlich anzufügen, nicht unterlassen sollen; und verbleiben denenselben mit Freundschaft, geneigtem Willen, und allem Guten forderist wohlgewogen. Signatum Regensburg den 28. Octobr. 1669.

Marquard.

XXXIV.

Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den 16. Novembris, 1669.

1669. Kund und zu wissen. Obwohlen man bishero an Seiten der drey löblichen im Münzwesen correspondierenden fränk- baier- und schwäbischen Kreisen der zuversichtlichen Hoffnung gelebt, es würden die nun zum öftern gehaltene Münzprobationstäg, und die dabey jedesmals angetragene wohlmeynende Dispositiones und Verordnungen zu ihrem guten Effect gelangen, und also die ein zeithero eingerissene Münzdefectus und Misbrauch sich nach und nach verlieren, und von selbsten wieder abthun; so muß man doch wider alle bessere geschöpfte Hoffnung und Zuversicht vernehmen, daß an unterschiedlichen Orten des Münz- und Ausprägens allerhand geringhältiger Sorten nicht allein noch keines Aufhörens, sondern selbe fast je länger je mehr in diese drey löbliche Kreis eingeschoben, und wordurch die gerechte Reichsmünzen aufgewechselt, und außer Land geführt werden, also, daß von solcher wenig mehr zu haben und zu sehen. Dahero diesem Unwesen nach Möglichkeit weiters vorzuseyn und zu steuren, hat der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Philipp Valentin, Bischof zu Bamberg ꝛc., vorgedachter dreyer löblichen im Münzwesen correspondierender Kreisen Director, den nächsthin in des heil. Reichsstadt Regensburg veranlaßten Probation- und Valvationstag, und zwar der Ordnung nach, anhero in des heil. Reichsstadt Augsburg wieder auszuschreiben, für eine unumgängliche Nothdurft zu seyn ermessen, bey welchem dann der gesammten höchst- und wohllöblichen ordinari deputierter Chur-Fürsten und Ständen abgeordnete Münzräth und Abgesandte, mit Ueberreichung dero behöriger Gewält sich eingefunden, und dasjenige, was zu Beförderung des allgemeinen heilsamen Münzwesens nutz- und dienlich seyn wollen, in mehrmahlige reiffe Deliberation gezogen, und nach gehaltenen unterschiedlichen Seßionen geschlossen, wie folgt:

§. 1. Erstlich seynd nach abgelesenen jüngsten regensburgischen Münzprobationsreceß der dreyen löbl. Kreisen verpflichte Generalmünzwardein eingelassen, und ihre gefertigte Relationes angehört worden, bey welchen die seithero ausgemünzte innländische grobe Gold- und Silbersorten sich der Reichsmünzconstitution gemäß befunden, und dabey kein sonderbarer Defect zu verspühren geweßt. Anlangend aber etliche zu Handen gebrachte ausländische Werker, verhalten sich selbe, nach laut der Relationen und gefertigten Abdrücken Lit. A. B. & C. dem Reichsschrot und Korn nicht gemäß, gestalten in des fränkischen

kischen MünzwardeinsRelationLit.A.sub N. 1. und 2. zweyerley Sorten $\frac{1}{3}$. Thaler unter ihro churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg Gepräg, und mit der Jahrzahl 1669. bemerkt, an deren 100. fl. der Einnehmer 14. fl. 23. kr. $\frac{3}{4}$. pf. den Fuß des Reichsthalers nach zu $1\frac{1}{2}$. fl. gerechnet, Verlust: Item sub N. 3. neue $\frac{1}{3}$tels Thaler unter Herrn Augusti, Herzogens zu Sachsen und Administratoris zu Magdeburg Gepräg, mit bemelter Jahrszahl 1669. so vorigen brandenburgischen $\frac{1}{3}$tels Thalern an Schrot, Korn, Werth und Verlust gleich. Mehr sub N. 4. und 5. zweyerley Sorten neue gräfl. mannsfeldische $\frac{1}{3}$tels Thaler mit gleicher Jahrszahl ausgemünzt, an deren 100. fl. der Einnehmer 15. fl. 37. kr. 2. pf. Verlust: ferner sub N. 6. und 7. zweyerley Sorten neue $\frac{1}{3}$tels Thaler unter Herrn Grafen Johann Martin zu Stollberg Gepräg, und mit heuriger Jahrszahl bemerkt, welche vorgedachten mannsfeldischen $\frac{1}{3}$tels Thaler in allem gleich, und solchemnach bemelte Sorten insgesamt bey diesen drey löbl. Kreisen nicht paßiert werden sollen. Und weilen in des schwäbischen Generalmünzwardeins gestellter Relation Lit. C. ganze Guldner unter dem gräfl. hanauischen Gepräg ohne Jahrzahl, an deren 100. fl. 15. fl. 11. kr. $\frac{1}{3}$. pf. Einbus, dann auch neue halbe Guldner unter der Stadt Hagenau Gepräg mit der Jahrszahl 1669. befindlich, an deren 100. fl. 14. fl. 20. kr. $2\frac{2}{3}$. pf. Verlust, als werden dieselbe beede Sorten gleich vorigen für unpaßierlich erkennt.

§. 2. So viel fürs andere, die Schiedmünzen betreffen thut, da haben sich in gedachtem fränkischen Münzwardeins Relation sub N. 8. mehrmalen neue Groschen, unter ihre kaiserl. Majestät Gepräg, unter der Jahrzahl 1669. hervor gethan, an deren 100. fl. 19. fl. 50. kr. $\frac{20}{2}$. pf. Verlust, eben dergleichen kaiserl. Groschen befinden sich in des schwäbischen MünzwardeinsRelation mit dreyen Schildlein und gedachter Jahrszahl 1669. bemerkt. Mehr andere kaiserl. Groschen mit ihro Majestät Gepräg und zwyfachen Adler, bey jenen an 100. fl. 17. fl. 47. kr. $2\frac{4}{5}$. pf. bey diesen aber 17. fl. 24. kr. $1\frac{1}{3}$. pf. Einbus, welche dreyerley Sorten nach Innhalt des jüngsten zu Regensburg aufgerichten Receß Articulo quinto: So sollen fünftens ꝛc. Allein betreffend die kaiserl. ꝛc. der Zeit noch für dritthalb Kreutzerer paßiert, gleichwolen aber einem jeden Stand, bis hiernächst von gesammten Reichs- oder dieser drey löbl. Kreis wegen eines andern sich verglichen, wann solche in sein Land und Gebiet zu sehr einschleichen wurden, sich deren gänzlich zu entledigen, und darzu all selbs beliebliche und thunliche Anstalt zu machen, unbenommen seyn; hingegen werden die im mehrgedachtem fränkischen Münzwardeins Relation sub N. 9. unter ihro fürstl. Gnaden Herrn Bischoffen zu Olmütz Gepräg, unter der Jahrzahl 1669. bemerkte Groschen, an deren 100. fl. der Einnehmer 19. fl. 20. kr. 3. pf. Verlust, wie auch in besagten schwäbischen Münzwardeins Relation befindliche neue unter ihro fürstl. Gnaden Herrn Herzogen Christian zu Liegnitz in Schlesien Gepräg, und mit der Jahrzahl 1669. ausgemünzte Groschen, an deren 100. fl. 17. fl. 11. kr. $\frac{4}{25}$. pf. Abgang, wie ingleichen die in des baierischen Generalmünzwardeins gestellter Relation Lit. B. befindliche Schüsseleinspfenning, von diesen drey löbl. Kreisen gänzlich verruft, und für unpaßierlich erkennt, und weilen bey erstgemelten Schüsseleinspfenning kein Gepräg, oder wo solche eigentlich geschlagen wären, zu erkennen, also sollen die Münzwardein auf diejenige Oerter, woher sie kommen, fleißig inquiriren, und Achtung geben, damit fürs künftig deren weitern Einschleichung um so mehr und füglicher möge gesteuret werden.

§. 3. Obwohlen nun drittens, zum wirklichen Effect der in nächstvorigen Receß veranlaßten Generaldevalvation zu schreiten, sich unterschiedliche gute Motiva und erhebliche Relationes hervor gethan, so hat man doch aus etlichen gewissen Ursachen davor gehalten, für dießmal noch, so viel insonderheit die gröbere Sorten betreffen thut, damit noch etwas wenigs innen- und zuruck halten, hingegen aber soll dasjenige Mandat, dessen man sich bereits vor anderthalb Jahren, allhie wegen Verruf- und Abwürdigung etlicher neuer darinn enthaltener geringhältiger Münzen, item wegen der schädlichen Aufwechslung, Zerschmölz- Verwend- und Ausführung der gerechten Sorten verglichen, ut Lit. D. erfrischet, und von den gesammten höchst- und wohllöbl. Churfürsten und Ständen dieser drey correspondierenden Kreisen, auf den ersten Januarii nächstkomment unfehlbar publiciert, zu männiglichs Wissen affigirt, und darüber vestiglich gehalten werden, der zuversichtlichen Hoffnung gelebende, es werde dardurch zu Wiedereinrichtung des sehr zerrütten Münzwesens ein guter Anfang gemacht, und hiernächst der völlige vorgesetzte heilsame Zweck desto leichtlicher zu erlangen seyn.

§. 4. Demnach viertens, der Punct wegen Vorseh- und Ausmünzung sowohlen guter gerechter grober Reichssorten, als Schiedmünzen, in die Umfrag und Deliberation kommen, die sammtliche Räth und Abgesandte aber sich aus erheblichen Ursachen, hierüber der Zeit noch nicht erklären, oder vernehmen lassen können, als ist solcher bis zu dem nächst wieder folgenden Münzprobationstag verschoben und ausgesetzt worden.

§. 5. Und weilen fünftens, Nicolaus Gilli churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Münzdirector zu Crossen sich vermessentlich unterstanden, dieser dreyen löbl. Kreisen jüngsten in des H. Reichsstadt Regensburg aufgerichten Münzreceß, vermög seines de dato Crossen $\frac{30}{20}$. Junii an höchstgedacht ihre churfürstl. Durchl. abgelassenen Schreibens, ut Lit. E. dergestalten zu syndiciren und zu impugniren, ob wann darinn nichts als unförmlich, unerweislich, unbillich und unmögliche Ding enthalten, solch seine falsch und irrsame Meynung aber bereits durch Christoph Fischern, churfächsischen Münzwardein, laut Lit. F. schon zu Genügen widerlegt worden, und mit ihme Gilli sich dießfalls in Schriften viel einzulassen, diesen löbl. Kreisen nicht rühmlich zustehen will; als hat man für gut angesehen, durch die bey dem Reichsconvent zu Regensburg anwesende bambergische, baierische und würtenbergische Gesandtschaft den Herrn churfürstl. brandenburgischen gleichfalls daselbst subsistirenden Abgesandten solches remonstriren, und selben dahin ersuchen zu lassen, daß er bey ihro churfürstl. Durchl. daran seyn wolle, damit gedachtem Gilli von dergleichen Schriften sich inskünftige zu enthalten, nicht allein ernstlich injungirt, sondern auch dieß sein begangen Vermessen- und Grobheit (zumalen er noch in berührt seinem Schreiben das gesammte Reich zu syndiciren und anzugreiffen, sich nicht entblöden dörfen) stark verwiesen werden möge.

§. 6. Wie nun sechstens, ohne Erhalt- und Einrichtung gemeiner Conformität durch des H. Reichs gesammte Kreis zu den vorgehabten, und lang desiderierten Zweck des restaurirten Münzwesens schwerlich zu gelangen; als ist nichtweniger vor gut angesehen, und beliebt worden, in dem an ihr kaiserl. Majestät ohne dieß abgehenden allerunterthänigsten Berichtschreiben beweglichst zu erinnern und zu bitten, ob sie sich nach dem höchstrühmlichen Exempel dero Herren Vorfahren am Reich allergnädigst gefallen lassen wollten, die unschwere kaiserl. Verordnung bey dem noch wehrenden Reichstag zu Regensburg dahin förderlich ergehen zu lassen, damit dem nunmehro constituirten Fuß und Richtschnur des Reichsthalers durchgehent in allen Reichskreisen, keinen ausgenommen, nachgegangen, und also mit Reducir- und Valvierung der Münzen zu Erhaltung des gemeinen Wohlstands im ganzen römischen Reich obbemelte Gleichheit und Conformität eingeführt, und dabey forthin vestiglich gehalten werde.

§. 7. Schlüßlichen hat man sich dahin verglichen, daß der Münzprobationstag, mittelst göttlicher Gnaden, auf zukommenden May, der Ordnung nach, in des heil. Reichsstadt Nürnberg wieder gehalten, und darzu vom löbl. Directorio denen höchst- und wohlansehentlichen ordinari deputierten Chur-Fürsten und Ständen die zeitliche Denunciation, und gleich jetzo an die römisch-kaiserl. Majestät Churmainz und Sachsen von gegenwärtigem Receß Communication geschehen soll, entzwischen seynd des H. Reichsstadt Nürnberg anwesenden Deputierten die Schlüssel zur Büchsen eingehändigt, und die gesammte Münzwardein ihrer geleisten Pflicht über jede und alle einkommende neue Münzwerker erinnert, und urkundlich dieser Receß dreymal in Originali gefertigt, und davon jedem Kreis ein Exemplar zugestellt worden. So geschehen in des heil. Reichsstadt Augsburg den $\frac{16}{6}$. Novembris An. 1669.

Von wegen des löblichen fränkischen Kreis.

Johann Reus Doctor.
Magnus Fezer, Dr. der Stadt Nürnberg Consulent.

Von des löblichen baierischen Kreis.

Johann Georg Brodtreis.
Mathias Kaspis, cum protest. solita.
Andreas Krannöst.
Johann Georg Geyer, Dr.

Von wegen des löblichen schwäbischen Kreis.

Georg Wilhelm von Bydenbach.
Johann Melchior Illsung von Tratz- und Kunenberg, des Raths und Spitalpfleger.
Johann Jacob Kolb, Dr.

XXXV.

Münzpatent der drey Kreise. Augsburg den 16. November, Anno 1669.

1669. Wir der löbl. in Münzwesen correspondierenden fränk=baier= und schwäbischen Kreisen Chur=Fürsten und Stände ꝛc. Demnach uns von unsern zum nächst in des heiligen Reichsstadt Augsburg gehaltenen ordinari Münzprobationstag abgeordneten Münzräthen und Gesandten unterthänigste und gebührende Relation beschehen, wie daß, ohneracht all deren bishero aufgerichten Münzrecessen und wohlmeynenden Verordnungen nicht allein die ausländische geringhältige Münzsorten je mehr und mehr überhäuffet einschleichen, sondern auch der schädlichen Aufwechslung, Zerschmelz= Verwend= unnöthig und gewinnsichtigen Ausführung der gerechten Münzen aus denen Kreisen kein Aufhörens seyn wolle, also, daß hierdurch (wie die tägliche Experienz bezeugt,) wenig mehr gute reichshältige Sorten gesehen werden, darumen und aus wohlgeneigter Vorsorg gegen den unserigen, zu Fürkommung fernern und größern Schadens und Verderbens, fügen wir hiemit männiglich zu wissen, wollen, und ist auch unser ernstliche Meynung und Befehl, daß bis zu dem nächst wieder haltenden Münzprobationstag, und dabey erfolgender fernern Disposition und Verordnung, neben denen, von theils löblichen Ständen der drey Kreisen bishero gemünzt, und ad interim approbirten halben Batzen, Kreutzern, und andern diesen gleich befindlichen kleinen Sorten, die alte vor An. 1660. gemünzte kais. und tyrolische Groschen in ihrem bisherigen Valor und Gang gelassen, die aber seit An. 1660. ausgemünzte, oder fürs künftig noch dergestalten ausmünzende ringhaltigere, oder auch unter andern alten Gepräg nicht bessern Gehalts hervorkommende Sechs= und Dreykreutzerer, weniger nicht auch die unter Ihro kais. Maj. Gepräg ausgemünzte 15. Kreutzerer in diesen drey löbl. correspondierenden Kreisen, ferner weit anderst nicht, als nach der hiebevor schon entschlossener und publiciert gewesener Devalvation, benanntlichen solche 15. Kreutzerer ad 13. die 6. Kreutzerer ad 5. und die Groschen ad $2\frac{1}{2}$. Kreutzer paßirt und genommen werden, auch niemand sich anmassen und unternehmen solle, ein und andere solche devalvirte Münzsorten in höhern Valor und Werth einen andern an Bezahlung weder zu geben noch auch anzunehmen, massen hierüber von jedes Orts Obrigkeiten festiglich gehalten, fleißige Obsicht getragen, und die Uebertretter ohne Ansehung der Person, mit ernstlicher Straf angesehen werden sollen; soviel aber all andere ausländische in vorigen Recessen enthaltene allzuringhaltig befundene grobe und Schiedmünzen, als chur=pfälzische ganz= und halbe Güldener, schweitzerische Oerterer, dann die unter den Jahrzahlen 1664. 1665. und 1666. gemünzte olmützische, liegnizische, fürstenbergische, hanauische und hagenauische 15. Kreutzerer, 3. Bätzner, Sechskreutzerer, Groschen und halbe Batzen, item ein= und zweyfache polnische, ingleichen die erst wieder von neuem mit der Jahrzahl 1669. ausgemünzte olmützische und schlesische Groschen, murpachische Plappert, churische halbe Batzen und Kreutzerer, mehr neue churische Zweypfenninger, und ohnbekannte Schüsseleins=Pfenning, deren von neuem ein große Meng, unwissend, wo sie geschlagen werden, sich einschleichen, betreffen thut, sollen alle solche hiemit nochmal verschlagen, und aus diesen Kreisen verrufft bleiben. Ingleichen sollen auch die bey verwichenen Jahrs zu Nürnberg gehaltenen Münzprobationstag ebenmäßig allzugering, und der Reichs=Münzordnung und Edict ganz nicht gemäß befundene chur=sächsisch und chur=brandenburgische, wie auch fürstlich braunschweigische Drittel= und Sechstelthaler alle von An. 1668. wie nicht wenigers die bey in nächst abgewichenen Monat Majo zu Regensburg gehaltenen Münzprobationstag unter chur=pfälzischen; ingleichen unter pfalzgräfl. veldenzischen Gepräg, ausgemünzte ganze Güldner, unter der Jahrzahl de anno 1668. und 1669. item dergleichen ganze Guldner unter bischöflich straßburgischen, auch der Stadt Straßburg und Hagenau Gepräg, dann halbe Guldner unter chur=fürstl. sächsischen, wie auch fürstl. sächs. magdeburgischen Gepräg, und die Jahrzahl 1669. mehr ein Werk von gräfl. mannsfeldischen Dritthalern oder 30. Kreutzern; ferner unter gräfl. hanauischen und vorgedachter Städten Straßburg und Hagenau Gepräg, und der Jahrzahl 1668. ausgemünzte Dreybätzner, dann wieder zweyerley Sorten Drittelsthaler unter chur=fürstl. brandenburgischen

gischen Gepräg, so erst dieß Jahr ausgemünzt worden, mehr dergleichen Drittelsthaler, unter gedachten sachsen-magdeburgischen Gepräg, dann auch zweyerley Sorten gräfl. mannsfeldische Dritteltlhaler, item zweyerley Sorten Drittelsthaler unter dem gräfl. stollbergischen Gepräg; ferner neue ausgemünzte gräfl. hanauische ganz- und halbe hagenauische Guldner, alle mit der heurigen Jahrzahl bemerkt, in diesen dreyen correspondierenden Münzkreisen nicht vor paßierlich gehalten, noch darein gebracht und eingeführt werden.

Anlangend die bishero im Schwang gangene schädliche Aufwechslung, Zerschmelz-Verwend- und nicht zu nothwendiger Handlung, sondern um bloßer ohnzuläßigen eigennützigen Gewinns willen angesehene Ausführung der Reichsmünz, wollen wir, und ist unser nicht weniger ernstlicher Befehl, daß unsere Beamte, insonderheit an unsern Zoll- oder Mauthstätten hierüber, wo zumalen Verdacht und wichtige Ursachen vorhanden, und die Gewerb- und Handelsleut von ihrer Obrigkeit mit gnugsammen Attestaten nicht versehen, fleißige Inquisition und Obacht haben sollen, damit die darwider handlende Frevler und Delinquenten andern zum Abscheu und Exempel, entweder mit Confiscirung des Guts, oder auch nach gestalten Dingen mit Leib- und Lebensstraf angesehen werden mögen; ebnermassen soll denen Goldschmieden, Gold- und Silberschlagern, Drathziehern, Posamentirern, und andern dergleichen Arbeitern, bey obbemeldter Straf, ohne jedes Orts hoher Obrigkeit sonderbarer Erlaubnuß, keine Reichssorten mehr an Gold und Silber zu verschlagen, zerschmelzen, und zu verarbeiten verstattet und zugelassen seyn, auch aller Orten und Enden von den Obrigkeiten hierauf fleißige Obsicht getragen, und die Uebertretter mit ernstlicher Straf angesehen werden. Gleichwie wir nun nicht zweifflen wollen, daß solche unsere Vorsorg und Verordnung in diesen dreyen correspondierenden löbl. Kreisen nicht ohne sonderbaren guten Effect seyn, und der bereits so stark eingerissenen Münzconfusion ziemlichermassen steuren, und größere Zerrüttung und Schaden verhüten und abwenden werde: also wollen wir auch der guten Zuversicht geleben, daß auch die übrige löbl. Reichskreise solche unsere, aus getreuer Vorsorge und Liebe zu dem gemeinen Vaterland, der Reichs-Münzordnung und Edict de anno 1559. und andern mehr nachgefolgten Reichssatzungen, auch denen bey gegenwärtiger regensburgischer Reichsversammlung erfolgten, und von der röm. kais. Maj. approbirten Reichs-Conclusis und Schlüssen gemäß gemachte Verordnung sich ebnermassen gefallen, und zu desto beßerer erfolgender Conformität in ihren löbl. Kreisen mit verfügender dergleichen Verordnungen einzufolgen belieben werden. Welches wir also zu männigliches Wissenschaft zu publiciren, und in denen dreyen correspondierenden löbl. Kreisen behöriger Orten zu affigiren nöthig befunden und entschlossen, damit sich männiglich darnach zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen möge. Datum in des heil. Reichsstadt Augsburg den $\frac{16}{6}$. Novembris, An. 1669.

XXXVI.

Reichsgutachten vom 16. November, 1669.

1669. Was von der röm. kais. Maj. unserm allergnädigsten Herrn auf das unter Dato den 23. Sept. jüngsthin in puncto des Münzwesens ergangene fernerweites allerunterthänigiste Reichsbedenken hinwider allergnädigist resolvirt worden, haben Chur-Fürsten und Ständen dieß Orts anwesende Räth, Bothschaften und Gesandte, aus allerhöchst gemeldt Ihrer kaiserl. Maj. zu gegenwärtigen Reichstag bevollmächtigten höchstansehenlichen Principal-Commissarii hochfürstl. Gn. den 28. nächst verlittenen Monats Octobris dießfalls beschehener schriftlicher Communication mit mehrern ersehen, auch solches in gehörige Berathschlagung zu ziehen nicht ermanglet.

Soviel nun erstlich die Valvierung der fremden silbernen Münzsorten anlangt, alldieweilen Vermög der vorigen Reichsbedenken, und von mehr allerhöchst gedacht Ihrer kais. Maj. den 4. obbemeldten Monats Septembris beschehener allergnädigster Approbation den Reichsthaler vor den Fuß und Richtpfenning aller übrigen silbernen Münzsorten zu halten beliebt und geschlossen worden, also ergiebt sich von selbsten, daß mit deren Valvation auf erstgemeldten Reichsthaler das Absehen zu nehmen, und jeder anderer sowohl fremder als innländischer silberner Münz nach dessen Proportion der Werth anzusetzen seye.

Dem-

Demnach aber von denen Generalwardeinen den 3. in dem Münzwesen correspondierenden Kreisen bereits An. 1666. und 1667. dießfalls einige Bericht erstattet, und mit denen am 19. Decembris nächst verschinen 1668. Jahrs ergangenen Reichsbedenken überreicht worden, so hat man nichtsdestoweniger solche hiemit nochmals allerunterthänigist beyfügen, und sich darauf beziehen wollen, welche zwar dem Edict aus denen hiebevorn bereits fürgekommenen Considerationen zu inseriren vor undienstsamm erachtet wird, jedoch das hernacher derentwegen die Nothdurft in den Kreisen zu observiren.

Was aber die Schiedmünzen betrifft, allermassen mehr allerhöchst gedacht Ihrer kais. Maj. in obermeldten nächst vorigen Reichsbedenken, obschon umständlichen allerunterthänigist vorgestellt worden, daß nichts beständiges zu machen, es werde dann darinn eine durchgehende Gleichheit gehalten, auch deren höchstlöbl. Herren Vorfahren wegen Ihrer Erbkönigreich und Landen sich dasjenige, was dießfalls an Seiten des Reichs insgemein vor gut befunden worden, Vermög vorigen Reichsabschieden jederzeit gern mithaben, gefallen lassen, auch hiebey noch ferners zu consideriren, daß unter andern den Ständen dardurch zuwachsenden Beschwerden, und entstehender schädlichen Inconvenientien, insonderheit solchen Falls (1) der Silberkauf insgemein auf dem intendierenden billichen Werth nicht zu bringen, (2) die Gefahr noch immerdar zu besorgen, daß die im Reich ausgehende grobe und kleine Silbersorten weiters aufgewechslet und verprägt werden, (3) daß es bey anderen Münzständen leichtlich in eine Consequenz gezogen, und also das Münzwesen zu großen Nachtheil der Commercien wiederum in die vorige Confusion gebracht werden därfte, so dann (4) bey dem in Ihrer kais. Maj. Erblanden angränzenden fremden Nationen dero Schiedmünz entweder ohne das nicht gangbar, oder aber zu allerhöchst gedacht Ihrer kais. Maj. allergnädigist beliebigen Verordnung stehet, solche gleichfalls daraus zu halten.

Also will man nochmals der allerunterthänigisten Hofnung geleben, oft allerhöchsternannte Ihre kais. Majestät, massen sie auch darumen wieder allergehorsamst und beweglichst ersucht werden, vorangeregten dero Herren Vorfahren löbl. Exempel Ihres höchsten Orts ebenmäßig nachzufolgen, und aus dem schon neulich und jetzt angeführten hochtrüftigen Ursachen, die nun von neuem ergehende Ordnung sowohl der groben Sorten, als auch der Schiedmünz halber, den gemeinen Wesen zum besten, in vorermeldten ihren Erbkönigreichen und Landen gleichfals zur Observanz bringen zu lassen, und mit Publication des in solch getröster Zuversicht bereits allerseits applacidierten Edicts nunmehro förderlich zu verfahren, allergnädigist geruhen werden. Welches ꝛc. Sig. Regensburg den 16. Novembris, 1669.

Churfürstl. Mainz. Canzley.

XXXVII.

Kaiserliches Rescript an die Principal-Commissarios in Regensburg. Wien den 10. April, 1670.

Leopold.

1670. Ehrwürdiger Fürst, lieber andächtiger, auch ersamm gelehrter, lieber Getreuer: bey deiner A. und die bedarf es keiner weitläufigen Erinnerung, was deroselben den Chur-Fürsten und Stände des Reichs zu Regensburg versammlete gevollmächtigte Räthe, Bothschaften und Gesandten unter dato den 16. Novembris nächst abgewichenen 1669. Jahrs für ein fernerweites Reichsbedenken im Münzwesen einlifferen lassen, vermög des wir ersucht werden, daß wir die von neuen für gut angesehene Münzordnung, sowohl der groben Sorten als der Schiedmünz halber, dem gemeinen Wesen zum besten in unsern Erbkönigreich und Landen gleichfals zur Observanz bringen zu lassen, und mit Publication des bereits allerseits applacidierten Edicts, nunmehr förderlich zu verfahren getrauen wollten, sodann was wir deiner A. den 9. Decembris ejusdem anni hinwiederum an die Hand gegeben, ein und anderm Stand per modum discursus & confidentiæ gleichsam aus selbst zu repräsentirn, aus was für angezogenen Ursachen nicht allein wir benöthiget worden, unsere Schiedmünz in etwas ringern Halt schlagen zu lassen, sondern auch warum sie die Stände wegen deren Abwürdigung dermalen in uns so stark nicht zu dringen hätten, und was dieselbe sich darauf hinwiederum vernehmen lassen.

Allermassen wir nun nicht ermanglet, dieses Werk in fleißige Erwegung ziehen zu lassen, und in fernerer genauer Ueberlegung desselben befunden, daß in obangeregten Reichsbedenken vornämlich 4. Ursachen angezogen werden, warum die Admodiation unserer Erbkönigreich und Landen zu dem Münzedict unentbehrlich für nothwendig erachtet werde, als erstlich, daß sonsten der Silberkauf insgemein auf den intendierenden geringern Werth nicht zu bringen, und fürs ander zu besorgen, daß die im Reich ausgehende grobe und kleine silberne Sorten aufgewechslet und verbrochen: drittens daß von andern Münzständen hieraus leichtlich ein Consequenz erzwungen, und also das Münzwesen zu großem Nachtheil der Commercien wiederum in vorige Confusion gebracht werden möchte, sodann viertens, daß in unsern Erbländern der angränzenden fremder Nationen Schiedmünzen, entweder ohne das nicht gangbar seyen, oder aber zu unserer beliebigen Verordnung stunde, selbige gleichfalls daraus zu halten.

Soviel nun die erste Rationem anlangt, finden wir, daß dieselbe keinen sonderbaren Grund habe. Sintemalen erweißlich, daß unsere kais. Münzstätte den Silberkauf vertheurt hätten, sondern vielmehr das Widerspiel an Tag liegt, daß solang man die Münzen im Land stark getrieben, die spänische und holländische Silber in einen billichen Werth zu bekommen gewesen; nachdeme man aber mit End des verwichnen 1664. Jahrs die Ausmünzung der Fünfzehner und 6. Kreutzerer eingestellet, und mit einem großen moderamine nur Groschen, Kreutzer und Zweyer gemünzt worden, hat der eventus mit sich gebracht, daß der Werth von Zeit zu Zeit höher gestigen, also, daß in denen nächst verwichnen 5. Jahren nicht über 200. March ausländischen Silbers, und darzu die March in hohen Werth zu 16. fl. 15. kr. in unser wienerisch Münzhaus kommen, in unser Münzamt zu Hall in Tyrol etwa 699. Mark 5. Loth gebracht, und unter den preßlauischen Pagamenten etwas wenigs geweßt sein möge, nacher Prag aber gar nichts kommen seye, desgleichen dann auch von Gräz präsumirt worden, weilen man sich daselbst auch bey wohlfeilen Zeiten um kein ausländisches Silber beworben.

Indeme man nun in unsern kaiserlichen Erblanden nur kleine Sorten gar moderate ausgemünzet, und in denselben hierzu genugsame, oder doch so viel Pagamenta verhanden, daß man kein fremdes und ausländisches Silber zu kaufen begehrt, so ergiebt sich von selbsten, daß Chur-Fürsten und Stände des Reichs von hinen aus sich keiner Verhinderniß an Einführung der Wohlfeile des Silbers zu besorgen haben, sondern sich gar wohl versichert halten können, daß wann sie das Silber auf einen solchen Preis herabbringen, das gute Reichsthaler ohne Verlust daraus gemünzet werden können, man sich diesserseits ohne einiges weiters Bedenken wohl accomodieren, und in unsern kaiserlichen Erblanden die Schiedmünzen nach dem neuen Edict einrichten werde, zu welchem Ende nun, und damit man um so viel ehender zu der verlangten Wohlfeile des Silbers gelangen möge, wir nicht ermanglen wollen, unsers Orts vermittels Einricht- und Publicierung der Policeyordnung daran zu seyn, damit der große Luxus, welcher nicht allein in Kleidern, und zumalen mit Verschwendung des Silbers auf die Argenterien und Tafelsilber, sondern auch durch die Goldschläger, Goldspinner, und dergleichen, dem Publico schädliche Leute verübet wird, dermalen einst eingestellt werden möge.

Die andere Ratio, damit die im Reich ausgehende grobe und kleine Silbersorten weiter nicht aufgewechslet und verbrochen werden möchten, ist der Sachen halber ein fast vergebliche Sorg, seitemalen in allen unsern kaiserlichen Münzstätten seithero des neulichen mit dem Erbfeind geschlossenen Stillstandes der Waffen nicht ein einiger guter Reichsthaler, zu geschweigens ein mehrers gebrochen; sondrrn solches auf das schärpfiste verbothen worden, auf welchen Verboth wir dann immerfort mit unnachleßigen Ernst halten werden, Gestalten dann die Erfahrenheit mit sich bringen wird, wann unsere kaiserliche Schiedmünzen bey denen Benachbarten, nur nach dem proportionirten Werth des Reichsthalers genommen, und gangbar seyn werden, daß derjenige, welcher solche aus dem Land zu führen sich unterstehen möchte, mehr Schaden als Vortheil dabey finden werde, wann er selbige in abgewürdigten Werth ausgeben, und grobe Sorten dafür einwechslen wollte, zumalen offenbar, daß aus Reichsthalern keine kaiserliche Groschen, das Stuck zu $2\frac{1}{2}$. Kreutzer ohne Verlust gemünzt werden können.

Quo

Quo stante nun, und daß dieses bey andern Münzständen leichtlich in ein Consequenz gezogen, und also das Münzwesen zu großen Nachtheil der Commercien wiederum in die vorige Confußion gebracht werden könnte, so müssen wir

Fürs dritte zwar dahin gestellt seyn lassen, ob sich einiger Stand im röm. Reich befinden werde, bey welchem solche Circumstantien zu finden seyn mögen, wann aber auch ein und anderer verhanden wäre, der aus habender Befugniß, oder sonst unvermeidentlichen erheblichen Ursachen unsere kaiserliche Schiedmünz nachfolgete, oder seine noch geringere in dem bisherigen Gang unabgewürdiget liesse, so wurde es doch denen Benachbarten keinen Schaden bringen, weilen sie in ihren Gebiethen solche Münzen nicht höher, als sie gegen dem Reichsthaler werth seynd, oder wohl gar nicht annehmen dörfen.

Die angeführte 4. Ration, daß in unsern Erblanden der angränzenden fremden Nationen Schiedmünzen entweder ohne das nicht gangbar, oder nach unserm Belieben verbothen, und daraus gehalten werden könnten, möchte sich, wann die Gränzen unserer Erbkönigreich und Landen mit denen confinirenden auswertigen nur etliche wenige Meil Wegs wehreten, einiger massen hören lassen. Nachdem aber selbige sich fast in die 150. Meil herumziechen, also ist nicht wohl möglich der Benachbarten Schiedmünzen vollkommentlich zu bannisieren, es wäre dann Sach, daß man zu der Länder, und Unterthanen höchsten Schaden alle Nachbarschaft und Handtierung zwischen denselben aufheben, und einstellen wollte, allermassen zu Erhaltung besserer Nachbarschaft, die venetianische ganz kupferne Soldi bis nacher Görz, Triest, Labach und Trient zu Erhaltung des Commercii connivendo paßiren lassen muß.

Sonst hat man in der Münzwardeinen einkommenden Relationen wahrgenommen, daß ein baierischer Grosch gegen dem Reichsthaler zu $1\frac{1}{2}$. fl. um 2. kr. 2. dn. oder $1\frac{2}{5}$. dn. ästimiert werde, so dem uns eingelangten Bericht nach daher riehren solle, daß die Wardein ihrer nunmehr alten Gewonheit nach nur die leichtisten Stück ausschneppen, damit sie viel auf ein Mark bringen möchten, welches nun aus diesem nicht unklar abzunehmen ist, daß sie auf ein cöllnische Mark 137. auch 138. Stück rechnen, da doch, wann auf die wienerische Mark der Instruction und Einrichtung nach $161\frac{3}{64}$. Stück gehen, auf die cöllnische Mark mehr nicht als $134\frac{5}{16}$. Stück kommen können, und sich dannenhero, wann man die Prob unparteyisch der Vermischung nehmen sollte, von selbsten ergeben wird, daß ein solcher Grosch nach Proportion des Reichsthalers gar wohl 2. kr. 2. dn. werth seye, dergestalt, daß aus solchen Groschen zu 10. dn. nicht allein ohne Verlust, sondern daraus auch mit einem Vorthell halbe Patzen gemünzet werden können.

Wie dem allem aber, wie die Zeit und Erfahrung genugsam am Tag geleget (indem ein jeder mit der Münzfreyheit begabter Stand des Reichs sich deren nach Belieben absolute zu gebrauchen befugt erachtet) daß man denen verordneten Reichssatzungen und Münzedicten so genau nicht nachkommen, auch deren wenig seyn werden, welche zumal bey gegenwärtigem hohen Silberkauf dem jetzt für gut angesehenen Edict nach ohne Schaden werden ausmünzen können, es auch mit unsern Erbkönigreichen und Landen dermalen die Beschaffenheit hat, daß wir bey denen in unserm Königreich Ungarn entstandenen Motibus wegen des uns in Bezallung der Militz bey vorgehender Münzenderung zuwachssenten großen Schadens uns der Zeit oberwenten Reichsmünz-Concluso desto schwerlicher werden accomodieren können, weilen wir beyneben diesen ohne das im Werk begriffen sind, uns mit dem Königreich Pohlen, aus welchen durch Extraction unserer kaiserlichen und Einführung ihrer geringhaltigen Münzen vorerwehnten unsern Erbkönigreichen und Landen großer Schaden zugefieget wird, möglichen Dingen nach zu vergleichen, Gestalt darauf hin ferner zu überlegen, wie weit man sich dieserseits, so dann auch obangeregtem Münzedict werde accomodieren können, also wolle Dr. A. und du ihnen bestes Fleisses angelegen seyn lassen, wann Churfürsten, und Ständen, und bevorab diejenige, welche bey der so stark verlangenden Devalvation unserer Schiedmünzen ein Vortl zu haben vermeynen, auf einige weitere Antwort, und Resolution andringen möchten, Capaces zu machen, daß sie sich um so viel mehr dieser unserer ihnen nicht zum besten angesehener Intention auch ihres Orts bequemen.

Im übrigen werden wir obverstandener massen darauf bedacht seyn, weilen durch den allzufast eingerissenen Luxum gleichwohl nicht der wenigste Theil des Silber und Golds aus dem Land kommt, daß zu dessen bestmöglichster Restriction und Abstellung die von uns bereith resolvierte Commißionen fürdersamst fortgesetzt werden, wollten wir Dr. A. und dir gnädigst nicht bergen, und verbleiben ihnen ꝛc. Geben Wien den 10. April 1670.

Leopold.

Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum S. Cæsar. Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

XXXVIII.

Kaiserliches Commißionsdecret. Regensburg den 13. May, 1670.

1670. Der röm. kais. Majestät unserm allergnädigisten Herrn ist aus dem untern dato 16. Novembris jüngst verwichenen 1669. Jahrs von dero zu gegenwärtigen Reichstag gevollmächtigten höchstansehenlichen kais. Principal-Commissario dem hochwürdigisten Fürsten und Herrn, Herrn Marquard Bischofen, und des heil. röm. Reichs Fürsten zu Aichstett gehorsamist eingeschickten weitern Reichsbedenken im Münzwesen, in Unterthänigkeit referirt worden, warumen Chur-Fürsten und Stände des Reichs der Meynung seyn wollen, daß allerhöchst gedacht kaiserl. Maj. sich mit ihren über die für gut angesehene neue Münzordnung sowohl der groben Sorten als der Schiedmünzen halber, auch in dero Königreich und Landen zu conformiren, und mit Publicierung des abgefaßten Münzedicts zu verfahren allergnädigist geruhen möchten.

Wie nun die löbl Reichsversammlung sich wohl versichert halten kann, daß allerhöchsternannte kais. Maj. deren allerseits Herren Principalen in allen Begebenheiten nach Möglichkeit zu gratificieren geneigt seyn, als wollten sie auch nichts liebers sehen und wünschen, als daß sie Chur-Fürsten und Stände, auch bey dieser Begebenheit ihren Verlangen nach alsogleich willfahren könnten; nachdeme aber denenselben vorhero bekannt, auch durch seine hochfürstliche Gn. bereits remonstrirt worden, was es mit Ihrer kais. Majestät Erbkönigreichen und Landen nicht allein der Situation, und der mit denen nächst angränzenden Königreichen, Republiquen und Potentaten habender Commerciorum halber, sonder nunmehr auch wegen der ungarischen Motuum für eine Beschaffenheit hat, sodann auch daß man im Werk begriffen, wegen berürten Münzwesens sich mit dem Königreich Pollen (aus welchem durch Extraction der kais. und Einführung anderer geringhaltigen Münzen denen kais. Erblanden großen Schaden zugefügt wird,) zu vergleichen.

Als leben mehr allerhöchstgedachte Ihre kais. Maj. der allergnädigisten Zuversicht, sie der Chur-Fürsten und Ständen gevollmächtigte Räthe, Bothschaften und Gesandte werden aus diesen und anderen Ihnen durch seine hochfürstliche Gn. bereits vorhero repräsentierten Motiven und Ursachen bey sich selbs unschwer ermessen können, daß dieselbe in Erwegung dieser und mehr anderer ihnen remonstrierter, und zumalen gegenwärtig beschwer- und gefährlicher Umständ, die von neuem für gut angesehene Münzordnung sowohl der groben Sorten als der Schiedmünzen halber in dero Erbkönigreich und Landen wegen des denenselben daraus zu gewarten stehenden allzugroßen Schadens zur Observanz bringen zu lassen, noch zur Zeit ansehen müssen, erklären sich aber anbey allergnädigist, sobald obangeregte in Ungarn entstandene Motus fürüber, und gestilt seyn werden, daß sie sich mit löblichen gedachten Ständen des Reichs aus dieser Sachen weiter vernehmen lassen wollen. Welches ꝛc. Signatum Regensburg den 13. May, Anno 1670.

Marquard.

XXXIX.

XXXIX.

Chur- und Fürstliches Conclusum. Den 30. May, 1670.

1670. Als in dem churfürstlich und fürstlichen Collegio die an 14. hujus dictirte allergenädigiste kaiserliche Resolution, in Puncto des Münzwesens proponirt, und der Nothdurft nach erwogen worden, hat man befunden, was Gestalten ihre kaiserliche Majestät wegen Approbation der bey diesem Reichsconvent für gut angesehener neuer Münzordnung und Publicierung des abgefasten Münzedicts annoch vorigen allergenädigisten Erklärung inhärirn, gleichwohlen darbey des allergnädigsten Erbiethens seynd, daß, sobald die in Ungarn entstandene Motus vorüber, sich mit denen Ständen des Reichs aus solcher Sach weiters vernehmen zu lassen. Gleichwie nun aber bekannt, was bey solcher Ungleichheit der Münzen für Confusiones und Hindernussen in denen Commercien und Wechselsachen zu deren gänzlicher Steckung entstehen, und dafern solchen Gebrechen, und zwar noch bey diesem Reichstag nicht remedirt, und das Münzwesen zu einer durchgehenden Conformität mittels einer allgemeinen Reichssatzung gebracht werden sollte, man wieder in eben dergleichen Unordnung und Zerrittung, wie vor 50. Jahren geschehen, mit höchstem Schaden des ganzen Reichs einrinnen wurde, und dann zu verhoffen, daß, wann allerhöchst Ihrer kaiserlichen Majestät in Namen Churfürsten, Fürsten und Ständen, die Nothdurft mündlich allergehorsamist repräsentirt wurd, es nicht ohne Effect seyn, sonder sie sich um so viel ehender zu besagter Conformität disponieren lassen werden. Als hat man in gedachten beeden höheren Collegiis geschlossen, daß an dieselbe zu solchem Ende eine Schickung aus den 3. Collegiis zu thuen wäre, welche nechst aller unterthänigister Vorstellung obberirter, und übriger derentwegen noch mehrmals vorkommner trifftiger Motiven, sich dahin zu bemühen hätten, damit vorgemeldtermassen in solchem wichtigen Werk, und daran des heiligen Reichs Wohlfarth haftet, dermalen ein beständiger Schluß erhalten werden möge; jedoch das forderist auch des anwesenden kaiserlichen Herrn Principalcommissarii hochfürstlichen Gnaden von solchem Conclusо, mit dem Ersuchen Parte zu geben, daß sie ihres Orts dasselbe ebenmäßig nachdrucklichen secundiern, und die den Ständen hochangelegene Sach zur Richtigkeit zu befördern, allen möglichen Fleiß ankehren wollen ꝛc.

XL.

Reichsstädtisches Conclusum. 1670.

1670. Auf die von der römischen kaiserlichen Majestät, unserm allergenädigistem Herrn, sub dato den 13. May jüngsthin in puncto rei monetariæ wiederum eingelangt, und in Propositition gebrachte allergnädigste Resolution hat man bey gepflogener Deliberation in dem reichsstädtischen Collegio nachmalen befunden, daß ohne Conformität zwischen dem gesamten Reich, und allerhöchst gedachter kaiserlicher Majestät Erbkönigreichen und Landen im Münzwesen der vorgesetzte heilsame Zweck, und die höchst benöthigte Remedierung schwerlich, und wohl gar nicht zu erhalten seyn werde: und ist demnach der Schluß dahin ausgefallen, daß man zu Erhebung einer solchen Conformität, sowohl in groben als kleinen Sorten für gut angesehen, an des Herrn Bischof zu Eichstädt, als kaiserlichen höchst ansehnlichen Principalcommissarii hochfürstlichen Gnaden, vom gesamten Reichs wegen einige Deputation zu verordnen, und vermittels derselbigen seiner hochfürstlichen Gnaden beweglich zu recommendiren, daß durch dero höchst geltende Interposition mehr allergnädigst ihrer kaiserlichen Majestät zu solcher dem Reich höchst angelegener Gleichheit im Münzwesen endlichen möge bewogen, und disponirt, auch nunmehr von deroselben die vorlängst geschlossene Münzedicta förderlichen ins Reich publicirt werden.

XLI.

Instruction für den an kaiserlichen Hof abgeordneten churbaierischen Hofcammerrath Brodreiß. 1670.

1670. Erstlich hat er sich alsogleich nach Empfahung dieser unser gnädigisten Instruction von hier nach Regensburg zu erheben, alldort vor allem mit unserm sich daselbst anbefindenden Gesandten der Nothdurft nach in dieser Matery zu vernehmen, und wann er über dasjenige, so ihme, wie hernach folgt, von hieraus communicirt, und an Hand geben wird, die bedürftige weitere Information erhalten und eingenommen, sich bey dem fürstlich würtenbergischen, und der Stadt Nürnberg zu dieser eignen Mißion Mitdeputirten anzugeben, mit ihnen aus der Hauptsach, deßgleichen wie, und wann sie ihre Abreis, die nicht aufzuziehen, wirklich anstellen möchten, zu reden, die Credentialien von dem Reichsdirectorio zu erheben, und darauf, so bald es nur seyn kann, auf den Weg zu machen.

Bey ihrer Ankunft zu Wien werden sie fürs ander dem churmainzischen Hofrath Gudenio hievon gleich Parte zu geben, und deme anzudeuten haben, wasgestalt von dem churmainzischen geheimen Rath, dem Hettinger, ihnen Nachricht geben worden, daß unsers Herrn Mitchurfürstens zu Mainz Liebden, ihne Gudenium, Zufolg des zu Regensburg unlängst ausgefallenen Reichsconclusi, benennt ihrer kaiserlichen Majestät, die allzufast über Hand nehmende Münz-Defectus, und wie dardurch die Commercia ganz darnieder gelegt werden, alleruntherthänigist mitvorstellen, und dahin cooperiren zu helfen, damit sich dieselbe zu der billichen Conformität und Ausfertigung eines durchgehenden Münzedicts allergnädigst erklären möchten; es also an deme seyn werde, daß man sich insgesamt eines Vortrags vergleiche, die Creditiv gehöriger Orten ausantworten, und um die allergnädigste kaiserliche Audienz ansuchen lasse.

Damit dann drittens in dem mündlichen Vortrag nichts zurück bleibe, sondern, wann der Gudenius, welcher sonst dem Reichsstylo nach die Proposition zu thuen hat, aus Mangel genugsamer Information, anderwertigen Respect, oder das seines hohen Herrn Principalens Erz- und Stifter von den kaiserlichen Erblanden ziemlich weit entlegen, folglichen keinen solchen Schaden, dann wir und andere Angränzende und nahet Gesessene zu empfinden haben, den einmal bedürftigen Eifer nicht erzeigen könnte oder wollte, der Sachen Nothdurft dannoch beobachtet werde. So hat er unser Abgeordneter mit dem Würtenbergischen, welcher hiebevor, wann wegen des Münzwesens im Reichsfürsten Rath etwas vorkommen, ohne allen Scheu gute und vernünftige Erinnerungen gethan, deßgleichen mit dem Nürnbergischen, so von wegen der Commercien in den Reichsstädten hauptsächlich mit interessiert, zu überlegen, wie diesem entweder vorzukommen, oder was der Gudenius nicht gern thuet, durch sie zu suppliren. Zu welchem Ende

Viertens nicht undienlich seyn würde, wann sie drey Deputirte noch vor ihrer Abreise zu Regensburg, oder unterwegs, den Vortragsaufsatz zu Papier bringen, und dem Gudenio als ein Vorarbeit communicieren, auch daß er selbigen dergestalt ablegen möchte, disponieren thäten: dardurch wurde nicht allein eine Zeit gewonnen, sondern auch die Gelegenheit zu ein oder anderer Contradiction abgeschnitten, welches mit Manier zu incaminirn, unsers Abgeordneten Dexteritet anheim gestellet wird.

Obwohlen auch fünftens, er unser Abgeordneter von den Münzprobationstägen her selbsten Nachricht hat, was für verschiedene Gravamina wider die ringhaltige, und vorab in den kaiserlichen Erblanden geprägte Münzsorten, zu mehrmalen vorkommen, so hat er nichts destoweniger hiebey Extractsweis zu empfangen, was seit dem letztern zu Augsburg gehaltenen Münzprobationstag von unsern Gesandten zu Regensburg, mit Beyschliessung dero gehaltener Protocollen, für Bericht erstattet, und sowohl von ihnen, als andern für Vorschläg ins Mittel gebracht, sonderlich auch für Motiven, ihre kaiserliche Majestät zu einer gleichförmigen Resolution zu bewegen, an die Hand geben worden, deren man sich nun in dieser Proposition kürzlich zu bedienen. Und wann hinnach die kaiserliche Ministri, bey etwann anstellenden Conferenzen, die nicht unnützlich seyn werden, weilen es darbey zum repliciren, und vollkommner

In-

Informationsgebung bessere Gelegenheit giebt, als bey der Audienz, sich mit der noch nicht allerdings gestillten Unruhe in Oberungarn, deßgleichen mit dem Königreich Pohlen, und andern ausländischen Provincien, auszureden, und das Werk auf ein ungewisse Zeit hinaus zu ziehen suchen, ihnen die alte Reichs Constitutiones, und daß die vorige Kaiser bey weit mehr gefährlichen Läuffen dannoch hierob gehalten, und wo die Unordnung im Münzwesen einschleichen wollen, mit möglichster Sorgfalt selbiger vorgebiegt, wohl wissend, daß ganze Reich und Länder nicht geschwinder in Unrichtigkeit gesetzt werden können, dann wo man die gute guldene und silberne Münzsorten durch die Aufwechsler, Schmelzer und Münzbeständner aufwechslen, hinausführen, und hingegen schlechte und ringhaltige Schiedmünz, dabey der Nehmer gleich pro Cento um 10. 20. und mehrer zu kurz kommt, einzetteln lasset. So wurden die Feilschaften hierdurch, weit über den sonst gewöhnlichen Preis darum hinaufgetrieben, weil man diese schlechte Münz ohne merklichen Verlust, an Ort und End, wo die Waaren herkommen, nicht annimmt, sondern die Handelsleut grobe Reichsmünz, oder dort gangbare Species auftreiben, und manchsmal 6. 7. und mehr pro Cento Auffatz und Lagio geben müssen; welches, wann es zu der Ringhaltigkeit obbedeuter schlimmer Münz geschlagen wird, ja einen so großen Schaden verursacht, daß die Commercia, im Fall nicht remedirt werden sollte, gleichsam ganz gesperrt seyn, und darnieder liegen werden; allermassen nichts neues, daß die Handelsleut, sobald man bey ihnen etwas ausnimmt, oder einen Wechsl bestellt, gleich fragen, mit was für Sorten man die Bezahlung zu thun gedacht, damit sie im Verkaufen darnach antragen, und so viel der Abgang in schlechtem Geld betrift, auf die Waar und Wechsel schlagen können. Zu diesem kommt noch weiter, daß die Handlung aus denen drey correspondirenden Kreisen gegen Böhmen, Oesterreich und Tyrol von selbsten nothwendig fallen müsse; zumalen aus diesen Orten, man bringe auch hinein was man wolle, kein anders Geld, dann die ringhaltige Fünfzehner, Neuner, Sechser und Groschen zu erheben, sondern so gar auch, welches das allerbeschwerlichiste ist, der jenig, welcher dergleichen anzunehmen sich weigert, (wie unsern Unterthanen bereits widerfahren,) über dieß noch Ungelegenheit und Straf zu besorgen; dahingegen kann man aus diesen Dreykreutzern, ohne vorangezogenen unträglichen Verlust, solche nicht weiter bringen, sondern muß aller Billichkeit zuwider am Schaden liegen bleiben.

Was die oberungarische Unruhe betrifft, da hätte man sich zu erfreuen, daß selbige nunmehr soweit gedämpft, und in dem Stand seye, daß Ihrer kais. Maj. hoffentlich für dießmal daraus kein Gefahr mehr zuwachsen, sondern sie der noch wenig übrigen Ungehorsammen bald mächtig seyn, consequenter die derentwegen verlangte Dilation von sich selbsten fallen werde. Hätte auch mit dem Königreich Pohln die Beschaffenheit, daß in demselben die geringe Schiedmünzen schon von vielen Jahren im Gang gewesen, ohne daß Ihrer Maj. Vorfahrer im Reich einige Reflexion darauf gemacht, oder zur Nachfolg Ursach genommen. Getreue Chur-Fürsten und Ständ des Reichs hätten auch zu Ihr kais. Maj. das veste Vertrauen, sie wurden ihr vielmehr des gemeinen Vaterlands Wohlfahrt, als die benachbarte Königreich, worinn eben wegen des Münzwesens viel Schwirigkeiten und Unruhe entstanden, und dahero vielmehr zur Präcaution als Nachfolg ein Exempel seyn könnten und sollen, angelegen seyn lassen. Es werden ja Ihre kais. Maj. selbst mittels dieses Unwesens jährlich um ein namhaftes damnificiert, in dem sie ihre Gefäll und Einkommen in so geringhaltigen Sorten empfangen, hingegen den Münzgewinn bloß denen in Handen lassen, so die Münzen um ein gewisses bestehen, und hinnach ohne Regul und Gewissen prägen und ausmünzen, was sie wollen. Gesetzt auch, es wollen die kais. Ministri, was man ihnen wegen der ringhaltigen kais. Münz zu Gemüth führt, soweit retorquirn, daß dergleichen auch in etlichen andern Kreisen, und zwar von unterschiedlichen, welche sie Zweifels ohne benennen, geprägt, selbige dannoch vorab in beeden sächsischen Kreisen, vor gibig und gangbar gehalten werden: und das Ihre kaiserl. Maj. gleichwie sie deßwegen, wegen den Reichsständen nichts ahnden, sich eines gleichmäßigen, um soviel mehr versehen, weilen ihre Münz nicht auf das Reich, sondern principaliter ihre Erbkönigreich und Landen angesehen: so können diese beede Einwürf mit deme gar leicht enervirt werden, wann man auf den ersten erinnert, daß eben die in etwas unter der Hand eingerissene Unordnung gesammte Chur-Fürsten und Stände des Reichs bewogen, bey jetziger Reichsversammlung darauf ein

wachtsammes Aug zu schlagen, und da es noch Zeit ist, all weiter besorgenden Unheil dergestalt zu steuren, daß alle Münz nach dem determinirten Fuß und beständigen Valor des Ducaten und Reichsthalers regulirt und reduciert werden solle. Allermassen es auch nach viel angewendter Zeit und Mühe soweit kommen, daß wann Ihre kais. Maj., wie gänzlich verhoft wird, sich nunmehr auch damit conformiren, es bloß an der Execution und Ausfertigung des kais. Generaledicts erwindet. Die andere Objection wird durch die Reichs-Constitutiones selbsten abgeleint, als welche des ausdrucklichen Innhalts sind, daß derjenig, welcher dem Reich oder theils seinen benachbarten Reichsständen durch Einschleichung schlechter und unhaltiger Münz viel oder wenig damnificiert, solchen Schaden in allweg abthun und entsetzen solle. Im Fall nun Ihre kais. Maj. es dahin zu richten gemeynt, daß der Abgang, so ein und anderm Kreis, und vorderist den nahet angelegenen, von einer Zeit zu der andern durch die kais. Münz zugefügt wird, entweder ersetzt, oder die ringhaltige mit guten groben und paßierlichen Sorten ausgewechslet, auch, wann diesem Argumento nach, die kais. Münz vor die Erbländer allein angesehen, den dorthin traficquirenden für ihre Waaren und Feilschaften gutes Geld gegeben werden solle, so müßte man es endlich dahin gestellt seyn lassen. Man lebe aber an Seiten des Reichs der getröstlichen Hofnung, Ihre kais. Maj. werden den ersten Weeg selbsten für besser und zulänglicher ermessen, und durch dero allergnädigste Conformierung mit denen schon vor so geraumer Zeit ausgefallenen Reichs-Conclusis und Ausfertigung eines durchgehenden Münzmandats, das Reich von weiterer Unordnung und Schaden retten, die Commercia wieder in vorigen Flor bringen, und hierdurch neben dem gemeinen Wesen, auch ihr eignes Interesse befördern.

Was nun sechstens Ihre kaiserl. Maj. sich hierüber erklären, sie Deputierte auch insgesammt noch weiter in einem und andern unterreden, und zu Erhaltung des intendierenden gemeinnutzigen Zwecks für gut und zulänglich ermessen, auch an das Reich berichten werden, darüber hat er unser Abgeordneter uns jedesmals seine schriftliche unterthänigiste Relation zu übersenden: auch in Kraft hiebeykommenden Creditivs eine absonderliche allergnädigiste Audienz zu begehren, und Ihrer kaiserl. Maj. neben Vermeldung unser jederzeit bereiter ganz unterthäniger Dienst und Gruß auszurichten, daß ob wir zwar nicht anders wissen noch verhoffen, dann Ihre kais. Maj. neben dero hohen Angehörigen, sich bey guter Gesundheit und beständigen kaiserl. hohen Wohlergehen befinden werden, wir dannoch uns hierum absonderlich erkundigen, und damit unser zu Deroselben tragende gehorsamste Devotion bezeugen wollen ꝛc. Was ihme nun darüber in Antwort, darauf er unser Abgeordneter mit Fleiß zu merken, erfolgt, das hat er unter andern auch in seiner künftigen Relation, neben Zuruckgebung dieser Original Instruction anzumerken, und im übrigen, was der Sachen Nothdurft erfordert, mit solchem Fleiß und Eifer zu beobachten, wie unser gnädigstes Vertrauen zu ihme gestellt ist. Und verbleiben ihme anbey mit Gnaden gewogen. Geben zu Schleißheim den 29. Juny, Anno 1670.

Ferdinand Maria Chur-Fürst.
J. Berchem.

XLII.

Münzhandlungen der Reichsdeputation am Kaiserlichen Hof, 1670.

An die röm. kais. Maj., auch zu Hungarn und Böheim königl. Majestät, allerunterthänigste Vortrag, denen im Namen Chur-Fürsten und Ständ in puncto des Münzwesens Abgeordneten. Wien den 28. Aug. 1670.

1670. Eur kais. Maj. lassen des heil. röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen, auf den zu Regensburg annoch continuierenden Reichstag versammlete Räthe, Bothschäfter und Gesandte ihr alle unterthänigiste treu gehorsamste Dienste vermelden, und allermassen dieselbe der allerunterthänigisten Hofnung geleben, Eur kaiserl. Maj. sich bey guter Leibsdisposition, wie auch allen andern behöglichen kais. Wohlstand befinden werden, als thun auch deroselben, sie dessen langwürige Continuation von Herzen anwünschen, und haben im übrigen Kraft bereits allerunterthänigisten überreichten Creden-

tia-

tialien, Eur kais. Maj. gehorsamst vorzutragen, uns Abgeordneten aufgeben, wasgestalten Dero in allergnädigisten Angedenken ruhen werde, was nun eine geraume Zeit hero bey gedachter Reichsversammlung in puncto des Münzwesens vorgegangen, und welchergestalt vermittels deren erfolgter Conclusorum vor höchstnothwendig angesehen worden, daß zu Remedir- und Abschaffung deren zufast unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil des Reichs nach und nach eingeschlichenen Münzgebrechen, die vorige alte Reichsmünzordnung und Satzungen wiederum in bessere Observanz zu bringen, fürnämlich auch der Reichsthaler bey seinem darinnen bestimmten Schrot und Korn, wie auch äußerlichen Werth der 90. kr. ungeändert zu lassen, auch zum Fuß und Richtpfenning aller übriger silberner Münzsorten zu halten seyn solle, womit auch Eur kais. Maj. nach Besag dero unterm 4. Aprilis, und 4. Septembris An. 1669. erfolgter allergnädigister Resolution, sich conformirt, nachgehends aber und als um Ausfertigung und Publication des zu solchen End erforderten Münzedicts allerunterthänigist angesucht worden, Dieselbe darbey was anstehen und darfür halten wollen, daß solche erneurte Münzordnung in ihren Erbkönigreichen und Landen einzuführen, fürnämlich aber dero Schiedmünzen nach solcher devalvieren zu können, deren Zustand, sowohlen wegen deren, mit unterschiedlichen Königreichen Republiquen und Landen habenden Confinien und Commercien als auch deren im Königreich Hungarn entstandenen Motuum halber noch zur Zeit nicht zu geben wollte, jedoch aber, wann selbige im Reich zum Effect kommen würde, Ihro nicht zuwider wäre, daß auch derselben Schiedmünzen durch das Reich in einem solchem Valor genommen werden, welcher dem Reichsschluß proportcioniert seye, auch sobalden die in Ungarn entstandene Motus vorüber und gestillt seyn würden, sich mit Chur-Fürsten und Ständen des Reichs weiter und dergestalten allergnädigist zu erklären, daß sich darüber mit Fug niemand zu beschweren, alles mehrer Innhalts obangezogenen, und anderen erfolgten allergnädigisten Resolutionen.

Wann nun aber Eingangs benamste Chur-Fürsten und Stände, und Dero zu Regensburg noch anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte nicht ermanglet, dieser dem gesammten röm. Reich sowohlen in Genere, als jedem Stande absonderlich hochangelegene Werken weiter reiflich nachzudenken, und in öftere sorgfaltige Berathschlagung zu ziehen, haben selbige anderst nicht befinden können, wie mit einigem guten und zulänglichen Effect ferner weit was hierinnen Gewisses geschlossen, und verordnet werden könne, wann Eur kais. Maj. in dero Königreichen, und absonderlich in dero Erblanden, als einem von den vornehmsten zehen Reichskreisen, mit welchen, aus und von welchen in das Reich bis anhero gemeiner Handel und Wandel reciproce stäts getrieben worden, sich nicht in gleiche Conformität würklicher Vollziehung, und ohnbrüchiger Observanz der bereits ergangenen und bestättigten Conclusorum zustellen allergnädigist geruhen werden, und dahero bewogen worden seyen, auch vor nöthig erachtet haben, Eur kaiserl. Majestät durch gegenwärtige Schickung münd- und schriftlich derentwegen die Nothdurft nochmals allerunterthänigist vorstellen zu lassen. Wie nämlich es

1. Fast unmöglich und incompatibel falle, einige allgemeine und durchgehende Münzedicten oder Ordnungen im Reich, von Chur-Fürsten und Ständen allein ohne einhellige Einstimmung Eur kais. Maj. als des höchstgeehrtisten Oberhaupts verneuren oder ergehen zu lassen, oder ohne dero Conformität im Reich mit gutem Effect was beständiges zu stabilieren. In deme es ja

2. Die Natur gleichsam selbsten an die Hand giebt, daß, da es bey einem Stand des Reichs und dessen Landen gute gerechte, bey einem anderem aber, mit welchem man Gemeinschaft treibet, schlechte und geringhältige grobe und kleine Münzsorten abgiebet, diese jene absorbiren, in den Diegel treiben, und die gute nebens der schlechten nicht bestehen können, sonderen selbige eingewechslet, verschmelzet, und andere geringe, so doch soviel, als jene gelten, und darfür paßieren gelassen werden sollen, daraus gepräget und gemünzet werden. Massen der Augenschein und das Werk selbsten erwiesen hat, daß eben

3. Aus dieser Ursach nirgends fast im Reich, absonderlich in ober- und niedersächsischen, auch den drey obern Kreisen, einzige gute grobe oder kleine Sorten mehr anzutreffen und zu finden, sondern selbige sich mit höchsten Schaden der Commercien verlohren, und hingegen nache nichts als schlechte Schiedmünz anzutreffen seyn. Dahero dann

4. Daß Inconvenient erfolget, daß diejenige Stände, welche ehedem gute, und nach den Münzordnungen und den Reichssatzungen gerechte Münzen geschlagen, und prägen lassen, und anfänglich noch damit ferner zu continuiren sich erbothen, auch dero Lande von GOtt mit Silber Bergwerk und anderen Mineralien gesegnet seyn, nichtsdestoweniger nachmalen es unterlassen, und mit ihrer Ausbeute und Silberverkauf zuruck halten, hingegen sich nach Anderer Exempel auf Münzung schlechter geringhältiger Sorten legen, selbige nicht in dero Lande, als eine Schiedmünze behalten, sonderen alle Orte promiscue damit angefüllet werden. Massen es eben

5. Bereits dahin in Reich gerathen, daß wegen Ueberhäufung solcher allerhand ringhaltigen, und nach selbsten Belieben regulirten Münzen kein rechter Wechsel, außer dergleichen mit guten groben Reichssorten und Speciebus kann erlegt, die Kaufleut auf den Messen, ob sie sonsten schon wohl Solvendo, und viel tausend Gulden solcher allerhand in- und ausländischen geringen Münzen im Vermögen und Handen haben, wann nur wenig 1000. Species-Thaler zu bezahlen, auf sie traßirt werden, den Wechsel mit Protesto zurück gehen lassen, oder da noch was mit harter Mühe zuwege zu bringen, einen allzuhohen Laggio geben müssen, daß in die Länge unmöglich falle, Handel und Wandel mehr zu treiben. So ist ebenmeßig und weniger nicht

6. Am Tag, daß wider alle Münzordnungen und heilsamen Reichssatzungen es nun leider so weit gekommen, daß man anfange mit der Münze Recht zu commerciren, allerhand noch wenig übrige grobe Gulden und silberne Sorten, hausiere, herumtrage, einander gegen Münz mit einen Aufwechsel steigere, die guten Sorten folgends wieder verschmelzet, und daraus noch von Tag zu Tag vieler Orten schlechtere, und am meisten nur Schiedmünz gemacht werden; da doch solche Schiedmünz nicht zu völligen Handel und Wandel emploiert, sondern nur in gemeinen Leben und täglichen Einkauf und Gebrauch zur Nothdurft in gewisser Maaß, und nach billichen Schrot und Korn ausgepräget, am wenigisten aber Hauptzahlungen damit verrichtet werden sollen: zu geschweigen, daß wo auch

7. In einem Land, da dergleichen Münze in höheren Werth, als in andern muß genommen werden, die jenige, so dahin commercieren, und nichts als dergleichen Sorten empfangen und einlösen, nachmals aber mit Verlust anwehren und ausgeben müssen, den Schaden unfehlbar auf die Waaren schlagen, wordurch abermalen allem gemeinen Handel und Wandel großer Abbruch beschieht. Welches dann

8. Auch wohl die meiste Ursach seyn mag, warum der Silberkauf so hoh gestiegen, und nun die feine Mark, wann sie mit dergleichen kleinen geringhältigen Münzen will bezahlet werden, wohl unter 18. und mehr Gulden, nicht zu bekommen ist: wie es dann nicht wohl anderst auch seyn kann, indeme die Mark fein Silbers der Güte und innerlichen Halt nach mehr als die Abzahl solcher Gulden, da sie mit dergleichen specibus bezahlet wird, werth ist, hingegen aber, fahls solche Münz durchgehends ad justum & æquum sollte reduciert, oder wieder gute Sorten zu wege gebracht werden, es sich bald finden würde, daß die Markfilber pro 13. in 14. fl. zu erkauffen stunde. So würde weniger nicht

9. Zu Wiederestablierung des zerritteten Münzwesen viel vortragen, wann die alte Münzordnung und Satzungen in deme auch verneurt, und darob fest gehalten würde, daß niemand, wer der auch seye, erlaubet, das hohe Münzregal zu verpachten, neue Münzstätte anzuordnen oder zu verstatten, daß die Privati mit Brechung der Münzen, und Prägung anderen nach ihren Gefallen verfahren mögen, weniger auch, daß ein- oder anderer Landstand solche Freyheit habe. Wie dann am Tage liegt, daß es mit der jenigen Scheidmünz, so von denen Fürsten von Brieg, und den Herrn Bischofen zu Olmüz, und Anderen dergleichen, gemünzet worden, so weit gekommen ist, daß sie die Mark fein zu 19½. fl. ausprägen, und selbigen nicht allein von den Juden und andern Unglaubigen, sondern auch von den Christen selbsten, die gute species und rohe Silber, ja wohl die mehrhaltende andere Schiedmünz, mit einem Aufwechsel zugeführet, und umzuprägen überlassen wird: die doch dergleichen Ursachen weit nicht haben mögen, oder gehabt haben, als Eur kais. Maj. necessitiert worden seyn mag, von dem alten Schrot und Korn in etwas, wegen des ehedem vorgewesenen Türkenkriegs, Unruhe der Ungarn, und andern Empörungen abzuweichen. Welche Motus bellici auch, wie sie nunmehro durch

die

die sondere Gnade GOttes meistens sopieret und überwunden seyn, als leben eben Chur-Fürsten und Stände des Reichs, die Eur kais. Maj. deßwegen von Herzen gratuliren, der tröstlichen Hofnung, thun selbige auch durch uns dero Abgeordnete nochmalen allerunterthänigist ersuchen, daß cessante nunc potissima hac ratione ac causa ob quam, selbige auch allergnädigist geruhen möchten, aus obangezogenen und andern gleichgültigen Motiven sich ferner in allergnädigisten Conformität zu stellen, und dasjenige wirklich vollziehen zu lassen, was in denen Reichs-Conclusis allbereit heilsamlich sanciert und statuiert worden. Und obwohlen noch hauptsächlich dieses in Weege stehen möchte, warum Eur kais. Maj. sich an Seiten des Reichs in verlangter Conformität nicht stellen könnten, und beschwerlich fallen wollte, daß nämlich ihre Erbkönigreich und Landen mit dergleichen Sorten und Scheidmünzen häufig angefüllet, folglich bey der sobalden Devalvierung, sowohlen selbige selbsten, als dero getreue Unterthanen, Landsassen, und andere Angehörige, in großen Schaden und Einbuß gesetzet wurden; weniger nicht, besagte dero Erblanden mit so vielen fremden Nationen angränzen, und dahero ihrer Schiedmünze halber, etwas nothwendig nachgesehen werden müsse. So wurden doch diese Motiven sich leicht ergeben, wann hingegen von Eur kais. Maj. dero höchsterleichtisten Verstand nach allergnädigist consideriert werden wird, daß solche Circumstantien sich ebenmäßig beym Reich befinden; in deme nicht allein fast dessen mehrere Stände, durch solche in unzähliger Menge eingeschlichene geringe Sorten, und hingegen aufgewechslete, und ausgeführte gute species, bereits sehr dammificiert worden, sondern durch fernere Redigierung zur rechten Proportion und Fuß des alten Reichsthalers, als des Richtpfennings aller andern Sorten, selbige ebenmäßig großen Einbuß leiden müssen, doch darvon halten wollen, dem gemeinen Wesen weit besser und vorträglicher zu seyn, auf einmal sich wehe zu thun, und in etwas zu überwinden, als da die Quelle gleichsam alles Uebels, nämlich die noch mehrere, und fast von Tag zu Tag überhäufte, und geringere sich hervor thuende Scheidmünzen, nicht dermal sollte gestopfet werden, und folgends alle gute Materien an ungeprägten Silber und geprägten Münzen sich gänzlich verlieren, man noch in größern, und gar unwiederbringlichen Schaden gerathen würde. So ist je ferners wohl bekannt, daß Chur-Fürsten und Stände des Reichs nichtweniger mit der Schweitz, Burgund, Frankreich, Lottringen, der vereinigten Niderlanden, Dänenmark, Schweden und Pohlen confinire, nichtsdestoweniger aber, das Münzwesen bis vor wenig Zeit dergestalt reguliert werden können, daß die schlechte Münz daraus gehalten worden, welches, wann es nicht wieder zu solchen Stand gerathet, unzweiflich eben die Confusion, so ehedem von An. 1616. bis ad annum 1622. und 23. mit höchsten Schaden des Reichs entstanden, ohnausbleibig erfolgen würdet: dahingegen durch gleichstimmige und gesammte Restabilierung und Abschaffung der eingerissenen Mißbräuchen in Münzwesen, nebenst Regulieruug des nicht minder schädlichen Luxus und Abthuung anderer in den Reichsbedenken, von 29. April 1667. allbereit angeführten, der Zeit über eingeschlichenen Mängel und Uebermaaß, in Gebrauchung des Silbes, dardurch benebens dessen Preiß so hoh ersteigert worden, absonderlich aber Hindansetzung des etwann in einem und anderen gesuchten privat Vortheils und Respicierung einig und allein auf das bonum publicum, den Werk nach wohl balden remediert werden könnte.

Wie nun allergnädigister Kaiser und Herr, Eur kaiserlichen Majestät aus diesen, in Namen Chur-Fürsten und Stände, durch uns erstatteten allerunterthänigsten Vortrag hoffentlich allergnädigst abzunehmen geruhen werden, daß hierinen anderst nichts gesucht werde, als was zu Aufnam des heiligen römischen Reichs, Wiederherbeybringung Flor und Wachsthum der Commercien, und gemeinen Handel und Wandel gereichet, warbey Euer kaiserlichen Majestät, und dero Erbkönigreichen und Landen Nutzen und Besten merklich mit begriffen seyn mag, auch dero höchstlöbliche Vorfahren bishero dasjenige, was an Seiten des Reichs dießfalls insgemein vor gut befunden worden, sich jeder Zeit gern haben nicht gefallen lassen; als geleben Chur-Fürsten und Stände der allerunterthänigister und zuversichtlicher Hoffnung, massen sie auch nochmalen darumen hiermit gehorsamist ansuchen, Eur kaiserliche Majestät diese, zu solchem End vor nöthig befundene Schickung nicht allein wohl und allergnädigist vermerken, sondern auch in Erwegung der allerunterthänigist representirter Motiven, sowohl dem Reich, als auch ihrer selbst eignen Landen zum besten, mit den zu Regensburg,

über oftberiertes Münzwerk gemachten Schlüssen sich zu vergleichen, und daß zu solchem End erforderte Münzedict, ohne fernern Anstand publicieren zu lassen, geruhen werden. Allermassen nun solches Ihr kaiserlicher Majestät zu unsterblichen Nachruhm und Beförderung der allgemeinen Reichswohlfart gereichet, als thuen auch Chur-Fürsten und Stände einer gewühriger allergnädigister Resolution sich um so viel mehrers allerunterthänigist getrösten, die sich zugleich, neben uns Abgeordneten, zu Eur kaiserlichen Majestät hohen Gnaden, und mildesten Hulden, allergehorsamist, und in tieffister schuldigister Devotion, bestens empfehlen, in Verbleibung. Euer ꝛc.

II.

Conferentia prima, habita in der Burg in der Commißionstuben hora 4. meridiana 15. September Anno 1670.

Herr Hofcanzler Hocher præmissis Curialib. zoge an, wie Ihro kaiserliche Majestät mit allen Fleiß das, was in Namen Chur-Fürsten und Stände an dieselbe durch die Abgeordnete wäre gelanget vorgetragen, und schriftlich überreicht worden, durchlesen und erwogen, auch darauf ihnen Commissariis allergnädigst in dero Namen wieder anzuzeigen aufgetragen hätten, wie selbige nichts liebers wünschen möchte, als das durchgehents im Reich in dem vorhabenden Münzwerk eine Gleichheit und Conformität möchte estabilirt, und fest darob gehalten werden. Es hätte aber die Erfahrung bezeigt, daß es nie sowohlen an Aufrichtung guter Satz-und Ordnungen, als an dero Beobachtung und Manutenenz ermanglet habe. Massen am Tag seye, daß seit des Reichs Abschied de Anno 1559. der Ducaten nahe um $\frac{1}{2}$. und der Reichsthaler um $\frac{1}{4}$. gestigen und erhöhert worden, wie die nachfolgende Constitutiones und die Läuffen der Zeit bis ad Annum 1624. da wider in der Münze gewisses Reglement geschehen, genugsam beziehen könnten. Es seye aber auch bey selbigen noch nicht verblieben, sondern bekannt, daß die löbliche drey obere Kreise bey dem zu Nürnberg gehaltenen Münzprobationstag Anno 1659. davon abgetretten wären; indeme selbige damalen geschlossen, und verordnet, daß auf eine Mark cöllnisch fein 15. fl. halbe Batzen ausgemünzet werden sollten, welches dann auf 100. fl. schon ein ziemliches und nahe ein Mark fein Silber betragen hätte. Man wäre aber ex post facto auch davon noch abgetretten, und hätten manche Stände die Mark pro 18. in 19. und theils wohl gar von 20. in 22. fl. vermünzet. Es seye zwar bekannt, daß zwischen der Mark wiener und cöllnischen Gewicht ein Unterschied vorhanden, welches aber nicht so viel betragen können, und höchstens an halben Batzen etwann in solcher Proportion von 17. in 18. fl. steigen sollen. Nachdeme man nun in den österreichischen Erblanden befunden, daß die damals im Gang gewesene gute Groschen aus solchem Land geführet, und Anno 1659. 60. 61. bis 1662. aufgewechslet, verschmelzt, und dergleichen ringhaltige halbe Batzen mit Vortheil daraus gepräget worden, welche man sodann in Copia wieder auf die linzer Mark, und in die Erblanden geführet, und allda debitiert; so habe man sich auch um so viel mehr darnach regulieren, und gleichfalls vigilieren müssen, als solche Erblanden mit andern exteris, absonderlich dem Königreich Pohlen, wohl in die Länge bey 100. Meil confinire, und starke Commercien gegen einander führen, und dahero bewogen worden, auch eine kleine Anzahl ratione valoris intrinseci seu bonitatis geringere Sorten prägen zu lassen. Mit welchen man nicht continuiret hätte, wann der leidige Türkenkrieg nicht entstanden wäre, welcher sodann verursachet, wegen erforderenden hohen und auf viel Millionen sich erstreckenden Spesen, aus der Noth ein Tugend zu machen, und weiter mit dergleichen Sorten zu continuiren. Worbey es ohne nicht seye, daß Chur-Fürsten und Stände des Reichs zu dero unsterblichen Ruhm, und imerwehrender gnädigister Erkanntniß Ihro kaiserlichen Majestät selbige mit einer ansehenlichen Hülf an Geld und Volk unter die Arm gegriffen, und Beystand geleistet: Allein habe solches alles weit nicht erklecken, und erschwingen wollen. Und ob schon nachmalen mit dem Erbfeind Friedenshandlungen geschehen, und geschlossen worden, haben doch die Wiederbesetz- und Unterhaltung der Gränitzhäuser, nebens andern ohnentbrechenden Ausgaben zu weiterer Vorsorge und Befestigung der Vormaurn der Christenheit, eine große Summam Gelds absorbiert und erfordert, massen dann das Malum noch præsent seye, und nicht cessire, auch schon Kaiser Rudolphus höchstseligister Gedächtniß auf dem Reichstag de Anno 1603. sich beklagt und remonstrieret, wie es dem löbl. Haus Oesterreich ohnmöglich fahle, einen solchen mächtigen und starken Feind, alleins und ohne andern Beyhülf

hülf Widerstand zu leisten, indeme denselbigen, wann es in allem sicher stehen wolle, obliege, nache bey 200. deutsche Meilen, die Gränitzen recht zu besetzen und zu defendieren. Was nun vor Unkosten und Ausgaben solches erfordere, wäre unschwer zu ermessen, und eben deren Ermanglung zum guten Theil Ursach, daß bald da bald dorthin einige Rebellion und Schwürigkeit entstanden, deme zu wehren man alle Mittel ergreiffen müssen, habe man anderst den Schaden, so der ganzen Christenheit daraus erwachsen wäre, bey Zeiten steuren, und das Feuer noch in dem Aschen dämpfen wollen. Welches alles Er H. Hocher, darum nur anführe, vorzustellen, aus was vor wichtigen Ursachen Ihro kais. Maj. wäre bewogen worden, in etwas von den alten Constitutionibus imperii, und dem Schrot und Korn der Münze, nämlich (1) ob summam necessitatem, quæ lege caret, und dann (2) weilen die Stände der obern drey Reichskreisen selbsten dergleichen mit ihrer Münze vorgenommen, auch abzuweichen. Nachdeme aber durch die Gnade GOttes An. 1664. der Friede mit dem Erbfeind geschlossen worden, hätten auch Ihro kais. Maj. allergnädigist anbefohlen, mit Prägung der Fünfzehner ferner nicht zu continuieren, sonderen innen zu halten. Mit den Groschen habe es was länger gewehret, aber bey weitem nicht mit solcher Quantität, wie man sie beschuldigen wollte, weniger daß gute grobe Reichssorten wären derentwegen gebrochen, umgeschmelzt, und dergleichen ringhaltige species daraus geschlagen worden, sonderen man hätte zur Schlagung solcher Groschen und Sechskreutzerer die Pagamenti und Silber, so aus den Bergwerken in dero Landen erhoben worden, emploiert, und nicht die grobe bereits ausgemünzte Reichs-Species, oder andere gleichhaltende Gelder, wie man sich im Reich einbilden wolle. Was oben wegen der halben Batzen seye erwehnt worden, müsse mit einem Unterschied verstanden und aufgenommen werden. Dann es nicht ohne seye, daß nicht alle halbe Batzen, so diese oder jene Ständ münzen lassen, gleiches Haltes und Güte seyen: doch bleibe dieses wahr, daß An. 1659. 60. 61. bis 1662. theils Stände dergleichen geringhaltige ausgemünzet, daß die Mark weit höher als pro 15. fl. gestanden und ausgeworfen, welches ja ein großer Vortheil damal gewesen, deme man in diesen Landen ob multam majorem necessitatem folgen, und nach solchem Exempel sich regulieren müssen. Massen zu erweisen, daß in solcher Proportion die Fünfzehner beßer als die halbe Batzen, oder wann auch aus der Mark fein nur die verwilligte 15. fl. vermünzet wurden, so wurde sich finden, daß die Fünfzehner damal im Gegenhalt 14. kr. und noch was darüber wären werth gewesen, welches kein so großer Unterschied seye, daß man sich einer harten und großen Disparität zu beklagen, vielweniger theils Stände Ursach gehabt haben, solche Fünfzehner und Dreykreutzerer zu devalvieren, und einen pro 12. kr. zu würdigen, da sie doch selbsten damalen schlechtere halbe Batzen münzen lassen, und bey der Ordnung de An. 1659. nicht geblieben seyen. Allein dieses wären bereits geschehene Sachen, und nur denjenigen, so bey den negotiis comitialibus zu Regensburg eine Zeitlang gewesen, bekannt, was in dieser Münzsach etliche Jahr wäre vorgekommen, debattieret, und vor Concluſa darüber abgefasset worden; imgleichen noch in gutem Angedenken, wie die drey Reichs-Collegia selbsten in diesem negotio nicht allzeit einig gewesen, da bald das Stättische gewollt, man sollte entweder den guten Thaler steigern, oder im innerlichen Halt nehmen, welcher letztere Meynung die Hr. Chur-Fürsten auch beygetretten; da dann Ihro kais. Maj. nichts leichters gewesen wäre, als entweders sich dahin zu erklären, es sollten die Collegia folgends sich selbsten vergleichen, welches die Adjustierung des Negotii noch wohl einer ziemlichen Zeit remoriret hätte, oder aber durch Beytrettung eine oder andere Meynung es dahin bringen können, daß von den alten Reichssatzungen abgewichen, und dero Gelder dadurch mehr proportioniert und legitimieret worden wären. Allein sie haben alle solche Considerationes willig beyseits gesetzt, und zu Bezeigung der Liebe und Sorgfalt, so sie, als das Oberhaupt und Vater des Vaterlands, zu dem Reich tragen, zu einer Neurung nicht Ursach geben wollen, sondern in allen Resolutionibus sich dahin erkläret, daß sie es bey den alten Constitutionibus imperii bleiben, und geschehen lassen wollen, daß auch noch forthin der alte Thaler der Fuß, und der Richtpfenning aller anderer Sorten seyn und bleiben möge, nur daß in dero Erblanden selbige die Liftigung geschehe, nicht gehalten zu seyn. Sobalden mit ihrer Landmünz ein Veränderung vorzunehmen, wollten sie sich doch, wann Chur-Fürsten und Stände des Reichs in effectum ihre Constitutiones werden gebracht haben, folgends eheist möglich auch also hierin verhalten und bezeigen, daß man mit

Fug sich über selbige zu beklagen oder zu beschweren nicht Ursach haben möge. Bey welchem sie es noch bewenden ließen, und zu sehen wollten, wann das Reich ihre gemachte Ordnungen vollziehen, und durchgehends darüber gehalten werde, wie sodann ihres Theils auch den Sachen zu thun: Wiewohl allerhöchstgedachte J. K. Maj. der Hofnung gelebt hätten, es werde jeder treuer Patriot, intuitu der großen unzählichen Ausgaben, und der Vorsorge für die Christenheit und des römischen Reichs, so Dero oblieget, und damit beladen seyn, sich nicht beschweren, diese ihre Münze und Fünfzehner anzunehmen, und ein so geringen Verlust etwann, welcher höher, als er oft ist, wolle gemacht und eingebildet werden, allegieren, wiewohlen sie auch endlich dieses nicht begehrt hätten, sondern erkläret, wie sie geschehen lassen könnten, daß im Reich solche dero Münz devalviert, und nach Proportion des guten Thalers gesetzt werden möchte. So erinnere Er H. Hocher sich auch noch wohl, daß An. 1667. ein Reichsgutachten dahin abgefaßt worden, daß einem jeden Kreis freygelassen werden möge, sich nach dero Gelegenheit im Münzen zu verhalten und zu regulieren. Welche Meynung Ihro kais. Maj. auch nicht annehmen wollen, ob sie schon vorträglich geweßt wäre, eben aus obangezohener Liebe zum Reich, und alle confusiones dadurch abzuwenden und zu verhüten. Und ob sie sich schon nachmals in dero Particularlanden anderst bezeichnen, und nicht sogleich selbsten vorgehen, und nach dem alten Fuß des Thalers münzen, oder die bereits ausgemünzte davalvieren lassen können, so hätten doch selbige hierzu wichtige folgende Ursachen gehabt: (1) Daß dero Landstände solche Devalvation selbst nicht begehrt hätten, welche auch wegen angränzender Nachbarschaft in Pohlen und anderwärtig, wohin man auf 100. Meil Weegs müßte commercieren, großen Schaden und Einbuß hätten leiden; wie die Stände in Böheim solches bereits wirklich erfahren, und an sich selbsten bekannt seye, quod subita mutatio pecuniæ, ruina evidens sit Commerciorum. (2) So habe Ihr kais. Maj. perpetuum Militem pro securitate, ac bono imperii & Christianitatis unterhalten müssen, wie noch, und müßte monatlich einem gemeinen Knecht 4. fl. gegeben werden. Ob nun schon die Münze sollte devalviert werden, wurde doch der Soldat bey seinen 4. fl. beharren wollen, welches, wann dem also, wie man im Reich vorgiebt, daß der Verlust von 100. fl. 20. fl. nahe seye, leicht in calculo sich befinden werde, was vor einen erschröcklichen Einbuß und großen Abgang alle Jahr von etlichen 100000. fl. Ihro kais. Maj. leiden werden müssen. (3) So seye durch die Gnade GOttes alles an Wein, Getraid, Vieh und anderen Victualien eine große Abundance in Erbländern vorhanden, und gutes wohlfeiles Kauffs. Sollte nun die Münze sobalden mit Einbuß und Schaden devalviert werden, wurden hingegen doch alle solche Waaren nicht aufschlagen, noch der Preiß erhöchert werden, folglich dem gemeinen Mann zu Schaden bringen, auch die Commercia dardurch nicht befördert werden. (4) Müsse absonderlich der jetzige Zustand im Königreich Ungarn wohl considerirt werden, als wohin Ihro kais. Majestät jährlich viel 100000. fl. senden und emplozieren müssen, und nun in selbigen Landen das pohlnische Geld auch in großen Hauffen sich befinde. Sollte nun die österreichische Münz noch weiter devalviert werden, wurde zwischen selbiger und der pohlnischen gar kein Proportion mehr stehen, und jene diese ebenmäßig absorbieren, folgends nachmalen Mangel in den Erblanden an solchen Münzen seyn. Dahero auch zu forderst ein Reglament und Conformität mit Pohlen deßwegen müßte getroffen werden: massen Ihro kais. Maj. eben solches auf den instehenden pohlnischen Reichstag mitproponieren lassen wollten, und pro gravamine anführen, auch trachten, daß solche mehrere Conformität mit selbigen Königreich und den Erbländern in Münzwesen folgen möge. Allein seye der Pohlen humor bekannt, und dieses ein negotium non unius horæ aut diei, sonderen gehöre tractus temporis darzu. Inmittels wäre es ein Großes, daß Ihro kais. Maj. ohne Beyhülf des Reichs solche gefährliche Motus, die sich in Ungarn ohne Ursach oder Consideration der Religionen bald von einem, bald von anderm zugethan, promiscue erhoben und angesponnen gewesen, durch eigene Mittel comprimiert, und noch bey Zeiten, wiewohl nicht ohne große Gefahr und schweren Unkosten, gedämpft habe, welches, wann es nicht durch sonderbare Gnade GOttes und gute Providenz Ihro kais. Majestät geschehen, unfehlbarlich erfolgt wäre, daß der Erbfeind neben andern Rebellen sich dieser Occasion nicht prävalieret, und des Vortheils gebraucht hätte, so zwar am ersten Ihro kais. Maj. Königreich und Landen getroffen haben wurde, allein wäre es dabey gewiß nicht geblieben, sondern hätte weiter graßieret, und wurden dieselbe endlich in viscera

im-

imperii selbst mitsävieret, und verschiedene Armeen in dem Reich an vielen Orten eingeführt haben, waraus gewiß ein großer unwiederbringlicher Schaden erfolget wäre. Und dahero auch Ihro kais. Mai. sich versehen wollten, wann selbigen, und den daraus entstehenden noch täglichen hohen Ausgaben reiflich nachgedacht, und obige nebens andern mehr angezogenen Motiven dem Reich wieder wohl hinterbracht werden sollten, es werden dessen Stände die Entschuldigung der noch etwas differierten Conformität nicht anderst als wohl und vor erheblich erkennen können.

Und ob zwar wolle im Weeg gelegt werden, als leide das Reich, und die 3. obere Kreisen dardurch großen Schaden, daß die Menge dergleichen ringhaltigen Sorten in selbige gebracht werde, so könnte man doch selbiges darum nicht wohl ermessen: indeme diejenige so dergleichen Species bekommen, absonderlich die Kauff- und Handelsleut solche wieder in die Erblanden bringen, und Waaren darum einkauffen, auch allenfalls schon den Einbuß, so sie einen leiden sollten, auf die Güter wieder zu schlagen wußten, und folgends mehr Gewinn als Verlust hätten. Ja man hätte sich an Seiten Ihro kaiserl. Maj. wegen dero Erblanden vielmehr zu beschweren, daß täg- und wochentlich aus dem Reich allerhand schlechte Waaren in die österreichischen Landen, und hingegen aus selbigen das Geld geführt werde, derer man sonsten solcher Orten wohl entrathen könnte, indeme diese Lande mit allen dergleichen Waaren selbst schon versehen, und der fremden gar nicht bedärften. Daß also, wann das Reich mit allzuharten rigore in Ihro kais. Maj. setzen wurden, selbige auch auf andere Mittel bedacht zu seyn, wurden necessitiert werden, von den Ihrigen den Schaden abzuwenden. Zudeme komme, daß Ihro kais. Maj. dem Reich und dessen Stände freye Hand gelassen, bey selbigen ihre Fünfzehner abzuwürdigen, und wann es geschehe nach Proportion der Münze, so An. 1659. in den drey Kreisen zu schlagen verwilliget worden, wurden solche Fünfzehner 14. kr. und noch was mehrers werth seyn, welcher Einbuß ebenfalls ein schlechtes betragen sollte, und wann hingegen der Vortheil, deme man mit Umsetzung der guten Groschen, und Darausprägung solcher schlechten halbe Batzen, wie sie von An. 1659. bis 62. ausgemünzt worden, in dem Gegenschall halten sollte, wohl wieder wäre bereits eingebracht und ersetzt worden seyn. Aus welchen und dergleichen Ursachen, wann selbige wohl dem Reich vorgetragen, und von selbigen ponderiert werden sollten, es verhoffentlich darbey acquiesciret wurde: um soviel mehr als sonsten zum Theil dessen geringe und schlechte Münze ebenmäßig müßte abgesetzet und abgewürdiget werden, welches langsam hergehen, und große Confusiones verursachen, und schwerlich eine durchgehende Conformität zu erlangen seyn därfte.

Wie dem allem aber, und damit Chur-Fürsten und Stände noch ferner in der That erfahren mögen, wie begierig und beflissen Ihro kais. Maj. sie in allem selbigen möglichister Dingen nach zu gratificieren; so wollen sie sich dahin allergnädigist erkläret haben, dasselbige pro nunc und noch zur Zeit, bis man etwann mit Pohlen und andern angränzenden auch in beßere Conformität komme, so geschwind und gleichsam ex abrupto zu der Devalvation dero Münze in ihren Erblanden zwar nicht verstehen könnten: jedoch aber versicheren, und sich gegen dem Reich verbinden wollten, falls die Stände des Reichs bey dero Schluß verbleiben wurden, auch in dero Erbkönigreichen und Landen keine in valore intrinseco schlechte Münzsorten, id est, Fünfzehner, Sechser und Dreykreutzerer mehr prägen, hingegen aber aus dem Silber und Pagamenti, so sie aus dero Landen und Bergwerken empfangeten, lauter Thaler schlagen zu lassen; der Hofnung, wann keine solche Münze in den Erbländern mehr geschlagen werden, es werden die noch verhandene sich in wenig Zeit gegen Pohlen, Ungarn und der Türkey verlieren, und die Klagen wegen solcher Münze sodann desto eher cessieren, wann eine namhafte Anzahl Thaler sich wieder einfinden werden. Welche aber zu conservieren man bedacht seyn müßte, indeme nachdem von der Kammer eingezogenen Bericht Ihro kais. Majestät seit An. 1647. bis 1658. ein Million und 200000. Thaler alleins prägen lassen, und man doch keinen mehr davon fast sehen oder finden könne. Wann auch die noch verhandene Münze sich wurde verlohren haben, und öfters allerhöchstgedachte Ihro kais. Maj. von neuen Schiedmünz würden prägen wollen lassen, wären selbige auch des allergnädigisten Erbiethen, keine andere auszumünzen zu verstatten, als wie es sodann damit im Reich gehalten werde. Und weilen der Augenschein bezeige, daß fast durchgehends keine gute Reichsthaler mehr zu finden, Er Herr Hocher sich auch erinnere, daß Herr von Schnalski

schon ehedem gegen selbigen gedacht, wie bey Empfangung der schwedischen Satisfactionsgelder schon damal wenig Reichsthaler erhoben worden, und nicht zu glauben, daß sich viel Stände finden werden, welche solche gute Species schlagen lassen werden. Als gebeten Ihro kais. Maj. wohlmeynend zu bedenken, ob nicht jetziger Zeiten und Läuffen selbsten fast an die Hand gebeten, in etwas von den alten Satzungen abzuweichen, und entweder den Reichsthaler um 6. kr. im äußerlichen Werth zu erhöhen, oder aber in der innerlichen Güte und Halt um soviel zu erringern, daraus dieser Nutz und Effect sich hervor thun wurde, daß auf solchem Fall diejenige Münze, so Anno 1659. und etliche folgende, in den Kreisen vermünzet worden, dardurch legitimiert wurden, und nicht vonnöthen seye, erst zu devalvieren, als welches ein Stand thun, der ander aber unterlassen därfte. Massen bekannt, daß der ober- und unterrheinische, dann der westphälische Kreise sich nie allerdings mit den anderen hierinn conformiert, sondern stäts etwas abgewichen seyen. Ob schon Vermög der Reichsschlüsse und Abschied es nicht geschehen sollen, so habe es doch das Werk bezeigt, daß es geschehen. Zu Amsterdam, allwo nahe soviel Geld, als wohl im ganzen Reich seyn mag, gelte der Reichsthaler schon 6. kr. mehr, dann die andere, und wurde solches bald anderwärtig geschehen. Man habe zwar opponieret, daß es nicht de reputatione imperii seye, sich hierinnen nach denen exteris zu regulieren, allein es müsse oft viel geschehen, so per modum legis nicht seyn sollte, doch ob neceſſitatem per modum conſequentiæ müsse zugelassen werden. Seye bekannt, daß die sächsische Häuser am meisten urgieret, daß es bey den alten Conſtitutionibus imperii verbleiben sollte. Nun zeigeten die Exempeln selbsten aus, daß Chur-Sachsen selbsten davon abgewichen, und nach Halt des burgundischen Thalers dergleichen schlagen lassen, deme dann Chur-Brandenburg, und die braunschweigische Häuser ohne Zweifel, wo nicht schon geschehen, auch bald folgen werden. So möchte der Einwurf, ob därfte man dardurch wieder in die Münz Confusion gerathen, darinnen man bis An. 22. und 23. gesteckt, bald abgeleint werden, wann man betrachte, daß das Werk nicht viel, sondern nur 6. kr. austragen wurde. Welches aber am vorträglichisten seye, die Erhöcherung um soviel, oder die innerliche Abnehmung, das wollte man den Ständen zu fernerer Deliberation überlassen. Soviel den angezogenen Luxum und die Remedierung dessen betreffe, wären gewiß Ihro kais. Majestät sonderbar geneigt, an dero hohen Orten alles beyzutragen, was zu Abstellung dieses höchst schädlichen und verderblichen Werks dienlich seye, auch von den Herrn Abgeordneten gern vernehmen, was selbige hierinnen vor heilsame Vorschläg thun, und vernünftig mehrers an die Hand geben wollten. Und weilen im übrigen diese Sachen Cameralia wären, darinnen er seine Unwissenheit gestehen müsse, als wäre hingegen Herr Kammerrath von Selben zugegen, welcher in dieser Sach beßer erfahren, auch auf Begehren weitere Erklärung erstatten kunnte, dahin Er Herr Hocher sich auch bezohen haben wolle ꝛc.

Nach diesem Vortrag nun haben die Abgeordnete einen Abtritt genommen, und nach kurzer Unterredung wieder angezeigt: Wie man zwar dasjenige, was von Herrn Hofkanzler umständig vorgebracht worden, wohl eingenommen hätte, nachdeme es aber bereits spat, auch Sachen gezochen worden, die in facto bestunden, und etwas umständigers darauf müsse repliciert werden; als wollte man um eine kurze Dilation gebeten haben mit Versicherung, daß man das Werk und die Wiederzusammenkunft beßt möglich beschleinigen wollte. Welches dann auch willig verstattet, und an der Beförderung nicht gezweifelt worden, und man also damalen um 6. Uhr von einander wieder gegangen ist ꝛc.

III.

Kaiserl. Resolution, den Reichsdeputierten ertheilt. Ebersdorf den 23. October, 1670.

Von der röm. kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim königl. Majestät unsers allergnädigisten Herrn wegen des heil. röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen zu Regensburg anwesenden gevollmächtigten Herrn Räthen, Bothschaften und Gesandten anhero an den kais. Hof abgeordneten Herrn, Christophen Gudeno, der rechten Doctori, Ihrer churfürstl. Gn. zu Meinz Hofrath, Herrn Johann Georg Brotreiß, Ihrer churfürstl. Durchl. in Baiern Hofkammerrath, Herrn Herrn Georg Wilhelm von Pidenbach, Ihrer fürstl. Durchl. zu Würtenberg Geheimenrath, und Hr. Christoph Carl, welcher der Stadt Nürnberg fordern Consulenten, hiemit in Gn. anzuzeigen; zuvor höchst Gn.

kais.

kaiſ. Maj. haben gnädigiſt vernommen, was bey Deroſelben die Herrn Abgeordnete nach producierten Credentialien, wegen Publicierung des vorhabenden neuen Münzedicts auch Conformir- und Reducierung der kaiſerl. Schiedmünzen nach der Proportion des Reichsthalers zu 90. kr. ingleichen wegen nöthiger Verordnung, ratione der nur ad luxum dienender viel Gold und Silber unnützlich verderbender Waaren, ſo ſchrift- als mündlich gehorſamſt angebracht, und bey der mit ihnen gehaltenen Conferenz ſich weiter heraus gelaſſen haben. Gleichwie nun Ihr kaiſ. Maj. dieſe beſchehene Schickung in kaiſerl. Gn. aufgenommen, und jederzeit dahin geneigt geweſen und verbleiben, was zu des heil. röm. Reichs, auch zu deſſelben Chur-Fürſten und Ständen Wohlfahrt und Aufnehmen, ſonderlich zu Beförderung der Commercien, für erſprüßlich befunden worden, nach Möglichkeit zu befördern; maſſen ſie ſolches bishero bey denen in Münzſachen geſchehenen Reichs-Concluſis mit Hindanſetzung unterſchiedlicher ihrer beßerer Convenientzen erwiſen, auch das vorhabende Münzedict zu unterſchreiben, und neben dem, ſo zu Abſtellung des übermäßigen Luxus zu annectieren, für gut und practicierlich befunden wird, ohne Verzug zu Publication kommen zu laſſen, nachmalen kein Bedenken tragen. Alſo wollten ſie ſich auch gehren zur Reducierung der bishero in dero Erbkönigreich und Landen gangbaren Schiedmünzen und Proportionierung derſelben, nach dem Valor des Reichsthalers, alſobalden reſolviert und bequemet haben, wonicht vor Augen ſtehen thäte, daß noch zur Zeit durch eine füreilende Calada ſolcher Münzen Ihrer kaiſ. Maj. bey dero obhabenden, mehriſten Theil dem ganzen röm. Reich, und der Chriſtenheit zum Beſten kommenden, und ſich faſt täglich vermehrenden unerſchwinglichen Kriegs- und anderen Ausgaben, ein unverſchmerzlicher Schad zugefüget, dero mit ſchweren Contributionen annoch beladene Erbkönigreiche und Lande in verderblichen Ruin geſetzt, und ſonderlich dem Königreich Hungarn alles Commercium benehmen wurde; allermaſſen ſolches denen Herrn Abgeordneten aus wohlgegründten Urſachen ſchrift- und mündlich mit mehrern remonſtriet worden. Sintemalen nun in der Conſervation beſagten Königreich und Landen, und Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens nicht allein Ihrer Maj. ſonderen auch dem röm. Reich ſelbſten merklich viel gelegen, als ſind Ihre kaiſ. Maj. dardurch gleichſam neceßitiert, dero bishörige Schiedmünz, bloß in ihren Erbkönigreichen und Landen, in dem bishörigen Valor noch etwas länger laufen zu laſſen, darneben einem jeden Reichskreis heimſtellen, ſelbige nach dem ausgehenden Edict ihren Schiedmünzen gleich zu ſetzen, um demſelben darmit ein Genügen zu thun; wie dann nicht zu ſehen, daß bey ſo beſchaffenen Dingen der Publication des Edicts etwas in Weeg liegen, und verhinderlich ſeyn könne. Wann auch die Chur-Fürſten und Stände hierbey, wie deſſen Ihre kaiſ. Maj. ſich gegen ihnen gänzlich verſehen, und ſie zu einem Widrigen nicht Urſach haben, aquieſcieren werden, ſo ſind ſie dargegen zu Bequemung aller weitren in der Abgeordneten Memorial angezogenen Beyſorg, wegen Erhöch- und Steigerung des Gelds, Brechung der groben Sorten, Extrahierung, derſelben, und anderer Conſequenzen, auch zu mehrer Befördrung der Commercien des gnädigſten Anerbiethens, gleich nach publiciertem Edict (wann anderſt Chur-Fürſten und Ständ auch ihres Orts ſolchem Edict nachkommen, und es bey nächſtfolgender Erklärung bewenden laſſen werden,) bey allen dero Münzſorten nicht allein in denen öſterreichiſchen ſondern auch böheimiſchen Provinzen, und zugleich denen Herzogen zu Brieg, und Biſchofen zu Olmüz, die weitere Ausmünzung derer Schiedmünzen in dem von An. 1660. hero geführten Halt (auſſer der Kreutzer, Zweyer und Pfenning) gänzlich einzuſtellen, und auf denen eingehenden Pagamenten lauter viertel, halbe und ganze Reichsthaler (darmit bereits ein guter Anfang gemacht worden,) nach dem von Alters hero obſervierten Schrot und Korn, auch, dahinfüro noch mehrere Schiedmünz vonnöthen, ſelbige anderſt nicht, als nach dem neuen Münzediet, allermaſſen man ſelbiges im röm. Reich practicieren und halten wird, ausgehen zu laſſen, nicht zweifiend, daß hierinnen, ſonderlich mit Ausmünzung grober Reichsſorten, Chur-Fürſten und Ständen nicht weniger thun werden; welches dann zugleich ein Mittel ſeyn wird, die bisherige Schiedmünzen nach und nach mit wenigem empfindlichen Verluſt zu der verlangten Conformität zu bringen. Im übrigen verbleibt denen Herrn Abgeordneten anheim geſtellt, ob und was ſie des ihnen zwar nur per Diſcurſum mündlich proponierten, jedoch wohl mehrer Conſideration würdigen Temperaments halben, wegen Erhöchung des guten Reichsthalers um 6. kr. oder ſo viel Erniderigung in bonitate intrinſeca zu weiterm Nachdenken und Delibera-

tion ihren Hr. Committenten hinterbringen wollen. Welches man ihnen Herrn Abgeordneten zu verlangter schriftlicher Verabscheidung hiemit anfügen sollen. Es verbleiben auch Ihre kais. Majestät denenselben mit kais. Gn. wohlgewogen. Signatum zu Ebersdorf unter allerhöchst Gn. Ihrer kais. Majestät aufgedrucktem Secret Insigel, den 23. October, An. 1670.

Leopold Wilhelm Graf zu Königseck.
Wilhelm Schröder.

IV.

Conferentia secunda, habita die $\frac{14}{24}$. hora 4. pomeridiana, 1670.

Daß der röm. kais. auch zu Ungarn und Böheim königl. Maj. unserm allergnädigisten Kaiser und Herrn allergnädigst gefallen, auf den, bey deroselben von uns der Chur-Fürsten und Stände des Reichs Abgeordneten unlängst so mündlich abgelegt, als auch zugleich schriftlich allerunterthänigst überreichten Vortrag, und aus denen darinnen angezohenen Ursachen und Motiven allergehorsamst gebettener und verlangter Conformität zwischen dem gesammten Reich, und dero Erbkönigreich und Landen in puncto des Münzwesens durch eine so hoh ansehenliche Commißion Dero allergnädigste Gegenerklärung wieder hinterbringen, und benebens Versicherung der kais. Gnaden, damit selbige dem Reich beharrlich zu gethan verbleiben, die gefaßte Intention mit mehrern vortragen und remonstrieren zu lassen, dessen hätten gegen allerhöchstgedachte Ihro kais. Maj. in Namen und von wegen unserer hohen Principalen und Committenten wir Abgeordnete allerunterthänigist gegen die anwesende hohansehenliche Herrn Commissarien, auch vor dero sonderbare übernommene Mühe und Beförderung uns gebührend zu bedanken: hätten anbey nicht ermanglet, dasjenige, was verwichenen Montag als den $\frac{5}{15}$. curentis mensis in Gegenerklärung weitläufiger vorgetragen worden, reiflich zu überlegen und befunden, daß das Werk hauptsächlich darinnen bestanden seye.

Erstlich, wie allerhöchst gedachte Ihre kais. Majestät wären bewogen worden, von dem alten Schrot und Korn, so sonsten in den Reichs-Constitutionibus definiert worden, darum nicht abzuweichen, weilen die drey obere correspondierende Kreisen auf dem An. 1659. zu Nürnberg gehaltenen Münzprobationstag sich zwar verglichen und verordnet, daß die Marksilber fein an halben Batzen a 15. fl. möge ausgepräget und vermünzet werden, und dardurch der Anfang zu Abtrettung der Münzedicten gemacht worden. Man wäre aber dabey nicht allein nicht verbliben, sondern hätte zum Theil noch höher solche Mark, und zwar gar auf 22. fl. hinausgebracht, und nahe bis ad annum 1662. damit continuiert, sogar daß in selbigen Zeiten die in den österreichischen Landen sich befundene gute Groschen aufgewechslet, verschmolzen, und in solche schlechte Schiedmünz verwandlet, nachmals wieder auf die Linzermärkt mit großen Vortheil gebracht worden, und dahero auch sich mit dero Münze, absonderlich den Fünfzehnern, darnach regulieren müssen, welche in solcher Proportion der Mark a 15. fl. halbe Batzen 14. fl. und noch etwas mehrers gestanden, also nahe eine der anderen gegleichet.

2. Hätten die bald darauf entstandene Motus, und besonders der Krieg mit dem Erbfeind, verursachet, bey Ausprägung solcher Sorten, etwann weiter zu bestehen. Hingegen wäre nach getroffenen Friede die Schlagung der Fünfzehner eingestellet, und nur mit den doppelten und einfachen Groschen, jedoch moderata copia, was länger continuiert worden. Welchen Speciebus auch die von denen Pagamenten, so aus dero Landen kommen, und nicht aus dero bereits geschloßnen groben Sorten gepräget und vermünzet werden, annoch zu inhärieren Ihro kais. Majestät

3. Wegen habenden Confinien mit Pohlen, und andern fremden in 100. Meil Weegs der Länge nach angränzenden Ländern, worinnen theils noch schlechtere Sorten anzutreffen, und ohne vorhero getroffene Conformität mit selbigen, absonderlich dem Königreich Pohlen, darum man sich auf instehenden Reichstag bewerben werde, nicht wohl fort zu kommen.

Ingleichen viertens, wegen der entstandenen Motuum in Ungarn der großen aufgewendten Speßen zu Compescierung selbiger Unterhaltung der Gränzhäuser wider den Türken, welche zu besetzen auf 200. deutscher Meil Weegs sich belauffe, Bezahlung der Soldatesca so stäts auf den Beinen zu halten, und folglich

5. Der auf viel Millionen sich beloffenen und noch belauffenden Ausgaben und Unkosten, so Ihro kais. Maj.

dem

dem Reich und der ganzen Christenheit nur zum Besten aufgewendet, und noch aufwenden müssen, (welche merklich wurden vermehret und vergrössert werden, wann selbige sobalden, und gleichsam ex abrupto dero Münze in dero Erbkönigreich und Landen devalvieren sollten,) bemüßiget worden seyen. Massen auch

6. Der Zustand dero Erblanden, solche Abwürdigung bis dato ratione dero Stände und Unterthanen der wohlfeilen Zeiten und guten Vorrath an allerhand Victualien, und anderer mehr Ursachen halber nicht leiden wollten, und darunter im Reich kein Schaden

7. Entstunde, sonder die Erblande darinnen mehr Schaden als das Reich selbst leidete, indeme aus selbigen die Gelder geführet, hingegen nur schlecht und solche Waaren darvor häufig eingebracht werden, deren man allenfals wohl entrathen kunnte, und die österreichische Lande ohne deme damit versehen seyen, also daß, da man mit mehrern Rigor in Ihre kais. Maj. setzen wurde, selbige auch den Schaden abzuwenden, auf andere Mittel bedacht zu seyn, bemüßiget werden möchte, Welche doch bisdato ein anders bezeiget, und sie

8. Als das höchstgeehrtiste Oberhaupt des Reichs und als Vater des Vaterlands stäts getrachtet, und dahin geschlossen, wie die Commercia befördert, alle Confusiones verhindert, und gute Conformität gehalten werden möge; uneracht verschiedene Reichsgutachten selbiger ein anders an die Hand geben können, und absonderlich de an. 1667. worinnen jedem Kreis frey gelassen werden wollen, sich nach dero Gelegenheit in Münzen ratione der Schiedmünzen zu regulieren. Zu deme

9. Das Reich selbsten noch nicht über dero Schlüsse gehalten, und die Manutenenz und feste Beobachtung solcher Ordnungen durchgehends schwerlich in Effect zu bringen seyn werde, weniger nicht die Devalvierung solcher Sorten selbigen frey gestellet, und auf solchen Fall ihre geringe Münzen ebenmäßig müßten devalviert werden, welches so wenig als die Prägung guter Reichssorten noch zur Zeit geschehen, und, das es ad praxim & communem observantiam kommen möge, schwerlich zu hoffen. Dargegen ein widriges schon am Tag seye, dergestalten, daß aus diesen und anderen mehr dergleichen wichtigen und beweglichen Ursachen allerhöchstgedachte Ihro kais. Majestät noch zur Zeit, und gleichsam ex abrupto sich zur Abwürdigung dero Münz in Ihro Erbkönigreich und Landen nicht verstehen, noch sobalden in hoc puncto mit dem Reich in völlige Conformität stellen könne. Wollten jedoch zu Bezeigung der allergnädigisten kaiserl. Affection zum Reich und dessen Stände, auch Beförderung dessen Wohlfahrt und guter Aufnahm sich dahin allergnädigist erkläret haben, falls erstlich das Reich bey denen abgefaßten Conclusis in dem Münzwesen verharren, und selbige ins Werk stellen werde, auch dero Seiten allergnädigist anzubefehln, und dahin sich zu verbinden, daß hinfüro dergleichen im Halt ringwärtiger Sorten von 15. 6. und 3. kr. nirgends in dero Landen weiter ausgemünzt und geprägt, sondern 2. aus denen Pagamenten und Silber eine gute Anzahl Thaler geschlagen, und 3. wann die noch vorhandene Münz gegen Pohlen, Ungarn und der Türkey sich werde gewendet haben, (so in wenig Zeiten geschehen möchte,) und man von neuem Münz zu schlagen werde bemüßiget werden, keine andere ausgeprägt werde, als in dem Halt und Schrot, die in dem Reich gängig seye: mit dem noch weiterem wohlmeynenden Vorschlag, weilen ohne dem fast keine oder doch wenig gute alte Thaler mehr gesehen werden, und hingegen meistens fremde, als burgundische, holländische, und dergleichen haltige Thaler anzutreffen, auch theils Stände des Reichs nach solchem Schrot und Korn bereits eine ziemliche Anzahl allschon selbsten schlagen lassen, denen auch andere nachgefolget, ob nicht vorträglicher zu der Conformität des Thalers gegen die vieler Orten verhandene etwas geringere Schiedmünz zugelangen, nach dem Exempel der Amsterdamer den Reichsthaler in valore extrinseco um 6. kr. zu steigeren, oder künftig an dem Halt soviel zu geringern; mit angehängter Versicherung, daß Ihro kais. Maj. ratione Abschaffung des hochschädlichen und verderblichen eingerissenen Luxus alles an dero kais. hohen Ort beytragen werden, was deroselben hierinnen nur möglichist selbsten mehrers vorgeschlagen, und allerunterthänigist an die Hand gegeben werden könne oder möge.

Ob man nun zwar dießseits nicht nöthig zu seyn erachtet, mit weitläufiger Vorstell- und Wiederhollung desienigen, was zu denen eingerissenen Münzgebrechen etwann einiger massen ehedem ver-

anlassen gegeben haben mögen, sich lang aufzuhalten, indeme schon bey der regensburgischen Reichsversammlung darüber weitläufig gesprochen, gegenwärtige Abordnung aber dermalen zu dem Ende allein für gut angesehen worden, die geziemende Vorstellung dahin anzuwenden, auf das dasjenige, was zu Remedierung solcher Münzgebrechen nach lang fürgewehrter Deliberation für nothwendig und nutzlich befunden, entschlossen, und von Ihrer kais. Majestät allergnädigist approbiert worden, nunmehr auch zu wirklichen Effect und durchgehenden Conformität gebracht werden möge. So habe man jedoch nach beschehener Abmerkung, das wegen des ersten angezohenen Puncts herunter einiger ungleicher und allzumilder Bericht mituntergeloffen, und wohl auch solchermassen Ihro kais. Maj. beygebracht worden seyn möchte, nicht umhin gekunnt, zu beßerer Nachricht diesen mehrers, sicheren und in facto wahr bestehenden Gegenbericht erstatten wollen.

Nämlichen als bey deme in Anno 1659. mense Novembris zu Nürnberg gehaltenen Münzprobationstag auch vorgekommen, und von unterschiedlichen Ständen geklaget worden, daß die in solchen correspondierenden Kreisen bis dahin nach Proportion und Fuß des Reichsthalers ausgeprägte Schiedmünzen sich meisten gleich wieder verlierten, und dagegen aus denen angränzenden rheinischen Kreisen und schweitzerischen Landen, weiter ringhältigere Schiedmünzen einkommeten, hätte man nach reiffer der Sachen Ueberlegung, zu beßerer Beybehaltung seiner ausprägenden Schiedmünzen, sich verglichen und entschlossen, daß füraus, jedoch nur ad interim und provisionaliter, bis denen entstandenen Münzgebrechen auch in allen übrigen Reichskreisen durchgehend hinwiederum abgeholfen werden könnte, und möchte, die Mark fein cölnische Gewichts an denen in solchen correspondierenden Münzkreisen üblichen Schiedmünzsorten, als 6. kr. ganz und halben Batzen, ad 15. fl. ausgemünzet werden möchte, anstatt zuvor dieselbige ad 14. fl. 15. kr. ausgeferttiget worden seyn. Dabey aber auch diese Behutsamkeit mitbeobachtet, daß darumen keinem solchen Kreise oder deren Ständen zuläßig gewesen, nach eignen Willen und Gefallen diese oder jene Summ oder Quantität an dergleichen Schiedmünzen auszumünzen, sondern ist denen in solchem Kreis üblichen Herkommen und Observanz nach einem oder anderen Stand, auf beschehenes Ansuchen und Begehren, nach zuvor wohl erwogenen Umständen seiner Landen und Gebieths Beschaffenheit, allzeit nur ein gewisse determinierte und solche moderierte Summ auszumünzen verstattet worden, wie in seinem Land und Gebieth zu Behuf täglichen Handels seiner Unterthanen, und geringerer Ausgaben er benöthigt zu seyn man ermessen mögen, ja wohl gar theils Ständen dergleichen Schiedmünz zu prägen, uneracht vielfaltig beschehenen Anhalten, nicht verstattet worden. Daß aber von einem oder andern Stand solche zu Nürnberg verglichene und gemachte Provisionalverordnung auch noch weiter und gemeldtermassen so hoh überschritten und nachgesehen worden seyn sollte, dessen weis man sich aus denen in solchen correspondierenden Kreisen bestellten Generalmünzwardeinen bey jährlich wenigist einmal gehaltenen Münzprobationstägen über alle sowohl in solchen Kreisen, als auch ausserhalb deren von Jahr zu Jahren ausgangenen groben und kleinen Münzsorten allwegen erstatteten ausführlichen Relationen und Beylegung aller solcher Münzen Abdrucken keines solchen Exempels zu erindern, sondern weisen die von Zeit zu Zeiten entschlossene Münzprobationsreceß und Schlüsse soviel aus, daß, wofern etwann von einigem Stand solcher nürnbergischen Verordnung nicht allerdings und exacte, in Ausprägung dergleichen Schiedmünzen nachgelebt, alsgleich solche Münzen offentlich verruffen, und an Bezahlung anzunehmen verbotten worden seyn. Und weilen auch nicht allein die in den correspondierenden Münzkreisen bestellte Generalmünzwardein, sonder auch die Münzmeister selbsten schwere Pflicht und Eid denen drey correspondierenden Kreisen insgesammt ablegen müssen, keine einige Münzsorten, so dem Reichsmünzedict, und der correspondierenden Kreisen Münzschlüssen an Schrot und Korn nicht gemäß, weder auszumünzen, noch bey deren Probierung paßieren zu lassen, sondern wo darwider das geringste ihnen vorkommen sollte, ihren obtragenden schweren Pflichten und Eiden gemäß es sogleich, wann periculum in mora, an das bambergische Directorium zu berichten und gelangen zu lassen, hernacher auch bey denen haltenden Münzprobationsconventen es anzuzeigen, und in ihren erstattenden Relationen einzubringen. Ueber dieses noch es auch in solchen Kreisen nur einige gewisse Münzstätt bey denen alle Münzen ausgepräget werden, und, wie bereits erwehnet, die dabey bestellte Münzmeister auch specialiter auf die Verordnung und Schlüsse der correspon-

respondierenden Kreisen verpflichtet seyn, so will dannenhero um soviel weniger begreiflich vorkommen, daß angeregtermassen von einigen Ständen wieder die in An. 1659. zu Nürnberg gemachte Verordnung die Mark fein so hoh ausgemünzet worden seye, und doch weder von denen in solchen Kreisen bestellten, und mit so schweren Pflichten beladenen Münzmeisteren und Wardeinen, nicht das geringste davon haben solle in Erfahrung gebracht, und bey denen jährlich wenigist einmal gehaltenen Münzprobationstägen angezeiget werden mögen. Dannenhero, und da etwo dergleichen so ringhältige Sorten in die österreichische Erbländer gekommen seyn sollten, solche entweder bey einer heimlichen verbotenen Hecken-Münzstatt ausgangen, oder gar falsche Nachschläger geweßt seyn, oder aber in Probierung deren ein Fehler mituntergeloffen, und nicht gebürendermassen darbey verfahren, sondern etwann nur mit Ausschnappung etlicher der geringsten und leichtesten Stucken (als bekannt, daß in dergleichen kleinen Schiedmünzen nicht eben allwegen alle Stuck sogar gleich fallen und gemacht werden könnten,) die Proben gemacht worden seyn müssen: welches aber nicht bona fide gehandlet und verfahren zu haben heissen werde; seitemalen wann von dergleichen gemachten kleinen Münzsorten eine sichere und wahre Prob gemacht und gehalten werden solle, es mit Einsetz- und Schmelzung einer viertel halben, jawohl ganzen Mark, und zwar auch ohne Ausklaubung etwann nur der kleinisten und leichtisten Stuck billich zu geschehen: als solchermassen mit Probierung sowohlen der kais. Fünfzehner oder Sechstheil eines Reichsthalers (unangesehen solche eine grobe Sort und unter der Zahl der Schiedmünzen, Vermög des Münzedicts de anno 1559. nicht paßieren kann) wie auch der Sechs- und Dreykreutzerer bey denen gehaltenen Münzprobationsconventen verfahren worden, und auch allwegen die zur Prob angesetzte Gelder aus derer Städte, allwo die Zusammenkunften fürgewesen, Cassen indifferenter, wie sie sich darinnen befunden, hergegeben worden seyen.

Daß aber auch angemeldtermassen einige alte kaiserl. Groschen aus denen österreichischen Erblanden, und hingegen auch was an halben Batzen bey den linzerischen Märken darein kommen seyn mögen, das kann deren hinc inde gepflogener Commercien halber von ein und andern Kaufleuten in Verkauff- und Erkauffung ihrer Waaren wohl beschehen seyn, und allerdings zuläßig gewesen, alldieweilen damalen solche Münzsorten hinc inde und reciproce noch gangbar gewesen seyn mögen, auch die bis zu End des 1659. Jahrs in denen dreyen correspondierenden Kreisen ausgemünzte Schiedmünzen an Sechskreutzeren ganz und halben Batzen mit denen alten kais. Groschen garwohl Wasser an einer Stangen tragen können, und demselben an Gehalt und Güte nicht ungleich gewesen. Daß aber solche Ausziehung der alten kais. Groschen der Ursachen beschehen seyn solle, oder beschehen können, damit solche umgeschmelzet und mit Nutzen und Vortheil halbe Batzen daraus gemünzet werden mögen, will sich dahero um soviel weniger begreiffen lassen und erzeigen. Sintemalen wann dergleichen Groschen, daran die Mark fein ad 14. fl. und etlich Kreutzer sich ausgemünzet befindet, umgeschmelzet, und hinwiederum zu halben Batzen die Mark fein ad 15. fl. ausgemünzet, von einer jeden Mark fein aber 1. fl. Münzerlohn (als geringer die Ausmünzungskösten an halben Batzen bisdahero nicht gethan werden können,) bezahlt werden sollen; so würdet sich der Calculus von selbsten leicht geben, daß nicht allein einiger Nutz und Vortheil nicht dabey zu haben gewesen, sondern an einer jeden Mark sowohlen wegen Abgang im Schmelzen, als sonsten von 8. bis 10. ad 12. kr. Einbuß und Verlust zu leiden geweßt wäre; dergleichen Nutz und Vortheil aber von einigen darunter gesuchet und verlanget worden zu seyn, ganz nicht glaublich vorkommen will. Und obwohlen das beschehene Assertum etwann nur auf die angeregte dergestalten ringhältigere von 17. 18. und mehr Gulden ausgemünzte halbe Batzen gemeynt und verstanden zu haben, fürgeschutzet werden möchte, so ist jedoch vorgedachtermassen von dergleichen so ringhältig beschehener Ausmünzung der halben Batzen bey so vielen nach dem Jahr 1659. gehaltenen Münzprobationsconventen nicht das geringste vorkommen. Und wann auch wieder alles Vermuthen einige dergleichen so ringhaltige Ausmünzung etwann bey einiger bisher verdeckter und heimlich verhaltener verbotener Heckenmünz erfolget, oder gar falsche Nachschläger gewesen seyn sollten; so wurde es doch in einiger sonderlichen considerablen Summ und Quantität nicht wohl haben geschehen mögen, und solches sogleich also wann aus der Oeß ausser denen correspondierenden Kreisen wiederum verführet, und in die österreichische Landen gebracht worden seyn müssen, auch solcher gesuchter Vortheil gar nicht lang wer-

werde haben, währen, oder was großes importieren können, als in facto unlaugbar, daß nicht erst in An. 1661. sonderen allschon in An. 1659. und also ehe und bevor erst zu End solchen Jahrs von denen dreyen correspondierenden Kreisen obangezohene Verordnung wegen Ausmünzung ihrer Schiedmünz gemacht worden, mit Ausmünzung der Fünfzehner, Sechser und Dreykreutzerer in denen kais. Erblanden angefangen, in denen nachgefolgten Jahren aber damit noch stärker continuiert, auch nicht allein bey zuvor etwa gehabten alten, sonderen noch darzu neu angerichteten Münzstätten in über großer Quantität und in ein solchem Behalt, ausgepräget worden seyn, daß wann einer daraus nach der nürnbergischen Verordnung halbe Batzen zu münzen gehabt haben sollte, er einen schlechten Conto dabey gefunden, und keine fünf, sechs bis siben Gulden Procento eingebüßt und verlohren haben wurde, als die gemacht unverwerfliche Proben es zeigen können. Dannenhero man sich auch billich in etwas zuruck und dessen erinnern sollen, von weme dann der Anfang der Abtrettung von der alten Reichsmünzordnung, und zwar in der gestaltigen groben Sorten mit so starken Abfall gemacht worden, und wer hierunter weiter abgetretten seye. Und weilen gleichwohlen ein solches die drey gesammte in dem Münzwesen correspondirende löbl. Kreise nicht wenig touchiert, auch ihnen daran merklichen gelegen seyn will, um etwas mehrere und nähere Nachricht in facto zu erlangen, an welchen Orten, und was Jahren, wie lang, und von welchen Ständen dergleichen so ringhaltige Ausmünzung erfolget seyn möchte: Als will man sich getrösten, auch darumen gebührend ersucht haben, daß man an Seiten der löbl. österreichischen Hofkammer, oder woher sonsten dergleichen Bericht und anderen solchermassen beygebracht worden seyn möchten, sich nicht zuwider seyn lassen wolle, um hiervon was mehrere und specialere Communication solcher Münzsorten und Ständen von denen, oder in deren Namen solche ausgangen seyn sollen, zu gönnen, damit gleichwohlen hierunter auch die weitere behörige Nothdurft beobachtet werden könne.

Soviel aber den andern Punct belanget, mag zwar nicht ohne seyn, daß der leidige Türkenkrieg Veranlassung gegeben habe, länger mit Ausmünzung solcher geringhältigen Sorten zu continuieren. Wann man aber hingegen betrachten will, daß in vorigen Seculis auch öfters dergleichen Krieg zwischen dem Erbfeind und dem Königreich Ungarn nebens andern angränzenden Landen entstanden, bey welchem das Reich weit mit einer so ansehenlichen Hülf doch nicht concurriert, gleichwohlen destwegen keine Confusion im Münzwesen sich ereignet; als hat man desto mehr Hofnung gehabt, nachdeme durch die Gnade GOttes solche Ratio ceßiert, es wurde auch mit solchen geringen Münzsorten auszuprägen ingehalten, und selbige wieder auf den alten Fuß gerichtet werden. Warbey dieß nicht vorträglich seyn mag, daß nach geendigtem Türkenkrieg man mit Prägung der 15. Kreutzerer innengehalten, und nur doppelte und einfache Groschen schlagen lassen: Sintemalen die Erfahrung bezeiget, und es am Tag lieget, daß noch 15. Kreutzer auch nach geendigtem Krieg mit dem Erbfeind ausgemünzet worden; und noch paßierlicher gewesen wäre 15. kr. Stuck als ein so große Quantität noch schlechtere Groschen, daran der Verlust von 17. 18. 19. in 20. fl. vom hundert sich befindet, schlagen zu lassen. Dergleichen Beschaffenheit es dann auch mit dem dritten und vierten Punct hat, indeme wißlich und bekannt, daß im Königreich Pohlen niemalen so gutes Geld im Schwang und läufig vorhanden gewesen, als im Reich und denen Landen, so sich mit selbigen gleichförmig bezeiget, weniger nicht öfters große und gefährliche Motus, ja offene Krieg, Armeen und alles feindseliges verüben in Ungarn entstanden, und die Erbländer damit impliciert seyn müssen, es hat sich dannoch zur selbiger Zeit nicht gefunden, daß derentwegen einige Disharmonie im Münzwesen sich ereignet, sondern seyen die damalige regierende römische Kaiser einen als den andern Weeg mit dem Reich in diesem Punct conform gestanden, welchem höchstlöbl. Exempel, daß Ihro kaiserl. Maj. auch dießmal noch allergnädigist zu inhärieren geruhen werden, Chur-Fürsten und Stände der unterthänigisten Hofnung geleben, sich destwegen auf den bereits übergebenen schriftlichen Vortrag ferners beziehend. Und ob zwar noch dabey und den fünften Punct nicht ausser Weege ist, daß allerhöchstgedachte Ihrer kais. Maj. nicht allein große und schwere Ausgaben dem Reich und der Christenheit zum Besten auf sich liegend gehabt, und noch täglich haben, weniger nicht einigen Einbuß leiden dürften, da dero Münze dem Begehrn nach sobalden devalviert werden sollte; so werden doch dieselbige dargegen allermildist

zu

zu beherzigen geruhen, daß gleichwie sie das allerhöchste Oberhaupt der Christenheit und des Reichs seyn, dero Waffen und Vornehmen auch von Obenherab mit allen reichen Seegen hingegen wieder werde dergestalt überschittet und begnadiget werden, daß sie solchen Last noch wohl durch dessen Beystand überwinden können, und dero ohne dem unsterblichen Namen dadurch weiter äternisiren. Und wird dem Reich und dessen Stände auch nicht weniger großer Schaden nicht allein durch solche Devalvation in deme entstehen, das selbiges mit lauter solchen geringhaltigen Sorten fast allenthalben angefüllet ist, sondern hat bereits solchen Einbuß in deme schon genugsam gespüret, daß sich die alte gute groben Sorten verloren, und anstatt deren meistens Schiedmünzen zugeführet worden.

So kann auch, was Sechstens ist angezogen worden, nicht wohl hier zu Schulden kommen. Dann, wie gedacht, an solcher Devalvation nicht allein die Erbländer, sondern das gesamte Reich auch in Verlust gerathet, doch besser zu sein geachtet wird, noch in tempore ein übriges zu thun, als mit der Zeit größeren Schaden und Confusion zu gewarten haben.

Da man dann bey der angeführten siebenten Motiven nicht verhoffen will, daß Ihro Kaiserl. Maj. die Commercien mit dem Reich aufzuheben oder hemmen zu lassen gemeynt seyn solle, als welche die nötigiste Harmonie zwischen dem Haupt und den Gliedern verhindern, und viel ungleiche Impressiones causiren därfte, sondern, wie höchstruhmlich bey dem achten Punct angezogen worden, daß allerhöchstgedachte Ihro Kaiserl. Maj. als Vater des Vaterlandes pro bono publico Imperii vigilire, und sich zu dem Ende mit derjenigen Meynungen bey den ertheilten allergnädigisten Resolutionen verglichen haben, welche alle Confusiones zu vermeiden, und die Commercien in besten Flor zu bringen gezihlet, also noch fürfort selbige auch in diesen Punct zu Effectuirung eben durch dero so allergnädigisten Approbation gemachte Reichsschlüße, dasjenige beytragen werden, was zu guter Conformität dienlich und ersprießlich seyn mag. Worbey nur dieses noch zu gedenken, daß das angezogene Reichsgutachten de anno 1667. nicht dahin gehe, daß jedem Kreis frey gelassen worden, sich nach dero Gelegenheit der Schiedmünz halber zu reguliren, sondern dahin verbotenus laute, daß, soviel die Sorten und Gattungen der Schiedmünze anbetreffe, den Kreisen es zu überlassen, welche paßiret werden sollen, den Halt der schlagenden Schiedmünz aber solle die Proportion der Güte von dem Reichsthaler genommen, und in genere das Absehen dahin getragen werden, daß die Münzherrn über Abzug des nötigisten Kosten so wenig einen Gewinn bey Schlagung der Schiedmünz, als bey Ausmünzung der Reichsthaler habe.

Soviel endlich den neunten Einwurf betrifft, so ist eben bey dem ersten Punct angezogen worden, daß nicht sowohl auf dasjenige zu sehen, was ebenmäßig eine Zeithero im Reich, und bey dessen einen und anderen Kreis und Stand in omittendo & committendo geschehen, und verübet worden, als welches eben abzuschaffen sowohl vom gesamten Reichs wegen, als bereits anno 1669. bey dem zu Regenspurg gehaltenen Münzprobationstag absonderlich sanciret und in selbigen Receß gebracht worden, ebenmäßig auch wegen des obersächsischen Krais in gleiche Conformität sich zu stellen, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in einigen an Ihro Kaiserl. Maj. abgelassenen Schreiben bereits sich erkläret haben sollen, sondern wie nunmehro und in das Künftige alle solche abusus und contraventiones der gemachten heylsamen Ordnungen und Satzungen abolirt, und zu besserer durchgehender und gleichwehrender Observanz und gute Richtigkeit wieder gelanget, auch widrigen Fals contra delinquentes & transgressores mit den Straffen verfahren werden könne. Welchen Zweck aber zu erreichen unmöglich fallen will, wann Ihro Kaiserl. Maj. als das Oberhaupt des Reichs, in dessen beym Reich mitstehenden vornehmen österreichischen Kreis und incorporierten Ländern nicht gleichsam voranstehen, und den andern Mitkreisen zu guter Nachfolg Anlaß geben, als in dessen hochen Namen die Edicta verfertiget und promulgirt werden müssen und hingegen vor incompatibel lauten wurde, unter der Inscription solche Edicta und Rescripta ausgehen zu lassen, und doch von selbigen einen so ansehnlichen Mitkreis zu excipirn. Allermassen allerhöchstgedachte Ihro Kaiserl. Maj. solche selbsten nicht vor gut ansehen wollen, sondern schon anno 1665. durch Schreiben an dero hochlöbl. Gesandschaft zu Regenspurg an die Hand geben lassen, einen Generalmünztag aller zehen Kreisen zu convociren, und in diesen Münzunordnungen ein gewises durchgehentes zu sancirn, mit deme sie sich auch zu conformirn

mirn nicht entgegen seyn lassen wolten. Nun dann in effectu solches auf den allgemeinen Reichstag, wo aller Kreisen Stände versamlet sich befinden, mit großer Mühe, Sorg, und Unkosten zu wegen gebracht worden ist, als leben Churfürsten und Stände des Reichs um soviel mehr der aller unterthänigisten Hoffnung, selbige werden den in dero Namen von uns abgeordneten, in dem münd- und schrifftlichen Vortrag annectirten allerunterthänigisten Petito auch allergnädigist deferiren, als außer welchen Mitlen eben sonsten nichts mit Bestand im Reich vorgenommen oder statuiret und darob gehalten werden könne. Und gleich das erste und andere Membrum der geschehenen allergnädigsten Gegenerklärung, hinfüro mit Ausmünzung ferner solcher geringhältiger Sorten und Schiedmünze ihnen zustehen, und aus den Pagamenten eine Anzahl Thaler schlagen zu lassen, ein gute Stüft zu solchem Ende fein wird; wir auch mit aller unterthänigisten Dank solches anzunehmen und zu erkennen haben: Als ligt hingegen bey dem dritten Membro und vorgeschlagenen Temperament dieses im Weege, daß da wieder wegen des Reichsthalers andere Verordnung geschechen solte, nicht allein alle vorige alte Constitutiones caßirt, sondern auch die mit soviel Mühe elaborirte Reichsgutachten und Schlüße ganz subvertirt und umgestossen werden müssen, welches dem Reich eben so spöttlich als unverantwortlich, ihre mesure von anderen fremden Nationen zu nehmen, und gleichsam von selbigen zu dependiren, wann sie ihre Thaler geringer ausmünzen, oder aber mit selbigen steigen solten, das Reich ingleichen mit dero groben und kleinen Münz auf solchen Schlag nachfolgen, und sich ihnen gleich verhalten müßte, wolte man anderst in Ermanglung eines gewisen Fuses und Richtpfennings nicht wieder in die Confusion gerathen, daraus man eben gern de præsenti eluctirn wollte: der Inconvenientien zu geschweigen, die sich ereignen wurden bey Zahlung der alten Capitalien, Stiftungen, und jährlichen an ablößlichen Zinsungen, so zu entrichten auf gute alte Reichsspecies verschrieben, und in anderm Werth anzunehmen, niemand mit Fug kann obtrudiert oder aufgepurdet werden; wie solchs und ein mehrers schon eben zu Regenspurg bey vorgewesener Abhandlung dieses Puncts und vorgekommenen Temperaments erwogen, und endlich negative geschlossen, und von Ihro Kaiserl. Maj. selbst vor recht gehalten, und allergnädigist approbirt worden ist. Bey welchem Richtpfening dann noch zu verbleiben, und nach solchen all andere Münzen, wo sie seyn, und wie sie beschaffen, zu richten und zu würdigen, die Edicta derentwegen ehistens publiciren zu lassen, und mit dem Reich in gleiche Conformität sich zu begeben, allerhöchstgedachte Ihro Kaiserl. Maj. allerunterthänigist zu bitten und anzulangen wir, der Chur-Fürsten und Stände Abgeordnete einig und allein instruirt, und befelcht seyn, und hiemit nochmals solches petitum allergehorsamst widerhollen, der allerunterthänigisten Hofnung gelebent, es werde darauf auch die allergnädigiste Resolution eheistens erfolgen, und mit solchen Verlangen, Chur-Fürsten und Stände allerhuldreichist erfreuet werden, selbige hingegen mit aller unterthänigsten Dank nnd Gegenbezeigung es wieder zu demeriren beflissen seyn werden.

Schlüßlich den Luxum und dessen Abschaffung belangend, beziehen sich die Abgeordnete auf alles dasjenige, was in verschiedenen Gutachten und Reichsschlüßen dessentwegen bereits enthalten, seyn auch der allerunterthänigisten unmaßgeblichen Maynung, wann solches ebenmäßig die Rescripta, und Edicta wurden in das Reich promulgirt, und die alte Constitutiones wieder verneuert, auch ob selbigen fest gehalten werden, es werde bey obigen Hauptwerk viel Nutzen schaffen, und in allem desto besser so dann fort zukommen seyn.

Worauf Herr Hofcanzler Hocher, gleich geantwortet, wie sie Hr. Commissarii von Ihro Kaiserl. Maj. ausdrucklich wären befehlt worden, sich mit Chur-Fürsten und Stände und dero Abgeordneten, in keine Weitleiffigkeit, oder Concertation einzulassen, darzu gegenwärtiges verlesenes Ursach geben möchte, sondern wären die Conferentien nur zu dem Ende allergnädigist verordnet, der Abordnung zu remonstrirn, aus was wichtigen Ursachen Ihro Kaiserl. Maj. noch zur Zeit, zur Abwürdigung dero Münze in dero Erbkönigreich und Landen, sich nicht verstehen könnte, neben Versicherung dero allergnädigister Affection gegen dem Reich, und selbigen Freylassung, was es vor Verordnung in diesem Münzwesen anstellen, und zum Effect kommen lassen wollten, auch beygefügter Erklärung, daß falls das Reich was hierinnen nutzliches zur Observanz bringen werde, Ihro Kaiserl. Maj. sobalden möglich, dero Mesure auch darnach nehmen, in mitels aber

keine

keine fernere, oder geringhaltige Münz schlagen, sonder lauter Thaler und grobe Sorten prägen lassen wolten, zu ferneren der Stände Nachdenken stellend, ob aus denen bey erster Conferenz vorgebrachten Motiven nicht thunlich, und als ein Temperament ergreiflich seye, entweder den Thaler um 6. kr. im äußerlichen Werth zu erhöchern, oder in der innerlichen Güte um soviel zunehmen, dabey sie es noch bleiben ließen; massen auch selbige stets in dero Resolutionen sich resolvirt, daß wegen Devalvirung der Münze in dero Erblanden eine Veränderung sobalden und gleichsam ex abrupto vorzunehmen, selbiger unmöglich fallen wolle ꝛc.

Wie wir nun hingegen vorgestellet, daß wir etwas weitläuftiger, absonderlich die Imputation, ob wäre von den 3. oberen Kreisen die Münzconfusion herkommen, und selbige den Anfang gemacht hätten, von den alten Münzedictis abzuweichen, abzuleinen wären bemüßiget worden, sowohlen unsere Herrn Principalen als die ganze Kreis von solcher Auflag dadurch zu purgiren, und zu wissen verlangten, wie man diese Beschuldigung wolte erweisen: kam man in einen Contrasto mit Herrn von Selben, welcher darzuthun sich bemühete, daß nicht allein in andern Reichskreisen, als den drey correspondierenden, schon von anno 1650. und nachfolgende, geringhältige Halbebatzen vermünzet, sondern deren auch von theils Ständen der drey obern Kreisen selbsten, als von Bairn, Salzburg absonderlich, dann Augsburg und Regensburg dergleichen Sorten gepräget worden, daß die Mark fein von 15. bis 18. 19. und 20. fl. an Halbenbatzen herauskommen, die man sodann häufig in die österreichische Landen wieder gebracht, und Waaren dafür eingekauft, auch die guten Sorten hinaus geführet habe: allermassen solche Lande an so schlechten Sorten, und geringer Anzahl guter Reichsthaler nicht schuldig seye, sondern Vermög des Münzreceß de anno 1656. von den dreyen Kreisen damalen allschon solche Klagen geführet worden, und erst aus 1659. im Octob. die Schlagung der 15. kr. und Groschen sich angefangen. Deme wir stark contradicirten, mit Darthuung, daß bis ad annum 1659. mense Novembr. davon etwas nicht abgewichen worden; begerten dahero das Assertum in der That zu erweisen. Da dann, hinc inde von der Sache viel geredet worden, keiner aber unrecht haben wollen, sondern jeder auf die Prob sich berufen, wir die Cammer und Privatos der Unordnung und des Vortheils beschuldiget, sie die Nothwendigkeit, wie noch, wann anderst das Bonum publicum nicht zu Grund gehen wolte: massen erst ein Rescript an die Cammer ergangen, in wenig Zeit 500000. fl. baar zuwegen zu bringen, die Quarnisonen der Soldatesca zu befriedigen, allegirt, und endlich viel Rationes näherer Conformität wegen wieder angeführet, warum man das Temperament der Erhöcherung oder geringer Ausmünzung des Thalers ergreifen sollte; in deme absonderlich wegen des gestigenen hochen und schwer zu bekommenen Silberkaufs, unmöglich falle, gute Reichsthaler in der Menge wieder zu münzen, endlich sich auch erbotten haben, Ihro Kayserl. Maj. die Contenta des communicirten Aufsatzes fideliter eheistens zu hinterbringen, und die ultimatam resolutionem (wiewohlen selbe nach obigen Innhalt seyn und bleiben werde) uns wieder zu referirn. Mit welchen Discursen und Gegenremonstrationen, wir die Zeit bis nahe 7. Uhr zugebracht, und damit die Conferenz geendiget haben ꝛc.

V.

Kaiserl. Resolution den Reichsabgeordneten ertheilt in Wien. Dict. den 5. und 11. Nov. 1670.

Weilen des heil. röm. Reiches der Zeit zu Regensburg versammleten Chur-Fürsten und Ständen an Ihre kais. Maj. in Materia des Münzwesens hohansehenlichen Herrn Abgesandten beliebt hat, auf den ihnen den 15. jüngst verwichenen Monats Septembris beschehenen mündlichen Vortrag ihre Antwort schriftlich zu verfassen, selbige bey der den 24. ejusdem gehaltenen weiteren Zusammenkunft abzulesen, und den 26. in Abschrift zu communicieren; als haben die Kais. hierzu deputierte Commissarii, pro sublevanda Memoria, und zu beßerer Verhütung aller Mißverständnuß, eben diesen Modum zu observieren für gut angesehen, auch den von ihnen Hr. Abgeordneten in 10. Puncta eingetheilten Vortrag in solcher Ordnung ohne weitleisige Recapitulation zu erleitren.

Da dann erstlich nicht allerdings wohl eingenommen worden, gleichsam man vorgegeben, daß die 3. obern im Münzwesen correspondierenden Kreis auf einen An. 1659. zur Nürnberg gehaltenen Münzprobationstag verordnet, die

cölnische Mark fein Silber in halben Batzen auf 15. fl. auszumünzen, wordurch sie den Anfang zu Uebertrettung der Münzedicten gemacht, und darbey gleichwohlen nicht verblieben, sondern zum Theil noch höher als die Mark bis auf 22. fl. hinausgeprägt, dardurch die gute Sorten aus denen Erblanden gezogen, und Ihre kaiserl. Maj. zugleichmäßiger Abweichung von dem alten Schrot und Korn bewogen hätten. Dann diese Klag hat nicht An. 1659. sondern lang vorhero angefangen, in dem von An. 1624. her an denen mehristen Orten im Reiche die Schiedmünzen an der Fein abgenommen, welches man zwar um soviel weniger geachtet, weilen selbige nicht überhäufft, und darneben noch viel grobe Sorten an Silberkronen und guten Reichsthalern läufig gewesen, die sich hernach sonderlich von An. 1651. an nach und nach zuverlieren angefangen, also daß man schon An. 1657. und 58. (ungeachtet von An. 1647. bis 1658. nur zu Wien und Cremnitz 5505720. Reichsthaler ausgemünzt worden;) fast wenig mehr, sonderen die Länder mit allerhand halben Batzen, als churmainz = heidelberg = straßburg= und schweitzer. Groschen, anmehristen aber mit churbair. salzb. Würtenb. regenspurg. augsburg. und dergleichen, auch die böheimische Provinzen theils mit pohlnischen Düttichen, Polltracken und churbrandenburg. Sorten angefüllt gesehen, dergestalten, daß auch sogar die alten kais. Groschen unsichtbar worden, und man bey Auszahlung großer Summen Geld nicht den dritten oder vierten Theil befunden, und dahero nöthig erachtet, in kais. Münzstätten selbige aufzuziehen, und genauer zu examinieren: Da man dann gefunden, daß theils solcher halben Batzen die wiener Mark fein von 19. 20. 21. bis 22. auch die in denen drey Kreisen gemünzte und probierte sammtlich über 19. fl. hinauskommen. Indem man nun hieraus leichtlich abnehmen können, wohin die gute grobe kais. Sorten ihren Curs nehmen, ist kein anders Mittel, die kais. Münz zu erhalten, zu ersinnen gewesen, als selbige auf eine solche Weis einzurichten, damit sie denen Benachbarten nicht weiter für Pagament dienen, und mit Nutzen in Diegel geworfen werden können, so erst An. 1659. werkthätig gemacht worden. Welchem nach eine gründliche Wahrheit verbleibet, daß Ihre kais. Maj. durch dero Benachbarten schlechtere Ausmünzung zur Nachfolg necessitiert worden: welches man aber als ein geschehene Sach keineswegs (allermassen auch gleich Anfangs die Verwahrung geschehen,) animo exprobandi, oder von neuem ein Negotium daraus zu machen, welches Ihrer kais. Maj. Intention gar nicht ist, sonderen nur pro exculpatione angezogen, weilen Ihro kaiserl. Maj. der Anfang solcher Münz = Confusion ungütig imputiert werden wollen. Zum Fall aber die Hr. Abgeordnete an dem Fundament dieser Exculpation einichen Zweifel setzen thäten, so will man sich an Kais. Seiten, soviel die Extraction der Reichsthaler und anderer guten Münzsorten betrifft, auch daß An. 1656. 57. und 58. wenig andere Münz als halbe Batzen, und theils pohlnische Groschen, in denen Erblanden zu sehen gewesen, auf die Notorität und auf diejenige, so aus denen correspondierenden Kreisen selbiger Zeit in diese Länder gehandlet, bezogen haben. Daß auch um gedachte Jahr und noch lang vorhero obangeregte halbe Batzen nicht gar siben löthig, und in der Ausstückung übermäßig gewesen, auch die wiener Mark fein nicht unter 19. fl. sonderen mehristen Theil um ein Gutes darüber ausgemünzt worden, solches hat man aus der Münzmeister und Wardein zu Preßlau, Prag und Wien eingereichten Probierzeteln dargethan, denen man, als geschwornen Personen und peritis in arte, nicht weniger Glauben als der correspondierenden Kreis Generalwardeinen beymessen kann. Da man darmit noch nicht vergnüget seyn wollte, ist man nicht zugegen, in Gegenwart der Herrn Abgeordneten oder desjenigen, so sie hierzu deputieren werden, eine unpartheyl. Prob mit einer viertel, halben oder ganzen Mark vornehmen zu lassen, und ihnen veritatem hujus facti ad oculum zu remonstrieren, da sich finden wird, daß die halbe Batzen in der Fein nur auf 6. Loth 2. qu. 3. dn. item 6. Loth 3. qu. auch gar selten auf 6. Loth 3. qu. 2. dn. in der Ausstückung aber auf wiener Mark von 255. bis 260. ja zum Theil 272. Stück, also die Mark fein an Geld, wie es specifice zu zeigen, auf 19. fl. $23\frac{1}{2}$. kr. andere zu 19. fl. $51\frac{1}{2}$. kr. item 20. fl. $32\frac{1}{2}$. kr. und theils noch höher hinauskommen. Sintemalen nun selbiger Zeit und bis auf das 1659. Jahr die kais. Groschen nach der wiener Mark fein bey 16. fl. 30. kr. die cölnisch 13. fl. 45. kr. verblieben, als ist vor sich selbsten klar, daß selbige (der Reichsthaler zugeschweigen,) mit großen Vortheil und Nutzen in den Diegel geworfen, und in solche halbe Batzen verkehrt werden können, also das Wasser miteinander an einer Stangen gar ungleich

wür-

würden getragen haben. Was hernach die correspondierende Kreis An. 1659. zu Nürnberg geschlossen, solches hat man sich allhier nicht viel anfechten lassen; weil man eben in selbigen Jahr die kais. Münz auf 19. fl. 30. kr. nach der wiener Mark fein eingerichtet, und keine Sorg mehr gehabt, daß selbige im Reich weiter würden gebrochen werden, massen auch von selbiger Zeit an wenig halbe Batzen mehr herab kommen. So ist auch unlaugbar, daß die drey Kreis bey denen gesetzten 15. fl. auf die Mark cölnisch nicht verblieben, sondern noch $14\frac{1}{7}$. Theil kr. hinzugeruckt haben, wie es die Relationen ihrer eigenen Wardeinen ausweisen. Die kais. Münzen seyn bey der An. 1659. beschehenen Einrichtung ungeändert verblieben: und da gleich öfters die Proben ungleich herauskommen, hat es nur daher geruhret, daß bisweilen ein Werk um 1. oder $1\frac{1}{2}$. dn. zu arm herauskommen, welches nicht wieder umgeschmelzt, sonderen in dem nachfolgenden ersetzt, oder der Ausstückung halber gemeiniglich nur die geringere Stuck ausgeklaubt worden; da man aber die Prob der Vermischung nach nehmen thut, so wird weder die Ungleichheit, noch der Schaden so groß herauskommen.

Hieraus werden nun die Herrn ihnen selbst aus dem Zweifel helfen können, von wem dann der Anfang der Abtrettung der alten Reichsmünzordnung mit so starken Abfall gemacht worden. Und obwohlen man, absonderlich der Fünfzehner halber, Ihrer kais. Majestät zu inculpieren vermeynt, als ob sie solche grobe Sorten für Schiedmünzen, und unpaßierlich am ersten eingeführet; so geschieht doch dieselben ebenfalls unrecht, zumalen die Herrn Abgeordnete nicht in Abred stehen werden, ist auch die Prob stündlich verhanden, daß im schwäbischen Kreis noch An. 1632. Fünfzehner, als eine Landmünz, ausgemünzet worden, warmit die Mark fein wiener. auf 19. fl. 33. kr. $1\frac{1}{3}$. dn. oder cölnisch 16. fl. 16. kr. 1. dn. hinauskommen, denen die Kais. allerdings gleich, oder fast was beßer seyn. Man hat zwar selbige hernach An. 1639. mit Auslassung der Inscription: Landmünz: etwas gebessert, jedoch ist gleichwohl die Mark wiener auf 18. fl. 18. kr. und cölnisch 15. fl. 13. kr. 3. dn. (warmit sie sich bloß mit denen 7. löthigen halben Batzen vergleichen,) hinausgemünzt, nichtdestoweniger diese Münz für $\frac{1}{6}$. Theil Reichsthaler in denen kais. Erblanden jederzeit unweigerlich angenommen worden. Welches man denen Herren Abgeordnen zur verlangter fernerer Nachricht und Information zu hinterbringen nicht umgehen, imübrigen aber sich hierinnen nicht verhalten, oder ein neues Disputat erwecken wollen.

Belangend andertens, daß vor diesem ebenfalls mit dem Türken Krieg geführt, und gleichwohl im Münzwesen keine Confusion eingeführt worden, solches läßt man an seinem Ort gestellt seyn: und ist an kais. Seiten nie gemeldet worden, daß man An. 1659. wegen des Türkenkriegs, als dessen man dazumal noch nicht versichert gewesen, in der Schiedmünz eine Veränderung vorgenommen, sonder daß es wegen der Benachbarten geringeren Ausmünzens und dardurch vertriebenen guten Münzsorten geschehen müssen. Der Türkenkrieg aber hat allein dieses verursachet, daß die Ausmünzung viel stärker, als man anfänglich die Intention gehabt, getrieben worden. Sintemalen man sonsten, indeme die Länder an anderen Sorten entblößt gewesen, und die halbe Batzen in Ungarn nicht gegolten, also mit Bezahlung der Soldaten und vielfältiger Kriegsrequisition, nicht hätte gefolgen können; bevorab da auch wegen der Reichshülfen und zu Bezahlung der Auxiliarvölker die Kaufleut unter dem vorgeschutzten Mangel an Baarschaft nur Silber und Pagamenten in die Münz gebracht, und daraus die Wechsel bezahlet, auch es sich selbige Zeit nicht änderen lassen. Nach verlangten Frieden & cessante causa hat man solche starke Ausmünzung alsobalden aufgehoben, und mit End des 1664. Jahrs die weitere Verprägung der Fünfzehner ganz eingestellt. Allermassen dann gewiß, daß weder in denen böhmis. noch österreichis. Provinzen kein Stück mehr ausgegangen: und da etwa denen Herrn Abgesandten, oder einem Wardein sub An. 1665. oder 667. ein Stück zu Handen kommen seyn sollte, müßte es nun daher rühren, daß der obriste Kammergraf in denen hungerischen Bergstätten, unwissend der Hofkammer, etliche Werk ausgehen lassen, welche, sobald man es erfahren, nicht allein stracks eingestellt, sonderen auch die Verordnung gethan worden, selbige beysammen zu lassen, und was etwann schon ausgeben, nach Möglichkeit wiederum einzuwechslen. Welches auch geschehen, und hat man solche guten theils wiederum zusammengebrachte Fünfzehner zu Hall in Tyrol wiederum einschmeltzen, und in ein zehen Theil Reichsthaler verkehren lassen. Ingleichen ist vorgemeldte Zeit an in allen kais. Münzstätten (ausser Kremnitz)

nitz) die Ausmünzung der Sechser oder doppelte Groschen gänzlich verboten gewesen: und als erst in diesem Jahr der Münzmeister in Steyer und Kärnten wiederum einige Werk ausgehen lassen, ihm selbiges verwiesen und eingestellt werden, also bloß einfache Groschen auszumünzen verblieben, deren die Länder noch nie zu viel gehabt, weilen das mehriste in Pohlen und daselbst in Diegel gangen. Gleichwie nun angeregter massen die geringe Ausmünzung nicht der Türkenkrieg, sonderen die Benachbarte und Angränzende mit ihrer Schiedmünz verursachet, also hat auch der gefolgte Frieden solches nicht geändert. Und weilen andere ihr schlechters Münzen wie vor, also auch nach dem Türkenkrieg continuiert, als hat man es Ihrer kais. Maj. eben so wenig verwehren können. Wann aber die Chur-Fürsten und Stände des röm. Reichs das vorhabende Edict publicieren, von der bishörigen Ausmünzung abstehen und ein beßere einführen werden, so haben Ihre kais. Maj. sich bereits allergnädigist erklärt, nicht allein in allen dero Münzstätten sowohl in böheis als österreichischen Provinzen die Ausmünzung aller Schiedmünzen (bloß Kreutzer und Zweyer und Pfenning ausgenommen,) gänzlich einzustellen und aus denen eingehenden Pagamenten lauter Reichsthaler und grobe Sorten, sonderen auch, da wiederum Schiedmünz vonnöthen, selbige stricte nach dem neuen Edict und Reichsthaler, wie man es im Reich practicieren wird, ausmünzen zu lassen. Dahero es allein an deme erwündet, ob Ihre kais. Majestät die bishero ausgeprägte und vorhandene Münzsorten in dero Erblanden der Zeit calieren lassen sollen, oder ihnen selbiges füglich zu gemuthet werden könne. Darwider

Dittens gar billich pro motivo angezogen worden, daß die annoch in Pohlen wehrende Confusion die Calada nicht zulassen, indeme die Erfahrenheit bishero gar zu klar gezeigt, daß ungeachtet aller Vorsehung und Verbot man die neue kais. Schiedmünz gar nicht im Land erhalten können, noch bisdato erhalten kann. Sollte man nun durch eine Calada die Münz in einem noch beßern Halt bringen, so ist natürlich, daß die Pohlen und Juden selbiger noch genauer nachtrachten, und das Land entblössen würden. Es hindert auch nicht daß in Pohlen niemalen so gute Münz als im Reich gewesen seyn sollen: dann ausser dem kundliche, das noch unter der Regierung Sigismundi Augusti die pohlnis. Schiedmünzen denen Reichsmünzen gleich, wo nicht beßer gewesen; so ist unlaugbar, daß die größte Münzconfusion in Pohlen erst von An. 1655. und 656. her bey dem schwedischen Krieg recht überhand genommen, und daß die Münz vorhero nie so schlecht und in so großer Meng gebracht worden, welche sich sodann in die benachbarte Königreich und Lande so häufig ergossen, und weilen das Königreich Hungarn und Böheim mit der Kron Pohlen gewisse Compactata haben, auch mit derselben weit mehr Commercia als mit dem röm. Reich trieben; als haben Ihre kaiserl. Maj. ein größere Reflexion dahin zu machen, als auf die weit entlegene Reichskreis, die es darzu nicht angehet, mit was Münzen Pohlen, Hungarn und Böheim zwischen einander handlen: wie wohl man in der Hofnung stehet, bey dem bevorstehenden pohlnischen Reichstag ein Accomodament zu erlangen.

Was viertens das Königreich Hungarn concerniert, ist dieses die vornehmste Ursach, warum selbiges der Zeit keine Calada leide, weilen es notorie mit pohlnischem Geld ganz überschwemmt ist, und die kais. Schiedmünz mit einer ziemlichen Aufgab eingewechslet werden muß. Indem nun solche pohlnische Münz weder in Türkey noch in Oesterreich und anderer Orten im Reich gangbar, und auch durch die Calierung die Kaisermünz folgends entzogen würdet, als wäre dieses Königreich und dessen Inwohner eo ipso aller Commercien entsetzet und ruiniert; welches Ihrer kais. Maj. unverantwortentlich fallen thäte, bevorab bey gegenwärtigen annoch wehrenden unruhigen Zustand. Ist also mit denen alten Türkenkriegs-Jahren gegen jetziger Zeit keine Comparation anzustellen, indem vor diesem allenthalben gute gerechte Münz im Schwung gangen, die von jungen Jahren her fast nirgends zu finden gewesen.

Fünftens thun die Herrn Abgeordnete Ihrer kais. Maj. obhabende große fast unerschwingliche mehristen Theil dem heil. röm. Reich und der ganzen Christenheit zu besten kommende Ausgaben selbsten bekennen, die sich mit dem nächsteingehenden Jahr, wegen der nothwendigen Recrouten, und zu Werbungen, Fortificierung der in Hungarn neu besetzten Plätzen, und anderer Gränitz Festungen, Erbauung Magazin und Zeughäuser, auch Versehen derselben mit Munition und Proviant, um vielmalen hundert tausend Gulden vermehren werden, also daß der Ueberschlag mit Einziehung der Soldaten, Verpflegung we-

wenigist auf vierthalben Millionen zu machen, da nun die angezielete Calada darzu kommen sollte, würden Ihre kais. Maj. nur in hoc passu militari, und in einem Jahr siben hundert tausend Gulden, oder da die Calada geringer, wenigist fünfhundert tausend fl. Schaden leiden müssen, desjenigen, so aus denen Hofs- und andern Ausgaben erfolgete, anjetzo zugeschweigen. Im Reich hat man sich dessen am wenigisten zu besorgen, weilen wissentlich sie dergleichen große Ausgaben nicht haben, auch die kaiserl. Schiedmünz in denen entlegenen Kreisen niemalen gangbar gewesen, von denen dreyen correspondierenden Kreisen aber nach An. 1665. devalviert, ja von Chursachsen ganz verboten worden.

Es ist sechstens ausser Zweifel, und werden es die Herrn Abgesandten selbsten wahrnehmen, daß der Zeit allhier und in denen kais. Erblanden gar keine andere als kais. Schiedmünz verhanden, die man in denen gesammten Erblanden schwerlich unter 5. Millionen rechnen kann. In dem nun die treu gehorsamste Stände und Unterthanen bishero Ihre kais. Maj. so treuherzig unter die Arm gegriffen, und annoch mit schweren Contributionen belegt seyn, als hätten sie nicht verschuldet, sie mit einer fürcilenden Calada derjenigen Münzen, warbey sie sich bisdato gar wohl befunden, aufeinmal um eine Million oder 10. Tonnen Gold in Schaden zu setzen, und ihnen daraus nicht den geringsten Nutzen zu schaffen; in Bedenkung, wann gleich der Fünfzehner auf 12. kr. kommen thäte, man doch daraus keine Wohlfeile oder anderes Emolumentum zu gewarten, auch der Soldat, Hand-Werker und Taglöhner an ihrem Sold und Taglohn nicht einen Häller weniger nehmen wurde.

Siebentens die Commercien mit dem Reich oder einigen anderen benachbarten Potentaten und Stand abzustellen oder zu hemmen, sind Ihre kais. Maj. nie gedacht gewesen; ohngeachtet die aus Oesterreich gehende Wein und anders von Theils Benachbarten mit allzugroßen Auflagen beschwert, und das Commercien per interdictum verhindert worden: sondern man hat denen Abgeordneten nur zu remonstrieren vermeynt, wie sie sogar nicht Ursach haben, wider die kais. Münz sich so sehr zu beschweren, da doch selbige mit schlechten, denen Erblanden mehristen Theil unnöthigen Waaren hinaus, und sonderlich in die drey correspondierende Kreis gezogen werde, also daß Ihr kais. Maj. schon längst befugt gewesen wäre, die Ausfuhr des Geldes zu verbiethen: als der man hoffentlich dasjenige nicht verwehren wurde, dessen sich Ihre churfürstl. Durchl. in Baiern erst vor etlichen Jahren in ihren Landen bedienet.

Es ist achtens das angezogene Reichsgutachten pro anno 1667. an sich selbsten klar, daß jedem Kreis frey gelassen worden, welche Sort und Gattungen der Schiedmünz paßiert und genommen werden sollen. Dahero Ihr kais. Maj. ja sowohl als ein anderer Stand oder Kreis zu determinieren befugt seyn, wie dero Fünfzehner und Groschen in denen Erblanden und österreichis. Kreis anzunehmen. Und hindert nicht, das besagtem Gutachten annectiert ist, den Halt der schlagenden Schiedmünzen nach dem Reichsthaler zu proportionieren; weilen Ihr kais. Maj. sich ebenfalls anerboten, Ihre nach dem publicierten Edict ausgehende Schiedmünz nach dem Reichsthaler, wie man es im Reich practicieren wird, einrichten zu lassen.

Das neuntens die vorige Reichssatzungen im Münzwesen schlecht observiert worden, und zum Theil nicht gehalten werden können, solches hat die Experienz genugsam gezeiget, und wurd von 100. Jahren hero keine Zeit zu benennen seyn, da alle Schiedmünz im Reich in gleichem Halt und Güte gestanden. Dahero nicht ohne Ursach zu zweiflen, ob es anjetzo zu erheben seyn werde: ja es ist schwer zu glauben, daß alle Kreis, sonderlich der ober- und niderrheinische, ihre von langen Jahren hero im Gebrauch gehabte schlechtere Schiedmünzen gleich aufeinmal abwürdigen, und nach dem Reichsthaler proportionieren werden: und wird der Promulgation des Edicts nichts im Weeg legen oder präjudicieren, obschon die bishörige Schiedmünz in denen Erblanden noch etwas in ihrem Valor verbleiben, weilen selbiges Niemand zu Schaden oder Nachtheil gereichet; zumalen die Erbunterthanen darmit garwohl zu frieden, und um Einstellung der Calada bitten, auch Ihre kaiserl. Maj. nicht verlangen, daß Dero bisherige Schiedmünzen ins Reichs höher, als was sie nach Proportion des Reichsthalers oder gangbarer Schiedmünzen werth ist, angenommen werden, also daß die kais. Münz in dem callrten Werth in denen Reichskreisen nicht mehr für schlecht, sondern eine aus denen Besten, ja fast beßer als Reichsthaler zu halten. Im übrigen beschieht in dem

ein Gnügen, daß Ihre kais. Maj. gleich nach publicierten Edict die Ausmüntzung nach dem bishörigen Schrot und Korn einstellen, lauter viertel, ganze und halbe Reichsthaler, auch künftige Schiedmünzen nach der Reichsordnung und Observanz ausmünzen lassen wollen. Wann ein jeder Stand nur dieses prästieret und wirklich vollziehet, auch sonsten keine andere Verhindernuß, als die in denen Erblanden gangbar verbleibende Schiedmünz ins Mittel kommt, so wird das Münzedict sich schon selbsten einrichten: wie dann auch die Meynung nicht ist, daß solche Schiedmünz in infinitum also verbleiben solle, sonderen man halt gänzlich darfür, daß innerhalb eines und anderen Jahres, allermassen man bishero erfahren, sich viel verlieren, und weilen lauter grobe Sorten, auch künftig beßere Schiedmünzen ausgehen, daß übrige sich sodann (zumalen schlechtere und beßere Münzen in einem gleichen Valor nicht lang neben einander stehen können,) nach und nach gleichsam selbsten abwürdigen, consequenter Ihr kais. Maj. und denen Lands-Einwohneren in der Calada den Schaden verringeren werde. Will man sich also versehen, die Herrn Abgeordnete werden in Betrachtung sovieler Umständen und Ursachen, so die kais. Erblande vor anderen Reichskreisen haben, mit Ihr kais. Maj. gethanen gnädigsten Erbiethen vor dießmal sich vergnügen lassen, auch dero unwiederbringlichen Schaden und der Länder Ruin, so der Zeit aus der Calierung der Schiedmünzen folgen müßte, weiter nicht verlangen.

Das Temperament den Reichsthaler um 6. kr. zu erhöhen, oder in bonitate intrinseca um soviel zu vermindern, ist vornehmlich aus dreyen Ursachen proponiert worden: als 1. wegen des Silberkauffs: sintemalen man sehr anstehet, ob selbiger so weit herabzubringen, daß daraus Reichsthaler und demselben proportionierte Schiedmünz ohne Verlust gemünzet werden können. Dann obschon nicht ohn, daß die hohe Ausmünzung der Schiedmünz zur Steigerung geholfen, so thun doch darbey noch andere Ursachen concurieren, insonderheit der Luxus, wardurch soviel Silber und Gold vergeblich verschwendet, auch bey vielen Benachbarten ohne Hofnung einer Beßerung, annoch schlechter gemünzt, und das Silber dahin geleutert wird, ingleichen der Ruin sovieler Bergwerke, und daß die übrige nur immermehr in die Tieffe gerathen, daß sie wegen des Wassers und gesteigerten Lohn der Arbeiter, mit viel größerem Unkosten gebauet werden müssen, welche nothwendig wiederum auf das Silber geschlagen, und selbiges dardurch vertheuert wird. Dieses hat man noch vor vielen Jahren wahrgenommen, daß der Reichsthaler von 68. bis auf 90. kr. fast allein durch den gesteigerten Silberkauff getrieben worden. Dahero dann zu besorgen, wann der Silberkauff nicht auf die rechte Mesur zu bringen, daß hernach das Edict umsonst seyn, und man weder Thaler noch andere gute Münze schlagen könne, also von einer Confusion in die andere gerathen werde: Da aber der Reichsthaler gemündert oder erhöhet wurde, so möchte dazu das Pagament um dest leuchter zu überkommen seyn. Ingleichen 2. weilen wissentlich aller Orten im Reich die burgundis. schweitzeris. und holländischen Thaler am mehristen im Schwang gehen, welche um 6. kr. geringer seyn als die guten Reichsthaler, die man noch zur Zeit aus Mangel anderer groben Sorten mit der Abwürdigung nicht vertreiben, weniger gar verbiethen kann. Soll man nun gute Reichsthaler daneben münzen, und selbige in gleichem Valor gehen lassen, so werden die Schlechte, die Gute wieder hinausziehen. Es erfolgte auch 3. daraus, daß die bisherige Schiedmünzen dem Reichsthaler sich etwas näherten, also daß zum Theil gar keiner, und zum Theil nur einer geringen Calada vonnöthen, auch dieses ein Mittel gewesen wäre, daß Ihr kais. Maj. zu verlangter Gleichheit der Schiedmünzen sich ehender und leichter hätten bequemen können. Dieses wäre keine Nachfolg der Benachbarten, sondern vielmehr ein Zeichen, daß man die guten Reichsthaler höher als die ihrige ästimieren: bevorab da die Erhöhung in valore extrinseco geschehen thäte, die sich künftig nach Beschaffenheit des Silberkauffs ehend er als mutatio bonitatis intrinsecæ änderen ließe. Die Bezahlung der alten Capitalien, Stiftungen ꝛc. so zurichten, auf gute alte Reichs-Species verschriben, würden wenig in Weeg legen. Dann weil man darmit auskommen können, da der Reichsthaler von 68. auf 90. kr also um 22. kr. gestiegen, so wird die 6. kr. noch leichter zu supportiren seyn. Es wäre auch dieses ein gutes Mittel, die Reichsthaler beßer im Land zu erhalten. Man giebt dieses nochmalen zu der Herrn Abgesandten hohvernünftigen Deliberation, ob nicht der Mühe werth, solches vor dem ausgehenden Edict noch einmal in Berathschlagung zu ziehen, zumalen nicht ruhmlich, Gesätz zu machen,

und

und selbige hernach nicht halten können, oder bald wiederum verändern. Da man aber dessen ungeachtet auf dem Concluso den Thaler bey 90. kr. verbleiben zu lassen, verharren wollte, können Ihre kais. Majestät dabey wohl aquiescieren, und werden sie an der künftigen besorglichen Confusion destweniger Ursach haben.

Was schlüßlichen den Luxum betrifft, beziehen die Herrn Abgeordnete sich auf dasjenige, was in verschiedenen Gutachten und Reichsschlüssen enthalten. Mann erinnert sich aber allhier nichts sonderliches, als was noch An. 1667. den 20. Aprilis aus der churfürstl. mainzischen Canzley dem kais. Hern Principal-Commissario übereicht, und herabgeschickt worden, dazumalen man darfürgehalten hat, einem jeden Stand zu überlassen, in seinem Land und Territorio die Abstellung zu thun, darbey man es zwar noch wird bewenden lassen müssen. Allein hätte man gern gesehen, wann die Herrn Abgeordnete sich etwas specialius herausgelassen hätten, wohin die Hr. Chur-Fürsten und Ständ, sonderlich wegen der ausländis. köstlichen, jedoch nichts nutzenden Waaren, Seiden und anderer Spitzen ꝛc. wardurch jährlich so große Summen Gelds aus denen Ländern gezogen werden, eigentlich inclinieren, und auf was Weis selbige auſſer Lands zu halten; item wie bey denen Goldschmiden, Silber- und Goldarbeitern, Drathziehern, Spinnern und dergleichen, ein solche Ordnung einzuführen, damit nicht allein keine groben Sorten mehr von ihnen gebrochen, sondern auch durch andere Weege denen Münzstätten die Pagamenter nicht entzogen werden mögen; dann auſſer dessen bey dem Silber nicht leicht eine Wohlfeile zu hoffen seyn wurde. Da nun die Herrn Abgesandte einigen Vorschlag zu thun, ihnen belieben ließen, so wurde auch dieses Werk in eine beßere Conformität eingerichtet, und desto schleiniger darmit verfahren werden können ꝛc.

XLIII.

Churfürstlicher Befehl an die Comitial-Gesandtschaft.

Vom 11. Nov. 1670.

1670. Wir zweiflen nicht, es werden hernächstens sich die in Münzsachen nach dem kais. Hof zu Wien Abgeordnete, nach beschehener Abforderung, bey der Stell finden, und weilen es alsdann zu deren erfolgter Ankunft, wie Ihr in eurem unterthänigisten Bericht vom 6. dieß Monats wohl erwehnet, um dieß zu thun, was man von des Reichswegen für eine Entschlüssung hierinnen nehmen wird, als stehet dasselbe zu erwarten. Soviel aber den am kais. Hof gethanen Vorschlag, wegen Erhöhung des guten Reichsthalers pro 6. kr. in valore extrinseco, oder dessen Ringerung pro 6. kr. in bonitate intrinseca anbelangt, ist euch vorhero bekannt, daß auch wir hie vor diesem solcher Meynung gewesen, haben uns aber hinnach mit den mehrern Fürstl. aus denen von Ihnen angeführten, und wohl erwogene, Ursachen leicht conformieren können, daß der Reichsthaler bey dem bishörigen Valor des 1. fl. 30. kr., will man anderst nicht nach und nach in den vorigen Labyrinth gerathen, sollte gelassen werden. Demnach es jedoch dahin wieder ankommt, daß, eurem Bericht nach, der mehrere Theil anjetzt, und sogar die sächsische Häuser, neben Bamberg und andern mehr, auf das vorkommne Temperament pro interim, bis ein mehrere Conformität, und auch ein besserer Silberkauff mit der Weil und Zeit zu erhalten, einige Reflexion machen; als könnt ihr euch auch, wann nichts sonders vorkommt, so zu des Reichs und unserer Landen absonderlichen Schaden und Gefährte ausschlagen möchte, so gestalten Dingen nach mit selbigen in unserm Namen, auch und umsovielmehr mit dem Zusatz vergleichen, wann die Oesterreicher sich hingegen, wie es die Reichs-Constitutiones erforderen, obligieren, ihre zugeringhaltige Münzsorten, die in andere Kreis eingeschlichen, gegen gute wieder an sich zu lösen: dagegen wir des Erbiethens auch unsere halbe Batzen (dann weder Sechser, Fünfzehner, noch andere Stuck des Reichsthalers in unsern Landen nie in so geringen Werth, wie die ihrige seyn, geprägt worden,) gegen ihren weit geringern Groschen wieder an uns zu nehmen, und in unsern Landen zu behalten: Zumalen uns mit deme unrecht beschieht, was denen von gesammten Reichswegen Deputierten zu Wien vorgehalten worden, und wir darzu nicht schweigen können, daß solche unsere halbe Batzen geringhältiger als der dreyen correspndierenden Kreis

Schlüße mit sich bringen, ausgemünzt worden. So zu unser Defension und Rettung nothwendig bey dem gesamm- ten Reichsconvent zu contradicieren ist. Sind euch anbey mit Gnaden ꝛc. ꝛc. München den 11. Octobris, An. 1670.

XLIV.

Probationstagsabschied der drey Kreise zu Nürnberg.

Den $\frac{31}{21}$. May, 1674.

1674. Kund und zu wissen. Demnach bey dem letztern in der heil. Reichs- stadt Augsburg den $\frac{16}{6}$. Novembris An. 1669. gehaltenen Münzprobationstag die Veranlassung beschehen, eheistens wieder zu vergleichen Tag zu schreitten, und was zu Stabilierung guter Policey in Münzwesen immer diensam seyn mögte, in ferner weite reiffe Deliberation zu ziehen, und dahin alles fleißiges anzutragen, wie den eingerissenen Defecten und Mißbräuchen zu steuren seyn möge, welches auch nicht solang differiert und unterlassen wurde worden seyn, wo man nicht an Seiten der löbl. drey correspondierender fränk. baier. und schwäbis. Kreisen, in stättiger Hofnung und Zuversicht gelebt, es sollte das bereits vor 5. Jahren von den gesammten höchst und wohlansehentlichen dreyen Reichscollegien zu Regensburg verfaßt, und Ihro Maj. allerunterthänigist überreichtes, auch seithero öfters wiederholtes gemeines Reichs Gutachten zu seiner Würklichkeit gebracht, und das darinn eingerathene allergnädigste kais. Edict in das heil. röm. Reich promulgiert, und solchen nach mit gesammter Hand das zerritte und sehr nothleidende Münzwesen desto besser restabiliert werden. Wann aber solches bisdato unterblieben, und in zwischen diese Länder mit allerhand geringhältigen ausländischen Sorten dergestalt angefüllet, daß nicht einige gute Reichswehrung ohne große Aufgab und Laggio zu haben oder zu sehen, und dardurch zu des gemeinen Manns höchsten Verderben, die Commercien und Handelsschaften aller Orten gesteckt, und danider gelegt werden wollen: Als hat der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Peter Philipp Bischof zu Bamberg, und Domprobst zu Würzburg, gedachter dreyer löbl. in Münzwesen correspondierender Kreisen, Herr Director, ein ohnumgängliche Nothdurft zu zu seyn ermessen, ohne längeren Verzug und Zuwartung dermalen einen anderweitern Münzprobationstag, auf den $\frac{22}{12}$. dieses und zwar der Ordnung nach anhero in des heil. Reichsstadt Nürnberg auszuschreiben, damit also denen schädlichen je länger und mehr einreissenden Defecten und Mißbräuchen, wo nicht in totum remediert, jedoch bis zu allerhöchst gedacht Ihro kais. Maj. hier nächst erfolgender allergnädigster Disposition und gemeiner Vorsehung, in etwas gesteuert werden möge; bey welchem Tag dann, der gesammten ordinari deputierte Chur-Fürsten und Ständen, Münzräth und Abgesandte (ausser des Herrn Herzogens zu Württenberg Durchl. die Ihrige, vor dießmal abzuordnen, aus bewegenden Ursachen sich entschuldigen lassen,) mit Ueberreichung dero behörigen Gewälten sich einbefunden, und darauf nach gehaltenen unterschiedlichen Seßionen und reiffen Deliberationen geschlossen, wie folgt:

§. 1. Erstlich, soviel die seithero ausgemünzte innländische ordinari Werker betreffen thut, da hat man, nach der verpflichten Generalmünzwardeinen genommener Prob und abgelegten Relationen, selbe der gemeinen Reichs-Münzordnung, wie auch die extraordinari Werker oder Schiedmünzen, den interims gepflogenen Vergleich, ut Lit A. B. C. D. E. gemäß befunden, und dabey keinen sonderbaren Mangel oder Abgang verspüret.

§. 2, Belangend aber die zu Hand gebracht, aufgezogen, und probierte ausländische Sorten, thun nach Ausweis des fränkischen Münzwardeins gefertigter Relation Lit. F. sub Nro 1. sich neue gemueser Silberkronen, mit der Jahrzahl 1669. hervor, dern Stuck eines zwey Gulden, fünf Kreutzer werth, und ist einhundert Gulden, nach gemeiner Reichswehrung gerechnet, Verlust vier Gulden 56. kr. Item befinden sich sub. Nro 2. neue Reichsthaler unter der röm. kais. Maj. Gepräg, mit der Jahrzahl 1670. bemerkt, an dern 100. Stücken 5. fl. 13. kr. Abgang, dann sub Nro 3. neue sächs. Wechselthaler unter Ihro churfürstl. Durchl. Herrn Hohann Georgen zu Sachsen Gepräg, mit der Jahrzahl 1670. an dern Stücken Abgang, 10. fl. 30. kr. sub Nro 4. ereignen sich eben dergleichen sächs. Thaler mit gedachter Jahrzahl bemerkt,

an

an deren 100. Stücken 11. fl. 12. kr. Verlust; dann befinden sich sub Nro 5. neue Thaler unter der Stadt Zürich Gepräg, mit der Jahrzahl 1673. an dern 100. Stücken der Einnehmer 10. fl. 22. kr. Verlust. Sub Nro 6. werden neue französische Thaler, mit der Jahrzahl 1673. ausgemünzt, ist an 100. Stücken Verlust 4. fl. 24. kr. so befinden sich sub Nro 7. zwey andere französische Thaler, mit der Jahrzahl 1672. bemerkt, so ganz falsch, bey dern ersten an 100. Stücken 105. fl. 14. kr. bey dem anderen 96. fl. 23. kr. Abgang. Ferners befinden sich sub Nro 8. 9. zweyerley Sorten neue Güldner, unter Herrn Augusti Herzogens zu Sachsen, und Administratoris zu Magdeburg Gepräg, mit der Jahrzahl 1669. an deren 100. Stück Verlust, 17. fl. 55. kr. Item sub Nro 10. zeigen sich dergleichen neue Güldner, unter Hr. Johann Georgen Churfürstens zu Sachsen Gepräg mit voriger Jahrzahl 1669. dann sub Nro 11. fürstl. Anhaltische, so zu Zerbst gemünzt, mit der Jahrzahl 1670. Mehr dergleichen Güldner sub Nro 12. unter der Stadt Magdeburg Gepräg, mit der Jahrzahl 1672. bemerkt, so alle eines Werth, an deren jeden 100. fl. Verlust 15. fl. 37. kr. Ferner sub Nro 13. unter Ihro churfürstl. Gnaden zu Mainz hochseel. Gedächtnuß Gepräg, mit der Jahrzahl 1671. Item sub Nro 14. unter der Stadt Frankfurt am Mayn, mit der Jahrzahl 1672. sub Nro 15. unter Ihro churfürstl. Gnaden, Herrn Lothary Friderich zu Mainz Gepräg, mit der Jahrzahl 1673. dann sub Nro 16. unter Hr. Leopold Ludwig Pfalzgrafen bey Rhein, mit der Jahrzahl 1673. Mehr sub Nro 17. unter Herrn Bernhard Herzogen zu Sachsen Weinmar Gepräg, mit der Jahrzahl 1673. Ferner sub Nro 18. unter seiner churfürstl. Durchl. Herrn Friederich Wilhelm zu Brandenburg Gepräg, mit der Jahrzahl 1671. Dann sub Nro 19. unter Herrn Herzogens Augusti zu Sachsen, Administratoris zu Magdeburg Gepräg, mit der Jahrzahl 1673. sub Nro 20. neue öttingische ganze Güldner, mit voriger Jahrzahl, welche alle eines Gehalts, und an jeden 100. fl. Verlust 15. fl. 37. kr. Weiters werden sub Nro 21. dergleichen neue Güldner, unter Herrn Christian Ludwig Fürsten zu Ratzenburg, mit der Jahrzahl 1672. und sub Nro 22. unter Herrn Christian Ludwigen Herzogen zu Meckelburg Gepräg, mit der Jahrzahl 1672. Dann sub Nro 23. unter der Stadt Lübeck Gepräg, mit der Jahrzahl 1672. ausgemünzet, so gleichfals eines Gehalts, und dern jeden 100. fl. Verlust 16. fl. 56. kr. Dann ereignen sich noch sub Nro 24. neue Güldner unter Herrn Christian Albrecht, Herzogens zu Schleswig und Holstein Gepräg, mit der Jahrzahl 1672. an deren 100. fl. Abgang, 15. fl. 37. kr.

§. 3. Von neuen halben Güldner sind zu Handen gebracht und probiert worden: Sub Nro 25. unter Herrn Friederich Wilhelm, Chur-Fürsten zu Brandenburg Gepräg, mit der Jahrzahl 1669. sub Nro 26. unter Ihro königl. Maj. in Schweden Gepräg, mit der Jahrzahl 1671. sub Nro 27. unter Ihro churfürstl. Durchl. Johann Georgen zu Sachsen Gepräg, mit der Jahrzahl 1672. Mehr sub Nro 28. unter Ihro churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Gepräg, mit der Jahrzahl 1671. Sub Nro 29. unter Ihro gräfl. Gnaden, Hr. Christian Ernsten zu Stolberg Gepräg, mit der Jahrzahl 1673. Item sub Nro 30. unter Ihro churfürstl. Durchl. zu Sachsen Gepräg, mit der Jahrzahl 1673. Dann wieder sub Nro 31. unter Ihro königl. Maj. in Schweden Gepräg, mit der Jahrzahl 1673. Mehr sub Nro 32. unter Ihro churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Gepräg, mit der Jahrzahl 1673. welche sammtlich eines Halts, und kommen an jeden 100. fl. Verlust 15. fl. 37. kr. 2. dn. So befinden sich auch sub Nro 33. dergleichen halbe fürstl. anhaltische Güldner, mit der Jahrzahl 1669. Mehr sub Nro 34. unter Ihro churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Gepräg, mit der Jahrzahl 1672. an dern 100. fl. Verlust 12. fl. 45. kr. Ferner ereignen sich sub Nro 35. unter der Stadt Wismar Gepräg, mit der Jahrzahl 1672. an dern 100. fl. Verlust 23. fl. 37. kr. 2. dn. Dann sub Nro 36. königl. schwedische in dem Herzogthum Pommern gemünzte halbe Güldner mit der Jahrzahl 1672. kommt an dern 100. fl. Verlust 16. fl. 47. kr. 3. dn. Item sub Nro 37. unter Herrn Johann Friedrichen Herzog zu Braunschweig und Lüneburg Gepräg, mit der Jahrzahl 1673. an dern 100. fl. Einbuß 16. fl. 30. kr.

§. 4. So werden auch ganz neuerlich gräflich öttingische Dreybätzner sub Nro 38. mit der Jahrzahl 1673. ausgemünzet, an dern 100. fl. Abgang 18. fl. 56. kr. 2. pf. sub Nro 39. neue kaiserl. im Königreich Ungarn gemünzte Sechskreutzerer, mit der Jahrzahl 1670. an dern 100. fl. Verlust 17. fl. 38. kr. Mehr sub Nro 40. andere kaiserl. im Fürstenthum Steyermark geprägte Sechskreutzerer, mit der Jahrzahl 1670. kom-

men an 100. fl. Abgang 17. fl. 17. kr. Ferner sub Nro 41. kaiserl. im Fürstenthum Kärndten gemünzte 6. Kreutzerer mit der Jahrzahl 1672. und ist an 100. fl. Abgang 16. fl. 12. kr. 1. dn. Dann sub Nro 42. lignizische 6. Kreutzerer mit der Jahrzahl 1673. an dern 100. fl. Abgang 18. fl. 18. kr. 2. dn. Mehr befinden sich sub Nro 43. Vierkreutzerer, oder Batzen unter Ihro hochfürstl. Gnaden Herr Teutschmeister Gepräg mit der Jahrzahl 1670. kommt an 100. fl. Verlust 34. fl. 35. kr. 3. dn. Item sub Nro 44. neue Groschen unter Ihro kaiserl. Maj. Gepräg mit der Jahrzahl 1670. an dern 100. fl. Verlust 15. fl. 7. kr. Sub Nro 45. andere neue kaiserl. Groschen mit der Jahrzahl 1672. ist an 100. fl. Abgang 19. fl. 20. kr. 3. dn. Mehr sub Nro 46. unter Ihro kaiserl. Maj. Gepräg mit der Jahrzahl 1673. bey denen 100. fl. Einbus 19. fl. 50. kr. Sub Nro 47. deutschherrische Groschen mit der Jahrzahl 1670. bey deren 100. fl. Verlust 28. fl. 53. kr. Endlich werden sub Nro 48. in gedachter fränk. Münzwardeinsrelation, neue Dreyer mit der Jahrzahl 1670. bemerkt und angesetzt, bey dern 100. fl. Verlust 35. fl. 17. kr. 1. dn.

§. 5. Ueber solche vorgestellt und benamste ausländischen Sorten befinden sich noch absonderlich in des bairischen Münzwardein gefertigter Relation Lit. G. sub Nro 3. unter Ihro churfürstl. Durchl. zu Sachsen Gepräg halbe Reichsthaler mit der Jahrzahl 1671. bemerkt, an dern 100. fl. Abgang 6. fl. 54. kr. 1½. dn. Dann kommen hervor sub Nro 14. der Stadt Hagenau ganze Güldner mit der Jahrzahl 1669. an dern 100. fl. Verlust und Einbus 16. fl. 47. kr. 3½. dn. Sub Nro 15. der Stadt Colmar Guldner unter der Jahrzahl 1670. kommt an 100. fl. Abgang 17. fl. 24. kr. 1½. dn. Sub Nro 6. Ihro hochfürstl. Gnaden zu Speyer ganze Guldner mit der Jahrzahl 1671. an dern 100. Stücken Verlust 16. fl. 24. kr. Dann in eodem anno unter Herrn Grafen Martin von Bentheim Gepräg, an dern 100. fl. Verlurst 15. fl. 29. kr. 1. dn. So befinden sich auch im 1672ten Jahr unter Herrn Herzogen Johann Friedrichen zu Braunschweig und Lüneburg Gepräg Guldner, an dern 100. Stücken Verlust 16. fl. 47. kr. Item sub Nro 6. mit der Jahrzahl 1683. unter der Stadt Magdeburg Gepräg, ganze Guldner, an dern 100. Stücken Abgang 15. fl. 15. kr. Eodem anno sub Nro 9. unter Ihro königl. Maj. in Schweden Gepräg, an dern 100. Stücken Abgang 16. fl. 47. kr. 3. dn. Item sub Nro 13. unter Ihro königl. Maj. in Dennemark Gepräg mit der Jahrzahl 1673. an dern 100. Stücken 15. fl. 16. kr. Verlust. Sub Nro. 14. unter Ihro gräfliche Gnaden Herrn Friderici Casimiri zu Hanau mit der Jahrzahl 1673. an dern 100. Stücken Verlust 16. fl. Sub Nro 15. unter Ihro gräfliche Gnaden Herrn Martin von Bentheim, mit der Jahrzahl 1673. an dern 100. Stücken Verlust 16. fl. Sub Nro 16. der Stadt Collmar Guldner ohne Jahrzahl, ist an 100. Stucken Verlust 16. fl. Sub Nro 6. unter Ihro hochfürstl. Gnaden Herrn Bischoffen zu Speyer Gepräg mit der Jahrzahl 1671. an dern 100. fl. Abgang 16. fl. 24. kr. Item sub Nro 10. königliche Dennemarkische Guldner mit der Jahrzahl 1673. an dern 100. fl. Verlust 15. fl. 16. kr. Sub Nro 14. Ihro gräfliche Gnaden Friedrich Casimiri zu Hanau, ohne Jahrzahl, an dern 100. fl. Verlust 16. fl. Sub Nro 2. fürstl. lüneburgische und braunschweigische Guldner mit dem Rösslein unter der Jahrzahl 1672. ist an 100. fl. Verlust 16. fl. 47. kr. Sub Nro 15. deren Herrn Grafen zu Bentheim und Teckelburg ganze Guldner, mit der Jahrzahl 1673. kommt an 100. fl. Verlust 16. fl. Sub Nro 14. finden sich der Stadt Hagenau Guldner mit der Jahrzahl 1669. an 100. fl. Einbus 16. fl. 47. kr. 3½. dn. Sub Nro 15. der Stadt Collmar Guldner unter der Jahrzahl 1670. an 100. fl. Verlust 17. fl. 24. kr. 1½. dn. Mehr sub Nro 15. der Stadt Collmar Guldner ohne Jahrzahl ist an 100. fl. Verlust 16. fl.

Dann befinden sich sub Nro. 10. unter Ihro fürstl. Durchl. Herrn Augusti Herzogens zu Sachsen, und Administratoris zu Magdeburg Gepräg mit der Jahrzahl 1670. halbe Guldner, an deren 100. fl. Verlust 15. fl. 4. kr. Item sub Nro 3. fürstl. braunschweigische halbe Guldner, unter Herrn Ernsten Augusti Bischofens zu Osnabrugg Gepräg, unter der Jahrzahl 1672. an 100. fl. Verlust 17. fl. 24. kr. 2. dn. Sub Nro 4. braunschweigische und lüneburgische halbe Guldner mit dem wilden Mann und Jahrzahl 1673. Item mit dem Rösslein und gleicher Jahrzahl halbe Guldner, welche beede eines Valors, und an dern 100. fl. Verlust 16. fl. 30. kr. Sub Nro 8. eraignen sich hochgräfl. stollbergische halbe Guldner mit der Jahrzahl 1672. ist an 100. fl. Verlust 18. fl. 45. kr. Eben dergleichen Stollbergische sub Nro 9. ist an 100. fl. Verlust 16. fl. 14. kr. Sub Nro 10. gräfl.

bent-

bentheim- und teckelburgiſche mit der Jahrzahl 1671. an 100. fl. Verluſt 15. fl. 29. kr. 1. dn. Sub Nro 11. der Stadt Magdeburg halbe Guldner mit der Jahrzahl 1672. an 100. fl. Verluſt 15. fl. 31. kr. Sub Nro 13. der Stadt Bremen halbe Guldner mit der Jahrzahl 1672. an 100. fl. Verluſt 18. fl. 10. kr.

Ferner befinden ſich in gemelten bairiſchen Münzwardeins abgelegter Relation ſub Nro 4. churfürſtl. ſächſiſ. 15. kr. mit der Jahrzahl 1672. iſt an 100. fl. Verluſt 14. fl. 27. kr. Sub Nro 8. churfürſtl. brandenburgiſche fünfzehen Kreutzerer mit der Jahrzahl 1673. an 100. fl. Einbus 18. fl. 37. kr. 2. dn. Sub Nro 16. der Stadt Hildesheim fünfzehen Kreutzerer mit der Jahrzahl 1669. an 100. fl. Verluſt 25. fl. 16. kr. Sub Nro 9. der Stadt Hannover fünfzehen Kreutzerer, mit der Jahrzahl 1671. an 100. fl. Verluſt 19. fl. 30. kr. 3. dn. Sub Nro 10. der Stadt Einbeck, fünfzehen Kreutzerer mit der Jahrzahl 1671. an 100. fl. Verluſt 16. fl. 33. kr. 3. dn. Item ſub eodem Nro, der Stadt Northeim 15. kr. mit der Jahrzahl 1671: an 100. fl. Verluſt 26. fl. 13. kr. Sub Nro 10. unter Ihro gräfliche Gnaden Sigmund Heinrich von der Lipp Gepräg, mit der Jahrzahl 1672. an 100. fl. Verluſt 18. fl. 36. kr. So befinden ſich auch ſub Nro 12. fürſtl. ſchleſiſche Groſchen mit der Jahrzahl 1670. ſeynd an 100. fl. Verluſt 19. fl. 33. kr. 3. dn. Sub Nro 13. biſchöfliche olmüziſche Groſchen mit der Jahrzahl 1670. iſt an denen 100. fl. Verluſt 20. fl. 2. dn.

Endlich thun ſich ſub Nro 13. churiſche Pfenning befinden ohne Jahrzahl, an dern 100. fl. Verluſt 46. fl. 14. kr.

§. 6. Wann nun bey dieſen contra legem & conſtitutiones Imperii, vielfältigen üblen Ausmünzen leichtlich abzunehmen, daß wo ſolchem Unweſen, nicht zeitlich durch geſamter löbl. Reichs Kreiſen Zuſamenſetzung, unterbaut werden ſolte, es hiernächſt mit dem heilſamen Münzweſen in ein ſolchen Standt kommen werde, deme hernacher ſo leichtlich nicht mehr zu remediren; als haben vorgedachter dreyer löbl. correſpondirender Kreiſen Räthe, und Abgeſandte ſo wohl vor gut als höchſt nothwendig ermeſſen, die röm. kaiſerl. Maj. ut Lit. H. allerunterthänigſt zu erſuchen, ob ſie ſich wollten allergnädigſt belieben laſſen, das bereits vor fünf Jahren von denen drey höchſt- und wohllöbl. Reichscollegien zu Regensburg, in dieſer Münzmateri verfaßtes, von Ihro Maj. adplacitirt, und zeithero zum öftern widerholtes Gutachten zur Execution bringen, und das hiezu behöriges allergnädigſte kaiſerl. Edict in das Reich publiciren zu laſſen, zu deſſen mehrer und gewiſerer Beförderung, nicht wenigers an der geſamten Chur Fürſten und Ständen, Bottſchaften und Geſandten zu gedachten Regensburg, ut Lit. I. geſchrieben, und ſelbe beweglichſt erſucht werden ſollen Ihro hochfürſtl. Gnaden zu Eychſtätt, als Herrn kaiſerl. Principal-Commiſſario das Werk de meliori zu recommendiren, und daran zu ſeyn, damit bemeltes heilſame Münzweſen wieder in ſeinen vorigen Stand gebracht, und reſtabilirt werden möchte; inzwiſchen hat man ſich allerdings dem letztern in des heil. Reichs Stadt Augsburg, aufgerichten Münzreceß und verfaßten Münzedict, conform zu halten, alſo daß die in und vor anno 1660. ausgemünzte kaiſerl. und tyroliſche Groſchen der Zeit noch, und bis hiernächſt die allergnädigſte kaiſerl. und des Reichs gemeine Verordnung erfolget, paßiert, die andere aber, ſo nach gedachter Zeit gemünzt worden, dem damaligen gemachten augsburgiſchen Devalvationsedict gemäß, als nemlich die 15. kr. ad 13. die 6. ad 5. und die Groſchen ad 2½. kr. reducirter verbleiben, alle übrige aber in bemeltem Edict benamſte kleine Münzſorten, nebſt denen ſo ſich in jetzigen abgelegten Relationen der Münzwardeinen befinden, miteinander verruft ſeyn, und verbleiben ſollen.

§. 7. Soviel die grobe Sorten betreffen thut, ſollen die in des fränk. Münzwardeins abgelegten Relation mit angeſetzte Genueſer, und Silbercronen ſub Nro. 1. und die kaiſerl. Thaler ſub Nro 2. ingleichen die franzöſiſche Thaler ſub Nro 6. weilen der Verluſt nicht gar groß, der Zeit noch paßirt werden, belangend aber die übrigen Thaler, ganz und halbe Guldiner, auch ſächſiſ. Thaler, verbleibt es billich bey vorgedachter in anno 1669. zu Augsburg gethaner Vorſchlagung, und werden ſämtlich hiemit nochmalen vor unpaßierlich erkent. Im übrigen ſtehet zu jedes hoch- und wohllöbl. Stands Belieben, ob er gedachtes augsburgiſ. Edict in ſeinem Land und Gebieth, bis zur allgemeinen erfolgenden Diſpoſition und Vorſehung wolle publiciren, oder in andere Weege den Defecten und Mißbräuchen nach Vermögen ſteuren laſſen.

§. 8. Dieweilen nun oberwehnter maſſen ſich zweyerley Sörten falſche franzöſiſche Thaler ereignen, und wohl zu ermeſſen, daß Ihro königliche Maj. da-

daran keine Wissenschaft haben werden, und eben bey diesem Passu Erinnerung geschehen, wie in denen dreyen löbl. Kraisen an unterschiedlichen Orten Heckenmünzstädt sich hervor thäten, und zu besorgen, daß wann solche nicht abgestellt, auf dergleichen falsche oder andere weite allzugeringhältige Münzsorten ausgeschlagen, und die Sache in Kürtze zu dergleichen Stand kommen derfte, wie anno 1621. und 22. geschehen; als haben die gesamte anwesende Räthe und Abgesandte, vor höchst nothwendig ermessen, daß jedes löbl. Kraises Herrn ausschreibende Fürsten nicht allein von mehrgedachten französis. falschen Thalern, ihren Herrn Mitständen fordersame Notification thuen, sondern auch dahin sehen, und antragen lassen sollen, wie alle Heckenmünzstädte in continenti abgestellet, und keinem Stand mehr zugelassen werde, sein habendes Münzregal zu amodiren, oder zu verpachten, sondern jeder zu Beförderung des gemeinen Nutzens und Wohlfart sich nach der gemeinen Münzordnung und Constitution reguliren, selbigen in allen gemäß leben, und außer der ordentlichen von den drey löbl. Kraisen angenommenen, adprobirt- und verpflichteten Münzmeistern und Städten, einiger andern sich nicht gebrauchen solle. Zu welchem Ende dann auch beliebt und geschlossen worden, im Namen der drey löbl. Kreisen, an Ihro hochfürstl. Gnaden Herrn Teutschmeistern und Herrn Grafen zu Oetingen, ut Lit. K. L. in dern District und Gebieth dergleichen neuerliche Münzstädte und Ausbreitung obgedachter geringhältiger Sorten sich ereignen, zuschreiben, und selbe gebührend zu ersuchen, daß solches mögte abgestellet werden, dessen man sich auch um so mehrer versichert halten will, je weniger zu vermuthen, daß dieses mit Ihro Geheiß oder Vorwissen geschehen thue.

§. 9. Ingleichen wären alle hoch- und wohllöbl. Stände dahin zu erinnern daß sie nach Inhalt dern hiebevorn gethanen Kreißschlüßen, insonderheit was in anno 1669. zu Regensburg, und vorhero anno 1668. zu Augsburg, vermitels eines sonderbar aufgerichten Edicts statuirt worden, alle schädliche Aufwechslung verschmelzt-verwend- und ohnnöhtig gewinnsüchtige Ausführung der guten Reichsmünzen, item die von Goldschmieden, Dratziehern, Gold- und Silberschlagern vornehmende Consumtionsmitl abzustellen, und darauf durch ihre Gebieth und Bottmaßigkeiten ein fleißige Obsicht zu tragen sich angelegen sein lassen möchten.

§. 10. Und nachdem Hieronymus Federer, gewesener bairischer Generalmünzmaister, dies Zeitlich gesegnet, und an dessen Stelle sein Sohn Michael Federer, eventualiter von einem edlen Magistrat des heil. Reichs Stadt Regensburg, vorgeschlagen und presentirt, selbiger auch nach dem alhier erstandenen ordentlichen Examen vor sufficient und tauglich befunden worden; als soll selbiger bey nächstfolgenden Münzprobationstag dazu (wann anderst auf vorher beschehene unterthänigiste Requisition von Ihro churfürstl. Durchl. in Bairn, und Ihro hochfürstl. Gnaden zu Salzburg gnädigste Ratification erfolgen wird) wirklich angenommen, und mit denen gewöhnlichen Pflichten beladen werden.

§. 11. Schlüßlichen hat man sich dahin verglichen, daß der Münzprobationtag, mitels göttlicher Gnaden, auf zukommenden Herbst der Ordnung nach in der heil. Reichs Stadt Regensburg wieder gehalten, und dazu von hochlöbl. bambergis. Directorio denen höchst- und wohl ansehentlichen ordinari deputirten Chur Fürsten und Ständen, die zeitliche Denunciation, und gleich jetzo an die röm. kaiserl. Maj. Chur Maynz und Sachsen Lit. M. N. von gegenwärtigen Receß Communication beschehen solle. Inzwischen seynd des heil. Reichs Stadt Regensburg anwesenden Deputierten die Schlüssel zur Büchsen eingehändiget, und die gesamte Münzwardein ihrer geleisten Pflicht über jede und alle einkommende neue Münzwerk fleißig Obacht zu haben, auch alles, was wider der heil. Reichs Münzordnung und Constituciones lauffen möchte, ihren äußersten Kräften nach abzuwenden, künftighin auch bey dergleichen vorseyenden Münztägen sich zeitlich einzubefinden, und die Aufzieh- und Probirung der Werken unverlängt vorzunehmen erinnert, und urkundlich dieser Receß dreymal in Originali gefertigt, und davon jedem löbl. Kreise ein Exemplar zugestellt worden. So geschehen in des heil. Reichs Stadt Nürnberg den $\frac{31}{21}$. May anno 1674.

Von wegen des löblichen fränkischen Kreises.

Johann Reus, D.
A. B. Baumgartner uf Holenstein.
Gabriel Nützel von und zum Sinderspiehl.
Magnus Fetzer, D. der Eltere.

Von

Von wegen des löbl. baierischen Kreises.

Johann Georg Brodreiß.
Mathias Kaßpis cum protestatione solita.

Andreas Kramüß.
Christoph Siegmund Heberl.

Von wegen des schwäbis. Kreises.

Fran. Imhof v. Spillberg.
David Thoman Dr.

XLV.

Churbaierisches Landgeboth, den Goldgulden für 2. fl. 24. kr. zu nehmen. Den 29. Merz, 1674.

1674. Demnach wir bey dem bishero verspürten Abgang und Mangel der guten Geldsorten resolviert und entschlossen sind, dem gemeinen Wesen, und sonderbar unsern Landen und Unterthanen zum Besten eine Anzahl, Goldgulden münzen und schlagen zu lassen. Als gebiethen wir hierauf allen unsern nachgesetzten Obrigkeiten, die Verfügung zu thun, damit ein jeder solcher Goldgulden, wie ab dem Abdruck zu Ende dieses Mandats zu sehen, dermalen per zwey Gulden vier und zweinzig Kreutzer hinausgebracht, und in unsern Churfürstenthum und Landen in diesem Werth um soviel mehr durch und durch angenommen, und darauf mit Ernst gehalten werde, weilen selbige gegen denen eingerissenen silbernen Münzen gleichwohl noch in etwas beßer sind, und dem gemeinen Wesen ohne daß daran gelegen, daß solche grobe Geldsorten mehrers im Land verbleiben, als daß selbige mit denen schlecht- und geringhältigen silbernen Schiedmünzen angefüllt werde. Versehen wir uns gnädigist zu geschehen, und weißt sich männiglich darnach zu richten. Geben in unserer Haupt- und Residenzstadt München den 29. Martii, An. ein tausend sechs hundert vier und siebenzig

XLVI.

Kaiserliches Commißionsdecret in Münzsachen. Den 18. October, 1674.

1674. Der röm. kais. Maj. unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtigem regensburgis. Reichsconvent bevollmächtigter höchstansehenlicher Principal-Commissarius, der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Marquard, Bischof und des heil. Reichsfürst zu Eichstädt, lässet Chur-Fürsten und Ständen bey berürten Reichstage anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten ohnverhalten, was gestalten höchstgedachte kais. Maj. nicht ermanglet haben, das Universalmünzwesen in reiffe Deliberation zu ziehen, und bey jetziger großen Unordnung desselben unter anderen für nöthig befunden, indem fast ein jeder Standt im heil. röm. Reich vornimmt, was ihme gefällt, und dahero soviel halbe und ganze Stücke ausgemünzt werden, bey welchen von 15. 16. 17. bis 18. pro cento, auch bey theils Groschen, 28. fl. 23. kr., und bey denen Batzen 34. fl. 25½. kr. Verlust, derentwegen ein dienliches Remedium vorzukehren, darbey aber nicht vor rathsam halten können, daß vor 5. Jahren bey angeregtem Reichsconvent veranlassete Münzedict zu publicieren, und solches zwar aus hernachfolgenden Ursachen, dieweil (1) das röm. Reich dardurch nicht allein aller Baarschaft entblößet, sondern auch nachdem, wie bekannt, der Silberkauff täglich höher steiget, und dessen wenig zu bekommen ist, gleichsam ohnmöglich kommen wurde, wann anders der Reichsthaler bey 90. Kreutzer verbleiben sollte, ohne Schaden auszumünzen. Sobey fürs andere nur eine leere Einbildung, daß nach verbesserter Münze sich der Werth des Silbers mindern möchte, zumalen es nunmehro soweit kommen, daß es ohne Schaden zu Reichsthalern, absonderlich bey der in Pohlen, Holland, Schweitz und anderen angränzenden Landen verbleibenden geringern Ausmünzungen, nicht klecken kann. Drittens, sey bey jetzigen Kriegszeiten die ungelegneste Conjunctur, da der große Geldmangel vorhanden, mit berürtem Edict hervor zu brechen: zu geschweigen, daß es pro quarto eine Gewissens Sache sey, denen beträngten Leuten, welche an Baarschaft

was erſparet, und theils in der Flucht darvon leben müſſen, zu 12. bis 15. pro cento gleichſam hinweg zu nehmen. Um welcher Urſachen willen denn Seine kaiſ. Maj. vor nöthig erachtet, dieſes alles gegenwärtiger Reichsverſammlung mit mehrern vorzuſtellen, und hierüber dero Sentiment zu vernehmen, ob ſothane Rationes bey denen intereßierten Ständen verfangen mögen. Sollte man aber der Publication erwehnten Edicts ein als anderen Weeg inhäriren, ſo ſind zwar erſt allerhöchſtermeldte Ihro kaiſ. Maj. endlich ſelbige vorgehen zu laſſen, jedoch dergeſtalt erbiethig, daß vorhero von denen Ständen mit dem Calieren der Anfang gemacht werde. Wie dann Ihro kaiſ. Maj. nicht weniger, wegen des ſchon zum öftern in Vorſchlag gebrachten, und von Chur-Fürſten und Ständen approbierten Temperaments (den Reichsthaler nämlich in bonitate intrinſeca zu calieren, und in extrinſeca ſoviel ſteigen zu laſſen,) der Meynung ſeynd, daß die Auctio externa permutationi internæ in alle Wege darum vorzuziehen ſey, weilen ſolche Steigerung, wenn der Reichsthaler um 6. Kreutzer geſteigert, und künftig der Werth des Silbers herabgebracht würde, viel leichter als wenn am Korn etwas verändert werden ſollte, abzuthun ſeyn wird. In ferneren Betrachtung, daß auf ſolche Weiſe die gute Reichsthaler in ihrer bisherigen Aeſtimation verbleiben, hingegen bey der bonitate intrinſeca beſchehenen Minderung diejenige, ſo gute Reichsthaler haben, in Schaden kommen, und da das gute Geld mit dem geringen in gleichem Valor gehen ſollte, ſelbiges aufgewechſelt, in den Diegel geworfen, oder gar auſſer Landes geführt werden dürfte. Welches alles hochgedachte Herrn Principal-Commiſſarii höchfürſtl. Gnaden Chur-Fürſten und Stände gegenwärtigen Räthen, Bothſchaften und Geſandten auf empfangenen gemeſſenen Befehl, alſo mit mehrern vorzuſtellen, nicht unterlaſſen ſollen, und verbleiben dabey denenſelben mit Freundſchaft. Signatum in Ihrer hochfürſtl. Gnaden Reſidenz-Schloß St. Willibaldsburg. Den 18. October, 1674. Marquard.

XLVII.

Münzprobationstagsabſchied der drey Kreiſe. Regensburg den $\frac{7}{17}$. Nov., 1674.

§. 1.

1674. Kund und zu wiſſen. Demnach der drey löblichen im Münzweſen correſpondierenden fränk-baier- und ſchwäbiſchen Kreiſen deputierte Räth und Abgeſandte, bey dem jüngſt in des heil. röm. Reichsſtadt Nürnberg gehaltenen Münzprobationstag, wegen deren je mehr und mehr einreiſſender geringhaltiger Geldſorten, für gut angeſehen und veranlaſſet, mit denen gewöhnlichen Probationstägen zu continuieren, und ſeithero nicht allein an unterſchiedlichen Orten von neuem viel ſchädliche Ausprägung ſich hervor gethan, ſondern auch theils Kreisſtände (unerachtet der gegen ſie beſchehener wohlmeynender Erinnerung, von dergleichen ſich zu enthalten,) damit immer fortgefahren, theils andere aber in Verpacht- und Amodierung ihrer Münzſtätte, zu gewinnſichtiger Privat-Leut Vortel, allerhand Mißbräuch und Confuſiones einſchleichen laſſen, darwider die röm. kaiſ. Majeſtät ſelbſt, in Ihrer an Se. hochfürſtl. Gnaden zu Eichſtätt, als Dero hochanſehenlichen Herrn Principal-Commiſſarium, allergnädigſt abgelaſſener Reſolution, eine ſonderbare Displicenz erſcheinen laſſen, und merklich reprehendiert, daß etliche Ständ nur thun und vornehmen, was ihnen gefällt, und an des heil. Reichs-Conſtitution und Münzordnung ſich wenig kehren; als haben Se. hochfürſtl. Gnaden zu Bamberg, von obtragenden Directorii Amts wegen, dieſen Probationstag um ſo mehr vor ſich gehen, und zwar der Ordnung nach anhero in des heiligen Reichsſtadt Regensburg, auf den 11. (1.) dieß ausſchreiben, und dabey angelegentlich erinnern laſſen wollen, daß man vor allem die allergnädigſt kaiſerl. Erklärung in Conſideration ziehen, und dahin ſehen ſolle, wie und welchergeſtalten derſelben nachzugeleben ſeye, und im Fall ſobalden kein zulängliches Expediens zu ergreiffen, noch die Publicatio des vorlängſt deſiderierten gemeinen Münzedicts erfolgen wurde, weſſen zumalen bey dieſen noch gefährlichen Conjuncturen und Kriegs-Troublen im röm. Reich, die drey löbliche correſpondierende Kreis ſich zu verhalten, und ob hinfüro dergleichen ordinari Münzprobationstäg unausſetzlich zu continuieren ſeyn möchten. Gleichwie nun der geſammten höchſt- und wohllöblicher ordinari deputierter Chur-Fürſten und Ständen, vorgedachter dreyer löblich

corre-

correspondierender Kreise, Münzräthe und Abgesandte (ausserhalb Würtenberg, so durch ein Schreiben bey dem löblichen Directorio, seine Entschuldigung eingewendet,) mit Ueberreichung dero gehörigen Gewälten, sich einbefunden, als haben selbe, nach abgelegter Relation der 3. General-Münzwardein, dasjenige was hierinn zu des gemeinen Reichs- und der correspondierender Kreisen Nutzen und Wolfart gedeyen mag, in reiffe Deliberation gezogen, und auf gepflogene unterschiedliche Zusammentrettung und gehaltene Consultationes geschlossen, wie folgt:

§. 2. Soviel erstlich die seit des jüngsten in des heil. Reichsstadt Nürnberg aufgerichten Receß geprägt, und ausgemünzte innländische ordinari Werk betreffen thut, da haben die, denen löbl. Kreisen verpflichte General-Münzwardeinen, nach genommener Prob, ihre Relationes, ut Lit. A. B. & C. dahin erstattet, daß selbe der gemeinen Reichs-Münzordnung gemäß und dabey kein sonderbarer Mangel oder Abgang zu verspühren sey:

§. 3. Belangend aber die ausländische zur Hand gebrachte und probierte Sorten, befinden sich nach des fränk. Münzwardein gethaner Relation Lit. D. sub Nro 4. 5. und 6. unter Ihro churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Gepräg mit der Jahrzahl 1674. Item neue fürstl. anhaltisch und gräflich oetingische ganze Guldner, welche alle eines Halts an Schrot und Korn, an deren 100. fl. nach Reichswehrung, den Thaler zu $1\frac{1}{2}$. fl. gerechnet, Verlust 15. fl. 37. kr. 2. pf.

Dann sub Nro 7. neue magdeburgische Gulden unter erstgedachter Jahrzahl, kommen an 100. fl. Verlust 17. fl. 36. kr.

So ereignen sich sub Nro 8. unter Ihro königl. Majestät in Schweden Gepräg, halbe Guldner mit der Jahrzahl 1674. bemerkt, an deren 100. fl. Abgang 17. fl. 58. kr.

Ingleichen sub Nro 9. churfürstl. brandenburgische halbe Guldner, unter gedachter Jahrzahl, an deren 100. fl. Schaden 15. fl. 37. kr. 2. pf.

Item befinden sich sub Nro 10. unter Ihro kais. Majestät Gepräg neue Oerterer oder 15. Kreutzerer, mit der Jahrzahl 1674. an deren 100. fl. Verlust 18. fl. 8. kr. 2. pf.

Mehr sub Nro 11. dergleichen kais. Oerterer, welche im Königreich Ungarn, mit voriger Jahrzahl ausgemünzet, an deren 100. fl. Abgang 21. fl. 30. kr. 3. Pfenning.

Ferner werden unter Ihro kaiserl. Maj. Gepräg sub Nro 12. mit der Jahrzahl 1674. Sechskreutzerer ausgemünzt, bey deren 100. fl. Einbuß 18. fl. 57. kr. 1. pf.

Item sub Nro 13. dergleichen Sechskreutzerer unter Ihro Majestät Gepräg, so in Tyrol mit der Jahrzahl 1674. ausgemünzet, an deren 100. fl. Abgang und Verlust 19. fl. 44. kr. 3. pf.

Mehr sub Nro 14. dergleichen kais. Sechskreutzerer, so im Königreich Ungarn ausgeprägt werden, an deren 100. fl. der Einnehmer Schaden 18. fl. 57. kr. 1. pf.

Dann befinden sich unter Ihro fürstl. Gnaden Herrn Bischofens zu Ollmütz Gepräg 6. Kreutzerer, mit der Jahrzahl 1674. an deren 100. fl. Einbuß 19. fl. 34. kr.

Letztlichen befinden sich in gedachter Relation sub Nro 16. und 17. zweyerley Sorten würzburgische Schillinger, mit der Jahrzahl 1670. und 73. bemerket, an deren 100. fl. Abgang und Verlust 34. fl. 22. kr. 2. pf.

§. 4. Ueber diese vorbemeldte und specificierte Sorten, thun sich noch absonderlich hervor in des baierischen Generalmünzwardeins Relation Lit E. sub Nro 2. anderweite kais. Sechskreutzerer, mit der Jahrzahl 1674. an deren 100. fl. Verlust 19. fl.

Mehr sub Nro 7. andere kaiserl. Sechskreutzerer mit der Jahrzahl 1674. an deren 100. fl. Einbuß 16. fl. 59. kr.

Item sub Nro 8. eben dergleichen kais. Groschen, mit voriger Jahrzahl, an deren 100. fl. Abgang 17. fl. 58. kr. 1. pf.

Dann ereignen sich sub Nro 9. ganze Guldner, unter Ihro churfürstl. Durchl. zu Sachsen Gepräg, mit der Jahrzahl 1674. an deren 100. fl. Einbuß 15. fl. 14. kr. 2. pf.

Sub Nro 12. unter Ihro fürstl. Durchleucht Herrn Augusti, Herzogen zu Sachsen, und Administratoris zu Magdeburg Gepräg, mit der Jahr-

zahl 1674. an deren 100. fl. Abgang 17. fl. 3. kr. 1. pf.

Sub Nro 13. ganze Guldner, unter Ihro fürstl. Durchl. Herrn Bernhard Herzogen zu Sachsen-Weymar Gepräg unter voriger Jahrzahl, an deren 100. fl. Verlust und Abgang 17. fl. 13. kr. 1. pf.

Item sub Nro 14. ganze Guldner, unter Ihro fürstl. Durchl. Herrn Johann Ernsten Herzogen zu Sachsen Weymar Gepräg mit der Jahrzahl 1674. an dern 100. fl. Abgang und Verlust 17. fl. 9. kr. 2. pf.

Sub Nro 16. ganze Guldner, unter der H. H. Grafen Christian Ernst und Ludwigs zu Stollberg Gepräg mit der Jahrzahl 1674. so mit vorigen gleichen Halts und Valors.

Sub Nro 18. ganze Guldner, unter Herrn Grafens Gustavi zu Sayn Gepräg mit der Jahrzahl 1674. an deren 100. fl. Schaden und Abgang 17. fl. 2. pf.

Sub Nro 20. der Stadt Magdeburg ganze Guldner, mit voriger Jahrzahl, an deren 100. fl. Einbuß 17. fl. 10. kr. 2. pf.

§. 5. In des schwäbischen Münzwardeins Relation Lit. F. kommen über vorige Sorten noch diese absonderlich hervor, als sub Nro 21. ein Drittelthaler, unter Ihr fürstl. Gnaden Hr. Friederich Casimir von Hanau Gepräg, ohne Jahrzahl, bey deren 100. fl. Einbuß 14. fl. 27. kr.

Sub Nro 24. der Stadt Hanover 6. Marien-Groschen, ohne Jahrzahl, an deren 100. fl. Abgang 14. fl. 27. kr.

Sub Nro 25. der Stadt Hildesheim 6. Marien-Groschen, de anno 1669. an deren 100. fl. Verlust 13. fl. 26. kr.

Dann befinden sich in der, von den dreyen General-Münzwardeinen, gestellter gemeinen Relation, Lit. G. unter Ihrer hochfürstl. Durchl. zu Neuburg Gepräg, ganz- und halbe Guldner, mit der Jahrzahl 1674. bemerkt, an deren 100. fl. der Einnehmer Schaden und Abgang 16. fl. 56. kr. 3. pf. hat.

§. 6. Gleichwie nun aus allen obrelationierten Sorten zu sehen und zu colligieren, daß das heilsame Münzwesen in eine solche Confusion und Mißbrauch gerathen will, deme bey längeren Zuwarten schwerlich zu remedieren; als hat man an Seiten der drey correspondierenden Kreise für gut angesehen, daß bey dem jüngsten in des H. Reichsstadt Nürnberg aufgerichteten Receß, soviel die ganz- und halbe Guldner betreffen thut, es allerdings und zwar dergestalten sein Bewenden habe, daß selbe ohne Unterschied zu verruffen, und in jedes löbl. Standes Willkur zu stellen seye, ob er das de anno 1669. zu Regensburg, und vorhero in anno 1668. zu Augsburg verfaßtes Edict, in seinem Land und Gebieth bis zur allgemeinen folgenden Disposition und Vorsehung wolle publicieren, oder in andere Wege denen Defecten und Mißbräuchen, nach Vermögen steuern lassen; ingleichen läßt man es der kais. Oerterer, ganzer und doppelter Groschen halber, bey der in mehrgedachten nürnbergischen Receß gethaner Abwürdigung, der Zeit noch, bis Ihre kais. Majestät ehistens verhoffende allergnädigste Verordnung und Publication des gemeinen Münz-Edicts (wovon hierunter Meldung geschieht,) erfolgen mögte, bewenden.

§. 7. Und weilen unter denen jetzt ausmünzenden Chur-Fürsten und Ständen, Ihre hochfürstl. Gnaden und Durchl. zu Würzburg, und Neuburg, wie auch der regierende Herr Graf zu Oettingen begriffen, als ist auf das bey allhiesigen wehrenden Tractaten, eingelangtes gräflich oettingisches Entschuldigungs Schreiben, ut Lit. H. repliciert worden: wie man dessen habenden Münz-Privilegien das geringste zu derogieren nicht begehre; allein weil dieselbe nach denen heilsamen Reichs-Constitutionen, und von den 3. löblichen Kreisen An. 1624. der Münzstätt halber applacitiert, und aufgerichten Receß sich müssen regulieren; als wollte man hoffen, Se. hochfürstliche Gnaden wurden von ihrer Privat-Münzstatt abstehen, und dem Exempel Sr. hochfürstl. Gnaden Herrn Deutschmeisters (welche alle bishero in ihrem Gebieth vorgangene Defect und Abusus gleich abstellen, und zu Bezeugung ihres Eifers gegen das heilsame Münzwesen, ein Quantität von Ducaten und Thalern, so dem Reichsschrot und Korn gemäß, ausprägen lassen,) sich gern und willig conform bezeugen. So hat man auch an hochgedacht Ihro hochfürstlichen Gnaden und Durchleucht zu Würzburg und Neuburg, ut Lit. I. und K. geschrieben, und selbe gebührend ersucht, daß sie die in ihren Landen vorge-

gehende Defectus emendieren, und der Reichs-Münzordnung gemäß, die Geldsorten ausprägen lassen wollten. Dann obschon Se. hochfürstlichen Gnaden zu Würzburg die Schillinger nur für Ihr Hochstift, und zwar zur Schiedmünz zu gebrauchen intentioniert seyn möchten, so ist doch gewiß, daß selbige in die benachbarte Fürstenthümer einschleichen, ja wann sie schon allein im würzburgischen Gebieth verbleiben sollten, dannoch die gute gerechte Reichssorten, auch die hiernächst folgende anderweite allergnädigste kaiserl. und des Reichsverordnung absorbiren därften.

§. 8. Belangend nun die in der Münz-Materie ergangene allergnädigste kaiserl. Resolution, und daß darüber an die löbl. Reichs-Collegia gefertigtes Decret, da hätte man gern sehen und wünschen mögen, daß es bey denen gemachten Reichs-Conclusis verblieben, und das längst desiderierte Edict in das Reich wäre publiciert worden. Demnach aber die röm. kais. Maj. bey diesem noch gefährlichen Zustand und Kriegs-Troublen, auch Klemme des Gelds im ganzen Reich ein interims Expediens allergnädigst vorschlagen lassen, nämlichen daß der gute gerechte Reichsthaler, seinem äusserlichen Valor nach ad 6. kr. zu erheben; als hat man an Seiten der 3. löbl. correspondierenden Kreisen, selben in soweit nachzugeleben für gut erachtet: wann anderst, und zwar

1.) Ihr Maj. gesammte Chur-Fürsten und Stände einhellig darzutretten, und nichts widriges in ihrem Land und Gebieth vorgehen lassen; dann daß

2.) Alle silberne Münzsorten nach dem Fuß des guten Reichsthalers zu 96. Kreutzer reduciert, und an einen Stuck vor dem anderern kein Nutz oder Schaden erwartet; hingegen

3.) Alle bishero eingeschlichene geringhaltige Sorten, um dero Menge und Inäqualität willen, gänzlich verrufft, und

4.) Solches Provisional-Mittel allein für den vorbereitlichen Fuß oder Fundament, hiernächst auf die gute Reichsmünz um destobeßer und gesicherter wieder zu gelangen, acceptiert und gehalten werde.

5.) Daß Ihro kaiserl. Majestät die allergnädigste Verordnung verfügen möchten, damit im ganzen röm. Reich alle Aufwechslung, Verschmelz-Verwend- und unnöthig gewinnsichtige Ausführung der guten gerechten Münzsorten verbotten, und jedem löblichen Stand darüber vestiglich zu halten, ernstlich auferlegt werde, gestalten dergleichen Vorsehung von den löbl. 3. Kreisen bereits An. 1668. und 1669. geschehen, und bey dem jüngern zu Nürnberg aufgerichteten Münzprobationsreceß §. Ingleichen werden ꝛc. repetiert worden, worbey es noch zu lassen.

6.) Daß allerhöchst Ihr kaiserl. Maj. sich belieben lassen wollten, bey königl. Maj. in Spanien, und Herrn General-Staaten der vereinigten Niderlanden die Vermittlung zu thun, damit der Silberkauf nicht mehr so hoh und übermäßig ersteigert, sondern auf einen billigen Preiß gesetzet werde.

7.) Da mittelst des ergehenden allergnädigisten kaiserl. Münzedicts der verhoffende Effect sobalden nicht erreicht, oder das völlige Reductions-Werk ohne Noth differiert werden sollte, denen löbl. 3. correspondierenden Kreisen dergleichen Provisional-Mittel unpräjudicierlich seyn, sondern selben allwegs frey stehen solle, des heil. Reichs-Constitutionen und Münzordnung nach, andere beliebige Anstalt zu machen.

§. 9. Nächstdeme ist zu beßerer Erheb- und Fortsetzung sothanen Provisional-Werks und völliger Einrichtung der gerechten Reichsmünz, für nöthig erachtet worden, daß Chur-Fürsten und Stände dieser 3. löbl. Kreisen ein ergiebliches Quantum an gerechten Reichsschrot und Korn ausmünzen, und zu jedesmaligen Münzprobationstägen die ausgeprägte Werker zur Schau und Prob zeitlich einschicken sollen, damit man sich deren auf dem nächstfolgenden Verruffungsfall gebrauchen, auch sehen möge, ob bey Ersteigerung des Thalers ad 6. Kreutzer die löbl. Ständ sich angreiffen, und nach dem innerlichen Werth die Reichssorten gerecht ausmünzen, und keines weitern Vortheils sich bedienen, sonsten man nicht allein die allergnädigst kais. wohlmeynende Vorsehung abutiern, und um so weniger zu künftiger völliger Einrichtung des heilsamen Münzwesens gelangen wurde.

§. 10. Und nachdem von mehrbemeldten drey löblichen Reichs-Collegien begehrt worden, über das vorangezogene allergnädigste kais. Commissionsdecret ein Gutachten zu verfassen, und dahin zu überreichen; als hat man selbiges ut Lit. L. nebst denen vorhe-

angezogenen Motiven, mit dieser noch absonderlichen Erinnerung zu Pappier gebracht und übergeben, daß nämlich öfters bemeldte löbliche drey Reichs-Collegia wollten Belieben tragen, sich eines Termins etwann von 6. Monaten zu der Verruff- und Abwürdigung der geringhaltigen Sorten zu vergleichen, worbey dann in Bezahlung der Capitalien, die Obligationes der Contracten wohl zu erwegen, also daß wo darinnen kein sonderbare Vorsehung beschehen, diejenige Capitalia, so in Zeit guter Reichs-Wehrung ausgeliehen, hinwieder mit gleicher Münz abgeführt werden sollen,

§. 11. Wie nun bey diesem Probationstag sich ereignet, daß die Münzwardein in ihrer Expedition ziemlich nachläßig, und gar zuspat ein- und zusammenkommen, darzu miteinander in Differenzien und Zwiespalt gerathen, sich auch theils in andere Weeg sehr sträflich erzeigt; als ist ihnen dergleichen stark verwiesen, und sie sammtlich zu beßern Fleiß und pflegender Einigkeit vermahnet, wie auch ihrer geleisten Pflichten über all und jede ausprägende neue Münzen fleißige Obacht zu haben, erinnert worden, damit Niemand zu verschonen, sondern alles, was wider des heil. Reichs-Münzordnung und Constitutiones lauffen mag, getreulich in die Relation zu bringen, selbe miteinander zu examinieren, zu calculieren, und darüber die gewisse Ausrechnung zu machen.

§. 12. Demnach Michael Federer, nach Absterben seines Vater Hieronymi Federers, um die Münzmeisters-Stell des löbl. baierischen Kreises sich angemeldt, hierzu auch von einem löbl. Magistrat allhiesiger Reichsstadt Regensburg nicht allein vorgeschlagen und präsentiert, sondern auch bey nächstvorigen Convent examinieret, und für sufficient befunden worden, dessen Verpflicht- und wirkliche Aufnehmung aber bey Ihro churfürstl. Durchl. in Baiern, und Herrn Erzbischofens zu Salzburg hochfürstl. Gnaden einlangender Resolution bestanden, und solche aus gehörten Ursachen dato noch nicht erfolgt; als hat man ihn inzwischen zu des heil. Reichsstadt Regensburg Special-Münzmeistern angenommen, und mit der gewöhnlichen Pflicht belegt, darbey die zuverläßige Versprechung gethan, daß sobalden höchstgedacht Ihre churfürstl. Durchl. und hochfürstl. Gnaden gnädigste Verwilligung erfolgt, ihme die General-Münzmeisters Stell in dem löbl. baierischen Kreis conferiert werden solle.

§. 13. Schlüßlichen hat man sich dahin verglichen, daß der Münzprobationstag, mittels göttlicher Gnaden, auf den zukommenden Frühling (wo nicht die allergnädigste kaiserl. Verordnung und Publicatio des gemeinen Münzedicts ehender ergehen, und Herrn Directoris hochfürstl. Gnaden den Tag zu anticipieren für nöthig erachten würden,) der Ordnung nach in des H. Reichsstadt Augsburg wieder gehalten, und darzu vom löbl. bambergischen Directorio denen höchst- und wohlansehnlichen ordinari deputierten Chur-Fürsten und Ständen die zeitliche Denunciation, gleich jetzo aber an die röm. kais. Majestät, Chur-Mainz, und Chur-Sachsen ut Lit. M. N. & O. gegenwärtigen Recessus Communicatio geschehen solle, inzwischen sind des heiligen Reichsstadt Augsburg anwesenden Deputierten die Schlüssel zu der Büchsen eingehändiget worden.

Letztlichen hat man diesen Receß dreymal in Originali gefertiget, und jedem löbl. Kreis ein Exemplar zugestellet. So geschehen in des heil. Reichsstadt Regensburg, Samstags den $\frac{7}{17}$. Nov. An. 1674.

Von wegen des löbl. fränkischen Kreises.

Johann Reus, D.
Andreas Georg Baumgartner auf Hohenstein.
Hanns Paul Stang.
Magnus Fezer, D. der Aelter.
Christoph Carl Wölcher, D.

Wegen des löbl. baierischen Kreises.

Johann Georg Brotreiß.
Mathias Kaspis cum protestatione solita.
Andreas Krannöst.
Ruprecht Schorer.
Christoph Sigmund Heberl.

Von wegen des löbl. schwäbischen Kreis.

Friederich Bechler.
David Thoman, D.

XLVIII.

Churfürstliches Decret, wegen Erhöhung des Goldguldens. Vom 2. October, 1675.

1675. Demnach Ihr churfürstl. Durchl. in Baiern unser gnädigster Herr berichtet worden, und sich in dem Werk selbsten wahr zu seyn bezeiget, daß die eine Zeither neu geprägte Goldgulden wegen ihrer Güte nicht allein durchgehend aufgewechslet, sondern auch gar ausser Lands geführt, dargegen aber allerhand schlechte, und mehr als zuvor niemalen geweste geringhaltige Geldsorten, zu nicht geringen Schaden dero Landen und Unterthanen herein geschlichen werden: Als werden höchstgedacht Se. churfürstl. Durchl. billig bewogen, zu dem Ende mit besagt neu geschlagenen Goldgulden um 6. kr. also bis auf 2½. fl. aufschlagen zu lassen, damit das gute Geld um soviel destomehr im Land behalten, die schlechte und viel zu geringhaltige Sorten aber zu Verhütung gröſseren Schadens soviel möglich abgehalten werden.

Befehlen solchemnach dero Hofraths Präsidenten, Canzlern und Räthen hiemit gnädigst gehöriger Orten die Verfügung zu thun, daß diese ihr gnädigste Intention aller Orten in dero Churfürstenthum und Landen publiciert und vollzochen, auch solang fleißig darob gehalten werde, bis sich die eingeschlichene neue schlecht und geringhaltige auswärtige Sorten wiederum verlieren, und mehr höchstgedacht Se. churfürstlichen Durchl. ein anderes gnädigst befehlen werden. Versehen sich dessen, und sind ihnen anbey ꝛc. Sig. den 2. Octobris, 1675.

XLIX.

Kaiserliches Commißions-Decret. Regensburg den 31/11. Jenner, 1676.

1676. Der röm. kaiserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, ist unterm 4. Septembris des jüngst zurückgelegten Jahrs in puncto des Münzwesens, wegen Erhöhung des Reichsthalern ad 6. Kreutzer, in dem äußerlichen Werth verglichene Reichsgutachten alleruntherthänigst eingeschickt, und dessen Inhalt gehorsamst referirt worden. Wie es nun dieselben auch ihres höchsten Orts bey gebührenter Erhöchung bewenden lassen, und angeregtes Reichsgutachten hiemit allergnädigst approbirt; Als halten Se. kaiserl. Majestät für ein Nothwendigkeit, daß vor allen Dingen, und zwar vor Publicirung des hierinnfalls erforderlichen Patents, recht untersucht, und ausfündig gemacht werde, welche grobe Reichssorten, so bereits ausgemünzt seyn, für gut, und auf 96. kr. oder darunter zuhalten, auch wie weit solche abzuwürdigen, und welche gar zu verruffen seyn mögen. Welches des höchst ansehnlichen kaiserl. Herrn Principal-Commissarii hochfürstl. Gnaden, Churfürsten und Stände bey gegenwärtiger Reichsversammlung zu Regensburg anwesenden Räthen, Bottschaften und Gesandten also zu hinterbringen, nicht unterlassen wollen; Und seynd beynebenst denenselben freundlich auch günstig und gnädigen Willen zu erweisen, beständig wohlgewogen. Signatum in Sr. hochfürstlichen Gnaden Residenzschloß auf St. Wilibaldsberg zu Eychstädt, den 22. Jan. 1676.

Marquard.

L.

Kaiserliches Commißions-Decret. Regensburg den 1/8. Martii, 1676.

1676. Der röm. kaiserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichsversammlung gevollmächtigter ansehentlicher Principal-Commissarius der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Marquard, Bischof, und des heil. röm. Reichs Fürst zu Aichstädt ꝛc. mag hiemit Chur-Fürsten und Stände anwesende Räthen, Bothschaften und Gesandten ohnangefügt nicht lassen, wasgestalt allerhöchstgedachte kais. Maj. Nachricht erhalten, wie daß

hin und wider die alte Münzsorten, und sogar die kaiserliche, in dem 1669. und vorherigen Jahren geschlagene Groschen, gegen Aufgebung 9. pro cento aufgewechselt, in Tiegel gewotfen, und umgemünzt werden. Wann aber dieses nicht allein an sich selbsten höchststrafbar, und in denen heylsamen Reichssatzungen verbotten, sondern auch dergestalt mit Ausmünzung der geringhaltigen Sorten je länger je mehr verfahren, und dardurch die bis anhero in dem Münzwesen geklagte Defectus und Confusiones sich also vermehren, und einreissen, daß solchen inskünftige schwerlich, oder wohl gar nicht zu remedieren seyn därfte; so wollen Se. kaiserliche Maj. sich allergnädigst versehen, man werde bey gegenwärtiger Reichsversammlung dahin bedacht seyn, damit die Prägung der geringhaltigen Sorten aller Orten eingestellt, und insonderheit die Ummünzung der vorhandenen Scheid- und anderer Münzen ernstlich verbotten werde. Und verbleiben dabey höchstermeldten Herrn Principal - Commissarii hochfürstl. Gnaden Chur-fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten zu Bezeigung freundlich auch günstig und gnädigen Willens allzeit geneigt und wohlgewogen. Signatum Regensburg den 17. Martii, 1676.

Marquard.

LI.

Reichsgutachten. Den 27. Merz, 1676.

1676. Was gestalten die röm. kaiserl. Maj. unser allergnädigster Herr, daß deroselben unter dato den 4. Septembris nächst verwichenen 1675 Jahrs wegen Erhöchung des Reichsthalers um 6. kr. an seinen äußerlichen Werth allerunterthänigist erstattete Reichsgutachten sich zwar allergnädigst gefallen lassen, dabey aber vor eine Nothwendigkeit erachtet, daß vor allem, und annoch vor Publicirung des hierinfals erforderlichen Edicts recht untersucht, und ausfündig gemacht werde, welche grobe Reichssorten, so bereits ausgemünzt seynd, vor gut und auf 96. kr. oder darunter zu halten, auch wie weit solche abzuwürdigen, und welche gar zu verruffen seyn, hat man bey allhiesiger Reichsversammlung aus allerhöchstgedachter kaiserl. Maj. ertheilter, und von des kaiserlichen Herrn Principal - Commissarii, hochfürstl. Gnaden den 27. Jenner lauffenden Jahes schriftlich eröfneter Resolution, wie auch aus dem volgends sub dato den 17. hujus eingelangten kaiserl. Commissions Decreto weiters ersehen, was mehr allerhöchsternannter kaiserl. Maj. wegen deren je länger, je mehrers in dem Münzwesen einreißenter Defecten und Confusionen, allergnädigst zu erinnern geruhen wollen, und bedes in denen 3. Reichs Collegiis in reiffe Berathschlagung zu ziehen nicht ermanglet.

Allermassen nun laut vorangeregten Reichsbedenkens der Reichsthaler bey seinem alten in dem Reichsabschied de anno 1566. benamsten Schrott und Korn zu lassen, an dem äußerlichen Werth aber um 6. kr. zu erstaigern, und dieses der Fuß und Fundament aller übriger silbernen Münzen seyn solle, einfolglich obangezogene erste zwey Puncten, hierdurch in soweit ihre Erledigung haben, daß nemlichen bloß diejenige grobe Sorten, sie seyen bereits ausgemünzt, oder werden inskünftig noch geschlagen, welche dem Reichsthaler an Schrott und Korn gleich vor 96. kr. anzunehmen, andern aber, welche in ihrem Gehalt geringer nach Proportion des innerlichen und äusserlichen Werths vorgemeldten Reichsthalers zu taxieren seyen, und dahero annoch resolvieren seyn will, was von dergleichen geringhaltigen Sorten gelten zu lassen, oder gar zu verruffen, so dann hiebey in Bedenken gekommen, daß die 3. obere in dem Münzwesen correspondierende Kreis ordinarie in dem Monat May einen Münzprobationstag zu halten pflegen, also ist vor gut angesehen, und geschlossen worden, dieselbe darüber zu vernehmen, und solchem nach höchstgedachten kais. Herrn Principal-Commissarium hochfürstl. Gnaden wie hiemit beschieht, geziemend zu ersuchen, sie sich gefallen zu lassen, bey dem ausschreibenden Directorio solcher Zusammenkunften es dahin zu richten, damit berürter Münzprobationstag ehestens, und zwar in allhiesiger Stadt Regensburg, um mit denen darzu abschickenden Deputierten destofüglicher darzu communicieren zu können, vorgenommen, und überlegt werden möge, was für Sorten von denen nun im Reich lauffenden geringhaltigen Münzen, und in welchem Werth solche ad interim, und bis zu anderweiter Verord-

ordnung zu gedulten, oder aber gar zu verbiethen seyn möchten. Auf daß nun aber immittelst das Uebel, und vorgemeldte Confutiones und Gebrechen nicht weiters einreissen, thut man mit allerhöchst gedachter Kaiserlichen Majestät sich folgendergestalt allerunterthänigst confirmiren, daß die Prägung der geringhaltigen Sorten aller Orten einzustellen, und vornemlichen die Ummünzung der vorhandener Schied- und anderer guter Münzsorten ernstlich zu verbiethen, also, daß wofern einer, mit dem Münzregal versehen, etwas schlagen will, er sich darinnen denen Reichs-Constitutionen und ergangenen Conclusis gemäß verhalten, und solches zu Abstellung deren ohnedeme allbereits in den Reichssatzungen hochverbottenen Heckenmünzen nirgend anderst, als in denen in jedem Creiß approbirten Münzstätten geschehen, auch diese keineswegs verpachtet, oder bestandweis verlassen, und so von Jemand hierwider und insonderheit mit Verschmelz- und Umprägung der Münzen gehandelt würde, derselbe jetztberührten Reichsconstitutionen und vorigen Conclusis nach, nicht allein seines Münzregals ipso facto verlustiget seyn, sondern auch die Gelder confiscirt, sodann die Münzmeister und Gesellen, wieauch Goldschmid und andere, welche sich darzu gebrauchen lassen, nach gestalten Dingen an Ehr, Leib und Leben gestraft werden sollen: massen auch mehr allerhöchst ernannter kaiserlichen Majestät allerunterthänigst gebetten werden, sowohl die Creiß ausschreibende Fürsten, daß sie in jedem Creiß bey denen Ständen und Obrigkeiten solche Mißbräuch und Gebrechen abzustellen, und zu verhüten, sich gebührenden Fleisses angelegen seyn lassen, durch kaiserliche Mandata und offentlich angeschlagende kaiserliche Fiscalen- emsige Obsicht darauf tragen, und gegen die Uebertrettere auf oblauts angesetzte Straffen ohneingestellt procediren zu lassen; wenigers nicht in solchen kaiserlichen Mandatis in specie das Verschmelzen und Aufwechseln der grober und anderer Geldsorten mehrgemeldten Reichssatzungen, und deme allhier den 29. April 1667. ergangenen Concluso gemäß, bey nächstgemeldten Straffen, wieauch Verlust der sonsten bedienter Ehrenämter, Niederlegung alles Gewerbs, und Kaufhandels confiscirt, und Wegnehmung der ausführenden und eingewechselter Gelder, samt dem Aufwechselgeld zu verbiethen. Welches höchstbesagten kaiserlichen Herrn Principal-Commissarii hochfürstlichen Gnaden Chur-Fürsten und Ständen anwesende Räth, Bothschafften und Gesandten hiemit gebührent unverhalten wollen; dero sie sich benebens besten Fleißes und geziement empfehlen. Regenspurg den 27. Martii An. 1676.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

LII.

Kaiserliches Commißions-Decret. Regensburg den 15. May, 1676.

1676. Der röm. kaiserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtigem Reichsconvent gevollmächtigter höstchansehnlicher Principal-Commissarius, der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Marquard, Bischof, und des heil. röm. Reichs Fürst zu Aichstädt ꝛc. hat hiemit Chur-Fürsten und Ständen nachrichtlich zu wissen machen wollen, wasgestalten von allerhöchsternannter kaiserl. Maj. das im Münzwesen unterm 7. Marti nächst verschienen erstattete, und deroselben den 29. ejusdem allergehorsamst eingeschickte Reichsbedenken, alles seines Inhalts, allergnädigst approbirt worden seye. Und gleichwie Se. kaiserl. Maj. allschon wegen ehister Ausfertigung derer darinnen angezogenen Mandaten und Edicten gemessene Verordnung thun lassen; Also seynd dieselbe des allergnädigsten Erbiettens, bey deren Ablassung gegenwärtiger Reichsversammlung gleichfals allergnädigst Parte geben zu lassen. Höchstgedachten Herrn Principal-Commissarii hochfürstl. Gnaden aber verbleiben darbey, Chur-Fürsten und Stände anwesenden Räthen, Bothschaften und Gesandten freundlich auch günstig und gnädigen Willen zu erweisen, allezeit geneigt und erbietig. Signatum Regensburg den 15. May, 1676.

Marquard.

LIII.

Kaiserliches Münz-Edict. Wien den 15. Junii, 1676.

1676. Wir Leopold, von GOttes Gnaden erwählter römischer Kaiser ꝛc. entbieten allen und jeden Chur-Fürsten geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern und Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vicedomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schuldheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden und Stand oder Wesen die seynd, denen dieser unser Brief oder kaiserl. Patent fürkommt, unser Freundschaft veter- und oheimlichen Willen, kaiserl. Huld und Gnade und alles Guts, fügen E. E. Liebd. Liebd. und euch hiemit zu wissen. Demnach über so vielfältig in vorigen Jahren publicirte Münz-Edicta, mit höchster von unsern Vorfahren am Reich christseel. Gedächtnuß, auch unser und des heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände Bemühung dahin getrachtet worden, wie und wasmassen man sich im heil. Reich deutscher Nation etlicher guter durchgehenter Münzsorten an Gold und Silber vergleichen, und dagegen die böse geringe Münzen, so hin und wieder zu merklichem Verderben der Unterthanen, und Ersteigerung aller Gewerb und Handthierungen eingeschlichen, wiederum ausschaffen möchte; deswegen in anno 1559. zu Augsburg eine gemeine Münzordnung aufgerichtet, und in Form eines Edicts bey namhaften hochen Straffen männiglich zu halten, und zu vollziehen, auch anno 1666. und 71. mit etlichen Zusätzen erneuert und verbessert, und zu halten ernstlich gebotten worden. Dieweil sich doch aber bey jetzo noch währenden Reichstag in Ueberlegung dieses Werks, und nach Vernehmung der in dem Münzwesen correspondirenden Kreisen so viel befunden, das denen Gebrechen noch nicht remedirt, sondern allen vorgehenden Verordnungen zu Verfang und Nachtheil, auch zu merklichen unwiederbringlichen Schaden der Stände, und der einfältigen Unterthanen, die gute Reichs und andere Münzen mit großem Hauffen aufgewechselt, umgemünzt, aus dem Reich verführet, und dagegen andere geringe nichtswürdige Sorten eingeschleichet und ausgeben, und die gute Sorten verpräget, verringert, und ander verbottenes Gesuch getrieben werde; Dieweil dann solches alles länger nicht zu gestatten, und doch zu beständiger Einrichtung des Werks vor allem vonnöthen seyn will, daß alle fremde und heimische böse und geringe Münzen abgeschaffet, wie auch die Ummünzung, Verschmelz-Aufwechsel- und Ausführung der guten Sorten durch unsere kaiserl. Mandata ernstlich verbotten werden, wie solches durch uns und gemeine Stände geschlossen, und wir deswegen von ihnen um Publicirung dieses Münzedicts durch ein Reichsgutachten (worinnen auch die Thaler zu 96. kr. zu erhöchen für gut angesehen worden) gehorsamlich angelanget worden: Hierum, und Kraft solches Reichsschlußes auch von kaiserl. Macht, und bey unten benanten, auch den vorigen Münzordnungen einverleibten und bestimmten Straffen, befehlen wir E. E. Liebd. Liebd. And. And. Liebd. Liebd. und euch hiemit ernstlich, und wollen, daß ein jeder die Prägung der geringhaltigen Sorten aller Orten einstelle, sich von Ummünzung der vorhandenen Schied- und anderer guten Münzen enthalten, sondern, wofern ein oder der andere Chur-Fürst und Stand, so mit dem Münzregal versehen, etwas schlagen lassen wollte, er sich darinnen den Reichsconstitutionen und andern Conclusis gemäß, verhalte, und solches zu Abstellung der ohnedem in den Reichssatzungen hochverbottenen Heckenmünzen nirgend anders, als in denen in jedem Kreiß approbirten Münzstätten verrichte, auch diese Münzstätte keines Wegs verpachtet oder Bestandsweise verlassen werden sollen; und so von jemand hiewieder, und Insonderheit mit Verschmelzung, Verwechsl- und Umprägung der Münzen gehandelt würde, derselbe jetzt berührten Reichsconstitutionen und vorigen Conclusis nach, nicht allein seines Münzregals ipso facto verlustiget seyn, sondern auch die Gelder confiscirt, sodann die Münzmeister und Gesellen, wie auch Goldschmied und andere, welche sich darzu gebrauchen lassen, nach gestalten Dingen an Ehr, Leib und Leben gestraft werden sollen; wie wir dann auch in specie das Verschmelzen und Aufwechslen der groben und anderer Geldsorten in geringern und schlechtern Sorten mehrgemeldter Reichssatzung und dem zu Regensburg des 29. April anno 1667. ergangenem Concluso gemäß, bey erstgemeldten Straffen, wie auch Verlust der sonsten bedienender

Ehren-

Ehrenämter, Niederlag alles Gewerb und Kauffhandels, Confiscirung und Wegnehmung der ausführender und eingewechselter Gelder, samt dem Aufwechselgeld hiemit verbotten und abgestellet haben wollen. Zu welchem Ende wir auch allen Kreißausschreibenden Fürsten, und einem jeden Insonderheit hiemit gnädigst aufgeben und befehlen, daß sie in jedem Kreiß bey den Ständen und Obrigkeiten solche Mißbräuch und Gebrechen abzustellen, und zu verhüten sich gebührenden Fleißes angelegen seyn lassen, auch durch unsern kaiserl. Fiscal embsige Obsicht darauf tragen, und gegen die Uebertretter auf oblauts angesetzte Strafen uneingestellt procediren lassen wollen; massen wir ihnen dann auch hiemit befehlen, daß sie gegen vorgedachte Uebertretter dieser Ordnung auf die obbemeldte Straffen förderlich und unverzüglich procediren und in Rechten verfahren sollen, bey Vermeidung unserer Ungnad. Und solches alles wollen wir E. E. Liebd. Liebd. And. And. Liebd. Liebd. und euch auferlegt und befohlen haben, in dero Churfürstenthum und Landen, sonderlich aber bey Jahrmärkten und Zusammenkünften, wie auch Landpässen, Zollstätten, Tafeln und Höfen mit allem Fleiß und Ernst aufzumerken, und zu inquiriren. Und dafern sich jemand, wer der auch seyn möchte, deren Dingen eines oder mehr diesem unsern kaiserl. Gebot zuwider unterstehen, oder darob betretten lassen würde, denselben ohne Respect der Person, auch ohngeachtet einiges Geleits oder andern Fürwendungen zu gebürlicher Straffe annehmen, und gegen ihn, seinen Leib, Hab, und Gütern, nach Inhalt dieses unsers kaiserl. Edicts handeln und verfahren, alles bey Straff und in vorigen verordnungen ausgedruckten Einsehen. An welchen allen erstatten E. E. Liebd. Liebd. And. And. Liebd. Liebd. und ihr unsern endlichen Willen und Meynung, darnach sich männiglich zu richten. Geben in unser Stadt Wien den 15. Junii 1676. unserer Reiche des Römischen in achtzehenden, des Hungarischen in ein und zwanzigisten, und des Böheimischen in zwanzigsten.

Leopold

VI. Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

Ad Mandat. Sacr. Cæs. Majest. proprium.

Reinhard Schröder.

LIV.

Conclusum der dreyen Reichs-Collegiorum.

Den 11. Julii 1676.

1676. Auf weitere Ueberleg- und Berathschlagung des Münzwesens hat man über die allbereits in dem am 27sten Martii lauffenden Jahrs ergangenen Reichs-Gutachten enthaltene Puncten bey dem bevorstehenden Münzprobationsconvent auch folgends beobachten zu lassen, für nöthig ermessen, und geschlossen.

1. Demnach der Reichsthaler an seinem äusserlichen Werth um 6. Kreutzer, und also auf 96. Kreutzer zu erhöhen, und aber Vermög des den 29. Aprilis An. 1667. ergangenen Concluſi solcher bey 90. Kreutzer hat verbleiben sollen, auch darauf mit Valvation des Ducatens reflectiret, und demselben die äusserliche Valuta zu 3. fl. angesetzt worden, daß zu überlegen, wie gedachter Ducat und übrige Guldiner-Münzsorten an dem pretio extrinseco nach Proportion berührter Steigerung des Reichsthalers ad 96. kr. zu taxiren.

2. Daß dem künftig ausgehenden Münzedict, nit allein der äußerliche Werth, sondern auch der Gehalt an Schrott, und Korn deren im Reich paßierlichen Münzsorten einzulegen, und dahero bey besagtem Münzprobationstag von den Wardeinen allen und jeden goldenen, und silbernen Münzen ermelter Gehalt anzusetzen.

3. Weilen allbereits anno 1669. dasjenige, so ermeltem Münzedict einzurucken, zusammen getragen worden, inmittls aber verschiedene neue Cautelen vorgekommen; so wäre berührter Entwurf bey mehrgedachtem Münzprobationsconvent zu durchgehen, und, was seith deme weiters geschlossen, vorbereithlich beyzusetzen; auch

4. Zu solchem Ende berührter Aufsatz, sambt obangeregten Reichsgutachten, und diesem Concluso den Deputirten zu mehr erwehntem Münzprobationsconvent abschriftlich zu zustellen.

Wird zu Bedacht gesetzt.

Ob nicht zu practicieren wäre, daß 1.) um die noch weitere Ueberhäufung, und größerer Vermehrung jetziger gegen des Reichsschrot und Korn geringhaltiger silberner Sorten zu verhüten, der Anfang mit deme gemacht würde, daß fürohin nicht allein keine dergleichen zu geringe Species, sondern auch nicht mehr in solcher Form und Anschlag, wie bishero, ferners solle geschlagen werden. Dann wann man schon wieder der neuen Sorten innerlichen Gehalt nichts zu klagen hätte, so würden jedoch die vorige und neue Sorten, als eines Forms, sich bald miteinander vermischen, und in der Zahlung unter einander kommen, daß sie der gemeine Mann dem Gesicht nach nicht zu unterscheiden wisse, und eben sobald für gerechte ringhaltige Species zu seinem und anderer Schaden unwissend einnehmen dürfte; zu geschweigen, ob nicht auch geschehen könnte, wann alte und neue Species unter voriger Form, unerachtet in veränderten Gehalt, neben einander paßiert würden, daß etwann unter solcher Confusion in fraudem legis, die in vorigen ringern valore intrinseco verbottene Ausmünzung heimlich continuiert, und eum in einem auf dem Präg die Jahrzahl antidatiert werden möchte. Derowegen dann 2.) keine Groschen, Sechser, Fünfzehner, halbe und ganze Gulden, sondern, wie gehöret, sub alia forma nach der Regul des neuen Reichsthalers ad 96. Kreutzer oder 24. Batzen, wann es seyn endliches verbleiben dabey haben würdet, ungefehrlich folgende Stuck ad 2. kr. 4. kr. 8. kr. 12. kr. 16. kr. 24. kr. 32. kr. 48. kr. die einen halben Reichsthaler austragen, 64. kr. welche einen Gulden belauffen um 96. kr., so der neue Reichsthaler wäre, jedoch auch zu mehrern nöthigen kleinern Schiedmünzen, ganze und halbe Kreutzer, Pfenning und Haller geschlagen werden sollen. Und wann 3.) dieses geschehen, so würden die alte und neue Münzsorten durch den anderwärtigen Form und Anschlag tam quoad bonitatem intrinsecam quam extrinsecam von selbst unterscheiden, und könnten auf solche Weiß die bisherige ringhaltige Groschen, Sechser, Fünfzehner, halbe und ganze Guldner ohne Confusion neben einander paßiert werden. Daß erste darumen, weilen die Form, und der Anschlag beyderley species selbsten unterscheidet; daß ander deßwegen nach zumalen keiner einen Groschen für einen Batzen, einen Sechser für einen Zweybatzner, einen Fünfzehner für einen Fürbatzner, einen halben Gulden für einen acht Batzner, einen Guldner für einen sechszehen Batzner einnehmen, oder reciproce erstbesagte gerechte neue Sorten für die vorige geringhaltige ausgeben, auch die Handelschaften nicht dardurch gesteckt werden. Dann bekannt seye, daß an theils Orten Species und gemeine Thaler, deren erstern mehrere, und die andere wenigere kleiner Schiedmünzen austragen, in Schwung gehen. Item daß im Land zu Franken schon von Alters hero schwer und leicht Geld allzeit neben einander gangbar gewesst, allwo der dicke Thaler nur 20. Batzen, der Reichsthaler 18. Batzen, und das Kopfstuck nur 4. Batzen nach dem schweren Geld gelten thut, und die andere geringere Münzsorten ebenfalls den Lauf nach ihren Werth darneben haben: dann solche sich gleichsam in effectu selbsten abwürdigen, weilen nach der Regul des erhöherten Reichsthalers nicht mehr 4. von dem neuen zu geringen Fünfzehner einen Reichsgulden machen, sondern noch 4. kr. darüber, und für einen Thaler neben 6. dergleichen Fünfzehner, noch 6. Kreutzer erfordert werden, daß also dergleichen unschädliche Sorten-Differenz nichts neues, und wurden in allen Commerciis, großen und kleinen Handelschaften, Kauff und Verkauff, die Tractaten, Contract und alle Bezahlungen, so klein sie auch seyn mögen, darauf eingerichtet, und geschehe Niemand unrecht, mit der Zeit aber würden die ringhaltige Groschen, Sechser, Fünfzehner, halbe und ganze Guldner, weilen deren Einnahm einjeder, soviel thunlich, fliehen, und dieselbe von der Hand zu halten beflißen seyn würde, sich nach und nach von selbsten verlieren, ohne daß man anjetzt mit der Verruffung oder Abwürdigung einen so großen und gleichsam unbeschreiblichen Schaden, bevorab bey denen, so die wenigste, oder gar keine Schuld tragen, zu verursachen nöthig hätte. Welches wie obgedacht inter duo mala vorgeschlagenes Provisional-Temperament wenigist noch weiter zu examinieren, und zu überlegen seyn möchte ꝛc.

LV.

Churbaierischer Münzverruff, den Goldgulden für 2. fl. 36. kr. zu nehmen. Den 22. Sept. 1676.

1676. Demnach Ihre churfürstl. Durchl. in Bayrn unser gnädigster Herr ꝛc. glaubwürdig berichtet worden, daß der Ducaten in denen Handelsstädten und benachbarten Orten allbereits um drey ein halben Gulden offentlich ausgegeben und angenommen werde; und nun höchstgedacht Sr. churfürstl. Durchleucht ausgemünzte Goldgulden gegen dem Ducaten im Valor per vierthalben Gulden mehr als drittehalben Gulden werth, und dahero zu besorgen, wenn man ermeldte Goldgulden nit in einen höheren dem Ducaten proportionirten Werth stellet, daß sie hauffenweiß ausgewechselt, und aus dem Land gebracht werden dörffen, massen denenselben dem Vorkommen nach, stark nachgefragt wird: Als befehlen mehr höchsternannt Ihre churfürstl. Durchleucht in Krafft dieß gnädigst und zuverläßig, daß besagte Goldgulden dermahlen, und bis im Münzweesen ein Universal- oder allgemeine Remedirung geschieht, per zwey Gulden, sechs und dreyßig Kreutzer im Kauffen und Verkauffen ausgegeben, und angenommen werden sollen. Dessen Sie sich gnädigst versehen. Den 22. Dec. 1676.

LVI.

Kaiserliches Commißions-Decret. Regensburg den $\frac{22}{12}$. December, 1676.

1676. Der römisch-kaiserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung höchstansehnlicher gevollmächtigter Principal-Commissarius, der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Marquard, Bischoff, und des heil. röm. Reichs Fürst zu Eichstädt, auch Domprobst zu Maynz ꝛc. lässet hiemit Chur-Fürsten und Ständen ohnverhalten, wie daß man nicht ermangelt habe, auf die von dem churmaynzischen Reichs-Directorio im Namen aller dreyen Reichs-Collegien beschehene verschiedene Erinnerungen bey allerhöchstgedachter kaiserl. Majestät von Commissions wegen die allerunterthänigst gebührende Anmahnung zu thun, damit das hiebevor eingerathene kaiserl. Edict, wegen Inhibirung des weitern Ausmünzens der geringhaltigen Sorten expedirt, und ins Reich publiciret werden möchte.

Nun hätten zwar Se. kaiserl. Maj. kein Bedenken, berührtes Edict ausfertigen, und ins Reich publiciren zu lassen: demnach aber dieselbe bey jetzigen schweren Kriegsläufen nicht wohl absehen könnten, wie in dem Münzwesen einige Abwürdigung dessen, was allbereits gemünzet, vorzunehmen seye; so haben erst allerhöchstermeldte kaiserl. Maj. allergnädigst anbefohlen, denen Herren Ständen folgende Puncten, oder Fragen, zu fernerer Deliberation anheim zu geben, und zwar

Imo Ob sich angeregtes Edict auch auf die Abwürdigung desjenigen, so allschon gemünzet ist, practiciren lasse?

IIdo Weil unter denen Reichs- und andern Thalern ein so große Differenz erscheinet, daß nochmalen überlegt werden möchte, wie der Sache ratione valoris in- & extrinseci zu thun seye, damit dadurch in dem Handel und Wandel, bevorab bey dem gemeinen Mann, nicht allerhand Irrungen entstehen möchten?

Immittelst aber ist ob-allerhöchsternannter kaiserl. Maj. allergnädigster Will und gemessener Befehl, daß man sich ins Künftige der weitern Ausmünzung aller groben Sorten von halben und ganzen Guldnern sub pœna privationis der Münzgerechtigkeit gänzlich enthalte, und nur, denen Reichssatzungen gemäß, gerechte Schiedmünzen ausprage, auch dessen die zum Münzwesen deputirte Stände gleichfalls erinnert werden sollen, hierauf, damit deme dergestalten nachgelebet werde, ihre fleißige Obacht zu halten, und die Uebertretter ohnverlängt anzuzeigen, und namhaft zu machen. Welches alles allerhöchstgedachten Herrn Principal-Commissarii hochfürstl. Gnaden, deren Chur-Fürsten und Stände anwesenden vortreflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten zur Nachricht und Beobachtung aller behörigen Nothdurft, ohnangefügt nicht lassen

sen sollen; denen dieselbe zumahlen mit freundlich auch günstig und gnädigen Willen wohl beygethan und gewogen verbleiben. Sig. Regenspurg den 22. Decemb. 1676.

Marquard.

LVII.

Reichs-Gutachten. Regensburg den 15. Jenner 1677.

1677. Aus der röm. kaiserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtigen Reichstag bevollmächtigten höchst ansehentlichen Principal-Commissarii des hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Marquarden, Bischofen, und des heil. römischen Reichs-fürsten zu Eichstädt, auch Domprobsten zu Mainz ꝛc. untern Dato den 22. December nächst abgewichenen Jahrs ertheilten Decreto, hat man an Seiten Chur-Fürsten und Ständen mit mehrern ersehen, was allerhöchst gemeldte Ihre kaiserl. Maj. in puncto des Münzwesens zu erinnern, allergnädigst geruhen wollen, und welchergestalt sie zwar des allergnädigsten Erbietens, und kein Bedenken haben, daß hiebevorn eingerathene kaiserl. Edict, wegen Inhibierung des weitern Ausmünzens der geringhaltigen Sorten, ins Reich publiciren zu lassen; gleichwohlen aber dieselbe bey jetzigen schweren Kriegsläuften nicht wohl absehen könnten, wie in dem Münzwesen einige Abwürdigung dessen, was allbereit gemünzet, vorzunehmen seye, und dannenhero Chur-Fürsten und Ständen ferner zu überlegen, anheim geben: erstlich, ob sich angeregtes Edict auch auf die Abwürdigung desjenigen, so allschon gemünzet ist, practiciren lasse. Zum andern, weilen unter den Reichs und andern Thalern eine große Differenz erscheine, wie die Sachen ratione valoris in- & extrinseci, damit im Handel und Wandel keine Confusion entstehe, zu thun seye. Allermassen man nicht unterlassen, die Sache in den dreyen Reichs-Collegiis in gehörige Deliberation zu ziehen, und dabey befunden, daß obige zwey Quæstiones in das Hauptwerk, dessen völlige Resolvierung an deme noch haftet, daß man sich von Reichswegen auf daß von den Deputierten der dreyen im Münzwesen correspondierenden Kreisen über einige Puncten erforderte weitere Gutachten vergleiche, einlauffen thun, einfolglich dahin zu remittiren, und hernächst deßwegen nothdürftige Berathschlagung vorzunehmen seye; als hat man im übrigen vor eine hohe Nothdurft erachtet, daß immittelst, damit gleichwohl die Quelle des im Münzwesen eingerissenen Uebels allerdings gestopfet werde, kaiserl. Maj. allerunterthänigst zu ersuchen, dero allergnädigsten Erbieten gemäß, deßwegen gebührender allergehorsamster Dank erstattet wird, unerwartet des Hauptwerks, das Interims-Edict zu gänzlicher Einstellung der Ausmünzung geringhaltiger sowohl groben Sorten, als Schiedmünzen, nach Anlaß Dero den 27. Marty nächst verwichenen Jahrs allerunterthänigst erstatteten, und von Dero approbirten Gutachten, mit denen darinn enthaltenen Verordnungen und Straffen, ins Reich allergnädigst publicieren zu lassen. Welches höchstbesagten kaiserl. Herrn Principal-Commissarii hochfürstl. Gnaden, Chur-Fürsten und Ständen anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte hiemit gebührend nicht verhalten sollen. Dero sie sich benebenst besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signat. Regensburg den 15. Januarii, 1677.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

Inseratur:

Demnach immittelst, als obiges allerunterthänigstes Reichsgutachten bereits zum Stand gebracht, das verlangte kaiserl. Interims-Edict, wegen ferneren Ausmünzens der geringhaltigen Sorten und Schiedmünzen einkommen, und von der kaiserl. höchstansehnlichen Commißion per Decretum vom 17. dieses, denen Reichs-Collegiis communiciret, und dasselbe denen vorhergegangenen abgegebenen, und von Ihro kaiserl. Maj. allergnädigst approbirten Reichsgutachten gemäß befunden worden; als hat man der allerunterthänigsten Schuldigkeit zu seyn ermessen, deßwegen Ihro kais. Maj. wie denn hiemit beschieht, allerunterthänigst Dank zu sagen, mit dem allergehorsamsten Erbieten, solches denen hohen Herren Principalen, Obern und Committenten förderlichst einzuschicken, welche dann dießfalls fernere behörige Verordnung zu thun nicht ermangeln werden. Signatum Regensburg den 22. Januarii, 1677.

LVIII.

Kaiserliches Commißions-Decret. Regensburg den 17. Jenner, 1677.

1677. Der röm. kaiserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichsversammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der hochwürdigste Fürst, und Herr, Herr Marquard, Bischof, und des heil. röm. Reichs Fürst zu Eichstädt ꝛc. hat sich gutermassen zu erinneren, wasgestalten von Chur-Fürsten und Ständen bey allhiesiger Reichsversammlung zu verschiedenenmalen verlangt und erinnert worden, daß die im Münzwesen, nach Anleitung des den 27. Martii des nächst zuruckgelegten Jahrs verglichenen Reichsgutachtens, wegen Abstellung des weiteren Ausmünzens der geringhaltigen Sorten, und mehr andershalber eingerathene Mandata und Edicta ausgefertigt und publicirt werden möchten. Wann nun allerhöchstgedachte kaiserliche Majestät berührte Mandata und Edicta bereits ausfertigen und publiciren, und bey der gestrigen Ordinari ein Exemplar in originali an Dero allhiesige Commißion, zu dessen behöriger Publicirung allergnädigst communiciren lassen; als haben höchsternannten Herrn Principal-Commissarii hochfürstl. Gnaden solches Chur-Fürsten und Stände anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten sowohl zur Nachricht, als auch zu dem Ende sub Litt. A. hiebey geschlossen intimiren lassen wollen, damit dieselben sothanes Edict, und dessen Innhalt, ihren hohen Herren Principalen und Committenten gebührend hinterbringen mögen. Demo sie dann Recht zu thun wissen werden. Und verbleiben darbey obhöchstgedachter Herrn Principal-Commissarii hochfürstli. Gnaden, Chur-Fürsten und Stände, gegenwärtigen Räthen, Bottschafften und Gesandten mit freundlich, auch günstig und gnädigen Willen allezeit wohl gewogen. Sign. Regenspurg den 17. Januarii 1677.

Marquard.

LIX.

Stadt regensburgisches Schreiben an Churbaiern wegen Aufnahme eines Kreis-Münzmeisters. Vom 10. May, 1677.

1677. Euer churfürstl. Durchleucht ruhet in gnädigisten Andencken, wasgestalten bey erledigter Münzmeisterstell auf allhiesiger verordneter Kreißmünzstatt von uns der neu aufgenommene Münzmeister, Michael Federer, auf die dem Herkommen gemäß vorhero schrifftlich beschehene unterthänigiste Hinterbringung, auch würklich vorgegangene Prob und Examinirung bey dem in An. 1674. allhier vorgeweßten Münzprobationstag zu Abstattung der gewöhnlichen Pflichten vorzustellen, gebetten, auch wie von selbigen die Specialpflicht zwar abgelegt, von Euer churfürstl. Durchleucht hochlöbl. Gesandschafft aber, die Admißion zu der Kreiß-Münzmeisterspflicht wegen ermangleter Instruction zu differiren verlangt, auch erst bey dem verschienen Jahrs wieder allhier gehaltenen Münzconvent dieses Werck zu mehrerer Berichtseinnehmung ausgesetzt worden. Welchemnach bey der herannahenden abermaligen Zusammenkunfft der dreyen im Münzwesen correspondirender hochlöbl. Kreiß wir nicht umhin gesollet, Euer churfürstl. Durchleucht dessen Beschaffenheit mit hochschuldigisten Respect kürzlich vorzutragen, und ist es vorderist an deme, daß der in An. 1570. zu Speyer, auf dem daselbst gehaltenen Reichstag ergangenen einmüthigen Verordnung (Krafft deren Besag selbigen Reichsabschieds §. **Und dieweilen man** ꝛc. die Kreise zu Vergleichung gewisser Münzstätte angewiesen worden) zufolge, sich auch der hochlöbl. baierische Kreiß in An. 1571. Mense Majo zusammen gethan, und hiesige gemeine Stadt zu einer Münzstatt fürgenommen, und zugleich deroselben im Namen des ganzen Kreises, und auf dessen Unkosten sich um einen qualificirten Münzmeister umzusehen, auch der Bestallung halber mit ihme zu handeln, aufgetragen, solches auch auf dem eodem An. Mense Nov. abermahls gehaltenen Kreißconvent repetirt, und mit folgenden Formalien geschlossen hat: „ Und ist bey diesem Ar„ tickel vermög hievorigen regenspurgi„ schen Schlusses zu einer Kreißstatt „ nachmals vorgenommen worden, die

„ Stadt Regenspurg: allda solle von „ Cammerer und Rath im Nahmen „ der Kreißstände, und auf des Kreißes „ Unkosten mit einem qualificirten Münz„ meister auf eine leidentliche Bestallung „ gehandelt, und auf Versuchen, als „ ohngefehrlich auf ein Jahr, biß man „ siehet, ob und was Münzstände der„ selben viel oder wenig münzen wol„ len, angenommen werden ꝛc. „ Welcher Kreisschluß dann auf den in mehr bemeldten 1571. Jahr, angestellten Münzprobationstag auch in Consideration gezogen, und deßhalben die Verabschiedung selbigen Receß, wirklich mit nachgesetzten Worten einverleibet worden. „ Zum fünften haben sich die „ Verordnete entsonnen, was auf er„ meldtem Kreistag jüngsthin eines ge„ meinen Münzmeisters halben fürge„ gangen, also haben sie der Stadt „ Regensburg auferladen, um einen „ tauglichen geschickten Münzmeister sich „ zu bewerben, und mit ihme einer Be„ stallung oder Wartgelds wegen, auch „ was er von feinem Mark jeder Sor„ ten zum Münzschlag nehmen wollen, „ Handlung zu pflegen, doch alles auf „ Ratification der ausschreibenden Kreis„ Fürsten, welchen dann solches zu„ wissen gemacht werden solle. Worauf auch hiesige Stadt sich um Jacoben Fischer umgesehen, und solches Euer churfürstl. Durchl. durchleuchtigsten Vorfahren Herrn Herzogen Albrechten in Baiern ꝛc. christseel. Andenkens bericht, so darüber in anno 1576. gnädigst rescribiert, sich den vorgeschlagenen Fischer wohl gefallen lassen, und der Stadt selbsten die Nehmung in die Pflicht aufgetragen. Von welcher Zeit an nicht allein alle præsentationes nomine totius Circuli bey den Münzprobationstägen geschehen, und ohne Contradiction, also, wie sie präsentiert, in die Pflicht genommen worden, sondern es haben auch gesammte höchst- und hochlöbliche Kreis-Stände, die für solche Münzmeister, in denen anno 1590. und 1596. übergebenen Rechnungen angesetzte Kreis-Besoldung wirklich bezahlet, weniger nicht die noch anderweite in annis 1601. und 1619. abgelegte Rechnungen bisdato herjedesmals gut geheissen, und ratificiert.

Wann nun aber hieraus die wahrhaftige gründliche Bekräftigung unsers beschehenen unterthänigsten Ansuchens zu Genüge erhellet: als gelanget an Euer churfürstl. Durchl. unser fernere gehorsamste Bitt, die geruhen in höchst erleichter Erwegung solcher Umständ dero hochvortrefliche Gesandtschaft auf ein gewürige Resolution dahin gnädigst zu instruieren, damit bey bevorstehendem Münzprobationsconvent die Präsentation Eingangs ernannten Michael Federers zur Kreis-Münzmeisterstell fest gesetzt, und nächst künftig dessen Verpflichtung hierauf werkstellig gemacht, und vorgenommen werden möge. Euer churfürstl. Durchl. hierüber dem göttlichen heylwehrtisten Machtschutz, zu allen gesegneten höchst ersprüßlichen Wohlwesen getreulichist, Dero aber zu churfürstl. Hulden und Gnaden uns unterthänigst empfehlend. Datum den 10. May, Anno 1677.

Euer churfürstl. Durchleucht.

Unterthänigste.

Cammerer und Rath der Stadt Regensburg.

LX.

Kaiserliches Commißions-Decret, der Münz wegen.

Regensburg den 10./31. Juny/May, 1677.

1677. Der röm. kaiserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger Reichsversammlung bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Marquard, Bischof, und des heil. röm. Reichs Fürst zu Eichstädt ꝛc. Hat aus empfangenem allergnädigst kaiserl. Befehl nicht unterlassen sollen, Chur-Fürsten und Stände allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschaften und Gesanden, ut sub Lit. A. hiebeygefügter abschriftlich zu communiciren, wessen sich allerhöchsternannt Sr. kaiserl. Maj. des Münzwesens halber, fernerweit allergnädigst resolvirt, und erkläret haben. Gleichwie nun Se. Hochfürstl. Gnaden außer allem Zweifel stellen, dieselbe werden über mitkommende Monita förderliche Deliberation pflegen, damit dasjenige, was man dißfalls für convenient erachten wird, dem vergleichenden Patent mit einverleibt, und also hierdurch die kaiserliche allergnädigste Intention in allem gebührend adimplirt werden möge; also verbleiben auch dieselbe in dieser Zuversicht begriffen, obhochersagter Herren Chur-Fürsten

sten und Stände anwesenden Räthen, Bottschaften und Gesandten zu Erweisung freundlich auch günstig und gnädigen Willens beharrlich so geneigt, als erbietig. Sign. Regensburg den 8. Junii, 1677.

Marquard.

Kaiserliches Rescript an die kaiserl. Commission, des Münzwesens halber. Laxenburg, den 2. Junii, 1677.

Leopold ꝛc.

Ehrwürdiger Fürst, Lieber Andächtiger. Demnach von uns jüngst den 13. Febr. die Erklärung beschehen, daß wir das damals im Münzwesen abgefaßte Reichsgutachten in Berathschlagung ziehen, auch uns darüber weiters vernehmen lassen wollten, und sich dann bey dessen Durchgehung befunden, weilen allzuschwer seyn wurde, bey annoch währendem Krieg eine Aenderung in berührten Münzwesen einzuführen, daß de præsenti nur diejenige Sorten, welche unserer kaiserl. Münz im Halt nicht gleichen, und die Mark fein unter 19. fl. 30. kr. heraus kommt (ohnerachtet zwischen denen Fünfzehnern, ganz- und halben Guldenstücken, ratione des Münzzustands eine ziemliche Differenz und Vortheil ist) abzusetzen, oder gar zu verruffen, die andere aber zu gedulten: dabey jedoch die Fürsehung zu thun seye, damit ins künftige, bis nicht ein Schluß der Reichsthaler und deren Ausmünzung halber erfolge, einiger Stand, mit Aufhebung der ganz- und halben Guldenstücke, einige andere Schiedmünz nicht als doppelte Groschen zu prägen befugt seyn solle. Gestalten wir auch wider die bereits vor diesem resolvirte Erhöhung des Reichsthalers ad 6. kr. wann es sich practiciren, und der Unterschied der Thaler recht ausfündig machen lässet, kein Bedenken tragen; da man zumalen jederzeit dafür gehalten, daß sothane Erhöhung des Reichsthalers in valore extrinseco, wann man künftig zu einem wohlfeilen Silberkauf gelangte, leichtlich wiederum zu ändern seye. Und nun zu solchem Ende eine hohe Nothdurft erscheinet, daß alle Bruch der groben Sorten nachdrucklich verbotten, die Heckenmünzen aufgehoben, und derentwegen die alte und neue Münzordnungen zu Hülf genommen werden. Als zeiget auch der Anschluß (sub Nro 1.) was von unserm allhiesigen Münz-Inspectore, dem Freyherrn von Selb, für Monita beschehen, wovon deine Andacht denen Ständen loco resolutionis parte geben, und daran seyn wolle, das erstgenannte Monita, soviel man deren convenient erachtet, dem vergleichenden Patent mit einverleibt werden mögen; wie dann auch von denen dreyen im Münzwesen correspondirenden Kreisen gar wohl geschehen wird, wann sie ihr Vorhaben ad effectum bringen. Unsers höchsten Orts aber können wir nicht verstehen, in unsern Erbkönigreichen und Landen unsere eigene Münz (gleich auf Absetzung der Fünfzehner ad 14. kr. angetragen worden) durante bello zu devalviren, welches sich doch endlichen tempore pacis leichter practiciren lassen dürfte. Sintemalen auf der Stände des Reichs vielfältiges Erinnern, als wann die Fünfzehner für ein Schiedmünz zu groß seyn, und dahero gesuchte Abstellung derselben, wir gleich mit Ende des verwichenen 1674. Jahrs die weitere Ausmünzung verbotten; herentgegen Chur-Fürsten und Stände nicht allein mit Ausmünzung ihrer Fünfzehner fortgefahren, sondern auch doppelte und vierfache mit großem Nutzen prägen lassen. Wollten es deiner Andacht also gnädigst anfügen, und verbleiben deroselben mit kaiserl. Gnaden, und allem Guten wohl beygethan. Geben zu Laxenburg den 2. Junii 1677.

Nebenbeylagen sub Nro 1.

Monita vom kaiserl. Münz-Inspectore, Freyherrn von Selb.

Dabey habe er, wie auch vor einem halben Jahr geschehen, nochmalen beobachtet, daß sonderlich bey denen groben Sorten die Wardeinen gleich nur, was ihnen in die Hände kommen, theils von alten ungleichen Jahren, als de annis 1620. 23. 28. 29. 30. 35. 38. 39. 40. 44. 46. 47. 49. 50. 52. 53. 60. 62. 63. 70. 73. zur Prob genommen, da leicht seyn kann, daß bisweilen ein Fehler mit einem Werk vorgangen, welcher aber mitler Weile kann seyn verbessert worden. Dahero mit einer durchgehenden Abwürdigung etlichen Potentaten, Fürsten und Ständen eine Injuria geschehen könnte; daß also in denen Proben billig magis accurate verfahren, und nicht nach einem Jahr, oder Stuck allein judicirt werden sollte. Ingleichen ist die Prob der kaiserlichen Münz more solito sehr paßioniert geschehen, wie er es vor diesem öfters remonstriert, und es mit der Kreis-Wardeinen eigenen vorigen Proben erwiesen habe. Im

Königreich Pohlen seye in dem Münzwesen eine große Commission gehalten, die vornehmste Münzerfahrne und Wardeine darzu beruffen, die Proben ohnpartheyisch vorgenommen, und öffentlich bekennet worden, daß die kaiserl. fünfzehen Kreutzer die Churbrandenburgische, sächsische, und andere ganz und halbe Guldenstücke an der Güte um ein ziemliches übertreffen; dahero, da es einstmals zu einer Calada kommen sollte, eine mehrere Reflexion hierauf zu machen seyn würde. Was nun die einberichte Abwürdigung oder Devalvation betrift, kann man solche denen dreyen Kreisen zwar nicht verwehren, zumalen sie selbige vor diesem schon öfters vorgenommen, so aber nie lang gewähret; allein scheinet anjetzo darzu die allerungereimteste Zeit zuseyn, da der Krieg in voller Flamme stehet, und man zu leichterer Bezahlung der Soldateſca die Münzsorten am Werth billiger erhöhen, als erniedrigen sollte. Da es nun bey der geringen Satzung der Münzsorten nicht verbleiben, sondern selbige nach 6. Monathen ganz verbotten und ungangbar seyn sollten; so wurden diese Kreise (dann sehr zu zweiflen, ob sich andere darzu verstehen werden) an paarem Geld sich ganz entblössen: dann ein jeder wurde beflissen seyn, sein Geld in solcher Zeit an solche Ort zu bringen, wo es für voll, oder am mehresten gelten thut; dagegen wurde man wegen Theurung der Pagamenter kein anderes nach dem Fuß des Reichsthalers schlagen können; welches sie zwar endlich selbst wahrnehmen, und vermeinen, die gänzliche Verruffung zu verschieben, bis im Reich ein durchgehender Schluß gemacht wird. Was sonsten die Abwürdigung an sich selbst anlangt, wird selbige nach erlangtem Frieden sehr gut, und fast nöthig, und kein Bedenken seyn, ein Guldenstück von N. 1. bis 45. inclusive auf 54. kr. und die halbe Guldenstück von N. 1. bis 4. auf 27. kr. zusetzen; was aber die Fünfzehner betrift, wurde es zu 13½. kr. im Zählen ziemliche Confusion machen, dahero besser und richtiger seyn wurde, bey 14. kr. zu verbleiben, darbey gleichwohl noch 6. Zweydrittelgulden pro cento Verlust wäre. Die einfache und doppelte Groschen thäten in dem bisherigen Werth verbleiben; diejenige Sorten aber, worinnen gar zu sehr excedirt wird, und der Sachen bey hundert Gulden gar über 15. bis 22. fl. kommt, sonderlich in etlichen Sorten Fünfzehner, die wären billig ganz zu verbieten, und fleißig Achtung zugeben, damit keine dergleichen weiter einschleichen wöchten. Bey Setzung der groben, und sonderlich ausländischen Sorten, wird gar zu genau, und auf solche Minutias gegangen, die im Zählen und Rechnen, sonderlich dem gemeinen Mann sehr beschwehrlich seyn; als zum Exempel: die Genueser Kronen per 2. fl. 13. kr. so der Gewohnheit halber bey 2. fl. 12. kr. billiger zu lassen; item eine mayländische Silberkrone 1. fl. 53. kr., mantuanische 1. fl. 52. kr. so ebenfalls bey dem alten, als 1. fl. 50. kr. verbleiben könnte; oder da man gedacht wäre, solche Sorten häufiger ins Land zu bringen, selbige auch auf 1. fl. 54. kr. zu erhöhen, damit im Calculiren zu Groschen desto beßer fortzukommen. Bey denen dreyerley Sorten Reichsthaler zu 90. 93. und 96. Kreutzer wird es nicht wenig Verwirrung abgeben, obschon der Abdruck klar genug wäre, dann nicht einjeder denselben allezeit bey Handen haben könnte. Neben diesem ist provisionaliter beschlossen worden, den Ducaten gleichfalls zu zwölf Kreutzer zu exaltiren, und nach diesem Fuß alle guldene Münz zu devalviren.

Nun haben zwar die Alten sich sehr bemühet, zwischen dem Gold und Silber eine rechte Proportion zu finden, welches doch niemalen beständig hat geschehen können, sondern man hat sich allezeit nach denen Zeiten und Läuffen richten müssen; und ist nicht zu zweiflen, daß die langwürigen vielfältigen Kriege die größte Ursach der Steigerungen seyn, weilen das Geld beßer und sicherer fortzubringen. Deme nun seye, wie ihm wolle, so zeiget die Experienz, daß der Agio der Ducaten bishero bey 12. Kreutzern nicht geblieben, sondern bisweilen wohl doppelt so hoh kommen; allein wird bey dem Gold, wie bey dem Silber, die Ausrechnung zu genau gemacht, nämlich ein Rosenobel pr. 7. fl. 1. kr., ein Kreuzducaten pr. 3. fl. 1. kr. einfacher Ducaten, unter der Stadt Zürch Gepräg, pr. 2. fl. 59. kr.: dann es ja um eines Kreutzers willen der Mühe nicht werth ist, eine Veränderung und Differenz einzuführen, daß durch das vorhabende Edict, wann ein Münzstand, oder dessen Münzmeister, betrüglich umgehen wollen, nicht zu verhüten, daß de facto mit dem alten Stempfel geringhaltige ausgepräget, oder wohl gar die Jahrzahl zurück gesetzt werden könnte. Allein muß man dießfalls die in denen Reichsabschieden und Münzordnungen fürgesehene Straffen zu Hülf nehmen, und ohne Respect einiger Person exequiren, die Eisenschneider, Münzmeister und Wardeinen scharf beeydigen, und,

wann

wann sodann einer darwider handelte, und ergriffen wurde, desto mehrer straffen, dem Stand aber das Münzen verbieten. Insonderheit wäre solchem Betrug leichtlich vorzukommen, wann die Heckenmünzen gänzlich abgestellt wurden.

Belangend die Frag, ob nicht einige Abwürdigung dessen, so bereits gemünzet, vorzunehmen? habe er noch im verwichenen Jahr erinnert, daß Ihro churfürstl. Durchl. zu Sachsen fünferley Sorten als untüchtig verruffen lassen; da er dann der Meynung gewesen, man sollte wenigst im Königreich Böheim alsobald nachfolgen, ungeachtet zwey Sorten darunter, die etwann noch zu paßiren gewesen wären, damit man nur nach und nach dieses Gelds los werden möchte. Nichtweniger habe er erst vor wenig Wochen angezeigt, was unter dem gräflich fuggerischen Gepräg an Guldinern und Fünfzehenern ausgegangen, deren Verruffung Ihre kaiserl. Maj. bereits resolviert haben, und hoh vonnöthen ist, weilen selbige schon sehr eingeschlichen; massen erst vor etlichen Tagen unter einer Post Fünfzehner von zwey hundert Gulden 112. Stück, oder 28. Gulden fuggerische gefunden; woraus dann abzunehmen, daß die Verruff- oder Abwürdigung der gar zu geringen Sorten wohl dienlich, auch fast nothwendig seye. Es wird aber schwer seyn, selbige recht auseinander zu klauben, zumalen die mehreste, sonderlich des Herzogs Augusti zu Sachsen, des Fürsten von Oettingen, und etliche andere, auch wohl unter einer Jahrzahl, ganz ungleich im Halt herauskommen. Er habe sonsten die kaiserliche Schiedmünz pro Regula gesetzt, da die Wiener Mark fein Silber auf 19. fl. 30. kr. hinaus gebracht wird, und die andere Münzen der Gulden oder halb Guldenstücke darnach gerichtet, da er dann befunden, daß An. 1669. und 1670. Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Herzog Augustus zu Sachsen, Fürsten zu Anhalt und Oettingen, die Grafen von Hanau, Stollberg, Tecklenburg und Lippe, wie auch die Städte Frankfurt, Magdeburg, Hanau, Colmar und Wismar, die Mark nur um 19. fl. 12. kr. hinausmünzen lassen, welches eine billigmäßige Proportion gewesen; dann die übrige 18. Kreutzer beyläufig von dem Münzunkosten gegen denen kaiserl. ersparet werden. Diesen ist An. 1673. Chur-Mainz nachgefolgt; sie sind aber nicht alle darbey verblieben, sonder gedachter Herzog Augustus zu Sachsen hat schon An. 1669. angefangen auszumünzen auf 19. fl. 36. kr., deßgleichen Chur-Pfalz noch ein Jahr zuvor; die Fürsten von Anhalt sind auf 19. fl. 28. kr. kommen, die dänische, hannoverische, mecklenburg-schleßwig- und lübeckische auf 19. fl. 30. kr., welche wegen des Vortheils bey dem Münzunkosten für schlechter, als die kaiserliche, zu achten. Darzu kommen noch mehr gedachten Herzogen Augusten unter der Jahrzahl 75. ausgangene Stücke, beede mit dem gewöhnlichen sächsischen Wappen, und das andere mit der Umschrift: silendo & sperando, welche auf 20. fl. 24. kr. hinausgemünzt werden; welches auch mit einer ganz unbekannten Münz geschehen, da auf einer Seiten bloß ein Zug mit einer Kron, und auf der andern ein Wappen, so in keinem Wappenbuch zu finden, mit der Umschrift: Ad instar gruis, gleichfalls unter dem 75. Jahr. Verbleiben also die gräflich fuggerische, so auf 20. fl. 53. kr. hinauskommen, die allerschlechteste. Wie andere Sorten sich nach und nach verändert, solches ist genau zu wissen ohnmöglich. Bey denen Dritteltha-lern oder Halbgulden Stücken, hat es fast eben diese Bewandniß. Der Anfang war bey Chur-Sachsen, Brandenburg, Herzog Augusto zu Sachsen, Grafen von Mansfeld, Stollberg, Tecklenburg, und der Stadt Frankfurt, gleichfalls nur auf 19. fl. 12. kr. gemacht, die hernach gestiegen, daß Chur-Sachsen An. 1672. auf 19. fl. 20. kr. Herzog Augustus zu Sachsen auf 19. fl. 32. kr. Herzog Johann Friederich zu Braunschweig auf 19. fl. 53. kr. 2. pf. die Braunschweigische mit dem wilden Mann und Roß auf 19. fl. 18. kr., item 19. fl. 30. kr. Schwedische mit Wappen auf 19. fl. 20. kr. und mit 3. Kronen auf 19. fl. 28. kr. Die Anhaltische von 19. fl. 36. kr. bis auf 20. fl. und die Osnabrück- und Stadt Elbingische auf 19. fl. 30. kr. Stadt Bremen aber auf 19. fl. 36. kr. ausgemünzet. Die ein Sechstel oder Fünfzehner vagiren von gar vielerley Sorten in dem Land herum, und sind die mehreste, so man probiert hat, von der kais. Münz nicht sonderlich abgewichen, ausser der neuen Fuggerischen, welche gar excessiv schlimm seyn, und die Wiener Mark fein auf 22. fl. 49. kr. 2. pf., also höher, dann vor diesem die pollnische tüchtig hinauskommen. Da man nun hierinnen eine Reformation vornehmen sollte, so wird das Beste seyn, nach dem churs sächsischen Exempel, die schlechtere, so über 19. fl. 30. kr. hinaus gemünzt worden, und bereits eben benennet sind, und noch weiters in diesem Halt befunden werden möchten, völlig zu verrufen;

fen; zumalen selbige in großer Copia nicht vorhanden, und anderwärtig leichtlich wieder hinweg gebracht werden können, auch durch eine Davalvation, die zum Theil etwas weniges austragen möchte, der gemeine Mann in gar große Confusion gerathen dörfte. Diejenigen Sorten, so auf 19. fl. 30. kr. kommen, sind zwar angeregtermassen intuitu des Münzerlohns schlechter, als die kaiserl. Münz, könnten doch derentwegen geduldet werden, weilen diese dadurch mit keinem Nutzen in den Tiegel gebracht werden können, also daraus kein sonderlicher Schaden zu besorgen.

Belangend die andere Quästion: ob nicht der holländische- oder burgundische Thaler für den Fuß zu setzen, und die übrigen Schiedmünzen dadurch zu reguliren? bedunket ihme die Frag fast supervacanea zu seyn; zumalen der burgundische, wie der holländische Thaler sich befindet. Weilen nun dieser communi consensu um 6. kr. gesteigert, auch bereits zu Regensburg alle andere Münzen darnach ästimiert worden; als wäre unum & idem, die Schiedmünzen nach dem burgund- und holländischen, oder nach dem guten Reichsthaler zu 96. kr. zu mensurieren; welches doch gleichwohl noch keine rechte Proportion giebt, sondern in der Schiedmünz noch etwas caliert werden müßte. Weilen aber dieses der Zeit durchgehends zu thun fast unmöglich scheinet; als wird mehrestens dahin zu sehen, und bey höchster Straffe zu verbieten seyn, keine grobe Sorten, als gute Reichs- und andere Thaler, auch was nach dessen Halt proportionaliter eingerichtet ist, mehr zu prägen. Wann dieses zu erhalten, so wurde man gar leicht pacatoria tempora zu einer universal-Einrichtung erwarten können ꝛc.

LXI.

Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{21}{11}$. Junii, 1677.

1677. Kund und zu wissen. Demnach die römische kaiserliche Majestät, unser allergnädigster Kaiser und Herr, aus väterlicher Vigilanz und Vorsorg, so sie zu des heil. römischen Reichs stättigen Nutzen und Wohlfahrt tragen, unter dato Wien den 15. (5) Junii des nächst zuruck gelegten 1676. Jahr ein allergnädigstes Münzedict ergehen, und Krafft dessen ernstlich gebiethen lassen, alle fremd- und einheimische geringhaltige Münzen abzuschaffen, und fürohin denen Reichsconstitutionen gemäß mit Ausmünzung der grob und kleinen Sorten zu verfahren, und zu deren Fuß und Richtschnur den Reichsthaler (so derzeit in äusserlichen Werth ad 96. Kr. erhöhet worden) zu halten, und selbem nach alle Silbermünzen zu reguliren, und in richtige Proportion zu stellen, nnd zu dessen allerunterthänigsten Folg Herrn Bischoffens zu Bamberg hochfürstlichen Gnaden, der dreyen löbl. im Münzwesen correspondirender fränck- baier- und schwäbischen Kreisen Director, anhero in des Heil. Reichsstadt Augspurg auf den 11. (1.) dieß den Ordinari-Münzprobationstag ausschreiben lassen; als haben der gesamten höchst und wohllöbl. im Münzwesen deputirter Chur-Fürsten und Ständen, Münzräthe und Abgesandte mit Ueberreichung dero behörigen Gewalt zu dem Directori-Amt sich einbefunden, und nach unterschiedlich gehaltenen reiffen Deliberationen geschlossen, wie folgt:

§. 1. Erstlich hat man nach abgelesenen jüngsten regenspurgischen Münzreceß der Wardeinen gefertigte Relationes angehört, und die seithero ausgemünzte einheimische ordinari Gold- und grobe Silbersorten der Reichsmünzordnung gemäß, und dabey keinen sonderbaren Defect befunden. Anlangend aber die zu Handen gebrachte, aufgezogen- und probirte ausländische Werker, seind selbe laut gedachter Relationen und Abtrucken, sub Lit. A. & B. dem Reichshalt am Schrot und Korn gar nicht gemäß. Also befinden sich sub Nro 1. neue ganze Guldner unter Ihro churfürstl. Durchl. zu Sachsen Gepräg, mit der Jahrzahl 1676. an deren 100. Stücken 10. fl. dem Reichsthaler nach zu 96. kr. gerechnet, Verlust, item sub Nro 2. unter Ihre churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Gepräg mit der Jahrzahl 1676. an deren 100. Stücken Verlust 12. fl. 10. kr. $3\frac{3}{5}$. Theil pf. sub Nro 3. unter Ihro hochfürstl. Durchl. Herrn Christian Ludwigs zu Mechlenburg Gepräg mit der Jahrzahl 1676. an dern 100. Stücken 12. fl. 48. kr. 3. pf. Einbus. Sub Nro 4. unter Ihro hochfürstl. Durchl. Herrn Augusti zu Sachsen, und Administratoris zu Magdeburg Gepräg mit der Jahrzahl 1676. an deren

zen 100. Stücken Verlust 11. fl. 24. kr. $1\frac{1}{2}$. pf. Sub Nro 5. zweyerley ganze Guldner unter Ihro hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg-Onolzbach Gepräg mit der Jahrzahl 1677. an deren ersten 100. Stücken Einbus 13. fl. 14. kr. $2\frac{24}{77}$. pf. an deren andern 100. Stücken Verlust 12. fl. 43. kr. $\frac{7}{11}$. pf. Sub Nro 6. zweyerley Guldner unter Ihro fürstl. Durchl. Herzogen Albrecht Ernsten zu Oettingen Gepräg, mit der Jahrzahl 1676. an deren ersten 100. Stücken 14. fl. 13. kr. $\frac{1}{12}$. pf. an deren anderen 14. fl. 3. kr. $\frac{3}{36}$. pf. Verlust. Sub Nro. 7. 8. 9. dreyerley ganze Guldner unter Herrn Antoni Günthern, und Christian, Wilhelm Grafen zu Schwarzenburg Gepräg mit der Jahrzahl 1676. an dern jeden 100. Stücken 11. fl. 58. kr. $\frac{17}{71}$. pf. gleicher Einbus. Dann befinden sich sub Nro 10. halbe Guldner, unter Ihro hochfürstl. Durchl. Herrn Johann Friederich Herzogen zu Braunschweig Gepräg, mit der Jahrzahl 1676. an deren 100. fl. Verlust 10. fl. 37. kr. 2. pf. Sub Nro 11. unter der Stadt Hildesheim Gepräg mit der Jahrzahl 1676. an deren 100. fl. Verlust 11. fl. 50. kr. $\frac{40}{49}$. pf. Sub Nro 12. und 13. unter Ihro hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg-Onolzbach Gepräg zweyerley Viertelsguldner mit der Jahrzahl 1677. bey deren ersten an 100. fl. 14. fl. 24. kr. $\frac{16}{19}$. pf. bey den andern 14. fl. 44. kr. $\frac{4}{19}$. pf. Verlust. Num. 14. 15. zweyerley Sorten $\frac{1}{4}$. Guldner unter Herrn Grafen Fugger Gepräg mit der Jahrzahl 1677. an deren 100. fl. gleicher Verlust 16. fl. 55. kr. $\frac{7}{13}$. pf.

§. 2. Damit nun fürs ander diesem je länger je mehr schäd- und verderblichen Ausmünzen dermalen mit Nachdruck gesteuret werde, hat man nach Anleitung obgedachten kaiserlichen allergnädigsten Edicts für gut angesehen und geschlossen, daß nicht allein gleich nach beschehener Notification dieses Schluß alle bißhero aufgerichtete Heckenmünzstätte abgeschafft, und die löbliche Stände, so ausmünzen wollen, sich allein deren in An. 1624. von den drey löblich correspondirenden Kreisen verglichenen, und von kaiserlicher Majestät approbirten ordentlichen Münzstätten, als in Francken der Würzburg-Schwabach-Wertheim, und Nürnberg, in Baiern der Münchner-Salzburg- und Regenspurgischen, dann in Schwaben der Stuttgard-Badisch-Tetnang- und Augspurgischen gebrauchen, aller anderen aber sich gänzlich enthalten, dabey auch einige Amodir- und Verpachtung noch sonsten die geringste Gefehrde nicht verüben sollen.

§. 3. Drittens solle auch gleich von Dato an die fernerweite Ausmünzung obgemeldt, und all voriger geringhaltigen ganz und halber Güldner, Fünfzehnern und Sechskreutzerer gänzlich ab- und eingestellt verbleiben; also, wo ein oder der ander löbliche Stand fürs künfftig münzen will, solches der Reichmünzordnung nach, und allein an vorbesagter Orten ordentlichen Münzstätten, und an keinem andern Orth, geschehen solle; also, wann dieser dem ganzen Heil. Reich zu Gutem angesehener Disposition Jemand zuwider handeln wurde, nicht allein das ausgeprägte Münzgut, nebens Ersetzung allen Schadens gleichbalden verwürckt, und von denjenigen Ständen, in deren Territorio und Gebieth selbige befindlich, confiscirt, sondern auch zu dergleichen Uebertretter mehrer Bestraffung dem kaiserlichen Fiscal der Sachen Beschaffenheit notificiret, die Münzmeister, dero Gesellen und Helffere, so sich hiezu gebrauchen lassen (wo man ihrer mächtig werden kann, darzu dann ein löblicher Stand dem andern die hülffliche Hand zu leisten hat) in Verhafft genommen, und befindenden Dingen nach an Ehr, Haab und Gut, auch Leib und Leben gestrafft werden sollen: deßwegen zu jedes löblichen Kraises Herren ausschreibenden Fürsten das zuversichtliche Vertrauen gestellt, selbe auch hiemit gebührend ersucht werden, darob festiglich zu halten, und was zu Erlangung des vorgesetzten heilsamen Zwecks immer nutz- und dienlich seyn mag, von tragenden hohen Amts wegen verfügen zu lassen.

§. 4. Vierdtens, weilen wohl zu erachten, daß solche Mutation ohne Difficultät und Schaden nicht ablauffen, und vor allem dahin zu sehen seyn wird, wie nicht etwa aus Mangel der gerechten Münzsorten die gemeine Gewerb- und Handelschafften sich stecken dörfften; als ist beliebet worden, daß nach dem jüngst zu Regenspurg aufgerichteten Münzprobations-Receß die ehevorige ausgemünzte Gulden, so auf 54. kr. reducirt, und andere gleichhaltige Sorten noch ferner, Innhalts des bey jetzigem Convent verglichenen Münzmandat sub Lit. C. paßirt werden, die übrige aber nach Verfliessung 6. Monaten verruft seyn; und anbey die löblichen Stände dieser correspondirender Kreisen, bevorab diejenige, so von GOtt mit Gold- und Silberbergwercken geseegnet, wie nicht weniger die, welche biß anhero mit Ausmünzen der geringhaltigen Sorten ihren Profit gesucht, sich desto stärker angreiffen, und ein ergiebiges Quantum an guten gerechten Reichs-Schrot und Korn aus-

ausmünzen lassen sollen, damit, sobald in eines Standes Gebieth und Territorio die schlecht und geringe Münz entweder verrufft, verschoben, oder umgeschmelzt worden (wie dann im Fall, da die Unterthanen ihr bey Handen habende geringhaltige Sorten vor Ausgang bemeldten sechs monathlichen Termins nicht zuvertreiben vermöchten, dero Obrigkeit selbe ihrem innerlichen Werth nach aufzuwechseln, umzuschmelzen, und in gute Münz zu verwandeln, ohnverwehrt seyn soll) gleich die gute an der Statt seyn, und deren sich der gemeine Mann im Kauffen und Verkauffen gebrauchen möge.

§. 5. Und obwohlen fünftens vermeint, gleich bey währendem Münzprobationstag sich eines gewisen und zulänglichen Quanti guter gerechter Reichssorten zu vergleichen: So hat doch solches, weilen die meiste Räth und Abgesandte darzu specialiter nicht instruirt gewesen, noch ausgestellt verbleiben müssen; dahingegen veranlasset worden, daß jedes löbl. Kreises Herrn ausschreibende Fürsten mit dero Mitständen sich fürderlich berathschlagen, und eines proportionirlichen Quanti, was und wie viel eigentlich ein oder der andere auszumünzen habe, vergleichen, und davon dem löbl. bambergischen Directorio die zeitliche Notification thun sollen, damit man bey nächst wieder haltenden Münzprobationstag sich darnach richten, und zu mehrer Beförderung der Sach die gewise Anstalt machen könne.

§. 6. Dann ist sechstens zum Gebrauch, und besserer Beyhaltung der gerechten Münz für höchst nothwendig erachtet worden, daß der drey löbl. Kraisen Herrn ausschreibende Fürsten insgemein, dann jeder löbl. Stand für sich in seinem Territorio und Gebieth die fleißige Obsicht habe, und die behörige Anstalt mache, damit alle schödliche Umschmelz- Aufwechsel- und gewinnsüchtige Ausführung der guten Reichs-Gold- und Silbersorten verhüttet und abgestellet; forderist aber denen Dratziehern, Gold- und Silberschlagern, Posamentirern, Goldschmieden, und anderen dergleichen Leuten ernstlich verbotten werde, selbe nach Ausweis der Reichsconstitutionen und Kreisschlüßen nicht zu brechen und zu verschmelzen. Ingleichen, daß an den löbl. Kreisgränzen, Pässen, Zoll- und Mauthstätten, fleißige Obsicht gehalten, und was zu nothwendiger Fortsetzung Handels und Wandels nicht gehörig, noch mit glaubwürdigen attestatis zu beweh-

ren, nach obiger Verordnung angehalten und confiscirt werden soll.

§. 7. Damit aber siebentens Niemand sich in all obigen Puncten der Unwissenheit entschuldigen, der gemeine Mann auch bis zu hiernächst folgender anderweiten Verordnung in Einnehmen und Ausgeben der reducirt- und noch paßierlichen Münz eine gewieſe Nachricht haben möge, hat man sich obgedachten Münz-Mandats verglichen, welches jeder löbl. Stand in seinem District, und Gebieth von dato an bis inner Monatszeit verkündigen und affigiren lassen, darüber auch festiglich halten solle, nicht zweiflend, wo solchem nachgelebt, und sich dem allgemeinen Weesen zum Besten mit Münz- und Ausprägung guter Reichssorten etwas angreiffen werden, allen bishero eingerissenem Defecten und Mißbräuchen abgeholffen, und das so heilsam- und höchst nothwendige Münzwesen bald wieder zu seinem vorigen Stand und Vigor gelangen solle.

§. 8. Zu dessen dann mehrers gesichert und ersprießlichen Erfolg, ist fürs achte rathsam, ja nothwendig erachtet worden, an die drey höchst und hochlöbl. Reichs-Collegia nacher Regenspurg mit Communicirung dieses Receß, und gedachten Kreismünzmandats Lit. D. zuschreiben, und selbe angelegentlich zu ersuchen, daß sie nicht allein davon ihren hohen Herrn Principalen und Obern Communication thun, und selben zur Conformität einräthig seyn, sondern auch der röm. kaiserl. Maj. ohne Maaßgebung mit einem Reichsgutachten alleruntherthänigist zu vernehmen geben wollen, wie das ganze Reich bey dero allergnädigsten jüngst ergangenen kaiserl. Provisionaledict der Zeit zu bestehen, und diesem gemachten Kreisschluß sich conform zu bezeugen resolvirt, nicht zweiflende, Ihro Maj. werden bey ihren Königreichen und Erblanden, ein gleichmäßiges zu verfügen sich allergnädigst belieben lassen, außer dessen das Werk zuerheben, und diese von den drey löbl. Kreisen gethane wohlmeinende Verordnung nicht wohl zu völligem Effect wird zu bringen seyn.

§. 9. So ist auch neuntens geschlossen und beliebet worden, sowohl auf den künftigen Herbst, als führohin jährlich die ordinari Münzprobationstäg unprolongirter auszuschreiben und zuhalten, damit nach und nach umb so viel mehr das heilsame Münzwesen restabilirt, und allen darwider einlauffenden Defectibus und Mißbräuchen zeitlich gesteuret

steuret werden möge: dabey auch absonderlich beliebt und verglichen, daß die löbl. Stände die Defecten, so sich ereignen, an das löbl. bambergische Directorium ohnverweilig notificiren, auch von ihren ausgeprägten Werken, denen General-Münzwardeinen gewise Stück zur Prob zeitlich einhändigen, und unterdessen dieselbe, wo sie sich just befinden, und ohne Gefehrde auch niemand Schaden geschieht, zu vertreiben, ihnen ohnverwehrt seyn solle.

§. 10. Als Zehendens bey diesem noch währenden Münzprobations Convent von kaiserl. Maj. ein allergnädigstes Rescript unter dato Laxenburg den 2. dies, samt etlichen Moniten von deroselben Münz-Inspectore Herrn Baron von Selb eingelangt, Vermög deren bey noch währenden Kriegs-Troublen und Beschwernussen nicht wohl im Münzwesen eine Veränderung vorzunehmen, sondern diejenige Sorten, welche Ihro keiserl. Maj. Münz nicht gleich, und die wiennerische Mark fein über 19. fl. 30. kr. heraus kommt, abzusetzen, oder gar zu verruffen seyn sollten: Als hat man nicht ermangelt, auch auf solches kaiserl. Rescript, und dessen Beylage gehörige Reflexion zu nehmen, und befunden: daß, nachdem die gesammte Räth und Abgesandte dahin instruirt, bey vorigen Reichsconstitutionen und Münzschlüßen, auch dem letztern obangezogenen kaiserl. Edict, als welches ebenmäßig darauf sich fundirt, ohnverändert zu verbleiben, und deme zu inhärirn, daß der alte gerechte, und an Schrot und Korn gute Reichsthaler die Norma und Richtschnur aller übriger Sorten seyn und bleiben, nach selbigem auch alle andere Münzen regulirt, und hinführo keine andere, als deme gleiche, Halbe-Viertel-Sechstel- und Achtelthaler ausgemünzet, und also von bishero gangbar gewesenen ganzen, halben und Ortsguldner abzustehen, einfolglich was deme entgegen, vor unpracticable und nicht zuläßig geachtet, abgestellt, und verbotten werden solle; als ist man auch noch bey solchen Instructionen, und von allerhöchstgedacht Ihrer kaiserl. Maj. in dero Edict selbsten allergnädigst applacidirten Resolution verblieben, und dahero ein Widriges zu verordnen diesseits sich nit bemächtiget befunden, gleichwohlen zu des gesammten heil. röm. Reichs, und dessen löbl. Ständen fernern reiffen Ueberlegung ohnmaßgeblich stellen und überlassen, in wie weit auf solches kaiserl. allergnädigste Rescript und Erinnerungen, an welche solches gelanget, einiges Absehen zu nehmen, und vor practicable oder nicht zu achten, dem man indessen die bey diesem Convent darob geführte unverfängliche Meynung durch obgedachtes Schreiben, und darinnen absonderlich vorgestellte Motiven, nebens der Wardeinen erstatteten Parere ut Lit. E. zu erkennen zu geben, vor gut und räthlich befunden.

§. 11. Eilftens ist auch vor nöthig erachtet und geschlossen worden, weilen seit öfters gedachten Ihro kaiserl. Maj. ergangenen allergnädigsten Münzedicts etliche Ständ mit ferneren Ausmünzen der bösen und geringhaltigen ganz-halb- und Ortsguldner verfahren, daß solche samt allen anderen in diesem Jahr ausgeprägten geringhaltigen Schidmünzen, außer denen, so bishero in Kreisen paßierlich gewesen, gänzlich verruft, und verfallen seyn, zu solchem Ende auch ein besonders Edict ut Lit. F. verfasset, und publiciret werden solle.

12. Zwölfftens, ist von Ihro churfürstl. Durchleucht in Baiern Moritz Angermayr zum Special- dann von Ihro hochfürstl. Durchleucht zu Würtemberg an statt Ulrich Miller zum General-Münzwardein präsentirt worden, die man nach überstandenen Examen, und edirter Prob für tauglich und sufficient erkannt, darauf auch angenommen, und mit würcklichen Pflichten belegt, welche nachgehends samtlich ihres Juraments erinnert, und ihnen ernstlich injungirt worden, all einkommende Wercker mit treuem Fleiß aufzuziehen und zu probieren, keinem Stand, wer der auch seyn mag, bey einiger Hecken- oder auch ordinari Münzstatt wider die Reichs-Münzordnung Rath oder That zu geben, sondern, so lieb ihnen ihr Ehr, auch Vermeidung Leib- und Lebensstraff seyn mag, sich dessen gänzlich zu enthalten.

13. Schließlich ist dieser Receß in triplo originaliter gefertiget, und jedem löblichen Kraiß ein Exemplar Ihro kaiserlichen Majestät, auch Chur-Maynz und Sachsen davon Copia allerunterthänigst und gehorsamst communiciret, dann des heil. Reichsstadt Nürnberg anwesenden Deputirten die Büchsen samt denen Schlüsseln zugestellt worden. So geschehen in des heil. Reichsstadt Augspurg den 21. (11) Junii anno 1677.

Von wegen des löbl. fränkischen Kreises.

Johann Reus, D. C.
Christoph Carl Völker, C.

Von wegen des löbl. bairischen Kreises.

Johann Georg Brodreiß, D.
Ruprecht Schorer.
Georg Christoph Hansemann.
Balthasar Staudacher zu Wißbach, cum solita protestatione.

Von wegen des löbl. schwäbischen Kreises.

Theodorus Hasenloff, D.
Heinrich Backmeister, D.
Friederich Bechler.
David Thoman, D.

LXII.

Churbaierisches Münzgeboth, vom 10. Jenner 1678.

1678. Demnach Wir glaubwürdig berichtet worden, daß nicht allein in denen Handelsstädten, sondern auch andrer Orten, der Ducaten per drey Gulden vier und zwanzig biß dreyßig Kreutzer, der Reichsthaler auch um ein Gulden, zween und vierzig- biß fünf und vierzig Kreutzer, fast durchgehend aufgewechselt, und zu Ausprägung schlimmer Münz verbrochen, mithin also nicht weniger zu grossem Schaden unserer Lande die guten Geldsorten hinausgebracht, dagegen aber die schlimme und geringhaltige Münzen hauffenweiß herein geschoben und eingemengt werden: Als seynd wir bewogen worden, zu Abwendung mehreren Schadens, und damit die gute groben Gold- und Silbersorten in unserm Churfürstenthum und Landen erhalten, die schlimm- und geringhaltige Münz aber nach und nach wiederum hinaus gedruckt werden, biß gleichwohl im ganzen römischen Reich eine Vorsehung und Remedirung erfolgt, auf ein verfänglich- und solches Provisionalmittel zu gedencken, daß nemlich hinfüran der gute Ducaten um dreyßig Kreutzer, und der Reichsthaler per fünfzehen Kreutzer gehöhert werde. Solchemnach gebiethen wir allen unsern nachgesetzten Obrigkeiten die Verfügung zuthun, damit forthin der gute Ducaten im Werth per drey Gulden dreyßig Kreutzer, und der gute Reichsthaler um ein Gulden fünf und vierzig Kreutzer, in unsern Churfürstenthum und Landen angenommen, und darob mit Ernst gehalten werde. Und weilen die Billigkeit erfördert, daß andere grobe Sorten nicht weniger ihrem Halt nach auf obigen Valor erhöhet werden: als ist unser gleichmäßiger Befehl, daß in besagt unsern Churfürstenthum und Landen die Genueser- und Königsthaler per fünfzehen Kreutzer, die mayländisch- und venetianische Kronen per 12. Kr. erhöhert, und ein Genueser per zween Gulden siben und zwanzig Kreutzer, ein Königsthaler per ein Gulden fünff und fünffzig Kreutzer, die mayländisch- und venetianische Kronen per zween Gulden zween Kreutzer ausgeben, und angenommen werden. Versehen wir uns gnädigst zu geschehen, und weiß sich männiglich darnach zu richten. Geben in Unser Haupt- und Residenzstadt München, den 10. Jenner 1678.

LXIII.

Churbaierisches Münzgeboth, vom 24. Jenner 1678.

1678. Obwohlen wegen der häufig eingerissenen geringhaltigen Fünfzehner, deßgleichen auch der neuen Sechser und Groschen, auf dem An. ein tausend sechshundert fünf und sechzig in des heil. Reichsstadt Augsburg gehaltenen Münzprobationstag ein Abwürdigung geschehen, und wir darüber den 17. Juny gemeldten Jahrs, ein ordentliches Mandat in Druck gegeben, und zugleich die verruff- und devalvierte Münzsorten zu beßerer Erläuterung, und männigliches Wissenschaft durch einen Abdruck exprimieren, und beysetzen lassen, in Hofnung, daß solche geringhaltige Münz in den Zahlungen würden in Acht genommen und ausgeschlossen werden, müssen wir jedoch vernehmen, ja im Werk selbst nur gar zuviel verspüren und sehen, daß solche abgewürdigte Münzsorten vorab die Groschen de novo stark eingeschlichen, dahingegen die gute und grobe guldene und silberne Münz hin und wieder aufgewechslet, und ausser Lands gebracht, auch von den Goldschmieden viel gebrochen und verschmelzet werden, wordurch sowohl uns als, anderen benachbarten

barten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs von Tag zu Tag größerer Schaden zuwachset. Und ob zwar zu erwarten stunde, was etwann dießfalls auf dem Reichstag zu Regensburg, wenigstens dem bevorstehenden Münzprobationstag, für ein zulängliches Mittel möchte ergriffen, und an Hand genommen werden; jedoch aber und damit gleichwohl immittels auf dieses gemeinnützliches Werk ein sorgfältiges Aug geworfen, und nicht allein die noch im Land vorhandene gute und grobe Sorten darin behalten, sonderen auch dergleichen von den Ausländern wieder in etwas herein gebracht, und die heimliche Aufwechslung und Brechung der guldenen Sorten, Reichsthaler und anderer guter silberner Münz, deßgleichen die Aufkauffung des Bruchsilbers zum verarbeiten verhütet werde: So wollen wir in unsern Churfürstenthum und Landen denen Goldschmieden die Zerbrech-oder Verschmelzung grober Münzsorten, item die Aufkauffung des Bruchsilbers, so inner Lands, die Aufwechslung guter und grober Münzsorten aber, welche gar stark, und fast ungescheuet von den Krämmern und Handelsleuten beschieht, und ausser Lands zu fremden Münzstätten verführt wird, bey der wirklichen Confiscation inhibiert und verbotten haben; mit dem Anhang, wann ein oder anderer ihme diese Correction kein Gewarnung seyn lassen, oder andere böse Umstände miteinlauffen würden, daß gestalten Dingen nach gegen dergleichen Uebertrettern unserer Gboth und Verboth, wie auch diejenigen, so die gute Sorten ihres eigenen Nutz und bekommenden Aufgelds halber zu wechslen geben, mit exemplarischen, wohl auch Leibs-und Schandstraffen verfahren werden soll. Massen wir dann, auf daß desto ehender und leichter die Uebertretter erkundiget werden mögen, absonderlich und heimlich gute Spähe und Obacht bestellen, auch der Kauff- und Handelsleut Waaren visitieren lassen werden.

Damit es aber bey denen, so ihr habendes Silber zu verkauffen gedenken, an Gelegenheit nicht ermangle, hierum das bare Geld zu bekommen, haben wir die gnädigste Verordnung gethan, daß solches bey unser Münz jedesmals angenommen, und der billigmäßige Werth darfür, wie es bishero beschehen, also gleich ohne Verzug baar erstattet werde. Und gleichwie die Feilschaften in fremden Orten meistens in guten und groben Sorten bezahlet werden müssen; also erachten wir dahingegen für gut und nothwendig, daß in Treffung des kauffenden Pferd, Vieh, Schwein, Flachs, Woll, Leder, Häut, Hanf, Garn, Leinwand, Schmalz, Unschlitt, und dergleichen, so die Ausländer in unserm Churfürstenthum und Landen suchen, und so nahend sonsten nicht haben könnten, sonderen nur mit ihrem großen Nutzen hinausführen, dahin angetragen werden, daß sie den Kauffschilling, wo nicht völlig, wenigst zum halben Theil in Gold und Silber erlegen. Und ob sich zwar dieses nicht aller Orten durchgehends practicieren lässet, haben doch unsere Beamte, wie auch die burgerliche Obrigkeiten, ihre untergebene Burger und Unterthanen darauf anzuweisen, und ihnen diese unsere gnädigste Intention mit guter Manier und Discretion wohl vorzutragen, den Unterschied guter und geringhaltiger Münz zu erklären und zu zeigen, daß sie selbst nicht leicht etwas hingeben, sie seyen dann guter und grober Münz in etwas versichert. Gestalten unsere Beamte und Obrigkeiten, darin er oder andere wieder diese dem gemeinen Wesen zum Besten angesehene Verordnung, sich selbst vergreiffen, oder etwas unterlassen, und solche grobe Münzsorten anderen abwerben, oder solches zu thun gestatten; derentwegen neben der obangedeuten Confiscation anderwärtige und unausbleibliche Straff zu gewarten haben sollen.

Wollen uns demnach gnädigst versehen, es werden all und jede unsere Beamte, und andere Obrigkeiten in diesem angelegenen wichtigen Werk ihren sorgfältigen Eifer und Schuldigkeit dergestalten erweisen, damit wir auf den widrigen Fall, da solch unser Mandat ausser Acht gelassen, und uns, oder dem Land einige weiterer Schaden daraus erfolgen würde, zu exemplarischen Einsehen nicht verursachet werden. Versehen wir uns gnädigst zu geschehen, und weis sich männiglich darnach zu richten, auch vor Gefahr und Schaden zu hüten. Geben in unserer Haupt- und Residenzstadt München, am 28. Januarii, 1678.

LXIV.

Churbaierisches Verboth ringhaltiger Münzen, vom 14. Febr. 1678.

1678. Wir sind verscheidentlich gehorsamst bericht worden, geben es auch der Münzwardeinen gewöhnliche Relationes, daß von theils Reichsständen, und Andern, einig geringhaltige Münzsorten, und in specie gewise Guldiner, wie auch Fünfzehner, zwey- und einfache Groschen, sonderbar von dem Markgrafen zu Brandenburg Onolzbach, und Fürsten zu Oetting, in so großer Anzahl ausgeprägt, und unter das Volk gebracht, daß darmit die umliegende Oerter fast angefüllt werden, daß es an deme, daß solche hiernächst offentlich verrufft, und abgewürdiget werden solten: wie dann auch Bericht eingelangt, daß die ungarische Rebellen auf das Kaiserl. bergstättische Gepräg Fünfzehner geschlagen haben, deren einer nicht völlig 3. kr. werth seyn solle.

Wie nun Uns, unsern Landen und Unterthanen bey dieser Ausprag- und Einschleichung wegen der nahen Entlegenheit sonderer Schaden erfolgen kann; als haben wir soviel mehr Ursach dießfalls ein Provisional-Mittel vorzunehmen, und befehlen dir demnach hiemit gnädigst, daß du bey Einforderung unserer Schuldigkeiten auf alle und jede unhaltige, in specie aber obbenamste Münzsorten dein gute Obacht haben, selbige nicht annehmen, sonder deren Einschleichung möglichist zuruck stellen sollest, weil hierdurch diese unhaltige, und theils gar schlimme Sorten bey unsern Unterthanen auch in Erkantnuß kommen, und sie sich davon ebenmäßig entscheiden können. Welches wir dir ꝛc. Den 14. Februarii, 1678.

LXV.

Churbaierisches Münzgeboth, vom 14. April, 1678.

1678. Demnach bey uns, über das, unterm 19. Januarii dieß Jahrs, wegen der in unsern Churfürstenthum und Landen erhöherten Gold- und Silbermünzen emaniert gnädigstes Mandatum dieser Zweifel vorgebracht worden, ob die Erhöherung des guten Reichsthalers auf alle Thaler ohne Unterschied zu verstehen, und im gleichen Valor gesetzt und anzunehmen, nichtweniger, wie hoh die alte Guldenthaler (davon in dem vorigen Mandat nichts enthalten,) zu tarieren seyen, als haben wir uns hierüber weiter gnädigst resolviert, und gebieten dahero allen unsern nachgesetzten Obrigkeiten, die fernere Verfügung zu thun, daß fürtershin aus denen Thalern in unserm Churfürstenthum und Landen allein diejenige, so am Schrot und Korn der Reichssatzung gemäß, in dem Werth des guten Reichsthalers per ein Gulden 45. kr. die übrige aber, und in specie die schweitzer. burgunder. und holländische, auch andere neue Thaler, deren theils zur beßeren Nachricht hiebey im Abdruck vorgestellt werden, weilen selbige notorie ringhaltiger, als die guten Reichsthaler sind, und bey dem Reich allzeit darfür gehalten werden, höher nicht, dann per ein Gulden 40. kr. und letztlichen die alte und gerechte Guldenthaler per ein Gulden 34. kr. provisionaliter, bis ein anders auf erfolgende Universal-Vergleichung des Münzwesens im Reich von uns geordnet wird, ausgeben, und angenommen, auch darob mit Ernst gehalten werde.

Und zumalen wir benebens glaubwürdig berichtet worden, daß von neuen ganz geringhaltige öttingische und anspachische Guldiner, auch andere Münzen ausgeprägt werden, so nach und nach, wann nicht remediert, in unsere Landen, wie es allbereit zum Theil beschehen, weiters einschleichen dörften: Als thun wir hiemit alle unsere Lands-Unterthanen treulich warnen, daß sie dergleichen unhaltige Sorten inner drey Monat Zeit wieder von sich, und aus dem Land bringen sollen; dann wir dieselbe hernach weiter nicht paßieren, sonder wirklich verruffen lassen werden. Gestalten gemeldte unsere Unterthanen, wann sie diese unsere Vorsorg und Warnung nicht beobachten, ihnen alsdann den hieraus entstehenden Schaden, und sonst Niemand anderm zu imputieren haben werden. Darnach sich männiglich zu richten weis, und wir thun uns in ein so anderen zu geschehen gnädigist versehen. Geben in unser Haupt- und Residenzstadt München, den 14. Aprils, An. 1678.

LXVI.

LXVI.

Reichs-Gutachten, vom 25. April, 1678.

1678. Der römisch kaiserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtigen Reichstag gevollmächtigten höchst ansehnlichen Principal-Commissario, dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Marquarden Bischoffen, des heiligen römischen Reichs Fürsten zu Eichstädt, und Domprobsten zu Maynz ꝛc. bleibet, im Namen Churfürsten und Ständen anwesender Räthen, Bothschafften und Gesandten, hiemit gebührend unverhalten: wasgestalten die von denen dreyen im Münzwesen correspondirenden fränck- baier- und schwäbischen Kreisdeputirten jüngsthin eingekommene Gutachten in den dreyen Reichs-Räthen in Deliberation gestellet worden, um zu sehen, wie etwan dem je länger je mehr einreissenden Münzgebrechen zu steurn seyn möchte. Allermassen man nun dabey befunden, daß bey jetzigen Kriegsläufen, indeme auch die gute Münzen noch zur Zeit schwerlicher aufzubringen, mit der Devalvation und Verruffung nicht fortzukommen seye, daß zu Verhütung alles schädlichen ferneren Ausmünzen, dem ins Reich dißfalls publicirten kaiserlichen Interimsedict, allerdings nachgelebet werde; als ist geschlossen worden, weil, ungeacht dessen an verschiedenen Orten mit Ausmünzung der geringhaltigen Sorten immer fortgefahren werde, daß allerhöchst gedachte kaiserliche Majestät, wie hiemit geschiehet, allerunterthänigst zu ersuchen, gemeltes Edict in alle Reichskreise particulariter einzuschicken, und in selbigem publiciren zu lassen, auch tragenden höchsten kaiserlichen Amts wegen daran zu seyn, damit in denen Kreisen, nach Innhalt erwehnten Interimsedict, remedirt, keine schlimme und geringhaltige Sorten weiters ausgemünzet, sondern dem Reichsschrott und Korn nach hinführo alles eingerichtet, die Heckenmünzen gänzlich abgeschaffet, und wider die Verbrecher oder Uebertretter von dem Reichsfiscal nach denen jüngstgemachten, und von mehr allerhöchstgedachten kaiserlichen Maj. allergnädigst approbirten Reichsschlüßen, und darinnen enthaltenen schweren Straffen ernstlich verfahren werden möge. Sign. Regenspurg den 25. Aprilis 1678.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

LXVII.

Churbaierisches Münzgeboth, vom 30. Decemb. 1678.

1678. Demnach uns vorkommen, daß die französische Thaler nicht anderst als um 1. fl. 40. kr. angenommen werden wollen, weilen solche in vorigen Mandaten unter die guten nicht beygesetzt worden, sich aber in der vorgenommenen Prob bezeigt, daß solche denen salzburgischen, tyrolischen, und andern guten Reichsthalern, so zu 1. fl. 45. kr. gesetzt worden, im Halt allerdings gleich seyn: Als gebieten wir allen unsern nachgesetzten Obrigkeiten, die Verfügung zu thun, daß hinfürters erwendt französische Thaler als wie die guten Reichsthaler pr. 1. fl. 45. kr. durchgehend angenommen, und mit Ernst darob gehalten werde. Versehen wir uns gnädigst zu geschehen, und weißt sich männiglich darnach zu richten. Geben in unserer Haupt- und Residenzstadt München, den dreyßigsten Monats Tag Decembris, im eintausend sechshundert acht und sibenzigsten Jahr.

LXVIII.

Churbairisches Münzgeboth, wegen Erhöhung der Halbbatzen. Vom 21. Junii 1679.

Maximilian Philipp ꝛc.

1679. Nachdem wir im Werk verspührt, daß bey der beschehenen Erhöhe-rung der guten guldenen und silbernen Geldsorten, dergleichen zwar häufig herein gebracht werden, hingegen aber an Schiedmünz der Ursachen Mangel und Abgang erscheinen wolle, weilen fast alles, was man ins Churfürstenthum Baiern herein vonnöthen hat, mit Münz bezahlt werden muß, indeme die Sorten in obangedeuter Erhöherung anderwärtig, ausser allein im

Erzstift Salzburg nicht, durchgehend angenommen werden, daß wir solchemnach geursacht worden, berührten Mangel der Schiedmünz in Landen des Churfürstenthums Baiern zu steuren, ein Quantität Landmünz, wie hierunter gedruckt zu sehen, und zwar in dem Halt, wie es die Münzordnung im H. röm. Reich vermag (die als ein gemeinnutziges Werk allzeit in diesen Landen gehalten worden,) ausprägen, und münzen zu lassen. Dieweilen aber wohl zu vermuthen, und zu besorgen, solche denen Reichs-Constitutionibus gemäß geprägte Münz wurde, unserer gnädigsten Intention zugegen, bald wieder aus diesen Landen gezogen, und hingegen allerhand ringhaltige eingeschoben werden: Als haben wir, zu Vorkommung dessen, und berührte gute Münz im Land zu erhalten, für ein Nothdurft befunden, eine Höherung darauf zu schlagen. Wollen und befehlen hierauf gnädigst, daß jedes Stuck solcher Landmünz hinfüran in mehrbedeuten Churfürstenthum und Landen für 10. Pfenning, das ist, 2. kr. 2. pf. sowohl bey den Zahl- und Geldämtern, als sonst durchgehend angenommen werde. Damit aber die Lands-Unterthanen, oder andere, etwo inskünftig hierdurch einigen Schaden nicht zu befahren, weniger zu leyden haben; so erklären, und erbieten wir uns hiemit gnädigst, wann der im Reich eingerissenen hohschädlichen Unordnung im Münzwesen wiederumen gesteurt, und die gute Ordnung mit sich bringen wird, daß all solche per 10. Pfenning ausprägte Landmünz in demjenigen Preß, wie es künftige Ordnung mit sich bringen würdet, wieder zuruck genommen, und bey dem Hofzahlamt ausgewechslet werden sollen. Warnach sich nun hinfüro männiglich zu richten. Geben in München den ein undzweynzigsten Monats Tag Junii, im eintausend sechshundert neun und sibenzigsten Jahr.

LXIX.

Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{22}{12}$. Decembris, 1679.

§. 1.

1679. Kund und zu wissen. Demnach die nächsthin vorgewesene leidige Kriegs-Motus, neben andern, daraus gemeinem Vaterland mehr zugestandenen fast unzählbaren Unheil, auch soviel zu Schaden gewürket, daß der, in des heil. Reichsstadt Augsburg, sub Dato 21. (11.) Junii 1677. abgefaßte Münzprobationsschluß zu seiner Execution nicht gebracht werden können; darauf auch ferner erfolget, daß das den 15. Junii 1676. vorher ins Reich emanierte allergnädigste kais. Edict von einigen Münzständen immittelst gleichfalls ausser Augen gesetzt, und mit fortwehrender Ausmünzung nicht nur der vorig ringhaltigen Sorten bis zu Dato verfahren, sondern darinn noch mehr und weiter von denen löbl. Reichsmünzordnungen an Schrot und Korn abgetretten worden. Als hat der hochwürdigst, des heil. Reichsfürst und Herr, Herr Peter Philipp, Bischof zu Bamberg und Würzburg, auch Herzog zu Franken, der drey im Münzwesen correspondirender löbl. fränk. bairischen und schwäbischen Kreisen Director, dannenhero Ursach genommen, einen anderweiten Münzprobationsconvent, gegen dem 11. (1.) currentis der Ordnung nach auf anhero in des H. Reichs-Stadt Nürnberg auszuschreiben. Gestalten hierauf, der gesammten höchst und wohllöbl. Chur-Fürsten und Stände Räth und Abgesandte sich, nebenst gewöhnlicher Legitimation, in termino eingefunden, und nach der proponirten Quästionen reiffer Ueberlegungen, geschlossen, wie folget:

§. 2. Und zwar seynd erstlichen, nach abgelesenen jüngsten Augsburger Münzreceß der Quardeinen gefertigte Relationes angehört, und die seithero ausgemünzte einheimische ordinari Gold- und so grob als geringe Silbersorten der Reichs Münzordnung gemäß, auch dabey kein sonderbarer Defect befunden worden.

§. 3. Anlangend aber die unter der Claß der ausländischen Sorten befindliche innheimische, sowohl auch die ausländische Werker an sich selbsten, seynd selbe nach Anzeig besagter Relationen und Abdruck sub Lit. A. B. & C. dem Reichshalt an Schrot und Korn ganz ungemäß, und, wie folget, befunden worden. Sub Nro. 1. ist notirt eine Sorten ganzer Guldner, unter Ihro hochfürstl. Durchl. Herrn Johann Friederich, Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg Gepräg, mit der Jahrzahl 1678. an deren 100. Stücken den Reichsthaler a 96. kr. gerechnet, 104 fl. 37. kr. 3. pf.

zu

zu Verlust stehen. Dann ist Nro. 2. bemerket ein Güldner, unter Ihro hochfürstl. Durchl. Herrn Johann zu Sachsen Gepräg, mit der Jahrzahl 1678. gehet an 100. Stücken zu Verlust 18. fl. 40. kr. 3. pf. Ferner ein Guldner sub Nro 3. mit hochfürstl. brandenburg-onolzbachischen Gepräg, unter der Jahrzahl 1677. ist an 100. fl. Verlust 12. fl. 19. kr. Wiederum 2. Sortamenten erstgedachter brandenburg-onolzbachischer Guldner sub Nro 4. & 5. und der Jahrzahl 1679. gehen bey jenem in Abgang 11. fl. 24. kr. $3\frac{1}{2}$. pf. bey diesem aber 14. fl. 1. kr. 1. pf. von ein hundert Gulden. Sub Nro 6. abermahl ein Sort brandenburg-onolzbachischer Guldner, unter der Jahrzahl 1679. woran an 100. fl. 14. fl. 1. kr. 1. pf. Verlust. Sub Nro 7. & 8. weisen sich 2. Sorten, fürstl. öttingische Guldner mit der Jahrzahl 1675. und 1677. die doch in diesem noch laufenden Jahr ausgemünzt worden, befinden sich im Schrott und Korn sehr ungleich, und ist dahero der Verlust von 100. fl. hieran dreyerley, als erstlich 12. fl. 39. kr. dann 16. fl. 57. kr. 1. pf. und letztlich 20. fl. Sub Nro 9. ist befindlich ein gräflicher montfortischer Guldner mit der Jahrzahl 1679. und dem Verlust von 100. fl. 16. fl. 24. kr. $1\frac{1}{2}$. pf. Sub Nro 10. ein Guldner, unter Herrn Grafen Reussen von Plauen Gepräg, und der Jahrzahl 1679. daran vom 100. Verlust 16. fl. 57. kr. 1. pf. Ferner sub Nro 11. & 12. zweyerley Sorten brandenburg-onolzbachische 15. Kreutzerer 1678. und 79. ist der Verlust von 100. fl. 16. fl. 55. kr. 1. pf. noch ein brandenburg-onolzbachisches Sortament von 6. Kreutzerer mit Nro 13. und der Jahrzahl 1678. woran von 100. fl. Verlust 17. fl. 16. kr. 2. pf. Sub Nro 14. fürstl. öttingische 6. Kreutzerer, mit der Jahrzahl 1678. daran von 100. fl. Abgang 24. fl. 23. kr. 1. pf. Sub Nro 15. und 16. zweyerley Sorten, neue friedbergische Groschen, mit der Jahrzahl 1679. ist an 100. fl. Verlust 15. fl. Unter Nro 17. und 18. neue unbekannte Kreutzer, mit der Jahrzahl 1679. bringen 100. fl. Abgang 38. fl. 34. kr. 1. pf.

§. 4. Hierauf nun hat man von Convents wegen auf diejenige Mittel und Weeg sorgfältig angetragen, wodurch so wohl obspecificirte, als all andere Münzgebrächen abgetilgt, und hingegen die alte löbl. und heilsame Münzsatzungen, soviel zur Zeit noch geschehen kann, reintroducirt werden mögen, da man dann die Deliberanda zu mehrerer Facilitirung des Schlusses, in verschiedene Puncten abgetheilt: als

1) Was für Sorten zu verruffen, und welche abzuwürdigen, wie hoch, wie jede Claß, und unter was Termin?

2.) Was sonderbar gegen die seit allergnädigst ausgelassenen kais. Edict, und also wider derselben Verbott ausgemünzte Sorten vorzunehmen, und wie sich die unschuldige Ständ, wegen ihres und der ihrigen hierob erleidenden großen Schadens zu erholen, und ihre Indemnität zu stabilieren hätten?

3.) Durch was Mittel das fernere Ausmünzen der ringhaltigen Sorten nachdrucklich und realiter zu verhüten?

4.) Wie eine durchgehende Reichs-Conformität zu erheben, und einzuführen.

5.) Was, und wieviel die drey löbl. Kreis an reichsordnungsmäßigen Sorten auszumünzen sich für jetzt vergleichen möchten?

6.) Auf was zulängliche Weege der schädliche Münz-Aufwechsel, und der groben Reichssorten Verführung für das künftige abzuwenden?

7.) Und letztens, ob der Reichsthaler bey seiner Erhöhung ad 6. Kreutzer gelassen, oder nach nunmehr (GOtt Lob!) wieder erlangten Frieden, und dannenhero mehrers anscheinenden Hofnung die alten Münzordnungen zu resuscitieren, auf den vorigen Fuß der 1. fl. 30. kr. wieder abzusetzen?

Allermassen, und anvorderist all dasjenige, was Vermög des nähern Augsburger Receß de anno 1677. abgehandelt und beliebet worden, als da ist die Abstellung der Hecken- und alleinige Gebrauchung der ehmals verglichen- und von kais. Maj. wegen approbierten ordinari Münzstätt, ohne Amodir- und Verpachtung derselben, auch allen andern Gefehrden, Verpflichtung der Speeial-Quardeinen und Münzmeister, vor- und bey denen Münzprobationsconventen, Einhaltung der Dratzieher, Gold- und Silberschlager, Goldschmied, und dergleichen nur ad luxum dienendes, dem Publico aber mittelst Brechung der guten Sorten nicht wenig schädlicher Leut, höchstnöthige Fortsetzung der ordinari Münzprobationsconvent, und was dergleichen mehr ist, aufs neue beliebet, und schlußmäßig anhero wederholet;

also hat man sich auf obgesetzte Puncten nachfolgendermassen resolviert, und verglichen. Und zwar ist

§. 5. Ad primum, zu gemeinen Schluß per majora gebracht worden, daß nachspecificierte so vor, als nach dem kais. Edict, und zumal deren theils auf unberechtigten Münzstätten, theils aber durch einig den correspondierenden dreyen Kreisen unverpflichteten Wardeinen und Münzmeistern ausgemünzte fürstl. sächsische unter Ihro Durchl. Herzog Johann Ernsten Gepräg, An. 1678. ausgangene, wie auch fürstl. oettingquedlinburg-gräfl. schwarzenburg-montfort- reussenblau- und fuggerische respective ganz und halbe Güldner, 15. 12. 6. 3. und 1. kr. zwischen hier und den 22. (12.) Febr. 1680. also unter zwey monatlicher Frist gänzlich verrufen, bis dahin die Guldner noch 60. Kreutzer wie vor gelten, alsdann in Gewehrschaft und Handlung nicht mehr angenommen, pr. 50. kr., aber, soviel die Guldner betrift, die ringere Sorten aber nach Proportion auf $\frac{1}{6}$.tel geringer, als sie bishero gäng und geb gewesen, dannoch und in soweit angeschlagen werden sollen, daß selbe jedes Orts Obrigkeit, und ausser deren sonst Niemand, bey Verlust des Münzguts, in erstgemeldten Preiß von den Unterthanen, gegen Zahlung anderer bey der Hand habender Gelder, einwechseln, umschmelzen, und in gute reichsordnungsmäßige ganz- und halbe Viertels-Sechstel- und Achtelthaler, den Fuß der Reichsthalern a. 96. kr. gerechnet, verwandeln solle: welchen Verstand es dann auch mit dem Bruchsilber dergestalt hat, daß solches ebenfalls der Herrschaft allein in billigen Preiß, und Niemanden anders, wer der auch seye, geliefert werden solle.

Anlangend nun die fürstl. onolzbachische ganz- und halbe Guldner, 15. 6. und 3. kr. da hat man zwischen hier und obbesagten zwey monatlichen Termin gleichfalls verruffen, und sammentlich zur Einwechslung und Verschmelzung auf $\frac{1}{6}$.tel abgesetzt, die nacher, und seit dem kais. Edict auch ausgemünzte ganz- und halbe Güldner gleichmäßig verruffen, und sub prædicto termino a. 50. kr. depretiert, und in solchen Preiß zu den Münzstätten eingeliefert, die andern aber, so ante Edictum Cæs. ausgemünzt worden, unter die Claß der a. 54. kr. abzuwürdigen stehender Sorten, wie nachfolgender §. zeiget, gestellt, und gleich anderen, in solchen Preiß noch weiter paßiert werden sollen. Und ist, soviel erstgedachte Verruffung betrifft, von gemeinen Convents wegen, darüber ein besonders Münzmandat, unter ordentlicher Auszeichnung der solchermassen verruffener Sorten, sub Lit. D. in Druck ausgelassen, und zu männigliches Wissenschaft gebracht worden.

Anreichend aber, die weiter zur Abwürdigung vermeinte Sorten, da hat man dieselbe nach Anzeig des sub Litt. E. nicht minder in Druck gegebenen Münz-Mandats, und beygefügten Schematis ordentlich exprimirt, und à 54. kr. dergestalt abgesetzt, daß sie bis ad 1. May des bald hoffenden 1680. Jahrs ihren bisherigen Valor der 60. kr. behalten; alsdann aber nur à 54. kr. wie schon gemeldt, genommen werden sollen, daß also bey obig erwehnter Verruffung zwey, bey der Abwürdigung hingegen soviel als 4. Monat, und was darüber ist, pro termino zu beobachten stehen. Und dieses soviel von der ringhaltigen Sorten Verruf und Abwürdigung. Was aber

§. 6. Ad 2.) Der Stände Indemnisation in genere & specie betrift, da hat man sich dahin miteinander verstanden, daß in Kraft des vorigen Augspurger-Münzprobationsschluß gegen die contravenirende Stände mit fiscalischen Processen verfahren, und hierdurch die an sich selbst ganz billig zu erfordern habende Schadloshaltung quoad præteritum & præsens gesucht, quoad futurum aber Ihro kaiserliche Majestät um nachdrückliche Abstelluug des fernern ringhaltigen Ausmünzens, und was dabey weiter mit einlauffet, ut Litt. F. allerunterthänigist belanget werden sollen. Damit aber ein jeder Stand sein und der Seinigen Schaden so besser zu liquidiren habe, hat man für dienlich ermessen, daß zu ordentlicher Abzehlung der in die Münzstätte zur Umschmelz- und anderweiter Ausprägung liefernder so abgewürdigt- als verruffener Sorten, gewisse Notarii bestellt, die Summa von Zeit zu Zeiten notirt, und darüber Instrumenta publica gefertiget werden möchten. Auf daß auch der Reichs Fiscal gegen die damnificirende Stände so angelegener verfahre, hat man ferner für gut angesehen, demselben von der hiernächst zu Spruch kommender Indemnisationssumma ein ergiebiges Honorarium zugehen zu lassen. Was nun

§. 7. Ad 3.) Die nachdrückliche Verhütung weiter dergleichen Sorten Ausmünzung belanget, da ist über das sub Lit. F. bereits allegirte Bitt- und Remonstrationsschreiben an allerhöchstgedachte

gedachte Ihro kaiserl. Majestät noch weiters für gut angesehen und beliebet worden, daß die denen dreyen correspondierenden Kreisen incorporirte Stände, welche bis auf dato so ringhaltig ausgemünzt, von gemeinen Convents wegen, ut Lit. G. davon beweglich abgemahnt, durch die hochfürstl. Kreisausschreibämter, auch in Kraft mehr angezogenen kaiserl. Münzedicts, die Hand darob gehalten, und auf weitere Verspührung solcherley Ausmünzens dero Officia nachdrucklich interponirt, das neue Geld, und was auf Heckenmünzstätten an, wie wohl guten Sorten ausgemünzt wird, nebens dem ringhaltigen von jedes Orts Obrigkeit gleich confiscirt, zu solcher Aufsicht aber gewiß verpflicht- und zulässige Leut, und zwar so Quardeinen als andere bestellt, salarirt, und so sie der Obrigkeit jedes Orts eine Anzeig geben, ihnen das Drittel von confiscirten Münzgut überlassen, die Uebertretter nach denen Reichs-Constitutionibus pœnaliter besprochen, nach denen unverpflichteten Münzmeistern und Wardeinen gegriffen, und gegen sie denen Reichssatzungen gemäß verfahren, die Eisenschneider scharff verpflichtet, und ihnen ohne herrschaftliche Erlaubnuß einige Stämpf- und Prägstuck zu schneiden, nit gestattet werden solle, alles in Kraft des öffters angezogenen kaiserl. Edicts, nächst vorigen augsburgischen Münzprobations-Schlußes, und der heilsamen Reichsconstitutionen und Münzordnungen selbst. Wie aber

§. 8. Ad 4.) Eine universal Reichs-Conformität zu erheben, und einzuführen, da hat man für ein zulänglich Expediens gehalten, diese Intention allerforderist an Ihro kaiserl. Majestät, inmassen sub Lit. F. allschon berührt worden, alsdann aber an Ihro churfürstl. Gnaden und Durchl. zu Maynz, und Sachsen, dann absonderlich an dem zu Regenspurg annoch zu währenden Reichsconvent, ut Lit. H. & I. nebenst gewöhnlicher Communicirung des Receß, auf das beweglichste zu recommendiren. Was und wieviel nun

§. 9. Ad 5.) Von Seiten der drey Kreis an guten Reichssorten zum Anfang und für jetzt auszumünzen, darüber hat man sich ob defectum instructionis dermalen nicht vernehmen lassen können, es ist aber ad referendum genommen, und benebenst veranlasset worden, sich hierüber bey nächstfolgenden Münzprobationsconvent eigentlicher zu erklären: dabey man auch denenjenigen hohen und andern Ständen die Ausmünzung einer mehrern Summa ohnschwer zu fallen erachten will, welche aus dem bisherigen Vermünzen ringhaltiger Sorten großen Nutzen gehabt, wornebens man auch zumalen in Hofnung gestanden, es werden diejenige hohe Stände, so mit Bergwerken versehen, sich vor andern amore boni publici die fernere Continuation des Ausmünzens guter gerechter Gold- und Silbersorten belieben lassen. Durch was für zulängliche Weege aber

§. 10. Ad 6.) Der schädliche Münz-Aufwechsel, und das Verführen der groben guten Sorten abzuwenden, und kräftiglich zu verhüten wäre, da hat man dem Augspurger-Receß dießfalls nachzugehen, mithin aber für gut erachtet, daß alle Stände insgemein in ihren Territoriis, darauf fleißig und ernstliches Absehen nehmen, und ihren Handelsleuten, Schutzverwandten, Juden, und vieleicht schon guten theils bekannten Kipper- und Wippern dergleichen nicht mehr verstatten, sondern sie vielmehr durch geschärpftes obrigkeitliches Verbott, auch wirklich vornehmender Bestraffung davon nachdrücklich abhalten, die hochfürstl. Kreis-Ausschreibämter auch dargegen vigilieren, und ihres hohen Orts gleichfalls verhüten helfen mögen, damit alle schädliche Umschmelz-Aufwechsel- und gewinnsichtige Ausführung der guten Reichs Gold- und Silbersorten eingestellt, denen Dratziehern, Gold- und Silberschlagern, Posamentirern und Goldschmieden, wie bereit ob vermeldet, in Münzbrechen ein Ziel gesteckt werde. Es sollen auch aller Orten und von jeden Herrschaften und Obrigkeiten verpflichte Aufseher bestellt werden, denen ein gewises Salarium samt dem Drittel von dem confiscierten Münzgut zu verordnen stunde. Und weil die Verführung der guten und gerechten Reichssorten um nothwendiger Fortsetzung der Handelschaft aller Dinges zu verbiethen, nicht möglich, auch hierinn denen Kauff- und Handelsleuten, ob- und wieviel sie an Geld, ausser dem Reich, zu Treibung gedachter ihrer Handelschaft zuversenden befugt seyn sollen, vorzuschreiben, zumalls aber auch die Summen derselben in öffentlichen Attestatis zu melden, allerhand besorgender Gefahr halber nicht wohl dienlich ist; als solle von jedes Kauff- und Handelsmanns ordentlicher Obrigkeit, denen, so dergleichen Geld verschicken wollen, unter obrigkeitlicher Urkund und Attestata, jedoch unbekannt der Summen ertheilt, und dardurch an denen Orten, und sonderlich denen Gränzen,

zen, allwo man es erfordert, denen Zollnern und Mauthnern vorgeleget werden, daß solches Geld zu keinem andern End, als zu bemeldter Fortsetzung ihrer Handlung destiniert seye. Es ist aber hiebey für gut und nöthig erachtet worden, daß von jedes Orts Obrigkeit kein dergleichen Attestatum über das Geld, ausser dem Reich zu führen, ertheilt werden solle, es seyen dann personæ publicæ und verpflichte Leut bey dem Einpacken, die der Obrigkeit darüber fideliter referiren sollen, daß solch Geld zu alleiniger Fortsetzung der Handlung und Bezahlungen der Waaren, gar nicht, und keines Wegs aber zu einig andern Gewinn und Profit aus dem Geld an sich selbst ausgeführet werde. Sollte sich aber hiebey einig vermerkende Gefährde und begründeter genugsam und erheblicher Verdacht zeigen, so stunde denen Territorial-Zoll- und Mauthnern frey, die Güter auf solchen Fall, wann zumalen kein obrigkeitliches Attestatum vorhanden, visitieren, und auf dergleichen Gefährde wirkliche Befindung confiscieren zu lassen. Damit auch dieses so mehrern Verfang und Nachdruck, und sich Niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, hat man sich Convents wegen eines Mandats, welches von gesammten Ständen zu publicieren, und zu männigliches Wissenschaft an offenen Orten zu affigieren, ut Lit. K. verglichen, und allhier im Druck gegeben. Endlich und soviel den Valor des guten reichsordnungsmäßigen Thalers concernieret, da ist man

§. 11. Ad 7.) Aus bewegenden Ursachen dahin schlüßig worden, daß derselbe ad interim, und bis zu andern Zeiten bey seinem ehemals aufgesetztem äusserlichen Werth der 96. kr. verbleiben, die im Münzmandat und Abdruck sub Lit. E. specificierteacht ausländische Thalersorten aber nur a. 90. kr. wie bis anhero genommen werden sollen.

§. 12. Zu mehrern Urkund dessen ist gegenwärtiger Receß in triplo originaliter gefertiget, und jedem löbl. Krais ein Exemplar zugestellt, Ihrer kaiserl. Majestät aber, sowohl auch ihrer churfürstl. Gnaden und Durchl. zu Mainz, und Sachsen, davon Abschriften, wie allbereit obgemeldet, communiciert, dann ist des heil. Reichsstadt Regensburg anwesenden Deputierten die Büchsen samt den Schlüsseln zugestellt worden. So geschehen in des heiligen Reichsstadt Nürnberg den 22. (12.) Decembr. An. 1679.

Von wegen des löbl. fränkischen Kraises.

Johann Herrman Maystetter.
Hannß Paulus Stang.
Friederich Volckhammer.
Gabriel Nützel von und zum Sünderspühl.
Magnus Fetzer, D. der Eltere.

Von wegen des löbl. baierischen Kraises.

Hannß Wilhelm Mendel, von Steinfels.
Ruprecht Schorer.
MathiasKaspis cum protestatione solita.
Johann Christoph Hannseman.

Von wegen des löbl. schwäbischen Kraises.

Heinrich Backenmeister, D.
Joseph Adrian Imhof.
J. Conrad Stigler.
David Thoman, D.

LXX.

Münzedict der drey Kreise. Nürnberg den 12/22. Decembr. 1679.

1679. Demnach man sich bey diesem, von der dreyen im Münzwesen correspondirenden löbl. fränck- baier- und schwäbischen Kreisen wegen in des heiligen Reichsstadt Nürnberg abermals angestellten Münzprobations-Convent, Krafft des den 15. Junii 1676. allergnädigst ausgelassenen kaiserlichen Edicts, sowol auch des den 11. (21.) Junii darauf gefolgten 1677. Jahrs, in des heiligen Reichsstadt Augspurg abgefaßten Münzrecesses, welche biß dahero wegen des passirten leidigen Kriegswesens ausser Execution verbleiben müssen, zu dereinstiger Wiedererhebung des zerrütten Münzwesens, bey zumalen wieder erlangten lieben Frieden, bemüßiget befunden, einige ringhaltige ganz- und halbe Guldner, Fünfzehner, und drey Bätzner, auf das Zehentel, in specie aber die ganze Guldner auf 54. und die halbe auf 27. Kreutzer, die Fünfzehner auf 13½. Kreutzer, und die drey Bätzner auf 11. Kreutzer dergestalt abzuwür-

zuwürdigen, daß sie bis auf den 1. May, des bald hoffenden 1680. Jahrs, zwar im bisherigen Valor verbleiben, alsdenn aber den abgesetzten Preiß gelten, und mittler Zeit von denen Herrschaft und Obrigkeiten jedes Orts eingewechselt, umgeschmelzet, und in gute reichsordnungsmäßige Sorten verwandelt werden sollen: Als hat man diese Unordnung hiemit zu männiglichs Wissenschafft bringen, und damit sich Jedermann so besser darnach richten möge, alle solche abgewürdigte Sorten, in nachfolgendem Schemate vor Augen stellen lassen wollen: dann hat man ferner hinzu zu fügen für gut angesehen, was für doppelt und einfache Groschen, gleich denen in den dreyen löblichen Kreisen gemünzt, und gangbar gewesenen ganzen und halben Batzen als Schiedmünzen, in bißherigen Preis zu passiren.

Ferner sind im gegenwärtigen Abdruck nachrichtlich gebracht worden, die in den drey Kreisen bißhero gangbar gewesene ausländische grobe silberne Münzsorten, und wie hoch selbe auf den Fuß des Reichsthalers a 96. Kreutzer anzunehmen.

Nicht weniger hat man den Valor der güldenen Sorten, den Ducaten zu 3. fl. 12. kr. gleich dem Reichsthaler zu 1. fl. 36. kr. angeschlagen, hinzusetzen, und nachspecificirte güldene Sortimenten, mit ihrer auf solchen Fuß gestellten Calculation hierunten exprimiren wollen ꝛc.

Wann dann allerhöchstgedachter Ihrer kaiserl. Maj. allergnädigster Will und ernstlicher Befehl in angeregtem dero Münzedict dahin gehet, daß inskünftig kein Stand mehr, bey Verlust seines Münzregals, und andern in des Reichs Constitutionen enthaltenen schwehren Straffen, einig geringhaltige und untüchtige Sorten, wie die Namen haben mögen, ausmünzen, sondern selbe dem Reichsthaler und dessen Schrott und Korn nach, richten, die bishero gehabte Privat- und Heckenmünzstätt abschaffen, und allein, wo er münzen will, solches auf denen in An. 1624. von den dreyen löblichen Kreisen verglichenen, und von der röm. kaiserl. Maj. approbirten ordentlichen Münzstätten, als im fränkischen Kreis, zu Würzburg, Schwabach, Wertheim, und Nürnberg, im bairischen Kreis zu München, Salzburg, und Regenspurg, in Schwaben zu Stuttgart, Baaden, Oettung, und Augsburg, durch die denen Kreisen auf die Münzordnung beeydigte Münzmeister vornehmen, dawider, so lieb einem jeden Ihrer kaiserl. Maj. und des Reichs Huld und Gnad ist, nicht handeln, noch andern in seinem Namen dergleichen zu thun gestatten, viel weniger einige Münzwardein, Münzmeister, oder dergleichen Leut, sich darzu mit Hilf und Rath, bey Verlust Ehr, Haab und Guts, auch Leib und Leben gebrauchen lassen sollen:

Als hat man solches von gesamter löblichen dreyer Kreis wegen jedermänniglich zur Nachricht, und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, zu proclamiren, und behöriger Orten anzuschlagen veranlast, der zuversichtlichen Hofnung gelebende, es werden alle und jede löbl. Stände von selbst geneigt seyn, zu des gemeinen Reichs Nutzen und Wohlfart, das heilsame und sehr nothwendige, eine Zeithero fast allerdings verwirrte Münzwesen, wieder in vorigen Stand zu bringen, vor allem aber jedes löbl. Kreises ausschreibende Fürsten dahin zu invigilieren, daß, wo darwider gehandelt werden sollte, solches sobalden an das hochfürstl. Directorium gebracht, von daraus dem Reichsfiscal der Sachen Beschaffenheit notificirt, und demselben mit Exequirung der verwirkten Straf an Hand gegangen werden solle. Wornach sich dann männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Datum in des heil. Reichs Stadt Nürnberg den 12. (22.) Decembr. im Jahr Christi 1679.

LXXI.

Patent der drey Kreise, wie es mit Ausführung derer Gelder aus dem Reich zu halten. Nürnberg den 22. (12.) Dec. 1679.

1679. Demnach man bey diesem, von denen im Münzwesen correspondirenden dreyen löbl. fränk-baier- und schwäbischen Kreisen wegen, in des heil. Reichsstadt Nürnberg abermals angestellten Münzprobations-Convent, Kraft des den 15. Junii 1676. allergnädigst ausgelassenen kaiserl. Edicts, sowohl aus dem den 21. (11.) Junii darauf gefolgten 1677. Jahrs in des heil. Reichs Stadt Augsburg abgefaßten Münzreceß zu dermaliger Wiedererhe-

bung des zerrütten Münzwesens, bey zumalen wieder erlangtem lieben Frieden, unter andern für höchst nöthig erachtet worden, daß der dem gemeinen Münzwesen sehr schädliche Münzaufwechsel, sowohl auch das Ausführen guter Sorten (es beschehe dann aus keinem hierunter absonderlich suchenden eigennützigen Gewinn, sondern allein zu Zahlung der Waaren, und so es mit Wechseln nicht geschehen kann) gänzlich verbotten und abgestellet, auch darinn aller Ernst, und geschärfte Mittel vorgekehret werden sollen: Als ergehet von obbenanter dreyer löblichen Kreise wegen, das ernstliche Verbott dahin, daß niemand einig gut Geld auf- und gegen schlechte in- oder ausländische Sorten verwechseln, oder auch zu oberwehntem verbottenem End außer Lands, und vornemlich aus dem Reich führen, sondern davon allerdings abstehen solle, und dieses bey Vermeidung unausbleiblicher hoher Straff an Haab und Gut, und in Entstehung dessen an Leib und Leben.

Nachdeme aber zu Fortsetzung der Commercien und Handlung die Nothdurft öffters erfordert, eine Summa Gelds über Land und aus dem Reich zu führen: so soll darinn diese richtige, und zuverläßige Ordnung gehalten werden, daß derjenige Kauf- und Handelsmann, oder wer er am End ist, so Geld auszuführen nöthig hat, ein solches seiner Obrigkeit anzeigen, die dann fürderst verpflichte Leut zu Einpackung der Gelder deputiren, und auf deren beschehene Relation, die attestata darüber, und wohin es verführet werde, förmlich ertheilen, die Kaufleute aber oder andere Proprietarii schuldig seyn sollen, solche attestata auf den Zoll- und Mauthstätten vorzuweisen, mit dem weitern Anhang, daß im Widrigen, und so einige Gefehrde und genugsam erheblich und gegründter Verdacht sich ereignen würde, die Territorial-Zoll und Mauthherren ipso facto befugt seyn sollen, die Güter visitiren, und so sich bey dergleichen ausführenden und ohnattestirt, auch ohnangezeigten Geldern was finden wird, würklich confisciren zu lassen. Damit auch das Auffsehen so genauer und fleißiger anzustellen, so wird Kraft dies verordnet, daß alle Obrigkeit gewise Leute in Geheim bestellen, hierzu verpflichten und besolden, und wann sie eine Anzeig solcherley confiscabler Gelder thun werden, nebenst der ordinari Bestallung, das Drittel von deme, was confisciret wird, denselben überlassen, die übrige zwey Drittel aber ihrem Fisco zugehen sollen. Allermassen sich dann sowohl öffters ernannte Obrigkeit vor sich selbst, als sonst männiglich darnach zu richten, und respective für Straf, Schaden und Ungemach zu hüten wissen wird. Signatum bey noch fürwährendem Münzprobationsconvent, Nürnberg den 22. (12.) Decembr, An. 1679.

LXXII.

Reichs-Gutachten im Münzwesen. Regensburg den 20. Martii, 1680.

1680. Der röm. kaiserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrns zu gegenwärtigen Reichstag gevollmächtigten höchstansehentlichen Principal-Commissario, dem hochwürdigisten Fürsten und Herrn, Herrn Marquarden, Bischen ꝛc. geben des heil. röm. Reichs-Churfürsten, Fürsten und Stände anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte hiemit gebührend zu vernehmen, wasmassen man nicht unterlassen, den von denen im Münzwesen correspondierenden fränk. baier. und schwäbischen Krais-Deputierten, Vermög hierbey liegenden Abschrift einkommenen, und an 30. Decembr. nächst verlittenen Jahrs communicierten Münzrecceß, samt Zugehör in allen dreyen Reichs-Collegiis in Deliberation zu stellen. Und gleichwie man dabey vor nöthig ermessen, diese Materiam in gewiese Puncten, nach Ausweis der zweyten Beylag, abzuthun, und vor anjetzo die drey erstere zu berathschlagen. 1.) Wie interim und præliminariter bis zu erfolgenden fernern Reichsschluß dem Ausmünzen der ringhaltigen Sorten ungesäumt zu steuren, sodann 2.) wie die in dem von der röm. kaiserl. Majestät in das Reich ausgelassenen, und den 17. Jan. 1677. dictierten Interims-Edict enthaltene Münzverordnung sämmtlichen zu wirklicher Execution zu bringen, und insonderheit 3.) wie die Straff wieder die Contravenienten zu schärfen, und zu exequieren seye: Also hat man geschlossen, und nach obberührtes Reichs-Interims-Edict, als das Fundament gemeldter Reichs-Deliberation, klare Verordnung gethan, wie nämlich denen damaligen Münzgebrechen zu steuren, und die Uebertretter zu straffen seyen; und aber demselben

Edict

Edict bisdato nicht allein nicht nachgelebet, sondern aus Eingangs ermeldtem Münzreceß soviel wahrgenommen worden, wasgestalten mit verächtlicher und höchststraffbarer Hindansetzung des allergnädigsten kaiserl. Edicts sowohl die Heckenmünz, als auch Verpachtung der Münzstätt denen Reichssatzungen zuwider dannoch continuiert, und weniger nicht von theils Ständen, mit Ausmünzung der geringhaltigen Sorten, nicht nur unausgesetzt verfahren, sondern auch, zu Bedeckung ihres strafbaren Vortheils, die Jahrzahl auf denen Münzen zurück gesetzt worden, daß bey solcher der Sachen Beschaffenheit, und da obbemeldte Uebertrettung des kaiserl. Befehls, und der ergangenen Reichsschlüssen Ihro kaiserl. Maj. und des heil. röm. Reichs Authorität und Respect zuwider, allen Ständen, und deren Unterthanen, auch denen Commercien höchstschädlich sind, kein zulänglichers Mittel zu ergreiffen seyn möchte, als daß wider die Uebertretter mit in obberührtem Edict, und denen Reichs-Constitutionibus angesetzten Leib- und Lebensstraffen dermalen einst mit Ernst, und unerwartet der fiscalischen Anklag wirklich zu verfahren, und zu solchem Ende von allerhöchstgedachter Ihrer kaiserl. Majestät, welche hiermit von Reichswegen allerunterthänigst gebetten werden, denen ausschreibenden Fürsten, samt und sonders, gleichwie in obberührten Edict enthalten, allergnädigst und ernstlich aufzutragen seye, daß sie in jeden Kraisen eine genaue Visitation unverzüglich vornehmen, die Hecken-Münzstätt, wann auch schon an Schrot und Korn gerechte Sorten darauf gemünzt werden sollten, niderwerfen, die dabey befindliche Münzmeister, deren Helfer und Gesellen sogleich in Verhaft nehmen, und wider dieselbe obvermeldte reichssatzungsmäßige Straffen, eines jeden Verbrechen nach, alsobald vollziehen, das Münzgut aber confisciert, und dann bey denen zuläßigen Münzstätten mit mehrern Fleiß und Nachdruck erinnern, und dahin sehen sollen, dafern sich daselbsten ebenfalls Excessus zeigten, daß solche, wie auch die Verpachtung der Münzstätte, ohne Verzug abgestellet, und wo wieder oftgedachtes Edict notorie excedieret worden, die darauf benamste Straff ohne Respect und sonderbaren Proceß exequiert, und inskünftig dem Münzedict in obgedachten Fällen nachgelebet, auch denen Eisenschneidern von jedes Orts Obrigkeit, ohne derselben Vorbewußt, einigen Münzstämpfel zu schneiden, bey ihren Pflichten verbotten werden, mit dem fernern Anhang, daß hochgemeldten Krais ausschreibende Fürsten, wie sie ein und anders bewerkstelliget, und denen Münzgebrechen remedieret haben, bey denen Münzprobationstägen jedesmal vorlegen sollen, und da sich daselbst befinden wurde, daß der Sachen, wie sich solches von Kraisausschreibamts wegen gebühret, emsiglich nicht remediret, noch die Excessus abgeschaft worden, daß solchen Falls sich zu vergleichen, wie die Abstellung der Münzfehler und Mißbräuche durch anderwärtige Executions-Mittel, denen Reichs-Constitutionibus gemäß, nachdrücklich verfüget, und neben denen Wardeinen gewisse Personen, welche auf die falsche und ringhaltige Ausmünzung eine genaue Aufsicht haben, bestellt, verpflichtet, und denenselben, nach Innhalt der Münzordnung vom Jahr 1559. §. **So dann ein solcher Verbrecher** ꝛc. aus der verwürkten Buß ein dritter Theil gereichet werden möchte.

Und nachdem sich der bereits ohne daß sehr hoh empfindliche Schaden, wofern nicht ungesäumt executive remediert werden sollte, täglich vermehret; als werden allerhöchsternannte Ihre kais. Maiestät hiemit allerunterthänigst gebetten, allergnädigst zu geruhen, und Dero dießfalls höchstnöthige kais. Präliminar-Verordnung und ernstlichen Befehl, dem gemeinen Wesen zum Besten, an die Krais ausschreibende Fürsten förderſamst ergehen zu lassen.

Belangend die übrige annoch unerörterte Puncten, wird man nicht ermangeln, solche ebnermassen in behörige Berathschlagung zu ziehen, und das darüber erschöpfende fernere Reichsgutachten möglichst zu befördern; womit höchstbesagten kaiserl. Herrn Principal-Commissarii hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. Regensburg den 20. Martii, 1680.

LXXIII.

Kaiserliches Commißions-Decret, daß Münzwesen betreffend. Regensburg den 5. May, 1680.

1680. Der röm. kaiserl. Maj. unsers allergnädigsten HErrn, hat dero zu gegenwärtigen Reichstag bevollmächtigter höchstansehentlicher kaiserlicher Principal-Commissarius, der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Marquard, Bischoff ꝛc. allergehorsamst eingeschicket, was über die, im Münzwesen ausgesetzte, in Berathschlagung gezogene 3. erstern Puncten unterm dato Regenspurg den 20. Martii, dies laufenden Jahrs præliminariter für ein Reichsbedenken abgefaßt worden, hernachfolgenden hauptsächlichen Inhalts: Nachdeme das von allerhöchstgedachter Ihrer kaiserl. Maj. in das Reich ausgelassen, und den 17. Jan. 1677. dictirtes allergnädigstes Interimsedict klare Verordnung gethan, wie nemlich denen damaligen Münzgebrechen zu steuren, und die Uebertrettere zu straffen seyen, und aber demselben Edict nicht allein nicht nachgelebt, sondern aus dem, von denen im Münzwesen correspondirenden fränk-bair- und schwäbischen Kreisdeputirten eingekommenen, und am 30. Dec. nächstverlittenen Jahrs communicirten Münzreceß, samt Zugehör, soviel wahrgenommen worden, wasgestalten mit verächtlicher, und höchst strafbarer Hindansetzung obberührten allergnädigsten keiserl. Edicts, sowohl die Heckenmünz, als auch Verpachtung der Münzstätt, denen Reichssatzungen zuwider, dennoch continuirt, und weniger nicht von theils Ständen, mit Ausmünzung der geringhaltigen Sorten, nicht nur ungusgesetzt verfahren, sondern auch zu Bedeckung ihres straffbaren Vortheils, die Jahrzahl auf denen Münzen zuruck gesetzet worden, daß bey solcher der Sachen Beschaffenheit, und da obvermelte Uebertrettung des kaiserl. Befehls, und der hierüber ergangenen Reichsschlüssen, mehr allerhöchstbesagt Je kais. Maj. und des heil. röm. Reichs Authorität und Respect zuwider, allen Ständen und deren Unterthanen, auch denen Commercien höchstschädlich seynd, kein zulänglicheres Mittel zu ergreiffen seyn möchte, als daß wider die Uebertrettere, mit denen in obberührten Edict in denen Reichs-Constitutionibus angesetzten Leib- und Lebensstraffen, dermahleinst mit Ernst, und unerwartet der fiscalischen Anklag würklich zu verfahren, und zu solchem Ende allerhöchstgedacht Ihrer kaiserl. Maj. denen ausschreibenden Fürsten, samt und sonders, gleichwie in obberührtem Edict enthalten, allergnädigst und ernstlich aufzutragen seye, daß sie in jeden Kreisen eine genaue Visitation ohnverzüglich vornehmen, die Hecken Münzstätt, wann auch schon an Schrott und Korn die rechte Sorten darauf gemünzet werden wollten, niederwerffen, die dabey befindliche Münzmeister, deren Helffern und Gesellen sogleich in Verhaft nehmen, und wider dieselbe obvermeldete Reichssatzungsmässige Straffen, eines jeden Verbrechen nach, alsobalden vollentziehen, das Münzgut aber conficiren, und dann bey denen zulässigen Münzstätten, mit mehrerm Fleiß und Nachdruck erinneren, und dahin sehen sollen, daferne sich daselbsten ebenfalls Excessus zeigten, daß solche, wie auch die Verpachtung der Münzstädt ohne Verzug abgestellet, und wo wider oftgedachtes Edict notorie excediret worden, die darauf benamste Straff ohne Respect und sonderbaren Proceß exequiert, und inskünftig dem Münzedict in obgedachten Fällen nachgelebet, auch den Eisenschneidern von jedes Orts Obrigkeit ohne derselben Vorbewust, einigen Münzstämpfel zu schneiden, bey ihren Pflichten verbotten werden, mit dem fernern Anhang, daß hochgemelte kreisausschreibende Fürsten, wie sie ein und anders bewerkstelliget, und denen Münzgebrechen remediret haben, bey denen Münzprobationstägen jedesmals vorlegen sollen, und da sich daselbsten befinden würde, daß der Sache, wie sich solches von Kreisausschreibamts wegen gebühret, embsiglich nicht remediret, noch die Excessus abgeschaft werden, daß solchen Falls nicht zu vergleichen, wie die Abstellung der Fehler und Mißbräuch durch anderwertige Executionsmittel, denen Reichs-Constitutionibus gemäß, nachdrücklich verfüget, auch neben denen Wardeinen gewisse Personen, welche auf die falsche und ringhaltige Ausmünzung, eine genaue Aufsicht haben, bestellt, verpflichtet, und denenselben nach Inhalt der Münzordnung von Jahr 1559. §. **So dann ein solcher Verbrecher** ꝛc. aus der verwürkten Buß ein dritter Theil gereicht werden möchte. Und nachdem sich bereits ohne daß sehr empfindliche Schaden, wofern nicht ungesäumt executive remedirt werden solte, täglich vermehret; als seynd oft allerhöchsternannt

Ihre

Ihre kaiserl. Maj. zugleich von Reichswegen allerunterthänigst gebetten worden, allergnädigst zu geruhen, und dero dißfals höchst nöthige kaiserliche Präliminar-Verordnung und ernstlich Befehl, dem gemeinen Wesen zum Besten, an die kreisausschreibende Fürsten förderſamst ergehen zu lassen.

Wann nun Ihre kaiserl. Majestät sich hierauf allergnädigst resolviert, zu dem bereits von allen dreyen Reichs-Collegiis beliebten Münzedict, einfolglich obgedacht deliberierten drey erstern Münzpuncten (wie nämlich erstlichen, interim, und præliminariter, bis zu ergehenden fernern Reichsschluß, die Ausmünzung der geringhaltigen Sorten ohngesäumt zu steuren, zum 2ten die in sothanen Interims-Edict enthaltene Verordnung sämmtlich zur wirklichen Execution zu bringen, und 3tens die Straff wider die Contravenienz zu schärfen, und zu exequieren,) gleichfalls ihres allerhöchsten Orts einzuverstehen; also werden sie auch derentwegen die gehörige Mandata, nach Ausweisung der Reichs-Constitutionen, und wie es in dergleichen Fällen Herkommens und Styli ist, an die kraisausschreibende Fürsten ausfertigen, und nicht weniger dero Reichs-Hof-Fiscali die Nothdurft mitgeben lassen. Sind benebens des allergnädigsten Erbietens, wann Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs mit Publicier- und Exequierung mehrbesagten Edicts, und der obgedachten 3. Puncten durchgehends einen wirklichen Anfang machen, und selbige recht in die Execution stellen werden, alsdann nichtminder allergnädigst darob zu seyn, daß es auch in Dero im heil. röm. Reich liegenden Erbkönigreich, Fürstenthum und Landen vollenzogen werde, gestalten sie dann allschon in ermeldten Erblanden die Ausmünzung der 15. kr. eingestellet haben, und dargegen nur einfach- und doppelte Groschen, blos zur Nothdurft dero Erblanden, und anbey für sich allein, ohne daß die andere Fürsten in denen Erblanden deme nachfolgen sollen, prägen lassen wollen. Welches obhöchstgedachter des kaiserl. Herrn Principal-Commissarii hochfürstl. Gnaden deren Churfürsten und Ständen allhier anwesenden Herren Räthen, Bothschaften und Gesandten zur kais. allergnädigsten Resolution, zu allergehorsamster Vollziehung des hierüber untern Dato Prag, den 1. dieses Monats May nächsthin erlassenen, und den 4. ejusdem allhier eingelangten kaiserl. allergnädigsten Befehls, hiemit hinterbringen wollen, und verbleiben anbey denenselben zu freund- auch günst- und gnädiger Willens-Erweisung sowillig als geneigt. Signatum Regensburg den 5. May, 1680.

Marquard.

LXXIV.

Kaiserl. Rescript an die Gesandsaft in München vom 19. Junii, 1680.

1680. Euch wird vorhin bekannt seyn, welchergestalten man bey dem Reichs-Convent zu Regensburg die Sach im Münzwesen dahin per majora antrage, daß der Reichsthaler in bonitate intrinseca, wie vorhin, sodann in äusserlichen Werth bey 90. kr. unerhöchter verbleiben, nach diesem auch alle andere geringere und Schiedmünzen reguliert, und zumalen alle bereit geschlagene Sorten solchem gleich devalviert werden sollen. Wann aber zuvorderst wir hierdurch, so mit anzähligen Gränitz- und anderen Völkeren zu Dienst des heil. röm. Reichs gegen dem Erbfeind, und anderen vorbrechenden Barbarn immerfort armiert stehen, und folglich einen unsäglichen Unkosten auf solche kostbare Unterhaltung jährlich auslegen müssen, in all zu großen Schaden geleittet, und nun zwischen unsern Erbkönigreich und Landen mit dem Churfürstenthum Baiern ein immerfortiges Commercium schwebet, dahero hohvonnöthen seyn will, daß zwischen unsern und selbigen Landen hierinn ein gewisses, wenigst provisorie statuiert werde, damit nicht gleich aufeinmal das Commercium unterbrochen, auch Handel und Wandel mit unwiederbringlichen Schaden gehemmet werde. Als befehlen wir euch gnädigst, bey des Churfürsten- und Administratoris Liebd. die Anregung zu thun, daß sie uns ein sehr angenehmes Wohlgefallen, beederseits Unterthanen aber ein ersprießliches Werk erzeigen wurden, da sie dero vernünftige Gedanken, was dießfalls für ein heilsammer Modus zu Verhütung obgemeldter Inconvenientien zu erfinden seyn mögte, eröffnen wollten; Inmassen wir nicht ungeneigt, alles thunliche gar gern zu ergreiffen, und ins Werk richten zu helfen. Verbleiben im übrigen euch mit

kais. und Landsfürstl. Gnaden wohl gewogen. Geben auf unsern Schloß zu Pardowitz den 19. Juny, 1680.

Von
Der röm. kais. Majestät

An
Dero allhier zu München subsistierende Gesandten und Residenten abgangen.

LXXV.

Reichs-Gutachten im Münzwesen. Regensburg den 22. Junii, 1680.

1680. Aus der röm. kais. Maj. unsern allergnädigsten Herrns ꝛc. durch Dero zu gegenwärtigen Reichstag bevollmächtigten höchstansehentlichen Principal-Commissarium, den hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Marquarden, Bischofen ꝛc. am 5ten nächst verwichenen Monats May allergnädigst ertheilten Resolution, haben Churfürsten und Ständen allhier anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandte mit mehrerm gebührend vernommen, welchergestalt allerhöchstgedachte Ihro kais. Maj. daß den 20. Martii jüngsthin über die erstere 3. Puncten im Münzwesen allergehorsamst erstattete Reichsgutachten nicht allein allergnädigst approbiert, sondern auch sich noch weiter erkläret haben, die Ausfertigung der an die Herren kraisausschreibende Fürsten dießfalls gehöriger Mandaten, denen Reichs-Constitutionen und Herkommen gemäß zu verfügen, mit dem allergnädigsten Erbieten, wann Churfürsten und Stände des Reichs mit Publicier- und Exequierung dessen, so geschlossen, und obgedachter 3. Puncten den Anfang durchgehends wirklich machen, und selbige in Execution stellen würden, sie alsdann nicht weniger daran seyn wollten, daß es in Dero im heil. röm. Reich liegenden Erbkönigreichen, Fürstenthümern und Landen (worinnen sie die Ausmünzung der 15. Kreutzerer allschon eingestellet hätten,) ebenfalls vollzogen werde.

Gleichwie nun sothane allergnädigste Resolution und Erbieten mit geziemender Danksagung von Reichswegen allergehorsamst angenohmen, und man nicht ermangeln wird, die ausgelassene Münz-Mandata, wie in verschiedenen Kreisen bereits beschehen, schuldigstermassen würklich zu exequiren; also hat man nicht unterlassen, auch die übrige der eingerissenen Münzgebrechen halben abgetheilte 6. Puncten fürzunemmen, und ordentlich zu berathschlagen: Wie nemlich 4.) die unschuldigen Stände, wegen ihres und ihrer Unterthanen erleidenden Schadens sich an denen Schuldigen zu erholen, weniger nicht 5.) wie und unter was Termin der ringhaltenden Sorten Abwürdig- und Verruffung ins Werk zu richten, und zum 6.) wie in denen Kreisen eine Conformität der Münzordnung zu erlangen, wie auch 7.) der Abgang der abgewürdigten und verruffenen Münzen durch gute Sorten zu ersetzen; so dann 8.) wie der guten Sorten Aufwechsel-Verschmelz- und Ausführung durchgehends, und würklich zu verhindern und abzustellen, und endlich zum 9.) ob es bey der vor diesem geschlossenen Erhöchung des Reichsthalers ad 96. kr. noch zur Zeit sein Verbleiben haben solle, und wie alle inn- und ausländische Sorten darnach zu reguliren und zu valviren. Worauf dann in allen dreyen Reichs-Collegiis, und zwar 4to geschlossen worden, nachdem der im Jahr 1570. aufgerichtete Reichsabschied ꝛc. §. **Da aber niemand ꝛc.** 127. und folgends An. 1571. gemachte Deputationsreceß. §. 19. **Darneben soll ein jeder Kreis ꝛc.** klar verordnet, daß dem Münzherrn obliege, den verursachten Schaden und Interesse dem Kreis, und einem jeden Beschädigten, wie es taxiert, ohnverzüglich zu erstatten: als hat es bey solcher Disposition und Verordnung, jedoch dergestalt sein Bewenden, daß, weil der Münzherren Verbrechen und schädlicher Gewinn hell am Tage liegt, und fernerer Beweis überflüßig ist, daß man dahero mit Vorbeygehung des langwährig- und sowohl denen gravirten Reichsständen, als deren Unterthanen beschwerlichen fiscalischen Processes bey denen paßierlichen Münzstätten jeder Kreis die geringhaltige Münzen um den abgewürdigten Valor, gegen Erlag guter Münz, einwechsele, solchemnach den Münzherrn citire, er erscheine nun oder nicht, die Auszahlung entweder obrigkeitlich, oder in Gegenwart eines Notarii vornehme, und verinstrumentire. Da aber die Ersetzung des zugefügten Schadens nicht erfolgen sollte, alsdann hätten die Kreisausschreibende Fürsten, von Reichswegen, die Obsicht zu haben, den Schaden

den zu taxiren, und den Verursacher, es sey der Münzherr, Münzmeister, oder andere, zu dessen und aufgeloffener Executionskostenersetzung, auf den Verweigerungsfall, gleichwie in einer abgeurtheilten Sach, executive und ohne Appellation und Respect der Person anzuhalten, oder wann sothane Kreisexecutionsmittel nicht zulänglich, denjenigen Kreis, worunter die Verursacher gesessen, vorallegirten Reichsconstitutionen gemäß, um jetztgedachte Execution zu ersuchen. Da aber wegen vorgemelter Taxirung des Schadens bey einem oder andern Irrung entstehen möchte, hätten es hochgedachte kreisausschreibende Fürsten bey denen Münzprobations oder Kreistägen anzubringen, und man allda ohne einigen Aufschub resolviren und exequiren zu lassen, welche hierauf eingebrachte Schadlosgelder denjenigen alsdann zu restituiren seynd, so den Schaden an denen geringhaltenden Sorten erlitten haben. Angehends den 5. Puncten, gleichwie der Valor, des an Schrott und Korn gerechten Reichsthalers, welcher, Vermög der Reichsordnungen, jederzeit der Fuß gewesen, nach welchem die geringere Münzen im Reich valvirt, und eingericht worden, so werde auch die jetztmals bevorstehende Abwürdig- und Verruffung der ringhaltenden Sorten darnach abzustellen, dabey gleichwohl der Unterscheid zu machen seyn, daß diejenige Sorten, welche nach eines jeglichen Untersuch- und Erkanntnus von dem guten Reichsthaler nicht zuviel abweichen, eben nicht sogleich zu verruffen, sondern um den devalvirten Preiß, ad interim, bis den nächstzukünftigen 1. (11.) Febr. (welcher Terminus zwar denen Kreisen und Ständen zu verkürzen, aber nicht zu verlängern frey gelassen wird) beyzubehalten, alle andere noch ringer haltende Sorten aber alsobald zu verruffen, auf den Bruch abzuwürdigen, und um solchen abgewürdigten und determinirten Werth den Münzständen zu liefern seyn. Inzwischen in allen denen Kreisen, wo es noch nicht geschehen, zur Ausprägung reichsordnungsmäßiger Münzen in denen zulässigen Münzstätten ohne Verzug würklich geschritten, und von ringhaltiger Sorten fernerer Ausmünzung bey Verlust des Münzregals, auch andere statuirten Straffen gänzlich eingehalten, und abgestanden werden solle. Weniger nicht 6.) daß dasjenige, was wegen Erlangung einer Conformität im Münzwesen auf gegenwärtigen Reichsconvent bereits geschlossen worden, dermalen ad effectum zu bringen, in denen Kreisen fleißige Obsicht zu halten, und wieder die Uebertrettere nach den jüngern Reichsgutachten zu verfahren seye, worzu, Vermög Reichsabschieds de anno 1570. §. **Als wollen wir** ꝛc. 138. absonderlich des frankfurtischen Deputations-Recessus de anno 1571. §. **Ferners daß die beyde** ꝛc. 28. und anno 1594. §. **Wir ordnen** ꝛc. 102. vonnöthen ist, die ringhaltende Sorten an Schrott und Korn in Gerechte geändert, und sowohl die Münzmeister als Wardein verpflichtet werden, demjenigen nachzuleben, was in dem Reichsabschied und Deputationsreceß statuiret, und anjetzo weiters geschlossen und verordnet worden. So ist man auch 7.) wegen Ersetzung des Abgangs deren hiernächst verruffenden Sorten der Meynung, daß man sich zwar einer zulänglichen Ausmünzung dißfalls zu vereinigen habe, Vermög Reichsabschieds An. 1570. §. **Damit man nun** ꝛc. 145. und kaiserl. Mandat vom Jahr 1571. Nachdeme aber die löbl. Kreise, und deren eingesessene Stände ungleichen Vermögens, dahero dann eine durchgehende gleichmäßige Ausmünzung schwerlich zu erhalten seyn dörfte; als wäre die Determination, wie viel nemlich ein jeder Kreisstand zu Ersetzung der abgehender geringhaltigen Sorten nothdürftig auszumünzen habe, denen Kreisen jedoch mit dem Anhang zu überlassen, daß nicht allein diejenige Stände, welche von GOtt mit Bergwerken gesegnet seynd, sondern auch alle andere dem heil. röm. Reich zu Ehren und Wohlfart, zu Uebernehmung eines ergiebigen Quanti wohlmeynend zu ersuchen, diejenige aber, so ihres schlechten Ausmünzens halber merklichen Vortheil gehabt, mit Vorbehalt dessen, so bey den 4. Puncten der Indemnisation halben geschlossen worden, dahin erinnert werden sollen, die Ausprägung der geringen, mit größern Summen gerechter Münzen, bey zulässigen Münzstätten zu ersetzen, und damit zu continuiren. Und gleichwie 8. in dem anno 1667. den 29. Apr. erstatteten Reichsgutachten, und darauf erfolgter kaiserl. allergnädigsten Resolution, weniger nicht anno 1676. erlassenen kaiserl. Interimsedict, dieser Punct neben andern allschon abgehandelt, und die Aufwechsel- Verschmelz- und Ausführung der guten Sorten, bey hoher Straf verbotten worden, und wäre zu wünschen gewesen, daß man ob solchem Edict in jedem Kreis steiff gehalten, und sothane Mißbräuch und Verbrechen verhindert hätte. Damit aber diesem Uebel nachdrucklich dermalen geholfen würde, und denen Dratziehern, Silberschlagern, Posementiren, Granulirern

Goldschmieden ein Ziel gesteckt werde, so achtet man hierzu vorträglich und nöthig zuseyn, daß die Kreise zu solchem Ende miteinander correspondiren, deren ausschreibenden Fürsten aber, zu Errichtung dieses heilsamen Zwecks, die fleißige Obsicht anbefohlen werde, mit dem Zusatz, wofern die ordentliche Obrigkeiten, auf beschehene Ermahnung, das Ihrige zu thun ermangelten, oder auf dasjenige, was hierinnen von Rechtswegen also für gut befunden worden, kein ernstliches Absehen trügen, alsdann hochgedachte kreisausschreibende Fürsten ihr Amt beobachten, und sowohl gegen solche Uebertrettere, als auch diejenige Kauff- und Handelsleute, Schutzverwandte, Juden und andere, welche das ausgemünzte Geld ohne obrigkeitlichen Attestat außer Land führen, auf Betretten, mit der Confiscation, oder nach Gestalt der Umständen, mit andern Straffen ernstlich verfahren, und hierauf bey denen Zoll- und Mauthstätten gute Obsicht gehalten werden. Endlichen und zum 9. erinnert man sich zwar noch gutermassen, aus was Ursachen man zu der Erhöhung des Reichsthalers ad 96. kr. worauf auch vor jetzo noch verschiedene freventl. gestimmet, vormalen veranlasset, und wie allerseits verhoffet worden, das zerrüttete Münzwesen dadurch in eine Conformität und Wiederaufnehmen zu bringen. Nachdem allen aber es die bisherige Erfahrung zeiget, daß sothanne Aenderung weder dem Publico, noch denen Commerciis vorträglich, sondern sowohl in herrschaftlichen Gefällen, als burgerlichen Contracten, Obligationen, Banco Wechselzahlungen, und vielen anderen Begebenheiten, höchstschädliche Verwirrungen entstunden: Als hat man in allen dreyen Reichs-Collegiis, und zwar in dem fürstl. per majora geschlossen, weilen das vorgehabte Ziel durch jetztgedachte Erhöhung nicht zu erreichen, daß es bey dem, auf die Reichs-Constitutiones, und vorige Verordnungen gegründeten Valor des Reichsthalers ad ein und ein halben Gulden oder 90. kr. ohne Veränderung desselben inn- oder äußerlichen Werths, allerdings zulassen, und nach solchem alle inn- und ausländische Münzsorten, wie bey dem 5. Puncten erwehnet, zu reguliren und zu valviren seyn.

Und setzet man solchemnach in allerhochermeldt Ihre kaiserl. Majestät das allerunterthänigste Vertrauen, dieselbe werden zu des heil. Reichs und dessen gesammter Ständen, Wohlfart und Aufnehmen, nicht allein die benöthigte Münz-Mandata auf die drey erstere placitierte Puncten, an oftgedachte Krais ausschreibende Fürsten allergnädigst vertrösteter massen ausfertigen, sondern auch sich allergnädigst belieben lassen, auf die in gegenwärtigen Gutachten enthaltene übrige Puncten dergestalten sich zu erklären, damit die allerseits intendierende Conformität im Münzwesen desto ehender durchgehends erhalten, und mithin alle schädliche Confusion verhütet werden möge. Welches höchstbesagten kaiserl. Herrn Principal-Commissarii hochfürstlichen Gnaden ꝛc. ꝛc. Signat. Regensburg den 22. Juny, 1680.

LXXVI.

Churbaierische Erklärung, an die kaiserl. Minister in München. Vom 8. Julii, 1680.

1680. Was der röm. kaiserl. Maj. allhier anwesende Envoyé und Resident an des Herren Administratoris hoh- und Ihro churfürstl. Drl. Drl. aus einem an dieselbe abgangenen kais. Rescript das Münzwesen betreffend, für ein Communication gethan, daß haben höchstermeldt Se. hoh- und churfürstl. Drl. Drl. wohl vernommen, und sagen forderist darumen gebührenden Dank, hätten aber wünschen mögen, daß wohlermeldte kais. Ministri zugleich ein Vorstellung gethan hätten, wie Ihr kaiserl. Maj. Intention zu Veststellung einer Conformität zwischen deroselben Erb- und dieses Churfürstenthums Landen nach Beschaffenheit dermaliger ungleichen Meynungen bey dem Reichstag zu Regensburg werkstellig zu machen. Wann nun ermeldten kaiserl. Herren Ministris noch beliebig wäre, eine mehrere Erklärung von sich zu geben, wurde solche dieß Orts sehr lieb und angenehm seyn, und ist deren Maturation um soviel mehr vonnöthen, je mehr die schlimme Münzsorten nach anderer Orten beschehener Verruffung in die hierobige Krais einschleichen, und mitler Zeit aller Schaden, so aus der unzuläßigen und gar zu geringhaltigen Ausmünzung erfolget ist, vorbesagten hierobigen Kraisen allein zuwachsen wurde. Dieweilen aber der künftige Reichsschluß über die erstattete Reichsgut-

gutachten noch zumalen in ihr kaiserl. Maj. Handen stehet, ob sie es bey denen per majora gemachten Conclusis, und mithin den Reichsthaler sowohl in intrinseco als extrinseco valore bey vorigen Werth der 90. kr. wollen verbleiben lassen, und auf vieler anderer Ständ dargegen eingewendte wichtige Bedenken kein Reflexion machen: so ist nun forderist dero gnädigste Resolution zu erwarten. Und melden Ihr kais. Maj. gar wohl, daß solches ja einen allzugroßen und unerträglichen Schaden nach sich ziehen wird: es vermeynten dahero Ihr hoh- und churfürstl. Drl. Drl. das Beste zu seyn, daß höchstermeldt Ihr kais. Maj. bey besagt regensburg. Reichs-Convent eine nochmalige nachdruckliche Erinnerung thun lassen wollten, nach deme schon längst vorhero geschehenen allgemeinen Reichsschluß den guten Reichsthaler auf 6. kr. zu erhöheren, und nach solchen erhöherten Valor andere zu geringhaltige Münzsorten zu reducieren, damit gleichwohlen der allzu übermäßige Schaden (der billig von denen Reichsständen zu ersetzen ist, die solche zu geringhaltige Sorten ausprägen lassen,) auf nicht erfolgende Partition nicht gar zu groß seye. Sonsten, wann je bey dem Reich kein durchgehende Conformität zu erhalten, befinden Ihr hoh- und churfürstl. Drl. Drl. in allweeg für gar räthlich und nothwendig, daß zwischen beederseits kais. Erb- und churfürstl. Landen zu Conservation der Commercien eine Gleichheit observiert werde. Sie geben aber den kais. Herren Ministris zu bedenken, daß mit der Conformität der churfürstl. Landen allein den Sachen nicht geholfen, sonder der gesammte churbaierische Krais nothwendig darzu stehen müßte. Zudeme diese churfürstl. Landen mit denen beeden benachbarten Kraisen Schwaben, und Franken gleichfalls große Commercien haben, und dahero zu beederseits Ihr kais. Maj. auch hiesiger hoh- und churfürstl. Intention vorständig seyn wurd, wann zwischen hierobigen in Münzsachen ohne das correspondierenden drey Kraisen, und Ihr kais. Maj. Erblanden die Vergleichung dergestalten eingerichtet werden könnte, daß der Thaler, wie vorgemeldt, auf 96. kr. erhöhert, und die Schiedmünzen in allerseits Orten nach proportionierter Reducierung der übrigen zu geringhaltigen, und deren Ummünzung auf obigen gesetzten Werth des Thalers ebenfalls in soweit reduciert, und eingerichtet werden mögten, bis von gemeinen Reichswegen man sich seiner Zeit des Münzwesens halber in ein durchgehende Conformität und Gleichheit, wie es billig seyn soll, stellen wird, worzu Ihr kais. Maj. bey jetzig bevorstehender Zusammenkunft der 3. correspondierenden Kraisen in Regensburg, durch die Ihrige allda die beßte Officia beytragen könnten. Und verbleiben Ihre hoh- und churfürstl. Drl. Drl. ihnen beeden kaiserl. Herren, Herren Ministris mit ꝛc. München den 8. Juny, 1680.

LXXVII.

Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{28}{18}$. Julii, 1680.

§. 1.

1680. Kund und zu wissen. Obwohlen dieser dreyen im Münzwesen correspondierenden löbl. fränk- baier- und schwäbischen Kraisen ordinari deputirte Churfürsten, Fürsten und Stände bey dem in des heil. Reichsstadt Nürnberg letztmals angestelltem Probationsconvent unter dato des 22. (12.) Decembr. nächstverwichenen 1679. Jahrs gewissen Anlaß genommen, wie und auf was thunliche Weeg dem nothleidenden Münzwesen, woran gemeinem Reiche, Handel und Wandel so viel gelegen, Rath, Hülf und Rettung zu schaffen: So hat man jedoch auf die von Seiten des hochfürstl. bambergischen Directorii mit denen Chur- und Fürstl. baier- und schwäbischen Krais-Ausschreibämtern, auch theils andern mitdeputirten Münzständen, kraisüblichen Herkommen gemäß, sub datis den 24. Jan. 29. Febr. und 26. Martii lauffenden Jahrs gepflogene Communication aus erheblich und wichtigen Ursachen à potiori für gut angesehen, mit vorgemelter Münzabschiedsexecution bis auf den Universalreichsschluß, und die darauf verhoffende allgemeine Conformität an- und zurück zu halten, alles nach laut obangezogener hin und her gewechselter Schriften, und geführter Correspondenz. Und ob zwar auch zur anderweit der Alternations-Ordnung nach, in des heil. Reichsstadt Regensburg veranlaßten Münzprobationsversammlung der Terminus ordinarius des 1. (11.) May lauffenden Jahrs anberaumt worden; so hat jedoch derselbe seinen Fortgang darum nicht gewinnen können, weilen die

vom hochlöbl. Reichsconventswegen in Deliberation gestellte neun Münzhauptfragen dazumalen noch nicht erörtert, und concludendo abgethan worden: gestalten eben solcher Ursach wegen ferner erfolget, daß vorgedachter Terminus erstlich auf den 11. 1. Junii, ferner aber auf den 11. 1. currentis, also in die 2. Monat lang extendirt werden müssen. Nachdemmal nun hierauf der Hochwürdigste des heil. römis. Reichsfürst und Herr, Herr Peter Philipp, Bischof zu Bamberg und Würzburg, auch Herzog zu Franken, der drey löbl. ermeldten im Münzwesen correspondierenden Kraisen Director, solchen aus angeführten Ursachen zum zweytenmal extendirten Convent auf letztberührten Termin fortzusetzen, anderwärts ausgeschrieben, der Churfürsten, Fürsten und Stände Räth und Abgesandte auch sich nebenst gewöhnlicher Legitimation eingefunden, als hat man auf die ad Deliberandum ausgestellte Puncten, nach reiffer der Sachen Ueberlegung geschlossen, wie folgt:

§. 2. Anförderst aber seynd nach abgelesenen jüngsten nürnbergis. Münzreceß der Wardeinen gefertigte Relationes angehört, und die seithero ausgemünzte einheimische ordinari Gold- und so grob als geringe Silbersorten, denen Reichsmünzsatzungen gemäß, dabey auch kein sonderbarer Defect befunden worden.

§. 3. So viel nun die ausländischen, und darunter befindlichen extraordinari innländische Werker anderseits betrift, erweisen sich dieselbe, nach Anzeig des fränkischen Münzwardeinsrelation Lit. A. dem Reichsschluß an Schrot und Korn ganz ungemäß, wie folget: Und befinden sich sub N. 1. & 2. zweyerley Sorten neuer Guldner unter Sr. hochfürstl. Durchl. Herrn August Friedrichen Bischoffen zu Lübeck, Herzogen zu Holstein und Schleßwig Gepräg mit der Jahrzahl 1678. an deren 100. Stücken, den Reichsthaler à 90. kr. gerechnet, 22. fl. 6. kr. 3. pfen. zum Verlust gehen.

Dann ist mit N. 3. bemerket, ein auch neuer Guldner, unter Sr. hochfürstl. Durchl. Herrn Carl Wilhelm zu Anhalt Gepräg, unter der Jahrzahl 1678. ist an 100. Stücken Verlust 22. fl. 50. kr.

Ferner ist mit N. 4. gezeichnet ein neuer fürstl. öttingischer Guldner, mit der Jahrzahl 1678. daran vom 100. sich zum Verlust befinden 24. fl. 3. kr.

Abermalen ergiebt sich sub N. 5. ein neuer Guldner unter der Herren Reussen-Plauen Gepräg mit der Jahrzahl 1678. bringen 100. Stück Einbuß 22. fl. 6. kr. 3. pf.

Nichtweniger hat man an denen mit N. 6. signirten königl. ungarischen 15. Kreutzerer unter der Jahrzahl 1679. von 100. fl. 18. fl. 5. kr. Verlust.

Letztlichen seynd mit N. 7. und 8. notirt ein öttingischer halber Batz, und ein dergleichen Kreutzer: Und finden sich bey jenem von 100. fl. 2. fl. 38. kr. und ein halber, an diesem aber 10. fl. 39. kr. 2. pf. Einbuß.

§. 4. Solchemnach hat man von Conventswegen die Deliberationes, wie, und auf was thunliche, sicher und nachdrückliche Mittel und Weg, unter hauptsächlicher Reflexion, auf das den 22. Junii anni currentis abgefaßt, und sodann des höchstansehnlichen kaiserlichen Principal-Commissarii des Hochwürdigsten des heil. römis. Reichsfürsten und Herrn, Herrn Marquarden, Bischofs zu Eichstädt, des hohen Erzstifts Maynz Domprobsten hochfürstl. Gnaden, von Reichsconventswegen übergebene Reichsgutachten, der letztere nürnbergis. Münzschluß, zu seiner Execution und fortwährender Consistenz gebracht, die bishero eingeschlichene, sowohl dem Publico als Privato höchstschädliche Münzdefecten abgestellt, und mithin fast gänzlich zerfallene alte löbl. Reichsmünzordnungen restablirt werden mögen, angetretten. Allermassen man nun die hiebey vorkommene Hauptfragen zu mehrerer Facilitirung der Consultationen in nachgesetzte gradus dirigirt, und abgetheilet, als:

Zum ersten, weilen der bevorstehenden Verruf- und Abwürdigung das höchstnöthige Surrogandum guter reichsordnungsmäßiger Sorten vorgehen muß, ob der Reichsthaler, als des künftigen Ausmünzens einziges Fundament, auf 90. kr. in valore in- & extrinseco, oder auf 96. kr. quoad æstimationem extrinsecam gestellet werden solle?

Zum andern, ob es bey vor allegirten Reichsgutachten, so viel die Verruf- und Abwürdigungs-Terminos betrift, sein endliches Verbleiben haben können, oder ob nach der dreyen correspondierenden Kraisen Convenienz, und Nothdurft hierinnfalls einige Modification vorzunehmen?

Zum

Zum dritten, was für Sorten über die vormalige acht Species zu verruffen, und ob es bey der zu Nürnberg letzthin veranlaßten Verruf- und Abwürdigungs-Valuta der 50. oder 54. Kreutzer zu lassen oder nicht?

Zum vierten, was und wie viel löbliche ermelte drey correspondierende Kraise, zum Anfang an grob und kleinen reichssatzungsmäßigen Sorten und Schiedmünzen auszuprägen, und was sie hierinn für einen Terminum veranlassen wollen?

Zum fünften, wie man sich ratione indemnisationis in so ein als andern zu verhalten, und der Sensus des Reichs Gutachtens hierinnfalls zu allequiren? Dann

Zum sechsten, wann, wo, und durch weme die annoch unverpflichtete Münzmeistere und Wardeinen zu verpflichten, weilen bis auf den erfolgenden Convent zu warten, zu lang fallen möchte.

§. 5. Als ist daraufhin theils per majora, theils aber per unanimia geschlossen worden, wie folgt. Und zwar hat man ad primum per majora beliebt, daß, nachdeme die heilsame Reichssatzungen pro Cynosura & Regula billig zu halten, und die vielfältige Erfahrung gezeiget, wie schädlich der Absprung hievon jederzeit, absonderlich aber seit An. 1582. bis 1621. gewesen, da man von Jahren zu Jahren den Thaler extrinsece, und endlichen bis auf 10. fl. zu des gemeinen Wesens höchster, und noch bis auf diese Stunde empfindlicher Violation ersteigert, kein sicheres und zulänglichers Mittel zu ergreiffen seyn werde, dann in via regia & directa constitutionum imperialium & circularium zu bestehen, und den alt reichsüblichen Valor der 90. Kreutzer noch ferner, und förderhin beständig beyzubehalten. Wornach denn alle andere grobe und geringere Reichs- samt den Schiedmünzen reguliret werden sollen.

§. 6. So viel nun ad 2. die vorberührte Verruf- und Abwürdigungs-Terminos belangt, so hat man sich dahin per majora vereiniget, daß von dato dieses Recessus alle sowohl abzuwürdigen, als zu verruffen stehende ganz und halbe Guldner 15. 12. 6. 3. und 1. Kreutzer, ihren bisherigen Valor noch 4. Wochen lang völlig behalten, alsdann aber beederley Sorten zugleich und miteinander, doch also und dergestalt abgesetzt werden sollen, daß nach der dreyen Generalmünzwardeinen, ut Lit. B. schriftlich überreichten Calculation, und darauf gemachten Anschlag, die aufm Verruf a 45. Kreutzer, die zur Abwürdigung aber ausgestellte Sortimenten a 50. Kreutzer unter einer durchgehend gleichförmigen, und zwischen denen löblichen dreyen Kraisen ununterbrochenen Conformität, so, daß kein Stand noch dessen Unterthanen die Gelder in höhern oder geringern Werth annehmen, und ausgeben solle, mit dem fernerweiten Unterschied und Absatz gelten mögen, daß, wann die andern vier, also in allem acht Wochen verflossen, alsdann die Claß der verruffenen Sorten, sobalden gänzlich verbotten, und in Zahlungen nicht mehr, die andere Claß der abgewürdigten aber noch ferner und Vermög des Reichsgutachtens bis auf den 11. (1.) Decembr. dieses fortlauffenden Jahrs a 50. Kreutzer, und die übrige den ganz und halben Guldner folgende ringere Sorten, nach dem Verruf- und Abwürdigungsunterschied, um ein respective Viertel oder Sechstel niedriger genommen, nach Verfliessung solcher Zeit aber gleichfalls verruffen, und im Handel und Wandel weiter nicht passiert, sonder so ein als das andere Reichsordnung ungemäßige Sortiment, damit gänzlich abgetilgt, und anstatt dero die vormals gewöhnliche grob und geringe Reichssorten, als ganze, halbe, viertel, und neuntel Thaler, dann ganze und halbe Reichsguldner oder Guldenthaler ausgemünzt werden sollen. Darbey noch dieses weiter abgeredt worden, daß die solchermassen in terminis verruffene Sorten jedes Orts Obrigkeit, von deren Burgern, Unterthanen, Schutz- und Anverwandten, samt dem Bruchsilber zu, und nirgends wohin anderst, gegen so baldig und unverlangter Empfahung andern Reichsschrot und kornmäßigen Gelds, getragen und eingeliefert, und der Unterthanen, so dargegen thun, mit empfindlicher Straff (nebenstdeme die Gelder, oder daß etwann schon ad malsam verschmolzene Gut für confiscabel zu halten,) pro arbitrio angesehen, alle Privat-Schmelz- und Abtreib-Oefen ernstlich abgestellt, und von höherer Hand wegen darob schärfers Aufsehen gehalten werden solle. Dann ist gleichfalls zu gemeinen Schluß kommen, daß diejenige Stände, so mit dem Münzregal zwar versehen, aber kein eigene und erlaubte Münzstatt haben, die verruffene Gelder von den ihrigen annehmen, und so fürters auf die ehedessen designierte ordentliche Kraismünzstätt zur Umschmelz- und Ausmünzung unter dero eigenen Gepräg liefern; die aber weder Münzrecht, noch eigene Münzstätt haben,

gedachte Gelder von den ihrigen ebenfalls zu erheben befugt, und gegenüber schuldig seyn sollen, dieselbe zu den berechtigten Münzstätten zu bringen, und daselbst umprägen zu lassen. Würde sich nun in praxi weisen, daß da bey dem anderweiten Ummünzen ein Profit zu merken, woran doch der Wardeinen bericht und Calculation nach, gezweifelt wird, sollen die verruffene Gelder zur Münzstatt eingeliefert: Sollte sich aber ein Verlust dabey befinden, hätte der einlieferende Stand dem Münzherrn den Abgang entweder pro condigno zu ersetzen, oder ad justum pretium mit demselben darauf abzurechnen. Was nun

§. 7. Ad 3. Für weitere Sorten über die in Kraft des nürnbergischen Abschieds, und beygefügten Münzedicts, Lit. D. verschlagene acht Sorten Guldner zu verruffen, das zeiget beygefügtes mit Lit. C. signiertes Mandat mit mehrern, namentlich aber soviel, daß die nach dem allergnädigst emanierten kaiserl. Münzedict de anno 1676. ausgemünzte fürstl. sachsen-hallische, sachsen-Weimarische, brandenburg-onolzbachische, bischof-lübeckische, anhaltische unter Fürst Carl Wilhelm Gepräg ausgangen, dann alle vor und nach erstberührten Edict ausgeprägte oettingische, ingleichen alle quedlinburgische, gräfl. montfortische, schwarzenburgische, saynische, und wittenstainische, reussenblauische, allerseits ganz- und halbe Guldner, mit und nebenst nach specificierten geringen Sorten, in termino, wie puncto secundo ausführlich gemeldet worden, gänzlich verbotten und abgethan seyn sollen, als die brandenburg-onolzbachische Fünfzehner, Sechs- und Dreykreutzerer, nichtweniger die montfortische, fuggeris- und reussenblauische 15. Kreutzerer, dann die oettingische 6. und 3. Kreutzerer, alles Vermög obangezogenen Münzmandats, und daran gefügten Schematis, alle übrige aber, und in vorangezogenen Schemate Lit. C. nicht berührte ganz- und halbe Güldner 15. 12. 6. und 3. Kreutzerer sollen unter der Claß der abgewürdigten stehen, und soviel die ganze und halbe Guldner betrifft, a. 50. Kreutzer und 25. Kreutzer, die folgende geringere Sorten aber auf ein Sechstel weniger, dann bey ihrem vorigen völligem Valor genommen werden. Wie hoh, und in was Anschlag aber solche verruffene Sorten jedes Orts Obrigkeit, gegen Folglassung anderer guter Gelder, anzunehmen und auszuwechslen, auch wie sich der Unterthan hiebey zu comportieren, und wasmassen er sich alles Privat-Schmelzens und Abtreibens zu enthalten habe, das ist bey der zweyten Hauptfrag weitläufig an- und ausgeführet worden, deme dann allerseits punctuel, und ohne alle sonst zu neuen Schaden, Confusion, und Ungemach herkommende Difformität nachgesetzt werden solle.

§. 8. Anlangend nun ad 4. die für jetzt, und zum Anfang auszumünzen stehende gute reichsordnungsmäßige Sorten, und in was für einem Quanto æquali dieselbe bestehen sollen, da hat man sich dahin vereinbahret, daß noch vor Verstreichung des zwey monatlichen Abwürdig- und Verruffungs-Termins von der drey correspondierenden Krais wegen zweyhundert tausend Thaler, an grob und geringern Sorten, und Schiedmünzen ausgeprägt, und dabey jedem Stand frey und zu Belieben gestellet werden solle, was er nach Nothdurft und Beschaffenheit seiner Land, an gröbern, und wieviel er Schiedmünzen ausgehen zu lassen, für gut befinden möchte. Und dieweilen man sich dießmalen aus vorgestellten Instruetionsmangel nicht zu vergleichen geweßt, wie viel jeder Krais und Stand, in specie an Ausmünzung gemeldter 200000. Thaler zu participieren hätte, so ist hingegen veranlaßt worden, daß die löbl. Directoria sich inner den nächsten 14. Tagen a dato Recessus zum hohfürstl. bambergischen Directorio erklären möchten, was sie und ihre Herren Mitstände, an grob und kleinern Münzen, von vorbesagten 200000. Thalern in præfato termino auszumünzen, vor nöthig und thunlich erachtet, alles allein zu dem Ziel und End, damit der lieferende Unterthan, wegen Dargebung der Verrufenen, andere gute gerechte Gelder, ohnaufhältlich erheben, seinen Nutzen damit schaffen, und dadurch Handel und Wandel, samt der verruffenen Sorten Umschmelz- und Umprägung somehr maturiert und befördert werden möge. Gestalten sämmtlich mit dem Münzregal versehene hohe Stände, Kraft dieses angelegentlich zu erinnern beliebt worden, bey den ihrigen die nachdrückliche Verfügung zu thun, damit solches Ausmünzen ja nicht zuruck, und auf die lange Bank gestellt, sondern ehist möglichst fort- und zu Werk gesetzt, folglich das Publicum ausser Confusion und Gefährde, der Unterthan aber ausser schädlicher Verzögerung mit beßern Sorten gelassen werden möge. Und gleichwie die Münzmeister und Wardeinen, bey denen berechtigten

Münz-

Münzstätten, dahin ernstlich angewiesen werden sollen, daß sie wochentlich eine ordentliche Listam, der von diesem oder jenem Stand zum Ausmünzen geliefer-ten Summen und Sorten, in specie ihrer Münzherrschaft, überreichen, und diese fürderst zu jedes Kraises Directo-rium einschicken, jene aber, den Valor der Sorten fleißig und namentlich be-merken. Also werden die hoh- und wohl-löbl. Münzstände gedachten Münzmei-stern und Wardeinen, diese ihre In-cumbenz ernstlich einzubinden, und sie dahin nachdrücklich anzuhalten, hier-mit mehrmalen erinnert. Damit auch dieses gemeinnützige Werk um so nach-drucksamer befördert werden möge, so hat man abschiedsmäßig beliebt, daß jedes Krais ausschreibende Fürsten ihre Herren Mitstände beweglich erinnern mögen, die verruffene, und solchermas-sen zur Hand gebrachte Münzsorten auf das ehist, als es nur immer möglich, an die berechtigte Münzstände zu über-machen, und hierunter ja keine Zeit ver-lieren. Und demnach an künftig richtiger, und reichsgemeßer Ausmünzung der so-wohl grob und kleinen Sorten, auch wie die vorige Defectus gründlich abge-tilget, und ausgerottet werden mögen, sehr viel gelegen; so hat man für gut und nöthig, auch zu der Herren Münz-stände so beßerer Nachricht, dienlich zu seyn erachtet, den Halt der guldnen und silbernen, grob und kleinern Sor-ten, auch wieviel Stück eines jeden Sortements auf rauche Mark cöllnisch gehen sollen, gegenwärtigem Receß re-spective zu inserieren.

Als 1. sollen der Ducaten auf erst-besagte rauhe Mark cöllnisch gehen 67. Stuck, und an feinem Gold 23. Ka-rath, 8. Grän, dann 4. Grän fein Silber halten: Münzerlohn hievon ist 3. Gulden. Auf die feine Mark bey de-nen Goldgulden sollen 72. Stuck auf die rauhe Mark gehen, und an Gold fein halten, 18. Karath, 8. Grän, an Silber 3. Karath, 8. Grän, und an Kupfer, 1. Karath, 10. Grän: Mün-zerlohn hievon 3. fl. von der feinen Mark.

Ganze Reichsthaler sollen auf die rauhe Mark gehen 8. Stuck, halber 16. viertel 32. und der neuntel 72. Stuck, sollen halten durchaus an fein 14. Loth 4. Grän.

Der Guldenthaler gehen auf die rauhe Mark cöllnisch 9. und ein halb Stuck, und der halben 19. Stuck, hal-ten an fein 14. Loth, 16. Grän, Mün-zerlohn von der feinen Mark vorstehen-der Sorten 20. kr.

Der 6. Kreutzerer gehen auf die rauhe Mark $69\frac{7}{12}$. Stuck, halten an fein 8. Loth, Münzerlohn 45. kr.

Der Batzen gehen auf die rauhe Mark $104\frac{3}{8}$. Stuck, halten an fein 8. Loth, Münzerlohn 45. kr.

Groschen, gehen auf die rauhe Mark 141. Stuck, halten auch 8. Loth fein, Münzerlohn von feinem Mark 1. fl.

Halbe Batzen gehen auf die rauhe cöllnische Mark $199\frac{7}{32}$. Stuck, halten $7\frac{1}{2}$. Loth fein, Münzerlohn 1. fl. von der feinen Mark.

Kreutzer gehen auf die feine Mark 275. Stuck, halten an fein 5. Loth, Münzerlohn 1. fl. 30. kr.

Dreyer gehen auf die rauhe Mark 330. Stuck, halten 4. und ein halb Loth, Münzerlohn 1. fl. 30. kr.

Zweyer kommen auf die rauhe Mark 470. Stuck, sollen halten 4. Loth.

Drey-Häller gehen auf die rauhe Mark 548. Stuck, halten an fein $3\frac{1}{2}$. Loth.

Pfenning gehen auf die rauhe Mark 720. Stuck, halten an fein 3. Loth.

Von diesen dreyen letzten Sorten ist Münzerlohn von der feinen Mark 2. fl. 30. Kreutzer.

§. 9. Hierauf nun ist man ad ſtum indemnisationis obtinendæ punctum ge-schritten, und dahin abschlüßig worden, daß es bey dem letztern nürnbergischen Münzprobationsabschied zwar gelassen, danebenst aber zu der Damnificatorum, und Damnificanten mehrer Sicherheit und Richtigkeit, auch zu Verhütung aller im Gegenfall sonst zu befahren habender Klagen, Irrung und Weite-rungen folgende Ordnung gehalten wer-den solle: Und zwar hat man allerforde-rist nöthig zu seyn erachtet, denjenigen Chur- Fürsten und Ständen, deren Münzen verruffen, oder abgewürdiget worden, obwohlen denselben vermittelst der gemeinen Reichs Dictatur, ohne dem die behörige Notification nächstens beschehen wird, jedannoch zum Ueber-fluß, von gemeinen Convents wegen, ut Lit. D. davon zeitliche Nachricht zu

geben, und dieselbe mithin zu erinnern, daß sie Jemand der ihrigen zu denen der drey löbl. correspondierenden Kraisen berechtigten Münzstätten, namentlich aber:

Würzburg,
Schwabach,
Wertheim, und Nürnberg des Fränkischen:
München,
Salzburg, und Regensburg des Baierischen:
Stuttgard,
Baden,
Tetnang, und Augsburg des schwäbischen Kraises, inner den nächsten vier Wochen abfertigen, und entweder solche ihre verrufen- und abgewürdigte Gelder gegen Auszahlung anderer guten reichsgültigen Sorten, wieder erheben, und einwechseln, oder aber der Abzehlung beywohnen, und sodann gewärtig seyn sollen, daß die solcher Dingen und in Beysein ihrer hierzu Bevollmächtigten vorgeschossenen Gelder, darauf in Tiegel gebracht, verschmelzt, und umgeprägt werden: unter dem von Convents wegen weiter genommenen Verlaß, daß im Fall vor hoh- und wohlermeldte Stände gegen Verhoffen Niemanden an die besagte Münzstellen verordnen, und bevollmächtigen würden, alsdann die verruffen oder abgewürdigte Gelder, durch jedes Münzorts verpflichteten Münzmeister, coram Notario & Testibus, abgezehlt, die befindende Sorten specificiert, jedoch besonder abgesetzt, in deren Gegenwart in Tiegel geworfen, umgeschmelzt, und darüber Instrumenta gefertigt, welche sofort pro plenissima probatione gehalten, und daraus der, denen damnificierten Ständen zugestandene Verlust und Abgang, alleinig liquidiert, fürders aber, und da die Refusion des erlittenen Schadens nicht erfolgen wollte, auf bloße Vorzeigung derselben, durch die ausschreibende Fürsten desjenigen Kraises, in welchem der Status damnificans gesessen, auf die Indemnität und billige Schadens-Ersetzung in Kraft des Reichsabschieds de anno 1570. §. **Da aber Jemand** 2c. 172. in Deputations-Abschieds de anno 1571. §. **Darneben solle** 2c. 19. exequieret werden solle.

§. 10. Nachdeme nun auch bey so bevorstehenden Um- und Ausmünzungswerk die hohe Nothdurft erfordern will, die in denen 3. Kreisen annoch unverpflichtete Münzmeister und Wardeinen mit gewöhnlichen Pflichten zu belegen, und sich hier auch ihrer Treu so mehrers zu versichern; als ist ad 6. geschlossen und beliebet worden, daß es zwar damit, bey dem kreisüblichen Herkommen, Kraft dessen vorerwehnte beyderley Münzbediente coram conventionibus examinirt, approbirt, und darauf verpflichtet worden, billig zulassen. Nachdemmalen aber vor jetzt und bey dem nunmehr bald vorseyenden Ausmünzungen die Gefahr aufm Verzug, und damit die Beysorg waltet, daß auf dem Fall zurückbleibender Verrichtung dem Publico mehrmalen zum Schaden und Nachtheil gehandelt werden dörfte; als hat man sich über solchen Paß dahin verglichen, daß von jedes Kraises Directorio, und dessen zum Münzprobationswesen mitdeputirten Stand (salva tamen circulorum antiqua observantia) diejenige Münzmeister und Wardein, so sich dermalen unverpflichtet befinden, in die Pflicht genommen, vorhero aber durch jedes Kreises General- und Specialwardein, wann anderst der Letztgemelte verpflichtet ist, examinirt, und auf Wohlbefinden, approbirt werden solle. Wann aber derjenige Münzstand, so den unverpflichteten Münzmeister zum Examine präsentirt, mit keinem verpflichten Specialwardein versehen wäre: so hat man auf solchen Fall gut erachtet, das Examen samt der Verpflichtung so lange anstehen zu lassen, bis die Herrschaft solcher Münzstadt dasjenige, was derselben, wegen ordentlicher Bestellung eines Specialwardeins zu prästiren obgelegen seyn will, der Gebühr nach beobachtet haben werde, gestalten sie sich damit keineswegs zusäumen, sondern dem gemeinen Wesen zu lieb, soviel immer möglich zufördern, ohnschwer fallen lassen wird. Und weilen man bey diesmaligen Convent die vorige Münzmeisters Pflicht, ut Lit. E. in etwas verbessert: so solle dieselbe nicht allein fürterhin bey gemeinen Conventen gebraucht, sondern auch die bereits vor dessen verpflichtete Münzmeister, von jedem Herrn der Münzstadt damit beleget, und ob es also beschehen, bey nächstkünftigen Convent angezeigt werden. Und dieses alles, soviel die in Proposition und Umfrag gestellte sechs haupt Quæstiones betrift. Außer deren aber hat man all dasjenige, was zu Unterhaltung der löbl. Reichsmünzordnungen, bisherig hochschädlicher Erfahrung nach, von einigen vortheilhaftig, und unverantwortlicher Weise zu practiciren sich unterstanden, und Kraft nächst voriger beeder augsburg- und nürnbergischen Münzschlüßen, dann des vom 12. Junii

ali lauffenden Jahrs ergangenen Reichsgutachtens abzustellen, und zu verbieten vor gut angesehen worden, hiemit nochmalen ernstlich inhibiren, und hieher per generalia widerhollen wollen, in specie aber, daß fürterhin alle Heckenmünzstätt, ohn einig ferners Nachsehen abgeschaft, und von denen ausschreibenden Fürsten genaue Obsicht darauf gehalten, auch dargegen executive verfahren, keine Amodir- und Verpachtungen der gerechten Münzstätt weiter gelitten, die Verpflichtung der Münzmeister und Specialwardeinen, sobalden deren einer zu Diensten angenommen wird, auf die vorangezogenermassen, jetzo verbesserte Formulam juramenti beständig beobachtet, den Goldschmieden, Dratziehern, Gold- und Silberschlagern, Posamentirern, und dergleichen ad luxum dienenden, dem Publico aber sehr schädlichen Leuten, ein dermaliges Ziel, unter mehrerm obrigkeitlichen Ernst und Nachdruck gesteckt, und ihnen das Münzbrächen bey hoher Straf ferner nicht gestattet, die Münzprobationsconvent in terminis consuetis jedesmals fortgesetzt, und mittelst deren alle nach und nach einschleichende Defectus unterbrochen, und abgestellt, auch was man von der drey löbl. Kreis wegen, jetzt und vorigmahlen, darwider heilsamlich statuirt, in fortwährender Execution und Observanz erhalten werden soll.

§. 11. Als nun hierauf ferner vorkommen, wasmassen sich die Kaufleut gegen das zu Nürnberg sub dato 22. (12.) Decembr. 1679. von der 3. Kreis wegen, im Druck ausgelassene, die Ausführung der gerechten Sorten in und außer des heil. röm. Reichs teutschen- in andere fremde Lande betreffende Mandat in deme beschweren, daß ihnen hierdurch gleichsam verbotten seye, von einer Stadt und Ort teutschen Landes in das andere, die zu ihrem alleinigen Kaufschlag, und guter Handel behufige Gelder zuführen; so hat man für gut und billig gefunden, damit die dem gemeinen Wesen sehr angelegene Commercien nicht gehemmet werden, vorerwehntes Mandat, ut Lit. F. pro interim zu erklären, und zu erläuteren, und sowohl zu der Herrschaft und der Zoll- und Mauthbeamten, als auch der Handelsleut allerseitiger Nachricht, in Druck anderwärts ausgehen zu lassen.

§. 12. Und obwohln bey den zu Augsburg und Nürnberg vorgewesenen letzten Münzprobationstägen, sich eines Schematis verglichen worden, in was Valor die so inn- als ausländische grobe Gold- und Silbersorten zu geben, und zu nehmen; so hat es jedoch aus der Ursach, weil die vormalige Calculation nach dem Reichsthaler a 96. kr. geschehen, dabey nicht gelassen werden können, sondern man hat auf vorhergehende anderweite Ausrechnung, die Valuta ut Lit. G. geändert, und das Schema darauf eingerichtet.

§. 13. Zu mehrer Urkund dessen ist gegenwärtiger Receß in triplo ausgefertigt, und jedem löbl. Kreis ein Original zugestellt, auch Ihrer kaiserl. Maj. und churfürstl. churfürstl. Gnaden und Durchl. zu Maynz, und Sachsen davon Abschriften communicirt, dann ist des heil. Reichs Stadt Augsburg anwesenden Deputirten die Büchsen samt den Schlüsseln zugestellt worden. So geschehen, und geben in des heil. Reichs Stadt Regenspurg den $\frac{28}{18}$. Monats Tag Julii 1680.

Von wegen des löbl. fränkischen Kreises.

Johann Mathias Lechner, Lic.
Magnus Fetzer, D. Reipubl. Norimb. Consiliarius Senior.
Johann Paul Stang.
Georg Tobias Oelhafen, D. Reipubl. Norimberg. Cons.

Von wegen des baierischen Kreises.

Johann Wämpel.
Johann Wolfgang Grünwald.
Mathias Kaspis, cum protestatione solita.
Ruprecht Schorer.
Georg Christoph Hanseman.

LXXVIII.

Münzmandat des Probationstags zu Regensburg. Den $\frac{27}{17}$. Julii, 1680.

1680. Demnach man sich bey diesen von der drey im Münzwesen correspondierenden löbl. fränk- baier- und schwäbischen Kraise wegen, in des heil. Reichsstadt Regensburg abermals angestellten Münzprobations-Convent in Kraft des den 15. Junii 1676. allergnädigst ausgelassenen kaiserl. Edicts sowohl

auch des den $\frac{11}{11}$. Junii darauf gefolgten 1677. Jahrs zu Augsburg, dann des den $\frac{22}{12}$. Decembr. Anno 1679. zu Nürnberg abgefaßten Münzreceß, zu der einstiger Widererhebung des zerritten Münzwesens, bey zumal wieder erlangten lieben Frieden, bemüßiget gefunden, einige allzuringhaltige, theils seit oberwehnten kaiserl. Edict, theils aber an unberechtigten Münzstätten, und durch unverpflichte Münzmeister, ausgeprägte ganz und halbe Guldner, 15. 12. 6. 3. und einfachen kr. und darunter in specie, die nach dem allergnädigst emanirten kaiserl. Münzedict ausgemünzte fürstl. sachsenhallische, sachsen-weinmarische, brandenburg-onolzbachische, bischof-lübeckische, anhaltische, unter Fürst Carl Wilhelms Gepräg ausgangen, dann alle vor- und nach erst berührten Edict auch geprägte öetting., ingleichen alle quedlenburgische, gräflich montfortische, schwarzenburg. sayn. und wittgensteinische, reissenblauische, allerseits ganz- und halbe Güldner, mit und nebens nachspecificierten geringern Sorten, als brandenburg. onolzbachische, 15. 6. und 3. Kreutzer, nichtweniger die montfort. fuggerische, und reissenblauische Fünfzehner, dann die öetting. 6. und 3. kr., samt den unbekannten 1. Kreutzern, dergestalt zu verruffen, daß von dato dieses Münzmandats inner den nächsten 2. Monaten, das ist mit dem End des Septembris neuen Kalenders lauffendes Jahrs, alle obspecificierte, und in gegenwärtigen Schemate ausgezeichnete Sorten in Gewehrschaft, und Zahlung ferner nicht angenommen: hingegen aber unter dem Werth von 45. und $22\frac{1}{2}$. kr. so viel die ganz und halbe Guldner betrift, die andere geringere Sorten aber gleichfalls auf das Viertel, und zwar solchermassen abgewürdiget, daß ein 15. a $11\frac{1}{4}$tel, die 6. Kreutzerer a $4\frac{1}{2}$. und die 3. Kreutzerer a $2\frac{1}{4}$. Kreutzer, letztlich aber der unbekannte Kreutzer seiner Ringhaltigkeit nach, a 2. dn. jedes Orts Obrigkeit zum Auswechsel einschmelzen, und anderweiten reichsordnungsmäßigen Ausmünzen, sonst aber niemanden, bey Confiscierung des Münzguts, geliefert, und von der Herrschaft (vorbehaltlich der von denjenigen Ständen zu erfordern habender Indemnisation, so diese ringhaltige Sorten ausmünzen lassen) solchergestalten zahlt, alle übrige ganz und halbe Guldner hingegen a 50. und 25. kr. vom 1. Sept. (22. Aug.) anzurechnen, und so weder höher noch geringer genommen, und damit bis auf dem $\frac{1}{1}$. Decembr. lauffenden Jahrs continuirt, sodann aber gleichermassen verruffen, und gänzlich verbotten werden sollen. Als hat man für nothwendig ermessen, diese Verfügung zu männigliches Wissenschaft hiermit dergestalten kommen zu lassen, daß sich ein jeder in Handel und Wandel, auch sonst in andere Weg, darnach zu richten haben mögen. Im übrigen laßt man es auch wegen der doppelt und einfachen pohlnischen Groschen und andern ausländischen halben Batzen, der Albus, Kreutzer, Dreyer, und sogenannten Ungerlein, bey denen mehrmals ausgangenen so General- als Specialmünzmandaten, und darinn begriffenen Verbott noch allerdings bewenden. Dat. in des heil. Reichsstadt Regensburg bey noch fürwehrenden Münzprobationsconvent den $\frac{27}{17}$. Julii Anno 1680.

LXXIX.

Hofkammersignatur an den Hofrath. Vom 5. Septembr. Anno 1680.

1680. Der churfürstl. Hofrath beliebe sich zu erindern, was unterm 22. nächst verwichenen May an theils Ihro churfürstl. Durchl. Geldämter wegen der, auf dem nächsteren zu Nürnberg vorbeygangenen Münzprobationstag, vor allzugeringhaltig erfundenen acht Sorten, als nemlich zwey Drittel dann $\frac{1}{3}$. Thaler oder Guldner und halb Guldner vor Befehl ausgefertiget, und zugleich befohlen worden, daß solche von denen Ausländeren nit mehr angenommen werden sollen. Nun hats dabey nit allein sein Verbleiben, sondern weilen auch Ihro churfürstl. Durchl. unser gnädigster Chur-Fürst und Herr ꝛc. in Kraft zu derselben Hofcammer erfolgten Signatur ferners geschaft, daß in Münzwesen alle gute Vorsorg anzuwenden, damit sonderlich einige Münzsorten, so man verstandenermassen ihrer Ringhaltigkeit halber gar zuverruffen geschlossen hat, außer Landts gehalten, und nit mehr herein gelassen werden sollen: Als wird von churfürstl. Hofcammerraths wegen vor ein sonderbare Nothdurft zuseyn erachtet, daß nit nur von derselben an die Rent-Kasten-Mauth-Salz- und übrige Aemter obangezogenes General, sondern auch diese Resolutionen von wohlernantem Hofrath an die Regierungen, wie auch an die Ge-

Gerichter, bevorab auch wegen der nächst bevorstehenden Steureinnahmen ohnmaßgeblich fürdersam auszufertigen seyn möchte, darüber man dann von deren Expeditionen Nachricht gewärtig ist. Sign. in Conf. Cameræ. den 5. Sept. 1680.

LXXX.

Churbaierisches Votum auf dem Reichstag in Regensburg, im September Anno 1680.

1680. Chur Baiern: Es haben Ihr churfürstl. Durchleucht in Baiern ꝛc. wegen des Münzweesen, des Werks Wichtigkeit der Nothdurft nach überlegen lassen, aber bey diesem im röm. Reich, mit denen eingeschlichenen schlimmen Münzsorten verwirrten Stand, und je mehr und mehr einlauffenden erheblichen Umständen nit befunden, daß sie sich ohne ihres Churfürstenthums Landen- und Leuten großen Schaden, weder auf die Devalvation, noch auf die Verruffung dermalen einverstehen können, sondern haben mir gnädigst anbefohlen, dem allhiesigen löbl. Reichsconvent nochmalen beweglich vorzustellen, daß sich einmal die Publication solcher vorhabenden Abwürd- und Verruffung nit practiciren lasse, ehe und dann Ihr kaiserl. Maj. sich über das in solchem Münzweesen diß Jahrs allhier erstattete Reichsgutachten allergnädigst resolviren, die nothwendige Mandata ausfertigen, auch sich in dero Königreich, und Erblanden zu einer durchgehenden Conformität einverstehen, und man allerseits auch mit anderen Reichs- und Schiedmünzen zu Genügen versehen seyn werde. Dann und

Fürs andere haben allerhöchstgedacht Ihr kaiserl. Maj. zwar. untern 5. May jüngsthin, über das erstattete Reichsgutachten auf die erste 3. Puncten des Münzwesens, ein allergnädigste Resolution ergehen lassen, aber noch an die kreisausschreibende Fürsten wegen der Heckenmünzstätt, und Verpachtung nichts ausgefertiget, wormit dann alles bishero in Confusion verblieben, mit den Heckenmünzen, und verbottener Verpachtung der Münzstätten wider die Reichs-Constitutiones mit unwiederbringlichen Schaden anderer Mitständen verfahren worden, also die höchste Nothdurft erfordert, von Reichswegen ein widerholte Erinnerung zu thun, daß die kaiserl. Mandata hierüber unverzüglich ausgefertiget, bey denen Münzstätten die Visitation durch die kreisausschreibende Fürsten vorgenommen, die Heckenmünzen niedergerissen, die Verpachtung abgestellt, und wasmassen eines und anderes geschehen, andern Kreisen- und Mitreichsständen communiciert werde.

Drittens ist forderist auch die, sowohl im obgedachten Reichsgutachten, als in dem jüngstern der 3. im Münzwesen correspondirenden Kreisen verfaßten Receß, geschlossene Indemnisation vornemlich zubefestigen, und Ihrer kaiserl. Maj. allerunterthänigist zu recommendiren, daß Sie nit weniger die hierzu gehörige hochnothwendige Mandata an die kreisausschreibende Fürsten alsogleich abgehen lassen: ingestalten da hierüber bey dem Münzwesen kein besserer Ernst gezeigt, die Uebertretter nur mehrers gestärckt, und der Schaden je länger und mehr sich einreissen wird.

Nächstdeme viertens, weil Ihr kaiserl. Maj. in obgedacht allergnädigster Resolution untern 5. May sich auf die von den Ständen gesuchte Conformität allein dahin erkläret, daß sie anstatt der groben Münz-Reichssorten, nur einfach- und doppelte Groschen ausprägen lassen wolten, nit unbillig zu besorgen ist, daß die bey deroselben Münzstätt aufgestellte und pactirte Münzer, die aus denen Kreisen devalvirte und verruffte Sorten immer möglichist aus Aigennützigkeit an sich ziehen, dargegen noch viel schlimmere Schied- und andere Münz prägen, und wiederumen in andere Kreis einschieben werden, folgends dergestalt in herobern Kreisen kein guets Geld bestehen könne, sondern solches in Oesterreich hinabkommen, ja noch mehrers die neue umgemünzte Reichsthaler und silbermäßige Sorten gleich aufgewechselt, und daselbst mit gutem Profit in vorhabende schlechte Groschen verwandlet wurden. Als hat man sich billich vorzusehen, und Ihre kaiserl. Maj. beweglich zu bitten, daß Sie sich in Ihro Königreich und Landen Münzstätten auch nach denen Reichsschlüß- und Münzabschieden zu reguliren belieben und allergnädigst verordnen, daß eine Uniformität gehalten, und zu würklichen Effect gebracht werde.

Fünftens ist auch noch mit Ausführung der guten Reichsmünz, so außer des röm. Reichs geschehen zuseyn geklagt worden, kein Remedirung geschehen, sondern wird ohngehindert des obgedachten Reichsgutachtens, und des von denen drey correspondierenden Kreisen gemachten Receß, von denen Kauf- und Handelsleuten verfahren. Derentwillen dann nit weniger höchstens vonnöthen, daß hierinfals mit mehrern Nachdruck remedirt, und solche Remedirung Ihro kaiserl. Maj. erinnert werde.

Auf welche beschehene Abstellung, und ergangene kaiserl. Resolutionen, das Münzwesen in einen bessern Stand erst gesetzt werden kann, und nit zu zweifen, waun Ihr kaiserl. Maj. ein und anders dergestalten noch repräsentiert wird, Sie werden nit allein in Ihren Erblanden sich zu der Conformität (wie in denen obgedachten Reichsgutachten und Münzreceß enthalten) zu Conservirung des gemeinnutzigen Wesens gern einverstehen, sondern auch bey Ihro Landmünzstätten verfügen werden, daß dieses hochwichtige Münzwerk einsmals gesteurt, und in dem ganzen röm. Reich ohne weitere Difficultät in ein rechte Ordnung gebracht werde, nun aber bis auf dessen Erfolg nit wohl anderst seyn kann, als das alles in statu quo verbleibe, sonderbar der Ducaten, Goldgulden, und Reichsthaler in dem erhöherten Werth gelassen werde.

Solle nun aber sothanne Remedirung geschehen, und in denen kaiserl. Königreichen, und Erblanden die Abstellung obgedachtermassen verspürt werden, kann hierauf mit der Devalvirung zeitliche Vorsehung gethan, die Termin der Abwürdig- und Verruffung beobachtet, zugleich auch was von schlimmer verrufter Münz in ein und anderen Orten verhanden, zuverläßig untersuchet, und von selbigen denen ausschreibenden Fürsten (worunter die Ständ, so die geringhaltige Sorten ausgemünzet, gesessen) Nachricht gegeben, auf den Verweigerungsfall die Sachen weiters überlegt werden, wie ein jeder Kreis selbst ihme zu den erlittenen Schaden verhelffen möge ꝛc.

LXXXI.

Kaiserliches Commißionsdecret, vom 8. Octobr. 1680.

1680. Die röm. kais. Maj. unser allergnädigster Kaiser und Herr, haben aus dem Ihro jüngst den 22. Juny etstatteten, und durch Dero zu gegenwärtigen allhiesigem Reichstag gevollmächtigten höchstansehentlichen Principal-Commissarium, den hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Marquarden Bischofen, und des heil. röm. Reichs-Fürsten zu Eichstätt, auch des hohen Erzstift Mainz Thumprobsten, eingeschickten allerunterthänigsten Reichsgutachten sowohl, als was nach der Hand, unter Dato den 26. des darauf gefolgten Monats July bey vorgewesten Münzprobationstag in Dero und des heil. röm. Reichsstadt Regensburg allhier durch die drey im Münzwesen correspondierende fränk. baier. und schwäbischen Krais für ein Receß verglichen und abgefasset worden, zu allergnädigsten Danknehmen und sonderbarem Wollgefallen verspüret, mit was für rühmlichen Eifer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, ihnen angelegen seyn lassen, dahin sorgfältig zu gedenken, wie daß fast völlig zerrittete Münzwesen in beßern Stand gesetzet, und zu solchem End deren bereit so häufig eingeschlichenen, auch bey ermangelter Abstellung noch weiters um sich greiffenden höchstschädlichen Unordnung und Gebrechen mit erforderlichem Nachdruck gesteuret werden könnte: Allermassen es die bey vorgegangener Deliberation in Vorschlag gebracht wohlmeynende Mittel, und darauf beschehene gutachtliche Erörterung deren noch übrig gewesenen Puncten, daß mehrere ausweisen thut.

Gestalten nun allhöchst ermeldte Ihre kais. Maj. eine Nothdurft zu seyn befunden, vor Ertheilung einer allergnädigsten Resolution, hierunter die zu dero Erbkönigreich und Landen gehörige Stelle, mit ihrem allerunterthänigsten Bericht zu vernehmen, sich auch immittelst zugetragen, daß sie um allerhand eingefallener Ursachen willen, ihre Residenz geändert, und dannenhero die Zeit sich in soweit verzogen; als wünschten dieselbe nichtweniger ihres höchsten Orts, es wären die Umstände im heil. Reiche dermassen beschaffen, daß die eingerathene Conformität und Vollziehung dessen, so vorerwehntes Reichsgutachten in sich begreifet, gleich dermalen füglich bewerkstelliget werden könnte. Und obwohlen

wohlen der jetzige Status ihrer angränzenden Erbkönigreich und Landen ein solches nicht wohl zulassen will, so haben sie dannoch gemessen anbefohlen, daß die allschon hiebevor ausgelassene Münz-Edicta wiederum erneuert, und gehöriger Orten publicieret, einfolglich nach deren Innhalt die fernere Ausprägung der geringhaltigen Sorten, unter dem darinn benamsten Poenfall gänzlichen eingestellt, und gegen die Uebertretter ernstlich verfahren werden solle. Wobey aber Ihre kais. Maj. fast anstehen müssen, ob dem Reich mögoder nutzlich seyn werde, auf der jetzt für gut angesehener Herabsetzung des Reichsthalers ad 90. Kreutzer zu beharren, sonderen es werden vielmehr Chur-Fürsten und Stände die Sach dahin weiter zu überlegen wissen, ob nicht etwa dem gemeinen Wesen anständig falle, daß dem in anno 1676. gemachten Reichsschluß nach der gerechte gute Reichsthaler in valore extrinseco ad 6. Kreutzer erhöhet, und nach diesem Fuß die geringhaltige Münz valvierten werden möchte; oder aber, dafern die Reichsversammlung ein beßeres Mittel erfinden, und vermeynen würde, daß zu Behuf der Commercien die Ringerung des Reichsthalers ad 6. Kreutzer in bonitate extrinseca auf den Werth des burgund. und holländischen Thalers zu setzen seye: allermassen ein und anderen Orts davor gehalten wird, ob wäre das letztere Mittel um soviel mehr zulänglich, daß der gemeine Mann zwischen einem Reichsthaler und ausländischen Thaler den Unterschied des Werths zu beobachten nicht so leichter Dingen begreiffen, und demnach daraus merklichen Schaden empfinden, auch der Reichsthaler aufgewechselt werden möchte: So wollen allerhöchstgedachte kaiserl. Maj. sich darauf gestalten Dingen nach weiters in kais. Gnaden erklären.

Wann auch nächst diesem dieselbe dermalen am nöthigsten zu seyn ermessen, daß alsbald, und vor allem ohne Verzug, das ringhaltige Ausmünzen, als die Brunnquell alles Uebels, gestopfet, und bey wirklicher Einford- und Vorkehrung deren, in denen heilsamen Reichssatzungen vorgesehen und verordneter Straffen, einige ringhaltige Sorten ferner nicht ausgemünzet werden: also werden sie nicht allein, wie obgedacht, die eingerathene Münz-Edicta von neuen publicieren lassen, sonderen es wollen auch Chur-Fürsten und Stände sich versichert halten, daß Ihre kais. Maj. darauf allergnädigst gedacht seyn, und treu väterliche Sorgfalt tragen werden, daß nach Gestaltsam eine Conformität im Münzwesen erhalten werde. Jedoch in solang die Einstellung der ferneren Ausmünzung, wie auch an Dero dießfalls von Reichswegen gemachte heilsame Veranlassung nicht vonhero im heil. röm. Reich zum Effect kommen, so können Ihre kais. Maj. sich nicht wohl zu einiger Nachfolge erklären, noch weniger aber einverstehen, daß Dero eigene Münzen in ihrem Erbkönigreich, Fürstenthum und Landen der Zeit abzuwürdigen seyen, da bevorab bekannt, wie nachtheilig dergleichen particular- und voreilende Devalvationes deren Benachbarten zum öftern gefallen, und was dardurch für eine große Verwirrung erwecket worden, dergestalten, daß sie bey solcher Beschaffenheit nicht wohl anders können, dann alle und jede, bevorab die in dero Erbkönigreich und Lande wirklich befindende ihren 15. Kreutzer-Stück in Schrot und Korn gleichende ganz- und halben Gulden, immer bis auf anderwärtige Verordnuug in ihrem Lauff verbleiben, und durchgehends in bisherigen Werth nehmen zu lassen. Immittelst wollen sie jedoch nicht ermanglen, ebenermassen aus der Sachen mit denen benachbarten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen auch ad partem verträglich zu communicieren, und von daraus genauere Information einzuziehen, wie ein und anders beobachtet, und nicht minder selbiger Orten eingeführet werden könne, zumalen an dem Modo, wie es mit Bestand anzuordnen, und in der That aller Enden durchgehends zu vollziehen seye, alles gelegen seyn will.

Welches Eingangs höchstermelde kais. Herrn Principal-Commissarii hochfürstl. Gnaden denen Chur-Fürsten und Ständen allhier anwesenden hochtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit gebührend hinterbringen, benebens denenselben zu freund- und gunstgnädigen Willens Erweisung so bereit als geneigt verbleiben wollen. Signatum Regensburg den 6. October 1680.

Marquard.

LXXXII.

Anbringen des kaiserl. Gesandtens Grafen von Lobkowitz, an Churfürst Max. II. München den 18. Oct. 1680.

1680. Euer churfürstl. Durchl. werden ohne deme gute Wissenschaft tragen, was nicht allein bey dem allgemeinen Reichsconvent zu Regensburg, unterm dato den 22. Junii nächsthin, für ein weiters Münzgutachten abgefasset, sondern auch nachgehends auf den daselbst zwischen denen 3. in Münzwesen correspondierenden Kraisen, veranlaßten Probationstage, für ein Receß aufgerichtet worden. Obwohlen nun ihro kaiserl. Majest. die hierinn ein und anderen seits gethane und eingerathene Vorschläge ganz wohl gemeynt zu seyn befinden, auch zu wünschen wäre, daß es also gleich durchgehends aller Orten in Effect gesetzet, und vollzogen werden könnte: alldieweilen jedoch dabey die unumgängliche Noth zu erfordern scheinet, daß dießfalls dem Herkommen gemäß mit denen Angränzenden, und Benachbarten forderist gute Correspondenz gepflogen, und das Werk gesammter Hand concertirt werde, zumalen in Entstehung dessen die hin und wieder gehende Commercien leichtlich Schaden leiden, oder wohl gar zu Grund geworfen werden dörften:

Als haben allerhöchstgedacht ihre kaiserl. Majestät mir allergnädigst anbefohlen, euer churfürstl. Durchl. diesen Beyschluß hiemit nachdrucklichen zu communicieren, wie selbe die Reichsversammlung hierauf beantwortet haben, hätten deme zufolge unter andern Benachbarten, auch euer churfürstliche Durchl. in hergebrachten Vertrauen zuforderist vernehmen wollen, was sie ihres Orts, und insonderheit dero eigenen Münz halber zu thun gemeynet seyn, ob sie nämlichen die ganze und halbe Guldnerstück noch länger in ihrem bisherigen Werth lauffen zu lassen, oder wie hoch sie selbige abzuwürdigen gedächten, auch wie sie sonsten darfür hielten, daß dasjenige, so vermittelst obgedachten Reichsgutachtens, und Recesses gehorsamst eingerathen worden, wirklichen vollzogen, und in dem Universalwesen ein Ganzes mit Bestand geschlossen, und eingeführt werden könne. Mich zu beharrlichen Gnaden ꝛc. **Actum München den 18. Octobr. 1680.**

LXXXIII.

Reichsgutachten im Münzwesen. Regensburg den 21. Octob. 1680.

1680. Der röm. kaiserl. Majestät zu gegenwärtiger Reichsversammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissario, dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Marquarden, Bischoffen, des H. römischen Reichsfürsten zu Eichstädt, und Dompropsten zu Maynz ꝛc. geben des heil. röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte hiemit gebührend zu vernehmen, was massen man aus allerhöchstgedachter ihrer kaiserl. Majestät am 6. May jüngsthin und 7. dieses Monats dictirten allergnädigsten Resolutionen mit mehrern vernommen, welchergestalt dieselbe auf beede am 20. Martii instehenden Jahrs im Münzwesen abgefaßte Reichsgutachten, und in specie wegen Ausfertigung der behörigen Mandaten an die kraisausschreibende Fürsten, denen Reichsconstitutionen und Herkommen gemäß, zu verfügen, sich allergnädigst erkläret haben.

Gleichwie man nun nicht ermangelt, gemelte allergnädigste kaiserliche Resolutiones in gewöhnliche Berathschlagung zu ziehen: Als ist in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten, und geschlossen worden, daß allerhöchstgedacht ihrer kaiserl. Majestät vor solche ihre allergnädigste Erklärung förderist, wie hiemit beschicht, allerunterthänigster Dank zu erstatten, und solchemnach zu ersuchen seyen, weilen denen Reichs-Constitutionibus zuwider, mit gewinnsichtiger Ausmünzung ungerechter Sorten noch immer ungescheuet continuiret, und denen Uebertrettern in Verbleibung gebührenden scharfen Einsehens, zu ihren unzuläßigen Gesuch nur mehrerer Anlaß gegeben, auch der dem gemeinen Wesen daraus zuwachsende unersetzliche Schad solchergestalt von Tag zu Tag größer wird, allergnädigst zu geruhen, damit sowohl die vertröstete Verfügung ungesäumter Expedition deren bereits am ersten besagten Monats May resolvirten

Man-

Mandaten, als auch nothwendige Remedierung wegen durchgehenden Ab- und Einstellung des fernern geringhaltigen Ausmünzens, Visitirung der Münzstätt, Abschaffung deren Verpachtung, mit gänzlicher Abthu- und Caßirung der Heckenmünz, weniger nicht wegen Indemnisation und schädlicher Abführung der Reichsmünzen außerhalb Reichs, samt was weiters in puncto Executionis & inspectionis in einem und andern darbey berühret worden, dermalen erfolge, mit wiederholter allergehorsamster Bitt, nachdem dieser im Münzwesen überhand nehmenden höchstschädlichen Confusion anders nicht, dann immittelst einer durchgehenden Conformität völlig abgeholfen werden kann, dieselbe ihrer zu des Reichswesens, und gesammter Ständen besten tragenden höchsterspießlichen Zuneigung nach, allergnädigst ferner geruhen wollten, auf Mittel bedacht zu seyn, wie in ihren Erbkönigreich und Landen, der Münz-Reduction halber, mit dem Reich (massen dessen verschiedene Krais und Stände solche mit ziemlichen Succels bereits angefangen haben) eine Conformität zu Beförderung deren sonst äußerlich periclitirenden Commercien, und gemeiner Wohlfarth hierunter eingeführet werden möge, und wird schließlichen Eingangs ermeltes Reichsgutachten vom 22. Junii alles Innhalts hiemit wiederholet.

Womit höchstbesagte kaiserl. Principal-Commissarii hochfürstliche Gnaden ꝛc. ꝛc. Signat. Regensburg den 21. Octobr. 1680.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

LXXXIV.

Churbaierische Erklärung an den kaiserl. Gesandten.

Den 29. October, 1680.

1680. Ihre churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. unser gnädigster Herr ꝛc. haben aus des kais. an dero Hof anwesenden extraordinari Envoye Herrn Grafen Popel von Lobkowiz in puncto des Münzwesens den 18. dieß eingereichten Anbringen sonders gern vernommen, welchergestalten Ihre kais. Maj. für eine unumgängliche Nothdurft halten, daß in diesem gemeinnutzigen Werk mit der Nachbarschaft gute Correspondenz gepflogen, und dasselbe gesammter Hand concertiert werde. Welches, gleichwie es nur in der That selbst sich nicht anderst, als unfehlbar befindet, also auch haben höchstgedacht Ihro churfürstl. Drl. nicht allein mit ihren Consiliis bishero je und allweeg dahin collimiert, damit dergleichen Uniformität allerseits introduciert werden möchte: Allermassen sie dann selbige nicht allein bey den annoch fürwehrenden Reichs- sondern auch beeden letztern zu Nürnberg und Regensburg zwischen den 3. herobern correspondierenden Kraisen vorgangenen Münzprobationsconventen eifrig recommendieren, und deren Nothwendigkeit nachdrucklichen öfters vorstellen, und repräsentieren lassen, auch ihres Theils niemalen befinden könnten, daß ausser derselben, und wann nicht zuvor ein genugsame Quantität, und Anzahl gerechter guter Sorten bey-hingegen deren Wiederverschmelzung und Exportierung ausser Reichs denen Kippern und Wippern verfänglich abgeschaft und präcaviert seyn wird, eine Verruffung der jetzt im Schwung gehenden geringhaltigen Münzsorten ohne augenscheinlichen höchsten Schaden, sonderbar des gemeinen Manns, und der Unterthanen könnte vorgenommen, oder mit Bestand behauptet werden.

Uebrigens wird allerhöchstgedacht Ihrer kais. Maj. ausser denen diesseits bey obgedachten regensburgischen Reichsconventen abgelegten Votis unterthänigst referiert worden seyn, welchergestalten man mit deroselben sich an Seiten dieses Churhaus in deme jederzeit vereiniget, daß weilen dieses schädliche Unwesen allbereit so tief eingerissen, daß gleich aufeinmal daraus zu eluctieren, und das Münzwesen ex abrupto in einen völligen guten Stand zu bringen, fast unmöglich scheinen wolle, dermalen ein provisional Mittel præpropere ergriffen, und der gute Reichsthaler in valore extrinseco um 6. kr. erhöhert werden möchte, bis gleichwohlen sich nach der Hand ein mehrers thun laßt, und die völlige Reduction mit geringern Schaden geschehen könnte, worauf dann Ihre churfürstl. Durchl. in allweeg fermo zubestehen seyn, annoch ein für allemal darfür halten. Zumalen aber annebens bekannt ist, daß dieser wohlmeynenden Intention weder bey dem Reichs- noch obverstandenen beeden Münzprobationstägen der 3. correspondierenden Kraisen Niemand, ausser

Salzburg beystimmen wollen; sondern die Majora allerseits bishero jederzeit in contrarium ausgefallen, auch zumalen kein Beßeres allem Vernehmen nach zu hoffen ist: Als stellen bey all dieser Sachen Bewandtnuß mehr höchstgedacht Ihrer kais. Maj. Se. churfürstl. Durchl. unser gnädigster Herr ꝛc. zu allergnädigsten Belieben, ob sie etwann dero allhier anwesenden Ministris Commißion ertheilen wollten, mit denenjenigen, so Ihre churfürstl. Durchl. aus den Ihrigen hierzu zu verordnen erbiethig, in einige Conferenz zu tretten, und der Nothdurft nach zu überlegen, und zu schliessen, wie das Werk angegriffen, und dahin gebracht werden könnte, daß wenigst, wann je nicht mehrer aus den Kraisen, oder Ständen zur Conformität zu vermögen, solche zwischen Ihrer kais. Maj. angränzenden Erbkönigreichen und Landen, und diesem baierischen Krais, wie es zu Erhaltung der Commercien auch beederseits Land und Unterthanen Wohlfart die unumgängliche Nothdurft erfordert, introduciert, und beybehalten werden möge. Welches Ihre churfürstl. Durchl. Eingangs ernannten Herrn Grafen Popel von Lobkowiz also hinwider zu bedeuten gnädigst befohlen. Deme sie anbey ꝛc. München den 29. October, An. 1680.

LXXXV.

Kaiserliches Münzedict. Linz den 6. Nov. 1680.

1680. Nachdeme wir, nach Anlaß eines bey dem noch fürwährendem Reichstag zu Regensburg versammleten dreyen Reichs-Collegiis den 17. Martii 1676. erstatteten Reichsgutachtens, den 15. Junii darauf ein ausführliches Edictum, wie denen damaligen Münzgebrechen zu steuren, und die Uebertretter zu straffen seyn, publiciren lassen, und aber mißfälligst verstanden, daß demselben bis Dato nicht allein nachgelebet, sondern soviel wahrgenommen worden, was Gestalt mit verächtlicher, und höchst straffbarer Hindansetzung ermelten unsers kaiserl. Edicts, sowohl die Heckenmünz, als auch Verpachtung der Münzstätte, denen Reichssatzungen zuwider, annoch continuiret, und weniger nicht von theils Ständen mit Ausmünzung der geringhaltigen Sorten nicht nur unausgesetzt verfahren, sondern auch zu Bedeckung ihrer straffbaren Vortheile die Jahrzahl auf deren Münzen zuruck gesetzt worden; solche Uebertrettung unsers kaiserl. Befehls, und der ergangenen Reichsschlüße aber unserer und des Reichs Authorität und Respect zuwider, allen Ständen, und deren Unterthanen, auch denen Commercien höchst schädlich, und dahero ferner nicht mehr zu gestatten seynd; und Wir zu solchem Ende von obbemelten dreyen Reichs-Collegiis ersucht worden, wider die Uebertretter mit in ostberührtem unsern Edict und denen Reichs-Constitutionibus angesetzten Leibes- und Lebensstraffen dermaleinst mit Ernst verfahren, und zu solchem Ende denen ausschreibenden Fürsten sammt und sonders die Gebühr hierunter auftragen zu lassen; Als wiederholen wir vorangezogenes, den 15. Junii des 1676. Jahrs ausgelassenes und publicirtes Münzedict hiemit nochmalen dergestalt, und befehlen E. E. Liebd. Liebd. And. And. und euch hiemit erstlich, und wollen, daß ein jeder die Prägung der geringhaltigen Sorten aller Orten einstellen, sich von Ummünzung der vorhandenen Schied- und anderer guten Münz enthalten, sondern wofern ein oder der andere Churfürst, Fürst und Stand, so mit dem Münzregal versehen, und etwas schlagen lassen wollte, er sich darinnen denen Reichsconstitutionen und andern Conclusis gemäß verhalten, und solches, in Abstellung der ohnedem in denen Reichssatzungen höchst verbottenen Heckenmünzen, nirgends anderst, als in denen in jedem Kreis approbirten Münzstätten verrichte, auch diese Münzstätte keineswegs verpachte, oder Bestandsweise verlassen werden sollen; und, so von jemand hierwieder und insonderheit mit Verschmelz- Verwechsel- und Umprägung der Münzen gehandelt würde, derselben jetztberührten Reichsconstitutionen, und vorgemelten Conclusis nach, nicht allein seines Münzregals ipso facto verlustiget seyn, sondern auch die Gelter confiscirt, sodann die Münzmeister und Gesellen, wie auch Goldschmiede, und andere, welche sich darzu gebrauchen lassen, nach gestalten Dingen an Ehr, Leib und Leben gestrafft werden sollen. Wie wir dann auch in specie das Verschmelzen, und Aufwechseln der groben und andern Geldmünzen in geringern und schlechtern Sorten mehrgemelten Reichssatzungen, und dem zu Regensburg, den 29. Apr. 1667. ergangenen Concluso gemäß, bey erst-

erstgemelten Straffen, wie auch Verlust der sonsten bedienenden Ehrenämter, Niederlegung alles Gewerbs und Kaufhandels, Confiscir- und Wegnehmung der ausführenden und einwechselnden Gelder samt dem Aufwechselgeld, hiemit verbotten und abgestellet haben wollen. Zu welchem Ende wir auch allen kreisausschreibenden Fürsten, und einem jeden insonderheit hiemit gnädigst aufgeben und befehlen, daß sie in jedem Kreis bey denen Ständen und Obrigkeiten solche Mißbräuche und Gebrechen abzustellen, und zuverhütten, sich gebührenden Fleises angelegen seyn lassen, auch durch unsere kaiserl. Fiscaln einige Obsicht darauf tragen, und gegen die Uebertretter auf ob lauts angesetzte Straffen uneingestellt procediren lassen wollen. Massen wir ihnen dann auch hiemit befehlen, daß sie gegen vorgedachte Uebertretter dieser Ordnung auf die obbemelte Straffen förderlich und unverzüglich procediren, und in Rechten verfahren, insonderheit in unserm Namen in denen Kreisen eine genaue Visitation unverzüglich vornehmen, die Heckenmünzstätte, wann auch schon an Schrott und Korn gerechte Sorten darauf gemünzet werden sollten, niederwerfen, die dabey befindliche Münzmeistere, deren Helfern und Gesellen, so gleich in Verhafft nehmen, und wieder dieselbe obvermelte reichssatzungsmäßige Straffen, eines jeden Verbrechen nach, alsobald vollziehen, das Münzgut aber durch obernannt unsere Fiscaln, (denen wir bereits die Nothdurft hierunter anbefohlen haben) confisciren, und dann bey denen zulässigen Münzstätten mit mehrerm Fleiß und Nachdruck erinnern, und dahin sehen sollen, dafern sich daselbst ebenfalls Excessus zeigten, daß solche, wie auch die Verpachtung der Münzstätte, ohne Verzug abgestellet, und wo wieder oftgedachtes unser kaiserl. Münzedict notorie excedirt worden, die darauf benamste Straffen ohne Respect und sonderbaren Proceß exequirt, und inskünftige dem Münzedict in obgedachten Fällen, absonderlich mit Abstellung fernerer Ausmünzung geringhaltiger Sorten, bey Verlust des Münzregals, und andere statuirten Straffen, nachgelebt, und sowohl die Münzmeistere als Wardeine hierinnfalls gehöriger massen verpflichtet, auch denen Eisenschneidern von jedes Orts Obrigkeit, ohne derselben Vorbewust, einigen Münzstämpfel zu schneiden, bey ihren Pflichten verbotten werde; mit dem noch weitern Anhang, daß obgemelte kreisausschreibende Fürsten, wie sie ein und anders bewerkstelliget, und den Münzgebrechen remedirt haben, sowohl an unsern kaiserl. Hof berichten, als auch bey denen Münzprobationstägen jedesmals vorlegen sollen, damit wann sich daselbst befinden würde, daß die Sachen, wie sich solches von Kreisausschreibamtswegen gebühret, embsiglich nicht remedirt, noch die Excessus abgeschaft worden, solchen Falls, gestalten Sachen nach, fernere Verordnung vor die Hand genommen werden möge, wie die Abstellung der Münzfehler und Misbräuche durch anderwärte Executionsmittel, denen Reichs-Constitutionibus gemäß, nachdrucklich verfüget, auch neben denen Wardeinen gewise Personen, welche auf die falsche und ringhaltige Ausmünzung eine genaue Aufsicht haben, bestellt, verpflichtet, und denenselben, nach Inhalt der Münzordnung vom 1559. Jahr, aus der verwürkten Buß ein Drittheil gereicht werden möchte.

Und solches alles wollen wir E. E. Liebd. Liebd. And. And. und euch auferlegt und befohlen haben, in Dero Churfürstenthumen und Landen, sonderlich aber bey Jahrmärkten und Zusammenkunften, wie auch Landpässen, Zollstätten, Stappeln und Häven, mit allem Fleiß und Ernst aufzumerken, und zu inquiriren, und dafern sich jemand, wer der auch seyn möchte, derer Dinge eines, oder mehr, diesem unsern kaiserl. Gebott zuwider, unterstehen, oder darob etwas betretten lassen würde, denenselben ohne Respect der Person, auch ungeachtet einigen Geleits, oder anderer Vorwendungen, zu gebührlicher Straffe annehmen, und gegen ihn seinem Leib, Haab und Güter, nach Inhalt dies unsers kaiserl. Edicts handeln und verfahren; alles bey Straffe, und in vorigen Verordnungen ausgedruckten Einsehens.

Zu welchem Ende wir E. E. Liebd. Liebd. And. And. und euch hiemit befehlen, nicht allein solches Edict in Dero Churfürstenthumen, Land- und Herrschaften gebührend publiciren und eröfnen, sondern den kreisausschreibenden Fürsten auch an Vollziehung dessen nicht verhinderlich, sondern vielmehr beförderlich erscheinen zu lassen, bey Vermeidung im Widrigen unserer kaiserl. Ungnade, und derer in denen Reichs-Constitutionibus enthaltenn Straffen. An welchem allen erstatteten Euer Euer Liebd. Liebd. And. And. und Ihr unsern endlichen Willen und Meinung, darnach sich männiglich zu richten. Geben auf unserm Schloß zu Linz, den

6. Novemb. 1680. unſerer Reiche des römiſchen im drey und zwanzigſten, des hungariſchen im ſechs und zwanzigſten, und des böheimiſchen im fünff und zwanzigſten.

Ut Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Maj. propr. Franz Martin Menshengen.

Leopold.

LXXXVI.

Kaiſerliches Commißionsdecret, vom 11. Novembr. 1680.

1680. Der röm. kaiſerl. Majeſtät, unſers allergnädigſten Herrn, zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigter höchſtanſehnlicher Principal-Commiſſarius, der hochwürdigſt Fürſt und Herr, Herr Marquard, Biſchof und des H. römiſ. Reichsfürſt zu Eichſtädt ꝛc. laſſen derer Churfürſten, Fürſten und Stände anweſenden vortreflichen Räthen, Bothſchaften und Geſandten hiemit unverhalten, und iſt ihnen vorhin bekannt, was an allerhöchſt ihrer kaiſ. Majeſtät dieſelbe jüngſt für ein anderweites Gutachten, in dem Münzweſen erſtattet, ſodann, was die hierinnen correſpondierende Kraiſe bey vorgeweßtem Probationstag allhier für einen Receß aufgerichtet, und dabey ein und anders allerunterthänigſt gebetten haben. Wie nun allerhöchſtgedacht ihre kaiſerl. Majeſtät ihro ſolches alles umſtändig in Unterthänigkeit haben referiren, und ſeiner Wichtigkeit nach reiflich überlegen laſſen, darbey aber befunden, daß zu des H. Reichs, und deſſen geſammten Stände Wohlfahrt und Aufnehmen, ſo mehrallerhöchſt beſagte Sr. kaiſerl. Majeſtät ihro Zeit dero kaiſerl. Regierung in allen Fällen ſorgfältig angelegen ſeyn laſſen, beſſer nicht, als durch anderweites ernſtliches Münzedict, der Sache bey jetzigen Conjuncturen geſteuert, und in ſoweit ausgeholfen werden könne. Als haben dieſelben ſolches wohlbedächtlich verfaſſen, und einrichten, allermaſſen ab dem Originalbeyſchluß (ut ſupra Lit. A.) mit mehrerm zu erſehen. Und verbleiben anbey Eingangs höchſternannt Sr. hochfürſtl. Gnaden derer Churfürſten und Stände allhier verſammleten Räthen, Bothſchaften und Geſandten zu freundlich- auch günſtig- und gnädiger Willenserweiſung ſo willig als geneigt. Signat. Regensburg den 22. Novembr. 1680.

Marquard.

LXXXVII.

Churbaieriſcher Befehl an die Geldämter, vom 26. Nov. 1680.

Maxim. Emanuel Churfürſt ꝛc.

1680. L. G. ihr habt euch unterthänigſt zu erinnern, was geſtalten die Verordnung beſchehen, daß die auf dem im Decembr. des nächſt abgeſcheinten 1679. Jahrs zu Nürnberg gehaltnen Münzprobationstag allzuringhaltig befundne 8. Sorten $\frac{2}{3}$. und $\frac{1}{3}$. Thaler, Fünfzehner und Sechſer von denen Ausländern nicht mehr angenommen werden ſollen, dabey hat es nun nicht allein ſein ungeändertes Verbleiben, ſondern wir werden auch geurſachet, wegen der übrigen alſo genannten beſſern $\frac{2}{3}$. und $\frac{1}{3}$. oder Guldner, und halb Guldner unſern Landen und Leuten zum Beſten mehrere Vorſehung zu thun, indeme ſich im Werk bezeigt, daß ſelbige Gelder, ſeithero ſie außer Lands auf 50. kr. abgewürdigt, in unſeren Landen aber noch für völlig angenommen, häufig hereingeſchoben werden. Dieweilen wir dann nicht geſtatten können, daß unſere Land mit dergleichen ſchlimmen anderer Orten bereit abgewürdigten Geld zu der Ausländer Vortheil, und unſerer Unterthanen künftigem mehrern Schaden angefüllt werden ſollen, iſt unſer gnädigſter Befehl hiemit, daß ihr euch nicht allein der Annahm der ringern 8. Sorten $\frac{2}{3}$. und $\frac{1}{3}$. Thaler denen Ausländern, oder auch denen Innländern, die das Salz zwar bey eurem Amt kauffen, aber es alsdann außer Lands verführen und verhandlen, vorgeſchaftermaſſen gänzlich enthalten: ſondern auch die übrigen von ihnen Ausländern, und mit erſtverſtandner Maas auch von denen mit Salz hinaushandlenden Innländern, höher

her nicht als pr. 50. kr. und respective 25. kr. annehmen sollet.

Und damit hierdurch, wann selbige also nach 50. und 25. kr. eingehende Gelder von euch wieder auf Ausgab verwendt wurden, nicht ein Confusion erfolge, so wollen, und befehlen wir hiemit gnädigst, daß ihr bey Vermeidung unserer Ungnad hievon nichts ausgeben, sonder dergleichen im Werth a 50. und 25. kr. von denen Ausländern eingehende Gelder absonderlich zu unserm Hofzahlamt einsenden, auch was von einer zur andern Zeit in der Cassa verhanden, in denen gewöhnlichen Extracten vorschreiben sollet.

Im übrigen wollen wir euch wegen der hin und wieder neu ausmünzenden Gelder (worunter auch die kaiserl. Fünfzehner, Sechser und Groschen verstanden, so dem Verlaut nach auch gar schlecht seyn sollen) auf die jüngstlich ergangne Generalia gewiesen haben, Kraft deren dergleichen neue Gelder bis auf unser Approbation, und Resolution in Bezahlungen nicht angenommen, jedoch wann euch dergleichen Gattung zu Handen bekommt, ein und anders Stuck eingewechslet, und zu unserer Hofkammer eingesendt werden sollen.

Zumahlen wir auch vernehmen, daß sich die Landsunterthanen unterstehen, denen Ausländern ihrer beeder Vortheil in soweit Vorschub zu geben, daß sie ihnen die hereinbringende letze und devalvierte Gelder mit bey den Salzämtern annehmlichen Sorten abzuwechslen, selbe also herein ins Land zu practicieren; also wollen wir euch hierinnfalls auf unser absonderlich ergangnes General gewiesen, und hiemit befohlen haben, demselben gemäß gegen denen Uebertrettern zu verfahren. Hieran vollziehet ihr unsern gnädigsten Willen, und wir thun uns versehen. München den 26. Novembr. 1680.

Ex Commissione &c.

LXXXVIII.

Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den 28/18. Nov. 1680.

§. 1.

1680. Kund und zu wissen. Nachdem sich auf dem von der im Münzwesen correspondierenden dreyen löblichen fränk- baier- und schwäbischen Kraisen, Churfürsten, Fürsten und Ständen, Räthen und Abgesandten, in des H. Reichsstadt Regensburg unterm dato des 28. Julii nächsthin beliebten Münzabschied, gegen all bessers Anhoffen gezeigt, das obschon die Mittel und Wege, wordurch dem in Gefahr, und gänzlichen Dissolution stehenden Reichsmünzordnungswesen wieder auf- und zurecht helfen, wohl und heilsamlich ausgesehen und zum Receß gebracht, die Execution dannoch nit correspondirt, sondern auf eine ganz different und ungleiche Weise damit fürgeschritten worden: Als hat der hochwürdigst des H. römis. Reichsfürst und Herr, Herr Peter Philipp, Bischoff zu Bamberg und Würzburg, auch Herzog zu Franken, der löbl. im Münzwesen correspondierenden Krais-Director, in Kraft des vorallegirten regensburgischen Münzschlusses, einen anderweiten Convent in Termino des 11. dieses lauffenden Monats, der Alternations-Ordnung nach, auf anhero in des H. Reichsstadt Augsburg ausgeschrieben, gestalten sich hierauf hoch- und wohlgedachter Chur-Fürsten und Stände, Räthe und Abgesandte, nebenst gewöhnlicher Legitimation eingefunden, und folgenden Tages auf die von Seiten des Directorii eröfnete Proposition die Deliberanda angetretten.

§. 2. Vor allem aber seynd, nach beschehener Ablesung des regensburgis. Münzprobationsreceß, der 3. Generalwardeinen überreichte Relationes angehört, und die von Seiten ihro hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Würzburg, dann ihro hochfürstlichen Durchl. Herrn Herzogen und Administratorn zu Würtemberg, und der löbl. Reichsstadt Nürnberg, Regensburg und Augsburg, neue ausgemünzte ordinari Gold- und Silberwerk, nebenst denen Schiedmünzen, reichsordnungsmäßig, dahingegen die gräflich-Montfortische, unter der Jahrzahl 1680. ausgeprägte Reichsthaler, weilen sie pr. 4. Grän Silber zu wenig, und die Nehmer von 100. Stücken zwey ein halb Drittel Gulden, zwey ein sieben Theil Pfenning Einbuß haben, verschlagen, und nebenst den auch gräflich-montfortischen neuen Kreutzern ohne Jahrzahl im Handel und Wandel (immassen Kraft dieses beschieht) gänzlich verbotten worden, weilen sie ihrem Halt nach

mehr nicht werth, als 2. Pfenning, sieben sechzehentheil Heller, und der Nehmer an 100. Gulden 36. Gulden 43. kr. ein Achtlpfennig Verlust hat.

§. 3. Anlangend nun die ausländische und extraordinari- innländische Werke, da haben sich der erstgemelten dießmal keine, hingegen aber nach Anzeig besagter 3. Generalmünzwardeinen Relation Lit. A. sub N. 2. 3. 4. neue respective ungarische, und tyrolische 15. Kreutzerer unter der Jahrzahl 1679. und 1680. gefunden, deren Verlust bey denen erstern an 100. fl. sich auf 19. fl. 21. ein Zweytel Kreutzer, bey denen andern aber ad 17. Gulden 55. ein Zweytel Kreutzer belauffet.

§. 4. Diesemnach hat man die zur Hauptsach ausgestellte, und auf nachfolgende Puncten subdividirte Deliberationes zur Hand genommen: Als

1. Wie, und auf was Wege der regensburgische Münzabschied zu seiner vollständigen Execution zu bringen, und durch was Mittel die Uniformität zwischen denen correspondierenden, sowohl auch deren übrigen löbl. Reichskraisen, zu erheben und einzuführen?

2. Ob noch mehrere Sorten, als vorhin geschehen, abzuwürdigen, und ob ein von denen vormals abgewürdigten dießmal gänzlich zu verruffen, oder aber ob es noch an beygebrachten Surrogato bey der Reduction bis zu andern Zeiten zu lassen?

3. Was für ein Terminus, im Fall diejenige Stände, so bis dahero gar nicht, oder nur zum Theil exequieret, beytretten, auch einige weitere Sorten devalviert werden sollten, allerseits zu halten?

4. Wie der Punctus indemnisationis eines, und

5. Die sonders angelegene Beförderung des Surrogandi anderen Theils vest zu stellen, und wie sich darinn conformiter zu erweisen?

§. 5. Allermassen man nun hierauf das von noch fürwährenden regensburgischen Reichsconvents wegen unterm Dato des 21. Oct. wiederholte Reichsgutachten, und die vom 12. lauffenden Monats Nov. darauf ergangene allergnädigste kais. Resolution pro norma & regula regulandi anforderst genommen, und in Consilia dahin principaliter gerichtet, wie der von allgemeinen Reichswegen abzielende Scopus erreicht, und die Conformität nicht nur zwischen denen löbl. 3. correspondierenden, sonderen auch bey allen übrigen Reichskraisen insgemein gestiftet, und fürohin beständig unterhalten, und fortgepflanzet werden möge; als hat man sich in so ein als andere nachgesetztermassen verglichen. Und zwar ist der Schluß

Quoad 1. dahin gegangen, daß nachdem der löbl. fränk. und schwäbische Krais den regensburgischen Receß mehristen Orten mit gutem Succes exequiert, und der Unterthan, Burger und Handelsmann den Schaden bereits willig gelitten, und überwunden, die Abwürdigung doch endlich ergehen, und so fern von mehrgemeldtem regensburgischen Münzabschied dießmals resiliert werden sollte, die Executions- willige Ständ für sich, und ihre liebe Unterthanen auf solche Weiß doppelten Schaden und Einbuß über sich ergehen lassen müßten, welches aber so wenig raisonable und billich, als Respectu der Damnificierten verantwortlich wäre, öfters berührter regensburgischer Receß nunmehr unverlängt, und zu Wiedereinrichtung der, vermittelst bisherigen Difformität aller Orten gehemmten Commercien, wie ehender je beßer exequiert, und darinn ferner nicht cunctiert werden solle.

§. 6. Was nun 2. für weitere Sorten abzuwürdigen, und wie es mit denen vormals auf die Verruffung gestellten zu halten, das ist durch die General-Wardein ferner relationiert worden, was bey denen ungarisch, tyrolisch, schlesisch, und anderen in deiten kais. Erblanden ausgemünzten 15. 6. und 3. Kreutzerern, Respectu des Reichsthalers a. 90. Kreutzer für ein Abgang zu finden, und wasmassen seither auf die ganz und halbe Guldner, auch andere subordinierte Sorten, in Kraft des regensburgischen Recesses beschehene Abwürdigung sich gezeigt, daß diese gegen Einführung jener häufig aufgewechselt, auser Lands geführt, und so gar 14. in 16. pro Cento aufgegeben, wodurch aber nebens dem kostbaren gemeinen Handel und Wandel zum Interims-Pagament vermeynte ganz und halbe Guldner, absonderlich aber an denen Orten entgangen, woselbst die Execution des regensburgischen Recesses geschehen.

Obwohlen nun der Convent hierbey in reiffe Consideration gezogen, was der röm. kais. Maj. unser allerseits al-

lergnädigsten Kaiser, und Herrn dieser Kraise Churfürsten und Stände für allerunterthänigsten Respect zu tragen, und wie sie von allem deme die Hand billig abzuziehen haben, was deroselben zu einigem Mißvergnügen herkommen mag; so zeigt jedoch die bisherige schädliche Praxis der Küpperer und Wüpperer, von Zeit des regensburgischen Münzschlußes, mehr dann jemals vorhero getriebene Wuchereyen, und die a multis retro annis vielfältig gehabte Experienz, daß die gute reichsordnungsgemäße Sorten, bey den ungemässen, und die abgewürdigte bey den unabgewürdigten gleichen Halts nicht bestehen können, sonderen eine Parthey die andere nothwendig verschlingen, und aufzehren müssen, dem Convent auf lange Deliberation und vieles Nachdenken, solchermassen zu Gemüth gegangen, daß man mit Reduction der halben und ganzen Gulden, auch anderer ringhaltiger Sorten fürzuschreiben, und den damit so heilsamlichen abgezihlten Zweck zu rühren, eine pure Ohnmöglichkeit zu seyn erachtet, es werden dann vorspecificierte erbländische Sorten gleichfalls ab- und auf einen dem innerlichen Halt gemässen Werth gesetzet, wodurch dann der Convent somehr animiert worden, weil Ihro kais. Maj. Vermög Ihrer hievoriger allergnädigsten Resolution es darauf herkommen lassen, daß ihre Sorten von gemeinen Reichswegen nach den übrigen im Reich gangbaren gerechten Sorten proportioniert werden möchten: gestalten man hierauf geschlossen, die Fünfzehner fürohin a. 12. Kreutzer, die doppelte Groschen per 5. Kreutzer, die einfache per 2. ein zweytel Kreutzer in gemeinen Handel und Wandel nicht höher gelten, und nehmen zu lassen.

Anreichend nun die bey dieser Hauptfrage mitangeführte Verruffung einiger vormals darauf gestellter Sorten, da erinneret man sich aus den beyden Reichsgutachten, und denen darauf gefolgten allergnädigsten kais. Resolutionen soviel, daß zwar der 1. (11.) Decembers schierist kommend, pro Termino legali hierzu bequemet, und daraus ohne sonders erhebliche Ursache nicht zu schreitten seye. Nachdeme aber die bis anherige vormals unverhoffte Disformität ins Mittel, und zumal in Consideration komnen, daß das Surrogatum beßerer reichsordnungsmäßiger Sorten noch nicht zulänglich beygebracht, ohne welches, wann bevorab auch die abgewürdigte durch hinzugesetzte Verrufung sich verliehren, und ausser Landes gehen sollten, in der gemeinen Handlungs-Societät nicht, oder sehr schwer fortzukommen seyn werde, als man mit gedachter Verruffung, in præfato Termino fürzugehen, aus angezogenen und mehr anderen trifftigen Ursachen, so unrathsam, als impossible, hingegen aber dienlicher, und dem Publico mehr sicher zu seyn erachtet, mit solcher Verruffung bis auf den gegen den 11. (1.) May des anhoffenden 1681. Jahrs, in des heil. Reichsstadt Nürnberg bevorstehenden Münzprobations-Convent einund an sich zu halten.

§. 7. Als man nun 3. auf die vorgestellte Probations-Anfrag kommen, was für ein Abwürdigungs-Terminus Respectu derjenigen Stände, so noch nicht, oder doch unvollkommentlich exequiert, zu halten, und wiebald mit dem Absatz der erbländischen Sorten zu verfahren? hat man sich dahin abschlüßlichen einverstanden, daß hierzu der 1. (11.) Febr. bald hoffenden 1681. Jahrs in Kraft dieses benennet seyn solle. Gestalten zwar, daß die vormals depretiierte Sorten in denen Landen, allwo noch keine Execution, oder nur zum Theil beschehen, bey solcher Valuta, wie sie bishero gegolten, noch solange bestehen, die kaiserl. Erblands-Sorten aber solche Zeit über in vorigem Werth ebenfalls, durch alle der löbl. correspondierenden Krais-Landen genommen, und deren Verfliessung hingegen der reducierte Valor allerseits zu einiger Zeit, und miteinander beobachtet, und gehalten werden solle. Damit man aber in dieser so hoh angelegner und gemeinsamer Sach, wo möglich, auch in anderen löbl. Kraisen zur Conformität gelangen, und von allen zugleich einerley Verordnung ergehen möge, zumalen der jüngst bestättigte Reichsschluß im Münzwesen zu seinem Effect zu bringen, auch an die andere des heil. Reichs Kraise nunmehr erwachsen; so ist für gut erachtet worden, mit denen löbl. churrheinisch- ober- und nidersächsisch, auch ober-rhein- und westphälichen Kraisen unverlängt zu communicieren, und die hohe Krais-Ausschreib-Aemter zu ersuchen, daß sie sowohl wegen Reduction der ringhaltigen Sorten auf ihren rechten Werth, nach dem Reichsthaler a. 90. Kreutzer, als auch ratione des obverstandenen Termini executionis, mit diesen 3. löbl. correspondierenden Kraisen conformiter einzutretten, und was sie sonsten pro Bono publico darbey weiter zu erinnern, auf daß fürdersamste, als möglich an das löbl. bambergische Directorium ohnbeschwert zu überschreiben belieben möchten.

§. 8. So viel nun 4. den in Kraft der von allerhöchsternannter J.K. Maj. in soweit allergnädigst approbierten Reichsgutachten vorgeschribnen, und festgestellten Indemnisations-Puncten betrifft, da hat man es bey dem öfters angezogenen regensburgischen Receß in soweit, jedoch mit der fernern Erleitterung bewenden lassen, daß durch die darinn bestimmte Instrumentierung über die zu den Münzstätten gebracht- oder noch beyzubringen stehende Sorten, denen lädierten Ständen all übrige in geschribenen gemeinen Rechten paßierliche Modi probandi nicht genommen, sondern dieselbe einem jedem Stand, der sich solcher auf ein und andere rechtsbefugte Weiß zu bedienen bewilliget, zu freyem ungesperret- und unverwehrtem Belieben gestellt werden solle.

§. 9. Hiervon ist man doch pro 5. auf dem vor andern dem Publico, hochangelegenen Surrogationspuncten gefallen, und dahin abschließlich worden, daß gleichwie ohne würkliche zureichliche Substituirung gerechter Sorten von den ringhaltigen nicht abzukommen, noch minder aber die alte Reichsmünzordnungen zu restabiliren, als hätte ein jeder mit dem Münzregal versehener Stand billig die patriotische Incumbenz, sich mit förderlichster Ausmünzung guter grober Reichs- und anderer gerechter Schiedmünzen eyfrig und tapfer anzugreiffen, und dieses um so mehr, und zu so wenigern Anstand und Bedenken, weilen die Mark fein gegen künftiger Dargebung gerechter Reichsthaler ganz ohngezweifelt in altem Preis zu haben seyn würde.

§. 10. Damit auch von denen Ständen in particulari diese hohe Reichs- und Kreisangelegenheit so mehr und nachdrucksamer apprehendirt und beobachtet werden möge, hat man für gut und rathsam ermessen, daß der drey correspondirenden Kreis ausschreibende Fürsten, entweder durch besondere allgemeine oder engere Kreisconvent, oder auch vermittelst gemeiner Ausschreibung und beweglicher Vorstellung, ihre Herren Constatus dahin disponiren mögen, daß ein jeder seine dem Publico zutragende Lieb, mittelst ungesäumter zulänglich- und reichssatzungsmäßigen Ausmünzung contestire, und solang darmit anhalte, bis das nöthige Auskommen mit gerechten Sorten, statt der abgewürdigt- und auf künftigen Verruf stehenden, obhanden. Auf daß sich auch diese nach und nach verlieren mögen, hat man ferner in Abrede genommen, daß die unabgesetzte, und sonderlich die ad 45. kr. valvirte Guldner, von Zeit zu Zeit eingehender herrschaftlicher Gefälle, umgeschmelzet, vermünzet, oder von denen mit einigen Münzstätten nicht, wohl aber mit dem Münzregal versehen, oder auch nicht versehenen Ständen, zu denen berechtigten Münzstätten, gegen Erhebung der gerechten Sorten, eingeschicket werden sollen.

§. 11. Und damit an deme, was zu Beförderung dieser heilsamen hochnöthigen Intention immer dienen kann und mag, nichts unterlassen werde, so hat man zu gemeinen Schluß gleichfalls gebracht, daß Herren Margrafen zu Brandenburg-Onolzbach, dann des Herrn Marggrafen zu Baaden-Baaden hochfürstl. Durchl. Durchl. wie auch die Herrn Herrn Grafen zu Wertheim und Montfort schriftlich zu erinnern, daß sie ihre der Zeit unbestellte Münzstätte mit tauglichen, denen löbl. Kreisen ordentlich verpflichteten Leuten förderlichst versehen, reichsordnungsmäßig ausmünzen, und ihres Orts hierinn nichts erwinden, noch mangelbar vorgehen lassen sollten.

§. 12. Als sich auch der fürstl. öttingische Rath und Abgeordnete, Jacob Bernhard Molß von Oberschönfeld, bey allhiesigem Convent in dem Namen seines gnädigen Herren Principalen dahin schriftlich eingereichteten Ansuchen insinuirt, daß Sr. Durchleucht Münzstatt für einen berechtigten Münzort erkennet, und was, vigore des regensburgischen Münzabschieds, in puncto selbiger Münzabsetzung, disponirt worden, geändert, und gemindert werden möchte, hat man von Convents wegen sich negative resolvirt, und es bey pure bewenden lassen, was sowohl wegen der ringhaltigen Münz nächsthin statuirt, als wegen Abstellung ihrer bishero gebrauchten Heckenmünzstatt deroselben verschiedentlich (inmassen für jetzt wiederum beschehen) angefügt und bedeutet worden. Nachdeme ferner Ihro hochfürstl. Durchleucht zu Würtemberg Hanß Jacob Wagner zum Münzmeister, die Stadt Augsburg aber Hanß Georg Fischern zu dern Specialmünzwardein präsentiren lassen, seynd dieselbe darauf behörig examinirt, approbirt, und in Pflichten genommen worden.

§. 13. Zu mehrer Urkund dessen ist gegenwärtiger Receß in triplo ausgefertiget, und jedem löbl. Kreis ein Original zugestelt, auch Ihro kaiserl. Majestät, und churfürstl. Gnaden und Durchl. zu Maynz, und Sachsen, nicht

weni-

weniger dem Reichsconvent zu Regensburg davon abschriftliche Communication erstattet, dann ist des heil. Reichs Stadt Nürnberg anwesenden Deputirten die Büchsen samt den Schlüsseln zugestellt worden. So geben und geschehen in des heil. Reichs Stadt Augsburg den 18. (28.) Nov. 1680.

Von wegen des löbl. fränkischen Kreises.

Johann Mathäus Lehner, Lic,
Johann Paul Stang.
Christoph Führer von Heimendorf.
Magnus Fetzer, D.

Von wegen des löbl. baierischen Kreises.

Johann Georg Brodreiß.
Balthasar Staudacher zu Wißbach, cum solita protestatione.
Johann Wolfgang Grünewald.
Georg Christoph Hansenmann.

Von wegen des löbl. schwäbischen Kreises.

Jacob Friederich Rehling, D.
Philipp Christoph Hörwarth.
David Thomas, D.
Joseph Adrian Imhof.
Hannß Georg Klosterbauer.

LXXXIX.

Churbaierischer Münzverruf. Den 13. Decembr. 1680.

1680. Es ist männiglich vorhin bewust, wasgestalten neulich die Verordnung geschehen, daß die auf den im December des vorigen 1679. Jahrs zu Nürnberg gehaltenem Münzprobationstag allzuringhaltig befundene 8. Sorten $\frac{2}{3}$. und $\frac{1}{3}$. Thaler, Fünfzehner und Sechser von denen Ausländern nit mehr angenommen werden sollen; dabey hat es nun nit allein sein ungeändertes Verbleiben, sondern es seynd auch Ihr churfürstl. Durchl. unser gnädigster Herr verursacht, wegen der übrigen also genannten besseren $\frac{2}{3}$. und $\frac{1}{3}$. oder Guldner und Halbguldner dero Landen und Leuten zum Besten mehrere Vorsehung zuthun, indeme sich im Werk bezeigt, daß selbige Gelder, seithero sie außer Lands auf 50. kr. abgewürdiget, in diesen Landen zu Baiern aber noch für völlig angenommen, häufig herein geschoben worden. Dieweilen dann höchstgedacht Ihr churfürstliche Durchl. nit gestatten können, daß dero Lande mit dergleichen schlimmen, anderer Orten bereit abgewürdigten Geld zu der Ausländer Vortl, und hiesiger Landsunterthanen konftigen mehreren Schaden angefühlt werden sollen:

Als ist Ihr churfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Herrns gnädigster Befehl hiemit, daß sich die Landsunterthanen nit allein der Annahm der ringeren 8. Sorten $\frac{2}{3}$. und $\frac{1}{3}$. Thaler von denen Ausländern vorgeschaftermassen gänzlichen enthalten, sondern auch die übrigen von ihnen Ausländern höher nicht, als per 50. kr. und respective 25. kr. annemmen sollen.

Im übrigen will man die Landsunterthanen wegen der hin und wieder neu ausmünzenden Geldern (worunter auch die kaiserl. Fünfzehner, Sechser, und Dreykreutzer unter der 1679. und 1680. Jahrzahl verstanden, so dem Verlaut nach auch gar schlecht seyn sollen) auf die jüngstlich ergangene Generalia, Kraft deren dergleichen neue Gelder bis auf Ihr churfürstl. Durchl. gnädigste Approbation, und Resolution in Bezahlung nit angenommen werden sollen, gewiesen, und noch darüber alle Kreutzer, außer der hievor diesem approbirten (deßwegen davon nochmal ein Abdruck zu Männiglich Wissenschaft offentlich angeschlagen werden soll) durchgehends gar verbotten haben. Damit aber die heimliche Hereinschleichung nit allein der besseren $\frac{2}{3}$. und $\frac{1}{3}$. sondern sogar der schlechten, bevorab öttingischen und montfortischen abgestellt, und präcavirt werde, so dem Verlaut nach häufig herein practicirt, hingegen anderes gangbares Geld hinausgezogen wird: Als wird nicht allein alle Kipperey bey Leib- und Landsverweisungsstraf verbotten, sondern auch auf all dergleichen heimlich hereinschleichendes schlimme Geld die Confiscation geschlagen. Zu dem Ende die Handelsleut bey Aydspflicht verbunden, und schuldig seyn sollen, all ihnen von Ausländern zukommendes Geld bey Verlust dessen, und ihres ehrlichen Namens zu dem hierzu bestellten Officio monetario unerröfnet zubringen, alda es eröfnet, und so sich was Ungleiches befinden soll, es alsobald confisciert; da aber Einer oder Anderer vorgeben, oder auch authentisch zeigen wurde, daß ihme solche Gelder nit für höher zugeschickt worden, als selbige außer Lands devalvirt seynd, solche Gelder gleichwol (weilen sonst

nur Confusion daraus erfolgte, indeme es die Innländische nach der Hand doch für voll anbrächten) hinweg genommen, alhier zur Münz, und in den übrigen churfürst. Hauptstädten zu den Rentämtern gebracht, in gut Geld umgesetzt, und dagegen deme, welchem es angehörig, gebührende Erstattung geleist, dabey aber denjenigen, welche dergleichen Partita und Contrabanda anzeigen, von dem confiscirten Gut der 4te Theil zugelassen. Welchen Verstand, und Meynung es ebenfals hat, wann bey den Jahr- und Wochenmärkten, auch offentlichen Schrannentägen von denen Ausländern dergleichen Ganz- und Halbeguldner hereingebracht, und in der Bezahlung ausgeben werden, daß sie anderst nit, als per 50. kr. angenommen, und zur churfürstl. Münz allhier bey Vermeydung obiger Confiscation, und anderer Straf gebracht werden sollen. Und weilen für sich selbst ein verbottene und sträfliche Sach, das geprägte Silber und Gold zum verarbeiten wieder zu verbrechen, und in Tiegel zu werffen; als soll auf dergleichen fleißige Obacht, und Spähe bestellt, und auf Betrettung ernstliche Bestraffung vorgenommen werden. Darnach sich männiglich zurichten, und vor Schaden zu hüten weiß. Den 13. Decemb. 1680.

Ex Commissione Serenissimi Domini Domini Electoris propria.

XC.

Kaiserliches Schreiben an Salzburg. Linz den 14. Merz 1681.

1681. Hochwürdigster Fürst, lieber Andächtiger. Es hat noch vorhin Churbaierns Liebd. bey gegenwärtig schwebender Münzconfusion auf eine Unterredung angetragen, wie es immittels, und bis im heil. röm. Reich eine durchgehende Conformität eingeführt wird, in meinem Erbkönigreich und Landen, wie auch in Sr. und E. Liebd. und etwo einfolglich in diesen beeden benachbarten Kraisen der Münz halber gehalten werden möchte. Wie nun ich hierinn gnädigst bewilliget, und zu solchem Ende meinem ohne daß am churbaier. Hof sich einfindenden ober österreichischen Regiments-Rath, und lieben getreuen Jacob Christophen Raßler, Commißion und Instruction ertheilt, dieser bevorstender Conferenz von meinetwegen beyzuwohnen: Also sehe ich gnädigst gern, zweifle auch mit Nichten, Euer Liebd. werden hierzu ebenmäßig von dero Erzstifts wegen Jemanden dahin deputieren und abordnen, damit zu Verhütung weitern Uebels, und Erhaltung des Commercii wenigst entzwischen in diesen benachbarten Landen ein zulangendes Expediens mit gesammter Hand erreicht werden möge. Verbleibe im übrigen deroselben mit kaiserl. Gnaden, und allem Gutem jederzeit wohlbeygethan. Linz den 14. Martii, 1681.

Euer Liebd.

Gutwilliger Freund
Leopold.

XCI.

Münzabrede zwischen dem kaiserl. Residenten, den churbaierischen und salzburgischen Räthen. München den 14. Apr. 1681.

1681. Demnach die röm. kaiserl. Majestät wahrgenommen, daß dem nun eine geraume Zeit hero im ganzen röm. Reich sehr verwirrten, und in Abfall kommenen heilsamen Münzwesen, durch die so verschiedene gehaltene Münzprobations- und andere Reichs-Convent, und darüber ausgefertigte Edicta bisdato meistentheils, aus Ursach deren manglenden Conformität, dann auch theils anderer erscheinenden Mängel halber, nicht aufgeholfen worden, hingegen aber allergnädigst erwogen, daß es die höchste Nothdurft erfordere, zu remedieren, und dem weitern Unheil, so deroselben Erbkönigreichen und Landen, auch dem ganzen heil. röm. Reich hieraus je länger je mehr zu erwachsen würde, mit Ernst vorzukommen, und zu steuren: so haben sie allergnädigst für gut befunden, mit Ihr churfürstl. Drl. in Baiern ꝛc. und Ihro hochfürstl. Gnaden Herrn Erzbischofen zu Salzburg ꝛc. als Ihro benachbarten Chur- und Fürsten, deren gesammte Land und Leute mit denen Commercien ultro citroque

sonder-

sonderbar und vielfältig verfangen, eine Conferenz zu veranlassen, und zu sehen, wie doch in diesem so hoh importierlichen Werk ein zulängliches Mittel zu ergreifen, fernerm Schaden vorzukommen, das Münzwesen in einen beßeren, und nach der Hand wiederum in vorigen völligen guten Stand, wie es vor diesem gewesen, zu bringen seye, und man sich forderist zu Versicherung der zwischen Ihro kais. Maj. auch Ihro churfürstl. Durchl. und hochfürstl. Gnaden, respective Erbkönigreichen und Landen, vielfältig lauffenden Commercien eines gleichen Schluß vereinbaren möchte, in zuversichtlicher Hofnung, daß hierdurch auch andere benachbarte Krais und Stände beyzutretten Ursach nehmen werden.

Zu dem Ende Se. kaiserl. Majestät dero an allhiesigem Hof stehendem Residenten (Titl.) allergnädigste Commißion gegeben, darzu auch Ihre churfürstl. Durchl. einige dero Hof- und Kammerräthe gnädigst deputiert, und Ihro hochfürstl. Gnaden zu Salzburg dero geheimen und Hofrath auch Landmann, Herr Balthaser Staudacher zu Wispach, allhero gnädigst abgeordnet; als haben dieselbe über öfters gehaltene Zusammenkünften und Ueberlegung der Sachen, auf allerseits gnädigste Ratification sich schlüßlichen dahin verglichen.

Nämlichen, und fürs erste, weilen Ihre kais. Maj. proponieren lassen, daß der gute Reichsthaler nach 90. Kreutzer in seinem der Reichs-Münzordnung gemessen Halt der Zeit nicht ausgepräget werden könne, aus Ursachen des vertheurten Silberkauffs, und daß das Silber aus denen Bergwerken selbst um den vormaligen Unkosten nicht mehr zu haben, dahero auf eine Erhöherung Saltem provisionaliter (bis die Zeiten und andere Umstände leiden, daß alles auf den völligen alten Fuß gebracht werden möge,) zu gedenken seyn werde, und aber gar nicht für thunlich befunden worden, eine Aenderung in valore intrinseco vorzunehmen, (obschon solches auch in Vorschlag und Deliberation kommen ist,) sich auch bishero in Effectu bezeiget, daß das wichtige Werk nach dem Fuß des guten Reichsthalers a. 90. Kreutzer weder in denen herobern noch untern Reichskreisen zu erheben gewesen. So ist einhellig dahin geschlossen worden, daß der Fuß der guten Reichsthaler auf 96. Kreutzer zu stellen: welches Mittel man um so viel lieber ergriffen, weilen es hiebevor An. 1676. im Reich per majora schon beliebt und angenommen, also nicht erst neuerlich auf die Bahn gebracht worden, dergestalten, daß der gute Reichsthaler, wie verstanden, per 96. Kreutzer angenommen, darnach auch andere, und in specie die französische auf 93. Kreutzer, alle andere aber, als holländ-schweitzburgund-pohlnische, und dergleichen Thaler, so im Halt der Reichs-Münzordnung nicht gemäß, zu Verhütung allerley sonst besorgenden Confusion, ohne Unterschied auf 90. Kreutzer gesetzt, nicht minder die $\frac{2}{3}$. nach obigen Fuß des guten Reichsthalers a. 96. Kreutzer, und zwar die beßern $\frac{2}{3}$. und $\frac{1}{3}$. auf 54. und 27. Kreutzer, die schlechtern aber, auf 50. und 25. Kreutzer, und die übrigen ringhaltige Münzen nach Proportion devalviert, und solche Devalvation längstens zu Ende dieß Jahrs, oder auch, wo möglich, noch zeitlicher vorgenommen werden solle.

Dieweilen aber für das andere, auch die bloße Devalvation dem Werk nicht genugsam gesteuert, wann nicht auch das Ausmünzen der schlechten ringhaltigen Guldner ein- und abgestellt, und die gute Münz beygebracht wird; so sollen hinfüro alle Reichssorten als ganze, halbe, Viertel- und Sechstelthaler, nach ihrem rechten in der Münzordnung versehenen Halt, sowohl in Korn als Schrot, und zwar allein bey denen ordentlichen und zuverläßigen Münzstätten ausgeprägt; hingegen die Hecken-Münzstätt mit Ernst, und bey Verlust des Münzregals, auch anderen hiebevor verordneten Straff abgestellt, auch alle solche Gelder, so nicht bey approbierten Münzstätten geprägt worden, verbotten, und der Confiscation unterworfen seyn, so dann auch die zuläßige und approbierte Münzstätt anderen zu verpachten, und im Stand zu verlassen, bey ebenmäßigen Verlust des Münzregals verbotten werden.

Es solle nicht weniger drittens, das Ausmünzen der $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. Fünfzehner, Dreybätzner und Sechser, als auf deren Halt in der Reichs-Münzordnung nichts bestimmt ist, sonderen selbige nur zum ringhaltigen Münzen (wie die Erfahrung leider bezeigt hat,) einen Eingang machen, nicht mehr verstattet, und was dergleichen bishero zu ringhaltig ausgemünzt worden, zu obbedeuter Zeit, nach Proportion devalviert, auch mittler Weil dahin getrachtet, daß alle solche schlechte Gelder nach und nach zu denen Münzstätten gebracht, und in gut Geld umgesetzt werden, welches sodann

am füglichsten beschehen wird, wann nach erfolgter Herstellung einer Benüge guten Gelds obbedeute schlechtere Münz gar verbotten, und also zu denen Münzstätten möchten gezogen werden. Derowegen auch

Zum vierten in die Ausmünzung so wohl der guten Halb- Viertel- und Sechstel Reichsthaler am Halt nach allerdings der Reichsmünzordnung gemäß, als auch der Schiedmünzen, nemlich Groschen, Halbebatzen, und Kreutzer den Münzprobationstagschlüssen gemäß, alsbald gesetzt, und darmit continuirt werden sollte, und mittler Zeit ein genugsame Anzahl guten Gelds verhanden seyn wird.

Und ob zwar fünftens die Erhöhetung des guten Thalers in valore extrinseco per 6. Kreutzer so weit sich nicht erstreckt, daß davon auch denen Groschen, und Halbbatzen in extrinseco, etwas beygelegt werden möchte, und dahero in Vorschlag gebracht worden, ob nicht bey solcher Schiedmünz in valore intrinseco, von der Reichsmünzordnung, und denen Münzprobationstägschlüssen in etwas abgewichen wäre; so ist doch für besser befunden worden, daß in dem Münzwesen sowohl wegen der Sorten als Schiedmünzen des Halts halber das Geringste nicht geändert sondern denselben durchgehends nachgegangen, und darob gehalten werden solle: zumalen zu besorgen, wo man einmal davon abweicht, sich das Uebel, gleich als ein Zeithero beschehen, immer weiter einreissen, und daraus ein neue schädliche Confusion im Münzwesen verursachen; ja solches eben Anlaß geben, daß die etwa noch vorhandene gute Schiedmüz, auch in Tiegel geworffen würde. Damit auch sowohl daß noch verhandene, als ferners ausmünzende gute, der Reichsordnung gemäße Geld, um soviel mehrer erhalten, und von eigennützigen Wuchern nicht wieder aufgekippert, oder sonst verbrochen werde: so solle

Sechstens, nicht allein die Ausspürung, Auf- und Abwechßlung des guten Gelds, sondern auch und zwar vorderist das Verbrechen der guten Sorten, und geprägten Silbers, es sey gleich zum Dratziehen oder verarbeiten, mit möglichst verfänglichem Ernst ab- und auf die Uebertretter gute Obsicht bestellet, auch dieselben ohne Respect an Ehr und Gut, wohl auch an Leib und Leben gestrafft werden, alles nach Innhalt der auf dem Münzprobationstag zu Nürnberg $\frac{12}{22}$. Dec. An. 1679. aufgerichten, und in Druck gegebenen Receß und Verordnungen, wieauch anderer vorigen Reichsschlüssen, und heilsamen Satzungen.

Und weilen für das siebende sonderbar schädlich, wann das gute Geld verbrochen, und in schlimme Münz umgesetzt wird (dergleichen schlimme Ausmünzung zwar, wie hievor beym dritten Punct schon angedeutet worden, gar nicht mehr verstattet noch zugesehen werden solle,) so ist zu Verhütung dessen, für das beste Mittel erachtet worden, wann der, oder diejenige, die mit ihren ringhaltigen Münzen andere, und bevorab den gemeinen Mann also zu Schaden bringen, zu Wiederkehrung solchen Schadens, neben der gebührenden Bestraffung, würklich angehalten werden. Derowegen man möglichst dahin zu trachten hat, daß nicht allein der Jndemnisationspunct, sondern auch der Modus executionis auf dem Reichstag, oder aber bey denen Kreisconventen ausgemacht werde.

Und gleichwie dies ganze wichtige Werk nicht besser als durch eine Conformität, und sonst gar schwerlich zu erheben, als hätte man sich auch eyferist angelegen seyn zu lassen, anderer Kreis und Stände zur Beytrettung und Annemmung dieses Projects zu disponiren. Zum unverhoften Fall aber ein oder mehrere derselben nicht beystimmen wollten, so solte nichts destoweniger zwischen mehr allerhöchstgedachter Jhro kaiserl. Maj. dann Jhro churfürstl. Durchl. in Baiern, und Jhro hochfürstl. Gnaden zu Salzburg ꝛc. Dero Erbkönigreich Land und Leuten, dieser Schluß und Vergleich nach eingelangter allergnädigsten oder gnädigen Ratification, worauf alles gestellet ist, vest und unverbrüchlich gehalten werden. Jmmittelst seynd hierüber dieser Abred drey gleichlautende Begrif verfasset, und von denen hierzu verordneten kaiserl. auch chur- und hochfürstl. Herrn Räthen und respective Residenten, (Titl.) eigenhändig unterschrieben, und mit ihren angebornen Pettschaften verfertiger worden. Geschehen zu München, den 14. April An. 1681.

Absonderlicher Receß, wegen der guldenen Münz, als Ducaten, und Goldgulden.

Obwohlen von Reichswegen nach gestaltsamer, des auf 96. kr. projectirten Fuß des guten Reichsthalers, auch die guldenen Sorten, als Ducaten und

Goldgulden, so in Ihro churfürstlichen Durchl. in Baiern ꝛc. und Ihro hochfürstl. Gnaden zu Salzburg ꝛc. Landen nun von etlichen Jahren in Valore extrinseco ziemlich erhöhet worden, nach Proportion herabgesetzt werden solten; so hat man doch in Hauptreceß hievon mit Fleiß einige Meldung nicht thun wollen, weilen dergleichen guter goldenen Münz so wenig vorhanden, daß zu besorgen, wofern man dermalen damit eine Devalvation vornehmen wolte, selbige sich gar verliehren, und hinweg gezogen werden möchten, sondern es vielmehr (doch nur als ein Particularsach) verglichen worden, daß in denen kaiserl. auch churbaierischen, und hochfürstlichen salzburgischen, respective Erbkönigreichen und Landen, noch ferners der gewichtige Ducaten per $3\frac{1}{2}$. Gulden, und der Goldgulden per 2. Gulden 36. Kreutzer solte angenommen und paßiert werden.

XCII.

Nachricht des baierischen Ausschreibamts an Bamberg, wegen mit dem Kaiser geschloßner Münzvereine.

Den 14. April, 1681.

1681. Euer Liebd. benachrichten wir hiemit, daß die von Ihro kaiserl. Maj. mit uns des Münzwesens halber veranlaßte Conferenz (wovon E. Liebd. sub dato 29. verschinen einige Apertur beschehen) dieser Tagen ihren Fortgang gehabt. Und nachdeme vorderist vorkommen, daß das Silber aus den Bergwerken selbst nit mehr um vorigen Kosten zu haben, und dahero auch aus anderen andringenten Ursachen für nothwendig erachtet worden, daß fürohin alle Münzen zwar in ihrem Halt der Reichsordnung gemäß ausgeprägt, jedoch der Fuß des guten Reichsthalers dermalen provisionaliter auf 96. Kreutzer gestellt, und darnach die Valvation der andern Gelter proportionaliter vorgenommen werden solte: so haben unsere hierzu verordnete Räth sich um soviel lieber darmit verglichen, weilen es allerdings demjenigen gleich, was bereit An. 1676. zu Regensburg, und An. 1677. zu Augsburg projectirt, und als ein Provisionalmitl placitiert worden: dabey sie sammentlich, doch auf allerseits gnädigste Ratification, auch für gut befunden, daß in specie die bessern $\frac{2}{3}$. und $\frac{1}{3}$. auf 54. und 27. kr. die schlechtern aber auf 50. und 25. kr. gesetzt, hingegen das fernere Ausmüntzen der $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und all anderer ringhaltiger Gelder gäntzlichen abgestellt werden solle. Inmassen Ihre Kais. Majestät das Ausmüntzen der 15ner würcklich eingestellt, so solle nicht weniger das Müntzen bey den Heckmüntzstätten, wie auch die Verpachtung und in Bestandlassung der approbirten nit mehr geduldet: hingegen mit Ausprägung guter Sorten, so der Reichsmüntz-Ordnung, und solcher Schiedmünz, die denen vorigen Münzprobations-Schlüssen gemäß seynd, soviel möglich, schleunig verfahren, und mithin andere zu Erhebung des zerfallnen Münzwesens gedeyliche Mittel ergrieffen werden. Wie es nun sich im Werck bißhero bezeigt, daß weder in denen herobern, noch untern Kreisen das zerfallene Münzwesen nach dem Fuß des Thalers à 90. Kr. hat erhebt werden können, hingegen zu hoffen, haß es bevorderist in sogestalter Beystimmung Ihrer Kaiserl. Majestät nach dem Fuß des à 96. Kr. wohl beschehen werde, bevorab da Euer Liebden nicht allein Ihres Orts beyzutretten, sondern auch ingleichen es bey andern Ständen des fränkischen und schwäbischen Kreiß zu vermitteln, Ihro wollen belieben lassen, damit man also samt Oesterreich in denen herobern 3. correspondirenden Kreisen zu einer Conformität gereichen möge. Als stellen Wir Deroselben anheim, ob sie nunmehr mit Ausschreibung des letztermal zu Augspurg des Münzwesens halber nacher Nürnberg veranlaßten Convents verfahren, doch selbigen etwo an statt $\frac{1}{11}$. May um 1. Monat länger der Ursachen ansetzen wollen; damit entzwischen über angedeute Conferenz, die Ratification, worauf selbige gestellt, allerseits erfolgen möge. Verbleiben dabey ꝛc. Datum den 14. April, An. 1681.

Von Churbayrn ꝛc. und dem Ertzbischoffen zu Saltzburg ꝛc. an dem Bischoffen zu Bamberg abgangen.

XCIII.

Befehl an den churbaierischen Residenten von Stoiber in Wien, die kaiserl. Ratification der geschloßnen Münzabrede zu betreiben. Den 12. Junii, 1681.

1681. Dir wird bewußt seyn, daß zwischen dem kaiserl. an unserm Hof sich befindenden Residenten, und unsern auch des Herrn Erzbischofes zu Salzburg Liebd. verordneten Räthen des Münzwesens halber im verschienen Abril ein Conferenz und Abred auf allerseits Ratification gepflogen, deßwegen auch von erwehnten kaiserl. Residenten nacher Wien Bericht erstattet worden. Wann aber von Dero kaiserl. Maj. hierüber die Ratification, und Dero allergnädigste Erklärung noch nicht erfolgt, hingegen in längerer Verweilung, sonderlich unsern Landen, und dem Erzstift Salzburg der Schaden nur immer größer zuwachsen will: Also haben wir zwar bey ihme Residenten die Erinnerung thun lassen, berührte Ratification und Erklärung zu sollicitieren. Wir befehlen dir aber auch gnädigst, daß du nicht weniger darumen inständig anmahnen sollest, und weilen uns vorkommen, daß man unterdessen von unsern und des Herrn Erzbischofens zu Salzburg Liebd. gleich von andern Auswendigen, in die kaiserl. Erbkönigreich und Landen keine $\frac{2}{3}$. und $\frac{1}{3}$. mehr einbringen lassen, hingegen die alldort schon verhandene nur von sich und guten theils herausschieben wolle; massen man in bedeuten kaiserl. Erbkönigreichen und Landen denen Ausländern beschehende Bezahlungen nur in $\frac{2}{3}$. und $\frac{1}{3}$. thun, herentgegen weder gute Sorten noch andere kaiserl. Münz mehr hinausbringen lasse, welches zu augenscheinlicher unserer und des Erzstifts Land und Leut Damnification gereichen wurde, und müßte: als hast du nicht allein dich des eigentlichen Grunds alsobald zu erkundigen, und uns die Beschaffenheit gehorsamst zu berichten, sondern auch auf so befindenden Fall bey Ihro kaiserl. Maj. selbst, und dero hohen Ministris die Erinnerung zu thun, daß solches der allhier gepflognen Conferenz und Veranlassung, wormit auf ein einmüthige Erhebung dieses Werks abgezihlet, dabey auch der Terminus devalvationis allein Ihro kaiserl. Maj. zu Gefallen nach dero Verlangen soweit hinaus gestellt worden, nicht gemäß wäre, und wir, und unser Land und Leut hierdurch merklich gefähret wurden, auch zu einer Gegenverordnung bemüßiget wären, so alsdann anstatt der intendierten Conformität und Einigkeit nur zur neuen Confusion und Nachtheiligkeit in Handel und Wandel, auch nicht geringen Disreputation beym ganzen Reich gereichen wurde, wann man sehen müßte, daß die allhier vorgangne sowohl gemeinte Conferenz (worauf aller Orten sicherer habenden Nachricht nach sondere Reflexion gemacht wird,) so schlecht und übel, auch anstatt der zu Erhebung des verwirrten Münzwesens höchstnöthiger Conformität zu einer neuen Dissension ausgeschlagen; solchemnach wir verhoffen wollten, Sr. kaiserl. Maj. werden Ihro nicht allein belieben lassen, die Ratification über angedeute allhier gepflogne Conferenz zu ertheilen, sondern auch alle einseitige Disposition unterwegen, und alles bis zu einmüthiger gleicher Angreiffung dieß wichtigen Werks in statu quo zu lassen. Was du nun hierüber für Resolution, darauf inständig zu tringen hast, erhaltest, oder sonst des Münzwesens halber in begründte Erfahrung bringen kannst, hast du gehorsamst zu berichten. Wie wir uns versehen, und verbleiben dir anbey mit Gnaden.

XCIV.

Münzgeboth wegen der baierischen Landmünzen. Den 14. Julii, 1681.

Maximilian Emanuel ꝛc.

1681. Entbieten allen und jeden unsern Hofrathspräsidenten ꝛc. unsern Gruß und Gnad zuvor, und erindern dieselbe hiemit gnädigst, was unterm zwainzigsten Monats Tag Junii verwichenen 1679. Jahrs wegen der neu ausgeprägten Landmünz, oder Zehenpfenninger, für ein gnädigstes Decret im offnen Druck ausgefertiget, darinnen dann männiglich die Ursachen sothaner

Aus-

Ausprägung klärlichen vorgestellet worden, damit nämlichen, weil bey dermaliger Erhöherung der guten guldenen und silbernen Münzsorten, solche künftig herein gebracht worden, und derentwegen an den Schiedmünzen großer Abgang erschienen, solcher hierdurch ersetzt, und mithin den Landsunterthanen und gemeinen Mann, zu Fortsetzung des täglichen Handel- und Wandels, die Mittel zu Handen gebracht werden, gestalten dann forderist die gnädigste Intention dahin gezielet, daß berührte nach des heil. röm. Reichsordnung ausgeprägte Landmünz, einig und allein in unseren Landen verbleiben, auch weiters nicht hinaus gezogen, noch auch zuruck gehalten werden sollen.

Wir müssen aber mißfällig verspüren, daß eben dieser gnädigsten, dem gemeinen Weesen und Handel zum besten vermeynten Vorsehung zuwider, bemeldte in viel tausend Gulden ausgeprägte Landmünz sich fast verliehren thun, und gar vermuthlich von etlich Vortheilhaftigen der Ursach willen zuruck gelegt werden, weilen in Eingangs angezogenen vorigen Decret enthalten ist, daß wir seiner Zeit, wann der im Reich eingerissenen schädlichen Unordnung im Münzwesen wiederum gesteuert, und die gute Ordnung widerbracht seyn würdet, alsdann alle solche per zehen Pfenning ausgeprägte Landmünz in dem jenigen Preiß, wie es künftige Ordnung mit sich bringen wird, bey unserem Hofzahlamt wieder zuruck nehmen, und auswechslen lassen wollen. Auf daß nun aber durch solche vortheilhafte Hinterhaltung beregter Landmünzen nicht noch größer Mangel an Schiedmünz erscheine, sondern selbige voriger Intention gemäß unter der Gemein zu nothdürftigen Handel und Wandel verbleibe: Als thun wir hiemit obangedeutes Mandat dahin erläutern, die Vortheilhaftige aber dahingegen gewarnen, daß wir keinesweegs gedacht, von solchen gewinnsichtigen Geld-Kauderern derley künftigs zu unserm Hofzahlamt bringende Landmünzen abwechslen, sonder nach gestalten Sachen, wegen des, der Gemein zugefügten Schadens gegen ihnen gebührendes Einsehen vornehmen zu lassen. Davor sich dann männiglich zu hüten weis. Geben in unserer Residenzstadt München, den vierzehenden Monats Tag Julii, im sechzehenhundert ein und achzigisten Jahr.

XCV.

Memorial des oberösterreichischen Regierungsraths, und kaiserl. Residentens in München, Jacob Christoph Raßler, an Maximilian II.

1681.

1681. Nachdeme Ihre kaiserl. Maj. mein allergnädigister Herr ꝛc. aus meiner allergehorsamisten Relation unterm 18 Aprilis, und dem dabey gelegnen Receß mit mehrerm ersehen, was bey der den 14. dito allhier in München im Münzwesen zwischen Euer churfürstl. Durchl. auch den salzburgischen Deputirten, und mir geschlossenen Conferenz abgehandlet worden, befinden Ihre kaiserl. Majestät solchen in vielen gar wohl ausgearbeitet, anbey aber doch einige Puncta also beschaffen zuseyn, welche noch ferners überlegt, und erläutert werden müssen. Wann aber dergleichen Erläuterung in Schrifften, und sonderlich über Land ein große Zeit erforderen, hingegen diese Münzsachen keinen weiteren Aufschub leiden: Als seheten Ihre kaiserl. Maj. sonders geren, wann zu endlich und völliger Ausarbeit- und Vergleichung dieses wichtigen Werks Euer churfürstl. Durchleucht, und des Herrn Erzbischoffens zu Salzburg ꝛc. hochfürstl. Gnaden Ihre mit aller Nothdurft, und Vollmacht instruirte und in Münzsachen wohlerfahrne Commissarios etwa zu Anfang des nächstkünftigen Monats Septembris nacher Wien abordnen, und denenselben mitgeben möchten, neben Ihrer kaiserl. Maj. Deputirten dieses schwerwichtigen Werk pro bono publico dergestalt auf ein Beständiges einzurichten, und abzuhandlen, damit auch die übrige Kreis des heil. röm. Reichs ihre weitere Mensuras darnach nehmen könten: Inmassen Ihre kaiserl. Maj. ein Gleichmäßiges an den Herrn Erzbischofens zu Salzburg ꝛc. hochfürstl. Gnaden unterm 30. Julii nächsthin gelangen, wie auch zu solchem Ende die Wardein aus verschiednen Dero Erblanden auf gemeldte Zeit zuerscheinen, beruffen lassen. So haben mehr allerhöchstermeldt Ihre kaiserliche Maj. mit gestri-

striger Post allergnädigst mir anbefohlen, Euer churfürstl. Durchl. diese Ihre allergnädigste Intention unverlängt zu eröfnen, und dieselbe um Absendung ihres Commissarii unterthänigst zu ersuchen. Welches hiemit schuldigistermassen vollziehen, und Euer churfürstl. Durchleucht gnädigste Resolution darüber erwarten, zumalen zu beharrlich churfürstl. Gnaden mich unterthänigst befehlen wollen.

Eur churfürstl. Durchl.

Unterthänigster Diener.
Jacob Christoph Raßler.

XCVI.

Kaiserl. Commißions-Decret. Regensburg den 21. April, 1682.

1682. Der röm. kaiserl. Maj. unsers allergnädigsten Kaisers und Herrns, zu gegenwärtigen Reichstag gevollmächtigter höchst ansehnlicher Principal-Commissarius, der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Marquard, Bischof, des heil. röm. Reichs Fürst zu Eychstätt, und des hohen Erzstifts Maynz Domprobst ꝛc. tragen keinen Zweifel, es werde deren Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten aus dem, den 14. Currentis nächsthin ergangenen kaiserl. Commißionsdecret annoch ohnentfallen seyn, wessen Ihre kaiserl. Maj. sich der im Reichsgutachten vom 16. Martii vorher in puncto des Münzwesens hinzugesetzter Erinnerung halber allergnädigst erkläret, und die gesamte Reichsstände deßhalben haben wollen versichern lassen. Hiebey nun wird denenselben nicht verhalten, sowohl was allerhöchstgedachte Ihre kaiserl. Maj. damals angeführtermassen in dero Erbkönigreich und Landen provisorio modo publiciren lassen, als auch, dessen dieselbe sich gegen Ihre churfürstl. Durchl. zu Sachsen und des Herrn Bischoffens zu Bamberg hochfürstl. Gnaden auf ihre diesfalls eingeschickte Erinnerungen erkläret haben, alles zu dem Ende, damit die allhiesige hochlöbl. Reichsversammlung desto gleichförmiger auf die Uniformität in ermeltem Münzwesen antragen, und bis solche würklich erhoben, auf daß noch in An. 1676. emanirte kaiserl. Edict auch dermalen reflectiren, und im übrigen sich noch ferners versichert halten möge, daß wie Ihre kaiserl. Maj. dieses Provisional-Remedium nur ad interim und solang, bis daß ein allgemeines Reichs-Conclusum erhoben werde, in dero Königreich und Ländern pro primo Gradu zu ergreiffen benöthiget worden, also dieselbe im übrigen beständig geneigt bleiben thun, dem gesamten röm. Reich, wann es in der Münz Deliberation fortfahren, sich vorigen heilsamen Veranlassungen conform eines endlich vergleichen, und ihre Concluſa vorhero zur Execution bringen wird, auch dero österreichischen Landen halber sich zu vereinbaren und mit zu bequemen. Und verbleiben annebens Eingangs höchstermelt des kaiserl. Herrn Principal-Commissarii hochfürstl. Gnaden deren Churfürsten und Ständ allhier versammleten Räthen, Bottschaften und Gesandten, allen freundlich auch gunst und gnädigen Willen zu erweisen, so beständig als bereit. Regenspurg den 21. Aprilis anno 1682.

Kaiserliches Rescript an Chur-Sachsen und Bamberg.

Was Euer Liebd. auf unser an dieselbe noch unterm 7. Febr. nächsthin in Sachen der von uns pro interim vorgeschlagenen Uniformität im Münzwesen abgelassenes Schreiben unterm 25. besagten Monats in Antwort ganz vernünftig erinneren wollen, haben wir danknehmig und gnädigst eingenommen, auch es darauf bey ferners gepflogener Ueberlegung des Werks in behörige Consideration zu ziehen, billich nicht unterlassen, da dann zuforderist uns mit derselben das einzige zulängliche Mittel, um denen so schädlich zu nehmenden Unordnungen mit Bestand zu remediren, in dem hat erscheinen wollen, daß darunter eine durchgehende Gleichheit im ganzen röm. Reich, auf der noch währenden allgemeinen Versammlung getroffen und eingerichtet, unterdessen aber, und bis dahin auf dem noch in anno 1676. von uns emanirten Münzedict vest gehalten, und solches zur gebührenden Observanz und Execution gebracht werde, inmassen dann wir auch insgesamte Stände; auf deren an uns durch ein Reichsgutachten noch unterm 16. nächst verwichenen Monats Martii, dißfalls geschehene Erinnerung nochmalen anhin gnädigst anweisen thun, und um so weniger in Zweifel stellen wollen,

zum

daß solches sowohl im ersten als andern zum gedeylichsten Effect zu befördern, Euer Liebd. Ihres hochvermögenden Orts nicht was werden erwinden lassen, wir aber auch bis dahin des unsern Erbkönigreich und Landen, bey der je länger je mehr zunehmenden Einfuhr der ausländischen ringhaltigen Münzsorten, darunter fast unersetzlich anwachsenden Schadens halber, uns als regirenden Landsfürsten in allweg obligen will, so gemein verderblichen Mißbrauch und Unheil inzwischen in denenselben durch einiges bestanscheinendes Provisional-Mitl möglichst ab- und einzustellen. Als verhalten wir nebenst Euer Liebd. hiebey kommend auch nicht, was wir unterdessen für den ersten Paß zu Abwendung solch fernern Landschadens in ermeltem unsern Erbkönigrich und Landen vor Verwahrnungspatenten und Eventualverbott publiciren zu lassen, für unumgänglich ermessen haben. Dabey jedoch sowohl Euer Liebd. als sonst männiglich sich beständigst versichert halten kann, daß wie solches nur gedachtermassen zu einem Provisional- und Interimsmittel von uns gemeynt ist, also wir im übrigen ganz geneigt verbleiben, hiernächst, wann von denen gesamten Reichsständen in ihren Münzdeliberationen mit Nachdruck wird fortgefahren, und vorigen heilsamen Veranlassungen gemäß ein Endliches verglichen, daß die Concluſa aber auch darauf zur Würklichkeit werden gebracht und vollzogen werden, denenselben in mehrgedachten unsern österreichischen Landen uns best zuvereinbaren und nachzufolgen. Und wir verbleiben ꝛc. Geben zu Laxenburg den 15. Apr. 1682.

Kaiserliches Münzedict in die Erblande erlassen.

Wir Leopold von GOttes Gnaden, erwählter röm. Kaiser ꝛc. (tot. tit.) entbieten allen und jeden unserer Erbkönigreich, Fürstenthum und Landen, Innwohnern und Unterthanen, geist- und weltlichen Standes, was Würden oder Wesens die seynd, unsere kaiserl. königl. landsfürstl. Gnaden, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: welcher gestalten wir vorhin öffters berichtet, und uns erst jüngsthin abermals gehorsamst vorgetragen worden, wasmassen von einer geraumen Zeithero viel unterschiedliche fremde und ausländische ringhaltige Münzsorten, als ganze, halbe und Viertelstück, wie auch andere dergleichen kleinere Sorten, in unsere Erbkönigreich, Fürstenthum und Landen zu merklicher Verderbung des gemeinen Wesens häufig eingeschlichen, wordurch dann nicht allein uns bey unsern Aemtern, sondern auch allen unsern treugehorsamsten Ständen, und Erblandsunterthanen bereits ein großer Schaden zu wachsen, und dafern diesem Unheil und Uebel nicht bald vorgebogen werden sollte, bey längerm Anstand endlich ein allgemeiner unwiderbringlicher Schaden zu besorgen seyn würde.

Gleichwie aber uns als regierendem Landsfürsten und Herrn von tragenden hohen Amts wegen oblieget, in allweeg darob zu seyn, daß von unsern Inwohnern und Unterthanen der dießfalls ferners besorgliche Schaden, soviel möglich, abgewendet werde, wir auch diese schädliche und gefährliche Confusionen im Münzwesen länger zu gestatten nicht bedacht seyn: Als haben wir uns nach reiffer Erwegung der Sach gnädigst entschlossen, alle unsere getreue Lands-Inwohner und Unterthanen, in allen unsern Erbkönigreich, Fürstenthum und Landen, bevorab diejenige, so im Handel und Wandel begriffen sind, von solchen ringhaltigen Münzsorten hiemit wiederholter allergnädigst abzumahnen und zu wahrnen, und denenselben in Kraft dieses offnen Patents sammt und sonders gemessen anzubefehlen, daß sich einjeder mit Einnahm und Ausgab aller ganzen halb- und viertels Stuck Guldiner, wie nicht weniger auch vondererley anderen kleinen ringhaltigen Münzsorten, sie haben Namen gleich wie sie wollen, in allen unsern Erbkönigreich, Fürstenthum und Landen, von dem untern gesetzten Dato annoch Ausgang der nächsten drey Monat beßtmöglich zu hüten, und zu verwahren, auch hierüber sodann das weitere gehorsamst zu erwarten haben sollen. Massen wir uns dann gnädigst entschossen, damit keiner unterm einsten in gar zu großen Schaden eingeleitet werde, daß zwar obbesagte Münzsorten von Anfang des hieunten gesetzten Dati durch die erste drey Monat in allen und jeden unsern Erbkönigreich, Fürstenthum und Landen, durchgehend für voll angenommen, nach dem ersten Tag solcher verstrichenen 3. ersten Monat aber einjedes Stuck Guldiner gleicher Gestalt ohne Unterschied durch abermalige andere 3. Monat auf 56. kr. reduciert, und bey unsern kais. Münzstätten gegen der immittelst ausmünzenden und in Vorrath verschaffenden guten neuen Schied- und anderen Münzen dergestalt eingelöset, oder aber für die wiener Mark fein derselben 19. Rheinisch gegeben, nach verstrichenen solch abermaligen 3. Monaten aber oft be-

bedeutete Sorten durchgehends und ohn Unterschied völlig verbotten, und auf deren Betrettung ohne Scheu und Respect völlig confiſciert und eingezogen, darunter dann die halbe und viertel Stuck Guldiner, auch andere kleinere ringhaltige Münzsorten nach Proportion verstanden werden sollen. Nachdem auch vorkommt, daß sich einige unterstehen, unsere eigene Schiedmünz aus unsern Erbkönigreich- Fürstenthum und Landen auszuführen, und anderwärts gegen 2. und mehr pro Cento eigennützlich zu verwechslen, welches dem gemeinen Wesen höchstschädlich, nicht weniger durch Aufwechsel- und Ausführung derjenigen ganzen, halben und viertel Guldiner Stucken, so am Schrot und Korn unserer kais. Münz in der Ausmünzung gleich sind, merklichen Vortheil zu treiben, wordurch eben kommet, daß hingegen nur die schlimme Münz im Land verbleibet, und de facto nichts, als andere fremde ringhaltige Münzsorten zu sehen, und desto häufiger herein geführet werden: Als thun wir gleichergestalt alle und jede hiemit vor solcher schädlicher Ausführ- und Verwechslung unserer Schiedmünz, auch anderer guten Sorten bey wirklicher Straff und unnachläßiger Confiſcierung nochmalen getreulichst und gnädig vermahnen, daß sie von dergleichen Vortheilhaftigkeiten abstehen sollen: wie wir dann zu solchem Ende bey unsern Mauth- Zahl- und Hofpfenning-Aemtern, auch auf denen Gränzen bereits die gemessene Verfügung gethan, daß sowohl die Einfuhr aller großen und kleinern ringhaltigen Münzsorten, als auch die Ausfuhr unserer eigenen Land- und Schiedmünz, auch obgedachten andern sich unsern an Schrot und Korn gleich befindenden guten Sorten keinesweegs verstattet, sonderen die dahin ankommende Fäßer, Stöck, Felleisen, Küsten, Wagen und anders Packwerk, ohne Respect der Personen eröffnet, und untersucht, auch zu noch mehrer Verhüttung alles Unterschleufs, hernach ihre gewöhnliche Amts- Sigel auf dergleichen Fäßer, Stöck, Felleisen, Küsten und Packwerk, jedesmals gemacht, und gedruckt werden sollen, auf daß selbige nicht in denen Niderlagen, oder, wo sie etwann sonst unterwegs abgelegt werden möchten, sondern allererst an dem Ort, da sie die Güter Anfangs zu gehen beordert, mit Ordnung eröffnet und befunden werden könne, ob das Gränitz- oder Mauth-Sigel unverletzt verblieben, und folglich ob mit Ab- und Zulegung einiger obgedachter Münzsorten nicht eine Vortheilhaftigkeit unterwegs vorbeygangen seye, auf Befund des widrigen dann unverschont männiglichen die Güter und anderes angehalten, und contrabandiert werden sollen. Damit aber auch zugleich ein jedweder verläßlich wissen möge, wie es inskünftig sowohl wegen Beschau- und Einpackung der abschickenden, als auch wieder Eröffnung der ankommenden zuläßlichen Gelder eigentlich gehalten werden solle:

Als befehlen wir hiemit gnädigst, und wollen, daß, wie mit jenen, als auch mit diesem die Eröffnung allhier in unserm kaiserl. Münzamt vorgenommen, solche Gelder daselbst aus- und eingepackt, auch besichtiget, vor allen aber specialiter beobachtet werden solle, damit der von denen Kauff- und Handelsleuten, auch anderen hierinfalls etwa suchende Eigennütz und Unterschluff in allweg verhütet bleibe. Und weilen nicht aller Orten Münzstätte verhanden, so solle an denenjenigen Orten, wo sich wirkliche Münzstätt befinden, auf gleich vorangeregte Weiß mit Aus- und Einpackung der Gelder vorsichtig verfahren, wo aber keine Münzstätt vorhanden, solches in unsern Mauthämtern daselbst beschehen, und sich die Mauthbeamten mit unsern Münzämtern wohin, oder woher die Gelder versendet werden, fleißig vernehmen sollen: mit der noch weitern gnädigsten Vorsehung, wofern ein fremder, und in unsern kaiserlichen Erblanden nicht angesessener, oder sonst unbekannter Kauff- und Handels- oder anderer Mann einige zuläßige Gelder hinaus oder herein führen wolte, daß demselben keine Paßierung ertheilt werden solle, daß er im Fall der Hinausführung so lang annehmliche Bürgschaft leiste, bis von dem Ort, wohin er die Gelder zu führen ansagt, sichere Nachricht eingeloffen, daß sothanige Gelder dorthin, und nicht anderwärtig verführt worden. Im Fall der Hereinführung aber solte er von demjenigen Ort, wovon die Gelder herkommen, entweders von selbigen Münzbeamten, oder wann daselbst keine Münzstatt wäre, von unsern Mauthbeamten, oder auch in deren Ermanglung von selbigen Orts Obrigkeiten, eine genugsame Attestation und Urkund vorzuweisen schuldig seyn. Wir wollen auch mit Gelegenheit dieses unseren kaiserl. königl. und landsfürstl. offenen Patents die jenige noch hiebevor sowohl von uns, als auch unsern hochgeehrtisten Herrn Herrn Vorfahrern, am röm. Reich und regierenden Herrn und Landsfürsten mehrmalig ausgangene gemessene General- Mandat, Patent und Edicten, dadurch die Aufwechß-

wechßlung und Ausfuhr der groben Münzsorten, als Ducaten, Reichsthaler, Silberkronen und dergleichen Specierum bey dern würklichen Confiscirung ernstlich verbotten worden, alles ihres Innhalts hiemit dergestalt gnädigst widerhollet, und erfrischet haben, daß auch noch führohin keinem, wer der auch seye, ietztgedachten groben Münzsorten im Land aufzuwechseln und in andere fremde Ort zuverführen zugelassen seyn solle. Und nachdeme uns weiters allerunterthänigst vorgebracht worden, was massen in unsern Erbkönigreich, Fürstenthum und Landen von etlichen Jahren her, eben denen Guldinern auch allerhand schweitzerisch, burgund-holländische, sächsische, Cöllnische und andere geringhaltige Thaler, welche dem alten Reichsschrott und Korn zuwider ganz ungleich, ausgemünzet, eingeschickt, und denen guten Reichsthalern zugleich per 90. kr. samt dem darauf geschlagenen Lagio hinausgebracht, und hingegen unsere gute Reichsthaler in andere Länder verführet worden: also haben wir uns gnädigst entschlossen, daß auch dergleichen ringhaltige Thaler ebener massen wie die Guldiner, länger nicht dann die nächste 3. Monat vor gültig angenommen, die andere 3. Monat aber, weilen sie denen Stücken nach ihrer Ungleichheit halber nicht wohl taxiert werden können, der fein, die wiener Mark zu 19. Gulden, eingelößt, und nach Verstreichung solcher abermaligen 3. Monaten gänzlich und ohne Unterschied so lang verbotten werden sollen, bis man sich zu einem durchgehenden allgemeinen Reichsschrott und Korn verstehen wird: immassen wir dann nicht unterlassen werden, auf alle unsere innländische Hauptmärkte unsere Münzwardeinen abordnen, daselbsten in Loco auf alle geringhaltige Münzsorten gute Obsicht haben, dieselbe auf ihren Werth valviren, und die Uebertretter darüber diesen unsern gemessenen Generalien gemäß zu gebührender Straff anhalten zu lassen. Und da nun im übrigen ein oder der andere sich unterfangen wolte, wider dieses unser kaiserl. königl. und landfürstl. Patent zu handlen, und derselbe darüber betretten, oder dessen in andere Weg überwieseu würde, gestalten unser kaiserl. Hausgraf-Salzamts- und andere Uebereiter, auch andere mehr hierauf fleißige Obsich zu haben, Vermög der ihnen zugestelten Patenten würcklich und alles Ernsts befehlt seyn, der solle nicht allein solch seines Gelds würklich verlustiget und confiscirt, sondern noch darzu mit einer absonderlichen wohl empfindlichen Leibs- oder anderen Straffen unnachläßlich angesehen, dem ersten Anzeiger aber im Geld sein gebührender Theil würklichen abgefolgt werden. Darnach sich nun männiglich zu richten, und vor künftigen Schaden zu hüten wissen wird. Dann hieran wird vollzogen unser gnädigster Will und ernstliche Meynung. Geben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 30. Monatstag Martii, nach Christi unsers Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt, im 1682. unserer Reiche des röm. im 24. des ungarischen im 27. und des böheimischen im 26. Jahr.

XCVII.

Münzgeboth Max. II. Den 5. May 1682.

1682. Demnach uns vorkommen, und sich in dem Werk selbsten bezeigt, daß die neu ausgeprägte sachsenlauenburgische, baden-durlachische, und dänische ganz- und Halb-Guldiner, Fünfzehner, wie auch neue Halbbatzen und Kreutzer, welche Münzen zu End dieses Mandats abgedruckt, und exprimiert sind, häufig in unser Churfürstenthum und Landen eingeschlichen, wordurch deren Ringhaltigkeit halber der Landmann nicht wenig beschwert; und in großen Schaden eingeführt wird: als sollen all diese ringhaltige Münzsorten in Kraft dieses zu Abwendung des uns, und unsern Landsunterthanen hieraus noch weiters zuwachsenden Præjudicii, von Dato dieses Münzmandats inner Monats Frist gänzlichen verbotten, und männiglich zuverläßig und ernstlich befohlen seyn, ob dieser unserer Verordnung zu halten, und dergleichen verbottne Gelder nach obvermelder Zeit in Gewährschaft und Zahlungen keineswegs mehr anzunehmen: Allermassen dann alle unserg nachgesetzte Obrigkeiten ihr fleißige Spech und genaue Obsicht zu tragen haben, daß solchem Geboth und Verboth gebührend nachgelebt, und bey Straff der Confiscation darwider nicht gehandlet werde. Darvor sich männiglich zu hüten weis. Geben in unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, den fünften Monats Tag May, im sechzehenhundert zwey und achtzigisten Jahr.

XCVIII.

Münzgeboth Max. II. Den 8. May, 1682.

1682. Was gestalten uns Bericht eingelangt, daß im verschienen Monat Martio durch die kaiserl. Königreich und Lande solche Mandata ausgefertiget worden, Kraft deren daselbst hinfüran die ganze und halbe Guldiner, dann Fünfzehner, auch andere dergleichen kleinere Sorten ohne Unterschied von den Ausländern sub pœna Confiscationis nit mehr eingeführt, und solche allein auf 3. Monat, so nunmehr nächstens zu Ende gehen, paßiert, folgends aber nach Verfließung weitern 3. monatlichen Termins gar verruft und nit mehr angenommen werden sollen, woraus dann nothwendig erfolgen muß, daß solche Münzsorten auf all mögliche Weiß in unsere Lande herein geschoben, und selbe damit angefüllt, dadurch aber uns und ermelt unsern Landen, da dießfalls nit vorgebogen werden solte, großer Schaden zuwachsen wurde. Wir seynd dahero bemüßiget worden, zu Abwendung dessen uns eben dergleichen Verordnung zu gebrauchen; allermassen wir dann unsere getreue Landsinnwohner und Unterthanen von angeregten Münzsorten nit allein abgemahnt, sondern hiemit ernstlich und zuverläßig befohlen haben wollen, daß forthin aus besagten kaiserl. Königreichen und Landen die Ganz- und Halbe Guldiner, Fünfzehner, und andere dergleichen kleinere Sorten heraus in Bezahlungen, wie das immer geschehen mag, ohne Unterschied nit mehr angenommen, noch auch aus unsern in mehrbemelte kaiserl. Lande, und zwar bey Straf der Confiscation, an gangbaren großen Münzsorten etwas hinuntergelassen, oder hingegen angeregte Sorten der ganzen- halben Guldiner und andere, um heimlich unzuläßigen Gewinns willen herein geschleicht, sondern dieser unserer Verordnung allerdings gemäß nachgelebt und kräftiglich darob gehalten, auch gegen denen Uebertrettern exemplarische Straf und die Confiscation vorgenommen werde. Wornach sich männiglich zurichten und vor Schaden zu hüten weiß. Geben in unserer Haupt- und Residenzstadt München den 8. Monatstag May, An. 1682.

XCIX.

Reichsgutachten, vom 3. Junii, 1682.

1682. Aus der röm. kais. Maj. unsers allergnädigsten Herrns ꝛc. durch dero höchstansehentlichen Principal-Commissarium, den hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Marquard Bischoffen zu Eichstätt ertheilt, und am 22. April nächsthin per dictaturam allergnädigsten Resolution und Beylagen, haben Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier anwesende Räthe, Pothschaften und Gesandte mit mehrern ersehen, wohin Ihrer kais. Maj. Conformität im Münzwesen sich ferner zu erklären, und was dabey zu erinneren, belieben wollen. Und hätte man zwar der allerunterthänigsten Hofnung gelebt, es würden allerhöchstgedacht Ihre kais. Maj. ꝛc. zu vorermeldter Conformität gebettenermassen sich zu bequemen, um des gemeinen Bestens willen keinen weitern Anstand genommen haben; weilen jedoch vor bemeldte kaiserl. Resolution, so man mit schuldigster Danksagung acceptiert, hauptsächlich dahin gehet, daß Ihro kais. Maj. dero Erblanden halber sich alsdann im Münzwesen zu vereinbaren nicht ermanglen wollten, wann man an Seiten des röm. Reichs sich vorigen heilsammen Veranlassungen conform, eines Endlichen vergleichen, und die Concluſa vorhero zu Execution bringen würde, und dann mit denen vormaligen Schlüßen und Reichsgutachten, und daß der gute gerechte Reichsthaler denen löbl. Reichssatzungen nach in seiner inn- und äusserlichen Güte, und Valor durchgehends im Reich gelassen, all andere Sorten darnach reguliert, auch der Punctus indemnisationis vest gehalten werde, inhäriert: Als ist in allen 3. Reichs-Collegiis geschlossen worden, mehr allerhöchsterwehnte Ihro kais. Maj. (wie hiemit beschiehet,) allerunterthänigst nochmalen, und angelegenst zu bitten, denen kraisausschreibenden Fürsten wiederholend zu befehlen, daß sie dermalen mit Ernst daran seyen, auf daß alles dasjenige, was in denen gemachten, und nachgehends von kaiserl. Maj. mitbeliebten Conclulis, und insonderheit denen Reichsgutachten vom 22. und 29. Oct. des 1680. Jahrs enthalten, mittelst Auslassung deren vor gutbefundener Mandaten und Edicten in einem gewißen und engen Termino allenthalben nachdrucklich exequiert, mit Aus-

münzung eines gewissen Quanti gerechter Sorten und Schiedmünz auf das bäldeste verfahren, der täglich mehr und mehr überhandnehmende Schaden fürdersamst abgewendt, und dem gemeinen Wesen aus sothaner Münz-Confusion dermalen geholfen werde. Welches höchstbesagtem kaiserl. Herrn Principal-Commissario hochfürstl. Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Ständen dieses Orts anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte hiemit gebührend unverhalten wollen; Dero sie sich benebens beßten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg, den 3. Junii, 1682.

C.

Münzgeboth Max. II. an die von München. Den 21. Merz, 1686.

1686. Demnach uns die gewise Nachricht eingelangt, daß bey dem fränk. und schwäbischen Kreis die in beyliegenden Abdruck begriffene Münzsorten, als sachsengothaisch-bischöflich-lübeck-anhalt-holstein-baden-hochberg-sachsenlauenburg-Abbts zu Corvey, zweyerley Sorten, mecklenburg-Graf schwarzenberg-Graf seyn-wittgensteinisch-neue reißenplauische Guldiner, item fuggerische und unbekannte Guldner, dann reißenplauische halbe und viertl Guldiner, nit weniger fuggerische Fünfzehner, badenhochbergische Zwölfer pohlnische Sechser, dann dergleichen, wie auch münsterbergische, bramberger, hatzfeldische, reißenplauische und hochbergische Groschen, mehr badenhochbergische Halbbatzen, polnische und schweitzerische Kreutzer, Yngerlein, wittgenstein- und weinmarische geschriebene, dann trierische Kreutzer, würzburgerische und andere unbekannte Dreyer, schlesisch-würtemberg, badenhochberg-münsterberg und andere in obigen Abdruck entworffene Münz, schon vor geraumer Zeit verbotten, und verruft worden, welche besorglich in großer Anzahl nun in unsere Landen eingeschoben werden: als seynd wir Vorhabens, deshalb hernächstens ein Generalverboth ergehen zu lassen. Entzwischen aber ist unser ganz zuverläßiger Befehl hiemit an euch, daß ihr von wegen obbesagt specificirten schlimmen Münzsorten allhier durch offentlichen Verruf eine Gewahrnung also gleich nach Empfang dies thuen lassen sollet, auf daß jedermänniglich nach Möglichkeit mit dergleichen Geld abtrachte, und dahin sehe, wie ers vor dem würklichen Verboth außer Lands vertreiben möge. Dessen wir uns versehen. Den 21. Martii, An. 1686.

CI.

Schreiben der Stadt Augsburg an Chur-Baiern. Den 10. April, 1687.

1687. Gleichwie Euer churfürstl. Durchl. von selbsten gnädigst wissend ist, giebt es auch die leidige tägliche Erfahrung, daß die von etlichen Jahren hero eingerissene so schädlich als höchst verbottene Münz-Depravationes und darbey verübende unchristliche Geld-Kippereyen je länger je mehr überhandnehmen, wordurch nicht allein die ältern etwas beßere Münzsorten umgeschmelzet, ringhaltiger gemacht, und folgends in großer Mänge zu unwiderbringlichen Schaden, sowohl der Herrschaften, als der Privatorum und Unterthanen selbsten hin und wider, vorab auch in großen und Handelsstätten ausgegeben worden, womit es dann der Zeit soweit kommen, daß dem Verlaut nach, Guldiner, welche mehrers nicht als 18. und ein halben Kreutzer, und dann Fünfzehner-Stück, welche nur 7. kr. fein in sich halten, gemünzet worden, derjenigen Sorten, woran zu 30, und 40. pro Cento Schaden sich befindet, und fast anjetzo in gemeinen Zahlungen die üblichste seyn, zu geschweigen: Also haben die hochlöbl. ober- und niderrheinische, wie auch ober- und niedersächsischen Kraise die gute conforme Vorsorge gemacht, daß der sogenannt zinnische Fuß, soviel möglich beobachtet, mithin in denenselben der schlechten Münzen Einführung præcaviert werden möge, wordurch dann die Geld-Kipperer Anlaß nehmen, das böse Geld um soviel mehrers in denen obern Kraisen, als worinn es seithero an einer so höchstnöthigen Conformität erwunden, auszustreuen, und sofort, das Land mit lauter schlimmen Geldsorten anzufüllen.

Obwohlen wir nun unsers wenigen Orts nicht ermangelt, von einer Zeit zur anderen die ausgekommene böß- und ringhaltige Münzen, Besag der im Druck vorhanden offnen Placaten, bey Confiscation des Geldes selbsten, auch so gar bey Verlust des ehrlichen Namens, wer allhier boshaftig darwider handelt, zu verruffen, auch darob bis anhero soviel möglich zu halten; so mag doch eines Orts Veranstaltung dieses soweit um sich fressende Münz-Uebel allein in totum nicht erwehren, wann nicht auch mächtige, bevorab benachbarte, hohe und andere Reichsständen in Conformität stehen, und conjunctis viribus diesem überhand nehmenden Unwesen begegnen. Sintemalen nun eine Zeit hero von unsern Angehörigen und Kaufleuten viel dergleichen verbottene Münzsorten allhier eingenommen worden, welche sofort auf beschehene Constituierung sich mit deme entschuldiget, daß dero Correspondierenden selbige aus Euer churfürstl. Durchleucht Hof-Zahlamt und Landen bekommen, auch sodann mit der sonsten gegen anderen vor deme practicierten Confiscation oder jetzigen Decimation und andern Straffen, zu Euer churfürstlichen Durchl. unterthänigsten Ehren gegen Dero Angehörige, nicht verfahren worden, anjetzo aber fast Jedermann allhier, eine gemeine Ausrede daherv nehmen will; als haben wir für hohnothwendig erachtet, Euer churfürstl. Durchleucht (mit Erholung dessen, was an dieselbe schon unterm 2. Martii vorigen 1686. Jahrs, wie beyliegende Copia weiset, wir in hac materia monetali unterthänigst gelangen lassen,) nochmalen die gehorsamste Repräsentation dahin zu thun, und Euer churfürstl. Durchl. geziementlichst ersuchen wollen, daß sie Dero bey uns hierinn peccierenden Unterthanen in ihren Begehren nicht deferieren, und dargegen auch in Conformität der ins Reich publicierten kaiserl. Edicten, auch vorhandenen Reichs- und Krais-Verordnungen, die verbottene ringhaltige jetzt- und künftige Münzen, auch in dero Churfürstenthum und Landen nicht zu paßieren, sonderen, gemäß denen Reichs-Constitutionibus, darwider mit Confiscation, Verschmelzung der Sorten, oder andern Bestraffungen ebenfalls zu verfahren gnädigst Gefallen tragen möchten: Gestalten zu vernehmen, daß etliche bekannte Handelsstädte dießfalls auch in eine erforderliche Conformität zu tretten, und darmit die böse Münzen alles Ernstes von sich zu welzen, resolviert seyn. Wie nun dieses heilsame Vorhaben zu Steurung der Land und Leut verderblichen Geld-Kipperey gemeynt, auch denen Reichssatzungen ganz conform ist; also wollen der unterthänigsten Hofnung geleben, es werden Euer churfürstl. Durchl. mit dero höchstvermögenden Nachdruck dieses Negotium zu beförderen und hand zu haben gnädigst belieben; massen wir in allhiesiger Stadt die gebührende Vorsehung, indies crescente malo, um soviel mehrers thun werden. Zu Euer churfürstl. Durchl. fortwührigen churfürstl. Hulden und Gnaden uns und gemeines hiesige Stadt-Wesen, in Erwartung dero gnädigsten Resolution, unterthänigst empfehlende

Euer churfürstl. Durchl.

Datum den 10. April, 1687.

Unterthänigste

Pflegere und geheime Räthe der Stadt Augsburg.

CII.

Churfürstl. geheime Raths-Signatur an die Hofkammer, wegen Beantwortung der Stadt Augsburg. Den 5. Nov. 1687.

1687. Die churfürstl. Hofkammer hat denen Augsburgischen zum Bescheid bedeuten zu lassen, daß Ihre churfürstl. Durchleucht der Stadt Augsburg gar keine Maß zu geben begehren, was sie im Münzwesen für Provisional-Mittel vorkehren wollen: jedoch versehen sie sich gänzlichen, daß die Stadt gegen dero Burger und Unterthanen, oder auch andern Untersässen, in Fällen, wo kein Malitia, oder Bedrohung unterlaufft, keinen solchen Vigor brauchen, daß man mit Confiscationen oder andern harten Straffen verfahren, sonder sich mit deme vergnügen werde, was die Umsetzung in dermalen gangbare Sorten erforderen mag. Sonsten werden Ihr churfürstl. Durchl. mit Verbietung derjenigen Sorten, worbey der Verlust von 100. über 20. fl. steigt, sich gegen

der

der Stadt Augsburg der Reciprocation bedienen.

Im übrigen, und weil der Fuß der Provisional-Remedierung von deme, was der Verlust von 100. 20. 19. fl. nicht übersteige, genommen wird, so ist bey denen Salz-Mauth- und anderen Aemtern die uneingestellte Verfügung zu thun, daß sie nicht allein die bereits vorhero verbottene Sorten, sondern auch die in theils Orten neuerlich verbottne fürstl. Anhalt-Graf schwarzenburg- und witgensteinische, ganze und halbe Guldiner nicht mehr nehmen, sonderen vielmehr mit denen bereits verhandenen möglichist abgebracht werden, welches auch sonst im Land zu verfügen, doch daß vorher von beeden Collegien, dem Hof- und Kammerrath, überlegt, und Gutachten erstattet werde, ob nutzlicher seye, daß die Verbietung obbemeldter 3. Sorten alsogleich, oder erst auf das neue Jahr geschehen solle.

Und weil der Verlust bey den salzburgischen Fünfzehnern sich von 100. fl. auf 34. fl. 40. kr. belaufft, so sind selbige von den churfürstl. Aemtern abzufordern, und wann auch andere Landsunterthanen dergleichen haben, und auswechslen wollen, zu Bezahlung der Salzgelder gegen Salzburg zu verordnen, auch die ringhaltige, und verbottene ganz und halbe Guldiner zu Bezahlung der Miliz in Ungarn zu schicken. Indeme nun auch die Prob gegeben, daß die baierische Goldgulden die Erhöherung auf 2. fl. 40. kr. leiden, wann der Fuß vorbesagtermassen von 100. auf 20. fl. genommen wird; so sind sie alle um 4. kr. zu erhöhern, damit selbige wieder ins Land gebracht, und die noch verhandene erhalten werden.

Signatum, den 5. Nov. 1687.

CIII.

Churbaierisches Münzgeboth. Vom 4. Decembr. 1687.

1687. Nachdeme bey je länger, je mehr in Abfall gerathnen Münzwesen, so schlechte Guldner und Halbguldner, auch Fünfzehner ausgeprägt werden, dabey gegen dem Fuß des Thalers zu 90. kr. nit nur der fünfte Theil, als 20. pro Cento, sondern wohl 27. bis 34. fl. und darüber sich Verlust bezeigt, und dem gewisen Vernehmen nach unterschiedliche Kreis und Ort bereit die Verordnung gethan, daß in ihren Territoriis kein dergleichen Guldner, und Geld fürdershin in Wechselbezahlungen, auch Handel und Wandel nit mehr angenommen werden sollen, woraus nichts anders zu befahren, als daß die bessere Guldner und Gelter nach und nach aus unsern Landen hinausgezogen, hingegen die schlechtere herein geschoben, wann wir nicht auch zeitliche Vorsehung thun wurden: Als sind wir Vorhabens, deßhalben hernächstens ein General-Verboth ergehen zu lassen: entzwischen aber ist unser ganz zuverläßiger Befehl hiemit an euch, daß ihr wegen solcher Guldner und Gelder, so in hiebeykommenden Abdruck exprimiert, und theils darvon bereit etliche schon in an. 1682. und 1686. wirklich von uns verbotten worden, allhier durch offentlichen Verruf ein Gewahrnung also gleich nach Empfang dieß thun lassen sollet, auf daß nicht allein von denen Ausländern dergleichen Geld nicht mehr angenommen, sonder jedermänniglich nach Möglichkeit mit dergleichen Geld abtrachte, und dahin sehe, wie ers vor dem wirklichen Verboth anderwärtig vertreiben möge. Und damit von denen Ausländern wider solch unser Verboth durch heimliche Hereinbringung nicht gehandlet werde; als habt ihr ein Officium monetarium aufzustellen, und mittels desselbigen bey fremd-ankommenden Fuhren und Waaren, oder in anderweeg, wo sich ein Verdacht bezeigt, die Visitierung mit verfänglichen Ernst vornehmen, und darauf halten zu lassen, auf daß mit denen Uebertrettern die Confiscation, und andere darauf gewidmete Straffen können vorgenommen werden, auch wasgestalten es beschehen, herwider zu berichten.

Und zumalen nächst deme sich nicht weniger bezeigt, daß unsere ausgeprägte Goldgulden, um den Preiß der 2. fl. 36. kr. bishero auch hinweggezogen worden, so doch nur für unsere Land und Leut angesehen; haben wir Anlaß und Ursach genommen, selbe noch um 4. kr. zu erhöhern, bevorab weilens nach dem jetzt provisionaliter genommnen Fußes ein solches werth seyn: Und befehlen solchemnach, daß jeder Goldgulden hinfüro 2. fl. 40. kr. angenommen werden solle. Hievon ihr auch denen Städt und Märkten, auch Hofmarchs Inhabern gegen gebührender Bescheinung Nachricht zu geben. Hieran geschieht ꝛc. den 4. Decembr. 1687.

Ex Commissione speciali &c.

CIV.

Churfürstliches Münzgeboth. Vom 31. Decembr. 1687.

1687. Ihr erinnert euch gehorsamist, was wir unterm 4. dies Monaths wegen der schlechten Guldner, Halbguldner und Fünfzehner für Generalia mit Beyfügung deren Abdruck ergehen lassen, dabey es noch sein Verbleiben hat, und ist dem Handel und Wandel, auch bey den verhandenen schlimmen Sorten, sein ungespörter Lauf zu lassen, bis gleichwohl bey für währendem regensburgischen Reichstag, wie man damit im Werk begriffen ist, ein solch allgemeines Mitel erfunden wird, welches diesem Unwesen steuren möge;

Als habt ihr derentwegen Generalbefehl an jedes Orts Beamte auszufertigen, daß sie sich darnach zu richten, und sonderbar dem Unterthan in Erlegung seiner Schuldigkeit mit solchen Geldsorten nachzugeben, und denselben dardurch außer Schaden zuhalten wissen. Uebrigens aber bleibts bey vorigen an den Gränzen verfügten Anstalten, daß nämlichen dergleichen ringhaltige Sorten, soviel möglich, außer Lands gehalten werden sollen. Hieran beschieht unser Heißen. Seynd ꝛc. München den 31. Decemb. 1687.

Ex Commissione &c.

Communicetur Cameræ, wie dann auch zur Landschaft, und gemeiner hochfürstlichen Canzley Herzog Maximilians ein Abschrift zu geben.

CV.

Churbaierische Puncten, so in bevorstehender Münz-Deliberation, jetzigen Conjuncturn nach, zu beobachten seyn möchten, mit beygesetzter Anmerkung, was dabey bey dem Reichsconvent allhier dort und da für Meynungen unter der Hand zu vernehmen gewesen, auf churfürstl. Durchl. zu Baiern Befehl zusammen getragen, und sowohl Ihro kaiserl. Majestät, als auch der Reichsversammlung zu Regensburg communiciert, Mense May, Anno 1688.

1. Wie vor allem die verbottene Heckenmünzstätte völlig und mit Nachdruck abgeschaffet und niedergerissen, also keine andere, als allein die in jedem Kreiß paßierliche und approbirte Münzstätte gestattet werden.

1688. Ad Num. 1. Gleichwie dieses denen Reichsconstitutionen und in deren Conformität ergangenen kaiserl. Edicts, auch bey noch fürwährender dieser Reichsversammlung bisher geführter einhälliger Meynung, und sonderbar in An. 1680. darüber genommenen gemeinsamen Schluß ganz gemäß, und überall mit deutlichen und klaren Expressionibus vorgesehen, wie und welcher Gestalt man zu Abstellung der gemeinen Heckenmünzstätten, sonderbar in jedem Kreis, die darinnen sich befindende ausschreibende Fürsten mit der Execution, und zwar propria authoritate, verfahren sollen, nämlich, dieselbe zu zerstöhren, die darauf geprägte Münzen zu confisciren, sogar auch Meister und Gesellen, so darauf gearbeitet haben, nach der Schärfe, cum infamia, wohl auch, gestalten Dingen nach, am Leib selbsten zu straffen. Als will man dißfals dafür halten, daß an Mittel und Weg, um Abstellung der reichsverbottenen Hecken-Münzstätten nichts mehr zu addiren übrig, sondern gleichwie es an der Execution bisher erwunden, also an deme allein noch principaliter hafte, consequenter das nöthigst hierinfals seye, daß man, mittelst eines gemeinsamen Reichsschlußes, den modum executionis bestättige. Und wird der vorige schon beliebte Modus fast noch der beste seyn, nämlich denen ausschreibenden Kreisfürsten Simpliciter die Gewalt einzuraumen, daß sie die Contravenienten sofort ohne vorhergehende fiscalische Anklage, oder Proceßform, propria authoritate mit der Execution belegen, und ohne Respect nach den Reichsver-

Verordnungen darunter verfahren, wohl auch im Fall der Noth den benachbarten Kreis zur Aßistenz ersuchen und imploriren solten. Man hat zwar auch bey diesem Punct, teste experientia præsenti vermerkt, daß zu denenjenigen Zeiten nicht allein bey denen Hecken- sondern auch wohl in approbirten Münzstätten so schlimmes, wo nicht schlimmeres Geld gemünzet worden. Dahero man, nächst Obenverstandenen erachten will, die blosse Abschaffung derselben seye zwar zu der Hauptsach nicht zulänglich und genugsam, gleichwohl aber concomitanter in alle Weg, wie auch dieses, nöthig.

2. Daß die Verpachtung des Münzwesens durchgehends verbotten und darob gehalten werden solle.

Ad 2. Daß solches vortrefliches Regale wider die klare Reichsconstitutiones weder Juden noch Christen verpacht, und in Bestand gegeben, und fürdershin mit solchem Münzregal nicht mehr Handel und Gewerb getrieben werde, und zwar nicht allein bey Verlust des Münzregals, sondern bey der Confiscation, was darunter gemünzet worden.

3. Daß auf Vorrath und Surrogatum **der gültigen Münz, zeitlich gedacht werde, ehe man die Abwürdigung und Devalvation der ringhaltigen Sorten vornimmt.**

Ad 3. Scheinet fast eine morale Impoßibilität zu seyn, so lang ganze und halbe Guldner, was Namen sie seynd, paßiert und gepräget werden, daß einem ein Gedanken von einem Vorrath eines gültigen Surrogati zu machen; weilen Niemand vor Abwürdigung und Devalvation der ringhaltigen Sorten sich unternehmen wird, gute und schrotmäßige Reichs- und Viertelsthaler zu münzen, und folglich der evidenten Gefahr sich zu unterwerffen, alsobalden in offentliche Kippereyen zufallen. Dann gute und böse Münz können nicht miteinander bestehen, und jene ist das Pabulum dieser, davon sie aufgefressen wird. Wann aber die Quelle des ringhaltigen Ausmünzens insgemein und mit Ernst gestopft, und dieses durch ein allgemeines Reichs-Conclusum auch darmit in specie, und aufs neue vestgestellet, daß die nach Proportion eines jeden Reichstandes Land und Leuten forthin benöthigte Geldsorten auf keinen andern, als auf denen in jedem Kreis von Alters her deputirten Münzstätten, und zwar nach dem bey der Reichsversammlung beliebten Fuß, ausgemünzet werden solte, und man sich, wie gemelt, dessenthalben beym Reich universaliter vergleichen thäte; so wird es alsdenn an dem in diesem Puncten desiderirenden Surrogato nicht fehlen, so gleich aber gehöret derselbe zur Hauptsach, und wird bey dem 4. und 5. mehrers darauf gedeutet.

4. Ob rathsam, den zinnischen Fuß, oder anderen dergleichen Vorschlägen nachzugehen, welche die Reichsmünz in valore intrinseco **auf eine Zeit ringer zu schlagen zielen; zumalen es künftig nach solch verflossener Zeit auch solche geringe Sorten nach den Reichsconstitutionen wiederum um- und besser zumünzen vonnöthen seyn wird.**

5. Ob ein zulängliches Mitel, da man den Reichsthaler und andere Münz, denen Reichssatzungen gemäß, dermalen gleich münzen, und secundum valorem intrinsecum **gewichtig schlagen, oder damit der Münzherr gleichwohl keinen so großen Schaden leiden müßte, den** extrinsecum valorem **auf eine Zeit erhöhet seyn lassen könnte, welches auf vorigen zu Regensburg gehaltenen Münzprobationstag zu** 6. **kr. bey jedem Thaler,** et sic **nach Proportion in anderen Münzen, in Vorschlag kommen, aber nicht ausgemacht, und von dem Reichsconvent daselbst nicht placitiret worden.**

Ad Num. 4. & 5. Diese Puncten begreiffen in sich das Hauptwerk, und ist diese Frage darunter zu erörtern, ob dann zu gegenwärtiger beschwerlicher Zeit, da das Münzwesen in eine so große Confusion und Abfall gerathen, es beßer und thunlicher, ein gewisses Interims- oder Provisional-Mittel zu ergreiffen, und gradatim zu gehen, oder

aufeinmal und mit einem Sprung wiederum auf den alten Fuß des Reichsthalers de anno 1559. & 1623. zu kommen. Da heißt es quot Capita tot Sensus. Eine vollkommene Rectification dermalen in dem Münzwesen einzuführen, sind wohl einige und schier der mehrere Theil, welche das alte und bekannte Principium soutenieren, daß es pro nunc, wegen der gar zu großen Veränderung, und obhandenen Mangel des Geldes, bey diesem ohne des anhaltenden Türkenkriegs, und anderen Beschwerlichkeiten, mehr eine pure Unmöglichkeit seye, wenn man anders die Gefahr, das gemeine Wesen dardurch in große Confusion, ja wohl gar in einen gänzlichen Ruin zu setzen, sorgfältig evitieren wolle. Es seye zwar ein Exemplum sine Exemplo, daß An. 1623. ein solcher Status vom schlimmsten auf das beßte Geld gelange, massen auch die damalige desperate Münzgepräge ein desperates remedium nöthig gehabt haben. Zumalen aber heutiges Tages die schlimmste noch lang so schlimm nicht, als dazumalen die Schreckenberger, und andere Münz gewesen, auch derentwegen der Reichsthaler bis auf 10. fl. und höher hinaufgestiegen, dahin es zu dato noch so lang nicht kommen, consequenter hätte man nicht Ursach, einen solchen Hazard zu wagen, und auf das, was olim geschehen, so simpliciter nicht zu reflectieren, weilen sich die alte Gesetze nicht allemal auf die neuen Zeiten wohl schicken, oder applicieren lassen, die sich seithero und in deme merklich geändert haben, daß alles, was zum Ausmünzen gehörig, in weit höhern Werth gestiegen. Und dahero nach dieser Maxime kommt in Vorschlag, dieses verfallene Münzwerk gradatim und provisorio modo dergestalten zu erheben, damit doch allerbeßtens die gar zu überhäufte schlimme Guldiner, woran nicht nur etlich und 20., sonderen sogar etlich und 30. pro Cento Verlust ist, aus dem Wege geraumet werden, und man zu dem Ende eines gewissen Interims-Fußes sich durchgehends im Reich vereinige, darnach alle übrige Münzen reguliere, dergestalt, daß die demselben nachkommende, doch nicht gar erreichende halbe und ganze Guldiner devalviert, die übrige aber gänzlich deserieret und verrufen werden. Welchergestalten werde man passables Gutes wieder bekommen, und künftig staffelweis leichtlich dahin wieder gelangen, wohin auf einen Sprung zu kommen, es sich ohne höchste Gefahr nicht practicieren lasse. Was aber vor ein Medium provisionale, und respective Interims-Fuß beym Reich amplectieret werden sollte, inclinieret man (an Seiten deren, welche dieses Interims-Remedium einrathen,) auf den sogenannten zinnischen, oder, wie es jetzo lautet, oberrheinischen Fuß, nämlichen, daß die Mark fein nicht höher als per 15. fl. 45. kr. ausgemünzet werde, folglich alle halbe und viertels Guldiner darnach regulieret, und für passable dergestalt erkannt werden, welche nämlich von diesem constituierenden Interims-Fuß gar zu weit abgiengen, man verruffen; was aber demselben ziemlich nahe kommen, abwürdigen, das übrige dem sogenannten Fuß gleich paßieren sollte: doch unter dieser ausdrücklichen Präcaution, und bey dem Reich künftig ad Protocollum eingetringter Verwahrung, daß es nur ein Provisional-Werk, und auf eine kurze Zeit etwann so lang gelten solle, bis nach Gelegenheit der Zeit, oder sonsten zum Universal-Rectifications-Werk zu gelangen seyn möchte. Auf diesen Schlag thäte man gleichwohl diesem eingerissenen Uebel ziemlich nahe kommen, und so man gleich schon aufeinmal zum allerbeßten Geld nicht gelange, sich doch von schlimmsten liberiere, und also das Werk auf das mittelmäßige gute Geld bringen, und allerwenigst der überhandgenommenen Kipperey einen zulänglichen Stoß dardurch versetzen könnte. Unterdessen aber mußte der alte Reichsthalers-Fuß in suo intrinseco valore ganz nicht bekränket, oder geändert, sonderen vielmehr in seiner innerlichen Güte gelassen, und etwann allein in seiner äusserlichen Valuta nach Proportion des Interims-Fuß erhöhert werden. Sollte aber der oberrheinische vorangedeutete Fuß zu dem Vorschlag eines medii provisionalis für diesem angenommen, und dieser auf 15. fl. 45. kr. gerechnet werden, so würfe sich auf einen Reichsthaler ganz just 15. kr. Aufsatz heraus, und bliebe man consequenter bey der Conformität, wie es in einigen Kraisen bishero schon gehalten, oder wenigst tolerieret, sonderbar aber im Landsbaiern durchgehends, wie bekannt, practicieret, und gute Reichsthaler mit 7. Ort als 1. fl. 45. kr. gangbar worden, und man sich darnach anderer Orten schon mehr regulieret hat. Dann die Mark fein nach dem alten Reichs-Fuß gilt 9. Thaler, oder 13. Gulden 30. kr. Nun wird eine Mark fein nach dem zinnischen veritablen Fuß ausgeprägt per 15. fl. 45. kr. kommt also die Mark gegen dem ordinarie zinnischen Fuß per 2. fl. 15. kr. Gleichwie aber 9. Thaler obangemeldet, halten ein Mark fein zu $1\frac{1}{2}$. fl. den Thaler gerechnet, und thut 13. fl. 30. kr.

kr. Also folgt, wenn 1. Thaler um 5. Gr. oder 15. kr. erhöhet wird, daß 9. erhöherte Thaler 15. fl. 45. kr. machen, und ist ex hoc consequens, daß solches mit dem zinnischen rechten Fuß just überein komme. Demnach hätte man einige Conformität, ratione dieses Medii provisionalis schon in praxi, und wann man nur ein Jahr in das andere mit 1. fl. wiederum davon herunter weichete, hätte man inner 2. Jahr die Rectification des Münzwesens ratione der Ausmünzung des guten Gelds an der Hand. Ob zwar nicht ohne, und ultro zu bekennen, daß man in diesem Sæculo dergleichen Provisional-Mittel, und eines nach dem anderen ergriffen, aber bis auf diese Zeit der verlangte Zweck darmit nicht erreichet, sonderen nur Uebel ärger worden sey: So habe doch die Provisionalität keine Schuld daran, sonderen weilen darüber mit rechtem Ernst nicht gehalten worden. Und dieses ist die 1. Meynung: Hingegen aber sind einige, und darunter die Reichsstättische die vornehmste, welche ihres Orts von einem Interims-Fuß, und nach demselben Auctoritate imperii ringhaltigen Ausmünzen, gar nichts hören, sonderen darfür halten wollen, daß sich von Reichswegen, und also publica Authoritate auf ein dergleichen Expediens zur Ausmünzung zu vergleichen in effectu oder (saltem pro interim) von dem alten Reichs-Fuß de anno 1623. abzutretten, nicht allein periculos, sonderen habe seine considerable erhebliche Rationes in contrarium. Das meiste und erste aber, weilen erinnerlich, wasmassen solches ringhaltige Ausmünzen, es geschehe gleich von gerechten, oder ungerechten Münzstätten, in dem reichsfürstl. Collegial-Concluso von 15. Martii, 1680. für die einzige und rechte Quellen oder Ursprung des fast ganz zerfallenen Münz- und Commercii-Wesens schon dazumal gehalten worden, consequenter auch jetzt noch billig darvor zu halten sey, einfolglich man Ursach über Ursach beym Reich habe, solche Land und Leuten verderblichen Quellen nicht nur an einem, als etwann bey denen Hecken-Münzstätten, sonderen aller Orten mit Ernst und Nachdruck aus dem Grund den Stoß zu geben, damit der Lauff dieses Unwesens totaliter gehemmet werde. Bevorab auch 2. weilen so gedachtes ringhaltige Ausmünzen (nach Besag oben allegierten fürstl. Concluli,) sogar wider die kais. Maj. und des röm. Reichs höchste Authorität nicht weniger dero schuldigsten Respect directe lauffe. Dannenhero wohl erinnerlich, welcher gestalten eben dieser Punct, als man An. 1680. in Merzen über das Münzwesen zu deliberieren angefangen, als der allerschädlichste vor allen anderen an die Spitz gestellet, und auch am 1. dergestalten resolviert worden, daß das Ausmünzen ringhaltiger Sorten insgemein, und sonder einigen Unterschied der Münzstätte verbotten seyn solle. Zudeme so seye dergleichen Interims-Fuß, und expresse Bewilligung ringhaltig auszumünzen sodann sehr gefährlich, indeme nicht ungleich zu besorgen, diese plausible derentwegen vorschützende Précaution alles inskünftig, und sobald wiederum in dem reichsmäßigen Rectifications-Stand gleichsam postliminio zu sehen, möchte von schlechtem Effect seyn, zumalen, experientia teste, es in denen Münz-Deliberationen sehr langsam hergehe, und folglich behielten unterdessen die ordinaries und gerechte Münzstätte, den unziemlichen, und vielfältig höchstverbottenen, und dem ganzen Reich zum Schaden gereichenden Vortheil, ringhaltig auszumünzen, Authoritate publica in den Händen, so ja eine Sache, welche bey der Posterität nicht zu verantworten wäre. Und dahero ist dieses die 2. Meynung, daß dem röm. Reich, und allen dessen Mitgliedern, Unterthanen weit nutzlicher und vorträglicher, sonderlich aber zu Verhüt- und Abschneidung aller dermalen im Schwang gehender Land und Leuten verderblichen Kippereyen viel vortheilhaftiger seye, einmal der gegenwärtig sehr schädlichen Münzordnung und Confusion zu steuren, als durch einiges Provisional-Mittel diesem Unwesen nur palliative zu helfen, und immer nur in incepto zu verbleiben, oder wohl gar aus Uebel ärger zu machen. Dieses Werk aber in dem höchstverderblichen Statu quo zu lassen, und gegen den immer zunehmenden Curs der schlimmen Münz gar nichts zu thun, das hält man allerseits vor unrathsam. Dahero ist die Classis einiger Sentierenden, man sollte in Consideration alles desjenigen, was beede erst oben verstandene Meynung, jede pro se in motivis angeführet haben, den dritten Wege ergreiffen, nämlich wann man zu der völligen Rectification dermal zu schreiten für unthunlich halten wollte, so möchte man auch von einem Provisional-Mittel, oder Interims-Fuß, nach welchem bis zur Haupt-Remedierung ausgemünzet werden sollte, allerdings und gänzlich abstrahieren. Hingegen aber, weilen es die höchste Nothdurft, und ipsa Salus publica erfordere, daß sonderbar der Cursus der gar geringhaltig und täglich nunmehr aufwachsenden allerhand Münz-

sorten, soviel möglich sistieret, und hierunter gegen diesem Unheil ein dermal practicierliches Mittel entgegen gesetzet werde: So geben sie zu bedenken, ob man nicht pro medio termino das Exemplum einiger Kraisen und Particular-Ständen arripieren, und zu Nachfolg dessen ein offentlich gemeinsames Edict verfassen, und sich wegen derjenigen ringhaltigen Sorten, welche gänzlich zu verruffen, derenthalben vergleichen, in gemeldtem Edict dieselbe specificieren, sodann durch gemeinsames Reichsgutachten Ihro kais. Maj. dabey allerunterthänigst an die Hand gegeben werden sollte, erstberührtes Edict an alle Reichs-Kraise zu schicken, um, daß alsdann in denenselben solches durch die ausschreibende Fürsten ordentlich publicieret, und von ihnen darauf streng und executive gehalten werde. Nichtweniger könnte man auch in gedachtem Edict mitgedenken, die Verbietung der Hecken, Verpachtung der ordinarie Münzstätte des ferneren Ausmünzens ringhaltiger Sorten, und alles dieses bey Straff Confiscation solcher Gelder, als auch bey Verlust des Münzregals selbsten. Wollten nun einige Churfürsten mit dem Ausmünzen einen Weg verfahren, so möchte es doch nicht anders, als nach des Reichsschrot und Korn, das ist, nach dem alten Fuß des Reichsthalers geschehen.

Damit aber auch alsdann solche gute und gerechte Sorten von denen Kippern befreyet bleiben, so solte man selbige inzwischen und bis zu der Hauptremedirung denen annoch tolerirenden Sorten in valore extrinseco gleichsetzen, als wordurch hernach auch desto schleuniger und besser zu dem Surrogato zu gelangen seyn würde. Und dieses ist die 3. Meynung, occasione welcher endlich die 4. dergestalten daraus resultiret, daß nämlich das Ausmünzen ringhaltiger und unrechtmäßiger Sorten gänzlich und ernstlich eingestellet, und ein gemeinsamer Schluß gefaßt werde, fürohin nichts anders, als gute Reichsthaler nach dem alten Reichsfuß zu schlagen, und einem jeden nach Proportion des zinnischen Fuses, mit 15. kr. in valore extrinseco zu erhöhen, oder wohl gar 36. Gr. gelten zu lassen, damit der fremde Thaler so nach seinem veritablen Halt um 1. Gr. geringer als der gute Thaler ist, neben solcher ohne Devalvation (so ihrer vorhandenen Menge halber eine große Confusion machen dürfte) passable seyn möchte. Auf solche Weise, wie ja denen Münzherren ganz eins, ob der Guldiner oder Reichsthaler nach dem zinnischen Fuß ausmünze, und habe den bessern weit mehrern Profit, das Reich aber die Emolumenten, daß man auf einmal unter das Surrogatum, und mithin zum guten Geld ohne Schaden des Dritten kommen könnte. Nächstdeme solten die gar zu ringhaltige Sorten Guldiner gänzlich verruffen, die andere aber, so den zinnischen Fuß in ihren Halt erreichen, paßiren, so etwas geringer in tantum devalviret werden, weilen es besorglich mit der Devalvation propter veritatem so vieler Guldiner nicht, oder schwerlich wegzu kommen, so gibt man zu bedenken, ob nicht besser die Proportion a damno zu nehmen, und v. g. zu sagen, daß alle diejenige Sorten, bey denen der Verlust a 17. bis 18. fl. und mehr lauffet, völlig verruffen; die übrige aber, wo der Schaden unter 17. fl. ist, toleriret werden solten. Mithin ist zugleich der 5te Punct abgefertiget.

Wiewohlen man dabey gestehen muß, daß kein einiges Mittel vorgeschlagen, und auf die Bahn gebracht werden kann, welchs nicht seine Difficultäten und Beschwerden nach sich ziehe; so seye doch auch dieses gewiß, daß eine Difficultät größer, als die andere, einfolglich schwehrer, oder leichter zu superiren. Ueberaus gefährlich seye es aber, von einem extremo auf das andere zu fallen, sonderlich da eines Theils die Menge der im Schwang gehenden Sorten allzu groß, andern Theils der ganzen, halben und Ortsthaler als eines unentbehrlichen Surrogati weit geringer seye, als die Ao. 1623. und den folglich dazumal viel ehender sich zu völliger Rectification, auf einmal zu beschlüßen gewesen, weil dergleichen schlimme Sorten Guldiner nicht vorhanden, und das Surrogatum schon in copia an der Hand war.

6. Vor Allen ist zu verhindern, daß die von Oesterreich und Tyrol vorhabende Confiscation der ringhaltigen Guldiner dermalen nicht vor sich gehe, weilen doch auch hingegen von anderen Ständen dergleichen Mittel an die Hand genommen werden, und das ganze Commercium sich sperren müsse.

Ad 6. Wann Oesterreich und Tyrol mit Confiscation der schlechten Guldiner, dazumal die tyrolische Regierung

keinen einzigen Guldiner ohne Unterscheid paßiren lassen will, fortfähret, und wie ganz vermuthlich solche in die benachbarte Kreise verschoben werden; so habe man um so mehr Ursach, sich dagegen zu beobachten, und zu verfänglichen Expedientien ganz förderlich die Hand anzulegen, bevorab an Seiten eines hochlöbl. baierischen Kreises, weilen darinnen weder ganze noch halbe Guldiner ausgemünzet werden, damit nicht Handel und Wandel unter denen Benachbarten großen Schaden leiden dörfte. Es erwindet aber dermalen an einer rechten Gewißheit, was Ihro kaiserl. Maj. allbereit hierinnfalls resolviret, oder noch zu resolvieren, und darauf zu bestehen allergnädigst vorhaben möchten; massen dann auch derentwegen an guter Correspondenz nacher Wien bishero nichts versehen worden, oder zuverläßiges noch nichts eingeloffen, und folglich auf deme beruhen muß.

7. **Es wäre gleichwohl ein Weg, daß eine Abwürdigung solcher geringen Münzsorten förderlich geschehen, und ein kurzer beliebiger** Termin univer-saliter **ausgeschrieben werden möchte, in welchem man es in solchem devalvirten Werth annoch in Zahlung paßiren, nach diesem verloffenen Termin aber gleich verruffen, und nicht mehr annehmen soll.**

Ad 7. Wann man diesen Punct abstractive vom 4. nehmen und consideriren will, so hält man sonst vor nothwendig, und sonderbar von Seiten des baierischen Kreises, wohin so große Quantität bis daher des schlechten Geldes verschoben worden, vor eine unumgängliche Sache, wenigst die gar geringe Sorten, dergleichen zu Augsburg in Abdruck kommen, wirklich zuverruffen, die Aussetzung aber eines Termins, darinnen solche Guldiner devalvirt, oder gar verruft werden, will man schier nicht vor thunlich achten, theils weilen die Proportion in tanta varietate & differentia etiam extranearum specierum überaus schwehr auszufinden, theils aber und sonderlich, daß wegen des gemeinen Manns, der den Unterscheid unmöglich begreiffen kann, so unverträglich, oder vielmehr schädlich, als nicht weniger auch eine Ursach seyn dörfte, daß dieser oder jener, so ausständige Capitalia, oder Handlungs-Credita hätte, nur in mehrern Schaden gestürzet werden dörfte. Dahero will man zu bedenken geben, ob es nicht nützlicher und verträglicher seye, daß solche schlechte Guldiner alle auf einmal sine ullo termino verruffen werden, und gleichwohl der Schaden deme, der sie hat, verbleiben möchten, zumalen das Damnum, so man jetzt allzugroß zuseyn vermeinte, ulteriori tractu temporis nur noch größer werden, und nur der arme gemeine Mann das meiste darunter leiden dörfte, der Schaden aber selbst allezeit gewiß erfolgen, und weder über lang, oder kurz verhütet werden könnte.

8. **Alldieweilen aber jedoch schwehr und unverantwortlich, daß derjenige, so nichts als geringhaltige Münz bisher mit großem Vortheil ausgeprägt, allen unzuläßigen Gewinn behalten solle; als ist auf Indemnisationsmittel zu gedenken, wie solche Münzherrn den hierdurch zugefügten Schaden zu erstatten angehalten werden können: allermassen schon vor etlichen Jahren bey dem regensburgischen Reichs-Convent hiervon deliberiret und geschlossen worden, daß bey jeder Kreismünzstatt diese ringhaltige Münz denen Landesunterthanen ausgewechselt, und demjenigen, so es ring gemünzet, zugemuthet werden solle, in dem abgewürdigten geringen Valor wiederum anzunehmen, und den Schaden zu ersetzen, oder so sie es nicht thun wollen, gleichwohl auf ein Executionsmittel zu gedenken, und sie** ad restitutionem **anzuhalten.**

Ad 8. Belangend den hierinnfals begriffenen Punctum indemnisationis wegen der ringhaltig ausgemünzten Sorten, so ist es schon vorlängst durch alle alte und neue Reichsconstitutionen, und kaiserl. Münz-Edicta eine ausgemachte Sache, daß nämlich den Schaden die Münzherrn insgemein, sie haben gleich ordinari oder Heckenmünzstätte zu ringhaltigem Ausprägen gebraucht, wirklich ersetzen solten, und giebt man hierinnfalls pro adjuvamine executionis dessen zu bedenken, ob nicht dergleichen

ünghaltige Sorten, und deren Abgang von jedes Orts Obrigkeit bey der Umschmelzung coram Notario & testibus in ein Instrument gebracht, in gute Sorten gemünzet, und die Rata denen, so die schlechte geliefert, mit gerechtem Geld ersetzet, folgends des Rests halber, bey dem Münzprobationstag deliberiret, und der Schluß auf vorhergehenden Reichsconsens exequiret werden könnte. Wiewohlen auch dieses seine große Difficultät, Weiterung, und andere Ungelegenheiten nach sich ziehen dörffe, indeme auch einige deren Guldiner, so jetziger Zeit vor die beste gehalten werden, einen Weg nicht schrott- und kornmäßig, dahero gleichfalls den Abgang zu ersetzen schuldig.

9. Mit der Schiedmünze hat man auch eine Vorsehung zu machen, welche zwar einem jeden Landsfürsten zu bestellen, bevorstehet; Es hat aber selbiger damit eine solche Anstalt zu machen, damit sich die benachbarte Ständ zu beschwehren, oder man dessen auch der Billigkeit nach, eine Aenderung zu machen, nicht Ursach habe, derentwillen bey denen Münzprobationstägen die Nothdurft jedesmal zu beobachten seyn wird.

Ad 9. Wenn die gröbern Sorten in einem gewisen Stand redigiret werden, würde es sich wegen der Scheidemünz leichtlich geben, zumalen ohnedem einem jeden Landesfürsten frey stehet, hierinnfalls in seinem Land billige Ordnung vorzukehren.

CVI.

Reichsgutachten. Vom 4. Septembr. 1688.

1688. Der höchstansehnlichen kaiserl. Commißion, dem durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Hermann, Marggrafen zu Baaden und Hochberg, Landgrafen zu Sausenberg ꝛc. kaiserl. Principal-Commissario, auch dem hochwohlgebornen Grafen und Herrn, Herrn Gottlieb des heil. röm Reichs Grafen von Windischgrätz, kaiserl. Mitprincipalrepräsentanten, geben Churfürsten, Fürsten und Stände dies Orts anwesende Räthe, Bottschaften und Gesandte hiemit gebührend zu vernehmen. Nachdeme der anjetzo mehr als jemals eingeschlichenen, und fast überhand nehmenden Ausprägung deren an Korn und Schrott viel zu geringhaltigen Münzsorten man in allen 3. Reichs-Collegiis höchstnöthig ermessen, die Deliberationen in dem Münzwesen wiederum vorzunehmen, auch das Hauptwerk nächstens allhier anzugreiffen, und unausgesetzt darein zu progrediren verabredet, dabey aber nöthig befunden worden, daß inzwischen sothane Ausmünzung der bösen Sorten sistiret werde; als ist auf gepflogene Berathschlagung, præliminariter dafür gehalten und geschlossen worden, daß ob zwar diesfalls hiebevor verschiedene heilsame Reichs-Constitutiones und Verordnungen bereits gemachet nachdemmalen aber die Erfahrung bishero gegeben, daß theils in einigen Kreisen darob sehr wenig und fast gar nicht gehalten worden, theits auch solche Confusion und Verbrechen mehrentheils von denen verbottenen Heckenmünzstätten herrühren, Ihro kaiserl. Maj. durch ein allgemeines Reichsgutachten, massen hiemit beschieht, allerunterthänigst zu ersuchen sey, dieselbe allergnädigst geruhen wollen, denen hiebevorigen Münzordnungen gemäß, obgedachte Heckenmünzstätte, wie nicht weniger die Münzverpachtungen nochmalen, und ernstlich zu verbieten, auch danebens allen kreisausschreibenden Fürsten anzubefehlen, damit in ihren Kreisen sothane Heckenmünzstätte forderſamst abgeschaffet, und keine andere, als die ordentliche Münzstätte fernershin geduldet, und die Uebertretter zu gebührender Straf wirklich gezogen, und zur Indemnisation angehalten werden mögen. Das Hauptwerk aber in erwehntem Münzwesen betreffend, werde man nicht ermanglen, auch sobald vornehmen, und allerhöchstermelter Ihro kaiserl. Maj. hiernächstens mit einem allerunterthänigsten Reichsgutachten ebenmäßig an Handen zu geben, wie darinnen auch eine gewise Richtigkeit, und durchgehends beständige Ordnung gemachet werde. Im übrigen wird man die hiebey sub Lit. A. kommende reichsstädtische Monita, als welche zu dem Hauptwerk gehörig, bey dessen nächster Vernehmung zu erwegen

nicht

nicht ermangeln. Womit hochbesagte kaiserl. Commißion der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen dies Orts anwesende Räthe, Bottschaften und Gesandte sich besten Fleißes geziemend empfehlen. Sign. Regensburg den 4. Sept. 1688.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CVII.

Churbaierische Antwort an den Grafen von Fürstenberg, der kaiserl. Münzstätt-Visitation halben. Den 11. Sept. 1688.

1688. Besonder Lieber. Euer Schreiben von 31. Aug. nächsthin ist uns allhier wohl zu kommen, daraus wir ersehen, wasgestalten ihr über dieses, daß Ihr kaiserl. Maj. auf Chur-Maynz, Chur-Pfalz, und des Landgrafen zu Hessen Liebd. Liebd. Liebd. wegen Visitierung der Münzstätt ein General-Commißion herausgegeben, euch unsere Gedanken zu dem Ende erkundigen wollen, damit darnach die Collegial-Meynung desto besser abgegeben werden möge.

Indeme nun durch die löbl. fränk. kreisausschreibende Fürsten zu dem bairischen Kreisausschreibamt, von sothaner kaiserl. Commißion ebenmäßig vertraute Nachricht ertheilt, und die diesseitige darüber führende Bedenken eingeholt, selbige auch auf die Weiß, wie in der Nebenlag enthalten, abgegeben worden; als haben wir euch solche hiemit beyschließen, und damit euer Schreiben beantworten wollen. Verbleiben euch dabey ꝛc. München den 11. Sept. 1688.

Ex Commissione &c.

Schreiben der churbaierischen Räthe an das fränk. Ausschreibamt, der kaiserl. Münzstätt-Visitation halben, den 11. Sept. 1688.

Was Euer hochfürstl. Gnaden und Durchl. wegen der Commißion, so Ihr kaiserl. Maj. auf Chur-Maynz, Chur-Pfalz und Hessencassel, ratione einer Generalvisitation aller Münzstätt heraus gegeben, mit Ihr Churfürstl. Drl. in Baiern unsern gnädigsten Herrn, und des Herrn Erzbischofen zu Salzburg hochfürstl. Gnaden, als des baierischen und im Münzwesen mitcorrespondierenden kreisausschreibenden Fürsten, zu communiciren beliebt, daß haben höchstermelt Ihre churfürstl. Durchl. noch in ihrer Anwesenheit allhier zu recht empfangen, und sich mit des Herrn Erzbischofen hochfürstl. Gnaden darüber zu vernehmen nicht unterlassen.

Indeme nun die gemeinsame Meynung mit des löbl. fränk. Kreis hochvernünftigen Consiliis dahin eintrift, weil dieses eine Sach, so in die Jura Statuum hinein lauft, und nit allein denen Kreisausschreibämtern insgemein, sondern diesem im Münzwesen mit einander correspondirenden 3. Kreis absonderlich präjudicirlich scheinen will, zumalen der bisherig observirte Reichs-Stylus und kundbarer Praxis gibt, daß alle bis dato in Münzsachen ausgangene kaiserl. Edicta jedesmals denen Kreisausschreibämtern zugefertiget worden, welche alsdann mit denen übrigen Kreisen einverleibten Ständen daraus communiciert, und in denen vorkommenen Münzgebrechen die Nothdurft denen ergangenen Reichsschlüßen und kaiserl. Mandatis gemäß, von selbsten beobachtet haben; daß demnach ein solches in Namen ermelter 3. correspondierender Kreis allerhöchstgedacht Ihr kaiserl. Maj. mit Umständen, doch guten Glimpf, repräsentirt, und selbig gehorsamist ersucht werden möchten, daß sie diesfalls nit allein der alten Observanz zu inhäriren, sondern auch bey dem noch fürwährendem Reichstag daran zuseyn geruhen wolten, damit alldaselbsten in dem Münzwesen je bälder je besser auf einen Universal-Münzschluß, und allgemeine Reichsconformität angetragen werden möchte, ohne welche aus gegenwärtiger Verwirrung heraus zu langen keine Hofnung ist. Massen die Prob verhanden, daß die bey diesen oder jenen Kreis bisher angeordnete particular Vorsehungen eben auch wenig Früchten gebracht, weil man bey theils Münzstätten mit Ausmünzung der unhältigen Sorten immer fortgefahren, deren Einschleichung in andere Kreis auch bey denen besten Veranstaltungen gleichwohlen nit gänzlichen zu verhüten gewesen.

Welches Euer hochfürstl. Gnaden und Durchl. wir hiemit bey Abwesenheit höchstermelt Ihr churfürstl. Durchl. in Baiern, in Gehorsam also anfügen, und im übrigen nicht Maß geben wollen, ob hierüber nit auch des löblichen schwäbischen Kreis Meynung (so es nicht bereits vorhin beschehen) einzunehmen seye, damit sodann von allen 3. Kreisen wegen die weitere Nothdurft um so besser beobachtet werden möge.

Thun uns auch dabey zu hochfürstl. Gnaden gehorsamst befehlen. Den 11. Sept. An. 1688.

Euer hochfürstl. Gnaden und Durchl.

Gehorsamste Churbaierische anheims gelassene geheime Räthe.

CVIII.

Kaiserliches Münzmandat. Augsburg den 21. Octobr. 1689.

1689. Wir Leopold von GOttes Gnaden, erwehlter röm. Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. entbieten N. N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten und Landvögten, Hauptleuten, Vizthumen, Vogten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Landrichtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichsunterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Wesen die sind, unsere Freundschaft, Vetter- oheimischen Willen, kaiserliche Huld, Gnad und alles Guts, und werden sich Euer Liebd. Liebd. And. And. und ihr vorhin zu erinneren wissen, wie daß wir aus tragender reichsvätterlichen Vorsorge, und zu Steurung des von einigen Ständen des Reichs, wegen Ausmünzung geringhaltiger Münzsorten, herrührenden reichsverderblichen Uebels, unser kais. Münz-Edictum unterm Dato den sechsten Novembris des verwichenen sechzehenhundert achtzigisten Jahrs, nachfolgenden Innhalts haben ergehen und publicieren lassen. (Siehe oben Nro. 85.)

Wie wir nun zwar der gnädigsten Zuversicht gelebet, es würde solch unserer allergerechtigsten Verordnung und Befehl von männiglichen geziemend nachgelebt, mit Ausmünzung geringhaltiger Geldsorten an sich gehalten, und des gemeinen Wesen Nutzen und Vortheil eines jedwedern Stands Privat-Interesse vorgezogen worden seyn. So müssen wir aber eine geraume Zeit hero dießfalls das gerade Wiederspiel höchst mißfälligst vernehmen, daß von unterschiedlichen Ständen des heil. römischen Reichs, Ihr von uns und unserm Vorfahrern am Reich röm. Kaisern und Königen erlangte Münz-Gerechtigkeit, und dahero aufgerichte Münzstätte an andere Privat-Personen, theils Christen, theils Juden, verpfachtet, und nachmals von sothanen Privat- und ihr eigenes Interesse alleinig ansehenden Personen, vorinserierten unserm ins Reich ergangenen kais. Münz-Edicto zugegen, vielfältige schlechte Münzsorten mit abscheulichem Wucher gepräget, und sowohl in dem heil. röm. Reich, als unsern Erb-Königreichen und Landen, derenselbigen Innwohnern und Unterthanen zu unwiederbringlichen Schaden, wo nicht gar gänzlichen Untergang verführt und distrahiert werden: Als lassen wir es dahero nicht allein bey unsern allhier von Wort zu Wort einverleibt, und An. sechzehenhundert sech und siebenzig vorhero ergangenen kaiserl. Edict, alles ihres Innhalts bewenden, sonderen thun auch selbige hiemit renovieren und erneueren, solchem nach Euer Liebd. Liebd. And. And. und euch hiemit ernstlich und nachdrücklich befehlen, daß sie sothanen unsern ins Reich ergangenen gerechtigsten K. Münzedict, bey Vermeidung deren darinn communicierten Straffen ohnfehlbarlich nachkommen, und nicht allein deren Münzstätt, sonderen auch das Münz-Regale selbst, bey Verlust der Münz-Gerechtigkeit, und noch darzu bey Straff vierzig Mark löthigs Golds, welche sowohl der Bestands-Geber als Nehmer, unnachläßlich zu ersetzen haben wird, weder an Christen noch Juden verpfachten, und in Bestand lassen, noch auf einige andere Weis auf sie transferieren sollten. Welchem allem dann Euer Liebd. Liebd. And. And. und ihr nicht allein bey Verhütung aller dieser angedroheten Straffen, sonderen auch daß gegen die Uebertretter sothaner unserer kais. Münz-Edicten, benebens sich wegen Reparier- und Gutmachung alles des, denen unschuldigen

digen Ständen des Reichs, und deren Unterthanen daraus resultier- und erwachsenden Schadens erholet, und Satisfaction genommen werden solle, nachzukommen wissen werden. Das meynen wir ernstlich. Geben in unserer und des heil. Reichsstadt Augsburg, den ein und zwainzigsten Octobr. An. 1689, unserer Reiche, des röm. im zwey und dreysigsten, des hungerischen im fünf und dreysigsten, und des böheimischen im vier und dreysigsten.

Leopold.

V. T. Leopold Wilhelm, Graf zu Königseck.

Ad Mandatum sacræ cæsareæ Maj. proprium Franz Wilderich Menshengen.

CIX.

Churbaierisches Münzgeboth, wegen Erhöhung der Landmünzen. Vom 30. Septembr. 1690.

1690. Entbieten ꝛc. und geben denselben zu vernehmen, welchergestalten wir im Werk erfahren, daß unser bis auf dato ausgemünzte Landmünz der Zehenpfenninger, wie jedermännigslich bereits selbsten bekannt, fast gänzlichen außer Lands kommen, und, dem Vernehmen nach, zu denen so häuffig im Schwung gehenter schlimmer Münz, welche hernach zu Schaden unserer Landen wieder herein geschoben, verschmölzt werden, also, daß dadurch ohne andere Vorsehung fast alle Gewerb- und Handelschaften chisten ins Stecken gerathen, sonderlich aus großen Mangel der Schiedmünz, andere Ungemach im Land erfolgen dörfen. Diesem Unheil nun vorzubiegen, seynd wir verursacht worden, unser bishero ausgemünzte Landmünz um 2. Pfenning zu verhöhern, und zwar unter einem andern zu End abgedruckten Gepräg, vor einem wirklichen Groschen fürtershin auszumünzen, und so lang, bis man gleichwohln in dem Münzwesen im ganzen heil. röm. Reich ein rechte Ordnung macht, paßiren zu lassen. Befehlen dahero gnädigist, daß jedes Stuck des angezeigten Landgroschens hinfüran in mehrbedeuten unserm Churfürstenthum und Landen für 12. Pfenning, das ist 3. Kreutzer, sowohl bey Zahl- und Geldämtern, als auch sonst durchgehend angenommen werde. Damit aber die Landsunterthanen etwann inskünftig hierdurch einigen Schaden nit zu besorgen, weniger zu leiden haben; so erklären, und erbieten wir uns hiemit gnädigst, wann der im Reich eingerissenen höchstschädlichen Unordnung im Münzwesen wiederumen gesteuert, und die gute Ordnug wiederbracht seyn wird, daß alle per 12. Pfenning hinfüran ausprägende Landmünzen in demjenigen Preis, wie es die künftige Ordnung mit sich bringen wird, wieder zuruck genommen, und bey unserm Hofzahlamt ausgewechselt werden sollen. Wornach sich nun hinfüran männiglich zu richten. Geben in unser Haupt- und Residenzstadt München den 30. Monatstag Sept. An. 1690.

CX.

Churbaierisches Münzgeboth, gegen die Ausfuhr des Silbers. Vom 30. Septembr. 1690.

1690. Entbieten ꝛc. und erinneren dieselbe hiemit gnädigst, daß, ob zwar bereits den 23. May, An. 1669. von unsers in GOtt ruhenden geehrt liebsten Herrn Vaters, weyl. Churfürsten Ferdinand Marie Liebd. mildreichisten Angedenkens, ein gnädigstes Decret in offenen Druck ausgefertigt, und darinnen männiglich bey der wirklichen Confiscation, auch anderen Leibs- und Schandstraff inhibiert und verbotten worden, die gute gold- und silberne Münz in unsern Landen nicht aufzuwechslen, zu verbrechen, und zu verschmelzen, nochweniger selbigen neben dem Bruchgold und Bruchsilber, zu Verhütung des dardurch causierenden Schadens, ausser Lands zu verhandlen; so bezeigt sich doch, daß ob solch gnädigstem Verboth ganz nicht mehr gehalten, sondern hierinfalls die Kipperey, und der unzuläßige Wucher solchergestalt überhand genommen, daß wir verursacht worden, daß vorig gnädigstes Geschäft mit mehrerm Ernst zu wiederholen und, fürdershin nachdrucklicher darob zu halten. Wollen demnach gnädigst und, wiederholter die Aufkauffung des Bruchgolds und

und Bruchsilbers, mit Ernst verbotten, item die Auswechslung guter und grober Münzsorten, welches gar stark, und ungescheucht von den Handelsleuten und Krämmern geschieht, und ausser Lands zu fremden Münzstätten verführt wird, bey der wirklichen Confiscation inhibiert und verbotten haben. Und damit die Ubertretter ein und anders desto ehender und leichter erkundigt werden mögen; so befehlen wir weiter, und gnädigst, hinfüran alle herein und hinaus schickende Kauffmanswaaren, und Paqueten, auch was sonst die fahrende, reutende und gehende Bothen, führen und tragen, nicht allein bey unserm Commerci-Collegio zu solchem Ende aufstellenden Accis-Haus, sondern auch bey allen Gericht- Mauth- und Zollämtern aufs fleißigst zu visitiren, und da hierinnen an Bruchgold, Bruchsilber, geschmelzten Geld, Gold oder Silber, auch was sonsten an gutem Geld, aus unsern Landen auf Wucher hinaus, und dargegen an schlimmen Sorten herein zu bringen den geringsten Schein hat, gefunden wird, selbiges gleich ohn einigen Respect abweck zu nehmen, und solches unverzüglich gehöriger Orten, mit all behörigen Umständen gehorsamst zu berichten, auf daß, nach gestalten Sachen, sowohl die wirkliche Confiscation, als auch andere exemplarische Bestraffungen, gegen jedem Verbrecher der Nothdurft nach vorgenommen, und dem Uebel mit geschärften Ernst gesteuret werden möge. Damit es aber bey denen, so ihr habendes Gold, Silber, oder dergleichen Geld, so zu geringhältig ist, (wie es sich in specie bey den Ducaten, Genueseren, Philippsthaler, und Reichsguldinern vielfältig ereignet,) zu verkauffen gedenken, an Gelegenheit nicht ermangle, hierum das baar Geld zu bekommen: haben wir die mehrmalig gnädigste Verordnung gethan, daß solch alls bey unserm Münzamt jedesmals angenommen, und der billichmäßige Werth darfür, wie es bishero geschehen, also gleich ohne Verzug paar erstattet werde. Und gleichwie die Feilschaften in fremden Orten meistens in guten groben Sorten bezahlt werden müssen; also erachten wir dahingegen ferners für gut und nothwendig, daß in Treffung der Käuff desjenigen, was die Ausländer in unserm Churfürstenthum und Landen an verbottnen Waaren kauffen, und so nahend sonst nicht haben können, sondern mit ihrem großen Nutzen hinausbringen, dahin angetragen werde, daß sie den Kauffschilling, nicht völlig, wenigstens zum halben Theil in Gold, und guten Thalern erlegen. Und ob sich zwar dieses nicht aller Orten durchgehend practicieren laßt, haben doch unsere Beamte, wie auch die burgerliche Obrigkeiten, ihre untergebene Burger und Unterthanen darauf anzuweisen, und ihnen diese unser gnädigste Intention mit guter Manier, und Discretion wohl vorzutragen, damit sie nicht so leichtlich, die so häufig im Schwung gehende schlimme Guldiner, die ohne daß einstens abgewürdiget werden, von den Ausländern annehmen. Gestalten unsere Beamte, und andere Obrigkeiten, da einer oder anderer wider diese dem gemeinen Wesen zum Besten angesehene Verordnung, sich selbst vergreiffen, oder etwas unterlassen, oder solches zu thun gestatten, derentwegen, neben der obangedeuten Confiscation, anderwärtig unausbleibliche Straff zu gewarten haben sollen. Wollen uns dahero gnädigst versehen, es werden all und jede unsere Beamte, und andere Obrigkeiten, in diesem angelegenem wichtigen Werk ihren sorgfältigen Eifer, und Schuldigkeit dergestalten erweisen, damit wir auf den widrigen Fall, da solches unsere Mandat ausser Acht gelassen, und uns, oder dem Land einig weiterer Schaden daraus erfolgen wurde, zu exemplarischen Einsehen nicht verursacht werden. Versehen wir uns gnädigst zu geschehen, und weis sich männiglich darnach zu richten, auch selbsten vor Gefahr und Schaden zu hüten. Geben in unser Haupt- und Residenzstadt München, den 30. September, An. 1690.

Ex Commissione sereniſſimi Domini Ducis Electoris speciali.

CXI.

Münzgeboth, wegen der neuen churbaierischen Fünfzehner. Vom 5. Febr. 1691.

Maximilian Emanuel ꝛc.

1691. Demnach die kundbare Erfahrnung bishero gegeben, welchermassen unsere hievor in ziemlich großer Anzahl ausgemünzte Landmünz der Zehenpfenninger sich dergestalten verlohren, und dem Vernehmen nach meistens außer Lands zu denen dort und da verhandenen verschiedenen Heckenmünzstätten

ten gebracht worden, daß daran nicht allein ein starker Mangel erschienen, sondern auch der Zeit sehr in Schwung gehenden geringhaltige Geldsorten herein geschlichen; und wir zwar, diesem Unwesen in etwas vorzukommen, Vermög des unterm 30. Septembr. des nächsthingelegten Jahrs in Druck gegebenen Mandats, die gnädigste Verordnung gethan, daß hinfürders bey unserer allhiesigen Münzstatt eine andere Landmünz unter dem Gepräg und Werth der Landgroschen ausgemünzt werden solle, und darmit der Anfang allbereit gemacht worden: So befinden und verspühren wir aber in dem Werk selbsten, daß solches allein ohne weitere Vorsehung nit zulänglich und erklecklich seyn will, daß wir derowegen zu Verhütung weiteren in dem Münzwesen besorgenden Landunheils, und forderist unsere Land mit eigener Currentmünz genugsam zu versehen, gnädigist bewogen worden, neben angezogenen Landgroschen fürohin auch Fünfzehner, unter dem hierunt abgedruckten Gepräg, ausmünzen, und in unsern Churfürstenthum und Landen für 15. Kreutzerer paßieren zu lassen. Befehlen und gebieten solchemnach hiemit gnädigst, daß solche neu ausmünzende Fünfzehner sowohl bey allen und jeden Zahl- und Geldämtern, als auch sonsten durchgehends in unseren Landen, in dem ausgeworffenen Werth unweigerlich angenommen, und darob aller Orten vest gehalten werde. Darbey wir dann gleich vormals des nochmalig gnädigsten Erbietens seynd, da es seiner Zeit in dem heil. röm. Reich mit dem Münzwesen auf eine durchgehende Aenderung ankommen solte, diese unsere Fünfzehner in demjenigen Preis, wie es die künftige Zeit und Ordnungen geben werden, wieder zuruck zu nehmen, und bey unseren Zahlämtern auswechslen zu lassen. Darnach sich nun fürdershin jedermänniglich zurichten. Geben in unserer Haupt- und Residenzstadt München den 5. Febr. 1691.

Ex mandato speciali Sereniſſimi Domini Ducis Electoris.

CXII.

Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg, den 1. October, 1691.

1691. §. 1.

Kund und zuwissen. Nachdeme der hochwürdigste des heil. röm. Reichs Fürst, und Herr, Herr Marquard Sebastian, Bischof zu Bamberg ꝛc. bey sich erwogen, was für eine hochschädliche Confusion von Jahren her in Münzsachen entstanden, da die meiste Reichsstände sich zwar des zustehenden Münz-Regalis bedienet, viele aber desselben zu sonderlich hierunter gesuchten Vortheil, gleich ob wäre es ein zugelassenes Commercium, denen Reichs- und Kreisabschieden, und ergangenen kaiserlichen Edictis zu entgegen zu gebrauchen sich unterfangen, über die ordentliche im Kreis ausgesetzte Münzstellen selbstthätig, und nach eigenem Gefallen neue unverantwortliche Pacht- und Heckenmünzen angerichtet, und allerhöchstgedachte kaiserl. Edicta außer Augen gesetzet, daraufhin die guten tüchtigen Sorten verschwunden, wohl gar in Tiegel geworfen, und verschmolzen; auch mit fortwährender Ausmünzung geringhaltiger nicht allein bis dato verfahren, sondern darinnen bey manchem noch mehr, und soweit von denen löbl. Kreismünzordnungen, an Schrott und Korn abgetretten worden, daß jetzo, bey einer so großen Menge vorkommender verwerflicher Münz, fast kein Mittel mehr vorhanden zuseyn scheinen will, dadurch dem tief eingerissenen Uebel zulänglich zu begegnen wäre; zumalen es auch an deme ermangelt, daß die lezte in des heil. röm. Reichs Städten Regensburg, sub dato den 28. (18.) Julii, und Augsburg, sub dato 28. (18.) Nov. Anno 1680. verfaßte wohl überlegte Probationsschlüße, verschiedener bey ein und andern Ort vorgefallener Bedenken halber, worauf sodann auch die leidige Kriegs-Motus erfolget, und (andere dem gemeinen Vaterland daraus zugestandene fast unbeschreibliche Schäden hiemit zu berühren) diesem Unheil nicht geringen Vorschub gegeben, ohne gleichförmige Execution auf sich ersitzen verblieben. Solchemnach haben höchstgedachte Ihro hochfürstl. Gnaden, als der drey im Münzwesen correspondirenden löblichen fränkisch-baierisch- und schwäbischen Kreisen Director, Ursach genommen, und der unumgänglichen Nothdurft erachtet, einen abermaligen Münzprobationsconvent, zwar wider die gewöhnliche Alternationsordnung, welche sonst des heiligen Reichs Stadt Nürnberg für anjetzo betroffen hätte, auf-

auf den 7. Sept. (28. August) unverfänglich, und bloß allein zu dem Ende auf anhero in des heil. Reichs Stadt Regensburg vor diesmal auszuschreiben, damit dieses heilsame Wesen, daran dem Publico so viel gelegen, gleichsam coram facie Imperii angegriffen, aller Orten wohl zu Gemüth genommen, und unter der guten Hofnung, durchgehende Conformität im heil. röm. Reich zu erlangen, verabhandelt werden möchte. Allermassen nun der gesamten höchst- und wohllöbl. Churfürsten und Ständen, Räthe und Abgesandten, auf bestimmten Termin sich eingefunden, vermittelst Ueberreichung richtiger Vollmachten beym hochfürstl. bambergischen Directorio legitimiret, die von Seiten des bemelten Directorii eröfnete Propositition, auf Montag den 10. Septemb. (31. Aug.) darauf angehöret, und folgenden Tags die Deliberanda angetretten.

§. 2. Anfänglich aber, und vor allen, seynd die in einer Schachtel, bey letzten zu Augsburg in anno 1680. des heil. Reichs Stadt Nürnberg anvertraute und versigelte Schlüssel zu der Probations- oder Fahrbüchsen die beliebige Eröfnung vor die Hand und die Proben heraus zu nehmen, dem Directorio übergeben, sodann nach beschehener Ablesung des obgedachten augsburgischen Münz-Recessus, der fränkische Generalmünzwardein, Peter Paul Metzger über die Ihrer hochfürstl. Gnaden von Bamberg als Directori ehevor geleistete auch vom löbl. versammleten Correspondenzconvent zur gewöhnlichen Pflicht erfordert; nichtweniger anbey der vom löbl. baierischen Kreis ebenfalls zum Generalmünzwardein präsentirte Johann Gottlieb Stoz, nach überstandenem Examen und editer Probe für tauglich und sufficient erkannt, darauf angenommen, und mit wirklichen Eyd beleget: sodann beede ihres abgestatteten Juraments erinnert, und ihnen ernstlich bedeutet worden, alle einkommende Werker mit treuem Fleiß aufzuziehen und zu probiren, keinem Stand, wer der auch seyn mag, etwas wider die Reichsmünzordnung zu übersehen; solchemnach insonderheit beeder Generalwardeinen des vorbenamsten fränk. und schwäbischen Kreis, aus zugestossener Unpäßlichkeit, abwesenden, respective von der hochfürstl. würtembergischen Gesandschaft mitgebrachte und persönlich überreichte schriftliche Relationes angehöret, Vermöge der die ausgemünzte innheimische ordinari Gold- und so groß als geringe Silberwerke, vornemlich von ihro hochfürstl. hochfürstl. Gnaden Gnaden und Durchl. zu Salzburg, Augsburg und Würtemberg, wie auch der löbl. Reichs Städte Nürnberg und Augsburg der Reichsmünzordnung gemäß, und dabey kein sonderbarer Defect befunden worden. Anlangend die übrige zu handen gebrachte, aufgezogen und probirte, so innheimals ausländische Werker, erweisen sich dieselbe dem Reichshalt an Schrott und Korn meistentheils ganz ungemäß, auch sehr veränderlich, und seynd, zu besserer Unterscheidung, in ein Schema sub Lit. A. dann vier hierbey befindliche Specificationes sub Lit. B. C. D. & E. bis die ordentliche Abdrücke hiernächst erfolgen, eingetheilet worden.

§. 3. Damit nun diesem je länger je mehr schädlichen und verderblichen Ausmünzen dermalen mit Nachdruck, wo nicht radicaliter, inmassen darzu für anjetzo auf einmal zu gelangen, eine pure Ohnmöglichkeit zuseyn anscheinen will; zum wenigsten doch, wie bedenklich es auch immer fället, von der Reichsmünzordnung sich in etwas zu entfernen, provisionaliter gesteuert werde: als hat man für gut angesehen, und zu gemeinem Schluß gebracht, wie es Ordo deliberandorum an die Hand gegeben.

§. 4. 1. Daß der gerechte reichsordnungsmäßig ausgemünzte Thaler bey seinem in diesen dreyen löbl. Kreisen noch insgemein habenden äußerlichen Werth a 7. Ortsgulden, oder 1. fl. 45. kr. ferners ad interim zulassen, und alle andere Sorten, auf Maaß und Weise, wie in nächstfolgenden Punctis das mehrere enthalten, darnach anzusetzen und zurichten seyn, in der allerunterthänigsten ungezweifelten Hofnung, daß Ihre kaiserl. Maj. solcher unvorgreiflichen Meynung auch selbst allergnädigst beyzutretten, sich belieben lassen, und sodann die nöthige Conformität, ohne welche sonsten hierinnfalls schwehr, oder gar nicht fortzukommen ist, bey denen übrigen löbl. Reichskreisen, um soviel ehender sich ergeben werden.

§. 5. Gestalten 2. diese Intention an allerhöchstgedachte Ihre kaiserl. Maj. ut Lit. F. allerunterthänigist zubringen, und dieselbe unter gehorsamsten Respect zu belangen, man für so nothwendig gehalten hat, als um Beförderung der allergnädigsten kaiserl. Resolution, und die Universalreichsconformität zuerheben, es an deme ist, daß dero allhie anwesende höchstansehnliche Commißion hierunter auch geziemend ersucht worden, und bey dem löbl. churmayntzischen

schen Directorio diese causam Monetariam bey annoch fürwährendem Reichsconvent förderſamſt zu reproponiren, gehörige Requiſition geſchehen ſolle.

§. 6. Weilen nun 3. in obberührten Schemate ſub Lit. A. lauter ſolche Sorten enthalten, die entweder nach dem Fuß des Reichsthalers ad 90. kr. dem Reichsſchrot und Korn gemäß nicht 40. kr. erreichen, oder unter einem Gepräg, von ſo variablen und ſo unerkanntlichen Gehalt, und auch bald unter bald über 40. kr. werth, oder nicht auf denen approbirten ordentlichen, ſondern durch kaiſerl. Edicta öffters verbottenen Hecken- amodirt- und verpachten Münzſtätten ausgeprägt, zum Theil gar fremd und unbekannt ſeynd: da hat man ſich dahin miteinander verſtanden, daß ſelbe, in dieſen dreyen correſpondirenden löbl. Kreiſen, durchgehends auf einmal und zwar zwiſchen hier und dem nächſt anſcheinenden erſten Januarii 1692. gänzlich verruffen, bis dahin die jetzt darin verhandene noch wie vor gelten, alsdann in Gewehrſchaft und Handlungen, wie auch immittelſt von andern Kreiſen und Provincien dergleichen nicht mehr angenommen; die andere aber in Specificatione ſub Lit. B. befindlich a dato Receſſus, noch ad ſpatium ſemeſtre tolerirt, und hernach gleichfalls verbotten, die beſſere hingegen in Specificatione ſub Lit. C. bey hernächſt folgenden anderweiten Probationsconvent nach dem Proviſional-Fuß des Reichsthalers zu 7. Ortsgulden ad 52. kr. 2. pf. und die ſub Lit. D. ad 56. kr. auch ſo proportionaliter mit denen Halbenguldenſtücken ꝛc. und ſo fort weiters zu verfahren, valvirt, die übrigen in der Specification ſub Lit. E. für voll paßirt werden ſollen: Jedoch will man ſich, wann allerhöchſtgedachte Ihre kaiſerl. Maj. und die übrige löbl. Reichskreiſe einen engern Valvationstermin für genehm halten wurden, ex parte dieſer correſpondirenden 3. löblichen Kreiſe auch damit gern conformiren.

§. 7. Und obwohl man 4. vernimmt, (indeme leichtlichen zu erachten, daß ſolche Mutation ohne Difficultät und Schaden nicht ablauffen, ſondern vor allem dahin zu gedenken ſeyn wird, wie nicht etwann aus Mangel der gerechten Münzſorten die gemeine Gewerb und Handelſchaften ſich ſtecken därften,) noch bey währender Verſammlung ſich eines gewiſſen und zulänglichen auszumünzen habenden Quanti guter gerechter Reichsſorten an ganz und halben Reichsthalern zu vergleichen, ſo hat doch ſolches, weilen die meiſten Räthe und Abgeſandte darzu ſpecialiter nicht inſtruiert geweßt, noch ausgeſtellter verbleiben müſſen; dahingegen iſt veranlaſſet worden, daß einjeder mit dem Münz-Regal verſehener Stand, bevorab diejenige, ſo von GOtt mit Gold- und Silber-Bergwerk geſeegnet, habenden Kräften nach, dem Publico zum Beſten, die nothdürftige Veranſtaltung auf in denen dreyen löbl. Kraiſen, benanntlich in Franken, würzburg-ſchwabachiſch, wertheim- und nürnbergiſchen, in Baiern, zu München, Salzburg und regensburgiſchen, dann in Schwaben, Stuttgard, badiſch-Detnang und augsburgiſchen approbierten Münzſtätten machen, und das Surrogatum möglichſter Dingen fein patriotiſch, ſo mit guter groben als anderer gerechten Schiedmünze eiferig angreiffen, und befördern helfen möge: wie dann der drey correſpondierenden Kraiſe ausſchreibende Fürſten, entweder durch beſondere allgemeine oder engere Krais-Convent, oder auch vermittelſt gemeiner Ausſchreiben, und beweglicher Vorſtellung ihre Conſtatus dahin zu diſponieren belieben werden.

§. 8. Allermaſſen aber 5. anbey wohl erwogen worden, daß alle heilſame Verordnungen und Anſtalten vergebens ſeyn werden, wann nicht die Quelle des bisherig ringhaltigen Ausmünzens in allweg geſtopft wird, welches aber bey ein und andern Kraiſen und Ständen allein nicht beſtehet, ſondern authoritate cæſarea veſt geſtellet ſeyn will: ſo hat man ebenfalls für höchſtnothwendig erachtet, in obgemeldtem an Ihre kaiſerl. Majeſtät verfaßtem Schreiben, ſub Lit. E. mitherkommen zu laſſen, und dieſelbe allerunterthänigſt zu bitten, daß Ihro allergnädigſt belieben möchte, fürohin alle weitere Ausmünzung ganz- und halber Guldiner und dergleichen ringhaltiger Sorten, aller Orten des Reichs durch ernſtliche kaiſerl. General- und Poenal-Mandata zu ſiſtieren und verbieten, ſolche Stempel caßieren, auch die Stöcke zerbrechen und zerſchlagen zu laſſen; hingegen nachdruckſamlichen anzubefehlen, daß hinfüro keine andere grobe Sorten, als ganz und halbe Thaler innerlichen Gehalt nach auf den reichs-münzordnungsmäßigen Fuß ad 90. kr. ausgepräget, und darnach auch alle Schiedmünzen reguliert werden ſollten: quoad valorem extrinſecum aber, hätte es bey der obigen Proviſional-Erhöhung des Thalers ad 7. Orths Gulden, und ſo

fort nach Proportion, ohne dem sein Bewenden. Um aber dieses bey kaiserl. Majestät desto ehender zu erhalten, sich mehrere Hoffnung machen zu können, so hat gleichfalls das dienstlichste Expediens zu seyn scheinen wollen, ihro allhier anwesende höchstansehnliche Commißion angelegentlich und geziemend, von Conventswegen, mitzubelangen, um darzu Ihro kaiserl. Majestät einräthig zu seyn, und bey deroselben diesen pro Publico treumeynend beschehenden Vorschlag ihres Orts zu secundieren.

§. 9. Sonst bleibet 6. auf die vorgefallene Frag: ob nicht die vorhandene doppelt- und einfache fränkische Groschen auf den rheinischen Valor abzuwürdigen, mithin in andern Landen und Provinzien passabel zu machen, oder einige gar zu verruffen, zu des fränkischen Kraises freyen Willen gestellet, mit der Valvation nach dem ab extrinseco ad interim erhöhetem Thaler ad 7. Orths Gulden zu verfahren, und selbe dem rheinischen Valor gleich zu setzen; welchen Falls man von der übrigen zweyen löbl. Kraise wegen kein Bedenken machen solle, dieselbe in ihren Landen paßieren zu lassen, jedoch wird die allzugroße Menge, bevorab von denen, so die ringhaltigste befunden werden, in beßere Sorten zu vermünzen seyn.

§. 10. Der äusserliche Werth des Ducatens hat 7. von einer Zeit her, absonderlich durch die Kauffmanschaft allzuhoch extendiert werden wollen, deßwegen ist man dahin einig worden, daß fürohin die Proportion nach dem ad 7. Orths Gulden erhöheten Reichsthaler einzurichten, und für das Ducaten-Stuck mehr nicht als das duplum, nämlich 14. Orts Gulden, ausgegeben und eingenommen werden sollen.

§. 11. Gleichwie es nun 8. in der Billigkeit selbsten gegründet ist, daß diejenige, die durch sogar ringhaltige Ausmünzung ihren Vortheil und Nutzen gesuchet, und hergegen das Publicum und Privatum in unermessenen großen Schaden gesetzet, zur Indemnisation gehalten; so hat man dahin abgeschlossen, daß denen Damnificatis wider die Damnificantes der Regreß in allwege zu reservieren, und was zu Obtinierung dessen, in denen zu Regens- und Augsburg An. 1680. aufgerichteten Recessen absonders in §. Hierauf ist man ad 5. indemnisationis punctum, und §. ad 4. Den in Kraft der ꝛc. nur immer dienen kann, für hiehero widerholet, gehalten werden soll.

§. 12. Ist es 9. andeme, so denen Goldschmieden, Dratziehern, Gold- und Silberschlagern, Possamentierern, und dergleichen ad luxum dienenden, dem Publico aber sehr schädlichen Leuten, ein dermaliges Ziel unter mehrerm obrigkeitlichen Ernst und Nachdruck vor allem gestecket werden muß, dannenhero für gut angesehen worden, daß denenselben das Münzbrechen bey hoher Straff ferner nicht zugestatten, und nicht allein deßwegen denen in heilsamen Reichs-Constitutionibus, alten Münzordnungen, nichtweniger denen ehevorigen und darauf in anno erfolgten Münzrecessen enthaltenen stattlichen Verordnungen und Vorsehungen standhaftig zu inhärieren, darob vest zu halten; vornemlich aber in denen Reichs- und Handelsstädten dahin das Aug zu wenden, wie der überflüßige Numerus sothaner Leute abgeschaffet, und auf einen geringen Numerum reduciert, anbey auch denenselben in ihrer Handwerks-Ordnung ein besonderer Artickel deßwegen einverleibt, und einjeder darzu sogleich, auch andere künftighin bey ihrer Reception in das Handwerk, mit körperlichen Eid adstringiert werden möchten.

§. 13. Nichtweniger hat man 10. befunden, daß der Ursprung all dieses Münz-Unheils, fast allein von denen Hecken-Münzen, von Amodierung und Verpachtung der gerechten Münzstätte, und dem wucherlichen Silberverlag bey denen Münzstätten der Christen sowohl als Juden, einzig und allein herkomme, und darvon das Uebel überhand genommen; zu dessen Abstellung zwar, sowohl in ehevorigen Münz-Recessen gar heilsame Schlüße abgefaßt worden, bey denen noch in allwege um so vester zu bestehen ist, als auch sogar Ihre kais. Maj. öfters dero Münz-Edicta hie und dort ins Reich ergehen lassen, und denen Krais-Ausschreibämtern die wirkliche Execution, sothane Hecken-Münzstätte ohne einig ferners Nachsehen abzuschaffen, keine Amodier- und Verpachtung der Münzstätten zu gestatten, und die Verpflichtung der Münzmeistern und Special-Wardeinen beständig zu beobachten, allergnädigst aufgetragen. Obwohlen nun hierauf an Seiten des löbl. fränkischen Krais-Ausschreibamts mit Ruinierung beeder hazfeldisch- und erpachischen Hecken-Münzen zu Stetten und Neustadt unter Breyberg bereits der Anfang gemacht, und in soweit das allergnädigste kais. Geschäft vollzogen

gen worden, so zeigen sich doch gleichsam in ipso limine schon vielerley Bedenken und Umstände, daß einmal sehr schwer fallen will, ferner cum effectu also anderer benöthigter Orten, durchgehends fortschreiten zu können, so, daß man endlich für das zulänglichste Mittel gehalten, auch in öfters berührtem obigen Schreiben sub Lit. F. Ihro kais. Maj. um Wiederholung ihrer allergnädigsten kaiserlichen Edicten in das ganze Reich, alle unberechtigte Münzstätte unverzüglich übern Hauffen zu werfen, und zu ruinieren, allerunterthänigst zu bitten, beynebens aber auch, unter tiefesten Respect zu ersuchen, daß dieselbe zu Vollziehung dessen, auch selbst ihre starke Hand beyzulegen, und die Verordnung zu thun, allergnädigst geruhen möchten, daß auf bedärfenden Fall von einem Krais dem andern schleunigst und unweigerlich aßistiert werden sollte. Anforderist auch ist der Juden Silberhandel, mit Brach- und rauhen Silber niederzulegen, und gänzlich zu verbieten.

§. 14. Wie aber 11. wegen Einführung der verruffenen ringhaltigen und Ausführung der besseren Sorten, auch Visitirung der Kaufmansgüter ohne merkliche Hinderung der Commercien vorzusehen, und was vor ein Mittel zu ergreiffen seye? da hat man sich Conventswegen des in denen correspondirenden dreyen löbl. Kreisen zu publiciren seyenden Mandati, ut Lit. G. wie auch über das Formular des, von jedes Orts Obrigkeit mitzutheilen habenden Attestats, ut Lit. H. einmüthig verglichen.

§. 15. Und nachdeme 12. endlichen kein Zweifel zu machen, man werde bey erfolgender guter Ausmünzung auch mit dem Silberkauf besser zu rechte kommen, dasselbe um billichen Preis, wie hiebevor, wiederum haben, und sodann das Ausmünzen gerechter Sorten desto eiferiger fortsetzen, mithin das unentbehrliche Surrogatum mehrers befördern können; Als ist zu sicherer Habhaftwendung dessen, ebenfalls für höchstnothwendig befunden worden, Ihro kaiserl. Maj. allerunterthänigst zu belangen, und dem obgedachtermassen, sub Lit. F. resolvirten Schreiben mit beyzusetzen, daß dieselbe die von weniger Zeit her, einiger Orten neuerlich aufgerichtete Zöll und Aufschläge, auf das aus Italien verschriebene, oder kommende rauhe Silber wiederum abthun, und dasselbe denen Reichs-Constitutionibus gemäß, frey paßiren lassen möchten.

§. 16. Wie nun 13. alle zulängliche Remeduren in gegenwärtig affligirten Münzstand inniglich zu wünschen, und was darzu nur immer vorträglich scheinen kann, nicht außer Acht zulassen; also hat man auch all dasjenige, was in öfters angeregten regensburger und augsburger Receßen de 1680. abgehandelt, und in jetztmaligen specialiter nicht begriffen, aufs neue pro norma normante beliebet, und schlußmäßig anhero wiederholet.

§. 17. Schlüßlich ist verabredet, sowohl auf nächstkünftigen Frühling, als fürohin die ordinari Münzprobationstäg unverlängter auszuschreiben, und selbe, um so mehr denen eingelauffenen Defectibus und Mißbräuchen abhelffen zukönnen, beständig fortzusetzen; dieser Receß aber in triplo originaliter gefertiget, und jedem löbl. Krcis ein Exemplar, Ihro kaiserl. Maj. auch Ihro churfürstl. churfürstl. Gnaden und Durchl. zu Maynz und Sachsen, davon Copia allerunterthänigst und gehorsamst communicirt; dann des heiligen Reichs Sadt Nürnberg anwesenden Deputirten die Büchsen samt den Schlüßeln zugestellet worden. So geschehen in des heil. Reichs Stadt Regensburg. Den 1. Octobr. 1691.

Von wegen des löbl. fränkischen Kreises.

Johann Adam von Sauer.
Johann Lorenz Scharpf, D.
Georg Sigmund Richter, D.

Von wegen des löbl. baierischen Kraises.

Hannß Frederich Widmann, von und zu Schönbronn.
Johann Jacob vom Berg.
Mathias Kaspis, cum protestatione solita.
Christoph Albrecht Steininger, L.

Von wegen des löbl. schwäbischen Kreises.

Hannß Daniel von Stalburg.
Joseph Adrian Imhof, von Spilberg.
Daniel Mayr, D. Raths Consulent.

CXIII.

Mandat der drey Kreise, wegen Ausfuhr der Gelder.

Regensburg den 1. October, 1691.

1691. Demnach bey diesem, von der im Münzwesen correspondirender dreyer fränk-baier-und schwäbischen Kreise wegen, in des heil. röm. Reichs Stadt Regensburg für anjetzo angestellten Münzprobations-Convent, bevorab nach Handgebung des, den 21. Octobr. zuruck gelegten 1689. Jahrs allergnädigst wiederholten kaiserl. Edicts, und in Betrachtung des zur Zeit ganz in Abfall und Zerrüttung gekommenen Münzwesens, zu dermaliger desselben Wiedererhebung unter andern für höchst nöthig erachtet worden, daß der, dem gemeinen Münzwesen sehr schädliche Münzabwechsel, sowohl auch das zu abzielendem eigennützigen Gewinn bestehende Ausführen guter Sorten außer Kreisen und Reichs, gänzlich verbothen und abgestellet, auch darinnen aller Ernst und geschärfte Mittel vorgekehret werden sollen: Als ergehet hiemit, von obernanter dreyer correspondirender löbl. Kreise wegen das ernstliche Verboth dahin, daß niemand einig gut Geld auf-und gegen schlechtere oder ausländische Sorten verwechseln, oder auch zu obberührtem verbottenen Ende außer Lands, vornemlich aus diesen Kreisen und dem Reich verführen, sondern davon allerdings abstehen solle, und dieses bey Vermeidung unausbleiblicher hoher Strafe, an Haab und Gut, oder nach Gestalt der Sachen an Leib und Leben.

Nachdeme aber zu Fortsetzung der Commercien und Zahlung der Waaren, so es bevorab mit Wechseln nicht geschehen kann, die Nothdurft öfters erfordert, eine Summa Geld über Land, und aus dem Reich, besonders aus diesen dreyen löbl. Kreisen zuführen, so solle immittelst bis auf weitere Veranstaltung darinnen diese richtige und zuverläßige Ordnung gehalten werden: daß der Kauf-und Handelsmann, oder wer der am Ende ist, so Geld aus dem Reich, oder diesen dreyen löblichen Kreisen solcher Gestalt zuführen nöthig hat, ein solches, beynebens auch den Ort, wohin? seiner Obrigkeit anzeigen, die dann zuförderist, zur Einpackung dergleichen Gelder, und zur Blombir- und Besigelung der zuweilen abgeschickten vorhabenden ballirten Waaren, damit andere Orten nichts zur Gefährde eingeschoben werden könne, verpflichtete Deputirten, und auf deren beschehene Relation authentische Attestata, nach Innhalt des von Convents wegen verglichenen Formulars, darüber dahin ertheilen, daß nach Gestalt der Sachen mit Beladung der Saumpferden, Wagen, Schiffen, oder dergleichen, denen wegen Ausführung gerechter Münzen ergangenen Reichs-und Kreisverordnungen nicht zuwieder gehandelt worden seye; die Kaufleute aber, oder andere Proprietarii solche Attestata auf den Zoll-und Mauthstätten vorzuweisen, und von dem loco ad quem, ihrer Lieferung halber, glaubwürdige Bescheinigung zuruck zubringen schuldig seyn: mit dem weitern Anhang, das im widrigen und bey Ermanglung der blombirten Besiegelung der Waaren, und so einiges Gefährde, und genugsam erheblicher und gegründeter Verdacht sich ereignen wurde, die Territorial-Zoll und Mauthen ipso facto befugt seyn sollen, die Güter zu visitiren, und so sich dabey andergleichen aus dem Reich oder denen Kreisen führenden, unattestirten unangezeigten Geldern was finden wird, wirklich confisciren zulassen. Indeme auch nicht genug seyn will, bloß und allein wegen Ausführung der guten Sorten Vorsehung zu thun, sondern benebens dahin zu gedenken ist, wie die Einführung der schlechten und geringhaltigen verhindert werden könne: Als seynd die hin und her trafiquirende Leute, bevorab in denen Reichs-und Handelsstätten, vermittelst eines besonderen Eydes dahin nächstens anzuweisen, fürohin ihrers Gelds Aus-und Einführens, bey ihrer ordentlichen Obrigkeit gewissenhafte Anzeige zu thun, also daß der Stand und Obrigkeit die benöthigte Visitation jedesmal vornehmen könne, wie auch derselben solche gegen die Landgutschen, Caleschen und dergleichen Fuhren, nach Gutbedunken zu veranstalten unbenommen verbleibet. Damit nun das Aufsehen so genauer und fleißiger anzustellen, so wird Kraft dies verordnet, daß alle Obrigkeiten gewise Leute in Geheim bestellen, darzu verpflichten und besolden, und wann sie ein Anzeige solcher confiscablen Gelder thun werden, nebens der ordinari Bestallung daß Drittel von deme, was confiscirt wird, denselben überlassen, die übrigen zwey Drittel dem Fisco zngehen sollen; allermassen dann sich sowohl öfters ernannte Obrigkeit vor sich selbst, als sonst jeder-

männiglich darnach zurichten und respective vor Straf, Schaden und Ungemach zuhüten wissen wird. Signatum bey annoch fürwährendem Münzprobationsconvent in Regensburg.

Formula Attestati sub Lit. H.

Vorweiser dies N. N. hat sich bey allhiesigen N. wegen seiner, zu Fortsetzung der Commercien und Handlung nacher N. auszuführen vorhabender Gelder, gebührend angemeldet, von denen darzu verpflichten Deputirten dieselbe durchsuchen und versieglen, auch seine mitanwesende ballirte Waaren und Fässer plombiren lassen; wobey, Vermög seines abgelegten besondern Eydes, nichts befindlich, dadurch denen, wegen Ausführung gerechter Münzen außer Reich ergangenen Reichs- und Kreisverordnungen zuwider gehandelt worden seye. Und damit derselbe in transitu frey und ohngehindert paßirt werden möchte, als ist dies obrigkeitliche Attestatum unter Vordruckung gewöhnlichen Signets ertheilet worden.

CXIV.

Churbaierisches Münzmandat, vom 20. Febr. 1692.

Maximilian Emanuel ꝛc.

1692. Entbieten allen und jeden unsern Hofraths Präsidenten ꝛc. unsere Gnad und Gruß, und thun dieselbe erinneren, was wir ihnen sammentlich, und jeden zu Gutem, wegen der immer schlechter auskommender Guldner im Januario, des verwichenen 1688. Jahrs, fur ernstliche Mandat haben ergehen lassen, daß man nicht allein der Annahm jeniger Sorten Guldner, welche in ihrem innerlichen Halt, nach dem Fuß des Reichsthalers zu neunzig Kreutzer gerechnet, die fünf und vierzig kr. nicht erreichen, (deren damals die Abdruck nicht allein zu unseren Gericht- und anderen Aemtern, auch denen Klöstern, Städt, Märkt und Hofmarchs-Innhabern zugeschickt, sondern auch zu männiglichs Nachricht offentlich angeschlagen worden,) sich enthalten, und selbige als ein allzugeringe Münz gar nicht annehmen, sondern solche confisciert werden sollen. Obwohlen wir uns nun billich versehen hätten, es wurde solches unser gnädigstes Mandat (an dessen genauer Beobachtung eines jeden selbsten eigner, vorderist aber der allgemeine Landsnutzen, so hoh gelegen, auch dardurch der große Schaden, der durch die Einschleichung dergleichen, und noch viel schlimmeren Gelds nunmehr erfolgt ist, abzuwenden geweßt wäre,) gebührend in Acht genommen, und vollzogen worden seyn: So giebt doch die Erfahrung, daß man deme gar nicht nachkommen, dahero nicht allein die unter 45. kr. stehende Guldner, sondern auch noch viel ringhaltigere (deren theils nur etlich und dreyßig: theils etlich und 20. theils nur achtzehen, fünfzehen, oder gar nur acht kr. werth sind) häufig in unsere Landen eingeschoben worden, und zwar in solcher Menge, daß man jetztmals dem An. 1688. genommenen Fuß, allein die im innerlichen Halt 45. kr. errreichende zu gedulden, nicht mehr behaupten kann, weilen das Uebel überhand genommen, deßwegen den Schaden, worvor wir schon damalen so vätterlich gewahrnet haben, einjeder seiner Unachtsamkeit selbst zuzuschreiben hat. Damit aber der Schaden in längerer Zuwartung nicht noch mehrers wachse, so ist unser gnädigst- und ernstlicher Befehl hiemit, daß alle jenige Guldner, welche die 40. kr. nicht erreichen, dem auf dem letztern Münzprobationstag gemachten Schluß gemäß, gänzlichen, und zwar dergestalt bey wirklicher Confiscation alsbald verruft, daß selbige von denen Ausländern, und was nicht wirkliche unsere Lands-Unterthanen sind, nicht mehr angenommen, sondern da man dergleichen betritt (darauf jedes Orts Obrigkeit fleißige Acht zu haben, und sonderlichen an Jahr- auch Wochen- und Schrannen-Märkten, aller der daraufkommender Ausländer Gelder in deren, oder ihrer bestellten Gegenwart zu visitieren,) confisciert werden sollen. Denen Lands-Unterthanen aber wollen wir noch Zeit und Termin bis nächstkünftig Georgi gelassen haben, in welcher Zeit einjeder sehen mag, wie er solch schlechtes Geld ausser Lands zu bringen Gelegenheit haben könne, entzwischen es zwar einer von dem andern noch anzunehmen hat, nach Georgi aber sollen sie auch unter denen Innländern nicht mehr geduldet werden, sondern ebenmäßig, wanns in Handel und Wandel wollten gebraucht werden, der Confiscation unterworfen seyn. Weilen jedoch nicht wohl möglich, all solches Geld bishin Georgi völ-

völlig auſſer Lands zu bringen, ſondern dort und da einem und anderem etwas in Handen verbleiben wird, (welches alsdann zu unſerm Münzamt zu liefern,) ſo erklären wir uns aus einer recht väterlichen Vorſorg, und Gütigkeit blos nur zu Abwendung unſerer Unterthanen größeren Schadens, nach verfloſſenen gemeldten Termin Georgi nächſtkünftig die verruffene und ohne Verſchulden bey ihnen unſern Unterthanen noch verblibene Sorten ohne Unterſchied (ſie gelten gleich in ihrer innerlichen Güte was ſie wollen,) wann ſelbige bis zu Ende des Monats Junii in unſerem Münzamt geliefert werden, Stuck für Stuck mit 40. kr. guter, noch gangbarer Münz auszuwechslen, deßwegen wir bey gemeldtem unſerm Münzamt die behörige Anſtalt haben machen wollen.

Und würdet bey dieſer unſer Verordnung in Handel und Wandel um ſoviel weniger Anſtand zu befahren ſeyn, weilen deren Gattungen, ſo auf Verruf ſtehen, allein 15erley Sorten vorhanden, als die neue ſeit An. 1676. aufkommne gräflich ſchwarzenburgiſche, gräflich sayn- und witgenſtainiſche, fürſtlich Sachſen weynmariſche, Sachſen gottiſche, mit dem Buchſtaben F. Sachſen eiſenachiſche, fürſtlich anhaltiſche, Abbt corveyiſche, fürſtlich lübeckiſche, fürſtlich hollnſtainiſche, gräflich leinigiſche, fürſtlich mechelburgiſche mit denen unbekleidten engln, reiſſenplauiſche (auſſer deren mit dem Herz, oder mit der Waag,) Sachſen meinungiſche, Sachſen-römhildiſche, und einige gar unbekannte, hingegen der noch beßern 40. und mehr Kreuzer haltenden Guldiner noch 140. und mehr Gattungen verhanden, wie aus dem hiebey gefügten Abdruck mit mehrerm zu erſehen iſt: welcher Abdruck zu dem Ende verfertigt, und offentlich anzuſchlagen verordnet worden, damit männiglich, was für Sorten noch fortan paßierlich, deſto beßer abnehmen, und ſich darnach richten könne.

Befehlen hierauf allen und jeden unſern nachgeſetzten hohen und nidern Obrigkeiten, Landſtänden und Unterthanen hiemit gnädigſt und ernſtlich, daß ſie dieß unſer Geboth und reſpective Verboth, zu jedermänniglichs Nachricht offentlich verruffen und anſchlagen laſſen, auch darob ganz eiferig und fleißig halten, und bevorab unſere verpflichte Beamte genaue Obacht beſtellen ſollen, daß von denen Ausländern dergleichen verruft Geld nicht mehr herein geſchoben, ſondern wo es betretten wird, hinweg genommen, confiſciert, und zu unſerer Hofkammer eingeſchickt werde, wo die Verordnung bereit beſchehen, daß demjenigen Amt, oder anderer Privat-Perſon, ſo dergleichen Confiſcation aufgebracht, von dem Werth, und Halt ſolch confiſcierten Gelds der dritte Theil mit gutem gangbaren Geld zu ſeinem Recompens erſtattet werde.

Und weilen der Termin und Ziel bishin Georgi, worunter die zu Verruf ſtehende Guldner allein unter unſeren Lands-Unterthanen noch Gieb und Gab ſeyn ſollen, blos denenſelben zu Gutem gemeynt und beſtimmt iſt; ſo verſehen wir uns gnädigſt, es werden die gleich von Dato und Publicierung dieß an kein dergleichen verruftes Geld von denen Ausländern in Bezahlungen mehr annehmen, noch weniger um einigen Gewinns und Kipperey willen auswechslen, und unter waserley Vorwand es ſeyn möchte, an ſich bringen, widrigen Falls ſie nicht allein um all ſolch Geld, ſondern auch mit offentlicher Schand und Leibſtraff gebüßt, und geſtraft, ja nach Geſtalt der Umſtänd gar ihrer Ehren entſetzt werden ſollen, wofür ſich nun ein und jeder ſelbſt zu hüten. Geben in unſer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den zwainzigſten Monats Tag Februarii im ſechzehenhundert zway und neunzigiſten Jahre.

CXV.

Churbaieriſches Münzmandat. Vom 12. April, 1692.

Maximilian Emanuel ꝛc.

1692. Ob wir zwar dafür gehalten, man wurde aus unſerem Münzmandat vom 20. Febr. und beygefügten Abdruck der 40. und mehr Kreutzer haltenden, alſo in Handel und Wandel noch leidentlichen Guldner, von ſelbſt abgenommen haben, daß alle übrige, welche eines andern Schlags ſeynd, für ſich ſelbſt nit Gib und Gab ſeyn, ſondern für verruft gehalten werden ſollen, hingegen aus berührtem Abdruck ſchon genugſam zu erſehen, daß es noch am tauglichen Geld zu Fortſetzung Handel und Wandels nicht ermangle; weilen uns jedoch vorkommen, daß darneben auch noch der Abdruck der verruffe-

nen

nen 15nerley Gattungen verlangt werde: so haben wir auch solchen, wie hernach beygefügt zusehen, gnädigist verordnet, nebensbey aber männiglich wegen berührter 15nerley Gattung derjenigen Guldner, welche in ihrem Halt nit 40. kr. erreichen, und derowegen verruft seynd, die weitere Erleuterung geben wollen, daß

Erstlichen die schwarzenburgische, unter Graf Christian Wilhelms Gepräg, theils nur 18½. kr. 32. bis 34. kr. halten, was aber von Graf Anton Günther von Schwarzenburg auskommen, ist noch gut und paßierlich.

Andere Gattung seynd gräflich sain- und witgensteinische, unter aylferley Gepräg, deren theils nur 8. theils 18. 22. 23. 26. 30. 34. 35. bis 37. kr. halten.

Dritte Gattung, sachsenweymarische von 25. bis 39. kr. im Halt.

Vierte, sachsengothische von 19. bis 38. kr. haltent.

Fünfte, sachseneisenachische, von 36. bis 38. kr.

Sechste Gattung, fürstlich anhaltische, von 14. 17. 18. 20. 21. 25. bis 26. kr. haltent.

Siebende, Abbt corveyische, unter neunerley gepräg, von 30. bis 39. kr. im Halt.

Achte, fürstlich lübeckische von 38. kr.

Neunte, fürstlich holsteinische Guldner, von zweyerley Gepräg 36. bis 38. kr. haltent.

Zehende, auch Holsteinische.

Aylfte, gräflich leiningische Guldner unter 5erley Gepräg zu 39. kr.

Zwölfte mechelburgische mit unbekleidten Englen, und ohne Engel.

Dreyzehende, gräfl. reußenplauische mit dem Storchen, unter viererley Gepräg, von 36. bis 38. kr.

Vierzehende Gattung, sachsenmeinungische dreyerley Gepräg, und sachsenrömhildische 38. kr. haltend.

Und fünfzehende Gattung, unbekannte von sechserley Gepräg 19. 20. bis 36. kr. haltent.

Aus welchem von selbst ein jeder erkennen kann, wie hochtringende Ursachen verhanden, dergleichen schlimmes Geld zu verruffen, und auszurotten, ingestalten wir dann ob Eingangs gedachtem unserm Münzmandat vom 20. Febr. ganz ernstlich, und unnachläßlich gehalten haben wollen.

Und ob zwar in vorigem Abdruck der in Handel und Wandel noch zu geduldten habender Guldner, auch die freyherrliche Ehrenfelsische, item des französischen Commendantens zu Maynz Anno 1689. auskommene, dann die sachsenlauenburgische, ranzauische, und Marggraf badnische, einkommen seynd, welches der Ursachen beschehen, damit nur in Handel und Wandel an gangbaren Gelt destoweniger Mangel erscheine; weilen jedoch selbige auf dem letztern Münzprobationstag, auch unter die verruften gestellt worden: So wollen und verordnen wir hiemit gnädigst, daß auch selbige von Ausländern, und was nicht wirkliche unsere Unterthanen seynd, nit angenommen, sondern allein unter unsern Unterthanen noch ferners geduldet werden.

Zu gleichem Ende, und damit es am Geld zu Handel und Wandel destoweniger gebreche, weilen unter denen Guldnern, welche verruft seynd, sich nicht wenig eines gleichen Gepräges und Schlags befinden, welche 42. und mehr Kreutzer halten, doch aus dem Gepräge von den schlechteren gar nicht zu unterscheiden, sondern allein bey den Münzstätten, oder Handelsleuten und andern, welche des Münzwesens mehrers, als der gemeine Mann erfahren, zu erkennen seynd, als in specie, sachsengothische mit dem Buchstaben F. gräfl. Christian Wilhelm schwarzenburgische, fürstlich anhaltische, sachsenweymarische, etliche Graf sain- und wittgensteinische, auch theils Abbt corväische: So haben wir bey unsern Hof- und Kriegszahlämtern die gnädigiste Verordnung gethan, daß dergleichen dahin kommende Gelder, mit einem gewisen Zeichen, als einem stehenden Löwen, gestemplet werden sollen, dergleichen mit erwehntem Zeichen gestemplet Geld alsdann in unsere Landen ohne Bedenken, in Handel und Wandel gangbar und annemlich seyn soll. Wornach sich nun männiglich zurichten hat; massen auch einem jeden bevorstehet, der mit dergleichen Geld versehen, es zu unserm Münzamt zu bringen, und nach dem Befund stemplen zu lassen.

Weilen auch seyt Eingangs erwehntem unserm vorigen Münzmandat wie-

derumen neue Guldner zu unserm Münzamt kommen, allda aufgezogen, und befunden worden, daß 2. fürstliche brandenburgische Onolzbachische, jeder unter der Jahrzahl 1679. (dergleichen Gepräg man selbiger Zeit keines gesehen) deren jeder im Halt wohl so gut, als die neue churfürstl. sächsische, brandenburgische, lüneburgische und dergleichen paßierliche Guldner, item sachsenlauenburgische de anno 1689. mit der Umschrift point de couronne sans peine, und sachsenmeinungische von anno 1691. mit der Umschrift nach dem sächsischen Kreisfuß, welche auch über 40. kr. hinanreichen; Als können selbige nit weniger als vorige, in dem sub dato 20. Febr. nächst verwichenen enthaltenen Abdruck der noch gangbaren Sorten, begriffene Gattungen Guldner, durchgehent von Inn- und Ausländern angenommen werden: massen wir berührt viererley Sorten Guldner, zu männiglich Nachricht, unter einem absonderlichen Abdruck, haben vorstellen lassen. Geben und geschehen in unserer Haupt- und Residenzstadt München den 12. Aprilis 1692.

CXVI.

Churbaierisches Münzmandat vom 25. April. 1692.

Maximilian Emanuel ꝛc.

1692. Wir erinnern uns zwar gnädigist, was wir vermittels des unterm 20. Febr. dies Jahrs in Druck gegebenen Mandats aus landsfürstlicher Vorsorg wegen der geringhaltigen Guldner, welche in ihrem innerlichen Halt nach dem Fuß des Thalers zu 90. kr. gerechnet, die 40. kr. nit erreichen, für eine gnädigste Verordnung gemacht, daß nämlich selbige sowohl dem bey jüngsterm Münzprobationstag gemachten Schluß gemäß, also auch des darauf bestehenden großen Schadens halber von denen Ausländern, und was nit wirkliche unsere Landsunterthanen seynd, auf kein Weiß mehr angenommen, unter denen Innländern und unsern wirklichen Unterthanen aber noch bis Georgi Zeit (damit sie solche geringe Sorten unterdessen von sich und außer Lands hätten bringen mögen) für gangbar, und in Wehrung paßiert werden sollen.

Nachdem sich nun aber bezeigt, daß unter dem gemeinem Mann allerhand Verwirr- und Unordnungen entstanden, indeme sich selber in so vielund mancherley Sorten und darüber verfaßten Abdruck nicht finden, noch die bessern von den schlimmern und verruften Sorten erkennen, oder unterscheiden können, sondern durchgehends von allen Guldnern Scheuch tragen, wordurch erfolgt, daß nicht nur im Handel und Wandel sich große Ungelegenheit ereignet, sondern auch forderist die gemeine und arme Leut an täglicher Nahrung Mangel und Noth leyden müssen: so haben wir dann aus diesen und mehr andern hochbewögenden Ursachen gnädigist resolvirt, und ist unser gnädigst- zumalen auch ernstlicher Befehl hiemit, das von und unter denen Innländern was, und soviel unsere wirklich verpflichte Unterthanen seynd, von nun an alle Guldner ohne Unterschied wiederum paßirt, und sowohl bey denen Aemtern als sonst durchgehend und ohne einzige Widerred bey Vermeidung ernstlich- und unnachläßlicher Straf, die jedes Orts Obrigkeit alsogleich und ohne weiters Anfragen vorzukehren hat, unweigerlich wieder angenommen werden sollen.

Dahingegen, und soviel die Ausländer betrift, auch was nicht wirklich unsere verpflichtete Landsunterthanen seynd, wollen wir es nit allein bey vormaligem Verruf und Verboth gelassen, sondern auch nochmals bey wirklicher Confiscation (wovon einem jeden Anzeiger der dritte Theil zukommen solle) auch bey unausbleiblich wohlempfindlicher Straf an Leib, Ehr und Gut zuverläßig anbefohlen haben, dergleichen ringhaltiges Geld von denen Ausländern weder viel noch wenig in Bezahlung anzunehmen, noch weniger heimlich herein zuschleichen, oder darzu einigerley Weiß und Weg, unter was Schein und Vorwand es immer seyn mög, vorzugeben: dahero dann zu dessen mehrerer Präcaution bey unsern Gränitzen jedesmals die Ausländer von jedes Orts Obrigkeit glaubwürdige Attestationes (welche sie selbsten auszulösen vorlegen sollen) daß sie vor alle aus unseren Landen bringende Feilschaften an Getraid, Vieh, Roß, Schwein, Schaf, Woll, Leinwath, Garn, Häut, Schmalz, Inschlicht und Leinöhl, Eisen, Nagel, und in genere allen Waaren, soviel deren in grosso oder starke Anzahl und Quantität hinaus gehet, die Bezahlung an gutem Geld erlegt haben, welches unsere Gränitz, und

son-

sonderbar Zoll- und Mauthbeamte in schuldigiste Obacht zu nehmen, und dergleichen Failschaften, derentwegen keine solche Attestationes vorgewisen werden, anzuhalten, auch nach Beschaffenheit wohl gar mit der Confiscation zuverfahren wissen werden. Nitweniger sollen sich alle Handelsleut, und sonderlich die ausländische auf die Jahrmärkt ins Land herein und wieder hinaus reisende Kaufleut enthalten, das gute Geld außer Lands zu bringen, deßwegen dann abermal unsern Gränitzbeamten obliegen wird, ohne Respect die genaue Visitation vorzukehren, das erfundene wegzunehmen, zu unsern Zahlämtern einzuschicken, wie dann denen Innländischen bey unausbleiblicher Straf hiemit verbothen wird, die in ihrer Lösung fallende schlimme Guldner nit mehr im Land umzukehren, sonder außer Lands zu bringen.

Und damit auch dem an der Schiedmünz erschienenen Mangel in etwas gesteuret werde, so wollen wir unsere geprägte churbaierische Halbbatzen auf 10. Pfenning hiemit erhöhert, und daß solch baierische Halbbatzen nun fürohin um 10. Pfenning in Handel und Wandel genommen werden, gnädigist befohlen haben.

Endlich und zum Beschluß, obwohlen wir gänzlich dafür halten, es werde das ein Zeithero in ziemlichen hohen Werth gestiegne liebe Getraid nach Publicirung dieses Generals um einen billicheren Preis und in größerer Copia als bishero, zuhaben seyn: So wollen wir jedoch auch alle Traidhandler, so dann geist- und weltliche Ständ hiemit ernstlich ermahnt haben, daß sie nit, wie bishero zu verspühren gewest, ihres Privat-Interesse und denen armen Nothleidenten zu Ruin gereichenden vor GOtt und der Welt unverantwortlichen Eigennutzes halber, mit dem Getraid an sich halten, sondern bey exemplarischer Straf auf die Schrannen führen sollen. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden selbst zu hüten weis. München den 25. April An. 1692.

CXVII.

Kaiserliches Commißionsdecret. Regensburg den 15. May, 1692.

1692. Des höchstansehnlichen kaiserl. Principal-Commissarii hochfürstl. Gnaden achten vor unnöthig, weitläufig anzuführen, weilen vorhin offenbar, was gegen allerhand im Münzwesen sich ereignendes Gebrechen für manigfältige heilsame Verordnungen im heil. Reich ergangen, was insonderheit Ihre kaiserl. Maj. noch ohnlängst für ein kaiserl. Edict überall verkünden lassen, wie schlecht gleichwohl denenselben nachgelebet, oder selbige vollzogen, sondern daß vielmehr das Uebel je länger je größer worden. Allermassen nun daraus klärlich erscheinet, daß zu der verlangten Abstellung bey der vorhabenden Berathschlagung nicht so sehr auf neue Satz- und Ordnungen, als auf der vorigen Vollstreckung und Abstrafung der vorkommenden Mißhandlungen zu gedenken nöthig, solche aber aus bekannten Ursachen eben so wenig fürs künftige zu hoffen seye, wofern nicht zu dem Ende über bisherige vielerley gefliessentlichen Verzögerungen, oder gänzlichen Hintertreibungen unterworffene, noch andere zulänglichere geschwindere und nachdrucklichere Zwang- und Strafsmittel gegen alle und jede Uebertretter, ohne Ausnahm von Reichswegen ausgefunden, und ihrer kaiserl. Maj. allergehorsamst an Hand gegeben werden sollte: So haben es ihre hochfürstl. Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten vortreflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiemit kürzlich vorstellen und schleuniger Erwegung bestens empfehlen wollen. Ihnen im übrigen mit Freundschaft und geneigten Willen wohl beygethan verbleibend. Signatum Regensburg den 15. May 1692.

Ferdinand,
H. z. S. F. v. L.

CXVIII.

Signatur wegen Erhöhung der Goldgulden, vom 17. Julii, 1692.

1692. Demnach Ihre churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. unser gnädigster Herr über die wegen Erhöherung des baierischen Goldguldens sowohl von dero Hofrath, als Hofcammer gehorsamst erstattete Berichten gnädigst resolviert, solchen Goldgulden um 10. kr. zu erhöheren, und mithin für 2. fl. 50. kr. in dero Landen fürohin paßieren zu lassen, so ist dero gnädigster Befehl hiemit, die Verfügung zu thun, daß diese dero gnädigste Resolution förderlich publicíret, und wie in dergleichen Fällen gewohnlich, verruffen werde. Dessen sie sich gnädigst versehen. Signatum den 17. Julii. 1692.

CXIX.

Max. II. Verordnung wegen Ausfuhr der Gelder vom 26. Febr. 1693.

1693. Demnach von denen benachbarten Reichsfürsten, Ständen, und Reichsstätten, wegen Außerlandshaltung wieder einreißenden theils falschen, mehrern Theils aber ganz ringhaltiger Münzsorten die heilsame Vorsehungen, mittels veranstalter genauer Visitation sowohlen der einführenden Güter, als ankommender Passagieri selbsten, neben der noch weitern Verordnung geschehen, daß die gute Gelder nit sollen außer Lands, und deren Bottmäßigkeit geführet werden; Als seynd nitweniger wir zu gleichmäßiger Nachfolg- und Veranstaltung um soviel mehr bewogen worden, damit in Außerachtlassung deren nit berühret verrufte und ringhaltige Münzsorten von all anderen Orten, wo selbe verbotten seynd, in unsere Landen zu unwiederbringlichem Schaden kunten eingeschoben, dahingegen das gute Geld, andern zum Vortheil hinaus geschwärzt, und nebenbey allerhand verbottene, sowohlen Französische, als auch andere contrabande-Waaren hereingeführt werden. Wir haben dahero zu Verhütung dergleichen dato her vielfältig verspürter Practiquen, und weilen hiehero die meiste Handlung gehet, das beste Précautionsmittel zuseyn befunden, daß alle in unser allhiesige Residenzstadt München außer Lands herein führende, und darinnen verbleibende, oder hinausgehende Güter, Pallen, Fäßer, Küsten, Puten und Trühen, wie auch die Trühlen in Gutschen, deßgleichen die Fehleisen und Posatzen, in dem mit sonderm Kosten darzu aufgerichten eignen Gschauhaus am Anger allhier, aufs genauiste durchsucht, und abgewogen: Zu dem Ende nit weniger selbige, wie auch all andere dergleichen, welche in unsere Landen herein kommen, und darinnen verbleiben, bey der ersten Einfuhr in unsere Landen zu Baiern, und in die obere Pfalz mit unserer Mauth- und Zollbeamten, wo am ersten die Profitirung geschieht, ihrem gewöhnlichen Amts-Signet, und zwar in specie in Bley, ohne Auslegung eines Plombiergelds obsignirt, folgends auf den Fuhrbriefen und Mauthzetln, wieviel, und was es für Stuck gewest, ordentlich vorgemerkt, alsdann aber an denjenigen Orten im Land, wo die Abstossung geschieht, gleichwie obgedachtermassen allhier zu München, also auch an andern Orten, wo die Handlungen, sonderbar in unsern Hauptstätten Landshut, Straubing, Burghausen, und Ingolstadt, item Wasserburg, wie auch zu Braunau, Landsberg, Ried, Rosenheim, Schärding, nicht weniger zu Amberg, und Neumarkt in der obern Pfalz, von jedes Orts Obrigkeit) welcher bey Vermeidung der Confiscation die alsbaldige treue Anzeig zuthun, von dieser aber die behörige Anstalt zu solcher Visitation zeitlich zu machen ist) mit Zuziehung solcher Handels- und anderer Leut, die sich auf die verbottene Waaren und Geld verstehen, und selbige von anderen zu erkennen, und zu unterscheiden wissen, forderist die Sigilla, obs nit eröfnet worden, recognosciret, nachmals die Stuck gegen denen Fuhrbriefen und Mautzetlen abgesehen, hinnach in Beyseyn der Interessenten, oder ihrer Gewalthaber genau visitiert, und da verbottne Waaren, oder ringhaltige Geldsorten darunter wären, solche alsogleich confiscirt, hinweg genommen, und was nicht recht angesagt, profitirt, und vermauthet, wie ingleichen das verbothene ausländische Tuch,

item

item die französische und andere contrabande Waaren sammentlich zu unserer Hofcammer eingeschickt werden: von welcher Visitation jedoch diejenige Trühen und Posatzen ausgenommen seyn sollen, welche unsere Prälaten und andere Geistliche, wie auch die Ordenspersonen, nichtweniger unser Ritterschaft und wirkliche Räthe, dann wer sonsten der Edlmanns Freyheit fähig, bey welchen des Traffigirens und Contrabandirens halber kein Gefahr ist: Dann wo derentwillen ein absonderlicher Verdacht verhanden, von obiger Visitation niemand befreyet seyn, sonder auch hievor bemelte privilegirte Personen ihre Nämen getreulich anzugeben, und annebens zu ihren Trühlen und angehörigen Sachen, allzeit ordentliche Attestationes vorweisen zu lassen, schuldig seyn sollen.

Dabey wir denen Reichs- und anderen benachbarten Stätten zum Besten mit bemelter Blombirung in soweit gnädigist dispensiren, daß diejenige Güter, welche bey ihnen geladen, und ins Land herein spedirt werden, wanns vorhero mit ihren Stadtsigillen plombirt, und mit ihren behörigen gefertigten Politen, oder sogenanten Erklärungen und Specificationen, was es für Waaren, begleitet, auch ihre aufgedruckte Sigilla noch unverruckt, und wohl erkanntlich, zu Ersparung der Zeit und Unkosten, an gedacht unsern Mauth- und Zollstädten nicht nur zu blombiren, sonder allein bey der Abladung im Land auf vor verstandene Weiß zu visitiren seynd.

Wo aber ein Passagier oder Fuhrmann aus bemelt ihnen aßignirten Stucken unter Wegs auch an andern Orten etwas aus denen Trühen, Fäßern oder Pallen ꝛc. heraus zunehmen, und abzulegen, und das Uebrige noch weiters doch auch im Land verbleibend zuführen hätte, sollen sie in allwegen schuldig seyn, solches denen Mauth- und Zollbeamten, oder wo keine dergleichen Beamte verhanden, der Obrigkeit daselbst anzuzeigen, welche nachgehends die Sigilla zueröfnen, und alleinig dasjenige was abzulegen ist, zu durchsuchen, das Uebrige aber wiederumen mit dem Amtssignet angedeutermassen zu sigilliren, und auf dem Fuhrbrief abzuschreiben wissen: allermassen auch alle sowohl alhier oder von andern Orten außer Lands bringende Güter, Fäßer, Trühen, und Posatzen ꝛc. so hinaus gehen, allzeit vor der Abfuhr eintweders im Bschauhaus, oder nach Gestalt der Waaren in den Häusern, doch in Beyseyn eines Beschauers, eingepackt und visirt, nachmals von deme ein Attestation, daß sich nichts Verdächtiges darinnen befunden, hergeben, und gleichfalls plombirt, auch ohne Vorzeigung derley Attestation zu den Thoren nicht sollen hinans gelassen werden.

Damit auch mit denen Transito-Gütern hierinnen keine Contrabande kunten gespielet, und selbige im Land etwann abgestossen, mithin verbottene Waaren, oder ringhaltige Münzsorten herein geschwärzt werden; so seynd nicht weniger solche (wanns nit erwehnter massen vorhin bey ihrer Ausfuhr, oder Ladung schon plombirt, und mit behörigen authentischen Specificationen versehen seynd) durchgehends wie die im Land bleibende zu verobsigniren, und was für Stuck für Transito-Güter bey denen Mauth- und Zollstätten angeben, und obsignirt worden, auf denen Specificationen, und sogenannten Erklärungen zu notiren, welche die Fuhrleut und Passagieri bey hohen Straffen von den letzten Gränitzbeamten, wo das Gut aus dem Land hinaus gehet, unterschreiben und attestiren lassen sollen, daß sich jede und alle ihre obsignirte Stuck an berührt letzten Ort noch uneröfneter bezeigt, so sie hinnach unter einem gewisen Termin, den die Mauthbeamte zu bestimmen, wiederumen zur ersten Mauth- oder Zollstatt, wo sie solche empfangen, einliefern, und von selbigen mit ihren Manualn fleißig collationirt, folglichen auf Befinden eines Betrugs oder Unterlassung der Zuruckbringung in dem bestimmten Termin behörige Straffen sollen vorgenommen werden. So wir hiemit zu männiglichs Warnung und Wissenschaft, auch sonderbar darumen in offnem Druck zeitlichen public machen wollen, damit diejenige Kauf- und Handelsleut, welche hiesige Jahrmärkt bauen, und befürdert seyn wollen, etwann um ein oder andern Tag ehender mit ihren Waaren hier eintreffen, auf dasselbe zeitlich visitirt, und rechter Zeit darauf in ihre Ständ gebracht, mithin nichts verabsäumet werden möge. Versehen wir uns ein so anderen unfehlbar zu geschehen. Actum in unserer Haupt und Residenzstadt München den 26. Febr. Anno 1693.

Ex Commissione Serenissimi Domini Ducis Electoris propria.

CXX.

Churbaierischer Münzverruf, vom 27. April, 1693.

Verordnung.

1693. Wie nach dem dermalen genommenen Fuß des Reichsthalers in seiner äußerlichen Erhöherung zu 2. fl. und des guten gewichtigen Ducatens zu 4. fl. auch andere gulden und silberne im innerlichen Halt gerechte Sorten in ihro churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. Landen, sowohl bey dero Aemtern, als sonst in Handel und Wandel angenommen, und gangbar seyn.

Goldsorten.

Ein Portugaleser	pr. fl.	40.	15. kr.
Ein Rosenobel	pr. fl.	8.	45. kr.
Ein Schiffnobel	pr. fl.	7.	12. kr.
Ein englischer Jacobiner	pr. fl.	9.	30. kr.
Ein englischer Caroliner	pr. fl.	9.	30. kr.
Ein genuesische doppelte Duplon	pr. fl.	14.	28. kr.
Ein genuesische einfache Duplon.	pr. fl.	7.	14. kr.
Ein französische Duplon unter des Königs Ludovici XIV. Gepräg	pr. fl.	7.	— —
Ein einfach spanische Duplon	pr. fl.	7.	— —
Ein brabantische Saiverin	pr. fl.	11	45. kr.
Ein halbe Deto	pr. fl.	5.	52½. kr.
Ein romanische, Mayländische, Venetianische Duplon	pr. fl.	7.	— —
Ein parmisanische, mantuanische Duplon	pr. fl.	6.	55. kr.
Ein Engelott, welcher für einen doppelten Goldgulden ausgeben wird	pr. fl.	5.	50. kr.
Ein Kreutzducaten	pr. fl.	3.	20. kr.
Ein französische Kronen	pr. fl.	3.	36. kr.
Ein polnischer doppelter Ducaten	pr. fl.	7.	52½. kr.
Ein einfacher der Stadt Zürich Ducaten	pr. fl.	3.	44. kr.
Ein alter gerechter ReichsGoldgulden	pr. fl.	2.	56. kr.
Ein Chur baierischer Goldgulden	pr. fl.	3.	10. kr.
Ein Metzer Goldgulden	pr. fl.	2.	30. kr.

Silbersorten.

Die kaiserliche, auch andere gute Reichs- wie auch französische Thaler	a fl.	2.	— —
Die übrige gemeine Thaler aber durchgehent und ohne Unterschied	a fl.	1.	52. kr.
Die niederländische Ducatons	a fl.	2.	20. kr.
Deßgleichen die Churcöllnische, Holländische, und West frießländische Ducatons	a fl.	2.	20. kr.
Mayländisch- und venetianische Silberkronen	a fl.	2.	20. kr.
Mantuanische, romanische und savoische Silberkronen	a fl.	2.	12. kr.
Ein spanische Matten	a fl.	1.	40. kr.
Ein Silbergulden oder Zwainzigbatzner	a fl.	1.	45. kr.
Ein engelländisch gewichtiges Kopfstuck	a	24.	kr.
Ein halbes Deto	a	12.	kr.
Ein spanisch Kopfstuck	a	22½.	kr.
Ein halbes Kopfstuck	a	11.	kr.

Ex Commissione Serenissimi Domini Ducis Electoris propria,

CXXI.

Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den 21/11. Sept. 1693.

§. 1.

1693. Kund und zuwissen. Obwohlen die drey im Münzwesen correspondirende löbl. Kreise, Franken, Baiern und Schwaben der gänzlichen Hofnung gelebet, es würde der den ersten Oct. 1691. in des heiligen Reichs Stadt Regensburg heilsamlich veranlaßte Münzschluß, mittelst folgender Execution, und anderer Reichskreis Betretten

trettung so viel verfangen, daß man denen alt löbl. Reichsmünzordnungen wieder allgemach näher kommen, und das bisherige malum monetarium, wo nicht radicaliter, doch provisorio modo abstellen möge; So hat jedoch dieses nicht minder nöthige dann nützliche Absehen den verhoften Effect seithero so wenig erreichet, als die Münzgebrechen nur mehr und mehr überhand genommen, indeme von vielen Ständen nach der Hand weit schlimmer ausgemünzet, der schnöde und schädliche Eigennutz darunter gesucht, der Silberwerth hingegen höher dann vorhin niemalen gesteigert, und in Summa daß dem Publico und Privato auch inn- und ausländischen Commercien so hoch angelegene Münzwesen in weit größere und solche Confusion gesetzet, daß fast nicht mehr abzusehen, wie ohne des gesamten Reichs Zuthun, allervorderst aber Ihrer kaiserl. Maj. allerhöchsten Gewalts, Interposition und selbstiger Beytrettung daraus zu eluctirn seye, da besonder auch diejetzige leidige Kriegstroubeln, und an die Militz zu thun habende starke Bezahlungen im Weg stehen. Und unerachtet dessen nun hat der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Marquard Sebastian, des heil. röm. Reichs Fürst und Bischof zu Bamberg, als löbl. ermelter dreyen im Münzwesen correspondirender Kreise Director, auf die mit denen Kreisausschreibämter Baiern und Schwaben, einigermalen gepflogene Communication, aus gewöhnlichen zum Publico tragenden Eyfer, die unumgängliche Nothdurft zu seyn erachtet, einen anderweiten Münzprobationsconvent gegen den 3. Aug. (24. Julii) auf anhero, in des heil. Reichs Stadt Nürnberg der Alternationsordnung nach, und zwar mit folgenden Deliberandis auszuschreiben.

1. Weilen die vormals beschlossene äußerliche Erhöhung des reichsordnungsmäßigen Thaler a 7. Ortsgulden dato nicht verfangen, ob derselbe nicht dermalen auf den leibziger Fuß in valore extrinseco auf 2. Gulden rheinisch zu setzen, um hierdurch die Reichsconformität desto ehender zu erlangen, zumalen auch das allzuhohe Lagio sowohl der Gold- als Silbersorten nach Proportion dadurch in etwas herunter zu bringen

2. Nachdem Ihre kaiserl. Majestät dem hochfürstl. Münz-Directorio unter dato des 3. Maj. nächsthin, die in Dero Erblanden vorhabende Reduction der Guldiner, allergnädigst angefügt, so würd zu erwegen seyn, wessen sich mehr löbl. ernannte drey Kreis hierinnfalls zu resolviren hätten, absonderlich aber

3. Waß für ein Terminus sowohl auf die Verruf- als Abwürdigung zu bleiben seye; casu quo nun

4. Die Verruffung theils Sorten geschlossen würde, so wäre ratione Surrogandi die weitere Abred zu nehmen, wie viel ein jeder löbl. Kreis, und in was Zeit er solches an Reichsordnungsgemässen grob- und kleinen Sorten auszumünzen sich erklären mögte.

5. Wie und auf was Weg das fernere ringhaltige Ausprägen cum effectu abzustellen, und wie gegen die delinquirende Wardein, Münzmeister und Münz gesindlich zu verfahren.

6. Auf was Weg die so hoch und unschuldig beschädigte Stände von denjenigen zu indemnisiren, die sich zu ihrem Eigennutz des sogar schlimmen Ausmünzens bishero bedient.

7. Was Gestalten der Aufwechsl und der bessern Sorten Verführung, samt dem Münzbrechen der Goldschmied und dem Luxu der Dratzieher abzustellen; wie der Silberkauf auf den alten Werth zu reduciren, und ob, auch mit was Restriction der Silberhandel denen Kaufleuten und privatis ferner zu paßiren, oder nider zu legen seye.

8. Wie es mit denen also genannten fränkischen doppel- und einfachen Groschen zu begehen, welche zu verruffen oder abzuwürdigen, oder welche noch ferner wegen Manglung anderer Schiedmünz zu paßiren.

9. Ob, und wie weit denen nächstvorigen drey Münzreceßen nachzugehen? Ehe und bevor man nun von versammleten Convents wegen diese an sich schwerwichtige Consultanda angetretten, hat man vor allen von der löbl. Stadt Nürnberg, die Ihro versigleter anvertraute Schlüßel zu der also genannten Jahrbüchsen abgefordert, dieselbige eröfnet und die Proben heraus genommen, und solche dem Directorio übergeben, sodann haben nach gewöhnlicher Ablesung des letztern regenspurger Receſſus, die hochfürstl. brandenburgonolzbachische Wardein und Münzmeister zu Schwabach, Georg Metzger und Martin Hofmann; ingleichen der löbl. Stadt Nürnberg Specialwardein, Christoph Wilhelm Semler, nachdem sie nebens dem hochfürstl. würzburgischen

Münzmeister Johann Melchior Wunsch, allerseits examinirt, auch in den Gold- und Silberproben, wie nicht weniger in den Calculationen richtig befunden worden, denen drey löblichen Kreisen die herkommliche Pflicht abgelegt, unter der weiteren Veranlassung, daß diejenige so General- als Specialwardein und Münzmeistere, die annoch unbestellt oder ihre Pflicht nicht geleistet, bey nächstfolgenden Münzprobations-Convent gestellet, und das übliche Juramenr von ihnen allerseits abgeschworen werden soll: den würzburgischen Münzmeister Wunsch aber hat man nach seiner Reception darum unverpflichtet gelassen, weilen noch kein Münzwardein von dorten her gestellet worden. Hierauf hat man der beeden fränkisch- und bairischen Generalmünzwardein überreichte schriftliche Relation ut Lit. A. & B. angehört, besagdern die ausgemünzte innheimische Gold- und so grob als geringe Silberwerke von Ihrer hochfürstl. Gnaden zu Salzburg, dann von denen löbl. Reichsstädten Nürnberg und Augsburg, der Reichsmünzordnung allerdings gemäß befunden, da hingegen die übrige ausländische in zwey besondere Schemata ut Lit. C. & D. gebrachte Sortimenten desto schlechter und der Reichsmünzordnung ganz zu wider gefunden worden.

Als man nun solchemnach auf die Deliberanda, und in specie den ersten Deliberationspunct kommen, hat man forderist considerirt, wie gut und unumgänglich nöthig es seye, eine Münzconformität, als woran es zu dato ermanglet, im Reich dereinst zu stiften, ohne welche auch in der Hauptsach ohnmöglich fortzukommen, indeme sich aus bisheriger Erfahrung gezeiget, daß die Particularremedur unzulänglich, und nur noch mehrere Verwirrungen causiren, weilen sich nun die Occasion hierzu vor jetzo mehr dann ehemals präsentiret, indeme Ihro kaiserl. Maj. in dero Erbkönigreich und Landen, den gerechten Reichsthaler in valore extrinseco a zwey Gulden erhöhen lassen, und damit die Bahn zur Vereinigung mit dem leibziger Fuß gemacht, als ist der Schluß dahin ausgefallen, daß die löbl. correspondirende drey Kreis, diese äußerliche Aestimation nunmehr auch zu amplectirn, und alle so inn- als ausländische grob und geringere Sorten darnach zu reguliren hätten. Zu dem Ende dann die anwesende fränk- und bairische Generalmünzwardein die proportion ut Lit. E. darauf entworffen, und zu disseitiger Nachricht übergeben.

§. 3. Bey dem andern und dritten Punct hat man ihrer Schwerigkeit wegen, großes Nachdenken gehabt, und ist am Ende puncto valvationis dahin schlüßig worden, daß die in Schemate sub Lit. F. specificirte Guldiner nach dem Exempel der kaiserl. erbländischen, und dann der im Münzwesen correspondirenden oberrheinischen Churfürsten, Fürsten und Ständen für vollgültig paßirt, die in Schemate sub Lit. G. aber designirte Guldenstuck höher nicht, dann pr. fünfzig Kreutzer rheinisch im Handel und Wandel ausgegeben und genommen, all übrige aber, so in vorbemelten beeden Schematibus nicht angezeigt, samt denen allerseitigen Beyschlägen völlig verruffen und verschlagen, auch in gemeinen Zahlungen gar nicht mehr angenommen werden sollen, worunter dann in specie die anhaltische unter Carl Wilhems Gepräg von An. 1677. und so fort, ferner alle sayn- und wittgensteinische und theils schwarzenburgische, so in dem Schemate ut Lit. F. nicht befindlich, begriffen.

Wobey dann zugleich verabredet worden, daß die Unterthanen die also verrufene Sorten, so viel sie deren haben, ihren Herrschaften und Landsobrigkeiten zu bringen, und der billigen Auswechslung mit anderen Sorten dagegen erwarten sollen: jetztermelte Obrigkeit aber hätten die verrufene Sorten schmelzen, und in gute gerechte Reichsthaler im äußerlichen Anschlag a zwey Gulden rheinisch, oder in einige nach solcher des Thalers äußerlichen Aestimation proportionirte Schiedmünzen, unter beflissener Conformität, zwischen den drey correspondirenden Kreisen vermünzen zu lassen. Quoad terminum aber, wie bald nemlichen solche Verrufung ins Werk gerichtet werden solle, hat man darmit inner der Frist eines Monats, nach Schließung dieses Receß zu verfahren beliebet.

§. 4. Auf den 4. Propositionspunct hat man sich dahin vereinbaret, daß das Surrogatum allerehistens zu befördern, und reichsordnungsmäßige ganze, halbe, viertels, sechstels, und achtels Reichsthaler auszuprägen, auch sich darzu neben anderen Silber oder verrruffenen Sorten, statt des Pagaments schon vorgemeltermassen zu bedienen; unterdessen sollen die in dem Schemate sub. Lit. F. specificirte Guldiner, noch ferner und so lang für voll, wie schon obstehet, paßiren, bis der Silberkauf sich mitler Zeit besser ergeben mögte. Ratione quanti aber, und wie viel jeder

Kreis

Kreis bey dem Surrogando auszumünzen hätte, davon ist noch zur Zeit abstrahiret, und dessen Determination bis zu andern Zeiten ausgestellet worden.

Damit auch diese der dreyen correspondirenden Kreisen führende schlußmäßige Intention desto besser reusiren, und von gesammten Reichs wegen sich darinn gleichgestellet werden möge, so hat man für gut erachtet, Ihro kaiserl. Maj. ut Lit. H. F. allerunterthänigst zu remonstriren, wie hochnöthig es seye, dem auf daß äußerste nothleidenden Münzwesen dereinst zu helffen, und wasmassen kein bessers und zulänglichers Mittel zu finden seye, dann daß allerhöchsternannt Ihro kaiserl. Maj. die fernere Ausmünzung der Guldiner, wie sie auch endlich seye, ex plenitudine Cæsareæ potestatis allerdings verbieten und niederlegen: hingegen aber in das Reich die allergnädigste Verfügung zu thun geruhen wolten, das Churfürsten, Fürsten, und Stände, statt derselben gerechte Reichsthaler und deren aufeinander folgende Gradus obgedachtermassen ausmünzen lassen möchten.

§. 5. Ferner ist ad 5. zu gemeinsamen Schluß gediehen, daß erst allerhöchstgedachte Ihro kaiserl. Maj. allerunterthänigst zu bitten und zu imploriren wären, ein nochmahliges geschärftes Münzedict in denen Terminis emaniren zu lassen, und im Fall ein oder anderer Stand mit weiterer Ausmünzung der Guldiner verfahren, und denen Reichsmünzordnungen weiter, wie bishero zu vormahls unerhörten Excessen beschehen, zu wider handlen solte, dieselbe ihres Münzregals nach Gestalt des Verbrechens gänzlich privirt, oder solches nechst der fiscalischen Inquisition und Proceßen Erkanntnuß, wenigstens suspendiret werden solle, diesem kaiserl. Münzedict wäre auch der Abbrechung und Vertilgung der Heckenmünzstädt ohne weitere Connivenz der Kreisausschreibämter, Abstellung der Verpachtungen, Bestraffung der falschen Wardein, Münzmeister und Münzgesindlichs, neben mehr andern zu inseriren, was die vormals ausgelassene kaiserl. Münzedicten, als da ist die Brechung der guten Sorten der Tratzieher und Posamentirer, Luxus ꝛc. vormals in sich begriffen haben, da dann durch diese Special-Clausul mit einzubringen allerunterthänigst einzurathen wäre, daß hochermelte Kreisausschreibämter, die heilsame Reichsmünzordnungen und deren Observanz etwas genauer beobachten, und all daßjenige exequiren möchten, was dieselbe wegen der Hecken, und Verpachtung der gerechten Münzort, Bestraffung der mißthätigen Münzleut, und in andere Weg mehr ordiniren.

Sollten sie auch gegen ein oder andere Heckenmünzstätt zu verfahren von der hohen Generalität einige Trouppen vonnöthen haben, und solche wirklich begehren, so wäre für jetzo bey Ihrer kaiserl. Maj. das weitere allerunterthänigste Ansuchen zu thun, daß sie Dero kaiserl. Ordre an hochernannte Generalität zu dem End eventualiter zu erlassen, allergnädigst geruhen lassen mögten. So viel die Schiedmünz belangt, da bleibet es bey eines jeden Kreis und Standes beliebiger Convenienz, doch daß die Länder damit nicht allzusehr überhäufet, sondern darinn eine Maaß, und wie es die blose Exigenz erforderet, gehalten werde; und so auch dieses incidenter abgeschlossen worden, daß kein denen dreyen correspondirenden Kreisen incorporirter Stand anderswo, dann in seinem ihme anverwanten Kreis künftig ausmünzen lassen solle; ferner ist sich dahin einmüthig verglichen worden, daß die drey löbl. Kreis, in Kraft der von Alters hergebrachten Correspondenz mit einander recht vertreulich umgehen, und keiner dem anderen schlimme Sorten zu weisen, und die bessere allein an sich ziehen solle.

§. 6. Anreichend ad 6. die an sich selbst] höchstbillige Indemnisation, welche die lädirte Churfürsten und Stände gegen die Damnificatores aus reichsordnungsgemässen Gründen zu prätendiren haben, so zeigen darinn die nächstvorige Münzreceß de anno 1680. und anno 91. den Weg, wie und was Gestalten hierinn zu procedirn und was an Ihro Kaiserl. Maj. zu dem End allerunterthänigst zu bringen, daß nämlich die fiscalische Proceß gegen und wider die Temeratores angestellt und fortgesetzt; denen damnificatis Statibus Satisfaction verschaffet, die suspensio vel omnimoda privatio des Münzregals erkennt und denen lädirten Ständen alles Uebrige zugeurtheilt werden möge; was in den heil. Reichsmünzordnungen dießfals vorgeschrieben und gegründet ist; an die Damnificatores wäre auch von der correspondirenden löbl. Kreise wegen nachdrücklich zuschreiben, ihre allzuleicht ausgemünzte Sorten, gegen anderen guten Geld wieder einzuwechslen, und die damnificirte Ständ schadloß zu halten, oder anderer dieß Orts vorzunehmen habender in des heil. Reichs-

Münzsatzungen wohl fundirter Mittel zu erwarten.

§. 7. Und weilen ad 7. wegen des landschädlichen Aufwechsels, Aus- und Einführens in nächstvorigen Münzrecessen bereits gute Vorsehung beschehen, so läst man es um so mehr dabey bewenden, und werden alle jene Præcautiones §. 6. 2. & 11. hiehero per expressum wiederholet.

Soviel nun den Silberkauf betrift, da wird solcher denen Juden pure und simpliciter auch bey hoher Straf abgesprochen, und verbotten, wie dann auch keinem Privato zugelassen seyn solle, Bruch- oder Rauchsilber an sich zu kaufen, was hingegen aber die Kaufleut für sich oder andere, so sie damit verlegen, oder mit denen sie in Correspondenz stehen, erhandeln, das solle jedesmalen mit obrigkeitlichen Vorwissen uud Consens geschehen, und zwar mit solcher Maaß und Restriction, wie es der schwäbische Kreisschluß unter dato des 7. Febr. 28. Jan. laufenden Jahrs, laut beyliegenden Extracts Lit. I. mit sich bringet.

§. 8. Auf den 8. und 9. Propositionspunct hat man sich dahin miteinander verstanden, daß weilen die bereits abgewürdigte fränkische nnd annoch zu toleriren beliebte doppel- und einfache Groschen in den beeden baier- und schwäbischen Kreisen unbekannt und ungangbar, dieselbe dem fränkischen Kreis statt einer Schiedmünz beliebig überlassen worden, was auch in den vordern dreyen wohl abgefaßten Münzrecessen mehr heilsames versehen, das wird hiehero per omnia wiederholet.

Unter währenden diesen Münzaffairen hat sich auch ergeben, das einig falsch gemünzte Guldner mit dem churbrandenburgisen Gepräg dieses laufenden Jahrs, dem Münzprobationsconvent überliefert worden, welche man sofort denen Generalmünzwardeinen zur Prob überlassen; nachdeme sie nun solche höher nicht denn a 24. kr. $3\frac{9}{14}$. pf. besag der Relation ut Lit. K. werth zu seyn befunden, so hat man für gut erachtet, Ihro churfürstl. Durchl. ut Lit. L. davon unterthänigste Nachricht zu geben, und dieselbe zugleich geziemend zu ersuchen, daß sie auf diese Falsarios und Adulteratores ihrer Münz genau inquiriren, und auf Betrettung derselben gegen die Reichsordnungsmäßige verfahren lassen wolten.

Eben dergleichen hat sich auch, Vermög Probzetels Lit. M. mit einem churfächsischen Beyschlag unter der Jahrzahl 1692. gefunden, da das Stuck nur $11\frac{1}{2}$. kr. $\frac{13}{32}$. pf. werth nnd von 100. fl. Verlust 80. fl. 39. kr. $3\frac{3}{8}$. pf. kommen, und ist hierauf veranlaßt worden, an Ihro churfürstl. Durchl. zu Sachsen gleichen Innhalts, wie an Churbrandenburg zu schreiben.

§. 9. Im übrigen hat man auch zu gemeinen Schluß kommen lassen in Termino des $\frac{11}{1}$. May, oder wann es das hochfürstl. bambergische Directorium für gut befinden wird, ehender einen anderweiten Münzprobationsconvent der Alternationsordnung nach, in des heil. Reichs Stadt Augsburg anzustellen, und zu folgenden Zeiten damit zu continuiren, um die weiters einschleichende Defectus desto genauer beobachten und abstellen, auch die dießmalige Veranlassungen, weiters erheischender Nothdurft nach, verbessern zu können; dann ist ferner verabredet worden, an Ihre kaiserl. Maj. auch an Ihre churfürstl. Gnaden und Durchl. zu Maynz und Sachsen, von gegenwärtigem Münzreceß allerunterthänigst und unterthänigste Communication zu erstatten, und so hat man zum Beschluß all dieser Münzhandlungen des heil. Reichs Stadt Augsburg anwesenden Herrn Deputirten die Fahrbüchsen samt denen Schlüsseln zugestellet. Zu mehrerem Urkund dessen, ist dieser Receß in triplo originali gefertiget, und jedem löbl. Kreis ein Exemplar davon zugestellet worden. So geschehen in des heil. Reichs Stadt Nürnberg den $\frac{21}{11}$. Sept. 1693.

Wegen des löbl. fränkischen Kreises.

Hannß Paul Stang.
Johann Paul Paumgartner, von und auf Holnstein und Lohnerstadt, cum reservatione, so ad Protocollum gegeben.
Johann Lorenz Scharf, D.
Christoph Peller, D.

Wegen des löbl. baierischen Kreises.

Johann Casimir Krieger, cum reservatione, wie ad Protocollum gegeben worden.
Jonas Paulus Sebald.
Mathias Kaspis, cum reservatione ad protocollum data, & protestatione solita.
Christoph Albrecht Steininger.

Wegen

Wegen des löblichen schwäbischen Kraises.
Johann Heinrich Jung, Lic.

Johann Christoph Illsung, von Traz- und Kuenenberg.
Daniel Mayr, D.

CXXII.

Conferenz-Protocoll, so bey dem churfürstlichen Hofrath in Anwesenheit der von Augspurg Abgeordneten in Münzsachen gehalten worden. München den 23. Dec. 1693.

1693. Die Herren Abgeordneten von der kaiserl. freyen Reichsstadt Augsburg, als Herr Johann Jacob von Imhof Banherr, dann Herr Doctor Daniel Mayr, Rath-Consulent alda erinderen:

1mo Daß man ihrer Seits bey der ulmischen, und respective schwäbischen Kreis Münzprobationsabred, dermalen wohl müsse verbleiben, und erbieten sich von dem Kreis Münzreceß zu mehrerer Erläuterung einen Extract zu extradiren.

2do Seye man ihres Orts dahin gedacht, daß, sobald der Silberkauf gefallen sein möchte, zu sieglicher Ab- und Ausdemwegbringung der ungangbaren Guldiner, ganz und halbe Thaler auszumünzen.

3tio Seye man inclinirt die hiesiger Orten ausgeprägte Landmünzen, und Halbbatzen, Kreutzer, $2\frac{1}{2}$. kr. ihrerseits in Handl und Wandel voll gehen und schießen zu lassen, dahingegen habe man

4to An Seiten Augsburg sich für eine churfürstl. Gnad geschätzt, daß zu Erhaltung des Commercii ihre ausprägende Halbbatzen auch in Baiern für $2\frac{1}{2}$. Kreutzer paßirt, und gangbar gelassen werden wollen, was

5to Anlangt die Laut an Augsburg unterm 17. Decemb. negsthin ausgefertigten gnädigsten Rescripts, und darin erwehnte churbairische halbe Gulden, Fünfzehner und Groschen hat es diese Beschaffenheit, daß die von Augsburg keineswegs diejenigen gewesen, welche dergleichen Sorten zuverringeren gedacht wären, sonderen es seye von dem gesammten schwäbischen Kreis selbsten beschehen, wovon sie sich nicht nehmen oder separieren könnten, sie Herren Abgeordneten wolten für sich, und im Namen deren Principaln dißfahls herzlich gern eine Conformität halten, und eingehen, es stehe aber in ihren Mächten nicht, sonderen wie verstanden, an dem völligen Kreis, wie sie Herren von Augsburg dann jederzeit Ihro churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. Partie gehalten haben, und noch so viel immer möglich thun werden.

Sie Herren Abgeordneten erinneren zum Beschluß, wann man sich an Seiten Augsburg dem Kreisreceß nicht gemäß verhalten wurde, man ihnen unfehlbar mit der Execution auf den Hals kommen thäte, wie der Kreisreceß §. 12. klar ausweiset, und alle Ständ schon die Execution erfahren; im übrigen seyen an Seiten Augsburg, in Ulm, wo Ihro churfürstl. Durchl. Partes selbst vertretten: zu Nürnberg auch von ihnen dieser 3. Sorten halber das mindiste nicht erwehnet worden.

Und seye man jederzeit zu Erhaltung unterthänigl. Nachbarschaft dahin möglichist gedacht, daß wann ein Mittel ersonnen, und auch gesucht werden kann, womit man von- und auseinander gesetzt werden möchte, ihrer Seits alles immer thunlichiste einzugehen, zu halten, und beyzutragen.

Nächstdeme haben die Herrn Abgeordneten sich erkläret, daß die in schwäbischen Kreis devalvirte churbaierische Sorten in dem abgewürdigten Werth, wie sie zu Augsburg angenommen werden, wiederum an Baiern gelassen werden sollen, zu welchem Ende man dann offentliche Publication thuen, und alles Ernsts darauf halten lassen werde.

CXXIII.

Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den 9/19. Oct. 1693.

1693. Nachdeme die im Münzwesen correspondierende drey löbl. Kreise, Franken, Baiern und Schwaben allhier in des heil. Reichsstadt Nürnberg einen mehrmaligen Münzprobationsconvent angeordnet, und in reife Deliberation gestellet haben, was doch bey länger je mehr ansteigenden Münzverwirrungen für Provisionalmittel zu ergreifen, wordurch das gemeinschädliche Uebel in soweit zu hemmen, daß die bisherige Defectus nicht aus dem Grund gehoben, doch wenigstens so viel jetzigen Zeiten und Läuften nach möglich, redreſſirt mittler Zeit aber denen löbl. Reichsmünzordnungen nach und nach, absonderlich bey Wiedererlangung friedlich und ruhiger Zeiten (so GOtt gnädiglich und bald verleyhen wolle) wieder beygetretten werden möge. Als ist darauf zu gemeinem Schluß gediehen, daß diejenige Guldiner, welche in denen kaiserlichen Erblanden, sowohl auch bey denen oberrheinischen Correspondenzständen für vollgültig declarirt, und bishero darfür paßirt worden; auch in löbl. gedachten den correspondierenden Kreisen, in Zahl und Gewehrungen eben also im völligen Werth genommen, die aber im innerlichen Halt von 44. bis 36. kr. werth für 50. kr. paßirt, und was hingegen die Valuta über 36. kr. nicht erreichet, sammt denen anhaltischen, auch sayn- und wittgensteinischen völlig, dann den schwarzburgischen zum theils verrufen, und in Handel und Wandel nicht mehr acceptirt werden sollen.

Allermassen soviel die Abwürdigung betrift, dieselbe sogleich nach der Publication gegenwärtigen Münzschlusses, die Verruffung aber inner den nächsten 4. Wochen a dato dieß anzurechnen den Anfang nehmen solle. Und gleichwie man eine Nothdurft zu seyn erachtet, sothane Verfügung zu männiglichs Wissenschaft hiemit dergestalt kommen zu lassen, daß sich ein Jeder im Handel und Wandel, auch sonsten in andere Weg darnach zu richten, und sich selbst vor Schaden zu seyn, vornemlich aber von fernerer Einschiebung der so neu als alter ringhältiger Sorten, bey scharfer Straf zu enthalten wissen möge. Also ist nichtweniger auch geschlossen worden, daß diejenigen Burger und Unterthanen, so einig verrufene Sorten, es seyen nun deren viel oder wenig, in Handen haben, solche an ihre Landsfürsten und Obrigkeiten, und an niemand anders zu bringen: diese aber denen Liefferanten, den innerlichen Werth billigen Dingen nach zu zahlen, und die verrufene Guldiner sodann auf gerechte und approbirte Münzstätte liefern, schmelzen, und in gerechte Reichssorten an ganz, halben, viertels, sechstels und achtels Thaler verwandeln zu lassen, schuldig seyn sollen. Gestalten deme ein Jeder also nachzukommen, darinnen gute Ordnung zu halten, und sich zumalen zu hüten wissen wird, daß die gemeinschädliche Kipper und Wipper, Christen, Juden und Judensgenossen, darvon keinen Theil bekommen, nochweniger aber die verrufen, oder auch abgewürdigte bessere Sorten außer Lands führen, oder innwendig des Landes schmelzen und granaliren lassen, wie dann denen Münzwardeinen und Münzmeistern, Goldschmieden, Dratziehern und dergleichen Leuten hiemit bey hoher Straf auf Leib und Leben, Haab und Gut verbotten wird, ohne herrschaftliches Vorwissen und gebührende Anzeig, niemand etwas, absonder aber den gewinnsüchtigen Juden, sie seyen dann von ihrer hohen Obrigkeit darzu legitimirt, zu schmelzen, zu granaliren, und zu probiren. Datum in des heil. Reichsstadt Nürnberg den 9/19. Octobr. 1693.

CXXIV.

Signatur des churfürstl. geheimen Raths an dem Hofrath. Vom 30. Dec. 1693.

1693. Ihre churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. unser gnädigster Herr haben ihro über die von dero Collegiis in dem Münzwesen erstattete Berichten die Nothdurft geziemend referiren lassen, und wie sie nun vor allem für das nothwendigste angesehen, auch dero aus Brüssel eingelangte Resolutiones hauptsächlich dahin gnädigst ertheilt, die Conformität mit denen Benachbarten in diesem

Werk

Werk soviel möglich, und des Lands Convenienz zulaßt, zu erhalten, nichtweniger auch des churfürstl. Hofraths erstattes letzteres Gutachten in der Hauptsach auf des baierischen Kreiswardeins gemachte Prob und daraus gezogene Suppolita zwar gegründet ist, die sich aber a parte rei ganz anderst und solchergestalten verhaltet, daß die Umsetzung der Guldiner in andere gerechte Münzsorten ohne ihrer churfürstl. Durchl. sonderbaren, und namhaften Schaden nicht geschehen möge, also auch haben dieselbe für dieses dero Churfürstenthum und Lande folgendes der Zeit das nutzlichiste zu seyn erachtet, daß

1. Die Guldiner sammentlich gegen allen Ausländern (darunter auch die Schweitzer begriffen) und zwar alsogleich verbotten, außer daß von denenselben, die den leipziger Fuß oder innerliche 45. kr. erreichende Guldiner (damit man auch in diesem Pallu sich nicht zu weit von der Conformität lasse, auch in Handel und Wandel um so besser fortkommen könne) als in specie alle churfürstliche, dann braunschweig, lüneburgische, onolzbachische, öttingische, montfortische und reichsstädtische noch angenommen werden sollen, die sammentlich vor andern wohl zu erkennen seynd, ohne daß man sich dessenthalben allenfalls der obrigkeitlichen Assistenz jeden Orts bedienen kann, und würdet sich gleichwohl ein Jeder von denen theils gedachter Sorten nachgemachten falschen Beyschlägen, die von selbsten ungültig seynd, zu hüten wissen.

2. In dem Land selbsten aber, und unter den Innländern sollen in specie die sain-wittgensteinische, und andere in der hiebey wieder zuruckfolgenden fränkischen Münzordnung unter der 4. Claß, und Schemate enthaltene ganz geringhaltige Guldiner verrufen und verbotten seyn, darüber dann sobald als immer möglich ein Abdruck verfertigen, und dem Mandat einverleiben zu lassen. Damit jedoch solcher Abdruck soviel es nur seyn kann, in die Enge und eine wenigere Anzahl gebracht werde, kann man nicht allein die darunter begriffene churs ächsische, churbrandenburgische und montfortische Beyschläg, auf daß der Landmann nicht irr gemacht, auch die gute Sorten dieser Gepräg selbsten dardurch verschlagen werden, umgehen, sondern auch von denen saynwittgensteinischen, deren allein 19erley Schläg unter verschiedenen Gepragen: wiewohlen die meisten unter einem Wappen vorhanden, nur diejenige abgedruckt werden, die davon meistens im Schwung gehen, oder wo sich in dem Gepräg oder Wappen ein merklicher Unterschied bezeiget, da alsdann in dem Mandat die Erinnerung zu thun, daß alle dergleichen sayn-wittgensteinische Guldiner, von was Jahr oder Bildnuß selbe auch seyen, darunter verstanden seyn sollen. Es wollen aber ihre churfürstl. Durchl.

3. Da solche verruffene Guldner insgesamt bey hocher- auch Confiscationsstraf zu dero allhiesigen Münz gebracht, und eingeschickt werden sollen. Woselbsten sie den innerlichen Werth derselben nach dem jetzigen Fuß des Thalers zu 2. fl. bezahlen, wie sie dann auch dero Münzamt vernehmen lassen werden, in was Sorten selbe füglich umzumünzen sein mögten; hingegen sollen

4. Die übrige Guldner insgesamt unter denen Innländeren für voll angenommen und paßiert werden, der Thaler auch bey dem jetzigen Werth der 2. fl. verbleiben, und nach diesem Fuß die übrige Gold- und Silbersorten, wie sie in hiebey wieder zuruck gehenter Specification schon enthalten, zu Erlangung eines mehreren Surrogati gesetzt, und reguliert werden. So viel

5. Die ausländische halbe Patzen betrift, wollen Se. Churfürstl. Durchläucht aus gewiesen Ursachen dieselbe in Dero Landen nicht erhöheren lassen, und sollen nicht weniger die von Ihrer Churfürstl. Durchläucht bisher ausgeprägte halbe Guldner, Fünfzehner und Groschen von denen Ausländeren in keinem anderen und höheren, als dem von ihnen selbst gesetzten Werth angenommen werden.

Und dieses nun ist Ihrer Churfürstl. Durchläucht unsers gnädigsten Herrns gnädigste Intention, Will und Befehl, deme der Churfürstl. Hofrath mit Zuziehung der Hofcammer so förderlich als immer möglich zu exequieren, und dabey die weitere Nothdurft mit Ausfertigung des Mandats und der Publication zu beobachten, dabey insonderheit alle benöthigte Vorsorg wegen genauer Visitation, Abstellung der Kipperey des wucherlichen Geldaufwexlens und Verführung der guten Sorten, Verbrechung des Silbers, und in andere Weg, wie es zum Theil in vorigen Generalien schon einkommen, vornehmlich aber hierinfals in bevorstehenden Gebnachtszeit alle genaue Präcaution zu machen, und sonsten ab dieser Ihrer Churfürstl. Durchläucht gnädigsten Verordnung streng zu halten wissen würdet. Dessen sie sich gnädigst versehen. Signatum den 30. December 1693.

CXXV.

Churbaierisches Münzmandat vom 11. Jenner 1694.

1694. Nachdeme einige Zeit her die allzugeringhältige Guldiner dergestalt über die Hand genommen, daß auch unsere Landen der gethanen Vorsorg, und Wahrnung ohngehindert damit merklich angefüllet sind, wie es dann ohnmittelbar noch mehrers zu gewarten seyn, und bey noch längern Anstand sich der Schaden von selbsten nur immer vergrößeren, auch selbiger endlichen uns, und unseren Unterthanen allein auf den Hals wachsen möchte, da man nit nach dem Exempel der Benachbarten solche ohnhältige Sorten in Zeiten austilgen, und derentwegen die behörig-nachdrückliche Vorsehung thun wurde; so können wir dann auch ferners nicht mehr also zusehen sondern finden uns aus landsfürstl. Sorgfalt bemüßiget, zu Verhüttung des angeführt noch größeren Schadens, und Unheils für unsere von GOtt anvertraute Lande folgende Verordnung ergehen zu lassen.

Nämlich: und erstlich lassen wir es, soviel die Ausländer betrift, wer, und wie dieselbige auch sind, und was uns nicht wirklich mit Pflicht und Huldigung zugethan ist, nochmal bey unserer vorigen Verordnung gnädigst verbleiben, daß von denenselben bey unausbleiblicher Confiscationsstraf keine andere, dann den leipziger Fuß, oder innerliche 45. kr. erreichende Guldiner, als churfürstl. braunschweigische, lüneburgische, öttingische, montfortische, auch die reichsstädtische und andere, die wir im Febr. An. 1692. im Druck ausgehen lassen, sollen, und mögen angenommen werden, und wer dießfalls einigen Zweifel, und Anstand hat, dem stehet bevor, jeden Orts Obrigkeit an die Hand, und mehreren Unterricht zu nehmen.

Für das ander: und im Land selbsten aber, auch unter unseren wirklichen Landsunterthanen, zumalen es auf die Ausländer vorhin den Verstand hat, wollen wir die gräfl. sayn-witgensteinische, und andere allzuringhältige Guldiner, wie sie hieunten abgedruckter zufinden, als eine von selbsten ohnhältig und ohnpaßierliche Münz gänzlich verruffen und verbothen haben, dergestalten, dasselbige im Handel und Wandel, wie auch bey unseren, und unserer lieben getreuen Landschaft Zahl- und Geldämteren von dem Tag der Publication dieses unsers Mandats bey der Straff der Confiscation nicht mehr angenommen, sondern solche verrufte Guldiner insgesamt, soviel deren ein und andern Orts in unseren Landen verhanden, bey der Straf ebenmäßiger Confiscation nirgendshin, dann zu unseren Münzamt geliefert werden sollen, allda wir die Verordnung gethan, daß selbige nach innerlichen Werth auf den Fuß des Thalers zu 2. fl. zurechnen, mit anderen gangbaren Geld ersetzt, und aufgewechslet werden; hingegen

Zum dritten wollen, und befehlen wir hiemit gnädigst, daß alle übrige Guldiner unter denen Innländern von allen, und was unsere wirklich verpflichte Landsunterthanen sind, für völlig angenommen werden sollen; von denen falschen, und gleich dem Ansehen nach erkanntlichen Münzen aber, dergleichen einige sich eine Zeit hero sehen lassen, weis sich gleichwohl ein jeder selbst zuhüten.

Zum vierten sollen die gute kaiserl. Reichs- wie auch der französische Thaler in dermaliger Erhöherung zu 2. fl. und die gutgewichtige Ducaten zu 4. fl. nichtweniger auch die ungerechte gold- und silberne Sorten in den Werth, wie sie anjetzt nach solchem Fuß des Thalers gesetzt, und in einem sonderbaren Abdruck (dergleichen männiglich bey der Krammerey zu Altenhof neben dem Münzmandat, und Schemate nach Nothdurft allhier haben kann) zufinden sind, von denen Inn- und Ausländern durgehends angenommen, ein mehreres aber bey Confiscation der Gelder, und weiterer scharfer Bestraffung sowohl des Gebers, als Annehmers nicht daraufgelegt, und gegeben werden. Was

Fünftens die ausländische halbe Batzen betrift, wollen wir dieselbe aus gewisen Ursachen in unseren Landen für ein mehreres nicht, als in den alten Werth der 2. kr. paßieren lassen; und sollen nichtweniger die von uns ausgeprägte halbe Guldiner, Fünfzehner und Groschen von denen Ausländeren, welches sowohl gegen die kaiserl. Erblande, als Franken und Schwaben zuverstehen, in keinem andern und höhern, als den von ihnen Ausländern selbst gesetzten Werth angenommen werden, darauf sonderlich an denen Gränitzen bey denen Salz- und anderen Geldämteren zuhalten ist. Wie wir dann auch zu Verhütung künftiger Hereinschiebung des falsch

und

und geringen Gelds hiemit gnädigst verordnen, daß in unseren Landen bey empfindlicher Straf, und Confiscation des Gelds selbsten, die von Neuem hervorkommende fremde Münzsorten nit ausgegeben werden sollen, sie seyen dann anvor bey der Obrigkeit angezeiget, und von uns für just und paßirlich erkennet worden.

In dem Uebrigen lassen wir es wegen verbottener Verführung der guten Sorten, und des Silbers, auch dessen Verbrechung, genauer Visitation der aus- und einführenden Geldern, Abstellung der Kipperey, und in mehr anderweg bey denen hierinnfalls ergangenen Mandatis, und darinn gemachten Präcautionen nit nur allerdings verbleiben, sonderen wollen auch selbe hiemit ernstlich wiederholt, und sonderlich denen Kauf- und Handelsleuten, auch Wechslern, als durch welche das schlimme Geld, und daraus entstandene Unheil meistentheils in das Land gebracht worden, nichtweniger denen Gold- und Silberarbeitern, auch insgesamt allen unseren Landsinwohnern, und Unterthanen, alles Ernst gemessen anbefohlen, und gebothen haben, dieser und solch unsern gnädigsten Verordnungen in allem genau, und ohnfehlbar nachzukommen, und darwieder bey der angedroheten Confiscations- auch gestalten Dingen nach Leib- und Lebensstraf nicht das geringste zu handlen. Welch alles wir auch auf die sammentliche Beamte, die durch ihre unverantwortliche Connivenz, und Fahrläßigkeit an dem dermaligen Münzunheil nicht geringen Theil haben, ohne Ausnahm verstanden, und denen vornemlich die schon mehrmalen anbefohlene genaue Obsicht mit geschärften Ernst, und bey unausbleiblicher Wahrmachung der Amotion, und nach erfordern noch mehrerer erst angedrohter Straffen gnädigst eingebunden haben wollen. Und dieses ist unser gemessener gnädigster Will, und Befehl, wornach sich ein jeder zurichten, und vor Schaden zuhüten weis. Geben ꝛc.

CXXVI.

Churfürstliche geheime Raths Signatur an das Münzamt, vom 30. Jenner 1694.

1694. Ihro churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. unser gnädigster Herr haben auf dero Münzamts gehorsamst erstatteten Bericht nächsthin die gnädigste Verwilligung gethan, daß eine Post halber Thaler ausgepräget werden solle: bey deme es dann auch sein Bewenden hat, und kann nach beyliegenden Form nunmehr mit deren Ausmünzung, sobald es seyn mag, der Anfang gemacht werden. Indessen aber, und bis man darzu in allem nach Nothdurft eingerichtet ist, auch damit man mit der anbefohlenen Aufwechslung der geringhältigen Guldiner destomehr folgen könne, wollen Sr. churfürstl. Durchl. ꝛc. gnädigst, daß wiederum halbe Guldiner denen vorigen gleich ausgemünzet, und damit gleich verfahren werde; wie man dann auch die Fünfzehner fürtershin in Schrott, und Korn auf die Anfangs unterm 2. Jenner, An. 1691. angeschafte Weiß auszuprägen, dahingegen auch dahin zusehen hat, daß der Silberkauf nach und nach, soviel es thunlich, und dem Münzwesen unverhinderlich ist, von dem dermalig hohen Werth wieder herab kommen möge. Deme nun das churfürstl. Münzamt in einem, und andern gehorsamst nachzukommen weis, und Sr. churfürstliche Durchl. ꝛc. thun sich dessen gnädigst versehen. Sign. den 30. Jenner, An. 1694.

CXXVII.

Churbaierisches Münzmandat, vom 16. Merzen 1694.

1694. Entbieten allen ꝛc. und erinneren dieselbe hiemit gnädigst, was wir untern 11. Jenner ersthin im Münzsachen für eine Verordnung gethan, welche hauptsächlich dahin gangen, daß die in Abdruck gebrachte allzugeringhältige Guldiner im Handel und Wandel gänzlich verbotten, und verruft seyn sollen: wobey es zwar auch noch allerdings sein Verbleiben hat. Indeme aber sich mit der nach dem Fuß des Thalers nach 2. fl. resolvirten Auswechslung, und daß der gemeine Mann auf dem Land seine Gelder sogleich, und füglich nicht

zur Münzstatt zubringen vermöchte, auch sonsten ein und andere Beschwerde ereignen wollen:

So haben wir für gut angesehen, auf solche verruft- und verbottene Guldiner einen gewisen Werth zusetzen, und zwar das Stuck pr. 45. kr. doch mit Ausschluß der erkannt falschen Beyschläg, vor dem sich gleichwohlen ein jeder zu hüten weis, aufwechslen zulassen, dergestalten, daß bishin auf den ersten May nächstkommend dieselbe entweders zu unserm Münzamt allhier, oder, was sich auf dem Land befindet, zu unseren Gericht und Aemteren (die es nicht mehr auszugeben, sonderen zu denen Rentämtern, worunter sie gehörig, einzuschicken, und diese es auch nicht mehr auszugeben, sonderen zu unsern Hofzahlämtern hieher zu übermachen haben) gegen solchen Preis ohnfehlbar gebracht, keineswegs aber in Handel und Wandel paßirt, und angenommen werden sollen. Zu dem Ende wir den vormaligen Abdruck solcher verbottenen Geldsorten erneueren, und diesem Mandat nochmalen mit dem ernstlichen gnädigsten Bedeuten beyfügen lassen, daß die übrige Schläg, welche denen Specialvormerkungen nach darinn nicht angezeigt, darunter nicht begriffen seyn sollen, außer der sayn- und witgensteinischen, welche insgesamt, es seyen von was Gepräg, und Jahrzahl sie immer wollen, und die meistens an denen abgedruckten Wappen, sonderlich an denen zwey Thürnen zuerkennen, unter die verruffene zuverstehen sind.

Und wiewohlen wir die bessere, und den leipziger Fuß noch erreichende Guldiner von denen Ausländern noch anzunehmen jüngst gnädigst verwilliget; so wollen wir jedoch seiner sonderbaren Ursachen willen hiemit gnädigst gebotten haben, von denen Ausländern, und die nicht wirklich unsere Landsunterthanen sind, fürtershin einigen Gulden nicht mehr annehmen, und dergleichen bey Straf der Confiscation, davon dem Anzeiger ein Drittel zugehen soll, außer Lands hereinzubringen, sondern es solle durchgehends auf anders gutes Geld gehandlet, und die mit denen Ausländern treffende Handlungen, so die 10. fl. übersteigen, vor jeden Orts Obrigkeit des hereinbringenden Geldes halber angezeigt, deßgleichen auch einige Gelder Transito-weiß bey Straf gleichmäßiger Confiscation nicht mehr durch unsere Land zuführen, und durchzulassen, es seyen dann bey der ersten Mauth, und Zollstatt ordentlich besichtiget, und plombirt, auch bey dem letzten Gränitzamt wieder recognoscirt worden: darauf sonderlich die Beamte allen Fleises zusehen, und zuhalten haben, denen wir hindurch die vorhin wiederholter anbefohlene genaue Visitation aller durchbringender Güter, Waaren, und Fuhren mit geschärften Ernst, und nicht nur bey der Amotion, sondern auch Leib- und Lebensstraf alles Ernsts nochmalen gemässen aufgetragen, und eingebunden haben wollen.

In dem Land selbsten aber, und unter denen wirklichen Innländern, und Landsunterthanen bleiben außer vorgesetzt-verrufter Sorten die übrige Guldiner insgesamt allerdings in seinem Gang, die wir jedoch seiner gewiß bewegenden Ursachen halber auf 55. kr. hiemit gesetzt haben wollen, in welchem Werth und Satz dieselbe untereinander paßiren, und sowohl von denen Aemteren, als sonsten durchgehends in dem Land fürtershin bey ohnausbleiblich scharfen Einsehen, auch nach Gestalt des Ungehorsams, wirklicher Leib- und Lebensstraf in Handel und Wandel genommen, und ausgegeben werden, und sich dessen keiner, wer der auch immer seye, zuweigern haben soll.

Wie dann allen, und jeden Obrigkeiten gemäßen gebothen wird, hierauf alles Ernsts streng zuhalten, die Uebertretter sogleich zu gebührender Straf zu ziehen, und nicht zuuerursachen, daß auf verspürende Fahrläßigkeit, und Connivenz wir vorzugreiffen, und gegen ihnen selbst anderes Einsehen nicht bemüßiget werden. In dem Uebrigen bleibt es noch allerdings bey unserem nächstvorigen Mandat, in specie auch bey deme, daß die baierische Goldgulden pr. 3. fl. 10. kr. und die regensburger halbe Batzen pr. 10. pf. angenommen werden sollen. Und thun wir uns zu geschehen versehen. Geben in unserer Haupt- und Residenzstadt München den 6. Merzen des eintausend sechshundert vier und neunzigsten Jahrs.

Ex Commissione Serenissimi Domini Ducis Electoris speciali.

CXXVIII.

CXXVIII.

Churbaierisches Münzmandat, vom 10. Merz, 1694.

1694. Entbiethen allen und jeden unsern Hofraths-Präsidenten ꝛc. unser Gnad und Gruß, und geben ihnen hiemit zu vernehmen, daß wir uns zwar gnädigst erinneren, was wir untern eilften Jenner verwichnen, in Münzsachen für eine Verordnung gethan, Kraft deren gewisse abgedruckte Guldner in Handel und Wandel gänzlich verbothen, und verruft seyn sollen. Dieweilen uns aber verschiedene Beschwerde vorgebracht worden, und der gemeine Mann sich darein nicht allerdings finden können: also haben wir aus diesen und anderen bewegenden erheblichen Ursachen gnädigst resolviert, und wollen, daß die vorgehabte Differenz, und respective Verruffung unter denen Guldnern durchgehends aufgehebt werde. Wir finden aber darbey ein unumgängliche Nothdurft zu seyn, alle Guldner insgesamt, und ohne Ausnahm (doch mit Ausschluß der erkanntlichen falschen Beyschläg, so ohne daß ein falsche Münz ist, und vor denen sich gleichwohl ein jeder zu hüthen weis) in einem gewissen Werth, und zwar höher nicht, als pr. fünfzig Kreutzer zu setzen: dergestalten, daß selbe bishin auf den ersten Julii nächstkomment, in solchem Werth und Satz nicht allein unter unsern Landsunterthanen paßieren, sondern auch bey unserem Münzamt allhier um obige fünfzig Kreutzer nach und nach ausgewechslet, nichtweniger von unsern Aemtern und sonsten durchgehends in unseren Landen bey unausbleiblichen scharfen Einsehen, auch nach Gestalten des Ungehorsams, wirklicher Leib- und Lebensstraf, in Handel und Wandel solcher Gestalten genommen, und ausgegeben werden, und sich dessen keiner, wer der auch immer seye, zu weigern haben solle. Wie dann allen und jeden Obrigkeiten gemessen gebothen wird, hierauf alles Ernsts zu halten, die Uebertretter sogleich zu gebührender Straf zu ziehen, und nicht zu verursachen, daß auf verspührende Fahrlosigkeit, und Connivenz wir selbsten vorzugreifen, und gegen ihnen anders Einsehen zu thun bemüßiget werden: massen dann auch all unseren Beamten sonderbar gnädigst befohlen seyn solle, was unter vor determinirter Zeit an Guldnern zu unseren Gerichten und Aemtern erlegt, und von ihnen eingenommen wird, sie Beamte es nicht mehr ausgeben, sondern an unsere Rennt-ämter (worunter sie gehören) alsobalden schicken, von diesen aber zu unserem Hofzahlamt hieher, und dann zum Münzamt geliefert werden sollen.

Was aber die Ausländer, und die nicht unsere wirkliche Landsunterthanen seynd, betrift, wollen wir hiemit, aus sonders bewegenden Ursachen gnädigst verordnet haben, von denenselben fürtershin einigen Guldner, wie der auch seye, nicht mehr anzunehmen, und solche bey Straf der Confiscation (davon dem Anzeiger ein Drittel zugehen solle) auffer Lands herein zu bringen, sondern es soll durchgehends auf anders gutes Geld gehandelt, und die mit denen Ausländern treffende Handlungen (so zehen Gulden übersteigen) vor jeden Orts Obrigkeit, des hereinbringenten Gelds halber angezeigt, und ausgezahlt, der Widersetzige aber, und welcher von denen Ausländern einige Guldner anzunehmen sich unterstehet, nicht allein exemplarisch gestraft, sondern auch jedermalen das Geld weggenommen werden.

Es sollen auch einige Gelder transito Weis, bey Straf gleichmäßiger Confiscation nicht mehr durch unsere Lande geführet, und durchgelassen werden, es seyen dann bey der ersten Mauth- und Zollstadt, darauf sonderlich die Beamte alles Fleiß sehen, und Obacht zu halten haben, ordentlich besichtiget, und plombiret, auch bey dem letzten Gränitzamt wieder recognosciert worden.

Wie wir dann auch hiemit die genaue Visitation aller durchbringenden Güter und Waaren wiederholten, auch noch alles dieses, was immer zur Precaution, das nicht unter jetziger Ordnung die schlimme Guldner in unsere Lande herein geschoben, und die bessere dargegen hinaus practiciert werden, dienen mag, bey oben angedrohten, auch nach Gestalt Leib- und Lebensstraf streng und ernstlich darauf zu halten, weiters gnädigst befohlen haben wollen.

Im übrigen hat es bey deme, daß unsere baierische Goldgulden pr. drey Gulden zehen Kreutzer, und die Regensburger Halbpatzen pr. zehen Pfenning

angenommen werden sollen, noch allerdings seyn Verbleiben. Dessen allen wir uns gnädigst versehen, und sich ein jeder darnach zu richten, und vor Schaden zu hüten weis. Geben in unser Haupt- und Residenzstadt München den 10. Martii des ein tausend sechshundert vier und neunzigsten Jahrs.

Ex Commissione Serenissimi Domini Ducis Electoris speciali.

CXXIX.

Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{14}{24}$. April, 1694.

§. 1.

1694. Kund und zuwissen. Nachdeme seit dem letztern den $\frac{21}{11}$. Septembr. nächst vorigen 1693. Jahrs, in des heil. Reichs Stadt Nürnberg, zwischen denen im Münzwesen löbl. correspondirenden drey Kreisen, Franken, Baiern und Schwaben, errichteten Münzprobationsabschied, gegen besser gehabte Hofnung sich ergeben, daß die Execution desselben difformiter, und nicht, wie in einem also auch in andern Kreis durchgehend beschehen, sich auch sonsten mehr andere Difficultäten, Obstacula und Hindernussen ereignet, worüber sich dann um so weniger zu befremden, weilen denen bisherigen Defecten allzulang nachgesehen, und die vorlängst dagegen zu ergreifen gestandene Remeduren, wie es sonst billich seyn sollen, außer Acht gelassen worden. Dann ob man sich schon von Seiten löbl. gedachter drey Kreise, darunter mittels verschiedentlich, und zum öftern angestellter Münzprobationsconventen sehr bemühet, dem eingeschlichenen malo monetario in Zeiten abzuhelfen, so seynd dieselbe jedoch von gemeinen Reichs wegen nicht secundirt worden, sondern man ist vielmehr in partes, und mit gänzlicher Zuruckstellung der heilsamen Reichsmünzordnungen nur der Privatconvenienz, und dem schnöden Eigennutz theils Orten nachgegangen, wodurch dann der Silberkauf dergestalt erhöhet worden, daß zu dermalen noch sehr schwehr fallet, denselben wieder herunter, und in die alte Terminos zubringen, einfolglich aber die Surrogation an reichsordnungsmäßigen groben Sorten und gerechten Schiedmünzen in der Kürze zu Werk zu stellen: als hat der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Lotharius Franciscus, des heiligen röm. Reichs Fürst, und Bischof zu Bamberg, als löbl. gedachter der drey correspondirenden Kreisen Director, auf die mit denen hochfürstl. Kreisausschreibämtern Baiern und Schwaben gepflogene Communication, und derselben gemachte Instantien, aus sonderbar dem Publico zutragenden Eifer und hohen Verlangen zu Restabilir- und Wiederbringung vorerwehnter Reichsmünzconstitutionen, einen anderweiten Münzprobationsconvent auf $\frac{24}{14}$. Martii anhero in des heil. Reichs Stadt Augsburg der üblichen Alternationsordnung nach, und zwar mit Beyschließung der in Deliberation zu stellen habender Quästionen und Materien auszuschreiben für gut und höchst nöthig erachtet, inmassen solche in Compendio hinnach folgen:

1. Wie weit man mit der Execution des vordern Recessus kommen, was man dabey für Obstacula gefunden, und wie darinn für das künftige weiter fortzuschreiten seye?

2. Ob es bey der Verruff- und Abwürdigung, als denen beederseits hauptsächlichen vormals vestgestellten Puncten gelassen: und warum ex parte Franken einige Sorten primæ Classis hinzu gethan, und die 50. kr. Stück secundæ Classis auf 45. kr. reducirt worden?

3. Wie das Surrogandum förderlich bey, und die dato zuruckgehaltene, und sonderbar die in Franken allerdings verschwundene, noch auf einige Zeit paßirliche Guldiner wieder zur Hand und ans Licht zubringen?

4. Auf was Weiß und Weg der allzuhoch ersteigerte Silberkauf gegen Zahlung reichsordnungs gemäßer Sorten auf den alten Werth zu reduciren, und was darinnen für ein durchgehender Modus zu ergreiffen?

5. Ob nicht an ihre kaiserl. Maj. das nothleidende Münzwesen auf die Weiß nochmalen allerunterthänigst zu recommendiren, wie solches bey nächst vorigen Münzconvent unter dato des $\frac{10}{20}$. Sept. 1693. beschehen?

6. Wasmassen die löbl. Chur- und oberrheinische, auch ober und niedersächsische Kreis ad eadem Consilia & Studia conformitatis zu disponiren?

7. Ob

7. Ob nicht rathsam, ein gewises Determinatum wegen eines zulänglichen Ausmünzens quanti, respectu der drey löbl. correspondirenden Kreis zu verabreden, und wegen Anzahl der Schiedmünz eine Limitation und Restriction zumachen?

8. Zu weiterer Deliberation zu ziehen, durch was Mittel das fernere ringhaltige Ausmünzen abzustellen, und wie dargegen zu verfahren?

9. Durch was nachdruckliche Mittel das Aus- und Einführen der bessern und schlimmern Sorten abzustellen?

§. 2. Vor Antrettung dieser Consultation nun, hat man von der löbl. Stadt Augsburg die ihro versigleter anvertraute Schlüßel zu der also genannten Fahrbüchsen abgefordert, dieselbe eröfnet, die Proben herausgenommen, und solche dem Directorio übergeben: sodann haben nach gewöhnlicher Ablesung des letztern nürnbergischen Münzabschieds, des löbl. schwäbischen Kreis bestellter Generalmünzwardein, Johann Christoph Pfeffenhäuser, ferner der hochfürstl. salzburgische Specialmünzwardein, Benedict Moßhamer, auf die Weiß, wie ad Prothocollum verwahrlich gegeben worden, ingleichen Johann Kühnlein, hochgräfl. montfortischer Specialwardein, nebens Franz Joseph Güllin Münzmeistern alldort, und endlichen Christian Hohleisen, der löbl. Stadt Augsburg Münzmeister, nach ausgestandenen Examine, auch gemachten Gold- und Silberproben, die gewöhnliche Pflicht abgelegt, dergestalt, daß sie, nach nunmehr wirklicher Ableistung der præstandorum, ihre Profeßion in vorspecificirten Orten treiben möchten: Und obwohlen Johann Anselm Hallaicher, bestellter hochgräfl. wertheimischer Münzmeister, auch das Seinige reichsordnungsmäßig prästirt, und sich der Admißion dadurch fähig gemacht, so ist er jedoch darumen unverpflicht geblieben, weilen er bey einem Münzmeister denen Reichsmünzordnungen nachstehende Wardein abgegangen, dann obschon die Grafschaft Wertheim, den in churfürstlichen maynzischen Diensten der Zeit begriffenen Specialwardein zu Aschaffenburg Johann Georg König auch zu ihrer Münzstatt zu gebrauchen vorgehabt, und solchen zu dem End auf anhero ad Examen gestellet, so ist jedoch derselbe dieß Orts, und zwar aus der Ursach nicht admittirt worden, weilen zwey Münzwardeinstellen auf einmal zu vertretten, eine incompatible und denen Reichsmünzordnungen ungemäße Sach ist.

§. 3. Solchemnach hat man des fränkischen Generalmünzwardein, bey noch fürwährender Abwesenheit des baierischen und schwäbischen, überreichte schriftliche Relation ut Lit. A. in pleno abgelesen; und nachdem die beede letztbenante auch einkommen, die innheimische Gold- und Silbersorten samt denen Schiedmünzen vorgenommen, die sich dann sammentlich der Reichsmünzordnung allerdings ähnlich befunden, die ausländische aber betreffend, haben sich deren keine mehrere, als nur 2. Sorten, jedoch dem leipziger Fuß gemäß, ausgemünzt befunden, gestalten ein und anders beygefügte Relationes ut Lit. B. C. D. E. & F. mit mehrerm an Hand geben.

§. 4. Nachdemmalen man nun hierauf die Proponenda angetretten, und in ordine ad primum deliberandum kommen, so ist auf demselben der veste Schluß dahin abgefaßt worden, daß mehr löbl. besagte drey correspondirende Kreis sich einer durchgehenden Conformität, und zwar nicht nur in diesmaligen Abschluß, sondern auch wegen folgender Execution miteinander vergleichen, und dabey unveränderlich und irrevocabl bestehen sollen, so daß die Verruff- und Abwürdigung, Ausmünzung der reichsordnungsmäßigen grob- und geringen Sorten, samt der valuta deren (jedoch mit dem Unterschied der fränkischen und rheinischen Wehrung, indem es bey der erstens gedachten aus bekannten Ursachen nicht seyn kann) durchgehends gleich seyn solle, wäre es auch, daß von Seiten eines oder des anderen Kreis, oder dessen Churfürsten und Ständen in particulari eine Difformität vermerket würde, so ist auf solchen Fall ferner veranlasset, daß alle solche Ungleichheiten, vermittels freundnachbarlicher guter Correspondenz, wieder ab- und dargegen zeitliche Erinnerungen gethan, einfolglich sich eines besfern miteinander verstanden, und gegenwärtiger Münzschluß beharrlich observirt, und davon in keinem Stuck abgegangen werden solle.

§. 5. Als man nun ad secundum propositionis punctum geschritten, und sich dabey so viel ergeben, daß denen löbl. baierisch- und schwäbischen Kreisen bedenklich falle, sich mit dem per Franken einseitig, und erst nach geendigtem nächstvorigen Münzconvent gemachten Schluß, puncto der Sorten

primæ Classis Vermehrung; und der 50. kr. Stuck secundæ Classis Abwürdigung auf 45. kr. zu vereinigen, so hat man es ex parte des fränkischen Kreises, amore pacis. & concordiæ intrinsecæ, damit die allerseits so heilsamlich abzielende Conformität in ipso limine keinen Anstoß leiden möge, dabey lediglich gelassen, und nur dieses anbey zu contestiren für nöthig erachtet, daß man fränkischer Seits hierinn keine Singularität, noch einig Privatabsehen gesucht, sondern man hat vielmehr das gemeine Wesen, und die so leichtere Execution des vordern Münzabschieds pro objecto gehalten, in Hoffnung, auch andere mitcorrespondirende löbl. Kreis sich damit ex eadem rationis paritate conformiren werden.

§. 6. Ad tertium ist zum vesten Schluß gediehen, daß das Surrogatum an öfters gemelten reichsordnungsmäßigen groben und ringern Sorten (welche letztgemelte doch ultra indigentiam, und gegen die Reichsmünzordnungen nicht zu extendiren, auch anderst nicht, dann nach dem Reichsthaler a 90. kr. auszumünzen; hingegen aber nach dem Thaler a 2. fl. der Proportion gemäß äußerlich zu erhöhen, förderlich und mit allem Eyfer und Ernst beygebracht, zu Abschneidung aller Hinderungen aber denen Privatis, als Goldschmieden, Dratziehern und dergleichen Leuten, die Verschmelzung der Guldiner, ohne obrigkeitliches Vorwissen und Erlauben, nicht verstattet; sondern die Verbrecher empfindlich abgestraft, was an Guldinern in die oberherrschaftliche Æraria einkommet, so viel immer möglich nicht wieder ausgegeben, sonder in Tiegel geworffen, münzordnungsgemässe grobe Sorten, an ganzen, halben, viertels Thalern ꝛc. a potiori ausgeprägt, und sofort die Guldiner in der Kürze gänzlich ausgerottet, auch was man von Seiten der Privatorum bis anhero daran verhalten, und zu den berechtigten Münzstätten nicht ausgeliefert, verruffen und verbotten werden solle, so, daß sie in Handel und Wandel gar nicht mehr zu paßiren und anzunehmen; zu mehrer Facilitirung dieser an sich selbst höchst nöthiger Surrogation, hat man auch ferner beliebet, die Ausführung der also verruffenen Guldiner sub pœna zu verbieten, hingegen aber denen Lieferanten das justum pretium entweder an der Feine gegen Abzug des Abtreib- und Schmölzerlons, oder an neu ausgemünzten gerechten Geldern, nach Gestalt der Sorten dafür zu zahlen. Und weilen die bey nächst vorigen nürnbergischen Correspondenztag förmirte Schemata mit denen regensburgischen, durch die Generalmünzwardein gemachten Anschlägen nicht allerdings und durchaus concordiren, einige Sorten auch, sonsten ungleich angesetzt worden, so hat man hierauf zu Schluß kommen lassen, daß ermelte Schemata de præsenti ajustirt, und die Fehler expungirt, alsdann auch die nächstvorige 4. Schemata contrahirt, und soviel die paßirliche Sorten betrift, daraus nur zwey gemacht werden sollen, dergestalt, daß die erste Claß ad plenum pretium der 60. kr. und die andere Claß a 50. kr. gelassen; zu denen nächsthin Schemate 4. verruffenen aber auch die Classe 3tia vormals a 45. kr. abgewürdigte Guldiner beygefügt, all übrige hingegen, so im ersten und andern Schemate nicht begriffen, völlig, und so einer mit dem andern verbotten werden, inmassen diese Aenderung der Schematum durch die 3. Generalmünzwardein, ut Lit. G. zu Werk gestellet worden, dabey man dann allerseits vest zu stehen hat. Nachdeme man auch für gut erachtet, die ehemals in Druck gegebene Specification und Valuta der groben so inn- als ausländischen Gold- und Silbersorten in einigen Stucken zu rectificiren, und die Brüch dabey auszulassen, so ist dasselbe gleichfalls, ut Lit. H. ad effectum kommen, und zwar nebens einer besonders angehängten Verzeichnuß der Valuta von denen ringern Sorten, als Fünfzehnern, Batzen und Halbenbatzen.

§. 7. Gleichwie nun ad 4. daran viel und hoch gelegen, wie und auf was thunliche Mittel und Weg der ersteigerte Silberkauf wieder herunter gebracht, und das neue Ausprägen dardurch auf das ehiste bewerkstelliget werden möge, also wird sich die Bahn hierzu von selbst eröffnen, wann die Guldner noch auf eine kurze Zeit tolerirt, conformiter valiert, und schon vorberührtermassen in balden ganz abgethan und ausgerottet, hingegen aber reichsordnungsgemässe grobe Sorten, zu besserer Zahlung des Silvers ausgemünzt werden, dahin dann der dießmalige Schluß mit allerseitigem Belieben und Gutbefinden angehet; Gestalten sich seit dem letzt vorigen Münzabschied gezeiget, daß der Silberkauf einiger Orten, sonderbar aber bey denen Regierungen, von 19. und 20. fl. bis auf $17\frac{1}{2}$. fl. herunter gestiegen. Inmittelst erachtet man auch dem Publico verträglich zu seyn, wann der übermäßige Luxus quoad vasa argentea &c. restringirt, und bis nach beygebrachtem Surrogato

rogato darmit an sich gehalten wurde. Vor allem aber befindet man höchst nöthig zu seyn, daß durchaus keine Guldner, oder andere Reichsschrot und Korn ungemässe Sorten mehr ausgemünzt, sondern, so sich deren hiernächst finden, ipso facto verruffen, und keineswegs paßiert; obgemelten Dratziehern und Goldschmieden, auch die Brechung der gerechten Reichs-Münzen bey scharfer Straf niedergelegt, die Stahlschneider, Schlosser, Schmied, und dergleichen Handwerksleut, welche die zugehörige Stöck und Instrumenta auf die Münzstätt machen, verpflichtet, und sonst Niemand, der nicht mit obrigkeitlichem Jurament belegt, bey dieser Arbeit geduldtet werden sollen, wie dann kein Schlosser, Schmied ꝛc. etwas solches an Eisenwerk dem verpflichten Stahlschneider bey Straf des Meinayds und Verlust seiner Redlichkeit zu machen befugt seyn solle, er habe dann vom Münzstand einen schriftlichen Anweis oder Attestat vorzuzeigen; gedachte Handwerksleut aber, als Stahlschneider, Schlosser und Schmied sollen auf andere, so sich dergleichen gegen Verboth unterfangen, fleißiges Aufsehen haben, und Vermög ihrer Pflicht schuldig seyn, dieselbe obrigkeitlicher Orten in die Anzeig zu bringen. Und obwohlen von einigen zum Vorschlag kommen, daß die 3. löblich correspondierende Kreis ein zulängliches Capital zusammen schiessen, und alles Silber allein an sich erkaufen möchten, von denen es sodann die Privati (jedoch absque lucro) zu nehmen hätten, so ist dannoch nach Gestalt der jetzigen Zeit und Läufen davon für jetzo noch zu abstrahiren, und es bis zu Erlangung besserer Conjuncturen auszustellen für gut angesehen, inmittels aber die Veranlassung dahin genommen worden, daß man allerseitig sehen und trachten möge, wie das Silber von erster Hand zu haben, und zumalen zu verhüthen seye, daß man sich dem gewinnsüchtigen Beginnen anderer nicht allzeit exponirt sehen müsse, den Kippern und Wippern aber, wie auch denen wissentlichen Einnehmern und Ausgebern falscher oder ungerechter Sorten wäre bey Leib- und Lebensstraf zu verbiethen, ihren bishero getriebenen Geldwucher mit Ein- und Auswechslen, Ein- und Ausführen, Auswägen, Auskippen, Brechen und Schmelzen einzustellen, oder schärfer und nach Beschaffenheit des Verbrechens, der Criminal-Bestraffungen zu erwarten. Ingleichen solle denen General- und Specialmünzwardeinen und Münzmeistern bey ihren Pflichten verbothen seyn, daß sie keinem Privato mehr Silber schmelzen, granalieren, und abtreiben sollen, es seye dann ihnen ein solches von jedes Orts Obrigkeit specialiter erlaubt, und zugestanden. Bey dem Ausmünzen ist auch von Seiten der Münzstände absolutè kein Vortheil mehr zu suchen, sondern es haben sich dieselbe nur mit den blossen Regali, und daß sie darbey nichts einbüssen, zu vergnügen: sollte sich auch hiernächst zeigen, daß einige Privati, wegen der Münz Valuta bey dem Recess nicht bleiben, sondern dargegen Extensiones, oder auch Minderungen machen thäten, so hätte die Obrigkeit hierwider ernstlich zu verfahren, und die Partheyen mit empfindlichen Strafen, so gar auch mit Confiscation der Gelder anzusehen, und hierinfalls allen Rigorem vorzukehren.

§. 8. Und nachdeme ad 5. in ordine ad conciliandam conformitatem an ihro Kaiserl. Majestät den allerunterthänigsten Recurs vorderist zu nehmen, und daß bey letztvorigem Münzcorrespondenzconvent an dieselbe allerunterthänigst erlassenes Bitt- und Repräsentationsschreiben, als worauf noch dato keine Kaiserl. Resolution erfolget, zu wiederholen; als ist dasselbe, ut Lit. I. bewerkstelliget, mithin aber vigore hujus veranlast worden, daß wegen der Sachen hohen Wichtigkeit, und zu so besserer Assequirung dießeitiger Intention die Hochfürstl. Kreisausschreibämter disponirt werden möchten, vorangezogenes gemeinsames Schreiben zu secundiren, und allerhöchsternannter ihrer Kaiserl. Majestät gleichfalls schriftlich vorzustellen, wie unumgänglich nöthig es seye, daß dieselbe dero allerhöchste Authorität kräftiglich zu interponiren sich allergnädigst bewegen lassen möchten, mit der dießeits ferners genommenen Abred, daß obigem Schreiben auch das besondere Petitum inserirt werden sollte, ihre Kaiserl. Majestät allergnädigst geruhen möchten, ihres allerhöchsten Orts zu vermittlen, und dahin allergnädigst anzutragen, daß die auf das Silber von wenig Jahren her, und wider das vormalig uralte Herkommen und Exemptionsrecht geschlagene Imposten, in specie aber zu Feldkirchen, Gebrathshofen, und anderer Orten abgethan werden möchten, cum annexo ulteriori, daß, wie schon obgemeldet, durch die letztere Valvation bereits dieser Effectus erfolget, daß die Mark cöllnisch von 19. und 20. fl. bis auf 17½. fl. herunter gestigen, in welchem Preis das Silber in allhiesiger Stadt von einer Zeit hero zu haben gewesen. Nachdemmalen

len aber bekannt, daß die Schreiben öfters unexpedirter liegen bleiben, absonderlich bey des Kaiserl. Hofs jetztmaligen hohen und vielen Affairen, als ist in dessen Consideration beliebet worden, entweder ein Subjectum von guter Activität dahin persönlich abzuschicken, oder denen Residenten und Agenten am Kaiserl. Hof mittels gemessener Instruction aufzugeben, daß sie die allergnädigste Kaiserl. Resolution auf das angelegenste urgiren möchten.

§. 9. Allermassen nun ad 6. zu reifer Consideration gezogen worden, daß löblich ermelte drey correspondierende Kreis das zerfallene Münzwesen allein zu erheben nicht vermögen, um so viel mehr dann höchst nöthig seye, daß allervorderist ihre Kaiserl. Majestät, und dann andere löbliche Reichs Kreise den Beytritt zu nehmen, und sich zur Conformität zu resolvieren belieben möchten, ohne welche auch im Hauptwerk nicht fortzukommen; also ist hierüber geschlossen worden, an erst allerhöchstgerühmte ihre Kaiserl. Majestät, wie schon im nächst vorigen 5. Puncten gemeldet, allerunterthänigst zu schreiben, und zugleich die chur- und oberrheinische, ober- und niedersächsische, auch westphälische Kreise zur Gleichförmigkeit zu invitieren, in specie aber auch an die oberösterreichische Regierung zu Inspruck, dann an die fränk- und schwäbische Ritterschaft die Nothdurft gleichfalls zu bringen, denenselben auch allerseits den dießeitig vor jetzo ausfallenden Münzschluß nachrichtlich zu communicieren, welches alles dann, ut Lit. K. bewerkstelliget worden, der guten Hoffnung lebende, sie das Publicum vor Augen zu nehmen, und mehrernannte Conformität mit anzutretten, und zu amplectiren allerseits belieben werden, wie es dann das allgemeine Interesse, und die Austilgung der so schändlich- als schädlichen Münz-Confusionen erfordert.

§. 10. Und obwohlen man ad 7. die Determination einer zulänglichen Ausmünzungssummä betreffend, Anfangs die Gedanken gehabt, sich auch darinn schlußmäßig zu fassen, so hat man jedoch wegen noch nicht restabilirten Silberkaufs zu keinem zuverläßigen Schluß schreiten können, sondern es ist die Abred nur dießmal dahin gangen, daß die Kreisausschreibämter sich mit ihren Herren Constatibus darüber vernehmen, und unter sich selbsten einen Vergleich ratione quanti, was und wieviel nämlichen an groben Sorten auszumünzen, machen möchten, die Schiedmünz aber betreffend, da gehet der einmüthige Schluß dahin, daß dieselbe samentlich reichsconstitutionsmäßig bereits obberührtermassen ausgemünzt, der Numerus aber nicht allzusehr multipliciert, sondern nur, wie Articulo 3. gemeldet, der blossen Nothdurft nach, dem von den Generalmünzwardeinen, ut Lit. H. übergebenen Schemati gemäß, dergestalt ausgepräget werden solle, daß die Valuta in allen 3. Kreisen (die Landen allein, woselbst der fränkische Valor im Curs ist, ausgenommen) reciprocè gleich, und die Stuck überall passabel seyen. Damit auch aller Excess mit denen Schiedmünzen vermieden bleibe, so hat man sich dahin verstanden, daß keinem Stand die freye Hand gelassen, sondern einem jeden derselben bey denen Conventen ein gewisses Determinatum jedesmalen gemacht werde, in Zahlungen aber solle, Vermög des regenspurgischen Reichsabschieds de Anno 1576. Niemand schuldig seyn, auf einmal mehr dann 25. fl. an Schiedmünz anzunehmen, wornach sich dann sowohl die Einnehmer als Ausgeber für das künftige zu richten haben sollen.

§. 11. Obwohlen man nun ad 8. in Kraft des vordern Recessus Art. 5. allerhand gute Præcautiones und Vorsehungen ordinirt, durch was Mittel und Weg das fernere ringhaltige und öfters ernannten Reichsmünzordnungen zuwiderstrebende Ausmünzen abzuwenden, so findet man sich doch Convents wegen, ob summum rei momentum obligirt, dieselbe samentlich anhero zu widerholen, in specie aber, daß die hochfürstliche Kreisausschreibämter in den 3. correspondierenden Kreisen sogleich, und ohne Verzug die noch stehende Heckenmünzstätt, Vermög der verschiedentlich emanirten allergnädigsten Kaiserl. Münzedicten ruiniren, und sich davon keinen Respect abhalten zu lassen hätten, dazumalen die vormalige Connivenz, und einiger Orten genommene Particularabsehen an denen bisherigen Effecten keinen geringen Theil haben. Dann erachtet man ferner nöthig zu seyn, den Kaiserl. Fiscal gegen diejenige Transgressores zu excitiren, welche ausser den 3. in Correspondenz stehenden Kreisen gelegen, und auf die hochermelte Ausschreibämter die Hand nicht so, wie in denen correspondirenden Kreisen haben, was auch das malum monetarium bis anhero sehr befördert, das ist neben andern darin bestanden, daß die Privati, und zwar Christen und Juden ihrem Eigennutz zu lieb, die so zugelassene als verbottene Münzstätt mit allerhand Sil-

ber zu fourniren sich unternommen haben. Dieses nun bey hoher und scharfer Straf zu verbieten, ist per unanimia mithin aber geschlossen worden, auf die Temeratores genaue Achtung zu geben: wobey jedoch dieser Unterschied zu halten, daß denen Münzständen hierdurch unbenommen seyn solle, bey einigen in die orientalische Landen handlenden, und in guter Correspondenz dortenhin stehenden Kaufleuten das Silber ad interim, und zwar zu so mehrer Beförderung des Surrogati, so lang zu nehmen, bis der Silberkauf von erster Hand stabilirt werde. Die Privation, oder wenigstens Suspension des von den vordern römischen Kaisern und Königen mildigst ertheilten Münzregals wird auch schon ehemals receßirtermassen das Mittel, und bey ihrer kaiserl. Maj. allerunterthänigst zu obtintren seyn, wordurch die bekannte Gewinnsucht von einigen Ständen, die ihre Münzstätt, oder das Regale selbst an Christen und Juden verpachtet, oder durch sich selbst unzuläßig, und dem Publico höchst präjudicirlich ausgemünzet haben, zu supprimiren seyn wird. Hierbey ist aber specialiter verabredet worden, daß jedes Orts Obrigkeit auf die unter ihrer Bottmäßigkeit sitzende, und schon ehedessen verdächtig gewesene, auch künftige Transgressores scharfe Aufsicht zu haben, und auf Betrettung mit Confiscationen, auch andern schärfern Bestraffungen an Leib, Leben, Hab und Gut zu verfahren schuldig seyn sollen. Im übrigen bleibt es dabey, was in nächst vorigen nürnbergischen Münzabschied Art. 5. §. **Und so ist auch** ꝛc. disponirt worden, daß kein Stand, noch einiger Privatus, außer dem Kreis, worinn er gesessen, ausmünzen zu lassen, befugt seyn solle, und dieses bey Straf der Confiscation, und andern scharfen Einsehen.

§. 12. Ad 9. ist in Kraft der vorigen Regensburger- und Nürnbergermünzabschied bereits genugsame Vorsehung beschehen, wie und was Gestalt das vortheilhaftig und gemeinschädliche Aus- und Einführen der bessern und schlimmern Sorten zu verhüten und abzukehren, dabey es dann sein Bewenden hat. Doch ist in alle Weg dahin zusehen, daß mit denen Visitationen der Transito-Güter, soviel immer möglich, eine Moderation und Absatz in deme gehalten werde, daß, wann ein vorliegender Stand die Visitation bereits vornehmen, und darüber plombiren lassen, der Kauf- oder Fuhrmann auch ein solches durch Attestatten erweiset, die weitere Untersuchung unterlassen werden möchte. Dieses allein wird alle solche Betrüglichkeit zu unterbrechen das beste Mittel seyn, wann man receßirtermassen die Guldiner völlig caßirt und fürterhin reichsordnungsmäßige gute Sorten gleichförmig ausmünzet, dahin im übrigen stellende, was hiebey der Territorialen weitere Convenienz mit sich bringen werde, die doch auf der Billichkeit und der Commercien höchst nöthige und gemeinnutzliche Beybehaltung gegründet, keines Wegs aber auf derselben und ihrer Zoll- und Mauthbeamten Privatabsehen und Eigennutz angesehen, noch außer redlichen und genugsamen Verdacht seyn muß.

§. 13. Nach so absolvirten Deliberandis, ist es ferner auf die Frag ankommen, wie es mit der Ortsguldiner Valuta fürohin zuhalten, und ob dieselbe respectu des Reichsthalers a 2. fl. äußerlich zu exaltiren seye? Da dann die Majora schlußmäßig mit sich gebracht, daß die kaiserl. dann die hochfürstl. salzburgische 15. Kreutzerer, per 17. Kreutzer paßiren sollen, worunter jedoch die mit Lit. A. wie auch die mit einem Stern bemerkte kaiserl. Oerterer nicht begriffen, sonder es sollen dieselbe nur per 15. kr. gleich allen übrigen Ortsguldnern solchen Halts genommen werden, ohne daß es nöthig seye, diese Sorten in der annectirten Verzeichnuß sammentlich zu specificiren.

Soviel aber die brandenburg-onolzbachische 15. Kreutzerer in specie betrift, weilen dieselbe, Vermög des nächst vorigen Schlußes a 16. kr. acceptirt, dieses auch von Seiten des löbl. schwäbischen Kreises würklich exequirt worden, so sollen dieselbe in solcher Valuta bis auf nächst folgenden Münzprobationsconvent noch ferner paßirt werden; und wird im übrigen von Seiten der drey löbl. correspondirenden Kreise hierbey per expressum conditionirt und vorbehalten, daß keine solche Ortsguldner mehr, quibuscunque locis, neu ausgemünzt, sondern nur die alte hierunter verstanden, herentgegen aber statt dern ganze, halbe, viertels, sechstel- und achtels Thaler ausgepräget werden sollen.

§. 14. Schlüßlichen hat man sich auch dahin vereiniget, daß sub termino des $\frac{11}{1}$. Nov. oder wann es das hochfürstl. bambergische Directorium für gut befindet, noch zeitlicher einen anderweiten Münzprobationsconvent, und zwar der Alternationsordnung nach, in des heil. Reichs Stadt Nürnberg anzustellen,

len, auch damit fürterhin zu continuiren, um den so diesmalig als vorigen Schluß desto genauer exequiren, und die hierwieder ferner einlaufende Defectus beobachten, und abstellen zu können: und so hat man des heil. Reichs Stadt Nürnberg anwesenden Herren Deputirten die Fahrbüchsen samt den Schlüßeln zugestellet.

Zu mehrerm Urkund dessen ist dieser Receß in triplo originaliter gefertigt, und jedem löbl. Kreis ein Exemplar davon zugestellet worden. So geschehen in des heil. Reichs Stadt Augsburg den 24. April, (4. May) 1694.

Wegen des löbl. fränkischen Kreises.

Hannß Paul Stang.
Carl Gottlieb Fürer von Haymendorf.
Christoph Peller, D.

Wegen des löbl. baierischen Kreises.

Hannß Friederich von Widemann von und zu Raperzell.
Johann Kasimir Krieger.
Mathias Kaspis, cum protestatione solita.
Christoph Albrecht Steininger.

Wegen des löbl. schwäbischen Kreises.

Johann Heinrich Jung, L.
Joseph Adrian Imhof, von Spillberg.
Daniel Mayr, D.
Johann Cornelius Pommer.
Paulus von Stetten.
Wolfgang Wolf, D.

Specification der groben Sorten.

Ein Portugaleser =	40. fl.	15. kr.
Ein Rosenobel = =	8. fl.	45. kr.
Ein Schiffnobel =	7. fl.	15. kr.
Ein englischer Jacobiner = = =	9. fl.	30. kr.
Ein englischer Caroliner = = = =	9. fl.	30. kr.
Ein genuesische doppelte Duplon =	14. fl.	30. kr.
Einfache Detto = =	7. fl.	15. kr.
Ein französische Duplone. = = = =	7. fl.	— —
Ein spanische Duplone	7. fl.	40. kr.
Ein romanische, Ein mayländische, Ein parmisanische, Ein mantuanische }	a 6. fl.	55. kr.
Ein brabantische Souverin genannt = = =	11 fl.	45. kr.
Ein halbe Detto = =	5. fl.	52. kr.
Ein Engelott = =	5. fl.	50. kr.
Ein Kreutzducaten = =	3. fl.	20. kr.
Ein französische Krone =	3. fl.	35. kr.
Ein polnischer doppelter Ducaten 1661.		
Ein Detto der Stadt Thorn An. 1665. }	7. fl.	52. kr.
Ein einfacher Ducaten unter der Stadt Zürich anno 1662. = = =	3. fl.	45. kr.
Ein Reichs Goldgulden	2. fl.	56. kr.
Ein Chur baierischer =	3. fl.	— —
Ein Metzer Goldgulden	2. fl.	30. kr.
Alle kaiserliche, chur- und fürstliche, auch gräfl. und städtische Thaler, wann selbe dem Reichs Schrott und Korn nach ausgemünzet a = =	2. fl.	— —
Königliche Dänische An. 1647. a = = = =	1. fl	58. kr.
Französische Thaler =	1. fl.	57. kr.
Pohlnische Thaler, Chur cöllnische, Stadt Bisanz, Drey Sorten burgundische, Stadt Zürcher, Stadt Baßler, Stadt Genf, Stadt Schaffhausen, Gelderische, Holländische, Camper, Costnitzisch, Seeländische, West-Frießländische	untereinander 1. fl. 54. kr. ad Tempus.	
Zweyerley siebenbürgische Thaler = = =	1. fl.	45. kr.
Genueser Kronen = =	2. fl.	46. kr.
Niederländische, Chur cöllnische, Holländische, und West-Frießländische }	Ducatons 2. fl. 20. kr.	
Mayländische, Venetianische	Silberkronen a 2. fl. 20. kr.	
Mantuanische, Romanische und Savoische	Silberkronen a 2. fl. 15. kr.	
Ein mayländischer Philippins = = = = =	2. fl.	— —
Der gewichtige Philippsthaler = = = = =	2. fl.	14. kr.
Guldengroschen, oder 20. Batzen = = =	1. fl.	47. kr.
Ein spanische Matten =	1. fl.	42. kr.
Ein Detto Kopfstück gewichtig	—	22. kr.
Ein Detto halbes Kopfstück	—	11. kr.
Ein englisch gewichtig Kopfstuck = = = = = =	—	24. kr.
Ein Detto halbes Kopfstuck	—	12. kr.

Specification der 15. Kreutzerer und einiger Schiedmünz.

Alle kaiserl. jedoch ohne die, so mit Lit. A. oder einem Stern signirt. = = = = = =	17. kr.

Die

Die letztgemelte aber = = 15. kr.
Hochfürstl. salzburgische durchgehends = = = = = = 17. kr.
Hochfürstl. brandenburg-onolzbachische a = = = = = 16. kr.

Zwar nur so lang, bis die samtliche Guldiner verruffen worden.

Folgen die 6. Kreutzerer.

Alle kaiserliche durchgehends = 7. kr.
Hochfürstl. brandenb. onolzbachische = = = = = = = 6. kr.
Fürstl. und gräflich öttingische 6. kr.
Stadt nürnbergische = = = 7½. kr.

Folgen die ganze Batzen.

Hochfürstl. würtembergische, Fürstl. und gräfl. öttingische, Gräfl. montfortische, Stadt nürnbergische, Stadt augsburgische } alle pro 5. kr.

Folgen die halbe Batzen im fränkischen Kreis.

Hochfurstl. eichstättische, Hochfürstl. brandenburgische onolzbachische., Stadt nürnbergische } 2½. kr.

Folgen die halbe Batzen im baierischen Kreis.

Churfürstl. baierische alte und neue, Hochfürstl. salzburgische alte und neue, Hochfürstl. Pfaltz neuburgische, Stadt regensburgische } 2½. kr.

Folgen die halbe Batzen im schwäbischen Kreis.

Bischöfl. augsburgische zwey Sorten alte und neue, Stift kemptische zwey Sorten., Fürstl. elwangische, Fürstl. würtembergische alte und neue, Fürstl. baadische, Fürstlich und gräflich öttingische, Gräflich montfortische, Gräflich fuggerische unter der Stadt Augsburg Wappen, Stadt augsburgische alte und neue, Stadt memmingische } a 2½. kr.

CXXX.

Decret Max. II. Brüssel den 19. May, 1694.

1694. Ihro Churfürstl. Durchleucht in Baiern, unser gnädigster Herr ꝛc. haben Ihro, über der zu München hinterlassenen geheimen Räthen, des Münzwesens halber, erstattete verschiedne Berichten, wie nicht weniger über dasjenige, was bey dem jüngst fürgewesenen Münzprobationstag zu Augsburg vorgangen, mit Umständen referiren lassen.

Weil sie nun, nach reiffer Ueberlegung der Sachen, nicht befinden, daß sie sich von dem unter den drey correspondierenden Kreisen gemachten gemeinsamen Schluß separiren, und in dero Landen ein anders einführen, oder observieren lassen können, indem ein solches, wegen der allzunahe aneinander stossenden Kreisen, und miteinander habentem Commercii in Land Baiern, absonderlich gegen den Gränitzen, eine neue Confusion, und auf seine Weis auch Schaden verursachen möchte: Als wollen sie, daß, ausser eines, die kaiserl. und Salzburg. 15. Kr. betreffenten Puncten (worvon hernach ein mehrers) in allem der augspurgischen Münzprobationsabschied vom dato ²⁴/₄. April May dies Jahrs observirt, und also deme gemäß

1. Der gute Ducaten, wie ein Zeit her, also auch fürohin, bis auf eine im Reich wieder erfolgende Generaldevalvation für 4. fl. —

2. Der gute reichsschrott- und kornmäßige Thaler, für 2. fl. im Land angenommen, und ausgegeben, und nach solchem Fuß andere Gold- und Silbersorten reguliert werden. Also, daß solchemnach

3. Soviel die paßierliche Guldnerstuck anbetrift, selbige nach dem nürnbergischen Schemate auf zwey Classes gerichtet.

4. In die erste diejenige, so den leipziger Fuß, oder den innerlichen Halt der 45. kr. erreichen, hineingesetzt, und selbige noch ferner für voll pr. 60. kr. paßiert.

5. In die zweyte Claß aber die übrige, so zwischen 45. und 38. kr. im

innerlichen Halt stehen, vergriffen, und jedes Stuck auf 50. kr. gesetzt.

6. Alle übrige Guldnerstück aber, so den innerlichen Valor jetzt vermelter ersten, und anderer Classis nicht erreichen, insgesamt, und zwar je ehender je besser (doch daß gleichwohl eine kleine Wahrnungszeit vorher gehe) allerdings verruft und verbothen, auch im Handel und Wandel keineswegs mehr angenommen werden sollen.

7. Damit aber weder Ihro Churf. Durchleucht bey ihren Aemtern, noch auch der gemeine Mann durch das Verboth der ungültigen Guldnern nicht auf einmal so großen Verlurst und Schaden leiden därfen, können dergleichen unpaßirliche Stück unter der Wahrnungs Zeit wohl noch für 45. kr. angenommen, doch aber bey ersagten Aemtern, soviel deren dahin kommen, nicht mehr ausgegeben, sondern in solchem Werth zu dem Hof- oder Kriegszahlamt eingeschickt, und von dar gegen anderwertiger Ersetzung in das Münzamt geliefert werden, welches solche allzumal in den Tegl zu werfen, und in gute Thaler, oder Landschiedmünz umzusetzen hat.

8. Sollte dann Jemand seyn, der die verbothene Guldner um den Werth der 45. kr. nicht hergeben wollte, stehet einem solchem frey, ob er solche bey dem Münzamt selbst verschmelzen, und gegen Abstattung des Unkostens in gute ganze, oder halbe Reichsthaler umsetzen lassen, oder, welches auf eines hinaus gehet, die Bezahlung, des sich bey der Verschmelzung bezeigenden eigentlichen Halts, in gutem gerechten Geld erfordern wolle.

9. Doch verstehet sich die Paßierung, und respective Annehmung solcher völlig zu verbiethen stehender Guldnerstück pr. 45. kr. nur auf obbedeute Wahrnungszeit: nach deren Verfliessung solche Stuck bey dem Münzamt, wanns dahin gebracht werden, allein nach ihrem innerlichen Halt anzunehmen, und dem dargegen auf ein oder andern vorgeschriebnen Weg durch die Umschmelzung Satisfaction zu geben.

10. Welchen Verstand es auch mit denen paßierlichen Guldnern von der ersten und zweyten Claße, so viel deren zum Münzamt kommen, haben thut: zumalen Ihr Churfürstl. Durchleucht aus allem, was bey angeregten augsburgischen Münztag consultiert, und gehandlet worden, wahrnehmen, das dabey hauptsächlich dahin angetragen worden, wie die Guldnerstück, sie mögen hernach gleich gut, oder schlimm seyn, wegen der innerlichen Ungleichheit, die der gemeine Mann nicht zu unterscheiden weis, ganz und gar eliminiert, und dargegen pro Surrogato gute gerechte Reichssorten dargestelt werden möchten.

11. Und eben aus dieser Ursach wollen Ihro Churfürstl. Durchleucht, daß auch in Dero Landen darnach angetragen, und bey Dero Münzamt die nothwendige Veranstaltung gemacht werde, wie der geheimen Räth Bericht nach, die Eventualbestellung bereits darauf beschehen.

12. Belangend die Erhöherung der kaiserlichen und salzburgischen Fünfzehnerstück auf 17. kr. und die anspachische pr. 15. kr. finden Ihr Churfürstl. Durchleucht solche in Ihren Landen einzuführen nicht räthlich, sondern besser zu seyn, daß selbige ohne Unterschied bey dem Werth der 15. kr. verbleiben, und dieses vornämlich aus denen von der bey dem augsburgischen Münzprobationstag gewesten Churfürstl. Deputation in ihrem Relationsbericht angezogenen Ursach. Neben deme ist bekannt, was wegen solcher Kaiserl. also genannten sünzendorfischen und atztwangerischen: item der anspachischen Fünfzehner halber, zu Zeiten Ihr Churfürstl. Durchleucht Ferdinand Maria höchstseligen Regierung vorgangen.

13. Damit auch Ihr Churfürstl. Durchläucht vor der Welt die Discreputation nicht haben därfen, daß sie unhaltiges Geld ausmünzen lassen, so man anderwertig um ein so namhaftes devalvirn müßte: So befehlen sie, daß mit fernerer Ausprägung der Fünfzehner, und halben Guldenstück völlig eingehalten: dargegen aber, damit an der Landmünz kein Mangel seye, Batzen und halbe Batzen, oder nach deren erhöherten Valor der 5. kr. und $2\frac{1}{2}$. kr. wie auch andere vorhin gewohnlich gewese kleine Münzen, deren man sich in denen geringen Ausgaben bedienen könnte, geschlagen werden, aber so förderlich, und ein solche Quantität, die im Lande ausgiebt.

14. Und vermeynen Ihr Churf. Durchleucht, es werde auf solche Weis, und wann, dem von allen drey Kreisen beschehenen Veranlaß gemäß, noch die Ausprägung der guten schrott- und kornmäßigen Reichsthalern darzu kommt, an dem höchstnothwendigen Surrogato

rogato nicht allein nichts ermanglen, sondern auch im Land die über das Münzwesen, und dessen vielfältiges Auf- und Absetzen eine Zeit her geführte starke Klagen von selbsten ceßirn.

15. Indeme aber zu besserer Erreichung dieser gemeinnutzigen Intention und Vollziehung Dero gnädigsten Willens auch der unsern Dicasterien, vornämlich des Hofraths, und der Hofkammer, item der Landschafts Verordneten, Concurrenz erfordert wird:

16. Als wollen und befehlen wir hiemit gnädigst, doch zugleich ernstlich, und zuverläßig, daß über dieß Decret mit denenselben per Deputationem, so von einem jeden Collegio nacher Hof in die geheime Canzley zu erfordern, und zwar vom Hofrathscollegio der Präsident, vice Präsident, Hofcanzler, vice Canzler, samt noch einem Ritter und Gelehrten, von der Hofcammer, der vice Präsident, Director, Krieger, so bey dem augsburgischen Münzprobationstag mitgewesen, und noch einer im Münzwesen erfahrner Hofcammerrath, sodann von der Landschaft Deputierten, als ein Prälat und zwey Ritter, und ein Burgermeister vom Oberland, und so viel dergleichen vom Unterland, neben dem Landschaftscanzler, communiciert, und mit Ausschliessung aller weiteren Disputen, Animositäten, Hitzigkeiten, ungleichen Censuren, Particularitäten, und wie es sonsten Namen haben mögen, insgesamt vergleichen werde, wie und auf was Weis ein und anders zu des Lands Nutzen am füglichsten und besten zu exequiren.

Darbey auch denen Regierungen, und durch die per Generalia denen Beamten ebenfalls ernstlich einzubinden, und aufzutragen, daß sie hierin ihr Schuldigkeit erweisen, und dem gemeinen Mann, der sich in dieses Wesen anfänglich nicht gleich finden kann, mit dem nothdürftigen Unterricht aufrichtig und gutwillig an die Hand stehen, die darbey unterlauffende Vortheilhaftigkeiten, soviel an ihnen ist, verhindern und abwenden helfen, und in Summa alles dasjenige mit Rath und That beytragen, was zu Beförderung des gemeinen Landnutzens und Verhütung des mehreren Schaden immer ersprießlich seyn mag.

Im Fall auch hierin nicht alles so klar exprimiret wäre, als es der Sachen Umständ erfordern, können die geheime Räth, mit Zuziehung der benamsten Deputirten von denen Collegien, daß selbe nach dem Hauptverstand des augsburgischen Münzreceß, und dieses Decrets, ex æquo & bono suppliern, und ersetzen; wie dann solches alles nicht anderst vollzogen werden solle, als wäre dasselbe diesem Decret ausdruckentlich einverleibt. Und ist eben darum Ihr Churfürstl. Durchleucht ganz unlieb bisher zu vernehmen gewesen, daß zwischen denen Dicasterien die bisherige Subordination nicht observiert worden, sondern eines bald dort, bald da hinaus, und keines dem geheimen Rathscollegio, welches doch Ihr Churfürstl. Durchleucht Person in Ihrer Abwesenheit immediate repräsentiert, den schuldigen Respect und Parition leisten wollen, so inskünftig zu verbessern. Versehen sich Ihr Churfürstl. Durchleucht zuverläßig, und seynd ihnen dabey mit Gnaden wohl gewogen. Brüßel den 19. Maii Anno 1694.

Maximilian Emanuel Churfürst.

CXXXI.

Churbaierisches Münzgeboth, vom 26. Juny 1694.

1694. Es ist Männiglich annoch erinnerlich, was wir in Münzsachen letzthin unterm 10. Martii dieß Jahrs für eine gnädigste Verordnung gemacht, Kraft deren in unsern Landen, und unter denen Innländern, die Guldner unverscheidentlich pr. 50. Kr. bis den ersten Julii nächstkomment anzunehmen befohlen worden. Und nachdeme dann nicht nur solcher gesetzte Termin, unter welchem gleichwohlen, ein jeder mit den unhaltigen Guldnersorten von sich zu trachten Zeit gehabt, nunmehr zu Ende gelofen, sonder auch immittels unter denen im Münzwesen correspondierenden heroberen Kreisen jüngstens zu Augsburg forderist wegen Verbiethung und Austilgung besagter ringhaltiger Guldner ein wiederholter gemessener Schluß gemacht worden, darauf auch all übrigerseits dergestalt fest gehalten wird, daß uns und unsern Landen keineswegs gerathen seyn will, sich dießfalls ferners von der allgemeinen Conformität zunehmen; so haben wir hierinnen unsere gnädigste Resolution auf ein zu-

verläßiges Ende dahin gnädigst gefasset, und wollen

Für das erste, jetzt angeführter Ursach willen, und weilen bey ermelten geringen Guldnersorten mittels der unvermeydentlichen Hereinschiebung wir und unsere Lande ein allzugroßen Schaden zu befahren hätten, daß nach dem Exempel der benachbarten Kreis, und unserer auch schon vormals gethanen gnädigsten Verordnung, solche ringhaltige, und in hernach gesetztem Abdruck von neuem gebrachte Guldner allerdings verruffen, und verbothen seyen, auch fürdershin in Handel und Wandel ganz nicht mehr genommen und paßiert, sondern sammentlich in den Tegel gebracht, und bey unserm Münzamt in ganz- und halbe Reichsthaler umgesetzt werden sollen, wo man selbige, wann sie dahin gebracht werden, nach dem innerlichen Werth und Feine, gegen dergleichen guten Geld aufwechslen und bezahlen wird. Und damit man

Andertens, bis zur völligen Remedur mit genugsamen Surrogato versehen bleibe, und auch hierinfalls die Conformität mit den Benachbarten, so viel möglich, gehalten werde; als wollen und befehlen wir hiemit gnädigst, daß die übrige Guldner, so nicht in dem beygefügten Abdruck begriffen, noch ferners, nach dem in dem letztern Mandat gesetztem Preis pr. 50. kr. in Handel und Wandel paßiert, und unweigerlich unter unsern Landsunterthanen und Innwohnern (indem es gegen den Ausländern allerdings bey vorigem Geboth, daß von denenselben einige Guldner nicht mehr angenommen werden sollen, verbleiben thut) darfür angenommen werden; mit dem genädigsten Zusatz und Versicherung, daß wir solche noch für paßierlich erkennte Guldner von besagten Innländern jedesmal, und über kurz oder lang in diesem gesetzten Werth der 50. kr. annehmen, und dergestalten an uns lösen, mithin auch unsere untergebene Landsunterthanen dießfalls ganz ohne Schaden halten werden, darauf sie sich unfehlbar zu verlassen. Wie dann über dieses, und

Drittens, einem jedem unverwehrt, und freygestellt bleibt, wann einer mit denen den leipziger Fuß, oder die innerliche 45. kr. erreichenden Guldnern versehen, mit denenselben ungehindert darmit außer Land zu handlen, oder selbige gleichfalls in unsere Münz zum verschmelzen gegen Bezahlung der Feine zu bringen, und solchergestalt nach Gutbefinden sein bessere Wohlfarth zu suchen. Sonsten aber bleibt es

Viertens, noch allerdings bey dem vorigen, daß noch weiters der gute gewichtige Ducaten pr. 4. fl. der baierische Goldgulden pr. 3. fl. 10. kr. dann die kaiserliche und andere gute reichs- wie auch die französische Thaler ohne Unterschied pr. 2. fl. und nach diesem Fuß die übrige gerechte grobe gold- und silber Sorten in dem das vorigemal schon gesetzten Werth:

Desgleichen auch zu Erlangung eines mehreren Surrogati neben dem unserigen auch die übrige in den 3 herobern Kreisen ausmünzende halbe Batzen, als die salzburgische, bischöfliche augsburgische, eichstättische, passauische, kemptische, elwangische, Pfalz-neuburgische, fürstliche würtembergische, baadische, brandenburgische, onolzbachische, öttingische, montfortische, fuggerische, Stadtnürnbergische, augsburgische, regensburgische, und memmingische pr. 2. kr. 2. pf. die theils Orten darunter nach des Reichsschrott und Korn ausprägente ganze Batzen aber, als die würtembergische, öttingische, montfortische, Stadt-nürnbergische und augsburgische pr. 5. kr. paßirt, und von denen Inn- und Ausländern durchgehents, hingegen die samtliche sonsten gültige Fünfzehnerstück, was Schlags sie seyen, um ein mehrers nicht, als wie bishero pro 15. kr. angenommen werden sollen.

In dem übrigen, und was hierin nicht ausdrückentlich geändert ist, sonderheitlich aber der gemachten verscheidentlichen Präcautionen halber, lassen wir es noch allerdings bey unsern vorigen gnädigsten Verordnungen verbleiben. Und befehlen darauf allen und jeden unsern nachgesetzten Beamten und Obrigkeiten, auch insgesamt allen unsern Lands-Unterthanen hiemit alles Ernsts, gnädigst und zuverläßig, auf einem und dem andern genau und streng zu halten, und darwider nicht das geringste zu handlen und zu geschehen zu lassen. Alles bey schwerer schon vorhin angedrohter Straf und Ungnad, warvor sich ein jeder zu hüten weis, und wir thun uns der durchgehenden Parition allerdings gnädigst versehen. Geben in unserer Haupt- und Residenzstadt München den 26. Junii 1694.

Ex Commissione Sereniſſimi
Domini Ducis Electoris
propria.

CXXXII.

CXXXII.

Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den 7/28. April, Marty, 1695.

§. 1.

1695. Kund und zuwissen. Demnach seit dem in des heil. Reichs Stadt Augsburg den 24. April. (4. May) zwischen denen im Münzwesen correspondirenden löbl. dreyen Kreisen Franken, Baiern und Schwaben aufgerichten Münzprobationsschluß sich Anfangs zwar so viel gezeiget, daß der daraus verhoffte Effect, sonderbar aber mit dem höchstnöthigen Surrogando an groben Gold- und Silbersorten damit correspondiren, und der wohl abgesehene Finis gewiß folgen werde, inmassen, soviel die Ausmünzung Reichsabschieds gemässer grober Sorten betrift, von verschiedenen Ständen dieser drey löbl. Kreis nur seit dem jüngsten augsburg. Receß schon gegen zwey Millionen geringhaltiger Guldnerstücke, wiewohl nicht ohne großen Schaden dem Publico allein zum Besten, und andern Kreis und Ständen zu guter Nachfolg, in lauter ganz- halb- und viertels Reichsthaler umgemünzt worden, also daß derselben Eyfer zu Wiedererhebung der löbl. Reichsmünzordnungen billig zu rühmen, womit dann auch neben anderen erfolget, daß der Silberkauf auf siebenzehen und einen halben Gulden herunter gebracht, und hierdurch soviel assequirt worden, daß man, nach der gesetzten Valuta des Reichsthalers a zwey Gulden, probgemässe gute Sorten ohnschädlich ausmünzen können. Es hat sich aber dieses sehr nutzliche Werk nach der Hand zu etwelcher Difformität gegen Verhoffen hier und und dar angelassen, indeme theils Fürsten und Stände wenig oder nichts an groben Sorten ausgemünzet, andere aber den in Kraft besagten augsburgischen Receß determinirten und vest gesetzten Anschlag einiger Sorten einseitig geändert, und reduciret haben, woraus dann allerhand Unordnungen und schädliche Effect erwachsen, so daß der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Lotharius Franciscus, des heil. Stuhls zu Maynz Erzbischof, des heil. römischen Reichs durch Germanien Erzcanzler und Churfürst, Bischof zu Bamberg ꝛc. von führenden bambergischen Correspondenz-Directorii wegen bewogen worden, einen anderweiten Münzconvent auf hieher in des heil. Reichs Stadt Nürnberg, der üblichen Alternationsordnung nach, auszuschreiben, und obwohlen, Vermög des letztern augsburgischen Receß veranlaßt worden, sub Termino des 1/11. Novembris nächst zuruckgelegten Jahrs einen wiedermaligen Münzprobationsconvent anzustellen; so hat es jedoch darum einen Anstand leyden müssen, weilen eben zu selbiger Zeit der Schluß von vorjähriger Campagne, und die Verabredung der Postirungs- und Winterquatier, nebst andern höchstnöthigen Circularien in das Mittel getretten. Die Puncta deliberanda aber bestunden bey dießmaligen Münztag summariter darinn:

1. Ob und wie weit der letzthin ergangene augsburgische Münzreceß publiciret und exequirt, auch was für Bedenken und Difficultät bey solcher Execution verspüret worden?

2. Wie und durch was Mittel alle diese Hinderungen aus dem Weg zuraumen?

3. Was wegen der Guldiner ferner zu statuiren, ob einige derselben zu Beförderung des Surrogati wirklich zu verruffen, oder noch länger zu toleriren?

4. Ob sich kein Mittel finden mögte, den Silberkauf um etwas mehrers herunter zu bringen?

5. Wie die Reichsconformität zu stabiliren, und vor allem die kaiserliche allergnädigste Accession, dann auch der Beytritt der chur- und oberrheinischen ober- und niedersächsischen Kreise zu erlangen seye?

6. Weilen mit Ausprägung der Schiedmünzen circa numerum & quantum hier und da Excess vorgangen, ob nicht dießfals eine genaue Restriction in futurum vorzunehmen?

§. 2. Ehe und bevor man nun hierüber deliberiret, hat man herkommlichermassen von der löbl. Stadt Nürnberg die ihro anvertraute und versiegelte Schlüssel zur alsogenannten Fahrbüchse abgefordert, dieselbe eröfnet, die Proben heraus genommen, und solche dem Directorio übergeben. Sodann haben, nach gewöhnlicher Ablesung des letztern augsburgischen Münzabschieds, der hochgräfliche wertheimische Münzwardein Johann Schmied, und Münzmeister Johann Anselm Hallaicher nach

respective dießmals ausgestandenen Examine, auch gemachten Gold- und Silberproben die gewöhnliche Pflicht abgeleget. Und obwohlen die hochgräfliche montfortische Wardein und Münzmeister bereits ehedessen in Augsburg zu Pflichten genommen, auch von ihnen die Gold- und Silberproben gehöriger Dingen gemacht worden, so sind sie jedoch damals wegen der in etwas mangelbaren Calculation und Legirungen in suspenso verblieben, und haben sich der Ursach halber einem anderweiten Examini submittiren müssen, gestalten sie sich hierauf besser dann vormals finden lassen, so das man kein ferners Bedenken gehabt, sie zu wirklicher Treibung der Profeßion zu admittiren, und mit gebräuchlichen Attestatis zu versehen.

§. 3. Darauf nun ist weiter erfolget, daß man des fränkischen und schwäbischen Generalmünzwardeins überreichte schriftliche Relationes, bey Abwesenheit des baierischen ut Lit. A. & B. in pleno abgelesen, und die innheimische Gold- und Silbersorten, samt denen Schiedmünzen vorgenommen, da dann diese sammtlich der Reichs-Münzordnung allerdings gemäß befunden worden: von ausländischen aber ist dermalen nichts sonders vorkommen.

§. 4. Nachdemmalen man nun hierauf die proponenda in Deliberation gezogen; so ist ad. 1. & 2. vermerket worden, daß ein und andere Stände mit der veritablen Conformität quoad publicationem & executionem nicht gleichförmiglichen verfahren, sogar auch einige Aenderungen der Valuta sub allegatione culpæ alienæ, ohnlängsthin vorgenommen: als da sonderbar seynd die kaiserl. a 7. kr. vormals angeschlagene Doppelgroschen und die a 16. kr. beederseits nach dem Thaler zu 2. Gulden erhöhete brandenburg-onolzbachische Fünfzehenkreutzerer. Es ist aber solchemnach verabredet, und vest gestellet worden, daß kein der Münzcorrespondenz anverwandter Kreis noch Stand sich fürterhin dergleichen einseitigen Reductionen unterfangen, sondern alles bis ad proximam Diætam monetariam, in statu quo gelassen, die Kaufleut und alle übrige Privati aber, so sich dergleichen Abwürdigung öfters ohne obrigkeitliches Vorwissen unternehmen, mittels geschärfter Straffen und herrschaftlichen genauen Auf- und Einsehens davon abgehalten werden sollen. Und weilen es an der verhoften Conformität so inner als außer der correspondirenden Kreise noch immer ermangelt, die Singularitäten und Privatconvenienzien auch vieler Orten noch vorwalten, so ist auf zulängliche Mittel und Weg zu gedenken, wie doch einstens die Einmüthigkeit im Reich dießfals gepflanzet, und hierunter sowohl dem Publico als Privato consuliret, sonderbar aber diejenige löbl. Kreis und Stände, welche die Interimserhöhung des Reichsthalers a 2. Gulden noch nicht acceptirt, dazu disponirt werden mögen.

§. 5. Auf die Quästion nun quoad 3. ist der Schluß dahin ausgefallen, daß, wegen obmanglenden genugsamen Surrogati, die Guldiner primæ Classis (was Orten sie bisher gangbar gewesen) noch ferner tolerirt, die secundæ Classis aber, wie ehedessen die tertia Classis, Vermög des schon ergangenen augsburgischen Schlusses, von dato dieß völlig abgethan, caßirt und verruffen seyn sollen, so daß sie in Handel und Wandel nicht mehr angenommen, sondern auf die innwendige gerechte Münzstätt gebracht, und daraus keine andere als lauter gute grobe Sorten gemünzet, nichts davon aber außer Landes geführet werden solle, und dieses sub pœna confiscationis, dahin dann auch der letztere augsburgische Münzabschied ergangen. Damit nun ermeltes Surrogatum so mehr befördert werde, so hat man die Ausländische Gold- und Silbersorten beyzubehalten, und sich deren hierzu mittler Zeit nach Belieben zu bedienen für gut befunden.

§. 6. Alldieweilen nun ferner ad 4. noch zur Zeit schlechte Hofnung anscheinet, aus fremden Landen Silber zu bekommen, und den ersteigerten Kauf desselben, obschon gegen Zahlung reichsordnungsmäßiger Sorten herunter zu bringen, so ist kein ander Mittel übrig, dann daß nöthig seye, das innwendig Bruch- und Legirungssilber desto genauer zu beobachten, den unnöthigen Luxum quo ad vasa argentea und sonsten durchgehend abzustellen, das Schmelzen und Granaliren, dann die Ausführung alles Silbers und der gemünzten guten Sorten, außer was, soviel die letztere betrift, des unentbehrlichen Commercii halber, nach Anleitung der vorigen Recessen, unumgänglich erfordert wird; ferner den Silberhandel der Privatorum, so Christen als Juden, an geschmelzten und andern Silber, nieder zulegen, darüber vest zu halten, ernstliche Bestrafungen gegen die Verbrechere vorzunehmen, und wie schon oben gemeldet, auswendige gute Gold- und Silbersorten im Land zubehalten, was sich auch für

nütz-

nutzliche Consilia und Vorschläg mittler Zeit noch ferner hervor thun möchten, die sollen auf das angelegneste beobachtet, und bewerkstelliget, auch darunter von Zeit zu Zeiten gemeinnützlich correspondiret werden.

§. 7. Dem 5. Deliberando hat man seine abhelfliche Maß dahin gegeben, daß an Ihro kaiserl. Majestät in allerbeweglichsten Terminis, nach ehemaligen Inhalt iterato geschrieben, und um die allergnädigste Acceßion nochmals angesucht, an die löbl. chur- und oberrheinische, ober- und niedersächsische Kreis aber die vormalige Repræsentationes wiederhohlet werden sollen, welches dann ut Lit. C. D. E. F. & G. zur Wirklichkeit gediehen. Und nachdeme man vom kaiserl. Hof die verscheidentliche Antröstungen erhalten, wasmassen Ihre kaiserl. Majestät den Beytrit zunehmen, allergnädigst inclinirten, so will man an Seiten der 3. löbl. correspondirenden Kreise solches nicht allein, sondern auch nunmehr ferner verhoffen, es werden diesem höchstrühmlichen kaiserl. Exempel auch vermelte löbl. Kreis nachfolgen, und die allgemeine Conformität hierdurch zuerhalten, und dermalen einzuführen seyn.

§. 8. Soviel nun ad 6. die Restriction der übermäßigen Schiedmünz betrift, da man sich hoc in passu dahin vereinbahret, daß weilen einiger Orten dießfals merklich excedirt, und ein weit mehrers, dann was man zur Nothdurft bedürftig, ausgepräget worden, so hat man per unanimia geschlossen, daß die fernere Ausmünzungen dergleichen ringerer Sorten so lang verbotten bleiben solten, bis die Nothdurft, und der künftige Abgang hieran mittler Zeit ein anders an Hand geben wurde. Käme es auch auf den casum necessitatis & indigentiæ an, so wäre doch nach dem zu Augsburg bereits gemachten Schluß, und der übrigen Observanz, an sich selbst keinem Stand die freye Hand mehr zuzulassen, sondern es solte die Licenz bey denen jedesmaligen Conventen, oder außer derselben, bey dem hochfürstl. bambergischen Directorio genommen, und darum geziemend angesucht, auch nur die bloße Nothdurft, wie schon gemeldet, verwilliget werden. Wegen des Quanti aber, so bey denen Auszahlungen active und passive zu geben, und zu nehmen, hat man sich dahin vereinbaret, daß in größeren Zahlungen auf einmal mehr nicht, dann fünf und zwainzig Gulden an Schiedmünzen auszahlt, und erhoben, einfolglich es damit in effectu bey dem Re-

ceß de anno 1576. und dem letztmalig augsburgischen Münzabschied gelassen werden solle.

§. 9. Nachdemmalen nun auf so debatirte sechs Quæstiones auch dieses vorkommen, wie es mit denen kaiserl. vormals auf sieben Kreutzer erhöheten, ohnlängsthin aber einiger Orten auf sechs Kreutzer reducirten Doppelgroschen, wie auch denen brandenburg-onolzbachischen Ortsguldinern, so gleichfalls um einen Kreutzer abgewürdiget worden, fürohin zuhalten wäre; so ist es bey solcher Herunterseßung dermalen, und aus der Consideration verblieben, weilen der Schad an denen Orten, wo die erste Reduction beschehen, allschon paßirt, und so beschwehrlicher zu empfinden seyn wurde, auf dem Fall einer mehrmaligen Aenderung einen noch ferneren Einbus über sich ergehen zu lassen: nebst deme auch in besondere Consideration kommen, daß in ipso loco der Ausmünzung vorerwehnte anspachische Oerterer niemalen mehr dann fünfzehen Kreutzer gegolten. Die a zehen Pfenning nach dem Thaler zu zwey Gulden, äußerlich erhöhete halbe Batzen aber, welche von einigen Privatis und außer obrigkeitlichen Zuthun reducirt worden, sollen neben denen ganzen a fünf Kreutzer gemünzten Batzen hingegen künftighin ihren Lauf in dem Preis noch ferner haben, und von jedes Orts Herrschaft scharf Aufsicht gehalten, und mittels empfindlicher Straf verhütet werden, daß dergleichen von den Kauf- und Handwerksleuten, Burgern und Bauern nicht mehr geschehe; zu welchem Ende dann, sobald eine Herrschaft oder Obrigkeit verspühret, daß der Benachbarten Unterthanen oder Burgere in Handel und Wandel sich der Annahm ein und anderer Sorten in dem publice & denuo vestgestellten Preis weigern wurden, sie selbiges der andern Herrschaft oder Obrigkeit, worunter diese Refractarii gesessen, anfänglich, mehrerm Glimpfs willen, mit Namhaftmachung der Personen, unverzüglich zu notificiren hätte, um den Unfug, zu Verhütung mehreren Confusion und Ungelegenheit, zeitlich steuren, mithin auch solchergestalten die durchgehende Conformität desto gewieser stabiliren zu können.

§. 10. Und obwohlen bey gegenwärtigen Münzconvent die churfürstliche baierische Gesandschaft, unwissend aus was verhinderlichen Ursachen, nicht erschienen; so will man doch derseits verhoffen, man werde sich von Seiten des Churhaus Baiern gefallen

lassen, diesen Abschied nicht allein in allen seinen Punctis und Clausulis zu acceptiren und mit zu vollziehen, sondern auch fürohin die folgende Münzprobationsconvent, dem üblichen Herkommen nach, zu beschicken, als in einer Sach, die dem Publico und dessen Wohlfart, bekanntermassen, so hoch angelegen ist, und darvon zumalen die durchgehende Conformität dependiret. Man hat auch endlichen nicht unterlassen, die dem augsburger Receß appendicirte Specification der so inn- als ausländischen grob und ringern Sorten nochmals zu durchgehen, da dann alles in statu quo zu lassen beliebet worden; außer daß bey einigen gar wenigen Sorten eine kleine Aenderung paßirt, wie ein solches ermelte Specification, auf die sich hiemit bezogen wird, an Hand giebt.

§. 11. Was auch in mehrberührtem nächstvorigen augsburgischen Receß wegen der Dratzieher und Goldschmied, Münzbrechens, der Stahlschneider, Schlosser, Schmied und dergleichen Handwerksleut, so die Stöck und übrige Instrumenta auf die Münzstätte machen, dann wegen der Kipper und Wipper, Einnehmer und Ausgeber falscher Sorten, der General- und Specialmünzwardein und Münzmeister Schmelzens, Granalirens und Abtreibens, ohne herrschaftliches Vorwissen und Erlauben, ingleichen wegen Implorirung des kaiserl. Fiscals, ferner der Fürsten und Stände Ausmünzungen, außer denen correspondirenden Kreisen, und dergleichen mehr disponirt worden, das alles will man hieher wiederhohlet, und zu seiner künftigen genauen Observance recommendirt haben.

§. 12. Im Uebrigen und zum Beschluß hat man sich dahin vereiniget, daß mittler Zeit, und sobalden es das hochfürstl. bambergische Directorium für gut und nöthig finden wird, weilen doch bey jetzigen Kriegsläufen die ordinari Termin nicht wohl zu halten, einen anderweiten Münzprobationsconvent, und zwar, der Alternationsordnung nach, in des heil. Reichs Stadt Regensburg anzustellen, um auf die ferners vorkommende Detectus desto genauer reflectiren, und in dem bisherigen Eyfer der Correspondenz fortfahren zu können: und so hat man erstbesagter Stadt Regensburg anwesenden Herrn Deputirten die Fahrbüchsen samt denen Schlüßeln versiegelter zugestellt. Zu mehrerem Urkund dessen, ist dieser Receß in triplo originaliter gefertigt, und jedem löbl. Kreis ein Exemplar davon behändiget worden. So geschehen in des heil. Reichs Stadt Nürnberg den 28. Marti (7. April) 1695.

Wegen des löblichen fränkischen Kreises.

Hannß Paul Stang.
Carl Gottlieb Fürer von Haymendorf.
Johann Lorenz Scharpff, D.
Christoph Peller, D.

Wegen des löblichen baierischen Kreises.

Mathias Kaspis, cum protestatione solita.
Christoph Albrecht Steininger.

Wegen des löblichen schwäbischen Kreises.

Johann Heinrich Jung, L.
Johann Cornelius Pommer.
Wegen nothwendiger Abreiß des mitlegitimirten Joseph Adrian Imhofs von Spillberg, vor ihne und sich
Daniel Mayr, D.

CXXXIII.

Kaiserliches Rescript an die drey Kreise. Laxenburg den 30. May, 1695.

Leopold ꝛc.

1695. Hochwürdige, Durchleuchtige, Hochgebohrne ꝛc. Wir haben uns aus euer des Churfürsten zu Maynz Liebd. als Bischofen zu Bamberg, absonderlich als auch Dero, und euer des Churfürst zu Baiern, Erzbischofen zu Salzburg, Bischofen zu Costanz, Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach, und Herzog zu Würtenberg Liebd. Liebd. Andacht und Liebd. Liebd. zu denen Münzprobationstägen verordneten Räthen eingelangten Gesamtschreiben vom 7. April 4. May und 29. Sept. nächstvorigen Jahrs, auch 7. April jüngsthin mit mehrern gebührend referiren lassen, was bey denen von solcher Zeit hero gehaltenen Münzprobationstägen geschlossen worden, und dieselbe von uns zu verfügen gebethen haben. Wie uns nun E. ꝛc. hierin zu des gemeinen Wesen bestens

tragende

tragende Sorgfalt zu sonderem freundvätterlichen gnädig und gnädigsten Gefallen gereichet, und außer allem Zweifel seynd, dieselbe werden in solch rühmlicher Intention zu Dero unsterblichen Nachruhm noch ferners unaussetzlich continuiren; so thun wir auch nicht allein diese i,,e gefaste Kreisschlüsse gänzlich approbieren, und genehm halten; sondern ersuchen dieselbe anbey hiemit freundvätterlich gnädig und gnädigst, sie wollen über sothane Schlüsse, in Kraft Dero obhabenden Kreisausschreibamts, und unsers ihnen hiemit ertheilenden absonderlichen Gewalts, kräftig halten, mit denen in Constitutionibus Imperii verordneten Münzprobationstägen ohnausgesetzt continuiren, und bey denen übrigen sämtlichen Ständen verhüten, damit einige ganze, halbe oder viertel Guldner nicht mehr bey Verlust ihres Münzregals ausgeprägt, sondern davon gänzlich abgestanden, und daß herentgegen von denenjenigen Ständen, welche der Allerhöchste mit Bergwerk gesegnet, zumalen aber auch von denenjenigen, welche mit Einführung der höchstschädlichen Goldvermünzung und deren Continuation zu des gemeinen Wesens unbeschreiblichen Ruins so viel tausend und tausend prosperirt, amore Publici hinfüro gerechte, ganz, halbe und viertel Reichsthaler, den alten Reichsschrot und Korn nach, im äußerlichen Halt aber zu 2. fl. rheinisch in zulänglichen Numero, die Schiedmünz jedoch nicht in übermäßiger Quantität, geschlagen, und zur Herunterbringung des durch das bisherige schlimme Ausmünzen sehr hoch gesteigerten Silberkaufs, das ihrige gemeinnützig beygetragen werde. Anlangend dasjenige, was in obberührten Schreiben, wegen der zu Feldkürchen, Gebertshofen, und sonsten auf das Silber geschlagenen Impossen gemeldet worden, haben wir unserer österreichischen Hofcanzley die Untersuchung des Werks, und Erstattung ihres Berichts anbefohlen, nach Erfolgung ein so andern wir, befindenden Umständen nach, die behörige Verordnung ergehen zu lassen, nicht ermangelen werden. Uebrigens haben wir E. ꝛc. Ersuchen nach, unsere vormalige Münzedicta renovieren, und zum Druck zu befördern gemessen anbefohlen, nach solchem verfertigten Druck wir denenselben wie auch denen übrigen Kreisen einige Exemplarien sogleich communicieren, und ihnen deren Publication und Festhaltung auftragen, auch wegen Ersetzung des von denen des geringen Ausmünzen halben sich theilhaftig gemachten Ständen denen Ohnschuldigen verursachten Schadens, auf E. ꝛc. speciales Anrufen fiscaliter, und mit Suspendierung, auch befindenden Dingen nach, gänzlicher Privation ihres Münzregals procedieren lassen werden. Immittelst haben dieselbe aus nebengehenden Abschriften zu ersehen, was wir sowohl wegen ihrer oberwehnten Kreisschlüsse an die vorige Kreise, als auch Paßierung E. ꝛc. dem Reichsschrott und Korn nach in Valore extrinseco, geschlagenen Reichsthalers, à 2. fl. an unsers lieben Oheims des Churfürsten zu Sachsen Liebd. und unsere und des heiligen Reichsstadt Frankfurt unter heutigem Dato rescribiern lassen, als auch, was von uns wegen der geringhaltigen Guldner in unsere Erblanden ohnlängst statuieret, und verordnet worden. Wir seynd E. ꝛc. Geben zu Laxenburg den 30. May 1695. unserer Reiche ꝛc.

Leopold.

Ut Gottlieb, Graf von Windischgrätz.

Franz Wildrich, von Menshengen.

CXXXIV.

Kaiserliches Münzedict in das Reich erlassen, den 30. May, 1695.

1695. Wir Leopold von GOttes Gnaden erwählter römischer Kaiser ꝛc. Entbiethen allen ꝛc. Denenselben ist vorhin gnugsam erinnerlich, wie strafmäßig und unverantwortlich von unterschiedlichen Ständen des Reichs mit Ausmünzung geringhaltiger Münzsorten, sonderlich aber der ganzen, halben und viertel Guldner, geraume Zeit hero, mit Hindansetzung der alten Reichsmünzordnung, ja ihrem eigenen Gefallen nach, ohne Reflexion auf den gesetzten Reichsschrott und Korn, durch geraume Jahr her fortgefahren worden, und wir dahero in Wahrnehmung, daß dadurch künftig dem Publico ein unwiderbringlicher Schaden, mittels völliger Ruinierung des Commercii, als der Seele eines wohlstehenden Reichs, zugefügt, wo nicht gar in die äußerste Confußion und Zerrüttung gesetzt werden dörfte, und unter anderen unseren unzahlbären ins

Reich erlassenen Verordnungen, auch unser kaiserliches Münzedictum unterm Dato dem 21. Octobris 1689. mit Inserirung unsers am 6. Novembris 1680. vorhergangenen Münzedicti haben ergehen, und in dem heil. römischen Reich publicieren lassen, wie solches von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet. Siehe oben *Num.* 108. Obwohlen wir nun gänzlichen verhoffet, es wurde hierauf von fernerer Ausmünzung solcher geringhaltiger Geldsorten gänzlich abgestanden, und von sammentlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen ihr eigenes Interesse des allgemeinen Wesens besten nachgesetzt worden seyn; wie aber all unsere und deren dießfalls sich nicht interessirt gemachten Churfürsten, Fürsten und Ständen bishero geführte heilsame Intention in keine Consideration gezogen, sondern mit höchstwucherlicher Ausmünzung geringhaltiger Geldsorten, absonderlich aber obgemelter ganzen, halben und viertels Guldner continuirt, und mit selbigen das gesamte römische Reich, mehrentheils aber unsere Erbkönigreich und Lande, zu großer Confusion derer Commercien und schwerer Verschaffung deren zu menschlichen Conservation erforderlichen Nothwendigkeiten angefüllet: daß wir solchemnach bewogen worden, in ermelten unsern Erblanden berührte geringhaltige Guldnersorten, mittels Präfigirung eines zulänglichen Termini a quo, völlig verruffen, und es der Zeit noch, bis bey dem bisherigen erhöheten äußerlichen Werth des gerechten Reichsthalers zu zwey und des gewichtigen Ducaten zu vier Gulden bewenden zu lassen; uns auch die drey in dem Münzwesen correspondirende Reichskreise, Franken, Baiern und Schwaben in Unterthänigkeit eröffnet, wie daß sie in ihren letztern dreyen nacheinander gehaltenen Münzprobationstägen dahin schlüßig worden seyn, daß zu etwelcher Wiederaufbringung des fast ganz verfallenen Münzwesens von Ausmünzung der ganzen, halben und viertels Guldner völlig abgestanden, und die alte Reichsmünzordnung in so weit, daß anstatt vor specificirter Sorten künftighin ganze, halbe, Viertels- und Achtelthaler, dem alten Schrott und Korn, und dem äußerlichen Werth nach a zwey Gulden rheinisch, in zulänglichen Numero, die Schiedmünz aber nicht in übermäßiger Quantität geschlagen, restabiliert, hingegen die obgemelte Guldnersorten verruffen, und bis auf weitere Vergleichung nur von denenselben die Guldner primæ classis allein in denen Orten, wo sie bishero gangbar gewesen, noch fernere tolerirt werden könnten, mit Bitt, wir die übrige Reichskreis zu gleichmäßiger Beytrettung zu ermahnen, auch obgedachte unsere vorhergangene Münz-Edicta renoviren zu lassen, gnädigst geruheten. Und wir dann solch ermelter drey correspondierenden Kreisen gemachten Schluß um soviel mehrers approbieren und genehmhalten, als dieses der Zeit fast das einzige Mittel zu seyn scheint, wodurch dem bisherigen Uebel gesteuret, und der alte Fuß des gerechten Reichsthalers wiederum vest gestellet wurde, wie auch sothanes Mittel selbst in unserm Erblanden vorhin, angeführtermassen, ergriffen: Hierumen so lassen wir es zwar bey unsern obeneinverleibten, und vorhergangenen Münzedict nicht allein gänzlich verbleiben, sondern thun selbige auch hiemit renoviren, erneuern, und Euer Liebd. Liebd. And. And. und euch ernst- und nachdrücklich befehlen, daß sie samentlich erwehnten deren drey in Münzwesen correspondierenden Reichskreisen gemachten Schluß amplectiren, von fernerer Ausmünzung aller ganzen, halben und viertels Guldiner, bey Verlust ihres habenden Münz-Regalis sich gänzlich enthalten, herentgegen künftighin anders nichts, als ganze, halbe und viertels Thaler nach dem alten Reichsschrott und Korn in dem äußerlichen Werth aber zu zwey Gulden, in zulänglichen Numero, und die Schiedmünz nicht in übermäßiger Quantität schlagen, entgegen die also von denen mit dem Münzprivilegio versehenen Ständen des Reichs geschlagene Reichsthalersorten in ihren Churfürstenthum, Fürstenthum, Landen und Gebiethen, in allen Handlungen und Bezahlungen in solchem Werth paßieren lassen, zur Herunterbringung des durch das bisherige schlimme Ausmünzen sehr hoch gesteigerten Silberkaufs das ihrige gemeinnützig beytragen, die bishero in dem Reich in großer Menge sich befindende Heckenmünzen alles Ernstes übern Hauffen werfen, sich von Verpachtung der Münzstätte an Christen und Juden, bey obcomminirter Straf der Verlierung ihres Münzregals, enthalten, männiglich, insonderheit die Goldschmied und Dratzieher, bey Verlust ihres Hab und Guts, auch befindenden Dingen nach, Leib- und Lebensstraf, von Brechung der dem Reichsschrott und Korn nachgeschlagenen, und anderer guten Geldsorten völlig entäußern. Welchem allen dann Euer Liebd. Liebd. And. And. und ihr nicht allein, bey Vermeydung erst erwehnter Straffen, sondern auch, daß gegen die Uebertretter dieser unserer kaiserlichen Münzedicten benebens sich wegen Ersetzung alles des uns und denen unschul-

unschuldigen Ständen des Reichs und deren Unterthanen daraus künftighin resultirenden Schadens (gestalten wir ratione præteriti auf speciales Anruffen jedes Kreises ausschreibender Fürsten fiscaliter und mit Suspension oder gänzlicher Privation des Münzregalis und zur Indemnisation des verursachten Schadens gegen die Contraventores unserer vorhergegangenen Münzedicten verfahren lassen wollen) gebührende Satisfaction genommen, und verschaft werden solle. Das meynen wir ernstlich. Geben zu Laxenburg den dreyßigsten May, Anno sechzehenhundert fünf und neunzig, unserer Reiche des römischen im sieben und dreyßigsten, des hungarischen im vierzigsten, und des böheimischen im neun und dreyßigsten Jahr.

Leopold.

Ut Gottlieb, Graf von Windischgrätz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Franz Wilderich, von Menshengen.

CXXXV.

Probationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{24}{14}$. Febr. 1696.

§. 1.

1696. Kund und zuwissen: daß, obwohlen man seit dem in des heil. Reichs Stadt Nürnberg, den 28. Martii (7. April) 1695. anderwärts errichteten Münzabschied, von Seiten der drey im Münzwesen correspondirenden löbl. Kreise, in gänzlicher Hofnung gestanden, es werde sich die Reichsconformität in re monetaria nach und nach, und zwar um so mehr ergeben, weilen die röm. kaiserl. Maj. unser allergnädigster Kaiser und Herr, und des Reichs allergerechtestes Oberhaupt, denen vormaligen Correspondenzschlüssen allergnädigst accedirt, sich jedoch gegen alles Vermuthen mehrmalen ein anders, und soviel gezeiget, daß theils des löblichen niedersächsischen und Westphälischen Kreises hohe Fürsten und Stände sich von angeregten, dießseits aufgerichten Münzabschieden, und dem wegen des ersteigerten Silberkaufs provisorio modo per 2. fl. veranlasten Thalerfuß, Vermög der den 16. Julii nächst vorigen Jahrs zu Hamburg beliebten Münzschlüssen, gänzlich separirt, und hingegen die Valuta von neuen burgundisch- oder Albertus- und Bancothalern erwählet, mithin aber von des heiligen Reichs alt-löbl. Münzordnungen in so weit abgegangen, davon jedoch allerhöchstgedachte Ihre kaiserl. Maj. dieselbe unter dato des 30. Septembris nächst zuruckgelegten Jahrs allergnädigst abgemahnt, und sie beyrnbens erinnert, denen heylsamen Reichsconstitutionen noch ferner zu inhäriren, und den alten gerechten Thaler Fuß a 14. Loth. 4. Grän. bey zu beobachten. Nachdeme nun der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Lotharius Franciscus, des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischof, des heil. Reichs durch Germanien Erzcanzler und Churfürst, auch Bischof zu Bamberg, von führenden bambergischen Correspondenz-Directorii wegen erwogen, wie hoch und viel dem allgemeinen Reich, an dermaliger Erhebung einer Universalvereinigung im Münzwesen, in specie aber daran gelegen seye, daß obangeregte Reichsmünzordnungen allerseits gehandhabet, und davon keines Wegs abgeschritten werden möge, indeme man sich bey denselben nun länger dann von einem Sæculo her ganz wohl befunden: als haben seine churfürstl. Gnaden sich bey solchem verhoften Emergenti obligirt zuseyn erachtet, einen anderweiten Münzprobationsconvent auf hiehero in des heil. Reichs Stadt Regensburg gewöhnlichen Alternationsordnung nach, cum Termino des 26. Januarii (5. Februarii) ausschreiben und die nachfolgende Proponenda in Deliberation stellen zu lassen. Als

1. Nachdem Ihre kaiserl. Majestät sich schon obberührtermassen allergnädigst resolvirt, denen diesseitigen Correspondenzschlüßen beyzutretten; so stünde zu erwegen, auf was die ihres höchsten Orts bis ad 1. Januarii dieses laufenden Jahrs genommene Suspension derseits weiter zu thun, und wie sie allerunterthänigst zu disponiren und zu erbitten seyen, nunmehr eine Universalconformität im Reich einzuführen? Und, weilen

2. Der oballegirte hamburgische Münzschluß ins Mittel getretten, wie sich gegen des löbl. erwehnten niedersächsischen Kreises hohe Fürsten und Stände dießfalls

dießfalls zu comportiren, und was hierwieder für Consilia zu ergreiffen wären?

3. Ob die Guldiner primæ Classis noch ferner zu toleriren, oder sich deren endlich abzuthun?

4. Weilen äußerlich verlauten will, ob seye in Ausprägung der Schiedmünzen eine Uebermaß hier und da paßirt; ob nicht darauf genauer zu inquiriren, und nach Befindung der Sachen weiterer Rath dagegen zu ergreiffen?

5. Nachdeme zu Abhaltung solcher Multiplication der Schiedmünz alle Restrictionsmittel nöthig, so wird zu Erreichung deren, auf diejenige zu reflectiren seyn, welche hierzu dienlich zuseyn erachtet werden.

6. Ergiebt sich die Frage: wie der Silberhandel mit denen auswärtigen Potenzen und Republiquen auf die vorige Wege wieder einzuführen?

7. Im Fall bey gegenwärtigen Kriegstroublen hierzu noch schlechte Hofnung anscheinen sollte, so wird ferner zu überlegen seyn, woher zu weitern Ausmünzungen und zu Fortsetzung gemeinen Handels und Wandels die Mittel zu nehmen, und wie sich bey dem innwendigen Silber, ohne Verführung und Mißbrauchung desselben, zu erhalten?

§. 2. Ehe und bevor man nun diese Deliberanda angetretten; hat man von der löbl. Stadt Regensburg Ihro die verpetschirter anvertraute Schlüßel zur also genannten Fahrbüchsen, altem Herkommen gemäß, abgefordert, dieselbe eröfnet, die Proben herausgenommen, und solche dem Directorio überreicht: sodann hat man den letztern Nürnbergermünzabschied, und darauf des fränkischen und schwäbischen Generalmünzwardeins übergebene Relation, bey wiedermaliger Abwesenheit des baierischen, ut Lit. A. & B. in pleno abgelesen, und die innheimische Gold- und Silbersorten, samt denen Schiedmünzen, vorgenommen. Da dann theils derselben sich defectuos und der Reichsmünzordnung nicht allerdings gemäß, laut geführter Protocollen, befunden, welcher Orten auch die behörige Ahndungen mit der Erinnerung beschehen, daß man sich künftig befleißen solle, denen Reichsmünzordnungen genauer zu inhäriren; hingegen seynd die übrige reichsordnungsmäßig gewesen. Und dises soviel die innländischen Sorten betrift, von denen ausländischen aber ist dermalen nichts sonders vorkommen.

§. 3. Gleichwie man nun hierauf die Proponenda in Deliberation gezogen: also ist ad 1mum der Schluß dahin gangen, daß, nachdem Ihre kaiserl. Majestät den ehemals allergnädigst notificierten Beytritt zu der löblichen correspondierenden drey Kreise vormals gemachten Münzschlüssen nunmehr wirklich vollzogen, und die Guldner per omnes Classes a 1. Jan. nächsthin in ihren Erbländern verruffen lassen, an dieselbe von dieses Münzconvents wegen ein allerunterthänigstes Schreiben des Innhalts zu erlassen, daß die correspondierende drey Kreise Ihre Accession mit allerunterthänigsten Dank zu agnoscieren, absonder aber Dero an das hochfürstliche Kreisausschreibamt in Niedersachsen, wegen des alldort geschlossenen neuen Bancofusses allergnädigst erlassenes Dehortationsschreiben auf das höchste zu rühmen, mithin aber allergehorsamst zu bitten hätten, die von ihren glorwürdigsten Herrn Vorfahren condirte heilsame Reichsmünzordnungen noch ferner allergnädigst zu handhaben.

Diesemnach hat man hiebey ferner erwogen, daß die allerseitige Schiedmünzen in sehr großen Summen einreißen, und die correspondierende Landen gleichsam an- und überfüllen thäten, dergestalt, daß anstatt gerechter grober Sorten die zahlende Partheyen sich mitler Zeit allein der Schiedmünzen bedienen, und die Einnehmere damit zu ihren großen Unstatten beschwehret werden dörften. Alldieweilen nun bey nächst vorigen nürnbergischen Münzconvent Articulo 6. recessus beliebet worden, daß in größern Zahlungen auf einmal mehr nicht, dann fünf und zwanzig Gulden an Schiedmunzen auszahlt und erhoben, einfolglich es damit den Recess de Anno 1576. und dem vorigen augspurger Münzabschied conformiter gehalten, und dabey gelassen werden solle: als hat es in so weit sein Bewenden, und wird sich active und passive hiernach beständig zu richten seyn.

Was nun der dießmalige Münzschluß mit sich bringet, solches ist an allerhöchst ernannte Ihre kaiserl. Majestät mit obgemeldten Schreiben zugleich allerunterthänigst zu communicieren, und benebenst allergehorsamst vor- und anzusuchen, daß sie auf dasjenige, was jetzo reichsordnungsmäßig geschlossen wird, dero kaiserliche Universaledicta per modum pragmaticæ sanctionis in das

Reich

Reich allergnädigst zu erlassen geruhen möchten.

§. 4. Diesemnach hat man ad 2. sich dahin concludendo verstanden, daß man bey der Reichsmünzordnung wegen des Reichsthalerfusses die Mark a 14. Loth 4. Grän bestendig verbleiben, und bey der ehedessen provisionaliter beliebten Valuta a 2. Gulden bestehen wolle. Auf die Quæstion aber, ob die neu ausgemünzte, oder noch auszumünzen stehende burgundische Kreutz- oder Albertus- und Bancothaler zu verruffen, oder nach der innerlichen Güte anzuschlagen, hat man den Schluß dahin genommen, daß, gleichwie man Eingangs allegirten hamburger Münzabschied denen Reichsmünzordnungen ungemäß zu seyn erachtet, einfolglich denselben nicht acceptiret, also auch die, selbigem Fuß nach ausgemünzte, oder noch auszumünzen stehende neue Kreutz Albertus- und Bancothaler dießorts verruffen, und damit die denen drey correspondierenden Kreisen androhende böse Effectus zeitlich abgewendet werden sollen; dazumalen allerhöchstgedacht Ihrer kaiserlichen Majestät den hamburger Münzreceß nicht allein dissapprobiert, sondern auch den dadurch veranlasten neuen Bancothaler in ihren Erblanden, dem Vernehmen nach, bereits verbieten lassen, um so weniger man dann dieß Orts zu verdenken seyn wird. Wobey dann die weitere Verabredung geschehen, daß allerhöchstgedachte Ihre kaiserliche Majestät, wie auch Ihrer churfürstlichen Gnaden zu Maynz dieses gemeinem Reich hochangelegene Werk dahin nochmalen zu recommendieren, daß die niedersächsische hohe Paciscenten von ihrem Schluß abstehen, und fürterhin legem imperii beobachten mögen.

§. 5. Hierauf nun hat man ad 3. die Frag, ob die Guldner primæ Classis nunmehr abgethan, oder länger paßiret werden sollen, angetretten, und dahin abgeschlossen, daß, weilen in erstgemelten kaiserlichen Erbländern, dann in denen churbaierischen, salzburgischen, und andern Landen, dieselbe bereits völlig, im löblichen schwäbischen Kreis aber a potiori caßirt, und abgethan seynd, dieselbe nunmehr allerseits verruffen, verschmelzt, und in gerecht grobe Reichssorten verwandelt werden sollen. Nachdeme solche aber im löblichen fränkischen Kreis, aus Ermanglung anderer Geldsorten, bisdato noch paßirt, und sonderbar zur Bezahlung der, pro securitate publica, auf den Beinen habender Soldatesca gebrauchet worden; so hat man sich fränkischen Theils zu deren so baldiger völliger Verruffung nicht obligieren können, sondern sich hierinfalls, doch also und dergestalt entschuldiget, daß man zur Ummünzung alle nur immer mögliche, und so gut es seyn kann, fürderliche Veranstaltungen (nachdeme die Guldner 2. & 3. Classis schon absorbirt) machen, und sich von dieser des gemeinen Wesens Angelegenheit nicht separiren wolle, nicht zweiflende, die oberrheinische und obersächsische Kreise, mit denen alldortigen Guldnern gleichermassen ein anders, wie man verhoffet, disponiren werden, als worauf auch der löbliche niedersächsische Kreis bereits geschlossen hat.

§. 6. Nachdeme aber nun ad 4. die Generalmünzwardein beder fränk- und schwäbischer Kreise, in Abwesenheit des baierischen, bey Pflichten vernommen worden, ob dann Vermög erhaltenen Berichts, in einig correspondierenden Kreisen sogar viel Schiedmünzen ausgepräget worden? von weme? und auf was Weis? ob es receßmäßig nach dem Thaler zu 2. Gulden, oder auf einen ringern Fuß beschehen, und was ihnen hierin sonsten wegen der Heckenmünzstätt wissend? So haben sie sich auf ihre, dem Convent überreichte Relationes lediglich bezogen, und von keinem weitern, als was sie darin angeführt, wissen wollen. Es ist aber hierauf zu Schluß kommen, daß, weilen in Kraft des letztern nürnbergischen Münzabschieds beliebet worden, wegen bisheriger Multiplication der Schiedmünz auf eine Zeit lang davon zu abstrahiern, bis der Casus necessitatis ein anders rathet, von einigen Ständen aber ein widriges beschehen; so hat man für gut befunden, erstberührten nürnbergischen Schluß auf hiehero zu wiederholen, und sich mutuo darzu zu obligieren: dahingegen solle anstatt der Schiedmünzen mit Ausprägung ganzer, halber und viertels Thaler desto eifriger verfahren werden. Und demnach sich die Stadt Costanz unterstanden, eine gemeine Quantität Kreutzer allzuleicht, und denen Correspondenzrecessen ganz ungemäß auszumünzen, so werden dieselbe hiemit und in Kraft dieß gänzlich verruffen und verbothen, zu denen hochfürstlichen Kreisausschreibämtern aber das gute Vertrauen gestellet, sie zwischen denen Münzprobationsconventen die Sorg und Bemühung auf sich zu nehmen, belieben werden, daß, wann ein oder anderer Stand in ihrem Kreisbezirk sich dergleichen mehr unterfangen und anmassen wirde, sie ein solches in Zeiten abhal-

ten, und daß Verboth dargegen receßmäßig erhalten lassen möchten; dazumalen durch dergleichen eigennützige an sich selbst unlöbliche Conatus das Publicum, samt dem jetzo unterhanden stehenden Münzreformationswerk, auf eine recht schädliche Weis gehemmet und beeinträchtiget wird: allermassen dann, wo nach der Hand eine denen Reichsconstitutionen und Münzschlüssen nicht conforme Sort hervor kommen wurde, selbe Kraft dieses Receß entweder verruffen, oder anderst nicht dann nach ihrem innerlichen Gehalt paßirt werden solle.

§. 7. Hievon nun ist man ad 5. fortgeschritten, und hat für gut angesehen, daß man ex parte des hochfürstlichen Münzdirectorii wissen möge, was quartaliter an groben und kleinen Sorten ausgemünzet werde, um sodann die nothdürftige Restrictiones respectu der Schiedmünzen desto besser beobachten zu können: Gestalten die Abred solchemnach dahin ergangen, daß die Generalmünzwardein mit denen, in den 3. Correspondenzkreisen befindlichen Münzmeistern und Specialwardeinen, quartaliter communicieren, und Bericht einziehen sollen, was zu viertel und viertel Jahren, an grob- und kleinen Sorten, allerseitig gepräget worden. Allermassen ein solches sodann, durch die Generalmünzwardein jedes Kreises, an hochermeldes Münzdirectorium, unterthänigst zu berichten stünde.

§. 8. Ad 6. diese Quæstion ist nach deren reifer Ueberlegung dahin resolvirt und erörtert worden: daß, weilen sich von denen ausländischen Potenzen und Republiquen, so lang die gegenwärtige Motus bellici an sich halten, und bis die löbliche Reichsmünzordnungen wieder völlig resuscitirt, auf Beybringung einigen Silbers, schlechte, oder gar keine Hoffnung zu machen; so erfordere die Nothdurft um so mehr, auf das inwendige Silber und dessen Beybehaltung desto genauer zu sehen, und in keine Weg zu zu lassen, daß dasselbe außer Lands geführet, oder sich von denen Privatis, so Christen als Juden, der Silberhandlung angemasset werde, gleiches bis anhero gegen und wider die vorige Münzreceß ohne gnugsames obrigkeitliches Einsehen beschehen. Damit auch dieses vor das künftige unterbleibe, so hat man von der correspondirenden Kreise wegen durch öffentlich angeschlagene und geschärfte Placaten zu verbieten, daß alles Bruch- Geschmolzen- Granalirt- und Ausgebranntsilber, samt denen annoch zu verschmelzen stehenden ganz- und halben Guldinern, jedes Orts Obrigkeit mit oder ohne Commißion (inmassen jedem Stand, samt andern beliebigen Anstalten, zu thun frey stehen solle) zugebracht, und von derselben nach Gestalt des innerlichen Werths denen Partheyen, billigen Dingen nach bezahlet, alsdann aber denen Goldschmieden, Dratziehern und Posamentirern, die Nothdurft davon in etwas höhern Preiß überlassen, und mit solcher Occaßion wahrgenommen werde, wie viel Silber dann auf die Arbeit dieser Leute jährlichen ergehe. Vor allem wäre die Anzahl derselben zu restringiren, und hingegen auf die Wiedererhebung der innerlichen Bergwerk zu gedenken. Dabey die weitere Erinnerung und Veranlassung beschehen, daß weilen in denen schweitzerischen Cantonen die Valuten der groben Sorten gar different, indeme ein gerechter Reichsthaler gleich einem neuen französischen Thaler, der doch in bonitate intrinseca per 8. kr. ringer, für 27. Batzen rheinisch, ein alter französischer thaler aber per 28. Batzen genommen wird, auf solche Wege zu gedenken, wie vermittelst kaiserl. allergnädigster Interposition dieser Beschwehrlichkeit abgeholfen, und der gerechte Reichsthaler zu dem provisorio modo beliebten Werth der 2. Gulden gebracht, und erhöhet werden möge. Und nachdem man zu Behuf der innerlichen Conformität für sehr gut und nöthig angesehen, daß in allen drey correspondirenden Kreisen der rheinische Fuß durchgehends eingeführet werde; also ist der Schluß dahin ausgefallen, daß ein solches nunmehr, und wie es schon ehedessen bey dem löbl. fränkischen Kreis zu gemeinem Schluß gediehen, nächsten ad effectum redigiret, und darinn keine weitere mora interponirt werden möge.

§. 9. Ad 7. Gleichwie dieser siebende Punct quæstione sexta allschon guten Theils resolviret worden, also will man gleichwohl die allerseitige Intentiones, wie nachfolget, nochmals exprimiren, indeme die Unanimia dahin gehen, daß allen Privatis, wie sie Namen haben, die Silberhandlung, und sonderlich die Brechung gerechter grober Reichssorten, durch Vorkehrung ernstlicher Mittel, reichsconstitutionsmäßiger Straf und Confiscation, benommen, und gänzlich niedergelegt, das Schmelzen und Abtreiben auch, außer, was allein bey denen berechtigten Münzstätten mit Vorwissen der Obrigkeit beschiehet, verbotten, und sofort der Silberkauf, jedes Orts Obrigkeit allein überlassen wer-

werden solle, als wohin die Constitutiones Imperii und vordere Münzreceß angehen; unter welchem Verboth dann auch das Ausführen des Silbers, cujusque generis & speciei zu verstehen, und so werden die Reichs- und Deputationsabschied de anno 1570. und 1571. wegen Aufwechslung und Ausführung guter Gold- und Silbersorten, samt dem Reichsgutachten, und darauf erfolgter kaiserl. Resolution de anno 1667. hieher wiederhohlet. Ueber alle diese Verordnungen nun wären, wie schon obstehet, gedruckte Mandata zu affigiren, und zu männigliches Wissenschaft zu publiciren.

§. 10. Nach so debatirten siben Quästionen haben sich die gräfl. montfortische Münzbeamte, benanntlichen Bartholome Keßler, Wardein, und Johann Kühnlein, Münzmeister, vormals gewesener Wardein, wegen ihrer Examination und Verpflichtung angegeben, davon dann der Erstgemelte Examinirt und in seinen von Gold und Silber gemachten Proben richtig befunden, und daraufhin verpflichtet worden: dem Kühnlein aber hat man, soviel das Examen und die Proben betrift, dermalen weiter nichts zugemuthet, weilen er ein und anders bereits ehedessen prästiret. Nachdem jedoch aber die Wardein von denen Münzmeisters Pflichten differiren, so ist derselbe mit den besondern Münzmeister Pflichten, dem Herkommen gemäß, beleget, und seynd ihnen über dieß die gewöhnliche Attestata ertheilet worden.

§. 11. Wegen Besoldung des baierischen Generalmünzwardeins, und Bezahlung seiner rückständigen Zehrungsforderung, ist auch der Verlaß dahin beschehen: daß von Seiten des löbl. baierischen Kreises nächstens gewise Anstalten gemacht, und selbiges General-Wardeinamt zu seiner wirklichen Verrichtung wieder bestellet werden solle.

§. 12. Schlüßlichen hat man sich auch darinn vereinbaret, daß, sobalden es daß hochfürstl. bambergische Directorium für gut befinden wird, einen anderweiten Münzprobationsconvent, und zwar der Alternationsordnung nach in des heil. Reichs Stadt Augsburg auszuschreiben, um auf die weiters vorkommende Münzgebrechen desto genauere Reflexion nehmen, und den bisherigen Correspondenzeyfer continuiren zu können, ein solches bewerkstelliget: mithin auch ist veranlasset worden, daß all dasjenige auf anhero wiederhohlet werden solle, was in vordern Recessen durch nutzliche Monita und wirkliche Schlüße herkommen: und so hat man erstbesagter Stadt Augsburg anwesenden Herrn Deputirten die Fahrbüchsen sammt denen Schlüsseln versiegelter zugestelt.

§. 13. Zu mehrerm Urkund dessen ist dieser Receß in triplo originaliter gefertiget, und jedem Kreis ein Exemplar davon gestellet worden. So geschehen in des heil. Reichs Stadt Regensburg, den $\frac{24}{14}$. Febr. 1696.

Wegen des löblichen fränkischen Kreises.

Hanß Paul Stang.
Carl Gottlieb Fürer von und zu Haymendorf, auf Wolkerstorf.
Johann Lorenz Scharpff.
Christoph Peller, D.

Wegen des löblichen baierischen Kreises.

Hannß Friederich von Widemann, zu Raperzell.
Johann Jacob vom Berg.
Mathias Kaspis, cum protestatione solita.
Christoph Albrecht Steininger.

Wegen des löblichen schwäbischen Kreises.

Johann Philip Datt.
Ignatius Langenmantel von Westheim.
Johann Jacob Wolfing.
Daniel Mayr, D.

CXXXVI.

Münzprobationsabschied der drey Kreise. Augsburg den 3. Novemb. Anno 1700.

§. 1.

1700. Kund und zu wissen: demnach der hochwürdigste Fürst und Herr, Lotharius Franciscus, des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischof, des heiligen römischen Reichs durch Germanien Erzcanzler, und Churfürst, Bischof zu Bamberg ꝛc. so wohl aus eigener fortwehrender Begierde, und höchstrühmlichen Eifer, dem noch immer zerrütteten

Münzwesen zu steuren, und dasselbe, so viel möglich, wiederum in alten guten Stand zu bringen, als auf die nebst andern in Namen der ohnlängst zu Frankfurt am Mayn per Deputatos versammelet gewesener, in Münzcorrespondenz stehender Herren Churfürsten und Stände nach Innhalt der Beylag, sub Lit. A. schriftlich beschehenen Interpellationes einen abermaligen Münzprobationsconvent, und zwar auf den 12. des zuruck gelegten Monats Octobris der Alternationsordnung gemäß hiehero nacher des heiligen Reichs Stadt Augsburg, von obhabenden bambergischen Münzdirectorii wegen, zwischen denen ebenfalls correspondirenden löblichen dreyen Kreisen, Franken, Baiern und Schwaben zu veranlassen, und zugleich die sub Lit. B. befindliche Deliberanda beyzulegen, bewogen worden, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen Räthe, und Abgesandte sich nebenst gewöhnlicher Legitimation dabey eingefunden; daß darauf nach angehörter Proposition sub Lit. C. folgendermassen verfahren, gehandelt und abgeschlossen worden seye.

§. 2. Anfänglichen zwar, und vor allem, seynd die in einer Schachtel bey letzterem zu Regensburg in Anno 1696. gehaltenen Convent des heiligen Reichs Stadt Augsburg anvertraute und versiglete Schlüssel zu der sogenannten Fahrbüchsen nach gewohnlicher Ablesung des damals errichteten Münzreceß abgefordert. Sodann ist der anstatt des verstorbenen Peter Paul Metzgers zum fränkischen Generalmünzwardein vorgeschlagene Caspar Gottlieb Lauffer, bey damals auch noch unersetzter baierischen Generalwardeinstell, dem schwäbischen General Johann Christoph Pepffenhauser, und Stadt augsburgischen Specialwardein Johann Georg Fischer zu Vornehmung des reichsconstitutionsmäßigen Examinis, in Gegenwart der von Conventswegen darzu abgeordneten Herren Deputirten übergeben, und als man ihn nach auf Silber und Gold wohlgemachten Feuer- und Rechnungsproben für tauglich und sufficient erkannt, mit Vorbehalt der dem Directorio, benanntlichen Seiner churfürstlichen Gnaden von Maynz, als Bischofen zu Bamberg, noch absonders zu prästiren habenden Juramenti zu gewöhnlichen Pflichten angenommen: ingleichen der nachgehends, auf Johann Gottlieb Stotzens Austrettung, zum baierischen Generalwardein präsentirte, vorhero schon bey diesen dreyen löblichen correspondirenden Kreisen examinirte, immittels bey der churfürstlichen baierischen Münzstatt zu München in der Qualität eines Specialwardeins gestandene und approbirte Moritz Angermeyer zu dem Generalwardeinseyd gelassen; sodann samtlichen ernstlich bedeutet worden, ihren respective anerst geleisteten, und vorhin schon aufgehabten Pflichten nach, alle einkommende Werker mit treuem Fleiß aufzuziehen und zu probiren, keinem Stand, wer der auch seyn mag, etwas wider die Reichsmünzordnung, und dem in diesen löblichen dreyen Kreisen darauf eingerichteten Münzfuß zu übersehen; gestalten sie dann auf solchen Vorgang sowohl über die ihnen comittirte hochfürstliche salzburgische, onolzbachische, würtembergische, gräflich montfortische, Stadt nürnberg- und augsburgische neu ausgemünzte innheimische Gold- und Silberwerker, als auch auswertige für defectuos angegebene, und theils auf unberechtigten Münzstätten ausgeprägte, auch theils gar falsch gemachte Sorten ihre Relationes sub Lit. D. E. F. G. H. I. & K. überreichet haben, nachdeme vorhero der churbaierische Specialwardein Franz Carl Angermeyer mit gewissen dem Protocollo inserirten Präcautionen, wie auch die regenspurgische Specialwardein Johann Georg Krämer, und Münzmeister Johann Michael Federer; item der dem würtembergischen Münzmeister zu Stuttgard pro Adjuncto denominirte Johann Daniel Bauer nach überstandenen Examine auch richtig formirten Gold- und Silberproben gleichfalls verpflichtet, und mit gewöhnlichen Attestatis versehen worden. Und obschon auch der zur hochfürstlichen brandenburg-onolzbachischen Münzstatt zu Schwabach ebenfalls durch die daselbstige Rentkammer zum Specialwardein eventualiter benannte Georg Zeypold, so viel die Gold- und Silberproben im Feuer betrift, der Martin Heumann von Stuttgardt aber nicht nur in diesem, sondern auch im Calculiren und Legiren dergestalt bestanden, daß sie derentwegen fürs künftig mit weiterem Examine billich zu verschonen; so hat man sie jedoch, und zwar den ersten darumen, weilen er der Calculation und Legierung halben noch zur Zeit nicht genugsam erfahren zu seyn befunden worden, und am ersten bey nächstfolgendem Münzprobationstag deßfalls ein mehrers Specimen von sich zu geben hat; den andern aber, weilen er von seinem künftigen Unterkommen noch nichts zuverläßiges zu dociren vermöcht, sondern annoch zu einer hiernächst vacantwerdenden Specialwardein- oder Münzmeisterstelle in denen correspondirenden löblichen Kreisen zu belangen in der ungewissen Hoffnung

nung lebend, von denen sonst abzuschwören gehabten Pflichten, bis sie hiernächst den dermaligen Abgang ersetzet, und von ihrer Accomodation nähere Anzeig gethan haben werden, suspendirt, auch ihnen die Specialwardein- und Münzmeisters Profeßion inmittelst zu treiben ausdrücklich verbothen, mithin das Deliberandum quartum prämittirt, und solchergestalt erörtert.

§. 3. Gleichwie nun sich bey denen obgedachten innheimischen Werken insgesamt kein sonderbarer Mangel verspüren lassen; als hat man hingegen der ad supra dictam literam K. angemerkten respective falsch nachgemachten, und auf unberechtigten Münzstätten ausgeprägten, und für zu geringhältig geachteten Stucken halber, bey nachgesetzter Repartierung der ausgeschriebenen übrigen Puncten congruo loco nothdürftige Verfügungsabrede gepflogen, und sonderheitlich

Ad Deliberandum primum zwar, für so räth- als nutzlich befunden, den Thaler insgemein, und andere so Gold- als Silbermünzen, nach und nach von ihrem provisionaliter erhöheten äußeren Werth hinwiederum auf den rechten Reichsvalor herunter zu setzen; ja diese Reduction und Regulirung für das einig zulänglichste Mittel gehalten, denen bisherigen von sothaner Erhöhuug empfundenen großen Beschwerden, fürnemlich dem so hoch angestiegenen Aggio, und darvon herrührendrn Theurung aller Waaren abhelfen, auch die landsherrliche Gefälle wieder auf ihren alten Fuß bringen, sofort den bisherig großen Verlust und Einbuß fürs künftig entgehen zu können; anbey aber doch auch gleich jetzo den bisherigen Cours der Sorten zu alteriren, und sich eines so importanten Werks allein zu unterziehen, ehe man ob Ihro kaiserl. Maje. wegen dero angränzenden Königreichen und considerablen Erblanden, dann auch andere benachbarte Reichskreise, wo man im Handel und Wandel unumgänglich miteinander zuschaffen haben muß, darzu ebenfalls incliniren, mithin die höchstnöthige Conformität und der davon herrührende Bestand zu hoffen seye, vorläufig versichert ist, billich anstehen müssen; sondern für dienlich erachtet, sowohl allerhöchsternannt Ihro kaiserl. Majestät, als auch Ihro churfürstliche Gnaden zu Maynz, Ihro königl. Maj. in Pohlen als Churfürsten in Sachsen, Ihro churfürstl. Durchleucht von Brandenburg, die hochfürstl. lüneburgische Häuser, nebenst der königl. schwedischen Regierung zu Bremen, dahin in geziewenden Terminis sub Lit. L. M. & N. mit allerunterthänigstem Respect, und angelegenlichst zu ersuchen, daß Sie dero dießfalls beywohnende gemeinnutzliche Gedanken an erst höchstgedacht Seine churfürstl. Gnaden zu Maynz, als Bischoffen zu Bamberg und Münzdirectorn in diesen correspondirenden dreyen löbl. Kreisen, hiernächst ohnschwehr zu eröfnen, das allergnädigst und gnädigste Belieben zu nehmen, geruhen möchten. Auf welchen Fall, oder wie und wo es sonst pro re nata höchsterwehnte Seine churfürstl. Gnaden für nöthig ermessen werden, man auf die vorher ergehende Convocationsschreiben allerseits wieder zusammen zukommen, und alle nur mögliche Anstalt zu dieser so hoch ersprießlichen Münzverbesserung verfügen und vorkehren zu helffen auf keine Weiß ermanglen will; da es inmittelst bey denen ehevorigen im Druck publicirten Schematibus, und der darinn beygesetzten Valuta der so Gold- als Silbersorten sein unveränderliches Verbleiben haben, und an deren bisherigen Cours, in soweit selbe dem Reichsschrott und Korn sich noch proportionirt, mithin denen bisherigen Dispositionen conform zeigen werden, nichts immutirt seyn solle.

Und weil man solcher Gestalten es indessen darbey bewenden zu lassen entschlossen ist; als hat man nicht minder für gut erachtet, Ihro kaiserl. Majestät per postscriptum von eim und andern absonderliche allerunterthänigste Anzeig zu geben.

§. 4. Daß aber ad Secundum der bisherigen Erfahrnus nach, mit denen churfächsischen, churbrandenburgischen und churlüneburgischen neue Guldinerstücken fast ein rechtes Commercium getrieben worden, indeme sie von gewinnsüchtigen Leuten stark ein- hernach aber von denenselben gegen 4. a 5. pro Cento Aggio wiederum ausgewechselt, hingegen in dasigen Landen weder die Reichs- noch andere Thaler und Münzsorten, welche doch von so gutem, wo nicht besserm Gehalt, als die nach dem leipziger Fuß ausgeprägte Guldiner seynd, nicht einmal in rechten äußerlichen auf zwey Gulden oder der Proportion nach erhöhetem Werth haben angenommen werden wollen; dieses ist für eine diesen hochlöblichen correspondirenden dreyen Kreisen so schädlich als disreputirliche Sach angesehen worden, und der Schluß darauf dahin ergangen, daß hierunter die in obangeführtem Schrei-

den sub Lit. H. schon appendicirte Nothdurft an gleichfalls höchsterwehnte Ihro königl. Majestät von Pohlen als Churfürsten zu Sachsen, churfürstl. Durchl. von Brandenburg, wie auch an die hochfürstl. lüneburgische hohe Häuser, und königl. schwedische Regierung zu Bremen zu dem Ende repräsentirt werden solte, damit der dem Reichsschrott und Korn gemäß ausgeprägte gerechte Thaler, und andere darnach regulirte grobe Sorten in der äußerlich provisionaliter und ad interim eingeführten Erhöhung zu zwey Gulden, oder der Proportion nach, im Handel und Wandel durchgehends acceptirt, mithin daß seithero gegen die daselbstige Guldiner, ob sie schon in ihrem innerlichen Gehalt nichts besser, gleichwohlen doch erzwungene beschwehrliche Aggio fürs künftig und in solang, bis es mit der Münzverbesserung in andern Stand gerathet, abgethan werden möge: und so seynd auch Ihro kaiserl. Maj. um dero kräftige Interposition, nicht minder obhöchstgemelte Seine churfürstl. Gnaden zu Maynz, durch ihre zu Regensburg subsistirende vortrefliche churmaynzische Gesandschaft bey denen von sothanen hohen Orten alldorten auch anwesenden Herrn Ministern und Abgesandten ad eundem effectum negotiren zu lassen, in denen schon obangezogenen Schreiben in allerunterthänigst- und gehorsamsten Terminis ersuchet worden. Solte aber die anhoffende gewürige Erklärung nicht erfolgen, so wurde man sich gegen solche Guldinerstück ad Exemplum der andern in diesen correspondirenden löbl. dreyen Kreisen a portiori schon eliminirten mit wirklicher Verruffung zu verfahren, nicht wohl entbrechen können.

§. 5. Ad tertium hingegen hat man sich einiger Orten auf die Generalität der in dem regensburgischen Reichsabschied de anno 1576. enthaltenen Worten fundirt, mithin aber dafür gehalten, daß in Zahlungen, so groß sie auch seyn mögen, niemand über 25. Gulden an Schiedmünz anzunehmen obligirt werden könne: andere aber seynd der Meynung gewesen, daß wann bey blossen hundert oder weniger Gulden Schuld, fünf und zwanzig Gulden an Schiedmünzen angenommen werden müssen, solches Respectu dessen, der tausend und mehrers zu fordern hätte, viel zu disproportioniret, und dannenhero wohl auf ein Temperamentum dießfalls um so mehr anzutragen seyn würde, als für jetzo notorie Churfürsten und Stände bey so hoch angestiegenem Silberkauf zu Ausprägung grober gerechter Sorten sich ihres competirenden Münzregalis ohne Schaden zu bedienen nicht vermöchten, und dahero die sonst gerechte in diesen dreyen löblichen Kreisen recipirte Schiedmünze, welche vornämlichen die in oberwehntem Regenspurger Reichsabschiede de Anno 1576. gemeldte halbe Batzen übersteigert, in etwas zu Hülf zu nehmen, fast unumgänglich nöthig seye. Weil man nun schon obangeführter massen hiernächst der Münzverbesserung halben wiederum zusammen zu kommen, auch ein und anders alsdann zu reguliren bereits verabredet hat; so ist endlichen solchen Punct bis dahin zu verschieben, und inmittelst einem jedoch hoch- und wohllöblichen Stand bey denen Seinigen die für billich befindlich beliebige Verordnungen zu überlassen, für räthlich ermessen worden.

§. 6. Ad 5. nachdeme es vorhero schon ad 4. seine Richtigkeit hat, und durch einmüthigen Schluß fest gesetzet worden, die ehevorige sowohl in diesen löblichen correspondirenden dreyen Kreisen receßirte, als auch in denen Reichsconstitutionen gegründete heilsame Mittel und Præcautiones mit besserem Ernst, als bishero geschehen, da es nicht sowohl an guten Consiliis, als an der Execution ermanglet hat, fürs künftig und zwar dergestalt vorzukehren, daß primo auf das schädliche Münzauswechslen, und das Verführen der groben guten Sorten, auch andern noch vorräthigen Silbers, alle Stände insgemein in ihren Territoriis fleißig und ernstliches Absehen nehmen, mithin ihren Handelsleuten, Schutzverwandten, Juden, und vieleicht schon guten theils bekannten Kippern und Wippern, dergleichen nicht mehr zu lassen, sondern sie vielmehr durch geschärftes obrigkeitliches Verboth, und wirklich vornehmende Bestraffung davon abhalten, die chur- und hochfürstliche ausschreibende Kreisausschreibämter auch dargegen vigiliren, und ihres hohen Orts solches mitverhüten helfen mögen. So viel aber die jezuweilen nothwendige Verführung gerechter Sorten zu Fortsetzung der Handelschaft betrift, welche allerdings zu verbiethen nicht wohl möglich, sintemalen sich öfters nicht alles mit Wechslen bestreitten lasset, auch hierinnen denen Kauf- und Handelsleuten, ob und wieviel sie an Geld von einem Ort zum andern zu Treibung gedachter ihrer Handelschaft zu versenden befugt seyn sollen, vorzuschreiben, zumalen aber die Summen in ordentlichen Attestatis zu melden, allerhand besorgender Gefahr halben nicht wohl thunlich ist; da

sollen

sollen von jedes Kauf- und Handelsmanns ordentlicher Obrigkeit denen, so dergleichen Geld verschicken wollen, unter obrigkeitlicher Urkund Attestata, jedoch unbenannt der Summen, ertheilt, und dadurch an denen Orten, sonderlich denen Gränzen, allwo man es erfordert, denen Zoll- und Mautnern vorgelegt werden, daß solches Geld zu keinem anderen Ende, als zu Fortsetzung ihrer Handlung, und nicht zu einigem Gewinn oder Profit aus dem Geld selbst, destinirt und angesehen seye. Wobey auch dieses für nöthig befunden worden, daß von jedes Orts Obrigkeit verpflichtete Aufseher darzu bestellt, und kein Attestat ertheilt werde, es seyen dann sothane verpflichtete Personen bey dem Einpacken des Gelds gewesen, und der Obrigkeit darüber referirt worden. Sollte sich aber einig vermerkende Gefährde und begründter genugsam erheblicher Verdacht des verführenden Gelds halber zeigen, so stunde denen Territorial-Zoll- und Mauthherren frey, die Güter auf solchem Fall, wann zumalen kein obrigkeitliches Attestatum vorhanden, visitiren, und auf dergleichen Gefährde wirklicher Befindung confisciren zu lassen.

Item ist secundo das Silberschmelzen, Abtreiben, Granuliren, Körnen, Saigern, Probieren und dergleichen, allein denen verpflichteten Wardeinen und Münzmeistern, nach Anleitung ihrer abgeschwornen Pflichten, auf jedesmaliges bey der Obrigkeit darum beschehendes Anmelden und Bericht, wie groß die Massa, und wem sie angehörig seye, damit dieselbe pro re nata die Permißion darzu ertheilen, oder andere gemeinnützliche Verfügung thun könne, keinesweges aber denen Privatis, und noch viel weniger das Brechen guter Sorten, oder die Verführung des ungeprägten Silbers, zu erstatten, sondern solches denenselben, jedoch mit dieser Limitation, was in specie die Goldschmied belanget, quovis modo zu verwehren, daß diese, nämlichen die Goldschmiede, so viel Silber und Gold, als sie zur Nothdurft und Verlag ihres Handwerks bedörfen, zwar zu schmelzen haben, von dem Münzbrechen hingegen ohne obrigkeitliches Vorwissen, wie auch von Verkauf und Verführung des geschmolzenen ungearbeiteten Silbers, sich gänzlich enthalten sollen: welches nicht minder auf die Dratzieher, Gold- und Silberschlager, Posamentirer, und andere dem Luxui dienende Leute zu verstehen. Und gleichwie es auch dem Luxui selbst zu steuren, die höchste Noth und Wohlfarth des ganzen Reichs zu erfordern scheinet; also hat man Ihro kaiserlichen Majestät in dem obberührten Schreiben sub Lit. L. allerunterthänigst ersucht, daß sie hierinfalls Churfürsten und Stände des Reichs solcherley Gebrechen mit gesamter Hand und einmüthiger Zusammensetzung durch einen Reichsschluß abzuhelfen, förderlichst zu disponiren, das unmaßgebliche Gelieben nehmen möchten. Und nachdeme

§. 7. Ad 6. von denen Heckenmünzstätten die meiste Confusiones im Münzwesen bishero entsprungen; als hat man zum Schluß gebracht, daß zu Folg der Reichsconstitutionen, kaiserlichen allergnädigsten Edicten, und bishörigen Münzrecessen, durch Kreisausschreibamtliche Executiones, die da und dort noch verhandene übern Haufen geworfen, die Stämpel zerschlagen, die Bediente ehrlos gemacht, und gestraft, dann der Stand selbst durch fiscalische Proceß am kaiserlichen Hof angegriffen, die Ersetzung des Schadens begehrt, und inzwischen die darauf ausgemünzte, in ob Eingangs allegirter der Generalwardeinen Relation sub Lit. K. schon guten theils, nebst denen unberechtigten Münzstätten exprimirte Sorten verruffen, und also sothane höchstschädliche Quell gestopfet werden solle. Wobey, weilen auch die Stahlschneider, Schlosser, Schmied, und dergleichen Handwerksleute, welche die darzu gehörige Stöck und Instrumenta auf die Münzstätte verfertigen, billich in Obacht zu nehmen seynd, so ist verglichen und abgeschlossen worden, daß dieselbe von jedes Orts Obrigkeit zu verpflichten, und sonst Niemand, der nicht mit sothanem obrigkeitlichem Jurament belegt, bey solcher Arbeit zu gedulten sey: wie dann kein Schlosser, Schmied ꝛc. denen verpflichteten Stahlschneidern, bey Straf des Meineyds, und Verlust seiner Redlichkeit, er habe dann vom Münzstand eine schriftliche Anweis oder Attestat vorzuzeigen, etwas solches an Eisenwerk zu machen befugt, sondern auch gedachten Handwerksleuten, als Stahlschneidern, Schlossern und Schmieden, obgelegen seyn solle, auf andere, so sich dergleichen gegen Verboth unterfangen, fleißiges Aufsehen zu haben, und dieselbe obrigkeitlicher Orten in die Anzeig bringen.

§. 8. Im übrigen betrift bey nächsten bevorstehender Ausschreibung eines anderweiten Münzprobationsconvents die Alternationsordnung des heil. Reichs Stadt Nürnberg. Dannenhero hat man selben allhier anwesenden Herren De-

putirten die Fahrbüchsen samt denen Schlüßlen zugestellt.

§. 9. Nach diesem allem ist anerst von Seiner hochfürstlichen Gnaden von Würzburg zu Ihrer dasigen Münzstatt Johann Peter Bischof zum Specialwardein gleichfalls benennet, und nach überstandenem gewöhnlichen Examine, und gemachten so Feuer- als Rechnungsproben auf Gold und Silber, zwar verpflichtet, und sothane Profeßion zu treiben erlaubet, anbey aber auch bedeutet worden, weilen es ihme an der Fertigkeit und Handgriff noch in etwas zu ermanglen scheine, sich vorhero bey einer andern wohlbestellten Münzstatt auf etliche Wochen lang besser zu üben, und dardurch die zur Zeit abgehende Facilität zu aquiriren.

Zu mehreren Urkund dessen, ist dieser Recess in triplo originaliter gefertiget, und jedem löblichen Kreis ein Exemplar davon behändiget worden. So geschehen in des heiligen Reichs Stadt Augspurg den 3. Nov. Anno 1700.

Wegen des löblichen fränkischen Kreises.

Johann Lorenz Scharpf.
Gottlieb Vollkamer von Kirchensittenbach.
Georg Sebastian Dümler.
Christoph Peller, D.

Wegen des löblichen baierischen Kreises.

Johann Sebald Neusinner.
Georg Ehlsperger.
Matthias von Khäspis, cum protestatione solita.
Christoph Albrecht Steininger.

Wegen des löblichen schwäbischen Kreises.

Antoni Günther Heespen.
Paulus von Stetten.
Daniel Mair, D.
Johann Jacob Wölfing.
Ignatius Langenmantel von Westheim.
Johann Georg Closterbaur, D.

CXXXVII.

Befehl Maximilians II. wegen Erhöhung des Goldguldens, vom 1. Febr. 1702.

1702. L. S. Demnach sich in dem Werk soviel beweiset, daß neben dem immer höhers ansteigenden Ducaten zugleich der baierische Goldgulden sich ziemlichen verliere, und folglichen eine Nothdurft seyn will, selbigen, als ein Landgeld, wiederum herein und herfürzubringen; als haben wir gnädigst resolviert, solchem Goldgulden fürtershin auf 3. fl. 20. kr. setzen, und also um 10. kr. erhöhern zulassen: demnach ihr euevs Orts darauf zuhalten, und der behörigen Publications willen in eurem Regimentsdistriet die schleunige Verfügung zu thun. München den 1. Febr. An. 1702.

Ex Commissione speciali &c.

CXXXVIII.

Befehl Maximilians II. wegen der Schiedmünzen, vom 17. Juny, 1702.

1702. Nachdeme es bey dem benachbarten schwäbischen Kreis dahin ankommen, daß nunmehr die bey letzterm augsburgischen Münzprobationstag schon für ungültig erkennte Stadt costanzer Kreutzer völlig verruffen worden, also, daß nun eine Nothdurft seyn will, auch an Seiten unserer Lande, damit solche ringhaltige Kreutzer nicht völlig herein geschoben werden, unverzüglich ein Gleiches vorzunehmen; wie es sich dann beynebens in der That selbsten bezeiget, daß unsere Lande auch mit andern fremden Schiedmünzen, und insonderheit mit denen auf 10. pf. erhöherten halben Batzen allzusehr überhäufet, wodurch uns und unsern Landsunterthanen bey künftiger Abwürdigung, gleichwie es die Erfahrung mit denen Guldinern gegeben, mehrmals ein großer Schaden zugezogen werden kunte: Als befinden wir für eine sonderbare Nothdurft, nicht weniger und damit der Schaden in längerer Zuwartung nicht noch mehrers wachse, in Zeiten eine andere Vorsehung zuthun. Wollen demnach hiemit gnädigst resolvirt, und befohlen haben, daß erstlich obgemelte und

hier

hier abgedruckte costanzer Kreutzer alsogleich gänzlichen Verruffen, und in Handel und Wandel nicht mehr angenommen, sondern zur hiesigen Münzstatt gebracht, und alda nach der innerlichen Güte eingelöset werden sollen. Soviel aber die auf die 10. pf. erhöherte halbe Batzen belanget, da ist unser gnädigist und ernstlicher Befehl, daß man sich deren insgesamt (nichts als unsere für 10. pf. ausgeprägte Landmünzen ausgenommen) nach und nach abthun solle. Damit jedoch derentwillen von unsern Landsunterthanen niemand zu leiden, und sich zubeschweren Ursach habe; so seynd wir aus einer recht väterlichen Vorsorg und Gütigkeit, blos nur zu Abwendung unserer Unterthanen größern Schadens, des gnädigsten Erbietens, und haben bey unsern Münzamt bereits die Verfügung gethan, daß die dermalen in dem Land vorhandene dergleichen halbe auch ganze Batzen, von Zeit der Publication inner zwey Monat, daselbst noch für voll angenommen, und gegen andere unsere Landmünzsorten eingewechslet, oder umgesetzt werden sollen. Dessen allen wir uns gnädigst versehen, und sich ein jeder darnach zurichten, und vor Schaden zu hüten weis. Geben in unser Haupt- und Residenzstadt München den 17. Junii An. 1702.

Ex Commissione Sereniſſimi Domini Ducis Electoris ſpeciali.

CXXXIX.

Befehl Maximilians II. wegen Erhöhung der Goldsorten, vom 5. Jenner, 1704.

1704. L. Getreue. Demnach wir zu unserer Fortsetzung des innländischen Handel und Wandels sowohl die Duplonen als Ducaten in dem jenigen Werth, darinn dieselbe fast insgemein schon angenommen, und aufgesucht werden, durchgehends paßiren zulassen, für eine Nothdurft befunden; Als haben wir gnädigst befohlen, und wollen, daß die Duplonen fürdershin Stuck für Stuck zu 7. fl. 30. kr. dann die gut oder gewichtige Ducaten zu 4. fl. 16. kr. sowohl bey denen Aemtern, und unter der Gemeinde, als auch bey dem Münzamt selbst angenommen, und eingewechslet werden sollen. Wißt demnach euers Orts die weitere Verfügung zu thun, und darob zuhalten. München den 5. Jenner An. 1704.

An die 4. Regirungen

CXL.

Verruf wegen Annahme der Fünfzehner und Halbgulden, vom 9. December, 1704.

1704. Demnach Ihro churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. unserer allerseits gnädigisten Herrschaft unterthänigst hinterbracht worden, wasgestalten nit nur aus der hiesigen Stadt allgemeinen und alltäglich hervorbrechenden Erfahrung, sondern auch denen vom Land hereinkommenden Klagen und Beschwerden, auch mehr andern vielfältig mißfälligisten Begebungen sich hervorgethan, daß von hiesiger Burgerschaft und Innwohneren, auch hereinkommendem Landvolk, blößlich wegen auswendig einlaufend- und sich nicht allerdings fundirten Nachrichten, und daraus entstehend- ohnnöthigen Sorgen für Gefahr und Verlust, die bishero als für landgangbar ausgeprägte Fünfzehner, und halbe Gulden, entweder ganz nicht mehr oder doch nit in vorig völligem Valor und Werth angenommen werden wollen, dieß aigenwillig, und wahnsinnige Unternehmen aber, und Verweigerung forderist dero landsfürstl. Authorität zuwider laufen thut, und sowohl darum, als auch anderer Ursachen halber höchststrafbar seyn will; anerwogen sehr üble Folgen, sonderlich die Hemmung des gemeinen Handel und Wandels, wie noch mehr anderes Unwesen daraus entspringen kunte, und zu befahren ist: Solchemnach, und allem Unheil vorzubiegen befehlen Sr. churfürstl. Durchl. ꝛc. gnädigst, aber auch gemessen, ernst- und zuverläßigist, bey Vermeydung hoher Straf, und Ungnad, und wollen, daß die angeregte, fürs Land gangbar ausgeprägte Fünfzehner, und halbe Guldiner, ohne einzige Weigerung, und in gesetztem Valor,

und Werth, wie bishero, also forthin paßirlich gehalten, und angenommen werden sollen. Dessentwegen dann, und auf daß sich männiglich, was Stands man immer seye, darnach zuhalten und zurichten haben, und wissen möge, wird es hiemit aus gnädigstem Befehl durch offentlichen Verruf kund und zuwissen gemacht: mit nochmalig zur Gewahrnung dienlich-wiederholter Bedrohung, daß wider und gegen Contravenienten, und Verweigerende mit ohnfehlbar schwehrer Straf verfahren: sonderbar aber gegen denen besorglichen Auswechslern, Kipper- und Wipperen, welche mittels Hinauspracticirung anderer gangbarer Münzsorten, und entgegen Einwechslung dieser Fünfzehner, und halben Gulden, von andern ausländischen Orten, dasselbe vielleicht geringhältiger geschätzt werden möchten, des dabey suchend unzuläßigen Gewinnswillen sich doppelt fehlig machen wurden, neben der Confiscation, auch noch weiters der Schärfe nach procedirt werden solle. Actum & publicatum in dero Haupt- und Residenzstadt München den 9. Dec. An. 1704.

Ex Commissione speciali.

CXLI.

Churbaierischer Verruf, im Rentamt München, wegen Herabsetzung der Fünfzehner und Halbgulden, vom 7. Febr. 1705.

1705. Demnach vor Augen lieget, daß in dem Münzwesen, sonderlich wegen der Fünfzehner, und halben Guldner, immer mehr und mehr Verwirrungen entstehen, also zwar, daß sowohl in dem allgemeinen Commercio, als dem alltäglichen Handel und Wandel nicht mehr fortzukommen ist; so haben Ihro churfürstliche Durchleucht ꝛc. unser gnädigste Herrschaft wegen besagter Fünfzehner, und halb Guldner, bloß zu Behuf, und Unterhaltung des alltäglichen Handel und Wandels sich soviel herbey gelassen, und hiemit gnädigst erklären wollen, daß auch in diesem Rentamt benannt beyde Sorten, und zwar der Fünfzehner zu 13. kr. der halbe Gulden aber zu 26. kr. ausgegeben, und angenommen werden soll, und möge. Indeme aber dargegen die vielfältige Erfahrung auch an Tag giebet, daß die auswendig benachbarte Ständ und Städt unter dieser Zeit mit solchen Schiedmünzen auch herausgebrochen sind, welche Vorwurfs, und sogar dem äußerlichen Ansehen, nach die zugeeignete Valuta nicht halten kunten; als wird Männiglich gewarnet, sich vor deren Annehmung zu hüthen, und soll noch minder Jemand bey Vermeidung schwerer Straf sich unterstehen, dergleichen Sorten durch Auswechslung und Kipperey hereinzubringen. So man dann zu männiglichs Wissen Kraft dieß offenen Verrufs hiemit hat publiciren lassen wollen. Actum München den 7. Febr. Anno 1705.

CXLII.

Churbaierischer Münzverruf, wegen Werth des Goldguldens, und Erinnerung wegen der Fünfzehner und Halbengulden.

Den 2. Merz, 1705.

1705. Ihre churfürstliche Durchleucht in Baiern ꝛc. unser gnädigste Herrschaft ꝛc. müssen mit ungnädigstem Mißfallen vernehmen, daß, ungehindert des jüngst geschehen gemessenen Verrufs, so wohl von dem gemeinen Mann, als sonderlich denen Gewerbs- und Handels- auch Handwerksleuten, in allhiesiger Residenzstadt forderist der baierische Goldgulden in dem gesetzten Werth der 3. fl. 20. kr. nicht wolle angenommen werden; wardurch im Handel und Wandel von neuem große Ungelegenheiten und Verwirrungen verursacht werden; es haben dahero höchstbesagt Sr. churfürstliche Durchleucht zu Verhüthung deren für ein sonderbare Nothwendigkeit angesehen, solch Dero vorig wohl überlegtes gnädigstes Geschäft, von welchem sie unangesehen der anderwärtigen Münzverordnungen keineswegs abweichen werden, hiemit ernstlich zu widerholen, mit dem gemessenen Befehl, daß Jedermänniglich inner Lands angeregte Goldgulden in dem vorgeschriebnen Werth der 3. fl. 20. kr. beynebens auch die Halbeguldner zu 26. und Fünfzehner zu 13. kr. im Handel und Wandel ohne die geringste Ausnahm und weitere Difficultät, bey Vermeydung

dung der Hinwegnehmung des Gelds, und Verliehrung der Schuld, auch anderer exemplarischer Straf, wie es sich auf dergleichen Widersäßigkeit gezimet, unweigerlich annehmen, und solchergestalten wieder ausgeben sollen, in Gestalten man ein gleiches bey denen Geldämtern, außer was bey deneu Salzlegstätten, wegen des Salzverkaufs außer Lands, sonderbar disponirt worden, allbereit verordnet hat. Signatum München den 2. Martii Anno 1705.

CXLIII.

Verruf der kaiserlichen Administration in München, wegen Abwürdigung der Goldgulden, Fünfzehner, und Halbengulden, den 18. Juny, 1705.

1705. Nachdeme Ihro kaiserl. Maj. unser allergnädigster Herr aus seinen Ursachen, und zu Abhelffung der gegenwärtigen Münzconfusion resolviret, nun auch den baierischen Goldgulden abzuwürdigen, und zwar auf 3. fl. 6. kr. zusetzen, und es nichtweniger auch wegen der baierischen Fünfzehner und halben Guldner diese Meynung hat, wovon die erstere auf 12. die letztere aber zu 24. kr. gesetzt worden; als wird ein solches jedermänniglich zur Nachricht mit dem ernstlichen Auftrag publiciret, daß obgemelte Geldsorten bey Vermeidung schwehrer Straf im Handel und Wandel unverweigerlich angenommen werden sollen. Darnach man sich dann zurichten, und vor Schaden der zuerwartenden habenden Straf zuhüten weis. Actum & Publicatum München den 18. Junii, An. 1705.

CXLIV.

Verruf wegen dem Werth der Goldsorten, den 16. July, 1705.

1705. Demnach Ihro kaiserl. Maj. unser allergnädigister Herr zu Beybehaltung des gemeinsamen Commercii allergnädigst resolviret, den Ducaten auf 4. fl. 8. kr. den baierischen Goldgulden auf 3. fl. und den Thaler auf 2. fl. setzen, die andere Silbersorten hingegen bey dem jetzigen Valor verbleiben zulassen, doch dergestalten, daß an Steuer- und Contributionsgeldern der Ducaten sowohl, als Goldgulden, annoch 14. Täg a dato Publicationis in dem vorigen Werth sollen angenommen werden; als wird hiemit allergnädigst gebotten, daß vorersagte Sorten in diesem determinirten Werth bey Verlust der Schuld, oder pœna Tripli, nach Gestalt der Prätension in Handel und Wandel sollen angenommen werden. Publicatum in München den 16. Julii, An. 1705.

Ex Commissione Cæsareæ Administrationis.

CXLV.

Münzverruf der kaiserlichen Administration in München, den 27. October, 1705.

1705. Demnach Ihr röm. kaiserl. Maj. allergnädigst resolvirt, die französisch und spanische Doppien, so bishero zu 7. fl. 30. kr. gestanden, um 15. kr. herabzusetzen; als wird ein solches hiemit durch offentlichen Verruf männiglich kund gethan, und ernstlich aufgetragen, daß ermelte französische und spanische Doppien fürtershin im Handel und Wandel allein pr. 7. fl. 15. kr. angenommen werden solten. Wornach sich männiglich zurichten weis. Publicatum München den 27. Oct. An. 1705.

Ex Commissione Administrationis Cæsareæ.

CLXVI.

Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den 7. Dec. 1705.

§. 1.

1705. Kund und zuwissen. Als bey dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Lothario Francisco, des heil. Stuhls zu Maynz Erzbischofen, des heil. röm. Reichs durch Germanien Erzcanzlern und Churfürsten, Bischofen zu Bamberg ꝛc. von führenden bambergischen Münz-Directorii wegen, zwar wider die gewöhnliche Alternationsordnung jedoch mit dem Vorbehalt, daß solcher weder vor jetzo, weder fürs künftig, auf einigerley Weis etwas benommen seyn solte, dahero auch der löbl. Stadt Nürnberg zu nächst bevorstehender Verrsammlung die sogenannte Fahrbüchsen und Schlüssel in Handen verbliben, auf den 16. Nov. des laufenden 1705. Jahrs, nacher des heiligen Reichs Stadt Regensburg, mit sub Lit. A. beygelegten Proponendis ausgeschriebenen Münzprobationsconvent, der in denen löbl. dreyen Reichskreisen, Franken, Baiern und Schwaben correspondirenden Herrn Ständen, Räthe und Gesande, mit Beybringung gehöriger Legitimation, erschienen, daß nach beschehenem Vortrag sub Lit. B. folgends verhandelt, zum Schluß gebracht, und beliebet worden seye.

§. 2. Und zwar erstlich hat man, weilen der baierische Generalmünzwardein, Moriz Angermayr, Alters und Unpäßlichkeit halben, sich dermalen in Person einzufinden, nicht vermögt, sondern nur eine Specification sub Lit. C. der, auf der Münzstatt zu München seither dem letztern Augsburgermünzprobationstag, unter seiner Obsicht ausgeprägten Werkern eingesendet, die von der hochlöbl. kaiserl. Administration in Baiern mitüberschickte, dann ferners zu Salzburg, Würzburg, Stutgard, Wertheim, und auf der gräfl. montfortischen Münzstatt, wie auch zu Regensburg, Nürnberg und Augsburg neu ausgemünzt beygebrachte einheimische Gold- und Silbersorten, denen beedfränk- und schwäbischen Generalwardeinen, benanntlich aber dem ersten die schwäb- dann dem andern die fränk- und beeden miteinander die baierische pflichtmäßig und mit treuem Fleiß aufzuziehen, zuprobiren, und keinem Stand, wer der auch seyn möge, etwas wider die Reichsmünzordnung, und den in diesen löbl. dreyen Kreisen darauf eingerichteten Münzfuß, zu übersehen, ernstlich anbefohlen, inmassen deren darob gefertigte Relationes sub Lit. D. E. & F. wie sie solche, dann die weitere sub Lit. G. & H. was sie für auswärtig- defectuose und theils auf unberechtigen Münzstätten ausgeprägte, auch theils gar falsch nachgemachte Sorten befunden, mehrern Innhalts zeigen.

§. 3. Nach diesem seynd die obangeregte Deliberanda vorgenommen worden, und hat sich der Schluß ad primum per unanimia dahin ergeben, daß in gemeinen und geringern bey täglichem Handel und Wandel vorfallenden Zahlungen, wann deren Summa 100. fl. rheinisch nicht übersteiget, der, wegen Annahm 25. fl. Schiedmünz, disponirende Reichsabschied de anno 1576. unveränderlich Platz haben, da aber solche sich über 100. fl. belaufeten, bey gegenwärtigen Abmangel der groben Sorten, die Schiedmünz zwar (ausgenommen in Capitalien und Wechselzahlungen, wann dieselbe in groben Sorten hergeliehen, oder die Schuldverschreibung darauf eingerichtet, oder der Tenor des Wechselbriefs kein anders mit sich bringet) noch in etwas zu Hilf genommen werden, jedoch niemand mehr, als den 20. Theil, mithin derjenige, welcher, zum Exempel, 1000. fl. zu empfangen hätte, in allem mit Einrechnung obiger reichsabschiedsmäßiger 25. fl. nur 75. fl. welchem aber 2000. fl. gebühreten, derselbe nur 125. fl. und sofort nach Proportion in höhern und geringern in mehr als 100. fl. bestehenden Quantis anzunemen schuldig, die fernere Schiedmünzausprägung hingegen zu Verhütung schädlicher Multiplication, von nun an bis ad casum necessitatis & indigentiæ (worinnen jedoch auch keinem Stand die freye Hand zu lassen, sondern wie schon in ehevorigen Münzrecessen gleichfalls disponiret worden, die Bewillgung bey denen jedesmaligen Münzconventen, oder, außer denenselben, bey dem hochfürstl. bambergischen Münz-Directorio zu nehmen, und darumen geziemend anzusuchen, daselbst auch nur die bloße Nothdurft zu gestatten) gänzlich verbotten seyn, dann nebst diesem alle ausländische Schiedmünz, wie ingleichen diejenige, so in denen correspondirenden löbl. dreyen Kreisen, auf Hecken- oder sonst angeordneten neuen unberechtigten Münzstätten ausgepräget worden, für verruffen und unpaßirlich

paßirlich gehalten werden sollen; gestalten aus dem, bey gleich nachfolgendem Deliberando 2do abgefaßten Schluß, und dabey allegirten Schemate, was für Sorten in specie, mit Ausschliessung aller übrigen, gültig seyn, mehreren Innhalts zu ersehen seyn wird.

§. 4. Und obschon ad secundum man durchgehend, wie in vorerwehntem letztern Augsburgermünzreceß, noch der Meynung gewesen, daß räth- und nutzlich wäre, den Thaler insgemein und andere so Gold- als Silbermünzen von ihrem provisionaliter äußerlich erhöhetem Werth auf den rechten Reichsvalor wiederum herunter zusetzen, um dadurch denen von sothaner Erhöhung empfindenden großen Schäden, vornemlich dem so hoch angestiegenen Aggio, und der davon herrührenden Theurung aller Waaren abzuhelfen, auch die herrschaftliche Gefälle auf ihren alten Fuß zubringen; nachdeme aber bey noch anhaltenden schwehren Kriegsconjuncturen die darzu benöthigte Uniformität im Reich, wie aus deme, was hierinnfalls ad Dictaturam gekommen (worauf sich auch lediglich bezogen wird) gnugsam zu ersehen, nicht zu hoffen ist; als hat man es noch zur Zeit, bis zu Eintrettung des lieben Friedens, oder anderer bequemer Gelegenheit, bey der sub Lit. I. hierbey befindlichen verneuerten, meistentheils schon hiebevor im Druck publicirten Specification oder Schemate, und darinnen beygesetzten Valuta der so Gold- als Silbersorten, ohne Veränder- oder Hemmung des bisherigen nach dem Reichsschrott und Korn proportionirten Cours bewenden lassen müssen, zugleich auch, zu Erörterung des Deliberandi 6ti. (da bevorab bey denen probirten innerlichen Werkern, Besag der Wardeinen oballegirten Relationen, sich, dem ehevorig gebrauchten Fuß nach, außer deme, was an ihro röm. kaiserl. Maj. in dem sonst jedesmals beobachteten allerunterthänigsten Notificationsschreiben sub Lit. K. vorstellungsweise allergehorsamst mit angehänget worden, kein besonderer Anstand hervorgethan) was für ausländische grobe Sorten für verruffen, auch an Schiedmünzen für gäng und geb zuhalten seye, mit beygefüget; und nachdeme in denen schon vor geraumer Zeit eingeloffenen churbrandenburg-braunschweigzellischen und schwedischen Regirungsschreiben von denen Herzogthümern Bremen und Vehrden sub Lit. L. M. & N. als ob die nach dem leipziger Fuß ausgeprägte Guldinerstück am innerlichen Gehalt, die der Reichsmünzordnung und der cöllnischen Mark nach auf 14. Loth 4. Grän ausgemünzte Thaler übertreffeten, und dahero auf den bisherigen höchstbeschwehrlichen Aggio zu bestehen, gegründete Ursach obhanden seye, präsupponiret werden will, ein anderwärtiges Remonstrations und in Betrachtung der diesseitigen Generalmünzwardeinen überreichten pflichtmäßigen Calculation und Proben sub Lit. O. respective Ersuchungsschreiben, die ohnschwehre Remedur vorzukehren, sofort wegen des wahren reichsschrott- und kornmäßigen Thalers, auf keinen Aggio mehr zu beharren, ergehen zulassen, für nöthig ermessen.

§. 5. Ad deliberandum 3. aber per majora dahin abgeschlossen hat, daß, obwohlen die hiebevor zu einer Landmünz ausgeprägte baierische 15. und 30. kr. Stück nach der bereits respective ad 12. und 24. kr. vorgenommenen Reduction, im Handel und Wandel noch ohne Schaden paßiren oder gäng und geb seyn könnten, jedoch, der von Zeit zu Zeit auch ans Taglicht kommenden vielen gar geringhältigen Beyschläge halben, welche der gemeine Mann nicht wohl zu unterscheiden weis, kein löbl. Kreis oder Stand, dieselbe wider Willen anzunehmen, verbunden: die baierische Goldgulden hingegen, weilen zwischen denen von dem letztern augsburger Münzreceß ausgeprägten alten und seithero gemachten neuen sich an Schrot und Korn (wann zumalen solche nicht Stuckweis ausgelesen, sondern Markweis gewogen worden) kein sonderbarer Unterschied, so lang, als der Ducat auf 4. fl. äußerlich erhöhet verbleibet, in Handel und Wandel, außer in namhaften Wechselzahlungen, durchgehends für 3. fl. rheinisch paßirlich seyn sollen.

§. 6. Und gleichwie ad deliberandum 4. zukommen, in denen vorhandenen Reichsconstitutionen, kaiserlichen allergnädigsten Edicten, und bisherigen Münzreceßen, sonderheitlichen in dem schon öfters angeführten letztern augspurger vom 3. Nov. 1700. Jahrs, heilsamlich und wohl verordnet worden, daß durch kreisausschreibamtliche Executiones die da und dort wahrnehmende Heckenmünzstätte übern Hauffen zu werffen, die Stämpfel zu zerschlagen, die Bediente ehrlos zu machen, und zu bestrafen, dann der Stand selbst durch fiscalische Proceß am kaiserlichen Hof anzugreiffen, die Ersetzung des Schadens zu begehren, und die darauf, oder auf denen unberechtigten Münzstätten ausgeprägte Sorten indistinctim zu verruf-

fen, und also sothane höchstschädliche Quelle zu stopfen, sonderheitlichen auch die Stahlschneider, Schlosser, Schmiede, und dergleichen Handwerksleute, welche die auf die Münzstätte gehörige Stöcke und Instrumenta verfertigen, wohl in acht zu nehmen, mithin dieselbe von jedes Orts Obrigkeiten zu verpflichten, und sonsten Niemand, der nicht mit sothanem obrigkeitlichem Jurament belegt, bey solcher Arbeit zu gedulten seye; gestalten kein Schlosser oder Schmied ꝛc. denen verpflichteten Stahlschneidern, bey Straf des Meyneids, und Verlust seiner Redlichkeit, er habe dann vom Münzstand einen schriftlichen Anweis oder Attestat vorzuzeigen, etwas solches von Eisenwerk zu machen, sich unterfangen hätte, sondern vielmehr gedachten Handwerksleuten, als Stahlschneidern, Schlossern und Schmieden, auf andere, so sich dergleichen gegen Verboth unterstehen, fleißige Obsicht zu tragen, und dieselbe obrigkeitlicher Orten in die Anzeige zu bringen, obgelegen seyn sollte: als ist solches alles seinem Innhalt nach und buchstablich, mit dem alleinigen Anhang, auf anhero hiemit wiederholet, damit vorerwehnte allerseitige löbliche Kreisausschreibämter, ohne einiges Nebenabsehen, die wirkliche Execution dessen sich besten recommendirt seyn zu lassen, und was an sothanen Heckenmünzstätten im löblichen schwäbischen Kreis noch nicht übern Haufen geworfen, zerstöret oder bestrafet wäre, vorgehender Verordnung gemäß, vollends zu bewerkstelligen, künftighin aber mit mehrerm Nachdruck darauf zu sehen, belieben möchten: gestalten an deme, was von des Herrn Herzogs vom Würtemberg hochfürstliche Durchleucht gegen einige bereits vorgenommen worden, denen, von dero löblichen Gesandtschaft sub Lit. P. referirten Umständen nach, quoad effectum wohl und löblich geschehen.

§. 7. Also ist es auch ad deliberandum 5. beschaffen, daß bis anhero nicht sowohl die gute Consilia und heilsame in denen Reichsmünzconstitutionen befindliche Mittel, als nur deren eifrige Execution ermanglet habe; dahero auch nochmalen zu einmüthigem Schluß gediehen, daß fürs künftig sowohl die in diesen correspondierenden löblichen dreyen Kreisen öfters receßirte, als auch in denen Reichsconstitutionen fundirte Præcautiones, soviel 1. das schädliche Münzauswechslen und das Verführen der guten groben Sorten, auch anderen vorräthigen Silbers betrift, mit besserm Ernst, als seithero geschehen, vorkehren, und alle Stände insgemein in ihren Territoriis fleißige Obsicht nehmen, mithin ihren Handelsleuten, Schutzverwandten, Juden, auch da und dort sich einschleichenden Kippern und Wippern dergleichen nicht mehr gestatten, sondern dieselbe vielmehr durch geschärftes obrigkeitliches Verboth und empfindliche Bestrafung davon abhalten, die verordnete hochlöbliche Kreisausschreibämter ingleichen darauf wachtsam seyn, und ihres hochen Orts solches mit verwehren helfen möchten. Soviel aber die je zuweilen nothwendige Verführung gerechter Sorten zu Fortsetzung der Handelschaft betrift, welche allerdings zu verbiethen nicht wohl möglich; sintemalen sich öfters nicht alles mit Wechsel bestreiten lasset, auch hierinen denen Kauf- und Handelsleuten, ob und wieviel sie an Geld von einem Ort zum andern, zu Treibung gedachter ihrer Handelschaft zu versenden befugt seyn sollen, vorzuschreiben; zumalen aber die Summen in ordentlichen Attestatis zu melden, allerhand besorgender Gefahr halben nicht wohl thunlich ist: da solle von jedes Kauf- und Handelsmann ordentlicher Obrigkeit denen, so dergleichen Geld verschicken wollen, unter obrigkeitlicher Urkund, Attestata, jedoch unbenannt der Summen, ertheilt, und dardurch an denen Orten, sonderheitlich denen Gränzen, allwo man es erfordert, denen Zoll- und Mautnern vorgeleget werden, daß solches Geld zu keinem andern Ende, als zu Fortsetzung ihrer Handlung, und nicht zu einigem Gewinn oder Profit aus dem Geld selbst destinirt, und angesehen seye. Wobey auch dieses für nöthig befunden worden, daß von jedes Orts Obrigkeit verpflichtete Aufseher darzu bestellet, und kein Attestat ertheilet werde, es seyen dann sothan verpflichtete Personen bey dem Einpacken des Gelds gewesen, und der Obrigkeit darüber referirt worden. Sollte sich aber einig vermerkende Gefährde und gegründeter genugsam erheblicher Verdacht des verführendem Gelds halber zeigen, so stunde denen Territorialzoll- und Mauthherren frey, die Güter auf solchem Fall, wann zumalen kein obrigkeitliches Attestatum vorhanden, visitiren, und auf dergleichen Gefährde wirkliche Befindung confisciren zu lassen. Ferner ist 2. das Silberschmelzen, Abtreiben, Granaliren, Körnern, Seichern, Probiren, und dergleichen, nur allein denen verpflichteten Wardeinen und Münzmeistern, nach Anleitung ihrer abgeschwornen Pflichten, auf jedesmaliges bey der Obrigkeit darum beschehendes Anmelden und Bericht (welchen

chen sie bey Verlust ihrer Charge und Ehren nicht unterlassen sollen) wie groß die Massa, und weme sie angehörig seye, damit dieselbe pro re nata die Permißion darzu ertheilen, oder andere gemeinnützliche Verfügung thun könne, keineswegs aber denen Privatis, oder noch viel weniger das Brechen guter Sorten, oder die Verführung des ungeprägten Silbers zuzugeben, sondern denenselben, jedoch mit dieser Limitation, was in specie die Goldschmiede belanget, quovis modo darinnen Einhalt zu thun, daß diese, nämlich die Goldschmiede, soviel Silber und Gold, als sie zum Verlag ihres Handwerks bedürfen, zwar zu schmelzen haben, von dem Münzbrechen hingegen, ohne obrigkeitliches Vorwissen, wie auch von Verkauf- und Verführung des geschmolzenen ungearbeiteten Silbers, sich gänzlich enthalten sollen; gestalten dann, absonderlich in denjenigen Orten, wo die Anzahl derselben fast in Uebermaß befindlich, und mit heimlichen Verschmelzen der größte Schaden geschiehet, auf solche Leute, wie auch auf Drathzieher, Gold- und Silberschlager, Posamentierer, und dergleichen eine genauere Obsicht und ernstlichere Vollziehung auf angelegenste recommendirt wird.

§. 8. Und gleichwie es auch denen, von dem je mehr und mehr einreissenden grundverderblichen Luxu herrührenden Gebrechen mit Bestand und Nachdruck zu steuren, die höchste Nothdurft und Wollfarth des ganzen Reichs zu erfordern scheinet; also hat man ihre römisch kaiserliche Majestät in dem obberührten Schreiben sub Lit. K. allerunterthänigst ersucht, daß sie es bey Churfürsten und Ständen des Reichs in die Wege ohnschwer zu richten, damit gesamter Hand und durch einen einhelligen Reichsschluß abhelfliche Maß darinnen verordnet werde, allergnädigst geruhen mögten.

§. 9. Ueber solche ausgeschriebene Proponenda ist zwar auch vorschlagsweise auf eine sogenannte kalte Umpregung der vorhandenen französischen ganz- und halben Thaler, um solche außer Frankreich, und in Commercio noch ferner im Reich dadurch beyzubehalten, angetragen, aus Abmangel gemessener Instruction aber sothan Punctshalben von denen meisten löblichen Gesandtschaften, post reditum, zu Haus denen hohen Herren Principalen und Obern geziemend zu referiren, und sich des nähern alsdann zu erklären, vorbehalten worden.

§. 10. Nach diesem hat sich der beym letztern Münzprobationstag zu Augsburg bereits examinirte, und soviel die Gold- und Silberproben im Feuer betrift, damals schon wohl bestandene; von der hochfürstlichen brandenburgischen onolzbachischen Rentkammer zum Specialwardein in die Münzstatt nacher Schwabach vorgeschlagene, darumen aber, weilen er im calculiren und legiren noch nicht genugsam erfahren zu seyn befunden worden, unverpflicht gelassene Georg Zeibold wiederum gestellet, und ein mehrers Specimen von seiner in dessen überkommenen Wissenschaft, mit beygefügter Bitte, ihne nunmehro in gewöhnliche Pflichte zu nehmen, von sich zu geben, erbietig gemacht: worinnen auch demselben, nach anderweiter coram Deputatis wollgetroffener Prob sub Lit. Q. zwar willfahret, ihme aber anbey ernstlich verwiesen worden, daß er bishero, wider ehevoriges Verboth, nicht nur Wardein, sondern auch Münzmeisters Dienste zu thun, sich hat verleiten lassen, da ihme, wann der lange Anstand des Münzprobationstags zu beschwerlich gefallen wäre, sich wenigstens bey dem bambergischen Correspondenz-directorio geziemend anzumelden, gebühret hätte; an seine hochfürstl. Durchleucht zu Brandenburg-Onolzbach, selbst aber hat man sowohl der schwabacher Münzstatt, als der daselbst unter Juden und Christen sehr im Schwang gehendem Silber- und Goldfabrik, auch dergleichen Dratzugs wegen, mit angehängter Vorschrift für den darumen Supplicando eingekommenen Münzmeister Martin Hofmann, einig nothwendige Erinnerung sub Lit. R. gethan.

§. 11. Zu mehrern Urkund dessen ist dieser Receß in triplo originaliter gefertiget, und jedem löblichen Kreis ein Exemplar darvon behändiget worden. So geschehen in des heil. Reichs Stadt Regensburg den 7. Dec. Anno 1705.

Wegen des löblichen fränkischen Kreises.

Johann Lorenz Edler von Scharpf.

Wegen des mitlegitimirten, nothwendig aber verreisten Gottlieb Volkamers von Kirchensittenbach, vor ihn und sich Christoph Peller, D.

Wegen des löblichen baierischen Kreises.

Mathias Albrecht von Mayr.
Johann Casimir von Kriegern.
Mathias von Kaspis, cum protestatione solita.
Johann Mathäus von Meurer.
Georg Elsperger.
Ruprecht Sigmund Häberl, J. U. L.

Wegen des löblichen schwäbischen Kreises.

Johann Heinrich Jung Lt.
Ignatius Langenmantel von Westheim.
Jakob Adolph Backmeister.
Johann Andreas Scheidlein, Dr.

CXLVII.

Administrationsverboth, wegen Ausfuhr Gold und Silbers, den 8. Februarii, 1707.

Joseph ꝛc.

1707. Entbieten allen und jeden unsern Vicedomen ꝛc. unsern Gruß und Gnad zuvor, und geben denenselben hiemit zu vernehmen, wie daß wir zu mehrer Aufnahm des gemeinen Nutzen, und unsers hohen Münzregals, allergnädigst resolvirt haben, daß wie es in allen unsern Erbländern gewöhnlich, und nöthig ist, künftighin ohne unsers allhiesigen Münzamtsattestation, und Obsignation, einiges Silber und Gold, es bestehe dieses in Sorten, wie es wolle, oder immer Namen haben mag, keines Wegs außer Lands paßirt werden solle. Wann aber von jemand, wer der seye, gezeigt werden wird, in was vor einer Quantität das außer Lands zuführen intendirende Gold und Silber bestehe, wie er dieses an sich gebracht, und von dem Münzamt der Erfordernuß nach attestirt, und das ausführende Quantum obsignirt worden: So wird man sodann zur Ausführung den benöthigten Paß unbedenklich ertheilen. Dannenhero alle eingangsbenannte Obrigkeiten, Kasten- Mauth- Zoll- und andere Geldämter ob diesem unserm allergnädigisten Verbott stricte zuhalten, und darob zuseyn wissen, daß fürdershin weder Silber noch Gold, unter was Prätext es immer geschehen kunte, einigen Orts außer Lands zum Verkauf und anderer Handlung gebracht werde; allermassen die Uebertretter dieses unsers allergnädigsten Geboths nicht allein mit der wirklichen Confiscation des erfundnen Quanti anzuhalten seynd, sondern auch zu Vorkehrung anderer exemplarischen Bestraffung gehörigen Orts Bericht zuerstatten ist. Damit aber sich jedermann von Schaden zu warnen wisse, und sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so würdet solches durch dieß offentlich affigirte Patent kund und zu wissen gemacht. Geschehen in München den 8. Febr. anno 1707.

Ex Commissione Administrationis Cæsareæ.

CXLVIII.

Münzverruf vom 20. April, 1707.

1707. Demnach sich bezeigt, daß allerhand groß und kleine theils Reichsschrott- und Korn ungemässe theils gar falsche und beygeschlagene Münzsorten von boshaften und eigennützigen Leuten, sonderlich denen schädlichen Kippern, Wippern und Juden, in die Lande zu Baiern und der obern Pfalz verschoben werden, unter welchen nach Ausweiß des Abdrucks unterschiedlich französische Ortesgulden, Dreybatzner, oder 6. Albus Batzen oder doppelte Albus, französische 10. Kreutzer, halb Ort und 5. Kreutzer, churtrierische Ortsgulden, dergleichen 5. Kreutzer, dann andere unterschiedliche in diesem Abdruck findige einfache Kreutzer in der Menge, und zum Theil dem Blech ganz gleichen Unform und Unwerth, in täglich Kauf- und Verkauffen häufig sich finden; es aber die Nothdurft seyn will, solchem Unheil nach dem Exempel anderer, und den zwischen denen correspondirenden 3. Kreisen erst unterm 7. Dec. 1705. errichteten Münzrecеß möglichst zu steuren, und vorzukommen: als werden hiemit all in diesem Abdruck findige Geldsorten, ohne Unterschied der beygesetzten Jahrzahl oder Schlags, allerdings und gänzlichen im Handel und Wandel verbotten, und verruffen, solchergestalten, daß selbe fürdershin weder in Handel und Wandel gültbar, oder mehr angenommen, und nicht nur die frevel-

hafte

haſte Einführ- und Einwechsler, sondern auch diejenige, so solche ferners annehmen, ausgeben, und unter die Leut bringen, nicht allein mit der wirklichen Confiscation angesehen, sondern auch nach Gestaltsame der Sachen gegen ihne wohl empfindlich exemplarische Bestraffung vorgekehret werden solle: dahingegen, und damit der Landsmann nicht so sehr an dem Schaden hange, die Verordnung geschehen, daß wann diese Sorten zu hiesigem Münzamt gebracht, selbe um den Werth, welcher sich nach dem Fuß des Reichsthalers ergiebt, eingelöst werden. Wornach sich dann Männiglich zurichten und vor Schaden zuhüten weis. Sign. München den 20. April anno 1707.

CXLIX.

Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den 22. Febr. 1709.

§. 1.

1709. Kund und zuwissen: daß bey dem von dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Lothario Franzen, des heil. Stuhls zu Maynz Erzbischofen, des heil. röm. Reichs, durch Germanien Erzcanzlern und Churfürsten, auch Bischofen zu Bamberg, von zustehenden bambergischen Münz-Directorii wegen, auf den 24. Jan. dieses laufenden 1709. Jahrs, nacher des heil. Reichs Stadt Nürnberg, mit sub Lit. A. beygelegten proponendis, ausgeschriebenen Münzprobationsconvent, der in denen löbl. dreyen Reichskreisen, Franken, Baiern und Schwaben correspondirenden Herren Ständen, Räthe und Gesandte erschienen, und mit Producirung darzu erforderlichen Vollmachten, nach geschehenem Vortrag sub Lit. B. folgendes verhandelt und zum Schluß gebracht haben.

§. 2. Anfänglichen aber und vor allem seynd die Schlüssel zu der sogenannten Fahrbüchsen von gedachter löbl. Stadt Nürnberg nach gewöhnlicher Ablesung des letzthin in An. 1705. zu Regensburg errichteten Münz-Recessus abgefordert, sodann ist der anstatt des verstorbenen Johann Christoph Pfeffenhausers zum schwäbischen Generalmünzwardein vorgeschlagene Christian Thill, nebst dem, anstatt des abgelebten Bartholomäi Keßlers zum gräflichen montfortischen Specialwardein denominirten Johann Witzigmann, und dem zum hochfürstl. saltzburgischen Münzmeistern ernannten Gottfried Marchand, samt dem zur nürnbergischen Münzstatt pro Adjuncto vorgestellten Paul Gottlieb Nürnberger, nachdeme der baierische Generalwardein Moritz Angermayr Alters und Unbäßlichkeit halber abermalen ausgeblieben, denen fränkischen General- und Specialwardeinen, Casparn Gottlieb Laufern, und Christophen Wilhelm Semlern, zu Vornehmung des reichsconstitutionsmäßigen Examinis, in Gegenwart der dazu abgeordneten Herrn Deputirten übergeben, und als man sie, nach auf Silber und Gold gemachten Feuer- und Rechnungsproben, für taugslich und sufficient erkannt, zu gewöhnlichen Pflichten angenommen, und mit Attestaten versehen, sodann ihnen beeden fränk- und schwäbischen Generalwardeinen die von Salzburg, Würzburg, Stutgard, Regensburg, Nürnberg und Augsburg, wie auch von München einkommene neu-ausgemünzte einheimische Gold- und Silberwerker, und zwar dem fränkischen die schwäbische, dann dem schwäbischen die fränkische, beeden miteinander aber die baierische, pflichtmäßig und mit treuem Fleiß aufzuziehen, zuprobiren, und keinem Stand, wer der auch seyn möge, etwas wider die Reichsmünzordnung, oder dem in diesen löbl. dreyen Kreisen darauf eingerichteten Münzfuß zu übersehen, committirt und ernstlich anbefohlen worden; worauf sie auch ihre darüber verfertigte Relationes sub Lit. C. D. & E. gebührend eingereichet, und über dieß noch einiger auswärtiger unter die Hand bekommener für defectuos angegebner, und theils auf unberechtigten Münzstätten ausgeprägter, auch theils gar falsch nachgemachter Sorten halber, zweyerley Specificationes sub Lit. F. & G. beygefügt haben. Womit also das Deliberandum quintum prämittirt worden, und seine Erledigung bekommen hat.

§. 3. Ad deliberandum primum aber ist der Schluß dahin ausgefallen, daß es aller ausländischen Schiedmünzen, wie ingleichen derjenigen halben, so in denen correspondirenden löbl. dreyen Kreisen auf Hecken- oder sonst neuen unberechtigten Münzstätten ausgepräget worden, bey der in dem letztern Regensburgermünzreceß enthaltenen und nachgehends von Seiten der beeden löbl. fränk- und schwäbischen Kreisen wiederhohl-

höhlten Verordnung allerdings zulassen, mithin sammentliche für verruffen und unpaßierlich, auch für gar confiscabl zu achten seyen, in denen correspondirenden löbl. dreyen Kreisen selbsten hingegen, zu Verhütung schädlicher Multiplication, bis ad casum necessitatis & indigentiæ (in welchem Fall jedoch auch nicht anderst als im erstgedachten regensburgischen letztern Münzabschied vorgeschrieben ist, zu verfahren wäre) gänzlich verbothen seyn, und im übrigen es, soviel die Annahm des Quanti in Zahlung von dergleichen Schiedmünz betrift, bey der ehevorigen Disposition sein ungeändertes Verbleiben haben solle. Damit nun jedermann desto gründlicher berichtet seyn möge, was sowohl an Schiedmünzen als an groben Sorten für gäng und gebig zuhalten, und wie hoch sich deren Valuta beläufe: so hat man die ehevorige Specification von An. 1705. zu verneueren, und selbige sub Lit. H. hiebeyzufügen, für räthlich befunden.

§. 4. Und weilen ad deliberandum secundum die Reichs- und Münz-Constitutiones, sonderheitlich de anno 1559. 1667. 1676. 1680. 1693. und 1694. nebst mehr andern, genugsam an Hand geben, was für Mittel gegen die durch das geringhaltige Ausmünzen damnificirende Stände gebraucht werden können; als wird in sowelt die Beschädigung gründlich erwiesen und genugsam dargethan werden kann, wovonher dergleichen Damnificationes fließen, und wie hoch sich selbige beanlaufen, sich deren nützlich annoch zu bedienen, einem jeden dergestalt freygestellet, daß er, oder dieselbe im nöthigen Fall sich auf der correspondirenden löbl. Kreisen Aßistenz und nachdrückliche Beförderung, in alle Wege verlassen könne.

§. 5. Bey dem deliberando 3. & 4. hat man zwar abermalen allerseits, wie nützlich und vorträglich es seyn würde, wann der äußerlich provisionaliter auf 120. Kreutzer rheinisch erhöhete Reichsthaler wiederum auf den alten reichssatzungsmäßigen Fuß der 90. Kreutzer herunter gesetzt, und andere so Gold- als Silbermünzen darnach reguliret werden könnten, wohl begriffen, auf reifliche Ueberlegung und erwogene Umstände aber, bey zumalen noch anhaltenden kostbaren Reichskrieg, und da man der höchstnöthigen Uniformität im Reich am allerwenigsten noch versichert ist, sothanen schweren Stein von Seiten dieser correspondirenden löblichen dreyen Kreisen, ohne in unverschmerzlichen Schaden und Einbuß einzukommen, und bey so hoch angestiegenem Silberkauf, von dem Surrogato und allen groben Sorten, da bevorab mit neuer Ausmünzung nicht fortzukommen, gleichsam auf einmal destituirt zu werden, allein zu heben, fast für unmöglich ermessen; und dahero es bey dem bisherigen Curs, wie bereits ad deliberandum primum gedacht, ohne weitere Alteration zu lassen resolviret, anbey jedoch, sowohl ihr kaiserliche Majestät als dem gesamten hochansehnlichen Reichsconvent zu Regensburg, wie auch ihro churfürstliche Gnaden zu Maynz, dann ingleichen des Königs Augusti Majestät, als Churfürsten in Sachsen, und denen in untern Kreisen in Münzsachen gleichfalls correspondirenden, für jetzo zu Frankfurt durch ihre gevollmächtigte Räthe und Abgesandte versammleten 5. Herren Ständen, einsweilen præparatorie sub Lit. I. K. L. M. N. ausführliche Vorstell- und Ansuchung gethan, daß man doch einmal, wann dem zerrütteten Münzwesen wiederum empor, der vorwaltenden Theurung aller Waaren aber abgeholfen, und die herrschaftliche Gefälle, Bestallungen und anders wiederum auf ihren alten Fuß gebracht werden sollen, sich darzu nothdringlich werde entschliessen müssen. Dannenhero dieselben respective allergnädigst, gnädigst und sorgfältig dahin zu reflectiren geruhen und belieben möchten, daß bey eintrettendem lieben Frieden, ein einhelliger Schluß darüber im Reich gefasset, und vor allen die oberwehnte Uniformität estabilirt werden.

§. 6. Wie sonsten ad deliberandum 6. & 7. die etwann noch vorhandene Heckenmünzstätte abzustellen, und welchergestalten gegen die darbey zu Schulden kommende Leute, vornämlichen aber gegen die Stahl- und Eisenschneider, auch Wardein und Münzmeister, wann sie mit Schmelzen, Granaliren, Saigern und dergleichen, wider die ehevorige Verordnungen und gethane Anweisung, gehandelt, mithin zu Ausführung des vorhandenen Silbers und der groben Sorten Anlaß und Beförderung gegeben hätten, zu verfahren seye, ist gleichfalls aus denen letztern augsburg- und regensburgischen Münzreceßen de 1700. 1705. und mehr andere vorhergängigen genugsam bekannt. Und obwohlen auf Jemanden in particulari, welcher dargegen gehandelt hätte, dermalen noch kein Anzeig geschehen, so hat man doch, was hiebevor derentwillen verabredet worden, für die künftige Zeit, folgendermassen hiemit wiederho-

len

len wollen, daß nämlichen durch kreisausschreibämtliche Executiones, die da und dort wahrnehmende Heckenmünzstätte übern Hauffen geworfen, die Stämpfel zerschlagen, die Bediente ehrlos gemachet, und bestrafet, dann der Stand selbsten durch fiscalische Processe am kaiserlichen Hof angegriffen, die Ersetzung des Schadens von demselben begehrt, und die darauf oder auf denen unberechtigten, auch unzuläßiger Weis verpachteten, oder sonst verbottenen Münzstätten ausgeprägte Sortem indistinctim verruffen, sonderheitlichen auch die Stahlschneider, Schlosser, Schmied und dergleichen Handwerksleute, welche Stöcke und Instrumenta auf die Münzstätte verfertigen, wohl in acht genommen, und von jedes Orts Obrigkeit verpflichtet, auch sonsten Niemand, der nicht mit sothanem obrigkeitlichen Juramment belegt, bey solcher Arbeit gedultet, und keinem Schlosser oder Schmied, denen verpflichteten Stahlschneidern, bey Straf des Meyneids und Verlust seiner Redlichkeit, er habe dann vom Münzstand eine schriftliche Anweis vorzuzeigen, etwas solches am Eisenwerk zu machen, gestattet, und es im übrigen, damit das schädliche Münzaufwechslen, auch das Verführen der guten groben Sorten, unterbleiben, dann ferner im Schmelzen, Münzbrechen und dergleichen keine Gefährde paßiren, auch denen Dratziehern, Gold- und Silberschlagern, Posamentierern, und anderen dem Luxui dienenden Leuten, Einhalt geschehen möge, bey dem buchstablichen Innhalt des ad deliberandum quintum in mehrerwehntem letztern regensburger Münzreceß wohl abgefasten Schlusses gelassen, und darüber fest gehalten werden solle.

§. 7. Bey nächst bevorstehender Ausschreibung eines Münzprobationsconvents aber betrift die Alternationsordnung des heil. Reichs Stadt Augsburg; dannenhero derselben Herren Deputierten die Fahrbüchsen, samt denen Schlüsseln zugestellet, und nur dieses noch anbey untereinander veranlasset worden ist, daß, wann in einem oder andern löblichen Kreis einige Verordnung in Münzsachen zu thun, die Nothdurft erforderte, auch denen übrigen zeitliche Nachricht darvon ertheilet werden möchte.

§. 8. Zu mehrern Urkund dessen, ist dieser Receß in triplo originaliter gefertiget, und jedem löblichen Kreis ein Exemplar davon zugestellet worden. So geschehen in des heiligen Reichs Stadt Nürnberg den 22. Febr. Anno 1709.

Wegen des löblichen fränkischen Kreises.

Johann Lorenz von Scharpf.
Johann Carl Schlüsselfelder von und zu Kirchensittenbach, auf Rottenbach zu St. Wolfgang.
Georg Carl Wölker, Dr.

Wegen des löblichen baierischen Kreises.

Johann Mathias Freyherr von Meurer, cum protestatione solita.
Mathias Albrecht von Mayr.
Johann Casimir von Kriegern.
Ruprecht Sigmund Häberl, J. U. L.

Wegen des löblichen schwäbischen Kreises.

Johann Heinrich Jung, L.
Jacob Adolph Backmeister.

Wegen löblicher Stadt Augsburg.

Vorstehende fürstliche würtembergische Gesandtschaft.

CL.

Münzverruf, vom 28. Julii, 1710.

1710. Demnach die tägliche Erfahrung giebt, wasmassen die, untern 20. April, An. 1707. in Druck allergnädigst erlassene Generalien, und und respective Münzentwürfe ohngehindert jedannoch dergleichen verbottene sonderbare Schiedmünz, als einfache, und doppelte Albus, französische Ortsgulden, französische 10er, und in obangezogenem General allbereits entworfen zehnerley Sorten Kreutzer, anwiederumen in unsere Landen zu Baiern geschoben, und alda verbotten, und unzuläßiger Weis verschwärzet werden: diesem Unheil dann vorzubiegen, werden hiemit all und jede auf obig-allergnädigst erlassenes General alles Ernsts angewiesen, und dergleichen in Abdruck findige Geldsorten abermal verbotten und verruffen, solchergestalten, daß selbe fürdershin im Handel, und Wandel nicht gültbar, oder mehr angenommen, zu dem Ende man auch dergleichen Generale behöriger Orten affigiren lassen. Wie dann

nicht nur die frevelhafte Einführ- und Einwechsler, sonderen auch diejenige, so solches ferner annehmen, ausgeben, und unter die Leut bringen, nicht allein mit der wirklichen Confiscation angesehen, sondern auch nach gestaltsame der Sachen gegen denjenigen wohlempfindlich exemplarische Bestraffung vorgekehret werden soll. Wornach sich Männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten hat. München den 28. Julii, Anno 1710.

CLI.

Münzverruf, wegen der französischen Duplonen, vom 20. Junii, 1714.

1714. Demnach vorkommen ist, daß die französische Duplonen mittels suchender Verwechslung, ohnwissend warummen, nicht aller Orten angenommen werden wollen, mithin bey denen Aemteren, und in anderweg nicht kleine Ungelegenheiten, und Difficultäten verursachet werden; dahingegen die gewiese Nachricht verhanden, daß bey denen fränk- und schwäbischen Kreisen, wie auch in Niederlanden, die alte Duplonen nach dem innerlichen Werth zu 7. fl. 30. kr. für voll, die sogenannt erst neue zu 9. fl. hervorkommene Sonnenduplonen aber zu 8. fl. 40. kr. in Wechsel, Handel und Wandel anzunehmen publicirt worden seynd:

Als befehlen Ihro röm. kaiserliche Maj. unser allerseits allergnädigister Herr ꝛc. daß solche auch nach ihren innerlichen Werth in denen Landen zu Baiern ꝛc. aller Orten, in Wechsel, Handel und Wandel bey Vermeidung der Confiscation, als nemlich die alte zu 7. fl. 30. kr. die neue Sonnenpistollen aber zu 8. fl. 40. kr. unweigersam angenommen werden sollen. Hieran geschieht das allergnädigste Heissen. München den 20. Junii, 1714.

Ex Commissione Administrationis Cæsareæ &c.

CLII.

Münzverruf, vom 12. October, 1714.

1714. Demnach in denen Landen zu Baiern einige Zeit hero die Differenz entstanden, daß die königl. französische und spanische Duplonen nicht mehr um vorigen Werth der 7. fl. 30. kr. angenommeu werden wollen, da doch solche niemalen devalviret worden:

Als wird jedermänniglich hoch- und niedern Stands allergnädigst, zugleich ernstlich und gemässen aufgetragen, besagt königl. französische und spanische Duplonen um vorigen Werth der 7. fl. 30. kr. bey schwehrer Straf im Handel und Wandel fort anzunehmen, hingegen aber die in vorig erlassenen, und gedruckten Mandat de dato 20. April 1714. enthaltene 4. ringhältige Sorten, nämlich,

1. Die 3. Batzner oder 6. Albus.
2. Die doppelte Batzen, oder Albus.
3. Die halbe Batzen, oder einfache Albus.
4. Die churtrierische Ortsgulden, und dergleichen 5. kr. insgemein die Petermänningen, dann die in verstandenen Abdruck zu unterst gesetzte Kreutzer nach Verfließung 4. Wochen Zeit, unter Confiscation gar verbotten seyn sollen: solchergestalten, daß man selbe eintweders unter dieser Zeit wieder außer Lands, oder nach deren Verfließung zum hiesigen Münzamt zubringen hat, wo alda selbe nach dem Fuß des Reichsthalers umgemünzt, und jedem der billiche Preiß in guten Münzsorten dargegen vereicht werden solte. Welchemnach dann sich jedermänniglich vor Straf, und Schaden zu hüten weis. München den 12. Octobr. An. 1714.

Ex Commissione Administrationis Cæsareæ.

CLIII.

CLIII.

Administrationssignatur, wegen Abwürdigung französischer Duplonen, vom 29. Octobr. 1714.

1714. Demnach das Erzstift Salzburg die französische Duplonen in Bezahlungen nicht höher, als pr. 7. fl. 15. kr. annehmen zu können anhero berichtet, diese auch um solchen Werth in denen Erblanden fast nicht acceptiret werden wollen, also, daß man von Seiten des Herzogthums Baiern in allem Commercio sich gesperret siehet, und die Erfahrung giebt, daß besagte französische Duplonen von allen andern Oertern häufig ins Land hereingeschoben werden, so nach der Hand dem Land einen großen Schaden zuziehen wurde: also hat man, mehreren Entgelt vorzukommen, die französische Duplonen von 7. fl. 30. kr. auf 7. fl. 20. kr. herabzusetzen; derentwegen der kaiserliche Hofrath dießfalls den ohngesäumten Verruf vorgehen, und ein gleiches denen Regierungen kund machen zu lassen hat. Signatum München den 29. Oct. Anno 1714.

Franz Joseph Unertl.

CLIV.

Churbaierischer Befehl, wegen Annahme der neuen Fünfzehner und halben Gulden. Den 11. Merz, 1715.

1715. Zufolge des von Ihro churfürstlichen Durchleucht ꝛc. unsers gnädigsten Herrns ꝛc. erlassenen Befehls, sind zu des gemeinen Handels und Wandels Behuf neue Landmünzen zu Halben- und Ortsgulden gepräget worden. Damit nun dieselbe ohne Widerred durchgehents angenommen werden, hat der churfürstliche Hofrath dasjenige zu verfügen, was in dergleichen Fällen gewöhnlich. Signatum München den 11. Merzen, Anno 1715.

Franz Johann Mauerperger.

CLV.

Churbaierischer Münzverruf, vom 25. April, 1715.

1715. Nachdeme Ihre churfürstl. Durchleucht ꝛc. ꝛc. in Baiern ꝛc. unserm allerseits gnädigsten Herrn Herrn ꝛc. unterthänigiste Relation abgestattet worden, daß bey kaiserlicher Devalvirung deren Goldgulden der Landmann in großen Entgeld und Schaden gesetzet worden; so wollen höchstgedacht Ihro churfürstliche Durchleucht ꝛc. zu dessen etwelcher Ueberhebung, daß von Dato an der baierische Goldgulden auf 3. fl. 15. kr. gesetzet, und um diesen Preis auf die Münzstatt gebracht werde, woselbst man solche alle gegen anderen gangbaren Geld bis letzten May anzunehmen, und einzuwechslen hat, wosohin nach vergangener Zeit solch alte Goldgulden alle im Handel und Wandel ohngangbar und verbothen seyn sollen. Wornach sich Jedermann zu richten weis. München den 25. April, Anno 1715.

Ex Commissione Serenissimi
Domini Ducis Electoris
speciali.

CLVI.

Verboth der 12er und 24. Kreutzerstück. Den 4. May, 1715.

1715. Demnach die Nothdurft erfordern will, daß alle churbaierische 12. und 24. kr. weilen unter diesen, wie bekannt, sehr viel Beyschläg eingemengt, welche unter der Gemeinde eben nicht kenntbarlich, und von denen guten zu unterscheiden sind, sie seyen sohin gut oder Beyschläg, zu Vermeydung mehrerer Confusion wirklichen verbothen, und in Handel und Wandel von Stund an nicht mehr angenommen werden sollen; dahingegen Ihro churfürstliche Durchleucht ꝛc. gnädigst resolviret, solche in der Münz übernehmen,

men, und nach dem wahrhaftig inwendigen Halt jedem den Werth von daselbst, in specie aber für einen guten 12er 13. kr. hinausgeben zu lassen; so hat der churfürstliche Hofrath diese Resolution durch offenen Verruf übermorgen förderlich kund, und dießfalls an die Regierungen die Ausschreibung zu thun; welcher beyzusetzen, daß man nach Verflüssung 3. Monat, so zu Ueberbringung auf die hiesige Münzstatt pro Termino ausgesetzt werden, auch zu der Einlösung nicht mehr gehalten seyn wolle. Versehen sich höchstgedacht Ihro churfürstliche Durchleucht ꝛc. gnädigst zu geschehen. Signatum München den 4. May, Anno 1715.

Franz Johann Mauerperger.

CLVII.

Signatur, vom 30. May, 1715.

1715. Weilen man bey der churfürstl. Münz mit dem verschaffenden Surrogato eben so geschwind nicht folgen kann, als die Termin zur Abwechslung der Goldgulden, und Lieferung der 12er an die Münzstatt gesetzet worden: so wollen Ihro churfürstl. Durchleucht ꝛc. genädigst bewilliget haben, daß in dem gesetzten Preis die Goldgulden zu 3. fl. 15. kr. und die gute 12er zu so viel Kreutzer noch bis Ende des Monats Juny im Handel und Wandel bey wirklicher Confiscation, nach Ausgang besagten Monats Juny aber alleinig zu 3. fl. 10. kr. angenommen: die 12er hingegen gar verbothen, und in die Münz vorgeschaftermassen gebracht werden sollten, wo die Verordnung geschehen, daß nicht allein Jedem, was deren inwendiger Halt in sich führet, hinausgegeben, sondern auch die Posten von Goldgulden, so etwann nicht sogleich ausgewechslet werden könnten, durch eigene Verordnete zu dem Ende aufgemerkt werden, damit ein solcher, welcher sich intra Terminum um die Umwechslung angemeldet, außer weiteren Abschlag und Verlust gesetzet, und ihme nach der Zeit solche angegebene Post nach dem gesetzten Preis der 3. fl. 15. kr. ausgewechslet werde. Wie aber unter Paßirung der 12er alleinig die gute verstanden, und die Beyschläg noch jedesmalen veruffen, und allerdings verbothen bleiben; so ist auch der churfürstlichen Hofkammer befohlen worden, daß man bey den churfürstlichen Aemtern die Goldgulden, und gute 12er ohnweigerlich acceptire, auch auf dem Land die erstere Sort, wann selbe in wenigen Posten von bey schlechten Kräften stehenden Burgeren und Handwerksleuten dahin gebracht, wegen Entlegenheit der Münzstatt gegen andere Münz gratis ausgewechslet werden. So der churfürstliche Hofrath durch offenen Verruf kund zu machen, und denen Regierungen ohnversäumte Nachricht zu geben hat, gleich von hieraus der churfürstlichen Hofkammer sogleich die Nothdurft bedeutet worden ist. Signatum den 30. May, Anno 1715.

Franz Johann Mauerperger.

CLVIII.

Verruf vom 6. July, 1715.

1715. Demnach Sr. churfürstl. Durchleucht, unser gnädigster Herr, aus seinen beywohnenden Ursachen gnädigst resolviret, daß die Zwölfer oder 3. Bätzler, und andere Silbermünz, bis zu Ende dießlaufenden Monath Julii im Handel und Wandel in dem vorigen Werth von männiglichen angenommen werden, hingegen aber es mit denen Goldgulden bey der vorig ergangenen gnädigsten Verordnung sein ungeändertes Verbleiben haben, mithin selbige zu dero Münzamt geliefert, und daselbst ausgewechslet werden sollen:

Als hat man ein solches durch diesen offenen Verruf hiemit jedermännglich kund machen wollen, auf daß sich ein jeder hiernach zurichten, und deme gehorsamst nachzukommen wisse. Actum & publicatum den 6. Julii, An. 1715.

Ex Commissione sereniſſimi Domini Ducis Electoris speciali.

CLIX.

CLIX.

Signatur vom 3. July, 1715.

1715. Ihro churfürstliche Durchl. ꝛc. unser gnädigster Herr vernehmen ungnädigst, daß dero unterm 28. Junii abhin erlassene Resolution de dato in offenen Verruf nicht gebracht worden. Wann sie nun hierob gnädigst beharren, so hat der churfürstl. Hofrath ohne Anstand solchen vorzunehmen, hierob sonderlich aber zuhalten, daß die Goldgulden inner Zeit des ausgeworfenen Termins in dem gesetzten Werth der 3. fl. 10. kr. im Handel und Wandel angenommen werden, um welchen Werth selbige auch bey der Münz entweders eingewechslet, oder annotiret werden sollen. Versehen sich Ihro churfürstl. Durchl. ꝛc. gnädigst zu geschehen. Sign. München den 3. Julii, An. 1715.

Franz Johann Maurperg.

CLX.

Verruf vom 28. September, 1715.

1715. Demnach Sr. churfürstl. Durchleucht unser allerseits gnädigster Herr ꝛc. weiters gnädigst resolviret, daß die alte churbaierische Goldgulden bis künftig neues Jahr annoch im Handel, und Wandel unweigersam, und bey Vermeidung unausbleiblicher Straf um 3. fl. 5. kr. von männiglich angenommen werden sollen; so wird ein solches nicht nur allein schuldigisten Verhalts halber durch offenen Verruf kund gemacht, sondern auch zur benöthigten Nachricht angefügt, daß allbereits die Verordnung beschehen, obbemerkte Goldgulden bey allen churfürstlichen Aemtern um ersagten Preis ohne Ausstellung anzunehmen. Wornach sich jedermann zurichten, und vor Straf zuhüten wissen wird. München den 28. Septembr. anno 1715.

Ex Commissione Serenissimi Ducis Electoris speciali.

CLXI.

Verruf vom 30. December, 1715.

1715. Ihro churfürstl. Durchl. ꝛc. unser allerseits gnädigster Herr, wollen gnädigst gestatten, daß die alte churbaierische Goldgulden zu 3. fl. 5. kr. im Handel und Wandel noch bis Ende des eingehenden Monats Jenner paßirt, und angenommen werden. Sohiemit des behörig unterthänigsten Verhalts halber durch öffentlichen Verruf männiglich kund gemacht wird. München den 30. Decembr. An. 1715.

Ex Commissione speciali.

CLXII.

Signatur vom 27. Jenner, 1716.

1716. Was Ihro churfürstliche Durchl. in Baiern ꝛc. unser gnädigster Herr wegen der alten churbaierischen Goldgulden nach und nach für Resolutionen ergehen lassen, ist dero Hofrath von selbsten erinnerlich, und wird demselben an bey nachrichtlichen angedeutet, daß der churfürstl. Hofcammer auf die beschehene Anfrag unterm 20. Decembr. rescribiret worden, daß besagte alte Goldgulden in Handel und Wandel noch bis zu End dieses nunmehr abeilenden Monats Jenner paßiret, sodann aber selbigen vorigen resolutionen gemäß allerdings verbotten seyn sollen. Nun lasset höchstermelte Ihro churfürstl. Durchleucht es bey solch gefaßten Entschluß allerdings, jedoch dergestalten verbleiben, daß bemerkte alte Goldgulden oben schon in Handel und Wandel nach sothanen letztbestimmtem Termin nicht mehr gangbar, sondern verbotten seyn, sie nichts destoweniger verfüget, daß selbe bey dero Münzamt noch um 3. Gulden werden eingewechslet werden: und gehet die gnädigste Intention dahin, daß der churfürstl. Hofrath sowohl diese nunmehr endlich geschöpfte Resolution durch

offentlichen Verruf publique machen, also auch ohne Anstand die durchgehende Ausschreibung verfügen solle, damit sich Jedermann darnach zu reguliren und zu richten wisse. Dessen Ihre churfürstl. Durchl. sich zuversichtlich versehen, und seynd anbey dero Hofraths-präsidenten, Canzlern und Räthen mit Gnaden gewogen. Sign. München den 27. Jenner 1716.

Mauerperg.

CLXIII.

Signatur vom 4. February, 1716.

1716. Ihr churfürstl. Durchl. in Baiern unser gnädigster Herr erinnern sich zwar allerdings, wasmassen in Kraft der jüngsthin an dero Hofrath erlassenen Resolution, und darüberhin beschehenen offentlichen Verruf, die Goldgulden von dem alten Schlag und Gepräg mit Ende des nächst abgewichenen Monats in Handel und Wandel gänzlich verbotten, alleinig aber bey dero Münzstatt zu 3. fl. solche annehmen zulassen bewilliget worden. Nun ist Ihro hierüber weitere unterthänigiste Vorstellung geschehen, und haben höchstgedacht dieselbe aus besonderen hierzu bewegenden Ursachen ferners beschlossen, erdeuten alten Goldgulden noch führohin in dero Landen zu 3. fl. den Cours solche auch bey der Münz vor 3. fl. 5. kr. einwechslen zulassen. Befehlen diesemnach dero Hofrath, diesen Ihrer churfürstl. Durchl. Entschluß durch nochmaligen Verruf, jedoch mit dem ausdrücklichen Anhang kund zumachen, daß bey Vermeidung der Confiscation sich niemand weder Inn- noch Ausländer unterstehen sollen, viel oder wenig der bemelten alten Goldgulden, unter was Prätext und Vorwand es immer seyn möchte, außer Lands zu verführen, oder zuverschicken, inmassen dieser wegen solcher Verfügung, und Anstalten zumachen, daß darauf sonderbare Speh und Obacht gehalten werde; und hätten die Ueberretetter sohin, wann sie diese Gewahrnung außer Acht setzen, und diesem Verbott contravenirn wurden, den daraus unmittelbar entstehenden Verlust und Schaden sich gleichwohlen selbsten zuzumessen. Höchsternannt Ihre churfürstl. Durchl. verbleiben anbey dero Hofrathspräsidenten, Canzler- und Räthen mit Gnaden wohlgewogen. München den 4. Febr. An. 1716.

F. Maurperg.

CLXIV.

Verruf, vom 4. Jenner, 1717.

1717. Es habe Ihre churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. unser allerseits gnädigster Herr, Herr, resolvirt, daß, weilen die sogenannte straßburger Funfzger deren halb- und viertel Sorten den innerlichen Halt haben, und in großer Anzahl ins Land herein geschoben werden, solche, und zwar die erstere Gattungen auf 45. die andere 22. und dritte auf 11. Kreutzer herabgesetzt worden, dieselben hinfüro im Handel und Wandel in dero Landen als von jedermann angenommen werden sollen. München den 4. Jenner, 1717.

CLXV.

Signatur, vom 18. October, 1720.

1720. Demnach wegen der in denen österreichischen Landen vornenommener Setzung der einfachen, und doppelten Goldgulden, oder sogenannten Maxdor; verschiedene Confusiones entstehen, und das Publicum sich in dem Wahn gesetzet, als ob solche auch in Ihrer churfürstl. Duchrl. Landen abgesetzet werden sollen; worzu man weder Ursach, noch auch die Gedanken hat: als hat der churfürstl. Hofrath zu Vernehmung dieser widrigen Meynung annoch heunt durch Verruf die Annehmung gemelter Sorten in jetztmaligen Werth zu 3. fl. 30. kr. und 7. fl. kund zu thun, auch denen Regierungen von dieser Resolution Nachricht zu geben. Sign. den 18. October, 1720.

Johann Rädl.

CLXVI.

CLXVI.

Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den 7. Merz, 1725.

§. 1.

Kund und zu wissen. Demnach der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Lotharius Franz, des heil. Stuhls zu Maynz Erzbischof, des heiligen römischen Reichs durch gemeinen Erzcanzler und Churfürst, Bischof zu Bamberg ꝛc. sowohl aus eigenem Antrieb, und höchstrühmlicher Begierde dem seither ziemlichermassen und gar fast verfallenen Münzwesen hinwiederumen empor zu helfen, und denen ereignenden Münzgebrechen zu steuern, als auch auf das von der römisch kaiserlichen Majestät und andern Orten her schriftlich beschehenes respective allergnädigstes Ansinnen, und geziemende Interpellation, einen Münzprobationsconvent, und zwar auf den 8. January lauffenden Jahrs, wiewohlen wider die gewöhnliche Alternationsordnung, aus erheblichen damals fürgewalteten Bewegnußursachen, hieher in des heiligen römischen Reichsstadt Nürnberg, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß sothane Translocation weder des heiligen römischen Reichsstadt Augspurg, weder denen übrigen zu sothaner Zusammenkunft sonsten determinirten Orten, auf einigerley Weis für dießmal oder das künftige präjudicirlich seyn, sondern vielmehr der darnach folgende Münzprobationstag nacher jetzt ersagter löblichen Stadt Augspurg ausgeschrieben, und angeordnet werden solle, von aufhabenden bambergischen Münzdirectorii wegen, zwischen denen in Münzwesen correspondirenden dreyen löblichen Kreisen, Franken, Baiern und Schwaben zu veranlassen, und zugleich die sub Numero 1. beyfindliche Deliberanda beyzulegen bewogen worden, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen Räthe und Abgesandte sich nebens gewöhnlicher zuvor ad Directorium geschickter Legitimation eingefunden haben, daß darauf nach angehörter Directorialpropositon sub Numero 2. folgendermassen gehandelt, und abgeschlossen worden seye.

§. 2. Und zwar hat man, nach vollständig verlesenen letztern Münzprobationsconventsabschied de Dato 22. Febr. 1709. von mehrgedachter löblicher Stadt Augsburg die sogenannte Fahrbüchsen abgefordert, und nicht nur die darinnen, sondern auch in denen übrigen Kreisbüchsen befindlich gewesene, ingleichen von anderst woher eingeschickte Species von denen immittelst, und zwar seither des vorangeregten Münzrecessus in denen correspondirenden 3. löblichen Kreisen ausgeprägten so Gold- als Silbersorten gegen die darbey sogleich mitübergebene Designationes gehalten; und da man diese jenen conform zu seyn befunden hat, seynd erwehnte Species insgesamt, nebst denen Specificationibus, dem fränkischen Generalmünzwardein Caspar Gottlieb Lauffer mit dem Bedeuten zu Handen gestellet worden, wann vorhero die ebenfalls allhier eingetroffene verschiedene Münzofficianten reichsmünzordnungs- und satzungsmäßig examinirt, approbirt und verpflichtet seyn würden, von allen solchen Speciebus die accurate Prob zu nehmen, und über den Gehaltsbefund ein pflichtmäßige Relation zu erstatten. In Conformität dessen dann ist, soviel den löblichen fränkischen Kreis betrift, Paul Gottlieb Nürnberger, welchen man allschon bey dem vorhergegangenen Münzprobationstag, præstitis, præstandis, in der nürnberger Münzstatt als Münzmeisters Adjunctum approbirt, und zu dem Ende mit einem Attestato vesehen hat, auf vorhero Anno 1721. erfolgte Resignation seines alt erlebten Vatters, und über dessen Succeßion erhaltene unterm 5. July ejusdem Anni ausgefertigte auch originaliter in Pleno exhibirte Decret, mit denen gewöhnlichen Münzmeisters Pflichten beleget, der von löblicher ersagter Stadt Nürnberg zum Specialmünzwardein denominirte Christoph Wilhelm Tannreuther, anstatt des abgekommenen Christoph Wilhelm Semlers, und Johann Jacob Ebenauer, so mit einem Exspectanzdecret zur schwabacher Münzstatt versehen gewesen, wie ingleichen von Seiten des löbl. baierischen Kreises Moritz Angermeyer in locum seines verstorbenen Vaters als respective baierischer Kreis- General- und Specialmünzwardein, auch Franz Ferdinand Müller als Münzmeister bey der Münzstatt zu München, weiters Christoph Mathias Baneisen, als Specialwardein in der Münzstatt zu Regensburg, sofort wegen des löblichen schwäbischen Kreises, anstatt des Alters halben nicht mehr fortzukommen vermögenden Christian Till, der ebenfalls zum Kreisgeneral- und Specialwardein denominirte Christoph Heinrich Müller,

und nebst diesem Jacob Marcellus Fink, Münzmeister in der Münzstatt zu Stuttgart, nach allem diesen aber Johann Jacob Frings als Specialwardein zu Augsburg, nachdeme sie allerseits, in Beysein und Gegenwart der jederzeit darzu verordneten löblichen Deputation, ihre reichsconstitutionsmäßige Examina ausgestanden, und als man sie, nach auf Silber und Gold gemachten Feuer- und Rechnungsproben für tauglich und sufficient zu seyn, erachtet hat, zu denen gewöhnlichen respective General- und Specialwardeins- auch Münstmeisterspflichten gezogen, genommen, und darüber mit ordentlichen Attestatis versehen worden.

§. 3. Hisce præmissis ist man ad Deliberandum primum geschritten. Und obwohlen man von Seiten des fürwährenden Münzprobationsconvents nichts mehrers gewünschet hätte, dann die in sothanen ausgeschrieben gewesenen Deliberando enthaltene Frag, wegen Herabsetzung des, dem äußerlichen Valor nach, erhöheten Reichsthalers auch seinen innerlichen Gehalt, wo nicht auf einmalen, wenigstens doch successive, der Erforderniß nach affirmative resolviren, und dardurch die alte Reichsmünzordnung resuscitiren, auch in ihr behöriges Esse und Activität dermaleinst hinwiederumen bringen, dann denen herrschaftlichen Gefällen sowohl, als deren Bedienten, welche dardurch ein sehr empfindliches leiden, und an ihren ausgeworffenen Besoldungen ein ganzes Quart einbüßen müssen, nebst dem zu Boden liegenden Handel und Wandel weiters empor und aufhelfen zukönnen; nachdeme aber der Zeiten Läuffe noch immer so beschaffen zu seyn, befunden worden, daß der gut- nutzliche Effect von sothaner Herabsetzung mehr zuwünschen als zuhoffen gestanden; in reiflicher Betrachtung, daß eines Theils die Uniformität in dem gesammten römischen Reich, von wannenhero jedoch ehedessen der Reichsthaler seine äußerliche Erhöhung von 90. auf 120. kr. überkommen hat, dermalen noch abgehe; andern Theils aber wegen des sehr hoch angestiegenen Silberpreises an dem höchstnothwendigen Surrugando, dergleichen Sorten Reichssatzungs, und nach dem gerechten Reichsthalerfuß ausmünzen lassen zukönnen, es gebreche, ohne daß dabey nicht unbillig zu besorgen, und gleichsam allschon vorauszusehen, wasmassen, wann von Seiten der correspondirenden obern dreyen löbl. Kreisen zu einer Devalvation des Reichsthalers, vel in totum vel ex parte, bis er hinwiederumen zu seinem innerlichen Gehalt gebracht worden, ohne vorher erfolgte Reichsuniformität, geschritten werden sollte, denen in vorerwehnten dreyen Oberkreisen befindlichen hoch- und wohllöbl. Herren Ständen und deren Unterthanen, durch sothanne Voreilung nicht nur mehrerer Schaden als Nutzen zuwachsen, sondern auch die in sothannen löbl. dreyen Kreisen noch wenig mehr übrig und vorhandene grobe Sorten aus selbigen vollends gar gezogen, und in den Tiegel zur Ausmünzung ringhaltiger Scheidmünzen, wormit ohne dieß die Kreislande überhäufig angefüllet seynd, geworfen werden dörften: Als ist in Ansehung alldessen, und zu Erreichung sothaner Uniformität an die röm. kaiserl. Majestät von Seiten des fürwehrenden Correspondenz-Convents besag Nro 3. der allerunterthänigste Recurs genommen, sogleich auch die löbl. Reichsversammlung zu Regensburg, mit Vorstellung der Nothwendigkeit, der zu sothannen Absehen dienlich gewesener Motiven, laut Nro 4. schriftlichen dahin belanget worden, ihres Orts mit in die Sach zu gehen, und wie in diesem gemeinnutzlichen Werk, woran ja dem gesammten Reich selbst quoad publicum ac privatum so hoch und viel gelegen, der erforderlich gute Entzweck zu erreichen seyn möchte, reifliche Deliberationes zu pflegen, und von dem darauf auszufallen stehenden Resultato die Communication mitzutheilen; bis dahin dann, auch ehe und bevor von denen im Münzwesen correspondirenden dreyen löbl. Kreisen ein anderes nicht verabredet worden, und zum verbindlichen Schluß gediehen seyn wird, der Reichsthaler seiner äußerlichen Erhöhung nach, in selbigen wie bis anhero, also auch fernershin per 120. kr. gang und geb seyn, auch solchergestalten im Handel und Wandel an- und eingenommen werden solle.

§. 4. Nachdeme nun dadurch das ausgeschriebene Deliberandum primum seine Abfertigung erhalten; also hat sich in Conformität dessen ad secundum, tertium & quartum, auch die proponirte Determination über die in jetztberührten dreyen Deliberandis benamste königliche französische so Gold- als Silbersorten um so mehr von selbsten ergeben, als die vorherergangene Münzabschiede von denen 1690. Jahren her, bis 1709. allschon deutlichen im Mund geführet, und genugsammes Ziel und Maaß gegeben haben, für was für einen Preis jede Species von selbigen, den Ducatenfuß a 4. fl. und den Reichsthalerfuß a 2. fl.

nach,

nach, in Commercio kouliren, mithin von jedermann ausgegeben, dargegen aber wiederumen eingenommen werden solle; daß danenhero, obwohlen von ein und dem anderen im Münzwesen correspondirenden löbl. Kreis, seithero des letztfürgewesenen Münzprobationsconvents, entweder der Zahlungsbequemlichkeit oder anderer Absichten halben, nur provisorio modo eine Erhöhung per particularia conc..sa, bis zu weiterer Zusammenkunft und fernerer gemeinschaftlicher Ueberlegung vorgenommen worden, doch nicht zusehen gewesen, wie man von denen vorhero allschon wohlbedächtlich verfaßten und errichteten Kreismünzrecessen so leichter Dingen abzugehen vermöget, sondern vielmehr um denen bis anhero fürgewalteten Münzgebrechen nach vorhererwehnten ohnehin an sich externe erhöheten Ducaten und Reichsthalerfuß steuern, und nach selbigen die zum Vorschein gekommene Münzen reguliren zukönnen, sich allerdings verbunden erkannt; so hat man aber gleichwohlen, unabbrüchlich jedoch der vorhandenen Münzabschieden, und zwar nur connivendo, bis zur nächstkünftigen Wiederzusammentrettung der correspondirenden dreyen löbl. Kreisen, geschehen lassen, daß immittelst der französische Louisdor per 7. fl. 30. kr. der alte Louis blanc aber per 2. fl. & sic successive die halbe viertelsthaler coursiren, die übrige aber sowohl unter des letzt verstorbenen, als des anjetzo regierenden Königs in Frankreich Namen ausgeprägte so Gold- als Silbersorten höher nicht, als wie das sub Nro 5. beygefügte Schema ausweiset, paßiret werden sollen.

§. 5. Und gleichwie quoad Deliberandum quintum & septimum das sub Nro 6. anschlüßige Schema mit sich bringet, welche sowohl von denen so innals ausländischen Münzen, theils wegen ihres, nach zuvor von denen Generalmünzwardeinen accurate genommenen Feuerproben und darüber pflichtmäßig erstatteten, publice dictirten und bey denen Actis befindlichen weitläufigen Relationen, allzuring befundenen Gehalts, Theils aber der, dem äußerlichen Werth nach übermäßig beschehener Erhöhung halben, ad certum pretium herab gesetzet, mithin abgewürdiget, andere aber, laut Schematis sub Nro 7. völlig verrufen worden seyn; also hat man, soviel die erstere betrift, obige Bedingnussen, die bey denen königlichen französischen Sorten anzutreffen, auch hieher feyerlichst, und mit dem gemessenen Anhang wiederhohlet, daß die reducirte Species eben durch den jetztmaligen Reductionsfuß nicht nur keineswegs legalisirt, sondern vielmehr bey dem nächstkünftigen Münzprobationsconvent pro re nata über so ein als das andere weiters erforderliche Dispositiones vorkehren zukönnen, ausdrücklichen vorbehalten seyn solle. Um nun sothanen Schluß, nach dessen beschehener Publication, elapso termino zur Activität und Bewürkung mit allem Ernst zubringen, ist die Confiscationsstraf darauf gesetzet, auch sich weiters dahin vereinbaret worden, so sich jemand von denen gewinnsüchtigen Christen oder Juden derley völlig verruffen, den guten und gangbaren Sorten, nach verflossenen Termino (welcher, ohne Position einiger Classen, auf den 1. May lauffenden Jahrs in denen correspondirenden dreyen löbl. Kreisen durchgehends zur exacten Beobacht- und schuldigster Befolgung der gegenwärtigen in re monetaria verfaßten Verordnung angesetzet ist) mitunterzumengen, und im Handel und Wandel an Zahlungsstatt andern zu obtrudiren, sich freventlichen erfrechen wurde, daß der oder dieselbe, nach dem Befund der Umständen, mit einer wohl empfindlich obrigkeitlichen Straf in Continenti angesehen, und diese darauf indispensabiliter behauptet werden solle: worbey sich nicht nur hierüber, sondern auch was die Verstörung der Heckenmünzstätte angehet, auf das, was die heilsame Reichssatzungen, Münzordnung und allschon vorher gegangene zwischen denen correspondirenden dreyen löbl. Kreisen wohlbedächtlich errichtete Münzabschiede in terminis terminantibus so klar im Mund führen, besonders aber daß die allerseitige hochfürstl. Kreisausschreibämter, ohne einiges Nebenabsehen und Zeitverlust, dargegen executive verfahren möchten, wiederhohlter bezogen worden ist.

§. 6. Anlangend hingegen das Deliberantum sextum, und die darinnen begriffene Frag, was für Scheidmünzen in denen correspondirenden 3. löbl. Kreisen fürohin weiters gelten sollen, da stehen selbiger Abdrücke in dem fernerweitem Schemate sub Num. 8. zu Jedermanns erforderlicher gnugsamen Information anzutreffen: worbey es dann sein unveränderliches Bewenden haben solle.

§. 7. Wie aber, und durch was für Mittel, die in dem Deliberando octavo enthaltene Quästion, das fernere Ausmünzen ringhaltiger Sorten nachdrücklich und realiter zu verhüten seye, erörtert worden: Da haben sich allschon

allschon in denen vorhandenen Reichsconstitutionen, Münzordnung, und Recessen, vielfältige Wege darzu gebahnet gefunden, so, daß es nur an deren Execution und thätlicher Bewerckstelligung bisanhero lediglichen erwunden. Allermassen wann bey denen berechtigten Kreismünzstätten der pro regulativo gesetzte Ducaten und Thalerfuß durchgehends vor Augen gehalten, und darnach die vorgehabte Ausmünzung commensuriert, und denen allerseitigen hochfürstl. Kreisausschreibämtern, auch gegen die vorhandene Heckenmünzstätte, ingleichen gegen die zwar approbirte, aber widerrechtlich verpachtete, worinnen obigen heilsamen Verordnungen e diametro zuentgen die allzuüberhäufige Ausprägung der ringhaltigen Scheidmünzen vorgenommen, der erforderliche und reichssazungsmäßige Rigeur, ohne einzige Nebenabsichten, vorgekehret worden wäre, das dermalen am Tag liegende Uebel nicht so starck überhanden genommen und eingerissen hätte. Solchemnach ist für das künftige, die bessere Besorgung dessen nicht nur auf das allerangelegentlichiste anrecommendiret, sondern auch denen sämtl. Kreisgeneralmünzwardeinen bedeutet, und nachdrucksamst eingebunden worden, auf alle neu herauskommende Münzwercker fleisigste Obsicht zutragen, und von denen sodann zum Vorschein kommenden Sorten unverzüglich und zwar widerholter, wiewohlen nicht von einem Stuck allein, sondern deren mehrern zugleich, darummen die Prob zunehmen, weilen die bisherige Erfahrnus gezeigt hat, daß die neu empor gekommene Münzen Anfangs besser, hernachmalen aber immerhin von Jahren zu Jahren schlechter, und verringert worden seyen. Zu welchem Ende dann gedachte Generalmünzwardeins nicht nur von denen Kreisinheimischen, sondern auch andern benachbarten Orten, wo gemünzet wird, die Species, um sehen zukönnen, ob von dem Anfangs befundenen Schrot und Korn nicht etwann tractu temporis abgewichen wäre, öfters zu probiren, dargegen aber wegen solchergestalten habender vieler Extraordinairebemühung, Correspondenz und Herbeyschaffung der zur Probnehmung benöthigter Sorten, von demjenigen löbl. Kreiß, welchem sie zugethan seynd, eine zulängliche Erkänntlichkeit zugewarten hätten: Da übrigens alldiejenige, was in denen vorgegangenen Münzprobationsabschieden, wegen Excitirung des kaiserl. und Reichsfiscals Suspension oder Cassation, mediante authoritate Cæsarea, des habenden Münzregals und Gerechtsame, samt der unverzüglicher Einstellung und Darniederlegung des schädlichen Ausmünzens, heilsam enthalten und begriffen stehet, hieher völlig widerholet und für unumgänglich angesehen worden ist, obwohlen die Reichssatzungen und Münzordnung, das Jahr über zweymalen eine Zusammenkunft in Münzprobationssachen gehabt haben wollen, fürohin wenigstens einmal im Jahr diese in die Wege zurichten, und im nechstkommenden Herbst, so ferne es Eingangs höchstgedacht Sr. churfürstl. Gnaden zu Maynz, qua Bischofen zu Bamberg, von aufhabenden Münzdirectorii wegen in denen correspondirenden löbl. Kreisen etwa nicht ehender gefällig seyn möchte, einen anderweiten Münzcongreß zu veranlassen, um dardurch das äusserst verfallene Münzwesen der erheischender Nothdurft nach hinwiederuminen nach und nach in das rechte und behörige Gelais bringen zu können.

§. 8. Nachdem es auch quoad Deliberandum nonum, ein solche Beschaffenheit hat, daß es nicht sowohl an guten Consiliis, und nach denen heilsamen in denen Reichssatzungen versehenen Remediis, als nur an deren eifriger Bewürk- und Befolgung bis anhero gebrochen, und ermangelt habe; wannenhero für höchst nothwendig angesehen worden ist, daß für das künftige die in denen correspondirenden 3. löblichen Kreisen receßirte, auch in denen Reichs-Constitutionibus fundirte Præcautiones, soviel nämlichen primo das schädliche Münzauswechslen, und das Verführen der guten harten Sorten, auch andern vorräthigen Silbers betrift, mit bessern Ernst, als bishero geschehen ist, solchergestalten vorzukehren wären, damit alle hoch- und wohllöbliche Herren Stände insgemein in ihren Territoriis fleißige Obsicht nehmen, mithin ihren Handelsleuten und Schutzverwandten, Juden, auch da und dort verborgen stehenden dann weiters einschleichenden Kippern und Wippern, dergleichen nicht mehr gestatten, sondern vielmehr dieselbige durch geschärftes obrigkeitliches Verboth, und nachdrucksamst empfindliche Bestrafung darvon fürterhin abhalten, die verordnete hochfürstliche Kreisausschreibämter aber darauf besonders wachtsam seyn, und solches mitverwehren helfen möchten. Ingleichen da secundo das Silber schmelzen, abtreiben, granaliren, probiren, und dergleichen nur allein denen verpflichteten Münzwardeinen, und Münzmeistern, nach Anleitung ihrer abgeschwornen Pflichten, auf jedesmaliges bey der

Ob-

Obrigkeit darumen beschehendes Anmelden und Bericht (welchen sie bey Verlust ihrer Charge und Ehren nicht unterlassen sollen) wie groß die Massa, und weme sie angehörig, damit dieselbe, pro re nata, die Permission darzu ertheilen, oder andere gemeinnützliche Verfügung thun könne, keineswegs aber denen Privatis, besonders denen fremden und unbekannten oder verdächtigen Leuten, und noch viel weniger das Brechen guter Sorten, oder die Verführung des ungeprägten Silbers, weder zu gestatten noch zuzugeben, sondern denenselben, jedoch mit dieser Limitation, was in Specie die Goldschmiede belanget, darin quovis modo Einhalt zu thun, daß sie Goldschmiede soviel Gold und Silber, als sie zum Verlag ihres Handwerks bedürftig seynd, zwar zu schmelzen haben, von dem Münzbrechen hingegen, ohne obrigkeitliches Vorwissen, wie auch von dem Verkauf und Verführung des geschmolzenen ungearbeiteten Silbers sich gänzlichen enthalten sollen: gestaltsam dann, absonderlichen in den jenigen Orten, wo die Anzahl der Goldschmiede fast über die Maaß befindlich, und mit heimlichen Verschmelzen der größte Schad beschiehet, auf solche Leute, wie auch die Dratzieher, Gold- und Silberschlager, Posamentirer und dergleichen, die genauiste Obsicht zu tragen, auch die ernstliche Vollziehung gegen die Contravenienten auf das nachdrucksamst und geschärfste zu stabiliren ist. Und alldieweilen nebst deme tertio denen, von dem je mehr und mehr einreissenden grundverderblichen Luxu herrührenden Gebrechen mit Bestand und Nachdruck dermalen einst zu steuern, und diesen ernstlichen Einhalt zu thun, die höchste Nothdurft und Wohlfart des gesamten römischen Reichs gehabt haben wollen; also sind allerhöchst erwehnte römische kaiserliche Majestät in eben allegirter Beylag ad Deliberandum primum von dem fürgewesenen Münzprobationsconvent des letztern Puncts halben dahin, daß sie es bey Churfürsten und Ständen des Reichs, damit gesamter Hand und durch einen einhelligen Reichsschlus, auch darinnen abhelfige Maaß verordnet werde, in die Wege zu richten, allergnädigst geruhen möchten, allerunterthänigst ersuchet: Dero auch ein Abdruck von gegenwärtigen zwischen denen im Münzwesen correspondirenden dreyen löbl. Kreisen errichteten Receß mit dem allergehorsamsten Bitten, beygeschlossen worden, damit in Conformität desselben, zu Beförderung des Publici, auch Handels und Wandels in dero sämtl. Erblanden, ein gleiche Herstellung der theils völlig verruffenen, theils aber herabgesetzten Sorten ebenfalls introduciret und angeordnet werden möchte. In welchem Absehen dann, und damit über obige beyde Puncta die so sehnlich verlangende Reichsuniformität nebst einer gleichmäßigen Verordnungsergehung in denen churmaynzisch und oberrheinisch, dann denen churfächsischen Landen befördert werden möchte, hat man an mehr höchsternannt Sr. churfürstl. Gnaden zu Maynz als Erzcanzlern, und Reichs- auch Directorn der correspondirenden fünf hoch- und wohllöbl. Herren Ständen so wohl, als auch an des Königs in Pohlen Majestät, als Churfürsten zu Sachsen, laut der Ausschlüssen Sub Num. 9. & 10. die gewöhnliche Communication von dem verfaßten Münzabschied mitgetheilet: Dem Herrn Grafen von Montfort aber, wegen dessen zu Langenargen, wider die Reichssatzungen, Münzordnung, und verhandene Correspondenzschlüsse, verpachteten Münzstatt, und daselbst ausgeprägter allzuübermäßiger ringhaltiger Schiedmüzen (worüber die eigentliche Determination und das weitere, bis der bey sothaner Münzstatt befindlich, und hieher beschriebene Specialmünzwardein Wizigman eingetroffen seyn wird, ausgestellet verbleiben) vermög der Beylag sub Nr. 11. deutlichen anerinnert, in sothaner Ausmünzung nicht nur den förderſamsten Innhalt zu thun, sondern auch die Verpachtung völlig einzustellen.

§. 9. Da ferners nebst alldiesem warzunehmen gewesen, daß theils in denen correspondirenden 3. löbl. Kreisen approbirte Münzstätte vorhanden, bey welchen uneraminirte, folgsam annoch nicht für fähig erachtete, und nicht verpflichtete Münzleuthe befindlich; theils aber von dorther, der beschehenen Erinnerung ungeachtet, diese zum gegenwärtigen Congreß weder sistirt, weder auch seit des leßtern Anno 1709. fürgewesenen Probationsconvents von denen daselbst ausgeschrottenen so Gold- als Silberwerckern, wie es doch billig hätte geschehen und seyn sollen, die Species zu Probnehmung weder in der sogenannten Fahr- noch denen Kreisbüchsen eingestossen, oder sonsten eingeschicket worden: so hat man doch die Beobachtung alldessen, bis zur nächstkünftigen Wiederzusammenkunft (bey welcher hierüber, was ordnungsmäßig, ferners resolviret werden solle) ausgestellet, gleichwohlen aber zu jedermanns künftighin bessere Nachacht- und schuldigster Befolgung, die von weyland Kaisers Ferdi-

nandi I. glorwürdigsten Andenckens A. 1559. verfaßte Münzprobirordnung, wie die Innlag sub Nr. 12. zeiget, ex Originali nachdrucken lassen, der löblichen Stadt Augsburg hingegen vorerwehnte Fahrbüchsen, und zwar auf die Art, wie sie in Pleno Anfangs von dorther exhibiret worden, wiederummen zu Handen gestellet.

§. 10. Zu mehrern Urkund dessen ist dieser Receß in Triplo originaliter gefertiget, und jedem löbl. Kreis ein Exemplar darvon behändiget worden. So geschehen in des heil. Reichs Stadt Nürnberg, den 7. Martii 1725.

Wegen des löbl. fränkischen Kreises.

Johann Ignatius Tobias Böttinger.
Franz Ignatius Hebendanz.
Georg Christoph Kreß von Kressenstein auf Kraftshof, Rezelsdorf, und dürren Mungenau.
Johann Jacob Silberrad, D.

Wegen des löbl. baierischen Kreises.

Johann Casimir von Kriegern cum protestatione, contestatione & reservatione, wie mit mehrern ad protocollum gegeben worden.
Franz Joseph Edler von Packenreit cum protestatione ad protocol. facta.
Sebastian Antoni von Zillerberg, cum protestatione solita.

Wegen des löbl. schwäbischen Kreises.

Adam Friederich Wucherer.
Joseph Wilhelm Langemantel von Westheim.
Johann Thomas von Rauner, älter, auf Mühringen, Wiesenstätten, Dommelsberg und Mühlen am Neckar.
Johann Ulrich Mögling.
Matheus Lupin, L.

CLXVII.

Signatur, vom 20. Merz, 1725.

1725. Ob schon von beeden Kreisen, Franken und Schwaben, bey jüngst vorgangenem Münzprobationscongreß der Schluß gemacht worden, daß bis Anfang künftigen Monats May unser von Jahren her ausgeprägte doppelte und einfache Goldgulden von dem jetztmaligen Preis der 7. und vierthalb Gulden, und zwar die erstere auf 6. fl. 20. kr. und die andere auf 3. fl. 10. kr. nichtweniger der halbe Silbergulden a 25. und der Fünfzehner a 12. kr. 2. pf. herabgesetzt werden sollen; inmaßen auch gleiche Abwürdigung mit andern Gold- und Silbersorten vorgangen: So haben doch Ihre churfürstliche Durchl. in Baiern sich entschlossen, daß, weilen auch der baierische Kreis in obverstandene Abwürdigung nicht eingangen, vorberührte doppelt- und einfache Goldnichtweniger die halbe Silbergulden und Funfzehner bey ihrem jetztmaligen Preis und Lauf a 7. und vierthalb Gulden 30. und 15. kr. unverruckt gelassen, folglichen von allen Innländischen in solchen in Handel und Wandel unweigerlich, und bey hoher Straf angenommen werden; was aber sonstige bereits verruffene nnd noch ferners zu verbieten seyende verschiedene Geldsorten betrift, solle dem churfürstlichen Hofrath nächstens ein gedrucktes Schema zum Verruf communiciret werden. Solchemnach Ihrer churfürstl. Durchl. gnädigster Befehl ist, daß annoch heunt obverstandene, wegen in seinem jetztigen Werth verbleibenden churbaierischen doppelt- und einfachen Gold- auch halben Silbergulden und Funfzehner gefaßte gnädigste Resolution, durch offentlichen Verruf kund gemacht, und hievon an die Regirung und Beamte hiesigen Rentamts unverweilte Communication gethan werde. Signatum den 20. Merz An. 1725.

Johann Christian Dax.

CLXVIII.

Verruf, vom 23. May, 1725.

1725. Demnach sich bezeigt, daß allerhand zu ringhaltige, auch beygeschlagene Münzsorten in die Landen zu Baiern verschoben werden, unter welchen nach Ausweis des Abdrucks sowohl neu königliche französische Gold- und Silber- als andere verscheidene in diesem Abdruck entworffene Sorten in der

Men-

Menge, und zum Theil dem Bley gleich unwerthe Gattungen in täglichen Kauf- und Verkaufen sich befinden, mithin die höchste Nothdurft seyn will, solchem Unheil und dem Publico hierdurch zuwachsenden Schaden zu steuren, und vorzukommen:

Als werden hiemit die in diesem Abdruck findig neu französische Gold- und Silbersorten nach Schrott und Korn in einen gewißen Halt gesetzt, und solchergestalten künftig anzunehmen seynd, andere Münzsorten aber Innhalt solchen Abdrucks ohne Unterschied in Handel und Wandel gänzlich verbothen, und solcher Gestalten hiemit verruffen, daß selbige vom 9. Juny an weder in Handel und Wandel gültbar, noch angenommen, und nicht nur die frevelhafte Einführ- und Einwechsler, auch diejenige, so solche ferners nach dem präfigirten Termin des 9. Monats Juny annehmen, ausgeben, und unter die Leut bringen, nicht allein mit der würklichen Confiscation angesehen, sondern auch nach Gestaltsame der Sachen gegen ihnen wohl gar empfindliche und exemplarische Bestraffung vorgekehrt werden solle. Da hingegen, und damit der Landmann nicht so sehr am Schaden hange, die Verordnung geschehen ist, daß, wann derley Sorten zu hiesigem Münzamt gebracht, selbe in dem Gehalt des innerlichen Werts eingelöst werden. Wornach sich dann Meniglich zu richten. München den 23. May, Anno 1725.

Ex Commissione Serenissimi
Domini Ducis Electoris
speciali.

CLXIX.

Signatur, vom 4. April, 1726.

1726. Demnach Ihre churfürstliche Durchleucht aus sondern Bewegursachen gnädigst resolvirt, daß der einfache ganze Goldgulden auf 3. fl. 20. kr. der doppelte aber auf 6. fl. 40. kr. herabgesetzet, und in Publico von Inn- und Auswendigen nicht höher mehr von morgigen Tag an seinen Lauf habe, und angenommen, ferner auch die vor einem Jahr nach Exempel der drey correspondirenden Kreisen verruffene Silbermünz anwiederum mit Nachdruck verbothen werde: So hat der churfürstliche Hofrath zu verfügen, daß morgen Vormittag hierumen der Verruf unterm Trompetenschall unverweilt geschehen: darüber der churfürstliche Hofrath unverweilte Communication an jene Beamte zu thun, so in beyligender Anzeig nicht begriffen; weilen denen, so hierinnen enthalten von dem churfürstlichen geheimen Rath bereits durch eigene Bothen ausgetragen worden, daß bey all selbigen der Verruf eben auch Morgen unfehlbar geschehen wirdet. Signatum den 4. April, Anno 1726.

CLXX.

Signatur, vom 27. April, 1726.

1726. Ihre churfürstliche Durchl. müssen zu dero ungnädigsten Mißfallen vernehmen, wasmassen sich sowohl in hiesiger dero Residenzstadt, als auch aufm Land mit Annahm der churfürstlichen Gold- und Silbersorten, unerachtet des erst kürzlich beschehenen offentlichem Verrufs, abermalen ein unnöthiger Anstand bezeige, worzu vieleicht der an Seiten des fränkisch- und schwäbischen Kreis gefaßte, und ausgekommene Entschluß Ursach geben mag. Wie zumalen aber höchstgedacht Ihro churfürstliche Durchl. bey Dero wegen des doppelten Goldgulden a. 6. fl. 40. kr. und des einfachen per 3. fl. 20. kr. geschöpften Resolution und Reduction allerdings beharren, und werden ihre halbe, noch die viertel Gulden oder 15er in eine Abwürdigung zu setzen gedenken: so weis der churfürstliche Hofrath um weiterer Confusion vorzubiegen, solches zu jedermans Wissenschaft durch fernere offentliche Publication annoch heunt Vormittag, damit man sich keines weitern Abschlag in Publico besorge, annebens auch kund zu machen, das von denen Ausländern die doppelt und einfache Goldgulden in einem höhern Preis, dann der 6. fl. 30. kr. und 3. fl. 15. kr. angenommen, entgegen hinaus aber solche nicht anderst dann nach 6. fl. 40. kr., und 3. fl. 20. kr. bey Straf der Confiscation bezahlet wer-

werden sollen. Welches letztere der churfürstliche Hofrath hiesiger Kaufmanschaft durch die von der Stadt nochmalen nachdrücklichen zu dem Ende erinnern zu lassen hat, damit selbe sich vorzusehen wisse, weilen unfehlbar einige um mindern Preis die Goldgulden ins Land herein zuführen, und um höhern wiederum an Landman auf verschiedene Art zu bringen trachten dörften: und ist annebens diese gnädigste Resolution unverweilt an die gesamte Regierungen hinaus zuschreiben. Versehen sich Ihro churfürstliche Durchl. des zu geschehen gnädigst und zuverläßig. Signatum den 27. April Anno 1726.

CLXXI.

Signatur, vom 12. Junii, 1726.

1726. Ihro churfürstl. Durchl. ist über den von dero Hofcammer sub dato 4. hujus in Münzwesen erstatten, hiebey wieder zuruckfolgenden gehorsamsten Gutachtungsbericht, wormit sich auch das churfürstliche Hofraths Collegium verglichen, gehorsamst referirt worden, lassen es hierauf dabey allerdings und solchergestalten gnädigst bewenden, daß 1mo jenige französische Gold- und Silbersorten, welche in dem anheur und ferten affigirten haupt Schemate allbereit auf einen gewisen Preis herabgesetzet worden, noch weiters in solchem Werth gangbar seyen. Nicht minder wollen Ihre churfürstl. Durchl. 2do daß die specificirte 9. Gattungen der besseren Zwainziger zu Verhütung allerhand Unordnungen und Inconvenientien durchgehend a 16. und die halbe Deto a 8. item die sächsische Halbort auf 6. dann die churtrierische alt- und neue Petermänner um 4. kr. dermalen noch in Handel und Wandel angenommen, und um diesen Werth allenfalls auf die churfürstl. Münz gebracht, dahingegen 3tio die churpälzische 24. Kreutzerstuck in ihrem Werth ohne Herabsetzung gelassen, entgegen, viertens die Stadt zürchische, lucerner, unterwalder, bischöflich sittische und Graf montfortische zwainzig Kreutzerstuck, neben anderen vorhin schon verruffenen Sorten, noch ferners verruft und verworfen bleiben sollen. Derentwegen die churfürstl. Hofcammer ein absonderliches Schema oder neuen Abdruck über die obgemelt anzunehmen seyende Münzsorten mit Beysetzung deren jetztmaligen Werth und Gang auf das förderlichste verfassen, sohin der churfürstliche Hofrath den Verruf thuen zulassen, darüber man gewöhnlichermassen nicht minder denen churfürstl. Regierungen und Aemtern, dann der Landschaft unverweilte Comunication zu geben hat. Und weilen sich bezeigt, daß eine geraume Zeit hero zum churfürstlichen Münzamt weder Bruchgold noch Bruchsilber zum billichmäßigen Verkauf gebracht, sondern selbes sowohl als auch die gute Gold- und Silbermünzen da und dort aufgehandlet und ausgewechslet werden, dießfalls entgegen die annis 1669. & 1690. erlassene hinnach öfters wiederholte Generalien die klare Auskunft und das Geboth geben, daß derley Gold- und Silbersorten keineswegs außer Lands geführt werden sollen: als hat der churfürstliche Hofrath solche Generalia ferners zu wiederhohlen, und zu mehrerer verfänglichen Abhelfung selbigen beyzusetzen, daß einzig und alleinig denen Goldschmieden zu ihrer benöthigten Arbeit die Erhandlung künftig verstattet, allen anderen aber die Erkauff- und Verschmölzung derley Materiale, vornemlich aber dessen Verführ- und außer Landsbringung nebst denen Gold- und Silbersorten bey wirklicher Confiscation, auch andern Leib- und Schandstraffen gänzlich inhibirt und verbotten seyn solle: welches Verboth dann ebenfalls allhier und in andern churfürstl. Hauptstädten offentlich zu publiciren und zu affigiren; dabey die churfürstl. Hofcammer in solcher Conformität die Mauth- und Zohlämter ihrer ebenmäßigen Schuldigkeit und Obsicht nachdrucklichen zuermahnen, in allen diesen aber beede Collegia miteinander communicatis Consiliis zu verfahren haben. Gleich Ihre churfürstliche Durchl. sich dessen in einem so anderem ohnfehlbar förderlich zu geschehen gnädigst versehen. Signatum München den 12. Junii 1726.

CLXXII.

CLXXII.

Signatur, wegen dem Werth der baierischen Goldsorten.

Vom 21. Junii, 1726.

1726. Nachdeme die Ausruffung der in seinen Werth gesetzten auswendigen Silbersorten bereits geschehen, hingegen weder das Publicum, noch auch die churfürstliche Beamte informirt seynd, was für einem Werth die unter Ihrer churfürstl. Durchl. Gepräg neu ausmünzende dreyfache, anderthalbe, und dreyviertel Goldgulden oder sogenannte Carolin haben thun: so hat die churfürstliche Hofkammer denen Regierungen hiesig, und auswendigen Aemtern diesfals Communication zuthun, und selbigen zu bedeuten, wasmassen der 3fache Goldgulden auf 10. der anderthalbe auf 5. und der 3viertl Goldgulden auf 2. fl. 30. kr. gesetzet worden, und in diesem Werth in Commercio angenommen werden sollen. Signatum München den 21. Juli Anno 1726.

CLXXIII.

Churbaierisches Landgeboth wegen Abwürdigung der Schiedmünzen, und wegen Ausfuhr der groben Sorten.

Den 13. Julii, 1726.

Carl Albrecht ꝛc.

1726. Entbiethen allen und jeden unsern Hofraths-Präsidenten ꝛc. unsern Gruß und Gnad zuvor, und geben männiglich hiemit zu vernehmen, daß. Obwohlen wir die verruften und devalvirte Münzsorten zu besserer Erleuterung, und männigliches Wissenschaft durch einen Abdruck exprimiren lassen, wir jedoch zu mehrer Beybehaltung des Surrogati weiters gnädigst verordnet, daß einige Sorten, wie hinnach zu vernehmen, in einem gewißen Werth noch paßiert, und derentwillen ein absonderliches Schema, oder neuer Abdruck hierüber, mit Beysetzung deren jetztmaligen Werths, und Gang verfasset, und affigiret werden solle; als nämlichen sollen die in solchem Schemate specificirte 10. Gattungen der bessern Zwanziger im Handel und Wandel durchgehents a 16. und die halbe deto a 8. item die sächsische halbe Ort auf 6. dann die churtrierische alt- und neue Petermänner um 4. kr. dermalen noch angenommen, und um diesen Werth auch allenfalls auf unser churfürstliche Münz gebracht, die churpfälzische 24. kr. Stück aber in ihrem Werth ohne Herabsetzung gelassen werden. Und obschon die Annis 1669. und 1690. erlassene und hinnach öfters wiederholte Generalmandata, die klare Auskunft, und das Geboth geben, daß bey Vermeydung der wirklichen Confiscation, auch anderen Leib- und Schandstrafen die gute Gold- und Silbermünz in unsern Landen nicht aufgewechslet, zerbrochen, und verschmolzen, noch weniger das Bruchgold oder Bruchsilber, zu Verhütung des dardurch caustrenden Landschadens außer Lands verhandlet, oder verführet werden solle; so bezeiget sich doch, daß ob solchen gnädigsten Verboth ganz nicht mehr gehalten, sondern hierinfalls die Kipperey, und der unzuläßige Wucher solchergestalten überhand genommen, indem eine geraume Zeit hero zu unserm Münzamt weder Bruchgold, noch Bruchsilber zum billichmäßigen Verkauf gebracht, daß wir verursacht worden, die vorige gnädigste Geschäft mit mehrem Ernst zu wiedrholen, und fürdershin nachdrucklicher darob zu halten.

Wollen demnach gnädigst, und wiederholter die Aufkaufung des Bruchgold und Bruchsilbers mit mehrerm Ernst verbothen, item die Aufwechslung guter und grober Münzsorten, welches meistentheils von denen eigennützigen Leuten geschiehet, und außer Lands verführet, dargegen aber schlim- und ringhaltige Sorten eingeführt werden, bey der wirklichen Confiscation inhibirt, und verbothen: außer das einzig und allein denen Goldschmieden zu ihrer benöthigten Arbeit die Erhandlung dessen künftig noch verstattet, allen andern aber die Erkauf- und Verschmelzung derley Materialien, vornämlich aber dessen Verführ- und außer Landsbringung, nebst denen Gold- und Silbersorten, wie obgemelt, bey wirklicher Confiscation, auch andern Leib- und Schandstrafen gänzlichen inhibirt, und verbothen seyn sollen. Und damit die Uebertretter, auch ein, so anders desto ehenter erkundiget werden möchten, wann ein und der andere es

ihme zu keiner Gewahrung seyn lassen wurde: So befehlen wir gnädigst, daß auf die hierinfalls in Verdacht seyende sonderlich heimliche und gute Amtsspech, mit Haltung fleißiger Obacht bestellet, auch allenfalls die Visitationen vorgenommen werden sollen. Wollen uns demnach gnädigst versehen, es werden all und jede unsere Beamte und andere Obrigkeiten insgesamt, und sonders in diesem angelegnem wichtigen Werk, ihren sorgfältigen Eifer und Schuldigkeit dergestalten erweisen, und ihre gehorsamste Berichten zu unserm Hofrath über jede begebende Fähl der weitern Resolution willen erstatten, damit wir auf den widrigen Fahl, da solch unser Mandat ferners außer Acht gelassen, und uns, oder dem Land hierdurch einig weiterer Schaden zugezogen werden solle, oder wurde, zu exemplarischen Einsehen nicht verursacht werden. Hieran geschicht unser gnädigstes Heissen: wornach sich Männiglich zu richten, auch selbst vor Schaden und Gefahr zu seyn wissen wird. Geben in unser Haupt- und Residenzstadt München den 13. July im siebenhundert sechs und zwanzigsten Jahr.

Ex Mandato speciali Sereniſſimi Domini Ducis Electoris.

CLXXIV.

Münzverruf, wegen Aufwechslung und Ausfuhr des Silbers, vom 22. Jenner, 1727.

1727. Ihro churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. unser gnädigster Herr, hätten sich über die im Münzwesen unterm Tropetenschall zu jedermänniglich Wisschaft verschieden offentlich beschehene Verruf wegen Aufwechsl, und Verführung der Silbersorten, dann Bruch- und Fadensilbers ausser Lands gnädigst versehen, es wurde solch gnädigsten Gebotten von Jedermänniglich nachgelebet werden, und Ihme vor Straf, und Schaden vonselbsten seyn. Wie entgegen aber höchstgedacht Sr. churfürstlichen Durchl. mit ungnädigsten Misfallen vernehmen müssen, und auch die Erfahrenheit giebet, daß solche Aufwechsl und Verführung der Silbermünz, dann Bruch- und Fadensilber außer Lands, noch immer zum grösten Schaden des gemeinen Wesens im Schwung gehet: So gebiethen, und schaffen Ihro churfürstliche Durchl. unser gnädigster Herr nochmalen, und zwar ernstlich, daß sich hinfüran Niemand, wer der auch seye, mehr unterstehen, und vermessen solle, dergleichen zuthun: Allermassen derley Uebertretter des gnädigsten Geschäfts als schädliche Wipper, und Kipper, nicht nur mit exemplarischen, sondern auch ergibigen Geldstraffen, sowohl welch solch einwechslen, als die es zu wechslen außer Lands hergeben, unnachläßlich angesehen werden sollen. Wovor ihme Jederman zuseyn, und sich vor Schaden zu hüten wissen wird. Publicat. den 22. Jenner 1727.

Ex Commiſſione Sereniſſimi Domini Ducis Electoris ſpeciali.

CLXXV.

Münzverruf, wegen fremden Schiedmünzen, vom 5. Jenner, 1731.

1731. Ihro churfürstliche Durchl. unser gnädigster Herr ꝛc. haben nach dem Exempel des löblichen schwäbischen Kreises dem Publico zum besten gnädigst resolviret, und befehlen in Kraft dies gnädigst, und zuverläßig, das die schon vor diesem, und letztenmal offentlich verruffen, und in Abdruck gelegte Schiedmünzen, als allerhand schlechte Pfenning, allerhand schlechte Zweyer, Curische, Sadt Bremische allerhand Dreyer, curische Kreutzer, haldensteinisch, reichenstättische, genever, St. gallisch, halderstain, unbekannte grundrucher, haldensteinische, plutzger, unterwaldische, baßler, schweitzerische 5. Pf. lucerische 5. Pf. bischöfliche curische, haldensteinische allerhand schlechte St. gallische halbe, und andere unbekante Batzen, St. gallische Groschen, schweitzerische 6. Pf. und bernische auch St. galln. 6. Kreutzer, in Handel und Wandel völlig verworffen, und von Niemand in denen churfürstlichen Ländereyen angenommen, noch ausgegeben werden, sondern deren sich Jederman hinfüro bey unvermeidlicher Straf gänzlich enthalten solle, dannenhero möglichist

chist vorzusehen, das weder von denen obgedachten verruffenen, noch andern schlechten Münzsorten keine weiter in die churbaierische Ländereyen ein- und dargegen gute davor ausgeführet werden, desthalben auf denen Gränitzpaßen genau zu invigiliren, und die Visitation vorzunehmen ist: allermaßen dergleichen Contravenienten nicht anderst mit Straf als wie die falschen Münzer angesehen, und nach gestalten Dingen an Leib, und Leben gestraft werden sollen. Wornach sich Jederman zu richten, und sich vor Schaden zu seyn wissen wird. München den 5. Jenner 1731.

Ex Commissione &c.

CLXXVI.

Verruf ringhaltiger Kreutzer, vom 26. Nov. 1731.

1731. Ihre churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. unser gnädigster Herr, seynd mit ungnädigsten Mißfallen unterthänigst berichtet worden, wasmassen des jüngsthin geschehenen Verruf und Geboths ungeacht, die in großer Anzahl herein geschlichene ringhaltige Kreutzer ein als anderwegs im Handel und Wandel ungescheut angenommen, und allenthalben, wie ehe und vor für völlig paßiret werden, wordurch Sr. churfürstlichen Durchleucht Lande je länger je mehr in unwiederbringlichen Schaden gesetzt werden; damit aber solcher dem Publico je mehr zuwachsender Schaden, wo die Geldwipper und Kipperer solche unhaltige Kreutzer gegen denen guten Sorten herein zuschwärzen sich sträflich unternehmen, abgewendt werden möchte: So befehlen höchstgedacht Ihre churfürstliche Durchleucht hiemit gnädigst, und zumalen ernstlich, daß die samentliche verrufte Kreutzer, ausgenommen der ehevor bemerkten, und im Abdruck gegebenen acht Sorten, nach dem Exempel der Reichsstadt Augsburg von vier auf zwey Pfenning reducirt, oder abgesetzt seyn, mithin fürderhin, und zwar auf nächstkünftig neues Jahr anfangend im Handel und Wandel nicht anderst als um zwey Pfenning paßirt werden sollen, bey Vermeydung der Confiscation, und anderer empfindlicher Bestrafung, wovor ihm jedermann zu seyn wissen wird. München den 26. Febr. 1731.

Ex Commissione speciali.

CLXXVII.

Verruf, schweizerischer Münzen, vom 4. Merz, 1732.

1732. Demnach Ihre churfürstliche Durchleucht in Baiern ꝛc. unser gnädigster Herr gehorsamist berichtet worden, wasmassen durch ein offenes Münzpatent der Fürsten und Stände des löblichen fränkischen Kreis verschiedene Münzsorten, sonderlich die schweizerische Münzsorten, als Berner, und Vögl- ganz und halbe Batzen, dann mehrers schon untern 11. Jenner dieß Jahrs verworfen worden seynd, mithin dem Publico, oder gemeinem Wesen, dieser Zeit her durch Hereinschiebung dieser ungültigen Sorten nicht geringer Schaden zugefügt worden, indeme in Handel und Wandel hierdurch eine Confusion entstehen wollen; als befehlen höchstgedacht Se. churfürstliche Durchleucht hiemit gnädigst, daß zu Verhütung des dem Land größern zuwachsenten Schaden alle schweizerische Münzsorten ohne Ausnahm im Handel und Wandel nicht paßiret, noch von Jemanden ein- und verwechslet werden sollen, bey Vermeydung der Confiscation und andern Leibsstrafen, sondern gänzlich verworfen seyn sollen. Und damit man sich desto mehr hierinfalls erkennen möge, wirdet dem Publico demnächsten durch offentlich gedruckte Schemata Nachricht erfolgen. München den 4. Merz 1732.

CLXXVIII.

Verruf ringhaltiger halben Gulden, den 27. July, 1732.

1732. Demnach ꝛc. Ihre churfürstl. Durchleucht ꝛc. unser gnädigster Herr ꝛc. berichtet worden seynd, wasmassen in der kaiserlichen Reichsstadt Augsburg mittels eines offentlich verruft, affigirt, und hiehero communicirt gedruckten Placats einige ganz neuerlich hievor gethane Graf montfort- auch andere

schaun- oder haldensteinische so genannte Fischlhalbgulden, oder 30. Kreutzer, so über die gemachte Proben zu ringhaltig erfunden worden, im Handel und Wandel bey Straf der Confiscation verbothen seynd, und nun zu besorgen ist, daß diese in Augsburg bereits verbothne Gattungen in die Landen zu Baiern dem gemeinen Wesen zu großen Schaden häufig geschoben werden dörften; als gebiethen höchstgedacht Ihre churfürstliche Durchl. gleichmeßig gnädigst, die uneinstellige Präcaution zu nehmen, daß derley Gattungen wie das offentlich affigierte Schema des mehrern zeigen thut, im Handel und Wandel ebenfalls verworffen seyn, und von Niemand bey Vermeydung der Confiscation angenommen werden solten. Darnach sich Männiglich zu richten, und sich vor Schaden zu seyn weis ꝛc. Publicatum den 27. Juny, 1732.

CLXXIX.

Kaiserliches Commißionsdecret, den 8. Febr. 1733.

1733. Von der römisch kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn wegen, geben Se. hochfürstliche Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, des heiligen römischen Reichs Fürst, Ritter des goldenen Flußes ꝛc. der römisch kaiserlichen Majestät wirklicher geheimder Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principalcommissarius des heiligen römischen Reichs Churfürsten und Ständen fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit zu vernehmen.

Ihre kaiserl. Majestät lassen Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen römischen Reichs, mittels denen Beylagen sub Num. 1. & 2. gnädigst unverhalten, was an sie die fränkisch und schwäbische Reichskreise wegen des in diesen und benachbarten Kreisen, sowohl durch die von einigen Reichsständen selbst, wider die gemeinsamme Reichsmünzedicta und Ordnungen ausgeprägte oder auszuprägen verstattete, als auch aus der Schweitz in überschwenglicher Menge hinein geführte, gegen das reichssatzungsmäßige Schrott und Korn, zu 12. bis 20. pro Cento geringhaltige gold- und silberne Geldsorten verfallenen Münzwesens in Unterthänigkeit angezeiget, anbey vorgestellet, und gebethen haben, daß, weil dieses Unwesen täglich weiters, und zwar dergestalten um sich zu greiffen fortfahre, daß dargegen weder die hin und her auf Münzprobationstägen gemachte Provisionalverordnungen, Reichsschlüsse, und Valvationes, noch bey denen Höfen selbst nomine circulorum beschehende Vorstellungen nichts mehr ausgeben wollen, endlich nach Beschaffenheit dieser so hart druckend, und beynahe jedermänniglich interessirenden Ungelegenheit von ihren Kreisen kein anders Mittel gefunden worden, als Ihre kaiserliche Majestät allerunterthänigst zu erbitten, daß sie geruhen möchten, die Sach durch ein ordentliches Commißionsdecret an die Reichsversammlung zu bringen, und ihre reichsvätterliche Vorsorg dahin anzuwenden, damit der so häufigen Ausprägung geringhaltiger Münzen nicht nur pro præsenti gesteuret, sondern auch dem vorigen Uebel pro futuro aus dem Grund vorgebogen, und abgeholfen werden möge.

Ihre kaiserliche Majestät hätten alles reiflich erwogen, und bedaureten zuvorderist dieses so weit schon eingerissene Land und Leut verderbliche mithin dem gemeinem Wesen höchstschädliche Uebel, welches besorglich bey solcher der Sachen dermaligen Beschaffenheit nicht noch größer und empfindlicher sich äußern werde, wofern gegen dasselbe die erforderliche Mittel nicht bald, gesamter Hand, mit behörigem Nachdruck vorgekehret, und angewendet werden sollten.

Allerhöchst dieselbe hätten demnach vor allem sich angelegen seyn lassen, auf dem Grund des Uebels, und wohero es, ungehindert derer bereits vorhandenen heilsamen Reichsgesetzen, so hoch angewachsen seye, zu kommen: wo dann Ihre kaiserliche Majestät befunden hätten, daß aus allen, von oberwehnten beeden löblichen Kreisen angebrachten Beschwehrungspuncten keiner zu finden wäre, der nicht schon vorlängst in öffentlichen, meistentheils oft wiederholten Reichssatzungen, theils unter ipso facto incurrirender Privation des Münzregalis, theils durch angedrohete anderwertige schwere Bestraffungen verbothen, und mit allgemeiner Zusammenstimmung des Reichs, nachdrucksam abzustellen, beschlossen worden. Deme zu Folge dann Ihre kaiserliche Majestät

kein

kein besseres Abstellungsmittel obhanden zu seyn, ermessen könnten, als die genaue Beobachtung des letztern Münzedicts de Anno 1680. und daß in dessen Conformität ohne weiterer Nachsicht oder Verzug genaue Visitation und Commissiones anzuordnen wären, um mit äußerster Schärffe gegen die Contravenientes alles, was vorbesagtes Edict, und andere in Münzsachen ergangene Reichsverordnungen vermöchten, in der That zu verhängen. Weilen aber in obangezogenem Edict, und übrigen Reichsgesetzen circa modum exequendi das meist, und beynahe vollständige Vertrauen auf die Kreis-Directoria, und deren Wachtsamkeit gesetzet worden, in facto hingegen geschehen seye, oder annoch sich zutragen könnte, daß deren einige selbsten den Vorgang zu dergleichen Dingen gemacht hätten, mithin von ihnen die Abhelfung dieses Uebels nicht zu gewarten stunde; als wurde von Seiten des löblichen Reichsconvents vor allen Dingen nöthig fallen, auch in hunc eventum, & pro hoc casu specifico, auf zulängliche Executionsmittel zu bestehen hätten, auch wie sie mit Nutzen anzuwenden stunden, gutachtlich an Hand zu geben. Und wie zumal Ihre kaiserliche Majestät Vermög der Wahlcapitulation verbündlich erkläret hätten, wider ein so landschädliches Unheil ihr höchstes Einsehen zu thun; also könnten sie von obtragenden Amts wegen nicht unterlassen, diesen sich, wider die im Reich publicirte heilsame Münzverordnungen, und absonderlich das Münzedict de Anno 1680. äußerenden Münzverfall, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, zu reiffem Bedenken, und Berathschlagen zu geben, und dero hoch vernünftigen teutsch patriotischen Rath und Meynung zu vernehmen, welchergestalten gedachtem Uebel gegenwärtig und künftig aus dem Grund abzuhelfen, die zu dem Ende bereits vorhandene heilsame Reichssatzungen, und die destwegen weiters einrathende, und zwar auf die Art, wie obstehet, zu längliche Mittel, allenfalls auch gegen die Kreis-Directoria selbsten zur gemeinsamen Beobachtung und Execution zu bringen seye.

Ihre kaiserliche Maj. wolten derer Churfürsten, Fürsten und Ständen Schluß, nach dero dießfalls zu denenselben hegenden kaiserl. reichsväterlichen besondern gnädigsten Zuversicht, bald möglichst gewärtigen, dessen Beförderung auch deren bey der Reichsversammlung anwesenden vortreflichen Räthen, Bottschaften und Gesanden hiemit allergnädigst befohlen haben.

Höchstermelt Se. hochfürstl. Gnaden verbleiben des heil. röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtreflichen Räthen, Bottschaften und Gesanden mit freund-geneigt und gnädigen Willen beständig wohl zugethan. Signatum den 8. Febr. 1733.

Frobenius Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

Num. 1.

Allerunterthänigstes Schreiben an Ihro kaiserl. Majestät von den Fürsten und Ständen des löblichen fränkischen Kreises, bey gegenwärtig allgemeiner Versammlung zu Nürnberg anwesenden Räthen und Gesandten. Den 25. Febr. 1732.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. ꝛc.

Euer kaiserl. Majestät haben wir aus gemessenem unsern allerseitigen höchst und hohen Herrn Principalen, Obern und Committenten aufhabenden Befehl unter andern bey gegenwärtiger Versammlung vorgekommenen Kreisangelegenheiten, auch sonderlich von dem, aus dem leidigen Münzverfall täglich mehrers anwachsenden Uebel eine allerunterthänigste Vorstellung zuthun, welches so tief eingewurzelt, und allbereit soweit um sich gegriffen hat, daß ohne Euer kaiserl. Maj. allergerechtesten Einsicht und mächtigen Rettungshilf hierinnen weder Rath noch That erklecklich seyn will.

Es seynd nun bereits 100. Jahr verflossen, daß man in Münzsachen die äußerste und solche Zerrüttung gehabt, daß bey nahe der ganze Umsturz vorhanden gewesen, wie solches besonders die in anno 1620. & 22. mit Gewalt hervorgebrochene Mängel sattsammlich belehret haben: und dannoch ist diesem Land und Leut verderblichen Unwesen auch nur durch einmütigen Schluß, und fürgewendeten wahren Ernst einiger im Münzwesen correspondirenden vördern Reichskreisen endlich damals werkthätig zu steuren gewesen, und der Grund zu genauerm Beobachten der vorhandenen Reichsgesetzen und Münzordnungen hinwiederum mit gutem Bestand geleget worden.

Allein was zu selbigen Zeiten eine so heilsame und fast unglaubliche Wirkung hervorgebracht, daß will anjetzo nicht mehr hinreichig, noch thunlich seyn, so, daß in Kurzem mehrers Unheil für gewiß zuerwarten stehet, in so ferner denen immer mehrers einreitzenden Gebrechen, nach Euer kaiserl. Maj. höchstpreiswürdigsten Sorgfalt für das gemeine Beste, mit Macht und Nachdruck nicht zeitlich durch gewinnsüchtige Einführung vieler ausländischen schlechten Sorten, worunter fürnehmlich die Schweitzer, und selbiger Orten häufig hervorkommende geringhaltige Schiedmünzen zu zehlen seynd, seinen Ursprung hat, sondern es wird vielmehr von innenher selbsten durch das von einigen der fürnehmsten Ständen des heil. röm. Reichs seither einigen Jahren angefangene und bis dato continuirende Ausprägen deren von dem gerechten reichsconstitutionsmäßigen Gehalt allzuweit abgehender so Gold- als Silbersorten das ganze Münzwesen äußerist bedränget, und in Unordnung gebracht. Allermassen Euer kaiserl. Maj. annoch in unentfallener Gedächtnuß beywohnen wird, was nicht für großes Nachdenken und Unruhe die churbaierische Ausmünzung so vieler unsäglicher Summen an Gold- und Silbergeld, zumalen bey denen benachbarten und nächst anliegenden Kreisen, welche damit in wenigen Jahren ganz überschwemmet worden, erwecket habe: Da es eine reichskündige Sache ist, daß man in anno 1726. bey damals unter denen correspondirenden löbl. dreyen Kreisen, Franken, Baiern und Schwaben, abgehaltenem Münzprobationsconvent alle dienliche Mittel und Wege hervorgesuchet, Se. churfürstl. Durchl. in Baiern von fernerm Ausprägen derley an dem recipirten wahren Reichsschrott und Korn soweit herunter gehenden Sorten, wo möglich, abzuhalten, sogar, daß man sich bemüßiget gesehen, auf eine Abwürdigung anzutragen; ohne aber, daß solche von einiger vortheilhaftigen Folge gewesen, sondern im Gegentheil denenjenigen Ständen, welche aus patriotischer Treue und Redlichkeit zum gemeinen Besten darüber halten lassen, zuletzt der bitterste Schade zugezogen worden ist. Und eben das was damalen mit geneigter Beystimmung des schwäbischen Kreises nicht zuerhalten gewesen, wird anjetzo von ein oder dem andern Kreis um so beschwerlicher oder weniger zu effectuiren seyn, als es allerdings das widrige Ansehen gewinnet, ob wolte hieraus eine ganz gemeine Sache wider die Reichsmünzordnung aus freyer Fug und Macht, ohne Zuthun des gesammten Reichs, und dessen allerhöchsten Oberhaupts, nach diesem geringhaltigen Fuß auszumünzen, gemacht werden: weilen nicht allein die churpfälzische und darmstädtische Silber-Species sich bey gleichen und zum Theil noch geringern ge- Gehalt befunden, sondern beynebst des Herrn Herzogs zu Würtemberg Durchl. dem vorhero aus patriotischer fürstl. Beeyferung für das gemeine Heil ganzer Land und Leuten öffentlich widersprochenen churbaierischen Münzfuß nunmehro beygetretten seynd, und viele dergleichen silberne und goldene Münzen wirklich haben schlagen lassen. Welches aber das ganze Werk um so bedenklicher herstellet, je empfindlicher der Schaden ist, der hieraus dem Publico mit völliger Verschlingung deren noch vorhandenen gar wenigen probmäßigen harten Sorten, welche neben dieser nicht bestehen können, unvermeidentlich zuwachsen, ja das Uebel sich wohl täglich um so mehrers erweitern kann, als bey längerer Nachsicht gar leichtlich mehrere Stände, oder wenigstens die verhandene viele Heckenmünzstädte diesem höchstschädlichen Vorgang nachahmen, und einen gleichen Fuß zu erwählen sich beygehen lassen könnten.

Dessen eine unverwerfliche Prob die Baron ehrenfelsische Münz zu Haldenstein seyn kann, wo dieser Baron sich unterfänget, auf einmal viele halbe Gulden, und eine große Menge von Fünfkreutzerstücken und geringere Schiedmünzen, denen hiernächstens auch dergleichen Goldmünze nachfolgen sollen, ausprägen zulassen, welche mit denen baierischen anno 1726. devalvirten halben und viertels Guldinern, nach dem innerlichen Befund, wovon nicht allein, sondern auch von all übrigen angemerkten geringhaltigen größern und kleinern, so gold- als silbernen Münzsorten, die Probzettul zu geschwinder Einsicht anbey folgen, fast gleichen Werths, und von solchem Ansehen seynd, daß dieselbe äußerlich Euer kaiserl. Maj. und des Reichs Wappen mit sich führen, um nur dem Publico, und besonders dem gemeinen Mann, diese geringhaltige Münze für gut vorbilden zu können. Gleichwie nun dieses ein Sach, woran so vielen tausend Menschen gelegen, und so beschaffen ist, daß solche dem gemeinen Wesen einen auf viele Millionen sich erstreckenden in der Länge ganz unverschmerzlichen Schaden verursachen muß, in soferne aus allerhöchst richtlicher Macht diesem Unheil nicht in Balden der kräftigste Widerstand gethan wer-

den

den sollte, inmassen das noch vorhandene Courantgeld in gar kurzer Zeit vollends aufgebracht, in den Tiegel geworfen seyn wird, statt deren aber lauter schlechte Sorten, sogar mittels unterlaufenden Mißbrauch und Verunehrung des kaiserl. geheiligten allerhöchsten Nahmens, wie bey der ehrenfelsischen Münz zu ersehen ist, hervor kommen werden.

Diesem recht bedaurungswürdigen Verfall aber mit Bestand abzuhelfen, die Abhaltung einiger Münztäge, (obschon diese, als eine durch den anno 1571. zu Frankfurt abgehaltenen Deputationstag in eine Reichs heilbare Verfassung erwachsene Sach, in ehevorigen Zeiten dem Publico von guter Nutzbarkeit gewesen seynd) so wenig, als all übrige von ein oder dem andern Kreis ergreiffende Rathschlüße und Verordnungen für hinlänglich erachtet werden, oder, wie man aus der Erfahrung zum öftern mit unangenehmen Nachdenken belehret worden ist, einige Provisionalverordnung, oder Interimsmittel, den davon sich sonst zu versprechen habenden Vortheil herzustellen, vermögend seyn können. Solchemnächst sehen Fürsten und Stände dieses löbl. Kreises kein anders Mittel vor sich noch übrig zu seyn, als Euer kaiserl. Maj. diesen des Münzwesens sehr betrübten Zustand, wie er an sich selbsten ist, durch uns allerunterthänigst, wie hiermit beschiehet, zu ersuchen, nicht nur hierinnen das allergerechteste Einsehen zu nehmen, sondern daß auch Euer kaiserl. Maj. diesem Unwesen überhaupt zu steuren, und hierinnen solche gerechteste Vorsehung zu thun, allergnädigst geruhen wollen, damit dereinstens des Münzwesens halben in dem Reich zu einem durchgängigen und beständigen Regulativo zugelangen seyn, dann darüber mittels zu ertheilenden allergnädigsten Commißions-Decreti bey fürwährender allergemeiner Reichsversammlung durch einen einhelligen Schluß dieses gemeinnützliche Werk bestens befördert werden möge. Immittels aber, und damit das Münzwesen nicht gar völlig zerfallen, mithin soviele Land und Leute in demjenigen äußerst verderblichen Zustand, in dem man sich im vorigen Sæculo befunden, nicht wiederum übersetzet werden mögen, haben Euer kaiserl. Maj. wir weiters gehorsamsten, und allerangelegentlichsten Fleißes zuerbitten, denen gesamten und besonders hierobigen Kreiseslanden hierinnen dero mächtige Schutzhilfe angedeyhen zulassen, dann aus reichsväterlicher Vorsorge es bey denen Höfen, wo in so häufiger Anzahl oben angezogene geringhaltige Landmünze, an Gold und Silber, auch schlechte Schiedmünzen bis anhero ausgepräget worden, es dahin allermildest zu vermitteln, daß mit derley Reichsconstitutions widrigen Verfahren nachgelassen, auch ebenfalls das fernere Ausprägen in solang eingestellet werde, bis man sich eines gemeinsamen Fußes und Münzordnung vereinbaret haben möge: als worinnen die vorhandene Reichsfundamentalgesetze zwar ohnehin genugsame Ziel und Maaß geben, und wenigstens die Baron Ehrenfelsische Ausprägung von so gefährlichen, und dem Publico höchstschädlichen Beginnen scheinet zuseyn, daß derselbe der darauf gesetzten Pön unterworffen, auch auf weiteren Benachtheiligungsfall des Münz-Regalis, wann er dessen anderster, wie uns es so eigentlich nicht bekannt, berechtiget ist, gar verlustiget zuhalten seyn mag.

Welches alles aber Euer kaiserlichen Majestät allerhöchst richterlichem Amt in tieffester Submißion überlassen, und damit zu kaiserlichen allerhöchsten Hulden und Gnaden uns allerunterthänigst empfehlend verharren. Nürnberg den 25. Febr. 1732.

Euer kaiserl. Majestät.

Allerunterthänigst treugehorsamste, derer Fürsten und Ständen des löblichen fränkischen Kreises bey gegenwärtig allgemeiner Versammlung anwesende Räthe und Gesandte.

Num. 2.

Allerunterthänigstes Schreiben an Ihre kaiserl. Majestät, von dem löblichen zu Ulm versammelten schwäbischen Kreis. Ulm den 6. Aug. 1732.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. ꝛc.

Nachdem das Münzwesen in denen vorliegenden, zumalen aber diesem schwäbischen Reichskreis, wegen allerhand hervorgekommenen, und bevorab in der Schweitz, und in Pündten ausgeprägten schlechten und ringhaltigen Schiedmünzsorten in eine so ungemeine Zerrütung verfallen, daß sich dadurch fast aller Handel und Wandel gestecket, mithin sowohl das Publicum überhaupt, als auch die Privati besonders in den

größten Verlust und Schaden dardurch gesetzet worden; so haben zwar nicht nur die in dem Münzwesen correspondirenten löblichen Kreise alle Sorgfalt angewendet, solchem Land und Leut verderblichen Uebel zu rathen, sondern man hat auch in diesem schwäbischen Kreis von Zeit zu Zeit, besonders aber in Anno 1726. wegen Eliminirung sothaner schlechten Schiedmünzen, eine sehr nachdrucksame Verordnung gemacht, welches alles aber nicht vermögend gewesen, sothanem Unwesen zu steuren; vielmehr wegen der, in der Execution sich geäußerten Ungleichheit, diejenige hoch und löbliche Stände, welche am meisten ob solcher Verordnung gehalten, den meisten Schaden daran empfunden, indeme solchergestalten zu weiterer Einschiebung dergleichen schlechten Schiedmünzsorten, Thür und Thor immer mehrers geöffnet worden, so, daß anjetzo kaum Mittel zu erdenken, sich von dem erstaunlichen Schwall dergleichen ringhaltigen Schiedmünzen, womit dieser schwäbische Kreis angefüllet ist, los zu machen. Wiewohlen man nun bey gegenwärtiger allgemeiner Kreisversammlung nicht unterlassen, der Sache provisionaliter so gut immer möglich zu prospiciren; so ist doch nach der bisherigen leidigen Erfahrung leicht voraus zu sehen, daß so wenig von denen im Münzwesen correspondirenden drey löblichen Kreisen, dem Uebel aus dem Grund begegnet werden können, so wenig man solches dießeits alleine zu bewürken in dem Stand seyn werde. Dannenhero dann, und da es vielmehr auf eine gemeinsame Remedur von dem gesamten Reich hierunter anzukommen scheinet, wir Euer kaiserlichen Majestät hiermit allergehorsamst ersuchen, diese so schwer druckende, und jedermänniglich interessirende Angelegenheit, durch ein kaiserlich allergnädigstes Commißionsdecret an die allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg zu bringen, damit daselbsten die Sache reiflich überleget, und mehrgedachte Münzgebrechen auf eine standhafte Art, durch einen gemeinbündigen Reichsschluß die abhelfliche Maaß gegeben werden möge. Euer kaiserliche Majestät befördern durch solche reichsvätterliche allerhöchste Sorgfalt das allgemeine Beste auf eine ganz unvergeßliche Weise: Und wir verharren anbey in lebenswüriger allertiefester Unterwerfung. Ulm den 6. Aug. 1732.

CLXXX.

Münzverruf, vom 15. Jenner, 1736.

1736. Nachdeme Ihro kaiserliche Majestät die fremde Goldstück zu 10. 5. und 2½. fl. auch derley Silbersorten in Dero Erblanden offentlich verruffen lassen, wordurch in dem Publico bey dem gemeinen Mann je länger je mehr wegen Annehmung dergleichen Sorten, Irr-Unordnung, und Confusion entstanden, zu möglichster Abwendung dessen Ihro churfürstl. Durchleucht ꝛc. nöthig zu seyn befunden, durch gegenwärtig offentlichen Verruf Jedermänniglich kund, und zu wissen zu thun, und gnädigst zu befehlen, daß neben denen eigen churbaierischen die churcölnischen, churpfälzisch, und dermalen auch Herzog würtembergische Gold- und Silbersorten in dem Curs, Handel und Wandel ohnweigerlich angenommen, jedoch die Aufwechslung mit baierischen gegen Auswertigen dieser Gold- und Silbersorten bey ohnausbleiblich schwerer Straf nach Befund der Umständ verbothen seyn solle. Wornach sich Jedermänniglich für Schaden zu hüten weis. Publicatum München den 15. Jenn. 1736.

CLXXXI.

Kaiserliches Commißionsdecret. Regensburg den 29. Sept. 1736.

1736. Von der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Se. hochfürstliche Gnaden, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heyligenberg und Werdenberg, Landgraf in der Baar und zu Stämlingen, Herr zu Hausen, im Künzinger Thal ꝛc. des heiligen römischen Reichs Fürst, der römischen kaiserlichen Majestät wirklicher geheimder Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principalcommissarius, des heiligen römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen hiemit zu vernehmen, und wird ohne

wei-

weiteres Anführen in unentfallenem Andenken beywohnen, was Ihro röm. kaiserl. Maj. unser allergnädigster Herr auf allerunterthänigstes Anlangen und Bitten deren löbl. fränkisch- und schwäbischen Kreisen, wegen des sowohl durch die von einigen Reichsständen selbsten wider die allgemeine Reichsmünz-Edicta und Ordnungen ausgeprägte, oder auszuprägen verstattete, als aus der Schweitz in überschwenglicher Menge eingeführte, gegen das reichssatzungsmäßige Schrott und Korn zu 12. 15. bis 20. pro Cento geringhaltige gold- und silberne Geldsorten in äußersten Verfall gerathenen Münzwesens mittelst des kaiserl. Commißions-Decreti de dato vom 8. und dictato vom 13. Febr. an. 1733. Churfürsten, Fürsten und Ständen haben vorstellen, und an dieselbe aus reichsvätterlichen Sorgfalt, und obhabenden höchsten kaiserl. Amts wegen allergnädigst gesinnen lassen.

Es ist aber auch nicht weniger bekannt, daß die bald darauf ausgebrochene unglückliche Kriegsläufe verhindert haben, daß sothanes kaiserl. Commißionsdecret noch nicht in behörige Berathschlagung genommen werden können, woraus dann zu des Reichs, und bevorab der obern löbl. Kreisen unersetzlichem Nachtheil und Schaden weiters erfolget ist, daß von solcher Zeit her mit häufiger Ausprägung dergleichen geringhaltiger gold- und silberner Münzen fortgefahren, und die benachbarte Reichslande, bevoráb erstgedachte löbl. Kreise, damit überschwemmet, auch die gute noch gangbare Geldsorten bey nahe gänzlich verschlungen worden, mithin bey ohne dieß sehr darniederliegenden Handel und Wandel die Noth noch mehr, und dergestalt überhand genommen hat, daß selbige bey ausbleibender Hilf besorglich in kurzer Zeit allgemein werden, und dem eingerissenen landverderblichen Uebel endlich gar nicht mehr zu steuren seyn därfte: wie solches alles kaiserlicher Majestät, zuforderist von Ihro churfürstl. Gnaden zu Maynz, sodann dem löbl. fränkischen Kreis, wie auch dem Magistrat der Reichsstadt Frankfurt, nach Ausweiß der copeylichen Anlagen sub Nro 1. 2. & 3. beweglichst, und allerunterthänigst vorgestellet worden.

Ob gleich nun allerhöchstdieselbe keinen Anstand genommen, dero höchstes kaiserl. Amt wegen der auf längern Verzug haftender Gefahr einstweilen vorzukehren, und die in Abschrift hiebey liegende Provisionalverordnung Num. 4. an die an Ausprägung Eingangs gemeldter geringhaltiger gold- und silberner Münzsorten theilhabende Stände ergehen zulassen.

Da nun aber doch gleichwohl solches nicht zulänglich seyn will, dem soweit eingerissenen Unwesen, wovon bey länger entstehender Remedur der gänzliche Verfall des Commercii, einfolglich des werthen teutschen Vaterlands allgemeiner, und eines jeden Stands ins besondere Untergang am Ende zu besorgen, vollkommen zu steuren, und aus dem Grund abzuhelfen.

Also haben Ihro kaiserl. Majestät hochgedachter Sr. hochfürstl. Gnaden allergnädigst aufgetragen, nachdrückliche Erinnerung zuthun, und alles Ernsts daran zuseyn, damit obangezogenes kaiserl. Commißionsdecret de anno 1733. unverweilt in Berathschlagung genommen, und alles seines Innhalts reiflich erwogen, forthin allerhöchst deroselben je eher je besser ein standhaftes Reichsgutachten darüber erstattet werde, wie sonderlich die ehevorige im Münzwesen heilsamlich errichtete Reichsverordnungen und Edicta, bevorab das letztere de anno 1680. gegen die Uebertretter ohne weitere Nachsicht oder Verzug zur Execution zubringen seye.

Gleichwie nun des Herrn Principal-Commissarii hochfürstl. Gnaden zu gehorsamster Befolgung des empfangenen allergnädigsten kaiserl. Befehls deren Churfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten die Beförderung dieses hochangelegenen, und mit der allgemeinen Reichs, wie auch eines jeden Standes besonderer Wohlfarth so eng verknüpften Geschäfts, zu schleuniger Abfassung eines teutsch patriotischen Reichsgutachtens besten Fleißes hiemit empfohlen haben wollen; also verbleiben sie denenselben mit freundgeneigt und gnädigen Willen stets beygethan. Signatum Regensburg den 29. Sept. 1736.

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

Dem hochlöblichen churmaynzischen Reichs-Directorio einzuhändigen.

Beylagen zu dem bevorstehenden kaiserlichen Commißionsdecret.

Num. 1.

Unterthänigstes Schreiben an Ihre kaiserliche Majestät, von dem Herrn Churfürsten zu Maynz. Maynz den 25. Februar. 1736.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. ꝛc.

Euer kaiserliche Majestät haben zwar wegen Abstellung der nach und nach eingeschlichenen Münzgebrechen vor einigen Jahren an die Reichsversammlung zu Regenspurg ein Commißionsdecret ergehen zu lassen, allergnädigst geruhen wollen. Nachdemmalen aber bey denen gleich hernach sich ereigneten gefährlichen Kriegstroublen diese Sach auf sich ersitzen geblieben, immittelst mit dem seithero in grosser Menge hin und wieder neuausgemünzten, von dem Reichs-ordnungsmäßigen Schrot und Korn weit abgehenden goldenen und silbernen Münzsorten, die Reichs-vornemlich in hiesiger Gegend gelegene Lande, dergestalt angefüllet worden, daß die alte gute goldene und silberne Münz fast gänzlich verschwunden, und was davon noch übrig, in dem äusserlichen Werth sehr gestiegen, ja sogar die zum Theil ebenfalls so geringhaltige silberne Schiedmünzen anderst nicht, als gegen einem Aufwechsel à 3, 4, und mehr pro Cento zu bekommen, und Euer kaiserliche Majestät nach dero beywohnenden Begabnuß, von selbst ermessen werden, daß ohne gänzlichen Zerfall des Commercii, und ohnersetzlichen Schaden Land und Leuten diesem Unwesen länger nicht nachzusehen, sondern die ohnumgängliche Nothdurft erfordere, daß diesem dem gemeinen Wesen so nachtheiligen, bereits so weit eingerissenen Uebel auf eine oder andere Weise durch einen gemeinsamen Reichsschluß forderſamst gesteuret werde: So habe Euer kaiserliche Majestät ich allergehorsamst ersuchen wollen, diese höchstwichtige Sache mittelst einem fernerweiten allergnädigsten Commißionsdecret nochmalen in Bewegung zu bringen, und von dero allerhöchsten Amt wegen, zu einem dem Publico ersprießlichen Schluß allermildest befördern zu helffen; zu kaiserlichen allerhöchsten Hulden und Gnaden mich unterthänigst empfehlend in tiefsten Respect verbleibe. Maynz den 25. Febr. 1736.

Euer kaiserl. Majestät.

Num. 2.

Unterthänigstes Schreiben an Ihro kaiserliche Majestät von denen Fürsten und Ständen des löblichen fränckischen Craises, bey gegenwärtiger allgemeiner Versammlung anwesenden Räthen und Gesandten. Nürnberg, den 10. May 1736.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. ꝛc.

Daß Euer kaiserliche Majestät dorthin auf unser allerunterthänigstes Vorstellungsschreiben vom 25. Februar. des 1732. Jahrs, wegen deren in Münzsachen mit Gewalt hervor gebrochenen Unordnungen, die reichsvätterliche Obsorg selbsten über sich zu nehmen, und den leidigen recht bedaurungswürdigen Verfall des Münzwesens dem gesammten Reich zur genauen Einsicht durch ein allergnädigstes Commissionsdecret nachdrucksamst zu erkennen gegeben; dann wie diesem landschädlichen Unheil aus dem Grund zu helffen seyn möge, Rath und Gutachten, somit den Churfürsten, Fürsten und Ständen gemeinsamen Schluß hierüber zu erfordern allergnädigst geruhet haben, ein solches hat ins besondere der fränckische Kreis, der mit diesem Unwesen vor andern sehr bedrucket wird, billig mit allerunterthänigstem Danck zu verehren; und wurde darauf auch zweifelsfrey eine durchdringende heilsame Würckung erfolget seyn, in soferne der damalige innerliche Ruhestand nicht von aussen her, durch fremde Macht und feindliche Ueberziehung des Reichsbodens unterbrochen, und darmit auch diese ruhmwürdigste Absicht ruckstellig gemacht worden wäre.

So groß nun aber damahlen die Hoffnung ware, dem obschon ziemlich tieff eingerissenen, jedoch noch heilbaren Unheil in Bälde durch einen vereinbarten Reichsschluß wieder geholffen zu sehen; so verwirret und zerrüttet siehet es anjetzo darmit aller Orten in denen sämmtlichen vordern Reichskreisen aus. Indeme bis hieher, bey fürgedauerten Kriegszeiten, mit unausgesetzter Prägung deren 10, 5, dann $2\frac{1}{2}$. Guldenstück von Gold, oder sogenannten Carolinern, nebst andern von dem wahren Schrot und Korn gar weit abgehenden Münzen, nicht nur in denen 3. correspondirenden, sondern mehr andern benachbarten Kreisen vollends Thür und Thor zu dem allerschädlichsten, bey nahe den völligen Umsturz

bedro-

bedroheten Mißbrauch deren Münzregalien eröffnet, eine Menge geringhaltiger Sorten vorgebracht, mit diesen aber der fränckische Kreiß recht überschwemmet, hierdurch die gute gangbare Sorten verschlungen, oder wenigstens darmit ein solcher gewinnsichtig wucherische freye Handel getrieben worden ist, daß das Aggio von Courrant gegen Münz, oder auch gegen obige geringhaltige Goldsorten selbsten auf eine unglaubliche Weis sehr hoch gestiegen, damit bey darnieder liegendem Handel und Wandel die Noth nicht nur sehr überhand zu nehmen beginnet, sondern bey ausbleibender Hülff besorglich in kurtzer Zeit allgemein werden därffte.

Nun seynd zwar die allerbewehrteste Gesetze, Mittel und Wege im Reich allschon vorhanden, wie solchem Unwesen mit Nachdruck zubegegnen, und das Uebel entweder, so zusagen, in der Brut zuersticken, oder aber die Uebertrettere nach denen heilsamsten Münzedicten, bey Straf der wirklichen Entziehung des Münzregalis, auf der frischen That verfahren werden solle: allermassen in dem letztern Münzedict und Reichsgutachten von anno 1680. der Grund, dann Ziel und Maaß vorzufinden, wie allen diesen Münzgebrechen durch gute Wachtsamkeit und Vorsichtigkeit deren hohen Kreisausschreibämtern, oder deren Kreisen selbsten mit Nutzen des sonst darunter stark leidenden gemeinen Wesens gesteuret werden könne. Allein hat das Uebel leider allzusehr über Hand genommen, und haben wir in unserer ehevorigen oben bereits angeführten unterthänigsten Vorstellungsschrift mit mehrern dargethan, daß es einem oder dem andern Kreis allein zu schwer, ja nicht wohl möglich fallen wolle, dem allzusehr bedrangten Münzwesen für sich aufzuhelfen, sondern wo die erstere und fürnehmste Stände des heil. röm. Reichs, ja den in Münzsachen correspondirenden Kreisen selbsten, mit immerwehrenden Ausprägen vieler Millionen dem reichsconstitutionsmäßigen Gehalt zuwider gehenden Gold- und Silbermünzen sich allzu tief eingelassen haben, eine weit stärkere und erkleckliche Rettungshilfe vonnöthen, somit Euer kaiserl. Maj. allerhöchstens selbsten ganz unentbehrlich seye. Dann alles, was die Kreise bey sothanen betrübten Umständen für sich zuwirken vermögen, etwann darinnen bestehen mag, daß durch einige Provisionalverordnung dem höchstnachtheiligen Ausführen der guten Sorten, soviel möglich, Einhalt gethan, hingegen die Einfuhr der schlechten Münzen gar eingestellet, sodann auch wegen der Kipp- und Wipperey, dann mehr andern höchst verpönten betrügerischen Händelen und Münzgefährden, einige Vorsehung genommen werde.

Gleichwie nun aber von dergleichen Interimsmitteln man gegenwärtig wegen des starken Einflußes so vieler obwaltenden Hindernussen und Bedenklichkeiten sich den sonst hiervon zuhoffen habenden Vortheil auf keine Weiß versprechen kann, sondern, und wann anderster diesem leidigen Zustand im Grund geholfen werden solle, höchst nöthig seyn därfte, daß vor allem das fernere Ausmünzen deren ringhaltigen so Gold- als Silbersorten im Reich völlig eingestellet, und hierdurch, so zusagen, die Quelle des sonst mehr anwachsenden, und sodann unheilbaren Uebels kräftigst gehemmet werde, welches hingegen ein oder der andere Kreis für sich allein zuthun nicht vermögend ist; also sehen wir uns abermalen veranlasset, seynd auch von Fürsten und Ständen dieses löbl. fränkischen Kreises, unsern hohen Herrn Principalen, Obern und Committenten wir dahin vordersamst angewiesen, Euer kaiserl. Majestät allerunterthänigst geziemenden Fleißes, wie hiemit beschiehet, zu ersuchen, und vor allen ein gemessenes Verboth in das Reich ergehen zulassen, oder aber von kaiserl. obristen Amts und Machts Vollkommenheit wegen an die ausmünzende Stände zu gesinnen, mit Ausprägung solcher Reichssatzungswidrigen Sorten, oder auch deren Erhöhung über den innerlichen Werth, aus Liebe zum Vaterland, und der gemeinen Wohlfarth willen, zurucke und an sich zuhalten, dann keine andere, als die schrott- und kornmäßig seynd, mehr schlagen zulassen.

Sodann und weiters aber allerhöchstdieselbe allergnädigst geruhen möchten, die wirklich vorhandene geringhaltige Sorten von Gold und Silber auf ihren wahren innerlichen Werth, weilen es sonsten, bey völliger Verschlagung derselben, an dem Surrogato fehlen därfte, nach und nach herunter zusetzen, und dieses alles endlichen durch ein weiters allergnädigstes kaiserl. Commißionsdecret an das gesamte Reich gelangen zulassen, damit auch in dem Hauptverbesserungswerk ein standhafter Schluß in balden erfolgen, und zugleich das hierunter großleidende gemeine Wesen, auf ein thunliche, dann erkleckliche Art und Weiß, schadloß gehalten werden möge. Und dieses därfte auch unserem unterthänigsten Ermessen nach, der einzige und rechte Weg seyn, noch größern

Schaden von dem werthen Vaterland abzuwenden, dem entstandenen Unwesen noch hinlänglich zusteuren, sodann die Hauptsache selbsten in seine Schranken, und behörige Ordnung anwiederum zubringen.

Welches Euer kaiserl. Maj. allerhöchst richterlichen Amt wir jedoch in allertiefester Unterwerffung überlassen, und damit zur kaiserl. allerhöchsten Hulden und Gnaden uns allerunterthänigst empfehlende verharren. Nürnberg den 10. May 1736.

Euer kaiserl. Majestät.

Allerunterthänigst-treu-gehorsamste der Fürsten und Ständen des löblichen fränkischen Kreises bey gegenwärtig allgemeiner Versammlung anwesende Räthe und Gesandte.

Num. 3.

Allerunterthänigstes Schreiben an Ihro kaiserliche Majestät von der Stadt Frankfurt. Frankfurt den 7. Apr. 1736.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Unter andern Euer kaiserl. Majestät in re monetaria seit einigen Jahren von uns beschehenen allersubmissesten Vorstellungen, haben wir auch in einem allerunterthänigsten Postscripto vom 4. Febr. hujus anni ins besondere allergehorsamst zu vernehmen gegeben, daß von Ihro churfürstl. Durchl. zu Pfalz in ihren Landen alle neue Gold- und Silbermünzen, oder sogenante Carolins, ausser denen churcöllnischen, churbaierischen, fürstlichen fuldaischen, hessendarmstättischen und würtembergischen, bey Straf der Confiscation verbotten, und zugleich an uns gesonnen werden, eben dergleichen Verboth in hiesiger Reichsstadt unverweilt abzufassen, und männiglich bekannt zumachen. Welches wir aber für eine Sache von grosser Bedenklichkeit angesehen, und deshalben nöthig befunden, bey Euer kaiserl. Maj. zuforderist darüber allerunterthänigst anzufragen, und dero kaiserl. allerhöchsten Befehl, wornach wir uns in der von höchstgedachter Ihro churfürstlichen Durchleucht. zu Pfalz, uns angemutheten Verruf und Abwürdigung der meisten neuen Gold- und Silbermünzen, desto sicherer achten könnten, uns mithin allerdevotest auszubitten. Obwohlen wir nun es gerne belassen, und der erwarteten kaiserl. allermildesten Verordnung in tieffesten Respect noch länger erwartet hätten, so seynd doch seit der Zeit die Umstände noch beschwehrlicher, und in denen churmaynzischen, und andern benachbarten Landen obgedachter Carolins halber solche Veranstaltungen gemacht worden, daß man auch hier zu Frankfurt auf eine baldige Remedur unumgänglich bedacht seyn, und provisionaliter Vorsehung thun müssen, damit nicht die anderwerts verruffene, und keinen Cours mehr habende neue goldene Münzsorten noch häufiger, zumalen bey jetziger Meß, in die Stadt gezogen, und das Publicum dadurch, wann die Leute selbige hätten annehmen, und aller bequemlichen Gelegenheit, sie wieder ohne Schaden auszubringen, entbehren sollen, von neuem empfindlichist damnificirt, folglich daß ohnedem in merklichen Abgang gerathene Commercium völlig zerrüttet werden möchte.

Wir haben dannenhero ad exemplum der benachbarten hohen Reichsständen, und bevorab auf die von Ihro churfürstl. Gnaden zu Maynz sowohl, als Ihro churfürstl. Durchl. zu Pfaltz uns etlichemahlen beschehene gnädigste Adhortationes, und Erinnerungen, das in einem gedruckten Exemplar hierbey kommende Edict unterm 23. des nächst abgewichenen Monaths Martii bey unserer Rathsversammlung zu resolviren, und öffentlich verkündigen zu lassen, ferner nicht umgehen können, zugleich aber diese Præcaution genommen, daß wir die darinn nicht ausgedruckte Carolins eben nicht verbotten, sondern derer Annehmung einem jeden, welcher dieselbe ohne Verlust wieder fortzubringen weiß, allerdings frey gestellet, auch um des bey der Schiedmünz hier verspürten ungemeinen Abgangs willen, ad interim, und bis zukünftiger Einführung eines zulänglichen Surrogati, allen neuen, obgleich geringhaltigen Sibermüntzen à 30, 20, 10, und 5, Kreutzer, ohne Unterschied den bisherigen unweigerlichen Cours gelassen haben. Die wir indessen nicht ermanglen sollen, Euer kaiserlichen Majestät auch hievon den schuldigsten allerunterthänigsten Bericht zu erstatten, und in der allergehorsamsten Zuversicht, daß Euer kaiserliche Majestät die hiesige gute Intention, und publicirte Provisionalverordnung allergnädigst vergnehmen, und überhaupt wegen Abstell- und Verbesserung der eingerissenen vielen Münzgebrechen durch reichsvätterliche und allgemein heilsame

Ver-

Verfügungen, dem so sehr darnieder liegenden Commercio und gemeinen Wesen wieder aufzuhelffen, allermildest geruhen werden, zu Dero fortwehrenden allertheuersten kaiserlichen Huld und Gnaden uns übrigens demüthigst empfehlend, in beständigster allergetreuester Verbleibung ꝛc. Datum den 7. April 1736.

Euer kaiserl. Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt.

Münzedict, so der Magistrat zu Frankfurt unterm 13. Martii 1736. hat ausgehen lassen.

Wir Burgermeister und Rath, dieser des heiligen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiemit zu wissen, daß zu möglichster Abwendung fernerer Unordnung, und dem gemeinen Wesen daher zuwachsenden ohnersetzlichen Schadens, so die in allzugrosser Menge sowohl hier zu Franckfurth als in der Nachbarschafft einschleichende sogenannte Carolinen, oder guldene neue Münzsorten à 10, 5 und 2½. Gulden kundbarlich verursachen, da indessen die alte gute Reichsmüntzen sich fast gäntzlich verliehren, und nicht einmahl die geringe Schied- und Landmünzen ohne starcken Aufwechsel mehr zu bekommen sind, wir nach dem Exempel anderer benachbarten hohen Herren Reichsstände ad interim, und bis sich mit der Zeit bessere, dem verfallenen Müntzwesen wieder aufhelffende Rettungsmittel hervor thun, folgende, zumahlen wegen herannahender Messe höchstnöthige Provisionalverordnung zu publicieren nöthig befunden. Es sollen 1.) nur die Churcöllnische, Churbaierische, Churpfälzische, fürstlich Bambergische und Würtzburgische, fürstl. Fuldische, fürstl. Hessendarmstädtische, und fürstl. Würtembergische sogenannte Carolinen, oder guldene neue Müntzsorten à 10, 5 und 2½. Gulden dermahlen noch in hiesiger Stadt den unweigerlichen Cours behalten; ausser solchen aber 2) Niemand einige andere auf dergleichen Fuß ausgemüntzte goldene Müntzsorten ohne Unterscheid, worvon die Zahlung geschiehet, wider seinen Willen anzunehmen schuldig seyn. Dahingegen sollen 3) die neu ausgeprägte silberne Müntzsorten à 30, 20, 10 und 5. Kreutzer, um des sich hierbey äusserenden mercklichen Abgangs willen, in so lang, bis solcher durch ein anderwärtiges zulängliches Surrogatum ersetzt werden kann, ohne Unterscheid annoch gelten, und in dem bisher gehabten Cours weiters angenommen werden. 4.) Soll auch aller Unterschied unter Wechsel- und Waarenzahlung hiemit gäntzlich aufgehoben, und abgethan, mithin in solchen Waarenzahlungen einige Geldsorten höher als in Zahlung der Wechsel anzunehmen, und sich aufbürden zu lassen, Niemand verbunden seyn. Und damit endlich 5.) der noch hie befindliche wenige Vorrath von alt und neuen gangbaren Müntzen durch gewinnsichtige Personen und allerhand wucherhaffte verbottene Unternehmungen nicht täglich mehr verringert, und zu des Commercii unwiederbringlich grösterm Nachtheil, aus der Stadt meistens fortgeschafft, sondern zu Erleichterung Handels und Wandels best thunlichst conservirt, und beybehalten werden möge; so wird zugleich jedermänniglich ernstlich verwarnet, von sothanen jetzo hier gangbaren Münzsorten in großer Quantität ferner nichts an fremde Ort zuverschicken, wann ja die unumgängliche Noth dergleichen Geld Transport erheischete, davon jedesmal nach Innhalt unsers gedruckten Rathschlußes vom 24. Febr. 1733. in der Stadt Canzley die behörige Anzeige vorhero zu thun, und zwar bey Vermeydung der Confiscation und anderer Straffen, welche schon im erstgedachten und unsern vorigen Münzedicten auf die wucherhaftige und verbothene Aufwechslung und Ausfuhr der guten Reichs- und sonstiger den Cours habender Münzen verschiedentlich angesetzet, und denen Uebertrettern angedrohet worden. Wornach sich Jedermann zuachten, und für Schaden und Straf zuhüten wissen wird. Conclusum in Senatu, Dienstags den 13. Martii 1736.

Num. 4.

Kaiserliches Rescript an Churpfalz; um sein ausgemünztes schlechtes Gold- und Silbergeld auf den reichsschrott- und kornmäßigen Werth zusetzen, und ein solches geringhaltiges Geld nicht mehr ausprägen zu lassen. Laxenburg den 13. Junii 1736.

In simili mutatis mutandis. **An Churcölln, Churbaiern, an Herzog von Würtemberg, Hessendarmstadt, Anspach,**

Bayreuth, Baadenbaaden, Baadendurlach, Hohenzollern, Waldeck, Fürsten von Fulda, und Grafen von Montfort.

Carl der VI.

Euer Liebden werden aus unserem kaiserl. Commißionsdecret, welches von uns an die Reichsversammlung, wegen des verfallenen Münzwesens im Reich unterm 12. Febr. des 1733. Jahrs erlassen, und am 13. dito von dasigem churmaynzischem Directorio, durch die gewöhnliche Dictatur, allen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, bekannt gemacht worden, des mehrern vernommen haben, aus was Ursachen wir solchen Verfall, und die daraus damalen schon entstandene große Zerrüttung in dem Commercio, und sonstige anderweitige Verordnungen, aus reichsvätterlicher Vorsorge, zu vernehmen gegeben, und von denenselben ein Gutachten begehret haben, wie solchem Uebel, ehe es ärger werde, vorgebogen, und aus dem Grund abgeholfen werden möge.

Nachdem nun, wegen denen bald hernach erfolgten Kriegsläufften, diese Sache erliegen geblieben, uns aber anjetzo von verschiedenen Orthen aufs neue vorgestellet wird, wasmassen von solcher Zeit her mit häuffiger Ausprägung geringhaltiger gold- und silberner Münzen, von verschiedenen Reichsständen, und zuforderist die obere Reichskreise damit überschwemmet, hierdurch die gute, noch gangbare Sorten vertilget, folglich bey dem ohnedeme darnieder liegenden Handel und Wandel, die Noth nicht nur sehr überhand zu nehmen beginne, sondern in kurtzer Zeit allgemein werden dörffte, woferne dargegen die nothwendige Mittel nicht bald vorgekehret werden sollten;

Als wiederholen wir von römisch kaiserlicher Macht Vollkommenheit, und als supremus Executor legum Imperii, unsere an Euer Liebden unterm 19. Julii des 1734. Jahrs dißfalls schon gethane Gesinnen hiemit freund-vätterund gnädiglich, gegen dem klaren Innhalt deren Reichssatzungen, und so vieler in Conformität derselben, von unseren glorwürdigsten Vorfahrern römischen Kaisern im Jahr 1680 und 1695. in das Reich ergangener Müntzedicten, kein so schlechtes, sondern Reichs-Constitutions-mäßiges Geld mehr ausmünzen zu lassen, und das bishero gemüntzte dermalen auf einen denen Reichssatzungen gemässen Werth zu devalviren, und zusetzen, mithin hierbey dero und ihrer Landen und Leuten selbst eigenes Beste zubesorgen. Allermassen wir ein gleiches an alle übrige, so geringhaltiges Geld ausprägende Stände unter heutigen Dato nicht allein rescribiren, sondern auch auf dem Reichstag zu Regensburg, durch ein anderweites kaiserl. Commißionsdecret, erinnern werden, diese dem gemeinen Wesen angelegene wichtigste Sache, ohne Verzug in die Berathschlagung zunehmen, und uns über den Innhalt Anfangs erwehnten Commißionsdecrets ein standhaftes Gutachten zu erstatten. Wir verbleiben im übrigen Euer Liebden. ꝛc. Laxenburg den 13. Junii, 1736.

CLXXXII.

Signatur an den Hofrath, wegen augsburgischen Münz-Irrungen, den 6. Nov. 1736.

1736. Was Ihro churfürstl. Durchleucht ꝛc. ꝛc. wegen der von der Reichsstadt Augspurg auf eine so freywillige Weiß fürgenommene Abwürdigung der Gold- und Silbersorten dahin unter gnädigsten Handzeichen erlassen, hat der churfürstliche Hofrath aus der copeylichen Anlag des mehreren zu vernehmen, folglichen durch offentlichen Verruf kund zu thun. Daß, weilen diese Abwürdigung von ermeldter Stadt fürgegangen, ohne daß sich hiermit der völlig schwäbische, weniger aber die in Müntzsachen sonsten gewöhnlichermassen correspondirende Kreis, folgsam aus ersteren bloß nur einige Particularstände, einverstanden; als lasseten Ihro churfürstl. Durchl. die sogenannte Carolin Gold- und Silbersorten, außer deren, die vorhin schon, fürnehmlich an solchen letzteren verrufen worden sind, bis ein allgemeiner Schluß beym Reich in Sachen gemacht werden könnte, in ihrem jetztmal habenden Lauf, und Werth, ohne Abschlag, allerdings verbleiben, und hätten vorgedachter Reichsstadt über ihr füreilig- und unbedachtes Verfahren, wo selbe nicht einmal eine nachbarliche Nachricht anhero gegeben, ihro höchste Mißfälligkeit zuerkennen gegeben, wie

sie

sie dann derentwegen hiemit all jenen, so von Augsburg Bezahlungen zuempfangen, unter der Straf der Confiscation verbotten haben wollen, diese Geldsorten in einem höheren Werth anzunehmen, als solche, nemlichen die Goldstuck von 10. auf 9. fl. 20. kr. das 5. fl. Stuck pr. 4. fl. 40. kr. und daß 2. fl. 30. kr. Stuck pr. 2. fl. 20. kr. nichtminder das halbe Guldenstuck a 24. kr. 2. pf. der Groschen a $2\frac{1}{2}$. kr. und der Kreutzer a 3. Pfenning, von daselbst gesetzet worden. Da aber einige Bezahlungen aus denen churbaierischen Landen hinaus an angeregte Stadt Augsburg zuthun, sind selbige nach vollem Werth umsomehr zuleisten, als höchstgedacht Ihro churfürstl. Durchl. dießfalls Ihre Unterthanen zuschützen wissen, und solche nicht der Eigennützigkeit anderer unterworffen sehen wollen.

Zu besserer der Stadt selbstigen Begreiffung hat der churfürstl. Hofrath ferner sogleich, und ohne Verweilung gegen selbe die Holz- und Traydzufuhr aus denen churbaierischen Landen zusperren. Und wie Ihro churfürstl. Durchl. dermalen zwar noch gnädigst bewilligen, daß, was die von Augsburg an Trayd nöthig, selbige jedoch nicht anderst als in ihren Landen zu Friedberg und Lechhausen kauffen mögen; Als wird der churfürstl. Hofrath all weitere Zufuhr in die Stadt selbst auf das schärfeste zuverbiethen, und darüber denen anliegenden churfürstl. Gerichtsbeamten die genaue Beobachtung anzubefehlen, und zuordnen wissen, daß die diesseitige Unterthanen von denen kauffenden Augsburgeren die Gold- und Silbersorten in keinem höheren Werth annehmen, als solche von ihnen oberdeutermassen herabgesetzet worden.

Von welch eim so andern der churfürstl. Hofrath der auch churfürstl. Hofcammer Nachricht zugeben, mit selbiger zu communiciren, und den Verruf Morgen Vormittags zeitlichen vorgehen zu lassen hat. Signatum den 6. Nov. an. 1736.

CLXXXIII.

Churbaierisches Schreiben an die Stadt Augsburg.

Den 3. Nov. 1736.

1736. Uns ist ein Patentsabdruck zu Gesicht kommen, in welchem Ihr sowohl die von Uns, als anderen Chur- und Fürsten ausgeprägte gold- und silberne Müntzsorten in die hierinnen angemerckte Devalvation gesetzet, und eurer untergebnen Burger- und Inwohnerschafft anbefohlen, auf solcher Verordnung zu halten.

Nun ist Uns allzuwohl bekannt, wasmassen diese eure Ordnung weder aus einem vereinigt allgemeinen Schluß hoher Fürsten und Ständen des löblich schwäbischen Kreises ausgeflossen, minder mit sonsten gewöhnlicher Einverständniß der in Müntzsachen correspondirenden Kreisen geschehen sey. Wir müssen demnach billig ungnädigst ansehen, daß Ihr euch sogar ohne unsere Begrüssung, oder mindester Nachrichtsertheilung mit Uebergehung all unserer bishero euch erwiesener nachbarlicher Bezeigung, unternehmen därffen, die Hand in die würckliche Devalvation der von Uns ausgemüntzten Gold- und Silbersorten ohne einem vorhero in solch gemeinsamer das Publicum angehender Sach unter denen correspondirenden Kreisen genommenen, oder allenfalls zu gewarten gemeinsamen Reichsschluß auf eine so füreilige Weiß zu schlagen: wo euch selbsten bekannt, daß, wann dieses so wichtige Müntzwesen nur unter einigen, folgsam nicht gemeinschafftlich abgemacht wird, ein Bestand einerseits nicht zu hoffen, und andererseits aber die Wohlfahrt und das Beste eurer Burger und Innwohnerschafft grossen Theils von unseren Landen, und in selbige führend freyem Commercio abhange. Wir verhalten euch demnach nicht, welchergestalten wir, um euch unser Mißvergnügen ob eurem so frech- als unbedachtsamen Unternehmen zu bezeigen, gnädigst verordnet haben: daß euch aus unsern Landen einiges Getreid oder Holtz zum Verkauff nicht mehr zugeführet werde, und da ihr eines an euch zu bringen verlanget, ihr um solches gleichwohlen unseren Landen nacher Friedberg und Lechhausen zu gehen; aber auch an beyden Orten nicht anderst, als in dem nemlichen Werth der von euch zu devalviren unternommenen unsern Gold- und Silbersorten erhandlen möget. Massen die fernere Veranstaltung geschehen, daß auch in all anderen von eurer Burger- und Inwohnerschafft herein zu thun kommenden Bezahlungen gemelte Silber- und Goldsor-

ten, denen Wir sonsten bis zu allgemeinen, unter denen correspondirend- und anderen löblichen Kreisen, oder beym Reich nehmenden Schluß seinen unhinderlichen Lauff lassen, nach dem von euch in Eingangs ermeltem Patent herunter gesetzten Werth unter Straff der Confiscation von unseren Handelsleuthen, und Unterthanen angenommen, hingegen an Eurige in Vollem bezahlt werden sollen. Welches Wir durch offenen Verruff mit Vernichtung eurer gemachten Anordnung jedermänniglich kund thun, und da ihr hiebey ferner beharren solltet, mit Aufseitsetzung bisheriger Nachbarschafft solche weitere Mittel gegen euch ergreiffen, die euch anderer schuldigsten Achtung gegen uns empfindlichen erinneren werden. Wo wir sonsten euch mit churfürstlichen Gnaden gewogen gewesen. München den 3. Novemb. 1736.

CLXXXIV.

Verruf vom 7. November, 1736.

1736. Nachdeme von der Reichsstadt Augsburg eine so voreilige Abwürdigung der Gold- und Silbersorten jüngsthin fürgenommen, auch selbe bereits allda publicirt worden, ohne daß sich hiemit der völlig schwäbische, weniger aber die in Münzsachen sonsten gewöhnlichermassen correspondirende Kreise, folgsam aus ersteren bloß nur einige Particularstände einverstanden:

Als lassen Ihro churfürstl. Durchl. durch gegenwärtig offentlichen Verruf Jedermänniglich kund und zuwissen thun, daß die sogenannte Carolin, Gold- und Silbersorten, außer deren, die vorhin schon, fürnehmlich an solchen letzteren, verruffen worden sind, bis ein allgemeiner Schluß beym Reich in Sachen gemacht werden könnte, in ihren jetzmalig habenden Lauf und Werth, ohne Abschlag, allerdings verbleiben sollen. Und hätten vorgedachter Reichsstadt über ihr füreylig und unbedachtes Verfahren, wo selbe nicht einmal eine nachbarliche Nachricht anhero gegeben, ihre höchste Mißfälligkeit zuerkennen gegeben: wie sie dann derentwegen hiemit allsjenen, so von Augsburg Bezahlungen zu empfangen, unter der Straf der Confiscation verbotten haben wollen, diese Geldsorten in einem höherern Werth anzunehmen, als solche, nämlichen die Goldstück von 10. auf 9. fl. 20. kr. das 5. fl. Stuck pr. 4. fl. 40. kr. und das 2. fl. 30. kr. Stuck pr. 2. fl. 20. kr. nichtminder das halbe Guldenstuck a 24. kr. 2. pf. der Groschen pr. $2\frac{1}{2}$. kr. und der Kreutzer a 3. pf. von daselbst gesetzt worden; da aber einige Bezahlungen aus denen churbaierischen Landen hinaus an angeregte Stadt Augsburg zuthun, sind selbige nach vollem Werth um so mehr zuleisten, als höchstgedacht Ihro churfürstl. Durchl. dießfalls ihre Unterthanen zuschützen wissen, und solche nicht der Eigennützigkeit Anderer unterworfen sehen wollen. Wornach sich Jedermänniglich für Schaden zuhüten weis. Publicatum München den 7. November, anno 1736.

Ex Commissione speciali &c.

CLXXXV.

Kaiserliches Rescript an Churbaiern. Wien den 3. Dec. 1736.

1736. Uns ist unterthänigst vorgetragen worden, wasgestalten Euer Liebden gegen unsere und des heil. Reichs Stadt Augsburg, nachdeme der Magistrat das unter verschiedenen Fürsten und Ständen des schwäbischen Kreises verglichene Provisionalpatent und Schema öffentlich affigiren lassen, in allen Dero der Stadt Augsburg nahe gelegenen Land-Pfleggerichten Befehl und Verruf publiciren lassen, aus denen churbaierischen Landen weder einiges Getrayde noch Holz zum Verkauf in die Stadt Augsburg mehr zuführen, sondern es sollten künftighin die Einwohner der Stadt Augsburg gehalten seyn, wann sie sich mit dergleichen versehen wollten, nach Friedberg und Lechhausen zugehen, jedoch das an beyden Orten nicht anderst, als in dem nämlichen Werth das von Euer Liebden ausgemünzte Geld von denen Augsburgern angenommen, auch sonsten alle Bezahlung in das Churbaierische nicht anders, als nach diesem devalvirten Werth aus gedachter Stadt errichtet werden solle; hingegen was aus denen churbaierischen Landen, an die augsburgische Burger und Einwoh-

ner.

ner zu bezahlen sey, solte in solchem Geld, und zwar nach dem von Ihro gesetzten vollen Werth bezahlet werden; welches auch von deroselben in einem Schreiben von 3. erstverflossenen Monats Nov. dem Magistrat unserer und des heiligen röm. Reichs Stadt Augsburg mit noch weiteren künftigen Bedrohungen in denen schärfesten Terminis bekannt gemacht worden seye.

Nun kann Euer Liebden nicht unbekannt seyn, was zuförderst in unserer Wahlcapitulation, wie auch in denen vielfältigen Münzedicten und anderen Reichssatzungen, sowohl wegen Ausprägung derer zu leichten und geringhaltigen Münzen, als auch solcher höchst verpoenten Vergwaltungen eines Reichsmitstandes versehen ist, wie nichtweniger, was wir den 13. Junii lauffenden Jahrs an Euer Liebden dero geschlagenen geringhaltigen Münzen halber reichsvätterlich ergehen lassen, und daß wir zu Abstellung dieses Mißbrauchs, wie auch zu Devalvation derer bereits geschlagenen schlechten Geldsorten sie getreulich ermahnet. Wir hätten uns also nicht versehen, daß ein so vornehmer Churfurst des Reichs (der als Kreisdirector in Verfolg derer ergangenen Münzedicten der erste seyn sollte, solche unverantwortliche und dem ganzen teutschen Vatterland bey nahe mehr als ein öffentlicher Krieg ruinose und schädliche Mißbräuche im Münzwesen sogleich executive zu verhindern, und gegen die Uebertretter reichsconstitutionsmäßig zu verfahren, doch selbst allen Reichssatzungen und kaiserl. Abmahnungen entgegen zu einer Zeit, da das ganze Reich über den unerschwinglichen Schaden dieser schlechten Gold- und Silbermünzen klaget, noch fortfahren, und weder die geringhaltige Ausmünzungen einstellen, noch die bereits ausgeprägte nach dem Reichsfuß devalviren wollte, sondern über das sich noch unternehme, eine im heil. röm. Reich schwehrlich in solchem Fall erhörte Bedruckung uud Vergwaltigung eines schwachen Reichsmitstandes aus keiner andern Ursache zu begehen, als daß dieser ein in dem schwäbischen Kreis von denen in die verbottene Ausmünzung nicht mitverwickelten sämtlichen Kreisständen denen Reichssatzungen, und der Observanz im Reich gemäses Provisionale auch seines Orts beobachtet, und das Devalvationspatent, jedoch bis ein anders durch einen Reichsschluß, oder aber durch die 3. correspondirende Kreise verordnet werde, publiciren lassen.

Wir können also Euer Liebden gegen unsere und des heil. röm. Reichs Stadt Augsburg erlassene Verordnung nicht anders als der Ruhe und Frieden im heil. röm. Reich zuwiderlauffendes, und höchst unjustificirliches und sträfliches Unternehmen ansehen, da die anbefohlene Sperrung der Holz- und Getrayd-einfuhr in die Stadt bey nahe eben die Wirkung hat, welche eine Bloquade derselben verursachen könnte, sonderlich da der Einlauf dieser zum menschlichen Leben so nöthigen Dingen zu Friedberg und Lechhausen durch die hinzugesetzte reichssatzungwidrige Bedingniß ebenfalls unmöglich und unpracticable gemacht wird. So wenig wir nun die reichsconstitutionsmäßige Reguliрung des Commercii einem Stande des Reichs in seinen Landen einzuschränken verlangen, so wenig können wir auch zugeben, daß Euer Liebden, da sie ohnedem in Ausprägung derer geringhaltigen Münzsorten in re illicita versiren, zu Unterdruck- und Vergwaltigung eines unschuldigen und nach seinen Pflichten handlenden Reichsmitstandes unerlaubte Poenalverordnungen wegen Zu- und Ausfuhr der Naturalien aus dero Landen ergehen lassen, welch über das mit bedrohlichen Schreiben an den Ihro auf keine Weise und Weg unterworfenen Magistrat unserer und des heiligen röm. Reichs Stadt Augsburg begleitet, und darinnen fürs künftige noch schärfere Thathandlungen angedrohet worden; eben, als wann es in Teutschland soweit gediehen wäre, daß weder Gesetz noch Recht und Gerechtigkeit mehr gelten und beobachtet werden sollten. Es ist noch nicht erhört worden, daß ein Stand des Reichs, der sich verleiten lassen, gegen die klare Reichssatzungen unter dem vorgeschriebenen Reichsfuß zumünzen, sich annoch darzu unterfangen hätte, seine Reichsmitstände zuzwingen, daß sein zuleichthaltiges Geld in dem von ihme eigenmächtig gesetzten höhern Valor angenommen, hingegen aber dasselbige nach dem devalvirten Valore an seine Unterthanen, und nicht höher ausgezahlet werden solle.

Wir können also Kraft unsers obhabenden obristrichterlichen Amts nicht anders, als alles dasjenige, was Euer Liebden gegen besagte Reichsstadt Augsburg vorgenommen, hiermit zu caßiren und annulliren, auch ihro hierdurch gemessen und ernstlich anzubefehlen, nicht nur die Einfuhr von Holz und Getrayde in die Stadt Augsburg unverhindert, so, wie es vor dero unjustificirlichen Verordnung gewesen, wieder

frey zulassen, auch dabey denen Burgern und Einwohnern der Stadt Augsburg derer von deroselben geringhaltig geschlagenen Münzen halber nichts aufzubürden, und solche im Handel und Wandel zwischen ihren Unterthanen und denen Burgern und Einwohnern der Stadt Augsburg nach dem devalvirten Valore gelten zulassen, und künftighin von allen weiteren Bedruckungen und Thathandlungen gegen diese Stadt sich zuenthalten, sondern auch sogleich alle Ausmünzung derer geringhaltigen Gold- und Silbermünzen abzustellen, und die bereits geschlagene ebenmäßig auf den von denen schwäbischen und fränkischen Kreisen beliebten Devalvationsfuß ad interim, und bis durch einen Reichschluß alles völlig reguliret worden, zusetzen, als wir widrigen Falls uns im Gewissen verbunden erkennen, nicht länger zuzusehen, sondern in Conformität unserer Wahlcapitulation, und derer Reichssatzungen gegen Euer Liebden alle diejenige Mittel vorzukehren, welche zur Abwendung solch unerhörter Thätlichkeiten im Reich, und gegen die Mißbräuche in Münzung so häufig und vielfältig verordnet seynd: wie Wir dann alles, wie dies von deroselben befolget worden ist, in Zeit von zweyen Monaten der Anzeige so gewiß und ohnfehlbar erwarten, als wir widrigenfalls ohne all ferneren Aufschub, so ungern wir nach unserer vor Euer Liebden tragenden liebreichesten Gemüthsneigung auch daran kommen, wir Kraft unsers obristrichterlichen Amts gemüßiget seyn werden, das weitere nach dem Innhalt deker hierinnen ganz klar seyenden Satzungen gegen Sie ergehen zu lassen. Und wir verbleiben im übrigen ꝛc. Wien den 3. December, 1736.

CLXXXVI.

Münzverruf, vom 2. Jenner 1737.

1737. Nachdeme ihro churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. ꝛc. unser gnädigster Herr, denen von verschiedenen des Reichs hoch und löblichen Ständen eine zeithero ausgemüntzten Gold- und Silbersorten nach deren bisherigen Werth den vollen und ohnhinderlichen Lauff in ihren churfürstlichen Landen gelassen haben, solche Sorten hingegen, welche nicht alle in gleich inwendigen Halt, folgsam auch Werth bestehen, mehrfältig in ermelt Sr. churfürstl. Durchleucht ꝛc. ꝛc. Landen in vollem Preiß, und in ungemeiner Anzahl eingeschoben werden; so haben Ihro churfürstl. Durchleucht ꝛc. ꝛc. keiner anderen, als dieser alleinigen Ursach wegen, sich bewogen gefunden, um nemlichen mittels solcher Einschiebung den ihren Landen immer mehrers anwachsenden Schaden abzuwenden, all derley von auswendigen hoch und löblichen Ständen ausgeprägte Goldsorten, welche bishero zu 10, 5 und 2½. fl. gestanden sind, wie nicht weniger auch dergleichen auswendige Silberstück zu 30, 20, 15 und 10. Kreutzer, auch all übrig auswärtige Schiedmüntzen, wie sie Nahmen haben mögen, durchgehends, und ohne Unterschied, völlig und dergestalten zu verbiethen, daß solche in Handel und Wandel weder in dem bereits abgewürdigten Preiß, noch sonsten, und zwar so lang nicht mehr angenommen werden, bis nicht von ihro kaiserlichen Majestät und dem römischen Reich des eigentlichen Werths halber ein gemeinsamer Schluß wird abgefasset, und in Gefolge solch allgemeinen Reichsschlusses, von welchem alleinig das künfftige Regulativum anzunehmen, das weitere von Ihro churfürstl. Durchleucht ꝛc. ꝛc. verordnet werden; worüberhin Höchstdieselben gnädigst resolvieret, daß immittelst die auf Dero eigenen churfürstlichen Müntzstatt nach dem Fuß des Goldgulden von Ihro geschlagen goldene Müntzen, in Bedenckung alle Goldsorten in ihrem Aggio so hoch gestiegen, nicht anderst, dann in nachgesetztem Werth, als die doppelte Carolin, oder dreyfacher Goldgulden zu 9. fl. 30 kr., die einfache Carolin zu 4. fl. 45. kr., und die halbe 2. fl. 22½. kr., ferners die Maxdor, oder doppelte Goldgulden, pr. 6. fl. 20. kr., und die einfache oder halbe Maxdor 3. fl. 10. kr., nicht minder auch der baierische halbe Gulden pr. 27. kr. und der Fünfzehner 13. kr. 2. pf. stehen, und in solchen angenommen werden können.

Dahingegen die königlich frantzösische und spanische Luisdor und Doppien für dermahlen in dem Valor der 7. fl. 30. kr., ingleichen auch der Ducaten bey 4. fl. 12. kr. gelassen, und all diese und obige churbaierische Sorten in Behalt gegenwärtig publicirter Abwürdigung in Dero Landen solchermassen gültig und gangbar verbleiben, daß bey fürkommenden Zahlungen der Summ von 50. und hierüber lauffend mehreren Gulden keiner gehalten seye, mehr, als was der

fünfte

fünfte Theil von der ganzen Summa betraget, in Silbergeld anzunehmen, oder zubezahlen.

Letztlichen sind jene Gold- und Silbersorten, so vorhin verruffen und verbotten worden, noch fortan verruffen und verbotten, die baierische dieses Kreises, und andere alte gute Landmünzen, Zwölfer, Sechser, alte Groschen, dann gute kaiserliche, städtische, und andere Kreutzer, auch alte Batzen und halbe Batzen hingegen sowohl, als die baierische Groschen und Kreutzer bleiben im alten Valor, die auswärtige aber, in specie die einige Jahr hero mit und neben denen verruffenen Gold- und Silberstücken ausgeprägt-ringhaltige Schiedmünz völlig verruffen. Signatum München den 2. Jenner, anno 1737.

CLXXXVII.

Churfürstliche Resolutionen, wegen Veruffung der Münzen. vom 3. Jenner, 1737.

Resolutio Sereniſſimi in Conferentia, den 3. Jenner, anno 1737.

Anstandspuncten, welche sich über den erfolgten Verruf im Münzwesen ergeben, und vor Hinausschreibung des Generals unmaßgeblich gnädigst zu resolviren seyn werden.

Ad 1mum.

1737. Alle auswärtige unter dem Verruf enthaltene Gold- und Silbersorten sind von allen Beamten zu denen churfürstl. Aemtern, wohin jedes Gefäll gehörig, einzusenden, welche sohin in der churfürstl. Münzstatt umgesetzt, und von daselbst in dem Betrag wieder zur Hofcammer gegeben werden sollen, welchen sothane Sorten in gedachter Umsetzung auswerfen werden: wohingegen Ihro churfürstliche Durchl. von solchen in denen Cassen der Beamten, und Aemtern bereits befindlichen Geldern, als ihrigen, den sich ergebenden Verlurst tragen, und die churfürstl. Hofcammer die Abschreib- und Paßirung zu verfügen wissen wird.

1mo.

Wie es mit denen in allen Amtscassen dermalen verhandenen auswärtigen Gold- und Silbersorten eigentlich zuhalten, ob nämlichen solche von allen Beamten zu denen Aemteren, wohin jedes Gefäll gehörig, eingesendet werden sollen, und was alsdann, wann selbige eingeloffen, allhier damit zuthun seye?

Ad 2dum.

All solche auswärtige Gold- und Silbersorten können nach fürgegangenen Verruf bey denen daraußigen Aemtern nicht mehr angenommen werden, sonderen verbleiben verruffen und verbotten.

2do.

Ob man bey denen daraußigen Aemtern solch auswärtige Gold- und Silbersorten von denen Unterthanen annoch, und in was für einem Werth anzunehmen habe, oder auf was Weiß die Aemter hierinnfalls zuverbscheiden seyen?

Ad 3tium.

Damit der Salzverschleiß, und das Commercium nicht gehindert werde, sind die churbaierische Gold- und

3tio.

Ob die baierische Gold- und Silbersorten von denen Ausländeren, sonderbar um Salz, in dem diesseits gesetz-

Silberſorten in dem von hier geſetzten Preis auch von auswendigen Orten anzunehmen: hingegen darauf zuhalten, daß die Zahlungen nach Behalt des Verrufs mit mehrern nicht, als dem 5. Theil von der betragenden Summ in Silbergeld geſchehen. Soviel aber die Stadt Augsburg betrift, hat die churfürſtliche Hofcammer von daſelbſt die ermelte churbaieriſche Gold- und Silbermünzen in nicht anderem Werth anzunehmen, als ſolche von daſelbſt geſetzet worden. Darbey aber

Ad 4tum.

Es den Verſtand nicht hat, daß unter der auswendigen Schiedmünz die Zwelfer, alte Groſchen, dann gute ſowohl kaiſerl. als ſtädtiſche, und andere Kreutzer verbotten ſeyen, welche alle in ihrem Werth ſomehr verbleiben, als der Verboth nur allein auf die einige Jahr hero mit- und nebſt denen verruffenen Gold- und Silberſtücken bey denen nämlichen Münzſtätten, woraus ſolche ausgeſchlagen, ausgeprägt- ringhaltige Schiedmünz ſich extendirt.

Es hat demnach den geſchehenen Verruf die churfürſtliche Hofcammer in Druck ſetzen, und der churfürſtl. Hofrath ſelben affigiren zulaſſen, welcher auch denen churfürſtl. Regierungen hiervon die Exemplaria zu communiciren weis.

Es liegt aber gedachter Verruf, nach welchen der Druck zuverordnen, darumen in Abſchrift bey, weilen Ihro churfürſtl. Durchl. in ſolchen noch einige Wort mit rother Dinten bemerket, beyſetzen zulaſſen gnädigſt gut gefunden haben.

F. X. Unertl.

ten, oder allein nach dem, von denen fränk- und ſchwäbiſchen Kreiſen devalvirten Werth, angenommen werden ſollen, in ſpecie wie es dießfals gegen der Stadt Augsburg in einem ſo anderen zuhalten?

4to.

Was unter der verbotten auswärtigen Schiedmünz eigentlich für Sorten, und Gepräg begriffen ſeyen? maſſen es dem Verſtand auf die Zwelfer, alte Groſchen, dann gute ſowohl kaiſerl. als ſtädtiſche, und andere Kreutzer nicht haben wird.

CLXXXVIII.

Churbaieriſches Antwortſchreiben an Kaiſer. München den 16. Jenner, 1737.

1737. Euer kaiſerl. und königl. katholiſche Majeſtät gnädigſtes Reſcript von 3. Dec. nächſt abgewichenen Jahrs iſt mir den 16. ejusdem zugekommen, welches zuſammengezogener hauptſächlich zwey Abſätze, und zwar 1mo den Vorwurf einer von mir geſchehenen unter dem Reichsfuß ſo gering und leichthaltiger Münzausprägung, ſonebſt eines unverantwortlichen, und dem ganzen teutſchen Vaterland bey nahe mehr als mittelſt eines öffentlichen Kriegsruins durch ſchädlichen Mißbrauch von dem Münzweſen zugefügten Schadens in ſich begreiffet: worinnen ich ferner beſchuldiget werde, daß ich, allen Reichsſatzungen und kaiſerlichen Anmahnungen entgegen, zu einer Zeit, da das ganze Reich über ſolchen unerſchwinglichen Schaden dieſer ſchlechten Gold- und

Sil-

Silbermünzen klaget, noch fortfahre, und weder die geringhaltige Ausmünzungen einstelle, noch die bereits ausgeprägte nach dem Reichsschluß devalviren wolle. Derentwegen mir, was diesen ersten Absatz des Münzwesens angehet, aufgetragen wird, nicht allein alle Ausmünzung der geringhaltigen Gold- und Silbermünzen abzustellen, sondern auch die bereits geschlagene ebenmäßig abzuthun, und nach dem von denen schwäbisch- und fränkischen Kreisen beliebten Devalvationsfuß ad interim, und bis durch einen Reichsschluß alles völlig regulirt worden, zusetzen.

Der 2. Absatz aber betrift die von mir gegen die Stadt Augsburg vorgenommen seyn sollende höchst verpönte Vergwaltigung, als ein der Ruhe und dem Frieden im römischen Reich zuwider lauffend höchst unjustificirliches Unternehmen, welches in einer solchen Begebenheit, da ich ohnedem in Ausprägung der Münzsorten in re illicita versire, in vorgekehrter fräflichen im römischen Reiche schwehrlich erhörter Bedruckung eines unschuldigen und nach seinen Pflichten handlenden Reichsmitstandes, eben bey nahe die Wirkung habe, die demselben eine Bloquade verursachen könnte.

Wie ich nun nachkommenes dessen, was gegen die ermelte Stadt Augsburg verfüget habe, gründlich äußern werde; so kann Euer kaiserl. Majestät allerforderst gehorsamst nicht bergen, wasmassen ich wohl gehofft, daß höchst dieselbe in angeborner Dero allzubekannten Gemüthsbilligkeit mir sonsten jederzeit bezeigten Liebe zur Gerechtigkeit, wie es auch die göttlich und natürliche Rechte, will nicht von denen Reichsgesetzen reden, klärlich vorgeschrieben, und unübergehentlich erfordern, mich über so beziehene schwehreste That- und Gewalthandl in kaiserl. Gnaden ehevor zuvernehmen, mildest hätten geruhen können, als solche an mich gleichwohl vornehmen, und Dero, und des Reichs getreuesten Churfürsten sogleich auf das erste Anbringen mit härtesten Worten und allerschwehrsten sonst nicht erhörten Ausdruckungen, wie man einem Reichsfeind fast nicht ärger sagen könnte, nicht allein ungnädigst ahnden, sondern auch die von mir diesfalls ergangenen Verordnungen von obristrichterlichen Amts wegen, meiner noch ungehörter, ceßiren und annulliren, allfüglich solchergestalten, ohne von Sachen noch jemalen genommener wahren Erkänntniß, und Rechts erforderlichen Cognition, mich mit Zuwerffung so verschiedener schwehresten Auflagen auf eine im römischen Reich gegen dessen Stand so ungewöhnlich als unbekannte Weise, allschon condemniren wollen. Bloß mein gerechtes Verfahren erzwinget aus mir diese meine gegründete unterthänigste Vorstellung, und muß 1mo Euer kaiserl. Majestät, was die Münzsache anbelanget, allzumild berichtet worden seyn, daß sie mir so ungnädigst überladen, wasgestalten ich auf meiner Münzstatt die Goldsorten gering und zu leichthaltig, gegen die klare Reichssatzungen, und unter dem vorgeschriebenen Reichsfuß zumünzen, mich verleiten haben lassen solle.

Diesen Euer kaiserl. Majestät auf das ungleicheste beygebrachten Wahn zu benehmen, habe nicht nöthig, mich auf eine mehrere Gegenprobe, denn auf das von Euer kaiserl. Majestät erlassene Commißionsdecret vom 8. Febr. 1733. und dem römischen Reich mit selbigem fast gnädigst vorgelegten Probzettul der von dem fränkischen Generalmünzwardein geprobten, und eine Zeit dahier ausgemünzten Geldsorten zu beziehen, welcher bekennet, gleich alle andere derer Kreismünzwardeine auf jedsmaliges Vernehmen unwidersprechlich zu gestehen, und mitbejahen müssen, daß meine Goldstück in ihrem innerlichen Halt an Schrott und Korn dem Reichsgoldgulden gemäß ausgemünzet zuseyn sich zeigen, dessen Schlag- und Ausprägung meinem Haus nicht erst jetzo, sondern schon von Kaisers Ludovici Zeiten, also von mehr als 400. Jahren her, wenn man zuruck sehen wolle, nicht weniger aber Kaiser Ferdinandus I. in seiner Münzordnung de anno 1559. mit Zuziehung des ganzen römischen Reichs bestättiget, und diese noch heut zu Tag vorwaltende Richtschnur, wie im teutschen Vaterland nach Reichsschrott und Korn gemünzet werden soll, vorgeschrieben hat. Gleichwie aber des ersagten Reichsgulden in entworfenem Schrott und Korn, und in solcher Münzordnung ausgesetzte innerliche Gehalt von mir und meinen Vorältern jederzeit unalterirlich und unveränderlich beybehalten, auch hiervon niemalen abgewichen worden; so haben die auf meiner berechtigten Münzstatt ausgemünzte 3. $1\frac{1}{2}$. und kleine Goldguldenstück a 10. 5. $2\frac{1}{2}$. fl. nicht verdient, daß derenthalben bey Euer kaiserl. Maj. ich, als ob ich diese meine Sorten zu gering und leichthaltig gegen die Reichssatzungen, und unter dem vorgeschriebenen Reichsfuß schlagen lassen, wider den klaren obenangezogen von Euer kaiserl.

serl. Maj. selbst dem Reich communicirten, und dem Publico aufgeworfenen Probzettel, hätte verunglimpfet werden sollen, worinnen, wie vorerwehnt, die richtige Zeugnuß enthalten, daß selbige nach reichsschrott-und kornmäßigen Goldguldenfuß, mithin keineswegs unter diesem, oder gegen die Reichssatzung, als ungnädigst zuvernehmen beliebet hat, ausgemünzet worden. Dabey denn 2do eine unwiedersprechliche reichsnotorische Sach ist, daß eben auch von allen Zeiten her der Goldgulden seine Regulation von dem guten Ducaten solchergestalten genommen habe, daß, wann dieser zum Exempel a 4. fl. jener wenigstens a 3. fl. 1. kr. $3\frac{4}{5}$. pf. bestanden, folgsam, da der Ducaten äußerlich in mehrerm Aggio gestiegen, mit einer in Respect des erstern jedesmaligen Erwegung, daß obschon seither der gemelten kaiserl. Münzordnung der innerliche Halt an Schrott und Korn weder bey einem oder dem andern verbessert worden, doch der von Jahren her im Reich, forderst aber in denen nächsten heroberen Kreisen vorgeweßte Gold- und Silberkauf des äußerlichen Werths Erhöherung, sonderheitlich bey denen Ständen, deren Länder mit Gold- und Silberbergwerken nicht versehen, und jener, von denen das ausländische Gold und Silber meistens erkauffet werden muß, mehrers entfernet sind, unumgänglich erfordert hat; wenn man ja nicht bey der Ausmünzung eigenen Schaden, welchen keiner sich zumuthen läßt, tragen, oder die Länder ohne Geld seyn sollen.

In Ueberlegung der ältern und jüngern vom Reich und denen Kreisen verfaßten Münzabschieden muß sich zeigen, welchermassen jederzeit principaliter auf den Gold- und Silberkauff gesehen, und nach demselben die Valvation mit dem äußerlichen Werth der Münzen gerichtet, mithin dieser alleinigen Ursach halber in beobachteter Maaß sothanen hohen gestiegenen Gold- und Silberkaufs auch der Preis beym Reich bereits von Zeit des ersten Kayserς Ferdinandi Einrichtung nach und nach erhöhet werden müssen, in dem äußerlichen Werth, dessen nemlichen Regulation billig-und unumgängliche Nothwendigkeit gegen das Reich öffentlich, nach Ausweis deren Reichstagsacten, solchergestalt erkennet und bekennet worden, daß ihro kaiserl. Majestät glorreichester Herr Vatter dahin unter dem 18. Octob. 1674. in formalibus zu vernehmen gegeben: Wie es nur eine leere Einbildung seye, wasmassen nach verbesserten Münzen der Werth des Siber und Goldes sich mindern würde ꝛc. mithin um so klärer sich herauswürffet, daß, wo der gute Ducaten in mehrangeführten Kayserς Ferdinandi Münzordnung zu 104. kr. und der Goldgulden zu 35. kr. der Reichsthaler aber 68. kr. gestanden, dieser letztere seither an. 1695. zum Münzfuß vom Reich ad interim 2. fl. und dem ersteren 4. fl. gesetzet worden: Worbey schon viele Jahre her keine bey diesen beeden Sorten verblieben, sondern auf den gerechten Reichsthaler ein mercklicher Agio, ingleichen auf den Ducaten, vorab in herobern Kreisen 15 und mehr Kreutzer, gegeben worden. In dessen Gegenhalt nun folget denn auch 3tio, daß dem Goldgulden seine billige Erhöhung zugehen müsse, wo zumalen bisher nicht in des Käuffers, sondern Verkäuffers Willkuhr jedesmahl gestanden ist, um was Werth derselbe das Gold und Silber käuflich anlassen wollen. Welch ein so anders denn wohl vermerckt, in dem an. 1667. mit Bedacht ergangenen, und hiernach ratificirten Reichsgutachten genugsamlich bezerget, und derentwegen neben andern der Fingerzeig gegeben worden, mit angränzenden fremden Kronen und Reybliquen, wegen öffters gemeldeten Silberkauffs nothdürfftig zu communiciren. Daß aber angezogenermassen seit anno 1695. die Gold- und Silbersorten um ihren äusserlichen Valor mittelst des Agio immer höher und sehr mercklich gestiegen, hierinn hat man diß Orts weder mit übermässiger Ausmüntzung Schuld, so einzig nach meiner Länder Erfordernuß geführet worden. Wovon sich die gesicherte Prob abermahlen aus dem unverneinlich an den Tag leget, daß von meinen ausgeprägten Stucken in meinen Landen, wie allzuwißlich und erweißlich zu vernehmen, sich gar wenig befinden: und weilen ich schon vor zwey Jahren her wegen höher gekommenen Gold- und Silberkauff auf meiner Münzstatt das Ausprägen fast gäntzlich eingestellet habe, ich derley selbst mit 2 und $2\frac{1}{2}$. pro Cento, zu Bestreitung einiger Saltzbezahlung gegen Saltzburg, öffters aufzunehmen mich genöthiget befunden, um welchen Agio forthin diejenige, so noch sichtbar waren, hier und ausser Lands, sonderlich ihres innerlichen und guten Gehalts halber, im Commercio da und dort aufgewechselt worden. Derentwegen nicht abzusehen, wie ich verarget, und einer Ungebühr beschuldiget werden können, daß ich nach obgemeldten von euer kaiserl. Majestät Vorfahren sowohl als dem gesammten Reiche jederzeit billig und gerecht befundenen Principiis den äusserlichen Valor meiner ausgeprägten

Münz-

Münzsorten nach Proportion des dermaligen ungleich- und irregulirten hohen Gold- und Silberkauffs, und hiernächst im Commercio mit dem Agio gestiegenen Ducaten und Reichsthaler, welcher letztere auch ausser der Wechselstuben nicht mehr unter der Gemeinde zu finden ist, auf seine Weise lauffen lassen. Und warum ferner auch Ich eben alleinig in re illicita versiren solle? wodurch einerseits auf sothanes Regulativum nach dem Gold- und Silberankauf nicht nur verschiedentlich von denen Ständen des Reichs, sondern auch von Euer kaiserl. Maj. selbst in Dero Reichs Erblanden, nach Ausweis ausgemünzten 17. kr. und ein und andern zu Freyburg und sonsten ausgeprägter Münzsorten die Aufsicht genommen worden, in deren Gehalt meine Churbaierische nicht geringer stehen: anderen Seits aber noch zur Stund der Silberkauf sich um so weniger regulirt findet, als das Mark, so Euer kaiserl. Maj. um 18. fl. kommet, mir 24. ja wohl gar 25. fl. kostet. Bey welchen sämmtlichen Unterschied erst beym Reich auf Mittel und Wege zu denken kommt, wie dessen Erniedrigung ausgleichet, und mit einem Bestand, als ich wünsche, bewürket, oder ein anderer thunlicher das ganze Reich verbindender gemeinsamer Münzfuß erfunden werden möge. Bis dahin und andere heilsame Veranlassungen vorher im Reich zum Effect kommen, von Euer kaiserl. Maj. glorreichesten Vorfahren und theuren Herrn Vater Majestät in zweyen Commißionsdecreten vom 7. May 7. Octobr. 1686. selbst erkannt worden, daß höchstdieselbe zu einer Nachfolge der vergangenen particular- und voreiligen Devalvation sich nicht erklären, weniger aber zu Abwürdigung ihrer eigenen Münzen in Dero Landen einverstehen würden. Dahero ich nicht finden kann, was Ungleiches von mir ausgegangen seyn möge, wann bisher mein Thun und Lassen, wie in anderen, also auch und sonderlich in dieser Münzsache, nach den gerechten kaiserl. allgemeinen Reichs Verordnungen, außer denen ich kein verbindlich Gesetz im Reich erkenne, gerichtet habe; und mit was vor Bestand von mir, daß in re illicita versire, vorangesetztermassen gesaget werden könne, oder welcher Gestalten ich bey angeregter Beschaffenheit der erste hätte seyn sollen, welcher die unverantwortliche, und am ganzen teutschen Vaterland bey nahe mehr, als ein öffentlicher Krieg ruinose und schädliche Mißbräuche im Münzwesen sogleich executive verhindern sollte: in Bedenkung im baierischen Kreis kein Unrecht vorgegangen, mithin mir auch keine Gewaltanlegung gebühret hat.

Von mir ist 4to das von Euer kaiserl. Majestät in dieser Münzsache erlassene Dehortatorium vom 13. Junii vorigen Jahrs nicht sobald empfangen worden, daß nicht sogleich erweißlich mit des Herrn Herzogs zu Würtemberg Liebden, als schwäbischen Kreises mitausschreibenden Fürsten und desselben in Münzsachen Directore, freundnachbarlich vernommen habe, wie denen mehrers eingerissenen Münzgebrechen vorzubeugen, und abzuhelfen seyn möchte: wo fernerhin auch hieraus von mir mit des Herrn Bischofs zu Bamberg Liebden vertraulich communicirt, und Dero meine aufrichtige Meynung eröfnet worden, wasmassen in diesem Wesen nicht wohl füglich vorzugehen, und die sonsten zu besorgen stehende mehrere Confusiones zuverhüten seyn werden, wenn man nicht jene Weg und Mittel ergreift, welche, da das Münzwesen auch in äußerste Verwirrung verfallen, die Reichsgesetze vorschreiben, und ausführlich verordnen, daß in solchem Fall die im Münzwesen correspondirende Kreise convocirt, und unter ihnen die Sache nach Nothdurft und Umständen überleget werden soll, um sowohl die behörige Remedur noch in Zeiten zu der Kreise Wohlfart verfügen, als auch durch solche nützliche Vorbereitung hiernach bey dem Reichstage mit Grund reden, und aufrichtig rathen helfen zu können: in Betracht diesertwegen als einer Richtschnur ehedem in dergleichen, oder wohl nehmlichen Vorfallenheiten so vorsichtig als nutzbar ersprießlich, und mit dem zu correspondirenden Kreisen beym Reich erhaltenen nicht geringen Ruhm jedesmalen beobachtet worden. Wie hierdurch aber meines Orts mehrmalen an deme nichts erwinden lassen, zu was mich meine Reichsobliegenheit, und mitaufhabendes baierischen Kreises Directorialamt verbunden, so ist an mir weiter nicht gelegen gewesen, daß beyde fränkische und schwäbische Kreise den vorgeschriebenen Reichsweg mit gemeinsamer Berathschlagung nicht angegangen, sondern ein Theil des schwäbischen Kreises lieber, um die Sach in noch mehrere Confusion zu verleiten, und deme auch der fränkische Kreis sohin nachgehen wollen. Darum ist mir wohl ungemein fremd, daß von Euer kaiserlichen Majestät, nachdem dergleichen particular, und voreilige nicht unter gesamten correspondirenden Kreisen geschlossene Devalvation Deroselben glorwürdigster

Herr Vater, Inhalt Ihres kaiserlichen Commißionsdecrets vom 7. Oct. 1686. gleichschon angezogen habe, selbsten mißbilliget und höchsterleucht erkennet, wie nachtheilig dieselbe denen Benachbarten zum öfftern gefallen, und was dadurch für große Verwirrung erwecket worden, also daß sie sich durch solchen Vorgang zu einer Abwürdigung in ihren Landen nicht einverstehen können, mir anjetzo ermelte beyder Kreise nicht miteinander berathschlagte, sondern von einem wie dem andern, mithin einseitiger Weise, ohne vorher gegangene unpartheyische Legalprob der Münzen, unternommene Devalvation pro Lege imperii aufgedrungen, und mit angehefftem Poenalmandat angemuthet werden wollen, meine bereits geschlagene Gold- und Silbermünzen ebenmäßig auf den, von selbigen Kreisen nach ihrem Sinn beliebten Devalvationsfuß, ad interim zusetzen.

Eben diese der Kreise voreilige und einseitige Devalvation hat 5to. im Handel und Wandel manichfaltige große Confusiones verursacht, bevorab man gesucht, die von ihnen herabgesetzte Gold- und Silbermünzen in vollem Preiß in andere häufig zu überschieben, und sonderlich meine Lande damit zu überlästigen. Welchemnach die Vermeidung meiner Unterthanen Schadens, wie billich, zu Gemüth ziehend, mich indessen alleinigen Betracht entschlossen, ebenfalls provisionaliter, bis beym Reichstag ein Ganzes gemacht seyn wird, alle im Reich geprägte Species in solch meinen Landen als ungangbar zulassen, und bereits verruffen. Hingegen meinige auf einen solchen Werth zusetzen, der nicht allein den a 4. fl. 12. kr. in herobiger Gegend dermahlen zu erhalten seyenden Ducaten, als dessen Reguiativo, sondern auch denen französisch- und spanischen Duplonen von 7. fl. 30. kr. mit einer Gleichständigkeit, respectu der Silbersorten aber denen übrigen obschon nicht alten Thalern nähender kommt, in Hoffnung, daß hierdurch mehrere meine guten Sorten, wegen ihrer gegen die auswändige Devalvation habenden was höhern Werths, etwann wiederum in mein Land kommen, hierinnen desto leichter erhalten, und dadurch vermieden werde, daß solche, wenn sie in Gegenhalt ermelter auswendig französisch und spanischen Sorten in deren Preis stünden, sich nicht gar verliehren, und anderwärts annoch mit Vortheil umgemünzt werden mögten.

Ich hätte 6to wünschen mögen, Ihro kaiserl. Majestät wäre eine in dem Münzwesen mehrers begründete, aus denen Reichs- und Kreis-Actis mit Verläßigkeit genommene Information beygebracht worden, so sollte höchstderoselben unverborgen gewesen seyn, wasgestalten, wenn auch in Münzsachen correspondirende Kreise sich untereinander verstehen, eben nicht fremd, ungewöhnlich oder ungebührlich seye, falls ein oder anderer Stand, beschaffenen Dingen nach, nicht vollkommentlich deren Schluß accediren, sondern sein und seiner Länder Convenienz sich vorbehalten: wie dergleichen vielfältige Verwahrungen fast in allen Kreismünzabschieden, welche Euer kaiserl. Maj. allwegen gehorsamst eingeschickt zu werden pflegen, zu erlesen, und zufinden sind. Dannenhero eine solche Zumuthung, daß ich mich der von verstandenen Kreisen sogar ohne meine Beyziehung einzelen Verfügen, ohne weiters sogleich zu unterwerffen haben sollte, weder denen Reichsgesetzen, noch denen Kreisverfassungen oder Observanz, und zwar so weniger gemäß ist, als ich keine Gesetze von ihnen oder selbe von mir anzunehmen haben. Euer kaiserl. Majestät könnten mir weiters nicht ungnädig vermerken, wann in Ansehung der an mich, Dero und des Reichs getreuesten Churfürsten und nächsten Blutsverwandten, in allerhärtesten nicht leicht erhörten Ausdruckungen geschehenen ungnädigsten Ahndung, dergleichen in meinem gewießlichen niemalen, vielleicht auch in keines anderen Churfürsten Archiv sich finden wird, folgsam ehe ich noch gehöret worden, ausgefallen, meine Beurtheilung in einer Sache, wo mir mit Grund nichts zur Schuld oder Last geleget werden kann, frey reden, und Euer kaiserlichen Majestät zu gnädigstem Nachdenken überlassen sollte, ob denn von mir und meinem Haus der Anfang von Abtrettung der alten Münzsorten gemacht worden: wessentwegen mich blos auf die Reichs-Acta, und die Anno 1670. an den kaiserlichen Hof abzuschicken bemüßigte Reichsdeputation beziehe, und ferner unvergeßlich seyn wird, daß, wie mehrmalen angereget wird, die von anno 1559. vom Kaiser Ferdinand errichtete Münzordnung, aller alten und neuen Befreyungen ungeachtet, im ganzen Reich durchgehends soll gehalten, und von niemand darwider gethan werden, als auch wider solche sonderbare Versehung kein Herkommen für erheblich zu achten. Dieses und mehrers jedoch werde ich beym Reich in meinen abgebenden Notis in Beobachtung des schuldigst, und zwar meiner Seits aus der so nahen Blutsverwandschaft allweg höhern gehorsamsten

ſten Reſpects nicht berühren, ſondern meines Orts wohl allezeit höchſtens bedauren, daß Euer kaiſerl. Majeſtät ſo unerfindlichen Anwerffungen Dero kaiſerl. Gehör geben wollen.

Soviel 7mo und letztlich, daß mir wegen der Stadt Augsburg angeworfene Unternehmen, und die im Reiche, als in Euer kaiſerl. Majeſtät mildeſten Reſcript gemeldet wird, ſchwehrlich erhörte Bedruckung und Vergwaltigung eines ſchwächern Reichsmitſtandes betrift, ſo von mir aus keiner andern Urſach begangen ſeyn ſoll, als daß dieſe ein in dem ſchwäbiſchen Kreis von denen in die verbottene Ausmünzungen nicht mitverwickelten ſämmtlichen Kreisſtänden, denen Reichsſatzungen und der Obſervanz im Reich gemäſſes Proviſionale, auch ſeines Orts, und das Devalvationspatent publiciren laſſen habe, welches Euer kaiſerl. Majeſtät nicht anders als ein der Ruhe und Frieden im Reich zuwider lauffendes und höchſt unjuſtificirliches Unternehmen anſehen, da die von mir anbefohlene Sperrung der Holz- und Traydeinfuhr in die Stadt bey nahe die Wirkung habe, welche eine Bloquade derſelben verurſachen könnte: da iſt in dieſem zweyten Abſatz forderiſt wiſſend, und richtig, daß die Reichsſtände, obſchon nicht in gleicher Würde, jedoch auf ſeine Weiſe in gleicher Freyheit, und in gleichem Genuß gemeinſammer Rechten unter einem höchſten Oberhaupt mit gleicher Verbindung unter ſich verknüpfet ſeyn, und keiner unter des andern Geboth ſtehen: darum ich dann gemelter Reichsſtadt genießende Freyheit und Gerechtſame in einigen Anſtand nicht ziehe, noch auch gezogen habe. Gleichwie aber eben ſo richtig und bekannt iſt, daß unter Ständen ein vertrauliches Vernehmen unterhalten werde; nicht weniger auch eine mehrere und mildere Achtung vor dieſem gegen jenem, der Würde und mehrern Umſtänden nach, ſeyn ſolle, und müſſe; ſo iſt meine gemachte Verfügung nicht aus Urſach ihrer deren Reichsſatzungen und der Obſervanz im Reich gemäß ſeyn ſollenden, oder derſelben vorangeführtermaſſen ganz widrige Proviſionales, wohl aber daher ausgefloſſen, daß, nachdem dieſe Stadt aus der den einzelen Theil ſchwäbiſcher Stände, und ganz nicht gemein und reichsbündigen Schluß, auch meine Gold- und Silbermünz unter die Devalvation gezogen, ſelbe mir gleichwohl hiervon eine nachbarliche Nachricht, wie ſonſten allezeit gepflogen worden, und die Gebühr deſſen wohl Jedermann erkennet, hätte geben, und mit eines des Reichs vornehmen Churfürſten dergeſtalten geringächtig um ſo weniger umgehen ſollen, als ich derſelben Zeit meiner Regirung mit aller Gewogenheit und Neigung nachbarlich begegnen laſſen, und deren Inwohner und Burger gröſten Theils ihren Unterhalt, und Reichthum aus meinigen Ländern ſo lange Zeit ziehen. Ich habe von der Stadt weder die Abziehung ihres Verrufpatents erfordert, minder aus mir und jedem Reichsſtand wiſſentlich zukommender Freyheit begehrt, daß, wenn ſelbige auch die Abwürdigung bloß vor ſich veranſtaltet hätte, ſie ſolche wieder zuruck nehmen ſolte. Mithin iſt derſelben dießfalls von mir keine widerbilliche Zumuthung, ſondern bloß die Ahndung ihres unanſtändigen und unnachbarlichen Verfahrens geſchehen. Daß hingegen die von ihnen abgewürdigte Gelder in meinem Land für voll angenommen, und einem Churfürſten durch einen ſo geringen, und deme niemal gleichkommenden Stand dießfalls geſetzt werden ſollen, ſich nach ihrer untergebenen Burgerſchaft zurichten und zu reguliren, da wird wohl kein Reichsſtand ſeyn, welcher derley ungeziemenden Anmaſſungen zu einiger Zeit ſich unterwerffen, oder ſeinen Unterthanen aufladen wird, ihres Landesherrn eigenes Geld, einer ſolchen Stadt, ſo die behörige Achtung auf mich nicht gehabt, ich mir dieſe billich ſchaffen, und ihr zu erkennen geben müſſen, wohin ſie das nachbarliche Vernehmen natürlich hätte anweiſen ſollen. Worinnen von mir jedoch nichts, ſo auf eine ungerechte Vergwaltigung, minder der Ruhe und Frieden des Reichs zuwiderlauffende Unterziehung nur im mindeſten deuten könnte, vorgangen, ſondern allein mit beſondern Glimpf die Verfügung beſchehen, daß ich nicht mehr gedulte, ihren Stadtmark mit Hineinführung Trayd und Holz zubeſchlagen, ſondern weilen meine Lande gegen ermelter Stadt in mindeſter Subjection ſtehen, deſſen Inwohner und Burger ihre Nothdurft in ſolchem ſo nahe gelegenen meinen Städten und Orten, wenn ſie es bedürfen, und ich oder meine Lande was entbehren können, ſelbſt herhohlen. Woran kein Menſch mich ſo wenig verdencken kann, als ich nicht weis, wie und woher jene, welche dem Compagi Imperii und erſten Reichsverfaſſungen nichts beygetragen haben, von meines uralten Herzogthums und Hauſes Patrimoniis eine Servitut fordern mögen, worzu ich es in einiger Zeit auf nimmermehriges der Stadt bey euer kaiſerl. Majeſtät geſchehenes Erfordern und geſtellte Klag ankommen, und mich aus meinen väter-

terlichen Freyheiten setzen zu lassen, nicht einmal gedencke. Alle diese meine Veranstaltungen sind somehr justificierlich, als ich vor einigen Wochen her die Ausfuhr des Waitzens, aus verspürtem Abgang und Abmangel, sogar gegen Euer kaiserl. Majestät Erb- und alle benachbarte auswendige Lande, zu Bestreitung meiner Landesnothdurfft, zu verbiethen gemüssiget worden: das Holtz aber, so man aus meinen Landen sonderlich ebenmässig bißher in die Stadt Augspurg gebracht hat, in selbigen meinen Landen selbst nöthig, und nicht Ursach habe, daß solches in diesen theurer, bey ihr aber durch mehrere Zufuhr wohlfeil seye. Und wie mehr berührter Stadt Augspurg an andern Venalien Zutragungen aus wiederholt meinen Landen kein Abgang ist, und ihr hierüber sämtlich schwäbische Lande zuruck, zu Beschaffung aller Nothdurfft vor den Thoren offen, und zu freyer Hand stehen: so kann wohl den gebrauchten Vorwurff und Nahmen von Würckung einer Bloquade nicht finden, noch glauben, daß mich Jemand, wo bey ergebener dieser Gelegenheit mich bloß meiner landesfürstlichen Rechte gegen die so unachtbarlich undanckbare Stadt Augspurg gebraucht, und auch ausser solcher Gelegenheit vorberührter Ursachen wegen ohnedas hätte gebrauchen müssen, derentwegen einer so betittelten Vergwaltigung, und im Reich fast nie erhörten Ruhe und Friede stöhrenden Unterdruckungen mit Recht, Grund und Billigkeit beschulden möge. Die ältere und neuere Exempel könnten mehrere aufgeruffen werden, wie andere des Reichs-Chur- und Fürsten gegen dergleichen Mitstände, wann sie sich an ihrem Respect, Hochachtung und Rechten ausser Beobachtung und angegriffen befunden, manigfältig fürgegangen seyn, dergleichen Verfahren in solchen Fällen begegnet und selbsten geahndet haben. Nicht aber wird jemahl erhöret worden seyn, daß Euer kaiserliche Majestät gegen solche hohe Stände auf eine derley allerempfindlichste und härteste Art sich bezeiget, und sie ungehörter, wie doch mir geschehen, condemnirt hätten; welches denn zumalen alle meine Voreltern, sowohl in geschehener Ausprägung der Münzen, und meinerseits an statt der bezüchtigten Verhinderung vorgehabter Reichsconstitutionsmässigen, der Sachen bestvermeinter Abhelff- und Einleitung, also auch die wegen der Stadt Augspurg gemachte Verfügung so ungerecht und unverantwortlich Euer kaiserlichen Majestät ein so anderes beygebracht worden, aus dieser meiner gegründeten Vorstellung von selbsten sich sattsamlich justificieret.

Das eintzige und vornehmste ist, so mir tieffest und empfindlich zu Hertzen dringet, und zu Rettung meiner auf das härteste angegriffenen Ehr und Würde, deren man auch sogar in der augspurgischen Burgerschafft zugefertigten offentlichen Patenten zu desto mehrer meiner Verunglimpffung und Verringerung ausserordentlich nicht gescheuet, dahin betreibet, daß von euer kaiserl. Majestät Gerechtigkeit ich unterthänig und gehorsamst erbitten muß, mir gleichwohl den ehrenrührigen Ankläger, um eine würdige und geziemende Satisfaction erholen zu können, nahmhafft machen zu lassen, und Dero kaiserlichen Reichshofrath gemessen anzuweisen, daß selber künftighin, zumalen in unerwiesener Sache, gegen einen Churfürsten des Reichs, und euer kaiserlichen Majestät nächsten Anverwandten, eines geziemenden Glimpffs und Bescheidenheit sich gebrauche, keinen unangehörter urtheile, und in all übrigen denen Churfürsten des Reichs, und euer kaiserlichen Majestät solche gebührende Achtung bezeugen, damit selbige sich der in euer kaiserl. Majestät Wahlcapitulation gnädigst zugesagten hohen Consideration jederzeit zu erfreuen haben mögen. Euer kaiserlichen Majestät mich zu beharrenden höchsten Gnaden und Hulden ꝛc. ꝛc.

München den 16. Jan. 1737.

CLXXXIX.

Reichshofraths-Conclusum. Den 1. April, 1737.

1737. Ihro kaiserliche Majestät haben gehorsamsten Reichshofrath allerunterthänigstes Gutachten approbirt: deme zu Folge

1mo Fiat Rescriptum an den Herrn Churfürsten zu Baiern des Innhalts: Ihro kaiserliche Majestät hätten aus sein des Herrn Churfürstens d. d. 17. & præs. den 21. Jan. a. c. erlassenem Schreiben wider Verhoffen und bessere Zuversicht ersehen müssen, daß einige seiner Ministres noch immer die hinlängliche, dabey aber so hoch nöthige Befolgung derer vorhergängigen kaiserlichen Verordnungen wegen des Münzunwesens, und der unjustificierlichen Sperre der Holtz- und Getreidzufuhr in die Stadt Augspurg zu verhindern, Mittel gefunden, auch den Herren Churfürsten in beyden Stücken

cken gantz andere Umstände, als in der That seyn, vorstelleten, ihro kaiserliche Majestät könnten hingegen nicht anders, als in Verfolg Dero Wahlcapitulation bey demjenigen verharren, was von denenselben reichsconstitutionsmässig verfügt worden sey; wie sie dann während ihrer kaiserlichen Regierung nimmermehr zugeben wurden, daß so heilige Reichssatzungen, als in dem Münzwesen ergangen, durchlöchert, gegen dieselbe der Werth deren Münzen, zu unwiderbringlichen Schaden Teutschlands, nach Belieben erhöhet, und sowohl in dem darinnen gesetzten valore intrinseco, als auch extrinseco dargegen gehandelt werde, sondern müßten schärffere Verordnungen, wenn, wie Sie doch nicht hoffen wollten, zur Handhabung dero allergerechtesten Erkanntnussen es nöthig sey, ergehen lassen; besonders, da in denen ergangenen Verordnungen nichts verfüget worden, als wozu sie sich denen Reichssatzungen und dero beschwohrnen Wahlcapitulation nach bemüssiget gesehen. Nachdeme also weder der zu hoch in Gang gebrachte Werth seiner geschlagenen Geldsorten sich verantworten lasse, noch auch das ringgehaltig (sonderlich in der Silbermünze) gegen den Fuß des Kayser Ferdinandischen Edicts de Anno 1559. ausgepräget worden, wie solches die angestellte Proben derer Münzwardeinen zeigten, dem Publico verborgen seye; so müßten ihre kaiserliche Majestät dessen gethane Einwendung, denen Reichssatzungen nach, als unstatthafft verwerffen. Gleichwie nun allerhöchstdieselbe hätten wünschen mögen, und sich auch zu Ihme, dem Herrn Churfürsten, vor seine Persohn versehen hätten, daß er bey der Devalvation derer Gold- und Silbersorten sich nach denen andern Kreisen gerichtet, und durch Beobachtung einer Gleichheit in Devalvirung seiner Münzen den allgemeinen Nutzen zu befördern, und Handel und Wandel in bessern Gang zu bringen beflissen gewesen wäre; also gesinneten sie hierdurch an Denselben, nicht nur hierauf künfftig zu gedencken, sondern auch auf der Reichsversammlung zu Regenspurg, und sonsten überall alles nach seinem Vermögen beyzutragen, damit dem Münzübel aus dem Grunde geholffen, die so vielfältige Münzedicta und Verordnungen in gehörige Observanz und genaue Beobachtung gebracht, und allem künfftigen Unwesen vorgebeuget, auch was sonsten hierzu dienet und nutzlich sey, erhalten werde.

Soviel aber die immer fortwährende Holz- und Getreidsperre gegen die Stadt Augspurg anlanget, werde der Herr Churfürst aus dem an die Stadt Augspurg den 3. Nov. a. p. von ihme erlassenen Schreiben selbsten erkennen, daß diese Sperre nicht aus Mangel und Noth seiner Landen, sondern deßhalben angeleget worden sey, dieweil die Stadt Augspurg das schwäbische Devalvationspatent, ohne ihme davon Nachricht zugeben, publiciret habe. Ungeachtet nun ihro kaiserl. Majestät in allem, was von dieser Stadt geschehen, und geschrieben worden, durchaus nichts finden könnten, daß gegen die einem Churfürsten schuldige Hochachtung lauffe, als welches Sie sonsten mit schärfester kaiserl. Ahndung und Straffe ansehen würden; so müßten sie nunmehro doch erfahren, daß man den Herrn Churfürsten dahin bringe, diese unschuldige Stadt mit fortwährender Sperre auf die unerträglichste Art noch immer zubestraffen, ja nunmehro der weiteren Anzeige nach sogar der Burgerschaft und milden Stiftungen eigenthümliches, und in ihren eigenen dasigen Waldungen fällendes Bau- und Brennholz, welches in dem churbaierischen Territorio lieget, weder auf noch über den Lech, nicht mehr in die Stadt bringen zulassen, sondern den Lechfluß unjustificirlicher Weise zu sperren, und hierdurch alles, was gegen Arresta, Repressalien, und Vergwaltigungen in denen Reichsgesetzen, und kaiserlichen Wahlcapitulation, so nachdrücklich und gemessen verordnet ist, außer Augen zusetzen, und, als wann kein obrister Richter in Teutschland wäre, sich selbst Satisfaction zuschaffen, auch in denen Wegen fortzufahren, wodurch dieser schwache des Reichs Stand, wenn er sich nicht das nöthige Holz und Getrayde entziehen lassen wolle, nicht nur mehr nach kaiserl. Verordnungen, und denen Reichssatzungen, sondern bloß nach seines Ministerii Vorschrift, sich würde betragen können. Ihro kaiserl. Maj. ließen Ihme, dem Herrn Churfürsten, zu überlegen anheimgestellet, da alle Kreise in ganz Teutschland die Devalvation vor nöthig und unentbehrlich erkennten, ob jemand dieses Betragen gegen die Stadt Augsburg, bloß dieweil dieselbe ohne vorhergehender Communication der Sachen Umständen nach, das in Schwaben beliebte Devalvationspatent anschlagen lassen, billigen, und ihme dem Herrn Churfürsten es vorträglich seyn werde, wenn er durch solche gewaltsame Verfügungen und Fortsetzung dererselben zu einer Execution endlich Anlaß gebe. Ihro kaiserliche Majestät könnten in Verfolg deren klaren Reichssatzungen bey weiterer fortgesetzten Sper-

re nicht anders, als solche zuerkennen: verhoften aber, daß er, der Herr Churfürst, sich selbsten begreiffen, und noch in Zeiten die Sperre gegen der Stadt Augsburg wieder aufheben werde; als widrigen Falls Ihro kaiserliche Majestät, so ungerne sie auch darzu schreiten würden, auf ferners Anruffen, mit Erkennung der Execution nicht entstehen könten. Schlüßlich werden dem Schriftsteller des eingelangten Schreibens, die ungebührliche, und Ihrer kaiserliche Maj. allerhöchsten Authorität zuwiderlauffende Schreibarten, auch ganz ungegründete Auflagen, hiermit ernstlich verwiesen. Ihro kaiserl. Majestät verseheten sich auch zu ihme, dem Herrn Churfürsten, daß er zu Abschneidung anderer unbeliebigen Verordnungen, woran Ihro kaiserl. Majestät ungerne kommen, dergleichen verhüten, und denen Schriftstellern gemessen anbefehlen würde, sich ferners solcher unverantwortlichen Expreßionen nicht zu bedienen. Wie dann Ihro kaiserliche Majestät zu ihme, dem Herrn Churfürsten, das reichsvätterliche und liebreiche Vertrauen hätten, daß er alle diese Beschwehrden abstellen, und, wie es geschehen seye, binnen 2. Monaten die gehörige Anzeige thun würde.

2. Cum inclusione dieses Reichshofraths Gutachtens in copia, fiat etiam Rescriptum an die kaiserl. Principalcommißion zu Regensburg, des Innhalts: Es werde dieselbe aus dem beygelegten Reichshofraths voto ersehen, was der Herr Churfürst zu Bayern, sowohl wegen seiner theils in ringhaltigen Valore ausgeprägten, theils gegen die Reichsatzungen, dem valore extrinseco nach, erhöheten Münzen, als wegen der unjustificirlichen Sperre der Holz- und Getreyde Zufuhr in die Stadt Augsburg zu seiner Entschuldigung an- und vorgebracht habe, auch, wie unstatthaft alle diese Einwendungen seyen, daraus zugleich erkennen.

Gleichwie nun Ihro kaiserl. Maj. Dero obristrichterlichen Amte nach, und in Verfolg Dero Wahlcapitulation fortfahren, und diese unstatthafte Einwendungen hätten verwerffen müssen: Als hätten allerhöchstdieselben zu denen gesammten Ständen des Reichs, und insonderheit denenjenigen, so sich in dieses Münzunwesen löblichst nicht haben miteinflechten lassen, das Vertrauen, daß sie ihres Orts alles beytragen würden, verhindern zu helfen, daß die 2. Secula durch mit so reiffer Ueberlegung heilsam gesetzte Münzverordnungen nicht auf einmal durchlöchert, und zu Grund gerichtet werden; besonders da diejenige, welche das Münzübel verursachen, sich mit keinen anderen Ausflüchten, als welche schnur gerade gegen diese Reichssatzungen, behelffen könnten. Eben so wenig seye auch zuverstatten, daß solche Vergwaltigungen, wie der unschuldigen Stadt Augsburg churbaierischer Seits geschehen, und damit fortgefahren wird, zum Schaden des Reichs hingehen, und vorgenommen werden könnten. Ihro kaiserl. Maj. liessen zu dem Ende dieses Reichshofraths Gutachten Dero Principalcommißion einschliessen, damit sie den actenmäßigen Verlauf dieser Sache haben, und im Stande seyn können, davon den nöthigen Gebrauch zu wohlgesinnten Ständen des Reichs beykommende Bedenklichkeiten zuheben. Wie sie denn Dero allerhöchsten Orts dieses dem ganzen heil. römischen Reiche so hoch angelegene Werk nicht fallen lassen könnten, sondern die Handhabung so vieler Münzedicten und Reichsabschieden Dero obristrichterlichen Amte nach sich angelegen lassen seyn müssen. Welchemnach die Principalcommißion es in die Wege zurichten wissen werde, daß mit allgemeinem Beytritt derer in dieses Münzwesen nicht eingeflochtenen Ständen des Reichs dieses Münzwesen völlig getilget, und auch inskünftige demselben hinlänglich und standhaft vorgebeuget werde. Wie sie dann hierüber mit der österreichischen Gesandschaft sich zusammen zuthun, und dieses Gutachten derselben gleichfalls vertraulich zu communiciren habe.

CXC.

Reichsgutachten. Regensburg den 13. April, 1737.

1737. Der römisch kaiserlichen Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissario, Heren Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Grafen zu Heiligenberg und Wartenberg, Landgrafen zu Baar, Herrn zu Hausen, im Kintzingerthal ꝛc. ꝛc. kaiserlichen Majestät würcklichen geheimen Raths hochfürstlichen Gnaden, bleibt hiemit ohnverhalten. Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis, die den 13. Febr. 1733. und 1. Octob. 1736. Statibus per dictaturam publi-

publicam mitgetheilte beyde kaiserliche Commissions-Decreta, den so bekannten als schädlichen Verfall des Münzwesens in denen mehresten Reichskreisen, wie dieses so weit eingerissene Uebel tam pro præsenti quam pro futuro aus dem Grund zu heben, auch was für Abhelffungsmittel fördersamst an Hand zu nehmen betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen; so ist einsweil, und bis man über mehrere Puncta zum Beschluß gelangen könne, nach der Sachen und deren Umständen reifer Erwegung darfür gehalten und geschlossen worden, daß zuforderist ihro kaiserl. Majestät für Dero hierinnen angewendete, nie genug zu preisende reichsvätterliche Sorgfalt, der allerunterthänigste Danck (wie hiemit beschiehet) von Reichs wegen zu erstatten. Hernächst dann

1mo Alle reichsconstitutions-widrige Ausmünzungen ringhaltiger Sorten, sie haben Nahmen wie sie wollen, durchgängig einzustellen, und ihro kaiserliche Majestät dißfalls von Reichs wegen, allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, Dero allerhöchst kaiserliches Amt auf den sich ergebenden Uebertrettungsfall zu gebrauchen, und die in denen alten und neuen Münzordnungen und Edicten, auch andern bekannten Satzungen, enthaltene Bestraffungen würcklich zur Execution bringen; nicht weniger

2do Die Heckmünzstätte, wovon das meiste Uebel hauptsächlich mitherrühret, nach Innhalt der bereits vorhandenen Reichsconstitutionen, ohnverweilt niederwerffen, und das Behörige diesertwegen allenfalls an die Kreisdirectoria ergehen zu lassen. Damit aber auch denen künfftigen Ausmünzungen Ziel und Maaß gesetzet werde, so ist weiters beschlossen worden, daß

3tio Der bekannte Leipzigerfuß (wo der Thaler zu 2. Gulden, und der Ducaten zu 4. Gulden in valore extrinseco gerechnet wird (bis auf künfftige bessere Münzrectification) als ein im römischen Reich durchgängig zu authorisirender und zu beobachtender im Reichsschrot und Korn gleichhaltiger Münzfuß fest zu stellen, wornach

4to Die im Reich bisher ausgeprägte ringhaltige, wie auch alle andere im Reich coursirende inn- und ausländische Gold- und Silbersorten auf ihren innern Werth, nemlich nach Proportion des Thalers à 2. Gulden, und des Ducatens à 4. Gulden, in Gleichheit zu setzen. Zu welchem Ende

5to Weiters beliebet worden, erfahrne, unpartheyische Münzwardeine anhero ad Comitia zu beruffen, ihnen zu Erscheinung den letzten Tag künfftigen Monats May anzuberaumen, dieselbe von Reichswegen, dem Herkommen nach, besonders zu verpflichten, und dahin zu instruiren, daß sie, nach oberwehntermassen festgestelltem Münzfuß die Münzsorten genau und mit Bestand examiniren, und über den Befund ihren unpartheyischen Bericht zu des Reichs weiterer Entschliessung abgeben sollen. Mithin fürnehmlich die löbliche ober- und niedersächsischen, auch niederländisch westphälischen Kreise zu ersuchen wären, derenselben Münzwardeine in obbestimmter Zeit anhero zu beordern, sämtlichen übrigen Kreisen jedoch, besonders denen Fränckischen, Baierischen und Schwäbischen, die ihrige zu dieser Verrichtung ebenfalls anhero zu schicken, ohnbenommen. Ferner ist man

6to Dahin schlüßig worden, daß allen Privatis, Christen und Juden, alles Brechen und Einschmeltzen, auch deren geringhaltigen nach dem alten Reichs- oder nunmehro festgestellten Leipzigerfuß nicht ausgeprägter Münzsorten, unter eben denenjenigen in Reichsgesetzen auf Präg- und Einschmölzung guter Münzsorten schon enthaltenen Straffen ernstlich zu verbiethen, bis man, was mit solchen, die etwan künfftig nach beschehener Valvation gar zu verruffen, und extra Commercium zu ersetzen seyn dörffen, eigentlich vorzunehmen, durch künfftigen weiteren Reichsschluß erörtert haben wird. Wie man dann übrigens ausdrücklich sich vorbehielte, ihre kaiserliche Majestät das fernere erforderliche Reichsgutachten demnächst allerunterthänigst zu erstatten. Womit Derselben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 13. Aprilis 1737.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CXCI.

Kaiserliches Commißions Ratifications-Decret. Regensburg den 13. April, 1737.

1737. Ihro hochfürstl. Gnaden, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertenberg, Landgraf zu Baar und zu Stühlingen, Herr zu Hausen im künzinger Thal ꝛc. der röm. kaiserl. Majestät würklich geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher kaiserl. Principal-Commissarius &c. haben aus dem Ihro heut überreichten Reichsgutachten mit besonderem Vergnügen in mehrerm zu vernehmen gehabt, wasgestalten die, wegen Verbesserung deren im römischen Reich eine geraume Zeit hero eingerissener land- und leutverderblicher Münzgebrechen anhero erlassene kaiserl. Commißions-Decreta de dictato den 13. Febr. 1733. und 1. Octobr. 1736. in sämtlichen Reichs-Collegiis in behörigen Vortrag und Berathschlagung gestellt, fort nach reiffer Ueberlegung der Sachen Wichtigkeit, und deren dabey vorgekommenen Umständen, einesweils dafür gehalten und geschlossen worden: Daß

1mo Alle reichsconstitutionswidrige Ausmünzungen ringhaltiger Sorten, sie haben Namen wie sie wollen, durchgängig einzustellen, und Ihro kaiserl. Majestät, von Reichs wegen allerunterthänigst zuersuchen seyn, Dero allerhöchstes kaiserl. Amt, auf dem sich ergebenden Uebertrettungsfall, zugebrauchen, und die, in denen alten und neuen Münzordnungen und Edicten, auch andern bekannten Reichssatzungen enthaltene Bestraffungen wirklich zur Execution zubringen, nicht weniger

2do Die Heckmünzstätte, wovon das erste Uebel hauptsächlich mitherrühret, nach Innhalt der bereits vorhandenen Reichsconstitutionen, unverweilt niederwerffen, und das behörige diesertwegen allenfalls an die Kreis-Directoria ergehen zulassen; sondern daß

3tio Der bekannte leipziger Fuß (wo der Thaler zu zwey Gulden, und der Ducaten zu vier Gulden in valore extrinseco gerechnet wird) bis auf künftige bessere Münzrectification, als ein im römischen Reich durchgängig zu authorisirender, und zu beobachtender im Reichsschrott und Korn gleichhaltiger Münzfuß vest zustellen; und daß deme vorgangen,

4to Die im Reich bisher ausgeprägte ringhaltige, wie auch alle andere im Reich coursirende in- und ausländische Gold- und Silbersorten auf ihren inneren Werth, nähmlich nach Proportion des Thalers a 2. fl. und des Ducatens a 4. fl. in Gleichheit gesetzet, und daß

5to Zu solchem Ende erfahrne, unpartheyische Münzwardeine anhero ad Comitia beruffen, zu ihrer Erscheinung der letztere Tag künftigen Monats May anberaumt, fort selbige von Reichs wegen dem Herkommen nach besonders verpflichtet, und dahin instruiret werden sollen, nach oberwehntermassen vest gestellten Münzfuß die Münzsorten genau und mit Bestand zu examiniren, und über den Befund ihren unpartheyischen Bericht, zu des Reichs weiterer Entschließung abzugeben, und daß dem zufolge fürnehmlich die löbl. ober- und niedersächsische, wie auch niederrheinisch-westphälische Kreise zu ersuchen seyen, ihre Münzwardeine in obbestimmter Zeit anhero zubeordern, jedoch sämtlichen übrigen Kreisen, besonders denen fränkischen, baierischen und schwäbischen die ihrige zu dieser Verrichtung ebenfalls anhero zuschicken, unbenommen. Sodann daß endlichen und

6to Allen Privatis, Christen und Juden, alles Brechen und Einschmelzen, auch sogar deren geringhaltigen nach dem alten Reichs- oder nunmehro vestgestellten Leipzigerfuß nicht ausgeprägter Münzsorten unter eben denenjenigen in Reichsgesetzen auf Präg- und Einschmelzung guter Münzsorten schon enthaltenen Straffen ernstlich zu verbiethen, bis man, was mit solchen, die etwan künftig nach beschehener Valvation gar zu verruffen, und extra Commercium zusetzen seyn dörfen, eigentlich vorzunehmen, durch künftigen weitern Reichsschluß erörtert haben wird.

Allermassen nun von Ihrer kaiserl. Majestät obhocherwehnter Se. hochfürstl. Gnaden vorgängig und überhaupt dahin allergnädigst angewiesen und befehlt seynd, von obhabender kaiserlicher

Prin-

cipalcommißions wegen all jenes, was zu Beförderung dieses höchstwichtigen und dem ganzen römischen Reich so hoch angelegenen Geschäfts nur immer ersprießlich seyn mag, mitbeyzutragen; als haben dieselbe zu Gewinnung der Zeit, woran bekanntermassen so viel und hoch gelegen, und in Betracht der auf längerem Verzug der so hoch nothwendiger Hilfsmitteln haftender Gefahr des immer anwachsenden Schadens und Nachtheils, und damit insonderheit die zur Einkunft oberzehlter Münzwardeine angesetzte Frist nicht fruchtlos verstreichen möge, keinen Anstand nehmen wollen, noch sollen, von wegen allerhöchstgedacht Sr. kaiserl. Majestät und in Dero allerhöchstem Namen sothanes unterm heutigen Dato verrichtetes vorläufiges Reichsgutachten (als welches ohnehin großen Theils in denen ältern und jüngern Münzedicten und Reichsschlüßen seinen guten Grund hat) hiemit zu begnehmen und zu ratificiren, fort solches einer hochlöbl. Reichsversammlung zu Dero Wissenschaft hierdurch bekannt zumachen, der gänzlichen vesten Hofnung lebend, daß deren Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammlete fürtrefliche Räthe, Bottschaften und Gesande sich mit gleichmäßigem höchstrühmlichen Eyfer noch ferners angelegen seyn lassen werden, die übrige noch unerörterte in das Hauptwerk einschlagende Puncta förderſamst zu bedenken und zu berathschlagen, mithin Ihro Kaiserliche Majestät das vertröstete fernere standhafte allerunterthänigste Reichsgutachten, wie dem bey nahe auf den höchsten Grad der Verwirrung angestiegenen Uebel aus dem Grund abzuhelfen seye, des nächstens zuerstatten. Wobey mehr hocherwente Se. hochfürstl. Gnaden nicht umhin gehen können, nochmalen nachdrücklichst zu erinnern, daß bey künftiger Berathschlagung erstangezogener in das Hauptwerk einlauffender Puncten vor allen Dingen Innhalts Eingangs ersagten Commißions-Decreti de Dicto den 13. Febr. 1733. der ernstliche Bedacht dahin genommen werden möge, was auf den Fall, da wieder Verhoffen ein oder andere Kreis-Directoria auf deren Wachtsamkeit von Seiten kaiserl. Majestät und des Reichs jederzeit das meiste Vertrauen gesetzt worden, und noch gesetzet werde, in Vorkehrung ihres Amts saumselig erscheinen sollen, gegen dieselbe für zulängliche Executionsmittel zuergreiffen, und worin diese Mittel zu bestehen hätten, auch wie selbige mit Nutzen anzuwenden stünden: Als über welchen casum specificum ihrer kaiserl. Majestät nach Ausweis mehrgemelten Commißions-Decreti von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein patriotisches Reichsgutachten gewärtigen. Womit ihro hochfürstl. Gnaden denen anwesenden fürtreflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten mit freundlich geneigt und gnädigen Willen stets wohl beygethan verbleiben. Signatum Regensburg den 13. April, 1737.

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

CXCII.

Instruction für die ad Comitia beschriebene Münzwardeine.

Regensburg den 4. Junii, 1737.

1737. Nachdeme in dem Reichsschluß vom 13. Aprilis 1737. unter andern §. 3. beschlossen worden, das der bekannte leipziger Fuß (wo der Reichsthaler zu 2. fl. und der Ducaten zu 4. fl. in valore extrinseco gerechnet wird) bis auf künftige bessere Münzrectification, als ein im römischen Reich durchgängig zu authorisirender und zu beobachtender dem Reichsschrot und Korn gleichhaltiger Münzfuß fest zu stellen: als sollen

1.) Die anhero beschriebene und erschienene Münzwardeine, die im Reich bishero ausgeprägte ringhaltige, wie auch alle andere im Reich coursirende inn- und ausländische Gold- und Silbersorten, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, niemand zu Leyd, noch zu Lieb, ohne alle Partheylichkeit, nach oberwehntermassen festgestelltem Münzfuß, genau und mit Bestand examiniren.

2.) Auf ihren innern Werth, nemlich nach Proportion des Thalers à 2. fl. und des Ducatens à 4. fl. in Gleichheit setzen, und

3.) Ueber den Befund ihren unpartheyischen pflichtmäßigen Bericht zu des Reichs weiterer Entschlüßung abgeben.

Formula des von denen Münzwardeinen ad hunc actum abzulegenden Eyds.

Ihr Wardeine sollet zu GOtt, und auf das heilige Evangelium der römisch kaiserlichen Majestät, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, einen leiblichen Eyd ablegen, daß ihr, zufolge der euch vorgelesenen und zugestellten reichsschlußmäßigen Instruction, nach eurem besten Wissen und Gewissen, niemand zu Leyd noch zu Lieb, ohne alle Partheylichkeit, alle in ermelter Instruction benamste Gold- und Silbersorten, nach dem darinn festgestellten leipziger Münzfuß, genau examiniren, in Gleichheit setzen, und darüber pflichmäßige Berichte erstatten wöllet. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Ich N. N. schwöre zu GOtt, und auf das heilige Evangelium der römisch kaiserlichen Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, einen leiblichen Eyd, alldemjenigen, so mir jetzt vorgelesen, und pro Instructione zugestellt worden, ich auch angehöret und wohl verstanden, wahr, fest, und unverbrüchlich nachzuleben: So wahr mir GOtt helfe, und sein heiliges Evangelium.

CXCIII.

Münzproben der Generalmünzwardeine, dem Reichstag zu Regensburg übergeben, vom 13. Nov. 1737. bis 1. Febr. 1738.

1738. Auf Euer Hochwürden, Excellenzien und Gnaden ꝛc. durch das hochlöbl. churmaynzische Reichs-Directorium, und gnädigst zu gefertigten Extract aus dem Reichsprotocoll de dato 8. hujus, zu unterthänigster Folge, überreichen wir hierbey in 2. unterschiedenen Specificationen sub Lit. A. & B. die von uns bis anhero probirten und auf den wahren innerlichen werth gesetzten ausländischen Gold- und groben Silbersorten, es sollen auch die gleichfalls gnädigst verlangten innländischen Gold- und Silbersorten mit ehesten unterthänigst übergeben werden, die wir übrigens in tieffester Submißion jederzeit verharren,

Euer Hochwürden, Excellenzien und Gnaden ꝛc. ꝛc. auch unserer hochgeneigt und hochgeehrtesten Herren

Regensburg den 13. Nov. 1737.

Unterthänig gehorsamste und dienstfertigste

Johann Georg Schomburg.
Engelhart Daniel Seidensticker.
Caspar Gottlieb Lauffer.
Franz Moritz Angermayer.
Christoph Heinrich Müller.
Balthasar Johann Bethmann.
Balthasar Johann Bengrath.

Lit. A.

Specification derer ausländischen Goldsorten, welche von denen in Comitiis anwesenden Generalmünzquardeinen probiret, und auf den innerlichen Werth, der Ducaten 4. Gulden gerechnet, gesetzet worden, als

Königl. spanische Goldsorten.

Nro 1. Quatrupelstück, gehen auf die rohe cöllnische Mark $8\frac{1}{2}$. Stück, halten fein 21. Karat, 7. Gran, ist 1. Stück werth = 28. fl. 45. kr. $\frac{114}{120}$. pf.

Nro 2. Doppelte Pistolleten, gehen auf die rohe cöllnische Mark $17\frac{1}{3}$. Stück, halten 21. Karat, 9. Gran, ist ein Stück werth 14. fl. 12. kr. $2\frac{238}{243}$. pf.

Nro 3. Einfache Pistolleten, gehen auf die rohe cöllnische Mark $34\frac{1}{2}$. Stück, halten fein 21. Karat, 8. Gran, ist ein Stück werth = 7. fl. 6. kr. $2\frac{130}{163}\frac{2}{3}$. pf.

Nro 4. Halbe Pistoleten, gehen auf die rohe Mark cölnisch $69\frac{1}{2}$. Stück, halten fein 21. Karat, 9. Gran, ist ein Stück werth = 3. fl. 32. kr. $2\frac{51}{58}\frac{10}{69}$. pf.

Nro 5. Ganze Severin, de anno 1640. bis mit 1726. gehen auf die rohe cöllnische Mark $21\frac{1}{8}$. Stück, halten fein 22. Karat, ist ein Stück werth 11. fl. 47. kr. $2\frac{8790}{11999}$. pf.

Nro 6. Halbe Severin, de anno 1642. bis mit 1711. gehen auf die rohe cöllni-

cöllnische Mark 42⅔. Stück, halten fein 22. Karat 1. Gran, ist ein Stück werth 5. fl. 51. kr. $2\frac{367}{768}$. pf.

Nro 7. Doppelte Ducaten, ohne Jahrzahl, gehen auf die rohe cöllnische Mark 33½. Stück, halten fein 23. Karat, 9. Gran, seynd an Schrot dem Reichsschluß gemäß, an Korn aber 1. Gran zu reich, ist ein Stück werth 8. fl. — —

Königl. französische Goldsorten.

Nro 8. Lxuisdor doppelte, gehen auf die rohe cöllnische Mark 17¼. Stück, halten fein 21. Karat, 9. Gran, ist ein Stück werth = 14. fl. 16. kr. $2\frac{1}{16}\frac{1}{33}\frac{82}{33}$. pf.

Nro 9. Dergleichen einfache, gehen auf die rohe cöllnische Mark 35. Stück, halten fein 21. Karat, 10. Gran, ist ein Stück werth 7. fl. 3. kr. $3\frac{177}{497}$. pf.

Nro 10. Noch dergleichen halbe, gehen auf die rohe cöllnische Mark 70½. Stück, halten fein 21. Karat, 10. Gran, ist 1. Stück werth 3. fl. 30. kr. $\frac{222}{33}\frac{3}{37}$. pf.

Nro 11. Sonnen-Louisdor, gehen auf die rohe cöllnische Mark 28¾. Stück, halten fein 21. Karat, 6. Gran, ist ein Stück werth = 8. fl. 28. kr. $\frac{6}{8}\frac{56}{33}$. pf.

Nro 12. Schild-Louisdor gehen auf die rohe cöllnische Mark 28¾. Stück, halten fein 28. Karat, 8. Gran, ist ein Stück werth = 8. fl. 32. kr. $\frac{2}{16}\frac{56}{33}$ pf.

Nro 13. L. L. Louisdor, de anno 1719. bis mit 1722. gehen auf die rohe Mark 24⅓. Stück, halten fein 20. Karat, 6. Gran, ist ein Stück werth 9. fl. 32. kr. $1\frac{31}{51}\frac{53}{88}$. pf.

Nro 14. Französische Kronen, gehen auf die rohe cöllnische Marck, 19⅛. Stück, halten fein 21. Karat, 8. Gran, ist ein Stück werth 12. fl. 49. kr. $2\frac{33}{36}\frac{81}{21}$. pf.

Nro 15. Goldkronen, von unterschiedlichen Jahrzahlen, gehen auf die rohe Mark 70. Stück, halten fein 22. Karat, 8. Gran, ist ein Stück werth 3. fl. 40. kr. $\frac{16}{497}$. pf.

Nro 16. Mirledons, gehen auf die rohe Mark cöllnisch 36. Stück, halten fein 21. Krat 6½. Gran, ist ein Stuck werth = = 6. fl. 46. kr. $2\frac{52}{113}$. pf.

Nro 17. Königl. Pohlnische, in Pohlen ausgemünzte Ducaten, de an. 1654. bis mit 1697. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67. Stuck, halten fein 23. Karat 4. Gran, ist ein Stuck werth = = 3. fl. 56. kr. $2\frac{24}{71}$ pf.

Nro. 18. Königl. Schwedische Ducaten de an. 1714. 1720. und 1726. gehen auf die rohe Mark 67. Stuck, halten fein 23. Karat, 6. Gran, ist ein Stuck werth = 3. fl. 58. kr. $1\frac{17}{71}$. pf.

Nro. 19. Königl. Dänische Ducaten de an. 1700. 1723. und 1726. gehen auf die rohe Mark 67. Stuck, halten fein 23. Karat, 9. Gran, seynd am Schrot dem Reichsschluß gemäß, an Korn aber 1. Gran zu reich, ist ein Stuck werth 4. fl — = —

Nro. 20. Holländische neue Ducaten de an. 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67⅓. Stück, halten fein 23. Karat, 8. Gran, ist ein Stuck werth 3. fl. 58. kr. $3\frac{25}{101}$. pf.

Nro. 21. Dergleichen alte Ducaten, de an. 1683. und 1689. gehen auf die rohe Mark 67. Stuck, halten fein 21. Karat, 7. Gran, ist ein Stuck werth 3. fl. 59. kr. $\frac{44}{71}$. pf.

Nro. 22. Florentinische Ducaten, de an. 1724. bis mit 1736. gehen auf die rohe Mark 67. Stuck, halten fein 23. Karat, 11. Gran, seynd am Schrot dem Reichsschluß gemäß, an Korn aber 3. Gran zu reich, ist ein Stuck werth 4. fl. — = —

Nro. 23. Venetianische Zechinen, oder Ducaten, ohne Jahrzahl, gehen auf die rohe Mark 67. Stück, halten fein 23. Karat, 9. Gran, seynd an Korn 1. Gran zu reich, und an Schrot dem Reichsschluß gemäß, ist ein Stuck werth 4. fl. — —

Nro 24. Zürcher Ducaten, de an. 1697. bis mit 1729. gehen auf die rohe Mark 67. Stuck, halten fein 23. Karat, 4. Gran, ist ein Stuck werth 3. fl. 56. kr. $2\frac{34}{71}$. pf.

Nro. 25. Stadt Danziger Ducaten, de an. 1586. bis mit 1657. gehen

auf die rohe Mark 67. Stuck, halten fein 23. Karat, 8. Gran, iſt ein Stuck werth 4. fl — —

Regensburg den 13. Nov. 1737.

Johann Georg Schomburg.
Engelhart Daniel Seidenſticker.
Caſpar Gottlieb Lauffer.
Franz Moriz Angermayr.
Chriſtoph Heinrich Müller.
Balthaſar Johann Bethmann.
Balthaſar Johann Bengrath.

Lit. B.

Specification der ausländiſchen groben Silberſorten, welche von denen in Comitiis anweſenden Generalmünzwardeinen probiret, und auf den innerlichen Werth, den Reichsthaler à. 2. Gulden gerechnet, geſetzet worden: nemlich

Königl. franzöſiſche Silberſorten.

Nro. 1. Ganze Louisblanc à. 2. fl. von unterſchiedlichen Jahrzahlen, gehen auf die rohe cöllniſche Mark $8\frac{128}{1839}$. Stück, halten fein 14. Loth, 12. Gran. Iſt die feine Mark à. 18. fl. gerechnet ausgemünzt 18. fl. 58. kr. $8\frac{563}{9743}$. pf. alſo ein Stuck werth 1. fl. 53. kr. $3\frac{61}{40}$. pf.

Nro. 2. Halbe Louisblanc, oder Gulden, à. 1. fl. von unterſchiedlichen Jahrzahlen, gehen auf die rohe Mark $17\frac{128}{1897}$. Stuck, halten fein 14. Loth, 12. Gran. Iſt die feine Mark à. 18. fl. gerechnet, ausgemünzt 19. fl. 23. kr. $2\frac{68308}{475241}$. pf. alſo ein Stuck werth = 55. kr. $2\frac{49223}{64000}$. pf.

Nro. 3. Viertel Louisblanc, oder $\frac{1}{2}$. Gulden, à. 30. kr. eben von unterſchiedlichen Jahrzahlen, gehen auf die rohe Mark $36\frac{3868}{58539}$. Stück, halten fein 14. Loth, 11. Gran. Iſt die feine Mark à. 18. fl. ausgemünzt 20. fl. 4. kr. $2\frac{2221147}{15277677}$. pf. alſo ein Stuck werth = 26. kr. $3\frac{12636192}{21299}$. pf.

Nro. 4. 50. Kreuzerſtück, gehen auf die rohe cöllniſche Mark $19\frac{1}{4}$. Stück, halten fein 13. Loth, 5. Gran. Iſt die feine Mark à. 18. fl. gerechnet ausgemünzt 19. fl. 19. kr. $3\frac{79}{2359}$. pf. alſo 1. Stuck werth — 46. kr. $2\frac{18}{77}$. pf.

Nro. 5. 25. Kreuzerſtück, de anno 1701. bis mit 1712. gehen auf die rohe Mark 39. Stück, halten fein 13. Loth, 5. Gran. Iſt die feine Mark à. 18. fl. gerechnet ausgemünzt 19. fl. 34. kr. $3\frac{130}{229}$. pf. alſo 1. Stuck werth — 22. kr. $3\frac{12}{113}$. pf.

Nro. 6. 15. Kreuzerſtück, von Lud. XV. gehen auf die rohe Mark 80. Stuck, halten fein 14. Loth, 10. Gran. Iſt die feine Mark à. 18. fl. ausgemünzt 21. fl. 59. kr. $\frac{44}{1131}$. pf. alſo 1. Stuck werth — 12. kr. $1\frac{1}{6}$. pf.

Nro. 7. $12\frac{1}{2}$. Kreuzerſtück, gehen auf die rohe Mark $79\frac{1}{3}$. Stück, halten fein 13. Loth. 5. Gran. Iſt die feine Mark à. 18. fl. ausgemünzt 19. fl. 57. kr. $1\frac{229}{3131}$. pf. alſo 1. Stuck werth — 11. kr. $1\frac{5}{53}$. pf.

Nro. 8. 12. Kreuzerſtück von Lud. XV. von unterſchiedenen Jahrzahlen, gehen auf die rohe cöllniſche Mark $87\frac{1}{2}$. Stück, halten fein 13. Loth, 4. Gran. Iſt die feine Mark à. 18. fl. ausgemünzt 21. fl. 10. kr. $2\frac{6}{117}$. pf. alſo 1. Stuck werth — 10. kr. $\frac{4}{5}$. pf.

Nro 9. Kronenthaler, de an. 1709. und 1710. gehen auf die rohe Mark $7\frac{1}{4}$. Stück, halten fein 14. Loth 11. Gran. Iſt ein Stuck die feine Mark a 18. fl. gerechnet werth = 2. fl. 7. kr. $1\frac{1}{31}$. pf.

Nro 10. Neue ganze Thaler, de anno 1725. bis mit 1731. gehen auf die rohe Mark 8. Stuck, halten fein 14. Loth, 11. Gran. Iſt ein Stuck, die feine Mark a 18. fl. werth 2. fl. 5. kr. $1\frac{1}{8}$. pf.

Nro 11. Dergleichen halbe Thaler, de anno 1726. mit 1735. gehen auf die rohe Mark 16. Stück, halten fein 14. Loth, 10. Gran. Iſt ein Stück die feine Mark a 18. fl. werth 1. fl. 1. kr. $1\frac{5}{8}$. pf.

Nro 12. Dergleichen $\frac{1}{5}$. Thaler, de anno 1726. gehen auf die rohe cöllniſche Mark $40\frac{1}{3}$. Stück, halten fein 14. Loth, 10. Gran; Iſt ein Stück die Mark fein a 18. fl. gerechnet werth — 24. kr. $1\frac{53}{121}$. pf.

Nro 13. Dergleichen $\frac{1}{10}$. Thaler, de anno 1726. bis mit 1730. gehen auf die rohe Mark $82\frac{1}{2}$. Stück, halten fein 14. Loth, 10. Gran. Iſt ein Stuck die Mark fein a 18. fl. werth — 11. kr. $3\frac{7}{11}$. pf.

Nro

Nro 14. Königl. ſpaniſche Matten, de anno 1734. bis mit 1736. gehen auf die rohe Mark $8\frac{5}{8}$. Stück, halten fein 14. Loth, 8. Gran. Iſt ein Stuck die Mark fein a 18. fl. werth
1. fl. 53. kr. $\frac{4}{23}$. pf.

Nro 15. Dergleichen Kopfſtück, auf welchen keine Jahrzahl zuerkennen geweſen, gehen auf die rohe Mark 39. Stück, halten fein 13. Loth, 5. Gran. Iſt ein Stuck die Mark fein a 18. fl. werth = = = — fl. 22. kr. $3\frac{12}{13}$. pf.

Nro 16. Holländiſche Thaler, de anno 1659. bis mit 1708. gehen auf die rohe Mark $8\frac{3}{8}$. Stück, halten fein 13. Loth, 15. Gran. Iſt ein Stuck die Mark fein a 18. fl. werth
1. fl. 51. kr. $1\frac{65}{67}$. pf.

Nro 17. Dergleichen Gulden, a $50\frac{1}{2}$. kr. de anno 1732. bis mit 1737. gehen auf die rohe Mark $22\frac{1}{4}$. Stück, halten fein 14. Loth, 9. Gran. Iſt die feine Mark a 18. fl. gerechnet ausgemünzt = = 20. fl. 39. kr. $3\frac{1}{29}$. pf. Iſt ein Stuck werth
— fl. 43. kr. $3\frac{85}{89}$. pf.

Nro 18. Dergleichen Schillinge a 15. kr. ohne Jahrzahl, gehen auf die rohe Mark 50. Stück, halten fein 8. Loth, 17. Gran. Iſt die feine Mark a 18. fl. ausgemünzt
22. fl. 21. kr. $2\frac{74}{161}$. pf.
alſo ein Stuck werth
— fl. 12. kr. $\frac{3}{10}$. pf.

Nro 19. Dergleichen Ducatons, de anno 1645. 53. 59. 64. 65. 70. 73. 1680. gehen auf die rohe Mark $7\frac{1}{4}$. Stück, halten fein 14. Loth, 17. Gran. Iſt ein Stuck die Mark fein a 18. fl. werth = = = 2. fl. 19. kr. $\frac{16}{29}$. pf.

Nro 20. Brabantiſche Albertthaler, de anno 1622. 31. 45. und 1685. gehen auf die rohe Mark $8\frac{1}{2}$. Stück, halten fein 13. Loth, 16. Gran. Iſt ein Stuck die Mark fein a 18. fl. gerechnet werth
1. fl. 50. kr. $1\frac{3}{17}$. pf.

Nro 21. Lothringiſche Teſtons de anno 1718. bis mit 1720. gehen auf die rohe Mark $12\frac{1}{2}$. Stuck, halten fein 12. Loth, 5. Gran. Iſt ein Stuck die Mark fein a 18. fl. werth
1. fl. 6. kr. $1\frac{1}{5}$. pf.

Nro 22. Dergleichen alte von unterſchiedlichen Jahrzahlen, gehen auf die rohe Mark $27\frac{3}{4}$. Stuck, halten fein 12. Loth, 5. Gran. Iſt ein Stuck die Mark fein a 18. fl. werth
— fl. 29. kr. $3\frac{17}{37}$. pf.

Nro 23. Dergleichen neue, Fiſchgen genannt, de anno 1736. gehen auf die rohe Mark 29. Stück, halten fein 12. Loth, 4. Gran. Iſt ein Stück die Mark fein a 18. fl. werth
— fl. 28. kr. $1\frac{23}{29}$. pf.

Schweitzeriſche Silberſorten.

Nro 24. Neuffchachteliſche 20. kr. Stück, von unterſchiedlichen Jahrzahlen, gehen auf die rohe cöllniſche Mark $48\frac{1}{4}$. Stück, halten fein 11. Loth, 16. Gran. Iſt die feine Mark a 18. fl. gerechnet, ausgemünzt = = 21. fl. 38. kr. $2\frac{82}{107}$. pf. alſo ein Stuck werth
— fl. 20. kr. $2\frac{102}{119}$. pf.

Nro. 25. Dergleichen 20. kr, Stück, gehen auf die rohe Mark $50\frac{3}{4}$. Stück, halten fein 12. Loth, 9. Gran. Iſt die feine Mark à. 18. fl. ausgemünzt
21. fl. 39. kr. $\frac{4}{5}$. pf.
alſo ein Stuck werth
— fl. 16. kr. $2\frac{102}{230}$. pf.

Nro. 26. Berniſche Thaler, à. 2. fl. de an. 1622. bis mit 1723. gehen auf die rohe Mark $8\frac{5}{8}$. Stück, halten fein 13. Loth, 16. Gran. Iſt die feine Mark à. 18. fl. ausgemünzt
19. fl. 52. kr. $1\frac{7}{25}$. pf.
alſo ein Stuck werth
1. fl. 48. kr. $2\frac{18}{23}$. pf.

Nro. 27. Dergleichen 20. Kreuzerſtück, von unterſchiedlichen Jahrzahlen, gehen auf die rohe Mark 40. Stück, halten fein 12. Loth. Iſt die feine Mark à. 18. fl. ausgemünzt
21. fl. 6. kr. $2\frac{3}{5}$. pf.
alſo ein Stück werth
— fl. 17. kr. $\frac{4}{19}$. pf.

Nro 28. Zürcher Thaler, à. 2. fl. de an. 1661. bis 1727. gehen auf die rohe Mark $8\frac{1}{4}$. Stuck, halten fein 13. Loth, 14. Gran. Iſt die feine Mark à. 18. fl. gerechnet. ausgemünzt
19. fl. 9. kr. $\frac{22}{31}$. pf.
alſo ein Stuck werth
1. fl. 52. kr. $2\frac{10}{11}$. pf.

Nro 29. Dergleichen 20. Kreuzerſtück, de an. 1707. bis mit 1736. ſo bishero auch nur $15\frac{1}{2}$. kr. gegolten, gehen auf die rohe Mark $46\frac{1}{2}$. Stück, halten fein 8. Loth, 16. Gran. Iſt die feine Mark à. 18. fl. ausgemünzt
27. fl. 54. kr. — pf.
alſo ein Stuck werth
— fl. 12. kr. $3\frac{19}{71}$. pf.

Nro 30. Zuger 20. kr. Stück, de an. 1692. bis mit 1694. gehen auf die rohe Mark $74\frac{1}{2}$. Stück, halten fein 12. Loth, 2. Gran. Ist die feine Mark à. 18. fl. ausgemünzt
20. fl. 55. kr. $\frac{20}{109}$. pf.
also ein Stuck werth
— fl. 17. kr. $\frac{16}{19}$. pf.

Nro. 31. Lucerner 20. kr. Stück, de an. 1713. bis mit 1725. gehen auf die rohe Mark 51. Stück, halten fein 12. Loth. Ist die feine Mark à. 18. fl. ausgemünzt 22. fl. 40. kr. —
also 1. Stuck werth — 15. kr. $3\frac{9}{17}$. pf.

Nro. 32. Freyburger 20. kr. Stück, de an. 1710. gehen auf die rohe Mark 51. Stück, halten fein 11. Loth, 10. Gran. Ist die feine Mark à. 18. fl. gerechnet, ausgemünzt
23. fl. 32. kr. $1\frac{3}{13}$. pf.
also 1. Stuck werth — 15. kr. $1\frac{3}{17}$. pf.

Nro. 33. Genever 20. kr. Stück, de an. 1710. bis mit 1721. gehen auf die rohe Mark 49. Stück, halten fein 11. Loth, 17. Gran. Ist die feine Mark à. 18. fl. ausgemünzt
21. fl. 52. kr. $2\frac{42}{43}$. pf.
also 1. Stuck werth — 16. kr. $4\frac{40}{49}$. pf.

Nro. 34. Unterwaldische 20. kr. Stück, de an. 1725. so bereits auf 18. kr. gesezt seyn, gehen auf die rohe Mark $51\frac{1}{4}$. Stück, halten fein 11. Loth, 16. Gran. Ist die feine Mark à. 18. fl. ausgemünzt " " 22. fl. 59. kr. $1\frac{81}{107}$. pf.
also 1, Stuck werth — 15. kr. $2\frac{26}{41}$. pf.

Nro. 35. Dergleichen 20. kr. de an. 1726. so bishero auch nur 18. kr. gültig gewesen, gehen auf die rohe Mark $75\frac{1}{2}$. Stück, halten fein 11. Loth, 13. Gran. Ist die feine Mark à. 18 fl. ausgemünzt — — 34. fl. 21. kr. $\frac{36}{211}$. pf.
also 1. Stuck werth — 10. kr. $1\frac{139}{151}$. pf.

Nro. 36. Bischöfl. Sittische 20. kr. Stück, so zeithero nur 18. kr. gegolten, de an. 1709. und 1710. gehen auf die rohe Mark $53\frac{3}{4}$. Stück, halten fein 12. Loth, 5. Gran. Ist die feine Mark á. 18. fl. ausgemünzt 23. fl. 20. kr. $3\frac{137}{221}$. pf.
also 1. Stuck werth — 15. kr. $1\frac{29}{43}$. pf.

Nro. 37. Bischöfl. Baselische 20. kr., so ebenfalls bisher nur 18. kr. gültig gewesen, de an. 1716. bis mit 1725. gehen auf die rohe Mark $51\frac{1}{2}$. Stück, halten fein 11. Loth, 17. Gran. Ist die feine Mark à. 18. fl. ausgemünzt
22. fl. 59. kr. $2\frac{38}{43}$. pf.
also 1, Stuck werth — 15. kr. $2\frac{64}{198}$. pf.

Nro. 38. Schafhäuser Thaler, à. 2. fl. de an. 1621. bis mit 1723. gehen auf die rohe Mark $8\frac{1}{2}$. Stück, halten fein 13. Loth, 15. Gran. Ist die feine Mark à. 18. fl. ausgemünzt
19. fl. 39. kr. $3\frac{3}{83}$. pf.
also 1. Stuck werth 1. fl. 49. kr. $3\frac{7}{17}$. pf.

Nota.

Hierbey ist anzumerken: Daß bey einigen Sorten die feine Mark zu Gelde deswegen nicht gerechnet und angesetzet worden, weilen der eigentliche Cours dererselben allhier nicht in gewisse Erfahrung können gebracht werden, dahero man solches weggelassen.

Specification deren innländischen Goldsorten, welche von denen in Comitiis anwesenden Generalmünzwardeinen probiret, und auf den innerlichen Werth, den Ducaten zu 4, fl. gerechnet, gesetzet worden: als

Ihro römisch kaiserlichen Majestät Goldsorten.

Nro 1. Kremnitzer Ducaten à. 4. fl. de an. 1574. bis mit 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark, 67. Stück, halten fein 23. Karat, 9. Gran, seynd an Korn ein Gran zu reich, an Schrot aber dem Reichsschluß gemäß. Ist ein Stuck werth 4. fl. — —

Nro 2. Wieneriche Ducaten, à. 4. fl. de an. 1713. bis mit 1736. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67. Stuck, halten fein 23. Karat, 9. Gran, seynd ebenfalls an Korn ein Gran zu reich, und an Schrot dem Reichsschluß gemäß. Ist ein Stuck werth 4. fl —

Nro. 3. Siebenbürgische Ducaten à. 4. fl. de an. 1728. bis mit 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67. Stuck, halten fein 23. Karat, 8. Gran. Ist ein Stuck werth 4. fl. — —

Nro. 4. Neubannier Ducaten, à. 4. fl. de an. 1717. bis mit 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67. Stuck, halten fein 23. Karat, 9. Gran, seynd an Korn ein Gran zu reich, und an Schrot dem Reichsschluß gemäß. Ist ein Stuck werth 4. fl. — —

Nro. 5. Mit einem doppelten Adler bezeichnete Ducaten à 4. fl de an.

1713. bis mit 1736. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67. Stuck, halten fein 23. Karat, 8. Gran. Ist ein Stuck werth 4. fl. — —

Nro. 6. Mit bezeichnete Ducaten à 4. fl. de an. 1687. bis mit 1715. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67. Stuck, halten fein 23. Karat, 9. Gran, seynd an Korn ein Gran zu reich, und an Schrot dem Reichsschluß gemäß. Ist ein Stuck werth 4. fl. —

Nro 7. Mit dem Löwen bezeichnete Ducaten a 4. fl. de an. 1713. bis mit 1736. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67. Stuck, halten fein 23. Karat, 9. Gran, seynd an Korn ein Gran zu reich, und an Schrot dem Reichsschluß gemäß. Ist ein Stuck werth 4. fl. — —

Nro. 8. Churfürstlich maynzische Ducaten à 4. fl. de an. 1671. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67. Stuck, halten fein 23. Karat, 7. Gran. Ist ein Stuck werth 3. fl. 59. kr. $\frac{44}{71}$. pf.

Churbaierische Goldsorten

Nro 9. Ganze Maxd'or, a $6\frac{1}{3}$. fl. de an. 1717. bis mit 1726. gehen auf die rohe cöllnische Mark 36, Stuck, halten fein 18. Karat, 4. Gran Gold, und 3. Karat, 10. Gran Silber. Ist ein Stuck inclusive Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. gerechnet werth 5. fl. 50. kr. $3\frac{29}{141}$. pf.

Nro 10. Halbe Maxd'or, a. $3\frac{1}{6}$. fl. de an. 1715. bis mit 1723. gehen auf die rohe cöllnische Mark 72. Stuck, halten fein 18. Karat, 3. Gran Gold, und 3. Karath 11. Gran Silber. Ist ein Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. gerechnet, werth 2. fl. 54. kr. $2\frac{113}{1764}$. pf.

Nro 11. Ganze Carld'or, à. $9\frac{1}{2}$. fl. de an. 1727. bis mit 1735. gehen auf die rohe cöllnische Mark 24. Stuck, halten fein 18. Karat 6. Gran Gold, und 3. Karat 9. Gran Silber. Ist ein Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. gerechnet, werth 8. fl. 50. kr. $3\frac{31}{568}$. pf.

Nro 12. Halbe Carld'or, à. $4\frac{3}{4}$. fl. de an. 1726. bis mit 1735. gehen auf die rohe cöllnische Mark 48. Stuck, halten fein 18. Karat, 6. Gran Gold, und 3. Karat, 9. Gran Silber. Ist ein Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. gerechnet, werth 4. fl. 25. kr. $1\frac{599}{1136}$. pf.

Nro 13. Viertel Carld'or, à. $2\frac{3}{8}$. fl. de an. 1726. bis mit 1733. gehen auf die rohe cöllnische Mark 96. Stuck, halten fein 18. Karat, $6\frac{1}{2}$. Gran Gold, und 3. Karat, 9. Gran Silber. Ist ein Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. gerechnet, werth 2. fl. 12. kr. $3\frac{2}{2}\frac{14}{27}\frac{3}{5}$. pf.

Nro 14. Ducaten a 4. fl. de an. 1697. bis mit 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67. Stuck, halten fein 23. Karat, 8. Gran. Ist ein Stuck werth 4. fl. — —

Nro 15. Königlich pohlnisch, und churfürstlich sächsische Ducaten à 4. fl. de an. 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67, Stuck, halten fein 23. Karat, 9. Gran, seynd an Korn ein Gran zu reich, und an Schrot dem Reichsschluß gemäß: also ein Stuck werth 4. fl. — —

Nro 16. Königlich preußische und churfürstlich brandenburgische Ducaten à 4. fl. de an- 1730, bis mit 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67. Stuck, halten fein 23. Karat, 8. Gran. Ist 1. Stuck werth 4. fl. — —

Churfürstl. pfälzische Goldsorten.

Nro 17. Ganze Carldor a $9\frac{1}{3}$. fl. de anno 1732. bis mit 1735. gehen auf die rohe cöllnische Mark 24. Stück, halten fein Gold 18. Karat 6. Gran, und 3. Karat, 8. Gran Silber. Ist ein Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. gerechnet, werth 8. fl. 50. kr. $2\frac{61}{142}$. pf.

Nro 18. Dergleichen halbe Carldor a $4\frac{2}{3}$. fl. de anno 1732. bis mit 1736. gehen auf die rohe cöllnische Mark 48. Stück, halten fein Gold, 18. Karat, 7. Gran, und 3. Karat, 8. Gran Silbers. Ist ein Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und der Ducaten 4. fl. gerechnet werth 4. fl. 26. kr. $1\frac{265}{284}$. pf.

Nro 19. Ganze Carldor a $9\frac{1}{3}$. fl. de anno 1733. gehen auf die rohe cöllnische Mark 24. Stück, halten fein Gold 18. Karat, 8. Gran, und 3. Karat, 8. Gran Silber. Ist 1. Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. gerechnet, werth 8. fl. 55. kr. $1\frac{43}{142}$. pf.

Nro 20. Fürstl. bischöfliche salzburgische Ducaten a 4. fl. de anno 1710. bis mit 1734. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67. Stück, halten fein 23. Karat,

Karat, 8. Gran. Ist ein Stuck werth 4. fl. — —

Nro 21. Fürstlich würtemberbische Ducaten a 4. fl. de anno 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67. Stück, halten fein 23. Karat $8\frac{1}{2}$. Gran, seynd an Korn $\frac{1}{2}$. Gran zu reich, und an Schrot dem Reichsschluß gemäß. Ist ein Stuck werth = = = = 4. fl. — —

Nro. 22. Dergleichen Carldor a $9\frac{1}{3}$. fl. de anno 1732. bis mit 1736. gehen auf die rohe cöllnische Mark 24. Stück, halten fein 18. Karat, 6. Gran Gold, und 3. Karat, 5. Gran Silber. Ist 1. Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. gerechnet, werth 8. fl. 50. kr. $\frac{315}{768}$. pf.

Nro 23. Dergleichen halbe Carldor a $4\frac{2}{3}$. fl. de anno 1732. bis mit 1735. gehen auf die rohe cöllnische Mark 48. Stück, halten fein Gold 18. Karat, 6. Gran, und 3. Karat, 5. Gran Silber Ist ein Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. gerechnet werth = = 4. fl. 25. kr. $\frac{315}{1136}$. pf.

Nro 24. Dergleichen viertel Carldor a $2\frac{1}{3}$. fl. de anno 1731. bis mit 1735. gehen auf die rohe cöllnische Mark 96. Stück, halten fein 18. Karat, 6. Gran Gold, und 3. Karat, 1. Gran Silber, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. gerechnet, werth 2. fl. 12. kr. $1\frac{1167}{2272}$. pf.

Nro 25. Fürstlich hessencasselische Ducaten a 4. fl. de anno 1725. bis 1731. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67. Stück, halten fein 23. Karat, 7. Gran. Ist 1. Stuck werth 3. fl. 59. kr. $\frac{44}{71}$. pf.

Nro 26. Fürstl. zellische Ducaten a 4. fl. de anno 1693. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67. Stück, halten fein 23. Karat, 5. Gran. Ist ein Stuck werth = = = 3. fl. 57. kr. $1\frac{61}{71}$. pf.

Nro 27. Fürstl. Hessendarmstädtische Carldor a $9\frac{1}{3}$. fl. de anno 1734. gehen auf die rohe cöllnische Mark 24. Stück, halten fein 18. Karat, 7. Gran Gold, und 3. Karat 6. Gran Silber. Ist 1. Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. gerechnet werth = = 8. fl. 52. kr. $2\frac{175}{284}$. pf.

Nro 28. Dergleichen halbe Carldor a $4\frac{2}{3}$. fl. de anno 1733. gehen auf die rohe cöllnische Mark 48. Stück, halten fein 18. Karat, 7. Gran Gold, und 3. Karat, 6. Gran Silber. Ist 1. Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. gerechnet, werth 4. fl. 26. kr. $1\frac{175}{568}$. pf.

Nro 29. Fürstl. fuldaische Carldor a $9\frac{1}{3}$. fl. de anno 1734. bis 1735. gehen auf die rohe cöllnische Mark 24. Stück, halten fein Gold, 18. Karat 7. Gran, und 2. Karat, 9. Gran Silber. Ist 1. Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. grechnet, werth = = = 8, fl. 51. kr. $\frac{563}{568}$. pf.

Nro 30. Dergleichen halbe Carldor a $4\frac{2}{3}$. fl. de anno 1734. gehen auf die rohe cöllnische Mark 48. Stück, halten fein 18. Karat, 5. Gran Gold, und 3. Karat 4. Gran Silber. Ist 1. Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. gerechnet, werth 4. fl. 23. kr. $3\frac{135}{1422}$. pf.

Nro 31. Fürstl. baadendurlachische Ducaten a 4. fl. de anno 1721. bis mit 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67. Stück, halten fein 23. Karat, 8. Gran. Ist 1. Stuck werth 4. fl. — —

Nro 32. Dergleichen Carldor a $9\frac{1}{2}$. fl. de anno 1733. 34. und 1735. gehen auf die rohe cöllnische Mark 24. Stück, halten fein 18. Karat, 4. Gran Gold, und 3. Karat, 8. Gran Silber. Ist 1. Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten auf 4. fl. gerechnet, werth = = 8. fl. 45. kr. $3\frac{79}{1422}$. pf.

Nro 33. Noch dergleichen halbe Carldor a $4\frac{2}{3}$. fl. de anno 1733. und 1734. gehen auf die rohe cöllnische Mark 48. Stück, halten fein 18. Karat, 5. Gran Gold, und 3. Karat, 4. Gran Silber. Ist 1. Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten auf 4. fl. gerechnet, werth 4. fl. 23. kr. $3\frac{35}{1422}$. pf.

Nro 34. Fürstl. marggräfl. anspachische Carldor a $9\frac{1}{3}$. fl. de anno 1734. bis 1735. gehen auf die rohe cöllnische Mark 24. Stück, halten fein 18. Karat 6. Gran Gold, und 3. Karat 8. Gran Silber. Ist 1. Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. gerechnet, werth = 8. fl. 50. kr. $2\frac{61}{1422}$. pf.

Nro 35. Dergleichen halbe Card'or, à $4\frac{2}{3}$. fl. de an. 1734. und 1735. gehen auf die rohe cöllnische Mark 48. Stuck, halten fein 18. Karat, 6. Gran Gold, und 3. Karat 8. Gran Silber. Ist ein Stuck incl. Silbers, die Mark 18.

18. fl. und der Ducaten 4. fl. gerechnet, werth = = 4. fl. 25. kr $1\frac{61}{284}$. pf.

Nro. 36. Fürstlich waldeckische Carld'or, à $9\frac{1}{3}$. fl. de an. 1734. und 1735. gehen auf die rohe cöllnische Mark 24. Stück, halten fein 18. Karat 6. Gran Gold, und 3. Karat 8. Gran Silber. Ist ein Stuck incl. Silbers die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. gerechnet, werth 8. fl. 50. kr. $2\frac{61}{142}$. pf.

Nro. 37. Dergleichen halbe Carld'or, à $4\frac{2}{3}$. fl. de an. 1734. gehen auf die rohe cöllnische Mark 48. Stuck, halten fein Gold, 18. Karat 6. Gran, und 3. Karat 8. Gran Silber. Ist ein Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. gerechnet, werth = = 4. fl. 25. kr. $1\frac{61}{284}$. pf.

Nro. 38. Fürstlich hohenzollerische Carld'or, a $9\frac{1}{3}$. fl. de an. 1734. und 1735. gehen auf die rohe cöllnische Mark 24. Stuck, halten fein 18. Karat 4. Gran Gold, und 3. Karat 8. Gran Silber. Ist ein Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. gerechnet, werth
8. fl. 45. kr. $3\frac{79}{142}$. pf.

Nro. 39. Dergleicheu halbe Carld'or, à $4\frac{2}{3}$. fl. de an. 1734. und 1735. gehen auf die rohe cöllnische Mark 48. Stuck, halten fein Gold 18. Karat 4. Gran, und 3. Karat 8. Gran Silber. Ist ein Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. gerechnet. werth 4. fl. 22. kr. $3\frac{21}{284}$. pf.

Nro. 40. Noch dergleichen Viertel Carld'or, à $2\frac{1}{3}$. fl. de an. 1734. und 1735. gehen auf die rohe cöllnische Mark 96. Stuck, halten fein 18. Karat 4. Gran Gold, und 3. Karat 8. Gran Silber. Ist ein Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. gerechnet, werth
2. fl. 11. kr. $1\frac{505}{568}$. pf.

Nro 41. Gräflich montfortische Carld'or, à $9\frac{1}{3}$. fl. de an. 1734. und 1735. gehen auf die rohe cöllnische Mark 24. Stuck, halten fein Gold 18. Karat 6. Gran, und 3. Karat 8. Gran Silber. Ist ein Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. gerechnet, werth 8. fl. 50. kr. $2\frac{61}{142}$. pf.

Nro. 42. Dergleichen halbe Carld'or à $4\frac{2}{3}$. fl. de anno 1732. 34. und 1735. gehen auf die rohe cöllnische Mark 48. Stuck, halten fein Gold, 18. Karat 6. Gran, und 3. Karat 8. Gran Silber. Ist ein Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. gerechnet, werth
4. fl. 25. kr. $1\frac{61}{284}$. pf.

Nro 43. Bischöfl. olmützische Ducaten a 4. fl. de anno 1733. bis mit 1735. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67. Stück, halten fein 23. Karat 8. Gran. Ist ein Stuck werth
4 fl. — —

Nro 44. Schwäbische Kreisducaten a 4. fl. de anno 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark 68. Stück, halten fein 23. Karat 8. Gran. Ist 1. Stuck werth = = = = = 4. fl. — —

Nro 45. Stadt regensburger Ducaten a 4. fl. de anno 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67. Stück, halten fein 23. Karat, 8. Gran. Ist ein Stuck werth = = 4. fl. — —

Nro 46. Stadt straßburger Ducaten a 4. fl. ohne Jahrzahl, gehen auf die rohe cöllnische Mark 67. Stück, halten fein 23. Karat, 8. Gran. Also 1. Stuck werth = = = 4. fl. — —

Nro 47. Stadt hamburger Ducaten a 4. fl. de anno 1705. bis mit 1727. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67. Stück, halten fein 23. Karat, 8. Gran. Ist 1. Stuck werth = 4. fl. — —

Nro 48. Stadt Cölln Ducaten a 4. fl. de anno 1650. bis mit 1724. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67. Stück, halten fein 23. Karat 8. Gran. Ist ein Stuck werth = = = 4. fl. — —

Nro 49. Stadt nürnberger Ducaten a 4. fl. de anno 1635. bis mit 1700. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67. Stück, halten fein 23. Karat 8. Gran. Ist 1. Stuck werth = 4. fl. — —

Nro 50. Stadt Frankfurt am Mayn Ducaten a 4. fl. de anno 1657. bis 1663. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67. Stück, halten fein 23. Karat 8. Gran. Ist 1. Stuck werth
4. fl. — —

Nro 51. Stadt augsburger Ducaten a 4. fl. de anno 1711 bis mit 1726. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67. Stück, halten fein 23. Karat 8. Gran. Ist 1. Stuck werth = 4. fl. — —

Specification derer innländischen groben Silbersorten, welche

von denen in Comitiis anwesenden Generalmünzwardeinen probiret, und auf den innerlichen Werth, den Reichsthaler 2. fl. gerechnet, gesetzt worden, und zwar:

Ihro römisch kaiserlichen Majestät Silbersorten.

Nro 1. Ganze Thaler à 2. fl. von Leopoldo de Anno 1705. gehen auf die rohe cöllnische Mark $8\frac{1}{5}$. Stuck, halten fein 14. Loth. Ist die feine Mark ausgemünzt. = = 18. fl. 44. kr. $2\frac{2}{8}$. pf. also ein Stuck werth. 1. fl. 55. kr. $\frac{40}{41}$. pf.

Nro. 2. Halbe Thaler, oder Gulden à 1. fl. de Anno 1692. bis mit 1704. gehen auf die rohe cöllnische Mark $16\frac{3}{8}$. Stuck, halten fein 14. Loth 1. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt.
18. fl. 38. kr. $1\frac{171}{253}$. pf.
also 1. Stuck werth. — fl. 57. kr. $3\frac{99}{131}$. pf.

Nro. 3. Viertel Thaler, oder halbe Gulden à 30. kr. de Anno 1693. bis mit 1705. gehen auf die rohe cöllnische Mark 33. Stuck, halten fein 14. Loth 1. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt
18. fl. 46. kr. $3\frac{19}{23}$. pf.
Also 1. Stuck werth — fl. 46. kr. 3. pf.

Nro. 4. Ganze Thaler à 2. fl. von Josepho de Anno 1706. bis mit 1711. gehen auf die rohe cöllnische Mark $8\frac{1}{5}$. Stück, halten fein 14. Loth 1. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt
18. fl. 40. kr. $\frac{128}{253}$. pf.
also ein Stuck werth 1. fl. 55. kr. $2\frac{33}{41}$. pf.

Nro. 5. Ganze Thaler à 2. fl. von Carolo de Anno 1713. bis mit 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark $8\frac{1}{8}$. Stück, halten fein 14. Loth 1. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt
18. fl. 29. kr. $3\frac{231}{253}$. pf.
also 1. Stuck werth 1. fl. 56. kr. $3\frac{8}{131}$. pf.

Nro 6. Dergleichen Gulden à 1. fl. de Anno 1712. bis mit 1735. gehen auf die rohe cöllnische Mark $16\frac{1}{4}$. Stück, halten fein 14. Loth 1. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt
18. fl. 29. kr. $3\frac{173}{253}$. pf.
also 1. Stuck werth — fl. 58. kr. $1\frac{7}{131}$. pf.

Nro 7. Dergleichen Viertelthaler à 30. kr. de Anno 1716. bis mit 1736. gehen auf die rohe cöllnische Mark $32\frac{3}{4}$. Stück, halten fein 14. Loth. Ist die feine Mark ausgemünzt
18. fl. 42. kr. $3\frac{3}{7}$. pf.
also 1. Stuck werth — fl. 28. kr. $3\frac{55}{131}$. pf.

Nro 8. Dergleichen 17. Kreutzer de Anno 1732. bis mit 1736. gehen auf die rohe cöllnische Mark 36. Stück, halten fein 8. Loth 7. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 18. fl. 14. kr. $3\frac{55}{161}$. pf.
also 1. Stuck werth — fl. 16. kr. $3\frac{1}{12}$. pf.

Nro 9. 17. Kreutzer ungarische de Anno 1662. bis mit 1696. gehen auf die rohe cöllnische Mark 39. Stück, halten fein 8. Loth 17. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 19. fl. 45. kr. $3\frac{153}{161}$. pf.
also 1. Stuck werth — fl. 15. kr. $1\frac{12}{13}$. pf.

Nro 10. 17. Kreutzer tyrolisch de Anno 1664. bis mit 1694. gehen auf die rohe cöllnische Mark 38. Stück, halten fein 9. Loth. Ist die feine Mark ausgemünzt = = 19. fl. 8. kr. $1\frac{2}{9}$. pf.
also 1. Stuck werth — fl. 15. kr. $3\frac{18}{119}$. pf.

Nro 11. 17. Kreutzer steyermärkische de Anno 1675. bis mit 1696. gehen auf die rohe cöllnische Mark 39. Stuck, halten fein 8. Loth 16. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt
19. fl. 53. kr. $1\frac{3}{5}$. pf.
also 1. Stuck werth — fl. 15. kr. $1\frac{1}{13}$. pf.

Nro 12. 17. Kreutzer schlesische de Anno 1660. bis mit 1664. gehen auf die rohe cöllnische Mark 40. Stück, halten fein 8. Loth 16. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt = 20. fl. 24. kr. — pf.
also 1. Stuck werth — fl. 15. kr. — pf.

Nro 13. 17. Kreutzer mit M. M. W. bezeichnet de Anno 1693. bis mit 1696. gehen auf die rohe cöllnische Mark 38. Stück, halten fein 8. Loth 16. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt
19. fl. 22. kr. $3\frac{2}{5}$. pf.
also 1. Stuck werth — fl. 15. kr. $3\frac{3}{119}$. pf.

Nro 14. 17. Kreutzer de Anno 1659. bis mit 1696. gehen auf die rohe cöllnische Mark 40. Stück, halten fein 8. Loth 16. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt = = = 20. fl. 24. kr. — pf.
also 1. Stuck werth — fl. 15. kr. — pf.

Nro 15. 17. Kreutzer, mit dem Stern bezeichnet, de Anno 1685 gehen auf die rohe cöllnische Mark 43. Stück, halten fein 8. Loth 16. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt
21. fl. 55. kr. $3\frac{1}{5}$. pf.
also 1. Stuck Werth — fl. 13. kr. $3\frac{35}{43}$. pf.

Nro

Nro 16. 17. Kreutzer österreichische mit Æ. bezeichnet, de Anno 1693. bis mit 1696. gehen auf die rohe cöllnische Mark 39. Stück, halten fein 8. Loth 16. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt = = 19. fl. 53. kr. $1\frac{3}{5}$. pf. also 1. Stuck werth — fl. 15. kr. $1\frac{7}{18}$. pf.

Nro 17. 17. Kreutzer mit A bezeichnet de Anno 1660. bis mit 1664. gehen auf die rohe cöllnische Mark 40. Stück, halten fein 8. Loth 16. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt = = = 20. fl. 24. kr. — pf. also 1. Stück werth — fl. 15. kr. — pf.

Nro 18. 17. Kreutzer mit der Rose bezeichnet de Anno 1674. bis mit 1685. gehen auf die rohe cöllnische Mark 39. Stück, halten fein 8. Loth 16. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 19. fl. 53. kr. $1\frac{3}{5}$. pf. also 1. Stuck werth — fl. 15. kr. $1\frac{7}{18}$. pf.

Nro 19. 17. Kreutzer mit S. H. S. bezeichnet de Anno 1674. bis mit 1694. gehen auf die rohe cöllnische Mark 39. Stück, halten fein 8. Loth 17. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 19. fl. 45. kr. $3\frac{153}{161}$. pf. also 1. Stuck werth — fl. 15. kr. $1\frac{12}{13}$. pf.

Nro 20. 17. Kreutzer mit △ bezeichnet de Anno 1664. gehen auf die rohe cöllnische Mark 38. Stück, halten fein 8. Loth 16. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 19. fl. 22. kr. $3\frac{1}{5}$. pf. also 1. Stuck werth — fl. 15. kr. $3\frac{3}{19}$. pf.

Nro 21. 17. Kreutzer mit A. bezeichnet de Anno 1685. gehen auf die rohe cöllnische Mark 45. Stück, halten fein 8. Loth 14. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 22. fl. 12. kr. $1\frac{65}{79}$. pf. also 1. Stuck werth — fl. 13. kr. $3\frac{5}{43}$. pf.

Nro 22. 17. Kreutzer mit C. B. bezeichnet de Anno 1693. und 1694. gehen auf die rohe cöllnische Mark 38. Stück, halten fein 8. Loth 17. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 19. fl. 15. kr. $2\frac{50}{161}$. pf. also 1. Stuck werth — fl. 15. kr. $3\frac{21}{38}$. pf.

Nro 23. 17. Kreutzer mit dem Löwen bezeichnet de Anno 1663. bis mit 1695. gehen auf die rohe cöllnische Mark 38. Stück, halten fein 9. Loth 1. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 19. fl. 1. kr. $1\frac{97}{163}$. pf. also 1. Stuck werth — fl. 16. kr. $\frac{13}{38}$. pf.

Nro 24. 17. Kreutzer mit dem Anker bezeichnet de Anno 1664. gehen auf die rohe cöllnische Mark 39. Stück, halten fein 8. Loth 12. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 19. fl. 45. kr. $3\frac{153}{161}$. pf. also 1. Stuck werth — fl. 15. kr. $1\frac{12}{13}$. pf.

Nro 25. 17. Kreutzer mit B. M. bezeichnet de Anno 1694. gehen auf die rohe cöllnische Mark 38. Stück, halten fein 8. Loth 17. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 19. fl. 15. kr. $2\frac{30}{161}$. pf. also 1. Stuck werth — fl. 15. kr. $3\frac{21}{38}$. pf.

Nro 26. 17. Kreutzer mit M. V. bezeichnet de Anno 1693. und 1694. gehen auf die rohe cöllnische Mark 38. Stück, halten fein 9. Loth. Ist die feine Mark ausgemünzt 19. fl. 8. kr. $1\frac{7}{19}$. pf. also 1. Stuck werth — fl. 15. kr. $3\frac{18}{19}$. pf.

Churfürstl. maynzische Silbersorten.

Nro 27. 15. Kreutzerstück de Anno 1690. und 1691. gehen auf die rohe cöllnische Mark 44. Stück, halten fein 8. Loth 14. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt = = 20. fl. 3. kr. $\frac{12}{79}$. pf. also 1. Stuck werth — fl. 13. kr. $1\frac{19}{22}$. pf.

Nro 28. 12. Kreutzerstück de Anno 1693. und 1694. gehen auf die rohe cöllnische Mark $50\frac{1}{2}$. Stück, halten fein 7. Loth 17. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt = 20. fl. 20. kr. $1\frac{129}{143}$. pf. also 1 Stuck werth — fl. 10. kr. $2\frac{48}{101}$. pf.

Nro 29. 12. Kreutzerstück Landmünze de Anno 1692. und 1693. gehen auf die rohe cöllnische Mark 53. Stück, halten fein 7. Loth 17. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 21. fl. 20. kr. $3\frac{83}{143}$. pf. also 1. Stück werth — fl. 10. kr. $\frac{25}{52}$. pf.

Churfürstl. cöllnische Silbersorten.

Nro 30. Speciesthaler à 2. fl. de Anno 1663. bis mit 1700. gehen auf die rohe Mark $8\frac{3}{8}$. Stück, halten fein 13. Loth 14. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt = 19. fl. 27. kr. $\frac{12}{31}$. pf. also 1. Stuck werth 1. fl. 51. kr. $\frac{12}{67}$. pf.

Nro 31. $\frac{2}{3}$. Stück à 1. fl. de Anno 1694. gehen auf die rohe cöllnische Mark $13\frac{3}{4}$. Stück, halten fein 12. Loth. Ist die feine Mark ausgemünzt 18. fl. 20. kr. — kr. also 1. Stuck werth — fl. 58. kr. $3\frac{7}{11}$. pf.

Nro 32. Stadt Cölln $\frac{2}{3}$. Stuck à 1. fl. de Anno 1691. bis mit 1695. gehen auf die rohe cöllnische Mark $13\frac{3}{4}$.

Stück, halten fein 12. Loth. Ist die feine Mark ausgemünzt = 18. fl. 20. kr. — pf. also 1. Stuck werth — fl. 58. kr. $3\frac{7}{11}$. pf.

Churtrierische Silbersorten.

Nro 33. $\frac{2}{3}$. Stuck a 1. fl. de Anno 1691. bis mit 1693. gehen auf die rohe cöllnische Mark $13\frac{3}{4}$. Stück, halten fein 11. Loth 16. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt = 18. fl. 30. kr. $1\frac{13}{1067}$. pf. also 1. Stuck werth — fl. 58. kr. $1\frac{5}{11}$. pf.

Churbaierische Silbersorten.

Nro 34. Speciesthaler a 2. fl. de Anno 1625. und 1694. gehen auf die rohe cöllnische Mark 8. Stück, halten fein 14. Loth 4. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt = = 18. fl. — kr. — pf. also 1. Stuck werth 2. fl. — kr. — pf.

Nro 35. 30. Kreutzerstück de Anno 1718. bis mit 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark 34. Stück, halten fein 12. Loth 1. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt = 22. fl. 33. kr. $2\frac{202}{217}$. pf. also 1. Stuck werth — fl. 23. kr. $3\frac{25}{34}$. pf.

Nro 36. 24. Kreutzerstück, so vormals 30. kr. gegolten haben, de Anno 1692. und 1693. gehen auf die rohe cöllnische Mark $20\frac{1}{2}$. Stück, halten fein 7. Loth 3. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt = = 18. fl. 18. kr. $1\frac{29}{43}$. pf. also 1. Stuck werth — fl. 23. kr. $2\frac{16}{41}$. pf.

Nro 37. 15. Kreutzerstück de anno 1715. bis mit 1732. gehen auf die rohe cöllnische Mark 68. Stück, halten fein 12. Loth 2. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt = 22. fl. 27. kr. $2\frac{10}{1099}$. pf. also ein Stuck werth — 12. kr. $\frac{3}{34}$. pf.

Nro 38. 15. Kreutzerstück de anno 1691. bis mit 1703. gehen auf die rohe cöllnische Mark $41\frac{1}{2}$. Stück, halten fein 7. Loth. Ist die feine Mark ausgemünzt 23. fl. 42. kr. $3\frac{3}{7}$. pf. also ein Stuck werth — 11. kr. $1\frac{45}{83}$. pf.

Königl. Pohlnische und churfürstl. sächsische Silbersorten.

Nro 39. Species-Thaler a 2. fl. de anno 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark 8. Stück, halten fein 14. Loth, 4. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt = = = = = 18. fl. — — also ein Stuck werth = 2. fl. — —

Nro 40. Halbe Species-Thaler de anno 1724. bis mit 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark 16. Stück, halten fein 14. Loth 4. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt = 18. fl. — — also ein Stuck werth = 1. fl. — —

Nro 41. Viertel Species-Thaler a 30. kr. de anno 1716. bis mit 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark 32. Stück, halten fein 14. Loth 4. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 18. fl. — — also ein Stuck werth = — 30. kr. —

Nro 42. $\frac{1}{8}$. Species-Thaler a 15. kr. de anno 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark 64. Stück, halten fein 14. Loth 4. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt. = = = = 18. fl. — — also ein Stuck werth = — 15. kr. —

Nro 43. $\frac{2}{3}$. Stück a 1. fl. de anno 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark 17. Stück, halten fein 15. Loth 2. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 18. fl. — — also 1. Stuck werth = 1. fl. — —

Nro 44. $\frac{1}{3}$. Stuck a 30. kr. de anno 1694. bis mit 1733. gehen auf die rohe cöllnische Mark 27. Stück, halten fein 12. Loth. Ist die feine Mark ausgemünzt = = = = = 18. fl. — — also ein Stuck werth = — 30. kr. —

Nro 45. $\frac{1}{3}$. Stuck a 30. kr. de anno 1733. bis mit 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark 34. Stück, halten fein 15. Loth 2. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt = = = 18. fl. — — also ein Stuck werth = — 30. kr. —

Nro 46. $\frac{1}{6}$. Stuck a 15. kr. de Anno 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark 68. Stück, halten fein 15. Loth 2. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt = 18. fl. — — also 1. Stuck werth = — 15. kr. —

Königlich preußische und churfürstlich brandenburgische Silbersorten.

Nro 47. Speciesthaler a 2. fl. de Anno 1538. bis mit 1692. gehen auf die rohe cöllnische Mark 8. Stück, halten fein 14. Loth 4. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt = = = 18. fl. — — also 1. Stuck werth = 2. fl. — —

Nro 48. Speciesthaler a 2. fl. de Anno 1695. gehen auf die rohe cöllnische Mark 8. Stück, halten fein 13. Loth 6. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt = = = 19. fl. 12. kr. — also 1. Stuck werth = 1. fl. 52. kr. 2. pf.

Nro

Nro 49. ½. Stuck à 1. fl. de Anno 1689. bis mit 1700. gehen auf die rohe cöllnische Mark 13¾. Stück, halten fein 12. Loth. Ist die feine Mark ausgemünzt = = 18. fl. 20. kr. — also 1. Stück werth — 58. kr. 31 7/11. pf.

Nro 50. 1/30. Stuck à 30. kr. de Anno 1690. bis mit 1729. gehen auf die rohe cöllnische Mark 27½. Stück, halten fein 12. Loth. Ist die feine Mark ausgemünzt = = 18. fl. 20. kr. — also 1. Stuck werth — 29. kr. 1 9/11. pf.

Nro 51. 1/60. Stuck à 15. kr. de Anno 1687. gehen auf die rohe cöllnische Mark 41. Stück, halten fein 8. Loth 17. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt = 18. fl. 20. kr. 80/161. pf. also 1 Stuck werth = — 14. kr. 237/241. pf.

Churpfälzische Silbersorten.

Nro 52. 24. Kreutzerstück de Anno 1718. gehen auf die rohe cöllnische Mark 38. Stück, halten fein 12. Loth. Ist die feine Mark ausgemünzt 20. fl. 16. kr. — also 1. Stuck werth — 21. kr. 1 5/19. pf.

Nro 53. 20. Kreutzerstück de Anno 1719. bis mit 1735. gehen auf die rohe cöllnische Mark 47. Stück, halten fein 11. Loth 17. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt = 20. fl. 59. kr. 2 3/43. pf. also 1. Stuck werth — 17. kr. 29/47. pf.

Nro 54. 1/60. Stuck à 15. Kreutzer de Anno 1710. bis mit 1715. gehen auf die rohe cöllnische Mark 58. Stuck, halten fein 11. Loth 17. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt. 19. fl. 25. kr. 1 25/43. pf. also 1. Stuck werth — 13. kr. 3 35/58. pf.

Königlich großbrittanische und churfürstl. braunschweigischlüneburgische Silbersorten, zu Clausthal ausgemünzt.

Nro 55. Speciesthaler à 2. fl. de an. 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark 8. Stuck, halten fein 14. Loth 4. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt. = = = 18. fl. — — also 1. Stuck werth 2. fl. — —

Nro. 56. Halbe Speciesthaler, à 1. fl. de an. 1732. gehen auf die rohe cöllnische Mark 16. Stuck, halten fein 14. Loth 4. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 18. fl. — — also 1. Stuck werth 1. fl. — —

Nro 57. Viertel Speciesthaler, de an. 1732. à 30. kr. gehen auf die rohe cöllnische Mark 32. Stuck, halten fein 14. Loth 4. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 18. fl. — — also 1. Stuck werth — 30. kr. —

Nro. 58. Feine Gulden à 1. fl. de an. 1736. gehen auf die rohe cöllnische Mark 17⅞ Stuck, haltten fein 15. Loth 16. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt = = = 18. fl. — — also 1. Stuck werth 1. fl. — —

Nro 59. Dergleichen halbe Gulden à 30. kr. de an. 1736. gehen auf die rohe cöllnische Mark 35¾. Stuck, halten fein 15. Loth, 16. Gran Ist die feine Mark ausgemünzt 18. fl — — also 1. Stuck werth — 30. kr. —

Nro. 60. Dergleichen ¼. fl. à 15. kr. de an. 1736. gehen auf die rohe cöllnische Mark 71½. Stuck, halten fein 15. Loth 16. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt = = 18. fl. — — also 1. Stuck werth — 15. k. —

Ferner Communiongelder, zu Zellerfeld ausgemünzet.

Nro 61. Speciesthaler à 2. fl. de an. 1736. und 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark 8. Stuck, halten fein 14. Loth 4. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 18. fl. — — also 1. Stuck werth 2. fl. — —

Nro 62. Feine Gulden à 1. fl. de an. 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark 17⅞. Stuck, halten fein 15. Loth 16. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt. = = = 18. fl. — — also 1. Stuck werth 1. fl. — —

Nro 63. Dergleichen Gulden a 1. fl. de an. 1690. bis mit 1706. gehen auf die rohe cöllnische Mark 17⅞. Stuck, halten 15. Loth, 16. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 18. fl. — — also 1. Stuck werth 1. fl. — —

Nro 64. Dergleichen halbe Gulden à 30. kr. de an. 1736. und 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark 35¾. Stuck, halten fein 15. Loth, 16. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 18. fl. — — also 1. Stuck werth — 30. kr. —

Nro. 65 1/30. Stuck, à 15. kr. de an. 1735. bis mit 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark 71½. Stuck, hal-

ten fein 15. Loth 16. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 18. fl. — — also 1. Stuck werth — 15. kr. —

Fürstlich bischöflich salzburgische Silbersorten.

Nro 66. Speciesthaler a 2. fl. de an. 1623. bis mit 1708. gehen auf die rohe cöllnische Mark $8\frac{1}{8}$. Stuck, halten fein 14. Loth 1. Gran. Ist die feine Mark ausgzmünzt 18. fl. 29. kr. $3\frac{33}{53}$. pf. also 1. Stuck werth 1. fl. 56. kr. $3\frac{1}{113}$. pf.

Nro 67. 17. Kreuzerstuck, de an. 1681. bis mit 1690 gehen auf die rohe cöllnische Mark 40. Stuck, halten fein 8. Loth 17. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 20. fl. 16. kr- $1\frac{95}{161}$. pf. also 1. Stuck werth — 15. kr. $\frac{3}{8}$. pf.

Nro 68. Fürstlich würtenbergische 30. Kreuzerstuck de an. 1731. bis mit 1736. gehen auf die rohe cöllnische Mark 33. Stuck, halten fein 12. Loth 1. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 21. fl. 53. kr. $3\frac{145}{217}$. pf. also 1. Stuck werth — 24. kr. $2\frac{7}{112}$. pf.

Nro. 69. Ingleichen würtenberg Oelz 17. kr. de an. 1674 bis mit 1694. gehen auf die rohe cöllnische Mark 39. Stuck, halten fein 8. Loth 17. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 19. fl. 45. kr. $3\frac{153}{1611}$. pf. also 1. Stuck werth — 15. kr. $1\frac{12}{113}$. pf.

Nro 70. Fürstlich baadendurlachische 30. kr. Stuck, de an. 1734. bis mit 1736. gehen auf die rohe cöllnische Mark 33. Stuck, halten fein 12. Loth. Ist die feine Mark ausgemünzt 22. fl — — also 1. Stuck werth — 24. kr. $2\frac{2}{111}$. pf.

Nro 71. Fürstlich fuldaische 20. kr. Stuck, de an. 1726. bis mit 1736. gehen auf die rohe cöllnische Mark 49. Stuck, halten fein 11. Loth 16. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 21. fl. 58. kr $3\frac{555}{1077}$. pf. also 1. Stuck werth — 16. kr. $1\frac{25}{49}$. pf.

Nro 72. Dergleichen 20. Kreuzerstuck, de an. 1724. und 1725. gehen auf die rohe cöllnische Mark $51\frac{3}{4}$. Stuck, halten fein 13. Loth 2. Gran. Ist dte feine Mark ausgemünzt 21. fl. 3. kr. $\frac{12}{59}$. pf. also 1. Stuck werth — 17. kr. $\frac{28}{69}$. pf.

Nro 73. Fürstlich darmstädtische 12. Kreuzerstuck, mit der Umschrift, nach dem Schluß der 5. Stände, de an. 1705. gehen auf die rohe cöllnische Mark 50. Stuck, halten fein 7. Loth 17. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 20. fl. 8. kr. $1\frac{81}{143}$. pf. also 1. Stuck werth — 10. kr. $2\frac{9}{10}$. pf.

Nro 74. Fürstlich margräflich anspachische 30. Kreutzerstuck, de an. 1735. und 1736. gehen auf die rohe cöllnische Mark $33\frac{1}{2}$. Stuck, halten fein 12. Loth. Ist die feine Mark ausgemünzt 22. fl. 20. kr. — also 1. Stuck werth — 24. kr. $\frac{48}{67}$. pf.

Nro 75. Fürstlich marggräfl. bayreutische 30. Kreutzerstuck, de an. 1735. und 1736. gehen auf die rohe cöllnische Mark 33. Stuck, halten fein 12. Loth 1. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 21. fl. 53. kr. $3\frac{145}{217}$. pf. also 1. Stuck werth — 24. kr. $2\frac{7}{11}$. pf.

Nro 76. Fürstlich braunschweig-wolffenbüttelischeland $\frac{2}{3}$.. Stück, a 1. fl. de an. 1694. bis mit 1699. gehen auf die rohe cöllnische Mark $13\frac{1}{2}$. Stuck, halten fein 11. Loth 17. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 18. fl. 5. kr. $\frac{4}{43}$. pf. also 1. Stuck werth — 59. kr $2\frac{8}{9}$. pf.

Nro 77. $\frac{2}{3}$. Stück, a 1. fl. de an. 1690. bis mit 1693. gehen auf die rohe cöllnische Mark $15\frac{1}{4}$. Stuck, halten fein 13. Loth 8. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 18. fl. 8. kr. $3\frac{35}{1251}$. pf. also 1. Stuck werth — 59. kr. $2\frac{2}{61}$. pf.

Nro 78. $\frac{1}{6}$. Stuck, a 15. kr. de an. 1693. bis mit 1697. gehen auf die rohe cöllnische Mark 42. Stuck, halten fein 8. Loth 11. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 18. fl. 46. kr. $3\frac{133}{161}$. pf. Ist 1. Stuck werth — 14. kr. $1\frac{1}{2}$. pf.

Nro 79. Fürstlich zellische $\frac{2}{3}$. Stück, a 1. fl. de an. 1690. bis mit 1694. gehen auf die rohe cöllnische Mark 15. Stuck halten fein 13. Loth 4. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 18. fl. 9. kr. $\frac{34}{1119}$. pf. also 1. Stuck werth — 59. kr. 2. pf.

Nro 80. Fürstlich heßencasselische 8. Albusstück, a $22\frac{1}{2}$. kr. de an. 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark 39. Stuck, halten fein 12. Loth. Ist die feine Mark ausgemünzt 19. fl. 30. kr. — also 1. Stuck werth — 20. kr. $3\frac{1}{13}$. pf.

Nro 81. Dergleichen 8. Stuck einen Thaler a $11\frac{6}{4}$. Kreutzer, de ao. 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark

78. Stück, halten fein 12. Loth. Ist die feine Mark ausgemünzt
19. fl. 30. kr. ″ —
also 1. Stuck werth — 10. kr. $1\frac{7}{11}$. pf.

Nro 82. Dergleichen 3. gute Groschenstück, a $11\frac{3}{4}$. Kreutzer, de an. 1693. gehen auf die rohe cöllnische Mark 48. Stuck, halten fein 7. Loth. Ist die feine Mark ausgemünzt
20. fl. 34. kr. $1\frac{1}{7}$. pf.
also 1. Stuck werth — 9. kr. $3\frac{3}{8}$. pf.

Nro 83. Bischöfliche münsterische $\frac{2}{3}$. Stück, a 1. fl. de an. 1692. bis mit 1710. gehen auf die rohe cöllnische Mark $13\frac{3}{4}$. Stück, halten fein 12. Loth. Ist die feine Mark ausgemünzt
18. fl. 20. kr. —
also 1. Stuck werth — 58 kr. $3\frac{7}{11}$. pf.

Nro 84. Dergleichen $\frac{1}{3}$ a 30. Kreuzer, de an. 1692. bis mit 1694. gehen auf die rohe cöllnische Mark $27\frac{1}{2}$. Stuck, halten fein 12. Loth. Ist die feine Mark ausgemünzt 18. fl. 20. kr. ″ —
also 1. Stück werth — 29. kr. $1\frac{9}{11}$ pf.

Nto 85. Noch dergleichen $\frac{1}{6}$.tel Stuck, a. 15. kr. de an. 1711. bis mit 1718. gehen auf die rohe cöllnische Mark $42\frac{2}{3}$. Stück, halten fein 8. Loth 17. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt
19. fl. 4. kr. $3\frac{61}{161}$. pf.
also 1. Stuck werth — 14. kr. $\frac{77}{128}$. pf.

Nro 86. Bischöflich olmüzische Thaler a 2. fl. de an. 1704. und 1706. gehen auf die rohe cöllnische Mark $8\frac{1}{8}$. Stuck, halten fein 14. Loth 2. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt
18. fl. 25. kr. $2\frac{6}{127}$. pf.
also 1. Stuck werth 1. fl. 57. kr. $\frac{12}{13}$. pf.

Nro 87. Dergleichen 17. Kreutzerstuck, de an. 1673. bis mit 1694. gehen auf die rohe cöllnische Mark 38. Stuck, halten fein 8. Loth 17. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt
19. fl. 15. kr. $2\frac{50}{161}$. pf.
also 1. Stuck werth — 15. kr. $3\frac{21}{38}$. pf.

Nro 88. Noch dergleichen 17. Kreutzerstück, de anno 1659. bis mit 1664. gehen auf die rohe cöllnische Mark 39. Stück, halten fein 9. Loth 1. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt
19. fl. 31. kr. $1\frac{121}{163}$. pf.
also 1. Stnck werth ″ — 15. kr. $2\frac{9}{18}$. pf.

Nro 89. Bischöfliche breßlauische 17. Kreutzerstück, de anno 1679. und 1680, gehen auf die rohe cöllnische Mark 40. Stück, halten fein 9. Loth 1. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt
20. fl. 8. kr. $3\frac{5}{9}$. pf.
also ein Stuck werth ″ — 15. kr. $\frac{3}{4}$. pf.

Nro 90. Gräflich montfortische 30. kr. Stück, de anno 1732. bis mit 1736. gehen auf die rohe cöllnische Mark 33. Stück, halten fein 12. Loth. Ist die feine Mark ausgemünzt ″ 22. fl. — —
also ein Stuck werth — 24. kr. $2\frac{2}{11}$. pf.

Nro 91. Gräflich hanauische 12. kr. Stück, de anno 1693. und 1694. gehen auf die rohe cöllnische Mark 51. Stück, halten fein 7. Loth 14. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt
20. fl. 58. kr. $3\frac{3}{5}\frac{1}{7}$. pf.
also 1 Stuck werth ″ — 10. kr. $1\frac{3}{17}$. pf.

Nro 92. Gräflich stollbergische feine $\frac{2}{3}$. Stück, de an. 1717. bis mit 1736. gehen auf die rohe cöllnische Mark $17\frac{7}{8}$. Stück, halten fein 15. Loth 16. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt
18. fl. — —
also ein Stuck werth ″ 1. fl. — —

Nro 93. Stadt regensburger Thaler a 2. fl. de anno 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark 8. Stück, halten fein 14. Loth 4. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt ″ 18. fl. — —
also ein Stuck werth ″ 2. fl. — —

Nro 94. Dergleichen Thaler a 2. fl. de anno 1737. mit der Stadt und Rathhaus bezeichnet, gehen auf die rohe cöllnische Mark 8. Stück, halten fein 14. Loth 4. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt ″ ″ ″ ″ 18. fl. — —
also ein Stuck werth ″ 2. fl. — —

Nro 95. Dergleichen Gulden de an. 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark 16. Stück, halten fein 14. Loth 4. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt ″ ″ ″ ″ ″ 18. fl. — —
also ein Stuck werth ″ 1. fl. — —

Nro 96. Noch dergleichen $\frac{1}{2}$. Gulden a 30. kr. de anno 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark 32. Stück, halten fein 14. Loth 4. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt ″ 18. fl. — —
also ein Stuck werh ″ — 30. kr. —

Nro 97. Stadt nürnberger Thaler a 2. fl. de anno 1622. bis mit 1694. gehen auf die rohe cöllnische Mark 8. Stück, halten fein 14. Loth 4. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt
18. fl. — —
also ein Stuck werth ″ 2. fl. — —

Nro 98. Dergleichen 15. Kreutzer, worauf aber nur 12. kr. stehet, de anno 1736. gehen auf die rohe cöllnische Mark 42. Stück, halten fein 8. Loth 1. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 20. fl. 51. kr. $1\frac{7}{29}$. pf. also ein Stuck werth — 12. kr. $3\frac{11}{14}$. pf.

Nro 99. Stadt augsburger Thaler a 2. fl. de anno 1643. bis mit 1725. gehen auf die rohe cöllnische Mark 8. Stuck halten fein 14. Loth 4. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 18. fl. — — also ein Stuck werth — 2. fl. — —

Nro 100. Stadt Frankfurt am Mayn, 6. Albus Stuck a 12. kr. de an. 1693. gehen auf die rohe cöllnische Mark 51. Stück, halten fein 7. Loth 16. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 20. fl. 41. kr. $\frac{1}{60}$. pf. also ein Stück werth — 10. kr. $1\frac{13}{17}$. pf.

Nro 101. Stadt Embden $\frac{2}{3}$. Stück, de anno 1688. bis mit 1691. gehen auf die rohe cöllnische Mark $14\frac{3}{8}$. Stück, halten fein 12. Loth 2. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 18. fl. 59. kr. $1_{1}\frac{87}{609}$. pf. also ein Stuck werth — 56. kr. $3\frac{11}{28}$. pf.

Churfürstlich baierische Goldsorten, wie solche von denen in Comitiis anwesenden Generalmünzwardeinen probiret, und auf den in nemlichen Werth den Ducaten 4. Gulden gerechnet, gesetzt worden.

Nro 52. Doppelte Maxd'or a 12. fl. 40. kr. de Anno 1717. gehen auf die rohe cöllnische Mark 18. Stück, halten fein 18. Karat 6. Gran Gold, und 4. Karat Silber, ist ein Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. gerechnet, werth 11. fl. 48. kr. $1\frac{17}{71}$. pf.

Nro 53. Maxd'or a 6. fl. 20. kr. de Anno 1715. 16. 17. 18. 19. 20. 22. 24. 25. und 1726. gehen auf die rohe cöllnische Mark 36. Stück, halten fein 18. Karat, 6. Gran Gold, und 4. Karat Silber, ist 1. Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. gerechnet, werth 5. fl. 54. kr. $\frac{44}{71}$. pf.

Nro 54. Halbe Maxd'or, a 3. fl. 10. kr. de an. 1715. 16. 21. 22. und 1723. gehen auf die rohe cöllnische Mark 72. Stuck, halten fein 18. Karat 6. Gran Gold, und 4. Gran Silber, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. gerechnet, werth 2. fl. 57. kr. $\frac{22}{71}$. pf.

Nro 55. Maxd'or, de an. 1716. 1717. 19. und 1720. ingleichen halbe de an. 1722., welche vom churbaierischen Münzamt als Beyschläge angegeben worden, gehen auf die rohe cöllnische Mark 36. ganze Stück, halten fein 18. Karat, 3. Gran Gold, und 4. Karat 2. Gran Silber. Ist 1. Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl gerechnet, werth 5. fl. 49. kr. $2\frac{247}{426}$. pf.

Nro 56. Dergleichen halbe Maxd'or, de an. 1725. wobey besagtes Münzamt angegeben, das in diesem Jahre keine ausgemüntzet worden, gehen auf die rohe cöllnische Mark 72. Stuck, halten fein 18. Karat 3. Gran Gold, und 4. Karat 2. Gran Silber. Ist ein Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. gerechnet, werth 2. fl. 54. kr. $3\frac{247}{852}$. pf.

Nro 57. Alle Goldgulden, von Ferdinando Maria, de an. 1674. 75. und 1676. gehen auf die rohe cöllnische Mark 72. Stuck, halten fein 18. Karat, 7. Gran Gold, und 4. Karat Silber. Ist ein Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. gerechnet, werth 2. fl. 57. kr. $3\frac{97}{213}$. pf.

Nro 58. Dergleichen Goldgulden, von Maximiliano Emanuel, de an. 1702. 1703. und 1704. gehen auf die rohe cöllnische Mark 72. Stuck, halten fein 18. Karat 6. Gran Gold, und 4. Karat Silber. Ist ein Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. gerechnet, werth 2. fl. 57. kr. $\frac{22}{71}$. pf.

Anderweite Specification derer ausländischen Goldsorten, welche von denen in comitiis anwesenden Generalmünzwardeinen probiret, und auf den innerlichen Werth, den Ducaten 4. Gulden gerechnet, gesetzet worden, als:

Nro 26. Rußische kaiserliche Ducaten, de an. 1712. bis mit 1729. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67. Stuck, halten fein 23. Karat 4. Gran. Ist 1. Stuck werth 3. fl. — $2\frac{24}{71}$. pf.

Nro 27. Königlich großbrittanische Guinees, de an. 1698. bis mit 1720. gehen auf die rohe cöllnische Mark, $28\frac{1}{2}$.

28 1/3. Stuck, halten fein 22. Karat 1. Gran. Ist ein Stuck werth
8. fl. 46. kr. 1 11 55/349. pf.

Nro 28. Genever Ducaten, de an. 1640. bis mit 1690. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67. Stuck, halten fein 23. Karat 6. Gran. Ist ein Stuck werth ″ ‴ ⁗ 3. fl. 58. kr. 1 17/71. pf.

Nro 29. Baßler Ducaten, de an. 1653. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67. Stuck, halten fein 23. Karat 4. Gran. Ist ein Stuck werth
3. fl. 56. kr 2 14/71 pf.

Nro 30 Berner Ducaten, de an. 1677. bis mit 1725. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67. Stuck, halten fein 23. Karat 3. Gran. Ist ein Stuck werth ″ ‴ ⁗ 3. fl. 55. kr. 3 7/71. pf.

Nro 31. Lucerner Ducaten, ohne Jahrzahl, gehen auf die rohe Mark cölnisch 67. Stuck, halten fein 23. Karat, 3. Gran. Ist ein Stück werth
3. fl. 55. kr. 3 7/71. pf.

Nro 32. Curer Ducaten, de an. 1647. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67. Stuck, halten fein 23. Karat 5. Gran. Ist ein Stuck werth
3. fl. 57. kr. 1 61/71. pf.

Anderweite Specification derer innländischen Goldsorten, welche von denen in Comitiis anwesenden General-Münzwardeinen probiret, und auf den innerlichen Werth, den Ducaten 4. Gulden gerechnet, gesetzet worden, nemlich:

Nro 59. Churfürstlich cöllnische Carld'or, a 9 1/2. fl. de an. 1735. gehen auf die rohe cöllnische Mark 24. Stuck, halten fein Gold 18. Karat, 8. Gran, und 3. Karat 8. Gran Silber. Ist ein Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. gerechnet, werth
8. fl. 55. gr. 1 43/142. pf.

Nro 60. Dergleichen halbe Carld'or, a 4 2/3. fl. de an. 1735. und 1736. gehen auf die rohe cölnische Mark 48. Stück, halten fein 18. Karat, 8. Gran Gold, und 3. Karat 8. Gran Silber. Ist ein Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. gerechnet, werth ‴ ‴ ‴ 4. fl. 27. kr. 2 185/284. pf.

Nro 61. Churfürstlich pfälzische Ducaten, de an. 1662. gehen auf die rohe Mark cöllnisch 67. Stuck, halten fein 23. Karat, 8. Gran. Ist ein Stuck werth ″ ″ ″ ″ 4. fl. — —

Nro 62. Dergleichen Ducaten, de an. 1708. bis mit 1721. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67. Stuck, halten fein 23. Karat, 5. Gran. Ist ein Stuck werth 3. fl. 57. kr. 1 61/71. pf.

Nro 63. Königlich großbrittanische und churfürstlich braunschweiglüneburgische Ducaten, de an. 1715. und 1716. gehen auf die rohe cöllnische Mark 67. Stück, halten fein 23. Karat, 8. Gran. Ist ein Stuck werth 4. fl. — —

Nro 64. Fürstlich würzburgische Carld'or, a 9 1/3. fl. de an. 1736. zu Nürnberg ausgemünzet, gehen auf die rohe cöllnische Mark 24. Stück, halten fein 18. Karat 7. Gran Gold, und 3. Karat 8. Gran Silber.. Ist ein Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. gerechnet, werth
8. fl. 52. kr. 3 122/142. pf.

Nro 65. Dergleichen Carldor, a 9 1/3. fl. zu Studgard ausgemünzet de anno 1735. gehen auf die rohe cöllnische Mark 24. Stück, halten fein 18. Karat, 7. Gran Gold, und 3. Karat 8. Gran Silber. Ist 1. Stuck incl. Silbers, und den Ducaten 4. fl. gerechnet, werth
8. fl. 52. kr. 3 123/142. pf.

Nro 66. Stadt nürnberger Goldgulden de anno 1535. bis mit 1686. gehen auf die rohe Mark cöllnisch 72. Stück, halten fein 18. Karat 6. Gran Gold, und 3. Karat 8. Gran Silber. Ist ein Stuck incl. Silbers, die Mark 18. fl. und den Ducaten 4. fl. gerechnet, werth ″ ″ 2. fl. 56. kr. 3 203/426. pf.

Anderweite Specification derer ausländischen Silbersorten, welche von denen in Comitiis anwesenden General-Münzquardeinen probiret und auf den innerlichen Werth, den Reichsthaler zu 2. Gulden gerechnet, gesetzet worden, als:

Nro 39. Kön. Franz. Navarra-Thaler a 1. fl. 54. kr. de anno 1718. bis mit 1722. gehen auf die rohe Cölln. Mark 8 5/8.

Stück, halten fein 14. Loth 10. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt
18. fl. — $3\frac{39}{131}$. pf.
also ein Stuck werth 1. fl. 53. kr. $3\frac{25}{33}$. pf.

Nro 40. Dergleichen neue Transols a 40. kr. de anno 1705. bis mit 1707. gehen auf die rohe cöllnische Mark $26\frac{1}{8}$. Stuck, halten fein 13. Loth 5. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt
20. fl. 59. kr. $2\frac{39}{239}$. pf.
also ein Stuck werth
— 34. kr. $1\frac{47}{299}$. pf.

Nro 41. Dergleichen $\frac{1}{8}$. Kronen a 18. kr. de anno 1710. bis mit 1715. gehen auf die rohe cöllnische Mark 8. Stuck, halten fein 14. Loth 10. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt
26. fl. 22. kr. $3\frac{79}{131}$. pf.
also das Stuck werth — 12. kr. $1\frac{1}{8}$. pf.

Nro 42. Königlich dähnische 24. Schillinge Danske de an. 1731. bis mit 1735. gehen auf die rohe cöllnische Mark $26\frac{5}{8}$. Stuck, halten fein 9. Loth. Ist ein Stuck werth — 22. kr. $3\frac{19}{71}$. pf.

Nro 43. Dergleichen 16. Schillinge de anno 1714. bis mit 1717. gehen auf die rohe cöllnische Mark 46. Stück, halten fein 9. Loth 17. Gran. Ist ein Stuck werth — 14. kr. $2\frac{17}{47}$. pf.

Nro 44. Dergleichen 10. Schillinge, worauf 12. Schillinge stehet, de an. 1711. bis mit 1724. gehen auf die rohe cöllnische Mark 61. Stück, halten fein 8. Loth 15. Gran. Ist ein Stuck werth
— 9. kr. $3\frac{6}{61}$. pf.

Nro 45. Brabandische Permisse Schillinge a 15. kr. $2\frac{3}{9}$. pf. de anno 1621. bis mit 1629. gehen auf die rohe cöllnische Mark 50. Stück, halten fein 9. Loth 2. Gran, und die feine Mark ausgemünzt 22. fl. 45. kr. $3\frac{17}{41}$. pf. Ist ein Stuck werth — 12. kr. $1\frac{1}{5}$. pf.

Nro 46. Geneverthaler a 2. fl. de anno 1722. und 1723. gehen auf die rohe cöllnische Mark $8\frac{1}{2}$. Stück, halten fein 13. Loth 8. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 20. fl. 31. kr. $2\frac{114}{121}$. pf. also ein Stuck werth 1. fl. 45. kr. $\frac{80}{121}$. pf.

Nro 47. Baßler Thaler a 2. fl. de an. 1624. bis mit 1669. gehen auf die rohe cöllnische Mark $8\frac{1}{4}$. Stuck, halten fein 14. Loth. Ist die feine Mark ausgemünzt 18. fl. 51. kr. $1\frac{1}{4}$. pf. also ein Stuck werth 1. fl. 54. kr. $2\frac{8}{11}$. pf.

Nro 48. Dergleichen 12. Kreutzerstücke de an. 1724. bis mit 1726. gehen auf die rohe cöllnische Mark 52. Stuck, halten fein 7. Loth, 7 Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt
22. fl. 31. kr. $\frac{116}{133}$. pf.
also 1. Stuck werth — 9. kr. $2\frac{19}{52}$. pf.

Nro 49. St. Gallenthaler a 2. fl. de an. 1621. bis mit 1624. gehen auf die rohe cöllnische Mark $8\frac{3}{4}$. Stuck, halten fein 13. Loth 16. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt
19. fl. 17. kr. $3\frac{1}{25}$. pf.
also 1. Stuck werth 1. fl. 51. kr. $3\frac{51}{67}$. pf.

Nro 50. Dergleichen 15. kr. Stück, de an. 1724. bis mit 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark 46. Stuck, halten fein 8. Loth 11. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt
21. fl. 22. kr. $\frac{8}{31}$. pf.
also 1. Stuck werth — 12. kr. $2\frac{25}{46}$. pf.

Nro 51. Zürcher 15. Kreutzer Stück, de an. 1700. bis mit 1732. gehen auf die rohe cöllnische Mark 48. Stuck, halten fein 8. Loth 14. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 22. fl. 51. kr. $1\frac{49}{79}$. pf.
also 1. Stuck werth — 12. kr. $1\frac{3}{8}$. pf.

Anderweite Specification, derer inländischen Silbersorten, welche von denen in Comitiis anwesenden Generalmünzwardeinen probiret, und auf den innerlichen Werth, den Reichsthaler 2. fl. gerechnet, gesetzet worden, und zwar:

Nro 102. Römisch kaiserliche josephische Gulden, de an. 1701. bis mit 1711. gehen auf die rohe cöllnische Mark $16\frac{1}{4}$. Stück, halten fein 13. Loth 16. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt
18. fl. 43. kr. $\frac{4}{5}$. pf.
also 1. Stück werth — 57. kr. $2\frac{10}{13}$. pf.

Nro 103. Churfürstl. cöllnische Ducatons à 2. fl. 35. kr. de an. 1667. bis mit 1689. gehen auf die rohe Mark $7\frac{1}{4}$. Stück, halten fein 14. Loth 16. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt
20. fl. 7. kr. $2\frac{80}{60}$. pf.
also 1. Stuck werth 2. fl. 18. kr. $2\frac{14}{29}$. pf.

Nro 104. Dergleichen $\frac{1}{4}$. Stuck, à 15. kr. de an. 1715. bis mit 1720. gehen auf die rohe cöllnische Mark 58. Stück, halten fein 11. Loth 16. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt
19. fl. 30. kr. $3\frac{39}{197}$. pf.
also 1. Stuck werth — 13. kr. $3\frac{10}{29}$. pf.

Nro

Nro. 105. Churfürstlich braunschweigische, zu Hannover ausgeprägte Dreyviertelstück à 1. fl. de an. 1690. bis mit 169. gehen auf die rohe cöllnische Mark 15. Stück, halten fein 13. Loth 5. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt = = 18. fl. 4. kr. $2\frac{18}{239}$. pf. also 1. Stuck werth = — 59. kr. 3. pf.

Nro 106. Fürstlich braunschweigzellische ein Drittelstück à 30. kr. de an. 1692. und 1693. gehen auf die rohe cöllnische Mark 30. Stück, halten fein 13. Loth 5. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt = 18. fl. 4. kr. $2\frac{18}{239}$. pf. also 1. Stuck werth = — 29. kr. $3\frac{1}{2}$. pf.

Nro 107. Dergleichen $\frac{1}{6}$. Stuck, à 15. kr. de an. 1689. gehen auf die rohe cöllnische Mark $52\frac{1}{2}$. Stück, halten fein 11. Loth 7. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 18. fl. 26. kr. $1\frac{15}{41}$. pf. also 1. Stuck werth = — 14. kr. $2\frac{4}{7}$. pf.

Nro 108. Fürstlich sachsengothaische $\frac{2}{3}$. Stuck à 1. fl. de an. 1692. bis mit 1694. gehen auf die rohe Mark cöllnisch $13\frac{3}{4}$. Stück, halten fein 11. Loth 17. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt = = = 18. fl. 25. kr. $\frac{20}{43}$. pf. also 1. Stuck werth — 58. kr. $2\frac{6}{11}$. pf.

Nro 109. Pommerische $\frac{2}{3}$. Stuck, de an. 1687. bis mit 1706. à 1. fl. gehen auf die rohe cöllnische Mark $13\frac{1}{2}$. Stück, halten fein 11. Loth 16. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 18. fl. 10. kr. $\frac{40}{167}$. pf. also 1. Stuck werth — 49. kr. $1\frac{7}{9}$. pf.

Nro 110. Bischöfliche oßnabrückische $\frac{2}{3}$. Stuck, à 1. fl. de an. 1721. bis 1724. gehen auf die rohe cöllnische Mark $13\frac{3}{4}$. Stück, halten fein 11. Loth 16. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 18. fl. 30. kr. $1\frac{13}{167}$. pf. also 1. Stuck werth — 58. kr. $1\frac{5}{11}$. pf.

Nro 111. Dergleichen $\frac{1}{6}$. Stuck, à 15. kr. de an. 1721. bis mit 1723. gehen auf die rohe cöllnische Mark 43. Stück, halten fein 8. Loth 16. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 19. fl. 21. kr. — also 1. Stuck werth — 13. kr. $\frac{35}{43}$. pf.

Nro 112. Bischöfliche hildesheimische $\frac{1}{6}$. Stuck à 15. kr. de an. 1693. gehen auf die rohe cöllnische Mark 44. Stück, halten fein 8. Loth 16. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 19. fl. 48. kr. — also 1. Stuck werth — 13. kr. $3\frac{6}{11}$. pf.

Nro 113. Gräfliche stolbergische Speciesthaler à 2. fl. de an. 1734. gehen auf die rohe cöllnische Mark 8. Stück, halten fein 14. Loth 4. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt = 18. fl. — — also 1. Stuck werth = 2. fl. — —

Nro 114. Dergleichen $\frac{2}{3}$. Stück à 1. fl. de an. 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark $13\frac{1}{2}$. Stück, halten fein 12. Loth. Ist die feine Mark ausgemünzt 18. fl. — — also 1. Stuck werth = 1. fl. — —

Nro 115. Gräflich montfortische Gulden de an. 1675. bis mit 1691. gehen auf die rohe cöllnische Mark $14\frac{1}{3}$. Stück, halten fein 11. Loth 6. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 20. fl. 14. kr. $\frac{8}{17}$. pf. also 1. Stuck werth — 53. kr. $1\frac{2}{43}$. pf.

Nro 116. Dergleichen 20. Kreutzerstück Steuergeld, ohne Jahrzahl, gehen auf die rohe cöllnische Mark 52. Stück, halten fein 5. Loth 10. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 49. fl. 55. kr. $\frac{4}{5}$. pf. also 1. Stuck werth = — 7. kr. $\frac{11}{13}$. pf.

Nro 117. Dergleichen alte 15. Kreutzerstück de an. 1676. bis mit 1692. gehen auf die rohe cöllnische Mark 42. Stück, halten fein 8. Loth 15. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 19. fl. 1. kr. $\frac{28}{53}$. pf. also 1. Stuck werth — 14. kr. $\frac{11}{14}$. pf.

Nro 118. Constanzer Rathsschillinge à 15. kr. de an. 1715. gehen auf die cöllnische Mark 57. Stück, halten fein 5. Loth 4. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 43. fl. 39. kr. $2\frac{14}{17}$. pf. also 1. Stuck werth = — 6. kr. $\frac{14}{19}$. pf.

Nro 119. Fränkischen Kreises $\frac{2}{3}$. Stück à 1. fl. de an. 1693. gehen auf die rohe cöllnische Mark $12\frac{7}{8}$. Stuck, halten fein 10. Loth. Ist die feine Mark ausgemünzt = = 20. fl. 36. kr. — also 1. Stuck werth — 52. kr. $1\frac{73}{103}$. pf.

Nro 120. Stadt Lübeck 32. Schillingstück, de anno 1731. gehen auf die rohe cöllnische Mark $12\frac{3}{4}$. Stück, halten fein 11. Loth 16. Gran. Ist ein Stuck werth = = = 1. fl. 2. kr. $3\frac{13}{17}$. pf.

Nro 121. Dergleichen 16. Schillingstück, de an. 1731. gehen auf die rohe cöllnische Mark $25\frac{1}{2}$. Stück, halten fein 11. Loth 16. Gran. Ist ein Stuck werth — 31. kr. $1\frac{15}{17}$. pf.

Nro 122. Noch dergleichen 8. Schillingstück de an. 1729. bis mit 1732. gehen auf die rohe cöllnische Mark 42¼. Stück, halten fein 9. Loth 17. Gran. Ist ein Stuck werth — 15. kr. 3$\frac{93}{169}$. pf.

Nro 123. Stadt hamburger 32. Schillingstück, de an. 1733. gehen auf die rohe cöllnische Mark 12¾. Stück, halten fein 12. Loth. Ist ein Stuck werth 1. fl. 3. kr. 2$\frac{2}{17}$. pf.

Nro 124. Dergleichen 16. Schillingstück, de anno 1728. bis mit 1731. gehen auf die rohe cöllnische Mark 25½. Stück, halten fein 12. Loth. Ist ein Stuck werth = — 31. kr. 3$\frac{1}{17}$. pf.

Nro 125. Dergleichen 8. Schillingstück, de anno 1726. bis mit 1728. gehen auf die rohe cöllnische Mark 42⅔. Stück, halten fein 10. Loth. Ist ein Stuck werth = — 15. kr. 3$\frac{9}{12}$. pf.

Nro 126. Stadt Bremen Species-Thaler, a 2. fl. de anno 1650. gehen auf die rohe cöllnische Mark 8. Stück, halten fein 14. Loth 4. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 18. fl. — — also 1. Stuck werth = 2. fl. — —

Nro 127. Dergleichen halbe Species-Thaler, a 1. fl. ohne Jahrzahl, gehen auf die rohe cöllnische Mark 16. Stück, halten fein 14. Loth 4. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 18. fl. — — also 1. Stuck werth = 1. fl. — —

Nro 128. Dergleichen 24. Grotstück, de anno 1658. bis mit 1666. gehen auf die rohe cöllnische Mark 20. Stück, halten fein 9. Loth 16. Gran. Ist 1. Stuck wert = = = = — 33. kr. 1½. pf.

Nro 129. Noch dergleichen 12. Grotstück, de anno 1657. bis mit 1659. gehen auf die rohe cöllnische Mark 42. Stück, halten fein 9. Loth 17. Gran. Ist ein Stuck werth — 15. kr. 3$\frac{13}{14}$. pf.

Nro 130. Stadt Embden ⅔. Stück a 1. fl. de anno 1687. gehen auf die rohe cöllnische Mark 14. Stück, halten fein 12. Loth 6. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt = 18. fl. 9. kr. 2$\frac{34}{57}$. pf. also 1. Stuck werth — 59. kr. 1$\frac{6}{7}$. pf.

Nro 131. Stadt Hildesheim ⅔. Stück, a 1. fl. de anno 1690. bis mit 1702. gehen auf die rohe cöllnische Mark 13¾. Stück, halten fein 12. Loth. Ist die feine Mark ausgemünzt 18. fl. 20. kr. — also ein Stuck werth — 58. kr. 3$\frac{7}{11}$. pf.

Nro 132. Dergleichen ⅙. Stück, a 15. kr. de anno 1689. bis mit 1696. gehen auf die rohe cöllnische Mark 44. Stück, halten fein 9. Loth 9. Gran. Ist die feine Mark ausgemünzt 18. fl. 31. kr. 2$\frac{6}{9}$. pf. also 1. Stuck werth — 14. kr. 2$\frac{13}{44}$. pf.

Nro 133. Stadt müllhausen ⅔. Stück a 1. fl. de anno 1737. gehen auf die rohe cöllnische Mark 13½. Stück, halten 12. Loth. Ist die feine Mark ausgemünzt 18. fl. — — also 1. Stuck werth = 1. fl. — —

CXCIV.

Vorstellung an den Reichstag gegen den Leipzigerfuß, von den Wardeinen der 4. obern Kreisen übergeben, den 9. Oct. 1737.

1737. Nachdeme abgewichenen 15. hujus das churmaynzische hochansehnliche Reichsdirectorium denen sämtlichen hier anwesenden Generalmünzwardeinen nomine Imperii gnädig zu intimiren geruhet, daß dieselbe unter sich wohl überlegen, und einer hochlöblichen Reichsversammlung ihr unvorgreiflich Gutachten übergeben sollten, auf was Art und Weise die Schiedmünzen von 10. 6. 5. 2. und 1. Kreutzer nach Proportion des groben Geldes, den Thaler zu 2. fl. gerechnet, in Conformität des einsweilen beliebten Leipzigerfuß, incl. der Münz- und Prägkösten, hinkünftig auszumünzen seyn möchten; so hätte man zwar ab Seiten der 4. obern löblichen Kreisen, als Franken, Baiern, Schwaben und ober Rhein wünschen mögen, mit den auch ober- und niedersächsischen Kreisen dießfalls al pari zu gehen. Allein, weilen zwischen denenselben, in Ansehung des gedachten Leipzigerfuß, um vieler momentosen Umstände wegen, merkliche Difficultäten obwalten; als müssen wir, die von denen löblichen ermelten 4. obern Reichskreisen anhero abgeordnete Generalmünzwardeine, Ew. ꝛc. pflichtschuldigst gehorsamst vortragen, daß unsere höchst und hohe Herrn Principalen sich wegen des Münzschlags, in specie der kleinern

nern Schiedmünz, in Anbetracht des Silberpreis, und der allzutheuren Materialien, welche heutiges Tages das alterum tantum übersteigen, mit löblichen besagten sächsischen Kreise zu mehrermeltem Leipzigerfuß ohnmöglich zu bekennen vermögen: vielmehr sehen sich dieselbe um erst beregter Ursachen wegen benöthiget, ihr uralte Gerechtsame, absonderlich ratione des, bey deroselben von langen Zeiten her, als von Anno 1669. regulirten, Anno 1680. renovirten, und 1694. zu Augsburg um ein Quart erhöheten, nicht minder von kaiserlicher Majestät selbst jederzeit approbirten Münzschlags, welcher aus der Anlag sub Lit. A. mit mehrerm zu ersehen, ein für allemal zubehaupten. Und weilen dann der nach der allegirten Anlage von öfters gedachten 4. obern Kreisen wohlüberlegtermaßen eingeführte Münzfuß, der bereits schon über 70. Jahr gedauret, mithin also weit älter als der sogenannte torgauische Vergleich ist, bishero practicable, auch in deren Landen von solcher guten Würkung gewesen, daß man damit im Handel, und Wandel gar wohl bestehen können: also ist nicht zu zweifeln, daß, wo man dabey, besonders, wann von denen sogenannten Land- oder Schiedmünzen nicht mehrer als die sämmtliche Kreis-Landmünzen ertragen können, ausgemünzet werden, verbleiben würde, es gewiß ferner allen gedeylichen Effect nach sich ziehen werde. Wie dann auch mit keinem einzigen Exempel wird dargethan werden können, das um der Kreisschiedmünzen halber dem Publico, oder der Armuth einiger Schaden wäre zugezogen worden; Wann man zumalen in consideration ziehet, das alle Wechselzahlungen, und große negotia, mit groben Sorten, die mit denen Schiedmünzen ratione qualitatis niemals einige Connexion gehabt, bestritten, und geführt werden müssen; gestalten dann ein solches durch die mehrmalen emanirte Kreis-Mandata, welche wegen der von verschiedenen gewinnsüchtigen Leuten seit etlichen Jahren her notorischermassen in unglaublicher Menge geschehenen Verführung, und daraus entstandenen Mangel ihrer Landmünzen, nicht minder sodann entsprungenen hohen Agio à 3. bis 4. fl. pro Cento errichtet worden, zu verificiren ist. Und ist das an und vor sich selbsten richtig und gewiß, daß, wo man die Verführung der guten Landmünzen unterlässet, man schwerlich niemalen an Ausprägung neuer Gelder gedacht haben würde; und persuadirt man sich ex parte der öfters gedachten 4. löblichen Kreisen vollkommen, daß vom hochlöblichen Reichsconvent wegen dererselben ihre nach denen schon erwehntermassen emanirten löblichen Kreisverordnungen reichsschrot- und kornmäßig ausgemünzte Land- und Schiedmünzen in dero Kreislanden, gleichwie vorhin für gang und gäb declarirt worden. Wollte aber, welches man fast wohl nicht absehen kann, deme ohngeachtet beliebet werden, die von so vielen Jahren her regulirte, und auch nachhero in etwas erhöhete Münzkosten, um den Thalerfuß in etwas näher zu kommen, zu verringern, so ist vor allem denen allzuoft gedachten 4. löblichen Kreisen hochgeneigtest an Handen zu geben, woher sie ihr benöthigtes Silber in solchem Preis, gleichwie die mit denen Bergwerken gesegnete sächsische Kreislande haben, überkommen sollen, da alsdenn mit der Vereinigung ehender fortzukommen seyn dörfte. Alldieweilen aber man sowohl dermalen, als für das zukünftige kein hinlängliches Auskunftsmittel oder Fundum vor sich sehe, so scheinet dieses allzuwichtige Geschäft um die Convenienz der Silbersorten, absonderlich wegen der in diesen 4. löblichen Kreislanden ohne dieß schlecht florirenden Handlungen, und auch angränzenden mächtigen und hohen Herrschaften, noch sehr großer Ueberlegung und Schwierigkeiten unterworfen zu seyn. Uebrigens wird dermalen dieß Orts von demjenigen, was die ungleiche Ausmünzung des Schrots, woran dem heiligen römischen Reich so viel gelegen, concerniret, wegen der dermalig zunehmenden Kipp- und Wipperey, weilen es für jetzo mehr schädlich als nützlich seyn könnte, abstrahiret: welches man jedoch bey sich ereignender convenablen Gelegenheit pflichtschuldigst anzuzeigen, und das behörige veroffenbaren zu dörfen, sich unterthänig reservirt. Die wir mit profundestem Respect verharren.

Ew. ꝛc.

Regensburg den 9. Oct. 1737.

Unterthänigste, gehorsamste und ergebenste

Caspar Gottlieb Lauffer.
Franz Moritz Angermeyer.
Christoph Heinrich Müller.
Balthasar Joh. Bettmann.

Lit. A.

Nach dem in Anno 1669. errichteten, Anno 1680. aber renovirten Münzreceß, ist in denen 3. correspondirenden Kreisen das Münzerlohn nachstehendermassen regulirt worden, als:

An denen Ducaten von der Mark fein ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 3. fl. — kr.
Goldgulden ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 3. ⸗ — ⸗
Ganze $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{3}$. $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{8}$. und $\frac{1}{9}$. Thaler ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ — ⸗ 20. ⸗
Gulden, Thaler, Guldengroschen, halbe deto ⸗ — ⸗ 20. ⸗
Sechskreutzer und Batzen ⸗ — ⸗ 45. ⸗
Groschen und halbe Batzen ⸗ 1. ⸗ — ⸗
Dreyer und Kreutzer ⸗ ⸗ 1. ⸗ 30. ⸗
Zweyer, 3. Häller und Pfenninger ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2. ⸗ 30. ⸗

Anno 1694. ist bey dem zu Augsburg abgehaltenen Münzprobationsconvent wegen des Münzerlohns folgendes geschlossen worden:

Weilen des Münzmeisters gethanes Ansuchen für billig erkannt worden, indeme von denen Generalmünzwardeinen die Ungleichheit der Ausmünzungskösten gegen vorige Zeiten demonstrirt worden; so hat man zu Schluß kommen lassen, daß das de Anno 1680. rescribirte Münzlohn auf ein Quart respective der Schiedmünzen ad interim, und bis zu erfolgender Reducirung der ersteigenden Münzmaterialien (jedoch mit Ausschlüssung der groben Gold- und Silbersorten, deren Münzerlohn in statu quo verbleibt) ersteigert werden solle: benanntlich aber ist die fein Mark

an Sechsern à 56. kr.
an Batzen eben so viel.
an Groschen und $\frac{1}{2}$. Batzen 1. fl. 15. kr.
Kreutzer 1. fl. 52. kr.
Dreyer, Zweyer, 3. Häller und Pfenning à 3. fl. für das Münzerlohn zu bezahlen.

Anno 1700. ist zwischen denen 3. correspondirenden Kreisen folgender Münzfuß und Lohn errichtet, und bis anhero noch beständig observirt worden:

An ganzen $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{8}$. und $\frac{1}{9}$. Thaler ist die feine Mark auszumünzen per ⸗ ⸗ 18. fl. — kr.
von der Mark Münzerlohn — ⸗ 20. ⸗
an 6. Kreutzern oder halben Ortern per ⸗ ⸗ ⸗ 18. ⸗ 45. ⸗
Münzerlohn ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ — ⸗ 45. ⸗
an Batzen, oder 5. Kreutzerstücken, dann $\frac{1}{2}$. Batzen, oder $2\frac{1}{2}$. Kreutzer per ⸗ 19. ⸗ — ⸗
Münzerlohn ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 1. ⸗ — ⸗
an Kreutzern per ⸗ ⸗ ⸗ 20. ⸗ — ⸗
Münzerlohn. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2. ⸗ — ⸗

CXCV.

Bambergisches Schreiben an Churbaiern, vom 18. Dec. 1737.

1737. Das von Euer Liebden Uns zeithero bezeigte freundnachbarliche Vertrauen, und Dero reichskündige Aufrichtigkeit und wahre teutsche fürstliche Neigung zum allgemeinen Besten des geliebten Vaterlandes, veranlasset uns abermalen, derosselben unsere fernerweite Meynung über die leidige Münzsache, worvon die baldige Endschaft auf dem allgemeinen Reichstag wohl zu wünschen wäre, in freundnachbarlichen Gegenvertrauen zu eröffnen. Dann es ist Euer Liebden ohnehin bekannt, daß die vorliegende Kreise so mehr Ursach haben, ein vertrautes Vernehmen unter sich hierüber fortzupflegen, und auf die künftige neue Verfassung aufmerksam zu seyn, als man in denen dießeitigen Landen mit keinen Gold- und Silberbergen von GOtt gesegnet ist, und es folgsam schwer fallen will, sich des hohen Münzregalis ohne eigenen Schaden gebrauchen zu können, weilen der allzusehr erhöhete Silberpreis, wie auch die Fracht- und Münzkosten vor sich selbsten, die nach dermaligen reichskorn- und schrotmäßigen Fuß ausgeprägte Gelder jederzeit übersteigen werden. In dessen reifer Erwegung seynd wir auf die Gedanken verfallen, ob nicht zum Behuf und Vortheil gedachter vorliegender Kreise räthlich seye, daß man zwar den bereits beliebten Leipzigerfuß beybehalten, auf dem allgemeinen Reichstag aber den Antrag dahin zugleich machen könne: damit erstlich der Preis des Silbers wohl gründlich festgesetzet, und anderns der künftige neue Reichsmünzfuß mit denen ausländischen Geldern, deren innerlicher Gehalt sich bey der letztern Probnehmung klar zu Tage geleget hat, in einem gleichen, oder wenigstens

ſtens nächſt beykommenden Werth geſtellet werden mögte. Jenes bedunket uns, aus der Urſach höchſt nöthig zu ſeyn, weilen die Ohnmöglichkeit ſelbſt vor Augen liegt, ohne dieſen Vorgang, ſonderlich in denen dießeitigen Landen, mit der ohnſchädlichen Ausprägung fortkommen zu können; dieſes aber lehret die tägliche Erfahrung: immaſſen, und wann die teutſche Gelder in ihrem innerlichen Werth höher ſtehen, als die ausländiſche, ſo hat man billig zu befahren, daß die gute Gattungen hinaus geführet, in fremden Landen umgeſchmolzen, und ſo nach wie vor, vor vollgültig herein gebracht werden. Seynd hingegen die teutſche Münzen ringhaltiger, ſo hat man nicht nur einen ohnverantwortlichen, und nach eigener Willkur der teutſchen Kaufmannſchaft angeſetzten Aufwechſel, wie bishero geſchehen iſt, fortzuzahlen, ſondern es werden auch alle Kummerſchaften überhaupts erſteigert, indeme der deutſche Kaufmann unter dem Vorwand, daß er ſeine Zahlung in Frankreich, Engell- und Holland in vollwerthigen guten Geldern zu thun hätte, ſich die Gelegenheit zu Nutz machet, um den Werth derer Kaufmannswaaren nach eigenem Gefallen zu erhöhen, dahingegen bey der obig berührten Gleichſtellung derer inn- und ausländiſchen Geldern, theils die jetzt gedachten ſchädlichen Folgerungen von ſelbſt hinwegfallen würden, theils aber und hauptſächlich der Ausfuhr des Silbers und Goldes dadurch gemäß könnte vorgebogen werden, wann zumalen auch auf die bereits vorgeſchlagene, und ſowohl zu Behuf des reichsſtändiſchen Zollweſens, als Ausfuhr derer Gelder, Einführung derer glaubhaften Frachtzetteln, die ein jeder Fuhrmann an denen Zollſtädten vorzuzeigen hätte, Rückſicht gemacht werden wollte. Deme noch die weitere Erwegung hinzukommt, daß ſonderheitlich auch wegen deren in öffentlichen Lauf und Kauf herumgehenden Schiedmünzen Vorſehung zu thun ſeyn dörfte, um deren allzugroße Menge, wodurch die grobe Gattung mehreſten theils verſchlungen worden, inskünftige zu verhüten. Euer Liebden hoher Einſicht überlaſſen wir demnach, ob dieſelbe vor räthlich erachten, dero Reichsgeſandtſchaft nach dieſen uns allerdings erheblich ſcheinenden Umſtänden anzuweiſen, mit dem weitern Beyſatz, daß ohne deren vorherige genugſame Erörterung im Hauptwerk nicht wohl mit Beſtand fürzuſchreiten ſeyn dörfte. Wobey wir zu Erweiſung vieler angenehmer Dienſtgefälligkeiten ſtäts befliſſen verbleiben ꝛc. Würzburg den 18. December 1737.

CXCVI.

Churbaieriſche Antwort an Bamberg, den 2. Jenner, 1738.

1738. Das Euer Liebden Uns in dem dermaligen Münzweſen Dero fernere führende Meynung, Vermög ihres werthesten Schreibens von 18. December abgewichenen Jahrs, welches uns aber erſt dieſer Tagen zugekommen iſt, freundnachbarlich zu eröffnen belieben wollen; hierüber erſtatten wir deroſelben unſern verbundenen Dank. Und hätten vor allen wünſchen mögen, daß, wie Euer Liebden ein vertrautes Vernehmen unter vorliegenden Kreiſen zu pflegen, und auf die künftige neue Verfaſſung aufmerkſam zu ſeyn, nunmehr ſelbſt gedeyhlich und nothwendig finden, man unter ſelbigen ſich ehender zuſammen gethan, mithin das Werk gleich Anfangs nicht übereilet hätte; in Bedenkung, ſolchenfalls man wenigſtens dem Uebel, wie der ſeithero an Gold- und Silberſorten geſchehener ſo vieler Millionen Ausfuhr aus unſerm teutſchen Vaterlande in fremde Länder, als Wir es vorſehend allezeit bedauert haben, vorzubiegen, auf die Mittel gedacht, und ſolche mit denen Kreiſen beybehalten haben würde. Die von Seiten der vorliegenden Kreiſen zu tragen habende Aufmerkſamkeit auf eine künftige Verfaſſung achten wir ſo unumgänglicher erforderlich, als ſelbige mit keinen Gold- und Silberbergwerken, wie wir Uns gegen Euer Liebden mehrmalen geäußert haben, verſehen ſeynd, und ſich allein nach dem aus fremden Landen kommenden, und von Particularen verſchaffenden Gold- und Silberkauf, wann man das Münzregal fortſetzen, und die Länder nicht ohne Geld laſſen will, regulieren müſſen, deſſen hoher Preis, nebſt denen Fracht- und Münzköſten für ſich ſelbſten, die nach reichskorn- und ſchrotmäßigem Fuß ausprägende Gelder jederzeit überſteigen werden. Mithin dann kommet die hauptſächliche Frage und Difficultät dahin an: ob, und wie ein beſtändiger Gold- und Silberkauf reguliret werden möchte? Man vermeynet zwar, daß der Kauf ſich in etwas vermindere, wann die Gold- und Silbermünzen in beſſe-

rem Gehalt ihres innerlichen Werths geschlagen werden sollen. Euer Liebden werden aber in erleuchtete Erwegung zu ziehen, Ihro belieben lassen, ob zu hoffen, daß die Auswendige, woher man vornemlich das Silber in jene Lande, wo man mit dergleichen Bergwerken nicht gesegnet ist, überbringen muß, sich zu einer Zeit über dessen Werth einen Satz werden bestimmen lassen, und nicht ehender die Republic von Holland solches in Ostindien, wo sie es, als zuverläßig seyn will, mit grösstem Vortheil um Gold verwechslen kann, verführen, und sich noch hierunter dieses von andern Orthen zu mehrerer Behabung ihres Uebergewinns beyschaffen werde.

Wann demnach das in denen Reichsländern erzeigende Silber, über daß, was in Ober- und Niedersachsen, dann in Tyrol, Oesterreich und Salzburg vermünzet wird, lange nicht zureichig seyn mag, andere Reichsmünzstätte, und Gold- und Silberarbeiter hiermit zuversehen, sowohl öffentlich an Tage liegen, daß die Determinirung des Silberpreises nicht thunlich sey; weilen in Respect des innländischen solches zum Behuf derer Münzstätte wegen sichtbaren Abmangels nichts nutzet, das auswärtige aber sich ohnmöglich darunter ziehen lässet, derer Verkäuffer nach der Regul ihrer gewinnsuchenden Handelschaften diese ihre Feilschaft allezeit am theuersten anzubringen wissen werden.

Wie zumalen aber, ohne daß Ostindische Commercium nochmalen zu berühren, allzubekannt ist, daß man in Frankreich, nur von verschiedenen Fabricaturen und Manufacturen zu reden, eine große Quantität an Gold, und Silber verarbeitet, in dem Königreich Pohlen und Schweitz, wie desgleichen in Holland, gegen dem Reichsfuß die Silbergeldsorten um ein merkliches ringer ausgemünzet werden: so träget bey diesen Fabricaturen, und Münzstätten der Münzgewinn schon soviel aus, daß sie das Silber im Ankauf höher, weder Chur- und Fürsten im Reich, die sich der Münzordnung in dem innwendigen Gehalt conformiren sollen, bezahlen können, und erstere haben ingleichen den höhern Werth des Silbers, um welchen sie es erkauffen, um so weniger zuachten, weilen sie hernach ihre Waaren, ohne Setzung eines Preises anzuschlagen ohnvergessen seynd; also, daß wir, was diesen Punct mit Regulirung des Gold- und Silberkauffes betrift, bey deme verbleiben, was ihro kaiserliche Majestät Leopoldus allschon unterm 1. October 1674. dem Reich zu vernehmen gegeben haben: wie es nur eine leere Einbildung seye, das nach verbesserten Münzen der Werth des Goldes und Silbers sich mindern werde. Allerdings nothwendig aber will unsers Ermessens seyn, daß, wie euer Liebden jetzt selbst anführen, und Wir auch Sie deßen vormals freundnachbarlich erinnert haben, man den Antrag dergestalten mache, auf das die künftige Reichsausmünzung mit denen ausländischen Geldern, deren innerlicher Behalt sich mittelst derer gemachten Proben nicht mehr verborgen, in einen gleich- oder wenigst nächstbeykommenden Werth gestellet werde, um eines theils, wann die teutsche Gelder in ihrem innerlichen Werth höher, als die ausländischen stehen solten, zuverhüten, das die gute Gattungen niht wiederum häufig hinaus geführet, in fremden Landen umgeschmolzen, und hinnach wieder für vollgültig durch allerley Wege hereingebracht werden möchten; andern theils, ingestalten, da solche teutsche Gelder ringhaltiger, als die auswärtige seyn, dem unverantwortlichen, und nach eigener Willkuhr der Kaufmannschaft angesezten Aufwechsel, oder Agio anwiederum die Thüre geöfnet, bey solcher Gleichstellung derer inn- und ausländischen Gelder hingegen berührte Folgerungen von selbsten hinweg fallen würden.

Zu den Leipzigerfuß haben wir uns beym Reich nicht anderster verstanden, als wann dieser von denen herobern Kreisen zu bewirken thunlich und möglich gefunden werden sollte.

Gleichwie nun aber wohl nicht anderster seyn kan, als daß man, wann das Münzwesen nicht in völligen Umsturz gebracht werden will, an Schrot und Korn gegen die Reichsmünzordnung nichts abändern, sondern hiebey verbleibe, wie nicht weniger vor eine Grundregul jederzeit geachtet haben, daß sich die Einrichtung des Münzwesens nach dem Silberkauf, wohin euer Liebden jetzo auch deuten, reguliren müsse, und alle jene hohe und löbliche Reichsstände, so nicht mit eigenen Silberbergwerken sich versehen finden, und die Sache tiefer einsehen wollen, bekennen werden, das dermalen keiner ohne Schaden nach ersagtem Leipzigerfuß ausmünzen könne; indeme angeführte Umstände im Wege stehen, und so lange der große Aufgang des Silbers mit dem Pracht in teutschen, und andern umliegenden Ländern fürdauret, so leichte nicht zu hoffen, das

der

der Preis des Silbers erkleckend fallen werde, welches die alleinige Ursache, das der Werth dieser Gelder extrinsece von Zeit zu Zeit gestiegen, und gegenwärtig gegen der an. 1559. errichteten Münzordnung so ungemein differiret, so seynd wir mit euer Liebden ganz verglichen, das sich vornemlich die hervordere Kreis zu präcaviren haben, damit beym Reich, ohne vorherig genugsame Erörterung dieser 2. Hauptpuncten nicht weiter in dem Münzwesen fürgeschritten, noch weniger aber in Sachen, die auf dieses Hauptwerk einschlagen, einiger Schluß abgefasset werde; zu euer Liebden hocherleuchteten Erwegung setzend, ob nicht besser, das bey noch unabgemachtem Wesen die 3. correspondirende Kreise zusammen tretten, in Sachen gedeylichen Rath pflegen, und sodann sich einmüthig beym Reich vernehmen lassen sollten, nicht zweiflend, das die rheinische Kreis, auf Vernehmen, besonders da sie invitiret werden möchten, sich ebenermassen mit erstem freundschaftlich einverstehen.

Sonsten werden euer Liebden vernachrichtiget seyn, daß am kaiserlichen Hof eben auch in die Ueberlegung gezogen werde, ob der Leipzigerfuß zu denen ferneren Ausmünzungen anzunehmen seyn möge. Wann dieser von selbigem ebenfalls, wie aller Vermuthung nach, weilen in Beybehaltung dessen die kaiserlichen Thaler, und andere Münzsorten merklich devalviret werden müsten, kaum anderst zu erwarten, unthunlich erfunden werden sollte, stehen wir nicht an, daß Ihro kaiserliche Majestät dem unmöglich solchen Münzfußes Gebrauch in heroberen Kreisen gleichfalls beyfallen, und denenselben der österreichische Kreis, wie öfters vorgegangen, sich lieber associiren werde.

Soviel aber letzt die Schiedmünzen anbelanget, glauben wir, das sich hierinnen soviel, sonderlich nach dem mehr erdeuteten Leipziger- oder Torgauerfuß nicht aufzuhalten, sondern dahin anzutragen, das diese, und besonders die, so in offentlichen Kauf und Lauf herum gehen, nicht allzu geringhaltig, und nicht in ungemessener Anzahl über der Länder zum Wandel anständiger Nothdurft, nach eigenem Gefallen eines jeden ausgeprägei werden sollen. Derentwegen sich wohl zeigen würde, das der ober- und niedersächsische Kreis den Leipziger- und respective Torgauerfuß selbst nicht befolget, sondern man hierinnen dergleichen Schiedmünzen noch von weit geringerem Gehalt, als es in herobern Kreisen geschehen, geschlagen habe.

Wir mögen übrigens uns alljenes, was euer Liebden in Beobachtung der Münzen-Ausführung bey denen Mauthen und Zollstätten gegen Ertheilung authentischer Attestaten anzeigen, auf alle Weise gefallen lassen, und haben unsere regenspurgische Gesandte angewiesen, mit euer Liebden ihrigen und jenen, deren Principalen in denen 3. correspondirenden Kreisen sich finden, aufrichtig zu correspondiren, auch mit selbigen à concerto zugehen. Wobey wir allerdings dienlich angesehen, das sie sich insgesamt über die Sache nach Vorfallenheit, mit selbigen Münzwardeinen gutächtlichen vernehmen, darnach etwa euer Liebden ihrige Gesanden ebenermassen anzuweisen belieben werden.

CXCVII.

Gutachten der Generalwardeine der 3. obern Kreise, wegen Ausprägung der Schiedmünzen nach dem Leipziger- und Torgauerfuß, dem Reichstag übergeben, den 20. Febr. 1738.

1738. Gleichwie zu unterthäniger Befolgung der geschehenen gnädigen Anweisung einer hochfürstl. bambergisch- und würzburg- auch churbaierisch- und Herzog würtembergischen fürtreflichen Reichsgesandschaft über diejenige Schrift, so die ober- und niedersächsische Generalmünzwardeine sub dato 13. & dictato 15. Nov. 1737. übergeben, ein Gutachten umständlich zuerstatten, ob die Ausmünzung nach dem Leipziger- und Torgauerfuß in denen correspondirenden Kreisen practicable seye, oder nit? casu quo non, Ursachen dessen specifice anzuführen, nicht nur ich des fränkischen, sondern auch derer übrigen löblichen Kreise Generalwardeine die Sache, wie bereits vorhin mehrmalen, so auch dermalen wiederum mit Beyseitsetzung aller Nebenabsichten, lediglich mit der schuldigen Ruckficht auf unsere Pflichten, welche uns zur Beobachtung der Herren Kreisstände Interesse und Gerechtsame in vorkommenden

Münzangelegenheiten anweisen, reiflich erwogen haben; also ermangeln wir nicht, unsere Meynung gemeinsamlichen, jedoch unvorgreiflich, höhern, und bessern Ermessens in Unterthänigkeit zueröfnen, und umständlicher auszuführen.

Es ist nämlich hierbey nothwendig überhaupt voraus zusetzen, daß die Rede nicht sowohl von denen groben Gold- und Silbersorten, als Ducaten, Thalern, halben Thalern oder $\frac{2}{3}$. Stucken seye, indeme man dieserthalben bereits verstanden ist, auch die dießfalls gemeinsam gefertigte Proben, und unterthänig producirte Tabellen sattsamlich bewähren, daß der Ducaten pro 4. fl. und der Thaler die Mark zu 18. fl. mithin das Stück zu 2. fl. von hohen Herren Churfürsten, Fürsten und Ständen derer obern Reichskreise durchgehends bis daher ausgeprägt, mithin hierbey der vorlängstens beliebte Leipzigerfuß genau beobachtet worden seye. Und so wenig man die Meynung gehabt, hiervon irgend jemalen abzugehen; so wenig hat sich auch einige Ursache herfür gethan, für das Künftige darinnen auf die geringste Abänderung zu gedenken, vielmehr will die allgemeine Wohlfarth, und die Beförderung derer Commercien nothwendig erfordern, ratione angezogener Sorten, womit die Wechsel vornemlich bestritten werden müssen, unabänderlich dabey zu verbleiben.

Wann nun dieser Punct removiret ist, und demnach die Frage übrig bleibet: Ob nicht auch die Schiedmünze, als nämlich die 10. $7\frac{1}{2}$. 6. 5. 4. $2\frac{1}{2}$. 2. und 1. kr. Stück nach dem sogenanten Leipzigerfuß die Mark respective a 18. fl. $33\frac{3}{4}$. kr. und 45. kr. in denen gedachten oberen Kreisen auszumünzen, thunlich und practicable seye? So ist gleich Anfangs diesem starken Einwurf, oder sehr scheinbaren rationi dubitandi gründlich zu begegnen: daß wann es möglich gewesen ist, die Ausprägung derer groben Sorten nach dem erwehnten Leipzigerfuß einzurichten, es ja auch möglich wurde seyn können, nach eben demselben die Schiedmünze auszuprägen. Die gründliche Beantwortung dessen aber bestehet darinnen.

1mo. Sind die Thaler und Ducaten eine Art Geldes, welche in allen und jeden löblichen Kreisen des heiligen röm. Reichs von Alters her üblich ist, wohingegen es mit der Schiedmünze, welche dahero auch die Landmünze genennet wird, eine ganz andere Beschaffenheit hat, da nämlich fast jeder Kreis, ja wohl gar oft mancher einzeler Stand in seinem Land besondere Arten der Schiedmünze, Vermöge des ihme zustehenden Münzrechts, sowohl von alten Zeiten her gehabt, als auch zu dato hat. So wenig aber einiger hoher Reichsstand dießfalls einige Modification oder Einschränkung seiner landesherrlichen Hoheit, wie in andern so auch besonders in Münzsachen gestatten wird, so wenig ist es dahero practicable, ratione der Schied- oder Landmünze, welche nur für die eigene Lande und deren Inwohnern gemacht ist, sich ein gewises Regulativ vorschreiben zulassen. Erhellet nun hieraus schon eine fast unüberwindliche Schwürigkeit, in Ansehung eines einzelen Laudesherrn und Standes; wie viel weniger wird es bey ganzen in Münzwesen correspondirenden, oder sonsten vereinten Kraisen, dahin gebracht werden können, daß dieselbe auf Veranlassung einig anderer Kreise, womit es eine ganz andere Bewandnuß hat, hierinnen sich fügen sollten, von demjenigen Fuß ohne Noth abzugehen, welcher von anno 1669. unter ihnen regulirt, anno 1680. renovirt, und anno 1694. zu Augsburg um ein Quart erhöhet worden. Wie dieses aus denen Münzprobationsschlüssen erhellet, und bey anderer Gelegenheit dargethan worden, welcher Fuß insgesamt älter, als der sogenannte Torgauervergleich ist.

2do. Ergiebet sich ferner aus dem Endzweck, welcher bey den groben Sorten und der Schiedmünze obwaltet, eine sehr beträchtliche Differenz. Die grobe Sorten seynd zu allgemeinem Handel und Wandel, sowohl im heil. römischen Reich, als auch mit auswärtigen Königreichen und Provinzien, mithin zu Fortsetzung und Bestreitung derer Commercien in und außer dem Reich unentbehrlich und nöthig; hingegen die Schied- oder Landmünze ist bloß einig und allein zum Nutzen und commoderem Gebrauch in jedem Kreis oder Land, für sich betrachtet und eingeführet. Haben also jene einen Ausfluß in viele Lande; diese aber sollen in einem jeden Kreis oder Land bleiben, oder höchstens zum Behuf derer correspondirenden oder sonst vereinten Kreisen dienlich seyn. Woraus soviel folget, daß eben keine Necessität vorhanden seye, daß jedes Land oder Kreis bey seiner Schiedmünze nach dem Fuß, welchen ein anderer Kreis oder Land bey sich, Kraft specialen Vergleichs (wie der torgauische ist) willkührlich angenommen hat, sich richten müsse. Ist nun aber keine absolute Nothwendigkeit hierbey vorhanden,

so

so ist um soleichter der Schluß zumachen, daß, wie es sonsten heißet, quot capita tot sensus, auch in dieser Sache, wegen derer manigfaltigen Herren Reichsstände, und in re monetaria habenden weit unterschiedenen Absichten auf das Particulare internum kein allgemeines accommodement quoad externum in Ansehung der durchgehenden Regulirung der Schiedmünze nach dem Leipziger- oder Torgauerfuß practicable seye.

3tio. Können wohl die löbl. niedere Kreise sich wegen der Schiedmünze eines gewissen in selbigen zu beobachtenden Fuses unter sich verstehen; weil selbige geschlossene Kreise sind, und die höchste und hohe Kreisstände in selbigen in keiner großen Anzahl bestehen, auch noch darzu eine nahe Connexion untereinander haben: allein solches ist in denen oberen Reichskreisen nicht soleicht thunlich, indeme sie sogar sehr untereinander vermenget, nicht weniger derer Herren Kreisstände selbsten sogar viele sind, welche, wie jene, keine so genaue Verbindlichkeit miteinander haben.

4to. Ist es wohl möglich, daß hochgedachte niedere Kreise sich auch bey der Schiedmünze eines gewissen Fuses, welcher gegen dem in denen oberen Kreisen hergebrachten Fuß geringer ist, vergleichen können, angesehen sie von GOtt und der Natur mit ergiebigen Bergwerken reichlich gesegnet sind, und dahero die Ausbeute des Silbers, welches vermünzet wird, nach eigenem Gefallen anschlagen, mithin auch den daraus sich ergebenden Nutzen berechnen mögen. Im Gegentheil hat es eine ganz andere Bewandnuß in denen oberen Kreisen, welche solcher Glückseeligkeit sich nicht zu erfreuen haben, sondern das Silber in theurem Preis um baares Geld erkauffen müssen; wobey noch über dieses die Materialien kostbar zu stehen kommen. Woraus zu schließen, daß weil diese einen so beglückten Zugang und Vortheil gleich jenen nicht haben, es ganz ohnmöglich und inpracticable seye, den Fuß ihrer Schiedmünze nach jenem einzurichten.

5to. Wird diese Inpracticabilität aus der selbstigen experientia, utpote optima rerum Magistra, bestärket, indeme aus denen Reichs-Actis bekannt ist, daß, so oft in denen vorigen Zeiten wegen derer Schiedmünzen eine Gleichheit eingeführet, und hierbey eine durchgängige Vorschrift geschlossen werden wollen, solches keinen Bestand gehabt habe: (nichts von kaiserl. Maj. zu erwehnen) dagegen von denen Herren Reichsmitständen verscheidentlich protestiret, und derenthalben die Convenienz sich bedungen haben. Dieses würde unlängst in Anmerkungen über die Reflexiones eines Anonymi, oder so rubricirten kurzen Anweisung ꝛc. wegen des Gold- und Silberkaufs, und dessen Regulirung aus denen Comitialhandlungen so gründlich und gelehrt deducirt, daß wir deßwegen nichts weiters anzuführen vermögen, sondern lediglich uns auf dieses vortrefliche Scriptum, so in copia sub Lit. A. hierbey gehet, Kürze halber beziehen. Und was ist es vonnöthen

6to. Vieles von denen oberen Kreisen und denen hohen Herren Ständen zu erwehnen, oder sich zu verwundern, daß sie sich nicht vermögen lassen wollen noch können, sich wegen ihrer Schiedmünzen nach einem andern Regulativ oder auswärtigen Fuß zu bequemen? da die ohnlängst gemachte Proben und nächstens darüber zu verfertigen seyende Tabellen, welche die sächsischen Herren Wardeine vermuthlich gut heißen, und für richtig halten werden müssen, evidentissime und unwidersprechlich zuerkennen geben werden, daß sogar auch in denen löbl. niederen Kreisen bey Ausmünzung der kleinern Geldsorten der Torgauermünzfuß so gar accurate & inviolabiliter, gleich zu Anfang, und auch nachhero nicht beobachtet worden seye?

Ob nun wohl unsers Thuns nicht ist, hiebey zu untersuchen, ob das mehrere Interesse oder die Nothwendigkeit, weil man bey so geringen Münzkosten nicht bestehen können, oder etwas anders die Ursache dessen seye: So dienet doch dieses zu einem handgreiflichen Beweis, daß es selbsten ohnmöglich gewesen, über den bereits eingeführten und verglichenen Schiedmünzfuß unabweichig zuhalten, wie um so vielweniger es practicable seyn möge, in anderen Kreisen diesen Münzfuß mit sicherem und durchgehendem Bestand einzuführen, oder dessen Festhaltung sich zu versprechen, wo weder die obgedachte namhafte Vortheile und Zugänge von der Natur, noch die genauere Verbindlichkeit anzutreffen, hingegen andere so viele und große rationes diversitatis vorhanden seynd, eines mehrern nicht zugedenken.

Dieses nun also zum voraus gesezt, wordurch die Unthunlichkeit der Regulirung der Schiedmünze in denen oberen Kreisen nach dem Leipziger- oder

Torgauerfuß nicht allein ex rationibus naturalibus & œconomicis sattsamlich, und verhoffentlich gründlich bewähret worden, fället es folglich desto leichter, unsere Gedanken über derer sächsischen Generalwardeine im Eingangs erwehnten Exhibito de 13. Nov. a. p. enthaltene, und in 4. Puncten vorgetragene Sätze zueröffnen.

Erstlich supponiren dieselbe darinnen, das kein besseres Mittel seye, zu einem billigen und richtigen Silberkauf zugelangen, als durchgehends gutes Geld auszumünzen, und das Silber damit zu bezahlen; weil, so lange solches nicht geschiehet, sondern die Mark fein zu 20. und mehr Gulden ausgemünzet wird, keinem Silberlieferanten zugemuthet werden könne, für dergleichen Geld eine Mark fein Silber um 17. oder 18. fl. mit Schaden zu verkauffen. Sie fahren fort, wann aber die Ausmünzung nach dem Leipzigerfuß vorgenommen, und solches denen Lieferanten bekannt gemacht wird, würde die Mark feinen Silbers für 17. fl. $37\frac{1}{2}$. kr. gar wohl zuerlangen seyn, wie man dann selbige in Ober- und Niedersachsen um besagten Preis, jedoch gegen gute $\frac{2}{3}$. Stück oder auch Schiedmünz, so in richtiger Proportion mit dem Reichsthalerfuß stehet, genugsam haben können.

Dieses lautet nun dem ersten Ansehen nach sehr scheinbar. Es ist auch die bey dem ersten Absatz angeführte Ursache ganz richtig, und in der Sache selbsten gegründet, das niemand feines Gold und Silber für schlechteres Geld, und gegen einem geringen valor geben werde, so, daß es auch hierbey heissen mag: darnach das Geld, darnach die Waare. Wir lassen auch bey dem Absatz an seinem Ort gestellet seyn, daß man in Ober- und Niedersachsen die Mark fein Silber gegen gute $\frac{2}{3}$.tel Stück, oder auch Schiedmünze nach dem Gehalt des Leipzigerfußes gepräget, und genugsamlich haben könne. Wiewohlen, was die Schiedmünz anbelanget, nicht ohne gegründete Ursache dieses dubium bey uns entstehet, ob ein Lieferant ohne Ausnahme und Widerrede das Silber eben so gerne für dergleichen Schiedmünze, als für $\frac{2}{3}$. Stück oder andere gute grobe Sorten hingeben werde; gestallten gleichwohl die dabey auf das Münzerlohn und andere Unkosten geschlagene $33\frac{3}{4}$. und 45. kr. noch mehr aber der 1. fl. 30. kr. etwas namhaftes pro Cento ausmachet, und der Liferant viele Mark gegen solcherley Schiedmünze einbüssen, und verliehren würde. Hingegen aber finden wir mit gutem Grund bey diesem ersten Punct so viel anzumerken, daß für Eins hieraus keine richtige Folge auf der oberen Kreise Scheid- oder Landmünze gemacht, oder geschlossen werden möge. Um gutes Geld könne man feines Silber zu kaufen bekommen: Ergo muß derer obern Kreisschiedmünze nach dem Leipziger- oder Torgauerfuß reguliret werden.

Das Antecedens ist zwar richtig, aber das Consequens ist unrichtig. Wir räumen gerne ein, und haben oben bereits hievon erwehnet, daß die groben Sorten, welche zu allgemeinem Handel und Wandel, mithin zu Fortsetzung derer Commercien, und also auch des Silberhandels erforderlich sind, in eine innerliche Gleichheit, sowohl mit dem Geld dererjenigen, mit welchen man handelt, als auch mit der Sache selbst, welche man erhandelt, und wie bey dem Silber zu Schulden kommt, einen valorem intrinsecum hat, gestellet seyn müsse. Allein, daß dieses auch bey der in diesem und jenem Kreis oder Land eingeführten Schiedmünze nöthig seye, und der Silberkauf von der Qualität derselben dependire, oder sich darnach richte, ein solches folget aus obigen nicht; so wenig es mit der Erfahrung bestärket werden mag. Haben also die sächsische Generalwardeine bey diesem Punct wegen derer groben Sorten als Reichsthaler $\frac{2}{3}$. Stuck Ducaten ꝛc. recht, und sind wir hierinnen mit ihnen verstanden; wegen der Landmünze aber können wir hiebey denenselben keine richtige Folge eingestehen.

Fürs andere, behaupten sie zwar, daß in Ober- und Niedersachsen die Mark feinen Silbers pro 17. fl. $37\frac{1}{2}$. kr. gegen gute $\frac{2}{3}$. Stuck genugsamlich verkauft werde. Allein deßwegen noch nicht hieraus die Folge zu nehmen, daß man das Silber um eben diesen Preis in denen weitläuffigen obern Kreislanden überkommen könne. Oder wollen gedachte Generalwardeine hierbey die gute Versicherung geben, daß man diesen aus denen ober- und niedersächsischen Kreisen so viel Silber als zur neuen Ausprägung jedesmal hoch nöthig ist, gegen gutes Geld in dem besagten Preis zukommen lassen wolle, und könne? Gewißlich weme der Zustand derer löblichen obern Kreise, wegen des darinen befindlichen Silbervorraths, ex praxi bekannt ist, der wird uns hierinnen beystimmen müssen, daß in Ermanglung derer Silberbergwerke, ohngeachtet man sich zu Ueberkom-

kommung des Silbers alle erdenkliche Mühe gegeben, dannoch nicht damit fort, noch einiges Silber auch wohl in einem höhern Werth zu bekommen gewesen seye. Und dieses ist auch für das Künftige zu besorgen, nachdeme man schon geraume Zeit her wahrnehmen müssen, daß, wann gute Kreismünzen zum Vorschein gekommen, dieselbe alsobald wiederum unsichtbar, und nach Frankreich, Holland, in die Schweitz und andere Orte, auch wohl im Reich selbst verführet worden seyn. Wovon die leidige Erfahrung noch in guten Angedenken schwebet, und wegen der, in denen löblichen 3. correspondirenden Kreisen, nach dem angenommenen Leipzigerfuß, von an. 1693. bis 1696. in grosser Menge ausgeprägten ganzen und halben Thaler (wovon im löblichen Fränkischen Kreis allein mehr dann eine Million geschlagen worden) erinnerlich und bekannt ist, daß, solange die reducirte Guldiner dauerten, und beyhanden waren, das Werk gut gethan habe, sobald sich aber diese verlohren, um willen das fallende Landsilber nicht hinlänglich seyn wollte, man daß weitere Ausprägen einstellen müste. Waren also die Thaler, welche meistens nach Holland gekommen, in kurzem hinweg, das Publicum litte nicht nur durch die damalige Reduction grossen Schaden, sondern sahe sich auch über die aufgewandte ungeheure Unkosten, um das gute Silber gar gebracht. Und dieses war in denen mehrgedachten löblichen obern Kreisen der Effect von dem Leipzigerfuß, bey denen groben Sorten. So gar ihre Schiedmünzen blieben nicht in ihren Landen, sondern roulirten bekanntermassen an andern Orten eben so stark, wo nicht mehrers, als in diesen Kreisen selbsten. Wir führen dieses an, als eine geschehene, und durch die Erfahrung gelehrte Sache, keinesweges aber in der Meynung, oder Absicht, wegen derer groben Sorten einige Veränderung des bis daher eingeführten Leipzigerfusses zu intendiren, sondern lediglich die denen obern Kreisen so schädlich gefallene Folge zu zeigen, und nur gleichsam incidenter vorzustellen, wie nachtheilig es für dieselbe seyn würde, auch bey der Schiedmünze eben diesen Fuß anzunehmen: welches aber ohnehin nach denen oben umständlicher deducirten Umständen eine impracticable Sache ist.

Zweytens lassen die sächsische Generalwardeine in ihrem Exhibito herkommen, daß es nöthig seyn werde, die fast in meisten Reichskreisen bishero roulirende geringhaltige auswärtige Münzen wegzuschaffen, oder doch wenigstens auf ihren wahren innerlichen Werth zu setzen. Dann, wann dieselben in höherm Werth, als der valor intrinsecus ist, angenommen würden, so würden die im heiligen römischen Reich ausgeprägte gute Gelder sogleich dafür eingewechselt, und ausser Lands verführet, auch sodann zu schlechten Geldsorten hinwiederum eingeschmolzen werden, das auswärtige schlechte Geld aber zum grösten Schaden der hohen Landesherrschaften, und Ruin derer Unterthanen im Lande bleiben, und der Silberpreis nothwendig wieder darüber steigen. Wobey sie gutächtlich hinzusetzen: Dieses leztere zu verhüten, möchte weiter diensam seyn, das von denen sämtlichen hohen ausschreibenden Fürsten bey schwerer Strafe kein Silber außerhalb dem heiligen römischen Reich zu verführen, verbotten, hingegen die Innhabere desselben das Silber gegen baare und in guten Geld bestehende Bezahlung in die Münzen zu liefern, angewiesen, Gelder oder Bruchsiber einzuschmelzen, niemand zugelassen; wiewohl auch denen Silberarbeitern und Goldschmieden blos so vieles Bruchsilber, als sie zu ihrer Arbeit nöthig haben, in Beyseyn derer hierzu verpflichteten Personen einzuschmelzen verstattet werden könnte.

Hiebey haben wir mit wenigen nur dieses überhaupt zu erinnern, wie alles in diesem 2ten Puncten vorgebrachte den dermalen obwaltenden statum quæstionis nicht berühre, und also hieraus insbesondere auf die nach dem Torgauerfuß zu regulirende Schiedmünze in denen obern Kreisen nichts zuerfolgen seye. Ausserdeme sind die hierbeyführende Gedanken in gewisser Masse sehr nutzlich und heilsamlich, auch guten Theils allschon in denen kaiserlichen und Reichsverordnungen, nichtweniger in derer löblichen correspondirenden Kreisen Münzprobationsrecessen und Schlüssen enthalten. Nur ist bey dem allen aus patriotischer wohlgemeynter Absicht zuerinnern, daß unter andern bey Herabsetzung derer auswärtigen geringhaltigen Sorten auf ihren innerlichen Werth auch das Augenmerk dahin ohne unterthänige Maßgabe zurichten nöthig seyn möge, dabey einige Proportion dergestalten zu halten, damit nicht ein anderweites schädliches Inconveniens dardurch zu Wege gebracht, nemlich nicht allein die im Reich, und in denen obern Kreisen der Zeit roulirende Sorten daraus völlig vertrieben, und deren Lande, bey Ermanglung eines anderweit hinreichenden Surrogati, allen Geldes entblösset, sondern auch de-

ren einige noch gar wenig vorhandene gute Sorten ebenfalls auſſer Land gezogen, und noch weit ſchlimmere an deren Statt nachgeſchoben werden.

Anlangend das Verboth der Ausfuhr des Goldes und Silbers aus dem Reich unter Determinirung der ſchärfeſten Strafen, ſo möchte in alle Wege dieſes zwar höchſt nöthig ſeyn; ob aber dergleichen auf die Erhaltung des Silbers und guten Geldes im Reiche abziehlende geſchärfte Anſtalten aller Orten zur Execution gebracht werden können, ſolches iſt mehr zu wünſchen als zu hoffen. Indeme denen ſchädlichen Geldnegotianten ohnmöglich in ſo vieler vermengten Herrſchaften Landen, wie bey einem ſouverainen Herrn oder in geſchloſſenen Provinzen, alle Winkel abzuſchneiden ſind. Worzu noch kommt, daß nach dem jetzigen Zuſtande des teutſchen Vaterlandes alle Geldausfuhr ganz und gar zu verbiethen, ohne die Commercien zu ſperren, impoſſibile zu ſeyn ſcheinen wolle, nachdeme jährlich viele Millionen an die Ausländer mehrers aus Teutſchland zu zahlen ſind, als jene an dieſes zu bezahlen haben: Es wäre dann, daß vorher dem Luxui und Einfuhr ſo unzehlig vieler unnützlicher, ja wohl gar ſchädlicher exotiſcher Dinge geſteuert würde.

Die übrige Monita haben wir allſchon hieroben für heilſamlich, und zur Erhaltung des Silbers im Reich nützlich geprieſen, jedoch können wir nicht umhin, dieß einige noch darbey zu gedenken, daß das bloſſe Bruchſilber, welches in denen obern Kreiſen zum Vorſchein kommt, zur Beſtreitung derer Silberfabriquen bey weiten nicht zureichend, ſondern weit mehr Silbers bey denen allda befindlichen ſtarken Trafiquen erforderlich ſeye, wie die alltägliche Erfahrung bezeuget.

Drittens melden die ſächſiſche Generalwardeine, daß, wann obiges in denen vordern löblichen Kreiſen einzuführen, und von denen hohen Reichsſtänden mit Nachdruck darüber zu halten beliebet würde, gar kein Zweiffel ſeye, daß nicht genugſam das nöthige Silber zu denen Münzen ſollte eingeliefert werden; zumalen der oberſächſiſche Herr Generalwardein verſichern könne, daß jährlich eine ziemliche Quantität Kaufſilber, die feine Mark à 17. fl. 37½. kr. zu Dreßden in der Münze eingelieferet, und daſelbſt in Schiedmünze vermünzet werde.

Unſere geringe Anmerkungen hierbey betreffend, iſt zu erwehnen, daß ein merkwürdiges Suppoſitum hierinnen zum Grund geſetzet werde, welches vornehmlich auf derer hohen Herren Reichs- und Kreisſtände höchſtes Belieben ausgeſtellet iſt, und vor allem in Unterthänigkeit zu erwarten ſtehet; wiewohlen wir allbereit gar ſchwere Steine des Anſtoſſes berühret haben, welche hier wieder im Weg liegen. Nebſt deme will man der angefügten Verſicherung des oberſächſiſchen Generalwardeins, welche er wegen der Münze zu Dreßden gethan, gar gerne glauben. Allein wir können auch dargegen von denen obern Kreislanden verſichern, daß es in ſelbigen niemalen noch dahin zu bringen geweſen; wie dann ich, der fränkiſche Generalwardein, mit Wahrheitsgrund behaupten und darthun kann, daß, wann ich nur die Woche über 20. oder 30. Mark Silbers benöthiget ſeyn würde, ich ſolches in der Stadt Nürnberg nicht zu bekommen wüßte, und wo nicht bisweilen von andern Orten etwas zuflöſſe, die Silberfabrikanten mit ihrem benöthigten Silber nicht verſehen werden könnten. Wird alſo hieraus dasjenige, was oben geſaget worden, genugſam beſtättiget, daß es ſich ganz anderſt in denen von GOtt und der Natur mit eigenen Bergwerken geſegneten Niederkreiſen, als in denen oberen verhalte, wo man in denen erſtern das Silber nach Nothdurft haben kann, nicht aber in denen letztern. Zudem iſt es kein Wunder, wann man ſich in der königlichen und churfürſtlichen anſehnlichen Münzſtatt zu Dreßden eines billigen Silberpreiſes bedienen kann, wo vielleicht königlicher Befehl vorhanden iſt, daß das Silber in ſelbige Münzſtadt für 17. fl. 37½. kr. geliefert werden müſſe; wovon aber auf andere Orte, da keine Bergwerke ſind, und auch keine ſolche Veranſtaltung zu machen möglich iſt, ganz nicht argumentiret werden kann.

Viertens ſchlüſſen die ſächſiſche Generalwardeine ſehr ſcheinbarlich, das bey dem angeregten Preis die Schiedmünze nach dem Reichsthalerfuß dem von ihnen gethanen Vorſchlag gemäß ausgemünzet werden könne, ſolches ergebe ſich aus der ſubjungirten Ausrechnung, daß nämlich von 100. Mark ausgemünzter 1. bis 6. Kreutzerſtücke, deductis deducendis 35. fl. ferner von 100. Mark ausgemünzter 5. und 2½. Kreutzerſtücke 33. fl. ingleichen von 100. Mark ausgemünzter 2. und 1. Kreutzerſtücke 30. fl. Ueberfluß verbleibe. Woran um ſo weniger zu zweifeln ſeye, weil an

ein

ein und andern Orten die Materialien verhoffentlich noch um einen nähern Preis zu haben, auch wann die Scheidmünze nach Proportion derer Sorten dem Reichsthalerfuß desto näher kommet, dem Publico der hohe Agio entnommen werde. Es wurde auch der Münzmeister und Wardein desto besser bestehen können, wann eine jede hohe Landesherrschaft dieselbe mit hinlänglicher Besoldung anzusehen geruhete: und könnten die deßwegen in alten Zeiten vom heiligen römischen Reich in jedem Kreis geordnete Münzstätte, worauf die hohe Stände ihre Gelder ausmünzen lassen, wiederum in vorigem Stand gesetzet werden, wordurch auch also einem Stande die Besoldungen allein zu tragen, nicht so schwer fallen würde; auch die Münzmeister redliche Leute, so sich zum Münzwesen schicken, zu lehren Anlaß nehmen könnten.

Wann wir unsere unfürgreifliche Gedanken hierüber nach unserer geringen Einsicht an den Tag legen sollen, so können wir nicht anderst davon urtheilen, als daß dieser ganze Punct ein bloses theoretisches Problema in Ansehung der obern Reichskreise seye, wobey gar zu viele Data supponiret werden. Wann aber diese als die angebliche Grundsteine sinken, das ganze Schluß-gebäu über einen Hauffen fällt. Es supponiren aber die sächsische Generalwardeine 1.) den Preis des Silbers, die Mark fein pro 17. fl. 37½. kr. wie und woher man es aber hierum, weilen es aus Holland nach denen eingezogenen sichern Nachrichten in die löbl. obere Kreise in diesem Preis zu bringen unmöglich haben, und sogar um gutes Geld in erstbesagten oberen löbl. Kreisen nicht bekommen könne, auch ob man allenfalls aus denen löbl. sächsischen Kreisen es denen übrigen Kreisen zukommen lassen wolle, oder woher es sonsten darum herbey zuschaffen möglich seye, solches ist eine noch unausgemachte Sache. 2.) Berechnen dieselben bey 100. Marken ausgemünzter Schiedmünze einen Ueberfluß von respective 35. 33. und 30. fl. wobey zwar an Richtigkeit des Calculi nichts auszustellen vorkommt. Allein wie oft werden in denen obern Kreisen die Schiedmünzen nicht nur ein sondern etliche 100. Mark weise ausgemünzt? dergleichen Ausmünzungen sollen und dürfen zumalen in denen correspondirenden löbl. Kreisen nicht anderst als im Fall der Nothdurft, und nicht in so gar häufiger Quantität vorgenommen werden. Sie supponiren über dieses 3.) an einigen Orten die Wohlfeile derer Münzmaterialien und also geringere Münzunkosten, womit sichs in der That aber ganz anders verhält. Denn wo deme nicht so wäre, und die Steigerung derer Materialien fast um das alterum tantum nach genauer Untersuchung nicht offenbar, und in der That gegründet befunden worden wäre, wurden die correspondirende hohe Kreise die Erhöhung des Schiedmünzfuses um ein Quart nicht verwilliget noch beschlossen haben. Sie tragen es 4.) auf die Erhöhung der Besoldung für die Münzmeistere und Wardeine an; welches zwar diesen wohl zustatten kommen könnte. Es ist aber solches mehr für ein pium desiderium zu erachten, als in der That jemalen zuhoffen. Es dürfen hierbey die Generalwardeine ihre eigene Exempel anführen, welche von einem ganzen löblichen Kreis-Corpore keine Besoldung, mit welcher sie samt einer geringen Familie bestehen könnten, sich zu erfreuen haben. Wie vielweniger wird sich an Seiten derer Münzmeister und Specialwardeine einer hinlänglichen Besoldung von einzelen hohen Herren Ständen, welche Münzstätte haben, zu getrösten seyn?

Endlich schlüssen 5.) sie zu etwelcher Erläuterung den Besoldungslast mit der Herstellung derer Münzstätte in den vorigen Stand. Allein bey Erwegung der dabey einschlagenden Umstände ist leichtlich zu begreiffen, daß an einen dergleichen ehemaligen Münzzwang nicht einmal zu gedenken seye, noch einiger hoher Reichsstand sich hierinnen binden lassen werde. Ein mehrers nicht beyzufügen, sondern wir widerhohlen den bereits oben gemachten Schluß anher: Wann die Ausmünzung der Schiedmünze nach dem gleich angenommenen so hoch berühmten Leipzigerfuß, und torgauischen Vergleich an Ort und Enden, wo solcher eingeführet worden, keinen stetten und durchgängigen Bestand gehabt hat, sondern hier und da sehr ringhaltig ausgefallen ist, wie solches bey denen allhier gemachten churfächsischen, brandenburgischen und lüneburgischen Schiedmünzproben klar und deutlich zuersehen ist, mithin die höchste Authorität des Landesherrn, der sie ringer vermünzet, solche Münzen in Eis erhalten hat; wie vielweniger wird sich dieser Münzfuß in andern Orten, wo eine ganz andere Beschaffenheit in vielerley Wege vorwaltet, sich neuerlich einführen, oder mit Bestand beybehalten lassen?

Und dieses ist es, was auf hohen Befehl wir auf derer ober- und nieder-

sächsischen Generalwardeine zu Tage gelegtes Sentiment wegen Einrichtung derer Schiedmünzen in denen obern correspondirenden und vereinten löbl. Kreisen nach dem torgauischen Vergleich, und warum solche unsers unfürgreiflichen Ermessens für impracticable zuhalten seye, in Unterthänigkeit und pflichtmäßig anführen, so mithin unter unserer gesamten Unterschrift in schuldigsten Respect berichten sollen. Regensburg den 20. Febr. 1738.

Caspar Gottlieb Lauffer, des löblichen fränkischen Kreises Generalmünzwardein.
Franz Moritz Angermayer, des löblichen baierischen Kreises Generalmünzwardein.
Christoph Heinrich Müller, des löblichen schwäbischen Kreises Generalmünzwardein.

Lit. A.

Kurze Anweisung.

Was gestalten bey Errichtung eines standhaften Münzfuses auf den Gold- und Silberkauf, und dessen Regulirung vornehmliche Reflexion zumachen, mithin solches Principium nicht nur in denen kundbaren Reichs- und Kreisrecessen, Schlüssen, Gutachten, auch verschiedenen kaiserl. und ein so andern Reichsständen besondern öffentlichen Bekanntnussen, unlaugbar begründet, sondern auch der natürlichen Billichkeit gemäß, und eine nothwendige Sache seye.

1.) Ist die Münzfreyheit ein Regale, welches denen berechtigten Ständen des Reichs zu deren und ihrer Landen und Unterthanen, auch des gesammten Reichs Wohlfarth und Besten, keinesweges aber zu ihrem Schaden und Nachtheil verliehen und zuständig. Im Fall nun aber bey Errichtung eines allgemeinen Reichmünzfuses das Regulativum nach dem Gold- und Silberkauf dergestalten, daß die Ausmünzung darnach ohne Schaden zubewürken nicht genommen, sondern dem etwan anordnenden Münzfuß nach das Gold und Silber in ringerm Preis, als es beyzuschaffen möglich, und also mit Einbus ausgemünzet werden solte; so folgete offenbar daraus, daß solchen Ständen, welche zumalen mit keinem eigenen Bergwerk versehen, das Münz-Regale nicht zur Wohlfarth und Besten, sondern gegen alle natürliche Billichkeit zum Schaden und Nachtheil gereichen, oder aber ihnen selbes allerdings unbrauchbar gemacht, und solchermassen per indirectum gänzlich entzogen würde, so aber niemanden mit Fug und Recht wider Willen zugemuthet werden kann. Und dahero sich von selbsten ergiebet, daß bey Errichtung eines Reichsmünzfuses, wann solcher anderst von einigem Bestand und allgemeinen Verbindlichkeit seyn solle, das Regulativum nach dem Gold- und Silberkauf unumgänglich genommen, und solchen Endes dieser, wo nicht in perpetuum, doch wenigstens provisionaliter, und zwar eben nicht außer, sondern innerhalb des Reichs möglichst auf sichern Preis vest gestellet werden müsse. Allermassen dann

2.) Dieses Principium, daß nehmlich die Regulirung des Gold- und Silberkaufs zu Einführung eines beständigen Münzfuses höchst nothwendig seye, allschon in denen älteren Zeiten vom gesamten Reich gar wohl und löblich anerkannt, mithin in Absicht dessen, Vermög Reichsabschieds de anno 1523. §. 25. deutlich und heilsammlich verordnet worden: daß (sunt formalia) mit kaiserl. Maj. Stadthalter, deßgleichen dem Churfürsten zu Sachsen, Erzbischofen zu Salzburg, und andern, so Bergwerke haben, auf NB. einen beständigen Silberkauf zu beständiger Erhaltung solcher Münze aufs geschicklichste gehandlet werde.

3.) Dieser Verordnung wurde nicht weniger Innhalts des bald darauf An. 1529. zu Speyer errichteten Reichsabschieds ferner genau inhäriret, und §. 33. verabschiedet, daß, damit die zu Vergleichung einer beständigen Münz anzustellen beliebte Handlung desto fruchtbarer und stattlicher beschehen möge: So sollen (Formalia) Fürsten, Grafen und andere, so Gold- und Silberbergwerke haben, sich zuförderst mittler Zeit solches Tages eines NB. beständigen Gold- und Silberkaufs halber zu vergleichen unterstehen, und auf solch ernannten Tag ihre Gesandten mit vollmächtigen Gewalt abfertigen, sich mit der benannten kaiserl. Regierung und denen anderen Gesandten desselben Gold- und Silberkaufs halber zu vereinigen, damit aufs wenigste etliche Jahre lang eine gleichmäßig beständige richtig und wahrhaftige Münz im Reich aufgerichtet und gehalten werden möge.

4.) Auf solchen speyerischen Abschied, und darinnen der Münz und des

Gold-

Gold- und Silberkaufs Regulirung halber enthaltene Anordnung hat man sich von Seiten gesamten Reichs, nicht weniger in nachgefolgten Reichsabschieden, und in specie de anno 1530. §. 134. item de anno 1532. tit. IX. §. 1. ferner de an. 1541. §. 64. & an. 1543. & §. 13. ausdrücklich bezogen, mithin wie zu Errichtung eines Reichsmünzfuses, die vorherige Regulirung des Gold- und Silberkaufs höchst nothwendig seye, durch so deutlich, und so oftmals wiederhohlte bekanntnussen und Verordnungen zur Genüge an Tag gegeben.

5.) Da nun hingegen auf sothanes heilsame Principium bey Errichtung der Reichsmünzordnung de an. 1559. der Nothdurft nach die behörige attention nicht genommen worden; So ist auch daraus erfolget, daß selbige von schlechtem Bestand und Effect gewesen, indeme einige vornehme Reichsstände sich darzu gar nicht einverstanden: sondern vielmehr dargegen allem Anfangs feyerlichst protestiret, und unter andern von Seiten Salzburg in der übergebenen Protestationsschrift ausdrucklich zuerkennen gegeben worden, wie vor Publicirung sothaner Münzordnung diese nothdürftige Vorsehung geschehen müsse, damit ein träglicher Kauf an Gold und Silber gestellet, und dahero gebetten, daß kaiserliche Majestät einen andern Tag fürnehmen, und darzu sonderheitlich die eigene Bergwerke haben, als Interessenten erfordern, allda die Nothdurft gehöret, und berathschlaget, der Gold- und Silberkauf der Nothdurft nach und leidentlich bedacht, und alsdann ferner was träglicher Weise beschehen mag, fürgenommen werde, immittelst aber ex ratione, daß damalen das Silber in höherm Ankauf, als es nach gedachter Münzordnung auszubringen wäre, in solche nicht verwilliget, noch sich daran gebunden wissen wollen; andere Stände hingegen, so darein anfänglich verwilliget, nach der Hand von selbsten wegen dabey befundener Beschwehrlichkeiten, von sothaner Münzordnung, theils intuitu des innerlichen Gehalts, theils aber quoad valorem extrinsecum nach und nach wieder abgewichen, wie dann bey fast allen nachfolgenden Reichs- und Deputationsconventen dargegen vorgekommene, and in denen errichteten Reichsabschieden zum Theil enthaltene Beschwehrden genugsam Zeugnuß geben.

6.) Erzherzog Ferdinand zu Oesterreich, Graf zu Tyrol, hat nichtweniger beym Reichstag de anno 1526. als nachgehends mehrmals wegen derer großen Bergwerksunkosten und gestiegenen Silberkaufs schriftlich zu verstehen gegeben, daß Ihro Durchleucht an das im Reich publicirte Münzedict sich nicht binden lassen könnten.

7.) Aus denen nach Anlaß Reichsabschieds, de anno 1603. von denen Reichskreisen zu Remedirung des Münzwesens abgefordert- und eingelangten Kreis Bedenken erscheinet ebenmäßig, was sonderbare Reflexion auf die Regulirung des Gold- und Silberkaufs gemachet worden; massen des oberrheinischen Kreises Bedenken in specie die Formalia darunter anführet: Wann der Gold- und Silberkauf das rechte wesentliche Fundament ist, darnach alle Münzvalvation vom geringsten bis zum höchsten eigentlich gerichtet werden kann, und soll; so wäre, Vermög des zu Speyer anno 1529. aufgerichteten Reichsabschieds vor allen Anordnungen dahin zusehen, daß mit Zuziehung sonderbar hierzu verpflichteter Wardeinen, wie nichtweniger Münz- und Bergwerksverständiger sämtlich von allen Kreisen und Reichsständen, zu Vermeydung sonsten unzweiflich erregender Ungelegenheiten, welche einen Weg als dem andern merkliche Aussetzung des Werks thäte verursachen, ein gewisser und beständiger Gold- und Silberkauf getroffen würde.

8.) Wie nun das Münzwesen An. 1665. bey noch fürwährendem Reichstag wieder vorgenommen worden; so wurde nichtweniger, auf den Gold- und Silberkauf sonderbare Reflexion gemacht, und bald Anfangs auf dessen Regulirung von verschiedenen Reichsständen, und sonderlich dem reichstädtischen Collegio sehr eyfrig gedrungen, darüber in allen Collegiis weitläufige Deliberationes eigends abgehalten, des Endes wichtigste Fundamenta und Bewegursachen in denen Votis hin und wieder vorgebracht, mithin nicht nur was in specie das Bruchsilber im Reich belanget, dessen Pretium zu bestimmen, gleich anfänglich Besage Concluſi communis beeder höhern Reichs-Collegiorum de 19. Nov. 1666. gut gefunden, sondern auch nachgehends Innhalts Reichsgutachtens de anno 1667. in genere die Regulirung des Silberkaufs, wo nicht in perpetuum, doch wenigstens provisionaliter zu bewürken, wann anderst dem Münzverfall mit Bestand vorgebogen werden solte, für hochnöthig angesehen, auch der Ursachen halber

9.) Die benachbarte Mächten um den Silberkauf auf billigmäßigen Werth zusetzen, nomine Imperii zubelangen rathsam geachtet worden, wie solches aus erstgedachten, und dann dem anno 1675. unterm 4. Sept. erstatteten Reichsgutachten des mehrern deutlich zuersehen ist.

10.) Nach Anlaß ermeldten Reichsgutachtens de anno 1668. haben damalig kaiserl. Maj. ebenfalls vom gesamten Reich, auf was Art der Silberkauf im Reich zu reguliren, ihro zueröfnen, Inhalts Decreti Commiss. Cæs. de anno 1667. anverlanget. Da aber nachfolgends dannoch

11.) Von Seiten des Reichs davon abstrahiret, und nur platter Dingen darauf bestanden worden, daß das von selbigem an Hand gegebene Münzedict, Vermöge dessen der Reichsthaler auf 1. fl. 30. kr. in Währung paßiren sollen, ins Reich publiciret werden möchte, haben allerhöchstgedacht dieselbe laut Decreti Commiss. Cæs. de 8. Oct. 1674. zu vernehmen gegeben, daß sothanes Edict dermalen darum nicht publiciret werden könnte, weilen der Silberkauf täglich höher steiget, und dessen wenig zubekommen, mithin gleichsam unmöglich seyn wurde, wann anderst der Reichsthaler bey 90. kr. verbleiben solte, ohne Schaden auszumünzen, auch nur eine leere Einbildung seye, daß nach verbesserter Münze sich der Werth des Silbers mindern möchte. Welche kaiserlich erleuchteste Erkanntnuß ja deutlich bestättiget, daß bey Einführung eines Münzfuses, wann solcher anderst von Bestand und Wirkung seyn solle, auf den Gold- und Silberkauf vornehmlich Reflexion zumachen seye. Welchem allen nach dann

12.) Sich nicht zu verwundern, daß weder der Anno 1667. angeordnete, und Anno 1680. wiederholte bestättigte Münzfuß, weilen dabey auf den Gold- und Silberkauf, und dessen wenigstens provisionale Regulirung die behörige Reflexion nicht gemacht worden, nach der Hand eben von so wenigem Bestand und Effect, als die Münzordnung de Anno 1559. gewesen, mithin in Ansehung des hohen Gold- und Silberkaufs, verschiedene Reichskreise und Stände die Befolgung obiger Münzordnungen unthunlich, und dahero unter sich ein und andern Particular-Provisional-Münzfuß zu verabreden, und zu vergleichen nöthig gefunden: wie dessen der Anno 1690. zwischen kaiserl. Majestät, Churbaiern und Salzburg beliebte, und dann der Anno 1690. zwischen Chursachsen, Churbrandenburg und Braunschweig verglichene, und fast im ganz ober- und niedersächsischen, auch zum Theil im niederrheinischen und westphälischen Kreis eingeführte sogenannte Leipzigermünzfuß ein ohnwidersprechlich Zeugniß geben.

13. Aus nämlicher Ursach und Rucksicht auf den hohen Gold- und Silberkauf, waren auch die übrige vordere Reichskreise bemüßiget, obigen Reichsmünzfuß de Anno 1680. bey Seiten zu setzen, und Anno 1691. den äußerlichen Valor des Reichsthalers à 2. fl. und den Ducaten à 4. fl. einstweilen, und bis der Gold- und Silberpreis wieder etwas herunter fallen möge, zu steigern, annebst aber in allzubegreiflicher Anerkennung, wie nothwendig es seye, zur Beständigkeit, und möglicher Befolgung einer Münzordnung, vornämlich auf den Gold- und Silberkauf, und dessen Regulirung zu attendiren, nach der Hand Anno 1696. Innhalts des zwischen denen drey correspondirenden fränkischen, baierischen und schwäbischen Kreisen errichteten Münzreceß ad deliberandum VI. & VII. einige Mittel und Wege, wie etwa zu bessern Kauf sothaner Münzmaterialien wieder zu gelangen seyn möchte, mit vieler Vorsichtigkeit bedacht, und verabredet worden.

14.) Da nun aus allem vorangeführten, und noch vielen andern Kürze halber übergangenen Fundamentis offenbar am Tag lieget, wasgestalten in ältern und jüngern Zeiten so wohl kaiserliche Majestät und das gesamte Reich insgemein, als auch verschiedene Kreise und Städte insbesondere durch so oft wiederhollte feyerliche und wohlbedachte Reichs- und Kreisrecesse, Gutachten und Schlüsse, und sonsten ausdrücklich anerkennet und erkläret, daß zu Errichtung und Einführung eines beständigen Münzfußes auf den Gold- und Silberkauf, und dessen vorläufige möglichste Regulirung sonderbare Reflexion und Rucksicht zu nehmen, auch die Erfahrung bishero in der That gelehret, daß, wann auf sothanes Principium die behörige Attention nicht genommen worden, in solchem Fall die errichtete Münzordnungen von schlechter Wirkung, und fast gar keinen Bestand gewesen; als lässet sich in Gegenhalt sothaner durch die Experienz in der That bekräftigter publiquer Zeugnissen

15.) Von der Unrichtigkeit und Ungrund des vor etlich und 50. Jahren von einem Anonymo über den Silberkauf her-

herausgegebenen Discours, und darinnen enthaltener Privatmeynung, als ob der Silberkauf sich eben nach der innerlichen Güte des Geldes nothwendig richten müßte, ganz ohnschwer judiciren. Dann

Pro 1mo. Für so viele vom gesamten Reich sowohl, auch dessen allerhöchsten Oberhaupt und verschiedenen Ständen und Kreisen in denen mit reiffer Ueberlegung, gutem Bedacht, und aller Vorsichtigkeit errichteten Reichsrecessen, Schlüssen, Gutachten und sonsten so oftmalen wiederholte Erkanntnisse, wann anderst unsere löbliche teutsche Vorfahren nicht einer Unbedachtsamkeit und wohl gar Ignoranz beschuldiget werden wollen, schon überhaupt weit mehrere Præsumptio und Authorität, als vor dergleichen Anonymi Privatmeynung militiret. Gesetzten Fall aber

Pro 2do. Unsere löbliche Vorfahrer hätten in ihren Comitiis das Unglück gehabt, auf keine so weisliche Rathschläge zu verfallen, und daß des Anonymi Meynung Approbation meritiret hätte, und practicable gewesen wäre; so wurde man ja hoffentlich nach der Hand darauf gegangen, und in Verfolg deren nach dem Anno 1680. beliebten Reichsschluß, die feine Mark Silber auf 13½. fl. auszumünzen, fortgefahren seyn. Nachdeme aber jedoch der Erfolg gezeiget, daß ohnerachtet dieser damalen zum Vorschein gekommenen Privatmeynung dennoch darauf gar nicht regardiret, sondern von obigen Reichsschluß unter Vorwendung des hohen Silberkauffs, sowohl von Seiten derer niedern Reichs Kreisen in so weit abgewichen, das die feine Mark Silber auf 18. fl. auszubringen beliebet, nicht weniger von denen leztern Kreisen noch wie vor secundum antiqua Maiorum nostrorum principia auf möglichster Regulirung des Silberkaufs bestanden worden; So ist hieraus genugsam abzunehmen, wie wenige approbation und Thunlichkeit des Anonymi Meynung schon zu selbiger Zeit gefunden habe, und daß nur abermalen auf dem Silberkauf vornemlich gesehen, und darnach das Regulativum genommen worden seye. Dahero dann

Pro 3tio Auf sothane PrivatMeynung gegenwärtig um so vielweniger zu gehen, als die zu deren Begründung angeführte rationes, als daß solche in der That bestehen möge, anzusehen, indeme der Verfasser zu Bestärkung seiner thesis, daß der Silberkauf sich nach der innerlichen Güte der Münzen regulire, für das sicherste und Hauptfundament dieses angeführet, daß das ausgemünzte Silber jederzeit um etwas höher, als das rohe ungemünzte Silber hinaus gebracht würde, theils ratione derer Münzunkosten, als auch weilen mit demselben besser als mit diesem trafiquiret und gehandelt werden könne: und dahero, weilen aus der feinen Mark Silber 9. Thaler nach Reichs Schrot und Korn gemünzet werden, also gegen solche die rohe feine Mark Silber noch um 16. biß 20. kr. geringer zu stehen komme, und im Ankauf jederzeit zu haben seyn würde, auch sonst von keinem Gold- oder Silberarbeiter zu präsumiren seye, daß solcher für eine rohe und unverarbeitete Mark fein Silber ein mehrers am gemünzten Silber, oder eben soviel der Feine nach geben werde.

Nun ist aber in Facto richtig und notorium, das die feine rohe Mark Silber dermalen wirklich für 9½. reichsschrot und kornmäßige Thaler baar bezahlet, folglich das ausgemünzte Silber nicht um etwas höher, sondern vielmehr bey der Mark um ½. Reichsthaler geringer, dann das rohe Silber, mithin noch darzu mit Verlust derer Transport- Münz- und Zusatzkosten ausgebracht wird. Sodann aber ist auch die angeführte Præsumtion vor die Gold- und Silberarbeiter nur gar zu schwach und ungegründet, indeme dieselbe zu der bey dem heutiges Tages so hoch gestiegenen Luxu zur Verarbeitung erforderlich fast unsäglichen Quantität Gold und Silbers, eines Theis die Nothdurft an gemünzten guten Sorten ohne große Unkosten kaum zu Handen bringen; andern Theils aber sie für das rohe Silber viel eher etwas mehrers an gemünzten geben werden, weilen sie bey Brech- und Verschmelzung der Münze nicht nur allein wegen Separation der Legirung viel mehrere Mühe und Zeit Verlust, sondern auch annebens zum Exempel aus 9. reichsschrot- und kornmäßigen Thalern niemalen mehr eine Mark fein Silber, indeme nach derer Münzwardeinen ehedessen in Comitiis übergebener Anzeige daran sowohl bey der Ausmünzung 1. Quintel, als auch nachgehends bey der Verschmelzung wieder soviel in Feuer verlohren gehet, herausbringen, und der Ursache halber jederzeit vor das rohe Silber mehrers als selbiges beym Vermünzen hinaus zubringen, bezahlen, folglich dadurch den Gold- und Silberkauf immerhin steigern, ohne daß solcher lediglich durch die innerliche Güte des Geldes redreßiret, und auf den propor-

tionirten Preiß herunter gebracht werden könne. Ueber alldieses ist noch ferner in sonderbare Consideration zu ziehen, was in auswärtigen Landen, forderist aber in Frankreich vor eine ungemeine Quantität Gold und Silber jährlich an reichen Estoffes, Borten, Spizen, und sonst in verschiedene andere Wege verarbeitet, und in was hohem Werth dadurch fast in ganz Europa hinausgebracht, und von uns Teutschen selbst bezahlet worden. Da nun die Erfordernüß hierzu nicht aus gemünzten, sondern aus rohen Gold und Silber, und zwar nicht in geringer, sondern so grosser Quantität hergenommen werden muß; Also ist ganz natürlich und ohnschwer zu begreiffen, das dergleichen auswärtige Fabricanten und Arbeiter, um das benöthigte Gold und Silber zu Fortführung ihrer Fabriquen und Gewerbs herbey zu schaffen, und daran keinen Mangel zu leiden, viel ehender etwas mehrers an gemünzten Gold und Silber, sonderbar, wo denenselben solches zu brechen und zu verschmelzen nicht gestattet ist, in der Absicht, daß sie doch dessen Ersetz- und Vergüttung durch ihre in hohem Werth hinaus bringende Arbeit leicht wieder erhalten können, ohnbedenklich hingeben und bezahlen, mithin auf solche Weise den Gold- und Silberkauf dergestalt steigern, daß dieser durch derer Teutschen gutes Geld gewißlich nicht auf einen dessen innerlichen Gehalt proportionirten Werth herunter gebracht, sondern vor das rohe Gold und Silber im Ankauf an ausgemünzten, bey obiger Bewandnuß jederzeit etwas mehrers, und wenigstens soviel als die Ausländer davor vergüten, von uns Teutschen ebenfalls wird bezahlet werden müssen, folglich am Ende zu erwarten stehet, das entweder der Gold- und Silberhandel alleinig dahin, wo er in höherm Werth hinauszubringen, gezogen: oder aber, da wir Teutsche das Gold und Silber mit Ausländern in gleichem Werth bezahlen, und in höherm hinaus münzen sollten, dergleichen Münzspeeies nicht nur ganz unvermeidlich aller Orten aufgesuchet, und von inländischen Gold- und Silberarbeitern wieder geschmolzen, oder wohl gar auswärts verführet, mithin das Reich des Gold und Silbers noch mehrers beraubet, Handel und Wandel gestecket, und denen münzenden Ständen dadurch der offenbar, gröste und sich immer vermehrende Schade ohnumgänglich zuwachsen würde. Dahero auch Oesterreich, besage Fürstenraths Protocolli, de 24. Sept. 1666. nicht ohne Grund angeführet, daß, weilen das mehreste rohe Silber aus Holland, Italien, und Frankreich von denen Teutschen erhandelt werde, also auch daraus folge, daß, wann diese auswärtige Nationen dem rohen Gold und Silber ein höheres Pretium geben, Teutschland auch nachfolgen müsse. Nach welchem Principio aber man sich auch nothwendiger Weise mit der Ausmünzung, um solche ohne Schaden bewirken zu können, zu reguliren haben wird. Bleibet demnach richtig, daß des Anonymi Meynung und statuirte Thesis eben so unrichtig und unthunlich als die zu deren Begründung angeführte rationes unbegründet, und mehrers für non entia rationis nach heutiger Experienz und Notorietæt zu achten seyen.

CXCVIII.

Verruf fremder halber Kreutzer, den 14. May 1740.

1740. Demnach eine Zeit hero wahrgenommen worden, daß unter den kleinen Schiedmünzen, auch insonderheit viele theils schlecht und ringhältige Zweyer, oder halbe Kreutzer in grosser Menge allhier, und hin und wieder im Land eingeschlichen, und auf erhaltene Nachricht zu vernehmen gewesen, daß sowohl in Augsburg, Nürnberg, als auch in Regensburg, und zwar letzteren Orts zu Folge der im fränkischen Kreis verschiedentlich ergangenen Münzverordnungen, theils einig ohnbekannte Zweyer, oder Halbkreutzer, theils auch verschiedene geringhältige, ausländische, zumalen schweitzerische, worunter auch churische ohne Jahrzahl sind, wie der bescheinte Abdruck zeigen wird, jüngsthin gänzlich verruffen, und deren Einnahm und Ausgab ernstlich verbothen worden:

Als haben Ihro Churfürstl. Durchleucht ꝛc. unser gnädigster Herr für nothwendig befunden, auch hiesigen Orts sowohl, als in Dero gesamten Landsbaiern, und der obern Pfaltz, dann all anderen höchstderoselben zuständigen Landen und Herrschaften obbemelt respective falsche, und geringhältige Zweyer völ-

völlig zu verruffen; dergestalten, daß solche bey Vermeydung obrigkeitlicher schweren Einsehens von Zeit dieses Verrufs an fürderhin weder an Zahlungsstatt ausgegeben, noch angenommen werden sollen. Darnach sich Männiglich zu richten, und für Ohngelegenheit, Schaden und Straf zu hüten wissen wird. München den 14. May, Anno 1740.

Ex Commissione sereniſſimi Domini Ducis Electoris speciali.

Andreas Ignatius Aettenkover, Churfürstl. Hofraths Secretarius.

CXCIX.

Designation, wie sowohl die inn- als ausländische Geldsorten in Ober- und Unterösterreich ihren Cours haben, und sowohl in Einnahm als Ausgaben angenommen werden sollen:

1741. Als nemlich churbaierische und churpfältzische doppelte Carolins — — pr. 9. fl. 30. kr. — pf.

Einfache Carolin zu	"	4. " 45. " — "
Halbe Detto	" "	2. " 22. " 2. "
Maxd'or	" " "	6. " 20. " — "
Halbe Detto	" "	3. " 10. " — "
Ducaten	" "	4. " 15. " — "
Französische neue Louisd'or	" "	9. " 30. " — "
Alte Louisd'or und spanische Pistollen		7. " 36. " — "
Neue große Thaler	"	2. " 22. " 2. "
Halbe große dergleichen		1. fl. 11. kr. 1. pf.
Die Stücklein, wovon 5. einen großen Thaler ausmachen	" — "	28. " 2. "
Die Stücklein, wovon 10. einen großen Thaler ausmachen	" — "	14. " 1. "
Die kleinste silberne Stücklein zu	" — "	7. " — "

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Ducis, & Electoris proprium.

Urban Heckenstaller.

CC.

Signatur, wegen in Salzburg und Oesterreich verruffenen baierischen Münzen. Den 17. Oct. 1746.

1746. Dem churfürstl. Hofrath kann nicht verborgen seyn, welchermassen man nicht allein in dem Erzstift Salzburg die unter jetztmalig-glorreicher Regierung Sr. churfürstl. Durchl. ꝛc. unsers gnädigsten Herrns geschlagene halbe Gulden jüngsthin in ihrem Werth herab und denen 27eren gleich gesetzet habe; ohngeachtet selbe an Schrott und Korn mehrhältig, als jene ausgemünzet worden: sonderen es sollen auch in denen österreichischen Landen, sicherem Vernehmen nach, alle churbaierische Münzsorten und Species von Gold und Silber gänzlichen verruffen, und als ungangbar daselbsten abgewürdiget worden seyn. Ihro churfürstl. Durchl. ꝛc. unser gnädigster Herr befehlen demnach Dero churfürstl. Hofrath hiemit gnädigst, daß selber allforderist mit dem fürstl. salzburgischen Hofrath sich ungesäumt derowegen vernehme, und das unnachbarliche Verfahren, daß man nämlichen ohne ringeste vorläufige Communication mit der Devalvation würklichen fürgehen wollen, gegen demselben ahnde, hiernächst aber auch durch behörige Ausschreibung verfüge, daß von denen salzburgischen Unterthanen und Innwohneren, ohne ringsten Ausnahm, bey fürkommenden Zahlungen in denen Churlanden verstandene halbe Gulden höher nicht angenommen werden, als selbe in dem Erzstift pr. 27- kr. gesetzet sind; welches sich auch Respectu der österreichischen Landen auf ein gleiches verstehet, dergestalten, daß man die allda gänzlich verruffene churbaierische Species von dasigen Innsassen der Orten gar nicht, oder doch nicht höher, als sie in denen österreichischen Landen etwann noch coursiren mögen, in denen Zahlungen annehme. Worüber der churfürstl. Hofrath mit der auch churfürstl. Hofcammer sich gebührends zuvernehmen weis, damit dieser Sr. churfürstl. Durchleucht gnädigsten Verordnung allenthalben desto genauer, und richtiger gehorsamst nachgelebet werde. Signatum den. 17. Oct. An. 1746.

J. P. P. Wünkler.

CCI.

Verruf, wegen dem Werth der Gold- und Silbersorten. den 26. Apr. 1747.

1747. Demnach Ihro churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. unser gnädigster Herr, der unvermeydentlichen Nothdurft zuseyn ermessen haben, wegen verschiedener in Dero Churlanden coursirend in- und ausländischer Gold- und Silbermünzen, zum Besten des Publici, ein so andere gnädigste Provisionalverordnung ergehen zulassen, bis gleichwohlen von kaiserl. Maj. und dem Reich im Münzwesen ein Beständiges durchgehends beliebet seyn wird; als lassen höchstdieselbe zu männiglicher Nachricht und Nachachtung hiermit gnädigst unverhalten, wasmassen, soviel die Goldsorten betrift, von nun an die churbaierische, churpfälzische, Herzogl. würtembergische wie auch die übrige und sammentliche sogenannte doppelte Carolins, welche ohnedem mehrister Orten außer Baiern pr. 9. fl. 36. kr. coursiren, auch dies Orts fürohin im Handel und Wandel in gleichem Werth gangbar seyn sollen; Nach deren Proportion die halbe Carolins a 4. fl. 48. kr. sodann die sogenannte Maxd'or fürohin pr. 6. fl. 24. kr. dann die halbe Detto sowohl, als die ältere churbaierische Goldgulden a 3. fl. 12. kr. zu stehen kommen: Wohingegen die so häufig coursirende Ducaten, wann selbe nach dem cimentirten Männlgwicht genau bestehen, zwar ferners bey ihren zumalen üblichen Cours a 4. fl. 15. kr. gelassen: im Fall sie aber um 1. 2. oder 3. Gran minderhältig, für jeden Gran 1. Batzen oder 4. kr. nachgetragen, und darauf bezahlt, jenne hingegen, so über 3. Gran calliren, gänzlich abgewürdiget, und im Handel und Wandel gar nicht mehr angenommen werden sollen.

Soviel die königlich französische ältere Louisd'ors, und spanische Doppien belanget, hierinnfals bleibt es, wann solche gewichtig, bey dem bisherig gemeinen Cours a 7. fl. 36. kr. noch ferners: im Gegentheil aber, und da gedachte französische Louisd'ors, oder spanische Doppien minderhältig erfunden werden, sind die einfache Detto, fals selbe nicht über 1. Gran. zu gering, ohne einige Ersetzung des Callo anzunehmen: fehlen aber 2. oder 3. gantze Gr. sollen für jeder Gran. 3. kr. vergütet, jene einfache Doppien aber, so über 3. Grans calliren, in diesseitigen Churlanden nicht mehr angenommen werden. Soviel dann weiters die zweyfache Doppien, oder Louisd'ors belanget, werden an jedem Stuck derenselben 2. Gran in Abgang ohne Vergütung paßiret, an dem über 2. Gran steigenden Callo aber jeder abgängige Gran mit 3. kr. ersetzet, also, daß, wann dergleichen Stuck um 3. Gran zu gering, 9. kr. hievor bezahlt werden sollen: wie dann auch niemand gehalten ist, diejenige Stücke, so noch ein mehrers, als 4. Gran, caliren, auch mit Ersetzung des Abgangs wider Willen anzunehmen. Endlichen und was die vierfache Doppien betrift, ist hierbey der Abgang von 4. Gran ohnentgeltlich zu dißimuliren: sobald aber das Gewicht über 4. Gran minderhältig, so ist der ganze Abgang solcher 4. Gran jedes mit 3. kr. zuerstatten.

Die Silbermünzen belangend, sollen die kaiserl. und andere nach Reichs Schrott und Korn ausgemünzte Thaler, wie auch die alt französische sogenannte Louisblanc um 6. kr. erhöhert seyn; entgegen werden insonderheit die würtembergische und marggräflich anspachische Sechser in hiesigen Landen auf 5. kr. herabgesetzt. Die kaiserliche, churbaierische, churpfälzische, salzburgische, alt würtembergische, alt anspachische, regensburgische, augsburgische und nürnbergische Kreutzer sind in ihrem alten Valor: Alle übrige aber ein mehrers nicht, als nur für 3. pf. fürdermalen anzunehmen; wie dann auch jenig silberne Münzsorten, so ehedem verruffen, und verbotten worden, noch fortan verruffen und verbotten verbleiben. München den 26. April, 1747.

Ex Commissione Serenissimi Domini Ducis Electoris speciali.

CCII.

Verruf, wegen dem Werth der Schild-Louisd'ors.

Den 30. Aug. 1747.

1747. Demnach uns bey unserer höchsten Stelle gehorsamst vorgetragen worden, welchergestalten sowohl bey denen Aemteren, als in Publico im Handel und Wandel, die französische neue Schild-Louisd'ors bald in einem höheren bald in dem ordinari Werth angenommen werden, hierdurch aber nothwendiger Weiß in Publico große Unordnungen sich ergeben müssen; als wollen, und befehlen wir hiemit gnädigst, daß obersagt französische neue, oder Schildl-Louisd'ors, künftighin sowohl bey denen Aemteren, als in Publico, im Handel und Wandel, dann all sich ergebenden Zahlungen gleich den Carld'ors in dem höheren Werth pr. 9. fl. 36. kr. mithin nichtweniger die sogenannte Lage-Thaler pr. 2. fl. 24. kr. durchgehends, und unweigersam coursiren und angenommen werden sollen. München den 30. Aug. An. 1747.

Ex Commissione speciali &c.

CCIII.

Verruf, wegen dem Werth der Ducaten. Den 4. Jenner, 1748.

1748. Demnach Ihro churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. unser gnädigster Herr provisinoaliter gnädigst beangnehmet, daß bey dermaligem Cours der Goldsorten alle gewichtige Ducaten, und zwar ohne Unterschied, auf 4. fl. 18. kr. erhöhert, folglich in diesem Valor in Handel und Wandel angenommen werden; wo es jedoch der zugeringhaltigen Ducaten halber bey jenem sein unabgeändertes Verbleiben haben solle, was dessentwegen, in dem Verruf de Dato 26. Aprill anno 1747. gnädigst verordnet worden, nemlich daß im Fall die Ducaten um 1. 2. oder 3. Gran minderhaltig, vor jeden Gran ein Batzen, oder 4. Kreutzer nachgetragen, und darauf bezahlt, jene hingegen, welche über 3. Gran calliren, gänzlich abgewürdiget, dann in Handel und Wandel nicht mehr angenommen werden sollen:

Als wird ein solches mittels gegenwärtigen offentlichen Verrufs, und Mandats der schuldgehorsamsten Darobhaltungs willen jedermänniglich hiemit kund gemacht. München den 4. Jenner An. 1748.

Ex Commissione speciali &c.

CCIV.

Verruf, wegen der Geldkipperer. Den 14. Junii, 1748.

1748. Demnach Ihro churfürstliche Durchl. unser allerseits genädigister Herr ꝛc. mißfälligist warnehmen müßen, welchergestalten aus Dero Ländereyen die bessere Gold- und Silbermünzsorten fast völlig gebracht, entgegen die schlechtiste vorhin verruffene Schiedmünzsorten in Menge eingeschwärzet werden, daß der vor Augen stehende Schaden endlich die gröste Confußion ohnfehlbar nach sich ziehen muß; da beynebens sich so gar auch äußern will, das fremde Personen im Land herum vagiren, welche die gute Gelder auffuchen, und in hohen Werth gegen schädlicher Münz einwechslen.

Gleichwie aber höchgedacht Ihro churfürstliche Durchl. solchem je länger je mehr anwachsenden Unheil vorgebogen, und abgeholffen, zugleich auch Dero Unterthanen von dem bevorstehenden Schaden befreyet, einfolglich aus Dero Ländereyen derley sowohl in denen Reichs-Constitutionibus verbottene, und vorhin verruffene schlechte Münzsorten getilget wissen wollen:

Als verordnen und befehlen Höchstdieselbe hiemit gnädigist, doch ernstlichen, das gegen die Geld- und Münz-Kipperer gute Obsicht allenthalben bestellet, und gegen selbe auf Betrettung mit der wirklichen Confiscation, auch mit anderer immer empfindlich verdienter Strafe verfahren, da entgegen aber dem Aufbringer, mit Verschweigung dessen Nahmen, von dem confiscirten Geld-

Quanto der vierte Theil verabfolget werden ſolle.

Welch gedachte Verordnung mittels öffentlichen Verrufs, und Affigirung der ſchuldig gehorſamiſten Darobhaltungswillen Jedermänniglich Kraft dies Kund gemacht wird. München den 14. Junii 1748.

Ex Commiſſione ſpeciali.

CCV.

Verruf, wegen Erhöhung der Goldſorten. Den 8. Nov. 1748.

1748. Nachdem Ihro churfürſtl. Durchl. in Baiern, unſer gnädigſter Herr ꝛc. ohnbeliebigſt erſehen, das Dero zum Beſten eines geſammten Publici fertigen Jahrs im Münzweſen genommen gnädigſte Entſchlüſſungen Dero intendirten Entzweck ſo gar nicht erreichet, das vielmehr die beſſern Goldſorten noch fortan gröſten Theils außer Land gezogen, und an deren Statt eine ohnzählige Menge ſchlechter Weißpfenninge, und anderer derley minderhaltiger Schiedmünzen, zu gröſtem Nachtheil Dero höchſten Intereße, und ohnwiederbringlicher Gefehrde des gemeinen Weſens, immerfort hereingeſchoben werden: Als haben Höchſtdieſelbe in Gefolg dero fortan hegend landsvätterlichen Fürſorg gnädigſt reſolviret, daß

Soviel die Silbermünzen betriffet, die churbaieriſche, wie auch herzoglich Württembergiſche ſogenannte 27er, um 1. kr. erhöchert, und auf 28. kr. geſetzet, da entgegen die ſogenannte Weißpfenninge, worvon die landgräflich Heßendarmſtättiſche, und marggräflich Baadendurlachiſche am meiſten rouliren, in dem bisherigen Valor a. 2. kr. länger nicht mehr, als 4. Wochen, a Die ſolch publicirten Verrufs paßiret, ſodann aber um 2. pf. abgewürdiget, und künftighin um ein mehreres nicht, als 1½. kr. angenommen werden ſollen, und endlichen nach dem Behalt der untern 26. April fertigen Jahrs publicirter Verordnung, allein die kaiſerliche, churbaieriſche, churpfälziſche, ſalzburgiſche, alt würtembergiſche, alt anſpachiſche, regenſpurgiſche, augſpurgiſche, und nürnbergiſche Kreutzer in ihrem alten Valor verbleiben, alle übrige aber um mehreres nicht, als nur für 3. pf. anzunehmen ſeyen: wie dann auch jenige ſilberne Münzſorten, ſo ehedeſſen verruffen, und verbotten worden, noch fortan verruffen, und verbotten verbleiben.

Soviel nun aber die Goldſorten belanget, verordnen Ihro churfürſtliche Durchl. ꝛc. das es bey denen Ducaten nach Maßgabe erſtgedacht lezteren Verrufs ebenfalls ſein fortwührig ohngeändertes Verbleiben habe; die ſo häufig außerlands weichende Carolin, und Maxdor aber ſollen nach dem Exempel auswärtiger Kreiſen abermalen, und zwar nach Proportion jeden Goldguldens, ſolchergeſtalten erhöchert ſeyn, das die doppelte Carolins a 9. fl. 42. kr., die einfache a 4. fl. 51. kr., die halbe detto a 2. fl. 25½ kr., die Maxdor a 6. fl. 28. kr., und die halbe nebſt denen alten churbaieriſchen Goldgulden a 3. fl. 14. kr. fürdershin im Handel, und Wandel ausgegeben, und eingenommen werden ſollen. Belangend nun all übrige Gold und Münzſorten, von welchen in gegenwärtigem Verruf keine Meldung gemacht worden, verbleiben ſolche in ihrem vorhergeſezten Valor, und Cours.

Gleichwie aber ſolch gnädigſte Verordnung lediglich eine zum Beſten des gemeinen Weſens abzielende Proviſionalverfügung iſt, und allein ſolang beſtehen ſolle, bis gleichwohlen von kaiſerlicher Majeſtät, und dem Reich im Münzweſen ein Beſtändiges durchgehends werde beliebet werden; Alß wird ſolche mittels offentlichen Verrufs der ſchuldgehorſamſten Darobhaltungswillen Jedermänniglich Kraft dieß Kund gemacht. München den 8. November Anno 1748.

Ex Commiſſione ſpeciali.

CCVI.

CCVI.

Befehl, wegen dem Werth der Silber- und Goldsorten, an die Regierungen. Den 16. Nov. 1748..

Max. Jos. Churfürst ꝛc.

1748. L. G. Nachdeme wir unbeliebigist ersehen, wasmassen unsere zum Besten des gesamten Publici fertigen Jahrs im Münzwesen genommene gnädigste Entschliessungen den intendirten Endzweck sogar nicht erreichet, und deme zugegen noch fortan die bessere Goldsorten größten Theils außer Lands gezogen, anstatt deren aber eine unzählige Menge schlechter Weißpfenninge und anderer derley minderjährigen Schiedmünzen, zu größten Nachtheil unseres höchsten Interesse und unwiederbringlicher Gefährde des gemeinen Wesen, immerhin hereingeschoben werden: Als haben wir zu schleuniger Remedir- und verfänglicher Abstellung dieses so nachtheiligen Unwesens nach unser fortan hegend landsväterlichen Vorsorge gnädigst resolvirt, und wollen hiemit gnädigst, daß von nun an, soviel erstlich die Silbermünzen anbetrift, die königl. französische alt- und neue Thaler, Gulden, 36er, 15er, 12er, und sonsten ohne Ausnahm, bey ihren dermaligen Valor noch fernershin paßirt: die churbaierische und herzogl. würtembergische sogenannte 27er aber um 1. kr. erhöhert, und auf 28. kr. gesetzet werden sollen. Wollen anbey auch gnädigst geschehen lassen, daß sowohl die herzogl. würtembergische als marggräfl. anspachische 6. kr. Stück zu Beybehaltung guter Nachbarschaft, und Beförderung des mutuellen Commercii, fürdershin, wie vor dem letzteren Verruf beschehen, anwiederum denen hieländischen Sechsern gleich gehalten, und sowohl in Handel und Wandel, als bey unseren Aemteren für voll angenommen werden. Im Gegentheil sollen die obenbemerkt sogenannte Weißpfenninge, nämlich die am mehresten roulirende landgräfliche hessendarmstädtische und marggräfl. baadendurlachische, in dem bisherigen Valor a 2. kr. länger nicht mehr, als 4. Wochen a die des unterm dato dieß alhier publicirten Verrufs paßirt, sodann aber für das Künftige um ein mehrers nicht als $1\frac{1}{2}$. kr. angenommen werden, in dem übrigen auch an Kreutzern, nach dem Behalt der unterm 26. April fertigen Jahrs publicirten Verordnung, allein die kaiserl. churbaierische, churpfälzische, salzburgische, alt würtembergische, alt anspachische, regensburgische, augsburgische und nürnbergische Kreutzer in ihrem alten Valor verbleiben, all übrige aber um ein mehrers nicht, als nur vor 3. pf. ihren Cours haben.

In Betref der Goldsorten entgegen gehet unser gnädigster Will und Befehl dahin, daß es bey denen Ducaten nach Maßgab erstgedacht letzteren Verrufs ebenfalls sein fortwirig ungeändertes Verbleiben haben: die churbaierische Maxd'or, dann derley, wie auch die von anderen Reichsständen ausgemünzte Carolins aber (mit Ausschluß der französischen neuen Louisd'or) nach dem Exempel anderwärtigen Kreisen abermalen und zwar a Proportione jeden Goldguldens solchergestalten erhöhert, daß solch teutsche doppelte Carolins a 9. fl. 42. kr. die einfache a 4. fl. 51. kr. die halbe deto a 2. fl. $25\frac{1}{2}$. kr. die Maxd'or a 6. fl. 28. kr. und die halbe nebst denen alten baierischen Goldgulden a 3. fl. 14. kr. fürdershin in Handel und Wandel ausgegeben und eingenommen, all übrige Goldsorten aber, von welchen dies Orts keine Meldung gemacht wird, in ihrem gesetzten Valor und Cours verbleiben sollen. Wie aber diese unser gnädigste Verordnung lediglich ein zum Besten des gemeinen Wesens abzihlende Provisionalverfügung, und allein solang bestehen solle, bis gleichwohlen von kaiserl. Maj. und dem Reich in Münzwesen ein Beständiges durchgehends werde beliebet werden; also haben wir es hiemit der schuldgehorsamsten Nachacht- und Darobhaltungswillen nebst dem Anhang gnädigst bedeuten wollen, daß du von jenigen Gold- und Silbersorten, welche immittels der Zeit der nach unserer unterm 8. dieß erlassenen gnädigsten Anbefehlung eingesendeten Amtsgefällen, noch weiters bis zu Einlangung dieses unsers gnädigsten Befehls eingangen, die treffende Erhöherung auf ein von zweyen unpartheyischen Gezeugen unterschriebenes Attestatum uns gebührends pr Einnahm vernehmen, dabey aber dich bestreben sollest, damit vorbenante landgräflich hessendarmstädtische und marggräflich baadendurlachische Weißpfenninge in dem bestimmten 4. wochichen Termin nach Möglichkeit hinaus getrieben, und was etwann bis dahin an solchen Weißpfenningen in denen Gefällen noch ein-

gehet, allenfalls auf paßirliche Amts-ausgaben intra Terminum so mehr verwendet werde, als wir bey gefliſſentlicher Zuruckhaltung einigen Abgang in denen Rechnungen niemalen paßiren laſſen wurden. Wolten wir dir nicht verhalten. München den 16. November, 1748.

CCVII.

Verruf, wegen dem Werth der Ducaten. Den 4. Jenner, 1749.

1749. Demnach Ihro churfürſtl. Durchl. in Bayern ꝛc. unſer gnädigſter Herr, proviſionaliter, und gnädigſt beangnehmet haben, daß bey dem dermaligen Cours der Goldſorten künftigshin alle gewichtige Ducaten, und zwar ohne Unterſchied, auf 4. fl. 18. kr. erhöhert, folglich in dieſem Valor im Handel und Wandel angenommen werden, wo es jedoch der zugeringhaltigen Ducaten halber bey jenem ſein unabgeändertes Verbleiben haben ſolle, was deſſentwegen in dem Verruf de dato 26. April An. 1747. gnädigſt verordnet worden, daß nämlichen im Fall die Ducaten um 1. 2. oder 3. Gran minderhältig, vor jeden Gran ein Batzen oder 4. kr. nachgetragen, und darauf bezahlt, jene hingegen, welche über 3, Gran calliren, gänzlich abgewürdiget, dann im Handel und Wandel nicht angenommen werden ſollen: Als wird ſolch gnädigſte Verordnung mittels gegenwärtigen Verrufs und Mandats der ſchuldgehorſamſten Darobhaltungswillen jedermänniglich hiemit kund gemacht. München den 4. Jenner, 1749.

Ex Commiſſione Sereniſſimi Domini Ducis Electoris ſpeciali.

CCVIII.

Verruf ringhaltiger Ducaten. Den 17. May, 1749.

1749. Demnach einige Zeit her zu vernehmen geweſen, wasmaſſen unter andern durch die ſo in- als außer dem Reich zum Vorſchein gekommene ungewichtige beſchnittene Ducaten das Münzweſen in eine ſolche bedauerliche Zerrüttung und Confuſion gerathen, daß, wo hiergegen die nöthige Præcautiones nicht genommen, und ſothanem Uebel nicht in Zeiten mit Ernſt und Nachdruck vorgebogen werden ſolte, nicht unbillig zu beſorgen ſtunde, daß ſolche, nachdeme ſie faſt allenthalben verruffen ſeynd, in noch größerer Menge in die churfürſtliche Lande eingeſchoben, mitfolglich das Publicum in einen immer größeren, und zu letzt faſt nicht mehr reparablen Schaden dardurch geſetzt werden därfte.

Ihro churfürſtl. Durchl. unſer gnädigſter Herr befinden dahero einer unumgänglichen Nothwendigkeit zuſeyn, in Dero churfürſtl. Landen die ungeſäumte Verfügung zumachen, daß, nachdem bey auswärtigen Kraiſen, und Ständen allerforderliche Præcautiones bereits vorgekehret, beſorglichen noch mehrere dergleichen ungewichtig beſchnittene Ducaten in hieſige Lande zu größtem Nachtheil der Unterthanen mit allerley unterlaufenden derſelben Bevortheilung, ohnfehlbar wurden herein gebracht werden, in Zeiten mit Ernſt und Nachdruck vorgebogen, und die abhelfliche Maaß verſchaffet werde. Um ſich aber der ſamentlich ungewichtig beſchnittenen Ducaten entledigen, und befreyen zukönnen, ſo befehlen und verordnen Ihro churfürſtl. Durchleucht hiemit gnädigſt, daß nach Verfluß eines von 3. Wochen anberaumten Termins einige ungewichtige Ducaten weder bey denen churfürſtlichen Caſſen, noch auch ſonſten im Handel und Wandel nicht mehr werden angenommen, ſondern wo ſelbe immer vorkommen, confiſcirt werden: geſtalten bis dahin gleichwohlen ein jeder ſich vorſehen mag, daß er dergleichen habende ungewichtige, oder beſchnittene Ducaten außer Lands anderwertig anbringen, oder auf hieſiger churfürſtl. Münzſtatt um den innerlichen Werth auswechslen möge. Welchen Ends dann auch zu jedermänniglichens Wiſſenſchaft gegenwärtige gnädigſte Verordnung durch offentlichen Verruf zu publiciren, und an denen gewöhnlichen Orten zu affigiren iſt. München den 17. May An. 1749.

Ex Commiſſione Sereniſſimi Domini Ducis & Electoris ſpeciali.

CCIX.

Verruf, wegen Erhöhung der Goldsorten. Den 3. Jenner, 1750.

1750. Nachdeme Ihro churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. unser gnädigster Herr, aus wichtigisten Ursachen gnädigst resolviret, daß zum Besten eines gesamten Publici die so häufig ausser Lands gehende churbaierische Gold- und Silbersorten erhöcheret, hingegen die in unzahlbarer Menge der Landen coursirend schlechte Kreutzer, und derley halbe Batzen gänzlichen abgewürdiget werden sollen; Als verordnen Höchstdieselb in Gefolg dero fortan hegender Landsvätterlichen Vorsorg gnädigst, daß

Soviel die Goldsorten betrift, die Churbaierische, und all andere teutsche Carolins, auf 9. fl. 51. kr. die halbe a. 4. fl. 55. kr. 2. pf., und viertel 2. fl. 27. kr. 3. pf., dann ein ganze Maxdor zu 6. fl. 34. kr., sofort halbe detto, und Goldgulden a 3. fl. 17. kr. augmentirt, also angenommen, und ausgegeben werden sollen.

Was aber die Silbermünz anbelanget, wollen Ihro churfürstliche Durchl. das die alt Französische, auch forderist alle alte Reichsthaler in Zukunft 2. fl. 8. kr., sohin dergleichen Guldenstuck 1. fl. 4. kr. gelten, dann die churbaierische, und würtembergische 28. kr. per 30. kr. die 14. kr. Stuck aber zu 15. im Handel und Wandel coursiren, da entgegen alle ringhaltige Kreutzer, schlechte halbe Batzen, oder Weißpfenninger, verworffen seyn, und nach Verfluß zweyer Monath von heutigem dato an ohne einiges Nachsehen der Confiscation gänzlich unterwürffig, wo hingegen nur allein die in dem, den 8. Nov. 1748. beschehenen Verruf enthaltene kaiserlich-churbairische, churpfälzische, salzburgische, alt würtembergische, alt anspachische, regenspurgische, augspurgische und nürnbergische Kreutzer, und halbe Batzen in ihrem alten Valor verbleiben, all übrige aber, wie bereits erwehnt worden, verruffen, und verbotten seyn sollen.

Gleichwie aber solch gnädigste Verordnung lediglich eine zum Besten des gemeinen Wesens abzielende weitere Provisionalverfügung ist; Als wirdet solche mittelst offentlichen Verrufs der schuldigen gehorsamsten Darobhaltungswillen Jedermänniglich Kraft dies kund gemacht. München den 3. Jenner 1750.

Ex Commissione speciali &c.

CCX.

Verruf, wegen würtembergischen halben Gulden. den 22. Jenner, 1750.

1750. Nachdem von der Zeit, als die churfürstlich Baierische, und herzoglich Würtembergische à 30. Kreutzer anfänglich ausgemünzte, vor Jahren aber auf 27. Kreutzer valvierte, und anferten auf 28. Kreutzer gesetzte Silberstuck, oder halbe Gulden, den 3ten dieß lauffenden Monaths in dem Cours wiederum auf 30. Kreutzer erhöhet worden, die Erfahrung im Handel und Wandel bezeiget, daß eine grosse Menge von diesen Münzstucken in die Churlande herein gangen, welche, da die schwerere dergleichen Stuck durch die Münzkipperer bereits aufgesucht worden, mehresten Theils an Gewicht zu gering, und zu leicht waren:

So haben Ihre churfürstl. Durchleucht, unser allerseits gnädigster Herr, resolviert und anbefohlen, daß sothane 30. Kreutzerstuck wiederum auf 28. Kreutzer herabgesetzt, und solchergestalten im Handel und Wandel coursiren sollen. Welch gnädigste Willensmeynung mittels offentlichen Verrufs der schuldgehorsamsten Darobhaltungswillen jedermäniglich Krafft dies kund gemacht wird. München den 22sten Jenner 1750.

Ex Commissione speciali.

CCXI.

Verruf montfortischer Carld'or. Den 9. Apr. 1750.

1750. Nachdem Ihre churfürstl. Durchleucht in Baiern ꝛc. ꝛc. unser gnädigster Herr, Herr, gnädigst resoliviert, daß die bis dato zu 9. fl. 51. Kr. coursierende gräfliche Montforter drey Goldguldenstuck, oder sogenannte Carldor, abgewürdiget, mithin künfftighin von heutigen dato bis 10. künfftigen Monats May mehrers nicht als die doppelte um 9. fl. die halbe à 4. fl. 30. Kr., die $\frac{1}{4}$ zu 2. fl. 15. Kr. im Handel und Wandel gelten, von 11tem gemeldten Monats May aber selbe gäntzlichen aus den Cours gesetzt, weilen solche nicht nur zu gering, sondern auch in dem innerlichen Gehalt untereinander sehr differiren, gar nicht mehr angenommen werden sollen:

Als würdet ein solches mittels offentlichen Verruffs, der schuldgehorsamsten Darobhaltungswillen, mit dem Bedeuten Krafft dieß kund gemacht, daß, wenn nach Verfluß obmentionierten Termins sich einige noch vorfinden sollten, derer Eigenthumer an allhiesiges Müntzamt angewiesen, wo demselben der innerliche Werth bezahlt werden solle. Actum München, den 9. Aprill 1750.

Ex Commissione speciali.

CCXII.

Münzabrede zwischen den churbaierischen, churpfälzischen und hochfürstl. würtembergischen Räthen. Ulm den 25. Febr. 1751.

1751. Nachdeme man sich an Seiten derer von Ihro churfürstlichen Durchl. Durchl. zu Bairn, und Pfalz, auch des Herren Herzogen zu Würtemberg hochfürstl. Durchl. anhero respect. gnädigst verordneter Räthen über den dermahligen in denen vordern Kreislanden immer mehrers anwachsenden Verfall und Unordnung im Münzwesen, und wie solchem etwa einsweilen, bis zum Erfolg eines allgemeinen Reichsschlusses, vorsorglich am füglichsten abzuhelffen, gemeinsamer Handel, und Wandel aufrecht erhalten, mithin zwischen Höchstdenenselben zum Besten deren Landen für dermalen ein Gleichförmigkeit im Münzfuß- und Cours sowohl der Gold, als gröbern Silbersorten, und geringeren Schiedmünzen, zu vereinbaren sein möchte, verträulich, und umständlich besprochen; als ist hiebey vorzüglich in Erwegung gekommen, was gestalt

1. Allschon in denen älteren Zeiten, und zwar noch kurz vor errichteter Ferdinandischer Münzordnung, die dermalen in ihrem Gutachten vernommene bewerthiste Münzräthe der einhelligen Meinung gewesen, und gleichsam zum Grundsatz geleget, daß das Münzwesen von keinem Bestand seyn könne, wann nicht in dem eigentlichen, und wahren innerlichen Werth zwischen dem Gold- und Silber Materiali vorhero eine gegenaue, und accurate Proportion getroffen, und fest gestellet werde: welche Proportion dann bekanntlich durch erstgedachte Reichsmünzordnung dahin reguliret, das eine Mark fein Gold mit Eilf ein halb Mark fein Silber in der Reichsmünze valviret worden. Gleichwie man aber in nachherigen Zeiten beym Reich diesen Grundsatz und Regulativum außer Acht gelassen, und dem Gold immer ein mehrerer Vorzug, und Erhöchung deßen äußerlichen Werths, ohne mit Æstimation, und Valvation des Silbers proportionirlich nachzusteigen, zugestanden, ja noch durch den lezthin beym gesammten Reich adoptirten Leipzigerfuß selbst soweit gegangen, das gegen eine Mark fein Gold wirklich bey funfzehen $\frac{1}{2}$. Mark fein Silber aufgeopferet, und solchergestalt gegen die in der Ferdinandischen Münzordnung etablierte Gold- und Silberproportion dieses leztere Materiale, nemlich das Silber um $3\frac{1}{2}$. Reichsthaler bey der Mark fein verkürzet, und zu gering geachtet worden, wo doch die auswärtige Benachbarte glaubwürdigen Vernehmen nach die Mark fein Golds in Ostindien nur pro 9. Mark Silber erhandeln, auch seit der errichteten Ferdinandischen Münzordnung bis anhero gewißlich ein weit größere Quantität Goldes dann Silbers aus Ost- und Westindien nach Europa eingeführet, und also Teutschland an ersterem Materiali weniger, als am leztern ärmer worden: als ist sich endlich nicht zu verwunderen, wann die Ausländer, die gegen das Gold auf dis

pro-

proportionirten geringen Werth gesezte teutsche gröbere Silbermünzsorten hinaus ziehen, zu ihrem Commercio nach Indien verwenden, und dagegen die daselbst pro 9. Mark Silber eingehandelte Mark Gold um 15. Mark Silber, und höcher in Teutschland einschieben, und auf solche Art in diesem das Silber, welches gleichwohlen zu Fortsetzung der Fabriquen und Manufacturen in weit größerer Quantität, dann das Gold erforderlich ist, immer in stärckern Abgang gerathe, und eben dahero des großen Mangels halber im Ankauf so hoch gesteigert werde, das die Ausmünzung der gröberen Silbersorten nach obgedachtem Leipzigerfuß ohne empfindlichen Schaden des Münzstandes allerdings, und um somehrers impracticable falle, als man

2. Von Seiten des Reichs sich nicht einmal wenigstens mit denen benachbarten Mächten Frankreich und Holland, wohin gleichwohlen der gröste Theil des teutschen Commercii sich vornemlich ziehet, in möglichiste Gleichförmigkeit der dortiger zwischen Gold, und Silber obwaltender Proportion, und äuserlichen Aestimation, als deßen Nothwendigkeit ehedem in Comitiis verschiedentlich anerkannt worden, zusetzen bemühet, sondern vielmehr denen ausländischen Gold- und Silbermünzen im Reich, anstatt solchen den Cours völlig zubenemmen, im höcheren Werth als denen innländischen selbsten bishero verstattet. Wordurch dann ohnvermeidentlich erfolgen müßen, daß durch solch ausländische die innländische zu Teutschlands Schaden, und der Auswärtigen Profit nicht nur verschlungen, und ohnsichtbar werden, sondern auch denen auswärtigen Kauf- und Handelsleuthen der avantage in Commercio zugehet, daß sie mit ihrem leichteren Geld in natura die aus Teutschland ziehende Waaren bezahlen, die Teutsche hingegen mit der beßeren teutschen Münz bey Jenen nicht auf gleiche Art und avantage fortkommen, sondern ihre Zahlungen entweder durch die mit mehreren Kösten aufzutreibende auswärtige Wechselbriefe zu prästiren vermüßiget, oder aber, daß sie zu solchen Zahlungen die nöthige Wechselbrief nicht zu Hand bringen können, gar veranlaßet seynd, die in Cours stehende auswärtige Gelder mit aggio gegen Verlurst an beßerer teutschen Münz zuerhandlen, und damit ihre Rimessen in natura zubestreiten, annebens aber

3. Dem teutschen Münzwesen unter andern dieses den Herzenstoß gegeben zu haben scheinen wolle, das einige Zeithero aus dem Münzregali ein unerlaubtes Camerale bey ein, und andern Münzstätten gesucht, und in solcher Absicht mit Ausprägung übermäßigen Quantität ringhaltiger Münzen das Publicum zum Nachtheil des allgemeinen Commercii gleichsam überschwemmet, die gute Reichssorten dagegen eingeschmolzen, mithin Teutschland deren fast allerdings entblößet, und dardurch die pretia rerum samt dem Gold- und Silberpreis noch mehrers mitgesteiget, endlichen über alldieses

4. Sogar in einigen Reichs- und Handelsstätten denen Banquiers, und Handelsleuthen die Bestimmung der Münz Valuta, und Wucherey mit dem Aggio gleichsam zur freyen Willkur, und discretion hingelaßen, und bis diese Stund conniviret worden. Bey welchen angeführten, und mehr andern wohlerwogenen beklagenswürdigen Umständen dann man der Nothdurften zu seyn ermessen, daß, wann anderst dem verfallenen Münzwesen fürs künftige mit mehreren Bestand wieder aufgeholffen werden solte, obige Hauptgebrechen, und Unordnungen möglichist gehoben, und selbigen vorgebogen werden müste, folglich, als viel die zwischen Gold und Silber zutreffende Proportion-evalvation anlanget, weilen solche für gegenwärtig nach dem Fuß der Ferdinandischen Münzordnung nicht wohl thunlich, man dießeits zum Besten des allgemeinen Commercii sich wenigist hierunter mit der in Frankreich und Holland, wo gegen ein Mark fein Gold bey $14\frac{1}{2}$. Mark Silber in Cours paßiret, dermalen obwaltender Aestimation in eine Gleichförmigkeit um so mehrer, als Preußen, und Braunschweigwolffenbüttel diesen nemlichen Fuß in Ausprägung neuer Gold- und Silbersorten sich bereits genäheret, und bey solchen Umständen die Hofnung zu allgemeiner Einführung des Leipzigerfuß allerdings verschwindet, einsweilen ebenmäßig zusetzen, und diesemnach zwar bey der Ausmünzung der Gold- und gröbern Silbersorten in Schrot und Korn dem hergebrachten Reichsfuß allerdings zu insistiren, hingegen die Erhöcherung des äußerlichen Werths nach dem ehemalig mit Errichtung des leipziger- und torgauer Münzreceß vorgegangenen Beyspiel in Rucksicht auf den gegenwärtigen Gold- und Silberpreis, und die von Münzverständigen in denen Anlagen Nro 1. & 2. an Handen gegebene Proportion, für dermalen ebenfalls soweit zuzugeben, das an Goldsorten

Der Ducaten ad	4.	fl. 24.	kr.	pf.
Goldgulden "	3.	fl. 18.	kr.	—
Doppelte detto =	6.	fl. 36.	kr.	—
Dreyfache oder Carldor " = =	9.	fl. 54.	kr.	—
Halbe detto =	4.	fl. 57.	kr.	—
Viertels detto =	2.	fl. 28½.	kr.	—
Der französische Schild Louisd'or	9.	fl. 36.	kr.	—
Der alte Louisd'or	7.	fl. 50.	kr.	—
Spanische Pistolet	7.	fl. 45.	kr.	—

Sodann an gröberen Silbersorten der nach reichssatzungsmäßigen Schrot, und Korn neue auszuprägende

Spec. Thaler ad "	2.	fl. 20.	kr.	—
detto halbe = =	1.	fl. 10.	kr.	—
detto viertel = =	—	35.	kr.	—
Die Franz. Laubth. ad	2.	fl. 24.	kr.	—
Halbe detto = =	1.	fl. 12.	kr.	—

Louis blanc, und ander bis daher mit denenselben in gleichen Cours gestandene

Species Thaler "	2.	fl. 8.	kr.	—
detto halbe = = =	1.	fl. 4.	kr.	—
detto viertel = =	—	30.	kr.	—

Künftighin in disseitig gnädigsten Herren Herren Principalen, und anderer etwa noch beytrettenden hoch, und löbl. Ständen Landen, in allgemeinem Commercio sowohl als Wechselzahlung eine Sorte wie die andere ohne geringsten Aggio, noch Verlurst, allenthalben ohnweigerlich angenommen, und ausgegeben werden sollen.

Mit Ausprägung der Schiedmünz aber es folgendergestalt zuhalten, das

1mo An 12. Kreutzer Stuck

Bey der weißen cöllnischen Mark aus einer Massa von 8. Loth Kupfer, und 8. Loth fein Silber gemünzt, mithin daraus 54⅜. Stuck geschrotet, auf die feine Mark aber gehen sollen 108¾. Stuck jedes Stuck zu 12. kr. thut an Geld = = = 21. fl.. 45. kr.

2do An 6. Kreutzer Stuck

Bey der weißen cöllnischen Mark aus einer Massa von 10. Loth Kupfer, und 6. Loth fein Silber gemünzt, und 83. Stuck geschrotet, mithin auf die feine Mark gehen sollen 221⅓. Stück jedes ad 6. kr. thut an Geld 22. fl. 8. kr.

3tio An Batzen, oder 4. kr. Stuck

Bey der weißen cöllnischen Mark aus einer Massa von 10. Loth Kupfer, und 6. Loth fein Silber gemünzt 124½. Stuck geschrotet, mithin auf die feine Mark gehen sollen, 332. Stuck jedes ad 4. kr. thut an Geld 22. fl. 8. kr.

4to An Groschen oder 3. kr. Stuck

Bey der weißen cöllnischen Mark aus einer Massa von 10. Loth Kupfer, und 6. Loth fein Silber gemünzt 166. Stuck geschrotet, mithin auf die feine Mark gehen sollen, 442⅔. Stuck jedes ad 3. kr. thun = = = 22. fl. 8. kr.

5to An halben Batzen, oder 2. kr. Stuck

Bey der weißen cöllnischen Mark aus einer Massa von 10. Loth Kupfer, und 6. Loth fein Silber gemünzt 249. Stuck geschrotet, mithin auf die feine Mark gehen sollen 664. Stuck, jedes ad 2. kr. thut an Geld = 22. fl. 8. kr.

6to An Kreutzer Stücken

Bey dieser weißen cöllnischen Mark aus einer Massa von 12. Loth Kupfer, und 4. Loth fein Silber gemünzet, 347¼. Stuck geschrotet, mithin auf die feine Mark gehen sollen 1389. Stuck, jedes ad 1. kr. thut an Geld 23. fl. 9. kr.

Von welchen vorbeschriebenermassen neu ausprägenden Schiedmünzsorten die erstere 3. Gattungen, nemlich 12. kr. 6. kr. und Batzen nebst denen Kreutzern, ebenmäßig in allerseitigen Landen durchgehends in gemeinen Handel, und Wandel ohngehindert zubelassen, bey denen Groschen, und halben Batzen aber jedes Landsfürsten freyer Willkuhr vorbehalten bleiben solle, ob derselbe solchen sowohl ältern, als neuen ausprägenden beeden Sorten den Cours in seinen Landen zu gestatten für gut finden möge: hingegen hätte es bey vorgemelten Sorten zu verbleiben, und wären außer denenselben, und denen von gegenwärtig sich miteinander einverstehenden höchsten Herren Herren Principalen bißhero ausgemünzt existirenden keine andere, als die obbemerkte 6. Sorten der künftig alleinigen Schiedmünzen, nebst denen ohne daß nach solchen Fuß beykommenden halben Kreutzer, und Pfenningen ferner ins Publicum zubringen.

Und gleichwie zwar solchergestalten obspecificirte sammentliche Schiedmünzsorten in deren Gehalt und Werth dermassen mit den gröbern Sorten proportionirt stehen, daß die letztere durch die

die erstere nicht so leicht verschlungen oder gesteigert werden mögen, so wäre dannoch mit Ausmünzung der geringen Sorten, weilen in publico ohnehin gegenwärtig daran kein Mangel ist, noch auf einige Zeit vorfündenden Umständen nach, einzuhalten, und vielmehr dagegen das Silber in gröberen Sorten, als woran die vordere Kreislande, bekanntlich fast allerdings entblösset, um so ehender zu vermünzen, als gleichwohlen die Mark fein Silber dadurch per 21. fl. ausgebracht, dem allgemeinen Commercio mehrers geholfen, und das Publicum von diesseitig für die Wiederaufhelffung des verfallenen Münzwesens hegender wahren Gesinnung desto mehrere Ueberzeigung zu verspühren hätte. Wie dann überhaupts fürohin in Ausprägung der Schiedmünzen keine Uebermaaß zugebrauchen, sondern von jedem Münzstand allein die Erfordernus seiner Lande zum Augenmerk zunehmen wäre.

Damit aber auch der Gold- und Silberkauf, wann sodann beede Materialien in stärkerer Quantität für gegenwärtig allerseits auf einmal gesucht werden solten, nicht zu sehr gesteigert werden möge, so könnte zu deßen Bevorkommung man sich an Seiten höchsterwehnter Landsherrschaften etwa eines gleichen Pretii, worüber sich nicht weiters in Kauf einzulaßen, darunter einverstehen, allenfalls die cöllnische Mark fein Golds höchstens per 300. fl., und die cöllnische Mark fein Silber per 20. fl. 35. bis 40. kr. gegen Münz in Ankauf erhandlen, beynebens in Betracht, daß der verscheidentlich coursirender sowohl Gold- als gröberen, und kleineren theils an Korn, theils an Schrot ringhaltiger, und differirender Münzsorten halber das Kippen, und Wippen so leichter Dingen nicht zu verhüten, allerdings dahin zu sorgen wäre, das solch ringhaltige Sorten nach und nach möglichist zu denen Münzstätten gebracht, daselbst wenigstens in gute Scheidmünzen nach obbestimmten Schrot, und Korn, oder Feine umgemünzet, und dieser wenige Zusatz amore Publici aus dem sich etwa allenfalls bey Ausprägung anderer guter Sorten ergebenden Avantage oder Ueberschuß hergenommen werde. Wie dann zu eben diesen Zihl, und Ende, wann man ja denen auswärtigen Gold- und gröberen Silbersorten den Cours im Reich, gleich es doch die Münzordnung erfordert, und in andern auswärtigen Staaten genau observiret wird, bey gegenwärtigen Umständen, so bald nicht versagen wolte, selbigen doch wenigstens nach deren innerlichen Feine, den äußerlichen Werth, und Valvirung zugeben, damit eines Theils diese ohne Schaden in gute Reichssorten umgepräget, anderen Theils aber das teutsche Geld bey Auswärtigen in mehrere Aestimation gezogen, und doch zu ihrem Nutzen nicht ausgeführet werden können: wie dann ohnehin das in einigen Reichsstädten von gewinnsichtigen Kauf- und Handelsleuten sowohl Christen als Juden das bishero getriebene Geld- oder Münz-Commercium Ausführ-Brech- und Verschmölzung guter Reichssorten, und Einführung ringhaltiger Münzen nachdrucksamst abzustellen, und gegen die Contravenienten mit denen in Reichssatzungen allschon vielfältig verordneten Bestraffungen ohne alle Nachsicht fürzuschreitten. Und damit nicht weniger bey denen Münzstätten selbsten alle Unterschleiff möglichst abgehalten werden, so wären die aufgestelte Quardeins, Münzmeister und Officianten auf die Reichsmünzordnung, und gegenwärtige Provisionaleinverständnuß behörend zuverpflichten, von selbigen noch ins besondere nahmhafte Cautionen abzufordern, alle bisherige Münzstempfel, zu Vermeydung aller Gefährde unbrauchbar zu machen, hingegen die Neuen bey jeder Sorte in gleicher äußerlicher Form, und darauf sichere geheime Zeichen, damit man allenfals falsche Nachschläge desto leichter erkennen möge, verfertigen, fort durch eine Münzstatt immer der andern ihre ausprägende Werke und Münzsorten in Schrot, und Korn von Zeit zu Zeit sorgfältigst, und genauist examiniren zu laßen, mithin bey einem daran erscheinenden Mangel nicht nur dergleichen unrichtiger Münz den Cours in der andern Landen nicht zuverstatten, sondern derenthalb von dem Befinden in Zeiten an den Münzstand die schriftliche Anzeig, und Benachrichtigung zu ertheilen.

Gleichwie aber all Vorstehendes nicht hinlänglich ist, die Münzgebrechen gänzlich abzustellen, solches auch nicht wohl zu hoffen, solang nicht entweder daß ganze Reich, oder doch sammentlich vorgelegene Kreis, und darinnen begriffene Münzstände in ein gemeinsames Concert tretten; so wäre zu trachten, auch die übrige Stände, und Kreise herbey zuziehen, folglich eine vertrauliche Communication mit denenselben anzustossen, und die Sach auf dem Weg einzuleiten, daß man sich endlichen gar eines beständigen Fußes, wie solcher hier zu Land mit denen auswärtigen Potentien möchte bestehen können, vergleichen,

solchen sodann dem Reich vorlegen, sofort in Comitiis nicht blos immer remotive gegen dem Leipzigerfuß sprechen, sondern auch einmal politive einen anderen practicablen Fuß aufstellen könnte. Ueberhaupt wäre eine beständige vertrauliche Correspondenz im Münzwesen zu unterhalten, besonders alle neuere vorkommende inn- und ausländische Sorten sogleich genau zu examiniren, und darüber mit einander zu communiciren, ob, und allenfalls wie hoch selbige im Cours zu gedulten; absonderlich auch ein wachtsames Aug darauf zuhalten, das die Kaufmanschaft, und Handelsleuthe keine eigenmächtige Erhöchung, und Steigerung der Sorten mehr vornehmen, sondern sich nach dem publica authoritate stabilirenden Preis in Einnahm, und Ausgab deren Sorten stracklich achten solle.

Welches alles demnach man von Seiten Eingangs erwehnter anhero verordneter Räthe denen in der Sache vorliegenden Umständen vorzüglich angemessen zu seyn erachtet, mithin zu allerseits höchsten Herren Herren Principalen gnädigst gefälligen Ratification, und hienächstig weiterer Verfügung hiemit lediglich unterthänigist anheim geben sollen.

Ulm, den 25. Febr. 1751.

CCXIII.

Errichtung des churfürstl. Münz- und Bergcollegii in München, vom 2. October, 1751.

1751. Max. Joseph Churfürst ꝛc. Liebe Getreue! Nachdeme Uns das mehrere vor- und angebracht worden, welchergestalten unsere Lande zu Bairen, und der obern Pfalz nicht allein mit de Facto im wirklichen Bau und Arbeit stehenden nützlichen Bergwerken versehen, sondern auch mit stattlichen Gebürgen gesegnet, daß an mehrerer deren Emporbringung, und deren hierinnen verborgenliegenden Metallen nicht zu zweiflen; hierzu aber vor allem forderlich und nothwendig seyn wolle, daß, gleichwie es in andern wohleingerichten Ländern gehalten wird, ein eigenes Obristmünzmeisteramt, so auch, wie überall gebräuchlich, die Oberdirection über sammentliche Berwerker habe, an- und aufgerichtet werde: So haben wir Uns zu Beförderung unsers höchsten Interesse sowohl, als auch zum Wohlstand des Publici und sammentlichen Landsunterthanen, dahin gnädigst entschlossen, ein Obristmünzmeisteramt, und Oberbergwerksdirection gnädigst anzuordnen, welches die in Münz- und Bergwerkssachen sich ergebende Vorfallenheiten privative und independenter von andern unsern Justiz- und Hofkammercollegiis verwalten und administriren solle. Allermaßen wir dann unserm geheimen Rath und Kammerer, Sigmund Grafen von und zu Haimhaußen, auf Kuttenplan, und Herenberg, hierzu ernennt, und ihme das Amt als Obristmünzmeister und Bergwerksdirectorn gnädigst übertragen, dabey sonderheitlich in Consideration gezogen haben, daß gleichwie erwehnt unser Münzwesen, und sammentliche Bergwerker durch unsere Hofkammer, gleich andern Kameralien, bis anhero besorgt worden, also auch bey deßen nunmehriger Abänderung, und dargegen Auf- und Anstellung gedachten Obristmünzmeisteramts, daßelbe nun von erwehnt unserer Hofkammer, und andern Justiz Collegiis, als auch mit denen Pfleg- und Landgerichtern, so all andern unsern Beamten und Officianten, ebenfalls besorglicher Anstößigkeiten entäußeret zuseyn, einer gänzlich neuen Instruction, auch in wie weit ein solch neu angeordnetes Obristmünzmeisteramts Macht, Gewalt und Authorität sich erstrecke, gnädigster Declaration allerdings benöthiget seye: Solchemnach wollen wir dieserhalben in ein so andern unser gnädigste Willens Meynung hiemit dahin eröfnet, und dem mehrbesagtem Obermünzmeisteramt, und denen ihme zugegebenen Räthen

§. 1. Fürs erstere die völlige Besorgung, Verwaltung und Administrirung nicht allein des Münzwesens, sondern auch aller derer in unsern Landen zu Baieren und der obern Pfalz, sowohl der Zeit bereits im wirklichem Bau verhandenen, also künftig durch reichen Segen Gottes aufkommen mögenden Bergwerkern, auf allerley Metall und Mineralien nach nemlicher Art, und mit eben dem Gewalt, wie solche biß jetzo in unserm Namen durch unsern Hofkammer Präsidenten, Directorn und Räthe besorgt, verwaltet, und administriret worden, solchergestalten übergeben haben, daß das nunmehrige Obristmünzmeisteramt, mit allen ihren bey dem Berg- und Münzwesen aufgestellten Officianten

ficianten, Dienern, Berg- und Hüttenmeistern, und alles, was immer hiervon abhangend seyn mag, von unserer Hofkammer mit nichten mehr dependent, sondern als ein gänzlich separirtes, von unserer höchsten Stelle abhangendes Corpus und Obristmünzmeisteramt angesehen, und geachtet, dermassen

§. 2. Daß für das anderte all diejenige Verordnungen, Geschäft und Resolutionen, welche unser Obristmünzmeisteramt abfassen, und erlassen wird, mit der nämlichen gehorsamsten Achtung respectirt, und befolget werden sollen, und müssen, als solche bis anhero bey unserer Hofkammer abgefaster und ausgefertigter respectirt worden sind.

§. 3. Darumen und drittens selbes in denen in Münz- und Bergsachen ertheilenden Befehlen und Resolutionen sich unsers höchsten Namens-Aufschrift und Vorsetzung auf die nämliche Art, und mit dem nämlichen Stylo durchgehends gebrauchen mag und solle, als es bey andern unsern Rathscollegiis mit Ausfertigung deren Expeditionen bishero gehalten, und observieret worden, zu dem Ende durch ein eigenes hierzu verfertigtes unser Insigel mit der Umschrift, **churfürstl. Obristmünzmeisteramt**, nebst Beystechung des gewöhnlichen Bergzeichens, als Schlägel und Eisen gehalten, die Befehl hiermit versiglet, und ausgegeben werden sollen.

§. 4. Wie dann nicht minder viertens hinfüran die von unsern Regierungen, Rentämtern und Gerichten in Münz- und Bergwerkssachen zu erstatten kommende Berichte, dann von denen Unterthanen dießfalls einzurichten habende Anlangen, mit der Ueberschrift, an das **churfürstl. Obristmünzmeisteramt**, dahin zu dirigiren, und einzurichten, und hierüber allda selbst die Verbscheidung zu erholen seyn.

§. 5. Dahingegen wollen wir fünftens, daß unsere Münz- und Bergwerksräth, gleich andern Hof- und Kammerräthen im Rang und Gang gehalten werden sollen.

§. 6. Und da nun für das sechste sich noch viele andere und sonderbare Verfallenheiten leichterdingen ergeben mögen, wordurch bey gegenwärtiger totalen Absönderung des Münz- und Bergwesen zwischen unserer Hofkammer, und unserm neu aufgesteltem Obristmünzmeisteramt einige Mißverständnissen, und Anstößigkeiten entstehen, und damit unser Vorhaben und gnädigste Willensmeynung, wegen Beförderung unsers höchsten Interesse sowohl, als der Wohlfarth unserer Landen und Landsunterthanen, den anhoffenden Frucht und gedeilichen Effect nicht erreichen dörfte, als welches höchst mißfälligst angesehen werden müsse: Als wollen und befehlen wir hiemit gnädigst, jedoch auch gemessen, und ernstlichen, im Fall sich ein oder der andere Casus hervor thun, oder ereignen wurde, von welchen allenfalls bey unserer Hofkammer, oder auch einem Justitzcollegio, oder Rentamt, oder wohl gar einem Pfleggericht, Kastenamt, Bräuamt, Forstamt und dergleichen, eintweders der Jurisdiction halber, oder um Grund und Boden, Holzschläg, Waidbesuch, Wasserleitungen, und andere Recht uud Gerechtsame, wie solche Namen haben mögen, sich einiger Anstand und Difficultät äußern mögte, daß alsdann und in solchem Fall, da derley Anständ zu unserer Hofkammer, oder unserm Obristmünzmeisteramt einberichtet seyn werden, derjenige Theil, bey welchem ein solches am erstern vorkommen seyn mag, alsogleich, und ohne weiters mit dem andern Theil conferiren, mithin andurch diese Vorfallenheiten abgethan, vor allem aber in denen reichenhallerischen Gebirgen einige Werker, ohne vorhergehende Vernehmung und Einverstehung unserer Hofkammer, niemalens vorgenommen werden sollen. Nach dieser unserer gnädigsten Verordnung dann du dich gehorsammist zu achten, und in allem derselben nachzukommen hast. Dessen zu geschehen wir uns versehen. München den 2. Oct. 1751.

Ex Commissione speciali.

CCXIV.

Verruf, wegen Schiedmünzen und Geldconfiscationen.

Den 26. Nov. 1751.

1751. Demnach Ihro churfürstl. Durchl. unserm gnädigsten Herrn, Herrn, ꝛc. ꝛc. abermal mißfälligst beygebracht worden, daß die unterm 3. Jenner An. 1750. mittelst öffentlichen beschehenen Verrufs verworfene ringhaltige Kreutzer, und schlechte halbe Batzen, oder Weispfenning, in Dero sammentlichen Churlanden nicht nur allein gar häufig wiederumen eingedrungen, sondern auch allenthalben im Handel und Wandel für voll angenommen und ausgegeben werden:

Als wollen Ihro churfürstl. Durchleucht ꝛc. ꝛc. den unterm 3. Jenner An. 1750. dießfalls publicirten Verruf dahin gnädigst erneuert haben, daß die ringhaltige Kreutzer, und schlechte halbe Batzen oder Weispfenning, fernershin aus dem Cours bleiben, und in denen Churlanden zu Baiern, in dem Herzogthum der oberen Pfalz, und all anderen churbaierischen Ländereyen, und Herrschaften keineswegs im Handel und Wandel, noch in all andere Weg, ferner geduldet, sondern da dergleichen nach solch diesem beschehenen Verruf irgendswo vorkommen und ausgegeben, oder eingenommen, selbe sogleich von der Obrigkeit (wo derowegen eine merere Aufsicht, als bishero verweislich nicht beschehen, zu gebrauchen) confiscirt werden sollen.

Allermassen diejenige, so dergleichen ungangbare Schiedmünzen neuerlich angenommen, und noch in ihren Händen haben, zu Vermeidung der unnachläßigen Confiscation solche eintweders noch vor dem Ausgang dieses Jahres in das churfürstliche Münzamt (woselbst man nach dem innerlichen Werth derselben die behörige Vergütung thun wird) einzuliefern, oder sonsten auſſer Landes, worzu man bey mehrer Quantität allwegen einen Freypaß ertheilen wird, unfehlbar zu versenden, den hierbey erlittenen Schaden und Verlust aber ihnen selbsten beyzumessen, um willen sie wider das so gemessene Landesgeboth derley schon verruffene Münzsorten jedannoch angenommen haben: Und sollen hingegen nur allein die in dem vorgehenden schon den 8. Oct. 1748. beschehenem Verruf enthaltene kaiserl. churbaierische, alte churpfälzische und salzburgische, dann alt würtembergische, alt anspachische, regensburgische, augsburgische und nürnbergische Kreutzer, dann dergleichen alte und halbe Batzen, oder Albus (wie solche in beygefügtem Abdruck zuersehen) in ihrem alten Valor verbleiben: Alle übrige Kreutzer und halbe Batzen, dann Weispfenning aber, wie bereits erwehnet worden, verruffen, und bey der Confiiscationsstraf auf einige Weis damit zu handlen und wandlen verbothen seyen.

Imgleichen gehet Ihro churfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc. gnädigste Willensmeynung dahin, daß jedermann längstens bis auf den 1. Jenner des mit GOttes Gnad einzutretten anhoffenden 1752. Jahrs, sammentlicher schweitzerische Münzen, als welche ohnehin schon, Vermög dem zwischen denen dreyen im Münzwesen correspondirend hochlöblichen Kreisen den 7. Merz An. 1725. zu Nürnberg errichteten Münzabschied, völlig verrufen worden, um so gewieser auf die ein oder andere obbemelte Weis sich los machen solle, als nach Verfluß solchen Termins derley Geld verworffen, und gleich obbemelte schlechte Kreutzer, halbe Batzen, und Weispfenning allerdings confiscationsmäßig seyn sollen.

Respectu deren Gold- und größeren Silbermünzen wollen es Ihro churfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc. bey denen vorhergehenden Verordnungen einsweilen verbleiben lassen: Und solle Gegenwärtiges lediglich als eine Provisionalverfügung, bis von Sr. kaiserl. Majestät und dem Reich ein anders durchgehends beliebt werden wird, anzusehen seyn.

Und wie die schädlichste Hereinschwärzung derley schlechtesten Schiedmünzen von theils Ausländern, als welche theils selbsten, theils durch abschickende ihre Commis, die in Landen roulirende gute Silber- und Goldmünzen aufſuchen, und gegen höheren Werth, dann Darangab solch verruffener Münzen, dieselbe einwechslen, theils einigen unseren Unterthanen selbsten, als welche das in Landen erlösende gute Geld, ehe und bevor sie ihre allseitige Præstan-

da abführen, selbst gleichmäßiger Auswechslungswillen, um einen vermeintlichen particulär, jedoch allzeit dem Publico schädlichsten Uebergewinnswillen, in die auswärtig angränzende Städt und Märkt selbst heimlich vertragen, und also das schlechteste gegen dem guten Geld einwechslen, sich hauptsächlichen hernehmen thut:

Als befehlen Ihro churfürstl. Durchleucht ꝛc. ferners gnädigst, daß sowohl In- als Ausländer derley höchst verbotnen Geldkippereyen, und Aus- und Einwechslungen, um so gewieser sich enthalten sollen, als gegen derley gefliessene Geldkipperer, ohne Unterschied nicht allein mit Eingangs gedachten Confiscationen gleichmäßig verfahren, sondern anbey die in Landen betrettene derley ausländische Münzkipperer, wie die inländische, anbey mit anderweitig empfindlichen Leibsstraffen nach Ungnaden angesehen wurden werden.

Weiters verordnen und befehlen Ihro churfürstliche Durchleucht gnädigst, daß hinfüro die Ausführung des Faden-Bruchs- und all anderen Silbers, nicht mehr gestattet, sohin auch solche Uebertretter auf Betretten der wirklichen Confiscation ohnmittelbar gewärtig seyn sollen: sondern sollen derley Faden-Bruch- und all anders Silber in das churfürstliche Münzamt, oder an innländische Gold- und Silberarbeiter gegen Erhaltung des billigen Werths abgegeben werden.

Uebrigens, um aber diesem gnädigsten Geboth und Verboth ernstlicher, als denen vorgehenden allseitig schuldigst nachgelebt werde: So haben höchstdieselben sammentlich höchstderoselben Beamte, und dero hofmärkische, dann Städt- und Marktsobrigkeiten, besonders anbey anbefohlen, auf die beständige Handhab und Execution all Vorausgesetzten eine genaueste Obsicht zu tragen, anbey Jedermänniglich anmit kund zu thun, gnädigst anbefohlen, wie ab denen sich anbegebenden und erkennenden Confiscationsfällen höchstdieselben nur ein Drittel sich zueignen wollen, sohin ein Drittel der jeden Orts Obrigkeit, und ein Drittel dem Denuncianten zukommen, und anbey dessen Namen, so viel immer möglich, und die Nothdurft erfordert, verschwiegen bleiben solle. Dessen Ihro churfürstliche Durchleucht zu geschehen, sich allerdings um so mehrers versehen, als Jedermann lieb seyn solle, Ihro churfürstliche Durchleucht höchste Ungnad zu meiden, und sich selbst vor empfindlichsten Schaden zu hüten.

Schlüßlichen, so wird zu jedermänniglich, forderist der Richter und Partheyen Wissenschaft und Norma hiemit imgleichen angefügt, wie das, was die zukünftige Confiscationsfäll betrift, ein jedes Land- oder Pfleggericht, auch hofmarkische, dann Städt, und derley Jurisdictionsfähige Marktsobrigkeit, worinnen ein solcher Confiscationsfall aufgebracht wird, der competirende Juder seyn solle, vor eines. Vors anderte, und weilen dann hiernächst jedermann zuwissen auch nöthig hat, ob in allen Fällen, und auch von jeglich inferiore, und superiore Judice, als unserm Hofrath und Regierungen, die Appellationes ad Judicem superiorem Statt haben: Als ordnen, und befehlen Wir bey dieses Punctens ersten Membro, daß, wann die Summa Confiscabilis ex Integro mehr nicht, dann 50. fl. importiret, in solch ersterem Fall einige Appellation ab inferiore quocunque ad superiorem Judicem nicht, wohl aber, da die Summa Confiscabilis 50. fl. übersteiget, dieselbe Statt haben sollte; Wo aber die Summa Confiscabilis 50. fl. übersteiget, unsere Hofrath, und Regierungen qua Judices primæ Instantiæ zu respiciren, von unserem Hofrath, oder Regirungen aber sodann einig weitere Appellation nicht Statt habe, und daß Drittens besagte Appellation jederzeit intra duos menses sub pœna desertæ alias causæ zu introduciren seye. Wornach sich auch allerseitig schuldigst zu achten, und zu fügen ist. München den 26. Nov. 1751.

Ex Commissione Serenissimi Domini Ducis Electoris speciali.

CCXV.

Befehl an die Landbeamte, wegen Beobachtung der Münzmandaten. Den 26. November, 1751.

Maximil. Joseph Churfürst ꝛc.

1751. Unsern Gruß zuvor! Was wir wegen Verwerfung der ringhaltigen Kreutzer, dann halben Batzen und sammentlichen Schweitzermünzen, Abstellung der Münzkipper- und Wippereyen, dann Ausführung des Faden-Bruch- und all andern Silbers, so andern halber, vor ein wiederholtes Mandat sub hodierno erlassen, das hast du aus mitkommend gedrucktem Verruf des mehrern hiemit zu ersehen.

Hierauf nun befehlen wir dir gnädigst, forderist sogleich diesen Verruf durchgehends in deinem Gerichtsdistrict zuverführen, und offentlich Sonntag den 12. December, sohin nicht eher, noch später kund zuthun, und zupubliciren, sodann auf solch unserm erneuerten Verruf nicht allein auch deines Orts strictissime zu halten, sondern auch selben besser, als vorhin verweißlich unterlassen worden, in den gehorsamsten Vollzug zu bringen, und bey denen sich anbegebenden Confiscationsfällen deine Schuldigkeit zu thun, auch die dießfallige Berichten bey jedem sich derley anbegebenden Casu (gleich ein solches auch von denen Hofmarks- Städt- und Marktsobrigkeiten, ingleichen zu observiren ist) um so gewisser forderſamst zu unserm Hofrath oder Regierung, wo sich die Confiscirung anbegiebet, zu erstatten, als wir in Widrigen auf den Fall, da du connivendo, oder gar cooperando, als fehlig erfunden werden wurdest, auf Betretten dich das erstemal von jeden 100. fl. mit 30. Reichsthaler, und sohin servata proportione arithmetica, jederzeit ab einer solch weniger oder mehrern Summa, nach ebenmäßiger Proportion abstraffen, das anderte mal hingegen mit dem Duplo, und das drittemal mit unnachläßiger Cassation ansehen wurden. Ferners wollen wir bey schwerer Straf hiemit auch aufgetragen haben, daß, so über kurz oder lang neue Münzen, es seyen viel oder wenig, bey deinem Amt im Vorschein kommeten, du sofort derley neue Münzen sogleich zu unserm Münzcollegio der Aufzieh- oder Probirungswillen einschicken, und unserer Hofcammer hievon Nachricht geben; nicht minder, da eine Confiscation von dir erkennet worden, auch derley Confiscationsbescheid in rem judicatam erwachsen ist, du solches confiscirtes sammentliches Gut alsobalden zu unserm Münzcollegio einsenden, allda hievon der billig innerliche Werth dagegen dir, nebst dem Münz- oder Probzettel, erfolgen wird: Wo sodann die Hofmark- und Stättisch- auch Marktsobrigkeiten, das uns betreffende Drittel zu denen Pfleggerichtern, welchen selbe incorporirt seynd, die Hauptstädt aber zu unserm Hofzahl- oder jeden Orts Rentamt, wie es mit denen Freygeldern geschicht, gegen Erlagschein der Verrechnungswillen einsenden, die übrigen zwey Drittel aber proportionaliter verrufsmäßig vertheilen sollen. Dessen zu geschehen wir uns allerdings versehen. München den 26. November 1751.

Ex Commissione Serenissimi
Domini, Domini Ducis &
Electoris speciali.

Joseph Weinbuech, Churfürstl.
Hofrathssecretarius.

CCXVI.

Verruf, wegen Erhöhung der Goldsorten. Den 24. Dec. 1751.

1751. Ihro Churfürstliche Durchleucht in Baiern, unser gnädigster Herr, Herr ꝛc. ꝛc. erinneren sich annoch zwar gnädigst, daß höchstdieselbe in dem, hauptsächlichen wegen Verwerfung der ringhaltigen Kreutzer, und halben Batzen, dann Schweitzer Münzen, unterm Dato 26. November dieß instehenden Jahres dazumalen im Druck gelegten, und hinnach den 12. December darauf in dero sammentlichen Churlanden publicirten Verruf, Respectu derer Goldmünzen hingegen verordnet haben, wie daß es dieserhalben bey denen vorhergehenden Verordnungen einsweilen sein Verbleiben haben solle. Zumalen aber höchstgemeldt Ihro Churfürstl. Durchleucht aus mehreren erheblichen Ursachen,

chen, und zum Besten eines gesamten Publici, an nun weiters gnädigst resolviret haben, die so häufig aus dem Lande geschleppte, und anderwärtig fortan in höherem Valor stehende churbaierische, und andere hinnach benamste Goldspecies, ihrem äußerlichen Werth nach ebenfalls zu erhöhern: Als wollen hiemit mehrgemeldt Ihro Churfürstl. Durchleucht gnädigst, daß in höchstderoselben Churlanden, und all anderen churbaierischen Ländereyen und Herrschaften, die unterm 3. Jenner Anno 1750. auf 9. fl. 51. kr. gesetzte churbaierische und andere teutsche doppelte Carolins künftighin (mit alleiniger Ausnahm derer montfortischen) auf 10. fl. und die eben auch dazumalen auf 6. fl. 34. kr. gesetzte Maxd'or auf 6. fl. 40. kr. und die auf 3. fl. 17. kr. auch gesetzte Goldgulden auf 3. fl. 20. kr. erhöhert, und im Handel und Wandel von nun, und dem Verruf dieß alsogleich anfangend, durchgehends angenommen: ein gleiches auch nach Proportion mit denen einfachen halben und viertel Carolins, wie nicht weniger denen halben Maxd'or beobachtet werden, wo sohin eine einfache Carolin 5. fl. ein viertel detto 2. fl. 30. kr. und eine halbe Max gleich dem Goldgulden 3. fl. 20. kr. gelten solle.

Belangend aber die Ducaten, französische Schild-Louisd'or, alte französische Louis, und spanische Pistolletten; so wollen Ihro Churfürstl. Durchleucht ingleichen, daß auch von nun, und dem Verruf dieß anfangend, nur allein die gewichtige Ducaten, und zwar ohne Unterschied dererselben, auf 4. fl. 24. kr. die französische Schild-Louisd'or in ihrem vorigen Werth à 9. fl. 36. kr. die alte ingleichen gewichtige französische Louisd'or à 7. fl. 50. kr. und die spanische ingleichen gewichtige Pistolletten à 7. fl. 45. kr. coursiren und annehmen lassen. Welch ein so anders als eine zum Besten des gemeinen Wesens abzielende Provisionalverfügung dann, jedermänniglich mittels dieß öffentlichen Verrufs, der schuldgehorsamsten Darobhaltungs-willen hiemit kund gemacht wird. Publicatum, München den 24. December Anno 1751.

Ex Commissione Serenissimi
Domini Ducis Electoris
speciali.

Joseph Weinbuech, Churfürstl.
Hofrathssecretarius.

CCXVII.

Münzverruf, vom 14. Merz, 1752.

1752. Nachdeme Ihro Churfürstl. Durchleucht ꝛc. unserm gnädigsten Herrn, Herrn ꝛc. mehrmalen zuverläßig beygebracht worden, wasmassen von denen beyden fürstlich und respective gräflichen Reichsständen, Nassauweilburg, und Wiedt, in denen letzt abgewichenen Jahren 1749. 50. & 1751. neuerlich eine Menge gold- und silberner Geldsorten ausgemünzet worden, welche nebst ihrem innerlichen Gehalt ebenmäßig mit gar vielen, und von der wahren Münz nicht wohl zu unterscheiden seyenden Beyschlägen vermischet seynd:

Als verordnen und befehlen Ihro Churfürstl. Durchleucht ꝛc. unser gnädigster Herr, Herr ꝛc. daß hinfüro obgedachte seit dem Jahr 1749. inschlüßig gemünzte fürstlich nassau-weilburgisch- und gräflich wiedtische Gold- und Silbersorten, wie selbe aus beygefügten Abdrücken zu ersehen, durchgehends im Lande aus dem Cours gesetzt, und von Niemand nach Verfluß 3. Wochen à die publicationis angerechnet, weiters in Zahlung angenommen, sondern sogleich vor der Hand abgewiesen, und außer Land gehalten werden sollen. Auf welche gnädigste Verordnung die Churfürstl. sammentliche Beamte, und die Hofmarkische, dann Städt- und Marksobrigkeiten, sowohl als alle und jede Landesunterthanen bey denen in dem untern 26. Novembris abgeschienenen Jahres wegen Verwerfung der ringhaltigen Kreutzer und halben Batzen, dann schweitzerischen Münzsorten, erlassenen Generalmandat enthaltenen Strafen genauist zu halten, und sich außer aller Verantwortung und Gefahr, dann wirklichen Schaden zu hüten wissen werden. München den 14. Merz 1752.

Ex Commissione serenissimi
Domini Ducis Electoris
speciali.

Joseph Weinbuech, Churfürstl.
Hofrathssecretarius.

CCXVIII.

Anzeig, welchergestalten künftighin bey allhiesig Churfürstl. Münzstatt daß zum Verkauf einkommende Silber bezahlt werden wird. Verfast München den 14. Merzen, 1753.

Silber-Preis.	Mark.	Loth.
1753. Nach dem münchner Gewicht wird	fl. kr.	fl. kr.
bezahlt für 16. löthiges oder fein Silber.	26. —	1. 37½.
15. " "	24. 16.	1. 31.
14. löthiges oder Fadensilber. " "	22. 40.	1. 25.
Zupfgold. " "	27. 12.	1. 42.
13. löthiges. " "	21. 4.	1. 19.
Augsb. oder Münchner Probsilber. " "	20. 16.	1. 16.
12. löthiges. " "	19. 12.	1. 12.
11. " " "	17. 36.	1. 6.
10. " " "	16. —	1. —
9. " " "	14. 24.	— 54.
8. " " "	12. 48.	— 48.
7. " " "	11. 12.	— 42.
6. " " "	9. 36.	— 36.
5. " " "	8. —	— 30.
4. " " "	6. 24.	— 24.
3. " " "	4. 48.	— 18.
2. " " "	3. 12.	— 12.
1. " " "	1. 36.	— 6.

NB. Was das vergoldte Bruchsilber anbelangt, wird vor das ganz vergoldte nebst dem Silberhalt ab jedem Loth 4. Kreutzer, von dem halb- oder ziehrvergoldten aber um 2. Kreutzer mehrers, vor das fein Gold hingegen ab jeder Mark hiesigen Gewichts 350. fl. bezahlt werden, trift dahero das Loth 21. fl. 52½. kr. und ein Quintl 5. fl. 28. kr. auf einen Pfenning aber 1. fl. 22. kr. so dieß Orths Nachrichtswillen angemerkt wird.

Johann Antoni Herrnbeck, churfürstlicher Hofraths-secretarius.

CCIX.

Verruf gegen die Schiedmünzen und Geldkippereyen. Den 30. Julii, 1753.

1753. Demnach Ihre Churfürstl. Durchl. unser gnädigster Herr ꝛc. mehrmalen mit ungnädigstem Mißfallen vernehmen müssen, daß die unterm 3. Jenner 1750, und den 26. Novembris 1751. mit offentlich beschehenem Verruf verworffene ringhaltige Kreutzer, und schlechte halbe Batzen oder Weißpfenning, dann sammentliche Schweitzermünzen in Dero Churlande nicht nur allein gar häufig wiederumen eingedrungen, sonderen auch allenthalben ganz unbedenklich in Handel und Wandel für voll weiters angenommen, und ausgegeben werden:

Als wollen höchstbesagt Ihre churfürstliche Durchleucht obgedachte unterm 3. Jenner 1750. und 26. Novembris 1751. dießfalls publicirte Verrufe dahin gnädigst erneuert haben, daß die ringhaltige Kreutzer, und schlechte halbe Batzen oder Weißpfenning, wie selbe vorhin durch den Abdruck ganz kenntlich angezeigt worden, dann sammentliche Schweitzermünzen fernershin gänzlichen aus dem Cours bleiben, und in denen Churlanden zu Baiern, dann in dem Herzogthum der Obernpfalz, und all anderen churbaierischen Landereyen und Herrschaften keineswegs mehr (wie es vorhin anbefohlenermassen schon hätte beschehen sollen) in Handel und Wandel, noch in all anderweg, geduldet werden sollen. Worauf die churfürstliche Beamte, und überhaupt alle und jede Obrigkeiten künftigshin ihre pflichtmäßige und genauere Aufsicht, als verweißlichen bishero nicht geschehen, gehorsamst zu tragen, am allerwenigsten aber einige dergleichen Gelder an Steuren, Anlagen, Mauth- und Accisgebührnissen, oder anderen landsfürstlichen Gefällen, anzunehmen haben.

Welchemnach diejenige, die dergleichen ungangbare Scheidmünzen neuerlich, obwohlen strafbarer Dingen, angenommen, und noch in Handen haben, sich derselben auf alle mögliche Weis (worzu in denen vorgehenden Generalmandaten verschiedene Erläuterungs-

rungsmittlen an Handen gegeben worden) so mehr los zu machen, sich angelegen zu lassen haben, als nach Abfluß einer Monatsfrist dergleichen Münzen, wo man immer selbe in Handel und Wandel vorfindet, unfehlbar werden confiscirt, und hiedurch die bereits dictirte Confiscationsstraf ohnnachläßig vollzohen werden, worfür, und allen ferneren Schaden und Ungemach also männiglich selbsten sich zu hüten weiß: hingegen sollen nur allein die in dem vorgehenden schon den 8. October 1748. beschehenen Verruf enthaltene kaiserliche, churbaierische, alte churpfälzische und salzburgische, dann alt würtenbergische, alt anspachische, regensburgische, augsburgische und nürnbergische Kreutzer, dann dergleichen alte ganze und halbe Batzen oder Albus (wie solche in dem bereits schon vorhin aller Orten findigen Abdruck zu ersehen) in ihrem alten Valor verbleiben.

Und zumalen die schädlichste Hereinschwärzung derley schlechtesten Scheidmünzen von theils Ausländeren, als welche theils selbsten, theils durch abschickende ihre Commis die in Landen roullirende gute Silber- und Goldmünzen aufsuchen, und gegen höheren Werth, dann Darangab solch verruffenen Münzen dieselbe einwechslen, theils einige churbaierische Unterthanen selbsten, als welche das in Landen erlösente gute Geld, ehe und bevor sie ihre allseitige Præstanda abführen, gleichmäßiger Auswechslungswillen um einen vermeintlichen particular, jedoch allzeit dem Publico schädlichstens Uebergewinns willen, in die auswärtig angränzende Städt und Märkt heimlich vertragen, und also das schlechtiste gegen dem guten Geld einwechslen, sich hauptsächlichen hernehmen thut:

Als befehlen Ihro churfürstl. Durchleucht ferners gnädigst, daß sowohl Innals Ausländer derley höchstverbothener Geldkippereyen, und Aus- und Einwechslungen um so gewisser sich enthalten sollen, als gegen derley geflissene Geldkipperer ohne Unterschied nicht allein mit Eingangs gedachten Confiscationen gleichmäßig verfahren, sondern anbey die in Landen betrettene derley ausländische Münzkipperer, wie die Innländische, mit anderweitig empfindlichen Leibsstrafen nach Ungnaden angesehen wurden werden.

Uebrigens aber haben sammentliche Beamte auf die beständige Handhab und Execution alles Vorausgesetztens allforderist eine genauiste Obsicht zu tragen, anbey jedermänniglich anmit kund zu thun, wie daß ab denen sich anbegebenden, und erkennenden Confiscationsfällen Ihre churfürstliche Durchleucht nur ein Drittel Ihro zueignen wollen, sohin ein Drittel der jeden Orts Obrigkeit, und ein Drittel dem Denuntianten zukommen, auch anbey dessen Namen, soviel immer möglich, und die Nothdurft erfordert, verschwiegen bleiben sollte.

Belangend aber letztlichen die in Münzwesen sich hernehmende sammentliche Confiscationsfälle, wollen es Se. churfürstliche Durchleucht wegen Verhandlung deren Sachen bey dem ad §vum schlüßlichen den 26. November 1751. in Druck emanirt, und aller Orten offentlich publicirten Verruf allerdings belassen, und Jedermann weiters hierauf angewiesen haben. Wornach sich dann allerseitig schuldigst zu achten, und zufügen ist. München den 30. Julii Anno 1753.

Ex Commissione Serenissimi
Domini Ducis Electoris
speciali.

CCXX.

Oesterreich-baierische Münzconvention. Wien den 21. Nov. 1753.

1753. Nachdeme eines Theils der Anno 1737. zu einem allgemeinen Reichsmünzfuß determinirte Leipzigerfuß um so weniger durchgehents ad effectum hat gelangen können, als solcher (wegen darbey obwaltender allzugroßen Disproportion zwischen Silber und Gold) nicht aufrecht zu erhalten, auch ohne namhaften Schaden und gänzlicher Verschwindung des Silbers zur Execution zu bringen nicht möglich gewesen seyn wurde; andern Theils aber bey dermaligen Umständen ein allgemeiner Reichsschluß im Münzwesen noch lang nicht abzusehen ist: Also haben indessen die allerdurchleuchtigste großmächtigste Fürstin und Frau, Frau Maria Theresia, von GOttes Gnaden römische Kaiserin (pleno titulo) und der durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Maximilian Joseph

seph in ober und nieder Baiern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein ꝛc. ꝛc. zur Interimsabhelfung deren bisherigen Münzzerrüttungen, und zum gemeinen Besten des Commercii zwischen beederseitigen Landen, eine nachbarliche gemeinschaftliche Einverständnuß in Münzsachen zu treffen sich entschlossen, auch zu diesem heilsamen Ziel und Ende beordert und instruiret, nämlichen Ihro kaiserliche königliche Majestät den hoch- und wohlgebohrnen Carl Ferdinand des heiligen römischen Reichs Grafen zu Königsegg und Rottenfels, Erbherrn auf Aulendorf und Staufen, in denen österreichischen Niederlanden Marquis von Boisschot, und Grandbygard, Grafen von Erps und Quareppe, Freyhern von Saventhem, Sterrebecke und Nosseghem, Herrn zu St. Stephan, Wolluwe und Heule, Rittern des goldenen Vließes, beeder römisch kaiserlich und königlichen Majestäten wirklich geheimen, auch niederländischen Staatsrath, des kaiserlichen königlichen Münz- und Bergwesens-Directions-Hofcollegii, wie auch den kaiserlichen königlichen in Bannaticis & Illyricis angeordneten Hofdeputationspräsidenten und Landmarschallen in dem Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, weyland der verwittibten römischen Kaiserin Elisabethä Christinä hinterlassenen Obristhofmeistern, und den wohlgebohrnen Franz Christoph Freyherrn von Schmidlin, Ihro kaiserlichen königlichen Majestät Münz- und Bergwesens-Directions-Hofcollegii, auch bannatisch und illyrischen Hofdeputationsrath; Ihro Churfürstl. Durchleucht aber den hoch- und wohlgebohrnen Johann, Joseph, Franz, Albrecht, Thade, Maximilian des heiligen römischen Reichs Grafen von Baumgarten, Herrn der Herrschaft Ehrnegg, zum Frauenstein und Ehring, Malching, Pocking und Stubenberg, des churbaierischen hohen Ordens St. Georgii Commenthurn, wie auch Sr. römisch kaiserlichen Majestät Carl des siebenden hinterlassnen, und Sr. churfürstlichen Durchleucht in Baiern Cammerern, respectivè wirklichen geheimen Rath, dann an dem kaiserlichen königlichen Hof zu Wien bevollmächtigten Minister, und gemein löblicher Landschaft in Baiern mitgeordneten Ritterssteurer Rentamts Burghausen, und Johann Dominicus von Limprun, Sr. churfürstl. Durchleucht in Baiern Münz- und Bergrath, welche hierzu beordnete und instruirte Ministri und Räthe nach der Sache gemeinschaftlicher reifer Ueberlegung nachstehende Convention geschlossen, und gefertiget haben.

Erstens, und nachdeme gemeinschaftlich erwogen worden, daß die Proportion zwischen Gold und Silber nicht erreichet, und die Silbermünzen nicht beybehalten werden können, wofern mehr als vierzehen, oder höchstens vierzehen und eilf ein und siebenzigstel einer Mark Silber gegen einer Mark Golds hindan gegeben werden sollten, hierzu aber durch allzustarke Herabsetzung des Golds ohne beyderseitigen Landen und Unterthanen allzuempfindlicher Nachtheil und Schaden nicht zugelangen seye; auch die Experienz bereits von An. 1750. bis anhero den guten Effect dieser durch Ausmünzung der Cöllnermark fein Silber zu zwanzig Gulden, und Setzung des kaiserl. königl. Ducatens auf vier Gulden und zehen Kreutzer bey dermalig kaiserl. königl. Münzfuß beobachtet werdender Proportion sattsam an den Tag geleget hat: Also tretten Ihro churfürstl. Durchleucht besagtem dermaligen kaiserl. königl. Münzfuß vollkommen und dergestalten bey, daß

Andertens Höhstdieselbe in Dero gesamten Landen künftighin (gleichwie in denen kaiserl. königl. Erbkönigreichen und Landen beschiehet, und künftig continuiret werden wird) die Cöllnermark fein Gold zu zweyhundert drey und achtzig Gulden, fünf Kreutzer, drey und $\frac{47}{71}$. Pfenning, und die Cöllnermark fein Silber, von dem Thaler an bis zu dem Groschen, als dessen Nichtpfenning, inclusive, zu zwanzig Gulden ausmünzen, auch Dero bisherige, und Dero durchleuchtigsten Vorfahrern nicht minder, als auch all-andere Silbermünzen, welchen Ihro churfürstliche Durchleucht in Dero Landen den Cours zulassen, oder zugestatten, belieben sollten, dahin devalviren, und abwürdigen lassen werden, daß bey keiner Gattung die Cöllnermark fein Silber einen höheren Cours als um zwanzig Gulden habe, noch überkomme. Zu welchem Ende dann (da die mehreste al Marco ausgemünzet worden, oder durch langen Gebrauch sehr abgenuzet seynd) man beeder Seiten dahin einverstanden ist, primo daß derley Valvirungen und Herabsetzungen nicht all ingrosso, noch weniger aber nach denen schwehreren, sondern nach denen leichtesten Stucken vorzunehmen, und daß dieses nicht allein respectu derer silbernen Münzen, sondern auch bey zur Cours Gestattung derer goldenen Münzsorten beschehenden Valvirungen sorgfältigist zu beobachten seye: Und secundo, daß (aus eben der Ursach, daß ebenfalls bey solchem es an

accu-

accurater Stücklung fehlet, auch was deren im Cours findbar, sehr abgenuzet, theils auch beschnitten) denen im Reich obschon zu 18. fl. und denen kaiserl. königl. älteren Speciesthalern, dann auch denen französischen alten Louisblancs, und denen gesamten halben und vierteln, keine höhere Valvirung noch Cours als zu respective zwey, ein, und ein halben Gulden, in beederseits Landen gegeben noch gestattet werden solle. Welchemnach dann

Drittens beederseits ganz gleichförmig nach dem dermaligen kaiserlichen königl. Münzfus die cölnische Mark fein Gold per 283. fl. 5. kr. $3\frac{47}{71}$. pf. bey denen Ducaten zu 23. Karat und 8. Gran fein, per 67. Stücke auf die rohe, und $67\frac{67}{71}$. Stücke auf die feine Cölnermark, Stuck für Stuck genauist gestücklet, aufgezogen, und mittelst der Feile justiret, annebst mit der Vorsicht ausgemünzet werden, daß zur gänzlichen Sicherheit des Korns, oder Feinhalts, bey dessen Probirung der Goldkalk, zu gänzlicher Hindanbringung des Scheidwassers, dreymalen wohl und sorgfältigst abgesüsset werde: Indeme aus Ermanglung dieser nöthigen Vorsicht, und mehreren Theils nur ein oder höchstens zweymaliger, auch zuweilen unfleißiger Absüssung des Goldkalks, der Feinhalt von 23. Karat und 8. Gran geglaubet, jedoch bey genau und scharfen Probieren in denen mehristen Reichsducaten nur zu 23. Karat und 7. Gran, bey andern aber, und sonderlich bey denen Holländern, noch um ein, auch wohl zwey Grän, minder befunden wird. Welche also ausgemünzte und künftig auszumünzende kaiserliche königliche sowohl als churfürstlich baierische Ducaten in gesamten beederseitigen Landen zu vier Gulden und zehen Kreutzer das Stuck (deren viertel, halbe auch doppelte, drey und mehrfache à Proportione) den gleichen Cours haben; hingegen aber die Holländer sowohl, als alle übrige in dem römischen Reich, oder auswärts geprägte Ducaten in denen kaiserlich königlich, und denen churfürstlich baierischen Landen, nur zu vier Gulden, sieben und einen halben Kreutzer coursiren sollen.

Viertens Aber finden Ihro kaiserliche königliche Majestät ganz billig, das in Betracht gegenwärtiger Einverständniß in Münzsachen die churfürstlich baierische Max-und Carlsd'or denen Ducaten im Cours gleich proportionirt gesetzet werden, mithin sowohl in denen kaiserlich königlichen als churfürstlichen Landen, diese nach dem Korn und Schrot des aufrechten Reichs Goldgulden geprägte churbaierische goldene Münzen coursiren sollen, die churfürstlich baierische Maxd'or, als doppelte Goldgulden, zu sechs Gulden und acht Kreutzer, deren halbe, als ein Goldgulden, zu drey Gulden und vier Kreutzer, dann die churfürstlich baierische Carolins, als dreyfache Goldgulden, zu neun Gulden und zwölf Kreutzer, und die halbe churfürstlich baierische Carolins, als anderthalbe Goldgulden, zu vier Gulden und sechs und dreyßig Kreutzer (welches sich zwar auch auf Ihro churfürstliche Durchleucht beschehenes Anverlangen auf die obbedachte ganz gleich seyende churpfälzische und würtembergische derley sogenannte zehen Guldenstücke verstehet, jedoch aber sich keineswegs auf derley von andern in dem römischen Reich geprägte Goldmünzen extendiret, welchen in denen kaiserlichen königlichen Erblanden kein höherer Cours, als jener des wienerischen Devalvationswerth in solang zugelassen werden kann, bis es nicht eines oder des andern Beytritt zu dieser Convention thunlich mache, derenselben Ducaten denen kaiserlich königlichen, und churfürstlich baierischen gleich zu halten, und derenselbigen übrigen Goldmünzen-Cours darnach zu proportioniren.)

Fünftens Ist auch weiters beliebet worden, daß gleichwie in denen kaiserlich königlichen Erbkönigreich und Landen, also auch in denen churbaierischen Landen, die kaiserliche königliche niederhungarische Kremnitzerducaten, dann ebenfalls die florentinische Gigliati, und die venetianische Zechini (wegen ihrem höheren und feinern Korn) zu vier Gulden und zwölf Kreutzer zu coursiren haben.

Sechstens, Und in Betref deren auswärtigen außer dem römischen Reich geprägten goldenen Münzsorten (welchen etwa in ein- oder anderer Seiten, oder auch etwa in beederseitigen Landen der Cours gestattet werden wollte,) wie da seynd die engeländische Guineen, die französische alt und neue verschiedene Louisd'or, spanische Doppien, portugesische und derley Goldmünzen, ist man dahin einverstanden, daß (um solchen eines Theils die Aufkaufung derer inländischen Münzsorten nicht zu gestatten, andern Theils aber dannoch solchen in favorem Commercii den Einfluß in die kaiserlich königlich und churfürstlich baierische Lande, jedoch nur solchergestalten zu facilitiren, daß solche einzuschmelzen, und in Ducaten umzumünzen

zen möglich seye) obbesagte fremde goldene Münzsorten, per haltender cöllnischer Mark fein Gold, zwar erforderlich scheinenden Falls geringer, höchstens aber allenfalls nur zu zweyhundert und achtzig Gulden zu valviren, und im Cours zu gestatten seyen: Wodurch solchen genugsam favorisiret, und die Differenz deren 3. fl. 5. kr. $3\frac{47}{71}$el Pfenning zwischen solchen, und denen kaiserlich königlichen auch churbaierischen Ducaten, nebst für jeden an dem bey denen leichtern Stücken seyn sollenden Gewicht calierenden Gran abziehenden drey und ein halben Kreutzer, die Ummünzung möglich bleibet, und die Gefahr entgangen wird, das solche, wo nicht das eigene Gold, doch das Silber aufkaufeten. Da aber ohnehin dermalige Münzzerrüttungen und Theure des Silbers von zu gemein wordenen, und in allzuhohen gänzlichen abzubringen nicht möglichen Preiß gestiegenen Golds größten Theils herrühren: So ist man auch

Siebendens convenirt, das auf vollkommenes Gewicht sowohl deren eigenen, als auch anderen und fremden coursirenden Ducaten, und übrigen goldenen Münzsorten, vest und solchergestalten zu halten seye: Daß

Primo Deren keine ungewichtige Jemand aufgedrungen, noch in Zahlungen gegeben werden, ohne den Calo aufzulegen, und zu vergüten, sobald solcher bey denen einfachen Ducaten, und bey ungefähr in deren Werth coursirenden Goldmünzen nur die Helfte eines Ducatens- oder wahren Mändlgewichts, und bey denen mehrfachen Ducaten, und übrigen größern Münzsorten, als Carolins, Louisd'ors, Doppien, und derley, einen ganzen Gran erreichet; und daß

Secundo, sobald als einfache Ducaten, und in ungefehr deren Werth seyende Goldmüntzen über einen ganzen und vollkommenen Detto Gran, mehrfache Ducaten und übrige grössere, den Werth eines Ducaten übersteigende Goldmünzen aber über zwey vollkommene ganze Detti Gran caliren, selbe gar nicht mehr gäng- noch gäbig, sondern solche sodann als Pagament in die landsfürstliche Münzämter zu lieffern seyen; damit das ungewichtige Gold so gesicherter aus dem Cours gehalten, und in beederseitigen Landen einzudringen, und die gute Münze aufzukauffen verhindert werde. Gleichwie nun

Achtens Ihre kaiserl. königl. Majestät die Cöllnermarck fein Silber per zwanzig Gulden in zehen Stuck Thalern, in zwanzig Stuck Gulden, oder halben Thalern, und in vierzig halben Gulden, oder Viertelthalern, in dem feinen Halt oder Korn, von dreyzehen Loth, ein Quintel und ein Denier, gleichfalls in siebenzig Stuck und zehen Siebenzehendel eines Stucks Siebenzehner in fein Halt oder Korn von acht Loth, zwey Quintel und drey Deniers, dann in ein hundert ein und siebenzig Stück, und drey Fünfftel eines Stuck Siebner in fein Halt oder Korn von sechs Loth und drey Quintel, und zwar jede dieser Gattung auf das genaueste Stuck für Stuck gestückelt, mit der Feile justiret, und aufgezogen; auch schließlichen ebenfalls zu zwanzig Gulden die feine Cöllnermarck in vier hundert Stück Groschen, in fein Halt oder Korn von fünff Loth, zwey Quintel und ein Denier, obschon nicht Stück für Stück mit der Feile justiret, und aufgezogener, dannoch aber durch accurateste Justierwalzen und Durchschnitte beschehende Gleichstreckung und Stücklung mit solchem Fleiß gerichtet, daß im Schrott von einem Stück zum andern keine merckliche Differenz, und Marck für Marck das Silber dabey nicht höher, als zwanzig Gulden ausfalle, bereits von Anno 1750. an mit gutem Effect und erweißlichen Nutzen allerhöchst Dero Unterthanen, und derenselben Commercii ausmünzen lassen: Also wollen sich gleichfalls derowegen Ihro churfürstl. Durchleucht mit obbedacht Ihro kaiserl. königl. Majestät Silberausmünzungen einverstehen, und Höchstdieselbe auch Dero Orts, bis zu dem Groschen inclusive, die Cöllnermarck fein Silber künfftighin nicht höher, als um zwanzig Gulden ausmünzen, auch künfftig, gleichwie in denen kaiserl. königl. Erbkönigreich- und Landen geschiehet, ebenfalls in Dero Chur- und übrigen Landen keinen sowol vorhinnigen eigenen oder Dero durchleuchtigsten Vorfahrern, als auch anderen Silbermünzen, ein höhern Cours gestatten, als höchstens zu zwanzig Gulden per Cöllnermarck fein Silber. Nachdeme jedoch ab Seiten Ihro churfürstl. Durchleucht einiges Bedencken getragen wird, Dero Orts Siebenzehner und Siebner auszumünzen, weilen solche Stücke keine accurate Theilung des Thalers machen; ab Seiten Ihro kaiserl. königl. Majestät aber wegen einer Achtel Thaler, obschon in dem Thaler fein Halt, und wegen einer Zwölffer oder Zwölffkreutzerstucken Ausmünzung und Coursgestattung in Dero Erblanden daher Bedencken tragen, dieweilen das

Pu-

Publicum etwann auf den Irrwahn verfallen möchte, die Achtelthaler oder Fünfzehner für Siebenzehner anzusehen, oder zu achten, bey so vieler verschiedener als Landmünzen hin und wieder geprägten Zwölfern aber, in welche die Cöllnermarck fein Silber zu vier und zwanzig Gulden, auch bey einigen noch weit höher, und al Marco ohne Justirung ausgemünzt worden, zu besorgen wäre, daß mit denen neuen, ungeachtet aller Abwürdigung, dannoch auch die vorhinnige schlechtere sich gleichfalls zu zwölff Kreutzer in Cours eindringen und die gute Münz aufkauffen möchte; und sich annebst der Anstand ergeben hat, daß anderwärts der Silberfeinhalt nur per Loth & Gran, deren 18. ein Loth betragen, in denen kaiserl. königl. Münzämtern aber per Loth, Quintel und Deniers zu calculiren üblich, daraus aber erfolget, daß in beederseitigen Calculierungen der Feinhalt niemals accurat gleich ausfallen kann: Also ist man zu Hebung aller Anständen beederseiten dahin einverstanden, daß

Neuntens primo beederseits keine Achtelthaler oder Fünzehenkreutzerstücke, auch keine Zwölf- noch Sechskreutzerstücke auszumünzen seyen: kaiserl. königl. Seiten aber secundo die Ausmünzung deren Siebenzehnern und Siebnern wegen obwaltenden besonderen Motiven continuiret werde, sonderlich in jenen Dero Erblanden Münzämtern, wo es vorzüglich die Umstände erfordern, und wie die bißherige, also auch solche nicht allein, sonderen ebenfalls jene, so gleich zuprägen über kurz oder lang Ihro churfürstl. Durchleucht etwa beliebten, in gesamten beederseitigen Landen Cours haben sollen: tertio aber der Feinhalt, Loco auf Loth, Quintel und Deniers, künftig zu mehrerer Gleichförmigkeit, wie zu München, also auch in denen kaiserl. königl. Münzämtern, um so mehr zu Loth und Gran gerechnet werde werden, als es an sich ein bessers und schärferes probiren veranlasset. Und nachdeme Ihro churfürstl. Durchleucht der kaiserl. königl. Silberausmünzung zu præcise zwanzig Gulden die Cöllnermark fein Silber (von dem Speciesthaler bis zu dem Groschen als dessen Richtschnur inclusive) vollkommen hiermit beytretten; also hat man sich beederseits dahin einverstanden, daß die beederseits also geprägt werdende Silbermünzen in beederseitigen gesammten Landen freyen gänzlichen Cours haben, und in nur nachfolgenden Sorten und Halt bestehen sollen: nämlichen, zu 13. Loth 6. Gran Feinhalt, zehen Stücke Speciesthaler per Cöllnermark fein a zwey Gulden, das Stuck dann halbe Detti oder Gulden, zwanzig Stücke per Dettó Mark fein, und Viertelthaler oder halbe Gulden, vierzig Stücke per Cöllnermark fein Silber (bey welchen letzteren jedoch zu deren besseren Unterscheidung von vorigen churfürstl. und anderwärtigen mindern Werths seyenden halben Gulden, die allerhöchste und respective höchste Bildnisse wie es bey denen kaiserl. königl. halben Gulden üblich ist) in einer Wecken oder überecks stehenden Quadrat zustellen sein wird; item zu 9. Loth und 6. Gran Feinhalt sechzig Kopfstücke, oder Zwanzigkreutzerstücke per Cöllnermark fein Silber, zu acht Loth und zwölf Gran Feinhalt aber siebenzig und zehen siebenzehntel eines Stücks Siebenzehner per Cöllnermark fein Silber, dann zu acht Loth Feinhalt einhundert und zwanzig halbe Kopfstücke oder Zehenkreutzerstücke per Cöllnermark fein Silber; item zu sechs Loth und dreyzehen Gran fein einhundert ein und siebenzig und drey siebentel eines Stückes Siebner per Cöllnermark fein Silber; und schließlichen zu fünff Loth und neun Gran fein vierhundert Stück Groschen, oder Dreykreutzerstücke per Cöllnermark fein Silber: Mit respectu obbesagter Groschen ab Seiten Ihro churfürstl. Durchleucht veranlassender Vorsicht Dero hohen Orts mittelst Daraufprägung unserer lieben Frauen Bilds, oder sonstig merklichen Distinctivi, solche von denen bisherigen vorhinnigen höchst Deroselben Groschen dergestalten zu unterscheiden, daß selbe wohl kennbar, und mit denen älteren im Cours sich nicht vermischen, und mitrouliren können. Wie dann auch

Zehendens (Außer was hiernach von denen kleinen nur für jederseitige eigene alleinige Lande zu dienen habenden Schiedmünzen gemeldet werden wird) beeder Seiten keine andere, als oben erwehnte Münzsorten, ausgemünzet, solche aber von dem Speciesthaler an, bis zu denen zehen und respective sieben Kreutzerstücken (als den Grundstein aller guten Münzordnung und Bewahrung wider Wipper und Kipper) mit all möglichst und thunlichstem Fleiß gestücklet, Stuck für Stuck aufgezogen, mit der Feile accurat justiret, auch gut rondiret, und rouliret; die Groschen aber (obschon solche Stück für Stück aufzuziehen, und mit der Feile accurat zu justiren, nicht wohl ohne sehr großen Zeitverlurst und Unkosten thunlich) dannoch hingegen, um in beederseitigen Landen im Cours admittiert werden zu können, eines Theils rondiret, oder rouliret,

ret, andern Theils aber andurch accurat ausgemünzet werden sollen, daß mittelst genauister Justirstreckwalzen die Zaine in solche Gleichheit alles Fleisses gebracht werden, womit die Stücklung dergestalten in möglichster Gleichheit ausfalle, daß eines so wenig, als immer möglich, von dem andern differire, und deren vierhundert Stücke keineswegs weniger, als ein gantze Cöllnermark fein Silber enthalten: Indeme seit schon geraumen Jahren die kaiserliche königliche Groschen hier Orts auch in größern Zahlungen angenommen zu pflegen, und andurch der heilsame Münzordnungszweck erreichet wird, daß bey keiner derer zu Zahlungen gebraucht werden könnenden Münzen (wie groß oder klein sie seynd) das Silber höher, als bey der andern coursiere, noch ausgebracht werde, mithin in vierzig Groschen, und sofort das nämliche fein Silberquantum, wie in einem Thaler, realiter enthalten ist, eine Münzgattung die andere nicht mit realem Vortheil aufkaufen kann, und Jedermann gleichgültig seyn mag, mit was für Silbermünzsorten er bezahlet wird; zu all dessen so gesicherter Erreichung die schwarze Stücklung in Schrot und Korn so reich zu halten kommet, daß die Münzen weißer im Schrot und Korn accurat ausfallen. Und nachdeme bey gegenwärtiger Convention die Beförderung beederseitiger Landen mutuellen Commercii und guten Vernehmens pro Basi angesehen wird; also hat man sich auch dahin einverstanden,

Eilftens, daß gleichwie die kaiserliche königliche Kremnitzerducaten zu vier Gulden und zwölf Kreutzer, die übrige kaiserliche königliche Ducaten zu vier Gulden und zehen Kreutzer, dann allerhöchstderoselben Thaler zu zwey Gulden, deren halben zu einem Gulden à zwanzig Groschen oder sechszig Kreutzer, die viertel Thaler oder halbe Gulden zu zehen Groschen oder dreyßig Kreutzer, die kaiserliche königliche Siebenzehner zu siebenzehen Kreutzer, detti Siebner zu sieben Kreutzer, und die kaiserliche königliche Groschen zu drey Kreutzer, wie auch künftig prägen lassen mögende kaiserliche königliche zwanzig und zehen Kreutzer; also auch gleichfalls nicht allein à Proportione deren Ducaten die vormalige churfürstlich baierische Max-d'or, oder doppelte Goldgulden, zu sechs Gulden und acht Kreutzer, detti halbe Maxd'or, oder einfache Goldgulden, zu drey Gulden und vier Kreutzer, die churfürstlich baierische ganze Carolins, dann auch die churfürstlich pfälzische und herzoglich würtembergische so genannte zehen Guldnerstücke, als dreyfache Goldgulden, zu neun Gulden und zwölf Kreutzer, und die churfürstlich baierische halbe Carolins, als anderthalbe Goldgulden, zu vier und sechs und dreyßig Kreutzer, sondern gleichfalls die nach dem kaiserlichen königlichen obbesagtermassen gemeinschaftlich convenirten Fuß justirter ausmünzende Ihro churfürstliche Durchleucht Ducaten zu vier Gulden und zehen Kreutzer, item ganze, halbe und viertel Thaler, dann auch höchst Dero ganze und halbe Kopfstücke, oder zwanzig und zehen Kreutzerstücke, wie auch neue Groschen, zu respective zwey Gulden, ein Gulden, dreyßig, zwanzig, zehen und drey Kreutzer, nicht minder solchermassen prägen zu lassen etwann künftig beliebig seyn mögende Siebenzehner und Siebner zu respective siebenzehen und sieben Kreutzer, sowohl in allen kaiserlichen königlichen Erbkönigreichen und Landen, als in gesamten Ihro churfürstlich Durchleucht Chur- und übrigen Landen in Handel und Wandel, und in denen landesfürstlichen auch allen anderen publiquen Cassen durchgehends gleichen Cours haben, mithin in denen Zahlungen unbedenklich angenommen, auch eine gegen die andere mit keinem Aggio, noch Auflag, oder in andere Wege, beschweret werden sollen.

Zwölftens, Jedoch, und obschon solchemnach von der Zeit an (wann in Effectu dieser beederseitig beangnehmte Münzfuß realiter den Anfang in Ihro churfürstl. Durchleucht Chur- und übrigen Landen solcher gestalten genommen haben wird, daß nicht allein hiernach allda ausgemünzet, sonderen auch denen also auszumünzenden Gold- und Silbersorten kein höherer Cours gestattet, die eigene ältere und gesammte fremde, und übrige aber etwann im Cours gestattet lassende Münzsorten nicht anders als ad valorem extrinsecum devalvierter auszugeben, und anzunehmen geduldet, und effective es also in Ihro churfürstl. Durchleucht Lannden beobachtet werden wird) zu Beförderung und Erleichterung des täglichen Handels und Wandels auf denen beederseitigen Gränzen alsdann die Ausgabe, Verwechslung, und von eines theils Landesgränz in jene des andern Theils Hinübertragung beederseitigen also ganz gleichen Werths seyenden Münzen in kleinen und geringern Summen, keineswegs und um so weniger gesperret, noch verwehret seyn sollen, als eines theils sodann, daß die Nichtgestattung bis anhero nöthig gemacht habenden Motiven durch ganz

gleichen

gleichen Münzfuß und Münz-Cours behoben seyn wird; andern theils aber Ihro churfürstl. Durchleucht in Dero Chur- und übrigen Landen solchen Vorsichts Gebrauch veranlaßen zu wollen versichern, womit möglichst die weitere Ausfuhr deren guten Münzen aus Dero Landen werkthätig gehinderet, und solche inner Landes erhalten, die schlechte Münzen aber hindann gehalten werden: So hat deme ungeachtet dannoch der von undenklichen Zeiten in denen kaiserl. königl. Erbkönigreich- und Landen sub pœna confiscationis übliche Verboth, es seyen kaiserl. königl. oder andere, ja sogar fremde Münzen, anders, als von Behörde anvor obsignirter, und mit behörigen Hinauspaßirungen, oder Münzpaß versehener, auszuführen, sowohl zu continuiren, und bey Kräften zuverbleiben, als Ihro churfürstliche Durchleucht durch die obenvermeldete Freyheit für jenes wenige, was von dem täglichen Handel und Wandel auf denen Gränzen hin und wieder frey aus- und einzulassen vermeldet wird, keinegswegs und um so weniger zuhindern verlangen, daß Ihro kaiserl. königl. Maj. die übermäßige Ausfuhr, sonderlich deren eigenen Münzen, fernershin nicht gestatten, und eben zu dem Ende (ausser das wenige, so auf denen Gränzen zu dem täglichen Handel und Wandel, ohne zu excediren, erforderlich) alle Geldausfuhr ohne behöriger Obsignirung und Paß, wie bishero, verbotten bleibe; als eines Theils die anverlangt werdende Geldobsignir- und Hinauspaßirungen (ausser es obwaltet darbey einiges wucherisches Geld Negotium oder die Summa wäre allzunamhaft, oder aber es wolte nach solchen Handelsplätzen geführet werden, für welche Loco der Baarsendung gar füglich gute und sichere Wechselbriefe gefunden werden) niemand abgeschlagen, sonderen an jedermann gratis verwilliget, und expediret werden; anderntheils aber billig, und pro Publico nutzlich ist, daß man durch dieses Mittel stets wisse, wieviele, und was für Münzsorten ausser Landes gehen, mithin sich im Stand halte, denen geldausführenden Partheyen Loco dern vorzüglich inner Landes nach Umständen beyzuhalten erforderlichen Münzsorten die Hinauspaßirungen nur auf solche Münzsorten zu ertheilen, deren Ausfuhr dem intrinseco deren Landen am wenigsten nachtheilig. Wie dann auch Ihro churfürstl. Durchleucht die Vorsicht und Erfordernus eben dieser gratis Obsignirungen und Paßertheilungen in höchst Dero Lannden, zu denen Geldausführungen so billiger einzuführen gedenken, als eines Theils, in solang nicht aller Orten auf gute Münzordnung schärfest und werkthätig gehalten wird, obbesagte Modalität eines deren gesichersten Mitteln ist zu Verhütung deren übermäßigen Ausschleppungen des guten und dafür zurück eindringenden schlechten Geldes, andern theils aber besagte Vorsorg auch zwischen Ländern welche, (wie mittelst dieser Convention) einerley Münzfuß haben, und beobachten, zu dem Ende nöthig und nüzlich ist, damit nicht aus einem derselben durch das andere die gute Münze nach anderen Landen, wo keine gute Münzordnung, und schlechte Münz vorfindlich, hinaus verführet werde.

Dreyzehendens, und gleichwie Ihro kaiserliche königliche Majestät nicht entstehen, alsogleich nach ausgewechslet seyn werdenden Ratificationen gegenwärtiger Convention, denen churfürstl. baierischen Max d'or, ganzen und halben Carolins, wie auch Ducaten, und denen von Ihro Churfürstlichen Durchleucht nach dem convenirten Fuß die Cöllnermark fein zu zwanzig Gulden ausmünzenden Silbersorten, den denen kaiserlichen königlichen Ducaten und Silbermünzen proportionirt, und bestimmten gleichen Cours in gesamte kaiserliche königliche Erbkönigreiche und Lande zu geben; also werden dieselbe auch nicht entstehen, in Betracht dieser freundnachbarlichen Münzvereinigung denen vorhinnigen churfürstl. baierischen halben Gulden, oder sogenannten Sieben- und Acht- und Zwanzigeren, untereinstens auch Zwölfern, nachdem à zwanzig Gulden die Cöllnermark fein rechenden innerlichen Werth, mithin denen ältern detti halben Gulden zu sechs und zwanzig Kreutzer, denen jüngern von Ihro churfürstl. Durchleucht ausgemünzten halben Gulden zu sieben und zwanzig Kreutzer, und denen obschon solchen Werth nicht gänzlich erreichenden Zwölfern um zehen Kreutzer (zwar nicht in Dero königl. hungarische,) jedoch in allerhöchst Dero übrige Erbkönigreiche und Lande, sogleich nach der in churfürstl. Durchleucht Landen beschehener und beobachtet werdender Devalvirung den Cours provisorie vier Monat hindurch in der Betrachtung zu gestatten, daß es ansonsten Anfangs am Surrogato der neuen Münze in denen churfürstl. Landen ermanglen möchte, mithin zu dessen Beyschaffungsbeschleinigung, was an obbesagten dreyen churfürstl. Münzsorten bis dahin in die kaiserl. königl. Erblande herein kömme, Ihro kaiserl. königl. Majestät in obbesagtem devalvirten Werth

Dero Orts einwechslen, und ummünzen zu lassen, freundnachbarlich nicht entstehen. Was aber hingegen

Vierzehendens Ihro churfürstl. Durchleucht und Dero Vorfahren bisherige Groschen anbelanget, derer obschon nur zu zehen Pfenning, als kleiner Schiedmünzen, und auch nur in die eigene churfürstl. Lande lange Coursirung wäre neben künftigen dem Speciesgeld gleich guten Groschen allzugefährlich, und wurde allzuschwer fallen deren Vermischung, und (ungeachtet allen Verboths) deren gleiche Mitcoursirung mit denen kaiserl. königl. und neuen churfürstl. Groschen genugsam zu verhinderen: Mithin hat man sich respectu solcher dahin einverstanden, daß obbesagte churfürstl. Groschen und Sechser, oder doppelte Groschen, in gesamten kaiserl. königl. Erblanden verbothen, und verruffen zu bleiben haben, in denen churfürstl. Landen aber als kleine Schiedmünzen nur für eigene Lande zu zehen Pfenning, und respectivr zwanzig Pfenning, oder fünf Kreutzer devalvirter, jedoch länger nicht provisorie coursiren mögen, bis daß solche werden successive, und sobald möglich, eingelöset, und umgemünzet werden können.

Fünfzehendens, Und nachdeme nebst denen theils in allzuhohen Werth ausgemünzten, theils durch al Marco-Münzung nach Auswippung deren schweren Stücken hochgestiegenen vielfältigen Landmünzen, noch mehrers die überall sich ausgebreitet habende allzuhäufige kleinere Schiedmünzen, vorzüglichen die bedauerlich fürwaltende Münzzerrüttungen nach sich gezogen, solche aber andurch so mehrern Anlaß darzu genommen haben, als auch bey jenen sogar, weiche das Silber in keinem hohen Werth ausmünzen, es dannoch Titulo mehrerer Unkosten in kleinen Gattungen höher als bey großen, und durchgehends ohne accurater Stücklung und Justirung, meistens aber al Marco ausgemünzet wird; also und obschon bis zu erlangendem genugsamen Surrogato Ihro churfürstliche Durchleucht sich nicht entschütten können, solche in höchst dero Landen ad Valorem intrinsecum devalvirter eine Zeit lang coursiren zu lassen: So bleiben jedoch, wie bishero (außer was die churfürstl. baierische belanget) all und jede den innern Werth eines zu zwanzig Gulden die Cöllnermark fein Silber ausgemünzten halben Guldens nicht erreichende anderwärtige Silbermünzen, bey welchen das Silber anders, als zu zwanzig Gulden die Cöllnermark fein, und al Marco, mithin nicht Stuck für Stuck accurat gestücklet, aufgezogen, justirter und roulirter ausgemünzet ist, quà ungleiche Land- und Schiedmünzen, wie bishero also auch künfftig in gesamten kaiserl. königl. Erbkönigreichen und Landen gänzlich verruffen; indeme keinen höher oder schlechter, als das Species-Geld, ausgemünzten Münzsorten ohne Zerrüttung des Münzwesens der freye Cours gestattet werden kann. Dahero man dann auch beederseiten sich dahin einverstanden hat, was zu jeden Landes innerlichem kleinen Handkauff an kleinen Schiedmünzen erforderlich, nur nothwendig und ohne Ueberfluß zu prägen, diese aber nur in den prägenden alleinigen eigenen, nicht aber in des anderen Theils seinen Landen Cours haben, sondern verbothen seyn und bleiben sollen; und seynd derenselben Gattungen in denen kaiserl. königl. Landen die al Marco zu fünf und zwanzig Gulden per Cöllnermark fein Silber auszumünzende halbe Groschen oder Polturä Kreutzer, Gröschel oder drey Pfenningstücke und Zweyer, dann zu dreyßig Gulden per Cöllnermark fein Silber auszumünzende Pfenning und hungarische Denari, in denen churfürstl. Landen aber die ebenfalls al Marco zu zwanzig Gulden, fünf und vierzig Kreutzer, auszumünzende zehen Pfenningstücke oder Landmünzen, wie auch die Kreutzer, so zu fünf und zwanzig Gulden auszumünzen seynd, dann die drey und dreyßig Gulden und vierzig Kreutzer per feine Cöllnermark Silber auszumünzende halbe Kreutzer und Pfenning, bey welchen als nur ein alleinige eigene, und nicht in des andern Theils Lande, Cours haben mögende particular kleine Landschiedmünzen es provisorie um so mehr verbleiben kann; als solche minderen Inconvenienzien unterworfen sind, als nicht derley ganz kupferne seyn würden, und man übrigens dahin beederseits conveniret ist, das solchen weiters, als in jedes eigenem Land, kein Cours gebühret, auch in eigene Lande nur zu dem kleinen alla Minuta Handkauf und kleinen Aus- und Einwechslungsausgleichungen keineswegs aber in größerm Commercio, noch Zahlungen zu gebrauchen seyen; Respectu solcher jedoch zu des gemeinen Mannes an der äußersten Gränz kleinen hin und wieder Handel- und Wandelfacilität (ohne jedoch derowegen im mindesten einige Erlaubnuß oder Bekanntmachung zu publicieren,) sondern nur tacite & connivendo hinc inde in denen nächst und alleräußerst præcise angränzenden Dorfschaften die hinc inde alla Minuta Verausgebung

und Annahm besagter Schiedmünzen (in solang daraus kein Ungemach entstehen wird,) gegen deme zuzulassen, daß solche von einem äußerist angränzenden Dorf in kein anders tiefer im Land, wie wenig es immer seye, liegendes Dorf oder Ort sub Pœna Confiscationis weiter herein gebracht werden.

Sechzehendens, Sogleich nach ausgewechsleten Ratificationen, oder sobald es möglich und thunlich ist, wird zur würklichen Vollziehung dieser Convention beederseiten geschritten werden. Und gleichwie solche dermalen noch lediglich als ein provisionale zu einsweiliger Abhelfung der bisherigen Münzzerrüttung, und um die beederseitigen Landen das mutuelle Commercium aufrecht zuerhalten, angesehen ist; also verstehet sich auch von selbst die Reservation, daß (wann nach der Hand durch einen allgemeinen Reichsschluß ein anderes beliebet würde, oder sonstige wichtige Motiva es erfordern solten,) alsdann mit beederseitiger Einverständnuß das allenfalls nöthige hierinnfalls abzuändern, und anstatt dieser beschlossenen Convention entweder eine andere, vorfindenden Umständen nach, zuerrichten, oder allenfalls auch selbe gänzlichen aufzuheben, wurde vorgedacht werden mögen. Bis dahin aber solle es

Siebenzehendes bey gegenwärtiger Convention sein unveränderliches Verbleiben haben, und wird man beederseiten sich dahin möglichst und gemeinschaftlich anwenden, womit churfürstlich pfälzischer wie auch fürstl. salzburgischer Seits dieser Convention beygetretten, mithin sowohl respectu deren churpfälzischen Landen, als auch des löbl. baierischen Kreises, ein durchgehendes Werk gemacht: dann nichtweniger durch herzoglich würtembergischen Beytritt ein Gleiches bey dem löbl. schwäbischen Kreis und das nämliche durch verträuliche nachbarliche Correspondenz bey dem löbl. fränk. Kreis bewirkt, so folglich endlichen, wo möglich, der in gegenwärtiger Convention enthaltene zu einem allgemeinen Reichsmünzfuß beangnehmet, oder wenigist ab solchen in denen vorgemelten drey Kreisen, Franken, Baiern und Schwaben, wie in dem löbl. österreichischen, um somehr fortan durchgehends gehalten werde, als solcher nicht allein nach dermaliger Umständen Erfordernuß eingerichtet, und durch die Erfahrenheit in denen kaiserl. königl. Erbkönigreichen und Landen einen vollkommenen guten Effect erweiset, sondern auch so beschaffen ist, daß solcher auch für jene Reichsstände, deren Lande nicht mit Bergwerken gesegnet seynd, möglich, und dem sowohl inals ausländischen Commercio deß werthen teutschen Vaterlands nicht anders als nützlich und ersprießlich seyn kann.

Achtzehendens und schließlichen sollen die Ratificationes dieser Convention innerhalb vierzehen Tägen, oder längstens drey Wochen, von der Unterschreibung anzurechnen, oder wo möglich noch ehender allhier in Wien ausgewechslet werden.

Urkund dessen allen seynd zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, und von beederseits hierzu beordneten, und instruirten Eingangs benannten Ministris und Räthen eigenhändig unterschrieben, mit denen angebohrnen Insiglen bekräftiget, und gegeneinander ausgewechslet worden. So geschehen Wien den 21. Sept. 1753.

Carl Ferdinand Graf zu Königsegg-Erps. — Johann Joseph Graf von Baumgarten.

Franz Christoph Freyherr von Schmidlin. — Dominicus von Limprun.

CCXXI.

Münzmandat wegen Einführung des Conventionsfußes.

Vom 17. April 1754.

Maximil. Joseph Churfürst ꝛc.

1754. Obwohlen wir allerdings verhoft hätten, daß die sowohl von uns, als unseren durchleuchtigsten Voreltern und Vorfahreren an der Regierung, löblichister Gedächtnuß, in Münzwesen so heilsam und vielfältig ergangene ernstliche Verordnungen in Verruf- und anbefohlener Außerlandshaltung der so vielerley fremden schlechten Schiedmünzen von unseren Unterthanen, zu ihren eigenen Besten, in schuldigsten Vollzug würden gebracht, und erhalten worden seyn: So haben wir doch zu unserem höchsten Mißfallen vernehmen, und in der That verspühreu müssen, daß diese zum allgemeinen Besten abgezielte Ver-

ordnungen bishero mehristen Theils ohne Vollzug geblieben, und von unseren Unterthanen fast alle und jede schlechte Schiedmünzen, gegen das geschehene gemessene Verboth, zu ihrem größten Schaden unbedenklich angenommen, so folglich der intendirt heilsame Endzweck nicht erreichet, sondern unsere Churlande mit ungemeinen vielen geringhaltigen fremden Land- und Schiedmünzen überhäufet, dargegen aber sowohl von eignen als fremden bessern Geldsorten, da man selbe anderwärtig in äußerlichem Werth außerordentlich hinauf getrieben, sehr entblösset worden: Wodurch sich dann kein anderer, als der vor Augen liegende leydige Erfolg ergeben können, daß bey so hoch gesteigert äußerlichen Werth der Münzen auch alle pretia rerum, vornämlich aber die ausländische Waaren, ungewöhnlich erhöhet, und unsere liebe und getreue Ständ und Unterthanen sowohl bey Verkaufung der eignen Feilschaften, als Einkaufung fremder Waaren, jederzeit gevortheilet, und in unersetzlichen Schaden gesetzt worden; indeme dieselbe einer seits in dem Commercio mit denen nächst anstossenden kaiserl. und königl. Landen bey Einkaufung aller von dorther gezogenen Nothdürften 8. 10. und mehr pro Cento Aggio, oder Aufgeld geben, anderseits aber in Verkaufung der eignen Landgewächsen lauter schlechtes Geld, oder das bessere doch in einem höheren Valor, entgegen annehmen müssen, sohin den rechten innerlichen Werth niemalen erhalten haben.

Gleichwie wir aber diesem verderblichen Uebel, welches unseren von GOtt anvertrauten Landen einen allzuempfindlichen immer mehr und mehr angewachsenen Schaden zugezogen, nicht längers mehr zusehen können; dabey aber in Erwegung gezogen haben, daß hierinfalls alle noch so gut gefaste Superficies Interimsmittel mehrmalen nicht hinlänglich seyn dürften, wann nicht dieser so tief eingewurzlete Schaden von Grund aus gehoben, und des Ends einige, obschon anfänglich empfindlich scheinende außerordentliche Mittel, verhülflich zu Handen genommen werden: Also auch haben wir aus chur- und landsfürstl. Macht und Hochheit, nach reiffer der Sachen Ueberlegung, gnädigst beschlossen, zu Herstell- und Facilitirung des Commercii unsere Lande mit denen benachbarten provisionaliter mit besseren Geldsorten versehen, und künftighin alle unsere Münzen nach dem in denen kaiserl. königl. Erblanden introducirten Münzfuß (jedoch einem künftigen Reichschluß ohnabbrüchig) ausprägen zu lassen; allermassen wir auch mit Ihro römisch kaiserl. Majestät, und dem benachbarten Erzstift Salzburg, zum gemeinen Besten der allseitigen Unterthanen eine gemeinschaftliche Einverständnuß dahin getroffen, daß alle bemelt unsere neu ausprägende Gold- und Silbermünzen, bis auf die Groschen inclusive, in denen kaiserl. Erblanden, dann dem Erzstift Salzburg mit denen kaiserl. Sorten, als von gleichem Schrot und Korn, auch durchgehends gleichen Cours und Valor haben, und behalten sollen. Wodurch dann vorgedacht unseren lieben und getreuen Ständen und Unterthanen der wichtige Vortheil zugehen wird, daß selbe nicht allein in dem Handel und Wandel mit verstandenen Länderen des bishero zu erstatten gehabt beschwerlichen hohen Aggio, oder Aufgelds, völlig entlediget, sondern auch all übrige ausländische Waaren um 8. 10. und 12. pro Cento werden wohlfeiler kaufen können.

Zumalen sich aber sowohl unsere neue als andere diesem Inhalt gleichkommende gute Münzen ohnmöglich in unseren Landen erhalten können, so lang allerhand fremde um 15. 20. 25. und mehr pro Cento schlechtere Münzen in Cours gedultet werden; so bringet die Natur der Sachen mit sich, daß alle dermalen in Publico roulirende Gold- und Silbermünzen denen neu ausprägenden guten Sorten dem innerlichen Werth nach gleichgestellt, hauptsächlich aber die große Menge von unterschiedlichen auswertigen Land- und Schiedmünzen, welche den dermaligen Münzverfall meistens verursachet haben, aus unseren Landen völlig eliminirt werden. In solcher gnädigster landsväterlichen Absicht ergehet dann unser gnädigster und zumalen ernstlicher Befehl hiemit, daß sich

Erstlichen samtliche unsere Unterthanen bis auf den ersten des nächstkünftigen Monats Junii aller ausländischen schlechten Schiedmünzen best möglichen zu entschlagen, und derselben völlig zu entledigen suchen, dargegen aber mit unsern neuen, oder kaiserl. oder anderen in unseren Landen fernershin coursablen Sorten, um so gewisser versehen sollen, als von gemelt ersten Junii an eine Generaldevalvation aller Münzen erfolgen, sohin alle inn- und ausländische Gold- und Silbersorten keinen anderen Cours, als nach dem devalvirten Werth, behalten, die den Werth eines ganzen halben Gulden nicht erreichende Schied- oder sogenannte Landmün-

münzen hingegen nur 3. Monat lang nach der wirklichen Devalvation, das ist bis 1. September dieß Jahr, zwar bey dem devalvirten Werth gelassen, sodann aber völlig außer Cours gesetzt, und auf unserer Münzstatt allein als bloßes Pagament nach dem innerlichen Feinhalt werden angenommen, und bezahlt werden. Soviel

Andertens, die fremde schlechte Halbbatzen und Kreutzer anbelanget, ist unser gnädigster Will und Befehl, daß, weilen die bisherig so oftmalige Verruffung derselben keinen Effect gehabt, alle bishero noch im Cours geduldete ausländische halbe Batzen und Kreutzer (die im baierischen Kreis bis auf den ersten Junii, und zwar die erstere obbesagte halbe Batzen nemlichen nur 1. Kreutzer 2. Pfennig, die Kreutzer aber 2. Pfennig gelten, von besagt ersten Junii hingegen gar ausser dem Cours,) und wie es mit denen sogenannten Weispfenningen schon geschehen, völlig verruffen seyn sollen.

Drittens, Damit jedermänniglich wissen möge, was für Gold- und Silbersorten von oftbemelt ersten Junii an in unsern Landen, auch in was für Werth und wie lang zu coursiren haben sollen, wird nachstehende Valvationstabell beygefügt: auf welche wir uns durchgehends bezogen, und alle unsere Rathscollegien, wie auch Pfleggerichtsbeamte, und Obrigkeiten in Städt und Märkten dahin angewiesen haben wollen, daß nicht allein gegenwärtiges Mandat mit der angeheften Valvationstabell durch behörige Publication allenthalben kund gemacht, und gewöhnlichermassen affigirt, sondern auch bey Vermeidung unserer höchsten Ungnad von selben auf das genauiste vollzogen, und fortan darob gehalten werden solle.

Viertens, Wäre wohl zuwünschen gewesen, daß unser liebe und getreue Stände und Unterthanen dieser Reduction und Abwürdigung, mithin auch der hieraus resultirenden Minderung an dem Werth des Gelds, hätten enthoben bleiben mögen. Gleichwie aber der innerliche Werth der Münzen, auf welchen es in Commercio vornemlich ankommet, durch derselben Devalvation nicht alterirt, sondern vielmehr die Münzen hierdurch zum Handel und Wandel verbessert werden; zumalen die pretia rerum, und hauptsächlich alle ausländische Waaren, hierdurch von dem durch die schlechte Münzsorten allzusehr erhöherten Werth in billige Gleichstellung gesetzt, und eben soviel, als die Abwürdigung betragt, wohlfeiler werden: So wird wohl männiglich erkennen, daß sothanne Abwürdigung nicht allein so nachtheilig, als vermeinet werden dörfte, in der That selbsten nicht, sondern erst angeführtermassen in viel Wege vorträglich seye; da bevorab eine allgemeine Devalvation ohnehin im Reich nicht zuvermeiden, sondern solche durch einen allgemeinen Reichsschluß unfehlbar zuerwarten stehet, mithin durch eine längere derselben Trainirung dem nicht auszuweichen seyenden Verlust an der Münz nicht entgangen werden kann, sondern selber von Tag zu Tag sich immer vergrößeren wurde.

Schließlichen, und damit unser liebe und getreue Stände und Unterthanen den durch Verbesserung der Münzen zu hoffen habenden Nutzen desto mehrers werkthätig erfahren, werden wir gnädigst verfügen, daß von unseren Hofraths- und Regirungscollegien, denen die Direction des Policeywesens obliget, die in unsern Landen von anderen Orten her benöthigte fremde Feilschaften und Producta, als Wein, Wachs, Oel, Hopfen, Eisen, Stahl, Zinn, Kupfer, Silber und Gold, wie auch die ausländische Tücher, Seiden, Baumwoll, und alle Drogisterey, und überhaupt alle andere ausländische Waaren, gegen das künftig gute Geld um 10. pro Cento oder sonsten nach Thunlichkeit im Werth herabgesetzt werden, hierauf auch fortan gehalten werde. Dessen allen wir uns in ein so anderen zu geschehen, gegen alle und jede gnädigst versehen. Geben in unserer Haupt- und Residenzstadt München den 17. April, 1754.

Ex Commissione Serenissimi Domini Ducis Electoris speciali.

Philipp Carl von Delling.

Valvationstabell.

Welchergestalten die hinnach benannte sowohl in- als ausländische alt- und neue gold und silberne Münzsorten künftighin und zwar vor 1. Junii des jetzt lauffenden Jahrs anfangend, in denen churbaier. Landen, dann dem Herzogthum der obern Pfalz,

wie auch in dem hohen Erzstift Salzburg, im nachgesetzten Werth, sowohl in gemeinen Handel und Wandel, als auch in denen landsfürstl. und anderen publiquen Cassen durchgehends anzunehmen, theils aber nur auf eine gewisse, und hinnach bemerkte Zeit in Cours zugedulten, und sodann bey Straf der Confiscation auf die chur- und hochfürstl. Münzstätte in die Ablösung zubringen seynd.

Schwehre der Goldsorten nach dem ordinari 60. Gran schwehren Ducatengewicht.		Haben zu coursiren vom 1. Junii anfangend.
Goldmünzen.		
Duc. Gr.		fl. kr. pf.
2. = 46.	Churbaierische Carolins, oder dreyfache Goldgulden.	9. 12. =
1. = 23.	. halbe detto .	4. 36. =
— = 41½.	Dergleichen viertel Stück . . .	2. 18. =
1. = 53.	Churbaierische Max-d'or, oder zweyfache Goldgulden.	6. 8. =
— = 56½.	Detto halbe, und einfache Goldgulden	3. 4. =
1. = —	Kaiserl. churbaierische, und hochfürstl. salzburgische Ducaten .	4. 10. =
1. = —	Cremnitzer Ducaten	4. 12. =
1. = —	Holländische, und all übrige sowohl Reichs- als andere Ducaten, so von ungleichem Schrott und Korn seynd : . .	4. 7. 2.
1. = —	Zechini und Gigliati, oder florentinische Ducaten . .	4. 12. =
2. = 19.	Königlich-französische Schild-Louis-d'or von Sr. jetzt regierenden königlichen Majestät, so bisher 9. fl. 36. kr. gegolten . .	8. 44. =
3. = 53.	Alte französische doppelte Louis-d'or . . .	14. 37. =
1. = 54.	Einfache alte Louis-d'or	7. 13. =
— = 57.	Detto halbe . .	3. 36. 2.
2. = 19.	Sonnnen Louisd'or	8. 40. =
7. = 46.	Vierfache königliche spanische Doppien . . .	29. 10. =
3. = 52.	Doppelte Detto .	14. 35. =
1. = 56.	Detto einfache .	7. 17. 2.
— = 58.	Halbe dergleichen .	3. 38. 3.
2 = 46.	Churpfälzisch- und herzogl. würtemgische Carolins, oder bisherige 10. fl. Stücke, haben mit denen churbaierischen Carolinen gleich zu coursiren, ad .	9. 12. =
	Die übrige per ein, zwey und drey Goldgulden ausgemünzte dergleichen Goldstücke, welche von gleichem Schrott und Korn seynd, sollen entzwischen, bis jeder derselben hoch- und löblichen Mitstände dem provisorischen Münzfuß beytretten, im Handel und Wandel ausgegeben, und angenommen werden, per . .	9. 6. =
	Silbermünzen.	
	Aeltere kaiserliche und alle andere Reichs-Species-Thaler, oder 2. fl. Stücke, welche meistens abgenutzet, und im Schrot ungleich seynd (unter welchen jedoch die königliche preußische, und marggräfl. anspachische neue sogenannte Reichsthaler, oder 90. kr. Stücke, wie auch die schweitzerische keineswegs zu verstehen seynd) . .	2. = =
	Kaiserliche, churbaierische und hochfürstliche salzburgische dann andere diesem in dem	

Halt

Due.	Gr.		fl.	kr.	pf.
		Halt gleichkommende neue Thaler	2.	″	″
8.	″ 3.				
4.	″ 1½.	Detto Guldiner	1.	″	″
2.	″ ¾.	Halbe Guldiner	″	30.	″
		Französische alte Thaler, oder Louisblancs, so lange selbe beygesetztes Gewicht erhalten	2.	″	″
7.	″ 24.				
3.	″ 42.	Halbe Louisblancs,	1.	″	″
		Französische neue sogenannte Laubthaler von Sr. jetzt regierenden königl. Maj.	2.	16.	″
8.	″ 23.				
		Französische Cronenthaler	2.	16.	″
8.	″ 23.				
		Halbe detto von beeden Gattungen	1.	8.	″
4.	″ 11½.				
		Kaiserl. königl. und churbaierisch. dann hochfürstl. salzburgische neue 20er oder Kopfstücke	″	20.	″
		Kaiserliche und hochfürstl. salzburgische 17er von verschiedenem Gepräge	″	17.	″

Neue kaiserl. königliche, dann churbaier. und hochfürstlich salzburg. 10. kr. oder halbe Kopfsstücke	fl.	kr.	pf.
	″	10.	″
Kaiserl. königliche Siebner.	″	7.	″
Kaiserliche, und neue churbaier. dann hochfürstlich salzburg. Groschen.	″	3.	″
Nachfolgende Silbermünzen, welche bisher al Marco ausgemünzet worden, und daher bereits größtentheils ausgewogen seynd, haben in denen churbaierischen Landen, und Erzstift Salzburg 3. Monat lang nach der wirklichen Devalvation zu coursiren, bis dahin selbe in denen chur- und hochfürstl. Münzstätten vor solchen Werth gegen andere gut gangbare Sorten eingewechslet werden, so dann aber völlig außer Cours seyn sollen.			
Churbaierische alte halbe Gulden, oder dermalige 28. von vorig gnädigster Landsherrschaft.	″	26.	″
Detto halbe 28.	″	13.	″
Halbe Gulden von Ihro jetzt regierenden churf. Durchl.	″	27.	″

	fl.	kr.	pf.
Detto 12. kr. Stück.	″	10.	″
Neue margräfl. Bayreuter halbe Gulden.	″	27.	″
Herzogl. würtemb. marggräfl. anspach. und baadendurl. halbe Gulden, welche bisher 28. kr. gegolten.	″	26.	″
Herzogl. würtemberg. 15. kr. Stücke.	″	13.	″
Churpfälzische Kopfstücke.	″	18.	″
Halbe Detto.	″	9.	″
Churbaierische alte halbe Gulden, oder dermalige 24. kr. Stück.	″	24.	″
Detto 15. so auf 12. kr. bereits ehedessen herabgesetzt worden.	″	12.	″
Herzogl. lothring. 36. kr. Stück.	″	32.	″
Französische halbe Gulden.	″	29.	″
Dergleichen 15. kr. Stück.	″	13.	2.
Deto Zwölfer.	″	11.	″
Ausländische Zwölfer, so schon meistens ausgewippet seynd.	″	10.	″
Französische Zehner.	″	9.	″
Französische Sechser.	″	5.	2.
Die übrige nicht benennte französische Sorten bleiben bis obbemelten Termin in ihrem vorigen Werth.			
Churbaier. würtemb. und anspach. Sechser, weilen selbe durch viele Beyschläg verdorben worden, und zum Theil ungleiche Stücklung haben.	″	5.	″
Alle ausländische Fünfer.	″	4.	2
Ausländische Batzen.	″	3.	″
Alte churbaierische, wie auch alle ausländische Groschen, exclusive der kaiserl. königl. und neuen churbaier. auch hochfürstl. salzburgischen.	″	2.	2
Alle halbe Batzen, exclusivè der bereits verrufenen Weißpfenningen, sollen à die Publicationis bis auf den 1. Junii, wo selbige völlig verrufen, und außer allen Cours gesetzt werden, allein noch zu coursiren haben, ad	″	1.	2.
Alle ausländische Kreutzer, ausser der in löbl. baier. Kreis geschlagenen churbaier. hochfürstl. salzburg. und regensb. werden ebenfalls allein à die Publicationis bis 1. Junii in beygesetzten Werth per 2. pf. gedultet, von 1. Junii aber an, völlig außer Cours gesetzt, id est.	″	″	2.
Dahingegen sollen nachstehende Sorten, als eine pure Land- oder Schiedmünz (welche nur zu dem kleinen Hand-			

	fl.	kr.	pf.
kauf alla Minuta, nicht aber al Grosso in Zahlungen zu gebrauchen seynd) in denen Churlanden, und Erzstift Salzburg den Cours haben, und ferners behalten, als nämlich churbaier. hochfürstl. salzburg. und regensb. Landmünzen, oder 10. Pfenninger per	=	2.	2.
Churbaier. hochfürstl. salzburg. und regensburg. alt und neue Kreutzer.	=	1.	=
Derley 2. Pfenninger. . . .	=	=	2.
Deto Pfenning.	=	=	1.

Bey denen Goldsorten stehet zu observiren, daß selbe ihr vollständiges Gewicht haben, oder im widrigen von jedem manquirenden halben oder ganzen Grän 4. kr. abgezogen, im Fall aber bey einem Stuck über 1. Grän am Gewicht abgehen wurde, nebst so viel ab jedem calirendem Grän zu bezahlen kommenden, noch sonderbar von einem Stuck Ducaten 4. kr. und von einer Carolin 8. kr. in Abzug genommen, so folglich in die Münz zur Einlösung und Umprägung eingeliefert werden sollen.

Nicht weniger ist hier zu bemerken, daß vorstehendes Valvations-Schema dermalen nur allein zu dem Gebrauch der churfürstl. baierischen Landen, und des Erzstifts Salzburg eingerichtet, folglich hat solches den Verstand nicht dahin, daß die hierinnen enthaltene Münzsorten, außer denenselben auch anderen allenfalls accedirenden löbl. Kreisen, oder einzlen hoch- und löbl. Reichsständen in gleicher Valuta aufgedrungen werden wollen: zumalen sich bey einem unter denen 3. correspondirenden löbl. Kreisen vorgehender ordentlichen Münzprobationsconvent das nähere und eigentliche ergeben wird.

CCXXII.

Mandat wegen Ein- und Ausführung der Münzsorten.

Vom 12. May, 1754.

Maximil. Joseph Churfürst ꝛc.

1754. Demnach wir wegen Abwürdigung deren Gold- und Silbermünzen unterm 17. nächst verwichenen Monats April eine gemessene chur- und landsfürstliche Verordnung in den Druck setzen, und allenthalben gewöhnlichermassen verruffen, anbey auch zu Männiglichen Wissen offentlich affigiren lassen; so ist für eine weitere unumgängliche Nothdurft angesehen und erachtet worden, ein weiteres Mandat durch den Druck allenthalben bekannt zu machen, wornach sich sowohl unsere sammentliche churfürstl. Pfleg- und Land-Gerichts- dann Mauts- und Zollbeamte, ferners die Waaren-Visitatores, und dergleichen Officianten, bey Visitirung deren aus dem Land hinaus oder herein von andern Orten gehenden Geldern gehorsamst verhalten sollen, als auch was sonsten Jedermänniglich künftighin mit Außerlandssendung oder Hereinbringung der Gelder bey Vermeydung der Confiscation, und anderer Strafen zu beobachten hat. Allermassen dann, nachdeme wir den ernstlichen Entschluß genommen, denen in unsern Churlanden zu Baiern, wie auch in dem Herzogthum der obern Pfalz, fortan noch sehr ungleich, und allzu hoch coursirenden gold und silbern inn- und ausländischen Münzen einsweilen, und sowohl einem künftigen allgemeinen Reichsschluß, als auch deme, was derowegen bey einem vorgehenden ordentlichen Münzprobationsconvent unter denen 3. correspondirenden Kreisen wird verglichen, und beschlossen werden, unvorgriffen, einen proportionirten billichen Werth zu setzen, und des Ends die hierüber verfaste Valvationstabell zu Männiglichens Nachricht, und gehorsamster Nachachtung durch ein Generalmandat vom 17. verlittenen Monats April bereits allenthalben in unseren Landen kund machen, und affigiren lassen, nunmehro die unvermeydentliche Nothdurft weiters erfordern will, die gemessene Verfügung und Vorsehung zu machen, daß dieser unser gnädigster Landsverordnung durchgehends gehorsamst nachgelebt, insonderheit aber verhindert werde, damit nicht, wie bishero die tägliche Erfahrung gegeben, die gute Gold- und harte Silbersorten, wie auch unsere inskünftige nach dem kaiserl. königl. Münzfuß ausmünzende, oder in denen kaiserl. königl. Erblanden geschlagene, und in unsere Lande herein paßirte Species aus unseren Churlanden durch allerley verbothene Schlech- und Hintergehungen abermalen hinausgezogen, und dargegen ringhaltige, und theils der Orten gar nicht gangbare schlechte Münzen heimlich

lich hereingeschoben, oder unseren Unterthanen aufgedrungen, mithin dardurch der zum Behuf des publici Commercii vorgesetzte heilsame Endzweck wiederum vermittlet werde. Solchemnach befehlen wir in landsväterlicher Vorsorg, und für das gemeine Beste hegender Absicht hiemit alles Ernsts gnädigist, daß

1. alle und jede reisende Personen beyderley Geschlechts ohne einigen Ausnahm, sie seyen vornehmen oder geringen, dann geistlich oder weltlichen Stands, welche einige Gelder außer Lands hinaus, oder herein führen, solche bey unseren churfürstl. Maut- und Zollämtern auf der Gränitz bey ohnnachläßiger Straf der Confiscation gebührends ansagen und profitiren, dann auf Verlangen allda getreulich vorzeigen, wie nichtweniger bewandten Dingen nach sich samt ihrer mithabenden Truhen und Pagage derowegen visitiren zu lassen, nicht weigern, oder widrigenfalls gar nicht paßirt werden sollen. Sothane Visitation auf denen Landgränitzen ist vornämlich auch durch unsere churfürstl. Maut- und Zollbeamte bey denen aus- und eingehenden Güterwägen und Landkutschen, wie nicht weniger allen anderen Kutschen, Kaleschen und Gefärthen, sie seyen mit eigenen, oder Post- oder Lehenpferden gespannet, samt allem deme, was darauf gepacket sich findet, auf das genaueste vorzunehmen, uud dabey pflichtmäßig nachzusehen, ob, und was für Gelder hiemit außer Lands oder herein gebracht werden wollen: Welches sich ingleichen auf die reutende Bothen, und all andere Leut, so einige Felleisen, Pasatzen und Mantelsäcke, oder große Paquetter mit sich führen, item mit nachstehender Art auch auf die Estafetten verstehet, dergestalten das gemelte Visitation geschehen zu lassen, sich Niemand, wer der immer ist, widersetzen, oder widrigenfalls gemeltermassen nicht paßiret werden solle: Dabey doch auch unsere Beamte die behörige Discretion in so weit zu gebrauchen haben, da wo einiger Verdacht von einer starken mitführenden Summa Gelds nicht vorwaltet, die persönliche Visitation gegen die vornehme und ansehlichere Personen unterbleiben möge; dahingegen solle selbe desto schärfer mit denenjenigen vorgenommen werden, welche öfters außer Lands, oder herein zu handlen pflegen, und aus fremden Orten um das dahin verkaufte Getraid, Vieh, und andere Pfenningwerth, sonderbar um die hinaus getriebene S. V. Schwein Gelder zuruck bringen. Sonderheitlich aber seynd die ankommende Passagiers, ob sie kein der Orten ungangbar und verbothenes Geld mit sich führen, mit Bescheidenheit zu befragen, und dessen aufrichtiger Profitirung halber mit Anzeigung der vorgesetzten Straf zu gewarnen. Da nun

2. durch die auf ein oder andere Weise vorkehrende Visitation sich einige Gelder zeigen, so ist vor allen deren Quantität, sodann die Beschaffenheit solcher Münzsorten, und anbey das Ort, wo selbe hingehen sollen, dann ferners ob kein Paß nit vorzuzeigen, wohl zu beobachten. Allermassen ob wir zwar die zu Aufrechthaltung des Commercii nothwendige Hin- und Widersendung der Gelder nicht zu sperren verlangen, so erfordert doch die nothwendige Vorsicht, daß unsere Lande an denen dermalen noch sich hierinnen befindenden guten Gold- und schweren Silbermünzsorten, wie auch denen neu zu prägen seyenden, gleichsam wieder auf einmal entblösset, und selbe sonderbar an jene Lande und Kreise hinausgezogen werden, welche dato den dießeitigen Münzfuß noch nicht mitbegnehmet, und angenommen haben. In dieser Absicht wollen wir

3. gnädigst, daß derjenige, so eine Summam des auf unser churfürstl. Münzstatt, oder in denen kaiserl. königl. Erblanden, neu ausgemünzten Gelds, oder auch sonsten in Gold oder harten Silbersorten von 1000. bis 3000. fl. aus unsern Churlanden, und dem Herzogthum der obern Pfaltz, anderwärts hin versenden, oder mit sich hinausführen will, derowegen einen Paß nehmen solle, welcher, wann die Gelder in die Länder hinaus gehen, die mit dem diesseitigen Münzfuß vereiniget, als nämlich in Oesterreich, und übrige kaiserl. königl. Erbländer, dann in das Erzstift Salzburg, wie nichtweniger in solche Lande, und Kreise, die nach der Hand würklich werden beygetretten seyn, auf gebührendes Anmelden, denen hierzu ernannten unsern churfürstlichen Raths-Collegiis, als nämlich allhier von dem churfürstl. Commercien-Collegio, dann in denen 4. Regierungsgezirken, Landshut, Straubing, Burghausen und Amberg, von dasig unsern Regierungen, ferners in dem Ingolstädterdistrict von unserm churfürstl. Raths-Collegio alda: Ausser dessen aber in Städt- und Märkten, wie auch auf dem Land, nur allein von unsern churfürstl. Pflegern, und Landrichtern, oder Pflegscommissarien, mit Specificirung der Münzsorten, allwegen gratis wird ertheilet werden, wo mithin sothanner Paß

nebst dem Geld auf der letzten Mauthstation, allwo das Geld auſſer Lands gebracht wird, vorzuzeigen, der Paß aber allda zu hinterlaſſen iſt, damit selber Unterſchriebener an unſer churfürſtl. Münz- und Bergwerks-Collegium remittirt werde. Sofern aber die hinausgehende Gelder ſich über drey tauſend Gulden belauffen, ſollen allwegen die Päß, ſie mögen hinnach in die vereinigte oder andere Lande verſchickt werden, bey unſerem churfürſtl. Münz- und Bergwerks-Collegio angeſucht, und von ſelbigem gleichfals gratis ertheilet werden. Welche Meynung es auch durchgehends mit unſern, und denen kaiſerl. königl. neu geſchlagenen Silbermünzen hat, von welchen keine ohne dergleichen Päß außer Landes hinaus zulaſſen, auſſer allein in einer ringern, und obgeſetzte pr. 1000. fl. nicht erreichenden Summa beſtehenden Quantität, und, wann nebenbey dieſe Gelder in keine andere, als mit dem dieſſeitigen Münz-Syſtemate vereinigte Ort verſendet werden. Dabey noch ſonderbar wohl zumerken, daß bey denen Maut- und Zollämtern fleißig und pflichtmäßige Aufſicht getragen werden ſolle, wie oft mancher eine Summa Gelds von mindern Quanto, als 1000. fl. auſſer Lands ſende, damit nicht vorſtehende unſere gnädigſte Verordnung hiedurch hintergangen, und abgetheilter größere Summen auſſer Landes ſucceſſive hinauspracticirt werden, als auf einmal hinaus zuſenden ſonſten nicht erlaubt iſt: Worauf nichtweniger auch bey Ertheilung der Päß ſonderbare Aufmerkſamkeit zu nehmen iſt. Wann hingegen

4. einige Gelder ins Land herein gebracht, und geſchickt werden wollen, welche obgemeltermaſſen ohnedem allwegen auf unſer erſten churfürſtlichen Mautſtation profitiret werden müſſen, ſeynd keine andere, als die dieß Orts gang und gebige Sorten herein paßiren zulaſſen; alle andere hingegen ſchlechter Dingen zuruck zuweiſen. Solten aber die Gelder nur durch das Land anderwärts hin an auswärtige Ort durchgehen, wären die Säck von dem Maut- oder Zollamt zu verſieglen, und deme, ſo dieſe Gelder führet, eine Politten mitzugeben, welche ſodann von dem letzten Mautamt unterſchriebner und atteſtirter, daß nämlich ſothane Gelder verpetſchirter unverletzter dahin gekommen, und ſodann weiters außer Lands würklich verſendet worden, an dasjenige Maut- oder Zollamt, welches die Pollitten abgegeben, zurück zubringen oder zuſenden ſeynd.

5. Stehet zubemerken, daß gegenwärtig, ſoviel das Tranſito Geld betrift, unter denen auswärtigen Orten jene Reichs-Territoria, Herrſchaften und Städt nicht zuverſtehen ſeyn, welche in unſern Landen zu Baiern, und der obern Pfalz entlegen, und von ſelbigen allenthalben umgeben, und eingeſchloſſen ſeynd: Allermaſſen, wie ohnehin nicht zuzweiflen iſt, daß nicht die hierinnen entlegene hohe und löbl. Stände denen dieſſeitigen Münzverordnungen von Nachbarſchaft wegen allerdings willfährig beytretten werden: Alſo vertrauen wir nichtminder zuverſichtlich, ſelbe werden auch, ſoviel die Anſtalten mit Hinaus- und Hereinſendung deren Gelder, dann deren Profitirung bey denen churfürſtl. Maut- und Zollſtätten belanget, hierinnfalls zu Aufrechthaltung des mutuellen Commercii, und Behebnung deren anſonſten unmöglich zu vermeiden ſeyenden Confuſionen und verdrießlichen Anſtände auf von uns dahin gebende weitere Nachricht, und erlaſſendes Anſinnen mit unſern Veranſtaltungen ſich gleichermaſſen conformiren, und anbey ihren Obrigkeiten ernſtlich auftragen, denen bey Verſendung der Gelder von ſelben auszuſtellenden Päßen die Münzſorten deutlich zu ſpecificiren, und hiebey keine Hintergehung, oder Gefährde unterlauffen zulaſſen, minder hierzu ſelbſten einen Anlaß oder Vorſchub zugeben; dazumalen widrigenfalls man auf Betretten bey denen Maut- und Zollſtätten mit der würklichen Confiſcation unnachläßlich verfahren, oder wohl gar das Commercium gegen ſelbe auf einige Zeit zuſperren, ſich unbeliebig bemüßiget ſehen wurde. Soviel hiernächſt, und

6. die Geldverkehr auf denen Gränitzen in denen täglich vorgehenden reciprocirlichen kleinen Handlungen belanget, da laſt ſich zwar alles ſo genau und ſtricte nicht nehmen, es kommet aber hiebey nebſt der behörigen Diſcretion hauptſächlich auf eine genaue Aufſicht, und ſonderheitlich darauf an, ob, und was man etwann für einen gegründeten Verdacht nehmen könne, daß durch einen a la Minuta Handel von einſo andern zu viel Geld wollte außer Lands, und beſonders in ſolche Ortſchaften practiciert werden, die mit der dießeitigen Münzverfaſſung nicht verſtanden ſeynd; welchenfalls man die hin und wieder handlende Leut ebenmäßig zu viſitiren hat.

7. Gleichwie die ordinari Poſtwägen, ſo in der Wochen zu gewiſſen Tägen

gen außer Lands gehen, oder von ausländischen Orten herkommen, ihre Frachtzettlen und Spedirungs-Attestata jederzeit mitzubringen haben, und folglich, wann sie abgehen oder anlangen, ordenlich visitiret zu werden pflegen; also müssen auch auf denen Gränitzmauten allwegen die etwann mitführende Gelder profitiret, und bewandten Dingen nach die Münzpäß vorgezeiget werden: welches sich nicht minder auf die Estaffeten und reutende Postilions verstehet, die derowegen bey denen Mautstationen anzuhalten, und ob selbe keine Gelder mit sich führen, ernstlich zu befragen seynd, mit welchen dann auch gestalten Dingen nach wegen Vorzeigung der Münzpäß, und allfälliger Visitation ein gleiches zu beobachten ist.

8. Erfordert die gute Ordnung und ohnausweichliche Nothwendigkeit, daß nicht allein aller Orten über die von unseren churfürstl. Regierungen und Collegien, oder unsern churfürstl. Beamten ertheilende Münzpäß ein ordentliches Protocoll verfast, und selbes zu Ende jeden Monats zu unserm churfürstl. Münz- und Bergwerkscollegium eingesendet, sondern auch ein gleiches bey unsern churfürstl. Mauth- und Zollstätten beobachtet, und mithin die über alle mit- oder ohne Päß ein- und ausgehende Gelder geführte Protocolla zu gedachtem churfürstl. Münz- und Bergwerkscollegium gleichfalls eingesendet werden, damit man hieraus desto verläßiger ersehen könne, ob keine Gefährden unterloffen, und was für Gelder, dann in welchen Sorten, wie auch in was für einer Quantität selbe außer Lands gegangen seyen. Ferners und

9. ist oben bereits bemerket worden, daß bey sich ergebendem Uebertrettungsfall dieser in Münzsachen gemachten Verordnung die wirkliche Confiscation, nämlich desjenigen wider das Verboth herein bringenden, oder hinaus zu sendenden Gelds ohnnachläßlich solle vorgenommen werden. Worinfalls wir denen sich anbegebenden Umständen nach weiters zu Vorkommung aller besorglichen Irrungen es also gehalten wissen wollen, daß die Confiscationsfäll, so auf ein- oder andere Weiß gemäß unsern in Münzsachen ergangenen Verordnungen vorkommen möchten, jedes Orts von erster Instanz wegen, als in Städt und Märkten durch die verordnete Obrigkeiten, denen solche angezeigt werden, und welche in derley Casibus der Jurisdiction fähig seynd, sonsten aber durch unsere churfürstl. Pfleg-dann Maut- und Zollbeamte von erster Instanz wegen verhandlet, sodann die confiscirte Gelder, nachdeme der Confiscationsbescheid in rem judicatam erwachsen ist, mit einem ausführlichen Bericht zu unserm churfürstl. Commerciencollegium eingeschickt, von daselbsten zum Münz- und Bergwerkscollegium der Auswechslungswillen übersendet, und folglich von selbigen der befundene Betrag dem churfürstl. Commerciencollegio hinwieder remittirt werde, damit sodann jedem Theil, unsern Generalien gemäß, seine treffende Portion, als nämlich ein Dritheil der Obrigkeit, das zweyte dem Aufbringer, und das dritte unserm Ærario zugetheilt werde. Wurde aber Jemand wider eine dergleichen gegen ihne vornehmende Geldconfiscation sich beschweret erachten, und die Summa apellabilis seyn; in solchem Fall ist die Appellation nur allein an unser churfürstl. Commerciencollegium zu bringen, von welchem eine weitere Appellation (außer des Gnadenwegs) nicht statt hat: wie dann die Summa appellabilis in 20. fl. und was darüber gehet, bestehen; der Terminus ad introducendam Appellationem aber hiemit auf 2. Monat fixieret seyn solle. Begebete sich hierunter auch ein Casus, welchen zu verbescheiden unsere Beamte einigen Anstand finden, wäre solcher Vorfall zu unserm churfürstl. Commerciencollegio umständig einzuberichten, und von selbigem die behörige Weisung zu erholen. Wie dann auch, wann Jemand öfters in die Confiscationsstraf verfallet, ein solches alldahin zu berichten ist, damit ein solcher freventlicher Uebertretter, sodann nebst der Confiscation nicht minder mit anderwärtiger arbitrarischer Geld- oder Leibsstraf nach Verschulden abgebüst werde.

10. Ist bereits die Verfügung geschehen, daß sowohl die Militz auf denen Gränitzen so Tag und Nachts fleißig patrouilliren, als auch die aufgestellte Ueberreutter allenthalben auf die Contrabandirer, welche unsere churfürstl. Mauten übergehen, oder sonsten dieses chur- und landsfürstliche Geboth übertretten, genaue Spech halten, folglich solche auf Betretten zu gebührender Abstraf- und Rechtfertigung vor die behörige Obrigkeit bringen sollen, welche dann sofort diesen und andern unsern Mandaten gemäß in Sachen treugehorsamst zu verfahren, mithin die Confiscations- und andere Strafen ohnnachläßig vorzunehmen, und hierunter die Schuld einer Connivenz, oder Fahr- und Nachläßigkeit, minder einer sträflichen Eigennutzigkeit, so weniger auf sich kom-

men lassen sollen, als man widrigenfalls diejenige, welche connivendo, oder gar cooperando sollten fehlig erfunden werden, unseren in Münzwesen ehedessen unterm 26. Novembris 1751. erlassenem Generalmandat gemäß das erstemal von jedem 100. fl. mit 30. Reichsthaler, und sohin servata Proportione Arithmetica jederzeit ab einer solch wenigern oder mehreren Summa nach ebenmäßiger Proportion abstrafen, das andertemal hingegen mit dem Duplo, und das drittemal mit ohnnachläßlicher Cassation ansehen wurde.

11. Ist in erst angezogenen Generalien unsern sammentlichen Beamten bey schwehrer Straf auferleget worden, daß, wann über kurz oder lang neue Münzen, es seyen viel oder wenig, bey ihren Aemtern in Vorschein kommen, selbe sogleich derley neue Münzen zu unserm churfürstlichen Münz-Collegium der Aufzieh- oder Probirungswillen einschicken sollen: dabey es dann auch ferners sein ungeändertes Verbleiben hat, und die Beamte deme treu-gehorsamst nachzukommen wissen werden. Damit nun auch

22. diese unsere so gemessene als gnädigste Landsverordnung allenthalben bekant, auch derselben aller Orten gehorsamst nachgelebt werde, und sich dargegen niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, ist selbige sowohl zu männigliches Gewarnung offentlich zuverrufen, als auch gewöhnlichermassen zu affigiren. Dieses alles meynen und gebieten wir ernstlich. Wornach sich also ein jeder zu achten, und vor Schaden zu hütten wissen wird. Inmassen zu geschehen, wir uns allerdings gnädigst versehen. Geben in unser churfürstl. Residenzstadt München den 12. May Anno 1754.

Ex Commissione sereniſſimi
Domini Ducis Electoris
speciali.

Philipp Carl von
Delling.

CCXXIII.

Mandat, wegen Umprägung abgewürdigter Münzsorten.

Den 21. May, 1754.

Max. Joseph Churfürst ꝛc.

1754. Es ist jedermänniglich bereits bekannt, daß unsere Unterthanen fernershin mit guten Münzen versehen werden, mit welchen selbe nicht nur unter sich allein, sondern auch in andere Länder ohne Schaden, und mit Vortheil Handeln, und commerciren können. Gleiwie nun aber die Einführung guter Münzen die unausweichliche Nothwendigkeit mit sich bringet, daß die bisherig schlechtere, oder im äusserlichen Werth zu hoch angestiegene Species, durchgehends devalviret, und unseren neuen Sorten, nach deren innerlichen Werth, gleichgestellet werden müssen; welches dann bey denen so überhäuft eingeschobenen fremden schlechten Münzen in Publico ohne merklichen Verlust nicht abgehen kann: So haben wir zugleich auch die landesväterliche Obsorg dahin genommen, welchermassen unsern Unterthanen der durch sothane Devalvation zugehende Verlust, wo nicht ganz, doch wenigst soviel, als immer möglich, erleichtert, und in anderweg ersetzet werde. In solcher Absicht nun haben wir zum besten unserer lieb und getreuen Ständen und Unterthanen, welche mit Baarschaften versehen seynd, folglich eben am mehristen Verlust zu leyden hätten, den gnädigsten Entschluß gefasset, daß wir

1. alle in- oder ausländische bisher in unsern Landen gang und gebig gewese Gold- wie auch sowohl in Zeit unserer als vorgehenden Landesregirungen geprägte Silbermünzsorten bis auf den 1. Julii des instehenden Jahrs bey unseren churfürstl. Münzamt in dermalig vollen Werth übernehmen, und denen Eigenthümern zu seiner Zeit nach dem Umprägen auf hinnach bemelte Art in neuen, oder andern guten gangbaren Sorten, ohne mindesten Devalvationsabzug, wiederum hinaus bezahlen lassen wollen. Dieweilen aber

2. unser Münzamt mit der Umprägung und Verschaffung guter neuer Sorten auf einmal nicht folgen kann, sondern hierzu mehrere Zeit nöthig hat; sollen entzwischen denen Eigenthümern von erstbesagt unserem Münzamt ausgedruckte Münz-Banco Zettel, welche von unserem churfürstl. geheimen Rath, und Cammerern, wie auch Münz- und Bergwerks-Collegii Präsidenten, Sigmund

mund Grafen von und zu Hainhausen ꝛc. dann dem churfürstl. Münz- und Bergwerksrath, Johann Dominico von Limprun, als Caßaverwaltern, ferners von dem Secretario Johann Michael Mayr, und dem Buchhalter Andreas Pöet, eigenhändig unterschrieben, und mit dem Münzamtssignet gefertiget, hinausgegeben, auch hierinn die Zeit benennet werden, wann die zum Münzamt gelieferte Summa in guten Sorten wiederum zuerheben stehe. Und damit

3. ein jeder bis zu Erhebung seiner hinterlegten Summa Geld dieser Münz-Banco-Zettel gleich als baar Geld gebrauchen könne, so sollen diese in unseren Landen bis auf den Einlösungstermin durchgehend zu allen großen Zahlungen gebrauchet, an andere gegen Geld oder Waaren cedirt, girirt, gekauft oder verkauft werden können, und ein jeder rechtmäßiger Inhaber solcher Banco-Zettel die hierinnen bemelte Summam zur Verfallzeit auf unserem Münzamt unabgängig in guten patentmäßigen Sorten zuempfangen haben. Auf daß aber

4. diese Verfallzeit nicht zu lang prolongirt werde, sondern ein jeder seine Baarschaft in gangmäßigen Sorten desto ehender wider erhalten möge, befehlen wir hiemit gnädigst, daß von unserem Münzamt der Zahl- und Einlösungstermin bey denen in- oder ausländischen Goldsorten ohne Ausnahm nicht über $1\frac{1}{2}$. Jahr bey denen Silbermünzen aber nicht über $2\frac{1}{2}$. Jahr ausgestellt, und folglich alle dergleichen Münz-Banco-Zettel auf das längste inner $2\frac{1}{2}$. Jahr, das ist, bis zum Schluß des 1756sten Jahrs vollständig eingelößt werden, so folglich kein Particulier schuldig seyn solle, einig auf längern Termin gestellte derley Banco-Zettel anzunehmen oder zu respectiren. Im Fall aber jemanden anständiger seyn sollte, seine Baarschaft in quartaligen Ratis, und gutem Geld zuruckzunehmen; So wollen wir, daß dergleichen Fristen in Goldsorten nicht über 12. Quartal, oder zusammen 3. Jahr, in Silbergeld aber nicht über 4. Jahr, von Zeit der Erlag anzurechnen, hinausgestellet werden, also daß es zu eines jeden Belieben stehet, ob er seine Summam vorbesagtermassen in $1\frac{1}{2}$. und respective $2\frac{1}{2}$. Jahren auf einmal, oder in 3. und 4. Jahren mit quartaligen Ratis erheben, oder aber mit unserem Münzamt gegen Prolongirung der ersteren, kürzere Quartalsfristen behandlen wolle. Dieweilen es hierbey

5. Hauptsächlich auf Herstellung eines guten Credits ankommet, damit gemelte Münz-Banco-Zettel jederzeit in ihrem vollen Werth verbleiben, und desto gesicherter und unbedenklicher von jedermann bis zur Einlösung als baar Geld angesehen, und gebraucht werden mögen; So wollen wir zu Befestigung solchen Credits hiemit gnädigst erkläret haben, daß wir unsern bereits stabilirten, und durch obige Banco-Zettel sich augmentirenden Münz-Fundum von allen Auflagen, Anweisungen, Anschaffungen, Arrestsschlagung, oder anderen Beschwehrungen, wie die immer Namen haben mögen, bis zu völliger Einlösung aller dergleichen Banco-Zettel vollständig frey, ungeschmählert, und unbekränkt lassen werden, unserem Obristmünzmeistern, dann Münz- und Bergwerks-Collegii Präsidenten vorgedachten Grafen von und zu Hainhausen anbey gemessen anbefehlende, daß er, wie von uns er sich durch ein sonderbares Decret hierzu vollkommen begwaltet findet, alle ausstellende Banco-Zettel auf den hierin gesetzten Termin, und Verfallzeit ohne einigen Abgang unaufhaltlich in guten patentmäßigen Sorten einzulösen, und bis dahin einige diesem zuwider gereichende Anschaffungen, wie die immer genennet werden mögen, im mindesten regardiren, sondern vornemlichen sich obgelegen seyn lassen solle, daß zu Herstell- und Erhaltung des im gemeinen Wesen so hochnothwendigen Credits mit richtig- und prompter Bezahlung zur Verfallzeit punctuel zugehalten, und einem jeden seine erste dem Münzamt eingelieferte Summa in guter Landswehruug unabgängig wiederum zugestellet werde. Und zumalen

6. nicht einem jeden Particulier anständig seyn durfte, seinen Namen, oder Vermögensstand hierdurch zuentdecken; so mögen wir gnädigst geschehen lassen, daß ein jeder geistlich oder weltlichen Standes die Einlieferung der Gelder durch eine vertraut dritte Person thun, und das dargegen empfangende Banco-Billet auf einen selbst beliebigen Namen ausstellen lassen könne; Allermassen es hiebey nicht auf den ersten Namen, sonndern auf den rechtmäßigen Innhaber zur Verfallzeit ankommet. Damit jedoch

7. alle besorgliche Gefährde bey denen etwann zu Verlurst gehenden, oder entfremdeten derley Bancobillets desto mehrers verhütet werde; so ist allerdings in Obacht zu nehmen, daß ermelte Bancozettel bey jedesmaliger Veränderung

ung oder Ceßion an einen andern von dem ersten Innhaber unterschrieben, und mit wenigen Worten die Ceßion a tergo mit dem Monatstag und Jahr angemerkt werde, als v. g. den 1. August 1754. von mir cedirt an Herrn N. N. Ingestalten auch ein jeder Cessionarius, oder Ansichbringer derenselben vor der Uebernahm oder Bezahlung des Einlieferers Person und Condition mit des letzten Innhabers Namen wohl zu observiren, und bey vermerkendem Verdacht solches mit Innbehaltung des Bancobillets bey der Obrigkeit anzuzeigen, diese aber die weitere Untersuchung vorzunehmen hätte, ob der Einlifferer desselben rechtmäßiger Innhaber seye? Ein welches auch bey der Verfallzeit von dem Münzamt selbsten in Obacht genommen werden solle. Wodurch dann alle Verlust- und Entfremdungsgefahr, besser als bey baaren Geld verhütet, und der jetzt rechtmäßige Innhaber noch zu den Seinigen wird gelangen können, wann er ein solches bey Entstehung derley Unglücks frühzeitig an das Münzamt meldet, damit man bey Rittornirung dessen Billets die gebührende Vorsorg gebrauchen könne. Darüberhin wir ferners gnädigst wollen, daß alle dergleichen Cessiones bey unserem Münzamt mündlich oder schriftlich insinuiret, und solche Ceßion allda in denen Hauptbücheren vorgemerkt werden. Im Fall aber

8. der Rucken eines Bancozettels durch verschiedene Endoßirungen sich nach und nach dergestalten angefüllet findet, daß der letztere Innhaber einig weitere Ceßion darauf anzumerken nicht Raum haben wurde; solle von unserem churfürstl. Münzamt gegen Caßirung des alten, ein neues Billet auf die vorige Verfallzeit, und letzteren Innhaber lautend, gratis ausgehändiget, und solches in dem Hauptbuch vorgemerkt werden. Hiernächst wollen wir

9. zu desto mehrerer Beförderung und Befestigung dieser zum allgemeinen Besten angesehenen Veranstaltung ferners gnädigst, daß alle dergleichen auf unsere Münzstatt anlegende Gelder und Capitalien, dann dargegen ausstellende Münzbanco-Obligationes, nicht allein von denen Capitalsteuern, und anderen Auflagen, wie die immer Namen haben mögen, sondern auch von allen Arrestschlagungen, Confiscationen, Executionen, oder anderen gerichtlichen Zwangsmitteln (außer wo ein Concursus Creditorum obhanden, und der Debitor außer dessen nicht Solvendo wäre) völlig befreyet seyn, und denen Eigenthümeren durchgehends frey und ungeschmählert verbleiben sollen. Gleichwie nun

10. durch solches Mittel ein jeder Negotiant, oder andere unsere Unterthanen seine Baarschaft hinlänglich in Sicherheit stellen: allen Devalvationsschaden völlig vermeyden, und bis zur widerumiger Erhebung des eingelegten Gelds die empfangene Münzbancozettel so viel als baar Geld zu allen großen Zahlungen gebrauchen kann; also werden hingegen diejenige, welche sich dieses zum allgemeinen Besten vorgeschlagenen Mittels nicht bedienen wollen, allen durch die Devalvation erfolgenden Verlust Niemand anderen, als sich selbst beyzumessen haben. Was

11. bishero gemeldet worden, hat allein den Verstand vor jenige Particuliers, welche mit übrigen Baarschaften versehen, oder ihre Capitalia zur Unzeit heimzahlter bekommen, die sie vor erfolgender Devalvation nicht wohl, oder doch nicht ohne merklichen Schaden wiederum anlegen können, und folglich durch diese allgemeine Münzabwürdigung einen considerablen Verlust zuleyden hätten, derowegen dann auch auf eine Summa unter 100. fl. nicht erstrecket, und ohne entgegen empfangend gleichmäßig baares Geld nicht entrathen werden kann, diese werden den bevorstehenden ohne deme nicht considerablen Devalvationsschaden wenigst mit deme größten Theils erleichteren können, wann selbe ihre wenige Baarschaft an denen der Devalvation unterworfenen Silbermünzen (die Kreutzer, und vorhin verruffene Sorten allein ausgenommen) mit 5. a 6. pro Cento Verlust bey unseren Münzamt, oder anderen Particuliers, welche solche einlösen, oder gegen Banco-Zettel auf die Münz lieferen wollen, gegen andere patentmäßige Sorten umzusetzen, sich angelegen seyn lassen. Allermassen wir auch hiemit gnädigst verordnen, daß von denen gemeinen armen Leuten, und Ehehalten solche kleine Posten, so nicht 5. fl. übersteigen, allein gegen 4. kr. Abzug von jedem Gulden vor die Scheid- und Ummünzungskosten annoch bis auf den 15. Junii von unserem churfürstl. Münzamt in vollen Werth eingelöset, und folglich jedermänniglichen der größere Devalvationsschaden bestmöglichst erleichtert werde. Dieweilen aber denen weit entlegenen Unterthanen solch kleines Quantum eigens auf die Münz zuschicken allzubeschwehrlich fallen wurde; So wollen wir

12. gnä-

12. gnädigst zugeben, daß der gemeine Burger und Bauersmann nebst deren Ehehalten ihr dem Abschlag unterworfenes weniges Silbergeld in vorbemerktem Quanto (wann sie selbes nicht anderstwo mit minderen Schaden auszubringen wissen) zu ihrer Gerichtsobrigkeit bringen können, welche hierüber ein ordentliches Protocoll, oder Specification und ermelte Sorten annoch vor dem 20. Junii zu unserem Münzamt wohl verwahrlich einzusenden, von allda aus aber den Betrag in guten patentmäßigen Geld, über vorgemelten Abzug pr. 4. kr. von jedem Gulden Scheid- und Münzkosten zuruck zuempfangen, sofort jedem Eigenthümer das hierüber noch betreffende unabgängig zu restituiren, auch die über Versendung derley Gelder ergehend paßirliche Unköſten lediglich in denen Gemeinsrechnungen pr. Ausgab zubringen haben. Ferners und

13. wann einige von denen vorbemelten Banco-Billetsinnhabern von der Verfallzeit ihre Summam unausweichlich in baarem Geld vonnöthen haben sollen, haben selbe mit unserem Münzamt ratione Interusurii bis zur übrigen Verfallzeit sich abzufinden, wo sodann sie auch vor dem bestimmten Termin die baare Bezahlung jederzeit erhalten können. Damit auch

14. denen Pupillen und anderen landsabwesenden Partheyen, deren Habschaft ganz, oder zum Theil bey der Obrigkeit deponiret lieget, der bevorstehende Devalvationsschaden verhütet werde: So wollen wir gnädigst, daß unsere Beamte und Obrigkeiten nach Empfang dieses alle in ihrer Verwahr habende Depositionsgelder in Beyseyn zweyer Gerichtsprocuratoren, oder anderen ehrlichen Gezeugen, durchzehlen, und diejenige Sorten hieraus, welche einer Devalvation unterworfen, und vor deren Erfolg mit Sicherheit und Nutzen der Pupillen oder Eigenthümeren anderwärtig nicht besser angelegt werden können, oder in weniger Zeit denenselben nicht hinausgegeben werden müssen, in eine getreuliche Specificabringen, sohin zu unserem Münzamt unverändert förderlich einsenden sollen. Wovon selbe unterdessen auf jede Post eine gedruckte Banco-Zettel zu empfangen, und auf den hierinbemelten Termin die sichere Bezahlung in guten patentmäßigen Sorten ohne allen Abzug zuerheben haben: Worbey jedoch denen jenigen Partheyen, welche vor Ausgang des Termin ihre depositirte Gelder nöthig haben, wie bey dem vorigen dreyzehenden Puncten bemerket, ebenfalls frey gestellet wird, dieselbe bey bemelt unserem Münzamt gegen alleinigen Abzug des Interusurii vor die übrige Verfallzeit, wie auch gegen Extradirung des ausgestellten Banco-Zettels, eintweders selbst abzuverlangen, oder durch die Depositionsobrigkeit abforderen zulassen. Gleichen Verstand hat es

15. und letztlichen mit denen in Zechschrein todliegenden Gottshausgeldern, daß nämlich diejenige, welche inner solcher Zeit entrathen werden können, und nicht auf unverschiebliche Reparationes oder Ornamenten nothwendig, oder sonst in anderweg mit Nutzen nicht anzulegen seynd, zu Vermeidung des Devalvationsverlusts von denen Pfleggerichtern mit Zuziehung deren Pfarrern, und Kirchenpröbsten mit einer zuverläßigen Specification zu unserem churfürstl. Münzamt eingeschickt, und dargegen denen würdigen Gotteshäuseren auf den gesetzten Termin der Betrag in guten patentmäßigen Sorten ohne mindesten Abzug wiederum vollständig hinaus bezahlet werden solle.

Gleichwie nun hieraus ein jeder leichtlich erkennen wird, daß diese unsere gnädigste Anordnung und Verfügung niemand zum Schaden, sondern vielmehr unseren lieb und getreuen Ständen und Unterthanen zum Nutzen angesehen seye; Also wollen wir uns gnädigst versehen, daß sich dieselbe dieses vorgeschlagenen Mittels zu ihren Vortheil nuzlich zugebrauchen, sich angelegen seyn lassen werden. Geben in unserer Haupt- und Residenzstad München, den 21. May 1754.

Ex Commissione Serenissimi
Domini Ducis Electoris
speciali.

Ignati Prüeschenk

CCXXIV.

Churbaierisches Rescript an die Kaiserin Königin, wegen Einstellung des 20. fl. Fuses. Den 30. Julii, 1754.

1754. Gleichwie Euer kaiserl. königl. Maj. Ich meine große Besorgnuß, daß die in meinen Landen vorgenommene conventionsmäßige Devalvation ohne würklichen Beytritt derer vorliegenden Reichskreisen, von keinem Bestand seyn werde, bereits durch Dero würklichen geheimen Rath, Grafen von Königsegg, voraus zuerkennen gegeben habe; Also hat sich dieselbe seithero in mir nicht nur nicht vermindert, sondern vielmehr dergestalt vergrößert, das Ich den in besagter Convention deutlich vorbehaltenen Casum der Unthun- und Unmöglichkeit, samt dem daraus nothfolglich erwachsenden totalen Untergang meiner Lande je länger je mehr vor Augen sehen muß.

Euer ꝛc. ꝛc. will ich von dem sowohl in Ansehen der Salzcontracten, als sonst ex natura Devalvationis mir und respective denen Meinigen zugegangen considerablen Münzverlust gar keine Meldung machen. Ich habe solchen bey Schliessung der Convention selbst wohl voraus gesehen, und opfere denselben auch zu Euer ꝛc. ꝛc. und des Reichs Dienst in einer das gesamte teutsche Vaterland so sehr interessanten Sache aus churfürstl. patriotischem Gemüth so williger auf, als mir dagegen die tröstliche und zuversichtliche Hofnung mache, daß sich solcher durch den aus Verbesserung des Münzwesens mit der Zeit erfolgenden Nutzen und Vortheil wiederum ersetzen lassen werde.

Ein weit größerer und unwiederbringlicher Schade aber, welchen ich und meine Lande nebst obigen dermalen empfindlichst zu leiden habe, ergiebet sich aus der zwischen meinen und denen benachbarten Kreislanden in dem Münzfuß nunmehro obwaltenden großen Ungleichheit: Indeme dadurch all weiterer Vertrieb an Viehe, Gedrait und anderen namhaften Exportandis meistentheils darnieder geleget, das völlige Gewerb samt dem Geld an auswärtige Orte gezogen, inner Land selbst aller Handl und Wandl gehemmet, dem Unterthan und Landmann die Kraft und Nahrung benommen, sohin auch derselbe in Entrichtung derer Abgaben merklich gehindert, oder gar außer Stand gesetzt wird.

Was für ein allgemeines Elend, Geschrey und bitterste Klagen aller Orten und Enden darüber entstehen, und wie schmerzlich ich in dem innersten meines Herzens, als Landesvater, dadurch gerühret seye, daß kann Euer ꝛc. ꝛc. Ich mit Worten kaum ausdrucken, und sehe mich leyder in die unangenehme Umstände dadurch gesetzet, bey welchen die weitere Execution mehrgedachter Convention ehenächstens wiederum einzustellen, und, so hart ich auch immer daran komme, ein solches Interims-Provisorium hierinn zuergreifen, bemüßiget bin, wodurch mir und meinen bedrängten Unterthanen in dieser betrübten Situation, bis zu würklichem Beytritt vorbemelter Kreise, mit welchen es noch zur Zeit ein weitschichtiges Aussehen zu gewinnen scheinet, einstweilen prospicirt seyn möge.

Euer ꝛc. ꝛc. geruhen diese meine nothgedrungene Entschliessung nicht sowohl mir als der ganz offenbar am Tag liegenden Unmöglichkeit beyzumessen, mithin für eine nothwendige Würkung jener vorzüglichen Obliegenheit anzusehen, nach welcher ich die Conservation meiner Lande und Unterthanen, als mir von GOtt auf meine Seele gebundenes theurestes Kleinod, sorgfältigst zu bewahren habe, folglich soleicht, wie mein eigenes Cammeral-Interesse, nicht sacrificiren kann. Hochdieselbe versichere ich anbey, daß, sobald nur oftberührte correspondirende Kreise sowohl in quæstione an? als quomodo & quando? und gleichmäßig würklicher Devalvation beygetretten seyn werden, mir es in genauester Erfüllung der getroffenen Convention gewiß niemand bevor thun solle. München den 30. Julii 1754.

CCXXV.

Mandat, wegen Einführung des 24. fl. Fuses.

Den 1. Aug. 1754.

Max. Jos. Churfürst ꝛc.

1754. Ob Wir uns zwar wohl den mit Sr. kaiserl. königl. Majestät zu Hungarn und Böheim verglichenen neuen Münzfuß seit dem 1. nächst abgeflossenen Monats Junii in unseren Churlanden gangbar zumachen nicht nur all erdenkliche Mühe gegeben haben, sondern auch im Hauptwerk selbst Dato noch fest und unverbrüchig darauf zu beharren gedenken; so befinden wir doch solchen in executione, der viel- und unüberwindlicher Schwürigkeiten halber, welche sich in offentlichen Handl und Wandl hierunter ergeben wollen, so lang von keiner Thun- und Möglichkeit zuseyn, als derselbe von denen vorliegenden Reichskreysen nicht ebenfalls begnehmet, und zu gleichmäßiger Wirklichkeit gebracht seyn wird. Derowegen wir auch bis dahin zum besten unserer Lande und Unterthanen ein Interims-Provisorium hierinnfalls zu machen, und sowohl die Gold- als Silbermünzen einsweilen in folgendem Werth coursiren zulassen uns gnädigst entschlossen haben:

Nämlich soviel die ausländische Batzen, Halbbatzen, Weispfenning, und ausserhalb des baierischen Kreyses geschlagene Kreutzer betrift, hat es bey dem vorigen Verruf ein für allemal sein Bewenden, also und dergestalt, daß gegen die Uebertretter mit Straf und Confiscation unnachläßig verfahren werden soll:

Dahingegen bleiben die kaiserl. churbaierische und fürstl. salzburgische Groschen bey ihrem ehemaligen Valor a ꝛ ꝛ ꝛ	3. kr.
Churbaierische und herzogl. würtembergische Sechser ꝛ ꝛ	6. kr.
Churbaierische und churpfälzische, dann marggräfl. badendurlach- und badenbadische Zwölfer a ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ	12. kr.
Churbaierische 28er a ꝛ ꝛ	29. kr.
Detto 14er a ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ	14½. kr.
Herzogl. würtembergische, dann marggräfl. anspach- und bayreuthische halbe Gulden a ꝛ	29. kr.
Detto 15er Stuck a ꝛ ꝛ ꝛ	14½. kr.
Churbaierische halbe Gulden, welche bey dem Antritt unserer Regirung geschlagen worden a ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ	30. kr.
Churbaierische neue 10er Stuck a	12. kr.
Detto neue 20er a ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ	24. kr.
Der neue Thaler a ꝛ	2. fl. 24. kr.
Und so a Proportion auch der halbe und Viertelthaler a ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ	1. fl. 12. kr.
& respective	36. kr.
Laubthaler a ꝛ ꝛ ꝛ	2. fl. 30. kr.
Ganze Carld'or, oder 10. fl. Stück mit Ausschluß der fürstl. nassau-weilburgischen, hohenzollerischen, und gräfl. montfortischen a	10. fl. 15. kr.
Maxd'or a ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ	6. fl. 50. kr.
Halbe Detto a ꝛ ꝛ ꝛ	3. fl. 25. kr.
Schild-Louisd'or a ꝛ	9. fl. 50. kr.
Kaiserl. churbaierische, fürstlich salzburgische und holländische, doch allerwegen vollgewichtige Ducaten a ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ	4. fl. 30. kr.
Die ungewichtige hingegen seynd ausser allen Cours, und sollen auf die Münzstatt gebracht werden.	
Königliche französische alte Louisd'or, dann spanische Pistollen und Doppien a	8. fl. —

Der Terminus ad quem, und wie lange nämlich gegenwärtiges Provisionale dauren solle, bleibt zwar dermalen noch ungewiß, und hangt lediglich von dem anhoffenden Erfolg einer gleichmäßiger Entschliessung obgedacht löbl. Reichskreisen ab. Immittels weis sich Jedermann gleichwohl selbst im Handl und Wandl hiernach zurichten, sohin vor weitern Schaden und Münzverlust bey allenfalls bevorstehend-abermaliger Devalvation in Zeiten zu präserviren. Gegeben in unserer Residenzstadt München den 9. Aug. 1754.

Ex Commissione Serenissimi Domini Ducis Electoris speciali.

Johann Jacob Miller, churfürstl. Hof- und Commercien-Raths Secretarius.

CCXXVI.

Kaiserliches königliches Antwortschreiben an Churbaiern.

Holitsch den 15. Sept. 1754.

1754. So unvermuthet Mir aus Euer Liebden unmittelbar auf der Post eingelauffenen freundveterlichen Zuschrift vom 30. Julii letzthin die vorläufige Ankündung zuvernehmen gewesen, daß dieselbe die weitere Execution der mit Mir und dem Erzstift Salzburg verbindlich errichteten Münzconvention einstweilen wiederum einzustellen gedenketen; so geschwind ist diese Dero Entschliessung in Gestalt eines sogenanten Interims = Provisorii mit beygefügter Valvationstabell im Druck erschienen, und Mir sodann mittelst Dero anderweiten beliebten unterm 14. letzt verflossenen Monats datirten Schreibens mitgetheilet worden.

Euer Liebden werden ohnedem von der Reinigkeit meiner Gedenkensart, nach Anleitung Dero eigener rühmlichen Gemüthsbeschaffenheit, vollkommen überzeiget seyn, daß ich bey der Handlung einzig und allein auf die Wohlfart der beederseitigen Landen und Unterthanen mein Augenmerk gerichtet habe, und noch richte.

Eben diese meine Absicht erstrecket sich nicht weniger, wie bekannt, auf die Dero Churlanden am nächsten gelegenen Reichskreise, und beschäftiget meine dabey befindliche Ministros ohne Unterlaß, die Erkänntnuß des aus einem verbesserten, durchgehends gleichen Münzfuß entspringenden Nutzens allgemein und rathsam zumachen. Alle dahin abzielende Schritte und Bearbeitungen seynd bisher mit denen in der Pflicht stehenden Münzverständigen in vollem Vertrauen abgemessen, gemeinschaftlich angewendet, und zum Theil von Euer Liebden selbsten veranlasset worden; mithin kann Ihro auch das dabey vorgesetzte eigentliche Augenmerk so wenig, als der gegenwärtige Stand der Sache, und die anscheinende gute Hoffnung, hin und wieder mit dem dießfallsigen Antrag successive auszulangen, verborgen seyn.

Wie es demnach gleichwohlen sich gefüget haben möge, daß just mitten im Lauf derer allenthalben angestellten Behandlungen, und wo man schon der vollkommenen Errichtung des dießfallsigen Ziels bey dem löbl. fränkischen Kreis entgegen zu sehen beginnet, Dieselbe sich ganz unverhoft bewegen lassen, ohne vorhergängige gemeinschaftliche Einverständnuß und vorläufige Communicirung des Modi, zu einer solchen Münzerhöhung zuschreiten, welche dann von denen vorherigen löbl. Maaßnehmungen wieder abweichet, und ein ganz unproportionirliche Gelderhöhung in dero Landen einführet, mithin die vorige Verwirrung des zerrütteten Münzwesens ungemein vergrößert; Darüber will ich zwar ganz gerne hinaus gehen, auch mich nicht anmassen, diese in Dero Landen gemachte Provisionalverfügung anderster, als bloß in der Ruckficht der vorwaltenden gemeinsamen Verbindlichkeit zu betrachten. Hingegen aber fället mir dabey bedauerlich wahrzunehmen, daß solches zu Euer Liebden eigenem sowohl, als Dero Landen größten Nachtheil gereiche, und daß andurch nicht Dero Unterthanen, welche bereits den Verlust der fürgewesten Münzdevalvation überstanden, solchen ersetzet, sondern nur jenen, welche indessen das Geld in devalvato pretio eingenommen, und in eine Truhe versperrt gehabt haben, der von ihnen wahrscheinlich gesuchte wucherische Nutzen, zu Nachtheil des Publici, in Handen gespielet werde, sothanes Geld anjetzo entweder mit übermäßigem Gewinn auszugeben, oder gegen solche andere silber- und goldene Gattungen zu verwechslen, bey welchen dieselbe weniger zu verliehren haben wurden, zum Fall eine in dortiger Nachbarschaft etwa zum Stand kommende Devalvation auch solche in Dero Ländern wiederum nöthig machen dürfte: wohingegen alsdann der arme Unterthan (deme indessen die schlechteste und dem größten Verlust unterworfene Münzen zugeschoben seyn worden) über den bereits erlittenen, annoch einen doppelten Verlust von neuem zuempfinden haben wird. Wann Euer Liebden diese und mehr andere, nicht mit gemeinem Vorurtheil befangene, sondern in der Wesenheit gegründete Betrachtungen in nähere Erwegung zu ziehen beliebeten; so darf ich Dero erleuchteten Einsicht und landsväterlichen wahren Liebe für Dero Unterthanen überhaupt wohl zutrauen, daß Dieselbe, um der mehreren Ausbreitung des Schadens noch in Zeiten vorzukommen, den so rühmlich als zur Aufmunderung in re monetaria würklich deliberirenden vorliegenden Reichskreisen gereichen-

reichenden Entschluß fassen wurden, das Münzwesen in Dero Churlanden unverweilt wiederum auf den convenirten Fuß zustellen, und hierinfalls der bewehrten Standhaftigkeit des Herrn Erzbischofs zu Salzburg, als mitcontrahirenden Theils, nichts nachzugeben, als welcher, seiner gethanen Erklärung nach, in Begrif stehet durch ein neues Mandat offentlich bekannt zumachen, und die Prob an Tag zulegen, wie irrig die Meynung seye, daß in einem Land das Commercium mehr mit schlechtem als mit gutem Geld geführet werde, und daß man schlechte oder zu hoch roulirende Münzen eben darinnen gestatten müsse, weilen es bey den Nachbarn geschiehet.

Indessen halte ich in meinen Erblanden mit einiger Abänderungsverordnung wegen conventionsmäßiger Coursirung der churbaierischen, churpfälzischen und herzoglich-würtembergischen Carolinen, denen churbaierischen Ducaten, dann auch neuen Silbermünzen, noch zur Zeit an mich, in der gänzlichen Zuversicht, Euer ꝛc. werden unerachtet der vorgenommenen Münzerhöhung, dannoch keine andere, als conventionsmäßige Münzsorten, und diese nicht anderst, dann in dem verglichenen Korn und accurat Stück vor Stück justirten Schrot ausprägen lassen, noch auch gestatten, daß die neue Groschen, Zehner, Zwanziger, und halbe Gulden mit einer höhern Kreutzerzahl bemerket, sondern, nach Inhalt der Convention, in dem die Cöllnermark fein Silber zu 20. fl. gerechneten wahren Werth respective 3. 10. 20. und 30. Kreutzer ausgemünzet werden.

Euer ꝛc. ersuche dannenhero freundmuhmlich, sich hierüber gegen mich mit solcher Verläßigkeit ehebäldist in gefälliger Antwort äusseren zuwollen, damit vorberührte fernere Münzcoursirung in meinen Landen nicht unthunlich gemacht, noch Ich in die Nothwendigkeit versetzet werden möge, mit dem Erzbistum Salzburg in diesem Stuck auf andere Maaßnehmungen gemeinschaftlich fürzudenken. Und ich verbleibe ꝛc. Hollitsch den 15. Sept. 1754.

CCXXVII.

Churbaierische Antwort auf Obiges. Vom 14. October 1754.

1754. Daß Euer kaiserl. königl. Majestät, nach Inhalt des unterm 15. Sept. an mich erlassenen Schreibens, sowohl meiner als anderer Gold- und Silbermünzen, ungeachtet der von mir verfügten Provisionalerhöhung, gleichwohl die conventionsmäßige Coursirung in Dero Landen noch ferner zugestatten geruhen wollen, ein solches verbindet mich zu allschuldigsten gehorsamsten Dank; und versichere dagegen, daß in der weitern Ausmünzung von dem verglichenen Fuß nur im geringsten abweichen zu wollen, mir niemalen zu Sinn kommen lassen. Im übrigen habe ich an dem gut und glücklichen Erfolg derer von Euer kaiserlichen königl. Majestät bey denen vordern Reichskreisen in re monetaria bishero verwendeten rühmlichsten Bemühungen zwar selbsten niemalen gezweifiet, und schreibe auch demselben lediglich zu, daß sich der fränkische Kreis bey der jüngsten Versammlung sowohl in quæstione an? als quomodo? soweit hierinnfalls zum Ziel geleget. Nachdem es aber gleichwohlen mit dem Beytritt des schwäbischen Kreises, worauf sich in Concluso circuli franconici unter andern hauptsächlich bezogen wird, noch eine geraume Zeit anstehen dürfte; zumalen sich des Herrn Herzogs zu Würtemberg Liebden erst neuerlich noch gegen mir positive dahin zu äussern beliebet haben, daß sie ohne Mitwürkung des oberrheinischen Kreises in der Sache nicht fürzugehen gedächten: So finde bey diesen soweit aussehenden Umständen die anverlangte Wiederaufhebung des in meinen Landen angeordneten Münz-Provisorii dermalen noch nicht thunlich und möglich zuseyn. Anerwogen aus der Erfahrnuß allzusehr überzeugt bin, daß der aus dem jetzigen bedauerlichen Münzverfall erwachsende Schaden (so groß und empfindlich derselbe auch immer seyn mag) gleichwohlen mit demjenigen bey weitem in keine Vergleichung zu ziehen sey, welcher bey einem einseitigen Vortritt sich allenthalben im Handel und Wandel ergiebet: immassen auch eben deswegen aus zweyen Uebeln das kleinere zuerwählen, mich allerdings bemüßiget befunden habe. Mir thut es gewiß weder am guten Willen, noch erforderlicher Standhaftigkeit in thunlichen Sachen so wenig, als des Herrn Erzbischofs zu Salzburg Liebden, ermanglen. Es ist aber zwi-

schen meinen und den erzbischöflichen Landen sowohl nach der Lage als dem Commercio ein obwaltend mächtiger Unterschied, und leicht zuermessen, daß nicht alles was in einem Land gut und practicable befunden wird, auch in dem andern allezeit Platz und Eingang finden könne, sonderbar, soviel das Münzwesen betrift, worinn man erzbischöflicher Seits den ganz besondern Vortheil vor sich hat, daß in dem Salzhandel (welcher wohl dasjenige und beträchtlichste Exportandum ausmachet) die Gelder im devalvirten Werth empfangen, hingegen bey dem Getraidhandel, als dem stärkesten Importando, in hohem Valor wiederum ausgegeben werden: Welches fürwahr keine geringe Avantage für das Erzstift ist, und dessen sich meine Lande gegen jene, wormit am meisten commerciret wird, nichts zuerfreuen haben.

Euer kaiserlich königliche Majestät werden mich demnach hoffentlich nicht verdenken, wann ich in der Sache keinen Schritt mehr voraus thue; sondern mit denen vorliegenden Kreisen nur pari passu zu gehen, folglich auch bis dahin bey dem ergiffenen Provisorio unabbrüchlich zu beharren, entschlossen bin. Womit ꝛc. München den 14. October 1754.

CCXXVIII.

Schematismus, welchergestalten bis zu Erreichung eines allgemeinen Reichsmünz-Regulativi, zu besserer Gleichstellung der Gold- und Silbermünzen, nachfolgende Sorten provisorie **in denen churfürstl. Landen coursiren, und sowohl in Handel uud Wandel, als bey denen churfürl. Cassen, anzunehmen seynd. Vom 3. Jener 1757.**

1757.	fl.	kr.	pf
Ein ganze Carld'or oder dreyfacher Goldgulden, exclusivè der montfortisch, nassau-weilburg- und hohenzollerischen pr.	10.	42.	—
Halbe Detto	5.	21.	—
Viertl	2.	40.	2.
Maxd'or	7.	8.	—
Halbe Detto	3.	34.	—
Cremnitzer Ducaten	4.	50.	—
Kaiserlich-baierisch- und salzburgische Ducaten	4.	48.	—
Holländisch-vollgewichtige Ducaten	4.	45.	—
Königl. französische Schild-Louisd'or	10.	24.	—
Sonnen-Louisd'or	10.	—	—
Mirleton	8.	—	—
Alte Louisd'or und Doppien, so gewichtig,	8.	24.	—
Doppelte Louisd'or	16.	48.	—
Vierfache Doppien	33.	36.	—
Kaiserlich-baierisch-salzburgisch- und andere neue conventionsmäßige Thaler	2.	24.	—
Detto Gulden	1.	12.	—
Halbe Gulden	—	36.	—
Königl. französische Cronenthaler	2.	40.	—
Derley neue oder sogenannte -Laubthaler	2.	40.	—
Halbe Detto	1.	20.	—
Alte französische Thaler, oder sogenannte Louisblanc	2.	16.	—
Halbe Detto	1.	8.	—
Herzoglich lothringesche 36. Kreutzerstück	—	36.	—
Französische halbe Gulden	—	30.	—
Alte churbaierische halbe Gulden, so bisher 29. Kreutzer gegolten,	—	30.	—
Detto von jetziger Regirung	—	30.	—
Halbe Detto	—	15.	—
Aeltere churbaierische halbe Gulden, oder bisher 24. Kreutzer,	—	28.	—
Kayserliche, baierische, salzburgische und andere neue conventionsmäßige Kopfstück	—	24.	—
Halbe Detto	—	12.	—
Alte churbaierische 15er oder bisherige 12. Kreutzer	—	14.	—
Churmaynzisch, heßische, hanauische, frankfurtische und andere alte Zwölfer, oder VI. Albus-Stuck	—	12.	—
Jüngere churbaierische Zwölfer von Annis 1747. bis 1752.	—	12.	—
Detto churbaierische Sechser oder Doppelgroschen	—	6.	—
Churbaierisch- und salzburgische Groschen	—	3.	—
Churtrierisch-würzburgisch-anspachisch-augsburgisch-nürnbergisch- und andere alte 5. Kreutzerstück	—	5.	—

Chur-

	fl.	kr.	pf.
Churmaynzische, churpfälzische, salzburgische und andere alte Batzen, oder 2. Albus-Stück	—	4.	—
Churbaierische, salzburgische, würtembergische, augsburgische, regensburgische alte Landmünzen	—	2.	3.
Kaiserliche, baierische, salzburgische, augsburgische, regensburgische und nürnbergische alte Kreutzer	—	1.	—

Dahingegen sollen alle neue zum Vorschein kommende nicht conventionsmäßig-ausgemünzte halbe Gulden, Zwölfer, Sechser, wie auch halbe Batzen, Kreutzer, oder andere derley kleinere Sorten völlig außer Cours gesetzt, allförderist aber bey denen churfürstl. Cassen nicht angenommen werden. München den 3. Jenner 1757.

Ex Commissione Serenissimi Domini Domini & Electoris speciali.

Joseph Antoni Herrnbeck, churfürstl. Hofraths-Secretarius.

CCXXIX.

Schematismus, welchergestalten nach dem Vorgang der übrigzwey correspondirenden löbl. Reichskreisen Franken und Schwaben nachfolgende Gold- dann conventionsmäßige, und andere harte Silbermünzsorten zu deren höchstnöthiger Conservation einsweilen zu erhöhen gnädig resolviret worden.

Vom 5. Jan. 1759.

Goldsorten.

1759.		fl.	kr.
	Ganze Carld'or, oder dreyfache Goldgulden, exclusive der montfortisch-nassau-weilburgisch- und hohenzollerischen	11.	—
	Halbe Detto	5.	30.
	Maxd'or	7.	20.
	Halbe Detto	3.	40.
	Kaiserl. baierisch- und salzburgische Ducaten	5.	—
	Holländische vollwichtige Ducaten	4.	54.
	Französische Schild-Louisd'or	10.	45.
	Mirletons	8.	15.
	Alte Louisd'or und Doppien, so gewichtig	8.	36.
	Doppelte Louisd'or	17.	12.
	Vierfache Doppien	34.	24.

Silbersorten.

	fl.	kr.
Conventionsmäßige Thaler	2.	30.
Detto Gulden	1.	15.
Halbe Detto	—	37½.
Ganze Kopfstück	—	25.
Halbe Detto	—	12½.
Französische Laub- und Kronenthaler	2.	45.
Alte französische Thaler, oder Louisblanc	2.	22.

NB. Die übrige Münzsorten, ausser denen vorhin verruffenen schlechteren Gattungen verbleiben in ihrem vorigen Werth nach dem Münzverrufe de dato 3. Jenner 1757. Dahingegen sollen alle neue zum Vorschein kommende fremde Münzen, ausser der hieroben in Ansatz gebrachten conventionsmäßigen derley Sorten bey Straf der Confiscation völlig verbotten seyn. München den 5. Jan. 1759.

Ex Commissione Domini Ducis Serenissimi speciali.

Joseph Antoni Herrnbeck, churfürstl. Hofraths-Secretarius.

CCXXX.

Schematismus, wie hernachbenannte Münzsorten in hiesigen Churlanden dermalen coursiren sollen.

Den 27. August, 1759.

Goldsorten.

1759.		fl.	kr.
	Ganze Carld'or, exclusivè der montfortisch-nassau-weilburgisch- und hohenzollerischen	11.	—
	Halbe Detto	5.	30.
	Maxd'or	7.	20.
	Halbe Detto	3.	40.
	Kaiserl. baierisch- und salzburgische Ducaten	5.	—
	Holländische vollwichtige Ducaten	4.	54.
	Französische Schild-Louisd'or	10.	45.
	Mirletons	8.	15.
	Gewichtige alte Louisd'or, und Doppien	8.	36.
	Doppelte Louisd'or	17.	12.
	Vierfache Doppien	34.	24.

Silbersorten.

	Kaiserliche, baierische, salzburgische Conventionsthaler	2.	30.
	Detto Gulden	1.	15.
	Halbe Detto	—	37½.
	All andere so betitelte Conventionsthaler, ausgenommen die Nürnberger, welche ihrer ungleicher Ausstücklung halber völlig ausser Cours gesetzt werden.	2.	24.
	Französische Laub- und Kronenthaler	2.	45.
	Halbe Detto	1.	22½.
	Alte französische Thaler, oder Louisblanc	2.	22.
	Halbe Detto	1.	11½.
	Herzog lothringische 36. Kreutzerstück	—	36.
	Französische halbe Gulden	—	30.
	Alt churbaierische halbe Gulden	—	30.
	Detto von jetziger Regirung	—	30.
	Halbe Detto	—	15.
	Aeltere churbaierische halbe Gulden, oder 24er	—	28.
	Kaiserliche, baierische, salzburgische, und andere neue conventionsmäßige Kopfstück	—	25.
	Halbe Detto	—	12½.
	Alt churbaierische 15. oder 12. Kreutzerstück	—	14.
	Churmaynzische, heßische, hanauische, frankfurtische, und andere alte Zwölfer, oder VI. Albus-Stück	—	12.
	Jüngere churbaierische Zwölfer, von Annis 1747. bis 52.	—	12.
	Detto churbaierische Sechser, oder Doppelgroschen	—	6.
	Churbaierische und salzburgische Groschen	—	3.
	Churtrierische, wirzburgische, anspachische, augsburgische, nürnbergische, und andere alte 5. kr. Stück	—	5.
	Churmaynzische, churpfälzische, salzburgische, und andere alte Batzen, oder 2. Albus-Stück	—	4.
	Churbaierische, salzburgische, würtembergische, augsburgische und regensburgische alte Landmünzen	—	2¾.
	Kaiserliche, baierische, salzburgische, augsburgische, regensburgische und nürnbergische alte Kreutzer	—	1.

Was hingegen all übrige neu zum Vorschein kommende nicht conventionsmäßig ausgemünzte halbe Gulden, Fünfzehner, Zwölfer, Sechser, wie auch halbe Batzen, Kreutzer, und andere derley kleinere Sorten, sonderbar aber die auf verschiedenen Münzstätten des löbl. schwäbisch- und fränkischen Kreis, seit dem 1750. Jahr her ausgeprägte neuere Münzen, an sogenannten Reichsthalern, ein Drittelstücken, als angeblichen doppel- und einfachen Guldinern, dann dergleichen ein Drittel- auch ein Sechstelstücker, als angeblichen halben Gulden und Fünfzehnern betrift, werden solche wegen ihrer Ringhaltigkeit, und ungleicher Ausstücklung halber in hiesigen Landen sowohl bey denen Aemtern, als sonst im gemeinen Handel und Wandel ausser allen Cours gesetzt, und sub pœna Confiscationis auf das schärfeste verbothen. Worauf also sammentliche Obrigkeiten und Beamte, sonderbar bey Zoll- und Mautstätten, gute Obacht zu bestellen, und die Fremde bey ihrer Eintrettung dessen zu gewarnen, auch gegen die Uebertretter mit ersagter Confiscationsstraf alsofort zu verfahren haben, darwieder zwar dem beschwehrt zu seyn vermeinenden Theil das Appellatorium

torium inner 60. Tägen zum churfürstl. Hofrath bevorgestellt, das confiscirte Quantum aber über Abzug der dem Aufbringer und Obrigkeit erster Instanz zustehender zwey Dritteln an die geheime Status-Commißion eingesendet, und gegenwärtiger Verruf der beständigen Darobhaltungswillen alle Quartal wiederholet werden soll. München den 27. August 1759.

Ex Commissione Serenissimi Domini Domini Ducis & Electoris speciali.

Johann Jacob Miller churfürstl. Hofraths Secretarius.

CCXXXI.

Verhaltungsbefehle der churbaierischen, zum Münzprobationstag nach Augsburg abgeordneten Räthe. Vom 23. Febr. 1760.

Instruction.

Was Unser von GOttes Gnaden Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc.

Abgeordnete Räthe, Unser churfürstl. Hofrath, Johann Georg Lori, und auch Unser churfürstl. Münz- und Bergwerksrath, Dominicus von Limprun, bey dem auf den 26. Febr. nach Augsburg ausgeschriebenen Münzprobationstag der 3. correspondirenden Kreise zu verrichten, und sich zu verhalten haben.

1760. Nach der bey dem bambergischen Directorio gewöhnlichermassen geschehener Legitimation, sollen unsere Abgeordnete vor allem sich angelegen seyn lassen, denen anwesenden Deputirten, welche der practischen Verhaltnuß zwischen Gold und Silber widrige Begriffe äussern wurden, durch arithmetische, aus den dermaligen Geldcoursen genommene, Proben, dieser Instruction gemässe Münzungen in Zeiten beyzubringen, damit auf allen Fall die weitere Verhaltungsbefehle von derselben Principalen in Zeiten erhollet werden können. Bey Anfang der Seßionen ist neben Vermeldung gewöhnlicher Curialien des Herrn Bischoffens zu Bamberg Liebd. für seinen, zu Wiederherstellung des zerfallenen Münzwesens, bezeigten patriotischen Eyfer der geziemende Dank, mit der Erinnerung zu erstatten, daß Wir die öftere Beruffung der solange aus dem Gang gekommener Probationstäge, zu Hemmung der über Hand genommener Münzgebrechen für das kräftigste Mittel ansehen, welches Wir auch, nach so vielen für das teutsche Münzwesen schon verwendeten Bemühungen, allzeit unterstützen werden.

Hierauf ist unser Vicemünzwardein Joseph Decker den versammleten Deputirten der gewöhnlichen Examinirungswillen, nach abgelegten Proben aber, und vorheriger Unterredung mit dem salzburgischen und regensburgischen Abgeordneten, als baierischer Generalkreiswardein, zu Ablegung der Pflichten, vorzustellen; und wann im Namen der Stadt Regensburg mit Beruffung auf die ältere Kreisabschiede, die Generalkreiswardeinstelle dem dortigen Specialwardein zugedacht werden wolte, mit mehreren zuerklären, daß, durch Veränderung der Münzverfassung, die ältere, ohnehin nur für damalige Umstände gemachte Kreisschlüsse, durch die Zeiten und das Herkommen schon lange sich abgeänderet haben: zumalen von Anfang dieses Jahrhunderts an, bis auf das, im Jahr 1752. erfolgte Absterben des Moriz Angermayers, von einem unserer Wardeinen die Generalkreiswardeinstelle versehen worden. Wurde von Seiten Regensburg das Ansuchen geschehen, den dortigen Münzmeister, als baierischen Kreysmünzmeister verpflichten zulassen, haben unsere Abgeordnete, durch Anführung des Herkommens, und Reichsmünzprobationsordnung, diesem Ansinnen sich entgegen zusetzen, und mit dem salzburgischen Deputirten in diesem sowohl, als im Betreff einiger von ältern Zeiten her etwa zu fordernder Münzstattsausgaben gemeinschaftlicher Sache zu machen, die Forderungen liquidiren zulassen, unsere Gegenforderungen anzuzeigen, und nach der Zuruckkunft gehorsamsten Bericht zuerstatten.

Ueber die von Bamberg vorgeschlagene Proponenda haben die Abgeordnete

Ad 1mum zuerklären, daß aus denen von kurzen Jahren her in Münzsachen hin und wieder zum Vorschein, und denen meisten Reichsständen zur Wissenschaft gekommenen Schriften überflüssig erhelle, daß dem Anno 1737. von mehrern Reichsständen vorläuffig beliebten Leipzigerfuß um so weniger als einem allgemeinen Münzgesetz zufolgen möglich seye, als die, in solchem Fuß nach genauer Prüffung und Abmessung des großen Commercii mit denen benachbarten Nationen sichtbar erfundene Fehler (a) in der rechten Proportion zwischen Silber und Gold, und (b) in dem allzugroßen innerlichen Werth des Thalers dem teutschen Reich mehr zum Ruin, als Aufnahm dienen können. Und eben dahero ist

Ad 2dum zu eröfnen, daß einsweilen, einem gemeinsamen Reichsschluß unabbrüchig, der bekannte Wienerconventionsmünzfuß um somehrers anzunehmen, und zwischen Gold und Silber diejenige Verhältnuß zu bestimmen seye, welche sich in Calculirung des Species-Cours von denen fürnehmsten Handelplätzen in Teutschland sich heraus wirfet. Damit aber jedannoch sich dem An. 1737. zum Reichsgesetz gewordenen Leipzigerfuß, soviel möglich, genäheret werde, so sollen

Ad 3tium unsere Abgeordnete mit Nachdruck behaupten, daß das Gold nach solcher Abmaaß in seinen gesetzmäßigen Werth, das ist der Ducaten ad 4. fl. gelassen, und dagegen das Silber um soviel, als die bey dem Leipzigerfuß nach jetzigen Umständen beobachtete Disproportion betraget, das ist, die feine Cöllnermark ad 20. fl. erhöhet werde: Indeme ausser diesem bey Annehmung des Leipzigerfuß, oder welches gleichviel, einer Mark ad 18. fl. der Ducaten in solcher Proportion ad 3. fl. 36. kr. mithin allzuweit herabgesetzet werden müßte; Wo folglich noch ehender die proportionirliche Erhöhung des Silbers anstatt 9. in 10. Stückthalern pr. Mark fein, und zwar um so mehrers vorgenommen werden solle, als der, nach dem Leipzigerfuß ausgeprägte Thaler in dem ausländischen Commercio sich fast am 10. pro Cento zu gut befindet, und dahero von seinem Anbeginn an von fremden Münzen jederzeit verschlungen worden. Demnach solle

Ad 4tum der nach gerechtem Reichsschrott und Korn ausgemünzte Ducaten a 4. fl. zum Maaßstock der Goldsorten, und der nach der Wienerconvention ausgemünzte Thaler ad 2. fl. zum Stock der Silbersorten, wenigstens bis auf die 3. Kreutzerstück exclusive, bestimmet werden; jedoch ohne Präjudiz der Churfürsten, Fürsten und Stände, welche den in dem teutschen Reich lang vor dem Ducaten eingeführten Reichsgulden auszumünzen je- und allzeit berechtiget gewesen. Und da der sogenannte Leipzigerfuß unter andern auch diesen merklichen Fehler an sich gehabt, daß die von dem Thalerfuß abweichende Scheid- oder Landmünzen unter dem Vorwand der mehrers erforderlichen Münzkösten um 45. kr. pr. Mark fein schlecht ausgemünzet worden, wodurch die harte bessere Sorten unausweichlich verschlungen werden müssen; so sollen die Abgeordnete zu Vorbiegung aller aus schlechten Schiedmünzen entspringender Gebrechen

Ad 5tum in Vorschlag bringen, daß bis auf den Kreutzer keine andere als zweyerley Schiedmünzen in jedem Kreis, nämlichen Groschen und Kreutzer, oder Halbbatzen, und Kreutzer, oder 10. Pfenninger und Kreutzer, nach jedes Kreises Nothdurft, mit Daraufschlagung des in denen vorigen Reichs- und Kreisschlüssen angeordneten Münzschlags, ausgemünzt werden sollen: Welche jedoch nur in jedes Kreises Lande, wo selbe gemünzt worden, mit der Bedingnuß gang und gäbe seyn sollen, daß von keinem Münzstand mehrer, als die Nothdurft, und von dem ganzen auszumünzenden Quanto, etwa der 10. Theil an derley kleinen Münzen sollte ausgepräget werden. Wobey den übrigen Münzständen anheim gestellt wird, ob zu Erspahrung des Silbers die Pfenning 2. und 3. Pfenninger ꝛc. aus Kupfer gepräget werden wollen,

Mit Valvirung auswärtiger Geldsorten solle

Ad 6tum nach demjenigen Beyspiel auswärtiger Nationen, mit Abnahme des Schlagschatzes um so unbedenklicher verfahren werden, je größern Schaden von derley fremden Münzen, die ohnehin größten Theils ungleich gestückelt sind, das teutsche Reich schon lange Zeit hero hat empfinden müssen. Es erhellet aus diesem

Ad 7mum von selbsten, daß denen nach dem Wienermünzfus von den Reichsständen ausgemünzten sowohl, als andern ausländischen harten Silbersorten der Lauf in valvirter Maaß ganz, denen übrigen aber nur in denen

Valvationsterminen, und bis man auf den letztern Executionstermin gelangen kann, zu gestatten seye. Und wann diesen letztern Gattungen durch die Valvation der innerliche Werth, mit Abbruch des Schlagschatzes, und Weglassung der einzelen Pfenningbrüchen, bestimmet ist, so muß die vermeinte Bevortheilung des Besitzers, soviel es wegen der vorwiegenden allgemeinen Besten möglich und nothwendig, großen Theils gehoben und das übrige der Vorsicht des Eigenthümers überlassen werden. Es fällt auch

Ad 8vum die Sorge wegen einem hinlänglichen Surrogato um soleichter weg, je mehrer Millionen Conventionsmünzen die letztere sieben Jahr her in einigen Kreisen gepräget worden: welchem Beyspiel zufolgen die übrige Münzstände mit Ausführung aller Grundursachen angefeuert werden sollen. Zumalen

Ad 9num bey denen kleinern Schiedmünzen die große Ungleichheit sowohl im Schrott als Korn, nebst denen vielfältig untermischten Beyschlägen, allzusichtbar obwaltet, so solte auch dießfalls bey Valvirung derselben mit denen Pfenningbrüchen, welche keinen halben Kreutzer betragen, sich aufzuhalten, den übrigen Mitständen abgerathen werden. Die Erhaltung des provisorischen Münzfuses hängt

Ad 10mum von denen Anstalten ab, daß in denen correspondirenden 3. Kreisen, nach Untersuch- und Herstellung der ächten Cöllnermark, ein durchgehends gleiches Gewicht eingeführt, auf eine accurate Ausstücklung und Justirung der Münzsorten bis auf die bey dem 4ten Puncten bemerkte Groschenstücke exclusive, nebst dem ringhaltigen Korn Obacht gehalten, keine mehrere Gattungen Schiedmünzen, als bey dem vorig 5ten Puncten gemeldet, eingeführet, dagegen aber keinen neuen wider den gewählt-provisorischen Münzfuß ausgemünzten Sorten der Cours gestattet, hiernächst aber, damit diesen allen desto gewisser nachgekommen, und der allenfalls einreißenden Unordnung frühezeitig gesteuert werden möge, die Probationstäg richtiger gehalten werden. Die Terminen der Valvation betreffend, wäre

Ad 11mum zwar allerdings zuwünschen, daß man den, durch eine allzugeringe Ausmünzung allerley ungesetzmäßiger Sorten in denen vorliegenden Kreisen von 2. fl. bis auf 2. fl. 30. kr. hinaufgetriebenem Thaler, durch einen oder mehrere Devalvationsterminen wiederum auf seinen gesetzmäßigen Werth der 2. fl. herabbringen könnte. Nachdeme aber die dermalige Conjuncturn in Teutschland annoch solchergestalten beschaffen, daß man mit einem so heilsamen Endzweck schwehrlich, oder gar nicht zu Stand kommen wird, sondern die Hauptsache bis auf einen von GOtt hoffenden Frieden vorbehalten zuseyn scheinet: So haben die Abgeordnete daran zuseyn, daß in allen 3. correspondirenden Kreisen unterdessen der Thaler ad 2. fl. 30. kr. und der Ducaten ad 5. fl. und so nach Proportion die übrige Gold- und Silbersorten, angenommen werden: in welchem Fall, da die Abwürdigung der ringhaltigen Münzen nicht beträchtlich ist, mit selber auf einmal und ohne mehrere Terminsetzung ohne weiters fürgeschritten werden solle.

Ad 12mum Seynd zu Abhaltung schädlicher Schiedmünzen als hinreichende Mittel vorzuschlagen, daß, nach der bey dem 5. Puncten bereits beschlossenen Aeusserung, in jedem Kreis nicht mehr, als zweyerley Schiedmünzen, als v. g. Groschen und Kreutzer, oder halbe Batzen und halbe Kreutzer, oder Landmünzen und Kreutzer, nebst denen kleinen Kreutzertheilungen, mit seiner Mäßigung, und allein der Nothdurft nach, ausgemünzt, dagegen aber keinen fremden Schiedmünzen der Cours gestattet werden solle. Zu Aufhebung der Heckenmünzstätte haben

Ad 13tium unsere Deputirte auf die in den allgemeinen Reichsgesetzen schon vorlängst festgestellte Mittel sich zuberuffen, und derselben Vollstreckung den kreisausschreibenden Fürsten bestens anzuempfehlen, sonderbar aber, nach gegebenem Anlaß, wieder die an unsern Landgränzen sowohl im fränkisch- als schwäbischen Kreis gelegene unprivilegirte Münzstätte zu protestiren; entgegen aber zu erklären, daß Wir bey Unterbleibung dessen, theils um das Herzogthum der obern Pfalz vor Ueberschwemmung schlechter Sorten zuverwahren, theils die Anzahl der baierischen Münzstätte, denen deren übrigen Kreisen gleichzustellen, in unserer alten Münzstatt Amberg wiederum ausmünzen lassen würden.

Ad 14tum Daß die Ausmünzung ringhaltiger, oder welches gleichviel, die ausserordentliche Erhöherung der gesetzmäßigen Münzen, zum Schaden des Publici, eine durchgängige Steigerung aller Venalien, und bevorab der aus-

wärtigen Producten, nach sich ziehe, ein solches hat die leydige Erfahrung zu mehrmalen bereits überflüßig gelehret. Dahero auch allerdings zu hoffen stehet, daß bey Reducirung der Münzen der Werth der Venalien von selbst wiederumen in seine vorige Schranken nach und nach ehender zuruck tretten, als sich durch unbefolgliche Zwangsmittel hierzu zwingen lassen werde. Gleichwie aber die hierüber zutreffende Veranstaltungen in eines jeden Kreises und Reichsstands Privatpoliceyanstalten einschlaget, welche nach Beschaffenheit der Zeit, Lage und anderer Umstände verschieden seyn können; also auch wird ein solches einem jeden Kreis und seinen Particularverfassungen ehender heimzugeben, als durch Entwerffung allgemeiner Zwangsmittel zuerhalten seyn, welchen es doch am Ende an der Execution gebrechen möchte. Endlichen und

Ad 15tum damit auch zu allseitig mehrerer Solidirung der gemeinschaftlich beschlossenen Hilfsmitteln, der Beytritt des chur- und oberrheinischen Kreises in Corpore, oder wenigstens deren ansehenlichsten und beträchtlichern Stände dieser beeden Kreisen, desto ehender erfolgen möge; so solte nach dem Vorgang in denen vorigen Probationstägen nomine Conventus mit bemelten beeden Kreisen hierüber die nöthige Communication und Correspondenz gepflogen, und hierauf das weitere abgewartet werden.

Dieses alles und jedes wissen unsere Abgeordnete nicht nur mit unterthänigstem Fleiß zuverrichten, sondern auch, den Umständen gemäß, nach ihrer Pflicht und Einsichten, mit Ausführung aller dienlicher Bewegursachen gründlich zubestärken, gegen widrige Aeusserungen mit Widerspruch sich zu bewahren, und in neuen Vorfallenheiten nähere Verhaltungsbefehle von uns einzuholen, sodann nach Schlusse des Probationstags, ihren ausführlichen Bericht, neben Zuruckbringung des Münzabschieds, zuerstatten. Gegeben in Unserer churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München, den 23. Febr. An. 1760.

Max. Jos. Churfürst.

Geheimer Secretarius
Schreybaur.

CCXXXII.

Churfürstlicher Befehl an die zum Münztag nach Augsburg abgeordnete Räthe. Vom 11. April, 1760.

Maximil. Joseph Churfürst ꝛc.

1760. Unseren Gruß zuvor, Liebe Getreue! Auf eueren den 24. Merz abhin erstatteten unterthänigsten Bericht, und hierüber weiters alhier umständlich abgelegte mündliche Relation, von allem, was auf dem zu Augsburg fürwährendem Münzprobationstag verhandlet worden, befehlen Wir über die euch mitgegebene gnädigste Instruction, noch ferners, daß

1mo den versammleten Abgeordneten, und gelegenheitlich jedem ins besondere, wegen Bestimmung der wahren practischen Proportion zwischen Gold und Silber, unverhalten gelassen werden solle, wie sehr Wir Uns zu Errichtung des Conventionsfuses vor andern Reichsständen verwendet haben, und ferners, dem heil. röm. Reich zum Besten, bevorab in Ruckficht auf die 3. correspondirende Kreise, noch forthin verwenden werden, welche sowenig, als unsere Churlande, mit Gold- oder Silberbergwerken gesegnet seynd, mithin insgesamt keineswegs auf höhere Ausbringung eines, oder des andern Metalls, weder in Europa noch Asien, sondern allein auf derselben Ankauf, Gleichstell- und Erhaltung das Augenmerk zurichten haben.

Da Uns nun an der ferneren Daure des Conventionsfuses, welcher mit der theoretischen Proportion 1. gegen $14\frac{1}{71}$. nicht mehr bestehen kann, eben soviel, als an Errichtung desselben gelegen, diesen zugegen aber Wir durch Erfahrungen, die auf unserer Münzstatt mehrer als anderstwo gemachet worden, in der That erfunden haben, daß der Gold- und Silberpreis sich keineswegs durch Verträge, sondern allein durch die Grundsätze des großen Commercii bestimmen lasse, und diesem zufolge die Reichsstände auf Erhaltung des Silbers, als eines teutschen, und weniger, als des Golds entbehrlichen Products, den vorzüglichen Bedacht zunehmen; so wollen Wir es bey eurem ad Deliberandum 2dum abgegebenen Voto, welches ihr nach Umständen mit weitern Beweisen geltend machen sollet, um so mehrer durchgehends bewenden lassen,

lassen, als Würtemberg und Augsburg diese Wahrheit ebenfalls schon anerkennet, die übrige Stimmen, der Convention und Kreisschlüsse ungeachtet, sich selbsten den Reglen des großen Commercii unterworfen, und endlich die Nothwendigkeit eines herzustellenden Surrogati insgesamt erkennet haben, welches doch mit der Erhöhung des Goldes und Vertreibung der Silbersorten niemals kann erzielet werden. Dafern ein und andere Stimmen die Untersuchung der Proportion auf Kreis- oder auf den nächsten Probationstag auszustellen für gut befinden wollten: So habt ihr dessen ungeachtet darauf zu beharren, daß Wir zwar dieses eines jeden Einsicht anheim stellen, indessen aber den Ducaten über den Wehrt eines doppelten Thalers in unsern Churlanden keineswegs erhöhen können. Auf die nämliche Art habt ihr

2do bey dem ad Deliberandum IImum abgelegten Voto, dermalen den Thaler auf 2. fl. 30. kr. fest zustellen, schlechterdings zubeharren, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, da Wir und die Kreise, worauf sich Franken und Schwaben immerhin beziehen, zum werkthätigen Beytritt erkläret haben, auf die Herabsetzung des Thalers auf 2. fl. bey dem nächstens auszuschreibenden Münzprobationstag nachdrücklich mitzuwürken, keineswegs entstehen werden. Ferner habt ihr

3tio Wann das kaiserl. Reichshofraths an den Münzprobationsconvent de dato 4. Merz abhin gestellte Rescript in Umfrag gebracht werden sollte, zuerklären, daß Wir nicht finden, wie die Ausschreibämter der 3. correspondirenden Kreise weder mit einer Indemnisationsverschaffung, noch der fürdaurende Münzconvent mit einem dahin sich beziehenden Geschäfte gegen die in ober- und nieder Sachsen ꝛc. gelegene Reichsstände mit Recht und Nachdruck sich beladen können. Die fürstlich öttingische Münzen, gräflich montfortische $\frac{1}{6}$. Stücke, und Reichsstadt nürnbergische Fünfer, wolle man vorhero durch die verpflichtete Generalwardeine probiren, und nach Beschaffenheit der Umstände an besagte Stände von Conventswegen Abmahnungsschreiben ergehen lassen. Wurden selbe sich hinlänglich nicht verantworten, und zugleich erfunden werden können, daß durch bemelte Sorten dem Publico durch Verschulden der Münzherrn ein merklicher Schaden zugegangen seye, so werde man nicht ermanglen, nach den einschlagenden Reichsgesetzen zuverfahren; bis dahin Sr. kaiserl. Majestät unterthänigst ersuchet werden könnten, daß die privilegirten Münzstände, deren Officianten und Bediente, mit Poenalmandaten verschonet werden möchten, bevorab es noch gar nicht ausgemachet ist, ob die im kaiserl. Rescript benannte und in diesen Kreisen entlegene Stände die erste gewesen, welche ringhaltige Schiedmünzen ausgepräget, oder vielmehr Andere zu einer Nachfolge Anlaß gegeben haben. Soviel nun

4to die nürnberger Thaler insonderheit betrift, bedarf es hierin eben keiner andern Untersuchung, als jener, welche auch all übrige in den correspondirenden drey Kreisen ausgeprägte Münzsorten mittels der Valvation zuleiden haben. Derowegen kein besonders Geschäft daraus zumachen, sondern gleichwohl ermelte Generalvalvation zuerwarten ist, da sich dann von selbst schon zu genügen äusseren wird, ob und wie weit diese Especen den Unsrigen in Schrott und Korn gleichförmig seynd.

Schließlichen weisen Wir euch auf die schon ertheilte Instruction, und überlassen das übrige lediglich euerer Dexterität, und in Münzsachen besitzender Erfahrenheit. Seynd euch anbey mit Gnaden. München den 11. April An. 1760.

Ex Commissione serenissimi
Domini Ducis Electoris
speciali.

J. M. von Solatii.

CCXXXIII.

Befehl, an Ebendieselbe vom 3. May, 1760.

Max. Jos. Churfürst ꝛc.

1760. Wir haben euern gehorsamsten Bericht vom 29. April samt den Beylagen erhalten, und mit vieler Befremdung hieraus ersehen, wasgestalten die Directorial-Gesandschaft über den 2ten Deliberationspuncten zur Umfrag zuschreiten kein Bedenken getragen habe, ohne das vorhero die von euch übergebene zufällige Gedanken, wie sich wohl gebührt hätte, in vorläufige genugsame Einsicht, Ueberlegung und Attention genommen worden. Wir könten uns bey Ihrer Principalschaft zwar billig darüber beschwehren; nachdem wir aber verhoffen, es werde sich am Ende doch noch ein Expediens finden, wodurch die differente Meynungen vereiniget, und die per majora concludirte Proportion von 1. bis 14. und $\frac{11}{71}$. mit gewisser Maaß und Reservation beybehalten werden könnte: So lassen wir es für dermalen lediglich bey der Protestation und Verwahrung bewenden, welche ihr in unserm Namen gegen dieses übereilte Verfahren einzulegen habt. Wo benebens ermelter Directorialgesandschaft besonders zu verstehen gegeben werden kann, daß wir Uns an dergleichen Conclusa, worin man Uns durch Beyhilf der Reichsstädte und kleinerer Stände nur abzumajoriren, sohin unsere wohlgegründete Rationes nicht soviel mit soliden Gegengründen als mehrern Stimmen zu widerlegen vermeint, nicht nur nicht binden lassen, sondern, im Fall auch bey denen übrigen Puncten auf solche Art weiter fürgeschritten werden wolte, den Münzprobationstag noch vor dem Schluß zuverlassen, und euch dort unverrichter Dingen wiederum abzuberuffen bemüßiget seyn wurden. ꝛc. ꝛc.
München den 3. May 1760.

CCXXXIV.

An Ebendieselbe vom 30. May, 1760.

Maximilian Joseph ꝛc.

1760. Aus euren erstatteten Berichten, und mündlich abgelegter unterthänigster Relation, haben Wir vernommen, daß die Handlungen des fürdaurenden Münzprobationstages hauptsächlich an Berichtigung der practischen Proportion sich bisher gestossen, und fernerhin noch an Bestimmung des Thaler-Cours und dem Betragen der Directorialgesandtschaft sich verwirren könnten.

Ueber die mitgegebene Instructionen befehlen wir hierauf euch gnädigst ferner, daß

1mo in Betref der practischen Proportion zwischen Gold und Silber, welche durch die sogenannte zufällige Gedanken, und dern Anhang, zu unserm gnädigsten Gefallen in das behörige Liecht gesetzet worden, noch vor allem auf der, so oft mit unserm Befremden fruchtlos begehrter Prüffung besagter Schriften durch die 3. Generalwardeine, soweit es in ihr Metier einschlägt, um so mehrer beharren sollet, weil nicht nur die 2. schwäbische Kreis-Vota, sondern auch Nürnberg hierauf bereits instruirt seynd, und weil wir von Niemanden einen etwa zumachenden Vorwurf auf Uns nehmen können, daß die Abänderung der conventionsmäßigen Proportion ohne hinreichende Gründe eingerathen worden seye.

Ob wir nun gleich an einem beyfälligen Gutachten der Münzverständigen nicht zweiflen, auch die Beweise in erforderlichem Fall noch weiter treiben lassen, und die, der Wienerproportion nur aus ungleicher Einsicht annoch Beystimmende am Ende zum Beyfall bringen könnten: So wollen wir doch, in Anbetracht des aus Fortsetzung der Schriften besorgenden Zeitverlustes, die gegentheilige Meynung der eigenen Erfahrung eines jeden Münzstandes übergeben, mithin geschehen lassen, daß über den schon einmal zur Sprache gekommen, und in Abschrift beyliegenden Vorschlag nach denen an der Seite beygemerkten Einschränkungen ein Schluß gefasset werde: Doch mit mit dem ausdrucklichen Vorbehalt, daß vorhero des Herrn Herzogs von Würtemberg Liebd. gleichförmige Erklärung, oder noch weiters zumachen beliebende Erinnerungen, abgewartet werden, welche ihr ebenfalls dem Concluso beyzurücken begehren, und mit behörigen Nachdruck unterstützen, und nach Erfordernuß der Umstände unsforderfamst weiteren Bericht erstatten solet. Nachdem

2do durch die im Protocoll liegende mehrere Stimmen der Thaler-Cours ad 2. fl. 30. kr. vorhin beliebet, und wie Wir zum besonderen Vergnügen vernommen, bey der schwäbischen Kreiß-Cassa in Vollzug zusetzen der Anfang schon gemachet worden, so habt ihr zu Erzielung eines einstimmigen Schlußes euch möglichen Fleißes zuverwenden. Im Falle eines widrigen Erfolges solle nicht nur mit der herzogl. würtembergischen Gesandschaft, und anderen Uns gleichstimmenden Deputirten, über besonders zu verfassende Valvationstabellen, wie Wir in oben beygelegtem Project Concluſi Uns vorbehalten, bevorab der Executions willen, sich vereiniget, sondern auch die ansehnlichere Stände des fränkischen Kreises, durch thunliche Wege, zum gleichförmigen Beytritt bewogen werden. Gleichwie wir

3tio gnädigst begnehmen, was von euch bishero den Anmassungen des bambergischen Directorii entgegen gesetzet worden, so wollen wir die Aufrechthaltung der reichsständischen Gerechtsamen und unsers churfürstlichen Ansehens euern Pflichten und Einsichten ferner überlassen, und in dieser Sache sowohl, als allen übrigen euch angewiesen haben, die mit der würtembergischen Gesandschaft bishero wechslweise gepflogene vertrauliche Communication ununterbrochen forzusetzen. Sind euch anbey ꝛc. Den 30. May 1760.

CCXXXV.

Dergleichen vom 18. Junii, 1760.

Maximilian Joseph ꝛc.

1760. Wir haben aus euer erstatteten mündlicher Relation über den weitern Vorgang des Münzprobationstags in Augsburg mit mehrern vernommen, wasgestalten sich wegen des Thaler-Cours und der Valvation bereits zweyerley Meynungen, und zwar eine mit uns auf 2. fl. 30. kr. die andere aber auf 2. fl. 24. kr. geäussert haben. Nun ob zwar wohl vota eminenter majora für die erste Meinung in dem Protocollo allschon vorliegen, und wir dahero mit allem Fug auf den Ausspruch derselben andringen könnten; so lassen Wir Uns doch ein schiedliches Temperament nach dem von euch gegebenen Vorschlag keineswegs mißfallen, wann solches nur mit behöriger Vorsicht gesetzet, und solchergestalt verclausuliret wird, daß man es seiner Zeit nimmermehr zu unserm Nachtheil auf ungleiche Weiß auszudeuten vermag. Wir verhoffen daß die fürstl. bambergische Directorialgesandschaft hierin keine weitere Difficultät machen werde: Ausser dessen Ihr mit und nebst dem herzogl. würtembergischen Gesandten, in der ungezweifleten Hofnung, er werde auch von seinem Hof gleichmäßig dahin instruirt werden, auf den Ausspruch der bereits vorhandener Majorum zu insistiren, und sowohl derselben als der kaiserl. Gesandschaft frey zu declariren habt, daß Wir euch von dem Münzprobationstag alsofort wiederum abruffen lassen wurden; indeme wir einen solchen Convent, wo keine vollkommene Libertas votandi wäre, und die Concluſa nur von der bloßen Willkühre des Directorii abhiengen, weiter beyzuwohnen unserer Ehre, Würde und Hohheit nicht gemäß zuseyn befinden.

Wir überlassen zwar solchenfalls die Verantwortung dieser Trennung Denjenigen über, welche hierzu Anlaß gegeben haben, werden aber gleichwohl für uns in particulari solche provisorische Münzveranstaltungen treffen, daraus jedermänniglich unsere gute Absicht und den wahren Ernst, der bisherigen Unordnung im Münzwesen auf alle mögliche und thunliche Weiß abhelfen zuwollen, sehen sollte. Gestalten ihr euch sodann mit ermelt herzogl. würtembergischen Gesandten und reichsstädtischen Deputirten, sofern diese letztere anders noch Stand halten, und sich von ihren bereits abgelegten Votis nicht abschrecken lassen wurden, über eine Particularvalvation nach denen von euch an Hand gegebenen und von Uns gnädigst begnehmten principiis zuvernehmen, und solche sohin in das Werk zurichten habt. ꝛc. ꝛc. München den 18. Junii 1760.

CCXXXVI.

An Ebendieselbe vom 3. Julii, 1760.

Maximilian Joseph ꝛc.

1760. Nachdeme durch unsere Vorschläge bereits alles erschöpft ist, was zu schiedlicher Beylegung der wegen des Thaler-Cours obwaltender Differenz immer von Uns hätte prätendirt werden mögen; so finden Wir denen von Seiten der bambergischen Directorialgesandschaft dagegen beschehenen widrigen Aeusserungen weiter nachzugeben nicht rathsam, sondern wollen nunmehr dasjenige von euch vollzogen wissen, was wir in hunc insperatum eventum allschon unterm 18. Junii abhin mit gutem Bedacht anbefohlen haben, es seye gleich der herzogl. würtembergische Gesande von seinem Hof hierauf ebenmässig instruiret oder nicht.

Wir bekümmern uns zwar hierbey wenig um das, was etwann in unserer Abwesenheit bey dem noch fürwährenden Convent beschlossen werden möchte; weil Wir wohl voraus versichert seynd, daß die auf solch übertriebenen Principiis beruhende Concluſa ohnehin niemal ad effectum & executionem kommen werden. Nichtsdestoweniger habt ihr vor euerer Abreiß bey dem Directorio mittels eines in glimpflichen Terminis zu übergebenden Pro Memoria gegen all weitern Vorgang zierlichst zu protestiren, und hievon all übrigen Gesandtschaften bey der Abschieds-Visite copiam mitzutheilen, sofort aber den Convent zuverlassen und euch unverzüglich wiederum anhero zugeben. ꝛc. ꝛc. München den 3. Julii 1760.

CCXXXVII.

Pro Memoria, so beym Abschied vom augsburgischen Münztag die Churbaierische den fürstl. bambergischen Gesandten übergeben haben, den 13. Julii, 1760.

1760. Se. churfürstl. Durchleucht zu Baiern wurden den nach 35. Jahren in Mitte eines reichsverderblichen Krieges wiederum in Gang gebrachten Münzprobationstag zu beschicken sich niemals entschlossen haben, wann höchstdieselbe nicht gehoffet hätten, es werden die übrigen in der Münzcorrespondenz stehende Reichsstände nach ihren eigenen patriotischen Gesinnungen dermalen in soweit sich vereinbaren wollen, und können, daß die obwaltende Münzzerrüttung, welche auf einmal aus dem Grund zuheben die jetzige Zeitläuffe nicht gestatten, einsweilen doch in ihrem Lauf gehemmet, der Wienerconventionsfuß immer mehrer befestiget, und dessen endlicher Vollstreckung mit gemeinsamen Schritten sich genäheret werden.

Der reichskündige Eyfer, wodurch sich Se. churfürstl. Durchl. in Verbesserung des teutschen Münzwesens von niemand haben übertreffen lassen, hatte ein billiches Zutrauen erreget, es wurden die zur hochwichtigen Berichtigung der dermalen practischen Proportion zwischen Gold und Silber willfährig mitgetheilte Gründe und Erfahrungen, deren man auf Dero Münzstatt mehrere, als irgendwo, gemachet hat, und welche nur zu Befestigung Dero eigenen mit der Kaiserinn Königinn Majestät geschlossenen und in denen 3. Kreisen angenommen Convention abgezwecket haben, in gebührende Berathschlagung gezogen, und hernach mit Einsichten und Bestand die fernere Entschliessung genommen werden.

Es hat aber die Erwartung dieser Anständigkeit fehlgeschlagen, nachdeme man die überreichte Aufsätze für präcludiret angesehen, und durch willkührlich-eingeführte Directorialordnungen den Vorwand gefunden, Berathschlagung und Untersuchung solange von der Hand zuweißen, bis man durch ein Mehrheit vorhin versicherter Stimmen den Schluß der Hauptsache durchzusetzen im Stande gewesen.

Niemand, welchem daran lieget, daß bey reichsständischen Versammlungen die hergebrachte Freyheit durch neuerliche Anmassungen nicht untergraben werden, wurde Sr. churfürstlichen Durchl. verarget haben, wann Selbe die fernere Deliberationen, die man an Seiten des Directorii abzuschlagen den Anfang

fang gemachet, ihrer Seits ebenmäßig damals schon abgebrochen hätten.

Allein die Bereitwilligkeit, den preiswürdigsten kaiserl. Gesinnungen in Herstellung einer Gleichförmigkeit in Münzsachen mitzuwürken, und die Hoffnung eines zuerwartenden freundschaftlichen Betragens haben diese Entschliessungen zuruckgehalten, und Se. churfürstl. Durchl. solange zum Nachgeben bewogen, bis das Directorium sich neuerdings herausgenommen, in Bestimmung des Thaler-Cours die offenbare Mehrheit der Stimmen, womit man vorhin arithmetische Beweise widerlegen wollen, nur weil selbe seiner Meynung widrig ausgefallen, für ungültig zuerklären, in der Hofnung, diese Sache alsdann in neuen Vortrag zustellen, wann die Stimmen der mindermächtigen Stände durch allerley Wege abgeänderet, und auf die gegenseitige Meynung gebracht werden könnten.

Obwohlen bey einem Convent, dessen Ursprung und Absichten nur dahin gehen, daß die 3. obere in einer nachbarlichen Münzcorrespondenz stehende Reichskreise durch Zusammenschickung ihrer Deputirten zu Abhelffung eingerissener Münzgebrechen sich freundschaftlich vereinigen mögen, die mehrere Stimmen gesetzliche Verbindlichkeiten gegen die mindere ohnehin nicht würken können: So sehen doch Sr. churfürstl. Durchleucht keineswegs gleichgültig, sondern Dero Ehre, Würde, und Hoheit unanständig an, wann auf Probationstägen, wo 3. Kreis-Directoria neben 3. Reichsstädten versammlet seynd, das fränkische allein über alle andere so hoch sich erhebet, daß von selben eigenmächtig Ordnung und Maaß gegeben, widrige Stimmen mindermächtiger Stände syndicirt, und die Schlüße nach Willkuhr ausgesprochen, oder verworfen werden sollten.

Ihro churfürstl. Durchleucht haben durch den gemachten Antrag den Conventionsthaler bey seinem dermaligen Cours a 2. fl. 30. kr. zulassen, kein anderes Absehen gehabt, als denselben nicht nur vor denen schlechteren Schiedmünzen, sondern auch vor denen eben hierdurch im Werth über die Massen gesteigerten Goldsorten, welche in solchem hohen Werth gleichfalls nicht anders als schlechte Münzen betrachtet werden können, zubewahren, und haben durch Dero abgeordnete Räthe mehrmalen declariren lassen, daß sie zu unverzüglicher Herabsetzung des Thalers ad 2. fl. 24. kr. oder der Mark Silber ad 24. fl. ohne Anstand die Hand biethen wollen, wann auch in denen fränkischen und schwäbischen Kreisen zu gleicher Zeit die Goldsorten in solcher Proportion, wie es nach dem Grundsatz eines Ducatens a 4. fl. und eines Thalers a 2. fl. sich herauswirft, abgewürdiget werden sollen: Dahingegen, solang der Carolin bey 11. fl. und der Ducaten bey 5. fl. bleibt, Höchstdieselbe zu Erniedrigung des Thalers unter 2. fl. 30. kr. nicht mitstimmen könnten.

Nachdeme aber ungehindert dessen die bambergische Directorialgesandschaft allein, einer seits auf dem unnatürlichen hohen Gold-Cours des Carolins a 11. fl. und des Ducatens a 5. fl. anderer seits aber auf Erniedrigung des Conventionsthaler ad 2. fl. 24. kr. unabbringlich bestanden, und nicht nur denen gegen sich habenden im Protocoll liegenden mehreren Stimmen unter dem Vorwand, das hierüber kein förmliche Directorialproposition geschehen, die Gültigkeit abgesprochen, sondern auch die Repropositon selbst in solang hinaus geschoben, bis man die Stimmen der mindermächtigen Stände durch verschiedene Wege anders zulenken die Zeit gewinnen können: So wird Sr. churfürstl. Durchl. wohl nicht zuverüblen seyn, wann Höchstdieselbe zu Einführung so widriger Grundsätze, welche die Münzzerrüttung nicht aufheben, sondern nur vermehren, und nur allein den unmittelbaren Umsturz des Conventionsfuses nach sich ziehen können, nicht mitwürken, sondern einen Convent verlassen, wo die reichsständische Stimmfreyheit allzusehr eingeschränket, und alles nur nach der Vorschrift und Verlangen des bambergischen Directorii gehen solle.

Es können Höchstdieselbe, um sich und Dero Lande vor denen üblen Folgen so irriger Grundsätze im Münzwesen zuverwahren, einsweilen nichts anders verfügen, als unterdessen den Thaler bey 2. fl. 30. kr. stehen, und folglich denen conventionsmäßigen guten Sorten in Dero Landen in solang eben das Agio genüssen zulassen, welches man jenseits dem fremden Gold zugeleget wissen will, bis nicht die beede mitcorrespondirende Kreise Franken und Schwaben dem Gold solches Agio ebenfalls abnehmen, und die übrige schlechte Münzen reduciren werden.

Se. churfürstliche Durchleucht verhoffen keineswegs, daß eine so gestaltete

Unterstützung der Conventionsmünzen, wegen der hieraus erfolgenden Abänderung der Verhältnuß, Deroselben irgendwo für eine Abweichung von dem Conventionsmünzfuß ausgedeutet werden möge.

Da der Werth von beyden Münzmettallen nach Verschiedenheit der Zeit und Umstände verschieden ist; so lieget klar am Tag, daß eine gewisse Verhältnuß zwischen Gold und Silber, wie in vorigen Zeiten, also auch künftighin, nirgends durch ein Gesetz, Convention, oder Kreisschlus sich unabänderlich bestimmen lasse.

Zumalen nun Ihro churfürstliche Durchl. bey dem Wienerconventionsmünzfuß Deroseits, solang dieselbe durch eine widrige Proportion hiervon abzuweichen nicht gezwungen werden, fortan zubeharren gedenken: So kann die in oftbemelter Convention ad Interim bestimmte Verhältnuß für kein unverletzliches Gesetz angenommen, sondern vielmehr deren Abänderung, als das einzige Mittel den Conventionsfuß zuerhalten, angesehen werden.

Höchstdieselbe haben die wirkliche verhandene Nothwendigkeit dieser Abänderung nicht nur durch umständige arithmetische Beweise dem versammleten Convent klar vor Augen legen lassen, sondern finden sich auch durch ein vieljährige Erfahrung auf Dero privilegirten Münzstadt hiervon solchergestalten überzeüget, daß sie es nicht zuverantworten getraueten, wann Selbe dieser eigenen Erfahrung zugegen in Dero Landen die sammentliche Silbersorten unter ihren wahren Werth, in Gegenhalt des Golds, nach jenseitigen Verlangen herabsetzen, und hierdurch Dero Unterthanen eines guten Theils ihres Vermögens berauben wolten.

Und wann diesem allen zugegen nach dem Antrag des bambergischen Directorii in denen übrigen correspondirenden Kreislanden derley unproportionirte Erniedrigung des Silbers allein ohne des Golds unglücklicherweis solte durchgesetzet werden; so wird das ohne dem durch die Wirkung des leidigen Krieges genugsam betrangte Publicum hiervon nichts anders, als die Folgen des letzteren anno 1725. gehaltenen Probationstags ganz sicher zugewarten haben, auf welchem ebenfalls, alles von den ansehnlichsten Reichsständen gemachten Widerspruchs ungeachtet, durch übertriebenen Eifer des bambergischen Directorii eine proportionswidrige Absetzung der Silbersorten veranlasset, hierdurch aber nichts anders bewirket worden, als das viele Millionen Silber aus Teutschland vertrieben, und die obere Reichskreise, nach Erdultung eines unersetzlichen Verlustes, in wenig Monaten in noch größere Münzverwirrung verfallen sind.

Je mehr nun Se. churfürstliche Durchl. die Erhaltung Dero eigenen und anderer Mitstände Ansehens, und Gerechtsame auf freyen reichsständischen Versammlungen, die Rettung des Münzregals, und Wohlfart des ohnehin in diesen Zeiten gedruckten Publici zu Herzen nehmen: je mehr werden Höchstdieselbe, nach vollständiger Erschöpfung aller zu verschiedlicher Beylegung der obwaltenden Irrungen gemachten Vorschlägen, gezwungen, Dero zum Münzprobationsconvent hieher abgeordnete Räthe abzuruffen, und die von einer solchen Trennung im Münzwesen abhangende Folgen Dererjenigen Verantwortung zuüberlassen, welche die von Ihro kaiserl. Majestät ꝛc. zu Verbesserung der schon lange Zeit ganz Teutschland überschwemmenden Münzgebrechen, obhabende allergerechteste Gesinnungen durch übertriebenen Eyfer zuvereitlen den ersten Anlaß gegeben haben.

Obwohlen im übrigen von Sr. churfürstl. Durchleucht gleichgültig kann angesehen werden, was, in Abwesenheit Dero Räthe, etwa bey Fortsetzung des Münzconvens beschlossen werden möchte; weil selbe wohl zum voraus versichert sind, daß die auf übertriebenen Principiis beruhende Concluſa ohnehin niemal zu einer gedeylichen Wirkung, und Vollzug kommen können: So wollen Höchstdieselbe nichtsdestoweniger es nicht darauf ankommen lassen, daß Dero hohes Münzregal, und davon abhangende Gerechtsame, nebst Dero und anderer baierischen Kreises Mitstände Lande und Unterthanen in solcher Abwesenheit dem Schicksal einseitiger Geschäftshandlungen ausgesetzt bleiben.

Es haben dahero Endsgesetzte auf ausdrucklichen Befehl hiemit zu declariren, daß Ihro churfürstl. Durchleucht wider alle derley allenfalls einseitig, auch im Namen des baierischen Kreises, fortsetzende Behandlungen von wirklichen aushabenden Kreisdirectorialamts wegen

feyer-

feyrlichst protestiren, und hieran den mindesten Antheil nehmen, sonderen Dero churfürstliche und des gesamten Kreises sonst zukommende Rechte und Gerechtsame, wie selbe immer Namen haben mögen, gegen alle Anmassungen bestens bewahret haben wollen.

Lori. von Limprunn

CCXXXVIII.

Kaiserliches Rescript an Churbaiern, wegen Wiederbeschickung des augsburgischen Münztags. Wien den 20. Aug. 1760.

1760. Durchleuchtigister, lieber Vetter und Churfürst! So zuversichtlich Wir der untereinstigen Vollendung deren von denen obern Kreisen Franken, Baiern und Schwaben, nach dießfalsiger Vorschrift deren heilsamen Reichsgesätzen, und auf unsere kaiserl. Veranlassung, angegangener Münzprobationstagshandlungen, und daraus von dem Publico erwartet werdender ordnungsmäßiger Münzverbesserung zur Zeit entgegen gesehen haben, wo Uns von unserm zu diesem Convent eigends abgeschickten kaiserl. Ministro die unterm 2. und 5. Julii jüngsthin abgehandlete Protocolla, und die daselbst wohl einsichtig abgefassete Schlüsse, und darnach begriffene Fertigungen eingeschicket worden seynd; so unlieb fallet es Uns, daß die von Euer Liebd. angestellte Gesandte, und des baierischen Kreises Mitgeordnete, an diesen Schlüssen und Fertigung keinen Theil nehmen wollen, sonderen unter dem unstatthaften Vorwand allerley dem Directorio machen wollender ungleichen Aufbürdungen den Convent selbsten, unter vermeintlichen Verwahrungen, Protestationen und Reservationen, verlassen haben.

Euer Liebden ist es ohne weiters Anführen von selbsten wissend, daß derley eigenmächtige Trennungen nirgends in dem heil. Reich, als geurlaubte Mittele eines durchsetzen wollenden Vorhabens, angesehen werden können, sondern daß solche vielmehr in des Reichsgrundsätzen höchlich verbothen seynd. Wir schöpfen dahero zu Euer Liebden das zuversichtliche Vertrauen, daß dieselbe diese bey dem Publico erregte Auffsichtigkeit durch schleunige Zuruckssendung Dero Gesandschaft zu tilgen von selbsten gegeneigt seyn werden: Allermassen Euer Liebden ungefähr einsehen werden, daß widrigenfalls Wir, so ungerne Wir auch daran kommen, nicht entstehen können, Unsere reichsoberhauptliche Obliegenheit, deren Vollstreckung Wir in unserer kaiserl. Wahlcapitulation so verbindlich zugesagt haben, mit Nachdruck zuerfüllen, die schädliche Spalt- und Trennungen von kaiserl. Amtswegen zuheben, und dabey alles dasjenige, was die heilsame Reichsgesetze jenen, welche von denen Münzprobationstägen sich söndern und trennen, zur Straf gesetzet haben, gelten zumachen, den Probationsconvent aber, und das Directorium bey denen seinigen Zuständigkeiten, Verfassung, und dem wechselweisen Verband, somit bey denen seinigen Schlüssen, Anordnung und Vorkehrungen, woran derselbe ohnehin Zeit hero merklich hat gehindert werden wollen, kräftigst zu handhaben.

Wir wünschen noch immer durch Euer Liebd. selbstige Vorkehrung dieses unangenehmen Vollzugs unserer kaiserl. Amtshandlung entübriget zubleiben: Wo immittelst Wir Unserem zu Augsburg subsistirenden kaiserl. Ministro den gemessenen Befehl aufgegeben haben, an das fürstl. bambergische Münz-Directorium, und die übrige Kreisgeordnete mit Nachdruck zugesinnen, daß die gewöhnliche Berathschlagung- und Beschlüssungen, nach wie vor, ununterbrochen fortgesetzet, und der Obliegenheit sich nirgendswo entzogen, sondern in denen ordnungsmäßigen Wegen bis zur endlichen der Sachen Erschöpfung um so ungehinderter fortgefahren werden solle, je sorgfältiger Wir dem Convent, das Directorium, und die kreisgeordnete Stände bey denen ihrigen dießfalsigen Handlungen reichssatzungsmäßig handzuhaben, und zu schützen wissen würden.

Euer Liebd. vollziehen hieran, was reichssatzungsmäßig, und kaiserl. Will ist, und wozu Wir dieselbe aus Ursachen des allgemeinen Besten nochmalen gnädiglich anbey aber auch ernstlich anmahnen wollen. Und Wir verbleiben Euer Liebden mit allen Guten forderist wohl beygethan. ꝛc.

Euer Liebden gutwilliger
Vetter Franz

Vt G. v. Colloredo.
Paul Anton Gundel.

CCXXXIX.

Churbaierische Antwort auf Obiges, vom 25. Oct. 1760.

1760. Euer kaiserlichen Majestät Rescript vom 20. August nup. worinn Ich unter Androhung der in denen Reichsconstitutionen und Dero Wahlcapitulation gesetzter Strafen zu förderſamer Wiederbeschickung des von meinen abgeordneten Räthen unterlassenen Münzprobationsconvents in Augsburg ernstlich ermahnet wird, hab ich mit all geziehmender Ehrfurcht erhalten, und durchlesen.

Höchstdieselbe will Ich mit weitläuftiger Wiederholung jener Ursachen, welche Mich zu Abrufung meiner Abgeordneten bewogen haben, um so weniger beläſtigen, als selbe ohnehin schon vor ihrer Abreis durch ein schriftliches Pro Memoria an sammentliche Gesandtschaften, sonderbar aber Dero gevollmächtigten Minister, Freyherrn von Ramschwag, mitgetheilt, sohin auch von demselben Zweifels ohne an Euer kaiserlichen Majestät bereits eingesendet worden seynd.

Es ist weit von Mir, daß Ich eine reichsconstitutionswidrige Trennung zu Schulden kommen lassen soll. Ich finde aber keine einzige Reichssatzung, welche Mich verbindet, einem Convent beyzuwohnen, der über die reichsconstitutionsmäßige Schranken soweit hinaus gehet, daß er dasjenige gar nicht mehr ist, und heissen kann, was derselbe seinem Wesen und allererster Institution nach, eigentlich seyn, und heissen soll. Münzprobationstäge seynd keineswegs dazu bestimmet, daß neue Leges monetariæ im Reich gemacht, sondern nur die schon gemachte zum Vollzug gebracht, und die in jedem Kreis ausgeprägte Münzsorten hiernach valviert werden sollen. Wie weit der dermalige Convent in Augsburg von diesem gesetzmäßigen Zweck abweiche, liegt gleich aus denen allerersten Deliberationspuncten und durch vermeintliche Majora erzwingen wollenden Conclusis offenbar zu Tag: Massen hierin ein ganz neuer Reichsmünzfuß eingeführt, und die an sich allzeit veränderliche Proportion zwischen Gold und Silber in einer so sichtig und unnatürlicher Ungleichheit fest gesetzt werden will, welche den wirklichen Vollzug eines so übertriebnen Schlußes gleich im allererſten Anfang ganz unpracticabel, und unmöglich macht, sohin zu denen allerschädlichsten Folgerungen im Münzwesen den schnurgeraden Weg bahnet.

Pro Lege kann ich dergleichen Concluſa ohnehin jemalen so wenig, als jene, welche daran geschmiedet haben, für meine Gesetzgeber erkennen. Soll es aber, wie Ich niemal anderst geglaubt, und gehoft habe, bey dem Convent nur auf eine gütliche Einverständnuß und freundnachbarliche Interimsvereinigung ankommen: So bringt ja die Natur der Sach, nebst der kündigen Rechtsregel, quod ſingulos tangit, ab omnibus debet approbari, allschon mit sich, daß keiner aus sammentlichen Pacisscenten den anderen abmajoriren kann, sondern der Schluß von allen und jeden einhellig gemacht seyn müsse.

An Mir hat es keineswegs gefehlt, daß eine so ersprießlich- als erwünschliche Vereinigung nicht zum Stand gekommen ist. Ich wurde Mich gern hierunter gefügt haben, und noch willigst fügen, sofern nur dasjenige, wessen Ich aus selbst eigener Erfahrung vollkommen überzeugt bin, und auch dem gesammten Convent durch arithmetischen Beweis ad Oculum habe darlegen lassen, standhaft widerlegt werden könnte. Da man aber meine gemachte Vorstellungen, so gründlich und unwidersprechlich sie auch immer waren, nicht einmal anzuhören, geschweigens zu überlegen, und zu untersuchen, sondern nur schlechterdings von der Hand zu weisen, für gut befunden hat: So wird Mich wohl Niemand verdenken, wann auch Ich meines Orts all weitere Handlung darüber abgebrochen, sohin meine Abgeordnete von dem Ort wieder abgeruffen habe, wo sie weiter nichts als bloße Zeugen und Zuschauer hätten abgeben sollen, wie man Mir, und anderen vornehmern Münzständen durch mindere, und solche Stände, welche entweders gar nicht, oder wenig zu münzen pflegen, Maaß und Ordnung hierin vorschreibt.

Ich verhoffe dadurch die kaiserliche Ungnad, oder andere in Dero Wahlcapitulation gesetzte Strafen, welche ohnehin nur die Münzverbrecher, und sonst Niemand anderen betreffen, so wenig verdient zu haben, als wenig solche auch ehemals von dem Erzherzoglichen Haus Oesterreich, und dem Erzstift Salzburg derwegen verschuldet worden seynd, weil sich sowohl eins als anders nicht nur der Münzprobationstäge, sondern sogar allgemeiner Reichs-

münz-

münzschlüsse, so lange Zeit hindurch entäußert hat.

Die mit Dero allerdurchleuchtigsten Frauen Gemahlin Kaiserin Königin Majestät getroffene Münzconvention, welche Ich vor all anderen Ständen am ersten angegangen, und auch bishero, auf alle thunlich und mögliche Weis getreueste erfüllet habe, leistet Mir sowohl vor Euer kaiserlichen Majestät, als dem gesamten Reich die sicherste Gewehrschaft von meiner in Münzwesen führend-redlichst und patriotischer Gesinnung; wovon Ich auch gewiß nimmermehr abweichen, sondern solche allemal werkthätig darzuthun, und was nur immer zu Steurung der dermaligen großen Münzunordnung gedeylich seyn mag, nach allen Kräften mit beyzutragen, andurch aber mich der kaiserl. höchsten Hulden und Gnaden noch ferners würdig zumachen mich äusserst bestreben werde, zu welchen mich hiermit ꝛc. empfehle.

CCXL.

Schematismus, wie hernachbenannte Münzsorten in hiesigen Churlanden dermalen coursiren sollen.

Den 26. Oct. 1760.

Goldsorten.

		fl.	kr.
1760.	Ganze Carld'or, exclusivè der montfortisch-nassau-weilburgisch- und hohenzollerischen	11.	—
	Halbe Detto	5.	30.
	Maxd'or	7.	20.
	Halbe Detto	3.	40.
	Kaiserl. churbaierisch- und salzburgische Ducaten	5.	—
	Holländische vollwichtige Ducaten	4.	54.
	Französische Schild-Louisd'or	10.	45.
	Mirletons	8.	15.
	Gewichtige alte Louisd'or, und Doppien	8.	36.
	Doppelte Louisd'or	17.	12.
	Vierfache Doppien	34.	24.

Silbersorten.

	Kaiserl. churbaierische, salzburgische Conventionsthaler	2.	30.
	Detto Gulden	1.	15.
	Halbe Detto	—	37½.
	Item andere denen Obigen im Gewicht gleichkommende von Anno 1760. an ausgeprägte Conventionsthaler, in solang selbe ihren conventionsmäßigen Schrott und Korn behalten, und nicht in Specie verruffen werden.	2.	30.
	Aeltere fremde vor 1760. ausgeprägte im Schrott zugeringe, so betitelte Conventionsthaler hingegen	2.	26.
	Französische Laub- und Kronenthaler	2.	45.
	Halbe Detto	1.	22½.
	Alte französische Thaler, oder Louisblanc	2.	22.
	Halbe Detto	1.	11.
	Herzog lothringische 36. Kreutzerstücke	—	36.
	Französische halbe Gulden	—	30.
	Alt churbaierische halbe Gulden	—	30.
	Detto von jetziger Regirung	—	30.
	Halbe Detto	—	15.
	Aeltere churbaierische halbe Gulden, oder 24er	—	28.
	Kaiserliche, churbaierische, salzburgische, und andere conventionsmäßige Kopfstücke	—	25.
	Halbe Detto	—	12½.
	Alt churbaierische 15. oder 12. Kreutzerstücke	—	14.
	Churmaynzische, heßische, hanauische, frankfurtische, und andere alte Zwölfer, oder VI. Albus-Stücke	—	12.
	Jüngere churbaierische Zwölfer, von Anno 1747. bis 52.	—	12.
	Detto churbaierische Sechser, oder Doppelgroschen	—	6.
	Churbaierische und salzburgische Groschen	—	3.
	Churtrierische, wirzburgische, anspachische, augsburgische, nürnbergische, und andere alte 5. kr. Stücke	—	5.
	Churmaynzische, churpfälzische, salzburgische, und andere alte Batzen, oder 2. Albus-Stücke	—	4.
	Churbaierische, salzburgische, würtembergische, augsburgische und regensburgische alte Landmünzen	—	2¾.
	Kaiserliche, baierische, salzburgische, augsburgische, regensburgische und nürnbergische alte Kreutzer	—	1.

Was hingegen die übrige fremde, nicht conventionsmäßig ausgemünzte Sorten, als neue Reichsthaler, Zwey- und Eindrittheil-dann Einsechstheilthaler, wie auch Fünfzehner, Zwölfer, Sechser, oder andere kleinere Schiedmünzen anbelanget, welche in denen übrigen Verruffen de dato 3. Jenner 1760. dann 5. Jenner und 27. Aug. 1759. mithin wiederholter bereits auſſer Cours gesetzt worden, ungehindert deſſen aber jedannoch nach der leidigen Erfahrung in groſſer Menge sich in dieſsortige Lande eingedrungen haben, hievon wird das Publicum, um sich deren noch fruhezeitig zu entledigen, hiemit um so nachdrucksamer gewahrnet, als sich im übrigen ein jeder die Schuld sodann selbst beyzumeſſen hätte, wann er bey einer demnächstens zum Vorschein kommenden Devalvation der ringhaltigen Sorten, in empfindlichen Schaden kommen wurde. München den 26. October 1760.

Ex Commiſſione Sereniſſimi Domini Ducis & Electoris ſpeciali.

Joſeph Antoni Hernbeck, churfürstl. Hof-raths-Secretarius.

CCXLI.

Schreiben an den hochfürstlich bambergiſchen Geſandten bey dem Münztag in Augsburg, Freyherrn von Rottenhan, von dem churbaieriſchen Hofrath Lori erlaſſen. München den 30. Oct. 1760.

1760. Unvermuthet iſt dieſer Tagen ein, an beede auſschreibende Chur- und Fürsten des baieriſchen Kreiſes geſtelltes, Schreiben eingelaufen, und als man die 2. aufgedruckte Innſiegl von ungefehr erbrochen, hat man den befremdlichen Innhalt, vom 29. September abhin, vernommen, daß die vermeintlich im Namen derer dreyen im Münzweſen correſpondirenden Kreiſe, Franken, Baiern, und Schwaben, bey einem Münzprobationsconvent in Augsburg verſammlete Herren Räthe, Bothſchafter und Geſandte Sr. churfürstlichen Durchleucht zumuthen wollen, einen, dem Vorgeben nach, einmüthig abgefaſten Conventsſchluß, in Zukunft keine andere als conventionsmäßige Sorten auszuprägen, im baieriſchen Kreiſe zu verkünden, und fleißige Obſorge zu tragen, damit dieſer Unordnung aller Orten unverbrüchig nachgelebet werde.

So angenehm Sr. churfürstlichen Durchl. dieſer wohlgemeinte Wunſch an sich ſelbſten iſt, zu deſſen Erfüllung Höchſtdieſelbe auch längſtens die Bahne gebrochen haben: So überflüßig und fremd muß es fallen, hierzu von Geſandten und Abgeordneten zweyer geiſtlichen Stände und dreyer Reichsſtädte ermahnet zu werden, welche den Namen dreyer im Münzweſen correſpondirender Kreiſe anzunehmen für gut befunden haben.

Die drey in Münzſachen correſpondirende Kreiſe haben sich in der Anno 1564. zu Nördlingen freywillig abgeredten Vereine, die Anno 1571. von der Reichsdeputation zu Frankfurt, mit Zuſchlagung des öſterreichiſchen als 4. Kreiſes, bekräftiget worden, aus keiner andern Abſicht, als den damaligen Reichsfuß in Execution zu bringen, zur gemeinſamen Correſpondenz verglichen, die aber ihre reichsgeſetzliche Verbindlichkeit damals ſchon wieder verlohren, als es dem ganzen öſterreichiſchen Kreiſe, und, auch im baieriſchen, dem Erzſtift Salzburg in Angeſicht Kaiſers und Reichs ungeahndet hingegangen, theils durch immerwehrendes Ausbleiben von Probationstägen, theils durch ewiges Proteſtiren, die Probierordnung Kaiſers Ferdinand I. ſowohl, als den frankfurter Deputationsabſchied von 1571. mit allen Probationstagsſchlüſſen anzufechten, und ehender noch umzuwerfen, als der alte Reichsfuß von ſich ſelbſten zerfallen iſt, deſſen Umſturz endlich alle Ueberbleibſel derer, nur von Reichsmünzfuß Executionen handlenden Vereine und Reichsgeſetze, ohnehin längſtens mit ſich niederreiſſen müſſen.

Sowenig alſo Seine churfürstliche Durchl. den gegenwärtigen Münztag in Augsburg, wo es nur von Execution eines freywillig angenommenen proviſoriſchen und zum Reichsgeſetz noch nicht erhobenen Münzfuſes zuthun iſt, mit

den

den ersten, noch reichsgesetzmäßigen Probationstägen, in eine Parallele setzen, und zwischen Reichs- und Kreistägen, dann freundnachbarlichen Unterredungen, zu Abbruch Dero Landshohheit, und nur zu Errichtung neuer sogenannten Directorialzuständigkeiten, eine Analogie erzwingen lassen können: Soweit ist es gefehlt, daß die in Augsburg noch versammlete Herrn Abgesandte und Abgeordnete für Repräsentanten und Bevollmächtigte drey ganzer Reichskreise angesehen werden sollen.

Die Grundsätze des Hochstifts Würzburg, die man Anno 1725. öffentlich geäussert, und auch dermalen noch nicht zurückgenommen, auf welche die beede brandenburgische Häuser, und Andere, gegen diesen augsburgischen Münztag ihre Wiedersprüche aufgebauet, legen genug zu Tage, daß man die Handlungen der hochfürstlich bambergischen Gesandtschaft für einzele Verfügungen, und sowenig für einen fränkischen Kreisschluß ansehen wolle, als wenig es bey dem letzten Probationstag Anno 1725. geschehen, dessen Schlüsse von dem in Nürnberg versammleten Kreisconvent im nächsten Jahre reformiret worden.

Gleichwie die Repräsentation des schwäbischen Kreises erloschen, sobald Se. herzogl. Durchleucht zu Würtemberg, als Münzdirector in Schwaben, Dero Gesandtschaft in Inactivität gesetzet; auch über dieses die Reichsstadt Augsburg, welche mit einer auf samt und sonders gestellten Kreisvollmacht ohnehin nicht versehen, die Mitsieglung im schwäbischen Kreises Namen abgeschlagen: So siehet man zum voraus, daß auch im schwäbischen Kreise Niemand, als welche freywillig selbsten mitgestimmet, durch derley Conventschlüsse und Fertigungen sich binden lassen könne, und wolle.

Nachdeme Se. churfürstl. Durchleucht Dero Räthe, mit Hinterlassung öffentlicher Protestationen, abgeruffen; so hat es mit dem baierischen Kreise die nämliche Beschaffenheit. Dann hat das Erzstift Salzburg von Anbeginn des Reichsmünzfuses, bis diesen Tag, gegen alle Reichsmünzgesetze, Probierordnungen und Probationstagsschlüsse ohne Unterbruch protestiret: So wird wohl Niemand in Abrede stellen, daß von salzburgischer Seite, bey Reichs- und Kreis- noch allen übrigen Handlungen, auf eine Direction in Münzsachen der mindeste Anspruch jemals gemacht worden sey, noch in Zukunft, einem 200. jährigen Herkommen zuwider, gemachet werden könne; obgleich in übrigen wirklichen Kreistagssachen eine Alternation beliebet worden.

So wenig also ehehin, als das Erzstift gegen die Reichsmünzgesetze an allen Versammlungen protestiret, man von baierischen Kreises wegen sich an dessen Stimme und Handlungen binden lassen können: Eben so wenig ist es jetzt, daß man ohnehin einen Reichsfuß oder Münzgesetz, nicht einmal zum Vorwurf hat, an der Zeit, in Abwesenheit und mit Widerspruch Churbaierns, auf einmal einen baierischen Kreises Repräsentanten, vielleicht nur in der Absicht vorzustellen, um hierauf ein neues Münz-Condirectorium aufrichten zu können.

Dieses sind die kurzhin angemerkten Ursachen, warum Se. churfürstl. Durchläucht weder einen aus drey Kreisen bestehenden Münzconvent, weder dessen durch mehrere oder einmüthige Stimmen gefaste Schlüsse, nach Dero Widerspruch, für ein Gesetz, so nur der Reichstag machen kann, zu erkennen, mithin alles nur für Privathandlungen zu achten, bewogen werden. Eben auf diese Art wird das obbemelte Schreiben angesehen; welches man allein Sr. hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg zu Ehren, ohne Zurücksendung auf sich will erliegen lassen, in der zuversichtlichen Hoffnung, man wolle Se. churfürstliche Durchleucht mit fernern derley Zuschriften verschonen, oder aber gewärtigen, daß selbe uneröffnet an seine Behörde zurückgeschicket werden.

Ich habe hiemit alles geschrieben, was mir Euer ꝛc. durch ausdrücklichen Befehl Sr. churfürstlichen Durchleucht zu überschreiben gnädigst ist aufgetragen worden: Und nichts mehr bleibt übrig, als daß ich für meine Person Dieselbe der vollkommnesten Hochachtung nochmal versichere, die ich von Zeit der ersten Bekanntschaft gefasset habe, und womit ich ohne Aufhören seyn wird ꝛc.

CCXLII.

Deßgleichen vom 3. November, 1760.

1760. Nach Empfang meines, den 30. Octobris abhin erlassenen Schreibens, werden Euer Hochwohlgebohrn einige Wirkung von der Signatur d. d. 27. October selbst nicht hoffen, wodurch der churfürstliche und des baierischen Kreises Generalwardein, Joseph Decker, mittels eines den 22. ejusdem gefaßten Conventsschlusses, zur persönlichen Erscheinung nach Augsburg unmittelbar vermeintlichen hat fürgeladen werden wollen.

Weder in dem gegenwärtigen augsburgischen Münztag, wo geringere, und wenig oder gar nichts ausprägende Stände den vornehmeren, um das Münzwesen best verdienten, Chur- und Fürsten allgemein verbindliche Münzgesetze vorschreiben wollen, wird die Beschaffenheit der alten Probationstäge erkennet; weder diesem, und noch minder dem bambergischen Directorio, wird die Befugnuß eingestanden, einen churfürstlichen Unterthan und verpflichteten Münzverwandten unmittelbar für sich laden zu können; wann selber gleich in Münzsachen dem Probationsconvent mit ist verpflichtet worden.

Da Beyspiele vorhanden sind, daß man in ähnlichen Fällen von des bambergischen Directorii wegen auch an Reichsstädte eine ordentliche Requisition zustellen, für nothwendig erachtet hat: So ist es eine höchst befremdliche Zudringlichkeit, wann gegen einen Churfürsten des Reichs auch diese Achtung bey Seite gesetzt, und durch unmittelbare Fürladung seiner Unterthanen und beeideter Diener das Jus de non evocando in Anspruch will genommen werden.

Auf churfürstlichen Befehl habe ich demnach die in Originali anliegende ungebührliche Citationssignatur mit der Nachricht zuruckzusenden, daß dem Generalwardein in Augsburg zu erscheinen gemeßnest verbothen worden.

Ich verharre übrigens mit der vollkommnesten Hochachtung.

CCXLIII.

Münzverruf, vom 3. December, 1760.

1760. Ihro churfürstl. Durchleucht in Baiern haben zwar seit der, mit der Kaiserin Königin Majestät ꝛc. in Anno 1752. getroffenen bekannten Wienerconvention in denen verschiedentlich der Münzen wegen erlassenen Mandatis ausdrucklichen, und wiederholter anbefohlen, daß zu Verhütung all weiterer Münzzerrüttung in Dero Landen keine andere, als die in der Wienerconvention bemerkte, und aller Orten bekannte Sorten, als ganze, halbe und viertel Thaler, dann ganze und halbe Kopfstück, nebst denen des Commercii wegen benöthigt fremden, und zu Entscheidung des kleinen Handkaufs ohnentbehrlich und ausdrucklich benennten kleineren Münzen, im Cours gedultet, alle übrige neue zum Vorschein kommende fremde Gattungen aber, als neue Reichsthaler, $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stück, oder Fünfzehner, Zwölfer, Sechser, oder andere kleinere neue Münzen, völlig verruffen, und außer Cours gesetzt seyn sollen.

Es hat aber die leydige Erfahrung gewiesen, daß, alles dieses zu mehrmalen geschärften Verboths ohngeachtet, verschiedentliche in denen benachbarten, und sonderbar in dem schwäbisch- und fränkischen Kreis, ausgeprägte ringhaltige Münzen in Dero Churlande in großer Menge sich eingeschlichen, und dargegen Dero eigene, und andere gute patentmäßige Sorten verschlungen haben.

Und ob zwar Ihro churfürstl. Durchleucht bis zu einer von Reichs wegen erfolgenden Remedirung und Abstellung solch ringhaltiger Ausmünzung, zu besserer Conservirung der conventionsmäßigen guten Sorten, in Anno 1759. den Thaler auf 2. fl. 30. kr. erhöhen, und zugleich das Verboth wegen der vorbemerkt schlechteren Münzen erneueren lassen: So hat aber auch diese Erhöherung, und außer Coursetzung, da die von Reichs wegen angehofte Hülf und Abstellung bisher ausgeblieben, keinen anderen Erfolg gehabt, als daß in denen benachbarten Kreisen noch schlechter ausgemünzt, und solche bereits so weit getrieben worden, daß der Verlurst neuer-

dings

dings 10. 15. bis 20. pro Cento, und der gerechte conventionsmäßige Thaler gegen solche schlechte Münzen seinem innerlichen Werth nach wirklich 3. fl. betraget, so folgsam zu dessen Conservation eine abermalige Erhöherung höchst nothwendig wäre.

Nachdeme aber hierdurch das Uebel nicht gehoben, sonderen vielmehr noch allgemeiner gemacht, und veranlaßt werden könnte, daß anderwärts eine noch schlechtere Ausmünzung erfolgen dürfte; ansonsten aber Ihro churfürstl. Durchleucht zum größten Mißfallen gereichet, daß Dero hierunter gehabte landsväterliche Obsorg durch den sträflichen Ungehorsam Dero Unterthanen gegen die in Münzwesen erlassene Generalmandata, und darin so oft wiederholte Verboth der schlechten Münzen bisher fruchtlos gemacht worden: Als haben endlich Höchstgedacht Se. churfürstliche Durchleucht ꝛc. um sich, und Dero Lande von weiteren Schaden zu retten, kein anderes Mittel übrig gesehen, als, bis eintweders von Reichs wegen ein allgemeiner Schluß oder mit denen benachbarten hohen Münzständen ein gemeinsame Verständnuß im Münzwesen zu erlangen seyn wird, die in Dero Landen in so häufiger Menge eingedrungene fremde Münzen theils völlig eliminiren, theils aber nochfolgender Massen devalviren zu lassen; worbey ein jeder den allenfalls bey sothaner Devalvation zu erleiden habenden Schaden Niemand anderen, als sich selbst, und dem Ungehorsam beymessen kann, den er in Nichtbefolgung der dießfalls ergangenen churfürstl. Mandaten sträflich erwiesen hat.

Neue sogenannte Reichsthaler, oder 90. Kreutzerstück, welche bishero für 1. fl. 36. kr. oder zum Theil noch höher coursiret haben, sollen hinführo sowohl in Handel und Wandel, als bey denen Aemteren nicht höher angenommen werden, als ad ″ = 1. fl. 24. kr.

Detto neue $\frac{2}{3}$. Stuck, oder Guldiner, so für 1. fl. 4. kr. auch 6. kr. oder noch höher ausgegeben werden, können coursiren. ″ ″ — fl. 56. kr.

Dergleichen $\frac{1}{3}$. Stuck, oder halbe Gulden ″ ″ — fl. 28. kr.

Alle seit Anno 1755. ausgeprägte $\frac{1}{6}$. Stuck mit der Aufschrift: VI. einen Reichsthaler von unterschiedlichen Gepräge: bleiben noch wie vorhin völlig auſſer Cours gesetzt.

Fürstl. Oettingische Münzen, als sogenannte Conventionsthaler, $\frac{2}{3}$. Stuck, Zwölfer und Sechser bleiben ebenfalls noch ferners außer allem Cours.

Herzogl. würtembergische neue 15. kr. Stück, wegen deren Unkennbarkeit im Schrott und Korn, können sowohl in Handel und Wandel, als bey denen Cassen nur angenommen werden ad — fl. 12. kr.

Dahingegen bleiben die ältere herzogl. würtembergische und andere alte 15. kr. Stück, welche vor Anno 1752. ausgemünzt worden, in ihrem bisherigen Werth ad ″ — fl. 15. kr.

Herzogl. würtembergische, und alle andere nur seit Anno 1752. ausgemünzte 12. kr. Stücke, außer denen churbaierisch und churpfälzischen, welche als eine pure Landmünz ihren bisherigen Cours ad 12. kr. behalten, sollen nur gelten — fl. 10. kr.

Alle etwas ältere vor Anno 1752. ausgemünzte Zwölfer hingegen bleiben bey ihren bisherigen Valor ad — fl. 12. kr.

Herzogl. würtembergische, marggräfl. bayreutische und anspachische, oder andere neue Sechser seit Anno 1752. können coursiren ad ″ — fl. 5. kr.

Stadt nürnbergische neue gute Batzen, oder 5. k. Stück aber ad — fl. 4. kr.

Salzburgische neue halbe Batzen seynd nur werth, und können angenommen werden ad ″ — fl. 1. kr. 1. pf.

Alle alte, oder vor 1752. ausgemünzte Sechser, Fünfer, Batzen, Halbbatzen und Groschen (exclusive der Churischen, oder vorhin verruffenen) wie auch die französische kleinere Münzen a 15. 12. 10. & 6. kr. bleiben bey ihrem bisherigen Werth, a ″ 15. 12. 10. 6. 5. 4. & 2. kr.

Alte, und sonst nicht verruffen geweßte sogenannte Landmünzen, oder 10. Pfenninger, als eine meistens abgewetzte, und ausgewogne Scheidmünz, auch wegen besserer Bequemlichkeit im Zehlen, sollen fernershin gelten — fl. 2. kr. 2. pf.

Hingegen sollen alle neue Groschen (ausser denen kaiserl. und churbaierischen) dann neue allenfalls zum Vorschein kommende Batzen und halbe Batzen gar keinen Cours haben.

Von denen Kreutzern gelten allein nebst denen kaiserl. und churbaierischen, die etwas ältere churpfälzische, anspachische, würtembergische, salzburgische, regenspurgische, nürnbergische und augsburgische, die übrige, und alle neue zum Vorschein kommende fremde Kreutzer aber sollen nirgends angenommen, sondern völlig außer Cours gesetzt werden.

Was die größere dieses Orts nicht benente sowohl Gold- als Silbersorten anbetrift, verbleiben selbe bey dem vorigem Cours, nach dem letzteren Münzverruf de dato 26. Octob. Anno dieß.

Dahingegen bleiben alle, dieß Orts nicht bemerkte, und ehevor verruffene Münzen ebenfalls noch wie vorhin außer allen Cours gesetzt.

Wobey noch angemerkt wird, daß die churfürstl. Aemter sich hiernach ebenfalls reguliren, und sobald neue Münzen zum Vorschein kommen, einige Stuck hievon sogleich zu dem churfürstl. Münzamt einschicken sollen, welches den Werth hievon in patentmäßigen Sorten zuersetzen, sofort diese neue Münzen behörig zu untersuchen, und darmit weiters instructionsmäßig zuverfahren hat ꝛc.

München, den 3. Dec. An. 1760.

Ex Commissione Serenissimi Domini Ducis & Electoris speciali.

Joseph Antoni Herrnbeck, churfürstl. Hofraths-Secretarius.

CCXLIV.

Münzverruf, von 14. Merz, 1761.

1761. Se. churfürstliche Durchleucht haben bereits den 26. October verwichenen Jahrs in dem publicierten Münz-Schematismo gnädigst befohlen, daß, mit den kaiserl. churbaierischen und salzburgischen, nach der Wienerconvention ausgemünzten Sorten, alle andere, den obigen im Gewicht gleich kommende, von Anno 1760. ausgeprägte Conventionsthaler, so lang selbe ihren conventionsmäßigen Schrott und Korn behalten, und so lang man ein oder die andere nicht in specie verufen wird, angenommen werden sollen.

Nachdem seither mehr derley Thaler, unter verschiedenen Gepräg en, in Vorschein gekommen, die aus einem Irrthum in Publico nicht durchgehends den ihnen gebührenden Cours erhalten haben: so befehlen Se. churfürstliche Durchleucht, daß die bereits erschienene Conventionssorten, als Churtrierische, bischhöflich würzburgische und eichstädtische, dann herzoglich zweybrückische und marggräflich bareutisch- und anspachische, herzoglich würtembergische, nicht minder Stadt regensburgische, neue nürnbergische, mit dem Gepräg des Reichsadlers, und augsburgische Thaler für . . . 2. fl. 30. kr.
alle obige Gulden . 1. fl. 15. kr.
halbe Gulden . 37. kr. ½.
ganze Kopfstück . . 25. kr.
halbe Küpfstück . . 12. kr. ½.
in Handel und Wandel, dann allen landesfürstlichen Cassen angenommen werden sollen: wie dann auch alle andere, noch weiters zum Vorschein kommende, hieoben nicht benannte Conventionssorten ebenfalls und in solang in obbemelten Werth anzunehmen sind, bis nicht ein oder die andere derley Conventionssort ins besondere abgewürdiget, oder verrufen werden wird. In Ansehung der Schiedmünzen entgegen wird das, den 26. October und 3. December abhin erlassene Geboth nochmals ernstlich wiederholet, wodurch ins besondere die hierinnen bemelte ausländische neue seit 1754. ausgeprägte 15. kr. und 6. kr. Stück auf 12. und 5. kr. herabgesetzet worden, bey welchem und all übrigen es fernerhin sein unabänderliches Verbleiben hat. München den 14. Merz 1761.

CCXLV.

Münzpatent des Probationstag zu Augsburg, den 12. Merz, 1761.

1761. Nachdeme man bey dem in des heiligen römischen Reichsstadt Augsburg veranlaßten und bis nun zu fürgedauerten Münzprobationsconvent sowohl aus dem über alle massen hochgetriebenen Geldlauf überhaupt, als auch insonderheit aus der gesetzmäßigen Prüfung und Valvation deren geläufigen

so

so einheimisch- als auswärtigen Gold- und Silbersorten leider! mehr als zu viel wahrgenommen hat, wie tief, und wie weit das deutsche Münzwesen in dem Reich, und mit selbigem der Handel und Wandel verfallen, und wie nothwendig es folglich seye, auf wohl angemessene Mittel mit Ernste und Standhaftigkeit zu gedenken, wodurch dieser bedauerlichen Münzzerrüttung als einem den deutschen Staat eben so empfindlich, als das leidige Kriegsohngemach selbsten, druckenden Uebel zu steuren, und dem besorglichen täglichen tieferen Verfall, um dieses Uebel nicht untereinstens gar ohnheilbar werden zu lassen, ohne mindesten weiteren Verzug vorzubeugen seye: So hat man bey dieser in solcher Absicht veranlaßten Versammlung, in Gleichförmigkeit deren bereits im Mittel gelegenen einzelen Kreisschlüssen einmüthig beschlossen, der zwischen Ihro kaiserlichen und zu Hungarn und Böhmen königliche Majestät, dann Ihro churfürstlichen Durchl. in Baiern den 21. September 1753. getroffenen Convention in der Wesenheit beyzutretten, mithin den nämlichen darinn gewählten und bestimmten Münzfuß mittels einer gleichförmigen und übereinstimmigen Entschließung, (einem zukünftigen allgemeinen Reichsschluß jedoch ohnabbrüchig) auch vor die Lande deren 3. correspondirenden löbl. Kreise dahin und dergestalten zu bestimmen, daß fürohin die feine cöllnische Mark Golds in Reichsducaten zu 283. fl. 5. kr. $3\frac{47}{71}$. pf. dagegen die feine cöllnische Mark Silber zu 10. Thaler oder 20. fl. ausgestücklet und ausgeschrotet, sofort zwischen beeden edlen Metallen, dem Gold und Silber, die Verhältniß wie 1. gegen $14\frac{11}{71}$. richtig und vest gestellet, und nach diesem ursprünglichen Maaßstock der gerecht ausgemünzte Conventionsthaler 2. fl. und der Reichs gesetzmäßig ausgeprägte Ducaten 4. fl. 10. kr. nach ihrem innerlichen Werth gelten, so weiter aber nach diesen beeden ohnmittelbaren Maaßstäben alle übrige so Gold- als Silbersorten in dem ihrigen Werth bemessen und berechnet werden sollen.

Ob nun wohl zu wünschen und des Reichs beförderlicher Wohlfart allerdings angemessen gewesen wäre, daß, und wann man diesen einmüthig angenommenen Fuß, einschlüßig der Verhältniß, jetzo gleich in werkthätigen Vollzug hätte setzen, so mithin den Conventionsthaler auf 2. fl. und den Reichs gesetzmäßig ausgemünzten Ducat auf 4. fl. 10. kr. als den beederseitigen innerlichen Werth, sogleich zuruckbringen können: So haben sich gleichwohlen diesem Verlangen und dieser Bemühung einige auf der Stelle ohnüberwindliche und ohnbehebliche Anstände noch zur Zeit entgegen gestellet, dadurch aber veranlasset, daß bis zu dem zuversichtlich hienächstigen Erfolge der gänzlichen Herunterseßung, wenigstens der weiteren Steigerung deren gröberen Sorten einsweilen ein ohnüberschreitlicher Halt gemachet, und zu gleicher Zeit der Grund zu sicherer und leichterer Herstellung des ohnentbehrlichen Surrogati gelegt werden möge. In welcher Absicht vor allen Dingen geschlossen, und verordnet worden ist, auch andurch forthin verordnet bleibet, daß in denen privilegirten Münzstädten deren 3. correspondirenden löblichen Reichskreisen Franken, Baiern und Schwaben keine andere als Reichs gesetzmäßige Gold- und conventionsmäßige Silbersorten, als bey welchen letzteren der 20. fl. Fuß bis auf die 5. kr. Stücke inclusive ohnabgängig beybehalten werden solle, auszuprägen, und dahero alle übrige neu erscheinende nicht reichsgesetz- noch conventionsmäßige Münzen, ohne weiteren Verruf, in und mit der That selbsten außer Gang und Cours seyn sollen.

Damit nun dieses vorgesteckte Ziel zu sicherer Vorbeugung besorglicher weiterer Steigerung um so ohnfehlbarer erreichet werden möge; so ist in fernerem Verfolg beschlossen, und dadurch alles Ernstes gebothen worden, daß von dem ersten nächst instehenden Monats Junii an der Conventionsthaler auf 2. fl. 24. kr. und der Reichs gesetzmäßige Ducaten auf 5. fl. und nach dieser Abmaaß alle übrige Gold- und Silbersorten in ihrem darnach berechneten äußerlichen Werth, bis zu hienächstiger zuversichtlichen gänzlichen Herunterseßung, ohnüberschreitlich und dergestalten bestimmet seyn sollen, daß unter schwerer und empfindlicher Strafe, welche nebst der Confiscation einer jeden Lands- und Ortsobrigkeit, nach der Art des Vorfalls, zu determiniren anheim bleibet, Niemand diese Münzgattungen in einem höheren äußerlichen Werth anzunehmen, oder auch zu verausgaben schuldig und befugt seye.

Alldieweilen aber bey fernerer Gestattung des Laufs so manchfältiger allzuhoch ausgemünzter geringhaltiger Sorten allerdings zu besorgen stünde, daß die alte verderbliche Unordnung, woraus alles dieses betrübliche Unheil erwachsen ist, noch ferner unterhalten, oder gar eine neue, in der Folge, noch

verderblichere angerichtet werden möge: So ist in beharrlichem Verfolg weiter geschlossen, andurch aber gesetzmäßig vest gestellet worden, daß alle über 24. fl. hinausgebrachte Silbersorten bloß vom ersten besagten Monats Junii bis zu dessen Ende gang und giebig, von dem ersten des darauf folgenden Monats Julii aber, unter Confiscation und noch weiters nach dem Befund angemessener empfindlichen Strafe, völlig verruffen, und außer allem Cours gesetzet seyn sollen.

Immassen nun merklich daran gelegen ist, daß ein jeder, sonderbar aber auch der gemeine Mann von dieser Münz-Verruf- und Abwürdigungsverordnung vollkommen unterrichtet seyn möge; als hat man in der in 10. Abtheilungen eingeglichenen und sub Lit. A. beyliegenden Hauptverzeichniß aller in Publico geläufigen Gold- und Silbersorten die valvirte Münzgattungen der Reihe nach angezeiget, und in dem eben auch sub Lit. B. beykommenden Anhang die mitlerweil noch aufgebrachte nachgetragen, darinnen aber vordersamst denen Goldsorten das gebührende Gewicht zu dem Ende vorausgesetzet, damit man wissen möge, wie hoch bey denen leicht und geringwichtigen die abgängige Als, und bey welchen auch der Schlagschatz, und wie hoch derselbe zu vergüten seye. In welcher nämlichen Absicht man auch einer jeden Münz und zwar, wenn selbige stäts fort gang und giebig ist, vor beyde Fälle, wo nämlich der Thaler auf 2. fl. 24. kr. und der Ducaten auf 5. fl. erhöhet stehet, und wo gegenüber der Thaler sowohl als der Ducat auf ihren innerlichen Werth der 2. fl. respective und 4. fl. 10. kr. herunter kommen, zu Jedermanns Begriff den geläufigen Werth bestimmet, darauf aber auch weiter angezeiget hat, ob und wie lang die angemerkte Sorten im Cours zu bleiben haben, oder gegenüber völlig verruffen seyn sollen.

Um aber nach der Erfordernuß vorzusorgen, daß Niemand, und am wenigsten der gemeine Mann, durch die Juden und Geldwucherer gefährdet und vervortheilet werden möge; so hat man in der mehr beregten Hauptverzeichnuß und derselben Abtheilungen ausdrücklich mit angemerket, wie eine jede Münzsorte nicht nur einzel, sondern auch viertel, halb und ganze Markweis bey denen herrschaftlichen Cassen und privilegierten Münzstädten angenommen werde.

Auf daß man sich nun bey der Einnahm und Verausgabung samtlicher Münzgattungen darnach richten, und aus der Entgegenhaltung mit denen Abdrücken die eigentliche Münzsorte sehen und urtheilen könne; so seynd mehrerer Deutlich- und Sicherheit willen zu denen 10. Abtheilungen und dem Anhang sub Lit. C. & D. eben soviel übereinstimmige Tabellen deren Münzabdrücken nach der nämlichen Zahl und Ordnung beygefüget, auch zu allem Ueberfluß einem jeden Abdruck der Werth, welchen selber entweder vor beyde Fälle, oder wenigstens vor denen einen, wo der Thaler 2. fl. 24. kr. gilt, zu nehmen haben, beygeschrieben, in der 10. Abtheilung aber, und der derselben entgegen stehenden 10. Tabell, diejenige Schiedmünzen ausdrücklich ausgezeichnet und namentlich mit Bemerkung der Jahrzahl ausgedruckt worden, welche nicht nur bis auf den 1. obbesagten Monats Julii, sondern so lang der Thaler 2. fl. 24. kr. gilt, zu Bestreitung der täglichen Nothdurft um den daselbst bestimmten Preis fort gang und giebig seyn sollen. Welchem allem sub Lit. E. zur geschwinden Ein- und Uebersicht, dann leicht begrifigen Gebrauch des gemeinen Manns ein allgemeines Register angefügt worden, worinnen alle Münzen der zusammen gehörigen und leicht erfindlichen Reihe und Ordnung nach angezeiget, und wobey bloß der Werth, in und nach welchem eine jede Sorte zu coursiren hat, bemerket, dann das Blat und Num. angedeutet worden, wo die nämliche Sorte allschon in denen Abtheilungen anzutreffen ist, um erforderenden Falls die Abtheilungen und derselben Haupt- und Particularrubriques nachsehen, auch die daselbsten befindliche Anmerkungen beobachten, dann die Münzabdrücke selbsten einsehen zu können. Nach welchen voraussstehenden Richtsätzen und Anweisungen sich also männiglich in der Einnahm sowohl als der Verausgabung sorglich zu richten hat.

Ueberhaupt wird Jedermann zu schuldigster Nachachtung auf die Hauptverzeichnuß deren darinnen bemerkten Gold- und Silbersorten, und die dießfalsige Abtheilungen, dann den Anhang, und die darmit übereinstimmige Tabellen, sonderheitlich aber auf die daselbsten gemachte Anmerkungen und Erleuchterungen, und zwar unter dem befehlenden Beysatz andurch verwiesen, daß alle übrige hierinnen nicht bemerkte so Gold- als Silbersorten (die Reichs gesetz- und conventionsmäßig geprägte allein ausgenommen, als welche bey dem ihrigen

bestimmten Werth jederzeit zu verbleiben haben) vollkommen verruffen, und außer Cours um so gewieser gesetzt seyn und bleiben sollen, je ohnfehlbarer ausser deme zu besorgen wäre, daß andere gegenwärtig in diesen correspondirenden Kreislanden eben nicht geläufige, gleichwohlen aber in anderen Gegenden noch vorräthige ringhaltige Sorten sich nach und nach wiederum hereinziehen, und die bessere Münzgattungen wo nicht gänzlich verdringen, jedannoch hinauftreiben und steigern würden.

Damit es nun keiner unnöthigen und weitläufigen Wiederholung bedarfen, noch auch dardurch das Publicum aufgehalten, oder gar irr gemacht werden möge; so wird sich auf die Hauptverzeichnuß selbsten derselben Abtheilungen und eben so auf derenselben Anhang, sonderheitlich aber auf die dortselbsten gemachte verschiedentliche Anmerkungen, als auf ergänzende Theile dieser gesetzlichen Verordnung also zwar und dergestalten bezohen und berufen, daß derselben gänzlicher Innhalt eben so viel Kraft und Wirkung haben solle, als wenn selbiger von Wort zu Wort diesem haupt Münzpatent einverleibt worden wäre.

Alldieweilen aber die vorzügliche Sicht und Sorg dahin zu wenden ist, damit diese beschlossene Münzvorsehungen, dann die Abwürdig- und Verrufung so mancher geringhaltigen Sorten von einem dauerhaften Bestand seyn, somit der durch Val- und Devalvirung erleidende allerdings beträchtliche Verlust durch den sich in dem dauerhaften Verfolg werkthätig gewährenden Nutzen anwiederum ersetzet, und dadurch die herrschaftliche Cassen sowohl, als auch der gemeine und Privatmann mittelst Habhaftwerdung tüchtiger Münzen entschädiget werden mögen; so seynd bereits kaiserliche Majestät, als welche durch ihre reichsväterliche sorgfältigste Veranlassung und ohnermüdete Reichsoberhäuptliche Vorkehrungen zu diesen Münz-verbesserlichen Vorsehungen aus eigener allerhöchsten Bewegnuß die Gelegenheit gegeben haben, allerunterthänigst und geziemend belanget worden, diese zu beförderlicher Wohlfart des gemeinen Wesens unternehmende hülfsgewährliche Veranstaltungen, nach Ihro Reichsoberhäuptlichen nachrühmlichsten Sorgfalt und Machtsvollkommenheit, kräftigst zu schützen, zu handhaben, und zu befördern, allerhöchst welche dann auch die wiederholte allergnädigste Versicherung in denen allerhuldreichesten Ausdruckungen denen 3. correspondirenden Reichskreisen unter bezeugter allerhöchster Zufriedenheit gegeben, und dadurch den dauerhaften Bestand dieser der Münzverbesserung allerdings angemessenen Vorsehungen sicher gestellet haben.

Damit es sofort auch einheimisch an dem ernsthaften Vollzug, und der beständigen Aufsicht nicht gebrechen möge; so werden die hohe Kreisausschreibämtere deren 3. correspondirenden Kreisen auf die allerortige Verkündung an die eingelegene hohe Kreisstände, diese aber soweiter auf die ohnverbrüchige Vesthaltung deren in dem deutschen Reich vorhandenen heilsamen Münzgesetzen, älterer und neuerer Münzedicten und Patenten, Conventsschlüssen und übriger Verordnungen, sonderbar aber auf den stracken Vollzug gegenwärtiger Verfügungen den sorgsamsten Bedacht zu nehmen, aus eigener Bewegnuß und zu eigener Wohlfarth ihrer Länder und Unterthanen geneigt seyn, sonderbar aber dafür sorgen, damit nicht ohnvermerkt fremde und neue ohnvalvirte Gelderе, als welche, wie oben erwehnet, ganz und gar außer Cours zu halten seynd, einschleichen, oder auch anderstwoher eingedrungen werden mögten.

In welcher nämlichen Absicht die jedesortige hohe Landesobrigkeiten der Kaufmannschaft und denen Banquiers bey schwerer Strafe zuverbieten, und mit Ernst darauf zuhaltenhaben, damit denen fremden und neuen unvalvirten Münzen von daher, auf keinerley Weiß, irgend einiger Behuf gegeben, noch auch denen Münzen überhaupt, unter irgend einigerley Vorwand, eigenmächtig und nach Willkühre einiges Aufgeld zugeschlagen werde: Wie dann zu dem nämlichen Ende so Christen als Juden das höchstschädliche Auf- und Auswechslen deren Gelderen mit oder ohne Aggio, dann das Kippen und Wippen, nach Maaßgab deren älteren und neueren Münzgesetzen und Ordnungen keineswegs verstattet, sondern aufs schärfeste und unter empfindlichster Strafe verbothen, und eben also das Einschmelzen oder Abtreiben deren edlen Mettallen, nach wie vor, untersagt seyn und bleiben solle. Wie dann insonderheit auch fleißigste Obsorge dahin zutragen ist, damit die Ausfuhr deren guten und Einbringung schlechterer Sorten, nicht minder die Ausschleppung des so gemünzten als ungemünzten Silbers, sonderbar an Ort und Ende, wo solches höher als vor 20. fl. ausgemünzt wird, mittelst

geschärfäster Ahndung verhütet, und in solcher Absicht die Postgutschen, Land- und Frachtwägen fleißig visitiret, auch das darauf ohne obrigkeitlichen Paß und Versicherung befindliche Gold und Silber confisciret werde.

Um aber auch die edle Mettallen nicht übermäßig und undienstlich verbrauchen und verschwenden zulassen, so ist durch die hohe Landesobrigkeiten denen Gold- und Silberschmieden, Dratziehern, Dressen- und Bortenfabricanten, dann denen sonstigen Verlegern das übermäßige Aufkauffen und Einschmelzen, sonderbar aber die Verarbeitung des Silbers unter 13. Loth, bey empfindlicher Strafe einzustellen, und überhaupt das Silberschmelzen, Abtreiben, Granaliren oder Körnen, probiren und dergleichen, niemanden anderst als denen verpflichteten Wardeins und Münzmeistern, und nur in gewisser Maaße denen von der Obrigkeit hierzu eigends befreyt- und verayderen Personen, als auf welche sammentliche Leute, und derselben Verrichtungen, von Obrigkeits wegen, des besorglichen Unterschleifs willen, eine genaue Aufsicht zu tragen, nach ihren allerseits obhabenden Pflichten zuzulassen und zugestatten.

Endlichen werden alle in dem teutschen Reich von Zeit zu Zeit verkündete Münzgesetze, Münzedicten und Patenten, Conventsschlüsse und Verordnungen, nach ihrem ganzen Innhalt, soweit selbige durch dieses Patent und Vorsehung nicht geänderet worden, hieher nochmalen wiederhohlet, und verneueret, alle Eingesessene und Unterthanen dieser 3. correspondirenden Reichskreisen aber alles Ernstes angewiesen, diesen reichsgesetzlichen Anordnungen sowohl überhaupt, als auch insonderheit diesem Münzpatent und neuerlichen in des heiligen römischen Reichs Stadt Augsburg errichteten Münzreceß, als dem Vorsehungsweis bestimmten unabweichigen Richtmaaß, zu ihrem eigenen Besten, und zu Beförderung der gemeinen Wohlfart, die schuldigste gehorsamste Folge zuleisten, dessen man sich gegen männiglich unfehlbar versiehet. Signatum in des heiligen röm. Reichs-Stadt Augsburg den 21. Martii 1761.

Lit. A.

Hauptverzeichnuß, deren Gold- und Silbersorten.

Erste Abtheilung,

Wobey bemerket wird, wie nachstehende Gold- und Silbersorten, sowohl nach dem äußerlich-erhöheten Werth des Reichsducatens zu 5. fl. und des Conventionsthalers zu 2. fl. 24. kr. als auch nach dem Conventionsmünzfuß, den Reichsducaten zu 4. fl. 10. kr. und den Conventionsthaler zu 2. fl. gerechnet, im Publico zu coursiren, und zugelten haben.

Sollen wägen nach dem ordinarie 60. Aß schweren Ducatengewicht	Goldmünzsorten. Diese nachstehende Sorten bleiben in dem vor beede Fälle bestimmten Werth beständig fort im Cours, und werden nicht verruffen	Sollen auf die rauhe Cölnische Mark gehen	So lang der Reichsducat 5. fl. gilt, coursiret ein Stuck um	Wenn der Ducat auf 4. fl. 10. kr. herunter kommt, coursiret ein Stuck pro
Ducat	Aß		Stuck	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.
2	47½	Num. 1 Churfürstl. cöllnische Carld'or	24	11 — —	9 12 —
		2 Churfürstl. baierische Carld'or	24	11 — —	9 12 —
		3 Churfürstl. pfälzische Carld'or	24	11 — —	9 12 —
		4 Hochfürstl. anspachische Carld'or	24	11 — —	9 12 —
		5 Herzogl. würtembergische Carld'or	24	11 — —	9 12 —
		6 Hochfürstl. heßische Carld'or	24	11 — —	9 12 —
		7 Hochfürstl. fuldaische Carld'or	24	11 — —	9 12 —
		8 Hochfürstl. badendurlachische Carld'or			
		9 Hochfürstliche hohenzollerische Carld'or			

Gold-

Sollen wägen nach dem ordinarie 60. Aß schwehren Ducatengewicht	Goldmünzsorten. Diese nachstehende Sorten bleiben in dem vor beede Fälle bestimmten Werth beständig fort im Cours, und werden nicht verruffen	Sollen auf die rauhe cöllnische Mark gehen	So lang der Reichsducat 5. fl. gilt, coursiret ein Stuck um	Wenn der Ducat auf 4. fl. 10. kr. herunter kömt coursiret ein Stuck pro

Ducat	Aß		Stuck	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
		Hochfürstl. waldeck. Carl. d'or; Nota diese Sorte ist in dem Anhang zu finden.							
		Num. 10 Hochgräfl. montfort. Carl d'or Diese 4. Sorten werden, gleich es seit 1737. geschehen, noch ferner völlig außer Cours gehalten.							
—	60	11 Kaiserl. Ducaten =	67	5	—	—	4	10	—
		12 Kremnitzer Duc. d. a. 1749.	67	5	1	—	4	11	—
		13 Päpstl. Ducaten d. a. 1739. 40. 45. 52. & 54. =	67	4	58	—	4	9	—
		14 Churfürstl. sächsische doppelte Ducaten d. a. 1753.	33½	10	—	—	8	20	—
		15 Königl. preuß. Duc. d. a. 1749.	67	5	—	—	4	10	—
		16 Kaiserl. rußische Ducaten	67	4	55	—	4	6	—
		17 Zürcher Ducaten d. a. 1753.	67	5	—	—	4	10	—
		18 Hochfürstl. bamberg. würzburgische Duc. d. a. 1733.	67	5	—	—	4	10	—
		19 Herzogl. branschweig. lüneburgische Duc. d. a. 1742.	67	4	58	—	4	9	—
		20 Herzogliche würtembergische Ducaten d. a. 1749. =	67	5	—	—	4	10	—
		21 Hochgräfl. königseck-erbsische Ducaten 1756. =	67	5	—	—	4	10	—
		22 Holländische Ducaten von verschiedenen Jahrzahlen	67	4	58	—	4	9	—
1	54¾	23 Königl. spanische Dupplonen 1731 = = =	35	8	45	—	7	18	—
		24 Herzogliche braunschweigische Doppien d. a. 1745. =	35	8	45	—	7	17	—

Sollen wägen nach dem ordinarie 60. Aß schweren Ducatengewicht	Goldmünzsorten. Diese nachstehende Sorten bleiben in dem vor beede Fälle bestimmten Werth beständig fort im Cours, und werden nicht verruffen	Gehen auf die rauhe cöllnische Mark	So lang der Ducat 5. fl. gilt, kommt ein Stuck pro	Kann ein Stuck im Publico coursiren, wenn der Ducat auf 4. fl. 10. kr. herunter kömt, pro

Ducat	Aß		Stuck	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
		Num. 25 Königliche preußische Friederichs = D'or de annis 1756. & 57. wie auch diejenige unter königlichen polnischen Stempel a 5. Thaler.	35⅙						
		Nota Diese vorstehende Sorten seynd ohnehin, und bleiben gänzlich verruffen							
2	19¾	Num. 26 Königl. französische Schild-Louisd'or von verschiedenen Jahrzahlen	28 1/2 6/6 2/3 8/3	10	36	—	8	50	—

Erste Anmerkung.

Nachdeme sich die Carld'or, Maxd'or, Ducaten und Doppien, welche den grösten Theil derer Goldsorten bey denen oberen Kreisen ausmachen, meistens zu leicht oder ringwichtig befinden, als hat man geflissentlich bey allen diesen Gattungen dasjenige Gewicht, welches dieselbige eigentlich halten sollen, angemerket, dabey aber geschlossen und geordnet, daß wenn der Reichsducat 1. volles oder dergleichen 2. Aß zuleicht und ringwichtig ist, derselbige zwar nicht außer Cours gesetzet, noch auch der Schlagschatz abgebrochen, sondern blos der wahre nach dem innerlichen Werth sich ergebende Gewichtsabgang, und zwar nach dem Conventionsfus, den Reichsducaten ad 4. fl. 10. kr. gerechnet, per Aß mit 4. kr. so lang aber der Ducat im äußerlichen Werth ad 5. fl. erhöhet ist, per Aß mit 5. kr. zuvergütten, wo hingegen bey Abgang 3. oder mehrerer Assen nebst Vergüttung des ermanglenden innerlichen Werths auch der Schlagschatz ad 4. kr. per Stuck abzuziehen, und daß sofort bey denen Carolins und Maxd'orn nach dem Conventionsfuß, den Reichsducaten zu 4. fl. 10. kr. bey Ermanglung und Abgang 1. 2. 3. und 4. Assen lediglich der wahre Werth, und zwar vor jedes Aß $3\frac{1}{2}$. kr. nach dem Ducaten zu 5. fl. aber vor jedes Aß 4. kr. zu vergütten; bey Ermanglung des 5ten Aß dahingegen nebst dem wahren Werth auch der Schlagschatz von jeder Carolin 7. und von jeder Maxd'or 5. kr. endlichen aber bey denen Doppien, nach dem Maaßstab des Reichsducaten zu 4. fl. 10. kr. vor jedes Aß 4. kr. und nach dem Ducaten zu 5. fl. $4\frac{1}{2}$. kr. vor den Schlagschatz dahingegen 6. kr. abzuziehen, und respective darauf zulegen seyn.

Zweyte Anmerkung.

Die genaueste Berechnung des zu denen vorstehenden Goldsorten gehörigen Gewichts bestehet in folgenden; als nämlich muß wiegen

	Ducat	Aß
Eine teutsche Carld'or	2	47 $\frac{1}{2}$
Eine Doupplone	1	44 $\frac{6}{7}$
Ein königliche französische Schild-Louisd'or	2	19 $\frac{19}{21}$

Der Ducat wiegt ohnehin 60. Aß.

Nachdeme aber sammentliche Goldsorten, nach diesem genauest bestimmt- und berechneten Gewicht, unmöglich ausgewogen werden können, so hat man für dienlich und nothwendig gefunden, sothanes Gewicht zu Erleichterung des Gewerbs, und zu Verhütung alles Anstandes und Irrung in die an der Seite gesetzte und allenfalls noch auswiegliche Ansätze zubringen.

Conventionssilbersorten.

Diese nachstehende Sorten bleiben in dem vor beede Fälle bestimmten Werth beständig fort im Cours, und werden nicht verruffen.

		So lang der Conventionsthaler 2. fl. 24. kr. gilt, coursiret ein Stuck pro			Wenn aber der Conventionsthaler 2. fl. gilt, kann ein Stuck coursiren pro		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Num. 1	Kaiserl. Thaler	2	24	—	2	—	—
2	Kaiserl. königl. Thaler	2	24	—	2	—	—
3	Kaiserl. Kopfstücke	—	24	—	—	20	—
4	Kaiserl. königl. Kopfstücke	—	24	—	—	20	—
5	Churfürstl. baierische Conventionsthaler	2	24	—	2	—	—
6	Hochfürstl. würzburgische Conventionsthaler de anno 1760.	2	24	—	2	—	—
7	Herzogl. würtemberg. Conventionsthaler de 1760.	2	24	—	2	—	—
8	Hochfürstl. hohenloh. Conventionsthaler de 1757.	2	24	—	2	—	—
9	Reichsstadt augsburgische Conventionsthaler de anno 1760.	2	24	—	2	—	—
10	Reichsstadt regensburgische Conventionsthaler de anno 1759.	2	24	—	2	—	—
11	Churfürstl. baierische Conventionsgulden von verschiedenen Jahrzahlen	1	12	—	1	—	—

Con-

Conventionssilbersorten. Diese nachstehende Sorten bleiben in dem vor beede Fälle bestimmten Werth beständig fort im Cours, und werden nicht verruffen.	So lang der Conventionsthaler 2. fl. 24. kr. gilt, coursiret ein Stuck pro			Weñ aber der Conventionsthaler 2. fl. gilt, kann ein Stuck coursiren pro		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Num. 12 Hochfürstl. anspach. Conventionsgulden d. a. 1760.	1	12	—	1	—	—
13 Reichsstadt nürnberg. Gulden d. a. 1760. "	1	12	—	1	—	—
14 Reichsstadt augsburgische Conventionsgulden de anno 1760. " " "	1	12	—	1	—	—
15 Reichsstadt regensburgische Conventionsgulden de anno 1754. " " "	1	12	—	1	—	—
16 Reichsstadt regensburgische Conventions = halbe Gulden de anno 1754. " "	—	36	—	—	30	—
17 Hochfürstl. anspachische Conventionskopfstücke de anno 1760. " " "	—	24	—	—	20	—
18 Hochfürstl. salzburgische Kopfstücke von verschiedenen Jahrzahlen " " "	—	24	—	—	20	—
19 Reichsstadt nürnberg. Kopfstücke d. a. 1760.	—	24	—	—	20	—
20 Reichsstadt regensburgische Canventionskopfstücke de anno 1754. " " "	—	24	—	—	20	—
21 Reichsstadt augsburg. Kopfstücke d. a. 1760.	—	24	—	—	20	—
22 Hochfürstl. anspach. halbe Kopfstücke d. a. 1759.	—	12	—	—	10	—
23 Hochfürstl. hessenhanauische halbe Kopfstücke de anno 1760. " " "	—	12	—	—	10	—
24 Reichsstadt nürnberg. halbe Kopfstücke d. a. 1760.	—	12	—	—	10	—
25 Reichsstadt regensburgische Conventions = halbe Kopfstücke de anno 1754. " "	—	12	—	—	10	—
26 Reichsstadt augsburg. halbe Kopfstücke d. a. 1760.	—	12	—	—	10	—

Dritte Anmerkung.

Alle diese, nach der Valvation, conventionsmäßig ausgemünzt befundene und respective berechnete so Gold- als Silbersorten haben nach dem ihrigen in der Valvationstabell bemerkten Werth, und zwar nach dem Conventionsthaler zu 2. fl. 24. kr. und dem Reichsducaten zu 5. fl. den Cours in solang fort zubehalten, bis selbige untereinstens, auf den ihrigen innerlichen Werth des Conventionsthalers ad 2. fl. und des Reichsducatens zu 4. fl. 10. kr. werden herunter gesetzet werden, nach welcher nämlichen Proportion und Abgleichung auch die übrige kleinere Sorten den ihrigen eben auch in der Abtheilung bemerkten Werth in der nämlichen Zeit fortzunehmen haben, solchergestalten, daß nicht nur die gegenwärtig schon ausgemünzte, und in dieser Valvation nahmentlich bemerkte, sondern auch die zukünftig, nach dem conventionsmäßigen Schrott und Korn auszumünzende so Gold- als Silbersorten auch den nämlichen Cours, in dem nämlichen Werth, und in denen nämlichen abwechslenden Zeitfristen respective zu behalten und zunehmen haben.

Ad Lit. A.

Zweyte Abtheilung.

Wobey bemerket wird, wie, und wielang nachfolgende Silbersorten gegen den Conventionsthaler, zu 2. fl. 24. kr. gerechnet, zu coursiren haben, wie auch, und wie lang solche bey denen Kreismünzstädten und herrschaftlichen Cassen in diesem Fall anzunehmen, was in solcher Maaße markweis darvor zu vergüten, dann wann gegenüber dieselbe völlig verruffen und außer Cours gesetzt seyn sollen.

Silbermünzsorten.

Silbermünzsorten.	Diese Sorten haben vom 1. des nächstinstehenden Monats Junii nur noch bis zu dessen Ende um den nach dem Conventionsthaler ad 2. fl. 24. kr. bemerkten nachstehenden Preis in Publico zu coursiren, sodann vom 1. des darauf folgenden Monats Julii sollen solche völlig verrufen seyn.	Von dem 1. Junii an sollen diese Sorten noch 4. Monat lang bey denen Kreismünzstätten und herrschaftlichen Cassen um nachstehenden Werth angenommen und eingelöset werden, nach Verfluß dieser 4. Monaten aber bey Confiscation und Straf nirgendwo mehr zum Vorschein kommen.	Nach dem Thaler-Cours zu 2. fl. 24. kr. wäre für die rauhe Mark zu vergütten.

		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Num. 1	Hochfürstl. bayreuth. Rthlr. d. a. 1752.	1	29	—	1	27	2	17	37	1/3
2	Hochfürstl. bayreuth. Rthlr. d. a. 1757.	1	26	—	1	24	2	17	37	1/3
3	Hochfürstl. anspach. 2/3. Stücke d. a. 1753.	1	2	1	1	1	1	17	37	1/3
4	Hochfürstl. anspach. 2/3. Stücke d. a. 1757.	—	57	1	—	56	1	17	37	1/3
5	Hochfürstl. bayreuth. 2/3. Stücke d. a. 1758.	—	56	2	—	55	2	17	37	1/3
6	Hochfürstl. hildburghäußische 2/3. Stücke d. a. 1758. " "	—	55	1	—	54	1	17	42	—
7	Hochfürstl. öttingische 2/3. Stücke mit dem Gegitter d. a. 1759. "	—	55	3	—	55	—	16	57	3
8	Hochfürstl. öttingische 2/3. Stücke d. a. 1759. oder sogenannte Bretzengulden	—	59	2	—	58	2	17	37	1/3
9	Hochfürstl. anspachische 30. Kreutzerstücke d. a. 1735. " "	—	30	—	—	29	2	17	42	—
10	Hochfürstl. baadendurlach. 30. kr. Stücke d. a. 1734. & 1736. "	—	28	3	—	28	1	17	37	1/3

Ad Lit. A.

Dritte Abtheilung.

Wobey bemerket wird, wie, und wielang nachfolgende Silbersorten gegen den Conventionsthaler zu 2. fl. 24. kr. gerechnet, zu coursiren haben, auch wie, und wielang solche bey denen Kreismünzstädten und herrschaftlichen Cassen in diesem Fall anzunehmen, was in solcher Maase markweiß davor zuvergütten, dann wann gegenüber dieselbe völlig verruffen, und außer Cours gesetzt seyn sollen.

Silbermünzsorten.	Diese Sorten haben vom 1. des nächstinstehenden Monats Junii nur noch bis zu dessen Ende um den nach dem Conventionsthaler ad 2. fl. 24. kr. bemerkten nachstehenden Preis in Publico zu coursiren, sodann vom 1. des darauf folgenden Monats Julii sollen solche völlig verruffen seyn.	Von dem 1. Junii an sollen diese Sorten noch 4. Monat lang bey denen Kreismünzstätten und herrschaftlichen Cassen um nachstehenden Werth angenommen, und eingelöst werden, nach Verfluß dieser 4. Monaten aber bey Confiscation und Straf nirgendwo mehr zum Vorschein kommen.	Nach dem Thaler-Cours zu 2. fl. 24. kr. wäre für die rauhe Mark zuvergüten.

		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Num. 1	Herzogl. braunschweig. Thaler d. a. 1759.	1	4	3	1	3	2	12	55	5/3
2	Herzogl. würtemberg. ältere 15. kr. Stücke von vierziger Jahren " "	—	16	—	—	15	2	14	37	2

Silber-

Silbermünzsorten.

Diese Sorten haben vom 1. des nächstinstehenden Monats Junii nur noch bis zu dessen Ende um den nach dem Conventionsthaler ad 2. fl. 24. kr. bemerkten nachstehenden Preis in Publico zu coursiren, sodann vom 1. des darauf folgenden Monats Julii sollen solche völlig verruffen seyn.	Von dem 1. Junii an sollen diese Sorten noch 4. Monat lang bey denen Kreismünzstätten und herrschaftlichen Cassen um nachstehenden Werth angenommen, und eingelöset werden, nach Verfluß dieser 4. Monaten aber bey Confiscation und Straf nirgendwo mehr zum Vorschein kommen.	Nach dem Thaler-Cours zu 2 fl. 24. kr. wäre für die rauhe Mark zuvergüten.

		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Num. 3	Herzogl. würtembergische 15. kr. Stuck d. a. 1759.	—	12	3	—	12	2	11	42	—
4	Herzogl. würtemberg. VI. einen Reichsthaler mit dem Brustbild d. a. 1758.	—	13	—	—	12	3	11	37	1/2
5	Dergleichen mit verzogenen Nahmen de anno 1758.	—	13	—	—	12	2	11	37	1/2
6	Königl. preußische XII. Mariengroschen d. a. 1758.	—	24	2	—	24	—	11	27	1 1/2
7	Königl. preußische 3. einen Reichsthaler d. a. 1759.	—	22	—	—	21	2	11	22	2
8	Königl. preußische 8. Groschenstücke mit denen Buchstaben A. B. & F.	—	23	—	—	22	2	11	2	1 1/2
9	Herzogl. braunschweigische 8. Groschen mit dem Roß de anno 1759.	—	28	—	—	27	1	13	43	3
10	Dergleichen mit dem Wappen d. a. 1759.	—	28	2	—	27	3	13	43	3 1/2
11	Herzogl. mecklenburgische 8. Groschen-Courant mit dem Brustbild d. a. 1754.	—	24	—	—	23	2	11	37	1/2
12	Churfürstl. trierische VI. einen Reichsthaler mit verzogenen Namen d. a. 1757.	—	13	2	—	13	—	11	32	1
13	Hochfürstl. sachsenhildburghäußische VI. einen Reichsthaler mit dem Brustbild de anno 1758.	—	12	3	—	12	1	11	27	1 1/2
14	Hochfürstl. bayreuth. VI. einen Rthlr. mit dem Brubstbild d. a. 1757.	—	13	1	—	13	—	11	37	1/2
15	Hochfürstl. anspach. VI. einen Reichsthaler mit dem Brustbild d. a. 1757.	—	13	2	—	13	1	11	32	1
16	Dergleichen mit verzogenen Namen de anno 1758	—	13	3	—	13	1	11	37	1/2
17	Hochfürstl. pfalzweybrück. VI. einen Rthlr. mit verzogenen Namen d. a. 1757.	—	13	2	—	13	1	11	32	1
18	Hochfürstl. hessenhanaulichtenberg. VI. einen Rthlr. mit verzogenen Namen d. a. 1758.	—	13	—	—	12	3	11	32	1
19	Hochgräfl. wiedische VI. einen Rthlr. mit dem Brustbild d. a. 1756.	—	13	3	—	13	2	11	17	2 1/2
20	Hochgräfl. wiedrunkl. VI. einen Rthlr. mit verzogenen Namen d. a. 1758.	—	13	—	—	12	3	11	32	1
21	Hochgräfl. montfort. VI. einen Rthlr. mit dem Brustbild d. a. 1758.	—	13	3	—	13	2	11	32	1
22	St. Galler 15. kr. Stuck von verschiedenen Jahrzahlen	—	15	2	—	15	—	12	30	3
23	Hochfürstl. anspachische 12. kr. d. a. 1753. 55. & 57.	—	11	2	—	11	1	11	37	1/2
24	Hochfürstl. nassauweilburg. 12. kr. d. a. 1749. & 50.	—	11	1	—	11	—	11	32	1
25	Hochfürstl. baadendurl. 12. kr. v. 40. Jahren	—	12	2	—	12	—	13	—	—
26	Hochgräfl. wied. 12. kr. d. a. 1754. & 1755.	—	11	1	—	11	—	11	37	1/2

Ad Lit. A.

Vierte Abtheilung.

Wobey bemerket wird, wie, und wielang nachfolgende Silbersorten gegen den Conventionsthaler zu 2. fl. 24. kr. gerechnet, zu coursiren haben, wie auch, und wielang solche bey denen Kreismünzstätten und herrschaftlichen Cassen in diesem Fall anzunehmen, was in solcher Maase markweis darvor zuvergütten, dann wann gegenüber dieselbe völlig verruffen und außer Cours gesetzt seyn sollen.

Silbermünzsorten.	Diese Sorten haben vom 1. des nächstinstehenden Monat Junii nur noch bis zu dessen Ende um den nach dem Conventionsthaler ad 2. fl. 24. kr. bemerkten nachstehenden Preiß in Publico zu coursiren, sodann vom 1. des darauf folgenden Monats Julii sollen solche völlig verruffen seyn.	Von dem 1. Junii an, sollen diese Sorten noch 4. Monat lang bey denen Kreismünzstätten und herrschaftlichen Cassen im nachstehenden Werth angenommen, und eingelößet werden, nach Verfluß dieser 4. Monaten aber bey Confiscation und Straf nirgendwo mehr zum Vorschein kommen.	Nach dem Thaler-Cours zu 2. fl. 24. kr. wäre für die rauhe Mark zuvergüten.

		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Num. 1	Königl. schwedische 8. gute Groschen Courant. d. a. 1760.	—	14	1	—	13	2	8	28	1
2	Königl. schwedischpommerische 8. gute Groschen d. a. 1760.	—	20	2	—	19	2	10	27	—
3	Königl. preuß. auf sächsischen Stampf geprägte 8. gute Groschen d. a. 1753.	—	14	2	—	13	3	8	4	2
4	Herzogl. bernburgische 8. gute Groschen mit dem Brustbild d. a. 1758.	—	18	1	—	17	2	10	12	3
5	Königl. preußische 18. kr. Stücke mit dem Brustbild d. a. 1758.	—	15	—	—	14	1	9	53	3
6	Königl. preußische VI. Mariengroschen mit dem Brustbild d. a. 1758.	—	15	—	—	14	1	9	44	1
7	Herzogl. bernburgische VI. einen Rthlr. mit verzogenen Namen d. a. 1758.	—	12	1	—	11	2	9	34	3
8	Dergleichen mit dem Brustbild 1759.	—	11	2	—	11	—	9	34	3
9	Herzogl. braunschweigische VI. einen Rthlr. mit dem Roß d. a. 1758.	—	14	1	—	13	2	10	17	2
10	Herzogl. hildburghaußische VI. einen Rthlr. mit verzogenen Namen de 1758.	—	11	2	—	11	—	9	49	—
11	Herzogl. mecklenburg VI. einen Rthlr. mit dem Brustbild d. a. 1754.	—	12	2	—	11	3	9	20	2
12	Dergleichen mit verzogenen Namen de anno 1758.	—	12	3	—	12	1	9	44	1
13	Hochfürstl. fuldaische VI. einen Rthlr. mit verzogenen Namen d. a. 1758.	—	12	3	—	12	1	10	27	—
14	Hochfürstl. bayreuthische VI. einen Rthlr. de anno 1759.	—	10	1	—	9	3	9	1	2
15	Churfürstl. baierische ältere 12. kr. Stücke.	—	12	—	—	11	1	9	58	2
16	Churfürstl. baierische 12. kr. Stücke de anno 1752.	—	11	—	—	10	2	9	53	3
17	Hochfürstl. öttingische 12. kr. d. a. 1759. mit dem Gegitter.	—	10	2	—	9	3	9	39	2
18	Hochfurstl. öttingische 12. kr. d. a. 1759. ohne Gegitter.	—	10	3	—	10	1	9	49	—
19	Herzogl. pfalzzweybrückische 12. kr. de anno 1759.	—	10	3	—	10	1	9	53	3

Silber-

Silbermünzsorten.

	Diese Sorten haben vom 1. des nächstinstehenden Monats Junii nur noch bis zu dessen Ende um den nach dem Conventionsthaler ad 2. fl. 24. kr. bemerkten nachstehenden Preiß in Publico zu coursiren, sodann vom 1. des darauf folgenden Monats Julii sollen solche völlig verruffen seyn.	Von dem 1. Junii an, sollen diese Sorten noch 4. Monat lang bey denen Kreismünzstätten und herrschaftlichen Cassen um nachstehenden Werth angenommen, und eingelöset werden, nach Verfluß dieser 4. Monaten aber bey Confication und Straf nirgendwo mehr zum Vorschein kommen.	Nach dem Thaler-Cours zu 2. fl. 24. kr. wäre für die rauhe Mark zuvergüten.

		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
No. 20	Königl. preußische IV. Mariengroschen mit dem Adler de 1757.	—	8	3	—	8	2	8	23	2
21	Königl. preußische 12. einen Reichsthaler mit dem Brustbild de 1754.	—	7	3	—	7	1	8	14	—
22	Reichsstadt augsbur. 7ner d. a. 1758. & 59.	—	6	1	—	5	3	9	58	2
23	Königl. preuß. 6. kr. d.a. 1757.	—	5	1	—	5	—	9	53	1
24	Churfürstl. baierische Vicariats 6. kr. de anno 1740. & 45.	—	5	3	—	5	2	7	31	1
25	Churfürstl. baierische 6. kr. von verschiedenen Jahrzahlen.	—	6	—	—	5	3	7	55	—
26	Hochfürstl. anspachische 6. kr. Stücke d. a. 1758.	—	5	1	—	5	—	9	58	2
27	Herzogl. würtembergische ältere 6. kr. von denen 40. Jahren.	—	5	3	—	5	2	8	23	2
28	Herzogl. würtemberg. 6. kr. d. a. 1758.	—	5	—	—	4	3	7	36	—
29	Hochfürstl. ötting. 6. kr. de an. 1759.	—	5	1	—	5	—	8	28	1
30	Hochgräfl. montfort. 6. kr. de a. 1759.	—	5	1	—	5	—	7	45	2
31	Königl. preußische II. Mariengroschen mit Adler de 1752.	—	5	—	—	4	3	7	2	8
32	Herzogl. braunschweig. II. Mariengroschen mit Löwen und buchstaben C. d. a. 1758.	—	4	2	—	4	1	6	53	1
33	Hochfürstl. anspachische 5. kr. d. a. 1760.	—	4	2	—	4	1	8	37	3
34	Herzogl. würtenberg. 5. kr. d. a. 1760.	—	4	2	—	4	1	8	33	—
35	Reichsstadt nürnbergische 5. kr. mit Wappen de 1755.	—	4	2	—	4	1	9	53	3
36	Dergleichen d. a. 1759.	—	4	1	—	4	—	8	33	—
37	Churfürstl. pfälzische Batzen d. a. 1746. 47. 48. & 50.	—	4	—	—	3	3	9	1	2
38	Hochfürstl. salzburg. Batzen von diversen Jahrzahlen.	—	3	3	—	3	3	7	7	2
39	Hochfürstl. darmstädtische Batz. d.a. 1748.	—	4	—	—	3	3	8	28	1
40	Hochfürstl. nassauweilburg. Batzen d. a. 1748. 49. 50. 51.	—	3	3	—	3	2	8	28	1
41	Königl. preuß. 24. einen Reichsthaler mit verzogenen Nahmen d. a. 1757.	—	2	3	—	2	2	5	32	2
42	Hochfürstl. bayreuth. gute Groschen mit Adler d. a. 1753.	—	3	1	—	3	—	6	58	—
43	Reichsstadt augspurg. $3\frac{1}{2}$. kr. d. a. 1758.	—	3	—	—	2	3	9	58	2
44	Churfürstl. baierische ältere Groschen von verschiedenen Jahren.	—	2	3	—	2	3	7	36	—
45	Dergleichen d. a. 1752.	—	2	3	—	2	2	7	31	1
46	Hochfürstl. hessische Groschen von verschiedenen Jahrzahlen.	—	2	3	—	2	2	7	50	1
47	Hochfürstl. würzburgische Schillinger d. a. 1746. & 47.							8	47	1
48	Dergleichen d. a. 1751.							8	47	1

Silbermünzsorten.

		Diese Sorten haben vom 1. des nächstinstehenden Monats Junii nur noch bis zu dessen Ende um den nach dem Conventionsthaler ad 2. fl. 24. kr. bemerkten nachstehenden Preis in Publico zu coursiren, sodan vom 1. des darauf folgenden Monats Julii sollen solche völlig verrufen seyn.			Von dem 1. Junii an sollen diese Sorten noch 4. Monat lang bey denen Kreismünzstätten und herrschaftlichen Cassen um nachstehenden Werth angenommen und eingelöset werden, nach Verfluß dieser 4. Monaten aber bey Confiscation und Straf nirgendwo mehr zum Vorschein kommen.			Nach dem Thaler-Cours zu 2. fl. 24. kr. wäre für die rauhe Mark zu vergütten.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
	Diese 2. Sorten können blos für die hochfürstlich würzburgische Lande als Münzen fränkischer Währung 28. Stück per 1. guten Gulden oder 1. fl. 15. kr. coursiren.									
49	Königl. preußische I. Mariengroschen mit Adler d. a. 1755.	—	2	1	—	2	—	4	54	2
50	Hochfürstl. anspachische Landmünz d. a. 1760.	—	2	1	—	2	—	8	37	3
51	Churfürstl. pfälzische halbe Batzen d. a. 1743. bis 1750.	—	1	3	—	1	3	7	17	—
52	Hochfürstl. salzburgische halbe Batzen d. a. 1754. 55. & 56.	—	1	3	—	1	3	6	24	3
53.	Dergleichen d. a. 1758. 59. & 60.	—	1	1	—	1	1	4	16	2
54	Hochfürstl. darmstädtische halbe Batzen d. a. 1743. & 44.	—	1	3	—	1	3	7	26	2
55	Hochfürstl. baadendurlach. holbe Batzen von diversen Jahrzahlen	—	1	3	—	1	3	8	18	3
56	Königl. preußische 48. einen Reichsthaler mit verzogenen Nahmen d. a. 1756.	—	1	3	—	1	2	4	59	1
57	Königl. preuß. 48. einen Reichsthaler auf sächsischen Stampf. d. a. 1756. & 57.	—	1	3	—	1	2	6	24	3
58	Churfürstl. brandenburgisch 6. gute Pfenninger mit Adler von diversen Jahrzahen.	—	—	3	—	—	3	2	51	—
59	Herzogl. braunschweigische 6. gute Pfenninger mit dem Roß d. a. 1756.	—	1	2	—	1	2	4	45	—
60	Dergleichen d. a. 1758.	—	1	2	—	1	2	4	45	—
61	Herzogl. bernburgische 6. gute Pfenninger mit Bären d. a. 1758.	—	1	2	—	1	1	4	45	—
62	Herzogl. mecklenburgische 48. einen Reichsthaler mit verzogenen Nahmen d. a. 1757.	—	1	2	—	1	2	4	35	2
63	Herzogl. sachsengothaische 6. gute Pfenninger mit Wappen d. a. 1758.	—	1	2	—	1	2	4	45	—
64	Herzogl. sachsenweymareisenachische 6. gute Pfenninger mit verzogenen Nahmen d. a. 1758.	—	1	2	—	1	1	5	32	2
65	Herzogl. sachsenmeinungische 6. gute Pfenninger mit Wappen d. a. 1755.	—	1	3	—	1	2	5	37	1
66	Hochfürstl. münsterische 48. einen Reichsthaler mit verzogenen Nahmen d. a. 1745.	—	1	2	—	1	2	5	23	—
67	Hochfürstl. bayreuthische 48. einen Reichsthaler mit dem Adler von diversen Jahrzahlen.	—	1	3	—	1	2	7	17	—
68	Reichsstadt goßlarische 6. gute Pfenninger von diversen Jahrzahlen.	—	1	2	—	1	2	5	18	1
69	Königl. preußische IIII. gute Pfenninger mit verzogenen Nahmen von diversen Jahrzahlen.	—	1	—	—	1	—	4	16	2

Silbermünzsorten.

		Diese Sorten haben vom 1. des nächstinstehenden Monats Junii nur noch bis zu dessen Ende um den nach dem Conventionsthaler ad 2. fl. 24. kr. bemerkten nachstehenden Preis in Publico zu coursiren, sodann vom 1. des darauf folgenden Monats Julii sollen solche völlig verruffen seyn.			Von dem 1. Junii an sollen diese Sorten noch 4. Monat lang bey denen Kreismünzstätten und herrschaftlichen Cassen um nachstehenden Werth angenommen, und eingelöset werden, nach Verfluß dieser 4. Monaten aber bey Confiscation und Straf nirgendwo mehr zum Vorschein kommen.			Nach dem Thaler-Cours zu 2. fl. 24. kr. wäre für die rauhe Mark zuvergüten.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
70	Herzogl. braunschweigische IIII. gute Pfenninger mit Löwen und buchstaben C. d. a. 1757. " "	—	1	—	—	—	3	4	16	2
71	Reichsstadt bremische 1. gute Kreutzer mit Wappen von diversen Jahrzahlen.	—	1	—	—	1	—	5	32	2
72	Reichsstadt goßlarische IIII. gute Pfenninger mit dem Adler von diversen Jahrzahlen. " "	—	1	—	—	—	3	5	23	—
73	Hochfürstl. hildesheimische IIII. gute Pfenninger mit Wappen d. a. 1741. bis 1757. incluf. " "	—	1	—	—	1	—	5	32	2
74	Churfürstl. baierische Kreutzer von verschiedenen Jahrzahlen. "	—	—	3	—	—	3	4	11	3
75	Churfürstl. baierische Kreutzer d. a. 1759. & 60. " " "	—	—	3	—	—	3	4	7	—
76	Churpfälzische Kreutzer von verschiedenen Jahrzahlen. " "	—	—	3	—	—	3	7	17	—
77	Hochfürstl. darmstädtische Kreutzer von diversen Jahrzahlen. "	—	—	3	—	—	3	6	58	—
78	Hochgräfl. montfortische Kreutzer von diversen Jahrzahlen. "	—	—	3	—	—	3	5	27	3
79	Reichsstadt nürnbergische 1. Kreutzerstücke mit Wappen d. a. 1758. "	—	—	3	—	—	3	4	11	3
80	Dergleichen d. a. 1759. "	—	—	3	—	—	2	4	16	2
81	Hochfürstl. heßische IIII. Hellerstücke von verschiedenen Jahrzahlen. "	—	—	3	—	—	3	6	15	1
82	Hochfürstl. bayreuthische 1. Kreutzerstücke d. a. 1753. " "	—	—	2	—	—	2	4	35	2
83	Herzogl. sachseneisenachische 3. gute Pfenninger mit verzogenen Nahmen und von verschiedenen Jahrzahlen. "	—	—	3	—	—	2	4	45	—

Ad Lit. A.

Fünfte Abtheilung.

Wobey bemerket wird, wie diese sammentliche Silbersorten, welche nicht nur, wann der Conventionsthaler auf 2. fl. 24. kr. sondern auch wann solcher auf seinen eigenen innerlichen Werth der 2. fl. herunter gesetzet wird, nach dem vor beede Fälle bestimmten Preisansatz fort coursiren sollen.

Münzsorten.

Diese nachstehende Sorten bleiben in dem vor beede Fälle bestimmten Werth beständig fort im Cours, und werden nicht verruffen.

		So lange der Thaler auf 2. fl. 24. kr. noch stehet, coursiret das Stuck pro			Wann aber der Conventionsthaler auf seinen innerlichen Werth der 2. fl. herunter kommt, coursiret das Stuck pro		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Num. 1	Aeltere kaiserliche und alle vormalige gerechte Reichsspeciesthaler	2	40	—	2	13	1
2	Königl. französische Laubthaler von verschiedenen Jahrzahlen	2	43	—	2	16	—
3	Königl. französische halbe Laubthaler von verschiedenen Jahrzahlen	1	21	2	1	8	—
4	Königl. französische alte Thaler, oder sogenannte Louisblanc von verschiedenen Jahrzahlen	2	15	—	1	52	—
5	Königl. französische alte Gulden, oder sogenannte halbe Louisblanc von verschiedenen Jahrzahlen	1	7	2	—	56	—
6	Dergleichen halbe Gulden von verschiedenen Jahrzahlen	—	33	2	—	28	—
7	Churfürstl. baierische ältere 30. kr. Stücke d. a. 1746.	—	32	2	—	27	—
8	Churfürstl. baierische 30. kr. Stücke von verschiedenen Jahrzahlen	—	30	2	—	25	2
9	Herzoglich würtenberg. 30. kr. Stücke von verschiedenen Jahrzahlen	—	30	3	—	25	2

Es ist zwar in der Allgemeinheit die conventsschlüßige Regul dahin festgesetzet worden, daß alle über 24. fl. hinaus gebrachte Münzsorten nach einer gestatteten monatlichen Zeitfrist gänzlich verruffen, und außer Cours gesetzt werden sollen, welche Regul gleichwohlen in denen vorausgesetzten gröberen reichs- und französischen Silbersorten dahin ihren Abfall leidet, daß vorerwehnte, obwohlen über 24. fl. hinausgebrachte Münzgattungen, auch nach Verfluß erstbemerkter Zeitfrist, und sogar auch auf dem Fall, wo der Thaler auf seinen innerlichen Werth der 2. fl. kommen wird, um und vor dem in der Valvationstabell des Courses halber auf diese beede Fälle bestimmten Werth forthin gang und giebig seyn sollen.

Ad Lit. A.

Sechste Abtheilung.

Und respective Nachtrag derer jenigen Goldsorten, welche vor Anno 1725. ausgepräget, auch schon ehehin geprüfet worden, wobey bemerket wird, wie selbige sowohl nach dem Ducaten zu 5. fl. als zu 4. fl. 10. kr. coursiren können.

Sollen wägen nach dem ordinarie 60. Aß schwehren Ducatengewicht		Goldmünzsorten. Diese nachstehende Sorten bleiben in dem vor beede Fälle bestimmten Werth beständig fort im Cours, und werden nicht verruffen	So lange der Ducat noch auf 5. fl. erhöhet bleibet, coursiret das Stuck pro			Wann aber der Ducat auf seinen innerlichen Werth der 4. fl. 10. kr. herunter kommt, coursiret das Stuck pro		
Ducat	Aß		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1	51 1/2	Num. 1 Churbaierische Maxd'or oder doppelte Goldgulden	7	20	—	6	8	—
1	54 3/4	2 Königl. französische alte Louisd'or	8	50	—	7	20	—
2	19 3/4	3 Dergleichen Sonnen-Louisd'or	10	35	—	8	50	—
3	10 1/4	4 Souverains	14	44	—	12	17	—

Erste

Erste Anmerkung.

Nachdeme in der ersten Abtheilung, wo die Goldsorten angezeiget seynd, allschon angemerket ist, wie es in Ansehung derer daselbst bemerkten allenfalls zu leichten Specien zuhalten sey, als wird dahier noch angefüget, daß es mit denen alten französischen Louisd'or die nämliche Bewandnuß, wie mit denen Doppien habe, nämlich, daß für jedes Aß, derer 60. auf einen Ducaten gerechnet seynd, wenn der Ducat 4. fl. 10. kr. gilt, 4. kr. und solang selbiger noch zu 5. fl. coursiret, $4\frac{1}{2}$. kr. vor den Schlagschatz aber 6. kr. abzuziehen seyen, bey denen Sonnen-Louisd'or hingegen, wie auch bey denen Souverains käme jedes calirende Aß nach dem Ducat a 4. fl. 10. kr. gleichfalls mit 4. kr. und nach dem Ducat zu 5. fl. mit $4\frac{1}{2}$. kr. zuvergüten; Der Schlagschatz aber würde bey denen Sonnen-Louisd'or pr. 1. Stuck mit 7. kr. und bey denen Souverains mit 9. kr. vergüttet werden müssen.

Zweyte Anmerkung.

Die genaueste Berechnung des zu denen vorstehenden Goldsorten gehörigen Gewichts bestehet in folgenden; als nämlich

	Ducat	Aß
Der Maxd'or	1	51 $\frac{2}{3}$
Königl. französische alte Louisd'or	1	54 $\frac{6}{7}$
Ein Sonnen-Louisd'or	2	19 $\frac{19}{33}$
Ein Souverain	3	10 $\frac{50}{165}$

Nachdeme aber sammentliche Goldsorten, nach diesem genauest bestimmt- und berechneten Gewicht, unmöglich ausgewogen werden können, so hat man für dienlich und nothwendig gefunden, sothanes Gewicht zu Erleichterung des Gewerbs, und zu Verhütung alles Anstandes und Irrung in die an der Seite gesetzte und allenfalls noch auswiegliche Ansätze zubringen.

Ad Lit. A.

Siebende Abtheilung.

Und respective Nachtrag derer jenigen Silbersorten, welche theils vor Anno 1725. ausgeprägt, theils aber nicht mehr in erforderlicher Quantität zuhaben gewesen, jedoch schon geprüfet worden, wobey bemerket wird, wie selbige nach dem Conventionsthaler zu 2. fl. 24. kr. coursiren, und respectu ihres Gehalts markweis eingelöset werden können, endlichen, wie lang selbigen annoch der Cours, und Annahm bey denen Kreismünzstätten und herschaftlichen Cassen gestattet, und wann selbige alsdenn völlig verruffen, und ausser Cours gesetzt seyn sollen.

Silbermünzsorten.

	Diese Sorten haben vom 1. des nächstinstehenden Monat Junii nur noch bis zu dessen Ende um den nach dem Conventionsthaler ad 2. fl. 24. kr. bemerkten nachstehenden Preiß in Publico zu coursiren, sodann vom 1. des darauf folgenden Monats Julii sollen solche völlig verruffen seyn.	Von dem 1. Junii an, sollen diese Sorten noch 4. Monat lang bey denen Kreismünzstätten und herrschaftlichen Cassen um nachstehenden Werth angenommen, und eingelöset werden, nach Verfluß dieser 4. Monaten aber bey Confiscation und Straf nirgendwo mehr zum Vorschein kommen.	Nach dem Thaler-Cours zu 2. fl. 24. kr. wäre für die rauhe Mark zuvergüten.

	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Num. 1 Hochfürstl. anspachische Reichsthaler de an. 1752.	1	29	—	1	27	2	17	37	$\frac{1}{2}$
2 Churfürstl. pfälzische Kopfstücke de an. 1719. bis mit 1735.	—	22	3	—	22	1	17	37	$\frac{1}{2}$

Silbermünzsorten.	Diese Sorten haben vom 1. des nächstinstehenden Monats Junii nur noch bis zu dessen Ende um den nach dem Conventionsthaler ad 2. fl. 24. kr. bemerkten nachstehenden Preißin Publico zu coursiren, sodann vom 1. des darauf folgenden Monats Julii sollen solche völlig verruffen seyn.	Von dem 1. Junii an sollen diese Sorten noch 4. Monat lang bey denen Kreismünzstätten und herrschaftlichen Cassen um nachstehenden Werth angenommen, und eingelößet werden, nach Verfluß dieser 4. Monaten aber bey Confiscation und Straf nirgendwo mehr zum Vorschein kommen.	Nach dem Thaler-Cours zu 2. fl. 24. kr. wäre für die rauhe Mark zuvergütten.

		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
3	Hochfürstl. fuldaische 20. kr. Stücke de an. 1726. bis mit 1736.	—	21	3	—	21	1	17	32	$\frac{2}{3}$
4	Churfürstl. baierische ältere 15. kr. Stücke	—	16	—	—	15	3	17	51	$3\frac{1}{3}$
5	Churfürstl. pfälzische halbe Kopfstücke	—	10	2	—	10	1	17	37	$\frac{1}{3}$
6	Hochfürstl. hessendarmstädtische halbe Kopfstücke de an. 1726.	—	11	1	—	11	—	17	42	—
7	Dergleichen de anno 1733.	—	11	—	—	11	—	17	27	1
8.	Hochfürstl. fuldaische 10. kr. Stücke de anno 1727.	—	11	—	—	10	3	18	1	$2\frac{2}{3}$
9	Dergleichen de anno 1724.	—	11	—	—	10	3	19	40	—
10	Königl. französische 15. Kreutzerstücke	—	16	1	—	16	—	21	28	$\frac{2}{3}$
11	Detto Zwölfer von unterschiedlichen Jahrzahlen	—	13	2	—	13	1	19	30	$\frac{2}{3}$
12	Detto Zehner d. a. 1642. bis mit 1718.	—	11	—	—	10	3	21	28	$\frac{2}{3}$
13	Detto Sechser von unterschiedlichen Jahrzahlen	—	6	3	—	6	2	19	44	$3\frac{2}{3}$

Ad Lit. A.

Achte Abtheilung.

Und respective Nachtrag dererjenigen Silbersorten, welche theils vor Anno 1725. ausgeprägt, theil aber nicht mehr in erforderlicher Quantität zuhaben gewesen, jedoch schon geprüfet worden, wobey bemerket wird, wie selbige nach dem Conventionsthaler zu 2. fl. 24. kr. coursiren, und respectu ihres Gehalts markweis eingelößet werden können, wie lang selbigen der Cours und Annahm bey denen Kreismünzstätten und herrschaftlichen Cassen annoch gestattet, und wenn selbige alsdenn völlig verruffen und außer Cours gesetzet seyn sollen.

Silbermünzsorten.	Diese Sorten haben vom 1. des nächstinstehenden Monats Junii nur noch bis zu dessen Ende um den nach dem Conventionsthaler ad 2. fl. 24. kr. bemerkten nachstehenden Preißin Publico zu coursiren, sodann vom 1. des darauf folgenden Monats Julii sollen solche völlig verruffen seyn.	Von dem 1. Junii an sollen diese Sorten noch 4. Monat lang bey denen Kreismünzstätten und herrschaftlichen Cassen um nachstehenden Werth angenommen und eingelößet werden, nach Verfluß dieser 4. Monaten aber bey Confiscation und Straf nirgendwo zum Vorschein kommen.	Nach dem Thaler-Cours zu 2. fl. 24. kr. wäre für die rauhe Mark zuvergüten.

		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Num. 1	Churfürstl. baierische alte halbe Gulden oder dermahlige 24. kr. d. a. 1692. & 93.	—	31	1	—	30	2	10	28	$3\frac{1}{3}$

Silber-

Silbermünzsorten.	Diese Sorten haben vom 1. des nächstinstehenden Monats Junii nur noch bis zu dessen Ende um den nach dem Conventionsthaler ad 2. fl. 24. kr. bemerkten nachstehenden Preis in Publico zu coursiren, sodann vom 1. des darauf folgenden Monats Julii sollen solche völlig verruffen seyn.	Von dem 1. Junii an sollen diese Sorten noch 4. Monat lang bey denen Kreismünzstätten und herrschaftlichen Cassen um nachstehenden Werth angenommen, und eingelöset werden, nach Verfluß dieser 4. Monaten aber bey Confiscation und Straf nirgendwo mehr zum Vorschein kommen.	Nach dem Thaler-Cours zu 2. fl. 24. kr. wäre für die rauhe Mark zuvergüten.

		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
2	Detto 15. kr. Stücke, so bereits ehedessen auf 12. kr. herab gesetzt worden, d. a. 1691. bis mit 1703.	—	15	—	—	14	3	10	14	1
3	Churfürstl. pfälzische Zwölfer d. a. 1746.	—	13	1	—	13	—	11	42	—
4	Dergleichen d. a. 1747.	—	13	—	—	12	3	11	31	1/8
5	Baßler Zwölfer d. a. 1724. bis mit 1726.	—	12	3	—	12	1	10	48	1 1/2
6	Churfürstl. maynzische Zwölfer de an. 1693. & 94.	—	14	—	—	13	3	11	37	1/2
7	Hochfürstl. darmstädtische Zwölfer mit der Umschrift: Nach dem Schluß der 5. Stände. de an. 1705.	—	14	1	—	13	3	11	37	1/2
8	Hochgräflich hannauische Zwölfer d. an. 1693. & 94.	—	13	2	—	13	1	11	22	2
9	Hochfürstl. hannauische Zwölfer d. a. 1741.	—	14	—	—	13	3	11	32	1
10	Reichsstadt Frankfurth am Mayn 6. Albus Stück d. a. 1693.	—	13	3	—	13	2	11	32	1
11	Reichsstadt nürnbergische 10. kr. Stücke worauf 8. kr. stehet d. a. 1736.	—	11	2	—	11	—	11	46	3 1/2

Ad Lit. A.

Neunte Abtheilung.

Und respective Nachtrag derer jenigen Silbersorten, welche theils vor Anno 1725. ausgeprägt, theils aber nicht mehr in erforderlicher Quantität zuhaben gewesen, jedoch schon geprüfet worden, wobey bemerket wird, wie selbige nach dem Conventionsthaler zu 2. fl. 24. kr. coursiren, und respectu ihres Gehalts markweis eingelößet werden können, endlichen, wielang selbigen annoch der Cours, und Annahm bey denen Kreismünzstätten und herrschaftlichen Cassen gestattet, und wenn selbige alsdenn völlig verruffen und außer Cours gesetzt seyn sollen.

Silbermünzsorten.

Diese Sorten haben vom 1. des nächstinstehenden Monats Junii nur noch bis zu dessen Ende um den nach dem Conventionsthaler ad 2. fl. 24. kr. bemerkten nachstehenden Preis in Publico zu coursiren, sodan vom 1. des darauf folgenden Monats Julii sollen solche völlig verrufen seyn.	Von dem 1. Junii an sollen diese Sorten noch 4. Monat lang bey denen Kreismünzstätten und herrschaftlichen Cassen um nachstehenden Werth angenommen und eingelöset werden, nach Verfluß dieser 4. Monaten aber bey Confiscation und Straf nirgendwo mehr zum Vorschein kommen.	Nach dem Thaler-Cours zu 2. fl. 24. kr. wäre für die rauhe Mark zu vergütten.

		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Num. 1	Hochfürstl. würzburgische 5. kr. Stücke	—	5	2	—	5	1	9	58	2
2	Churtrierische Petermänngen d. a. 1692. bis mit 1715. " "	—	5	2	—	5	1	9	15	3
3	Hochfürstl. salzburgische 5. kr. Stücke d. a. 1718. bis mit 1730. e	—	6	—	—	5	3	9	58	2
4	Hochfürstl. würtenbergische 5. kr. Stücke d. a. 1730. bis mit 1736. "	—	5	2	—	5	1	9	58	2
5	Dergleichen d. a. 1693. bis mit 1718.	—	5	3	—	5	2	9	58	2
6	Hochfürstl. baadendurlachische 5. Kreutzer d. a. 1732. bis mit 1734.	—	5	1	—	5	—	9	53	3
7	Dergleichen d. a. 1732. bis mit 1736.	—	5	—	—	4	3	9	49	—
8	Hochfürstl. bambergische 5. Kreutzer d. a. 1696. bis mit 1700. "	—	6	—	—	5	3	10	50	3
9	Hochfürstl. anspachische 5. Kreutzer d. a. 1694. bis mit 1696. "	—	6	—	—	5	3	9	53	3
10	Hochgräfl. montfortische 5. Kreutzer d. a. 1714. bis mit 1732. "	—	5	2	—	5	1	9	58	2
11	Hochgräfl. hohenlohische 5. Kr. d. a. 1696.	—	5	3	—	5	2	9	49	—
12	Reichsstadt nürnbergische 5. Kreutzer d. a. 1622. bis mit 1696. "	—	5	3	—	5	2	10	22	1
13	Reichsstadt augspurgische 5. Kreutzer d. a. 1693. bis mit 1695. "	—	5	3	—	5	2	10	3	1
14	Churfüstl. maynzische Batzen de anno 1690. bis mit 1704. "	—	4	1	—	4	—	9	34	3
15	Churfürstl. pfälzische Batzen d. a. 1703. bis mit 1708. "	—	4	1	—	4	—	9	20	2
16	Dergleichen d. a. 1737. "	—	4	3	—	4	2	9	30	—
17	Hochfürstl. salzburgische 4. kr. Stücke d. a. 1692. bis mit 1731.	—	4	—	—	3	3	7	7	2
18	Hochfürstl. darmstädtische 4. kr. Stücke d. a. 1693. bis mit 1708. "	—	4	1	—	4	—	9	20	2
19	Hochgräfl. hannauische 4. kr. Stücke d. a. 1650. bis mit 1693. "	—	4	1	—	4	—	9	20	2
20	Reichsstadt frankfurter 4. kr. Stücke d. a. 1693. & 94. " "	—	4	1	—	4	—	9	20	2
21	Churfürstl. baierische Groschen de anno 1695. bis mit 1725. "	—	3	—	—	3	—	7	45	2
22	Churfürstl. baierische Landmünzen von unterschiedlichen Jahrzahlen "	—	2	3	—	2	2	9	58	2
23	Dergleichen d. a. 1679. bis 1689.	—	2	3	—	2	3	9	58	2
24	Hochfürstl. pfalzneuburgische Landmünz d. a. 1621. bis mit 1635. "	—	2	2	—	2	1	9	30	—
25	Hochfürstl. salzburgische Landmünz d. a. 1696. bis mit 1717. "	—	3	—	—	2	3	9	58	2
26	Herzogl. würtenbergische Landmünz d. a. 1624. bis mit 1694. "	—	2	3	—	2	2	9	58	2

Silbermünzsorten.

		Diese Sorten haben vom 1. des nächstinstehenden Monats Junii nur noch bis zu dessen Ende um den nach dem Conventionsthaler ad 2. fl. 24. kr. bemerkten nachstehenden Preis in Publico zu coursiren, sodann vom 1. des darauf folgenden Monats Julii sollen solche völlig verruffen seyn.			Von dem 1. Junii an sollen diese Sorten noch 4. Monat lang bey denen Kreismünzstätten und herrschaftlichen Cassen um nachstehenden Werth angenommen und eingelöset werden, nach Verfluß dieser 4. Monaten aber bey Confiscation und Straf nirgendwo zum Vorschein kommen.			Nach dem Thaler-Cours zu 2. fl. 24. kr. wäre für die rauhe Mark zuvergüten.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
27	Hochfürstl. anspachische Landmünz d. a. 1683. bis mit 1696.	—	2	3	—	2	2	9	58	2
28	Reichsstadt Regenspurgische Landmünz d. a. 1634. bis mit 1694.	—	2	3	—	2	2	9	53	3
29	Reichsstadt nürnberger Landmünz d. a. 1622. bis mit 1694.	—	2	3	—	2	3	10	8	—
30	Reichsstadt augspurgische Landmünz d. a. 1624. bis mit 1683.	—	2	3	—	2	2	9	53	3
31	Churfürstl. maynzische halbe Batzen d. a. 1651. bis mit 1704.	—	2	1	—	2	—	10	46	—
32	Churfürstlich pfälzische halbe Batzen d. a. 1711. bis mit 1715.	—	2	—	—	2	—	9	30	—
33	Hochfürstl. darmstädtische halbe Batzen d. a. 1682. bis mit 1703.	—	2	—	—	2	—	9	25	1
34.	Hochgräfl. hannauische 2. Kr. de anno 1650. bis mit 1695.	—	2	1	—	2	—	10	36	2
35	Reichsstadt frankfurter halbe Batzen d. a. 1655. bis mit 1693.	—	2	1	—	2	—	11	5	—
36	Hochfürstl. baadendurlach. Kr. d. a. 1736.	—	1	—	—	—	3	5	18	1
37	Hochfürstl. constanzer Kreutzer de anno 1715. bis mit 1717.	—	—	3	—	—	2	5	32	2
38	Hochfürstl. salzburg. Kreutzer d. a. 1754.	—	—	3	—	—	3	4	16	2
39	Reichsstadt regenspurgische Kreutzer de a. 1758.	—	—	3	—	—	3	4	16	2
40	Ein Beyschlag eines herzoglich würtenbergischen 15. kr. Stucks									
41	Ein falscher naussauweilburgischer 12. Kr.									

Erste Anmerkung.

Nachdeme verschiedentliche Sorten zu verschiedenen Zeiten, wenn selbige auch schon unter einem Stempel ausgemünzt worden, gleichwolen dergestalt differ rent ausgegangen, daß sich auf die Valvationstabellen keine durchgängig sichere und verläßige Rechnung machen lasset, indeme in Specie in Ansehung deren in denen 3. lezten Tabellen enthaltenen Geldgattungen das Schrot merklich durch das leidige Auswiegen sich mag geändert haben, als wird ein solches hiermit nicht nur deutlich angemerket, sondern auch angezeiget, daß die Einschmelzung und Probnehmung bey denen privilegirten Münzstädten, wenn man nemlich die Sorten wenigstens viertels, halb, oder ganze Markweis innen hat, das verläßigste Mittel seye, damit weder der Innhaber, weder die Münzstadt einigen Nutzen oder Schaden beförchten dörffe: Inmassen dann auch weder die privilegirte Münzstädte, noch Herrschaftliche Cassen in diesem Anbetracht verbunden seyn sollen, die in denen 3. letzten Tabellen enthaltene Sorten einzel, oder Stuckweis nach dem bemerkten Werth einzulösen.

Zweyte Anmerkung.

Es befinden sich in denen Valvationstabellen hie und da solche Münzsorten valviret, und ihrem innerlichen Werth nach bemerket, welche durch kaiserliche Patenten bereits gänzlich verruffen, und außer Cours gesetzet sind; Der innerliche Werth derselben ist blos zum Privatunterricht angesetzet, und bleiben dieselbe, deme ohngeachtet, ein wie allemal gänzlich verruffen, und außer Cours gesetzet.

Dritte Anmerkung.

Es ist zwar in der Allgemeinheit, wie bereits erwehnet, die conventsschlüßige Regul dahin vest gesetzet worden, daß alle über 24. fl. hinausgebrachte Münzsorten nach einer gestatteten monatlichen Zeitfrist, nemlich vom 1ten nächstkünftigen Monats Julii gänzlich verruffen, und außer Cours gesetzet seyn sollen; Es wird dahingegen zu jedermans Nachacht und Wissenschaft ebenfalls hiermit angefüget, wie nach einem gleichfallsigen Conventsschluß sammtlichen diesen Sorten, auch eine Zeitfrist von 4. Monaten, und zwar vom 1ten Junii bis lezten Septembey a. c. nicht zwar zum Cours, sondern dahin vergünstiget worden seye, daß selbige binnen dieser 4. monatlichen Zeitfrist bey denen privilegirten Münzstädten sowohl, als Herrschaftlichen Cassen um den in denen Valvationstabellen zur Einlösung bestimmten Werth angebracht, und eingelößt werden können, nach Verfluß sothaner Zeit aber dieselbige unter Confiscation und empfindlicher Strafe nicht mehr zum Vorschein kommen sollen.

Vierte Anmerkung.

Nachdeme sich bey Prüf- und Valvirung deren herzogl. würtenberg. 15. kr., dann nassauweilburg. 12. kr. Stücken, und zwar unter ersteren ein Beyschlag, unter letzteren aber ein ganz falscher vorgefunden hat; Als sind diese beede Sorten in der 9ten Tabelle deren Münzabdrücken zur gegenwärtigen Abtheilung sub Num. 40. & 41. mittels besonderer Abdrücken zu jedermanns Unterricht mitbeygerucket worden.

Ad Lit. A.

Zehende Abtheilung.

Und respective Auszug derenjenigen kleineren - unter denen 5. kr. Stucken stehenden Schiedmünzen, welche, so lange der Conventionsthaler zu 2. fl. 24. kr. im äußerlichen Werth erhöhet bleibet, nach dem denenselben bestimmten Werth den Cours behalten, wobey bemerket wird, wie selbige, wann der Thaler auf 2. fl. herunter kommet, bey denen herrschaftlichen Cassen und privilegirten Münzstädten sowohl einzel, als Markweis können und sollen angenommen und eingelöset werden.

Silbermünzsorten.

		Diese kleinere Münzsorten bleiben so lang der Conventionsthaler 2. fl. 24. kr. gilt, um den nachstehend-bemerkten Werth im Cours.			Wenn dahingegen der Conventionsthaler auf seinen innerlichen Werth der 2. fl. herunter kommet, verlieren zwar selbige gänzlichen den Cours, können und sollen jedoch bey denen herrschaftlichen Cassen und privilegirten Münzstätten eingelöset werden das Stuck um			Für die rauhe cölnische Mark aber wäre alsdann zuvergüten.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Num. 1	Hochfürstl. anspachische 5. Kr. d. a. 1760.	—	4	2	—	3	2	7	11	$1\frac{5}{6}$
2	Herzogl. würtenberg. 5. Kr. d. a. 1760.	—	4	2	—	3	2	7	7	2
3	Churfürstl. pfälzische Batzen d. a. 1746. 47. 48. & 50.	—	4	—	—	3	—	7	31	2

Silber-

Silbermünzsorten.

		Diese kleinere Münzsorten bleiben so lang der Conventionsthaler 2. fl. 24 kr. gilt, um den nachstehend bemerkten Werth im Cours.	Wenn dahingegen der Conventionsthaler auf seinen innerlichen Werth der 2. fl. herunter kommet, verlieren zwar selbige gänzlichen den Cours, können und sollen jedoch bey denen herrschaftlichen Cassen und privilegirten Münzstätten eingelöset werden, das Stuck um	Für die rauhe cöllnische Mark aber wäre alsdann zuvergüten.

		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
4	Hochfürstl. salzburgische Batzen von diversen Jahrzahlen =	—	3	3	—	3	—	5	56	1
5	Hochfürstl. darmstädtische Batzen de anno 1748. =	—	4	—	—	3	—	7	3	$2\frac{1}{6}$
6	Churfürstl. baierische Groschen d. a. 1752.	—	2	3	—	2	—	6	16	$\frac{1}{6}$
7	Hochfürstl. würtzburgische Schillinger d. a. 1746. 47 & 1751. blos für die hochfürstl. würzburgische Lande, als Münzen fränkischer Währung, 28. Stuck per 1. guten Gulden oder 1. fl. 15. kr.									
8	Hochfürstl. anspachische Landmünz d. a. 1760. =	—	2	1	—	1	3	7	11	$1\frac{5}{6}$
9	Churfürstl. baierische Landmünz von unterschiedlichen Jahrzahlen. =	—	2	3	—	2	—	8	18	3
10	Dergleichen d. a. 1679. bis 1689.	—	2	3	—	2	1	8	18	3
11	Hochfürstl. pfalzneuburgische Landmünz d. a. 1621. bis mit 1635. =	—	2	2	—	1	3	7	55	—
12	Hochfürstl. salzburgische Landmünz d. a. 1696. bis mit 1717. =	—	3	—	—	2	1	8	18	3
13	Herzogl. würtenbergische Landmünz d. a. 1624. bis mit 1694. =	—	2	3	—	2	—	8	18	3
14	Hochfürstl. anspachische Landmünz d. a. 1683. bis mit 1696. =	—	2	3	—	2	1	8	18	3
15	Reichsstadt regenspurgische Landmünz d. a. 1634. bis mit 1694. =	—	2	3	—	2	—	8	14	$3\frac{1}{6}$
16	Reichsstadt nürnbergische Landmünz d. a. 1622. bis mit 1694. =	—	2	3	—	2	1	8	26	$2\frac{2}{3}$
17	Reichsstadt augspurgische Landmünz d. a. 1624. bis mit 1683. =	—	2	3	—	2	—	8	14	$3\frac{1}{6}$
18	Churfürstl. baierische Kreutzer de anno 1759. & 60. = =	—	—	3	—	—	2	3	25	$3\frac{1}{8}$
19	Churfürstl. pfälzische Kreutzer von diversen Jahrzahlen. = =	—	—	3	—	—	2	6	4	$\frac{2}{3}$
20	Hochfürstl. darmstädtische Kreutzer von diversen Jahrzahlen. =	—	—	3	—	—	2	5	48	$1\frac{1}{3}$
21	Hochfürstl. baadendurlachische Kreutzer d. a. 1736. = =	—	1	—	—	—	3	4	25	$\frac{5}{6}$
22	Hochgräfl. montfortische Kreutzer von verschiedenen Jahrzahlen. =	—	—	3	—	—	2	4	33	$\frac{1}{2}$
23	Reichsstadt nürnbergische Kreutzer d. a. 1758. = =	—	—	3	—	—	2	3	29	$3\frac{1}{6}$
24	Dergleichen d. a. 1759. =	—	—	3	—	—	2	3	33	3
25	Hochfürstl. heßische IIII. Hellerer von verschiedenen Jahrzahlen. =	—	—	3	—	—	2	5	12	$2\frac{5}{6}$
26	Hochfürstl. salzburgische Kreutzer de an. 1754. & seqq. = =	—	—	3	—	—	3	3	33	3
27	Reichsstadt regenspurgische Kreutzer d. a. 1758. = =	—	—	3	—	—	3	3	33	3

Erste Anmerkung.

Es sollen nach der Regul die über 24. fl. hinausgebrachte, sonderbar die Schiedmünzen nach Verfluß eines Monats ganz und gar verruffen seyn; Es werden aber von dieser Regul diejenige in dieser zehenden Abtheilung nahmentlich bemerkte Schiedmünzen ausgenommen, welche, so lang der Conventionsthaler zu 2. fl. 24. kr. im äußerlichen Werth zu gelten hat, zu Bestreitung der Nothdurft auf dise Zeit im Cours beybehalten bleiben.

Zweyte Anmerkung.

Damit jedermann eigentlich, umständlich und gründlich belehret seyn möge, welche aus obstehenden Schiedmünzen nach ihrem beygesezten Werth, so lang der Conventionsthaler 2. fl. 24. kr. gilt, annoch im Cours belassen seyen, so seynd denen mehresten Gattungen dererselben die Jahrgänge zu dem Ende ausdrücklich mitbeygemerket worden, um dadurch anzuzeigen, daß alle übrige, welche nicht von denen nemlichen Jahrgängen seynd, vom 1. des Monats Julii an völlig außer Cours gesetzet seyen und bleiben.

Lit. B.

Anhang, zur Hauptverzeichnuß und derselben Abtheilungen in die nämliche Ordnung eingetheilet, worinnen denen noch mittlerweil aufgebrachten Münzen in der nämlichen Maase und Ordnung, der Werth und Cours bestimmet wird.

Zur ersten Abtheilung.

Sollen wägen nach dem ordinarie 60. Aß schweren Ducatengewicht		Goldmünzsorten. Diese nachstehende Sorten bleiben in dem vor beede Fälle bestimmten Werth beständig fort im Cours, und werden nicht verruffen	Sollen auf die rauhe cöllnische Mark gehen	So lang der Ducat 5. fl. gilt, coursiret ein Stuck pro			Wann aber der Ducat auf 4. fl. 10. kr. herunter kommet, coursiret das Stuck pro		
Ducat	Aß		Stuck	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
2	47 1/2	1 Hochfürstl. waldeckische Carld'or Not. Diese Sorte bleibet gänzlich verruffen und außer Cours	—	—	—	—	—	—	—
—	60	2 Hochfürstl. salzburgische Ducaten von diversen Jahrzahlen =	67	5	—	—	4	10	—

Conventionssilbermünzsorten. Diese nachstehende Sorten bleiben in dem vor beede Fälle bestimmten Werth beständig fort im Cours, und werden nicht verruffen.	So lang der Conventionsthaler 2. fl. 24. kr. gilt, coursiret das Stuck um			Wann aber der Conventionsthaler auf 2. fl. herunter kommet coursiret das Stuck um		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Num. 1 Hochfürstl. salzburgische Conventionsthaler von diversen Jahrzahlen. = = =	2	24	—	2	—	—
2 Hochfürstl. anspach. Conventionsthaler d. a. 1758.	2	24	—	2	—	—
3 Reichsstadt nürnbergische Conventionsthaler von verschiedenen Jahrzahlen bis 1760. =	2	24	—	2	—	—
4. Churfürstl. baierische Conventionskopfstücke de anno 1754. & seqq. = = =	—	24	—	—	20	—
5 Halbe dergleichen d. a. 1757. samt vor und nachgehenden Jahren = = =	—	12	—	—	10	—
6 Hochfürstl. salzburgische halbe Conventionskopfstücke von verschiedenen Jahrzahlen =	—	12	—	—	10	—

Zur zweyten Abtheilung.

Silbermünzsorten.	Diese Sorten haben vom 1. des nächstinstehenden Monats Junii nur noch bis zu dessen Ende um den nach dem Conventionsthaler ad 2. fl. 24. kr. bemerkten nachstehenden Preis in Publico zu coursiren, sodann vom 1. des darauf folgenden Monats Julii sollen solche völlig verruffen seyn.	Von dem 1. Junii an sollen diese Sorten noch 4. Monat lang bey denen Kreismünzstätten und herrschaftlichen Cassen um nachstehenden Werth angenommen, und eingelöset werden, nach Verfluß dieser 4. Monaten aber bey Confiscation und Straf nirgendwo mehr zum Vorschein kommen.	Nach dem Thaler-Cours zu 2. fl. 24. kr. wäre für die rauhe Mark zuvergüten.

		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Num. 1	Herzogl. lothringer ehemalige Neunbätzner de anno 1736.	—	37	3	—	37	1	18	1	2 2/3
2	Hochfürstl. baßler Kopfstücke d. a. 1716.	—	19	1	—	18	3	17	42	—
3	Schweitzer unterwalder Kopfstücke d. a. 1742.	—	18	1	—	18	—	16	57	3

Zur vierten Abtheilung.

Silbermünzsorten.	Diese Sorten haben vom 1. des nächstinstehenden Monats Junii nur noch bis zu dessen Ende um den nach dem Conventionsthaler ad 2. fl. 24. kr. bemerkten nachstehenden Preiß in Publico zu coursiren, sodann vom 1. des darauf folgenden Monats Julii sollen solche völlig verruffen seyn.	Von dem 1. Junii an sollen diese Sorten noch 4. Monat lang bey denen Kreismünzstätten und herrschaftlichen Cassen um nachstehenden Werth angenommen, und eingelößet werden, nach Verfluß dieser 4. Monaten aber bey Confiscation und Straf nirgendwo mehr zum Vorschein kommen.	Nach dem Thaler-Cours zu 2. fl. 24. kr. wäre für die rauhe Mark zuvergütten.

		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Num. 1	Reichsstadt ulmer Siebner d. a. 1758.	—	6	1	—	5	3	9	58	2
2	Halbe Detto d. a. 1758. "	—	3	—	—	2	3	9	58	2
3	Hochfürstl. sachsenhildburghausische Kreutzer d. a. 1758. "	—	—	2	—	—	2	4	7	—

Anmerkung.

Es hat sich bey Valvirung deren nürnbergischen Conventionsthalern bis auf das Jahr 1760., wie solches bey dem in denen Valvationstabellen angesezten Werthsbefund angemerket worden, einiger Unterscheid und Abgang wahrnehmen lassen; Nachdeme sich aber die Reichsstadt Nürnberg gerechtfertiget hat, daß selbige nach dem gewöhnlichen Kreisgewicht ohnabgängig ausgemünzet, der geringe Unterscheid auch nach der Generalwardeinen Gutachten in das Gewerb keinen Einfluß haben solle; so hat man vor diesesmahl, und ohne die mindeste Folge in solchem Ruckbetracht die nürnbergische erstberegte Conventionssorten in dem Cours noch zur Zeit vor die beede Fälle des Thalerwerths respective zu 2. fl. 24. kr. und 2. fl. denen übrigen ohnabgängig ausgemünzten Conventionssorten gleichgestellet, sich aber

jedoch ausdrücklich vorbehalten, daß, in soferne diese gleichgestellte Cours-Gestattung in das Gewerb den mindesten schädlichen Einfluß haben, oder sonst irgend einige bedenkliche Folgen nach sich ziehen sollte, dieselbige sogleich auch des Courses halber auf den wahren Befund nach der in der Allgemeinheit, der Brüchen halber vestgestellten Regul, mithin vor beede Fälle auf respective 2. fl. 23. kr. und 1. fl. 59. kr. herunter gesetzt werden sollen.

CCXLVI.

Churbaierische Beantwortung des Pro Memoria, so von der hochfürstl. salzburgischen Gesandtschaft beym Schluß des augsburgischen Münztags An. 1761. ad Acta übergeben worden.

Pro Memoria.

1761. Unter anderen bey dermahligem über Jahr und Tag gedaurten augspurgischen Münzprobationsconvent vorgekommenen beschwerlichen Widersprüchen ist aus dem Protocoll de Dato 23. December 1760. Sessione 36. zuersehen, daß der zu ebenbemeltem Münzconvent accreditiert geweste churbairische Hofrath Lori unterm 30. Oct. dicti an. an den ersten hochfürstl. bambergischen Directorialgesandten Freyherrn von Rothenhan ein merkwürdiges Schreiben erlaßen, und darinnen nicht nur allein die würkliche Existenz eines Münzprobationstags angesprochen, deßen in denen Reichsgesetzen, reichsoberhauptlichen Verordnungen, und jeweiligen Herkommen, gegründete Befugnuß und Zuständigkeiten in Zweifel gezogen, sondern auch Verschiedenes auf Rechnung des hohen Erzstiffts Salzburg einflüßen laßen, ja sogar demselben ohnerfindliche Vorwürffe und nachtheilige Folgerungen zum Last geleget habe.

Da dieses Schreiben einen ehemals zu dem Münzconvent bevollmächtigt gewesenen, sodann aber zurückberuffenen churbairischen Gesandten zum Urheber hat, so könte man solches gar leicht als ein Privat Raisonnament ganz gleichgültig ansehen, folglich ohnbeantwortet gelassen werden. Nachdeme iedoch dem ebenbemelten Schreiben der ausdrückliche Befehl und gnädigste Auftrag

Beantworttung.

Nicht Befugnußen des Münzconvents, die sich auf Reichsgesetze gründen sollen, hat man angesprochen, sondern einem Betragen sich widersetzet, daß aus keinem Reichsgesetze wird gerechtfertiget werden. Reichsständen, denen die Erhaltung der teutschen Staatsverfaßung und Rettung des Münzregals am Herzen lieget, können diese Widersprüche nicht beschwerlich fallen.

Er-

Sr. churfürſtlichen Durchleucht angehänget, mithin ſolches nicht mehr als eine privat Aeuſſerung, ſondern was mehrers ſagen wollender Vorwurf anzuſehen iſt; ſo hat Endesunterzeichneter ebenfalls von Sr. hochfürſtlichen Gnaden zu Salzburg den gnädigſten Auftrag erhalten, noch vor Schluß gegenwärtigen Münzprobationstags folgendes Pro Memoria ad Protocollum zubringen; mit der beſondern Voranmerkung, daß man die Entſcheidung der Frage, ob die neuere Verſammlung derer in Münzſachen correſpondirenden löblichen Kreiſe mit denen ältern in Paralelle zu ſetzen, ob ſolche in Reichsgeſätzen, und dem Herkommen gegründet, oder lediglich willkührliche Zuſammenkünften ſeyen, Kaiſer und Reich, dann denen ebenbemelten correſpondirenden Kreiſen ſelbſten überlaſſe.

So lange man in Salzburg ſo leichterdingen über die große Frage hinweggehet, ob der augsburgiſche Münztag eine den alten Reichsgeſetzen gemäße Verſammlung ſey: So lang hält man in München ſich unverbunden den Thaler um 2. fl. 24. kr. dorthin zuſchicken; nachdem man ſich an unreichsgeſetzmäßige Vorſchriften, wider ſeinen Willen, nimmermehr kan binden laßen.

Die Entſcheidung der Fragen, die man jenſeits zu beantworten für bedenklich hält, will man der geſetzgebenden Macht in Teutſchland ganz getröſt überlaßen; ob man gleich, auch dieſer in Münzſachen zuwiderſprechen, durch ſalzburgiſche Vorgänge berechtiget wäre.

Mit der alleinigen Erinnerung, daß, wann Geſandte und Abgeordnete zweyer geiſtlichen Stände, und dreyer Reichs-Städte, nur dem Namen nach, nicht aber in der That, zu Formierung eines Münzprobationstags beeigenſchaftet ſeyn können, der Ruckberuf eines einzigen weltlichen Standes Geſandten ſolchen zuvereitlen eben ſowenig hinlänglich ſeyn werde.

Die vornemſten Kreisſtände in Franken haben dem Hochſtift Bamberg vorlängſt, ſo wie dermalen, *Quæſtionem Status* gemachet, und nach der Art und Weis, wie man zu Werk gehet, auf Probationstägen ſich nicht repräſentiren laſſen wollen.

Es iſt reichskündig, wie die bambergiſchen Handlungen des Probationstags a. 1725. vom fränkiſchen Kreis ſeynd ſyndiciert worden: Und eben ſo bekannt iſt es, daß auch der augsburgiſche Münztag alldort noch heut eben ſo ſehr widerſprochen, als wenig befolget werde.

Salzburg hat seit 200. Jahren in Münzsachen vom baierischen Kreise sich selbsten abgesöndert, einen eigenen Münzfuß eingeführt, und auf allen offentlichen Versammlungen, der einstimmigen Meynung aller Kreisstände entgegen, selben geltend zu machen gesucht. Ist dieses niemahl *ex Mandato* des Kreises geschehen, so ist von Salzburg nichts, als ein immerwährender *Procurator in rem suam*, gemachet worden.

Churbaiern entgegen hat in allen den Münzfuß betreffenden Sachen immer mit dem Kreis gehalten, und ist auch dermahlen vieleicht unter allen anderen Repräsentanten vorzüglich im Stande, über die Genehmhaltung der Mitstände seiner augsburgischen Münzhandlungen wegen *de Rato & Grato Caution* zuversprechen.

So viel lieget daran, wann die Stimme eines weltlichen Fürsten, wie Churbaiern ist, anderen nur gleichgezählet, und nicht gewogen wird.

Man will also den Innhalt des im Anfang bemelten Schreibens nur allein in soweit kürzlich berühren, als es die erzstiftische salzburgische Handlungen zum Gegenstand hat. Auf was vor einem Grund die von Seiten eines hohen Erzstifts Salzburg wider das kaiserliche Münzedict de an. 1559. eingelegte Verwahrungen sich fußen, zeigen die bey nachherigen Reichs-Kreis-und Deputationstägen verhandene Acta, besonders bey dem Deputationstag zu Frankfurth 1571. dann bey der Reichsversammlung zu Regenspurg an. 1576. des mehreren: Nemlich, daß in Ausübung des sogenannten Edicti Ferdinande; Denenjenigen, welche eigene Gold = und Silberbergwerke haben, von darumen ein merklicher Schaden zugehe, weilen der Gold = und Silberkauf hierdurch gar zuweit herabgesetzet, die edictmäßig ausgemünzte Sorten von anderen mit keinem Bergwerk versehenen aufgeküppet, in Tiegel geworfen, und ringhaltige Scheidmünzen daraus zum grösten Nachtheil des ganzen Publici besonders der Bergwerksherrn gemünzt, überhaupts aber an die neue Münzverordnung sich nicht durchgängig gehalten werde.

Welch allem jedoch jedesmal die patriotische Erklärung beygefügt wird, daß, wann ein durchgängiges universal Regulativum zu Stand käme, man sich auch erzstiftischer Seits demselben ganz gerne zufügen, sonsten aber nichtsdestoweniger dergestalten, wie bishero zu Mün-

zen erbietig seye, das Kaiser, und Reich auch sonsten männiglich darob zu klagen nicht Ursach haben sollte.

Daß Erzstift Salzburg hat also schon an. 1559. in Münzsachen vom römischen Reiche sich zutrennen angefangen. Die hohe Proportion des Goldes gegen dem Silber, welches man ehehin in Salzburg höcher als jezt zu schätzen gewust, ist der Vorwand, oder Grund, dieser Absönderung gewesen. Dermalen kommt es wenig mehr auf die Ursachen, wohl aber auf die Folgen an, die in der baierischen Kreisverfassung hieraus entsprungen seynd.

Nur ist anzumerken, daß nicht ein Reichshofraths-*Conclusum*, sondern ein förmlicher Reichstagsabschied der Grund des kaiserlichen Edicts *de anno* 1559. gewesen, so damals von dem nemlichen Erzstift in Widerspruch genommen worden, welches jezt mit seiner Stimme einen Churfürsten zu Baiern auf nachbarlichen Zusammentretungen binden will, bevor noch vom versammleten Reiche Münzgesetze gemachet werden.

Zu diesem ware das Erzstift durch die Reichsgesetze selbsten, benanntlich durch die zu Gunsten deren gemeinersprießlichen Bergwerksinnhabern gemachte Verfügnußen in denen Reichsabschieden de an. 1570. & 1576. auch mehrere andere hinlänglich befugt.

Es ist seltsam aus denen Reichsabschieden von *an.* 1570. und 76. wegen der *an.* 1559. gemachten Protestation eine Beschönung aufzuführen, welche, wann man auf eine Zeitlang alles einraumet, selbst noch soviel erweiset, das Salzburg 10. bis 15. Jahr zu frühe widerrechtlich vom Reiche sich getrennet habe: Entgegen aber gar nicht erweiset, daß selbes nicht vom Reiche und Kreise immerhin getrennet blieben sey.

Und die nachherige Erfahrung hat erwiesen, daß, ohngeachtet dieses in dem Hofrath lorischen Schreiben so hochangezogenen ewigen Protestirens, Salzburg die mehreste Münzprobationstäge meistentheils durch eigene Abgeordnete, oder Substituirte, beschicket, bey nachherigen Reichs- und Kreismünzhandlungen sich jedesmal äusserist patriotisch betragen, in der That selbsten aber mittels gesätzmäßiger Ausmünzung in Schrot und Korn sich denen ältern Münzverordnungen eben so gut, und vieleicht beßer als einige, so niemahlen protestiret, bis auf diese Zeit gefügt haben.

Die Stadt Regensburg hat die Probationstäge ebenfalls mit beschicket, und

an den Reichs = und Kreismünzfuß sich gewis genauer, als das Erzstift Salzburg gehalten. Aus diesem wird doch ein regensburgisches Münz = *Directorium* niemand schlüssen wollen.

Als ein münzender, und mit Bergwerken gesegneter Reichsstand hat auch Salzburg mit erscheinen können. Es urtheile aber wer da will, ob ein patriotisches Betragen, den Reichsfuß zu exequiren, oder nur die Gelegenheit durch verewigung der Widersprüche gegen selben sich zu bewahren, die wahre Triebfeder dieser Erscheinungen gewesen sey.

Lezteres beweisen die in chronologischer Ordnung seit 200. Jahren in allen Probationstagsprotocollen noch liegende *Protestationes solitæ*, und die diesen Aeusserungen zufolge nur auf 14. Loth, daß ist um 4. Grän jederzeit ringer, als der Reichsfuß ware, ausgemünzte salzburgische Thalerstücke; da doch alle andere baierische Münzstände den Reichsthaler auf 14. Loth und 4. Grän edictmäßig ausgepräget haben.

Die dermalig zu endgehende Versammlung derer im Münzwesen correspondirenden 3. löblichen Reichskreise Franken, Baiern, und Schwaben, hatte die einsweilige Berichtigung eines neuen Münzfußes zum Gegenstand.

Einsweilige Berichtigungen auf freundnachbarlichen Zusammentrettungen freyer Reichsstände müssen mit allgemeiner Uebereinstimmung gemacht, und niemand solle obmajorirt werden; bevorab, wann es nach salzburgischem Vorgang angehet, ganzen Reichsversammlungen, welche doch die gesetzgebende Macht in Händen haben, zu widersprechen.

Se. churfürstl. Durchl. in Baiern haben diesen neuen Münzfuß durch ein mit Sr. kaiserlichen zu Hungarn und Böheim königl. Majestät unterm 21ten Decemb. an. 1753. errichteten Convention zu Stand gebracht, und Se. hochfürstl. Gnaden zu Salzburg seynd dieser Vereinigung mittels seines formlichen accessions Instruments de Dato 6. Dec. dicti anni am ersten beygetretten, welche sodann in denen churbaierischen Landen (zwar anf eine kurze Zeit) wie auch in dem Erzstift Salzburg durch ordentliche Verruffe würklich in die Ausübung gebracht, von denen mehristen übrigen benachbarten löblichen Kreisen aber in Anfang die Quæstion an? durch besondere Schlüße festgesetzet, und Quomodo? durch die gewohnliche Münzprobations - oder

einen

einen allgemeinen Deputationstag zuberichtigen vorbehalten worden ist.

Gewöhnliche Probationstäge sind dazu nicht gemacht, einen neuen Münzfuß einzuführen, sondern den eingeführten in *Execution* zu setzen. Wenn hat man auf gewöhnlichen Probationstägen *Deliberanda* von der Art gesehen, als in Augsburg das zweyte und dritte gewesen?

Und dieses ware eigentlich das Geschäft des jetzigen Münzconvents in Augspurg, welchen Se. churfürstl. Durchl. in Baiern nach vorläuffig mit Sr. hochfürstl. Gnaden zu Salzburg über sammentliche Deliberations Puncta von gemeinschaftlichem Kreisausschreibamts wegen gepflegener freundnachbarlicher Communication ordentlich beschicket,

Eben dieser freundnachbarlichen *Communication* zufolge hätte man gewunschen, daß man auf dem Münztag in Augspurg von salzburgischer Seite die Gleichförmigkeit der Gesinnungen, welche auch die Proportion der Münzmetallen auf 1. und $13\frac{1}{2}$. in sich begriffen, im Werk erfüllet hätte, die durch ein erzbischöfliches Schreiben *de Dato* 18. Febr. 1760. Sr. churfürstlichen Durchleucht vorher so freundnachbarlich sind zugesichert worden. Allein das Schicksal wollte, daß im baierischen Kreis, durch ein sonderbares salzburgisches Betragen, abermals eine Trennung im Münzwesen solte erreget werden.

Deßen Existenz durch oftmalige vernemlaßung ad Protocollum unbedenklich anerkennet, und die im Anfang ausgefallene Conclula sich mit gefallen haben laßen.

Außer der Canzleysprache und äußerlichen Formalitäten hat man die Existenz eines Münzprobationstages in dem augsburgis. Convent niemals anerkennet, welches erwiesenermässen in seiner Wesenheit von den reichsgesetzmäßigen Probationstägen soweit entfernet ware. *Concluſa* hat man sich nur solang gefallen lassen, als lang man selbsten mitgestimmet. Die Mitstimmung sahe man aber für eine unanständige Sache an, sobald die freye Berathschlagungen in ein gerichtliches Verfahren auszuarten den Anschein gewonnen haben.

Hat nun Churbaiern nach der Hand für gut befunden, die bevollmächtigt geweste Gesandte mit Hinterlaßung einer Protestation auf einmal abzuruffen, so ist nicht wohl abzusehen, wie dieser Rucktritt, und von kaiserl. Majestät gemisbilligtes churbaierisches Betragen, mit denen salz-

burgiſchen ganz anderſt beſchaffenen älteren Vorgängen, gerechtfertiget werden wolle, oder könne.

Aeltere ſalzburgiſche Vorgänge haben gegen offenbare Reichsgeſetze angeſtoſſen, und ſind doch offentlich von kaiſerl. Reichshoftath nicht geahndet worden. Wo ſind dermalen die gültige Reichsmünzgeſetze, welche das churbaieriſche Betragen verletzet hat, und ohne welche Reichsgerichte in die Münzgeſchäfte der Chur-Fürſten und Stände, nach Maaßgab der neueſten Wahlcapitulation, fiſcaliſche Hände nicht einſchlagen können?

Eben ſowenig fallet begreiflich, wohin die wiederholte Aeuſſerung eines aufrichten wollenden neuen Münzconvents-Directorii abziele.

Sowol die ältere Reichs- und Münzverordnungen, als daß immerhin gepflogene Herkommen, gibet klares Ziel und Maaß, was für Ständ von jedem Kreis bey einer Münzverſammlung zuerſcheinen, und die übrige zu repräſentiren haben, bey welcher Auswahl vorzüglich auf die ausſchreibende hohe Fürſten, dann auf diejenige Stände, welche von GOtt geſegnete Bergwerke, oder befreyte Münzſtätte beſaſſen, das Augenmerk geworffen wurde.

Aus der Erſcheinung auf Probationstägen allein kann alſo ein Kreismünz-*Directorium* noch nicht erzwungen werden.

In dem löbl. baieriſchen Kreis waren jedesmal die hierzu geordnete, Salzburg, Baiern, und die Stadt Regenſpurg.

Dieſem widerſprechen gleich die allererſten Münzprobationstäge des baieriſchen Kreiſes de anno 1560, auf welchen den 1. May in Regensburg zum erſtenmal das Hochſtift Regensburg, Pfalzneuburg und Stadt Regensburg erſchienen; den 1. Oct. nemlichen Jahrs haben ſich an bemeltem Ort neben obbenannten auch Freyſing und der Graf von Haag durch ihre Abgeordnete eingefunden.

Salzburg iſt zu beydenmalen, ſeiner auf dem Reichstag zu Ausburg 1559. eingelegten Proteſtation zufolge, ausgeblieben, welche im nämlichen Jahr auf dem baieriſchen Kreistag zu Landshut wiederholet worden, als die übrigen Stände die Execution des Reichsmünzfuſes einſtimmig auf ſich genommen, und deßhalben jährliche Probationstäge eingeführt haben.

Nach

Nach dieſer ſalzburgiſchen Trennung ware nichts natürlicher, als daß das *Directorium* in Münzſachen, auf welches niemand nach der ſalzburgiſchen Separation einen Anſpruch machte, den Herzogen, die ſogar auf dem erſten Probationstag von den anweſenden Münzſtänden hierum erſucht worden, *privative* in Händen geblieben, welche auch auf obbemelte zwey Probationstäge übrige Mitſtände *privative* verſammlet, und auch *privative* dirigirt haben. Und wie hätte wohl Salzburg, wann es auch wolte, die Execution eines Münzfuſes auf ſich nehmen, das iſt mit dirigiren können, den es im ganzen Reiche für ſchädlich und unbefolglich ausgeſchriben, und ſogar durch ſein eigne Ausmünzung vom erſten Anfang her hat umwerfen wollen?

Solte alſo in dieſem Kreis noch ein beſonderes Münz-Directorium ſtatt haben, ſo dörfte wohl das Erzſtift Salzburg, als erſter und vorſitzender Stand (ſo lang nemlich das herzogliche Hauß Baiern nicht die Churwürde begleitet) mit Fug nicht ausgeſchloßen, oder demſelben das Condirectorium um ſoweniger ſtrittig gemacht werden können; als die Münzvorfallenheiten, ſo, wie andere Kreisangelegenheiten, wegen Seltenheit derer baieriſchen Kreisverſammlungen bishero jedesmal durch das gemeinſame hohe Directorium beſorget, und das weitere an die übrige hoch- und löbl. Stände durch ausſchreibamtliche Circularia gebracht worden iſt. Mithin findet der zwiſchen einem Münz- und Kreis-Condirectorio machen wollende Unterſchied keinen Platz, wann ſchon die in dem mehrbemelten loriſchen Schreiben enthaltene Aeuſſerung, daß in anderen wirklichen Kreistagsſachen eine Alternation beliebet worden, auf einen zwar verborgenen, jedoch gar wohl merklich gefährlichen Hinterhalt abzielet.

Erzbiſchöfe und Biſchöfe, ehe ſie aus der herzogl. Landſäſſerey zur Immedietät ſich hinauf zuſchwingen, das Glück gefunden, haben, aus Nachſicht ihrer weltlichen Landesfürſten, der geiſtlichen Würde halber von denen Zeiten der erſten Mißionarien an, an deren Stelle die Biſchöfe eingetretten, viele perſönliche Vorzüge genoſſen; der Mißbrauch, ſelbe auf ihre Stiftungsgüter zu verbreiten, iſt noch neuer, als dieſe neuen Fürſtenthümer ſelber ſind, mit welchen das uralte Herzogthum Baiern, die Mutter aller anderen baieriſ. Kreisterritorien, mit Billichkeit und Dank niemand vermengen wird.

Der Vorsitz auf der geistlichen Bank wird sowenig als das Mitausschreibamt in Anspruch genommen. Die Beyspiele anderer Kreise beweisen aber genug, daß man hieraus nicht allzeit auf ein gleichseitiges *Condirectorium* schlüßen könne.

Die Verfaßung des baierischen Kreises ist aus denen Actis, und gepflogenen Handlungen gar zu bekannt, als daß solche durch einen glatten Anspruch sich überwerffen, oder das Erzstift Salzburg, aus deßen wohl hergebrachten Gerechtsamen und Vorzüglichkeiten sich so leicht verdringen laße: Und könnte allenfalls wohl erwiesen werden, zu weßen Gunsten und Vortheil an. 1555. das Alternations-Directorium zwischen beeden ausschreibenden Fürsten, Salzburg und Baiern, beliebet worden seye. Da aber hier der Ort, oder Zeit nicht ist, sich in dergleichen weitwendige Disputen einzulaßen, so will Endsunterzeichneter bevollmächtigte Gesanndte Sr. hochfürstl. Gnaden zu Salzburg, und dem hohen Erzstift, alle höchst Ihro gebührende Rechte und Zuständigkeiten überhaupt, sonderheitlich aber in Betref deren münzprobationstägigen Handlungen bestermaßen verwahret, und vorbehalten, ein hochfürstl. bambergisches Directorium aber geziemend ersucht haben, gegenwärtiges pro Memoria, und Aeusserung ad Protocollum zunehmen, und bey denen Actis zuhinderlegen.

Es wäre überflüßig, Salzburg von einem Recht erst zuverdringen, von welchem es durch ein 200.jähriges Herkommen, und zwar gleich 4. Jahre nach dem 1555es Vertrag, sich selbsten hat ausgeschlossen. Diesen Vertrag, der jetzt so vortheilhaft für das Erzstift nicht mehr ausfallen wurde, gedenken Se. churfürstl. Durchleucht unverbrüchig zu halten; Höchstdieselbe seynd aber keineswegs entschlossen, auf ein neues mit dem Erzstift Gerechtsamme zu theilen, die Dero durchleuchtigste Vorfahrer mit so gutem Willen aller vorigen Erzbischöfe, und anderer baierisf. Münzstände auf Dero Churhaus *privative* gebracht haben. Da Widersprüche schon vorlängst verlohrne Rechte nicht mehr erheben können, so laßt man selbe auf ihrem offenbaren Unwerth erliegen, und siehet es gleichgültig an, wann die Münztags-*Protocolla* durch eine neue Art salzburgischer Protestationen in Augsburg sind vermehret worden.

CCXLVII.

CCXLVII.

Abschied des Münztags zu Augsburg. Den 6. May 1761.

§. 1.

1761. Kund und zu wissen. Demnach der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Adam Friederich, des heil. römischen Reichs Fürst, Bischof zu Bamberg und Würzburg, auch Herzog zu Franken, als Director deren dreyen im Münzwesen correspondirenden oberen löblichen Reichs-Kreisen, Franken, Baiern, und Schwaben, in deutschvätterländischer Beherzigung des so tief versunkenen, und täglich noch weiter verfallenden Münzwesens, dann aus hegend wahrer Liebe und Sorgfalt vor die gemeine Wohlfart, sich gnädigst bewogen gefunden haben, einen Münzprobationsconvent, der hierinnfalls bestimmten abwechslenden Ordnung nach, in die kaiserliche und des heiligen römischen Reichsstadt Augspurg auf den 26ten Febr. des verwichenen 1760ten Jahrs auszuschreiben, und zubetagen, zugleich aber auch die in der Anlage sub Num. 1. befindliche Proponenda beyzulegen, und deme zu folge derer hohen Herren Churfürsten, Fürsten, und Ständen Ministri, Gesandte, Räthe und Deputirte aus gleichem patriotischen Antrieb, und um dem das deutsche Vatterland leider! eben so empfindlich, als die bisherig betrübteste Kriegsunruhen druckenden und sich stetsfort verschlimmerenden Uebel und Münzverfall, unter vereinbarten Rathschlägen steuren, und Halt machen zu helfen, sich in nur bemeldter Reichsstadt Augspurg eingefunden, somit auch bey dem hochfürstl. bambergischen Münz- Directorio mit Gewalten und Vollmachten gebührend legitimiret haben; so ist hierauf den 29ten des nemlichen Monats der Convent eröfnet, und nach der von der hochfürstl. bambergischen Münzdirectorialgesandschaft beschehenen gewöhnlichen ersten sub Num. 2. beyliegenden Haupt- Directorial - Propolition nachstehendes vorgegangen, gehandlet, und beschlossen worden, wie folget.

§. 2. Gleich bey der ersten Sitzung ist vorgekommen, daß kaiserliche Majestät den versammleten Münzconvent, laut des sub Num. 3. beyverwahrten Beglaubigungsschreiben vom 23. Febr. des erst verwichenen 1760sten Jahrs, mit Abschickung einer eigenen hochansehnlichen Gesandschaft in der Person des kaiserlichen würklichen Herrn geheimden Raths und Ministri, Freyherrn von Ramschwag Excellenz, zu beehren geruhet haben; und da nun Ihro kaiserl. königl. Majestät ebenfalls allergnädigst gefällig gewesen ist, den eröfneten Münzprobationsconvent von Oesterreichischen des Münzwesens halber mit denen correspondirenden oberen Kreisen von alten Zeiten her stetsfort in einem gewiesen Verband und wechselweiser verträulichen Vernehmung gestandenen Kreises wegen, durch einen eigends abgeordneten Gesandten, den tyrolischen Repräsentations - und Hofkammerrath, dann Münzdirectorn, Herrn Franz Vincenz von Scharf, als welcher sich auch besag anliegender Vollmacht sub Num. 4. bey dem hochfürstl. bambergischen Münz-Directorio, und dardurch bey dem Convent selbsten würklichen disfalls legitimiret hat, zu beschicken: So seynd die Curialien und Anständigkeit theils von Convents - und respective Directorii wegen, theils von Seiten der einzelen Gesandschaften beobachtet, so benebens aber auch in Ansehung dieser gnädigst gefälliger Veranlassung gegen kaiserl. und kaiserl. königl. Majestät Majestät die allerunterthänigste Ehrerbietung und Devotion, nebst einer ohnumschränkten Bereitwilligkeit zu einer aufrichtigen und wechselweisen Vernehmung zu bethätigen, der vordersamste Bedacht genommen worden.

§. 3. In der Hauptsache und dem Münzwesen selbsten aber ist hierauf nach wordeutlichverlesenem lezteren Münzprobationsconventsabschied dd. 7. Martii 1725. ab Seiten des Directorii die Beybringung sowohl der damalen der löbl. Reichsstadt Augspurg vermög nemlichen Receßes zugestellten sogenannten Fahrbüchsen, als auch nebst diesem jener von denen dreyen im Münzwesen correspondirenden sämmtlichen Kreisen bey denen Münzstätten reichsgesetz - nnd ordnungsmässig angestellter übrigen Kreisbüchsen, sammt denen verläßigen Verzeichnußen derer darinnen enthaltenen Werkeren und Schlüsselen, in würkliche Anregung gebracht worden.

§. 4. Gleichwie aber nach klarer Zeugnuß deren vorherigen Münzprobationsacten hiebey allemal beobachtet worden ist, daß die sämmtliche Fahrbüchsen mit denen darinnen eingestossenen Werkeren, und darüber gefertigten Verzeichnussen, in Pleno Conventus ubergeben, daraufhin in Gegenwart und Beyseyn deren hierzu beruffenen Generalwardeinen,

die Fahrbüchsen geöfnet, die Werker mit denen Specificationen zusammen gehalten, und denen Generalwardeinen eingehändiget, beynebens auch denenselben die Instruction vorgeschrieben worden ist, nach welchem Gewicht und Maaßstock dieselbe die Valvation vorzunehmen hätten; dahingegen aber sich dermalen der ganz außerordentliche Fall würklich ereignet hat, daß in denen dreyen correspondirenden löbl. Kreisen kein einziger Generalmünzwardein mehr am Leben ware, welcher bey denen vorherigen Münzprobationsconventen geprüfet, approbiret, und verpflichtet gewesen wäre, gefolglich man sich nicht wohl im Stande gefunden hat, denen in des Convents Pflichten noch nicht gestandenen Generalwardeinen die Fahrbüchsen und derenselben Werker einzuhändigen, noch weniger aber bey so bewandten Umständen durch sie die Valvation vornehmen zu lassen: So hat man der ohnumgänglichen und vordersamsten Nothwendigkeit zu seyn ermessen, mit Uebergabe deren Fahrbüchsen und der vorzunehmenden Valvation, bis nach vorheriger Berichtigung dieser Hauptanstandsgewinnung zuruckzuhalten, zugleich aber auch in Ansehung deren zu approbirenden und zu verpflichtenden Kreisgeneralwardeinen solche Mittel ausfindig zu machen, wodurch die sich daraus ergebende Hindernuß in der Kürze gehoben werden könne. Und da es nun mit denen dreyen Kreisgeneralwardeinen diese besondere Beschaffenheit hatte, daß dieselbe vorhero bey ihrer einzlen Behörde insonderheit schon examinirt und überhaupt an der ihrig erfundenen und mehrmalen erprobten Fähigkeit nichts auszusetzen ware, gefolgsam es lediglich an der conventsherkommlichen und schlüßigen Erforderniß der bey denen Münzprobationstägen coram Deputatione zuerstehen habenden, und durch die ehehin verpflichtete Generalwardeine vorzunehmenden Prüfung gebrechen wollen; so hat man von Seiten deren correspondirenden dreyen löblichen Reichskreisen, bey welchen dieses Herkommen zu einem besonderen Gesetz erwachsen ist, in lege & observantia, jedoch dergestalten zu dispensiren einmüthig beschlossen, daß

§. 5. Diese drey Candidati und Generalmünzwardeine, namentlich Johann Georg von Mezger, als ab Seiten des fränkischen Kreises, dann Joseph Decker, ab Seiten des baierischen, und endlichen Daniel Friderich Heuglin, ab Seiten des schwäbischen Kreises, sich vorhero, der Ordnung nach, vordersamst wegen denen reichsgesetzlichen Erfordernißen bey dem Münz-Directorio, und dardurch bey dem Convent selbsten zu legitimiren gehabt haben. Nach wessen für hinlänglich erfundener, und reichsgesetzmäßig angesehener ihrer Rechtfertigung sodann

b) Dieselbe approbirt und zur gewöhnlichen Generalwardeinsverpflichtung wirklich zugelassen, und sonach bey diesem auserordentlichen Fall als wirkliche und verpflichtete Generalmünzwardeine mit der Vorsicht jedoch erkläret worden seynd, daß

c) Dieser auserordentliche Vorgang zu keiner Zeit irgend zu einigem Präjudiz, Beyspiel, oder Behelfe angeführet, dargegenüber

d) Künftighin auf das verbindlichste verabredet, verordnet und beschlossen seyn solle, daß ein jeder General- und Specialwardein, dann Münzmeister, wenn selbiger auch aus Gelegenheit länger unterbleibender Münzprobationstägen mittler Weile bey denen einzelen Kreisen und nach Vorschrift des Münzprobationsabschieds vom Jahr 1680. den 28. Julii bey des Kreises Directorio, und dessen zum Münzprobationswesen mitdeputirten Stand (salva tamen Circulorum antiqua observantia) legalissime und auf das untadelhafteste examinirt, approbirt, und verpflichtet wäre, gleichwohlen ohnweigerlich schuldig und gehalten seyn solle, bey dem nächsten Münzprobationstag sich nochmalen examiniren, approbiren und verpflichten zulassen, und denselben hiergegen weder dieser noch ein anderer ersinnlicher Vorgang, Vorwand und Ausflucht schützen solle, und könne. Wie dann

e) Zu Bestärkung dieses Grundsatzes und Herkommens in Ansehung derer Specialwardeinen und Münzmeisteren, obgleich einige dererselben zuvor schon theils bey denen einzelen Kreisen, theils bey denen Münzständen oder auch Kreis-Directoriis selbsten examinirt, approbirt und verpflichtet waren, in dem sonderen Betracht, daß bey selbigen der Nothfall und Casus Dispensationis nicht vorhanden, es bey der Regul ohnabbrüchig belassen worden ist, also zwar, daß selbige sich ohne Ausnahm bey dem Münz-Directorio und dadurch bey dem Convent mit denen reichsgesetzlichen und münzconventsschlüßigen Erfordernissen und Beglaubigungen wirklich sistiret, daraufhin von denen Generalwardeinen coram Deputatione und zwar in Gemäßheit eines von dem Directorio vorgelegten und von Convents wegen approbirten

probirten Schematis Deputandorum geprüfet, und nach solchergestalt erfundener auch attestirter Fähigkeit zur wirklichen Verpflichtung bey dem Convent zugelassen worden seynd. Gestalten dann auch soviel den löbl. fränkischen Kreis betrift, und zwar von Seiten Würzburg der Specialwardein Johann Philipp Bischof, und dasiger Münzmeister Johann Georg Neumeister, von Seiten Onolzbach, und der dahin gehörigen berechtigten Münzstadt Schwabach, der Specialwardein Johann Bernhard Kern, und dasiger Münzmeistersadjunct Peter Anton Kolb, dann von Seiten Nürnberg der Specialwardein Sigmund Scholz, und dasiger Münzmeister Martin Förster, in dem löblich-baierischen Kreis aber, und zwar ab Seiten Churbaiern der Specialwardein Josep Decker, ab Seiten Salzburg der Specialwardein Johann Gualbert von Daubrawa, und dasiger Münzmeister Franz Meehofer, ab Seiten Regensburg der Specialwardein David Michael Marenz, und dasiger Münzmeister Johann Christoph Busch, dann endlichen in dem löbl. schwäbischen Kreis und zwar von Seiten Würtemberg der Specialwardein Daniel Friederich Heüglin, und der Münzmeister Johann Peter Rasp, von Seiten Baaden noch zur Zeit blos der Münzmeister Johann Georg Wörschler, dieser aber unter der Bedingnuß, alles Ausmünzens bis zu demnächstiger ebenmäßiger Auf- und Herstellung eines daselbstigen Specialwardeins sich zu enthalten, ab Seiten Montfort der Specialwardein Johann Winkler, und dasiger Münzmeister Johann Martin Steud, und von Seiten der löbl. Reichsstadt Augsburg der Specialwardein Carl Frings, der Gebühr nach gestellet, und nach ausgestandenen Examinibus, dann darüber eingebrachten legalen Zeugnussen deren Examinatorum sowohl als deren Herren Deputatorum, samt dem Reichsstadt augsburgischen Münzmeister, Johann Christian Holeisen, als welcher das seinige Examen bey dem im Jahr 1725. abgehaltenen lezten Münzprobationstag bereit erstanden hatte, in gewöhnliche Pflichten genommen worden seynd. Damit nun aber

f) Diese in dem äußersten Nothfall gewählte Dispensatio in lege & observantia auf andere solche oder gleich ähnliche Fälle nicht ausgedähnet, noch durch irgend eine Abweichung dem so klüglich angeordneten Verband der gemeinsamen Prüfung, Approbir- und Verpflichtung der mindeste Abbruch und Nachtheil geschehen möge, so würden bey einer weiteren Ereignuß dieses oder eines gleichähnlichen Nothfalls die 3. correspondirende löbl. Kreise, und derenselben vortrefliche Gesandschaften, sich über eine gleiche Auskunft gebende Abmaase neuerlich zu vereinbaren haben.

§. 6. Diesem vorausgängig hat man von Convents wegen vorzüglich auf die Einführung eines durchgehends gleichen Gewichts in denen sämmentlichen privilegirten Münzstätten dieser dreyen Kreisen, und zugleich auf die sichere und gleichförmige Erfindung des in denen Reichsmünzgesetzen angenommenen ächten Cöllnermarkgewichts das vorzüglichste Augenmerk genommen, um nach demselben die Aufzieh- und Valvirung deren Münzen ohnhinderlich vornehmen, zugleich aber auch bey allen privilegirten Münzstätten dieser dreyen Reichskreisen ein gleich abgeaichtes Gewicht, und mit deme eine wohl abgeglichene Ausmünzung einführen, und sicher stellen zu können. Deme zufolge man es der unumgänglichen Nothwendigkeit zuseyn geglaubet hat, zu dessen heilsamst und nutzlichster Bewerkstelligung aus denen dreyen correspondirenden löbl. Reichskreisen eine eigene Deputation zu bestimmen, welche mit Zuziehung derer Kunst- und Gewerbsverständigen, dann Anwendung aller hierzu dienlichen Behelfen, diesen wichtigen Punct vorschlägig erledigen, sofort dasjenige ächte Cöllnermuttergewicht verläßig zu erfinden sich bestreben möge, welches in dem deutschen Reich in Ansehung der Münz sowohl, als sonstigen Gewerbs, von langen Jahren her, nach Maaßgab derer darauf gebaueten Münz- und anderen Reichsgesetzen, allgemein und reichsgesetzmässig geworden ist. Nachdeme aber bey der von der diesfalls angeordneten Deputation vorgenommener Aufziehung mehrerer auf denen privilegirten Münzstätten dieser dreyen löbl. oberen Kreisen befindlichen cöllnischen Markgewichten sich ergeben hat, daß fast kein einziges Gewicht mit dem anderen übereingetroffen habe, sofort auch aus diesen Gewichteren mit sicherem Grund nicht zu bestimmen gewesen ist, welches das ächte cöllnische Muttergewicht seyn möge, gegenüber man von versammleten Convents wegen in Erwegung gezogen hat, wie bey allenfalls sich ergebenden wahren Zweifel die vorläßige Bestimm- oder vielmehr die sichere Herstellung des wahren cöllnischen Muttergewichts, bey diesen vorliegenden Umständen nicht für eine hieher und an den Münzprobationsconvent gehörige, sondern vielmehr vor eine an Ihro kaiserl. Majestät als des

Reichs allgemeines Oberhaupt, und bey unbeheblich bestehendem Zweifel an das comitialiter versammlete deutsche Reich geeigenschaftete Sache anzusehen seye, in dessen Ruckbedacht man demnach für allzubedenklich gehalten hat, in einem so äusserst wichtigen gleichwohlen höchst nothwendigen Geschäft durch Particularhandanlegungen denen gemessenen allerhöchsten reichsoberhauptlichen Vorkehrungen, und nach Erheischung deren Umständen, der allgemeinen Reichsgesetzgebigkeit irgend verfänglich vorzugreifen; anbey aber auch zu erwegen gewesen ist, daß durch diesen in Weg getrettenen Anstand die längerhin nicht mehr verschübliche, und die Hauptabsicht deren Münzprobationstägen mit ausmachende Valvation deren in ohnzähliger Menge erschienenen ringhältigen Münzsorten, und so eben auch die in vim Surrogati höchstdringende gleichförmige Ausmünzung neuer conventionsmäßiger Sorten, bis zur reichsgesetzmäßigen dessen Behebung nicht zuruck zustellen seye: So haben demnach die mehrere Stimmen das räthligste, verläßigste und gewührigste zuseyn ermessen, und deme zu Folge beschlossen, daß, soviel die gegenwärtige nach dem vorsehungsweis gewählten Münzfus zu geschehen habende Valvirung, und so auch die nach eben diesem provisorischen Münzfuß zu geschehen habende Ausmünzung neuer conventionsmäßiger Sorten anbelange, durch die nämliche von denen Jahren 1753. 54. & 55. im Mittel liegende einzle Kreisschlüße, durch welche von denen correspondirenden dreyen oberen Kreisen, einem zukünftigen Reichsschluß unabbrüchig, die Wienerconvention vom Jahr 1753. den 21. Sept. und mit selbiger der darinn bemerkte Münzfuß, dann Ausstücklung der feinen cöllnischen Marksilber ad 20. fl. und der Wienermark zu 24. fl. bereits angenommen worden, auch die Wienermark, nicht zwar in sich, doch wenigstens in Vergleichung wie 5. gegen 6. vorsehungsweiß, und der reichsgesetzmäßigen Erfind- und Bestimmung des ächten cöllner Muttergewichts unbeschadet, allschon mit anerkennet worden seye. Dann ob gleich nicht in Abrede zustellen seye, daß in denen im Mittel liegenden einzelen Kreis-Conclusis das cöllner Muttergewicht zum Maaßstock derer Valvir- und Ausprägungen benamset und bestimmet, solches jedoch in keiner anderen Verhältniß, als in Gleichstellung mit dem Wienergewicht, wie 5. gegen 6. oder vielmehr solchergestalten genommen worden seye, daß wie bey dem zum Grund gelegten cöllnischen Muttergewicht die feine Mark Silber zu 20. fl. also in dem Wienergewicht die Mark ad 24. fl. ausgebracht und vermünzt werden solle. Aus welchem hauptsächlichen Grund durch die nämliche Mehrheit deren Stimmen forthin beschlossen worden ist, daß nach sothanen provisorischen Maaßstock sowohl die Valvirung derer vorhandenen und im Land gehenden Münzen, als auch die Ausprägung derer künftighin auszumünzenden conventionsmäßigen Sorten vorzunehmen seye. Gleichwie man aber mehr als zuviel erwogen und eingesehen hat, von welch unentbehrlicher Nothwendigkeit und Nutzen es gleichwohlen seyn wolle, damit das reichsgesetzlich, und im deutschen Reich allgemein gewordene wahre nnd cöllnische Markgewicht in alle Wege sicher bestimmet, und hergestellet, dadurch aber dieser erwachsene Anstand gehoben, und ein solch bewährter und genauest abgeglichener Richtpfenning samt dem Markgewicht in dem heil. röm. Reich deutscher Nation reichsgesetzmäßig fortan sicher gestellet, eingeführet, und beybehalten werde, oder bleibe, welcher bis auf die allerkleinste Abtheilungen unfehlbar einzutreffen, und mit anderen eben wohl abgemessenen ohne mindeste Unterschiedenheit vollkommen übereinzüstimmen habe; so hat man sich veranlasset gefunden, Ihro kaiserl. Majestät von Münzconventswegen laut des sub Num. 5. beykommenden ehrerbietigsten Vorstellungsschreiben angelegentlichst dahin allerunterthänigst zu belangen, daß Allerhöchstdieselbe, nach Ihro reichsvätterlich-ruhmwürdigsten Sorgfalt vor das allgemeine Beste, und sonderbar zu Beförderung des zügigen Gewerbs die allergnädigste Vorkehre dahin zutreffen geruhen wolten, damit entweder durch sichere Ausfindigmachung von vorräthiger wohlbehaltener ursprünglich und untadelhafter cöllnischen Muttergewichten, oder in andere zulängliche Wege der erwachsene Anstand entweder in Kürze vollkommen behoben, oder, bey fortbestehenden wahren und unbeheblichen Zweifel, dieser an sich höchstwichtige Gegenstand an das comitialiter versammlete Reich zu Schöpfung eines angemessenen Reichsgutachtens gebracht, und sonach diesem erwachsenen Anstand, mittels eines allgemeinen Reichsschlußes, zu allerseitiger Nachachtung, reichsgesetzmäßig abgeholfen werde.

§. 7. Dieweilen aber von denen minderen Stimmen bey diesem Schluß noch ein oder die andere Anstände erreget und gefunden worden seynd, welche

aber

aber mehr auf eine Mißverständniß, als eine wahrhafte Trennung deren Meynungen hinaus zu lauffen geschienen haben, so hat man, nach einer vorausgegangenen vertraulich und freundschaftlichen Besprechung in vim Executionis Concluſi, und in der Maaß einer dem wahren Sinn und Verstand angemeßenen Erläuterung einmüthig dahin sich endlichen vereinbaret, daß

1mo Soviel die aus denen Fahrbüchsen zunehmende Münzsorten, wo es pro præterito entweder auf die Rechtfertigung deren Münzstände, nicht geringhaltig ausgemünzt zu haben, ankommet, belange, diese Valvationen nach denen bey denen nemlichen Kreisen bishero üblich gewesenen Kreis- und respective Cöllnergewichteren zu geschehen habe, gefolgsam auch nach Anhandnehmung dieser gebrauchten ohntadelhaften Gewichteren zu urtheilen seye, ob, und in wie weit sich ein Münzstand einer ringhaltigen Ausmünzung warhaft schuldig gemacht habe, oder nicht? wo es hingegen

2do Auf eine solche Valvation ankomme, und angesehen seye, wodurch denen vorräthigen schon ausgeprägten Münzen der gleich abgemessene Werth mit denen neuauszumünzenden conventionsmäßigen Sorten bestimmet, oder wornach dieselbe auch gänzlichen verruffen, und ihnen nur ein einsweiliger Valvationswerth determiniret, oder dieselbe auch Markweis in ihrem Werth geschätzt werden sollen, hierzu sowol, als

3tio Zur neuen conventionsmäßigen Ausmünzung könne, solle und müsse der hiesige Stadt Augsburgische cöllner Richtpfenning sammt dem darzu gehörigen Markgewicht vom Jahr 1694. als das ohntadelhafteste, egaleste und in der Vergleichung wie 5. zu 6. dem Wiener am nächsten kommende Cöllnergewicht um so ohnbedenklicher genommen werden, je gewieser nach einem, von denen Kreisgeneralwardeinen hierüber abgefaßten pflichtmäßigen Gutachten, und der von ihnen angestellten legalen Probe, worzu auch mehrerer Verläßigkeit willen der hier gegenwärtige erzherzoglichösterreichische Generalwardein Tobias Johann Schebel gezohen worden, an diesem cöllner Richtpfenning mit Grund nichts erhebliches auszustellen, derselbe auch in Vergleichung wie 5. zu 6. dem Wiener am nächsten kommet, und bey genauester mathematischen Ausrechnung zwischen beyden, nemlich diesem Cöllner und dem Wienergewicht sich nicht mehr als ohngefehr $\frac{1}{16}$ per Cento differenz, mithin kein solch attentionswürdiger Unterscheid ergiebt, welcher irgend in die Valvation oder Ausmünzung, und dardurch ins Gewerb einen bedenklichen Einfluß haben, oder wodurch zur Auffuch-Einwechslung, oder gar Einschmelzung, und sonstiger Confusion, oder Ungleichheit der mindeste Anlaß gegeben, oder besorget werden könnte; Wo es sofort bey dem abgefaßten, und in solcher Maaß in vim Executionis erläuterten Schluß, dann bey der an Ihro kaiserl. Majestät diesfalls beliebten Vorstellung überhaupt, sonderheitlich aber darinnen sein ohnabänderliches Bewenden hätte, daß alles dieses dem ächten cöllner Muttergewicht, und deßen sicheren Bestimmung ohnbeschadet, zu geschehen, und es sofort bey deme, was Ihro kaiserl. Majestät wegen dessen legaler und vollkommener Sicherstellung in dem allerunterthänigsten Vorstellungsschreiben anempfohlen worden, zu verbleiben habe. Diesem einmüthigen Schluß zu Folge ist sonach, theis zu sicherer Aufbehaltung und Verwahrung dieses einsweilen conventsschlüßig bestimmten Richtpfennings und cöllner Muttergewichts, theils auch zu desto gewießerer Erzielung einer durchgängigen Gewichtsgleichheit auf denen samtlichen privilegirten Münzstätten die weitere Verfügung dahin getroffen worden, daß (a) noch vor Endigung dieses Convents der Original-Stadt augsburgischsilberne Richtpfenning sammt dem darzu gehörigen cöllner Markgewicht d. a. 1694. durch Beydruckung deren 3. Kreissigillen wohl einzuschließen und zu verwahren, auch von denen Stadt augsburgischen Herren Deputirten auf alle zukünftige Münzprobationstäge, um bey Zweifelsfällen und Anständen sogleich dahin recurriren zu können, mitzunehmen, dahingegen (b) für eine jede privilegirte Kreismünzstatt erstlich ein wohl abgeglichener und tüchtig ausgearbeiteter dergleichen Richtpfenning zu verfertigen, auf der einem Seiten mit der Aufschrift: Nach dem Stadt augsburgisch cöllnischen silbernen Richtpfenning vom Jahr 1694. auf der anderen Seiten aber, conventsschlüßig verfertiget und eingeführet anno 1761. So weiter dann allenfalls mit der hiesigen Stadtwappen zu bezeichnen, ferner und zweytens ein nach dem hiesigen wohlabgeglichenes cöllner Markgewicht zum täglichen Gebrauch, endlichen aber drittens ein dergleichen zum abaichen, in eine jede Münzstatt anzuschaffen wäre, welches leztere, nach dem Directorial- und darmit übereinkommenden des hiesigen Münzmeisters Holeisen schriftlichen Vorschlag auf diese Art:

oben
I. M. C.
65536
Stadt cöllnische Zeichen

linker Seits
Silbernen Original
von 1694.

vornen
nach dem zu Augsburg
vorgefundenen,
Stadt augsburgische
Zeichen.

rechter Seits
auf dem Convent de-
rer 3. Reichskreisen-
Anno 1760. eins-
weilen erwählten

hinten
Mark- und Theil-
weis abgeaichet
unten
auf des hochlöblichen
Münzconvents-
befehl
von
J. C. H.
2. Hufeisen
Anno 1761.

Auf allen Seiten zu überschreiben, oder vielmehr einzusenken, und respective zu legalisiren seye, um solches leztere nicht sowohl zum ordentlichen und täglichen Auswägen, als blos zum erforderlichen Ab- und Nachaichen, soferne wegen des täglich gebrauchten Markgewichts aus irgend einer Ursache, sonderheitlich aber wegen der Abnutzung ein Anstand und Zweifel entstehen sollte, mit Sicher- und Verläßigkeit gebrauchen zu können, als in welchen Wegen man allerdings glaube, daß sowohl vor den original Richtpfenning, und das darzu gehörige Markgewicht, als auch vor die Einführung und Beybehaltung gleichen Gewichts bey denen privilegirten Münzstätten hinlänglich gesorget werde, man hiebenebens auch bey dieser wohlgetroffenen Auswahl um so mehr sicher gestellet seye, je verläßiger sich in denen nachherigen Erforschungen ergeben hat, daß dieser Stadt augsburgische silberne Richtpfenning, oder vielmehr das silberne Markgewicht, mit dem ächten wohlbehaltenen, beurkundeten, und ohntadelhaften cöllnischen Muttergewicht vollkommen, und auf das genaueste übereintreffe, und sich darunter nicht der mindeste Unterscheid antreffen laße, als wordurch sofolgsam auch die anfängliche Anstandsgewinnung, und cöllnischen Muttergewichtsbezweiflung guten Theils gehoben worden ist.

§. 8. Bey diesen nunmehro erschöpften Hauptanständen, hat man so weiter den Schluß gefaßet, daß mit der legalen Probir- und Valvirung aller, sonderheitlich aber jener vom Jahr 1725. bis hieher zum Vorschein gekommener, und in Publico noch geläufiger so Gold- als Silbermünzen nunmehro der würkliche Anfang gemachet, und darmit, bis zu dieses Geschäfts gänzlicher Vollendung ohnausgesetzt fortgefahren werden solle. In deßen Gleichförmigkeit denen Kreisgeneralwardeinen der Auftrag gemacht worden ist, daß selbige nach ihren obhabenden schweren Pflichten alle bis nunzu erschienene, und daselbst noch gängige so innheimisch- als auswärtige Gold- und Silbersorten, auf dem durch gemeinsame Einverständniß vorsehungsweis bestimmten zuversichtlich ächten cöllner Muttergewicht fleißig und sorgfältig aufzuziehen, die Valvation deren sammtlichen Münzsorten, ohne Ausnahm, und ohne Vor- oder Abliebe, nach der conventionsmäßigen Verhältniß und Fuß, das ist, nach dem Maaßstock des Conventionsmässig ausgemünzten Thalers ad 2. fl. und des reichsgesetzmäßigen Ducatens ad 4. fl. 10. kr. vorzunehmen, benebens aber auch diese nemliche Münzsorten unter Beybehaltung der conventionsmäßigen Verhältniß, nach dem äußerlichen Thalerwerth ad 2. fl. 24. kr. mit zu berechnen hätten.

§. 9. Um nun aber in Gleichförmigkeit dieses unter dem 4. Junii nächstverflossenen Jahrs erfolgten Conventsschlusses zur wirklichen Probir- und Valvirung deren obberegten Münzen ohne allen Aufenthalt schreiten zu können, so hat man nunmehro von Directorii wegen die Beybringung derer Fahrbüchsen ad Conventum veranstaltet, und zugleich die drey Kreisgeneralwardeine in obberegter Absicht, und zur werkthätigen Ubernahm deren in denen Fahrbüchsen befindlichen Sor-

ten

ten vorbescheiden laßen. Und da dann dieselbe außer dem Baierischen, als welcher sich diesfalls entschuldigen ließe, wirklichen erschienen seynd, so hat man demnach in deren Gegenwart die den 5. Julii in Pleno übergebene Fahrbüchsen, als nahmentlich die Reichsstadt nürnbergische, hochfürstlich salzburgische, Reichsstadt regensburgisch, und endlichen die Reichsstadt augsburgische eben den 5. und respective den 7. ejusdem eröfnet, die darinnen befindliche Werker, samt deren Specificationen durchgegangen, und dieselbe denen 2. gegenwärtig gewesenen Generalwardeinen zur anderweiten Besorgung eingehändiget. Wie nun auch die nur beregte Generalwardeine die in denen Kreisbüchsen befindlich gewesene sammtliche Werker in wirkliche Probe genommen, also haben auch dieselbe die Kreisbüchsen so, wie sie ihnen zugestellet worden, mit dem bey jeglichen Werk angemerkt gewesenen Gehaltsbefund seiner Zeit, und kurz vor Verendschaftung des Convents, wiederum zuruck gegeben.

§. 10. Nachdeme aber gleich Anfangs und bey Gelegenheit der von der löblichen Reichsstadt Augspurg oberwehntermassen abverlangten, und ihr vermög des lezteren Münzprobationsabschieds d. a. 1725. beym Schluß des Convents zugestellet seyn sollenden Fahrbüchse, sich der Anstand dahin ergeben, daß sothane nur bemerkte Fahrbüchse, alles fleißigen Nachsuchens ohngeachtet, nicht vorzufinden, auch aus denen sorgfältigstnachgeschlagenen Actis nicht zu erforschen gewesen ist, ob, und in welcher Maase die privilegirte Münzstätte die neuauszuprägende Geldsorten in diese allgemeine Fahrbüchsen einzustossen gehalten seyen? Imgleichen auch bey Uebergebung deren Particularfahrbüchsen wahrzunehmen gewesen ist, daß von allen privilegirten Münzstätten deren dreyen correspondirenden Kreisen keine andere als von dem löblichen fränkischen Kreis lediglich die Reichsstadt nürnbergische, aus dem löblichen baierischen Kreis lediglich die hochfürstl. salzburgische, und Reichsstadt regensburgische, aus dem löblichen schwäbischen Kreis aber lediglich die Reichsstadt augsburgische Fahrbüchsen beygebracht, alle andere deren übrigen privilegirten Münzstätten dahingegen nicht eingeliefert worden seyen; so ist die conventionsschlüßige Verfügung getroffen und respective der einmüthige Verlaß dahin genommen worden, daß die Sache wegen der Hauptfahrbüchs, sonderheitlich aber, wie es dißfalls circa modum zu begehen seye, bis auf Einholung mehr verläßigerer Nachrichten noch zur Zeit ausgestellet, in Ansehung deren Particularfahrbüchsen dahingegen in Gleichförmigkeit deren im mittel liegenden Reichsgesetzen, Conventsschlüßen, und des bewährten Herkommens, die ernstliche Vorkehre bestimmet, und deme zu folge die Anordnung dahin vestgestellet seyn solle, daß fürohin alle Fahrbüchsen deren sammtlichen in denen drey correspondirenden oberen löblichen Reichskreisen privilegirten Münzstätten, samt denen ordnungsmäßig und wohl eingerichteten veriäßigen auch ergänzten Tiegelregisteren, ohne Ausnahm, und zwar unter Vermeydung deren in besagten gesetzlichen Anordnungen bereits bemerkten auch sonst noch, nach dem Vorfall, selbst näher zu bestimmenden Straffen und Ahndungen beygebracht, und unter keinem Vorwand, auch um soweniger vorenthalten werden sollen, je minder nur einigen privilegirten Münzstätten diese Beybringung zuzumuthen, anderen dahingegen solche nachzusehen seyn wolle, und je weniger benebens durch blose Einbringung nur ein oder anderer Fahrbüchsen und Tiegelregisteren die Absicht in toto erreichet, noch auch die Ausmünzung circa quantum & quale, worauf es jedoch vorzüglich und fast alleinig anzukommen hat, ein- und übersehen werden könne. Diesem errichteten Schluß und Anordnungen zufolge sollen demnach auf dem Ereignungsfall, und da dieser einheimisch und wechselweiß verbündlichen Verfügungen ungeachtet, noch einiger Mangel oder Abgang ein oder anderen Orts erscheinen würde, die hierinnen säumige Münzstätte, ohne Ab- oder Rucksicht, von Conventswegen vordersamst moniret, denenselben die reichsgesetzlich und conventsschlüßige Ahndungen unausbleiblich angekündet, und sonach auch kaiserl. Maiestät der Unterlasse zu weiteren angemessenen Vorkehrungen unfehlbar angezeigt werden.

§. 11. Alldieweilen nun zur werkthätigen Vollbringung der beschlossenen Valvation, dann zu Erfindung des wahren Werths und der deme angemessenen Preisesbestimmung deren in Publico geläufigen sammentlichen Münzsorten für unumgänglich erforderlich angesehen worden ist, von allen denen seit dem Jahr 1725. ausgeprägten und in Publico noch gängigen so Gold- als Silbersorten, und zwar von jeder auch sogar deren unter einer Jahrszahl ausgestückleten, aber in dem innerlichen Gehalt unterschiedenen Münzen eine zu derselben Prüfung hinlängliche Anzahl und

Quantität beyhanden zuhaben, worzu immassen die in denen Fahrbüchsen vorgefundene Sorten zu dieser Prüfung weder zureichend, noch es auch sonsten aus verschiedenen Betrachtungen mit bloßer Zuhandnehmung der daselbst eingestossenen Münzen gerathen seyn will, ein hinreichender Köstenaufwand, um sothane Sorten aus dem Publico in zulänglichem Vorrath erheben zukönnen, allerdings unentbehrlich, ja nothwendig hat seyn wollen, so hat man sich einmüthig dahin benommen, und die Natur der Sache selbsten erheischet es auch also, daß sothaner zu Herbeyschaffung deren zur Valvation annoch nothwendigen sammentlichen Münzgattungen, oder vielmehr zu Ersetzung des Abgangs erforderliche Köstenaufwand von denen dreyen correspondirenden löbl. Kreisen gemeinsam zu bestreitten, die löbliche Reichsstadt Augsburg aber zuersuchen seye, damit selbige mit Herbeyschaffung deren abgängigen Münzen, zu allerhöchsten Ehren Ihro kaiserl. Majestät und besonderen Danknehmigkeit deren correspondirenden löbl. Kreisen, dann zur werkthätigen Geschäftsförderung, und endlichen zum wahren daraus erwachsenden Nutzen des Publici sich beladen wolle, welches dann auch dieselbe ganz willfährig übernommen, und bis dahin angetragen hat, daß von dem eben zur Zeit alleine anwesend gewesenen fränkischen Kreisgeneralwardein und Münzrath von Metzger eine Verzeichnuß deren noch abgängigen Münzsorten mit gutächtlicher Bemerkung, wo solche am leichtesten und besten zuhaben seyen, verfertiget, und derselben zugestellet werden möge, wohin auch besagter Generalwardein und Münzrath von Metzger von Conventswegen durch das Directorium angewiesen und solches von ihme auch befolget worden ist.

§. 12. Bey diesen so getroffenen Veranstaltungen ist demnach über die von dem nur ermelten von Metzger specificirte und von der löblichen Reichsstadt Augsburg soviel, als hievon in einem zur Probe erforderlich gewesenen Quanto aufzubringen thunlich und möglich gewesen ist, herbeygeschafte und sammentliche ex Publico erhobene Münzgattungen die Valvation wirklich vorgenommen worden, worüber dann die 9. Valvationstabellen mit ihren hie und da beygesetzten Anmerkungen gefertiget, und über das in Ansehung der mittlerweil noch nachgebrachten Sorten ein Anhang beygefüget worden ist, wie solches die zum Druck beförderte Valvationstabellen samt dem eben auch an- und beygedruckten Anhang darlegen, also und solchergestalten, daß in der ersteren Tabell die in die Probe genommenene Gold- und conventionsmäßige Silbersorten, in der zweyten Tabell dahingegen diejenige Species, wovon die feine Cöllnermark nach Maaßgab des hieunten bemerkten ad Proponendum octavum, und dessen vierten Abschnitt gefaßten Conventsschluß ad 19. fl. 40. kr. in Ansehung des äusserlich erhöheten Conventionsthaler ad 2. fl. 24. kr. aber nach der Proportion, wie 5. gegen 6. ad 23. fl. 36. kr. berechnet worden, dann in der dritten und vierten Tabelle jene Sorten, welche ihres Gehalts wegen, zu 19. fl. 30. kr. und respective zu 23. fl. 24. kr. dann zu 19. fl. und respective zu 22. fl. 48. kr. sich valvirt befinden, enthalten seynd, welche sammentliche in in der zweyten, dritten, auch vierten Tabell bemerkte Sorten, zufolge der unten befindlichen Conventsentschliessung ad Proponendum 11. nach Verfluß einer 4. wochigen Zeitfrist, von dem Tag des auf 2. fl. 24. kr. im äußerlichen Werth bestimmten Conventionsthaler angerechnet, gänzlich außer Cours gesetzet und lediglich noch 4. Monat lang bey denen herrschaftlichen Cassen, und bey denen privilegirten Kreismünzstätten, zur Umprägung angenommen werden sollen. Die fünfte Tabell bemerket, in der Arte einer Ausnahm von der Regul, diejenige gröbere Silbersorten, welche nicht nur zur Zeit, wo der Conventionsthaler 2. fl. 24. kr. mithin in und nach dem ersteren Valvationstermin, sondern auch zur Zeit, wo der Thaler auf seinen eigentlich-innerlichen Werth zu 2. fl. herunter kommet, den ihrigen in der Tabell, nach Unterschiedenheit deren Fällen, berechneten Werth und Cours zunehmen haben, wo gegenüber die sechste, siebende, achte und neunte Tabellen lediglich diejenige Geldsorten in sich begreiffen, welche, weilen sie mehrentheils schon vor dem Jahr 1725. geschlagen, theils auch nicht mehr in einem zur Probe erforderlichen Quanto aufzubringen gewesen seynd, nicht neuerlich mehr valvirt, sondern theils aus denen älteren Valvationstabellen de an. 1737. theils aus denen von Metzgerischen lediglich zum Unterricht des Publici nachgetragen worden seynd. Und wie nun diese nur beregte Valvationstabellen, der Ordnung nach, mit ihren Anmerkungen dem Convent vorgeleget worden seynd, so ist auch deren Innhalt genaueſt erwogen, hie und da verbesseret, und sonach auch die Valvationstabellen in der Gestalt, wie sie nunmehro in Druck gegeben, beliebt und begnehmiget worden.

§. 13.

§. 13. Damit nun männiglich, sonderheitlich aber der gemeine Mann, von diesen Vorkehrungen überhaupt, ins besondere aber wegen der Einnahm und Verausgabung vollkommen unterrichtet seyn möge; so ist weiter vor unumgänglich nothwendig angesehen worden, ein Münzpatent begreifen, und selbigem die Verzeichniß deren sammentlichen Münzen unter Ansetzung des allmahligen Werths, und Bemerkung deren übrigen Erläuterungen, beysetzen, noch mehrerer Deutlichkeit und leichteren Begrifs willen auch die Abdrücke deren valv- und devalvirten Münzen beyfügen, endlichen aber zur geschwinden Ein- und Uebersicht, auch sonst dienlichem Gebrauch ein überhauptiges Register, mit bloßer Bemerkung des bestimmten Werths und Courses unter blattandeutender Zuruckweisung auf die Abtheilungen und Abdrücke anhangen zulassen, wie solches alles das in denen Landen deren dreyen correspondirenden löbl. Reichskreisen zu verkündende Münzpatent in sich, und seinen Beylagen umständlich bewähret, worauf man sich so, wie auf die Valvationstabellen selbsten Kürze halber, und um den gegenwärtigen Münzabschied nicht ohne Noth zu vergrößeren, lediglich bewirft und beziehet.

§. 14. Auf daß aber auch männiglich belehret seyn möge, was man von Zeit zu Zeit bey Berathung deren Haupt-Proponendorum selbsten, nach denen zusammenhangenden Grund- und Richtsätzen beschlossen habe; so befinden sich denen gegenüberstehenden Proponendis die Schlüsse in der Wesenheit beygesetzet. Und zwar hat man sich

Proponendum I.

Ob bey ohnruckstelliger hienächstiger Val- und Devalvirung deren von Zeit des im Jahr 1725. in der Reichsstadt Nürnberg zwischen denen oberen in Münzsachen correspondirenden Kreisen Franken, Baiern und Schwaben, abgehaltenen Münzprobationstags an in unzähliger Menge erschienenen mehresten Theils ringhaltigen Gold- und Silbersorten der im Jahr 1737. reichsgesetzlich bestimmte Leipzigerfuß zum Maaßstock zu nehmen, oder aus was Ursach ein solches für diesesmal nicht geschehen könne?

vollkommen überzeuget gefunden, daß der im Jahr 1737. reichsgesetzmäßig bestimmte Leipzigermünzfuß, wegen denen ungleich gegeneinander geschätzten beyden edlen Mettallen, der vordersamsten Ursache willen forthin nicht bestehen, noch behalten werden könne; weilen dadurch das deutsche Reich in seinem edlesten Producto, als nemlichen dem Silber, zeithero merklich vervortheilet, und davon zu seinem bittersten Schaden durch die benachbarte Nationen größten Theils entblößet worden ist, das nemliche auch zum unverschmerzlichen Einbuß vor das hinkünftige unfehlbar zu besorgen wäre. In welchem Betracht man dann nach denen bereits im Mittel liegenden einzlen Schlüssen deren beyden löblichen fränkischen und schwäbischen Kreisen, respective vom 7. Octob. 1754. & 19. Jan. 1755. vermög welcher der unter dem 21. Sept. 1753. errichtete österreichisch-baierische Conventionsfuß provisorie und bis zur reichsgesetzmäßigen anderweiten Bestimmung angenommen worden ist, einstimmig dafür gehalten hat, daß der obenbemerkte Leipzigermünzfuß, und die darinnen zum Grund genommene Verhältniß zwischen Gold und Silber, wie 1. gegen $15\frac{1}{10}$. unmöglich zum Richtmaaß deren Val- und Devalvirungen jener vom letzten im Jahr 1725. abgehaltenen Münzprobationstag erschienener, oder sonst auch vorräthigen ringhaltigen Gold- und Silbermünzen gewählet, und genommen werden könne

§. 15. In dieser nämlichen Rucksicht seynd

Proponendum II.

Was also einsweilen vorsehungsweis, und einem gemeinsamen Reichsschluß unabbrüchig, vor ein Fuß zuwählen, und was hierinn vor eine Verhältniß zwischen Gold und Silber nach der genauesten Abmessung zu bestimmen seye?

die mehrere Stimmen allerdings der Meynung gewesen, daß es bey der conventionsmäßig, und durch die einzle Schlüsse deren dreyen correspondiren-

den oberen Reichskreisen gleichförmig bestimmten Verhältniß zwischen Gold und Silber, wie 1. gegen $14\frac{11}{71}$. sein ferneres Bewenden haben solle: Wogegen aber von denen minderen Stimmen viele Ursachen beygebracht worden seynd, warum das Silber auch nach der conventionsmäßigen Verhältniß wie 1. gegen $14\frac{11}{71}$. noch immer zu niedrig, Gold aber zu hoch geschätzet, und dahero die Verhältniß wie 1. gegen 13. und ungefehr $\frac{1}{2}$. vorzüglich zuwählen seye. Diesemnach hat man zu Erzielung einer vollkommenen Einverständnuß sich endlichen einmüthig dahin vereinbaret, daß es

1. in Gleichförmigkeit der Wienerconvention und deren im Mittel liegenden einzlen Kreisschlüssen bey dem provisorie bereits angenommenen Münzfuß sammt der darinnen bestimmten Verhältniß wie 1. gegen $14\frac{11}{71}$. zwar sein unabgeändertes Verbleiben, und hiernach die Valvation sowohl, als die neue conventionsmäßige Ausmünzung zu geschehen hätte: Jedoch aber, und dieweilen

2. von einigen hohen Münzständen mit Anführung vieler Gründen vorgeleget worden seye, daß wegen dem niemalen beständig sondern in sich selbst jederzeit veränderlichen Werth deren beeden edlen Mettallen der ersterwehnte provisorische Münzfuß unter der conventionsmäßigen bestimmten Verhältniß darumen aller Orten, und zu allen Zeiten nicht in Ausübung gebracht werden könne, weilen sonderheitlich, diesen Gründen nach, die Mark Gold in etwas zu hoch, und die Mark Silber in etwas zu niedrig in Anschlag genommen, und geschätzet worden seyen; so wurde so weiter in Ansehung der von dem Convent in solcher Maaß erfundenen Erheblichkeit deren angeführten Ursachen einmüthig darfür gehalten, daß, wenn ein oder mehrere berechtigte hohe Münzstände bey der einem jeden hierinnfalls anheim gegebenen Untersuchung finden sollten, daß entweder jetzo schon, oder inskünftige daß Gold nach der conventionsmäßigen Schätzung zu hoch angeschlagen worden, denenselben unverwehrt und frey gestellet seyn solle, wenn sie entweder für sich alleine, oder mit Einverständniß mehrerer Stände, unter sich, und in denen eigenen Landen das Gold um ein geringeres in Anschlag nehmen, und deme zufolge dem Reichsducaten in denen selbstigen Landen das Aufgeld entweder in totum, oder in tantum abbrechen, nach dieser Abmaase auch bey denen übrigen Goldsorten mittels Erniedrigung des wohl abgeglichenen Werth die abgeänderte Gleichstellung bewerkstelligen, und hiernach valviren lassen wollten: jedoch solchergestalten, daß (a) solche Aenderung der Verhältniß sich nicht über die Abbrechung des ad 10. kr. sich belauffenden Aufgelds bey dem Ducaten, und bey denen hiernach a Proportione berechneten übrigen Goldsorten erstrecke, und daß (b) die in solcher Maaße, und in denen eigenen Landen abgeändert werdende Verhältniß nimmermehr, und zu keiner Zeit, mittels Erhöhung des Silbers, als bey welchem der 20. fl. Fuß unabänderlich beyzubehaltn ist, sondern aus manichfältig ganz beträchtlichen und erheblichen Ursachen, blos und allein mit, oder durch oben angedeutete Erniedrigung des Golds zu geschehen habe, und bis zur anderweiten reichs- oder kreisschlüßiger diesfalsigen Vorsehung anheim gestellet seyn solle.

§. 16. In wessen weiterem Verfolge auch unter dem respective 2. und 5. Julii nächstverfloßenen Jahrs, zu mehrerer Erleichterung des Vollzugs der allerseits provisorie beliebten Wienerconvention, und zu Abwendung des sich durch unterschiedene ringhaltige Ausmünzung täglich vergrösserenden Schadens der einmüthige Schluß dahin gefasset worden ist, daß von nun an von denen löblichen Münzständen, und in denen Münzstätten deren 3. correspondirenden Kreisen keine andere als conventionsmässige Sorten auszumünzen, auch von diesem aufgenommenen Schluß zu Erzielung einer durchgängigen Gleichförmigkeit denen löblichen chur- und oberrheinischen Kreisen, gleich es auch laut der sub Num. 6. anliegenden Zuschrift vom 29. Sept. a. p. wirklich geschehen, die Nachricht mitzutheilen seye. Wobeynebens man zur nemlichen Zeit, und unter der nemlichen Einmüthigkeit beschlossen hat, daß dem Thaler in primo Valvationis termino & gradu der Werth ad 2. fl. 24. kr. die dißfalsige Zeit- und Zielfrist aber 6. oder höchstens 8. Wochen bestimmet, und dortselbsten sodann auch alle über 24. fl. ausgeprägte Münzen auf anderweite 4. Wochen auf den ihrigen solchergestalten abgemessenen wahren Werth, unter Abbrechung deren zur Ausmünzung und Bestreituug des Münzerlohns erforderlichen Kösten, reduciret, endlichen aber nach Verfluß dieser Zeitfrist gar außer Cours gesetzet, und sich mit denen löblichen chur- und oberrheinischen Kreisen zu Bestimmung gleichförmiger Maaßnehmungen benommen, und in Correspondenz gesezt werden solle, welches auch Zeug des unter erstberegtem Num. 6. ange-

angefügten Schreibens, in und bey weiterer Behandlung aber dieses erfolget ist, daß, da hierauf nach Verfluß mehrerer Monaten kein Antwort eingelanget, auf allerhöchste kaiserliche reichsvätterliche Veranlaßung, der endliche Schluß dahin genommen worden, wie ohne weiteres zu warten, zu Gewährung der von dem Publico so sehnlich erwartenden Hülfe, dem Conventionsthaler auf den ersten des bevorstehenden Monats Junii, als dem pro primo valvationis & Executionis termino bestimmt- und angesezten Tag der äußerliche Werth auf 2. fl. 24. kr. und dem Ducaten auf 5. fl. vestgesezt, alle übrige dahingegen über 24. fl. ausgebrachte Münzen von dem ersten des nur besagten Monats Junii bis zu dessen Ende in dem ihrigen nach dem 24. fl. Fuß abgemessenen Werth zwar noch gangbar und giebig, jedoch nach Verfluß dieser beschlossen worden, daß nach der eben anjtzo angenommenen und bestimmten Verhältniß wie 1. gegen $14\frac{1-1}{7-1}$ künftighin die feine Mark Goldes in Ducaten zu 283. fl. 5. kr. $3\frac{47}{71}$ pf. und dargegen die feine Mark Silbers zu 20. fl. jedoch unter dem, in dem nur vorhergehenden Concluso ad dahin ausgefallen ist, daß die conventionsmäßige Verhältniß wie 1. gegen $14\frac{1-1}{7-1}$. zum ursprünglichen Maaßstock des Reichsducaten, und des Conventionsthalers, sofern aber in dieser Abmaaße der gerecht ausgemünzte Reichsducat zum Maaßstock deren Goldsorten ohne Ausnahm, und der nach dem conventionsmäßigen Schrot und Korn ausgestücklete Thaler zum Maaßstock deren auszumünzenden Silbersorten

Zeit, und zwar von dem ersten des darauf folgenden Monats Julii an, gänzlich außer Lauf gehalten, gleichwohlen noch binnen 4. Monaten von dem Tag des ersteren Valvationstermins, nemlich den ersten Junii angerechnet, bey denen herrschaftlichen Cassen und Münzstätten zu ihrer Convertirung in conventionsmässige Sorten, in dem, nach Abzuge deren conventsschlüßig beliebten Münzerlohnskösten, der Einlösung halber bestimmten Werth entweder einzel, oder viertels- halb und ganze Markweis angenommen werden, hernachmals aber, und nach Verfluß dieser 4. monatlichen Zeit, unter Confiscation und sonstiger willkühriger Strafe gar nicht mehr zum Vorschein kommen sollen.

§. 17. Diesem allen vorausgängig ist ferner

Proponendum III.

Auf welche Art diese von der leipziger abweichende Verhältniß zwischen Gold und Silber, entweders mittels Erhöhung des Silbers, oder aber mittels Erniedrigung des Golds, herzustellen, und wie hoch solgsam die Mark Silber, und wie hoch die Mark Gold hinführo auszumünzen seye?

Proponendum IIdum ausdrücklich beschehenen Vorbehalt, das Aufgeld bey dem Ducaten entweder in totum oder in tantum abziehen zu dörfen, auszumünzen seye.

§. 18. Wie dann auch der weitere Schluß

Proponendum IV.

Ob sonach, und nach dieser einmal hergestellten Verhältniß, der hiernach gerecht ausgemünzte Ducat zum Maaßstock deren Goldsorten ohne Ausnahm, und der eben also ausgemünzte Thaler zum Maaßstock deren auszumünzenden Silbersorten zu nehmen, und bis zu welchen kleineren Sorten dieser nämliche Maaßstock dem innerlichen Werth nach zu wählen, und zu bestimmen seye?

allerdings genommen, so weiter aber der conventionsmäßige 20. fl. Fuß bis auf die 5. kr. Stücke inclusive ohnabweichig und ohnmangelbar beybehalten werden solle.

§. 19. Und gleichwie nun der vorzügliche Bedacht, ja alle nur immer erdenkliche Vorsicht

Proponendum V.

Wie es mit denen übrigen geringeren Schiedmünzen bis auf den Kreutzer *inclusive*, welche einen größeren Kostenaufwand erforderen, auf das

Vorsichtigste zu begehen, und der außer deme unvermeidlichen Hinaustreibung deren gröberen Sorten vorzuwachen seye?

dahin zu nehmen ware, und forthin ist, damit die gröbere nach dem conventions-Fuß ausgemünzte Sorten durch die geringere, wegen dem mehreren Köstenaufwand allenfalls davon abweichende Schiedmünzen nicht verschlungen, und dardurch alle angewendete Mühe und Sorgfalt nicht vereitlet werden möge; so ist von Convents wegen, auf den Fall, wo noch künftighin Schiedmünzen geprägt werden sollten, die vorläufigschlüßige Verabredung dahin genommen worden, daß

I. Die Ausprägung erstberegter, über den 20. fl. Fuß hinansteigenden geringeren Schiedmünzen, welche die Urquelle des gegenwärtigen Uebels leyder! gewesen, und bey ihrer allenfalsig mehrmaliger Vervielfältigung jedesmalen wiederum seyn würden, über die äusserste Nothdurft nicht zu erstrecken, und zu dem Ende sich nach der deutlichen Vorschrift deren bereits im mittel liegenden Reichs- und Kreisschlüßen, sonderbar aber nach dem deutlichen Buchstaben derer Münzprobationsconventsabschieden von denen Jahren 1696., 1705., 1709., und 1725. ohnabweichend zu benehmen seye. Und damit nun

II. Unter denen löblichen correspondirenden Kreisen eine gewiese gleichförmige Abmaaß und Probation, wie viel allenfalls einem jeden Münzstand an Schiedmünzen auszuprägen erlaubet seyn solle (in dem Supposito, wo die Ausprägung solcher von dem 20. fl. Fuß abweichenden Schiedmünzen beliebt und beschloßen worden wäre) vestgestellet seye, so ist auf diesen Fall, welcher aber durch den nachherigen Schluß, wodurch die Ausprägung solcher Schiedmünzen noch zur Zeit ganz eingestellet und verbotten worden, seinen gänzlichen Abfall leidet und hinwegfallet, beschlossen und verordnet worden, daß derjenige berechtigte Münzstand oder Münzstatt, welcher, oder welche beyspielweis 100. Mark Schiedmünzen auszuprägen des Vorhabens gewesen wäre, wenigstens 500. Mark grobe und zum Thalerfuß gerechnete conventionsmäßige Sorten auszuprägen gehabt hätte, als zu welchem Ende, und damit diese Maaße nicht überschritten werde, bey denen hienächstigen Münzprobationstägen von denen berechtigten Münzstätten deren dreyen correspondirenden Kreisen ohne Ausnahm die beglaubte Tiegelregistere ohnruckhaltig einzubringen seyen. Wobeynebens

III. Diese geringere den 20. fl. Fuß nicht erreichende Münzsorten bis auf den Kr. inclusive (welches aber von denen gröberen den 20. fl. Fuß einhaltenden Sorten nicht zu verstehen ist,) den wechselweisen durchgängigen Cours in denen correspondirenden Kreisen keineswegs, sondern blos in des eigenen Kreises oder auch nur in des ausmünzenden Stands Gebiethe, wie sich hierüber bey denen einzlen Kreisen allenfalls bereits ist vereinbaret worden, oder künftighin noch vereinbaret werden dörfte, zu nehmen, und lediglich dortselbsten geläufig zu seyn gehabt hätten. Und wie nun

IV. Eben diese geringere von dem 20. fl. Fuß, wegen dem mehreren Köstenaufwand abweichende Münzsorten ohne allen Kameralnutzen, und mit möglichster wirthschaftlichen Berechnung deren Münzköst in einer, so viel immer thunlich, durchgängigen Gleichförmikeit ohnehin ausgeprägt werden müsten; so hat man hierüber, und wie solches ohne allem Kameralvortheil geschehen könne, einen ausführlichen Generalwardeinsbericht und Gutachten abverlanget, und bey deßen Einlangung zuforderist wahrgenommen, daß in Ansehung deren Schiedmünzen, nemlich von denen 5. kr. Stücken exclusive angerechnet, weilen die 5. kr. Stücke selbsten zu dem 20. fl. Fuß annoch gehören, zuvorderist die 2. Hauptfälle und Zeiten, wo nemlichen der Conventionsthaler auf seinem wahren Werth der 2. fl. herunter gesezt, und wo selbiger noch bey dem äusserlichen Werth der 2. fl. 24. kr. belassen werde, wenigstens in schicklicher Anwendung deren Hauptrichtsätzen wohl und sorgsam auseinander zusetzen seyen. Nun vor den ersten Fall, und da der Conventionsthaler auf seinen inneren Werth der 2. fl. dereinstens herunter gesezt wird, so wären fürnemlich bis auf den Kr. inclusive 6. eigentliche Gattungen deren Schiedmünzen zu bemerken, nemlichen

(a) 4. kr. Stücke, oder II. Albus.
(b) 3. kr. Stücke, oder sogenannte Groschen.
(c) $2\frac{1}{2}$. kr. Stücke, oder sogenannte Landmünzen, oder auch halbe 5. kr. Stücke.
(d) 2. kr. Stücke, oder I. Albus.
(e) $\frac{1}{4}$ -- 5. kr. Stücke oder sogenannte halbe Landmünzen, oder eigentliche sogenannte gute und fränkische kr. und endlichen
(f) die Kreutzer.

Aus

Aus welchen 6. Gattungen, weilen die ohnnöthige Vervielfältigung deren Schiedmünzgattungen keineswegs räthlich, sondern äußerst bedenklich ist, auf dem Fall, wenn man sich zu Ausprägung deren Schiedmünzen auch seiner Zeit entschließen sollte, 2. bis höchstens 3. als mit welchen alle Zahlungen bestritten werden könnten, vorzüglich zu wählen, und sich über den feinen Gehalt sowohl, as die genaueste Köstenpaßirung zu vereinbaren wäre. Nachdemalen aber die Herabsetzung des Conventionsthalers auf 2. fl. bis auf den nächstkünftigen Münzprobationstag ausgesetzt worden ist; so hat man für nothwendig, räthlich und gut angesehen, daß auch die Hauptberath- und Entschließung, wegen Auswahl deren allenfalls auszuprägenden Schiedmünzen sowohl, als wegen derenselben feinem Gehalt und Köstenpaßirung bis eben dahin um somehr ausgestellt bleiben müsse, je zuversichtlicher dadurch der ungesperrte Anlaß offen bleibe, entweder wegen des feinen Gehalts, und Ausschrottung deren Schiedmünzen, dann Bestimmung deren zur Zahlung unentbährlichen Gattungen, oder aber unter gleichförmigem Beytritt deren chur- und oberrheinischen Kreisen mit der österreichisch-baierischen Convention sich etwa dahin vollkommen zu vereinbaren, daß der 20. fl. Fuß auch bis auf die Groschen inclusive zu erstrecken, die übrige Münzen aber in Kupfer, nach dem genauesten Preis in Gegenhalt des 20. fl. Fuses auszumünzen seyen.

Was nun den zweyten Fall, als lang nämlich der Conventionsthaler in denen correspondirenden dreyen Kreisen auf dem äußerlichen erhöheten Werth deren 2. fl. 24. kr. fixirt bleiben wird, anbetrift, so könnten in dieser Zwischenzeit, bis der Thaler auf 2. fl. als seinen innerlich- und eigentlichen Werth herab kommen wird, freylich keine andere, als lediglich solche Schiedmünzen einsweilen ausgeprägt werden, welche sich ohne Bruch von 5. in 6. erhöhen ließen.

Nach diesem Richtmaaß könnten also in dieser Zeitfrist auch ohnehin keine andere Schiedmünzen, als lediglich die $2\frac{1}{2}$. kr. Stücke, oder sogenannte Landmünzen, welche zu 3. kr. in der nach dem Thaler zu 2. fl. 24. kr. erhöheten und gleich abgeglichenen Maaße zu coursiren hätten, ausgeprägt werden. Nachdeme aber mit dieser einzigen Gattung die Nothdurft des täglichen Scheiden, und deren geringeren Handkäufen nicht ganz bestritten werden mag, und benebens auch bedenklich gewesen wäre, durch diese einzele Ausmünzung der auf den nächsten Münzprobationstag verschobenen Hauptentschließung vorzugreifen; so wurde geschlossen, daß, wie mit Ausprägung neuer Schiedmünzen überhaupt, also auch insonderheit mit Ausprägung deren Landmünzen, noch zur Zeit an sich zuhalten, die Nothdurft aber durch die im Cours zu belassende schicklichste nach dem 24. fl. Fuß genauest berechnete Schiedmünzen, wie solche in dem sub Num. 7. beykommenden Auszug der Ordnung nach bemerket, zubestreitten seye.

Dieweilen aber wohl voraus zusehen ware, daß die ganz kleine Handkäufe und Scheidungen ohne halbe und viertels Kreutzer dann Heller nicht vollbracht werden können, dahingegen auch nicht räthlich seyn wollen, die Ausprägung dieser ganz kleinen Münzen der dem einzuführenden Münzfuß höchstgefährlichen Willkühre zu überlassen; so wurde soweiter einmüthig geschlossen, daß die kleinere Münzen von Kupfer nach dem genauesten Werth und zwar dergestalten nach Ein- und Entgegenhaltung des österreichischen Conventionsfuses auszuprägen seyen, daß bey denen halben Kreutzern der Centner Kupfer cöllnisch Gewicht nicht höher als auf 72. fl. 30. kr. wiener Courant, das ist, den Thaler zu 2. fl. gerechnet, wobey die Mark auf $43\frac{1}{2}$. Stück, den Centner aber auf 8700. Stücke ausgestücklet wird, bey denen viertels Kreutzern aber nicht höher als auf 93. fl. 20. kr. gleichfalls wiener Courant, wobey die Mark auf 100. Stücke, der Centner dahingegen auf 20000. Stücke ausgestücklet wird, und endlichen bey denen Hellern nicht höher als auf 100. fl. wobey die Mark auf 240. Stücke, der Centner aber auf 48000. Stücke, ausgestücklet wird, ausgebracht, und solchergestalten, soviel möglich, in ein- und entgegenhaltender Abmaaße der 20. fl. Fuß beygehalten werden solle. Dann obgleich denen ausmünzenden Ständen gegenwärtig diese Ausmünzung etwas schwehr fallen, und auf seine Art einige Anticipation erforderen dürfte, so seye aber eben dieses das Mittel, daß diese kleinere Münzen nicht über die Nothdurft vervielfältiget würden, und wäre hiebenebens auch zu jedem patriotischdenkenden Münzstand die Zuversicht zuschöpfen, daß selbiger lieber bey Ausprägung dieser geringen Sorten einigen Schaden leiden, als gleich Anfangs durch willkührige Ausprägung dieser geringen Schiedmünzen

die erwünschliche Dauer des einführenwollenden Münzfuses, der Gefahr des Unbestands zu dem seinigen, und dem gemeinen Schaden mitaussetzen wolle. Wobey noch besonders mitbeschlossen worden ist, daß einem jeden Stand, welche Gattungen er von diesen dreyen, eine, oder mehrere zu seiner Nothdurftsbestreittung auswählen wolle, und hinlänglich zuseyn ermesse, frey zustehen, in Zahlungen aber auch niemand auf einmal mehr als höchstens 3. kr. von diesen Kupfermünzen anzunehmen habe.

§. 20. Dahingegen hat man

Proponendum VI.

Ob bey Valvirung deren Gold- und sonderheitlich deren Silbersorten die auswärtige denen innheimischen gleich zuhalten, und ob sofort ersteren wie letzteren der Schlagschatz beyzulassen, oder gegenüber ersteren abzubrechen seye?

den gemeinsammen Schluß dahin verabfasset, daß die auswärtige Gold- und gröbere Silbersorten, welche noch forthin zu coursiren haben, nicht aber diejenige, welche wegen ihres allzugeringen Gehalts ganz außer Lauf gesetzet, und verruffen werden, denen innheimischen durchaus gleich zuhalten, und jenen, wie diesen, der Schlagschatz jedoch dergestalten beyzulassen seye, daß die Valvation deren forthin im Lauf zu belassenden auswärtigen Münzen nach denen leichtesten Stücken, als welche wegen der stets fortgetriebenen Auswiegung dem Publico fast alleine noch übrig geblieben wären, zu geschehen habe, und daß auch das in denen auswärtigen Goldsorten befindliche wenige Silber, gleichwie es in denen An. 1737. zu Regensburg gefertigten Tabellen auch beobachtet worden seye, außer allen Ansatz und Einrechnung zu belassen wären.

§. 21. Außer deme ist forthin

Proponendum VII.

Ob, und welchen Silbersorten der Lauf in valvirter Maaße ganz, und welchen blos in denen Valvationsterminen bis zum letzteren Executionstermin, und bis zur intendirten Substituirung eines *Surrogati* zulassen, und welchen derselbe gleich zunehmen, dann wie sonderheitlich wegen denen letztern das *Publicum* gleichwohlen wegen dem innerlichen Werth, zu Abwendung besorglicher gewinnsüchtiger allzugeringen Einhandlung, verläßig zu avisiren seye?

zur allgemeinen Regul vest gestellet worden, daß allen denen über 24. fl. hinausgebrachten sowohl, als allen anderen allenfalls auch unter 24. fl. zwar unter einerley Gepräge, jedoch von verschiedenen Gehalt ausgestückleten Münzsorten lediglich in dem Valvationstermin, bis zum lezteren Executions-Termino, das ist, wie bereits ad Proponendum IIdum erwehnet worden, vom 1ten des innstehen Monats Junii bis zu dessen Ende der Lauf in valvirter Maaße zu lassen, hernachmals aber, und vom 1ten des darauf folgenden Monats Julii dieselbe ganz und gar verruffen, und außer Cours gesezt seyn, höchstens aber noch 4. Monat lang bey denen herrschaftlichen Cassen und privilegirten Münzstätten um den bestimmten Einlösungpreis angenommen werden, hernachmals aber unter Confiscation und empfindlicher Strafe gar nicht mehr zum Vorschein kommen sollen; wohingegen in Ansehung deren übrigen unter 24. fl. vom gleichen Gehalt ausgemünzten Sorten der Unterscheid dahin zu machen seye, daß denen gröberen Sorten bis auf die 30 kr. Stücke inclusive der Cours in valvirter Maaße, auch nach denen Valvations- und Executionsterminen stetsfort beyzulassen, die übrige unter einem halben Gulden im Werth betragende Silbersorten aber, theils zu leichterer Herstellung des Surrogati, theils weilen bey längerer Coursgestattung viele Anstände und Ungemach daraus erwachsen könnten, nachdem hierunter bestimmten Executionstermin gänzlich zu verruffen seyen. Gleichwie aber in dieser bedenklichen Sache wegen denen so unterschiedlich zeithero ausgeprägten Münzen keine Regul so ohnausnemlich vestgestellet werden kann, welche nicht aus erheblichen Ursachen eine Ausnahm oder Abfall zu leiden habe; so hat man in denen obangezohenen Valvationstabellen, dann in

der

der Hauptverzeichnuß deren Münzen durch die Generalwardeine, den wahren Werth einer jeden Münzgattung anmerken lassen, in der vorzüglichen Absicht, um dardurch jedermänniglichen vor Augen zulegen, wie das Publicum, und insonderheit der Landmann, die abgewürdigte, und entweder nach denen verflossenen Valvations- und respective Executionsterminen gänzlich zu verruffende, oder wenigstens im Preis herunter zu setzende Münzen nicht nur einzel, sondern auch ganz, halb, und viertels Markweis um einen etwas höheren Preis, als solche nach Abzug deren Brüchen Stuckweis zu stehen kommen, bey denen herrschaftlichen Cassen, oder auch allenfalls bey denen berechtigten Münzstätten anbringen könne. Wobey dann die vorzügliche Ab- und Richtmaaße allemal dahin genommen worden ist, die Valvation und Werthsbestimmung solchergestalten zu bemessen, damit eines theils dem Publico und dem Eigenthümer kein allzubeschwerlicher Abbruch geschehe, anderen theils aber die berechtigte Münzstätte die Münz- und Scheidungskösten ohne Verlust davon bestreiten, somit diese zum Tiegel gewidmete Sorten ohne Schaden ummünzen können.

§. 22. Da man auch

Proponendum VIII.

Was überhaupt wegen Herstellung eines zureichigen *Surrogati* vor eine Abmaaße zu wählen und zu bestimmen, und welchen unter diesen *Surrogat*-Münzen der wechselweise gleiche Lauf in allen Landen zu gestatten, und welche gegenüber blos in gewiese Kreislande einzuschliessen seyen?

wohl erwogen hat, daß in Ansehung dieses allerdings äußerst wichtigen Puncts eines herzustellenden Surrogati mit aller immer möglichen Vorsorge zu Werk zu gehen seye; so hat man sich über diesen Gegenstand folgendermaßen vereinbaret, als

I. Wäre auf die bereits im mittelliegende gesetzmäßige Verbotte wegen der Silberausfuhr, oder sonstig ohngebührlicher Einschmelzung und Verbrauchung deren edlen Metallen, vest zu halten, dann

II. In einem jeden Kreis, oder auch in eines jeden Landesherrn Gebieth, mit- und nebst Publication des Münzpatents, dann angehängten Münzverzeichnißen die geschärfteste Verordnung zu verkündigen, daß niemand unter schwerester Strafe sich unterziehen solle, von denen valvirt- und devalvirten Gelderen etwas außer Landes zu schicken oder zu bringen, sondern, und daß gegenüber alle diese val- und devalvirte Münzen in dem ihrigen tabellmäßig valvirten Werth entweder einzel, oder auch ganz- halb- und viertels Markweis, zu leichterer Herstellung des Surrogati gegen Zuruckempfang conventionsmäßiger Sorten entweder in die herrschaftliche Cassen, oder privilegirte Münzstätte ohnfehlbar zu lieferen seyen. Wo gegenüber auch

III. Die Münzstätte schuldig und gehalten wären, gegen Zug vor Zug zu geschehen habender vollständige Vergütung aller conventschlüßig bestimmten Kösten oder gegen Darreichung deren val- und devalvirten Münzen, um den in denen Valvationstabellen bestimmten Preiß, nebst Beyschaff- oder Bezahlung des Stempels denen des Münzens berechtigten Ständen conventionsmäßige unter eigenem Stempel und Gepräg auszumünzende Sorten, unter beygesezten Zeichen der Münzstatt, und so auch jedermann gegen erstberegte Dargebung deren val- und devalvirten Sorten mit der Münzstattzeichen bemerkte conventionsmäßige Münzen ohnverweigerlich abfolgen zu lassen. Damit nun aber

IV. In Ansehung aller von dem Thaler an auszuprägende Sorten bis auf die 5. kr. Stücke einschlüßig, als worinnen der 20. fl. Fuß durchgehends eingehalten werden muß, der genaueste Münzerlohn solchergestalten bestimmet werden möge, damit eines theils kein Kameralvortheil daraus erzwungen werde, andern theils dahingegen auch die Münzstätte nothdürftig dabey zu bestehen vermögen; so wurde nach dem darüber eingezogenen Generalwardeinsgutachten weiters beschlossen, daß vor die Ausmünzung ganzer, halber, und viertels Thaleren, vor

	fl.	kr.
die feine Mark, NB. wenn solche entweder an rohem Silber, oder devalvirten Sorten von 12. und mehrlöthigem Gehalt eingeliefert, oder daran gegeben wird,	—	20
vor die ganze und halbe Kopfstücke, vor die feine Mark, wenn solche entweder an rohem Silber, oder an devalvirten Sorten, von 8. bis 12. löthigem Gehalt eingeliefert, oder daran gegeben wird	—	30

	fl.	kr.
vor die 5. kr. Stücke, vor die feine Mark, wenn solche entweder an rohem Silber, oder devalvirten Sorten von 2. 3. 4. 5. 6. bis 7. löthigen Gehalt geliefert, oder daran gegeben wird	1	—
zu bezahlen seye.		

Dann obgleich wegen dem 2. 3. 4. und 5. löthigem Silber gegen Einlösung 5. kr. Stücken einiger Anstand darinnen obzuwalten scheine, daß diese Sorten, oder das so geringhaltige Silber nicht sogleich in die 7. löthige 5. kr. Stücke convertiret werden könne; so kommet dahingegen doch auch zu betrachten, daß, weilen die mehreste so geringhaltige Sorten noch zur Zeit im Cours belassen werden, die Münzstätte darmit nicht werden überladen werden, und daß sobeynebens in diesen geringhaltigen Sorten und Silber das nicht miteingerechnete Kupfer, die Abtreibung, odet etwas schwerere dessen Convertirung, noch gar wohl ertragen dörfte.

Auf daß nun wegen der Münzerlohnskösten gar kein Zweifel, Anstand, oder Dunkelheit übrig bleiben möge; so verstehet sich diese Köstenbestimmung noch weiter dahin, daß nach dieser Abmaaße die feine Mark an 12. und mehrlöthigen, entweder in rohem, oder in devalvirten Sorten bestehendem Silber bey denen Münzstätten, gegen Thaler, Gulden, und dergleichen bis auf die Kopfstücke exclusive um 19. fl. 40. kr. angenommen, folgsam 20. kr Münzerlohn, und so die feine Mark, an 8. bis 12. löthigen entweder in rohem, oder in devalvirten Sorten bestehendem Silber dortselbsten gegen ganze und halbe Kopfstücke nicht höher, als um 19. fl. 30. kr. angenommen, gefolgsam 30. kr. Münzerlohn, und endlichen, daß die feine Mark an 2. 3. 4. 5. 6. bis 7. löthigem entweder in rohem, oder in devalvirten Sorten bestehendem Silber gegen 5. kr. Stücke nicht höher als um 19. fl. angenommen, so folglich 1. fl. Münzerlohn denen Münzstätten ohnabgängig passiret, hiebenebens auch von denen einlösenden oder Münz = abverlangenden Ständen, oder wer es sonsten seye, die regulirte vor einen jeden Fall nur einmal und nicht vervielfacht angesezte Probnehmungsköſten des lieferenden Silbers, und zwar um so billiger vergütet werden müssen, je weniger diese Köstenertragung denen Münzstätten irgend zugemuthet werden mag, und je nothwendiger es hienebens auch ist, daß die Einschmelzung dieses zur Einlöß = und Ummünzung bestimten Silbers nirgendwo anderst, als auf denen privilegirten Münzstätten, zu Verhütung mancherley Unterschleifs geschehe, als auf welche in denen Münzgesetzen und vorigen Schlüßen ohnehin bereits enthaltene Gebotte und Anordnungen aller Orten mit Ernst und Nachdruck zu bestehen, sonderbar aber von denen Landesobrigkeiten die fleißigste Obsorge zu tragen seyn wolle, damit gegen dieses Ge = und Verbott, durch privat Einschmelz = und Abtreibung nicht gefrevlet, oder wenigstens die betrettene Frevlere, anderen zum Abscheu, nebst Confiscation des eingeschmolzenen und hierzu bestimmten Guts empfindlichst gestraffet werden. Wobey auch wohl zubemerken, und bedächtlich zu unterscheiden ist, daß die bey denen den 20. fl. Fuß einhaltenden Münzen, als Beyspielweis bey denen ganzen und halben Kopfstücken, auch 5. kr. Stücken, verstattete mehrere Münzerlohnsköſten nur von der Einlösung und respective Abverlangung von denen Münzstätten, nicht aber von der Ausmünzung von darumen zu verstehen seyen, weilen in allen diesen Sorten, ohne Zuschlagung mehrerer Münzerlohnsköſten die feine Mark Silber ohne Unterscheid zu 20. fl. ausgebracht, mithin in 20. fl. 5. kr. Stücken eben sogut, als in 20. fl. Thalerstücken eine feine Mark Silber ohnabgängig stecken muß; Gleichwie aber nicht jedermann von denen abzuwürdigenden und zu verruffenden Münzen mit ein oder mehreren Marken versehen, gleichwohlen aber dem Eigenthümer daran, wie hoch er die einzle Stücke auszugeben, und denen herrschaftlichen Cassen daran, wie hoch sie dieselbe in einem zur Bestreitung der Ummünzung wohl angemessenen Werth einzunehmen haben, merklich gelegen ist; so hat man zu diesem Ende sowohl in denen Valvationstabellen, als auch in denen dem Patent beyverwahrten Münzverzeichnußen, bey jeder devalvirten Münzgattung, zu jedermanns Nachachtung ausdrücklich mit anmerken lassen, wie hoch selbige respective in denen Valvationsterminen, oder auch vor beständig, so wohl in einzlen Stücken, als auch der ganzen, halben, und viertel Mark nach, auszugeben und anzunehmen seyen. Außerdeme aber ist

V. Zu sicherer des Surrogati Herstellung dem oben ad Proponendum IIdum zum voraus angeführten einmüthigen Schluß, vermittelst welchen fürohin keine andere als conventionsmäßige Sorten ausgepräget werden sollen, nachgehangen, und ausdrücklich verordnet, dann bemerket worden, daß auf diese angemessene Vorsehung aller Orten vest zu halten, bey

diesen

diesen Vorkehrungen aber die zuversichtliche Hoffnung zu schöpfen sey, daß es weder jetzo, und bey der gegenwärtigen Fixirung des Thalers auf 2. fl. 24. kr. weder bey einsmalig gänzlicher Herunterseßung des Thalers auf 2. fl. an dem erforderlichen Surrogato gebrechen möge. Und da übrigens bereits in dem Concluso ad Proponendum Vtum sub 3. conventsschlüßig vestgestellet worden ware, daß alle diejenige Münzsorten, wobey der Conventionssilberfuß der feinen Mark ad 20. fl. ohnabgängig beybehalten wird, mithin nebst denen nicht außer Cours geseßten Goldsorten die Silbermünzen von dem Thaler an, bis auf die 5. kr. Stücke inclusive, den ihrig wechselweisen ohnbeschränkten Lauf in denen dreyen correspondirenden und allen anderen der Convention beygetrettenen, oder noch beytrettenden, Kreißen und Ständen Gebiethen durchgängig haben, dahingegen alle übrige Kleinere wegen mehreren Kostenaufwand von dem 20 fl. Fuß einigermassen abweichende Müntzen, insoferne die Ausprägung dergleichen allenfalls seiner Zeit beliebt werden sollte, in des Kreises oder auch respective des ausmünzenden Standes Landen eingeschlossen seyn sollen; so ist es auch bey dieser Abmaaße ohnabänderlich, so weiter aber bey dem eben dortselbsten beschlossenen Anhang vestgestellet geblieben, daß, weilen bey allenfalsig unterschiedener Ausprägung deren kleineren Münzen, in Ansehung des dadurch leidenden mutui Commercii, manches Ohngemach zu befahren stünde, diese geringe Sorten, falls man derenselben Ausprägung künftighin beschließen sollte, ohne mindesten Kameralnutzen, und unter genauester Berechnung deren Kösten, zu Erzielung einer durchgängigen Gleichförmigkeit ausgemünzet werden müsten.

Damit nun aber bey der wechselweisen Coursgestattung jener dem 20. fl. Fuß einhaltenden conventionsmäßigen Münzen kein besorglicher Unterschleif mitobwalten möge; so wäre zufolge deren Reichs- und Münzconventsabschieden, Münzedicten und sonstigen Verordnungen, die Ausprägung aller neuausgemünzt werden sollenden Sorten bey denen privilegirten und vermög des Münzconventsabschieds vom Jahr 1624. nahmentlich bestimmten Münzstätten in dem conventionsmäßigen Schrot- und Korn, und zwar durch die bey denen Münzprobationsconventen examinirt und verpflichtete Münzbediente allein zu besorgen, dieselbe schärfest zu justiren, und zu mehrerer Sicherheit auf die Gepräge des Münzstands Bildnus und Wappen, sammt dem Anfangsbuchstaben der Münzstatt, item ersagter Münzbedienten Nahmen und die Jahrzahl zu seßen, dahingegen auf dem Revers von dem Thaler und Guldiner an bis auf die kleinere Sorten 10. 20. 40. 60. ꝛc. eine feine Mark, und zum näheren Begrif vor den Landmann, sonderbar bey denen kleineren Sorten, der Werth, wie viel ein solches Stuck zu gelten habe, als Beyspielweis 20. kr. 10. kr. ꝛc. zu bemerken, um solchergestalten des inneren Gehalts sowohl, als der wohlabgeglichenen Ausstücklung halber, so weiter aber gegen die besorgliche Unterschleife oder allenfalsige Beschädigung sichergestellet zu seyn.

§. 23. Es ist außerdeme wohl anerkannt worden, daß

Proponendnm IX.

Wie es mit Valvirung deren Kleineren und Schiedmünzen anbetrachtlich deren Brüchen zu halten, und ob, auch wo gegenüber selbige vor voll zu gelten haben?

in dieser allerdings beträchtlichen Frage überhaupt solche Maaßnehmungen zu wählen und zu bestimmen seyen, vermittels welcher eines theils dem Publico und Innhaberen deren kleineren und Schiedmünzen kein allzubeschwerlicher Abbruch beschiehet, anderen theils dahingegen auch die Valvation derenselben solchergestalten bemessen werde, daß man diese valvirte Schiedmünzen auf denen privilegirten Münzstätten zu Herstellung eines Surrogati ohne Verlust verbrauchen, somit hievon die Münzerlohns- und Scheidungkösten bestreiten könne. Nach welchem allgemeinen Grund- und Richtsatz, auf ein von denen Generalwardeinen diesfalls ein befördertes Gutachten, die Regul dahin vestgeseßt worden ist, daß, wo bey denen valvirten Münzen nur etwas geringes an dem für voll zu machenden Bruchtheiler fehlet, solches gar übergangen, und zum ganzen gemacht, wo aber der Bruchtheil so beschaffen seye, daß dessen Weglassung ebenfalls von keiner Erheblichkeit wäre, und dargegen dessen Ergänzung ein mehrers, als dessen Hinweglassung importiren würde, derselbe hinweggeworffen werden müsse, also und solchergestalten, daß, wenn Beyspielweis der Bruchtheil

entweder 3. pf. oder etwas weniges über oder unter 3. pf. betrage, derselbe vollends in dem ganzen Kr. hinauf, wenn aber derselbe etwas über oder unter 2. pf. ausmache, derselbe auf die 2. pf. zustellen, und wenn endlichen der Bruchtheil auf 1. pf. oder auch etwas weniges darüber oder darunter sich belauffete, derselbe auf seinen geraden Kreutzer zuruck zu setzen wäre; welche in der Allgemeinheit vestgestellte Regul jedoch bey der Einlößung, und in gewieser Maaße, auch bey der Cours- und Werthsbestimmung deren kleineren devalvirten Münzen ihren Abfall dahin leidet, daß in dem Fall, wo an dem für voll zu machenden Bruchtheiler noch etwas obschon sehr geringes ermanglet, daßelbe in Ansehung des Einlösungswerths, oder auch des denen kleineren Sorten zu bestimmenden Preises nicht ergänzet und vor voll angesezt werden könne, weilen ansonsten die Münzstätte, oder das Publicum, diese herabgesezte Gattungen in einem merklich höheren, als dem innerlichen Werth einlößen und respective annehmen müsten, gefolgsam eines theils die Ummünzung dieser Sorten mit Schaden geschehen, anderen theils aber die daraus sich ohnvermerkt ergebende äußerliche Erhöhung deren kleineren, zu Hinauftreibung deren gröberen Sorten den sorgsamst zu verhütenden Anlaß geben würde. Es ist also dieser in der Allgemeinheit bestimmten Regul, und dargegen sonderheitlich bemessenen Ausnahm zu folge von denen Generalwardeinen in denen Valvationstabellen der bey jeder Münze erfundene innerliche Werth, mit Hinweglaß- oder Vollsetzung deren Brüchen, auf das accurateste angemerket, und sich nach erstberegten Richtsätzen gemeßnest benommen worden.

Dieweilen aber gleichwohlen die stuckweise Einlößung bey der zeithero üblich gewesenen al marco-Ausmünzung bis auf das allerkleineste sich am allerwenigsten zu einer solchen Zeit mit ganzer Verläßigkeit bestimmen lasset, wo so gar bey manchen Münzsorten der Gehalt auch unter einerley Stempel unterschieden ist; so erübriget kein sicheres und mehr verläßiges Mittel als die viertel, halbe, und ganze Markweis zusammen bringende Münzen auf denen privilegirten Münzstätten einschmelzen und dadurch den wahren Befund erforschen zu lassen, hierdurch aber gewiß zu stellen, daß weder der einlieferende und verausgabende Junhaber, weder die in Empfang nehmende herrschaftliche Cassa oder berechtigte Münzstatt einigen Einbuß oder Vervortheilung zu erleiden habe.

§. 24. Inmassen nun

Proponendum X.

Was für eine Vorsorge bey hienächstiger nach dem gewählten provisorischen Münzfuß zu veranstaltenden Ausmünzung, damit die Münzverbesserungsabsicht erreichet werde, und die Ausmünzung auf das genaueste erfolge, zu gebrauchen seye?

durch Abwürdig- und Verrüffung so manchgeringhaltiger Sorten die landesherrschaftliche Cassen sowohl, als der Unterthan, empfindlichst betroffen werden; so hat man sich von der Nothwendigkeit überzeuget gefunden, den sorgsamen Bedacht dahin vorzüglich zu nehmen, damit der durch die Valvir- und Devalvirung erleidende allerdings beträchtliche Verlust, durch den sich nachhero werkthätig gewährenden Nutzen anwiederum ersetzet, und dahero die neue Ausmünzung sowohl, als die Abwürdig- und Herunterseßung, von einem dauerhaften Bestand seyn möge. Zu dem Ende solle

a) Die Ausmünzung deren neueren conventionsmäßigen Sorten, mit der in denen vorherigen Proponendis und sonderbar ad Proponendum Vtum bemerkter Vorsicht, damit nemlichen an dem inneren Gehalt sowohl, als der Ausstücklung nichts erfehlen möge, wohl aufmerksam bewerkstelliget werden. Wobey sodann

b) In Ansehung des neuerlich bestimmten conventionsmäßigen Fußes sowohl, als

c) In Ruckbetracht der darnach bemessenen Abwürdigung, Ihro kaiserl. Majestät vermög des sub Num. 8. anverwahrten allerunterhänigsten Schreibens, dahin geziemend und angelegentlichst bereits belanget worden seynd, diese zur beförderlichen Wohlfahrt des gemeinen Wesens, unter Aufopfferung eines so beträchtlich zu erleiden habenden Verlusts, unternehmende Vorkehrungen nach Ihro reichsoberhauptlich ruhmwürdigsten Sorgfalt und Machtsvollkommenheit gerechtest zu schützen, handzuhaben

haben, und zu beförderen. In dieser nemlichen Absicht hat man auch sofort

d) An das Comitialiter versammlete Reich, besag der anderweiten Anlage sub Num. 9. den Antrag gestellet, damit unter vereinbarten Rathschlägen aus diesen gewählten Vorkehrungen entweder eine gemeinsame Sache gemacht, oder aber, soferne durch ergiebigere Rathschläge etwas vortheilhaftigeres zu Stand zu bringen wäre, zu nachdrucksamer Beförderung des deutschen Gewerbs, eine allgemeine dauerhafte Ab- und Richtmaaße reichsgesetzlich bestimmet werde. Aus eben welchen Beweggründen dann nicht weniger

e) Denen hohen Kreisausschreibämteren deren zen correspondirenden oberen löblichen Reichskreisen die ohnverbrüchige Vesthaltung über die heilsame Münzverordnungen insgemein, und insonderheit über die neuerlich bestimmte Maaßreglen, vermittels der sub Num. 10. angefügten Beylage, dahin nachdrucksamst anempfohlen worden ist, daß auf alle Contraventionen, Unterschleife und Mißhandlungen, in Gleichförmigkeit deren Reichs-Kreis- und Münzconventsabschieden, dann Münzedicten, und Ordnungen, genauest gewachet, dieselbe strafgebottlich geahndet, und sogleich abgestellet werden mögen. Damit aber alles dieses

f) Und insonderheit der werkthätige Vollzug, welcher die Seele aller dieser wohl berathenen Anordnungen ist, im ganzen übersehen, und darauf gemeinsamlich vestgehalten werde, so wären die alljährliche zu ihren abgesezten Zeiten bestimmte Münzprobationstäge fürohin ohnruckbleibend abzuhalten, darinnen dem veranstalteten werkthätigen Vollzug nachzusehen, die allenfalls vorscheinende Gebrechen zeitlich zu entdecken, und das wieder vorbrechen wollende, und bey seinem bedauerlichen Ruckfall weit schmerzlichere und landverderbliche Uebel in seiner Geburt zu ersticken. Und da

g) Keinem Kreisstand ohne Ausnahm geurlaubet, sondern an- und vor sich selbsten schon verbotten ist, anderstwo als in denen privilegirten durch den Münzconventsabschied vom Jahr 1624. namentlich ausgedruckten und nachhero beharrlich bemerkten Münzstätten, welchen ohnehin nicht auf dem Taschenwerk, sondern auf dem Anwurf zu münzen obliget, auszumünzen, auch

h) Keine andere als conventions- und respective münzconventsschlüßige Geldsorten (jedoch die von einigen hoch- und löblichen Ständen hergebrachte und in denen Reichsabschieden besonders vergünstigte Landmünzen, welche gleichwohl nicht anderst, als nach dem wahren Gold- und Silberfuß, daß ist, ohne einigem Kameralnutzen herzustellen seynd, ausgenommen) zu schlagen und auszuprägen; so wären auch

i) Zu eben diesem Ende die deren privilegirten Münzstätten berechtigte Stände ohne Ausnahm gehalten, und pflichtig verbunden, die ihrige Münzbediente, als nemlich die Specialwardeine und Münzmeistere, wie bereits ad Proponendum VIIIvum ausdrücklich bemerket worden, allemal bey Straf und Verlust des Münzregalis, dann deren Münzbedienten ehrlichen Nahmen, bey denen Münzprobationstägen, soferne sie nicht daselbsten ihre Prüfung und Verpflichtung bereits vollbracht und ausgestanden haben, wie gewöhn- und herkömmlich, auch von Altersher conventsschlüßig ist, ordentlich examiniren und verpflichten zu lassen, forthin

k) In der nemlichen Absicht die ihrige ergänzte Tiegelregister zu denen jährlichen Probationstägen in der Absicht ohnfehlbar einzuschicken, um daraus gleich ersteren Angesichts wahrnehmen zu können, ob sich überhaupt nach denen conventsschlüßig bestimmten Maaßreglen benommen, und was insonderheit für Sorten, dann in welch zugelassener Qualität die gröbere, und in welch erlaubten Quantität die Schiedmünzen auf den Fall, wo dererselben auszumünzen dereinstens geurlaubt werden sollte, ausgepräget, und ob sonderbar bey denen lezteren die vorgeschriebene Maaße nicht überschritten worden seye, welche leztere Vorsehung aber gegenwärtig, so lang der Thaler auf 2. fl. 24. kr. äusserlich erhöhet bleibet, dadurch ihren Abfall leidet, weilen inzwischen keine Schiedmünzen neuerlich auszumünzen gestattet, sondern diese Sache bis auf den nächstkünftigen Probationstag, wo der Thaler auf seinen innerlichen Werth der 2. fl. herunter gesezt werden solle, ausgestellt geblieben ist. Und damit

l) Nicht ohnvermerkt fremde und neue ohnvalvirte Gelder einschleichen, oder auch irgend eingedrungen werden mögen, so wäre allen fremden und neuen ohnvalvirten Geldsorten der Cours zu versagen, und noch insbesondere denen Kreisgeneralwardeinen die pflichtgemessene

messene Obliegenheit zu machen, auf alle nur immer sonderbar aber neuerscheinende Münzen, und derenselben Werthsbefund fleißige Sorg zu tragen, davon bey der unten ad Proponendum XIIItium ausdrücklich bemerkten Behörde die Anzeige zu machen. So weiter aber wäre der Kaufmannschaft und denen Banquiers bey schwerer Strafe zu verbieten, denen fremden und neuen ohnvalvirten Münzen auf keinerley Weis den Cours zu behufen, noch auch denen Münzen unter einigerley Vorwand nach Willkühre, und eigenmächtig ein Aufgeld zuzuschlagen. Dahero dann auch

m) Keinem Christen noch Juden das höchstschädliche Auf- und Auswechslen deren Gelderen, mit oder ohne Aggio, am wenigsten aber das Einschmelzen, oder Abtreiben deren edlen Metallen gestattet, und dieser Beforgnus wegen insbesondere die betrügerische Juden, von denen Münzstätten mit solcherley Lieferungen vor beständig abgehalten, und abgewiesen werden sollen. Nicht minder solle auch

n) Die Ausfuhr deren guten, und Einbringung deren schlechteren Sorten, sofort die Ausschleppung sowohl des gemünz- als ungemünzten Silbers, sonderbar an jene Orte und Ende, wo solches höher als für 20. fl. ausgebracht wird, bey geschärpfter Straf verbotten seyn; in welcher Absicht die Postgutschen, Land- und Frachtwägen fleißig zu visitiren, auch das darauf ohne obrigkeitlich beglaubten Paß, und Versicherung befindliche Gold und Silber zu confisciren wäre. Und da

o) Die Kipp- und Wipperey in denen kaiserlichen und reichs- dann denen Münzconventsedicten und Verordnungen ohnehin höchlich verpoenet, und strafgebottlich untersaget ist; so wäre auf diese heilsamste Vorsehungen um so vester zu halten, je gefährlich und schädlicher durch dieses verbottene Handwerk auch die beste Sorten in dem ihrigen Gewicht, sofort auch in dem Gehalt verringeret und geärgeret, die schwereste Stücke betrüglich ausgesuchet und ausgewogen, gefolgsam das nach dem offenen Trauen und Glauben treuherzige Publicum beträchtlich, gleichwohlen ohnvermerklich betrogen, und gefährdet wird. Damit nun aber

p) Die edle Metallen nicht übermäßig und ohndienstlich verbraucht, oder gar verschwendet werden; so wäre weiter denen Goldschmieden, Drathzieheren, Dressen- und Bordenfabricanten, dann sonstigen Verlegeren gar übermäßige Aufkaufen und Einschmelzen, sonderbar aber die Verarbeitung des Silbers unter 13. Loth, bey empfindlicher Strafe einzustellen, überhaupt aber das Silberschmelzen, Abtreiben, Granaliren oder Körnen, Probiren und dergleichen mehr, niemand anderen als denen verpflichteten Wardeinen und Münzmeisteren, und nur in gewießer Maaße denen von der Landesobrigkeit hierzu befreyt- und vereideten Personen, als auf welche sammtliche Leuthe von Obrigkeitswegen, der besorglichen Unterschleife willen eine genaue Aufsicht zu tragen ist, nach ihren allerseits obhabenden Pflichten zuzulassen und zugestatten. Um nun auch

q) Dem leider! so sehr überhandnehmenden Pracht, wordurch auch eine beträchtliche Quantität Gold und Silbers verschleudert wird, zu steuren, und Ziel und Maaße zu setzen; so hat man von Münzprobationsconventswegen für gut befunden, mittels des sub Num. 8. obangeführten Schreibens Ihro kaiserl. Majestät dahin allerunterthänigst zubelangen, diesen wichtigen Gegenstand, an das comitialiter versammlete Reich zu dereinstig allgemeinen Abhülfe zu bringen, und einen dem übertriebenen Pracht wohl angemessenen Reichsschluß, nach allerhöchst Ihro preißwürdigsten Sorgfalt vor das gemeine Beste zu veranlassen, wo indessen bis zu diesem erwünschlichen Erfolge wenigstens denen sammtlichen hohen Herren Ständen und Landesherren die einsweilig nothdürftige Vorsehung dahin anzuempfehlen wäre, daß denenjenigen Personen, welche in keinen öffentlichen Ehrenämtern stehen, oder denen es ihr Geburtsstand nicht ohnehin verstattet, das Tragen deren Dressen und Galaunen verbotten, so weiter auch

r) die Vorkehre getroffen werde, damit die überschwengliche Vergold- und Verzierungen, wozu das hiezu gebrauchende edle Metall fast gänzlich verschwendet wird, eingestellet, oder wenigstens der Nothdurft nach gemäßiget werde. Damit nun

s) bey dem Einschmelzen und Brechen kein Unterschleif zu besorgen seyn möge; so wäre solches, wie bereits oben sub Lit. P. erwehnet worden, nirgends, als auf denen privilegirten Münzstätten zuzulassen und zu gestatten. Und weilen

t) Der Gewichtspunct durch den immittels erfolgten oben bereits angeführten einhelligen Schluß einsweilen und provisorie vollkommen erschöpfet, auch vor die Erhaltung des Originalrichtpfennings und des darzu gehörigen Markgewichts vom Jahr 1694. wie nicht weniger vor die Einführung und Beybehaltung gleichen Gewichts auf allen privilegirten Münzstätten hinlänglich gesorget worden ist, so hat es dieses Gegenstands halber blos auf den stracklichen Vollzug und Befolgung anzukommen.

Nun hätte man zwar hiebey wünschen mögen, daß nach Auslauf dieser Zeitfristen der endliche Vollzug zum Stand gebracht, mithin der Conventionsthaler auf seinen innerlichen Werth der 2. fl. herunter gesetzet werden können. Nachdeme sich aber gleichwolen, sonderbar bey denen führwährenden leidigen Kriegszeiten, einige auf der Stelle ohnbehebliche Anstände ergeben, so

Sollten sich aber gleichwohlen aller solcher vorsorglich bestimmten Maaßnehmungen ohngeachtet, in = und bey der Execution selbsten, noch weitere Schwürigkeiten und Anstände hin und wieder ergeben, so wären alle diese fleisig zu bemerken, und zu sammlen, um solche bey dem anderweiten und nächsten Münzprobationstag mit gemeinsamen Rath erörteren und heben zu können.

§. 25. Außer deme ist hierüber, und

Proponendum XI.

Was für *Termini Valvationis* und *respective executionis* bey denen zu verrufenden, und abzuwürdigenden Münzen vest zu stellen seyen?

was für Valvations = und Executionsterminen vestzustellen seyen, die Abmaaße anfänglich, und auch hernach in der Wesenheit dahin genommen worden, daß nemlichen der Conventionsthaler in dem ersteren Valvationstermin, und zwar nach einer auf 6. bis höchstens 8. Wochen bestimmten Zeitfrist, in seinem äusserlichen Werth auf 2. fl. 24. kr. zu stellen, in diesem nemlichen Termino aber alle über 24. fl. ausgebrachte Münzen 4. Wochen lang auf den ihrigen, nach dem 24. fl. Fuß abgemessenen Werth, unter Abbrechung deren zur Ausmünzung und Bestreitung des Münzerlohns erforderlichen Kösten, zu reduciren endlichen aber und nach Verfluß dieser 4. wöchigen Zeitfrist, ganz und gar ausser Cours zu setzen und zu verruffen seyen, welcher Entschließung zu folge, und zu näherem Unterricht des Publici in denen Valvationstabellen, oder vielmehr in denen 10. Abtheilungen, dann dem angefügten Register, wie bereits oben in denen Conclusis ad Proponenda 7. & 8. erwehnet worden, der wahre Werth einer Münzgattung, wie solche etwa nur in denen Valvationsterminen, oder vor beständig zu coursiren hat, so wohl in einzlen Stücken als auch der ganzen, halben und viertel Mark nach angemercket worden ist.

hat man, wie bereits vorhero unter dem Proponendo 2. allschon erwehnet worden, die vorsorgliche Vorkehre dahin getroffen, daß von nun an keine andere als lauter conventionsmäßige Sorten ausgemünzet werden sollen, bey und nach welcher Vorkehre wenigstens die zuversichtliche Hoffnung zu schöpfen ist, daß das ohnentbehrliche Surrogatum bis zu Abhaltung des nächstkünftigen Münzprobationstages, wann sonderheitlich, wie eben auch oben schon angedeutet worden, und gleich hienach umständlicher bemerket wird, alle über 24. fl. hinausgebrachte Münzen verruffen, und in conventionsmäßige Sorten convertirt seyn und werden sollen, ohnfehlbar werde hergestellet, folgsam auch der conventionsmäßige Fuß und Verhältnis, das ist, die Heruntersetzung des Conventionsthalers ad 2. fl. und des gerecht ausgemünzten Reichsducatens ad 4. fl. 10. kr. auf einmal, und ohne weitere Terminen werde zu vollstrecken seyn; in welchem Betracht dann die gänzliche würkliche Heruntersetzung so, wie auch der Gegenstand wegen denen weiteren Executionsterminen, eben auch auf den nächsten Münzprobationstag ausgestellet gelassen worden ist. Und ob man gleich Anfangs allerdings für räthlich angesehen, und sehnlichst gewünschet hat, in Betreff der einstweiligen äusserlichen Thalerwerthsbestimmung, und der dahin angemessenen Gleichstell = Reducier- und respective gänzlichen Verrufung deren übrigen über 24. fl. ausgebrachten Sorten, mit denen beeden löblichen Chur- und oberrheinischen Kreisen, sich in eine gleichförmige Uebereinstimmung des werkthätigen Vollzuges halber zu setzen, in solcher Absicht auch und dieses Gegenstands willen, von denen nur ermeldten beyden löblichen Kreisen, besage des oben

in Concluso ad Proponendum II. sub N. 6. angeführten, und dahin erlassenen freundnachbarlichen Zuschreibens, zu gleicher Zeit die verläßige Entschließung dahin sich ausgebetten hat, ob, und an welchem Tage dieselbe dem Conventionsthaler den äußerlichen Werth ad 2. fl. 24. kr. bestimmen, und diese Werthsfixirung samt der nothfolglich anhängigen Verordnung, wegen oberwehnter respective Gleichstell = Reducir = und Verruffung deren über 24. fl. ausgebrachten Münzsorten zu verkünden, die angemessene Vorkehre zu treffen gemeinet und geneigt seyen, um in Ansehung dieser vorzukehrenden Verfügungen, auch diesseits mit denen mehr belobten beeden Kreisen, zu gleicher Zeit, und mit vereinbarten Schritten zu Werk zu gehen, so hat man jedoch endlichen bey der Gelegenheit, da jenseits bis nun zu keine Erklärung eingelanget, immittelst aber kaiserliche Majestät vemög eines dd. 27. Jan. 1761. an den versammelten Münzprobationsconvent gestellten, und in der Anfuge sub Num. 11. befindlichen allergnädigsten Zuschreibens allermildest angetragen, des kaiserlichen Herrn Ministers Freyherrn von Ramschwag Excellenz, auch mittelst eines übergebenen und sub Num. 12. beygängigen Promemoria die allerhöchste Willensmeynung und reichsväterliche Absicht dahin näher erläutert haben, daß man die zu allerhöchstem Wohlgefallen in soweit glücklich eingeleitete, und von dem Publico so sehnlich erwartende Hülfe ohne weiteres Zuwarten ausführen, und in Vollstreckung setzen möge, zu werkthätiger Erfüllung der allerhöchst wohlmeinenden reichsväterlichen Intention den fernerweiten Conventsschluß würklich gefasset, daß bey so dringenden Umständen, und zu Gewährung der von dem Publico längst erseufzten Hülfe, wenigstens doch dem Conventionsthaler auf den 1sten des bevorstehenden Monaths Junii, als dem pro primo Termino Devalvationis & Executionis, hiemit bestimmt = und angesezten Tag, der äusserliche Werth auf 2. fl. 24. kr. und dem Ducaten auf 5. fl. ohne längeres Zuwarten auf die chur = und oberrheinische löbliche Kreise, in der Zuversicht erfolgender gleichförmiger Bewerkstelligung vest gestellet, alle übrige dahingegen über 24. fl. ausgebrachte Münzen, von dem 1. des nur besagten Monats Junii, bis zu deßen Ende, in dem ihrigen nach dem 24. fl. Fuß abgemessenen Werth zwar noch gangbar und giebig, jedoch nach Verfluß dieser Zeit, und zwar von dem 1. des darauf folgenden Monats Julii an, gänzlich ausser Laufe gehalten, gleichwolen aber noch binnen 4. Monaten von dem Tag des ersteren Valvationstermins, nemlich den 1. Junii an gerechnet, bey denen herrschaftlichen Cassen und Münzstätten zu ihrer Convertirung in conventionsmäßige Sorten in dem nach Abzug deren conventsschlüßig beliebten Münzerlohnsköstен, der Einlösung halber bestimmten Werth, entweder einzel, oder viertel, halb = und ganze Markweis eingelöset, und hierdurch das Publicum mit lauter conventionsmäßigen Münzen versehen, gegenüber von dergleichen geringhaltigen Münzgattungen untereinstens entladen werden solle. Von welcher vorhabenden Vollziehung jedoch denen beyden löbl. chur- und oberrheinischen Krisen, mit welchem man mittlerweil laut der sub Num. 13. anverwahrten Zuschrift vom 13. Jan. a. c. das ohnunterbrochene und nachbarliche Vernehmen bereits fort gepflogen hatte, zu beliebiger Veranstaltung gleichförmig werkthätiger Vorkehrung, die ohngesäumte Nachricht forthin zu geben beschlossen, auch darauf laut des sub Num. 14. beykommenden weiteren Schreibens vom 16. Martii nup. dann deren demselben beygelegt gewesenen Valvationstabellen wirklich gegeben worden ist.

§. 26. Und weilen

Proponendum XII.

Wie und durch was zureichende Mittel der Vervielfältigung deren Schiedmünzen, als der Urquelle des Uebels, vorzuwachen?

der Innhalt dieses Deliberandi allschon durch die ad Proponendum V. erfolgte vorsorgliche Conventsentschließung * seine Erledigung erhalten, und es lediglich auf die Vesthaltung über die daselbst bestimmte Maaßreglen anzukommen hat; so hat man es auch in Ansehung dieses Proponendi bey dem allbereits im Mittel liegenden und ad Proponendum V. gefaßten Conventsschluß belassen, mit dem

* Alle die wegen denen Schiedmünzen, derselben Vervielfältigung, gemäßigt und beschränkter Zahlung, und dergleichen mehr bestimmte Anordnungen seynd bloß auf den Fall vorsorglich beschlossen

dem bemerklichen Anhang und Zusatze jedoch, daß, da die kleinere Münzsorten und sogenannte Schiedmünzen nach ihrer ursprünglichen Bestimmung lediglich zu täglichen kleinen Handkäufen und Scheidungen, nicht aber zu Zahlungen und Währschaften verbrauchet werden, solchemnach in Gleichförmigkeit der ohnehin im Mittel liegenden älteren und neueren Reichsmünzgesätzen und Münzconventsabschieden ausdrücklich geordnet seyn solle, daß an solchen Schied- und Handmünzen, wenn auch seiner Zeit die Ausprägung neuer Schiedmünzen beschlossen und gestattet werden sollte, Niemand von einer Parthey und in einer Zahlung, wenn selbige unter 500. fl. ist, mehr als von 100. höchstens 5. von 500. fl. aber an gerechnet, die Summ seye alsdann so groß und so stark, als sie immer wolle, mehr als 25. fl. darunter und nicht darüber, bey Vermeydung der Confiscation und anderen ernstlichen Strafen und Pönen, weder einzunehmen, zu empfangen, noch anderwärts auszugeben habe.

§. 27. Da übrigens

Proponendum XIII.

Was vor angemessene Mittel zu Ahndung und hinkünftiger Abstellung deren Heckenmünzstätte anzuwenden seyen?

wegen Ahndung und hinkünftiger Abstellung deren Heckenmünzstätten bereits in denen älteren und neueren kaiserlichen-Reichs-Kreis- und Münz-Probations-Conventsverordnungen klares Ziel und Maaß gesetzet, und unter anderen vorzüglich dieses vorgesehen ist, daß die da und dort wahrnehmende Heckenmünzstätte durch die kreisausschreibämtliche Vorkehrungen über den Haufen zu werfen, die gebrauchte Münzstempel zu zerschlagen, die Münzbediente ehrlos zu machen, und zu bestrafen, das vorräthige Münzgut zu confisciren, soweiter aber den Stand selbsten durch fiscalische Klage und Processe am kaiserlichen Hofe, über die Ersetzung des Schadens, auch allenfallsigen Verlust des Münzregalis anzugreifen: Also wäre diesen heilsamsten Anordnungen durch einen darnach bemessenen werkthätigen Vollzuge ohnruckfichtlich nachzuhangen, und deme Zufolge insonderheit denen Kreisgeneralwardeinen gemessen aufzutragen, auf alle diese von denen Heckenmünzstätten oder wenigstens von solchen, wo keine examinirte, approbirte und verpflichtete Münzwardeine und Münzmeistere aufgestellet seynd, erscheinende Münzgattungen die fleißigste Obsorge zu tragen, davon auf der Stelle bey dem Münzdirectorio und denen Kreisconventen, oder soferne selbige nicht versammlet, bey denen Kreisausschreibämteren die pflichtschuldigst ohnverweilte Anzeige zu dem Ziel und Ende zu machen, damit alle dergleichen von denen Heckenmünzstätten oder auch von solchen Orten, wo die Münzbediente der Gebühre nach bey denen Münzprobationstägen nicht examinirt, approbirt und verpflichtet seynd, herkommende Münzen, ohne weiterer Untersuchung des befundmäßigen Gehalts verruffen, und solcher Gestalt in ihrer Geburt ersticket, durch dieses Mittel aber auch denen Hecken- und ohnprivilegirten Münzstätten durch die That selbsten das ohnzuläßige Handwerk niedergeleget werde. Damit nun aber wegen Abstellung deren Hecken- und ohnprivilegirten Münzstätte noch ein sicherer und gewisserer Erfolge, als zeithero warzunehmen gewesen, erzielet werde, so wären Ihro kaiserlichen Majestät allerunterthänigst zu belangen, unter vordersamster zu Grundlegung deren von Amtswegen anzubringenden fiscalischen Klagen und darauf erfolgenden allergerechtesten Erkanntnußen die Kreisausschreibämter zu der Vollzugs-Obliegenheit gegen die nahmentlich zu bemerkende Hecken- und ohnprivilegirte Münzstätte aufzumunteren, und zu desto kräftigerem Vorschub dem Reichsgeneralcommando die gemessene Weisung zugehen zu lassen, daß denen Kreisausschreibämtern zur werkthätigen Vollstreckung, mithin zur Abstell-Niederreiß- und Vertilgung deren Heckenmünzstätte, dann Bestmachung, Anhalt- und Bestraffung deren Münzbedienten, mittelst erklecklicher Mannschaft die willige Hände gebothen werden mögen.

§. 28. Außerdeme aber lasset sich

beschlossen worden, wenn allenfalls bey hiernächstigen Münzprobationstag derselben Ausmünzung beliebt werden sollte; dermalen aber haben dieselbe aus der Ursache, daß die Ausprägung neuer Schiedmünzen nicht gestattet worden, keine eigentliche practische Anwendung, welches man zu Erläuterung der ad Proponendum V. VIII. & XII. bemerkten vorsorglichen Schlässen, und zu Verhütung widersprechender Begriffen ein für allemal anmerken sollen.

Proponendum XIV.

Durch welche Mittel und Wege die durch ringhaltige Münzen erwachsene Preiserhöhungen deren inheimisch und auswärtigen Feilschaften, bey hergestelten besseren, herunter zu bringen, und dem allenfalls besorglich fürdaurenden Wucher deren gewinnsüchtigen Kauf- und Handelsleuthe zu begegnen seye?

zuversichtlich anhoffen, daß bey wirklich hergestellter Münzverbesserung, die durch die ringhaltige Münzen bey denen auswärtigen Feilschaften hinaufgetriebene Preise in balden von selbsten herunterfallen werden; denen hohen Ständen und Landesherrn aber wäre, wie andurch geschehe, die Obsorge anheim zu lassen, und respective anzuempfehlen, daß dieselbe ex suprema cura Policiæ, in soferne nach wirklich hergestellter Münzverbesserung, in Ansehung deren einheimischen Feilschaften, die durch die ringhaltige Münzen erwachsene Preiserhöhungen, wie zum öftersten zu geschehen pfleget, durch die wucherliche und gewinnsüchtige Kauf- und Handelsleute forthin unterhalten werden sollten, denen dem wahren Werth nach übertriebenen Preisen und allzutheuer verkauft werden wollenden Feilschaften nach der bey einem jeden Land und Ort bestthunlichen Anwendung, Ziel und Maaß zu setzen, des eigenen Landes Nutzen und Wohlfahrt willen besorget seyn mögen und würden.

§. 29. Und obgleich nun endlichen

Proponendum XV.

Auf was Art der werkthätige gleichförmige Beytritt deren chur- und oberrheinischen beeden Kreisen *in Corpore*, oder wenigstens in diesem allenfallsigen Entstehungsfall deren ansehnlichsten und beträchtlichsten Gliederen dieser beden Kreise, zu veranlassen, und zu versichtlich zu hoffen seye?

an einem gleichförmig werkthätigen Beytritt deren löblichen chur- und oberrheinischen beeden Kreisen, zu denen, bey dahiesigem Münzprobationskonvent bestimmten Maaßregeln, zum voraus um so weniger zu zweiflen stehet, je vollkommner dieselbe von der Nothwendigkeit der, bey denen leidigen Münzgebrechen längerhin ohnverschüblichen Hülfe allschon überzeuget zu seyn scheinen, und dahero die stattlichste, mit denen dahiesigen Benehmungen wesentlich überstimmende Vorkehrungen bereits getroffen, denenselben auch an der abhelflichen Verbesserung eben so viel als denen dießeitigen dreyen correspondirenden Kreisen zu liegen hat; so ist jedoch zu dieses erwünschlichen Beytritts mehrerer Erleichterung und verläßigerer Sicherstellung allerdings vorträglich zu seyn erachtet worden, die bereits angefangene und oben ad Proponenda II. & XI. angemerkte vertrauliche Correspondenz, mittels der des geschichtmäßigen Zusammenhangswillen bereits oben sub Num. 13. anverwahrten freundnachbarlichen Zuschrift, und anderwärtiger Nachträgen fortzusetzen, und zu dem Ende denenselben von allen denen, über die Proponenda und gelegenheitlich dieser sonsthin in der Hauptsache genommenen und zu Stande gekommenen sowohl vorbereitlichen als Hauptentschliessungen, die vertrauliche Nachricht unter der wiederholten Versicherung, und respective Antrage zu geben, daß man nicht ermanglen werde, die zu Stand kommende Valvationstabellen ohnverzüglich nachzubringen, wie solches letztere bereits auch schon geschehen, und die freundnachbarliche vertrauliche Vernehmung, bis auf die Verendschaftung dieses Convents fortgesetzet worden ist. Wohingegen man sich auch mit der nämlichen Zuversicht ohnfehlbar schmeichlet, daß man von da aus nicht ohngeneigt seyn werde, zu Veststellung eines gleichförmigen werkthätigen Vollzugs sich mittelst einer gleichvertraulichen wechselweisen Ruckgabe ohnrucklich zu äußeren.

Damit aber in dem vorhabenden Münzverbesserungsgeschäft eine durchgängige so hoch erwünschte Gleichförmigkeit, auch in denen übrigen nahe angelegenen löblichen Reichskreisen, und nach und nach in dem gesammten teutschen Reich desto gewißer eingeführet und erzielet werde, so hat man nebst denen oben ad Proponendum X. bereits angezogenen und daselbsten beygelegten dreyen Schreiben a) an Ihro kaiserliche Majestät, b) an das comitialiter versammlete Reich, und endlichen c) an

die

die hohe Kreisausschreibämter deren dreyen correspondirenden Kreisen, für nothwendig, und der zeitherigen conventsüblichen Beobachtungen gemäß befunden, auch Ihro churfürstliche Gnaden zu Maynz, besage der Anfuge sub Num. 15. dahin zu belangen, damit Höchstdieselbe nicht nur in Höchstihro eigenen churmaynzisch und fürstlich wormsischen Landen, dann von aufhabenden besonderen directorial- und kreisausscheibamtlichen Zuständigkeiten wegen, in denen beeden chur- und oberrheinischen löblichen Kreisen, gleichähnliche Vorkehrungen zu veranstalteu, sondern auch von tragenden Erzcancellariats und Reichs-Directorii wegen, es in die förderliche Wege einzuleiten geruhen wollen, wodurch dieser wichtige Gegenstand, mit welchem des gesammten teutschen Reichs ausnehmliche Wohlfarth so wesentlich verknüpfet ist, dem versammleten Reichsconvent zu Schöpfung eines allgemeinen Reichsgutachtens vorgeleget werde.

Wie man dann auch aus gleichen Bewegungsgründen an Ihro des Königs in Pohlen Majestät, als Churfürsten zu Sachsen, das hierneben sub Num. 16. beyverwahrte Schreiben, mit dem angefügten Belangen aberlassen hat, um nicht nur in Höchstihro churfächsischen Landen übereinstimmige Vorkehrungen zu treffen, sondern auch dahin kräftigst mit beyzuwirken, damit bey einer hochlöblichen Reichstagsversammlung zu Regensburg aus diesen vorsehungsweis bestimmten Maaßnehmungen entweder eine gemeine Reichssache gemachet, oder aber nach Befund der Sache, etwa noch nähers angemessene Verfügungen bestimmet, und reichsgesätzmäßig vest gesetzet werden.

In beschließlichen Verfolge hat man endlichen sowohl für des an dem allhier versammleteu Convent beglaubigt gewesenen wirklichen kaiserlichen Herrn geheimden Raths und Ministri, Freyherrn von Ramschwag Excellenz, als auch für den von Ihro kaiserlichen königlichen Majestät bevollmächtigten österreichischen Herrn Gesandten, den tyrolischen Repräsentations- und Hofkammerrath, auch Münzdirectorn von Scharf, die angemessene und sub Num. 17. & 18. beykommende Recreditiven und Ruckbeglaubigungen, im Namen deren dreyen correspondirenden Kreisen beschlossen, und denenselben zu Handen gestellet, darinnen aber mit allerunterthänigster Ehrerbiethung verdanket, daß man von diesen allerhöchsten Behörden den dahier versammlet gewesenen Münzprobationsconvent, mit eigenen hohen Gesandtschaften und Abordnungen zu beehren geruhen wollen.

Allermassen nun schließlichen wohl zum voraus zu sehen ist, daß, aller angewandten Sorge und Vorsicht ohngeachtet, ein so tief eingerissener Münzverfall nicht anderst, als durch standhafte Vorkehrungen sich werde erheben lassen, und daß gleichwohlen bey dem Vollzug noch manchfältige Anstände sich äußeren werden, hiebeynebens auch die Hauptabsichte dahin zu richten ist, damit der conventionsmäßige Fuß, einschlüßig der Verhältniß, vollkommen eingeführet, und vollstrecket, somit der Conventionsthaler und der Reichsducat auf ihren beyderseitigen innerlichen Werth der 2. fl. und 4. fl. 10. kr. untereinstens heruntergesetzet werden; so hat man den gemeinsamen Verlaß dahin genommen, daß, wo nicht in dem nächsten termino legali, wenigstens doch innerhalb Jahr und Tag ein anderweiter Münzprobationstag abgehalten werden solle, wozu Ihro hochfürstliche Gnaden zu Bamberg und Würzburg, als Director deren 3. in Münzsachen correspondirenden hochlöblichen oberen Reichskreisen, Ort und Tag zu bestimmen, ihrer teutschvaterländischen in diesem Münzwesen so, wie überhaupt erprobten Gesinnung nach, von selbsten geneigt seyn werden.

Zu mehrerer Urkund alles dessen ist dieser Recess in triplo originaliter gefertiget, und jedem löblichen Kreis ein Exemplar davon behändiget worden. So geschehen in des heiligen römischen Reichsstadt Augsburg den 6. May 1761.

Wegen des löbl. fränkischen Kreises.
Carl Johann Alexander Freyherr von Rotenhan.
Heinrich von Oberkamp, manu propria.
Franz Ignat. Rohrbach, manu propria.
Johann Carl Ebner, von Eschenbach, auf Artelshofen, Guttenburg, Erlenstegen ꝛc. Cum Reservatione ad Protocollum facta.
Johann Leonhard Tauber, Doctor, manu propria.

Wegen des löbl. baierischen Kreises.
Georg Ludwig von Muschgati, manu propria.
Eduard Jacob Glätzl, manu propria.

Wegen des löbl. schwäbischen Kreises.
Franz Ignati Rembold.
Paulus von Stetten.
Ludwig Bartholomä Edler Herr von Herttenstein.
Johann Caspar Stallauer, Doctor manu propria.

CCXLVIII.

Verruf wegen fremden Schiedmünzen, vom 18. Julii, 1761.

Sr. churfürstl. Durchleucht ist mehrfältig gehorsamst hinterbracht worden, welchergestalten der letztere Münzverruf vom 3. Decembr. 1760. worinnen einigen in Dero Landen eingeschlichenen ringhaltigen Münzen in dem devalvirten Werth der Cours gestattet worden, sowol auf dem Land, als selbst in allhiesig churfürstl. Residenzstadt eben so wenig, als die vorherige Münz-Edicta de Dato 5. Jenner & 27. August 1759. dann 3. Jenner & 26. Octobr. Anno 1760. in die schuldigste Beobachtung gebracht worden, sondern in specie die neuere Würtembergische 15ner und 6er gegen das ausdrückliche Verbot sowol auf dem Markt als aller Orten in ihrem vollen Werth a 15. & 6. kr. wiederum ohnbedenklich angenommen werden.

Sr. churfürstl. Durchl. gereichet dieser zu mehrmalen verspührende Ungehorsam dero Unterthanen, und anbey augenscheinlich mit unterlauffende Nachläßigkeit der Obrigkeiten in Vollstreckung und Vollziehung der churfürstl. Mandaten zu ungnädigsten Mißfallen.

Und gleichwie eben die erstbemelte Species dem Vernehmen nach auch in dem benachbartem schwäbischen Kreis wirklich devalvirt worden, und mithin zu besorgen ist, daß diese in noch grösserer Menge in allhiesige Churlande nach ihrem vollen Werth hereingeschoben werden möchten: Als haben sich höchstgedacht Se. churfürstl. Durchl. veranlasset gesehen, das vorbemelt leztere Münzmandat dahin zu schärfen, daß es

1. Zwar bey dem erstbesagt letzteren Münzverruf de dato 3. Decemb. Anno 1760. durchgehends sein verbleiben habe. Jedoch sollen

2. Die hierin bemerkte neue Würtembergische 15ner & 6er von An. 1754. an, nicht länger als 4. Wochen, vom Publicationstag dieses Verrufs anzurechnen, in ihrem devalvirten Werth a 12. & 5. kr. der Cours gestattet werden. Dahingegen sollen dieselbe

3. Nach Verlauf solcher 4. Wochen sowol, als alle andere, in diesen und vorigen oballegirten Münzmandaten verruffen geweste und allenfalls zum Vorschein kommende neue fremde Münzen, als 1. und 2. drittel Stück, Fünfzehner, Zwölfer, Sechser, Groschen, Halbbatzen, Kreutzer, bis auf die Pfenning inclusive, völlig ausser Cours gesetzt, und in allem Handel und Wandel bey Straf der wirklichen Confiscation verboten, sohin allen Obrigkeiten auf das schärfeste anbefohlen seyn, ob solcher Verordnung nicht nur genauest selbst zu halten, sondern auch durch die untergebene Gerichtsbediente fleißig Obsicht zu tragen, und gegen die Contravenirende mit der wirklichen Confiscation ohnnachläßig verfahren zu lassen, wovon ein Drittel unserm Ærario, die andere beede aber der Obrigkeit, und dem Aufbringer zufallen sollen. Damit aber sich Niemand ausreden könne, daß er solch fremder und ringhaltiger Münzen, in dem präfigirten Termin nicht gänzlich habe los werden können: So sollen

4. Obbemerkte Münzsorten über die präfigirte 4. Wochen noch weiters allein bey denen churfürstlichen Aemtern, sonst aber nirgends, und zwar nur in dem devalvirten Werth, durch weitere 4. Wochen lang in denen landsherrlichen Præstationibus angenommen, und an die respective Zahlämter eingesendet werden, welche diese bey unserem Münzamt gegen andere gangbare inländische Sorten zu verwechslen haben. Auf daß aber

5. In dem Publico an innländisch kleinerer Scheidmünz desto minder ein Abgang erscheinen möge; so haben Se. churfürstl. Durchl. gnädigst verfüget, daß bey dero Münzamt von Zeit zu Zeit allein die höchstbenöthigte Quantität an Helleren, und Pfenning von Kupfer ausgepräget werden, welche dann aller Orten, obwohlen in keiner grösseren Quantität, als höchstens von einem halben Gulden, auf einmal ohnbedenklich, und um so mehr, jedoch mit Ausschluß aller anderen ausländischen derley Kupfermünzen, angenommen werden sollen, als Se. churfürstl. Durchl. gnädigst anbefohlen haben, daß diese innländische Kupfermünzen einem jedem, dem solche zu Last fallen sollten, bey Dero Münzamt ohne mindesten Abzug gegen gangbare Silbersorten auf jedesmaliges Verlangen wiederum abgewechselt werden sollen.

Endlich

Endlich und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, seynd die vermög leßteren Münzmandat für gangbar erkannte Sorten gegenwärtigem Münzverruf nochmalen beygedruckt worden. So geschehen München den 18. Julii 1761.

Ex Commissione Seren. Dni Ducis & Electoris speciali

Joseph Antoni Herrnbeckh, Churfürstl Hofraths Secretarius.

Schematismus

Wie hernach benannte Münzsorten in hiesigen Churlanden dermalen coursiren sollen.

Goldsorten.

	fl.	kr.
Ganze Carld'or exclusive der Montfortisch-Nassauweilburgisch- und Hohenzollerischen für	11.	—
Halbe detto	5.	30.
Maxd'or	7.	20.
Halbe detto	3.	40.
Kaiserl., Churbaierisch- und Salzburgische Ducaten	5.	—
Holländische vollwichtige Ducaten	4.	54.
Kais. königl. Souveraind'or	14.	42.
Halbe detto	7.	21.
Franz. Schild-Louisd'or	10.	45.
Mirlettons	8.	15.
Gewichtige alte Louisd'or, und Doppien	8.	36.
Doppelte Louisd'or	17.	12.
Vierfache Doppien	34.	24.

Silbersorten

Kaiserliche, churtrierische, churbaierische, salzburgische, bischöfl. würzburgische und eichstädtische, dann herzogl. zweybrückische, margräfl. bayreutisch- und anspachische, herzogl. würtembergische, nicht minder stadtregensburgische, neue nürnbergische, mit dem Gepräg des Reichsadlers, und augsburgische Conventionsthaler

	fl.	kr.
detto Gulden	1.	15.
Halbe detto	—	37½
Nürnbergische Thaler, so vor an. 1760. geschlagen worden.	2.	26.
Franz. Laub- und Cronenthaler.	2.	45.
Halbe detto	1.	22½
Alte französische Thaler, oder Louisblanc.	2.	22.
Halbe detto	1.	11.
Herz-lothringische 36. kr. Stücke	—	36.
Französische halbe Gulden	—	30.
Alte churbaierische halbe Gulden	—	30.
detto von jetziger Regierung.	—	30.
Halbe detto	—	15.
Alterchurbaierische halbe Gulden, oder 24ger.	—	28.
Kaiserliche, churbaierische, salzburgische und andere conventionsmäßige Kopfstücke,	—	24.
Halbe detto	—	12½
Alte churbaierische 15ner oder 12. kr. Stücke.	—	14.
Neue sogenannte Reichsthaler, oder 90. kr. Stück, welche bishero für 1. fl. 36. kr. oder zum Theil noch höher coursiret haben, sollen hinfüro sowol in Handel, und Wandel, als bey denen Aemteren nicht höher angenommen werden als ad	1.	24.
Detto neue ⅔. Stuck, oder Guldiner, so für 1. fl. 4. kr. auch 6. kr. oder noch höher ausgegeben werden, können coursiren	—	56.
Dergleichen ⅓. Stuck, oder halbe Gulden	—	28.

Sollen nur durch 4. Wochen in dem nebengesetzten Werth coursiren, hinnach aber völlig verruffen seyn.

Alle seit an. 1755. ausgeprägte ⅕. Stück mit der Aufschrift: VI. einen Reichsthaler von unterschiedlichen Geprägen: bleiben noch wie vorhin völlig ausser Cours gesetzt.

Fürstl. öttingische Münzen, als sogenannte Conventionsthaler, ⅔. Stück, Zwölfer, und Sechser bleiben ebenfalls noch ferners ausser allen Cours.

	fl.	kr.
Herzogl. würtembergische neue 15. kr. Stück, wegen deren Unkennbarkeit im Schrot, und Korn, können sowol in Handel und Wandel, als bey denen Cassen nur angenommen werden ad	—	12.

Behalten nach diesem Werth den Cours nur 4. Wochen lang.

Dahingegen bleiben die ältere herzogl. würtembergische und andere alte 15. kr. Stück, welche vor an. 1752. ausgemünzt worden, in ihrem bisherigen Werth ad	—	15.
Herzogl. würtembergische, und alle andere nur seit an. 1752. ausgemünzte 12. kr. Stücke, ausser denen Curbaierisch- und Churpfälzischen, welche als eine pure Landmünz ihren bisherigen Cours ad 12. kr. behalten, sollen nur gelten	—	10.

Hat den Verstand wie oben bey den 15. kr. Stücken.

	kr.	pf.
Alle etwas ältere vor an. 1752. ausgemünzte Zwölfer hingegen bleiben bey ihren bisherigen Valor ad	12.	—
Herzogl. würtembergisch- marggräfl. bayreutisch- und anspachische, oder andere neue Sechser seit an. 1752. können coursiren ad	5.	—
Stadt- nürnbergische neue gute Batzen, oder 5. kr. Stück aber ad	4.	—
Salzburgische ueue halbe Batzen seynd nur werth, und können angenommen werden für	1.	—

Sollen ebenfalls nur 4. Wochen lang in diesem Werth coursiren, sodann völlig verrufen seyn.

Alle alte, oder vor 1752. ausgemünzte Sechser, Fünfer, Batzen, halbe Batzen, und Groschen (exclusive der Churischen, oder vorhin verruffenen) wie auch die französische kleinere Münzen a 15. 12. 10. & 6. kr. bleiben bey ihrem bisherigen Werth, a 15. 12. 10. 6. 5. 4. & 2. kr.

Alte, und sonst nicht verruffen geweßte sogenannte Landmünzen, oder 10. Pfenninger, als eine meistens abgewetzte, und ausgewogene Scheidmünz, auch wegen besserer Bequemlichkeit im Zählen, sollen fernershin gelten — 2. kr. 2. pf.

Hingegen sollen alle neue Groschen (ausser denen Kaiserl. und Churbaierischen) dann neue allenfalls zum Vorschein kommende Batzen, und halbe Batzen gar keinen Cours haben.

Von denen Kreutzern gelten allein nebst denen kaiserl. und churbaierischen, die etwas ältere churpfälzische, salzburgische, anspachische, würtembergische, regensburgische, nürnbergische, und augsburgische, die übrige, und alle neue zum Vorschein kommende fremde Kreutzer aber sollen nirgends angenommen, sondern völlig ausser Cours gesetzt werden.

Alle, dieß Orts nicht bemerkte, und ehevor verruffene Münzen bleiben ebenfalls noch wie vorhin ausser allen Cours gesetzt.

CCXLIX.

Verruf, wegen Execution der Münzmandaten, vom 20. Febr. 1762.

1762. Ihro churfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc. unserem gnädigsten Herrn ist mehrmalen mißfälligst zu vernehmen gewesen, daß der unterm 18. Julii 1761. wiederholte Münzverruf so wenig als die vorhergehenden bey Dero Unterthanen den schuldigste Vollzug und die angehofte Wirkung gefunden, sondern sowol in Dero allhiesiger Residenzstadt, als auf dem Land fast durchgehends nicht nur alle vorhin devalvirte, lezthin aber völlig verruffene Münzen, wiederum in ihrem vollen Werth den Gang erhalten, sondern auch seit solch-lezterem Verruf verschiedene fremde Kreutzer von unterschiedlichen Geprägen in grosser Menge, und zum Theil von so geringem Halt sich eingeschlichen haben, daß der conventionsmäßige Thaler gegen selbe dem innerlichen Werth nach wircklich auf 5. fl. 48. kr. und noch darüber zustehen kommet, woraus nun keine andere Folgen zu erwarten, als daß sich alle Gold- und andere gute Silbersorten, fürnemlich aber die erstbemelte Conventionsthaler nach der leidigen Erfahrung je mehr und mehr verliehren, das Land dargegen mit lauter schlechten Münzen angefüllt, und das Publicum hierdurch in einen auf 70. 80. 100. und mehr pro Cento steigenden Schaden, und endlich in gänzlichen Ruin gesezt werden kan.

Gleichwie nun aber Ihro churfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc. ohne Verletzung Dero theuristen Regentenpflichten nicht weiters zugeben können, daß dieser Ihro zum höchsten Mißfallen gereichende Ungehorsam dero Unterthanen, und Nachläßigkeit der Obrigkeiten in Befolgung dero gnädigsten Mandaten, noch tiefere Wurzel fassen, und Dero aus Landsväterlicher Vorsorg bestehende Verordnungen zu dero Unterthanen selbst eigenen Ruin fürtershin so schlechterdings vereitlet werden mögen: Als haben höchstgedacht Ihro churfürstl. Durchl. für nothwendig gefunden, die vormalige Münz-Mandata nicht nur wiederholen, sondern auch nachfolgendermassen schärfen zu lassen.

1. Solle es mit dem Werth der Münzen bey dem lezteren Münzverruf de Dato 18. Julii 1761. und demselben beygefügten Schematismo annoch sein ungeändertes Verbleiben haben, und keine andere Sorten im Handel und Wandel gangbar seyn, als welchen in bemelten Münzverruf, und Schematismo

der

der Cours ausdrucklich gestattet worden. Soviel hingegen

2. Die Kreutzer anbetrift, sollen fürtershin keine andere, als die kaiserliche, churbaierische, churpfälzische, salzburgische, regensburgische, augsburgische, und nürnbergische (welche zu desto leichterer Erkanntnuß am Ende in Abdruck zu sehen) den Cours haben, alle übrige aber unter der Straf der Confiscation solchergestalten verbotten seyn, daß, wer nach Verlauf von 6. Wochen a Dato, als zum Ueberfluß noch bestimmenden Executionstermin, sich mit dergleichen verruffenen Kreutzern im Handel und Wandel betretten lasset, und bey der nächsten Obrigkeit angezeigt wird, derselbe nicht nur mit dem bey sich führenden Quanto solch verbottener Kreutzer ohnnachläßlich in die Confiscation verfallen seyn, sondern noch weiters sowohl der Einnehmer als Ausgeber miteinander um eben soviel gestraft, dem Anzeiger hiervon aber, wer der immer seyn möge, sowohl von sothaner Confiscation als Straf ein Drittl, auf gleiche Weis der Obrigkeit ein Drittl zugetheilt, das übrige aber Ihro churfürstl. Durchl. verrechnet, und damit, wie in anderen Confiscationsfällen gewöhnlich, verfahren werden soll; worbey jedoch denenjenigen, welche sich hierinfalls prägravirt befinden, die Appellation an die churfürstliche Commerciendeputation, respective Hofkammer, sub Termino 60. Tägen bevorgesezt verbleibet. Im Fall aber

3. Der Einnehmer den Ausgeber, oder der Ausgeber den Einnehmer selbst bey der nächsten Obrigkeit (der in diesen Fällen jederzeit das Jus Præventionis gebühren soll) behörig anzeigen wurde, solle derselbe nicht nur von der ihme sonst betreffenden Hälfte der Confiscation und Straf völlig begeben seyn, sondern auch von der gegen den Ausgeber sodann allein verhengten Straf des Dupli sein Drittl, als Aufbringer, zu ziehen haben.

4. Gleichen Verstand hat es mit denen übrigen in dem vorigen Mandat und Schematismo verruffenen Münzsorten, daß selbe a Dato an inner 6. Wochen bey gleichmäßig unerläßlichen Straf des Dupli völlig verbothen seyn, bis dahin aber bey eben dergleichen Straf nicht anders, als in dem allda bemerkten devalvirten Werth, noch angenommen werden sollen; allermassen auch zu desto leichterer Erkenntnuß des Publici am Ende die Abdrücke hiervon beygefügt sind. Insonderheit aber seynd

5. Unter obigem Verboth noch weiters verstanden alle neue zum Vorschein kommende fremde Schied- oder andere Münzen, bie auf die 30. Kreutzerstuck inclusive (ausgenommen die fast durchgehends bekannte sogenannte Conventionssorten, welche in ganzen Thalern, Gulden, dann ganzen oder halben Kopf- oder 25. und 12½. Kreutzerstücken bestehen, und ihren bisherigen Cours behalten) welch neue fremde Münzen dann unter obbemeldter Straf des Dupli nirgends anzunehmen, von denen Obrigkeiten und Gerichtsbeamten aber, sobald dergleichen zum Vorschein kommen, fürdersamst. an die vorbemeldt Churfürstl. Commercien-Deputation einzuschicken seynd, damit man diese sofort ebenfalls abdrucken lassen, und dem Publico zur Warnung vorstellig machen könne.

6. Damit aber dieses gegenwärtige Generalverboth besser, als bis anhero, in schuldigsten Vollzug gebracht werden möge, sollen alle Obrigkeiten durch die untergebene Amtleut, Ueberreuter, und andere vertraute Personen (massen die binderische Freycompagnie ohnedessen schon zu diesem insonderheit befelcht ist, und jeder, auch ohne obrigkeitliche Instruction, mittels dieß ausdrucklich berechtiget seyn soll) allwochentlich, und täglich an unterschiedlichen Orten, hauptsächlich aber in denen Kauf- und Kramläden, auf dem Markt, und der Schrannen, dann in denen Fleischbänken und Wirthshäusern, fleißige Obsicht halten, und zur Prob etwas einkaufen oder wechslen lassen, damit die Contraventienten sofort der Obrigkeit angezeigt, und als Verächter des landesherrlichen Gebothe zur obangeführten und nach Gestaltsame der Umständ noch weiters exemplarischer Straf ohnverzüglich gezogen werden mögen.

Ihro Churfürstl. Durchleucht ꝛc. ꝛc. versehen sich auch gnädigst und befehlen alles Ernsts, daß die aufgestellte Obrigkeiten in Exequirung dieses gnädigsten Befehls um so weniger mehr an ihrem Fleiß und Eifer etwas erwinden lassen werden, als Höchstdieselbe bey mehrmalig fruchtloser Ablauffung, und unterbleibenden Vollzug des gegenwärtigen Münzverrufs den Fehler niemand anderen, als der Nachläßigkeit der Obrigkeiten und Gerichtsbedienten beymessen, folglich gegen diejenige hieraus, unter deren District die so oft verbothene Münzen noch ferners den freyen Lauf behal-

ten, ein solches Exempel statuiren lassen, woran sich andere wohl zu spieglen haben werden. Absonderlich aber haben

7. Die Churfürstl. Dicasteria und Gerichtsbeamte von Oberinspections wegen auf die in ihrem Gezirk entlegene Städt- und Märktsobrigkeiten ein wachtsames Aug zu tragen, und die Saumselige ohne Nachsicht an die behörige Stell zu überschreiben, damit man gegen die Fehlige allenfalls mit Einziehung der Jurisdiction, oder anderen Zwangsmitteln, fürschreiten möge. Dieweilen aber

8. Alle dißfalls brauchende Vorsicht inner Lands nicht hinlänglich seyn därften, wann nicht auf denen Gränzen auf die Hereinschwärzer der schlechten Münzen bessere Obsorg gehalten wird; Als haben die churfürstl. Mauth- und sonderheitlich die Gränitzbeamte dißfalls genaue Obsicht zu tragen, gleich von Zeit der Publication dieses Verrufs an die hereinpassirende Fuhrleute, welchen von denen Kaufleuten die Fracht meistens mit schlecht- und verbottner Münz bezahlt wird, bey dem Eintritt in das Land von dem gegenwärtigen Verbott zu benachrichtigen, selbe sowohl und die mitführende Contanti, als eigne Gelder, zu befragen, auch solche sich vorzeigen zu lassen, und die hierunter sich befindende verruffene Münzen, nach dem in obigem Schematismo enthaltenen devalvirten Werth, die hierin nicht mit dem Werth entworfene Münzen hingegen nach der hierüber noch sonderbar erhaltenden Instruction auszuwechslen, anbey auch die gemessene Warnung zu machen, daß sie bey etwaniger Verhaltung solch- verbottner Münzen sich selbst die Schuld beyzumessen hätten, wann sie in dem Land mit Ausgebung derselben betretten, und um das Duplum des ganzen mitführenden derley Quanti gestraft wurden. Auf gleiche Weis ist

9. Auf denen Gräntzen durch die Beamte unter Beyhülf der Binderischen Frey- Compagnie, Ueberreuter, oder anderer Gerichtsbedienten auf die hausirende Krämer, Kräxenträger, Schweintreiber, und andere dergleichen Personen, welche gemeiniglich die schlechte Münzen ins Land hereinschwärzen, überhaupt aber auf alle Geldkipper und Wipper ein wachtsames Aug zu tragen, und ohne den oben bestimmten Executionstermin von 6. Wochen abzuwarten, zu deren Auskundschaftung, und Entdeckung aller Fleiß anzuwenden; allermassen auch Ihro churfürstl. Durchl. einen jeden, wer der auch sey, welcher a Dato an einen solchen Geldwipper entdecken, und der nächsten Obrigkeit anzeigen wird, so derley schlechte fremde Münzen in einer grösseren Quantität ins Land hereinschwärzet, neben seinem Antheil an der vornehmenden Confiscation, und Straf noch sonderbar nach beschehener Einberichtung einen Recompens von fünfzig Thaler baar bezahlen, welche Se. churfürstl. Durchl. von demjenigen Gräntzbeamten, durch dessen Connivenz diese Hereinschwärzung geschehen, nach Gestaltsame der Umständ zur Straf wiederum erholen lassen werden. Nichtweniger versprechen auch Ihro churfürstliche Durchleucht ꝛc. ꝛc.

10. Dem jenigen 50 Thaler Recompens, der einen Mauth- oder anderen Beamten entdecken, und gehörigen Orts anzeigen wird, welcher gegen das gegenwärtige Verbott wissentlich conniviren, die ihm angebrachte Confiscationsfäll zum Gunsten der Fehligen partheyisch behandlen, oder wohl gar mit Verwechslung der churfürstlichen Gefällen, oder Einschwärzung verbottner Münzen sich betretten lassen wurde, damit gegen einen solchen pflichtvergessenen Beamten ohne Anstand mit der Cassation, und anderer exemplarischen Bestraffung verfahren werden möge.

Gleichwie nun der ausdruckliche gnädigste Befehl dahin gehet, daß vom heutigen Dato an nach 6. Wochen gegen die verruffene Münzen mit der Execution ohne weiters, und mit aller Schärfe verfahren werden soll; Als wird ein jeder von selbst dahin bedacht seyn, wie er sich derselben in solcher Zeit noch entledigen, oder diese zur churfürstlichen Münzstatt einliferen möge, wofür ihme daselbst der innerliche Werth in innländischen Sort bezahlt werden wird.

Im Fall aber jedannoch jemand sich solch verruffener Sorten inner obbemelten Termin ohne sein Verschulden nicht vollkommen losmachen kunte, wollen Ihro churfürstl. Durchl. gnädigst geschehen lassen, daß diese exclusive der ehehin verruffenen schlechten Kreutzer von dem Eigenthumer sogleich zu Gericht gebracht, und allda um den devalvirten Werth durch 4. Wochen lang, sonst

aber

aber nirgends angenommen, von dort aus hingegen zu dem churfürstlichen Münzamt eingeschickt, und gegen inländische Sorten verwechslet werden sollen. Wornach sich dann jedermänniglich zu achten, und vor Schaden zu hütten wird. München den 20. Febr. 1762.

Ex Commissione Serenissimi Dni Dni Ducis & Elect. speciali
Joseph Antoni Hernbeck, Churfürstl. Hofraths-Secretarius.

CCL.

Verruf montfortischer Kopfstücke. Vom 28. May, 1763.

1763. Nachdeme man in Erfahrung gekommen, daß neue Conventionskopfstücke, unter gräfl. montfortischem Gepräg, mit der Jahrzahl 1761. und 62. in die Churlande eingeschoben werden wollen, welche sehr ungleich, und grösstentheils am Gewicht zu ring sind gestückelt worden: So befehlen Se. churfürstl. Durchl. gnädigst, daß selbe in allen Dero Landen gänzlich verbotten, und daß überhaupt weder alte noch neuere Schiedmünzen anderergestalt, als nach Vorschrift des Mandats vom 20. Febr. 1762. im Handel und Wandel nicht angenommen werden sollen. Wornach sich jedermann zu achten, und vor Schaden und Straffen sich zu hüten von selbsten wissen wird. München den 28. May 1763.

CCLI.

Verruf fremder 12. kr. Stücke. Vom 22. Nov. 1763.

1763. Nachdem man wahrgenommen, daß viele auswärtige 12. Kreutzerstücke, unter verschiedenen Gepräagen, in die Churlande eingeschlichen, ohngeachtet in dem 5. §. des churfürstlichen Münzmandats vom 20. Febr. 1762. alle fremde Schiedmünzen bis auf die 30. Kreutzerstücke, mit eingeschlossen, ausdrücklich sind verbotten worden: So befehlen Se. churfürstl. Durchl. wiederholter ernstlich, daß auf obbemeldtes Münzmandat überall genau gehalten, und besonders alle auswärtige 12. Kreutzerstücke, in Dero, mit eignen Schiedmünzen genugsam versehenen Churlanden, bey Straf des doppelten Werths, weder ausgegeben, noch angenommen werden sollen. München, den 22. Nov. 1763.

CCLII.

Verruf, wegen Annahme churbaierischer 12. Kreutzerstücke. vom 17. Febr. 1764.

1764. Ihro churfürstl. Durchleucht ist gehorsamst unterbracht worden, wasmassen sich seit einiger Zeit verschiedene falsche Gerüchte von nächstens bevorstehen sollender Abwürdigung Dero churbaierischen neuen Zwölfer sowohl in allhiesiger Residenzstadt als auf dem Land ausgebreitet haben, wordurch das Publicum irr gemacht, und ein so anderer Orten wegen verweigerter Annahm dieser Münzen im Handel und Wandel bereits nicht wenig Verwirrung veranlaßt worden. Nachdeme aber Höchstgedacht Ihro churfürstl. Durchl. noch fortan auf dem ehehin gefaßt-gnädigsten Entschluß beharren, bis auf ein von Reichswegen erfolgend-allgemeines Regulativum in dem dermaligen Münzcours keine Aenderung zu machen; So haben Höchstdieselbe gnädigst anbefohlen den Ungrund solcher Gerüchte dem Publico durch gegenwärtigen Verruf offentlich, und mit deme kund zu machen, daß erwehnte baierische 12. Kreuzerstuck sowohl im Handel und Wandel, als bey Dero sammentlichen Cassen um so unbedenklicher, und ohne mindester Verweigerung angenommen werden sollen, als auch bey einer seiner Zeit allenfalls bevorstehenden allgemeinen Abwürdigung der sammentlichen Münzsorten der Devalvationsverlust bey denen Zwölfern um nichts grösser, als bey denen Thalern seyn wird. Dahingegen befehlen Ihro churfürstliche Durchleucht wiederholter gnädigst, daß auf den vorigen Münzverruf vom 20. Febr. 1762. noch fürdershin unverbrüchlich gehalten, sofort in Conformität dessen keine fremde neue Scheidmünzen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, insonderheit aber die neuerlich im Publico erschienene

schienene Stadt-nürnbergische sogenannte Couventionsfünfer und Land-Münzen, nebst derley Kreutzern, als eine unjustirte fremde Scheidmünz weder bey denen churfürstlichen Cassen, noch sonst im Handel und Wandel im geringsten angenommen, sondern völlig ausser Lands gehalten werden sollen. München, den 17. Febr. 1764.

CCLIII.

Verruf falscher Münzen, vom 23. April. 1765.

1765. Nachdeme von benachbarten Orten die Nachricht eingelaufen, daß seit einiger Zeit verschiedene falsche Münzsorten zum Vorschein gekommen, insonderheit falsche französische Louis D'or, welche bey den Worten Et Nav. von dem Gepräge der ächten sich unterscheiden, nebst falschen französischen Laubthaleren, deren Fälsche sich jedoch sogleich an dem grob nachgearbeiteten Stempel sowohl, als auch an ihrer Leichtigkeit, und besonders an der Umschrift des Randes, wo dem Worte Nomen noch ein e beygesetzet, und folglich Nomene gelesen wird, auf der Stelle verräth, ingleichen falsche Marggräflich-Anspachische $\frac{2}{3}$ Stücke von An. 1757., deren Materie aus einer glockenspeisähnlichen Composition zu bestehen scheinet, und, wie aus dem Anblick sogleich zu ersehen, gegossen sind; weiters unter dem nachgeahmten Fürstlich-würzburgischen Stempel eine Sorte falsche Conventions-Kopfstücke von An. 1764., welche durch ihr falsches Gepräg, und noch mehr durch ihre sehr merkliche leichte Beschaffenheit von denen ächten zu unterscheiden sind, samt einer Sorte falscher dergleichen Kopfstücke mit dem Marggräflich-anspachischen Stempel, woran die Buchstaben der Umschrift überhaupt schlecht, insbesondere aber in dem Wort Marck die Buchstaben R C gar nicht ausgedrückt, sondern an statt derselben ein leerer Platz gelassen worden; So wird aus churfürstlich-gnädigstem Befehl das Publicum für solch-falschen und schädlichen Münzsorten nicht nur gewarnet, sondern auch deren Einschleppung auf das schärfest verbothen, und dabey anbefohlen, auf diejenigen, die dergleichen falsche Münzen ausgeben, fleißige Obacht zu halten, und dieselbe der nächsten Obrigkeit anzuzeigen, um zur Entdeckung der falschen Münzer das weitere der Gebühr nach vorkehren lassen zu können.

Und weil hiernächst verschiedene fremde Schiedmünzen, Kreutzer, auch kupferne Pfenning und Häller sich anwiederum in allhiesigen Landen einzuschleichen anfangen; Haben Se. Churfürstlichen Durchleucht ꝛc. ꝛc. hiemit gnädigst und in gemessenem Ernst nochmal anbefohlen, daß alle dergleichen fremde Schied- oder Kupfermünzen weder bey Dero Cassen noch sonst in gemeinem Handel und Wandel im mindesten angenommen, oder ausgegeben, sondern bey Straf der Confiscation völlig ausser Lands gehalten werden sollen.

All übrige sowohl verbothener als coursirender Münzsorten halber hat es bey dem vorigen Münzverruf de dato 20igsten Februarii 1762. & 17ten Februarii 1764. noch ferner sein Bewenden.

München den 23igsten April 1765.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lori, Johann Georg von

Sammlung des baierischen Münzrechts

Bd.: 3

[München] [1768]
2 Bavar. 552 a-1/3#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00008156-8
VD18 80012809-001